Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6308**
16. Wahlperiode 07. 09. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist keine in sich geschlossene Verfahrensordnung, sondern ein lückenhaftes Rahmengesetz aus dem 19. Jahrhundert, das nur in einem geringen Umfang allgemeine Regeln enthält, in vielen Bereichen undifferenziert auf die Zivilprozessordnung (ZPO) verweist, durch eine Vielzahl unsystematischer Sonderregelungen und vor allem durch eine unübersichtliche Regelungstechnik auffällt. Signifikantes Beispiel dafür ist das familiengerichtliche Verfahrensrecht, das in großen Teilen dem FGG unterliegt und durch eine schwer verständliche Hin- und Rückverweisung zwischen ZPO und FGG nicht nur dem betroffenen Bürger kaum zugänglich ist, sondern auch dem professionellen Rechtsanwender Probleme bereitet. Diese wenig transparente Gesetzeslage hat zu einer für Bürgerinnen und Bürger schwer verständlichen und häufig nicht vorhersehbaren Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens und anderer FGG-Verfahren wie des Betreuungsverfahrens geführt. Gerade hier, wo der innerste Lebensbereich des Einzelnen betroffen ist, ist der Gesetzgeber jedoch in besonderem Maße aufgerufen, eine moderne und allgemein verständliche Verfahrensordnung zu schaffen, in der materielles Recht schnell und effektiv durchgesetzt werden kann, aber zugleich die Rechte des Einzelnen, insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör, garantiert sind.

B. Lösung

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) regelt das familiengerichtliche Verfahren sowie das FGG-Verfahren von Grund auf neu. Der Allgemeine Teil des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird auf den Standard eines modernen Prozessgesetzes gebracht. Das familiengerichtliche Verfahren wird nach Verfahrensgegenständen gegliedert und in zwölf Abschnitten übersichtlich gestaltet. Schwerpunkte der Reform sind:

- Einführung einer Definition, wer Beteiligter des Verfahrens ist und welche Rechte die Beteiligten haben,
- Klärung der Frage, wann eine förmliche Beweisaufnahme nach den Regeln der Zivilprozessordnung stattzufinden hat,

- Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei der Vollstreckung von Kindesumgangsentscheidungen: Einführung von Ordnungsgeld und -haft bei Missachtung gerichtlicher Umgangsregelungen,
- Einführung einer generellen Befristung der Beschwerde,
- Ersetzung der bisherigen weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht durch die zulassungsabhängige Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof.

Aus der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens ist hervorzuheben:

- Einführung des Großen Familiengerichts: das Familiengericht soll auch für bestimmte Verfahren mit Bezug zu Ehe und Familie zuständig werden, die bislang vor den Zivilgerichten oder Vormundschaftsgerichten zu führen sind,
- Beschleunigung von Umgangs- und Sorgeverfahren: Einführung einer obligatorischen, kurz bemessenen Frist (ein Monat) zur Durchführung eines ersten Termins, um längere Umgangsunterbrechungen zu vermeiden; Förderung der gütlichen Einigung der Eltern über das Umgangs- und Sorgerecht,
- Präzisierung der Voraussetzungen zur Bestellung eines Verfahrenspflegers (künftig: Verfahrensbeistand) zur Wahrung der Interessen des Kindes,
- Einführung des Umgangspflegers zur Erleichterung der Durchführung des Umgangs in Konfliktfällen,
- Umstellung des Abstammungsverfahrens auf ein FGG-Verfahren,
- Straffung des gerichtlichen Verfahrens durch Erweiterung der Auskunftspflichten der Parteien und der gerichtlichen Auskunftsbefugnisse gegenüber Behörden und Versorgungsträgern in Unterhalts- und Versorgungsausgleichssachen.

Dem FamFG als Verfahrensordnung für alle Familiensachen soll ein einheitliches Gerichtskostenrecht zur Seite gestellt werden. Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) führt für die gerichtliche Praxis gegenüber einem Nebeneinander von Regelungen im Gerichtskostengesetz und in der Kostenordnung zu einer erheblichen Vereinfachung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Mit dem Gesetzentwurf wird das Vorlageverfahren zum Bundesgerichtshof in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgeschafft und stattdessen die Zulassungsrechtsbeschwerde eingeführt. Mehrausgaben für den Bundeshaushalt ergeben sich daraus im Ergebnis nicht.

Die Haushalte der Länder werden durch den Gesetzentwurf jedenfalls im Ergebnis nicht zusätzlich belastet. Es ergeben sich Einsparungen im Personal- und Sachmittelhaushalt durch den Wegfall der weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht. Der Aufwand für Verfahrenskostenhilfe kann durch zahlreiche weitere Maßnahmen nachhaltig reduziert werden. Durch diese Einsparungen kann der durch die Verlagerung der Beschwerdezuständigkeit vom Landgericht auf das Oberlandesgericht und durch andere Maßnahmen verursachte Mehraufwand aufgefangen werden. Darüber hinaus wird das neue Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu Mehreinnahmen für die Haushalte der Länder führen, deren Höhe sich jedoch nicht beziffern lässt.

E. Sonstige Kosten

Außerhalb der öffentlichen Haushalte, insbesondere im Bereich der Wirtschaft oder der sozialen Sicherungssysteme, sind Mehrbelastungen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Ressortabstimmung des Gesetzentwurfes wurde vor dem Inkrafttreten der Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien am 1. Dezember 2006 eingeleitet; eine gesonderte Ausweisung der Bürokratiekosten erfolgt daher nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. September 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(FGG-Reformgesetz - FGG-RG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 835. Sitzung am 6. Juli 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 56 Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

Artikel 57 Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht

Artikel 58 Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen

Artikel 59 Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen

Artikel 60 Änderung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken

Artikel 61 Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

Artikel 62 Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

Artikel 63 Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung

Artikel 64 Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

Artikel 65 Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Artikel 66 Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

Artikel 67 Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Artikel 68 Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes

Artikel 69 Änderung des Handelsgesetzbuchs

Artikel 70 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Artikel 71 Änderung des Börsengesetzes

Artikel 72 Änderung des Publizitätsgesetzes

Artikel 73 Änderung des Umwandlungsgesetzes

Artikel 74 Änderung des Aktiengesetzes

Artikel 75 Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Artikel 76 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Artikel 77 Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Artikel 78 Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Artikel 79 Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

Artikel 80 Änderung der Verordnung über die Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren

Artikel 81 Änderung des Wertpapierbereinigungsgesetzes

Artikel 82 Änderung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds

Artikel 83 Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Artikel 84 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Artikel 85 Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Artikel 86 Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Artikel 87 Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

Artikel 88 Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Artikel 89 Änderung der Abgabenordnung

Artikel 90 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 91 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 92 Änderung der Gewerbeordnung

Artikel 93 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

Artikel 94 Änderung des Umstellungsergänzungsgesetzes

Artikel 95 Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 96 Änderung des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank

Artikel 97 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 98 Änderung der Höfeordnung

Artikel 99 Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

Artikel 100 Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Artikel 101 Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Artikel 102 Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Artikel 103 Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes

Artikel 104 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Artikel 105 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 106 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 107 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 108 Änderung des Grundstückverkehrsgesetzes

Artikel 109 Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Artikel 110 Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Artikel 111 Übergangsvorschrift

Artikel 112 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Inhaltsübersicht

Buch 1
Allgemeiner Teil

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das Verfahren in Familiensachen sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Bundesgesetz den Gerichten zugewiesen sind.

§ 2
Örtliche Zuständigkeit

(1) Unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten ist das Gericht zuständig, das zuerst mit der Angelegenheit befasst ist.

(2) Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts bleibt bei Veränderung der sie begründenden Umstände erhalten.

(3) Gerichtliche Handlungen sind nicht deswegen unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht vorgenommen worden sind.

§ 3
Verweisung bei Unzuständigkeit

(1) Ist das angerufene Gericht örtlich oder sachlich unzuständig, hat es sich, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, durch Beschluss für unzuständig zu erklären und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen. Vor der Verweisung sind die Beteiligten anzuhören.

(2) Sind mehrere Gerichte zuständig, ist die Sache an das vom Antragsteller gewählte Gericht zu verweisen. Unterbleibt die Wahl oder ist das Verfahren von Amts wegen eingeleitet worden, ist die Sache an das vom angerufenen Gericht bestimmte Gericht zu verweisen.

(3) Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Er ist für das als zuständig bezeichnete Gericht bindend.

(4) Die im Verfahren vor dem angerufenen Gericht entstehenden Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht anfallen.

§ 4
Abgabe an ein anderes Gericht

Das Gericht kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Sache bereit erklärt hat. Vor der Abgabe sollen die Beteiligten angehört werden.

§ 5
Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit

(1) Das zuständige Gericht wird durch das nächsthöhere gemeinsame Gericht bestimmt:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke oder aus sonstigen tatsächlichen Gründen ungewiss ist, welches Gericht für das Verfahren zuständig ist,
3. wenn verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
4. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für das Verfahren zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben,
5. wenn eine Abgabe aus wichtigem Grund (§ 4) erfolgen soll, die Gerichte sich jedoch nicht einigen können.

(2) Ist das nächsthöhere gemeinsame Gericht der Bundesgerichtshof, wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 das zuständige Gericht durch das Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befasste Gericht gehört.

(3) Der Beschluss, der das zuständige Gericht bestimmt, ist nicht anfechtbar.

§ 6
Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend. Ausgeschlossen ist auch, wer bei einem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(2) Der Beschluss, durch den das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 7
Beteiligte

(1) In Antragsverfahren ist der Antragsteller Beteiligter.

(2) Als Beteiligte sind hinzuzuziehen

1. diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird,
2. diejenigen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind.

(3) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag weitere Personen als Beteiligte hinzuziehen, soweit dies in diesem oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, wenn es einem Antrag auf Hinzuziehung nicht entspricht. Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

(4) Diejenigen, die nach Absatz 3 als Beteiligte zu dem Verfahren hinzugezogen werden können, sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind. Sie sind über ihr Antragsrecht zu belehren.

(5) Wer anzuhören ist oder eine Auskunft zu erteilen hat, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 8
Beteiligtenfähigkeit

Beteiligtenfähig sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

§ 9
Verfahrensfähigkeit

(1) Verfahrensfähig sind

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig oder nach öffentlichem Recht als handlungsfähig anerkannt sind,
3. diejenigen, die in diesem Gesetz dazu bestimmt werden.

(2) Soweit ein Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter nicht verfahrensfähig ist, handeln für ihn die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Personen.

(3) Für Vereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände oder besonders Beauftragte.

(4) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden eines Beteiligten gleich.

(5) Die §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 10
Bevollmächtigte

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören, vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und die Beteiligten, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Notare.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Verfahrenshandlungen, die ein nicht vertretungsbefugter Bevollmächtigter bis zu seiner Zu-

rückweisung vorgenommen hat, und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören, vertreten lassen. Für die Beiordnung eines Notanwaltes gelten die §§ 78b und 78c der Zivilprozessordnung entsprechend.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

§ 11
Verfahrensvollmacht

Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder Notar auftritt. Im Übrigen gelten die §§ 81 bis 87 und 89 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 12
Beistand

Im Termin können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben können, als Bevollmächtigter zur Vertretung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 5 gilt entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

§ 13
Akteneinsicht

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle einsehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.

(2) Personen, die an dem Verfahren nicht beteiligt sind, kann Einsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen. Die Einsicht ist zu versagen, wenn ein Fall des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt.

(3) Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Berechtigten sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(4) Einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer beteiligten Behörde kann das Gericht die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in die Amts- oder Geschäftsräume überlassen. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(5) Werden die Gerichtsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der elektronische Zugriff nach § 299 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 der Zivilprozessordnung kann auch dem Notar oder der beteiligten Behörde gestattet werden.

(6) Über die Akteneinsicht entscheidet das Gericht, bei Kollegialgerichten der Vorsitzende.

§ 14
Elektronische Akte; elektronisches Dokument

(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. § 298a Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Die Beteiligten können Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Für das elektronische Dokument gelten § 130a Abs. 1 und 3 sowie § 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Für das gerichtliche elektronische Dokument gelten die §§ 130b und 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte und der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(5) Sind die Gerichtsakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.

§ 15
Bekanntgabe; formlose Mitteilung

(1) Dokumente, die eine Termins- oder Fristbestimmung enthalten oder den Lauf einer Frist auslösen, sind den Beteiligten bekannt zu geben.

(2) Die Bekanntgabe kann durch Zustellung nach den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung oder dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des

Adressaten zur Post gegeben wird. Soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(3) Ist eine Bekanntgabe nicht geboten, können Dokumente den Beteiligten formlos mitgeteilt werden.

§ 16
Fristen

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe.

(2) Für die Fristen gelten die §§ 222 und 224 Abs. 2 und 3 sowie § 225 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 17
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne sein Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.

§ 18
Antrag auf Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

(2) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder ohne Antrag bewilligt werden.

§ 19
Entscheidung über die Wiedereinsetzung

(1) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

(2) Die Wiedereinsetzung ist nicht anfechtbar.

(3) Die Versagung der Wiedereinsetzung ist nach den Vorschriften anfechtbar, die für die versäumte Rechtshandlung gelten.

§ 20
Verfahrensverbindung und -trennung

Das Gericht kann Verfahren verbinden oder trennen, soweit es dies für sachdienlich hält.

§ 21
Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht kann das Verfahren aus wichtigem Grund aussetzen, insbesondere wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. § 249 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 22
Antragsrücknahme; Beendigungserklärung

(1) Ein Antrag kann bis zur Rechtskraft der Endentscheidung zurückgenommen werden. Die Rücknahme bedarf nach Erlass der Endentscheidung der Zustimmung der übrigen Beteiligten.

(2) Eine bereits ergangene, noch nicht rechtskräftige Endentscheidung wird durch die Antragsrücknahme wirkungslos, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Das Gericht stellt auf Antrag die nach Satz 1 eintretende Wirkung durch Beschluss fest. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(3) Eine Entscheidung über einen Antrag soll nicht ergehen, soweit sämtliche Beteiligte erklären, dass sie das Verfahren beenden wollen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können.

Abschnitt 2
Verfahren im ersten Rechtszug

§ 23
Verfahrenseinleitender Antrag

(1) Ein verfahrenseinleitender Antrag soll begründet werden. In dem Antrag sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte in Betracht kommen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Antrag soll von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden.

(2) Das Gericht soll den Antrag an die übrigen Beteiligten übermitteln.

§ 24
Anregung des Verfahrens

(1) Soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können, kann die Einleitung eines Verfahrens angeregt werden.

(2) Folgt das Gericht der Anregung nach Absatz 1 nicht, hat es denjenigen, der die Einleitung angeregt hat, darüber zu unterrichten, soweit ein berechtigtes Interesse an der Unterrichtung ersichtlich ist.

§ 25
Anträge und Erklärungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle

(1) Die Beteiligten können Anträge und Erklärungen gegenüber dem zuständigen Gericht schriftlich oder zur

Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben, soweit eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig ist.

(2) Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zur Niederschrift abgegeben werden.

(3) Die Geschäftsstelle hat die Niederschrift unverzüglich an das Gericht zu übermitteln, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist. Die Wirkung einer Verfahrenshandlung tritt nicht ein, bevor die Niederschrift dort eingeht.

§ 26
Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 27
Mitwirkung der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken.

(2) Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 28
Verfahrensleitung

(1) Das Gericht hat darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich rechtzeitig über alle erheblichen Tatsachen erklären und ungenügende tatsächliche Angaben ergänzen. Es hat die Beteiligten auf einen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, wenn es ihn anders beurteilt als die Beteiligten und seine Entscheidung darauf stützen will.

(2) In Antragsverfahren hat das Gericht auch darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt und sachdienliche Anträge gestellt werden.

(3) Hinweise nach dieser Vorschrift hat das Gericht so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen.

(4) Über Termine und persönliche Anhörungen hat das Gericht einen Vermerk zu fertigen. In den Vermerk sind die wesentlichen Vorgänge des Termins und der persönlichen Anhörung aufzunehmen. Die Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger in der Form des § 14 Abs. 3 ist möglich.

§ 29
Beweiserhebung

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise in geeigneter Form. Es ist hierbei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Beteiligten können Beweisanträge stellen. Das Gericht entscheidet über die Erhebung des beantragten Beweises nach pflichtgemäßem Ermessen. Lehnt es die Erhebung des beantragten Beweises ab, hat es dies in einer gesonderten oder der abschließenden Entscheidung zu begründen. Soweit die Ablehnung gesondert erfolgt, ist die Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

(3) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit und das Recht zur Zeugnisverweigerung gelten für die Befragung von Auskunftspersonen entsprechend.

(4) Das Gericht hat die Ergebnisse der Beweiserhebung aktenkundig zu machen.

§ 30
Förmliche Beweisaufnahme

(1) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die entscheidungserheblichen Tatsachen durch eine förmliche Beweisaufnahme entsprechend der Zivilprozessordnung feststellt.

(2) Eine förmliche Beweisaufnahme hat stattzufinden, wenn es in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(3) Eine förmliche Beweisaufnahme über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung soll stattfinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen will und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird.

(4) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis einer förmlichen Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich ist.

§ 31
Glaubhaftmachung

(1) Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides statt zugelassen werden.

(2) Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§ 32
Termin

(1) Das Gericht kann, wenn es dies für sachdienlich hält, die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtern. §§ 219, 227 Abs. 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Zwischen der Ladung und dem Termin soll eine angemessene Frist liegen.

§ 33
Persönliches Erscheinen der Beteiligten

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin anordnen und ihn anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint.

(2) Der verfahrensfähige Beteiligte ist selbst zu laden, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat; diesem ist eine Abschrift der Ladung zu übermitteln. Das Gericht soll die Zustellung der Ladung anordnen, wenn das Erscheinen eines Beteiligten ungewiss ist.

(3) Bleibt der ordnungsgemäß geladene Beteiligte unentschuldigt im Termin aus, kann gegen ihn durch Beschluss ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann wiederholt werden. Im Falle des wieder-

holten, unentschuldigten Ausbleibens kann die Vorführung des Beteiligten angeordnet werden. Erfolgt eine genügende Entschuldigung nachträglich und macht der Beteiligte glaubhaft, dass ihn an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft, werden die nach Satz 1 bis 3 getroffenen Anordnungen aufgehoben. Der Beschluss, durch den ein Ordnungsmittel verhängt wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

(4) Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

§ 34
Persönliche Anhörung

(1) Das Gericht hat einen Beteiligten persönlich anzuhören:

1. wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist oder
2. wenn dies in diesem oder in einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) Die persönliche Anhörung eines Beteiligten kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(3) Bleibt der Beteiligte im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren ohne seine persönliche Anhörung beendet werden. Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen.

§ 35
Zwangsmittel

(1) Ist aufgrund einer gerichtlichen Anordnung die Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung durchzusetzen, kann das Gericht, sofern ein Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gegen den Verpflichteten durch Beschluss Zwangsgeld festsetzen. Das Gericht kann für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Zwangsgeldes keinen Erfolg, soll das Gericht Zwangshaft anordnen.

(2) Die gerichtliche Entscheidung, die die Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Entscheidung hinzuweisen.

(3) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Mit der Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Verpflichteten zugleich die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 901 Satz 2, 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder Vorlage einer Sache oder zur Vornahme einer vertretbaren Handlung zu vollstrecken, so kann das Gericht, soweit ein Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, durch Beschluss neben oder anstelle einer Maßnahme nach Absatz 1, 2 die in §§ 883, 886, 887 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen anordnen. Die §§ 891 und 892 gelten entsprechend.

(5) Der Beschluss, durch den Zwangsmaßnahmen angeordnet werden, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 36
Vergleich

(1) Die Beteiligten können einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können. Das Gericht soll außer in Gewaltschutzsachen auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

(2) Kommt eine Einigung im Termin zustande, ist hierüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Niederschrift des Vergleichs sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein nach Absatz 1 Satz 1 zulässiger Vergleich kann auch schriftlich entsprechend § 278 Abs. 6 der Zivilprozessordnung geschlossen werden.

(4) Unrichtigkeiten in der Niederschrift oder in dem Beschluss über den Vergleich können entsprechend § 164 der Zivilprozessordnung berichtigt werden.

§ 37
Grundlage der Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

(2) Das Gericht darf eine Entscheidung, die die Rechte eines Beteiligten beeinträchtigt, nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte.

Abschnitt 3
Beschluss

§ 38
Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (Endentscheidung). Für Registersachen kann durch Gesetz Abweichendes bestimmt werden.

(2) Der Beschluss enthält:

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. die Beschlussformel.

(3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist zu unterschreiben. Das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erlass) ist auf dem Beschluss zu vermerken.

(4) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit

1. die Entscheidung aufgrund eines Anerkenntnisses oder Verzichts oder als Versäumnisentscheidung ergeht und entsprechend bezeichnet ist,
2. gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird oder der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht oder

3. der Beschluss in Gegenwart aller Beteiligten mündlich bekannt gegeben wurde und alle Beteiligten auf Rechtsmittel verzichtet haben.

(5) Absatz 4 ist nicht anzuwenden

1. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidung,
2. in Abstammungssachen,
3. in Betreuungssachen,
4. wenn zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht werden wird.

(6) Soll ein ohne Begründung hergestellter Beschluss im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisentscheidungen entsprechend.

§ 39
Rechtsbehelfsbelehrung

Jeder Beschluss hat eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie das Gericht, bei dem diese Rechtsbehelfe einzulegen sind, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.

§ 40
Wirksamwerden

(1) Der Beschluss wird wirksam mit Bekanntgabe an den Beteiligten, für den er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist.

(2) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Dies ist mit der Entscheidung auszusprechen.

(3) Ein Beschluss, durch den auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), aufgehoben wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Das Gleiche gilt für einen Beschluss, durch den die Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils, des Vormunds oder Pflegers oder eines Ehegatten zu einer Annahme als Kind ersetzt wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam.

§ 41
Bekanntgabe des Beschlusses

(1) Der Beschluss ist den Beteiligten bekannt zu geben. Ein anfechtbarer Beschluss ist demjenigen zuzustellen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht.

(2) Anwesenden kann der Beschluss auch durch Verlesen der Beschlussformel bekannt gegeben werden. Dies ist in den Akten zu vermerken. Der Beschluss ist im Fall des Satzes 1 auch schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben.

§ 42
Berichtigung des Beschlusses

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Beschluss sind jederzeit vom Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Der Beschluss, der die Berichtigung ausspricht, wird auf dem berichtigten Beschluss und auf den Ausfertigungen vermerkt. Erfolgt der Berichtigungsbeschluss in der Form des § 14 Abs. 3, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Beschluss untrennbar zu verbinden.

(3) Der Beschluss, durch den der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, ist nicht anfechtbar. Der Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 43
Ergänzung des Beschlusses

(1) Wenn ein Antrag, der nach den Verfahrensakten von einem Beteiligten gestellt wurde, ganz oder teilweise übergangen oder die Kostenentscheidung unterblieben ist, ist auf Antrag der Beschluss nachträglich zu ergänzen.

(2) Die nachträgliche Entscheidung muss binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses beginnt, beantragt werden.

§ 44
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung oder eine andere Abänderungsmöglichkeit nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung an diesen Beteiligten kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch nicht anfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

§ 45
Formelle Rechtskraft

Die Rechtskraft eines Beschlusses tritt nicht ein, bevor die Frist für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs, des Widerspruchs oder der Erinnerung abgelaufen ist. Der Eintritt der Rechtskraft wird dadurch gehemmt, dass das Rechtsmittel, der Einspruch, der Widerspruch oder der Erinnerung rechtzeitig eingelegt wird.

§ 46
Rechtskraftzeugnis

Das Zeugnis über die Rechtskraft eines Beschlusses ist aufgrund der Verfahrensakten von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs zu erteilen. Solange das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig ist, erteilt die Geschäftsstelle des Gerichts dieses Rechtszugs das Zeugnis. In Ehe- und Abstammungssachen wird den Beteiligten von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer Ausfertigung ohne Begründung erteilt.

§ 47
Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte

Ist ein Beschluss ungerechtfertigt, durch den jemand die Fähigkeit oder die Befugnis erlangt, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen oder eine Willenserklärung entgegenzunehmen, hat die Aufhebung des Beschlusses auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluss, soweit der Beschluss nicht von Anfang an unwirksam ist.

§ 48
Abänderung und Wiederaufnahme

(1) Das Gericht des ersten Rechtszugs kann eine rechtskräftige Endentscheidung mit Dauerwirkung aufheben oder ändern, wenn sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat. In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, erfolgt die Aufhebung oder Abänderung nur auf Antrag.

(2) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Buches 4 der Zivilprozessordnung wiederaufgenommen werden.

(3) Gegen einen Beschluss, durch den die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eine Rüge nach § 44, eine Abänderung oder eine Wiederaufnahme nicht statt, wenn die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Abschnitt 4
Einstweilige Anordnung

§ 49
Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

(2) Die Maßnahme kann einen bestehenden Zustand sichern oder vorläufig regeln. Einem Beteiligten kann eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Verfügung über einen Gegenstand untersagt werden. Das Gericht kann mit der einstweiligen Anordnung auch die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 50
Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig wäre. Ist eine Hauptsache anhängig, ist das Gericht des ersten Rechtszugs, während der Anhängigkeit beim Beschwerdegericht das Beschwerdegericht zuständig.

(2) In besonders dringenden Fällen kann auch das Amtsgericht entscheiden, in dessen Bezirk das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden bekannt wird oder sich die Person oder die Sache befindet, auf die sich die einstweilige Anordnung bezieht. Es hat das Verfahren unverzüglich von Amts wegen an das nach Absatz 1 zuständige Gericht abzugeben.

§ 51
Verfahren

(1) Die einstweilige Anordnung wird nur auf Antrag erlassen, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Der Antragsteller hat den Antrag zu begründen und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten, soweit sich nicht aus den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes etwas anderes ergibt. Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Eine Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen.

(3) Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbständiges Verfahren, auch wenn eine Hauptsache anhängig ist. Das Gericht kann von einzelnen Verfahrenshandlungen im Hauptsacheverfahren absehen, wenn diese bereits im Verfahren der einstweiligen Anordnung vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 52
Einleitung des Hauptsacheverfahrens

(1) Ist eine einstweilige Anordnung erlassen, hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Hauptsacheverfahren einzuleiten. Das Gericht kann mit Erlass der einstweiligen

Anordnung eine Frist bestimmen, vor deren Ablauf der Antrag unzulässig ist. Die Frist darf drei Monate nicht überschreiten.

(2) In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, dass der Beteiligte, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Antrag auf Einleitung des Hauptsacheverfahrens oder Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Hauptsacheverfahren stellt. Die Frist darf drei Monate nicht überschreiten. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, ist die einstweilige Anordnung aufzuheben.

§ 53
Vollstreckung

(1) Eine einstweilige Anordnung bedarf der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollstreckung für oder gegen einen anderen als den in dem Beschluss bezeichneten Beteiligten erfolgen soll.

(2) Das Gericht kann in Gewaltschutzsachen sowie in sonstigen Fällen, in denen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, anordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist. In diesem Fall wird die einstweilige Anordnung mit Erlass wirksam.

§ 54
Aufhebung oder Änderung der Entscheidung

(1) Das Gericht kann die Entscheidung in der einstweiligen Anordnungssache aufheben oder ändern. Die Aufhebung oder Änderung erfolgt nur auf Antrag, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung ohne vorherige Durchführung einer nach dem Gesetz notwendigen Anhörung erlassen wurde.

(2) Ist die Entscheidung in einer Familiensache ohne mündliche Verhandlung ergangen, ist auf Antrag aufgrund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

(3) Zuständig ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat. Hat es die Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen, ist dieses zuständig.

(4) Während eine einstweilige Anordnungssache beim Beschwerdegericht anhängig ist, ist die Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht unzulässig.

§ 55
Aussetzung der Vollstreckung

(1) In den Fällen des § 53 kann das Gericht, im Fall des § 57 das Rechtsmittelgericht, die Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung aussetzen oder beschränken. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(2) Wenn ein hierauf gerichteter Antrag gestellt wird, ist über diesen vorab zu entscheiden.

§ 56
Außerkrafttreten

(1) Die einstweilige Anordnung tritt, sofern nicht das Gericht einen früheren Zeitpunkt bestimmt hat, bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung außer Kraft. Ist dies eine Endentscheidung in einer Familienstreitsache, ist deren Rechtskraft maßgebend, soweit nicht die Wirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt.

(2) Die einstweilige Anordnung tritt in Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, auch dann außer Kraft, wenn

1. der Antrag in der Hauptsache zurückgenommen wird,
2. der Antrag in der Hauptsache rechtskräftig abgewiesen ist,
3. die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird oder
4. die Erledigung der Hauptsache anderweitig eingetreten ist.

(3) Auf Antrag hat das Gericht, das in der einstweiligen Anordnungssache im ersten Rechtszug zuletzt entschieden hat, die in den Absätzen 1 und 2 genannte Wirkung durch Beschluss auszusprechen. Gegen den Beschluss findet die Beschwerde statt.

§ 57
Rechtsmittel

Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind nicht anfechtbar. Dies gilt nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege oder Bezugsperson,
4. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
5. in einer Wohnungszuweisungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung

entschieden oder den Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil angeordnet hat.

Abschnitt 5
Rechtsmittel

Unterabschnitt 1
Beschwerde

§ 58
Statthaftigkeit der Beschwerde

(1) Die Beschwerde findet gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz statt, sofern durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegen auch die nicht selbstständig anfechtbaren Entscheidungen, die der Endentscheidung vorausgegangen sind.

§ 59
Beschwerdeberechtigte

(1) Die Beschwerde steht demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

(2) Wenn ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

(3) Die Beschwerdeberechtigung von Behörden bestimmt sich nach den besonderen Vorschriften dieses oder eines anderen Gesetzes.

§ 60
Beschwerderecht Minderjähriger

Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 61
Beschwerdewert; Zulassungsbeschwerde

(1) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes sechshundert Euro übersteigt.

(2) Übersteigt der Beschwerdegegenstand nicht den in Absatz 1 genannten Betrag, ist die Beschwerde zulässig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Beschwerde zugelassen hat.

(3) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Beschwerde zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert und
2. der Beteiligte durch den Beschluss mit nicht mehr als sechshundert Euro beschwert ist.

Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 62
Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache

(1) Hat sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt, spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

(2) Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel vor, wenn

1. schwerwiegende Grundrechtseingriffe vorliegen oder
2. eine Wiederholung konkret zu erwarten ist.

§ 63
Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist, soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Frist von einem Monat einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen, wenn sie sich gegen

1. eine einstweilige Anordnung oder
2. einen Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, richtet.

(3) Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

§ 64
Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, dass die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

§ 65
Beschwerdebegründung

(1) Die Beschwerde soll begründet werden.

(2) Das Gericht kann dem Beschwerdeführer eine Frist zur Begründung der Beschwerde einräumen.

(3) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(4) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

§ 66
Anschlussbeschwerde

Ein Beschwerdeberechtigter kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 67
Verzicht auf die Beschwerde; Rücknahme der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist unzulässig, wenn der Beschwerdeführer hierauf nach Bekanntgabe des Beschlusses durch Erklärung gegenüber dem Gericht verzichtet hat.

(2) Die Anschlussbeschwerde ist unzulässig, wenn der Anschlussbeschwerdeführer hierauf nach Einlegung des Hauptrechtsmittels durch Erklärung gegenüber dem Gericht verzichtet hat.

(3) Der gegenüber einem anderen Beteiligten erklärte Verzicht hat die Unzulässigkeit der Beschwerde nur dann zur Folge, wenn dieser sich darauf beruft.

(4) Der Beschwerdeführer kann die Beschwerde bis zum Erlass der Beschwerdeentscheidung zurücknehmen.

§ 68
Gang des Beschwerdeverfahrens

(1) Hält das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hat es ihr abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt, wenn die Beschwerde sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache richtet.

(2) Das Beschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist.

§ 69
Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden. Es darf die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens nur dann an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, wenn dieses in der Sache noch nicht entschieden hat. Das Gleiche gilt, soweit das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweiserhebung notwendig wäre und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt. Das Gericht des ersten Rechtszuges hat die rechtliche Beurteilung, die das Beschwerdegericht der Aufhebung zugrunde gelegt hat, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Der Beschluss des Beschwerdegerichts soll begründet werden. Er ist zu begründen, soweit

1. das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zulässt; in diesem Fall ist auch die Zulassung selbst zu begründen,
2. er eine Endentscheidung in einer Ehesache oder Abstammungssache enthält oder
3. zu erwarten ist, dass er im Ausland geltend gemacht wird,
4. das Beschwerdegericht die Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweist.

(3) Für die Beschwerdeentscheidung gelten im Übrigen die Vorschriften über den Beschluss im ersten Rechtszug entsprechend.

Unterabschnitt 2
Rechtsbeschwerde

§ 70
Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde eines Beteiligten ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.

(3) Gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

§ 71
Frist und Form der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
   a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
   b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Die Rechtsbeschwerde- und die Begründungsschrift sind den anderen Beteiligten bekannt zu geben.

§ 72
Gründe der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung von Bundesrecht oder Landesrecht beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(3) Die §§ 547, 556 und 560 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 73
Anschlussrechtsbeschwerde

Ein Beteiligter kann sich bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe der Begründungsschrift der Rechtsbeschwerde durch Einreichen einer Anschlussschrift beim Rechtsbeschwerdegericht anschließen, auch wenn er auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen worden ist. Die Anschlussrechtsbeschwerde ist in der Anschlussschrift zu begründen und zu unterschreiben. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 74
Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Das Rechtsbeschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft ist, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 70 Abs. 2 vorliegen und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(2) Ergibt die Begründung des angefochtenen Beschlusses zwar eine Rechtsverletzung, stellt sich die Entscheidung aber aus anderen Gründen als richtig dar, ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

(3) Der Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts unterliegen nur die von den Beteiligten gestellten Anträge. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf die angefochtene Entscheidung nur geprüft werden, wenn die Mängel nach § 71 Abs. 3 und § 73 Satz 2 gerügt worden sind. §§ 559, 564 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(4) Auf das weitere Verfahren sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts ergeben, die im ersten Rechtszug geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist, ist der angefochtene Beschluss aufzuheben.

(6) Das Rechtsbeschwerdegericht entscheidet in der Sache selbst, wenn diese zur Endentscheidung reif ist. Andernfalls verweist es die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht, oder, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurück. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Gerichts erfolgen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 75
Sprungrechtsbeschwerde

(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse, die ohne Zulassung der Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn

1. die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und
2. das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

(2) Für das weitere Verfahren gilt § 566 Abs. 2 bis 8 der Zivilprozessordnung entsprechend.

Abschnitt 6
Verfahrenskostenhilfe

§ 76
Voraussetzungen

(1) In Verfahren, die auf Antrag eingeleitet werden, erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

(2) In Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn seine Rechte durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist und nicht mutwillig erscheint.

§ 77
Bewilligung

(1) Vor der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe kann das Gericht den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In Antragsverfahren ist dem Antragsgegner vor der Bewilligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint.

(2) Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug und jedes Verfahren besonders. Hat ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel eingelegt und ist der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in dem vorherigen Rechtszug entsprochen worden, ist in einem höheren Rechtszug nicht zu prüfen, ob

1. die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder
2. der Beteiligte durch den Ausgang des Verfahrens in seinen Rechten beeinträchtigt wird und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint.

(3) Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen umfasst alle Vollstreckungshandlungen im Bezirk des Vollstreckungsgerichts einschließlich des Verfahrens auf Abgabe der Versicherung an Eides statt.

§ 78
Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben, wird dem Beteiligten ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet.

(2) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben, wird dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

(3) Ein nicht in dem Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn hierdurch besondere Kosten nicht entstehen.

(4) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Verfahrensbevollmächtigten beigeordnet werden.

(5) Findet der Beteiligte keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihm auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

§ 79
Anwendung der Zivilprozessordnung

Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe entsprechende Anwendung. Ein Beschluss, der im Verfahrenskostenhilfeverfahren ergeht, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572, 127 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

Abschnitt 7
Kosten

§ 80
Umfang der Kostenpflicht

Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. § 91 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 81
Grundsatz der Kostenpflicht

(1) Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. In Familiensachen ist stets über die Kosten zu entscheiden.

(2) Das Gericht soll die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegen, wenn

1. der Beteiligte durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat;
2. der Antrag des Beteiligten von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte und der Beteiligte dies erkennen musste;
3. der Beteiligte zu einer wesentlichen Tatsache schuldhaft unwahre Angaben gemacht hat;
4. der Beteiligte durch schuldhaftes Verletzen seiner Mitwirkungspflichten das Verfahren erheblich verzögert hat;
5. der Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 nicht nachgekommen ist, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat.

(3) Einem minderjährigen Beteiligten können Kosten in Verfahren, die seine Person betreffen, nicht auferlegt werden.

(4) Einem Dritten können Kosten des Verfahrens nur auferlegt werden, soweit die Tätigkeit des Gerichts durch ihn veranlasst wurde und ihn ein grobes Verschulden trifft.

(5) Bundesrechtliche Vorschriften, die die Kostenpflicht abweichend regeln, bleiben unberührt.

§ 82
Zeitpunkt der Kostenentscheidung

Ergeht eine Entscheidung über die Kosten, hat das Gericht hierüber in der Endentscheidung zu entscheiden.

§ 83
Kostenpflicht bei Vergleich, Erledigung und Rücknahme

(1) Wird das Verfahren durch Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, fallen die Gerichtskosten jedem Teil zu gleichen Teilen zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

(2) Ist das Verfahren auf sonstige Weise erledigt oder wird der Antrag zurückgenommen, gilt § 81 entsprechend.

§ 84
Rechtsmittelkosten

Das Gericht soll die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beteiligten auferlegen, der es eingelegt hat.

§ 85
Kostenfestsetzung

Die §§ 103 bis 107 der Zivilprozessordnung über die Festsetzung des zu erstattenden Betrags sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 8
Vollstreckung

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 86
Vollstreckungstitel

(1) Die Vollstreckung findet statt aus

1. gerichtlichen Beschlüssen;
2. gerichtlich gebilligten Vergleichen (§ 156 Abs. 2);
3. weiteren Vollstreckungstiteln im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung, soweit die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können.

(2) Beschlüsse sind mit Wirksamwerden vollstreckbar.

(3) Vollstreckungstitel bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat.

§ 87
Verfahren; Beschwerde

(1) Das Gericht wird in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, von Amts wegen tätig und bestimmt die im Fall der Zuwiderhandlung vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahmen. Der Berechtigte kann die Vornahme von Vollstreckungshandlungen beantragen; entspricht das Gericht dem Antrag nicht, entscheidet es durch Beschluss.

(2) Die Vollstreckung darf nur beginnen, wenn der Beschluss bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(3) Der Gerichtsvollzieher ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. § 758 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 759 bis 763 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(4) Ein Beschluss, der im Vollstreckungsverfahren ergeht, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

(5) Für die Kostenentscheidung gelten die §§ 80 bis 82 und 84 entsprechend.

Unterabschnitt 2
Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs

§ 88
Grundsätze

(1) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Jugendamt leistet dem Gericht in geeigneten Fällen Unterstützung.

§ 89
Ordnungsmittel

(1) Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs soll das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, soll das Gericht Ordnungshaft anordnen. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.

(2) Der Beschluss, der die Herausgabe der Person oder die Regelung des Umgangs anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.

(3) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten die § 901 Satz 2, §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Werden Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, nachträglich vorgetragen, wird die Festsetzung aufgehoben.

§ 90
Anwendung unmittelbaren Zwangs

(1) Das Gericht kann durch ausdrücklichen Beschluss zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn

1. die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist;
2. die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht;
3. eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist.

(2) Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Im Übrigen darf unmittelbarer Zwang gegen ein Kind nur zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt ist und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit milderen Mitteln nicht möglich ist.

§ 91
Richterlicher Durchsuchungsbeschluss

(1) Die Wohnung des Verpflichteten darf ohne dessen Einwilligung nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses durchsucht werden. Dies gilt nicht, wenn der Erlass des Beschlusses den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.

(2) Auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 94 in Verbindung mit § 901 der Zivilprozessordnung ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Willigt der Verpflichtete in die Durchsuchung ein oder ist ein Beschluss gegen ihn nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Verpflichteten haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.

(4) Der Beschluss nach Absatz 1 ist bei der Vollstreckung vorzulegen.

§ 92
Vollstreckungsverfahren

(1) Vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln ist der Verpflichtete zu hören. Dies gilt auch für die Anordnung von unmittelbarem Zwang, es sei denn, dass hierdurch die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(2) Dem Verpflichteten sind mit der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Anordnung von unmittelbarem Zwang die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(3) Die vorherige Durchführung eines Verfahrens nach § 165 ist nicht Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsmitteln oder die Anordnung von unmittelbarem Zwang. Die Durchführung eines solchen Verfahrens steht der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Anordnung von unmittelbarem Zwang nicht entgegen.

§ 93
Einstellung der Vollstreckung

(1) Das Gericht kann durch Beschluss die Vollstreckung einstweilen einstellen oder beschränken und Vollstreckungsmaßregeln aufheben, wenn

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird;
2. Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt wird;
3. gegen eine Entscheidung Beschwerde eingelegt wird;
4. die Abänderung einer Entscheidung beantragt wird;
5. die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens (§ 165) beantragt wird.

In der Beschwerdeinstanz ist über die einstweilige Einstellung der Vollstreckung vorab zu entscheiden. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(2) Für die Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 775 Nr. 1 und 2 und 776 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 94
Eidesstattliche Versicherung

Wird eine herauszugebende Person nicht vorgefunden, kann das Gericht anordnen, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung über ihren Verbleib abzugeben hat. § 883 Abs. 2 bis 4, § 900 Abs. 1 und §§ 901, 902, 904 bis 910 sowie 913 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Unterabschnitt 3
Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung

§ 95
Anwendung der Zivilprozessordnung

(1) Soweit in den vorstehenden Unterabschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist, sind auf die Vollstreckung

1. wegen einer Geldforderung,
2. zur Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache,
3. zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung,
4. zur Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen oder
5. zur Abgabe einer Willenserklärung

die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden.

(2) An die Stelle des Urteils tritt der Beschluss nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Macht der aus einem Titel wegen einer Geldforderung Verpflichtete glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, hat das Gericht auf seinen Antrag die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft in der Entscheidung auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann die Vollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

(4) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder Vorlage einer Sache oder zur Vornahme einer vertretbaren Handlung zu vollstrecken, so kann das Gericht durch Beschluss neben oder anstelle einer Maßnahme nach den §§ 883, 885 bis 887 der Zivilprozessordnung die in § 888 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen anordnen, soweit ein Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt.

§ 96
Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Wohnungszuweisungssachen

(1) Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Berechtigte zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 der Zivilprozessordnung zu verfahren. Die §§ 890 und 891 der Zivilprozessordnung bleiben daneben anwendbar.

(2) Bei einer einstweiligen Anordnung in Gewaltschutzsachen, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen aus dem Bereich der Wohnungszuweisungssachen sind, und in Wohnungszuweisungssachen ist die mehrfache Einweisung

des Besitzes im Sinne des § 885 Abs. 1 der Zivilprozessordnung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Verpflichteten bedarf es nicht.

Abschnitt 9
Verfahren mit Auslandsbezug

Unterabschnitt 1
Verhältnis zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 97
Vorrang und Unberührtheit

(1) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bleiben unberührt.

(2) Die zur Umsetzung und Ausführung von Vereinbarungen und Rechtsakten im Sinn des Absatzes 1 erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2
Internationale Zuständigkeit

§ 98
Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen

(1) Die deutschen Gerichte sind für Ehesachen zuständig, wenn

1. ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war;
2. beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist;
4. ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, dass die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.

(2) Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Absatz 1 erstreckt sich im Fall des Verbunds von Scheidungs- und Folgesachen auf die Folgesachen.

§ 99
Kindschaftssachen

(1) Die deutschen Gerichte sind außer in Verfahren nach § 151 Nr. 7 zuständig, wenn das Kind

1. Deutscher ist,
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. soweit es der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

(2) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte als auch die Gerichte eines anderen Staates zuständig und ist die Vormundschaft in dem anderen Staat anhängig, kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

(3) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte als auch die Gerichte eines anderen Staates zuständig und besteht die Vormundschaft im Inland, kann das Gericht, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den Staat, dessen Gerichte für die Anordnung der Vormundschaft zuständig sind, abgeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung erteilt und dieser Staat sich zur Übernahme bereit erklärt. Verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, das im Rechtszug übergeordnete Gericht. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Verfahren nach § 151 Nr. 5 und 6 Buchstabe a.

§ 100
Abstammungssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn das Kind, die Mutter, der Vater oder der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,

1. Deutscher ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

§ 101
Adoptionssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind

1. Deutscher ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

§ 102
Versorgungsausgleichssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn

1. der Antragsteller oder der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
2. über inländische Anrechte zu entscheiden ist oder
3. ein deutsches Gericht die Ehe zwischen Antragsteller und Antragsgegner geschieden hat.

§ 103
Lebenspartnerschaftssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn

1. ein Lebenspartner Deutscher ist oder bei Begründung der Lebenspartnerschaft war,
2. einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. die Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen deutschen Stelle begründet worden ist.

§ 104
Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene

(1) Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Betroffene oder der volljährige Pflegling

1. Deutscher ist,
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. soweit er der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

(2) § 99 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind im Fall einer Unterbringung nach § 312 Nr. 3 nicht anzuwenden.

§ 105
Andere Verfahren

In anderen Verfahren nach diesem Gesetz sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist.

§ 106
Keine ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten in diesem Unterabschnitt sind nicht ausschließlich.

Unterabschnitt 3
Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

§ 107
Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Ehebande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Hat ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab.

(2) Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Landesjustizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung angemeldet ist. Wenn eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

(3) Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach dieser Vorschrift zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Den Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht.

(5) Lehnt die Landesjustizverwaltung den Antrag ab, kann der Antragsteller beim Oberlandesgericht die Entscheidung beantragen.

(6) Stellt die Landesjustizverwaltung fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, kann ein Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, beim Oberlandesgericht die Entscheidung beantragen. Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung wird mit der Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch in ihrer Entscheidung bestimmen, dass die Entscheidung erst nach Ablauf einer von ihr bestimmten Frist wirksam wird.

(7) Zuständig ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren gelten die Abschnitte 4 und 5 sowie § 14 Abs. 1 und 2 und § 48 Abs. 2 entsprechend.

(8) Die vorstehenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die Feststellung begehrt wird, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung nicht vorliegen.

(9) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(10) War am 1. November 1941 in einem deutschen Familienbuch (Heiratsregister) aufgrund einer ausländischen Entscheidung die Nichtigerklärung, Aufhebung, Scheidung oder Trennung oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe vermerkt, steht der Vermerk einer Anerkennung nach dieser Vorschrift gleich.

§ 108
Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen

(1) Abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen werden ausländische Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Beteiligte, die ein rechtliches Interesse haben, können eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht vermögensrechtlichen Inhalts beantragen. § 107 Abs. 9 gilt entsprechend. Für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Annahme als Kind gelten jedoch die §§ 2, 4 und 5 des Adoptionswirkungsgesetzes, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. der Antragsgegner oder die Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung bekannt wird oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht.

Diese Zuständigkeiten sind ausschließlich.

§ 109
Anerkennungshindernisse

(1) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;

2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

(2) Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Ehesache steht § 98 Abs. 1 Nr. 4 nicht entgegen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hatte, dessen Gerichte entschieden haben. Wird eine ausländische Entscheidung in einer Ehesache von den Staaten anerkannt, denen die Ehegatten angehören, steht § 98 der Anerkennung der Entscheidung nicht entgegen.

(3) § 103 steht der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Lebenspartnerschaftssache nicht entgegen, wenn der Register führende Staat die Entscheidung anerkennt.

(4) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die

1. Familienstreitsachen,
2. die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,
3. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner oder
4. Entscheidungen nach § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
5. Entscheidungen nach § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1426, 1430 und 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

betrifft, ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(5) Eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung findet nicht statt.

§ 110
Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

(1) Eine ausländische Entscheidung ist nicht vollstreckbar, wenn sie nicht anzuerkennen ist.

(2) Soweit die ausländische Entscheidung eine in § 95 Abs. 1 genannte Verpflichtung zum Inhalt hat, ist die Vollstreckbarkeit durch Beschluss auszusprechen. Der Beschluss ist zu begründen.

(3) Zuständig für den Beschluss nach Absatz 2 ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht, bei dem nach § 23 der Zivilprozessordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Der Beschluss ist erst zu erlassen, wenn die Entscheidung des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat.

Buch 2
Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 111
Familiensachen

Familiensachen sind

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionssachen,
5. Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. Versorgungsausgleichssachen,
8. Unterhaltssachen,
9. Güterrechtssachen,
10. sonstige Familiensachen,
11. Lebenspartnerschaftssachen.

§ 112
Familienstreitsachen

Familienstreitsachen sind folgende Familiensachen:

1. Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 7 und 8,
2. Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 9 sowie
3. sonstige Familiensachen nach § 266 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 2.

§ 113
Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung

(1) In Ehesachen und Familienstreitsachen sind die §§ 2 bis 37, 40 bis 48 sowie 76 bis 96 nicht anzuwenden. Es gelten die Allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.

(2) In Familienstreitsachen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Urkunden- und Wechselprozess und über das Mahnverfahren entsprechend.

(3) In Ehesachen und Familienstreitsachen ist § 227 Abs. 3 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

(4) In Ehesachen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über

1. die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen,
2. die Voraussetzungen einer Klageänderung,

3. die Bestimmung der Verfahrensweise, den frühen ersten Termin, das schriftliche Vorverfahren und die Klageerwiderung,
4. die Güteverhandlung,
5. die Wirkung des gerichtlichen Geständnisses,
6. das Anerkenntnis,
7. die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über die Echtheit von Urkunden,
8. den Verzicht auf die Beeidigung des Gegners sowie von Zeugen oder Sachverständigen

nicht anzuwenden.

(5) Bei der Anwendung der Zivilprozessordnung tritt an die Stelle der Bezeichnung

1. Prozess oder Rechtsstreit die Bezeichnung Verfahren,
2. Klage die Bezeichnung Antrag,
3. Kläger die Bezeichnung Antragsteller,
4. Beklagter die Bezeichnung Antragsgegner,
5. Partei die Bezeichnung Beteiligter.

§ 114
Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht

(1) Vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen und die Beteiligten in selbständigen Familienstreitsachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(3) Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören, vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen die zur Vertretung berechtigten Personen die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht

1. im Verfahren der einstweiligen Anordnung,
2. wenn ein Beteiligter durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist,
3. für die Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme des Scheidungsantrags und für den Widerruf der Zustimmung zur Scheidung,
4. für einen Antrag auf Abtrennung einer Folgesache von der Scheidung,
5. im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe sowie
6. in den Fällen des § 78 Abs. 3 der Zivilprozessordnung.

(5) Der Bevollmächtigte in Ehesachen bedarf einer besonderen auf das Verfahren gerichteten Vollmacht. Die Vollmacht für die Scheidungssache erstreckt sich auch auf die Folgesachen.

§ 115
Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln

In Ehesachen und Familienstreitsachen können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht. Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.

§ 116
Entscheidung durch Beschluss; Wirksamkeit

(1) Das Gericht entscheidet in Familiensachen durch Beschluss.

(2) Endentscheidungen in Ehesachen werden mit Rechtskraft wirksam.

(3) Endentscheidungen in Familienstreitsachen werden mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen. Soweit die Endentscheidung eine Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt enthält, soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen.

§ 117
Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen

(1) In Ehesachen und Familienstreitsachen hat der Beschwerdeführer zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. § 520 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Die §§ 514, 528, 538 Abs. 2 und 539 der Zivilprozessordnung gelten im Beschwerdeverfahren entsprechend. Einer Güteverhandlung bedarf es im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nicht.

(3) Beabsichtigt das Beschwerdegericht von einzelnen Verfahrensschritten nach § 68 Abs. 3 Satz 2 abzusehen, hat das Gericht die Beteiligten zuvor darauf hinzuweisen.

(4) Wird die Endentscheidung in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, verkündet, kann die Begründung auch in die Niederschrift aufgenommen werden.

(5) Für die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Fristen zur Einlegung und Begründung der Beschwerde und Rechtsbeschwerde gelten die §§ 233 und 234 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 118
Wiederaufnahme

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens in Ehesachen und Familienstreitsachen gelten die §§ 578 bis 591 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 119
Einstweilige Anordnung und Arrest

(1) In Familienstreitsachen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die einstweilige Anordnung anzuwenden. In Familienstreitsachen nach § 112 Nr. 2 und 3 gilt § 945 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Das Gericht kann in Familienstreitsachen den Arrest anordnen. Die §§ 916 bis 934 und §§ 943 bis 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 120
Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung in Ehesachen und Familienstreitsachen erfolgt entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung.

(2) Endentscheidungen sind mit Wirksamwerden vollstreckbar. Macht der Verpflichtete glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, hat das Gericht auf seinen Antrag die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft in der Endentscheidung einzustellen oder zu beschränken. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann die Vollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen eingestellt oder beschränkt werden.

(3) Die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe und zur Herstellung des ehelichen Lebens unterliegt nicht der Vollstreckung.

Abschnitt 2
Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

Unterabschnitt 1
Verfahren in Ehesachen

§ 121
Ehesachen

Ehesachen sind Verfahren

1. auf Scheidung der Ehe (Scheidungssachen),
2. auf Aufhebung der Ehe und
3. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten.

§ 122
Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

§ 123
Abgabe bei Anhängigkeit mehrerer Ehesachen

Sind Ehesachen, die dieselbe Ehe betreffen, bei verschiedenen Gerichten im ersten Rechtszug anhängig, sind, wenn nur eines der Verfahren eine Scheidungssache ist, die übrigen Ehesachen von Amts wegen an das Gericht der Scheidungssache abzugeben. Ansonsten erfolgt die Abgabe an das Gericht der Ehesache, die zuerst rechtshängig geworden ist. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 124
Antrag

Das Verfahren in Ehesachen wird durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Klageschrift gelten entsprechend.

§ 125
Verfahrensfähigkeit

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte verfahrensfähig.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 126
Mehrere Ehesachen; Ehesachen und andere Verfahren

(1) Ehesachen, die dieselbe Ehe betreffen, können miteinander verbunden werden.

(2) Eine Verbindung von Ehesachen mit anderen Verfahren ist unzulässig. § 137 bleibt unberührt.

(3) Wird in demselben Verfahren Aufhebung und Scheidung beantragt und sind beide Anträge begründet, so ist nur die Aufhebung der Ehe auszusprechen.

§ 127
Eingeschränkte Amtsermittlung

(1) Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

(2) In Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe dürfen von den Beteiligten nicht vorgebrachte Tatsachen nur berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen oder wenn der Antragsteller einer Berücksichtigung nicht widerspricht.

(3) In Verfahren auf Scheidung kann das Gericht außergewöhnliche Umstände nach § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur berücksichtigen, wenn sie von dem Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, vorgebracht worden sind.

§ 128
Persönliches Erscheinen der Ehegatten

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören. Es kann von Amts wegen einen oder beide Ehegatten als Beteiligte vernehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 448 der Zivilprozessordnung nicht gegeben sind.

(2) Sind gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden, hat das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht anzuhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung hinzuweisen.

(3) Ist ein Ehegatte am Erscheinen verhindert oder hält er sich in so großer Entfernung vom Sitz des Gerichts auf, dass ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, kann die Anhörung oder Vernehmung durch einen ersuchten Richter erfolgen.

(4) Gegen einen nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; die Ordnungshaft ist ausgeschlossen.

§ 129
Mitwirkung der Verwaltungsbehörde oder dritter Personen

(1) Beantragt die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die dritte Person die Aufhebung der Ehe, ist der Antrag gegen beide Ehegatten zu richten.

(2) Hat in den Fällen des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Ehegatte oder die dritte Person den Antrag gestellt, ist die zuständige Verwaltungsbehörde über den Antrag zu unterrichten. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in diesen Fällen, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, das Verfahren betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Im Fall eines Antrags auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 130
Säumnis der Beteiligten

(1) Die Versäumnisentscheidung gegen den Antragsteller ist dahin zu erlassen, dass der Antrag als zurückgenommen gilt.

(2) Eine Versäumnisentscheidung gegen den Antragsgegner sowie eine Entscheidung nach Aktenlage ist unzulässig.

§ 131
Tod eines Ehegatten

Stirbt ein Ehegatte, bevor die Endentscheidung in der Ehesache rechtskräftig ist, gilt das Verfahren als in der Hauptsache erledigt.

§ 132
Kosten bei Aufhebung der Ehe

(1) Wird die Aufhebung der Ehe ausgesprochen, sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben. Erscheint dies im Hinblick darauf, dass bei der Eheschließung ein Ehegatte allein die Aufhebbarkeit der Ehe gekannt hat oder ein Ehegatte durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist, als unbillig, kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Ehe auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Antrag des Dritten aufgehoben wird.

Unterabschnitt 2
Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

§ 133
Inhalt der Antragsschrift

(1) Die Antragsschrift muss enthalten:

1. Namen und Geburtsdaten der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sowie die Mitteilung ihres gewöhnlichen Aufenthalts und
2. die Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, anderweitig anhängig sind.

(2) Der Antragsschrift sollen die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder beigefügt werden.

§ 134
Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme, Widerruf

(1) Die Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme des Scheidungsantrags kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

(2) Die Zustimmung zur Scheidung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die über die Scheidung der Ehe entschieden wird, widerrufen werden. Der Widerruf kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

§ 135
Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen

(1) Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Das Gericht soll in geeigneten Fällen den Ehegatten eine außergerichtliche Streitbeilegung anhängiger Folgesachen vorschlagen.

§ 136
Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht soll das Verfahren von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als

ein Jahr getrennt, darf das Verfahren nicht gegen den Widerspruch beider Ehegatten ausgesetzt werden.

(2) Hat der Antragsteller die Aussetzung des Verfahrens beantragt, darf das Gericht die Scheidung der Ehe nicht aussprechen, bevor das Verfahren ausgesetzt war.

(3) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden. Sie darf insgesamt die Dauer von einem Jahr, bei einer mehr als dreijährigen Trennung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(4) Mit der Aussetzung soll das Gericht in der Regel den Ehegatten nahe legen, eine Eheberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 137
Verbund von Scheidungs- und Folgesachen

(1) Über Scheidung und Folgesachen ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (Verbund).

(2) Folgesachen sind

1. Versorgungsausgleichssachen,
2. Unterhaltssachen, sofern sie die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind oder die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger,
3. Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen und
4. Güterrechtssachen,

wenn eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und die Familiensache vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig gemacht wird. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich bedarf es keines Antrags.

(3) Folgesachen sind auch Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten betreffen, wenn ein Ehegatte vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache die Einbeziehung in den Verbund beantragt, es sei denn, das Gericht hält die Einbeziehung aus Gründen des Kindeswohls nicht für sachgerecht.

(4) Im Fall der Verweisung oder Abgabe werden Verfahren, die die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllen, mit Anhängigkeit bei dem Gericht der Scheidungssache zu Folgesachen.

(5) Abgetrennte Folgesachen nach Absatz 2 bleiben Folgesachen; sind mehrere Folgesachen abgetrennt, besteht der Verbund auch unter ihnen fort. Folgesachen nach Absatz 3 werden nach der Abtrennung als selbständige Verfahren fortgeführt.

§ 138
Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Ist in einer Scheidungssache der Antragsgegner nicht anwaltlich vertreten, hat das Gericht ihm für die Scheidungssache und eine Kindschaftssache als Folgesache von Amts wegen zur Wahrnehmung seiner Rechte im ersten Rechtszug einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn diese Maßnahme nach der freien Überzeugung des Gerichts zum Schutz des Beteiligten unabweisbar erscheint; § 78c Abs. 1 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Vor einer Beiordnung soll der Beteiligte persönlich angehört und dabei auch darauf hingewiesen werden, dass und unter welchen Voraussetzungen Familiensachen gleichzeitig mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden werden können.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt hat die Stellung eines Beistands.

§ 139
Einbeziehung weiterer Beteiligter und dritter Personen

(1) Sind außer den Ehegatten weitere Beteiligte vorhanden, werden vorbereitende Schriftsätze, Ausfertigungen oder Abschriften diesen nur insoweit mitgeteilt oder zugestellt, als der Inhalt des Schriftstücks sie betrifft. Dasselbe gilt für die Zustellung von Entscheidungen an dritte Personen, die zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt sind.

(2) Die weiteren Beteiligten können von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung insoweit ausgeschlossen werden, als die Familiensache, an der sie beteiligt sind, nicht Gegenstand der Verhandlung ist.

§ 140
Abtrennung

(1) Wird in einer Unterhaltsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache außer den Ehegatten eine weitere Person Beteiligter des Verfahrens, ist die Folgesache abzutrennen.

(2) Das Gericht kann eine Folgesache vom Verbund abtrennen. Dies ist nur zulässig, wenn

1. in einer Versorgungsausgleichsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist,
2. in einer Versorgungsausgleichsfolgesache das Verfahren ausgesetzt ist, weil ein Rechtsstreit über den Bestand oder die Höhe eines Anrechts vor einem anderen Gericht anhängig ist,
3. in einer Kindschaftsfolgesache das Gericht dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Verfahren ausgesetzt ist,
4. seit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein Zeitraum von sechs Monaten verstrichen ist, beide Ehegatten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen in der Versorgungsausgleichsfolgesache vorgenommen haben und beide übereinstimmend deren Abtrennung beantragen oder
5. wenn sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, und ein Ehegatte die Abtrennung beantragt.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 3 kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auch eine Unterhaltsfolgesache abtren-

nen, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit der Kindschaftsfolgesache geboten erscheint.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 bleibt der vor Ablauf des ersten Jahres seit Eintritt des Getrenntlebens liegende Zeitraum außer Betracht. Dies gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 1565 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

(5) Der Antrag auf Abtrennung kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts gestellt werden.

(6) Die Entscheidung erfolgt durch gesonderten Beschluss; sie ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 141
Rücknahme des Scheidungsantrags

Wird ein Scheidungsantrag zurückgenommen, erstrecken sich die Wirkungen der Rücknahme auch auf die Folgesachen. Dies gilt nicht für Folgesachen nach § 137 Abs. 3 sowie für Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor Wirksamwerden der Rücknahme ausdrücklich erklärt hat, sie fortführen zu wollen. Diese werden als selbständige Familiensachen fortgeführt.

§ 142
**Einheitliche Endentscheidung;
Abweisung des Scheidungsantrags**

(1) Im Fall der Scheidung ist über sämtliche im Verbund stehenden Familiensachen durch einheitlichen Beschluss zu entscheiden. Dies gilt auch, soweit eine Versäumnisentscheidung zu treffen ist.

(2) Wird der Scheidungsantrag abgewiesen, werden die Folgesachen gegenstandslos. Dies gilt nicht für Folgesachen nach § 137 Abs. 3 sowie für Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor der Entscheidung ausdrücklich erklärt hat, sie fortführen zu wollen. Diese werden als selbständige Familiensachen fortgeführt.

§ 143
Einspruch

Wird im Fall des § 142 Abs. 1 Satz 2 gegen die Versäumnisentscheidung Einspruch und gegen den Beschluss im Übrigen ein Rechtsmittel eingelegt, ist zunächst über den Einspruch und die Versäumnisentscheidung zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 144
Verzicht auf Anschlussrechtsmittel

Haben die Ehegatten auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch verzichtet, können sie auch auf dessen Anfechtung im Wege der Anschließung an ein Rechtsmittel in einer Folgesache verzichten, bevor ein solches Rechtsmittel eingelegt ist.

§ 145
**Befristung von Rechtsmittelerweiterung
und Anschlussrechtsmittel**

(1) Ist eine nach § 142 einheitlich ergangene Entscheidung teilweise durch Beschwerde oder Rechtsbeschwerde angefochten worden, können Teile der einheitlichen Entscheidung, die eine andere Familiensache betreffen, durch Erweiterung des Rechtsmittels oder im Wege der Anschließung an das Rechtsmittel nur noch bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung angefochten werden; bei mehreren Zustellungen ist die letzte maßgeblich.

(2) Erfolgt innerhalb dieser Frist eine solche Erweiterung des Rechtsmittels oder Anschließung an das Rechtsmittel, so verlängert sich die Frist um einen weiteren Monat. Im Fall einer erneuten Erweiterung des Rechtsmittels oder Anschließung an das Rechtsmittel innerhalb der verlängerten Frist gilt Satz 1 entsprechend.

§ 146
Zurückverweisung

(1) Wird eine Entscheidung aufgehoben, durch die der Scheidungsantrag abgewiesen wurde, soll das Rechtsmittelgericht die Sache an das Gericht zurückverweisen, das die Abweisung ausgesprochen hat, wenn dort eine Folgesache zur Entscheidung ansteht. Das Gericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt wurde, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, kann, wenn gegen die Aufhebungsentscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt wird, auf Antrag anordnen, dass über die Folgesachen verhandelt wird.

§ 147
Erweiterte Aufhebung

Wird eine Entscheidung auf Rechtsbeschwerde teilweise aufgehoben, kann das Rechtsbeschwerdegericht auf Antrag eines Beteiligten die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint. Eine Aufhebung des Scheidungsausspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung oder des Beschlusses über die Zulassung der Rechtsbeschwerde, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung, beantragt werden.

§ 148
**Wirksamwerden von Entscheidungen
in Folgesachen**

Vor Rechtskraft des Scheidungsausspruchs werden die Entscheidungen in Folgesachen nicht wirksam.

§ 149
**Erstreckung der Bewilligung
von Prozesskostenhilfe**

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für die Scheidungssache erstreckt sich auf eine Versorgungsausgleichsfolgesache, sofern nicht eine Erstreckung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 150
Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen

(1) Wird die Scheidung der Ehe ausgesprochen, sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben.

(2) Wird der Scheidungsantrag abgewiesen oder zurückgenommen, trägt der Antragsteller die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen. Werden Scheidungsanträge beider Ehegatten zurückgenommen oder abgewiesen oder ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben.

(3) Sind in einer Folgesache, die nicht nach § 140 Abs. 1 abzutrennen ist, außer den Ehegatten weitere Beteiligte vorhanden, tragen diese ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

(4) Erscheint in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Kostenverteilung insbesondere im Hinblick auf eine Versöhnung der Ehegatten oder auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhaltssache oder Güterrechtssache als unbillig, kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen. Es kann dabei auch berücksichtigen, ob ein Beteiligter einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einem Informationsgespräch nach § 135 Abs. 1 nicht nachgekommen ist, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat. Haben die Beteiligten eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, soll das Gericht sie ganz oder teilweise der Entscheidung zugrunde legen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch hinsichtlich der Folgesachen, über die infolge einer Abtrennung gesondert zu entscheiden ist. Werden Folgesachen als selbständige Familiensachen fortgeführt, sind die hierfür jeweils geltenden Kostenvorschriften anzuwenden.

Abschnitt 3
Verfahren in Kindschaftssachen

§ 151
Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz

betreffen.

§ 152
Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.

(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Absatz 1 und 2 nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.

(4) Für die in den §§ 1693 und 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Maßnahmen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.

§ 153
Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Kindschaftssache, die ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 154
Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes

Das nach § 152 Abs. 2 zuständige Gericht kann ein Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes abgeben, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen geändert hat. Dies gilt nicht, wenn dem anderen Elternteil das Recht der Aufenthaltsbestimmung nicht zusteht.

§ 155
Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

§ 156
Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang, ist die Umgangsregelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln.

§ 157
Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen.

(3) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

§ 158
Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und dies beantragt,
2. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
3. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
4. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
5. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder
6. wenn der Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er auch Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Verfahrensbeistands gilt § 277 entsprechend.

(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 159
Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 160
Anhörung der Eltern

(1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.

(2) In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(4) Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 161
Mitwirkung der Pflegeperson

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind aufgrund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

§ 162
Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 163
Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtenauftrags

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtenauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

§ 164
Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind

Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 165
Vermittlungsverfahren

(1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin. Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. In der Ladung weist das Gericht darauf hin, welche Rechtsfolgen ein erfolgloses Vermittlungsverfahren nach Absatz 5 haben kann. In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch das Jugendamt zu dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich ergeben können, wenn der Umgang vereitelt oder erschwert wird, insbesondere darauf, dass Ordnungsmittel verhängt werden können oder die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen werden kann. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Kommt ein gerichtlich gebilligter Vergleich zustande, tritt dieser an die Stelle der bisherigen Regelung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Vermerk festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, werden die Kosten des Vermittlungsver-

fahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

§ 166
Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen

(1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich nach Maßgabe des § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

§ 167
Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger

(1) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 sind die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, in Verfahren nach § 151 Nr. 7 die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 3 geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Verfahrenspflegers tritt der Verfahrensbeistand.

(2) Ist für eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Pflegschaft für den Minderjährigen eingeleitet ist, teilt dieses Gericht dem für das Verfahren nach Absatz 1 zuständigen Gericht die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers mit; das für das Verfahren nach Absatz 1 zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

(3) Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(4) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahren sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten sowie die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

(5) Das Jugendamt hat die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen.

(6) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 soll der Sachverständige Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. In Verfahren nach § 151 Nr. 6 kann das Gutachten auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.

§ 168
Beschluss über Zahlungen des Mündels

(1) Das Gericht setzt durch Beschluss fest, wenn der Vormund, Gegenvormund oder Mündel die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:

1. Vorschuss, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4 und § 1835a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm nicht die Vermögenssorge übertragen wurde;
2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836c und 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist. Erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 und richten sich die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche gegen die Staatskasse, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.

(2) In dem Antrag sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels dargestellt werden. § 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 bis Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Steht nach der freien Überzeugung des Gerichts der Aufwand zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs oder zur Höhe der voraussichtlich vom Mündel zu leistenden Zahlungen, kann das Gericht ohne weitere Prüfung den Anspruch festsetzen oder von einer Festsetzung der vom Mündel zu leistenden Zahlungen absehen.

(3) Nach dem Tode des Mündels bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Erbe des Mündels nach § 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Staatskasse zu leisten hat. Der Erbe ist verpflichtet, dem Gericht über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Er hat dem Gericht auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände vorzulegen und an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen und Gewissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(4) Der Mündel ist zu hören, bevor nach Absatz 1 eine von ihm zu leistende Zahlung festgesetzt wird. Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 ist der Erbe zu hören.

(5) Auf die Pflegschaft sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 168a
Mitteilungspflichten des Standesamts

(1) Wird dem Standesamt der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tod des Vaters oder das Auffinden eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, hat das Standesamt dies dem Familiengericht mitzuteilen.

(2) Führen Eltern, die gemeinsam für ein Kind sorgeberechtigt sind, keinen Ehenamen und ist von ihnen binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes der Geburtsname des Kindes nicht bestimmt worden, teilt das Standesamt dies dem Familiengericht mit.

Abschnitt 4
Verfahren in Abstammungssachen

§ 169
Abstammungssachen

Abstammungssachen sind Verfahren

1. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses, insbesondere der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft, oder
2. auf Anfechtung der Vaterschaft.

§ 170
Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Absatz 1 nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter, ansonsten der des Vaters maßgebend.

(3) Ist eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

§ 171
Antrag

(1) Das Verfahren wird durch einen Antrag eingeleitet.

(2) In dem Antrag sollen das Verfahrensziel und die betroffenen Personen bezeichnet werden. In einem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sollen die Umstände angegeben werden, die gegen die Vaterschaft sprechen, sowie der Zeitpunkt, in dem diese Umstände bekannt wurden. In einem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen die Umstände angegeben werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 1600 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, sowie der Zeitpunkt, in dem diese Umstände bekannt wurden.

§ 172
Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. das Kind,
2. die Mutter,
3. der Vater sowie
4. im Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, und die zuständige Behörde (anfechtungsberechtigte Behörde) in den Fällen des § 1592 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Das Jugendamt ist in den Fällen des § 176 Abs. 1 Satz 1 auf seinen Antrag zu beteiligen.

§ 173
Vertretung eines Kindes durch einen Beistand

Wird das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten, ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.

§ 174
Verfahrensbeistand

Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Abstammungssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. § 158 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 175
Erörterungstermin

Das Gericht soll vor einer Beweisaufnahme über die Abstammung die Angelegenheit in einem Termin erörtern. Es soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten anordnen.

§ 176
Anhörung des Jugendamts

(1) Das Gericht soll im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt, das Jugendamt anhören. Im Übrigen kann das Gericht das Jugendamt anhören, wenn ein Beteiligter minderjährig ist.

(2) Das Gericht hat dem Jugendamt in den Fällen einer Anfechtung nach Absatz 1 Satz 1 sowie einer Anhörung nach Absatz 1 Satz 2 die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 177
Eingeschränkte Amtsermittlung; förmliche Beweisaufnahme

(1) Im Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft dürfen von den beteiligten Personen nicht vorgebrachte Tatsachen nur berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, dem Fortbestand der Vaterschaft zu dienen, oder wenn der die Vaterschaft Anfechtende einer Berücksichtigung nicht widerspricht.

(2) Über die Abstammung hat eine förmliche Beweisaufnahme stattzufinden. Die Begutachtung durch einen Sachverständigen kann durch die Verwertung eines von einem Beteiligten mit Zustimmung der anderen Beteiligten eingeholten Gutachtens über die Abstammung ersetzt werden, wenn das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Gutachten getroffenen Feststellungen hat und die Beteiligten zustimmen.

§ 178
Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

(1) Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.

(2) Die §§ 386 bis 390 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.

§ 179
Mehrheit von Verfahren

(1) Abstammungssachen, die dasselbe Kind betreffen, können miteinander verbunden werden. Mit einem Verfahren auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft kann eine Unterhaltssache nach § 237 verbunden werden.

(2) Im Übrigen ist eine Verbindung von Abstammungssachen miteinander oder mit anderen Verfahren unzulässig.

§ 180
Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts

Die Anerkennung der Vaterschaft, die Zustimmung der Mutter sowie der Widerruf der Anerkennung können auch in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Das Gleiche gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, des Kindes oder eines gesetzlichen Vertreters.

§ 181
Tod eines Beteiligten

Stirbt ein Beteiligter vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein Beteiligter innerhalb einer Frist von einem Monat dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein Beteiligter innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt.

§ 182
Inhalt des Beschlusses

(1) Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, enthält die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist in der Beschlussformel von Amts wegen auszusprechen.

(2) Weist das Gericht einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft ab, weil es den Antragsteller oder einen anderen Beteiligten als Vater festgestellt hat, spricht es dies in der Beschlussformel aus.

§ 183
Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft

Hat ein Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, tragen die Beteiligten, mit Ausnahme des minderjährigen Kindes, die Gerichtskosten zu gleichen Teilen; die Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

§ 184
Wirksamkeit des Beschlusses, Ausschluss der Abänderung

(1) Die Endentscheidung in Abstammungssachen wird mit Rechtskraft wirksam. Eine Abänderung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit über die Abstammung entschieden ist, wirkt der Beschluss für und gegen alle.

§ 185
Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Der Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, in dem über die Abstammung entschieden ist, ist auch statthaft, wenn ein Beteiligter ein neues Gutachten über die Abstammung vorlegt, das allein oder in Verbindung mit den im früheren Verfahren erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme kann auch von dem Beteiligten erhoben werden, der in dem früheren Verfahren obsiegt hat.

(3) Für den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug entschieden hat; ist der angefochtene Beschluss von dem Beschwerdegericht oder dem Rechtsbeschwerdegericht erlassen, ist das Beschwerdegericht zuständig. Wird der Antrag mit einem Nichtigkeitsantrag oder mit einem Restitutionsantrag nach § 580 der Zivilprozessordnung verbunden, ist § 584 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

(4) § 586 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.

Abschnitt 5
Verfahren in Adoptionssachen

§ 186
Adoptionssachen

Adoptionssachen sind Verfahren, die

1. die Annahme als Kind,
2. die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
3. die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder
4. die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

betreffen.

§ 187
Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Verfahren nach § 186 Nr. 1 bis 3 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Absatz 1 nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgebend.

(3) Für Verfahren nach § 186 Nr. 4 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

§ 188
Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. in Verfahren nach § 186 Nr. 1
   a) der Annehmende und der Anzunehmende,
   b) die Eltern des Anzunehmenden, wenn dieser entweder minderjährig ist und ein Fall des § 1747 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt oder im Fall des § 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
   c) der Ehegatte des Annehmenden und der Ehegatte des Anzunehmenden, sofern nicht ein Fall des § 1749 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt,
2. in Verfahren nach § 186 Nr. 2 derjenige, dessen Einwilligung ersetzt werden soll,
3. in Verfahren nach § 186 Nr. 3
   a) der Annehmende und der Angenommene,
   b) die leiblichen Eltern des minderjährigen Angenommenen,
4. in Verfahren nach § 186 Nr. 4 die Verlobten.

(2) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind auf ihren Antrag zu beteiligen.

§ 189
Gutachtliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, hat das Gericht eine gutachtliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. Ist keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden, ist eine gutachtliche Äußerung des Jugendamts oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen. Die gutachtliche Äußerung ist kostenlos abzugeben.

§ 190
Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft

Ist das Jugendamt nach § 1751 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vormund geworden, hat das Familiengericht ihm unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 191
Verfahrensbeistand

Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Adoptionssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. § 158 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend.

§ 192
Anhörung der Beteiligten

(1) Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind oder auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses den Annehmenden und das Kind persönlich anzuhören.

(2) Im Übrigen sollen die beteiligten Personen angehört werden.

(3) Von der Anhörung eines minderjährigen Beteiligten kann abgesehen werden, wenn Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wenn wegen des geringen Alters von einer Anhörung eine Aufklärung nicht zu erwarten ist.

§ 193
Anhörung weiterer Personen

Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden anzuhören. § 192 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 194
Anhörung des Jugendamts

(1) In Adoptionssachen hat das Gericht das Jugendamt anzuhören, sofern der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist. Dies gilt nicht, wenn das Jugendamt nach § 189 eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat.

(2) Das Gericht hat dem Jugendamt in den Fällen, in denen dieses angehört wurde oder eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat, die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 195
Anhörung des Landesjugendamts

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hat das Gericht vor dem Ausspruch der Annahme auch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts anzuhören, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach § 194 Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das nach § 189 eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat.

(2) Das Gericht hat dem Landesjugendamt alle Entscheidungen mitzuteilen, zu denen dieses nach Absatz 1 anzuhören war. Gegen den Beschluss steht dem Landesjugendamt die Beschwerde zu.

§ 196
Unzulässigkeit der Verbindung

Eine Verbindung von Adoptionssachen mit anderen Verfahren ist unzulässig.

§ 197
Beschluss über die Annahme als Kind

(1) In einem Beschluss, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, ist anzugeben, auf welche gesetzlichen Vorschriften sich die Annahme gründet. Wurde die Einwilligung eines Elternteils nach § 1747 Abs. 4 des Bür-

gerlichen Gesetzbuchs nicht für erforderlich erachtet, ist dies ebenfalls in dem Beschluss anzugeben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Beschluss mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam.

(3) Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.

§ 198
Beschluss in weiteren Verfahren

(1) Der Beschluss über die Ersetzung einer Einwilligung oder Zustimmung zur Annahme als Kind wird erst mit Rechtskraft wirksam; eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.

(2) Der Beschluss, durch den das Gericht das Annahmeverhältnis aufhebt, wird erst mit Rechtskraft wirksam; eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.

(3) Der Beschluss, durch den die Befreiung vom Eheverbot nach § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt wird, ist nicht anfechtbar; eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§ 199
Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes

Die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 6
Verfahren in Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen

§ 200
Wohnungszuweisungssachen; Hausratssachen

(1) Wohnungszuweisungssachen sind Verfahren

1. nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. nach den §§ 2 bis 6 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats.

(2) Hausratssachen sind Verfahren

1. nach § 1361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. nach den §§ 2 und 8 bis 10 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats.

§ 201
Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Ehegatten befindet,
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 202
Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Wohnungszuweisungssache oder Hausratssache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 203
Antrag

(1) Das Verfahren wird durch den Antrag eines Ehegatten eingeleitet.

(2) Der Antrag in Hausratssachen soll die Angabe der Gegenstände enthalten, deren Zuteilung begehrt wird. Dem Antrag in Hausratssachen nach § 200 Abs. 2 Nr. 2 soll zudem eine Aufstellung sämtlicher Hausratsgegenstände beigefügt werden, die auch deren genaue Bezeichnung enthält.

(3) Der Antrag in Wohnungszuweisungssachen soll die Angabe enthalten, ob Kinder im Haushalt der Ehegatten leben.

§ 204
Beteiligte

(1) In Wohnungszuweisungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 2 sind auch der Vermieter der Wohnung, der Grundstückseigentümer, der Dritte (§ 4 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats) und Personen, mit denen die Ehegatten oder einer von ihnen hinsichtlich der Wohnung in Rechtsgemeinschaft stehen, zu beteiligen.

(2) Das Jugendamt ist in Wohnungszuweisungssachen auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben.

§ 205
Anhörung des Jugendamts in Wohnungszuweisungssachen

(1) In Wohnungszuweisungssachen soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 206
Besondere Vorschriften in Hausratssachen

(1) Das Gericht kann in Hausratssachen jedem Ehegatten aufgeben,

1. die Hausratsgegenstände anzugeben, deren Zuteilung er begehrt,
2. eine Aufstellung sämtlicher Hausratsgegenstände einschließlich deren genauer Bezeichnung vorzulegen oder eine vorgelegte Aufstellung zu ergänzen,
3. sich über bestimmte Umstände zu erklären, eigene Angaben zu ergänzen oder zum Vortrag eines anderen Beteiligten Stellung zu nehmen oder

4. bestimmte Belege vorzulegen,

und ihm hierzu eine angemessene Frist setzen.

(2) Umstände, die erst nach Ablauf einer Frist nach Absatz 1 vorgebracht werden, können nur berücksichtigt werden, wenn dadurch nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens nicht verzögert wird oder wenn der Ehegatte die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Kommt ein Ehegatte einer Auflage nach Absatz 1 nicht nach oder sind nach Absatz 2 Umstände nicht zu berücksichtigen, ist das Gericht insoweit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht verpflichtet.

§ 207
Erörterungstermin

Das Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern. Es soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen.

§ 208
Tod eines Ehegatten

Stirbt einer der Ehegatten vor Abschluss des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt.

§ 209
Durchführung der Entscheidung, Wirksamkeit

(1) Das Gericht soll mit der Endentscheidung die Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind.

(2) Die Endentscheidung in Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht soll in Wohnungszuweisungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 1 die sofortige Wirksamkeit anordnen.

Abschnitt 7
Verfahren in Gewaltschutzsachen

§ 210
Gewaltschutzsachen

Gewaltschutzsachen sind Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes.

§ 211
Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 212
Beteiligte

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt.

§ 213
Anhörung des Jugendamts

(1) In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 214
Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 des Gewaltschutzgesetzes treffen. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder aufgrund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.

(2) Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.

§ 215
Durchführung der Endentscheidung

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht in der Endentscheidung die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 216
Wirksamkeit, Vollstreckung vor Zustellung

(1) Die Endentscheidung in Gewaltschutzsachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht soll die sofortige Wirksamkeit anordnen.

(2) Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.

Abschnitt 8
Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

§ 217
Versorgungsausgleichssachen

Versorgungsausgleichssachen sind Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen.

§ 218
Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war,

2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben, wenn ein Ehegatte dort weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat,
4. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat,
5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

§ 219
Beteiligte

Zu beteiligen sind neben den Ehegatten

1. in den Fällen des Ausgleichs durch Übertragung oder Begründung von Anrechten der Versorgungsträger
   a) bei dem ein auszugleichendes oder nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zum Ausgleich heranzuziehendes Anrecht besteht,
   b) auf den ein Anrecht zu übertragen ist,
   c) bei dem ein Anrecht zu begründen ist oder
   d) an den Zahlungen zur Begründung von Anrechten zu leisten sind,
2. in den Fällen des § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
   a) der Versorgungsträger, gegen den der Anspruch gerichtet ist sowie
   b) bei Anwendung dessen Absatz 1 auch die Witwe oder der Witwer des Verpflichteten,
3. in den Fällen des § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
   a) die Versorgungsträger nach Nummer 1 sowie
   b) die Hinterbliebenen der Ehegatten.

§ 220
Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

(1) In Versorgungsausgleichssachen kann das Gericht über Grund und Höhe der Anrechte Auskünfte einholen bei

1. den Ehegatten und ihren Hinterbliebenen,
2. Versorgungsträgern und
3. sonstigen Stellen, die zur Erteilung der Auskünfte in der Lage sind.

Übersendet das Gericht zur Auskunftserteilung ein amtliches Formular, ist dieses zu verwenden.

(2) Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen gegenüber dem Versorgungsträger bestimmte für die Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte erforderliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen haben. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass alle erheblichen Tatsachen anzugeben, die notwendigen Urkunden und Beweismittel beizubringen, die für die Feststellung der einzubeziehenden Anrechte erforderlichen Anträge zu stellen und dass dabei die vorgesehenen Formulare zu verwenden sind.

(3) Die in dieser Vorschrift genannten Personen und Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen und Anordnungen Folge zu leisten.

§ 221
Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich

(1) Besteht Streit über den Bestand oder die Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts, kann das Gericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich aussetzen und einem oder beiden Ehegatten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen. Wird die Klage nicht vor Ablauf der bestimmten Frist erhoben, kann das Gericht im weiteren Verfahren das Vorbringen unberücksichtigt lassen, das mit der Klage hätte geltend gemacht werden können.

(2) Das Gericht hat das Verfahren auszusetzen, wenn ein Rechtsstreit über ein in den Versorgungsausgleich einzubeziehendes Anrecht anhängig ist. Ist die Klage erst nach Ablauf der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist erhoben worden, kann das Gericht das Verfahren aussetzen.

§ 222
Erörterungstermin

In den Verfahren nach den §§ 1587b und 1587f des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in den Fällen des § 230 soll das Gericht die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern.

§ 223
Vereinbarung über den Versorgungsausgleich

(1) Ein Versorgungsausgleich durch Übertragung oder Begründung von Anrechten findet insoweit nicht statt, als die Ehegatten den Versorgungsausgleich nach § 1408 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen oder nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Vereinbarung geschlossen haben und das Gericht die Vereinbarung genehmigt hat.

(2) Die Verweigerung der Genehmigung ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 224
Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften

(1) In der Entscheidung nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, an den die Zahlung zu leisten ist, zu bezeichnen.

(2) Ist ein Ehegatte aufgrund einer Vereinbarung, die das Gericht nach § 1587o Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt hat, verpflichtet, für den anderen Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten, wird der für die Begründung dieser Rentenanwartschaften erforderliche Betrag gesondert festgesetzt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden die Berechnungsgrößen geändert, nach denen sich der Betrag errechnet, der in den Fällen der Absätze 1 und 2 zu leisten ist, hat das Gericht den zu leistenden Betrag auf Antrag neu festzusetzen.

§ 225
Aufhebung der früheren Entscheidung bei schuldrechtlichem Versorgungsausgleich

Soweit der Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattfindet, hat das Gericht die auf § 1587b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf § 3b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich gegründete Entscheidung aufzuheben.

§ 226
Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung abweichend von § 49 auf Antrag des Berechtigten oder der Witwe oder des Witwers des Verpflichteten die Zahlung der Ausgleichsrente nach § 3a Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich und die an die Witwe oder den Witwer zu zahlende Hinterbliebenenversorgung regeln.

§ 227
Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Endentscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 228
Zulässigkeit der Beschwerde

In Versorgungsausgleichssachen gilt § 61 nur im Fall der Anfechtung einer Kosten- oder Auslagenentscheidung.

§ 229
Ausschluss der Rechtsbeschwerde

Gegen Entscheidungen nach den §§ 1587d, 1587g Abs. 3, 1587i Abs. 3 und § 1587l Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach § 224 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.

§ 230
Abänderung von Entscheidungen und Vereinbarungen

(1) Das Gericht ändert auf Antrag eine Entscheidung zum Versorgungsausgleich, die nach § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach §§ 1, 3b des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich getroffen wurde, oder eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich nach Maßgabe des § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich ab.

(2) Das Gericht ändert auf Antrag eine Entscheidung zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach Maßgabe des § 1587g Abs. 3 und § 1587d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und eine Entscheidung zum verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach Maßgabe des § 3a Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in Verbindung mit § 1587d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab.

(3) Das Gericht ändert auf Antrag eine Entscheidung nach den § 1587d Abs. 1, § 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3b Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich nach Maßgabe des § 1587d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab.

Abschnitt 9
Verfahren in Unterhaltssachen

Unterabschnitt 1
Besondere Verfahrensvorschriften

§ 231
Unterhaltssachen

(1) Unterhaltssachen sind Verfahren, die

1. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
2. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
3. die Ansprüche nach § 1615l oder § 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs

betreffen.

(2) Unterhaltssachen sind auch Verfahren nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes und § 64 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes. Die §§ 235 bis 245 sind nicht anzuwenden.

§ 232
Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist

1. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger, oder die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen, während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war,
2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen, das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

(2) Eine Zuständigkeit nach Absatz 1 geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.

(3) Sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt. Nach Wahl des Antragstellers ist auch zuständig

1. für den Antrag eines Elternteils gegen den anderen Elternteil wegen eines Anspruchs, der die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, oder wegen eines Anspruchs nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht, bei dem ein Verfahren über den Unterhalt des Kindes im ersten Rechtszug anhängig ist,
2. für den Antrag eines Kindes, durch den beide Eltern auf Erfüllung der Unterhaltspflicht in Anspruch genommen werden, das Gericht, das für den Antrag gegen einen Elternteil zuständig ist,

3. das Gericht, bei dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Antragsgegner im Inland keinen Gerichtsstand hat.

§ 233
Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Unterhaltssache nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 234
Vertretung eines Kindes durch einen Beistand

Wird das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten, ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.

§ 235
Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten

(1) Das Gericht kann anordnen, dass der Antragsteller und der Antragsgegner Auskunft über ihre Einkünfte, ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen sowie bestimmte Belege vorlegen, soweit dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist. Das Gericht kann anordnen, dass der Antragsteller und der Antragsgegner schriftlich versichern, dass die Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig ist; die Versicherung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Mit der Anordnung nach Satz 1 oder Satz 2 soll das Gericht eine angemessene Frist setzen. Zugleich hat es auf die Verpflichtung nach Absatz 4 und auf die nach §§ 236 und 243 Satz 2 Nr. 3 möglichen Folgen hinzuweisen.

(2) Das Gericht hat nach Absatz 1 vorzugehen, wenn ein Beteiligter dies beantragt und der andere Beteiligte vor Beginn des Verfahrens einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestehenden Auskunftspflicht entgegen einer Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist.

(3) Antragsteller und Antragsgegner sind verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Anordnung nach Absatz 1 waren, wesentlich verändert haben.

(4) Die Anordnungen des Gerichts nach dieser Vorschrift sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

§ 236
Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter

(1) Kommt ein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist einer Verpflichtung nach § 235 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nach, kann das Gericht, soweit dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über die Höhe der Einkünfte Auskunft und bestimmte Belege anfordern bei

1. Arbeitgebern,
2. Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse,
3. sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung und zum Nachteilsausgleich zahlen,
4. Versicherungsunternehmen oder
5. Finanzämtern.

(2) Das Gericht hat nach Absatz 1 vorzugehen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen und der andere Beteiligte dies beantragt.

(3) Die Anordnung nach Absatz 1 ist den Beteiligten mitzuteilen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Stellen sind verpflichtet, der gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten. § 390 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend, wenn nicht eine Behörde betroffen ist.

(5) Die Anordnungen des Gerichts nach dieser Vorschrift sind für die Beteiligten nicht selbständig anfechtbar.

§ 237
Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft

(1) Ein Antrag, durch den ein Mann auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind in Anspruch genommen wird, ist, wenn die Vaterschaft des Mannes nach § 1592 Nr. 1 und 2 oder § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn das Kind minderjährig und ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.

(2) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 kann Unterhalt lediglich in Höhe des Mindestunterhalts und gemäß den Altersstufen nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Berücksichtigung der Leistungen nach den §§ 1612b oder 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Kind kann einen geringeren Unterhalt verlangen. Im Übrigen kann in diesem Verfahren eine Herabsetzung oder Erhöhung des Unterhalts nicht verlangt werden.

(4) Vor Rechtskraft des Beschlusses, der die Vaterschaft feststellt, oder vor Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft durch den Mann wird der Ausspruch, der die Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts betrifft, nicht wirksam.

§ 238
Abänderung gerichtlicher Entscheidungen

(1) Enthält eine in der Hauptsache ergangene Endentscheidung des Gerichts eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Der Antrag ist zulässig, sofern der Antragsteller Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.

(2) Der Antrag kann nur auf Gründe gestützt werden, die nach Schluss der Tatsachenverhandlung des vorausgegangenen Verfahrens entstanden sind und deren Geltendmachung durch Einspruch nicht möglich ist oder war, es sei denn, eine Nichtberücksichtigung wäre, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners, grob unbillig.

(3) Die Abänderung ist zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Antrags. Ist der Antrag auf Erhöhung des Unterhalts gerichtet, ist er auch zulässig für die Zeit, für die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann. Ist der Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts gerichtet, ist er auch zulässig für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Auskunfts- oder Verzichtsverlangen des Antragstellers folgenden Monats. Für eine mehr als ein Jahr vor Rechtshängigkeit liegende Zeit kann eine Herabsetzung nicht verlangt werden. Der Abänderungsantrag ist darüber hinaus zulässig für die Zeit, für die die Begrenzung nach den Sätzen 1 bis 4, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners, grob unbillig wäre.

(4) Liegt eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, ist die Entscheidung unter Wahrung ihrer Grundlagen anzupassen.

§ 239
Abänderung von Vergleichen und Urkunden

(1) Enthält ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung oder eine vollstreckbare Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Der Antrag ist zulässig, sofern der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 240
Abänderung von Entscheidungen nach den §§ 237 und 253

(1) Enthält eine rechtskräftige Endentscheidung nach § 237 oder § 253 eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen, sofern nicht bereits ein Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nach § 255 gestellt worden ist.

(2) Wird ein Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft gestellt, so ist die Abänderung nur zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Antrags. Ist innerhalb der Monatsfrist ein Antrag des anderen Beteiligten auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden, läuft die Frist nicht vor Beendigung dieses Verfahrens ab. Der nach Ablauf der Frist gestellte Antrag auf Herabsetzung ist auch zulässig für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Auskunfts- oder Verzichtsverlangen des Antragstellers folgenden Monats. § 238 Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 241
Verschärfte Haftung

Die Rechtshängigkeit eines auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrags steht bei der Anwendung des § 818 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.

§ 242
Einstweilige Einstellung der Vollstreckung

Ist ein Abänderungsantrag auf Herabsetzung anhängig oder hierfür ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereicht, gilt § 769 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 243
Kostenentscheidung

Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenverteilung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Es hat hierbei insbesondere zu berücksichtigen

1. das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten, einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung,
2. den Umstand, dass ein Beteiligter vor Beginn des Verfahrens einer Aufforderung des Gegners zur Erteilung der Auskunft und Vorlage von Belegen über das Einkommen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, es sei denn, dass eine Verpflichtung hierzu nicht bestand,
3. den Umstand, dass ein Beteiligter einer Aufforderung des Gerichts nach § 235 Abs. 1 innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, sowie
4. ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 der Zivilprozessordnung.

§ 244
Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit

Wenn der Verpflichtete dem Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt zu gewähren hat, kann gegen die Vollstreckung eines in einem Beschluss oder in einem sonstigen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung festgestellten Anspruchs auf Unterhalt nach Maßgabe des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingewandt werden, dass die Minderjährigkeit nicht mehr besteht.

§ 245
Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel zur Zwangsvollstreckung im Ausland

(1) Soll ein Unterhaltstitel, der den Unterhalt nach § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Prozentsatz des Mindestunterhalts festsetzt, im Ausland vollstreckt werden, ist auf Antrag der geschuldete Unterhalt auf dem Titel zu beziffern.

(2) Für die Bezifferung sind die Gerichte, Behörden oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(3) Auf die Anfechtung der Entscheidung über die Bezifferung sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 2
Einstweilige Anordnung

§ 246
Besondere Vorschriften für die einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung abweichend von § 49 auf Antrag die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt oder zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren regeln.

(2) Die Entscheidung ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder für eine gütliche Beilegung des Verfahrens geboten erscheint.

§ 247
Einstweilige Anordnung vor Geburt des Kindes

(1) Im Wege der einstweiligen Anordnung kann bereits vor der Geburt des Kindes die Verpflichtung zur Zahlung des für die ersten drei Monate dem Kind zu gewährenden Unterhalts sowie des der Mutter nach § 1615l Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Betrags geregelt werden.

(2) Hinsichtlich des Unterhalts für das Kind kann der Antrag auch durch die Mutter gestellt werden. § 1600d Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 kann auch angeordnet werden, dass der Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Geburt des Kindes zu hinterlegen ist.

§ 248
Einstweilige Anordnung bei Feststellung der Vaterschaft

(1) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch den ein Mann auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind oder dessen Mutter in Anspruch genommen wird, ist, wenn die Vaterschaft des Mannes nach § 1592 Nr. 1 und 2 oder § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist; während der Anhängigkeit beim Beschwerdegericht ist dieses zuständig.

(3) § 1600d Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Das Gericht kann auch anordnen, dass der Mann für den Unterhalt Sicherheit in bestimmter Höhe zu leisten hat.

(5) Die einstweilige Anordnung tritt auch außer Kraft, wenn der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. In diesem Fall hat derjenige, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat, dem Mann den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der einstweiligen Anordnung entstanden ist.

Unterabschnitt 3
Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

§ 249
Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens

(1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Berücksichtigung der Leistungen nach den § 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs das 1,2fache des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übersteigt.

(2) Das vereinfachte Verfahren ist nicht statthaft, wenn zum Zeitpunkt, in dem der Antrag oder eine Mitteilung über seinen Inhalt dem Antragsgegner zugestellt wird, über den Unterhaltsanspruch des Kindes entweder ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.

§ 250
Antrag

(1) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Angabe des Geburtsdatums des Kindes;
4. die Angabe, ab welchem Zeitpunkt Unterhalt verlangt wird;
5. für den Fall, dass Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, die Angabe, wann die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind;
6. die Angabe der Höhe des verlangten Unterhalts;
7. die Angaben über Kindergeld und andere zu berücksichtigende Leistungen (§ 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die Erklärung, dass zwischen dem Kind und dem Antragsgegner ein Eltern-Kind-Verhältnis nach den §§ 1591 bis 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht;
9. die Erklärung, dass das Kind nicht mit dem Antragsgegner in einem Haushalt lebt;
10. die Angabe der Höhe des Kindeseinkommens;
11. eine Erklärung darüber, ob der Anspruch aus eigenem, aus übergegangenem oder rückabgetretenem Recht geltend gemacht wird;
12. die Erklärung, dass Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die das Kind Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2 oder Abs. 3 des Bür-

gerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, oder, soweit Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 94 Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 7 Abs. 4 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes verlangt wird, die Erklärung, dass der beantragte Unterhalt die Leistung an oder für das Kind nicht übersteigt;

13. die Erklärung, dass die Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht nach § 249 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

(2) Entspricht der Antrag nicht den in Absatz 1 und den in § 249 bezeichneten Voraussetzungen, ist er zurückzuweisen. Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören. Die Zurückweisung ist nicht anfechtbar.

(3) Sind vereinfachte Verfahren anderer Kinder des Antragsgegners bei dem Gericht anhängig, hat es die Verfahren zum Zweck gleichzeitiger Entscheidung zu verbinden.

§ 251
Maßnahmen des Gerichts

(1) Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das vereinfachte Verfahren zulässig, verfügt das Gericht die Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner. Zugleich weist es ihn darauf hin,

1. ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann; hierbei sind zu bezeichnen
   a) die Zeiträume nach dem Alter des Kindes, für das die Festsetzung des Unterhalts nach dem Mindestunterhalt der ersten, zweiten und dritten Altersstufe in Betracht kommt;
   b) im Fall des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch der Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts;
   c) die nach § 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigenden Leistungen;
2. dass das Gericht nicht geprüft hat, ob der verlangte Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt;
3. dass über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluss ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen in der vorgeschriebenen Form erhebt;
4. welche Einwendungen nach § 252 Abs. 1 und 2 erhoben werden können, insbesondere, dass der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 252 Abs. 2 Satz 3 in Form eines vollständig ausgefüllten Formulars erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigefügt werden;
5. dass die Einwendungen, wenn Formulare eingeführt sind, mit einem Formular der beigefügten Art erhoben werden müssen, das auch bei jedem Amtsgericht erhältlich ist.

Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2 Nr. 3.

(2) § 167 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 252
Einwendungen des Antragsgegners

(1) Der Antragsgegner kann Einwendungen geltend machen gegen

1. die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens,
2. den Zeitpunkt, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll,
3. die Höhe des Unterhalts, soweit er geltend macht, dass
   a) die nach dem Alter des Kindes zu bestimmenden Zeiträume, für die der Unterhalt nach dem Mindestunterhalt der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festgesetzt werden soll oder der angegebene Mindestunterhalt nicht richtig berechnet sind;
   b) der Unterhalt nicht höher als beantragt festgesetzt werden darf;
   c) Leistungen der in § 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art nicht oder nicht richtig berücksichtigt worden sind.

Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, dass er keinen Anlass zur Stellung des Antrags gegeben hat. Nicht begründete Einwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluss zurück, ebenso eine Einwendung nach Satz 1 Nr. 2, wenn ihm diese nicht begründet erscheint.

(2) Andere Einwendungen kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. Den Einwand der Erfüllung kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er geleistet hat und dass er sich verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Unterhaltsrückstand zu begleichen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich unter Verwendung des eingeführten Formulars Auskunft über

1. seine Einkünfte,
2. sein Vermögen und
3. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Übrigen

erteilt und über seine Einkünfte Belege vorlegt.

(3) Die Einwendungen sind nur zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss nicht verfügt ist.

§ 253
Festsetzungsbeschluss

(1) Werden keine oder lediglich nach § 252 Abs. 1 Satz 3 zurückzuweisende oder nach § 252 Abs. 2 unzulässige Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt nach Ablauf der in § 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Frist durch Beschluss festgesetzt. In dem Beschluss ist auszusprechen, dass der Antragsgegner den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat. In dem Beschluss sind auch die bis dahin entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, wenn der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) In dem Beschluss ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Abänderung verlangt werden kann.

§ 254
Mitteilungen über Einwendungen

Sind Einwendungen erhoben worden, die nach § 252 Abs. 1 Satz 3 nicht zurückzuweisen oder die nach § 252 Abs. 2 zulässig sind, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit. Es setzt auf seinen Antrag den Unterhalt durch Beschluss fest, soweit sich der Antragsgegner nach § 252 Abs. 2 Satz 1 und 2 zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet hat. In der Mitteilung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen.

§ 255
Streitiges Verfahren

(1) Im Fall des § 254 wird auf Antrag einer Partei das streitige Verfahren durchgeführt. Darauf ist in der Mitteilung nach § 254 Satz 1 hinzuweisen.

(2) Beantragt ein Beteiligter die Durchführung des streitigen Verfahrens, ist wie nach Eingang eines Antrags in einer Unterhaltssache weiter zu verfahren. Einwendungen nach § 252 gelten als Erwiderung.

(3) Das Verfahren gilt als mit der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 251 Abs. 1 Satz 1) rechtshängig geworden.

(4) Ist ein Festsetzungsbeschluss nach § 254 Satz 2 vorausgegangen, soll für zukünftige wiederkehrende Leistungen der Unterhalt in einem Gesamtbetrag bestimmt und der Festsetzungsbeschluss insoweit aufgehoben werden.

(5) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des streitigen Verfahrens behandelt.

(6) Wird der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 254 Satz 1 gestellt, gilt der über den Festsetzungsbeschluss nach § 254 Satz 2 oder die Verpflichtungserklärung des Antragsgegners nach § 252 Abs. 2 Satz 1 und 2 hinausgehende Festsetzungsantrag als zurückgenommen.

§ 256
Beschwerde

Mit der Beschwerde können nur die in § 252 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 252 Abs. 2 sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind, geltend gemacht werden. Auf Einwendungen nach § 252 Abs. 2, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war, kann die Beschwerde nicht gestützt werden.

§ 257
Besondere Verfahrensvorschriften

In vereinfachten Verfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Formulare eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, dass er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat.

§ 258
Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung

(1) In vereinfachten Verfahren ist eine maschinelle Bearbeitung zulässig. § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

§ 259
Formulare

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für das vereinfachte Verfahren einzuführen. Für Gerichte, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Gerichte, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Formulare für Anträge und Erklärungen der Beteiligten eingeführt sind, müssen sich die Beteiligten ihrer bedienen.

§ 260
Bestimmung des Amtsgerichts

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und kostengünstigeren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Bei dem Amtsgericht, das zuständig wäre, wenn die Landesregierung oder die Landesjustizverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 nicht einem anderen Amtsgericht zugewiesen hätte, kann das Kind Anträge und Erklärungen mit der gleichen Wirkung einreichen oder anbringen wie bei dem anderen Amtsgericht.

Abschnitt 10
Verfahren in Güterrechtssachen

§ 261
Güterrechtssachen

(1) Güterrechtssachen sind Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind.

(2) Güterrechtssachen sind auch Verfahren nach § 1365 Abs. 2, § 1369 Abs. 2 und den §§ 1382, 1383, 1426, 1430 und 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 262
Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Diese Zuständigkeit geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

§ 263
Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Güterrechtssache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 264
Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) In den Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Entscheidung des Gerichts erst mit der Rechtskraft wirksam. Eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.

(2) In dem Beschluss, in dem über den Antrag auf Stundung der Ausgleichsforderung entschieden wird, kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers auch die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der Ausgleichsforderung aussprechen.

§ 265
Einheitliche Entscheidung

Wird in einem Verfahren über eine güterrechtliche Ausgleichsforderung ein Antrag nach § 1382 Abs. 5 oder § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt, ergeht die Entscheidung durch einheitlichen Beschluss.

Abschnitt 11
Verfahren in sonstigen Familiensachen

§ 266
Sonstige Familiensachen

(1) Sonstige Familiensachen sind Verfahren, die

1. Ansprüche zwischen miteinander verlobten oder ehemals verlobten Personen im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses sowie in den Fällen der §§ 1298 und 1299 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwischen einer solchen und einer dritten Person,
2. aus der Ehe herrührende Ansprüche,
3. Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe,
4. aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührende Ansprüche oder
5. aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche

betreffen, sofern nicht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist oder das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a bis k der Zivilprozessordnung genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft und sofern es sich nicht bereits nach anderen Vorschriften um eine Familiensache handelt.

(2) Sonstige Familiensachen sind auch Verfahren über einen Antrag nach § 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 267
Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Diese Zuständigkeit geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

§ 268
Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine sonstige Familiensache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 12
Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen

§ 269
Lebenspartnerschaftssachen

(1) Lebenspartnerschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft,
3. die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe in Bezug auf ein gemeinschaftliches Kind,
4. Wohnungszuweisungssachen nach § 14 oder § 18 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. Hausratssachen nach § 13 oder § 19 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
6. den Versorgungsausgleich der Lebenspartner,
7. die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Lebenspartner,
8. die durch die Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
9. Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind,
10. Entscheidungen nach § 6 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den § 1365 Abs. 2, § 1369 Abs. 2 und den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

11. Entscheidungen nach § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1426, 1430 und 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Sonstige Lebenspartnerschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. Ansprüche nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1298 bis 1301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. Ansprüche aus der Lebenspartnerschaft,
3. Ansprüche zwischen Personen, die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, oder zwischen einer solchen Person und einem Elternteil im Zusammenhang mit der Trennung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft,

sofern nicht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist oder das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a bis k der Zivilprozessordnung genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft und sofern es sich nicht bereits nach anderen Vorschriften um eine Lebenspartnerschaftssache handelt.

(3) Sonstige Lebenspartnerschaftssachen sind auch Verfahren über einen Antrag nach § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 270
Anwendbare Vorschriften

(1) In Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 sind die für Verfahren auf Scheidung geltenden Vorschriften, in Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 2 die für Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. In den Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 3 bis 11 sind die in Familiensachen nach § 111 Nr. 2, 5 und 7 bis 9 jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) In sonstigen Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 2 und 3 sind die in sonstigen Familiensachen nach § 111 Nr. 10 geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Buch 3
Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen

Abschnitt 1
Verfahren in Betreuungssachen

§ 271
Betreuungssachen

Betreuungssachen sind

1. Verfahren zur Bestellung eines Betreuers und zur Aufhebung der Betreuung,
2. Verfahren zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie
3. sonstige Verfahren, die die rechtliche Betreuung eines Volljährigen (§§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffen, soweit es sich nicht um eine Unterbringungssache handelt.

§ 272
Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge

1. das Gericht, bei dem die Betreuung anhängig ist, wenn bereits ein Betreuer bestellt ist,
2. das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt,
4. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, wenn der Betroffene Deutscher ist.

(2) Für einstweilige Anordnungen nach § 300 oder vorläufige Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Es soll die angeordneten Maßregeln dem nach Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 zuständigen Gericht mitteilen.

§ 273
Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts

Als wichtiger Grund für eine Abgabe im Sinne des § 4 Satz 1 ist es in der Regel anzusehen, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im Wesentlichen am neuen Aufenthaltsort des Betroffenen zu erfüllen sind. Der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem anderen Ort gleich.

§ 274
Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. der Betroffene,
2. der Betreuer, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist,
3. der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte in Verfahren über

1. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
2. Umfang, Inhalt oder Bestand von Entscheidungen der in Nummer 1 genannten Art

hinzuzuziehen.

(4) Beteiligt werden können

1. in den in Absatz 3 genannten Verfahren im Interesse des Betroffenen dessen Ehegatte oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister und eine Person seines Vertrauens,

2. der Vertreter der Staatskasse, soweit das Interesse der Staatskasse durch den Ausgang des Verfahrens betroffen sein kann.

§ 275
Verfahrensfähigkeit

In Betreuungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 276
Verfahrenspfleger

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. von der persönlichen Anhörung des Betroffenen nach § 278 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 abgesehen werden soll oder
2. Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(2) Von der Bestellung kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht. Die Nichtbestellung ist zu begründen.

(3) Wer Verfahrenspflegschaften im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist.

(4) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.

(5) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(6) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(7) Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 277
Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

(1) Der Verfahrenspfleger erhält Ersatz seiner Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 bis 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vorschuss kann nicht verlangt werden. Eine Behörde oder ein Verein erhalten als Verfahrenspfleger keinen Aufwendungsersatz.

(2) § 1836 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird die Verfahrenspflegschaft ausnahmsweise berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrenspfleger neben den Aufwendungen nach Absatz 1 eine Vergütung in entsprechender Anwendung der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.

(3) Anstelle des Aufwendungsersatzes und der Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht dem Verfahrenspfleger einen festen Geldbetrag zubilligen, wenn die für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Verfahrenspfleger gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in § 3 Abs. 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmten Stundensätzen zuzüglich einer Aufwandspauschale von drei Euro je veranschlagter Stunde zu vergüten. In diesem Fall braucht der Verfahrenspfleger die von ihm aufgewandte Zeit und eingesetzten Mittel nicht nachzuweisen; weitergehende Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüche stehen ihm nicht zu.

(4) Ist ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins als Verfahrenspfleger bestellt, stehen der Aufwendungsersatz und die Vergütung nach den Absätzen 1 bis 3 dem Verein zu. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes sowie § 1835 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Ist ein Bediensteter der Betreuungsbehörde als Verfahrenspfleger für das Verfahren bestellt, erhält die Betreuungsbehörde keinen Aufwendungsersatz und keine Vergütung.

(5) Der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Verfahrenspflegers sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

§ 278
Anhörung des Betroffenen

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes persönlich anzuhören. Es hat sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Diesen persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in dessen üblicher Umgebung verschaffen, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens. In geeigneten Fällen hat es den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht, deren Inhalt sowie auf die Möglichkeit ihrer Registrierung bei dem zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Abs. 1 Bundesnotarordnung hinzuweisen. Das Gericht hat den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, mit dem Betroffenen zu erörtern.

(3) Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 dürfen nur dann im Wege der Rechtshilfe erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen getroffen werden kann.

(4) Soll eine persönliche Anhörung nach § 34 Abs. 2 unterbleiben, weil hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind, darf diese Entscheidung nur aufgrundlage eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden.

(5) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 mitzuwirken.

§ 279
Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

(1) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anzuhören.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

(3) Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Das Gericht hat im Falle einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes für einen Minderjährigen (§ 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den gesetzlichen Vertreter des Betroffenen anzuhören.

§ 280
Einholung eines Gutachtens

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden.

(2) Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten hat sich auch auf den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu erstrecken.

§ 281
Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens

(1) Anstelle der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 280 genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn

1. der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre oder
2. ein Betreuer nur zur Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt wird.

(2) § 280 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 282
Vorhandene Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

(1) Das Gericht kann im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers von der Einholung eines Gutachtens nach § 280 Abs. 1 absehen, soweit durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.

(2) Das Gericht darf dieses Gutachten einschließlich dazu vorhandener Befunde zur Vermeidung weiterer Gutachten bei der Pflegekasse anfordern. Das Gericht hat in seiner Anforderung anzugeben, für welchen Zweck das Gutachten und die Befunde verwendet werden sollen. Das Gericht hat übermittelte Daten unverzüglich zu löschen, wenn es feststellt, dass diese für den Verwendungszweck nicht geeignet sind.

(3) Kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass das eingeholte Gutachten und die Befunde im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers geeignet sind, eine weitere Begutachtung ganz oder teilweise zu ersetzen, hat es vor einer weiteren Verwendung die Einwilligung des Betroffenen oder des Pflegers für das Verfahren einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, hat das Gericht die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen.

(4) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 von der Einholung eines Gutachtens nach § 280 insgesamt absehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers zur Überzeugung des Gerichts feststehen.

§ 283
Vorführung zur Untersuchung

(1) Das Gericht kann anordnen, dass der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Die Anordnung ist nicht anfechtbar. Der Betroffene soll vorher persönlich angehört werden.

(2) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

§ 284
Unterbringung zur Begutachtung

(1) Das Gericht kann nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, dass der Betroffene auf bestimmte Dauer untergebracht und beobachtet wird, soweit dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher persönlich anzuhören.

(2) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um die erforderlichen Erkenntnisse für das Gutachten zu erlangen, kann die Unterbringung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.

(3) § 283 gilt entsprechend.

§ 285
Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder der Abschrift einer Vorsorgevollmacht

In den Fällen des § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Anordnung der Ablieferung oder Vorlage der dort genannten Schriftstücke durch Beschluss.

§ 286
Inhalt der Beschlussformel

(1) Die Beschlussformel enthält im Fall der Bestellung eines Betreuers auch

1. die Bezeichnung des Aufgabenkreises des Betreuers,
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers die Bezeichnung als Vereinsbetreuer und die des Vereins,
3. bei Bestellung eines Behördenbetreuers die Bezeichnung als Behördenbetreuer und die der Behörde,
4. bei Bestellung eines Berufsbetreuers die Bezeichnung als Berufsbetreuer.

(2) Die Beschlussformel enthält im Fall der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen.

(3) Der Zeitpunkt, bis zu dem das Gericht über die Aufhebung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu entscheiden hat, ist in der Beschlussformel zu bezeichnen.

§ 287
Wirksamwerden von Beschlüssen

(1) Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Betreuers, über die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder über den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 300 werden mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam.

(2) Ist die Bekanntgabe an den Betreuer nicht möglich oder ist Gefahr im Verzug, kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird er wirksam, wenn

1. der Beschluss und die Anordnung seiner sofortigen Wirksamkeit dem Betroffenen oder dem Verfahrenspfleger bekannt gegeben oder
2. der Geschäftsstelle zum Zweck der Bekanntmachung nach Nummer 1 übergeben werden.

Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.

§ 288
Bekanntgabe

(1) Von der Bekanntgabe der Gründe eines Beschlusses an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu vermeiden.

(2) Das Gericht hat der zuständigen Behörde den Beschluss über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme stets bekannt zu geben. Andere Beschlüsse sind der zuständigen Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor deren Erlass angehört wurde.

§ 289
Verpflichtung des Betreuers

(1) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet und über seine Aufgaben unterrichtet. Das gilt nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine, die zuständige Behörde und Personen, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führen, sowie nicht für ehrenamtliche Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

(2) In geeigneten Fällen führt das Gericht mit dem Betreuer und dem Betroffenen ein Einführungsgespräch.

§ 290
Bestellungsurkunde

Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers,
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers diese Bezeichnung und die Bezeichnung des Vereins oder der Behörde,
3. den Aufgabenkreis des Betreuers,
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen,
5. bei der Bestellung eines vorläufigen Betreuers durch einstweilige Anordnung das Ende der einstweiligen Maßnahme.

§ 291
Überprüfung der Betreuerauswahl

Der Betroffene kann verlangen, dass die Auswahl der Person, der ein Verein oder eine Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, durch gerichtliche Entscheidung überprüft wird. Das Gericht kann dem Verein oder der Behörde aufgeben, eine andere Person auszuwählen, wenn einem Vorschlag des Betroffenen, dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, nicht entsprochen wurde oder die bisherige Auswahl dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft. § 35 ist nicht anzuwenden.

§ 292
Zahlungen an den Betreuer

(1) In Betreuungsverfahren gilt § 168 entsprechend.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anträge und Erklärungen auf Ersatz von Aufwendungen und Bewilligung von Vergütung Formulare einzuführen. Soweit Formulare eingeführt sind, müssen sich Personen, die die Betreuung im Rahmen der Berufsausübung führen, ihrer bedienen und sie als elektronisches Dokument einreichen, wenn dieses für die automatische Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Andernfalls liegt keine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne von § 1836 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1 des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes vor. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 293
Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

(1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die Vorschriften über die Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend.

(2) Einer persönlichen Anhörung nach § 278 Abs. 1 sowie der Einholung eines Gutachtens oder ärztlichen Zeugnisses (§§ 280 und 281) bedarf es nicht,

1. wenn diese Verfahrenshandlungen nicht länger als sechs Monate zurückliegen oder
2. die beabsichtigte Erweiterung nach Absatz 1 nicht wesentlich ist.

Eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers liegt insbesondere vor, wenn erstmals ganz oder teilweise die Personensorge oder eine der in § 1896 Abs. 4 oder den §§ 1904 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Aufgaben einbezogen wird.

(3) Ist mit der Bestellung eines weiteren Betreuers nach § 1899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erweiterung des Aufgabenkreises verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 294
Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

(1) Für die Aufhebung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers oder des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die §§ 279 und 288 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Hat das Gericht nach § 281 Abs. 1 Nr. 1 von der Einholung eines Gutachtens abgesehen, ist dies nachzuholen, wenn ein Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises erstmals abgelehnt werden soll.

(3) Über die Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 295
Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

(1) Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend. Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat.

(2) Über die Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 296
Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers

(1) Das Gericht hat den Betroffenen und den Betreuer persönlich anzuhören, wenn der Betroffene einer Entlassung des Betreuers (§ 1908b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) widerspricht.

(2) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers (§ 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören. Das gilt nicht, wenn der Betroffene sein Einverständnis mit dem Betreuerwechsel erklärt hat. § 279 gilt entsprechend.

§ 297
Sterilisation

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Es hat den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

(3) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Verfahrenshandlungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nicht durch den ersuchten Richter vorgenommen werden.

(5) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist stets erforderlich, sofern sich der Betroffene nicht von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten lässt.

(6) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem durch förmliche Beweisaufnahme Gutachten von Sachverständigen eingeholt sind, die sich auf die medizinischen, psychologischen, sozialen, sonderpädagogischen und sexualpädagogischen Gesichtspunkte erstrecken. Die Sachverständigen haben den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Sachverständiger und ausführender Arzt dürfen nicht personengleich sein.

(7) Die Genehmigung wird wirksam mit der Bekanntgabe an den für die Entscheidung über die Einwilligung in die Sterilisation bestellten Betreuer und

1. an den Verfahrenspfleger oder
2. den Verfahrensbevollmächtigten, wenn ein Verfahrenspfleger nicht bestellt wurde.

(8) Die Entscheidung über die Genehmigung ist dem Betroffenen stets selbst bekannt zu machen. Von der Bekanntgabe der Gründe an den Betroffenen kann nicht abgesehen werden. Der zuständigen Behörde ist die Entscheidung stets bekannt zu geben.

§ 298
Verfahren in Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Das Gericht darf die Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur genehmigen, wenn es den Betroffenen zuvor persönlich angehört hat. Das Gericht soll die sonstigen Beteiligten anhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(2) Vor der Genehmigung ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Sachverständige soll nicht auch der ausführende Arzt sein.

§ 299
Verfahren in anderen Entscheidungen

Das Gericht soll den Betroffenen vor einer Entscheidung nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13 sowie den §§ 1823 und 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich anhören. Vor einer Entscheidung nach § 1907 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören.

§ 300
Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
3. im Fall des § 276 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 278 Abs. 3 zulässig.

(2) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen Betreuer entlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

§ 301
Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

(1) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 300 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht ist bei Gefahr im Verzug bei der Auswahl des Betreuers nicht an § 1897 Abs. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebunden.

§ 302
Dauer der einstweiligen Anordnung

Eine einstweilige Anordnung tritt, sofern das Gericht keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann jeweils nach Anhörung eines Sachverständigen durch weitere einstweilige Anordnungen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

§ 303
Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde

(1) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde gegen Entscheidungen über

1. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
2. Umfang, Inhalt oder Bestand einer in Nummer 1 genannten Maßnahme

zu.

(2) Das Recht der Beschwerde gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung steht im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie den Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Abkömmlingen und Geschwistern des Betroffenen sowie
2. einer Person seines Vertrauens

zu, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind.

(3) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.

(4) Der Betreuer kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, auch im Namen des Betroffenen Beschwerde einlegen. Führen mehrere Betreuer ihr Amt gemeinschaftlich, kann jeder von ihnen für den Betroffenen selbständig Beschwerde einlegen.

§ 304
Beschwerde der Staatskasse

(1) Das Recht der Beschwerde steht dem Vertreter der Staatskasse zu, soweit die Interessen der Staatskasse durch den Beschluss betroffen sind. Hat der Vertreter der Staatskasse geltend gemacht, der Betreuer habe eine Abrechnung falsch erteilt oder der Betreute könne anstelle eines nach § 1897 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Betreuers durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden, steht ihm gegen einen die Entlassung des Betreuers ablehnenden Beschluss die Beschwerde zu.

(2) Die Frist zur Einlegung der Beschwerde durch den Vertreter der Staatskasse beträgt drei Monate und beginnt mit der formlosen Mitteilung (§ 15 Abs. 3) an ihn.

§ 305
Beschwerde des Untergebrachten

Ist der Betroffene untergebracht, kann er Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

§ 306
Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts

Wird ein Beschluss, durch den ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist, als ungerechtfertigt aufgehoben, bleibt die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Betroffenen vorgenommenen Rechtsgeschäfte unberührt.

§ 307
Kosten in Betreuungssachen

In Betreuungssachen kann das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn eine Betreuungsmaßnahme nach den §§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine solche Maßnahme beendet wird.

§ 308
Mitteilung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen teilt das Gericht anderen Gerichten, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen mit, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.

(2) Ergeben sich im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung nach Absatz 1 vor Abschluss des Verfahrens erfordern, hat diese Mitteilung über die bereits gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich zu erfolgen.

(3) Das Gericht unterrichtet zugleich mit der Mitteilung den Betroffenen, seinen Verfahrenspfleger und seinen Betreuer über Inhalt und Empfänger der Mitteilung. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn

1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde,
2. nach ärztlichem Zeugnis hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
3. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Sobald die Gründe nach Satz 2 entfallen, ist die Unterrichtung nachzuholen.

(4) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung, ihr Empfänger, die Unterrichtung des Betroffenen oder im Fall ihres Unterbleibens deren Gründe sowie die Unterrichtung des Verfahrenspflegers und des Betreuers sind aktenkundig zu machen.

§ 309
Besondere Mitteilungen

(1) Wird beschlossen, einem Betroffenen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten einen Betreuer zu bestellen oder den Aufgabenkreis hierauf zu erweitern, so hat das Gericht dies der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mitzuteilen. Das gilt auch, wenn die Entscheidung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Eine Mitteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Betreuung nach den Sätzen 1 und 2 auf andere Weise als durch den Tod des Betroffenen endet oder wenn sie eingeschränkt wird.

(2) Wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, so hat das Gericht dies der Meldebehörde unter Angabe des Betreuers mitzuteilen. Eine Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn der Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 aufgehoben wird oder ein Wechsel in der Person des Betreuers eintritt.

§ 310
Mitteilungen während einer Unterbringung

Während der Dauer einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht ist, die Bestellung eines Betreuers, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, die Aufhebung einer solchen Betreuung und jeden Wechsel in der Person des Betreuers mitzuteilen.

§ 311
Mitteilungen zur Strafverfolgung

Außer in den sonst in diesem Gesetz, in § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie in § 70 Satz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Fällen darf das Gericht Entscheidungen oder Erkenntnisse aus dem Verfahren, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, von Amts wegen nur zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anderen Gerichten oder Behörden mitteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. § 308 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 2
Verfahren in Unterbringungssachen

§ 312
Unterbringungssachen

Unterbringungssachen sind Verfahren, die

1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker

betreffen.

§ 313
Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 und 2 ist in dieser Rangfolge

1. das Gericht, bei dem ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet oder das Betreuungsverfahren anhängig ist,
2. das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt,
4. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, wenn der Betroffene Deutscher ist.

(2) Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme bekannt wird. In den Fällen einer einstweiligen Anordnung oder einstweiligen Maßregel soll es dem nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zuständigen Gericht davon Mitteilung machen.

(3) Ausschließlich zuständig für Unterbringungen nach § 312 Nr. 3 ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt. Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

(4) Ist für die Unterbringungssache ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem ein die Unterbringung erfassendes Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet ist, teilt dieses Gericht dem für die Unterbringungssache zuständigen Gericht die Aufhebung der Betreuung, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Betreuers mit. Das für die Unterbringungssache zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

§ 314
Abgabe der Unterbringungssache

Das Gericht kann die Unterbringungssache abgeben, wenn der Betroffene sich im Bezirk des anderen Gerichts aufhält und die Unterbringungsmaßnahme dort vollzogen werden soll, sofern sich dieses zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt hat.

§ 315
Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. der Betroffene,
2. der Betreuer,
3. der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen.

(4) Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatte oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kinder, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, sowie die Pflegeeltern,
2. eine von ihm benannte Person seines Vertrauens,
3. der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt.

Das Landesrecht kann vorsehen, dass weitere Personen und Stellen beteiligt werden können.

§ 316
Verfahrensfähigkeit

In Unterbringungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 317
Verfahrenspfleger

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.

(2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keinen Verfahrenspfleger, ist dies in der Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, zu begründen.

(3) Wer Verfahrenspflegschaften im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist.

(4) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.

(5) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(6) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(7) Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 318
Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers gilt § 277 entsprechend.

§ 319
Anhörung des Betroffenen

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Den persönlichen Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens.

(3) Soll eine persönliche Anhörung nach § 34 Abs. 2 unterbleiben, weil hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind, darf diese Entscheidung nur aufgrundlage eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden.

(4) Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 sollen nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen.

(5) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 mitzuwirken.

§ 320
Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde

Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Es soll die zuständige Behörde anhören.

§ 321
Einholung eines Gutachtens

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

(2) Für eine Maßnahme nach § 312 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

§ 322
Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung

Für die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung gelten die §§ 283 und 284 entsprechend.

§ 323
Inhalt der Beschlussformel

Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsnahme auch

1. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme sowie
2. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet.

§ 324
Wirksamwerden von Beschlüssen

(1) Beschlüsse über die Genehmigung oder die Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme werden mit Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird er wirksam, wenn der Beschluss und die Anordnung seiner sofortigen Wirksamkeit

1. dem Betroffenen, dem Verfahrenspfleger, dem Betreuer oder dem Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gegeben werden,
2. einem Dritten zum Zweck des Vollzugs des Beschlusses mitgeteilt werden oder
3. der Geschäftsstelle des Gerichts zum Zweck der Bekanntgabe übergeben werden.

Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.

§ 325
Bekanntgabe

(1) Von der Bekanntgabe der Gründe eines Beschlusses an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu vermeiden.

(2) Der Beschluss, durch den eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, ist auch dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht werden soll, bekannt zu geben. Das Gericht hat der zuständigen Behörde die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, bekannt zu geben.

§ 326
Zuführung zur Unterbringung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 312 Nr. 1 zu unterstützen.

(2) Gewalt darf die zuständige Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

§ 327
Vollzugsangelegenheiten

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 312 Nr. 3 kann der Betroffene eine Entscheidung des Gerichts beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

(4) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 328
Aussetzung des Vollzugs

(1) Das Gericht kann die Vollziehung einer Unterbringung nach § 312 Nr. 3 aussetzen. Die Aussetzung kann mit Auflagen versehen werden. Die Aussetzung soll sechs Monate nicht überschreiten; sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.

§ 329
Dauer und Verlängerung der Unterbringung

(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

(2) Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.

§ 330
Aufhebung der Unterbringung

Die Genehmigung oder Anordnung der Unterbringungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Vor der Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 312 Nr. 3 soll das Gericht die zuständige Behörde anhören, es sei denn, dass dies zu einer nicht nur geringen Verzögerung des Verfahrens führen würde.

§ 331
Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
3. im Fall des § 317 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 319 Abs. 4 zulässig.

§ 332
Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 331 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

§ 333
Dauer der einstweiligen Anordnung

Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert werden. Die mehrfache Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 322) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.

§ 334
Einstweilige Maßregeln

Die §§ 331, 332 und 333 gelten entsprechend, wenn nach § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Unterbringungsmaßnahme getroffen werden soll.

§ 335
Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde

(1) Das Recht der Beschwerde steht im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kindern, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, den Pflegeeltern,
2. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens sowie
3. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt,

zu, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind.

(2) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.

(3) Der Betreuer kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, auch im Namen des Betroffenen Beschwerde einlegen.

(4) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde zu.

§ 336
Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen

Der Betroffene kann die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

§ 337
Kosten in Unterbringungssachen

(1) In Unterbringungssachen kann das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn eine Unterbringungsmaßnahme nach § 312 Nr. 1 und 2 abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird.

(2) Wird ein Antrag auf eine Unterbringungsmaßnahme nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker nach § 312 Nr. 3 abgelehnt oder zurückgenommen und hat das Verfahren ergeben, dass für die zuständige Verwaltungsbehörde ein begründeter Anlass, den Unterbringungsantrag zu stellen, nicht vorgelegen hat, hat das Gericht die Auslagen des Betroffenen der Körperschaft aufzuerlegen, der die Verwaltungsbehörde angehört.

§ 338
Mitteilung von Entscheidungen

Für Mitteilungen gelten die §§ 308 und 311 entsprechend. Die Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 330 Satz 1 und die Aussetzung der Unterbringung nach § 328 Abs. 1 Satz 1 sind dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, mitzuteilen.

§ 339
Benachrichtigung von Angehörigen

Von der Anordnung oder Genehmigung der Unterbringung und deren Verlängerung hat das Gericht einen Angehörigen des Betroffenen oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen.

Abschnitt 3
Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

§ 340
Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen sind

1. Verfahren, die die Pflegschaft mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht betreffen,
2. Verfahren, die die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Volljährigen betreffen sowie
3. sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren,

soweit es sich nicht um Betreuungssachen oder Unterbringungssachen handelt.

§ 341
Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen nach § 272.

Buch 4
Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen

Abschnitt 1
Begriffsbestimmung; örtliche Zuständigkeit

§ 342
Begriffsbestimmung

(1) Nachlasssachen sind Verfahren, die

1. die besondere amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen,
2. die Sicherung des Nachlasses einschließlich Nachlasspflegschaften,
3. die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen,
4. die Ermittlung der Erben,
5. die Entgegennahme von Erklärungen, die nach gesetzlicher Vorschrift dem Nachlassgericht gegenüber abzugeben sind,
6. Erbscheine, Testamentsvollstreckerzeugnisse und sonstige vom Nachlassgericht zu erteilende Zeugnisse,
7. die Testamentsvollstreckung,
8. die Nachlassverwaltung sowie
9. sonstige den Nachlassgerichten durch Gesetz zugewiesene Aufgaben

betreffen.

(2) Teilungssachen sind

1. die Aufgaben, die Gerichte nach diesem Buch bei der Auseinandersetzung eines Nachlasses und des Gesamtguts zu erledigen haben, nachdem eine eheliche, lebenspartnerschaftliche oder fortgesetzte Gütergemeinschaft beendet wurde, und
2. Verfahren betreffend Zeugnisse über die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung sowie nach den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.

§ 343
Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalls hatte; fehlt ein inländischer Wohnsitz, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Aufenthalt hatte.

(2) Ist der Erblasser Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht verweisen.

(3) Ist der Erblasser ein Ausländer und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, ist jedes Gericht, in dessen Bezirk sich Nachlassgegenstände befinden, für alle Nachlassgegenstände zuständig.

§ 344
Besondere örtliche Zuständigkeit

(1) Für die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten ist zuständig:

1. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
2. wenn das Testament vor dem Bürgermeister einer Gemeinde errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
3. wenn das Testament nach § 2247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem nach Satz 1 örtlich nicht zuständigen Gericht verlangen.

(2) Die erneute besondere amtliche Verwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 349 Abs. 2 Satz 2 erfolgt bei dem für den Nachlass des Erstverstorbenen zuständigen Gericht, es sei denn, dass der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die besondere amtliche Verwahrung von Erbverträgen.

(4) Für die Sicherung des Nachlasses ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Sicherung besteht.

(5) Für die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft ist, falls ein Anteil an dem Gesamtgut zu einem Nachlass gehört, das Gericht zuständig, das für die Auseinandersetzung über den Nachlass zuständig ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 122.

(6) Hat ein anderes Gericht als das nach § 343 zuständige Gericht eine Verfügung von Todes wegen in amtlicher Verwahrung, ist dieses Gericht für die Eröffnung der Verfügung zuständig.

Abschnitt 2
Verfahren in Nachlasssachen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 345
Beteiligte

(1) In Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins ist Beteiligter der Antragsteller. Ferner können als Beteiligte hinzugezogen werden:

1. die gesetzlichen Erben,
2. diejenigen, die nach dem Inhalt einer vorliegenden Verfügung von Todes wegen als Erben in Betracht kommen,
3. die Gegner des Antragstellers, wenn ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist,
4. diejenigen, die im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen Erbe sein würden, sowie
5. alle Übrigen, deren Recht am Nachlass durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird.

Auf ihren Antrag sind sie hinzuzuziehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erteilung eines Zeugnisses nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung sowie den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.

(3) Im Verfahren zur Ernennung eines Testamentsvollstreckers und zur Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses ist Beteiligter der Testamentsvollstrecker. Das Gericht kann als Beteiligte hinzuziehen

1. die Erben,
2. den Mitvollstrecker.

Auf ihren Antrag sind sie hinzuzuziehen.

(4) In den sonstigen auf Antrag durchzuführenden Nachlassverfahren sind als Beteiligte hinzuzuziehen in Verfahren betreffend

1. eine Nachlasspflegschaft oder eine Nachlassverwaltung der Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter;
2. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers der Testamentsvollstrecker;
3. die Bestimmung erbrechtlicher Fristen derjenige, dem die Frist bestimmt wird;
4. die Bestimmung oder Verlängerung einer Inventarfrist der Erbe, dem die Frist bestimmt wird, sowie im Fall des § 2008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dessen Ehegatte oder Lebenspartner;
5. die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung, derjenige, der die eidesstattliche Versicherung abzugeben hat, sowie im Fall des § 2008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dessen Ehegatte oder Lebenspartner.

Das Gericht kann alle Übrigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird, als Beteiligte hinzuziehen. Auf ihren Antrag sind sie hinzuzuziehen.

(5) Diejenigen, die nach dieser Vorschrift auf Antrag zu beteiligen sind, sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind. Ihnen ist eine Abschrift des verfahrenseinleitenden Antrags zu übersenden. Sie sind über ihr Antragsrecht zu belehren.

Unterabschnitt 2
Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen

§ 346
Verfahren bei besonderer amtlicher Verwahrung

(1) Die Annahme einer Verfügung von Todes wegen in besondere amtliche Verwahrung sowie deren Herausgabe ist von dem Richter anzuordnen und von ihm und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinschaftlich zu bewirken.

(2) Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschluss des Richters und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(3) Dem Erblasser soll über die in Verwahrung genommene Verfügung von Todes wegen ein Hinterlegungsschein erteilt werden; bei einem gemeinschaftlichen Testament erhält jeder Erblasser einen eigenen Hinterlegungsschein, bei einem Erbvertrag jeder Vertragsschließende. Der Hinterlegungsschein ist von dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 347
Mitteilung über die Verwahrung

(1) Über jede in besondere amtliche Verwahrung genommene Verfügung von Todes wegen ist das für den Geburtsort des Erblassers zuständige Standesamt schriftlich zu unterrichten. Hat der Erblasser keinen inländischen Geburtsort, ist die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zu richten. Bei den Standesämtern und beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin werden Verzeichnisse über die in amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen geführt. Erhält die das Testamentsverzeichnis führende Stelle

Nachricht vom Tod des Erblassers, teilt sie dies dem Gericht schriftlich mit, von dem die Mitteilung nach Satz 1 stammt. Die Mitteilungspflichten der Standesämter bestimmen sich nach dem Personenstandsgesetz.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen worden ist, wenn es nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffnet worden ist und nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten oder des verstorbenen Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen.

(3) Für Erbverträge, die nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen worden sind, sowie für gerichtliche oder notariell beurkundete Erklärungen, nach denen die Erbfolge geändert worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend; in diesen Fällen obliegt die Mitteilungspflicht der Stelle, die die Erklärungen beurkundet hat.

(4) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art und Umfang der Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 34a des Beurkundungsgesetzes, über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse sowie die Löschung der in den Testamentsverzeichnissen gespeicherten Daten. Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Wiederauffindung der Verfügung von Todes wegen unumgänglich Notwendige zu beschränken. Der das Testamentsverzeichnis führenden Stelle dürfen nur die Identifizierungsdaten des Erblassers, die Art der Verfügung von Todes wegen sowie das Datum der Inverwahrnahme mitgeteilt werden. Die Fristen für die Löschung der Daten dürfen die Dauer von fünf Jahren seit dem Tod des Erblassers nicht überschreiten; ist der Erblasser für tot erklärt oder der Todeszeitpunkt gerichtlich festgelegt worden, sind die Daten spätestens nach 30 Jahren zu löschen.

(5) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 34a des Beurkundungsgesetzes können elektronisch erfolgen. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Mitteilungen in ihrem Bereich elektronisch erteilt und eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form.

(6) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Unterabschnitt 3
Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen

§ 348
Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen durch das Nachlassgericht

(1) Sobald das Gericht vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat, hat es eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War die Verfügung von Todes wegen verschlossen, ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluss unversehrt war.

(2) Das Gericht kann zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen einen Termin bestimmen und die gesetzlichen Erben sowie die sonstigen Beteiligten zum Termin laden. Den Erschienenen ist der Inhalt der Verfügung von Todes wegen mündlich bekanntzugeben. Sie kann den Erschienenen auch vorgelegt werden; auf Verlangen ist sie ihnen vorzulegen.

(3) Das Gericht hat den Beteiligten den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen schriftlich bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Beteiligte, die in einem Termin nach Absatz 2 anwesend waren.

§ 349
Besonderheiten bei der Eröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen

(1) Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie sich trennen lassen, den Beteiligten nicht bekanntzugeben.

(2) Hat sich ein gemeinschaftliches Testament in besonderer amtlicher Verwahrung befunden, ist von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und bei dem nach § 344 Abs. 2 zuständigen Gericht erneut in besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Testament nur Anordnungen enthält, die sich auf den Erbfall des erstversterbenden Ehegatten oder Lebenspartners beziehen, insbesondere wenn das Testament sich auf die Erklärung beschränkt, dass die Ehegatten oder Lebenspartner sich gegenseitig zu Erben einsetzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Erbverträge entsprechend anzuwenden.

§ 350
Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch ein anderes Gericht

Hat ein nach § 344 Abs. 6 zuständiges Gericht die Verfügung von Todes wegen eröffnet, hat es diese und eine beglaubigte Abschrift der Eröffnungsniederschrift dem Nachlassgericht zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen ist zurückzubehalten.

§ 351
Eröffnungsfrist für Verfügungen von Todes wegen

Befindet sich ein Testament seit mehr als dreißig Jahren, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, hat die verwahrende Stelle von Amts wegen zu ermitteln, ob der Erblasser noch lebt. Kann die verwahrende Stelle nicht ermitteln, dass der Erblasser noch lebt, ist die Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Die §§ 348 bis 350 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 4
Erbscheinsverfahren; Testamentsvollstreckung

§ 352
Entscheidung über Erbscheinsanträge

(1) Die Entscheidung, dass die zur Erteilung eines Erbscheins erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet

werden, ergeht durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Erlass wirksam. Einer Bekanntgabe des Beschlusses bedarf es nicht.

(2) Widerspricht der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist der Beschluss den Beteiligten bekanntzugeben. Das Gericht hat in diesem Fall die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen.

(3) Ist der Erbschein bereits erteilt, ist die Beschwerde gegen den Beschluss nur noch insoweit zulässig, als die Einziehung des Erbscheins beantragt wird.

§ 353
Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen

(1) In dem Beschluss über die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins ist zugleich festzustellen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Ist der Erbschein bereits eingezogen, ist die Beschwerde gegen den Einziehungsbeschluss nur insoweit zulässig, als die Erteilung eines neuen gleichlautenden Erbscheins beantragt wird. Die Beschwerde gilt im Zweifel als Antrag auf Erteilung eines neuen gleichlautenden Erbscheins.

(3) Ein Beschluss, durch den ein Erbschein für kraftlos erklärt wird, ist nicht mehr anfechtbar, nachdem der Beschluss öffentlich bekannt gemacht ist (§ 2361 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 354
Sonstige Zeugnisse

Die §§ 352 und 353 gelten entsprechend für die Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 1507 und 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung sowie den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.

§ 355
Testamentsvollstreckung

(1) Ein Beschluss, durch den das Nachlassgericht einem Dritten eine Frist zur Erklärung nach § 2198 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einer zum Testamentsvollstrecker ernannten Person eine Frist zur Annahme des Amtes bestimmt, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

(2) Auf einen Beschluss, durch den das Gericht bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Testamentsvollstreckern über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts entscheidet, ist § 40 Abs. 3 entsprechend anzuwenden; die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen.

(3) Führen mehrere Testamentsvollstrecker das Amt gemeinschaftlich, steht die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den das Gericht Anordnungen des Erblassers für die Verwaltung des Nachlasses außer Kraft setzt, sowie gegen einen Beschluss, durch den das Gericht über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Testamentsvollstreckern entscheidet, jedem Testamentsvollstrecker selbständig zu.

Unterabschnitt 5
Sonstige verfahrensrechtliche Regelungen

§ 356
Mitteilungspflichten

(1) Erhält das Gericht Kenntnis davon, dass ein Kind Vermögen von Todes wegen erworben hat, das nach § 1640 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzeichnen ist, teilt es dem Familiengericht den Vermögenserwerb mit.

(2) Hat ein Gericht nach § 344 Abs. 4 Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angeordnet, soll es das nach § 343 zuständige Gericht hiervon unterrichten.

§ 357
Einsicht in eine eröffnete Verfügung von Todes wegen; Ausfertigung eines Erbscheins oder anderen Zeugnisses

(1) Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, eine eröffnete Verfügung von Todes wegen einzusehen.

(2) Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, dass ihm von dem Gericht eine Ausfertigung des Erbscheins erteilt wird. Das Gleiche gilt für die nach § 354 erteilten gerichtlichen Zeugnisse sowie für die Beschlüsse, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

§ 358
Zwang zur Ablieferung von Testamenten

In den Fällen des § 2259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Anordnung der Ablieferung des Testaments durch Beschluss.

§ 359
Nachlassverwaltung

(1) Der Beschluss, durch den dem Antrag des Erben, die Nachlassverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.

(2) Gegen den Beschluss, durch den dem Antrag eines Nachlassgläubigers, die Nachlassverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, steht die Beschwerde nur dem Erben, bei Miterben jedem Erben, sowie dem Testamentsvollstrecker zu, der zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt ist.

§ 360
Bestimmung einer Inventarfrist

(1) Die Frist zur Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluss, durch den dem Erben eine Inventarfrist bestimmt wird, beginnt für jeden Nachlassgläubiger mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss dem Nachlassgläubiger bekannt gemacht wird, der den Antrag auf die Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den über die Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder über den Antrag des Erben, die Inventarfrist zu verlängern, entschieden wird.

§ 361
Eidesstattliche Versicherung

Verlangt ein Nachlassgläubiger von dem Erben die Abgabe der in § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung, kann die Bestimmung des Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sowohl von dem Nachlassgläubiger als auch von dem Erben beantragt werden. Zu dem Termin sind beide Teile zu laden. Die Anwesenheit des Gläubigers ist nicht erforderlich. Die §§ 478 bis 480 und 483 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 362
Stundung des Pflichtteilsanspruchs

Für das Verfahren über die Stundung eines Pflichtteilsanspruchs (§ 2331a in Verbindung mit § 1382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gilt § 264 entsprechend.

Abschnitt 3
Verfahren in Teilungssachen

§ 363
Antrag

(1) Bei mehreren Erben hat das Gericht auf Antrag die Auseinandersetzung des Nachlasses zwischen den Beteiligten zu vermitteln; das gilt nicht, wenn ein zur Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Miterbe, der Erwerber eines Erbteils sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an einem Erbteil zusteht.

(3) In dem Antrag sollen die Beteiligten und die Teilungsmasse bezeichnet werden.

§ 364
Pflegschaft für abwesende Beteiligte

Das Nachlassgericht kann einem abwesenden Beteiligten für das Auseinandersetzungsverfahren einen Pfleger bestellen, wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Nachlassgericht.

§ 365
Ladung

(1) Das Gericht hat den Antragsteller und die übrigen Beteiligten zu einem Verhandlungstermin zu laden. Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig.

(2) Die Ladung soll den Hinweis darauf enthalten, dass ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Auseinandersetzung verhandelt wird und dass die Ladung zu dem neuen Termin unterbleiben kann, falls der Termin vertagt oder ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt werden sollte. Sind Unterlagen für die Auseinandersetzung vorhanden, ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen auf der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

§ 366
Außergerichtliche Vereinbarung

(1) Treffen die erschienenen Beteiligten vor der Auseinandersetzung eine Vereinbarung, insbesondere über die Art der Teilung, hat das Gericht die Vereinbarung zu beurkunden. Das Gleiche gilt für Vorschläge eines Beteiligten, wenn nur dieser erschienen ist.

(2) Sind alle Beteiligten erschienen, hat das Gericht die von ihnen getroffene Vereinbarung zu bestätigen. Dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Beteiligten ihre Zustimmung zu einer gerichtlichen Niederschrift oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

(3) Ist ein Beteiligter nicht erschienen, hat das Gericht, wenn er nicht nach Absatz 2 Satz 2 zugestimmt hat, ihm den ihn betreffenden Inhalt der Urkunde bekannt zu geben und ihn gleichzeitig zu benachrichtigen, dass er die Urkunde auf der Geschäftsstelle einsehen und eine Abschrift der Urkunde fordern kann. Die Bekanntgabe muss den Hinweis enthalten, dass sein Einverständnis mit dem Inhalt der Urkunde angenommen wird, wenn er nicht innerhalb einer von dem Gericht zu bestimmenden Frist die Anberaumung eines neuen Termins beantragt oder wenn er in dem neuen Termin nicht erscheint.

(4) Beantragt der Beteiligte rechtzeitig die Anberaumung eines neuen Termins und erscheint er in diesem Termin, ist die Verhandlung fortzusetzen; anderenfalls hat das Gericht die Vereinbarung zu bestätigen.

§ 367
Wiedereinsetzung

War im Fall des § 366 der Beteiligte ohne sein Verschulden verhindert, die Anberaumung eines neuen Termins rechtzeitig zu beantragen oder in dem neuen Termin zu erscheinen, gelten die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 17, 18 und 19 Abs. 1) entsprechend.

§ 368
Auseinandersetzungsplan; Bestätigung

(1) Sobald nach Lage der Sache die Auseinandersetzung stattfinden kann, hat das Gericht einen Auseinandersetzungsplan anzufertigen. Sind die erschienenen Beteiligten mit dem Inhalt des Plans einverstanden, hat das Gericht die Auseinandersetzung zu beurkunden. Sind alle Beteiligten erschienen, hat das Gericht die Auseinandersetzung zu bestätigen; dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Beteiligten ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

(2) Ist ein Beteiligter nicht erschienen, hat das Gericht nach § 366 Abs. 3 und 4 zu verfahren. § 367 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bedarf ein Beteiligter zur Vereinbarung nach § 366 Abs. 1 oder zur Auseinandersetzung der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts, ist, wenn er im Inland keinen Vormund, Betreuer oder Pfleger hat, für die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung an Stelle des Familien- oder des Betreuungsgerichts das Nachlassgericht zuständig.

§ 369
Verteilung durch das Los

Ist eine Verteilung durch das Los vereinbart, wird das Los, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, für die nicht erschienenen Beteiligten von einem durch das Gericht zu bestellenden Vertreter gezogen.

§ 370
Aussetzung bei Streit

Ergeben sich bei den Verhandlungen Streitpunkte, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte auszusetzen. Soweit unstreitige Punkte beurkundet werden können, hat das Gericht nach den §§ 366 und 368 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 371
Wirkung der bestätigten Vereinbarung und Auseinandersetzung; Vollstreckung

(1) Vereinbarungen nach § 366 Abs. 1 sowie Auseinandersetzungen nach § 368 werden mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses wirksam und für alle Beteiligten in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragliche Vereinbarung oder Auseinandersetzung.

(2) Aus der Vereinbarung nach § 366 Abs. 1 sowie aus der Auseinandersetzung findet nach deren Wirksamwerden die Vollstreckung statt.

§ 372
Rechtsmittel

(1) Ein Beschluss, durch den eine Frist nach § 366 Abs. 3 bestimmt wird, und ein Beschluss, durch den über die Wiedereinsetzung entschieden wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

(2) Die Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluss kann nur darauf gegründet werden, dass die Vorschriften über das Verfahren nicht beachtet wurden.

§ 373
Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft

(1) Auf die Auseinandersetzung des Gesamtguts nach der Beendigung der ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden.

(2) Für das Verfahren zur Erteilung, Einziehung oder Kraftloserklärung von Zeugnissen über die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung sowie §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung gelten § 345 Abs. 1 sowie die §§ 352, 353 und 357 entsprechend.

Buch 5
Verfahren in Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren

Abschnitt 1
Begriffsbestimmung

§ 374
Registersachen

Registersachen sind

1. Handelsregistersachen;
2. Genossenschaftsregistersachen;
3. Partnerschaftsregistersachen;
4. Vereinsregistersachen;
5. Güterrechtsregistersachen.

§ 375
Unternehmensrechtliche Verfahren

Unternehmensrechtliche Verfahren sind die nach

1. § 146 Abs. 2, den §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 233 Abs. 3 und § 318 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs,
2. den §§ 522, 590 und 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs und § 11 des Binnenschifffahrtsgesetzes sowie die in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder dem Binnenschifffahrtsgesetz aufzumachenden Dispache geltenden Vorschriften,
3. § 33 Abs. 3, den §§ 35 und 73 Abs. 1, den §§ 85 und 103 Abs. 3, den §§ 104 und 122 Abs. 3, § 147 Abs. 2, § 258 Abs. 1, § 265 Abs. 3 und 4, § 270 Abs. 3 sowie § 273 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes,
4. Artikel 55 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1) sowie § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1, 2 und 4, § 45 des SE-Ausführungsgesetzes,
5. § 26 Abs. 1 und 4 sowie § 206 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes,
6. § 66 Abs. 2, 3 und 5, § 71 Abs. 3 sowie § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
7. § 45 Abs. 3, den §§ 64b, 83 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 93 des Genossenschaftsgesetzes,
8. Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1),
9. § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 des Publizitätsgesetzes,
10. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
11. § 2c Abs. 2 Satz 4 bis 7, den §§ 22o, 38 Abs. 2 Satz 2, § 45a Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 6 sowie § 46a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 des Kreditwesengesetzes,
12. § 2 Abs. 4, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 31 Abs. 1, 2 und 4 des Pfandbriefgesetzes,

13. § 104 Abs. 2 Satz 6 bis 9 und § 104u Abs. 2 Satz 1 bis 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
14. § 6 Abs. 4 Satz 4 bis 7 des Börsengesetzes,
15. § 10 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 146 Abs. 2 und den §§ 147 und 157 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs

vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

Abschnitt 2
Zuständigkeit

§ 376
Besondere Zuständigkeitsregelungen

(1) Für Verfahren nach § 374 Nr. 1 und 2 sowie § 375 Nr. 1 und 3 bis 14 ist das Gericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 374 Nr. 1 bis 3 sowie § 375 Nr. 1 und 3 bis 14 anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Gerichte abweichend von Absatz 1 festzulegen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Gerichts für Verfahren nach § 374 Nr. 1 bis 3 über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

§ 377
Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung des Einzelkaufmanns, der Sitz der Gesellschaft, des Versicherungsvereins, der Genossenschaft, der Partnerschaft oder des Vereins befindet, soweit sich aus den entsprechenden Gesetzen nichts anderes ergibt.

(2) Für die Angelegenheiten, die den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Binnenschifffahrtsgesetz aufzumachenden Dispache zugewiesen sind, ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die Verteilung der Havereischäden zu erfolgen hat.

(3) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind bei jedem Gericht zu bewirken, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten oder Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

Abschnitt 3
Registersachen

Unterabschnitt 1
Verfahren

§ 378
Antragsrecht der Notare

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Berechtigten die Eintragung zu beantragen.

§ 379
Mitteilungspflichten der Behörden

(1) Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare haben die ihnen amtlich zur Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister dem Registergericht mitzuteilen.

(2) Die Finanzbehörden haben den Registergerichten Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse von Kaufleuten oder Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Gewerbe- und Umsatzsteuer, zu erteilen, soweit diese Auskunft zur Verhütung unrichtiger Eintragungen im Handels- oder Partnerschaftsregister sowie zur Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung von Eintragungen im Register benötigt wird. Die Auskünfte unterliegen nicht der Akteneinsicht (§ 13).

§ 380
Beteiligung der berufsständischen Organe; Beschwerderecht

(1) Die Registergerichte werden bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, der Berichtigung und Vervollständigung des Handels- und Partnerschaftsregisters, der Löschung von Eintragungen in diesen Registern und beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch oder unzulässigen Gebrauch eines Partnerschaftsnamens von

1. den Organen des Handelsstandes,
2. den Organen des Handwerksstandes, soweit es sich um die Eintragung von Handwerkern handelt,
3. den Organen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes, soweit es sich um die Eintragung von Land- oder Forstwirten handelt,
4. den berufsständischen Organen der freien Berufe, soweit es sich um die Eintragung von Angehörigen dieser Berufe handelt,

unterstützt.

(2) Die Organe nach Absatz 1 sind anzuhören, soweit dies zu den genannten Zwecken erforderlich erscheint. Auf ihren Antrag sind sie als Beteiligte hinzuzuziehen.

(3) In Genossenschaftsregistersachen beschränkt sich die Anhörung nach Absatz 2 auf die Frage der Zulässigkeit des Firmengebrauchs.

(4) Soweit die Organe nach Absatz 1 angehört wurden, ist ihnen die Entscheidung des Gerichts bekannt zu geben. Gegen eine einen Eintragungsantrag ablehnende Entscheidung steht ihnen die Beschwerde zu.

§ 381
Aussetzung des Verfahrens

Das Registergericht kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 vorliegen, das Verfahren auch aussetzen, wenn ein Rechtsstreit nicht anhängig ist. Es hat in diesem Fall einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen.

§ 382
Entscheidung über Eintragungsanträge

(1) Das Registergericht gibt einem Eintragungsantrag durch die Eintragung in das Register statt. Die Eintragung wird mit ihrem Vollzug im Register wirksam.

(2) Die Eintragung soll den Tag, an welchem sie vollzogen worden ist, angeben; sie ist mit der Unterschrift oder der elektronischen Signatur des zuständigen Richters oder Beamten zu versehen.

(3) Die einen Eintragungsantrag ablehnende Entscheidung ergeht durch Beschluss.

(4) Ist eine Anmeldung zur Eintragung in die in § 374 Nr. 1 bis 4 genannten Register unvollständig oder steht der Eintragung ein anderes durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegen, hat das Registergericht dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Beseitigung des Hindernisses zu bestimmen. Die Entscheidung ist mit der Beschwerde anfechtbar.

§ 383
Bekanntgabe; Anfechtbarkeit

(1) Die Eintragung ist den Beteiligten bekannt zu geben; auf die Bekanntgabe kann verzichtet werden.

(2) Die Vorschriften über die Veröffentlichung von Eintragungen in das Register bleiben unberührt.

(3) Die Eintragung ist nicht anfechtbar.

§ 384
Von Amts wegen vorzunehmende Eintragungen

(1) Auf Eintragungen von Amts wegen sind § 382 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 383 entsprechend anwendbar.

(2) Führt eine von Amts wegen einzutragende Tatsache zur Unrichtigkeit anderer in diesem Registerblatt eingetragener Tatsachen, ist dies von Amts wegen in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 385
Einsicht in die Register

Die Einsicht in die in § 374 genannten Register sowie die zum jeweiligen Register eingereichten Dokumente bestimmt sich nach den besonderen registerrechtlichen Vorschriften sowie den aufgrund von § 387 erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 386
Bescheinigungen

Das Registergericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Register nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist.

§ 387
Ermächtigungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Gericht geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters auch bei anderen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich sind. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können auch vereinbaren, dass die bei den Gerichten eines Landes geführten Registerdaten auch bei den Amtsgerichten des anderen Landes zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich sind.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters, die Übermittlung der Daten an das Unternehmensregister und die Aktenführung in Beschwerdeverfahren, die Einsicht in das Register, die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung nach § 9 des Handelsgesetzbuchs und das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen zu treffen. Dabei kann auch vorgeschrieben werden, dass das Geburtsdatum von in das Register einzutragenden Personen zur Eintragung anzumelden sowie die Anschrift der einzutragenden Unternehmen und Zweigniederlassungen bei dem Gericht einzureichen ist; soweit in der Rechtsverordnung solche Angaben vorgeschrieben werden, ist § 14 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch die näheren Bestimmungen über die Mitwirkung der in § 380 bezeichneten Organe im Verfahren vor den Registergerichten getroffen werden. Dabei kann insbesondere auch bestimmt werden, dass diesen Organen laufend oder in regelmäßigen Abständen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister und den zu diesen Registern eingereichten Dokumenten mitgeteilt werden. Die mitzuteilenden Daten sind in der Rechtsverordnung festzulegen. Die Empfänger dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.

(4) Des Weiteren können durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, insbesondere über das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen sowie über die Einsicht in das Register, und über die Aktenführung im Beschwerdeverfahren erlassen werden.

(5) Die elektronische Datenverarbeitung zur Führung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters kann im Auftrag des zuständigen Gerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen eines Dritten vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist.

Unterabschnitt 2
Zwangsgeldverfahren

§ 388
Androhung

(1) Sobald das Registergericht von einem Sachverhalt, der sein Einschreiten nach den §§ 14, 37a Abs. 4 und § 125a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, den §§ 407

und 408 des Aktiengesetzes, § 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 316 des Umwandlungsgesetzes oder § 12 des EWIV-Ausführungsgesetzes rechtfertigt, glaubhafte Kenntnis erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung eines Zwangsgeldes aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs zu rechtfertigen.

(2) In gleicher Weise kann das Registergericht gegen die Mitglieder des Vorstands eines Vereins oder dessen Liquidatoren vorgehen, um sie zur Befolgung der in § 78 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Vorschriften anzuhalten.

§ 389
Festsetzung

(1) Wird innerhalb der bestimmten Frist weder der gesetzlichen Verpflichtung genügt noch Einspruch erhoben, ist das angedrohte Zwangsgeld durch Beschluss festzusetzen und zugleich die Aufforderung nach § 388 unter Androhung eines erneuten Zwangsgeldes zu wiederholen.

(2) Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(3) In gleicher Weise ist fortzufahren, bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben wird.

§ 390
Verfahren bei Einspruch

(1) Wird rechtzeitig Einspruch erhoben, soll das Gericht, wenn sich der Einspruch nicht ohne weiteres als begründet erweist, den Beteiligten zur Erörterung der Sache zu einem Termin laden.

(2) Das Gericht kann, auch wenn der Beteiligte zum Termin nicht erscheint, in der Sache entscheiden.

(3) Wird der Einspruch für begründet erachtet, ist die getroffene Entscheidung aufzuheben.

(4) Andernfalls hat das Gericht den Einspruch durch Beschluss zu verwerfen und das angedrohte Zwangsgeld festzusetzen. Das Gericht kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, von der Festsetzung eines Zwangsgeldes absehen oder ein geringeres als das angedrohte Zwangsgeld festsetzen.

(5) Im Fall der Verwerfung des Einspruchs hat das Gericht zugleich eine erneute Aufforderung nach § 388 zu erlassen. Die in dieser Entscheidung bestimmte Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs.

(6) Wird im Fall des § 389 gegen die wiederholte Androhung Einspruch erhoben und dieser für begründet erachtet, kann das Gericht, wenn die Umstände es rechtfertigen, zugleich ein früher festgesetztes Zwangsgeld aufheben oder an dessen Stelle ein geringeres Zwangsgeld festsetzen.

§ 391
Beschwerde

(1) Der Beschluss, durch den das Zwangsgeld festgesetzt oder der Einspruch verworfen wird, ist mit der Beschwerde anfechtbar.

(2) Ist das Zwangsgeld nach § 389 festgesetzt, kann die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass die Androhung des Zwangsgeldes nicht gerechtfertigt gewesen sei.

§ 392
Verfahren bei unbefugtem Firmengebrauch

(1) Soll nach § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs gegen eine Person eingeschritten werden, die eine ihr nicht zustehende Firma gebraucht, sind die §§ 388 bis 391 anzuwenden, wobei

1. dem Beteiligten unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgegeben wird, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen einer bestimmten Frist den Gebrauch der Firma mittels Einspruchs zu rechtfertigen;
2. das Ordnungsgeld festgesetzt wird, falls kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch rechtskräftig verworfen ist und der Beteiligte nach der Bekanntmachung des Beschlusses diesem zuwidergehandelt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend im Fall des unbefugten Gebrauchs des Namens einer Partnerschaft.

Unterabschnitt 3
Löschungs- und Auflösungsverfahren

§ 393
Löschung einer Firma

(1) Soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs das Erlöschen einer Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden, hat das Registergericht den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

(2) Sind die bezeichneten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, erfolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist durch Bekanntmachung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 10 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Wird Widerspruch erhoben, entscheidet das Gericht über ihn durch Beschluss. Mit der Zurückweisung eines Widerspruchs sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen, soweit dies nicht unbillig ist. Der Beschluss ist mit der Beschwerde anfechtbar.

(4) Die Löschung darf nur erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben oder wenn der den Widerspruch zurückweisende Beschluss rechtskräftig geworden ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Löschung des Namens einer Partnerschaft eingetragen werden soll.

§ 394
Löschung vermögensloser Gesellschaften und Genossenschaften

(1) Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, die kein Vermögen besitzt, kann von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzbehörde gelöscht werden. Sie ist von Amts wegen zu löschen, wenn das Insolvenzverfahren

über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt.

(2) Das Gericht hat die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft oder Genossenschaft, soweit solche vorhanden sind und ihre Person und ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, bekannt zu machen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs zu bestimmen. Auch wenn eine Pflicht zur Bekanntmachung und Fristbestimmung nach Satz 1 nicht besteht, kann das Gericht anordnen, dass die Bekanntmachung und die Bestimmung der Frist durch Bekanntmachung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 10 des Handelsgesetzbuchs erfolgt; in diesem Fall ist jeder zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat. Vor der Löschung sind die in § 380 bezeichneten Organe, im Fall einer Genossenschaft der Prüfungsverband, zu hören.

(3) Für das weitere Verfahren gilt § 393 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen keiner der persönlich haftenden Gesellschafter eine natürliche Person ist. Eine solche Gesellschaft kann jedoch nur gelöscht werden, wenn die für die Vermögenslosigkeit geforderten Voraussetzungen sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern vorliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der eine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist.

§ 395
Löschung unzulässiger Eintragungen

(1) Ist eine Eintragung im Register wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig, kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen. Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerkes.

(2) Das Gericht hat den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

(3) Für das weitere Verfahren gilt § 393 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Folgt das Gericht einer Anregung zur Einleitung eines Verfahrens nicht, hat es denjenigen, der die Einleitung angeregt hat, unter Angabe der Gründe hierüber zu unterrichten.

§ 396
Löschung durch das Landgericht

(1) Die Löschung einer Eintragung nach § 395 kann auch von dem Landgericht angeordnet werden.

(2) Der Beschluss des Landgerichts ist mit der Beschwerde anfechtbar.

§ 397
Löschung nichtiger Gesellschaften und Genossenschaften

Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann nach den §§ 395 und 396 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 275 und 276 des Aktiengesetzes die Klage auf Nichtigerklärung erhoben werden kann. Das Gleiche gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 75 und 76 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann, sowie für eine in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 94 und 95 des Genossenschaftsgesetzes die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

§ 398
Löschung nichtiger Beschlüsse

Ein in das Handelsregister eingetragener Beschluss der Hauptversammlung oder Versammlung der Gesellschafter einer der in § 397 bezeichneten Gesellschaften sowie ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluss der Generalversammlung einer Genossenschaft kann nach den §§ 395 und 396 als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende gesetzliche Vorschriften verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

§ 399
Auflösung wegen Mangels der Satzung

(1) Enthält die Satzung einer in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1, 4, 5 oder Nr. 6 des Aktiengesetzes wesentlichen Bestimmungen nicht oder ist eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes nichtig, hat das Registergericht die Gesellschaft aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Satzungsänderung, die den Mangel der Satzung behebt, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Aufforderung zu rechtfertigen. Das Gericht hat gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass andernfalls ein nicht behobener Mangel im Sinn des Absatzes 2 festzustellen ist und dass die Gesellschaft dadurch nach § 262 Abs. 1 Nr. 5 oder § 289 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes aufgelöst wird.

(2) Wird innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist weder der Aufforderung genügt noch Widerspruch erhoben oder ist ein Widerspruch zurückgewiesen worden, hat das Gericht den Mangel der Satzung festzustellen. Die Feststellung kann mit der Zurückweisung des Widerspruchs verbunden werden. Mit der Zurückweisung des Widerspruchs sind der Gesellschaft zugleich die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen, soweit dies nicht unbillig ist.

(3) Der Beschluss, durch den eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird, ist mit der Beschwerde anfechtbar.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Gesellschaftsvertrag einer in das Handelsregister eingetragenen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wesentlichen Bestimmungen nicht enthält oder eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nichtig ist.

Unterabschnitt 4
Ergänzende Vorschriften für das Vereinsregister

§ 400
Mitteilungspflichten

Das Gericht hat die Eintragung eines Vereins oder einer Satzungsänderung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins nach den §§ 14 und 15 des Vereinsgesetzes handelt.

§ 401
Entziehung der Rechtsfähigkeit

Der Beschluss, durch den einem Verein nach § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit entzogen wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Abschnitt 4
Unternehmensrechtliche Verfahren

§ 402
Anfechtbarkeit

(1) Der Beschluss des Gerichts, durch den über Anträge nach § 375 entschieden wird, ist mit der Beschwerde anfechtbar.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses, durch den einem Antrag nach den §§ 522, 729 Abs. 1 und § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie den §§ 11 und 87 Abs. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

(3) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes und des Publizitätsgesetzes über die Beschwerde bleiben unberührt.

§ 403
Weigerung des Dispacheurs

(1) Lehnt der Dispacheur den Auftrag eines Beteiligten zur Aufmachung der Dispache aus dem Grund ab, weil ein Fall der großen Haverei nicht vorliege, entscheidet über die Verpflichtung des Dispacheurs auf Antrag des Beteiligten das Gericht.

(2) Der Beschluss ist mit der Beschwerde anfechtbar.

§ 404
Aushändigung von Schriftstücken; Einsichtsrecht

(1) Auf Antrag des Dispacheurs kann das Gericht einen Beteiligten verpflichten, dem Dispacheur die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, zu deren Mitteilung er gesetzlich verpflichtet ist, auszuhändigen.

(2) Der Dispacheur ist verpflichtet, jedem Beteiligten Einsicht in die Dispache zu gewähren und ihm auf Verlangen eine Abschrift gegen Erstattung der Kosten zu erteilen. Das Gleiche gilt, wenn die Dispache nach dem Binnenschifffahrtsgesetz von dem Schiffer aufgemacht worden ist, für diesen.

§ 405
Termin, Ladung

(1) Jeder Beteiligte ist befugt, bei dem Gericht eine mündliche Verhandlung über die von dem Dispacheur aufgemachte Dispache zu beantragen. In dem Antrag sind diejenigen Beteiligten zu bezeichnen, welche zu dem Verfahren hinzugezogen werden sollen.

(2) Wird ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, hat das Gericht die Dispache und deren Unterlagen von dem Dispacheur einzuziehen und, wenn nicht offensichtlich die Voraussetzungen der großen Haverei fehlen, den Antragsteller sowie die von ihm bezeichneten Beteiligten zu einem Termin zu laden.

(3) Die Ladung muss den Hinweis darauf enthalten, dass, wenn der Geladene weder in dem Termin erscheint noch vorher Widerspruch gegen die Dispache bei dem Gericht anmeldet, sein Einverständnis mit der Dispache angenommen wird. In der Ladung ist zu bemerken, dass die Dispache und deren Unterlagen auf der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

(4) Die Frist zwischen der Ladung und dem Termin muss mindestens zwei Wochen betragen.

(5) Erachtet das Gericht eine Vervollständigung der Unterlagen der Dispache für notwendig, hat es die Beibringung der erforderlichen Belege anzuordnen. § 404 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 406
Verfahren im Termin

(1) Wird im Termin ein Widerspruch gegen die Dispache nicht erhoben und ist ein solcher auch vorher nicht angemeldet, hat das Gericht die Dispache gegenüber den an dem Verfahren Beteiligten zu bestätigen.

(2) Liegt ein Widerspruch vor, haben sich die Beteiligten, deren Rechte durch ihn betroffen werden, zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder kommt anderweitig eine Einigung zustande, ist die Dispache entsprechend zu berichtigen. Erledigt sich der Widerspruch nicht, so ist die Dispache insoweit zu bestätigen, als sie durch den Widerspruch nicht berührt wird.

(3) Werden durch den Widerspruch die Rechte eines in dem Termin nicht erschienenen Beteiligten betroffen, wird angenommen, dass dieser den Widerspruch nicht als begründet anerkennt.

§ 407
Verfolgung des Widerspruchs

(1) Soweit ein Widerspruch nicht nach § 406 Abs. 2 erledigt wird, hat ihn der Widersprechende durch Erhebung der Klage gegen diejenigen an dem Verfahren Beteiligten, deren Rechte durch den Widerspruch betroffen werden, zu verfolgen. Die §§ 878 und 879 der Zivilprozessordnung sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Gericht einem Beteiligten auf seinen Antrag, wenn erhebliche Gründe

glaubhaft gemacht werden, die Frist zur Erhebung der Klage verlängern kann und dass an die Stelle der Ausführung des Verteilungsplans die Bestätigung der Dispache tritt.

(2) Ist der Widerspruch durch rechtskräftiges Urteil oder in anderer Weise erledigt, so wird die Dispache bestätigt, nachdem sie erforderlichenfalls von dem Amtsgericht nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

§ 408
Beschwerde

(1) Der Beschluss, durch den ein nach § 405 gestellter Antrag auf gerichtliche Verhandlung zurückgewiesen, über die Bestätigung der Dispache entschieden oder ein Beteiligter nach § 404 zur Herausgabe von Schriftstücken verpflichtet wird, ist mit der Beschwerde anfechtbar.

(2) Einwendungen gegen die Dispache, die mittels Widerspruchs geltend zu machen sind, können nicht mit der Beschwerde geltend gemacht werden.

§ 409
Wirksamkeit; Vollstreckung

(1) Die Bestätigung der Dispache ist nur für das gegenseitige Verhältnis der an dem Verfahren Beteiligten wirksam.

(2) Der Bestätigungsbeschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

(3) Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche geltend gemacht werden oder die bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Gericht zuständig, das die Dispache bestätigt hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, sind die Klagen bei dem zuständigen Landgericht zu erheben.

Buch 6
Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 410
Weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind

1. die Abgabe einer nicht vor dem Vollstreckungsgericht zu erklärenden eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 259, 260, 2028 und § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung des Sachverständigen in den Fällen, in denen jemand nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Zustand oder den Wert einer Sache durch einen Sachverständigen feststellen lassen kann,
3. die Bestellung des Verwahrers in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281 und § 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Festsetzung der von ihm beanspruchten Vergütung und seiner Aufwendungen,
4. eine abweichende Art des Pfandverkaufs im Fall des § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 411
Örtliche Zuständigkeit

(1) In Verfahren nach § 410 Nr. 1 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Verpflichtung zur Auskunft, zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inland, kann er die Versicherung vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts abgeben.

(2) In Verfahren nach § 410 Nr. 2 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Sache befindet. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung derjenigen, um deren Angelegenheit es sich handelt, kann die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden.

(3) In Verfahren nach § 410 Nr. 3 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Sache befindet.

(4) In Verfahren nach § 410 Nr. 4 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Pfand aufbewahrt wird.

§ 412
Beteiligte

Als Beteiligte sind hinzuzuziehen

1. in Verfahren nach § 410 Nr. 1 derjenige, der zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist und der Berechtigte,
2. in Verfahren nach § 410 Nr. 2 derjenige, der zum Sachverständigen ernannt werden soll, und der Gegner, soweit ein solcher vorhanden ist,
3. in Verfahren nach § 410 Nr. 3 derjenige, der zum Verwahrer bestellt werden soll, in den Fällen der §§ 432, 1281 und § 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerdem der Mitberechtigte, im Fall des § 1217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerdem der Pfandgläubiger und in einem Verfahren, das die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des Verwahrers betrifft, dieser und die Gläubiger,
4. in Verfahren nach § 410 Nr. 4 der Eigentümer, der Pfandgläubiger und jeder, dessen Recht durch eine Veräußerung des Pfands erlöschen würde.

§ 413
Eidesstattliche Versicherung

In Verfahren nach § 410 Nr. 1 kann sowohl der Verpflichtete als auch der Berechtigte die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragen. Das Gericht hat das persönliche Erscheinen des Verpflichteten anzuordnen. Die §§ 478 bis 480 und § 483 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 414
Unanfechtbarkeit

Die Entscheidung, durch die in Verfahren nach § 410 Nr. 2 dem Antrag stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.

Buch 7
Verfahren in Freiheitsentziehungssachen

§ 415
Freiheitsentziehungssachen

(1) Freiheitsentziehungssachen sind Verfahren, die die aufgrund von Bundesrecht angeordnete Freiheitsentziehung betreffen, soweit das Verfahren bundesrechtlich nicht abweichend geregelt ist.

(2) Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit insbesondere in einer abgeschlossenen Einrichtung, wie einem Gewahrsamsraum oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses, die Freiheit entzogen wird.

§ 416
Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer abgeschlossenen Einrichtung, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

§ 417
Antrag

Die Freiheitsentziehung darf das Gericht nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen.

§ 418
Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind die Person, der die Freiheit entzogen werden soll (Betroffener), und die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatte oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kinder, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, die Pflegeeltern sowie
2. eine von ihm benannte Person seines Vertrauens.

§ 419
Verfahrenspfleger

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.

(2) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.

(3) Die Bestellung endet, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Freiheitsentziehung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(4) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(5) Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers gilt § 277 entsprechend. Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 420
Anhörung; Vorführung

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören. Erscheint er zu dem Anhörungstermin nicht, kann abweichend von § 33 Abs. 3 seine sofortige Vorführung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet hierüber durch nicht anfechtbaren Beschluss.

(2) Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder wenn er an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Infektionsschutzgesetzes leidet.

(3) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung oder nicht ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(4) Die Freiheitsentziehung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses darf nur nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen angeordnet werden. Die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat, soll ihrem Antrag ein ärztliches Gutachten beifügen.

§ 421
Inhalt der Beschlussformel

Die Beschlussformel zur Anordnung einer Freiheitsentziehung enthält auch

1. die nähere Bezeichnung der Freiheitsentziehung sowie
2. den Zeitpunkt, zu dem die Freiheitsentziehung endet.

§ 422
Wirksamwerden von Beschlüssen

(1) Der Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, wird mit Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird er wirksam, wenn der Beschluss und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

1. dem Betroffenen, der zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem Verfahrenspfleger bekannt gegeben oder
2. der Geschäftsstelle des Gerichts zum Zweck der Bekanntgabe übergeben werden.

Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.

(3) Der Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde vollzogen.

(4) Wird Zurückweisungshaft (§ 15 des Aufenthaltsgesetzes) oder Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 423
Absehen von der Bekanntgabe

Von der Bekanntgabe der Gründe eines Beschlusses an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu vermeiden.

§ 424
Aussetzung des Vollzugs

(1) Das Gericht kann die Vollziehung der Freiheitsentziehung aussetzen. Es hat die Verwaltungsbehörde und den Leiter der Einrichtung vorher anzuhören. Für Aussetzungen bis zu einer Woche bedarf es keiner Entscheidung des Gerichts. Die Aussetzung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.

§ 425
Dauer und Verlängerung der Freiheitsentziehung

(1) In dem Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist eine Frist für die Freiheitsentziehung bis zur Höchstdauer eines Jahres zu bestimmen.

(2) Wird nicht innerhalb der Frist die Verlängerung der Freiheitsentziehung durch richterlichen Beschluss angeordnet, ist der Betroffene freizulassen. Dem Gericht ist die Freilassung mitzuteilen.

(3) Für die Verlängerung der Freiheitsentziehung gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung entsprechend.

§ 426
Aufhebung

Der Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist vor Ablauf der nach § 425 Abs. 1 festgesetzten Frist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist. Vor der Aufhebung hat das Gericht die zuständige Verwaltungsbehörde anzuhören.

§ 427
Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Freiheitsentziehung anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Die vorläufige Freiheitsentziehung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung bereits vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Verfahrenspflegers erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

§ 428
Verwaltungsmaßnahme; richterliche Prüfung

(1) Bei jeder Verwaltungsmaßnahme, die eine Freiheitsentziehung darstellt und nicht auf richterlicher Anordnung beruht, hat die zuständige Verwaltungsbehörde die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Betroffene freizulassen.

(2) Wird eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 angefochten, ist auch hierüber im gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften dieses Buches zu entscheiden.

§ 429
Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde

(1) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde zu.

(2) Das Recht der Beschwerde steht im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kindern, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, den Pflegeeltern sowie
2. einer von ihm benannten Person seines Vertrauens

zu, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind.

(3) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.

(4) Befindet sich der Betroffene bereits in einer abgeschlossenen Einrichtung, kann die Beschwerde auch bei dem Gericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

§ 430
Auslagenersatz

Wird ein Antrag der Verwaltungsbehörde auf Freiheitsentziehung abgelehnt oder zurückgenommen und hat das Verfahren ergeben, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrags nicht vorlag, hat das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, der Körperschaft aufzuerlegen, der die Verwaltungsbehörde angehört.

§ 431
Mitteilung von Entscheidungen

Für Mitteilungen von Entscheidungen gelten die §§ 308 und 311 entsprechend, wobei an die Stelle des Betreuers die Verwaltungsbehörde tritt. Die Aufhebung einer Freiheitsentziehungsmaßnahme nach § 426 Satz 1 und die Aussetzung ihrer Vollziehung nach § 424 Abs. 1 Satz 1 sind dem Leiter

der abgeschlossenen Einrichtung, in der sich der Betroffene befindet, mitzuteilen.

§ 432
Benachrichtigung von Angehörigen

Von der Anordnung der Freiheitsentziehung und deren Verlängerung hat das Gericht einen Angehörigen des Betroffenen oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen.

Buch 8
Verfahren in Aufgebotssachen

Abschnitt 1
Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 433
Aufgebotssachen

Aufgebotssachen sind Verfahren, in denen das Gericht öffentlich zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten auffordert, mit der Wirkung, dass die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat; sie finden nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen statt.

§ 434
Antrag; Inhalt des Aufgebots

(1) Das Aufgebotsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei dem Gericht anzumelden (Anmeldezeitpunkt);
3. die Bezeichnung der Rechtsnachteile, die eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt.

§ 435
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung in dem elektronischen Bundesanzeiger, wenn nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat. Anstelle des Aushangs an der Gerichtstafel kann die öffentliche Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen, das im Gericht öffentlich zugänglich ist.

(2) Das Gericht kann anordnen, das Aufgebot zusätzlich auf andere Weise zu veröffentlichen.

§ 436
Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluss, wenn das Schriftstück von der Gerichtstafel oder das Dokument aus dem Informations- und Kommunikationssystem zu früh entfernt wurde oder wenn im Fall wiederholter Veröffentlichung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 437
Aufgebotsfrist

Zwischen dem Tag, an dem das Aufgebot erstmalig in einem Informations- und Kommunikationssystem oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird, und dem Anmeldezeitpunkt muss, wenn das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 438
Anmeldung nach dem Anmeldezeitpunkt

Eine Anmeldung, die nach dem Anmeldezeitpunkt, jedoch vor dem Erlass des Ausschließungsbeschlusses erfolgt, ist als rechtzeitig anzusehen.

§ 439
Erlass des Ausschließungsbeschlusses; Beschwerde; Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme

(1) Vor Erlass des Ausschließungsbeschlusses kann eine nähere Ermittlung, insbesondere die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers an Eides statt, angeordnet werden.

(2) Die Endentscheidung in Aufgebotssachen wird erst mit Rechtskraft wirksam.

(3) § 61 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

(4) Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist, nach deren Ablauf die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder bewilligt werden kann, abweichend von § 18 Abs. 3 fünf Jahre beträgt. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erhebung der Klagen nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses an gerechnet, unstatthaft ist.

§ 440
Wirkung einer Anmeldung

Bei einer Anmeldung, durch die das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, ist entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen oder in dem Ausschließungsbeschluss das angemeldete Recht vorzubehalten.

§ 441
Öffentliche Zustellung des Ausschließungsbeschlusses

Der Ausschließungsbeschluss ist öffentlich zuzustellen. Für die Durchführung der öffentlichen Zustellung gelten die §§ 186, 187, 188 der Zivilprozessordnung entsprechend.

Abschnitt 2
Aufgebot des Eigentümers von Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken

§ 442
Aufgebot des Grundstückseigentümers, örtliche Zuständigkeit

(1) Für das Aufgebotsverfahren zur Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks nach § 927 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§ 443
Antragsberechtigter

Antragsberechtigt ist derjenige, der das Grundstück seit der im § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeit im Eigenbesitz hat.

§ 444
Glaubhaftmachung

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 445
Inhalt des Aufgebots

In dem Aufgebot ist der bisherige Eigentümer aufzufordern, sein Recht spätestens zum Anmeldezeitpunkt anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen werde.

§ 446
Aufgebot des Schiffseigentümers

(1) Für das Aufgebotsverfahren zur Ausschließung des Eigentümers eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks nach § 6 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (BGBl. III, 403-4) gelten die §§ 443 bis 445 entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird.

Abschnitt 3
Aufgebot des Gläubigers von Grund- und Schiffspfandrechten sowie des Berechtigten sonstiger dinglicher Rechte

§ 447
Aufgebot des Grundpfandrechtsgläubigers, örtliche Zuständigkeit

(1) Für das Aufgebotsverfahren zur Ausschließung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers aufgrund der §§ 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.

§ 448
Antragsberechtigter

(1) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

(2) Antragsberechtigt im Fall des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch ein im Rang gleich- oder nachstehender Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Vormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist oder ein Anspruch nach § 1179a des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht. Bei einer Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld oder Gesamtrentenschuld ist außerdem derjenige antragsberechtigt, der aufgrund eines im Rang gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus einem der belasteten Grundstücke verlangen kann, wenn der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.

§ 449
Glaubhaftmachung

Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, dass der Gläubiger unbekannt ist.

§ 450
Besondere Glaubhaftmachung

(1) Im Fall des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, dass eine das Aufgebot ausschließende Anerkennung des Rechts des Gläubigers nicht erfolgt ist.

(2) Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablauf der im § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Absatz 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

(3) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Absätze 1, 2 die Versicherung des Antragstellers an Eides statt. Das Recht des Gerichts zur Anordnung anderweitiger Ermittlungen von Amts wegen wird hierdurch nicht berührt.

(4) In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, dass der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen werde.

(5) Wird das Aufgebot auf Antrag eines nach § 448 Abs. 2 Antragsberechtigten erlassen, so ist es dem Eigentümer des Grundstücks von Amts wegen mitzuteilen.

§ 451
Verfahren bei Ausschluss mittels Hinterlegung

(1) Im Fall des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens die Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages anzubieten.

(2) In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, dass der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrages seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrag verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht vor dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Erlass des Ausschließungsbeschlusses bei der Hinterlegungsstelle melde.

(3) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

(4) Der Ausschließungsbeschluss darf erst dann erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 452
Aufgebot des Schiffshypothekengläubigers, örtliche Zuständigkeit

(1) Für das Aufgebotsverfahren zur Ausschließung eines Schiffshypothekengläubigers aufgrund der §§ 66 und 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (BGBl. III, 403-4) gelten die §§ 448 bis 451 entsprechend. Anstelle der §§ 1170, 1171 und 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die §§ 66, 67, 58 des genannten Gesetzes anzuwenden.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird.

§ 453
Aufgebot des Berechtigten bei Vormerkung, Vorkaufsrecht, Reallast

(1) Die Vorschriften des § 447 Abs. 2, des § 448 Abs. 1, des § 449, des § 450 Abs. 1 bis 4 und der §§ 451, 452 gelten entsprechend für das Aufgebotsverfahren zu der in den §§ 887, 1104, 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 13 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (BGBl. III, 403-4) für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht und die Reallast bestimmten Ausschließung des Berechtigten.

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer aufgrund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus dem Grundstück oder dem Schiff oder Schiffsbauwerk verlangen kann, wenn er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Das Aufgebot ist dem Eigentümer des Grundstücks oder des Schiffes oder Schiffsbauwerks von Amts wegen mitzuteilen.

Abschnitt 4
Aufgebot von Nachlassgläubigern

§ 454
Aufgebot von Nachlassgläubigern, örtliche Zuständigkeit

(1) Für das Aufgebotsverfahren zur Ausschließung von Nachlassgläubigern aufgrund des § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, dem die Angelegenheiten des Nachlassgerichts obliegen. Sind diese Angelegenheiten einer anderen Behörde als einem Amtsgericht übertragen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Nachlassbehörde ihren Sitz hat.

§ 455
Antragsberechtigter

(1) Antragsberechtigt ist jeder Erbe, wenn er nicht für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(2) Zu dem Antrag sind auch ein Nachlasspfleger, Nachlassverwalter und ein Testamentsvollstrecker berechtigt, wenn ihnen die Verwaltung des Nachlasses zusteht.

(3) Der Erbe und der Testamentsvollstrecker können den Antrag erst nach der Annahme der Erbschaft stellen.

§ 456
Verzeichnis der Nachlassgläubiger

Dem Antrag ist ein Verzeichnis der bekannten Nachlassgläubiger mit Angabe ihres Wohnortes beizufügen.

§ 457
Nachlassinsolvenzverfahren

(1) Das Aufgebot soll nicht erlassen werden, wenn die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragt ist.

(2) Durch die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wird das Aufgebotsverfahren beendet.

§ 458
Inhalt des Aufgebots, Aufgebotsfrist

(1) In dem Aufgebot ist den Nachlassgläubigern, die sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, dass sie von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

(2) Die Aufgebotsfrist soll höchstens sechs Monate betragen.

§ 459
Forderungsanmeldung

(1) In der Anmeldung einer Forderung sind der Gegenstand und der Grund der Forderung anzugeben. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

(2) Das Gericht hat die Einsicht der Anmeldungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 460
Mehrheit von Erben

(1) Sind mehrere Erben vorhanden, kommen der von einem Erben gestellte Antrag und der von ihm erwirkte Ausschließungsbeschluss auch den anderen Erben zustatten; die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung bleiben unberührt. Als Rechtsnachteil ist den Nachlassgläubigern, die sich nicht melden, auch anzudrohen, dass jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

(2) Das Aufgebot mit Androhung des im Absatz 1 Satz 2 bestimmten Rechtsnachteils kann von jedem Erben auch dann beantragt werden, wenn er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§ 461
Nacherbfolge

Im Fall der Nacherbfolge ist § 460 Abs. 1 Satz 1 auf den Vorerben und den Nacherben entsprechend anzuwenden.

§ 462
Gütergemeinschaft

(1) Gehört ein Nachlass zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft, kann sowohl der Ehegatte, der Erbe ist, als auch der Ehegatte, der nicht Erbe ist, aber das Gesamtgut allein oder mit seinem Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet, das Aufgebot beantragen, ohne dass die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich ist. Die Ehegatten behalten diese Befugnis, wenn die Gütergemeinschaft endet.

(2) Der von einem Ehegatten gestellte Antrag und der von ihm erwirkte Ausschließungsbeschluss kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten.

§ 463
Erbschaftskäufer

(1) Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so können sowohl der Käufer als auch der Erbe das Aufgebot beantragen. Der von dem einen Teil gestellte Antrag und der von ihm erwirkte Ausschließungsbeschluss kommen, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch dem anderen Teil zustatten.

(2) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweitig von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

§ 464
Aufgebot der Gesamtgutsgläubiger

§ 454 Abs. 2 und die §§ 455 bis 459, 462 und 463 sind im Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Aufgebotsverfahren zur Ausschließung von Gesamtgutsgläubigern nach § 1489 Abs. 2 und § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5
Aufgebot der Schiffsgläubiger

§ 465
Aufgebot der Schiffsgläubiger

(1) Für das Aufgebotsverfahren zur Ausschließung von Schiffsgläubigern aufgrund des § 110 des Binnenschifffahrtsgesetzes gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich der Heimathafen oder der Heimatort des Schiffes befindet.

(3) Unterliegt das Schiff der Eintragung in das Schiffsregister, kann der Antrag erst nach der Eintragung der Veräußerung des Schiffes gestellt werden.

(4) Der Antragsteller hat die ihm bekannten Forderungen von Schiffsgläubigern anzugeben.

(5) Die Aufgebotsfrist muss mindestens drei Monate betragen.

(6) In dem Aufgebot ist den Schiffsgläubigern, die sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, dass ihre Pfandrechte erlöschen, wenn ihre Forderungen dem Antragsteller nicht bekannt sind.

Abschnitt 6
Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden

§ 466
Örtliche Zuständigkeit

(1) Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der in der Urkunde bezeichnete Erfüllungsort liegt. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, ist das Gericht örtlich zuständig, bei dem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei dem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

(2) Ist die Urkunde über ein im Grundbuch eingetragenes Recht ausgestellt, ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich örtlich zuständig.

(3) Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach dieser Vorschrift örtlich zuständige Gericht erlassen, ist das Aufgebot auch durch Aushang an der Gerichtstafel oder Einstellung in das Informationssystem des letzteren Gerichts öffentlich bekannt zu machen.

§ 467
Antragsberechtigter

(1) Bei Papieren, die auf den Inhaber lauten oder die durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossament versehen sind, ist der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

(2) Bei anderen Urkunden ist derjenige zur Stellung des Antrags berechtigt, der das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§ 468
Antragsbegründung

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags

1. eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. die Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eides statt anzubieten.

§ 469
Inhalt des Aufgebots

In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, seine Rechte bei dem Gericht bis zum Anmeldezeitpunkt anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, dass die Urkunde für kraftlos erklärt werde.

§ 470
Ergänzende Bekanntmachung in besonderen Fällen

Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen,

unter denen die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt worden ist, vorgeschrieben, dass die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muss die Bekanntmachung auch durch Veröffentlichung in diesen Blättern erfolgen. Das Gleiche gilt bei Schuldverschreibungen, die von einem deutschen Land oder früheren Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.

§ 471
Wertpapiere mit Zinsscheinen

(1) Bei Wertpapieren, für die von Zeit zu Zeit Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, ist der Anmeldezeitpunkt so zu bestimmen, dass bis zu dem Termin der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen fällig geworden ist und seit seiner Fälligkeit sechs Monate abgelaufen sind.

(2) Vor Erlass des Ausschließungsbeschlusses hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, dass die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und dass die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§ 472
Zinsscheine für mehr als vier Jahre

(1) Bei Wertpapieren, für die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Anmeldezeitpunkt so bestimmt wird, dass bis dahin seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes der zuletzt ausgegebenen Scheine solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für die keine Zinsen, Renten oder Gewinnanteile gezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

(2) Vor Erlass des Ausschließungsbeschlusses hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, dass die für die bezeichneten vier Jahre und später fällig gewordenen Scheine ihr von einem anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlass des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muss das Zeugnis auch die in § 471 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§ 473
Vorlegung der Zinsscheine

Die §§ 470 und 471 sind insoweit nicht anzuwenden, als die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, deren Fälligkeit nach diesen Vorschriften eingetreten sein muss, von dem Antragsteller vorgelegt werden. Der Vorlegung der Scheine steht es gleich, wenn das Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beigebracht wird, dass die fällig gewordenen Scheine ihr von dem Antragsteller vorgelegt worden seien.

§ 474
Abgelaufene Ausgabe der Zinsscheine

Bei Wertpapieren, für die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist der Anmeldezeitpunkt so zu bestimmen, dass bis dahin seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind; das gilt nicht, wenn die Voraussetzungen der §§ 470 und 471 gegeben sind.

§ 475
Anmeldezeitpunkt bei bestimmter Fälligkeit

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, die zur Zeit der ersten Veröffentlichung des Aufgebots im elektronischen Bundesanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 469 bis 473 nicht gegeben, ist der Anmeldezeitpunkt so zu bestimmen, dass seit dem Verfalltag sechs Monate abgelaufen sind.

§ 476
Aufgebotsfrist

Die Aufgebotsfrist soll höchstens ein Jahr betragen.

§ 477
Anmeldung der Rechte

Meldet der Inhaber der Urkunde vor dem Erlass des Ausschließungsbeschlusses seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, hat das Gericht den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm innerhalb einer zu bestimmenden Frist die Möglichkeit zu geben, in die Urkunde Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben.

§ 478
Ausschließungsbeschluss

(1) In dem Ausschließungsbeschluss ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

(2) Der Ausschließungsbeschluss ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. § 470 gilt entsprechend.

(3) In gleicher Weise ist die auf eine Beschwerde ergangene Entscheidung bekannt zu machen, soweit durch sie die Kraftloserklärung aufgehoben wird.

§ 479
Wirkung des Ausschließungsbeschlusses

(1) Derjenige, der den Ausschließungsbeschluss erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

(2) Wird der Ausschließungsbeschluss im Beschwerdeverfahren aufgehoben, bleiben die aufgrund des Ausschließungsbeschlusses von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Beschwerdeführer, gegenüber wirksam, es sei denn, dass der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses gekannt hat.

§ 480
Zahlungssperre

(1) Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre). Mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekannt zu machen.

(2) Ein Beschluss, durch den der Antrag auf Erlass einer Zahlungssperre zurückgewiesen wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

(3) Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, die nicht in dem Papier bezeichnet sind.

(4) Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine wird von dem Verbot nicht betroffen.

§ 481
Entbehrlichkeit des Zeugnisses nach § 472 Abs. 2

Wird die Zahlungssperre angeordnet, bevor seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben worden sind, so ist die Beibringung des im § 472 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses nicht erforderlich.

§ 482
Aufhebung der Zahlungssperre

(1) Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gericht vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren ohne Erlass eines Ausschließungsbeschlusses erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das Gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekannt gemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Wird das Papier vorgelegt, ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des § 477 gestattet worden ist.

(3) Der Beschluss, durch den die Zahlungssperre aufgehoben wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 483
Hinkende Inhaberpapiere

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, gelten § 466 Abs. 3, die §§ 470 und 478 Abs. 2 Satz 2 sowie die §§ 480 bis 482 entsprechend. Die Landesgesetze können über die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 478 Abs. 2, 3 und in den §§ 480, 481 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist abweichende Vorschriften erlassen.

§ 484
Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

(1) Bei Aufgeboten aufgrund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 110 des Binnenschifffahrtsgesetzes, der §§ 6, 13, 66, 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (BGBl. III, 403-4) und der §§ 13, 66, 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschließungsbeschlusses sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in den §§ 435, 437 und 441 vorgeschrieben ist.

(2) Bei Aufgeboten, die aufgrund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschließungsbeschlusses und des in § 478 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beschlusses sowie die Aufgebotsfrist auch anders bestimmen, als in den §§ 470, 475, 476 und 478 vorgeschrieben ist.

Buch 9
Schlussvorschriften

§ 485
Verhältnis zu anderen Gesetzen

Artikel 1 Abs. 2 und die Artikel 2 und 50 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind entsprechend anzuwenden.

§ 486
Landesrechtliche Vorbehalte, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Soweit das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Rechtsgebiete der Landesgesetzgebung vorbehält, gilt dieser Vorbehalt auch für die entsprechenden Verfahrensvorschriften, soweit sie Gegenstand dieses Gesetzes sind.

(2) Durch Landesgesetz können Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes, einschließlich der erforderlichen Übergangsvorschriften erlassen werden. Dies gilt auch, soweit keine Vorbehalte für die Landesgesetzgebung bestehen.

§ 487
Nachlassauseinandersetzung, Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft

(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, nach denen

1. das Nachlassgericht die Auseinandersetzung eines Nachlasses von Amts wegen zu vermitteln hat, wenn diese nicht binnen einer bestimmten Frist erfolgt ist,
2. für die den Amtsgerichten nach § 373 obliegenden Aufgaben andere als gerichtliche Behörden zuständig sind,

3. in den Fällen der §§ 363 und 373 anstelle der Gerichte oder neben diesen Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln haben.

(2) Auf die Auseinandersetzung nach Absatz 1 Nr. 1 sind die §§ 364 bis 372 anzuwenden.

§ 488
Verfahren vor landesgesetzlich zugelassenen Behörden

(1) Sind für die in § 1 genannten Angelegenheiten nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig, gelten die Vorschriften des ersten Buchs mit Ausnahme der §§ 6, 15 Abs. 2 und 25, des § 41 Abs. 1 und des § 46 auch für diese Behörden.

(2) Als nächsthöheres gemeinsames Gericht nach § 5 gilt das Gericht, welches das nächsthöhere gemeinsame Gericht für die Amtsgerichte ist, in deren Bezirk die Behörden ihren Sitz haben. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass, wenn die Behörden in dem Bezirk desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses als nächsthöheres gemeinsames Gericht zuständig ist.

(3) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, die Verständigung mit dem Gericht sowie zur Rechtshilfe sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung der Gerichte, Rechtshilfe zu leisten, bleibt unberührt.

§ 489
Rechtsmittel

(1) Sind für die in § 1 genannten Angelegenheiten nach Landesgesetz anstelle der Gerichte Behörden zuständig, kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass für die Abänderung einer Entscheidung dieser Behörde das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Auf das Verfahren sind die §§ 59 bis 69 entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die Beschwerde statt.

§ 490
Landesrechtliche Aufgebotsverfahren

Die Landesgesetze können bei Aufgeboten, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen.

§ 491
Landesrechtliche Vorbehalte bei Verfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch die für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat die Haftung übernommen hat, ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt wird. Bezweckt das Aufgebot die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 2
Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

In Familiensachen einschließlich der Vollstreckung durch das Familiengericht und für Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem Verfahren nach Satz 1 in Zusammenhang steht. Für das Mahnverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.

§ 2
Kostenfreiheit

(1) Der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Kosten befreit.

(2) Sonstige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt.

(3) Soweit jemandem, der von Kosten befreit ist, Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Kosten nicht zu erheben; bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, soweit ein von Kosten Befreiter Kosten des Verfahrens übernimmt.

§ 3
Höhe der Kosten

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Verfahrensgegenstands (Verfahrenswert), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

§ 4
Umgangspflegschaft

Die besonderen Vorschriften für die Dauerpflegschaft sind auf die Umgangspflegschaft nicht anzuwenden.

§ 5
Lebenspartnerschaftssachen

In Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind für

1. Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift die Vorschriften für das Verfahren auf Scheidung der Ehe,
2. Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift die Vorschriften für das Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten,
3. Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 bis 11 dieser Vorschrift die Vorschriften für Familiensachen nach § 111 Nr. 2, 5 und 7 bis 9 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
4. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift die Vorschriften für sonstige Familiensachen nach § 111 Nr. 10 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

entsprechend anzuwenden.

§ 6
Verweisung, Abgabe, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache

(1) Verweist ein erstinstanzliches Gericht oder ein Rechtsmittelgericht ein Verfahren an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit, ist das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln. Das Gleiche gilt, wenn die Sache an ein anderes Gericht abgegeben wird.

(2) Wird eine Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt, ist das frühere Verfahren als Teil der selbständigen Familiensache zu behandeln.

(3) Mehrkosten, die durch Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden nur dann erhoben, wenn die Anrufung auf verschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.

§ 7
Verjährung, Verzinsung

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. Bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit der Kosten.

(2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie gehemmt.

(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.

§ 8
Elektronische Akte, elektronisches Dokument

(1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem die Kosten anfallen, sind anzuwenden.

(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem die Kosten anfallen, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

Abschnitt 2
Fälligkeit

§ 9
Fälligkeit der Gebühren in Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen

(1) In Ehesachen und in selbständigen Familienstreitsachen wird die Verfahrensgebühr mit der Einreichung der Antragsschrift, des Klageantrags, der Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig.

(2) Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

§ 10
Fälligkeit bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften

Bei Vormundschaften und bei Dauerpflegschaften werden die Gebühren nach den Nummern 1311 und 1312 des Kostenverzeichnisses erstmals bei Anordnung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 11
Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der Auslagen

(1) Im Übrigen werden die Gebühren und die Auslagen fällig, wenn

1. eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist,
2. das Verfahren oder der Rechtszug durch Vergleich oder Zurücknahme beendet ist,
3. das Verfahren sechs Monate ruht oder sechs Monate nicht betrieben worden ist,
4. das Verfahren sechs Monate unterbrochen oder sechs Monate ausgesetzt war oder
5. das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet ist.

(2) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

Abschnitt 3
Vorschuss und Vorauszahlung

§ 12
Grundsatz

In weiterem Umfang als das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Zivilprozessordnung und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit des Familiengerichts von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten nicht abhängig gemacht werden.

§ 13
Verfahren nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz

In Verfahren nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anzuwenden.

§ 14
Abhängigmachung

(1) In Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen soll die Antragsschrift oder der Klageantrag erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. Wird der Antrag erweitert, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Widerklageantrag.

(3) Im Übrigen soll in Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet (§ 21), vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

§ 15
Ausnahmen von der Abhängigmachung

§ 14 gilt nicht,

1. soweit dem Antragsteller Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder
3. wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint und wenn glaubhaft gemacht wird, dass
   a) dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde oder
   b) eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zum Bevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

§ 16
Auslagen

(1) Wird die Vornahme einer Handlung, mit der Auslagen verbunden sind, beantragt, hat derjenige, der die Handlung beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. Das Gericht soll die Vornahme einer Handlung, die nur auf Antrag vorzunehmen ist, von der vorherigen Zahlung abhängig machen.

(2) Die Herstellung und Überlassung von Dokumenten auf Antrag sowie die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten können von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Bei Handlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, kann ein Vorschuss zur Deckung der Auslagen erhoben werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Anordnung einer Haft.

§ 17
Fortdauer der Vorschusspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Vorschusses bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4
Kostenansatz

§ 18
Kostenansatz

(1) Es werden angesetzt

1. die Kosten des ersten Rechtszugs bei dem Gericht, bei dem das Verfahren im ersten Rechtszug anhängig ist oder zuletzt anhängig war,

2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten werden bei der Stelle angesetzt, bei der sie entstanden sind.

(3) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Verfahrenswert anders festgesetzt wird, kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.

§ 19
Nachforderung

(1) Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung), bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften der Jahresrechnung, mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

(2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsbehelf in der Hauptsache oder wegen der Kosten eingelegt oder dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.

(3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.

§ 20
Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) Die Entscheidung trifft das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

Abschnitt 5
Kostenhaftung

§ 21
Kostenschuldner in Antragsverfahren, Vergleich

(1) In Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. Dies gilt nicht

1. für den ersten Rechtszug in Gewaltschutzsachen,
2. im Verfahren auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz,
3. für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen, und
4. für einen Verfahrensbeistand.

Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat.

(2) Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.

§ 22
Kosten bei Vormundschaft und Dauerpflegschaft

Die Kosten bei einer Vormundschaft oder Dauerpflegschaft schuldet der von der Maßnahme betroffene Minderjährige. Dies gilt nicht für Kosten, die das Gericht einem anderen auferlegt hat.

§ 23
Bestimmte sonstige Auslagen

(1) Die Dokumentenpauschale schuldet ferner, wer die Erteilung der Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrucke beantragt hat. Sind Ablichtungen oder Ausdrucke angefertigt worden, weil der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, schuldet nur der Beteiligte die Dokumentenpauschale.

(2) Die Auslagen nach Nummer 2003 des Kostenverzeichnisses schuldet nur, wer die Versendung oder die elektronische Übermittlung der Akte beantragt hat.

(3) Im Verfahren auf Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe einschließlich des Verfahrens auf Bewilligung grenzüberschreitender Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller Schuldner der Auslagen, wenn der Antrag zurückgenommen oder von dem Gericht abgelehnt oder wenn die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.

§ 24
Weitere Fälle der Kostenhaftung

Die Kosten schuldet ferner,

1. wem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;
2. wer sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich

übernommen hat; dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet und

4. der Verpflichtete für die Kosten der Vollstreckung; dies gilt nicht für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen.

§ 25
Erlöschen der Zahlungspflicht

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Soweit die Verpflichtung zur Zahlung von Kosten nur auf der aufgehobenen oder abgeänderten Entscheidung beruht hat, werden bereits gezahlte Kosten zurückerstattet.

§ 26
Mehrere Kostenschuldner

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Soweit ein Kostenschuldner aufgrund von § 24 Nr. 1 oder Nr. 2 (Erstschuldner) haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Zahlungen des Erstschuldners mindern seine Haftung aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes auch dann in voller Höhe, wenn sich seine Haftung nur auf einen Teilbetrag bezieht.

(3) Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 24 Nr. 1 haftet (Entscheidungsschuldner), Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der die Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat. Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Anhörung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist.

§ 27
Haftung von Streitgenossen

Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Soweit einen Streitgenossen nur Teile des Streitgegenstandes betreffen, beschränkt sich seine Haftung als Gesamtschuldner auf den Betrag, der entstanden wäre, wenn das Verfahren nur diese Teile betroffen hätte.

Abschnitt 6
Gebührenvorschriften

§ 28
Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Verfahrenswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Verfahrenswert bis 300 Euro 25 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Verfahrenswert bis … Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren … Euro	um … Euro
1 500	300	10
5 000	500	8
10 000	1 000	15
25 000	3 000	23
50 000	5 000	29
200 000	15 000	100
500 000	30 000	150
über 500 000	50 000	150

Eine Gebührentabelle für Verfahrenswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.

§ 29
Einmalige Erhebung der Gebühren

Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jedem Rechtszug hinsichtlich eines jeden Teils des Verfahrensgegenstands nur einmal erhoben.

§ 30
Teile des Verfahrensgegenstands

(1) Für Handlungen, die einen Teil des Verfahrensgegenstands betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Wert dieses Teils zu berechnen.

(2) Sind von einzelnen Wertteilen in demselben Rechtszug für gleiche Handlungen Gebühren zu berechnen, darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrag der Wertteile zu berechnen wäre.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 31
Zurückverweisung, Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung

(1) Wird eine Sache an ein Gericht eines unteren Rechtszugs zurückverwiesen, bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht einen Rechtszug im Sinne des § 29.

(2) Das Verfahren über eine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung gilt als besonderes Verfahren, soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt

nicht für das Verfahren zur Überprüfung der Entscheidung nach § 166 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 32
Verzögerung des Verfahrens

Wird in einer selbständigen Familienstreitsache außer im Fall des § 335 der Zivilprozessordnung durch Verschulden eines Beteiligten oder seines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig oder ist die Erledigung des Verfahrens durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden konnten, verzögert worden, kann das Gericht dem Beteiligten von Amts wegen eine besondere Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 auferlegen. Die Gebühr kann bis auf einen Gebührensatz von 0,3 ermäßigt werden.

Abschnitt 7
Wertvorschriften

Unterabschnitt 1
Allgemeine Wertvorschriften

§ 33
Grundsatz

(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

(2) Der Verfahrenswert beträgt höchstens 30 Millionen Euro, soweit kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist.

§ 34
Zeitpunkt der Wertberechnung

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug entscheidend. In Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr maßgebend.

§ 35
Geldforderung

Ist Gegenstand des Verfahrens eine bezifferte Geldforderung, bemisst sich der Verfahrenswert nach deren Höhe, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 36
Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung

(1) Wenn in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung ist, bemisst sich der Verfahrenswert nach dem Wert des zugrunde liegenden Geschäfts. § 18 Abs. 3, die §§ 19 bis 25, 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2 und § 46 Abs. 4 der Kostenordnung gelten entsprechend.

(2) Mehrere Erklärungen, die denselben Gegenstand betreffen, insbesondere der Kauf und die Auflassung oder die Schulderklärung und die zur Hypothekenbestellung erforderlichen Erklärungen, sind als ein Verfahrensgegenstand zu bewerten.

(3) Der Wert beträgt in jedem Fall höchstens eine Million Euro.

§ 37
Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten

(1) Sind außer dem Hauptgegenstand des Verfahrens auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten betroffen, wird deren Wert nicht berücksichtigt.

(2) Soweit Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten ohne den Hauptgegenstand betroffen sind, ist deren Wert maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

(3) Sind die Kosten des Verfahrens ohne den Hauptgegenstand betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

§ 38
Stufenklageantrag

Wird mit dem Klageantrag auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Klageantrag auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Antragsgegner aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 39
Klage- und Widerklageantrag, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung

(1) Mit einem Klage- und einem Widerklageantrag geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Verfahren verhandelt werden, werden zusammengerechnet. Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder des Satzes 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

(2) Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Verfahren verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Macht ein Beteiligter hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, erhöht sich der Wert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

(4) Bei einer Erledigung des Verfahrens durch Vergleich sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 40
Rechtsmittelverfahren

(1) Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Verfahrenswert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Endet das Verfahren, ohne dass solche Anträge eingereicht werden, oder werden bei einer Rechtsbeschwerde innerhalb der Frist

für die Begründung Anträge nicht eingereicht, ist die Beschwer maßgebend.

(2) Der Wert ist durch den Wert des Verfahrensgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand erweitert wird.

(3) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist Verfahrenswert der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert.

§ 41
Einstweilige Anordnung

Im Verfahren der einstweiligen Anordnung ist der Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen. Dabei ist von der Hälfte des für die Hauptsache bestimmten Werts auszugehen.

§ 42
Auffangwert

(1) Soweit in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Verfahrenswert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Soweit in einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit der Verfahrenswert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt, ist er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 500 000 Euro.

(3) Bestehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine genügenden Anhaltspunkte, ist von einem Wert von 3 000 Euro auszugehen.

Unterabschnitt 2
Besondere Wertvorschriften

§ 43
Ehesachen

(1) In Ehesachen ist der Verfahrenswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 2 000 Euro und nicht über eine Million Euro angenommen werden.

(2) Für die Einkommensverhältnisse ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen.

§ 44
Verbund

(1) Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren.

(2) Sind in § 137 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannte Kindschaftssachen Folgesachen, erhöht sich der Verfahrenswert nach § 43 für jede Kindschaftssache um 20 Prozent, höchstens um jeweils 3 000 Euro; eine Kindschaftssache ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft. Die Werte der übrigen Folgesachen werden hinzugerechnet. § 33 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Ist der Betrag, um den sich der Verfahrenswert der Ehesache erhöht (Absatz 2), nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Betrag berücksichtigen.

§ 45
Bestimmte Kindschaftssachen

(1) In einer Kindschaftssache, die

1. die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge,
2. das Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft oder
3. die Kindesherausgabe

betrifft, beträgt der Verfahrenswert 3 000 Euro.

(2) Eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft.

(3) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

§ 46
Übrige Kindschaftssachen

(1) Wenn Gegenstand einer Kindschaftssache eine vermögensrechtliche Angelegenheit ist, gelten § 18 Abs. 3, die §§ 19 bis 25, 39 Abs. 2 und § 46 Abs. 4 der Kostenordnung entsprechend.

(2) Bei Pflegschaften für einzelne Rechtshandlungen bestimmt sich der Verfahrenswert nach dem Wert der Rechtshandlung. Bezieht sich die Pflegschaft auf eine gegenwärtige oder künftige Mitberechtigung, ermäßigt sich der Wert auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

(3) Der Wert beträgt in jedem Fall höchstens 500 000 Euro.

§ 47
Abstammungssachen

(1) In Abstammungssachen beträgt der Verfahrenswert 2 000 Euro.

(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

§ 48
Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen

(1) In Wohnungszuweisungssachen nach den §§ 2 bis 6 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats beträgt der Verfahrenswert 4 000 Euro, in Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs 3 000 Euro.

(2) In Hausratssachen nach den §§ 2 und 8 bis 10 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats beträgt der Wert 3 000 Euro, in Hausratssachen nach § 1361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2 000 Euro.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

§ 49
Gewaltschutzsachen

(1) In Gewaltschutzsachen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes beträgt der Verfahrenswert 2 000 Euro, in Gewaltschutzsachen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes 3 000 Euro.

(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

§ 50
Versorgungsausgleichssachen

(1) In Versorgungsausgleichssachen beträgt der Verfahrenswert, wenn dem Versorgungsausgleich

1. ausschließlich Anrechte
   a) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
   b) der gesetzlichen Rentenversicherung und
   c) der Alterssicherung der Landwirte

   unterliegen, 1 000 Euro;
2. ausschließlich sonstige Anrechte unterliegen, 1 000 Euro;
3. Anrechte im Sinne von Nummern 1 und 2 unterliegen, 2 000 Euro.

(2) Im Verfahren über eine Abfindung (§ 1587l Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und im Verfahren nach § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beträgt der Wert 1 000 Euro.

(3) Im Verfahren

1. über das Ruhen der Verpflichtung zur Begründung von Rentenanwartschaften,
2. über einen Auskunftsanspruch,
3. über die Abtretung von Versorgungsansprüchen,
4. über die Gewährung einer Ratenzahlung für die Abfindung und
5. über die Neufestsetzung des zu leistenden Betrages nach § 224 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

beträgt der Wert 500 Euro.

(4) Ist der nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

§ 51
Unterhaltssachen

(1) In Unterhaltssachen, die Familienstreitsachen sind und wiederkehrende Leistungen betreffen, ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Klageantrags oder des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des zum Zeitpunkt der Einreichung des Klageantrags oder des Antrags geltenden Mindestunterhalts nach der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Altersstufe zugrunde zu legen.

(2) Die bei Einreichung des Klageantrags fälligen Beträge werden dem Wert hinzugerechnet. Der Einreichung des Klageantrags steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleich, wenn der Klageantrag alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird. Die Sätze 1 und 2 sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger entsprechend anzuwenden.

(3) In Unterhaltssachen, die nicht Familienstreitsachen sind, beträgt der Wert 300 Euro. Ist der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren Wert festsetzen.

§ 52
Güterrechtssachen

Wird in einer Güterrechtssache, die Familienstreitsache ist, auch über einen Antrag nach § 1382 Abs. 5 oder nach § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden, handelt es sich um ein Verfahren. Die Werte werden zusammengerechnet.

Unterabschnitt 3
Wertfestsetzung

§ 53
Angabe des Werts

Bei jedem Antrag ist der Verfahrenswert, wenn dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, kein fester Wert bestimmt ist oder sich nicht aus früheren Anträgen ergibt, und nach Aufforderung auch der Wert eines Teils des Verfahrensgegenstands schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzugeben. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 54
Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde

Ist der Wert für die Zulässigkeit der Beschwerde festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend, soweit die Wertvorschriften dieses Gesetzes nicht von den Wertvorschriften des Verfahrensrechts abweichen.

§ 55
Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Sind Gebühren, die sich nach dem Verfahrenswert richten, mit der Einreichung des Klageantrags, des Antrags, der Einspruchs- oder der Rechtsmittelschrift oder mit der

Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, setzt das Gericht sogleich den Wert ohne Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vorläufig fest, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in Euro ist oder für den Regelfall kein fester Wert bestimmt ist. Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Werts können nur im Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, geltend gemacht werden.

(2) Soweit eine Entscheidung nach § 54 nicht ergeht oder nicht bindet, setzt das Gericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Verfahrensgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt.

(3) Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Verfahrenswert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

§ 56
Schätzung des Werts

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, ist in dem Beschluss, durch den der Verfahrenswert festgesetzt wird (§ 55), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Diese Kosten können ganz oder teilweise dem Beteiligten auferlegt werden, welcher die Abschätzung durch Unterlassen der ihm obliegenden Wertangabe, durch unrichtige Angabe des Werts, durch unbegründetes Bestreiten des angegebenen Werts oder durch eine unbegründete Beschwerde veranlasst hat.

Abschnitt 8
Erinnerung und Beschwerde

§ 57
Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. War das Verfahren im ersten Rechtszug bei mehreren Gerichten anhängig, ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind.

(2) Gegen die Entscheidung des Familiengerichts über die Erinnerung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Familiengericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(3) Soweit das Familiengericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Oberlandesgericht vorzulegen. Das Oberlandesgericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(4) Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben oder schriftlich eingereicht werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Erinnerung ist bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist. Die Beschwerde ist bei dem Familiengericht einzulegen.

(5) Das Oberlandesgericht entscheidet über die Erinnerung und die Beschwerde durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(6) Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Familiengericht oder das Oberlandesgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen; ist nicht der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.

(7) Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 58
Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung

(1) Gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Familiengerichts nur aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des in diesem Fall im Voraus zu zahlenden Betrags findet stets die Beschwerde statt. § 57 Abs. 3, 4 Satz 1 und 3, Abs. 5, 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden. Soweit sich der Beteiligte in dem Hauptsacheverfahren vor dem Familiengericht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen muss, gilt dies auch im Beschwerdeverfahren.

(2) Im Falle des § 16 Abs. 2 ist § 57 entsprechend anzuwenden.

§ 59
Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts

(1) Gegen den Beschluss des Familiengerichts, durch den der Verfahrenswert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist (§ 55 Abs. 2), findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Familiengericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in § 55 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. § 57 Abs. 3, 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag vom Oberlandesgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 60
Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr

Gegen den Beschluss des Familiengerichts nach § 32 findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Familiengericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung in dem Beschluss der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat. § 57 Abs. 3, 4 Satz 1 und 3, Abs. 5, 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 61
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 57 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

Abschnitt 9
Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 62
Rechnungsgebühren

(1) In Vormundschafts- und Pflegschaftssachen werden für die Prüfung eingereichter Rechnungen, die durch einen dafür besonders bestellten Bediensteten (Rechnungsbeamten) vorgenommen wird, als Auslagen Rechnungsgebühren erhoben, die nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand bemessen werden. Sie betragen für jede Stunde 10 Euro. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Arbeit erforderlich war; anderenfalls sind 5 Euro zu erheben. Die Rechnungsgebühren werden nur neben der Gebühr nach Nummer 1311 des Kostenverzeichnisses und nur dann erhoben, wenn die nachgewiesenen Bruttoeinnahmen mehr als 1 000 Euro für das Jahr betragen. Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensstücken rechnen nicht mit.

(2) Die Rechnungsgebühren setzt das Gericht, das den Rechnungsbeamten beauftragt hat, von Amts wegen fest. Gegen die Festsetzung durch das Familiengericht findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. § 57 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend. Beschwerdeberechtigt sind die Staatskasse und derjenige, der für die Rechnungsgebühren als Kostenschuldner in Anspruch genommen wird. § 61 gilt entsprechend.

§ 63
Übergangsvorschrift

(1) In Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Bei Vormundschaften und bei Dauerpflegschaften gilt für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, das bisherige Recht.

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2)

Kostenverzeichnis

Gliederung

Teil 1
Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
	Hauptabschnitt 1 **Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller Folgesachen**	
	Abschnitt 1 ***Erster Rechtszug***	
1110	Verfahren im Allgemeinen	2,0
1111	Beendigung des Verfahrens hinsichtlich der Ehesache oder einer Folgesache durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, c) im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsentscheidung oder Endentscheidung, die nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FamFG keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG), mit Ausnahme der Endentscheidung in einer Scheidungssache, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1110 ermäßigt sich auf	0,5
	(1) Wird im Verbund nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf die beendete Ehesache und auf eine oder mehrere beendete Folgesachen § 44 FamGKG anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen. (2) Die Vervollständigung einer ohne Begründung hergestellten Endentscheidung (§ 38 Abs. 6 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen. (3) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Abschnitt 2 ***Beschwerde gegen die Endentscheidung***	
Vorbemerkung 1.1.2: Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden, wenn sich die Beschwerde auf eine Folgesache beschränkt.		
1120	Verfahren im Allgemeinen	3,0
1121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1120 ermäßigt sich auf	0,5
	Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	
1122	Beendigung des Verfahrens hinsichtlich der Ehesache oder einer Folgesache, wenn nicht Nummer 1121 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
	b) falls eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsentscheidung, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, es sei denn, dass bereits eine andere als eine der in Nummer 2 genannten Endentscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1120 ermäßigt sich auf	1,0
	(1) Wird im Verbund nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf die beendete Ehesache und auf eine oder mehrere beendete Folgesachen § 44 FamGKG anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen. (2) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Abschnitt 3 ***Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung***	
	Vorbemerkung 1.1.3: Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden, wenn sich die Rechtsbeschwerde auf eine Folgesache beschränkt.	
1130	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1131	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1130 ermäßigt sich auf	1,0
	Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	
1132	Beendigung des Verfahrens hinsichtlich der Ehesache oder einer Folgesache durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1131 erfüllt ist: Die Gebühr 1130 ermäßigt sich auf	2,0
	Wird im Verbund nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf die beendete Ehesache und auf eine oder mehrere beendete Folgesachen § 44 FamGKG anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen.	
	Abschnitt 4 ***Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung***	
1140	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
	Hauptabschnitt 2 **Hauptsacheverfahren in selbständigen Familienstreitsachen**	
	Abschnitt 1 ***Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger***	
	Unterabschnitt 1 *Erster Rechtszug*	
1210	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 249 Abs. 1 FamFG mit Ausnahme einer Festsetzung nach § 254 Satz 2 FamFG........	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde gegen die Endentscheidung*	
1211	Verfahren über die Beschwerde nach § 256 FamFG gegen die Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren	1,0
1212	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1211 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,5
	Unterabschnitt 3 *Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung*	
1213	Verfahren im Allgemeinen	1,5
1214	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1213 ermäßigt sich auf	0,5
1215	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1214 erfüllt ist: Die Gebühr 1213 ermäßigt sich auf	1,0
	Unterabschnitt 4 *Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung*	
1216	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	0,5
	Abschnitt 2 ***Verfahren im Übrigen***	
	Unterabschnitt 1 *Erster Rechtszug*	
1220	Verfahren im Allgemeinen Soweit wegen desselben Verfahrensgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten beim Familiengericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 des Kostenverzeichnisses zum GKG nach dem Wert des Verfahrensgegenstands angerechnet, der in das Streitverfahren übergegangen ist.	3,0
1221	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, c) im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsentscheidung oder Endentscheidung, die nach § 38	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
	Abs. 4 Nr. 2 oder 3 FamFG keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG), 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf	1,0
	(1) Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens (§ 696 Abs. 1 ZPO), des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme des Antrags (Nummer 1) gleich. (2) Die Vervollständigung einer ohne Begründung hergestellten Endentscheidung (§ 38 Abs. 6 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen. (3) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde gegen die Endentscheidung*	
1222	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1223	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1222 ermäßigt sich auf	1,0
	Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	
1224	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1223 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) falls eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsentscheidung, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1222 ermäßigt sich auf	2,0
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Unterabschnitt 3 *Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung*	
1225	Verfahren im Allgemeinen	5,0
1226	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1225 ermäßigt sich auf	1,0
	Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	
1227	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1226 erfüllt ist: Die Gebühr 1225 ermäßigt sich auf	3,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
	Unterabschnitt 4 *Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung*	
1228	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,5
1229	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird .... Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Sprungrechtsbeschwerde zugelassen wird.	1,0
	Hauptabschnitt 3 **Hauptsacheverfahren in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit**	
	Abschnitt 1 ***Kindschaftssachen***	
	Vorbemerkung 1.3.1: (1) Keine Gebühren werden erhoben für 1. die Pflegschaft für eine Leibesfrucht, 2. ein Verfahren, das die freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen betrifft, und 3. ein Verfahren, das Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betrifft. (2) Von dem Minderjährigen werden Gebühren nach diesem Abschnitt nur erhoben, wenn sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 Euro beträgt; der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet.	
	Unterabschnitt 1 *Verfahren vor dem Familiengericht*	
1310	Verfahrensgebühr .... (1) Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren, die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen. (2) Für die Umgangspflegschaft werden neben der Gebühr für das Verfahren, in dem diese angeordnet wird, keine besonderen Gebühren erhoben.	0,5
1311	Jahresgebühr für jedes Kalenderjahr bei einer Vormundschaft oder Dauerpflegschaft, wenn nicht Nummer 1312 anzuwenden ist .... (1) Für die Gebühr wird das Vermögen des von der Maßnahme betroffenen Minderjährigen nur berücksichtigt, soweit es nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 Euro beträgt; der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet. Ist Gegenstand der Maßnahme ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens zu berücksichtigen. (2) Für das bei Anordnung der Maßnahme oder bei der ersten Tätigkeit des Familiengerichts nach Eintritt der Vormundschaft laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben. (3) Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere Minderjährige, wird die Gebühr für jeden Minderjährigen besonders erhoben. (4) Geht eine Pflegschaft in eine Vormundschaft über, handelt es sich um ein einheitliches Verfahren.	5,00 EUR je angefangene 5 000,00 EUR des zu berücksichtigenden Vermögens - mindestens 50,00 EUR
1312	Jahresgebühr für jedes Kalenderjahr bei einer Dauerpflegschaft, die nicht unmittelbar das Vermögen oder Teile des Vermögens zum Gegenstand hat........	200,00 EUR – höchstens eine Gebühr 1311
1313	Verfahrensgebühr bei einer Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen........ (1) Bei einer Pflegschaft für mehrere Minderjährige wird die Gebühr nur einmal aus dem zusammengerechneten Wert erhoben. Minderjährige, von denen nach Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 keine Gebühr zu erheben ist, sind nicht zu berücksichtigen. Höchstgebühr ist die Summe der für alle zu	0,5 – höchstens eine Gebühr 1311

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
	berücksichtigenden Minderjährigen jeweils maßgebenden Gebühr 1311. (2) Als Höchstgebühr ist die Gebühr 1311 in der Höhe zugrunde zu legen, in der sie bei einer Vormundschaft entstehen würde. (3) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder eine Dauerpflegschaft, die sich auf denselben Gegenstand bezieht, besteht.	
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde gegen die Endentscheidung*	
1314	Verfahren im Allgemeinen	1,0
1315	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1314 ermäßigt sich auf	0,5
	(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	
	Unterabschnitt 3 *Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung*	
1316	Verfahren im Allgemeinen	1,5
1317	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1316 ermäßigt sich auf	0,5
1318	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1317 erfüllt ist: Die Gebühr 1316 ermäßigt sich auf	1,0
	Unterabschnitt 4 *Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung*	
1319	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	0,5
	Abschnitt 2 ***Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit***	
	Vorbemerkung 1.3.2: (1) Dieser Abschnitt gilt für 1. Abstammungssachen, 2. Adoptionssachen, die einen Volljährigen betreffen, 3. Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen, 4. Gewaltschutzsachen, 5. Versorgungsausgleichssachen sowie 6. Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstige Familiensachen (§ 111 Nr. 10 FamFG), die nicht Familienstreitsachen sind. (2) In Adoptionssachen werden für Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind neben den Gebühren für das Verfahren über die Annahme als Kind keine Gebühren erhoben.	
	Unterabschnitt 1 *Erster Rechtszug*	
1320	Verfahren im Allgemeinen	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1321	Beendigung des gesamten Verfahrens 1. ohne Endentscheidung, 2. durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, oder 3. wenn die Endentscheidung keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG): Die Gebühr 1320 ermäßigt sich auf	0,5
	(1) Die Vervollständigung einer ohne Begründung hergestellten Endentscheidung (§ 38 Abs. 6 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen. (2) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde gegen die Endentscheidung*	
1322	Verfahren im Allgemeinen	3,0
1323	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1322 ermäßigt sich auf	0,5
1324	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 1323 erfüllt ist: Die Gebühr 1322 ermäßigt sich auf	1,0
	(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	
	Unterabschnitt 3 *Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung*	
1325	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1326	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1325 ermäßigt sich auf	1,0
1327	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1326 erfüllt ist: Die Gebühr 1325 ermäßigt sich auf	2,0
	Unterabschnitt 4 *Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung*	
1328	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG

Hauptabschnitt 4
Einstweiliger Rechtsschutz

Vorbemerkung 1.4:

Im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung und über deren Aufhebung oder Änderung werden die Gebühren nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend im Arrestverfahren.

Abschnitt 1
Einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen

Unterabschnitt 1
Erster Rechtszug

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1410	Verfahren im Allgemeinen Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren, die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen.	0,3

Unterabschnitt 2
Beschwerde gegen die Endentscheidung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1411	Verfahren im Allgemeinen	0,5
1412	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1411 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,3

Abschnitt 2
Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen und Arrest

Vorbemerkung 1.4.2:

Dieser Abschnitt gilt für Familienstreitsachen und die in Vorbemerkung 1.3.2 genannten Verfahren.

Unterabschnitt 1
Erster Rechtszug

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1420	Verfahren im Allgemeinen	1,5
1421	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1420 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,5

Unterabschnitt 2
Beschwerde gegen die Endentscheidung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1422	Verfahren im Allgemeinen	2,0
1423	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1422 ermäßigt sich auf	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1424	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 1423 erfüllt ist: Die Gebühr 1422 ermäßigt sich auf	1,0
	(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	

Hauptabschnitt 5
Besondere Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1500	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Verfahrensgegenstands übersteigt	0,25
	Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.	
1501	Auferlegung einer Gebühr nach § 32 FamGKG wegen Verzögerung des Verfahrens	wie vom Gericht bestimmt
1502	Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 FamFG: je Anordnung	15,00 EUR

Hauptabschnitt 6
Vollstreckung

Vorbemerkung 1.6:

Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für die Vollstreckung, nach Buch 1 Abschnitt 8 des FamFG, soweit das Familiengericht zuständig ist..Für Handlungen durch das Vollstreckungs- oder Arrestgericht, werden Gebühren nach dem GKG erhoben.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1600	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO)	15,00 EUR
	Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
1601	Anordnung der Vornahme einer vertretbaren Handlung durch einen Dritten	15,00 EUR
1602	Anordnung von Zwangs- oder Ordnungsmitteln: je Anordnung	15,00 EUR
	Mehrere Anordnungen gelten als eine Anordnung, wenn sie dieselbe Verpflichtung betreffen. Dies gilt nicht, wenn Gegenstand der Verpflichtung die wiederholte Vornahme einer Handlung oder eine Unterlassung ist.	
1603	Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 94 FamFG)	30,00 EUR
	Die Gebühr entsteht mit der Anordnung des Gerichts, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung abzugeben hat, oder mit dem Eingang des Antrags des Berechtigten.	

Hauptabschnitt 7
Verfahren mit Auslandsbezug

Abschnitt 1
Erster Rechtszug

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1710	Verfahren über Anträge auf 1. Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang nach dem IntFamRVG, 2. Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel,	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
	3. Feststellung, ob die ausländische Entscheidung anzuerkennen ist, einschließlich der Anordnungen nach § 33 IntFamRVG zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, 4. Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln und 5. Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen in den in den Nummern 2 bis 4 genannten Verfahren	200,00 EUR
1711	Verfahren über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 56 AVAG oder § 48 IntFamRVG	10,00 EUR
1712	Verfahren über den Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO	15,00 EUR
1713	Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist	50,00 EUR
1714	Verfahren über den Antrag nach § 107 Abs. 5, 6 und 8, § 108 Abs. 2 FamFG: Der Antrag wird zurückgewiesen	200,00 EUR
1715	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist: Die Gebühr 1710 oder 1714 ermäßigt sich auf	75,00 EUR
	Abschnitt 2 ***Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung***	
1720	Verfahren über die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde in den in den Nummern 1710, 1713 und 1714 genannten Verfahren	300,00 EUR
1721	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde, der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1720 ermäßigt sich auf	75,00 EUR
1722	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 1721 erfüllt ist: Die Gebühr 1720 ermäßigt sich auf	150,00 EUR
	(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde oder der Rechtsbeschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	
1723	Verfahren über die Beschwerde in 1. den in den Nummern 1711 und 1712 genannten Verfahren, 2. Verfahren nach § 245 FamFG oder 3. Verfahren über die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung nach § 1079 ZPO Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
	Hauptabschnitt 8 **Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**	
1800	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 44 FamFG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
	Hauptabschnitt 9 **Rechtsmittel im Übrigen**	
	Abschnitt 1 ***Sonstige Beschwerden***	
1910	Verfahren über die Beschwerde in den Fällen des § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2 und § 269 Abs. 5 ZPO	75,00 EUR
1911	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1910 ermäßigt sich auf	50,00 EUR
	(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Falle der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	
1912	Verfahren über eine nicht besonders aufgeführte Beschwerde, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
	Abschnitt 2 ***Sonstige Rechtsbeschwerden***	
1920	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den Fällen des § 71 Abs. 1, § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2 und § 269 Abs. 4 ZPO	150,00 EUR
1921	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1920 ermäßigt sich auf	50,00 EUR
1922	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1921 erfüllt ist: Die Gebühr 1920 ermäßigt sich auf	75,00 EUR
1923	Verfahren über eine nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerde, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei ist: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	100,00 EUR
	Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
1924	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1923 ermäßigt sich auf	50,00 EUR
	Abschnitt 3 ***Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in sonstigen Fällen***	
1930	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in den nicht besonders aufgeführten Fällen: Wenn der Antrag abgelehnt wird	50,00 EUR

Teil 2

Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	Vorbemerkung 2: (1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat. (2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt. (3) In Kindschaftssachen werden von dem Minderjährigen Auslagen nur unter den in Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erhoben. In den in Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 1 genannten Verfahren werden keine Auslagen erhoben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Auslagen 2013. (4 Bei Handlungen durch das Vollstreckungs- oder Arrestgericht werden Auslagen nach dem GKG erhoben.	
2000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucke, die auf Antrag angefertigt, per Telefax übermittelt oder angefertigt worden sind, weil ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, oder wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden: für die ersten 50 Seiten je Seite .... für jede weitere Seite	 0,50 EUR 0,15 EUR
	2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucke: je Datei	 2,50 EUR
	(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in jedem Rechtszug, bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften in jedem Kalenderjahr und für jeden Kostenschuldner nach § 23 Abs. 1 FamGKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten und seinen bevollmächtigte Vertreter jeweils 1. eine vollständige Ausfertigung oder Ablichtung oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 2. eine Ausfertigung ohne Begründung und 3. eine Ablichtung oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung. § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt.	
2001	Auslagen für Telegramme	in voller Höhe
2002	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung	3,50 EUR
	Neben Gebühren, die sich nach dem Verfahrenswert richten, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen.	
2003	Pauschale für 1. die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung .... 2. die elektronische Übermittlung einer elektronisch geführten Akte auf Antrag	 12,00 EUR 5,00 EUR
	Die Hin- und Rücksendung der Akten durch Gerichte gelten zusammen als eine Sendung.	
2004	Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen 1. bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall oder ein einzelnes Verfahren berechnet wird: je Veröffentlichung pauschal .... 2. in sonstigen Fällen	 1,00 EUR in voller Höhe
2005	Nach dem JVEG zu zahlende Beträge	in voller Höhe
	(1) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. Ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre. (2) Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG) und für Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG) werden nicht erhoben.	

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
2006	Bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle 1. die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen ...... 2. für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer	 in voller Höhe 0,30 EUR
2007	Auslagen für 1. die Beförderung von Personen ...... 2. Zahlungen an mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung oder Anhörung und für die Rückreise	 in voller Höhe bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge
2008	Kosten einer Zwangshaft, auch aufgrund eines Haftbefehls in entsprechender Anwendung des § 901 ZPO	in Höhe des Haftkostenbeitrages nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG
2009	Kosten einer Ordnungshaft ...... Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn sie nach § 50 Abs. 1 StVollzG zu erheben wären.	in Höhe des Haftkostenbeitrags nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG
2010	Nach dem Auslandskostengesetz zu zahlende Beträge	in voller Höhe
2011	Beträge, die inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 2000 bis 2009 bezeichneten Art zustehen ...... Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 2000 bis 2009
2012	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland ...... Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe
2013	An den Verfahrensbeistand zu zahlende Beträge ...... Die Beträge werden von dem Minderjährigen nur nach Maßgabe des § 1836c BGB erhoben.	in voller Höhe
2014	An den Umgangspfleger zu zahlende Beträge	in voller Höhe

Anlage 2
(zu § 28 Abs. 1)

Verfahrenswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Verfahrenswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
300	25	40.000	398
600	35	45.000	427
900	45	50.000	456
1.200	55	65.000	556
1.500	65	80.000	656
2.000	73	95.000	756
2.500	81	110.000	856
3.000	89	125.000	956
3.500	97	140.000	1 056
4.000	105	155.000	1 156
4.500	113	170.000	1 256
5.000	121	185.000	1 356
6.000	136	200.000	1 456
7.000	151	230.000	1 606
8.000	166	260.000	1 756
9.000	181	290.000	1 906
10.000	196	320.000	2 056
13.000	219	350.000	2 206
16.000	242	380.000	2 356
19.000	265	410.000	2 506
22.000	288	440.000	2 656
25.000	311	470.000	2 806
30.000	340	500.000	2 956
35.000	369		

Artikel 3

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 19 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird gestrichen.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
2. § 21 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung

In Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3602), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 344 Abs. 6 und § 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

In § 9 Abs. 2 Satz 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundespolizeigesetzes

Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 3 Satz 6 und § 46 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 40 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

Artikel 8

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen

In § 3 Abs. 1 Satz 5 des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:

   „§ 53 Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde“.
2. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. § 53 wird wie folgt gefasst:

   „§ 53
   Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen;
   Beschwerde

   (1) Der Beschluss, durch den das Standesamt zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten oder durch den die Berichtigung eines Personenstandsregisters angeordnet wird, wird mit Rechtskraft wirksam.

   (2) Gegen den Beschluss steht auch der Aufsichtsbehörde die Beschwerde zu.“

Artikel 13

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag

In § 3 Abs. 1 Satz 4 des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1882), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Baugesetzbuchs

In § 207 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Bundeskriminalamtsgesetzes

In § 15 Abs. 5 Satz 3 und § 23 Abs. 3 Satz 6 des Bundeskriminalamtsgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 30 Abs. 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.“

Artikel 17

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

In § 225 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
2. § 89 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

Artikel 19

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 106 Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen“ durch die Wörter „Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Konsulargesetzes

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach den Wörtern „Mitwirkung bei der Erledigung von“ das Wort „Familiensachen,“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 72, 73 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 342 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die §§ 2260, 2261 Satz 2, §§ 2273 und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 348 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 349 und 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „nur“ und „streitige“ gestrichen.
2. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

(1) Gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn sie das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.

(3) Auf das weitere Verfahren sind die §§ 71 bis 74 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

(4) Auf die Bewilligung der Prozesskostenhilfe sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

3. In § 30a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§§ 14, 156 der Kostenordnung, der Beschwerde nach § 66 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 14 der Kostenordnung, der Beschwerde nach § 156 der Kostenordnung, nach § 66 des Gerichtskostengesetzes, nach § 57 des Gesetzes über Kosten in Familiensachen“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird das Wort „streitige“ gestrichen.
2. In § 13 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen,“.

3. Dem § 17a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Spruchkörper in ihrem Verhältnis zueinander entsprechend.“

4. Dem § 17b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

5. § 21b Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.“

6. In § 22 Abs. 5 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 23b Abs. 3 Satz 2“ die Angabe „, § 23c Abs. 2“ eingefügt.
7. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a

(1) Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für

1. Familiensachen;
2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen,
2. Nachlass- und Teilungssachen,
3. Registersachen,
4. unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. die weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
6. Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie
7. Aufgebotsverfahren.“

8. § 23b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Werden mehrere Abteilungen für Familiensachen gebildet, so sollen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben. Wird bei einer Abteilung ein Antrag in einem Verfahren nach den §§ 10 bis 12 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) anhängig, während eine Familiensache, die dasselbe Kind betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben; dies gilt nicht, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind die Regelungen des Satzes 3 auch auf andere Familiensachen anzuwenden, an denen diese beteiligt sind.“

9. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgerichte) gebildet.

(2) Die Betreuungsgerichte werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen.“

10. Der bisherige § 23c wird § 23d, und in Satz 1 werden die Wörter „Vormundschafts-, Betreuungs-, Unterbringungs- und Handelssachen“ durch die Wörter „Handelssachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

11. § 71 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. für Verfahren nach

      a) § 324 des Handelsgesetzbuchs,

      b) §§ 98, 99, 132, 142, 145, 260, 293c und 315 des Aktiengesetzes,

      c) § 26 des SE-Ausführungsgesetzes,

      d) § 10 des Umwandlungsgesetzes,

      e) dem Spruchverfahrensgesetz,

      f) §§ 39a und 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.“

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen in Verfahren nach Absatz 2 Nr. 4 einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

12. § 72 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Landgerichte sind ferner die Beschwerdegerichte in Freiheitsentziehungssachen und in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen.“

   b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 95 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind ferner

   1. die Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 246 Abs. 3 Satz 1, § 396 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes, nach § 51 Abs. 3 Satz 3 oder § 81 Abs. 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes richtet,

   2. die in § 71 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b bis f genannten Verfahren,

   3. die Angelegenheiten nach § 396 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit es Handels- und Genossenschaftsregistersachen betrifft.“

14. § 119 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

   1. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte

      a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;

      b) in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen und der von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen;

   2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.“

15. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133

In Zivilsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision, der Sprungrevision, der Rechtsbeschwerde und der Sprungrechtsbeschwerde.“

16. In § 156 werden die Wörter „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ durch das Wort „Zivilsachen“ ersetzt.

17. § 170 wird wie folgt gefasst:

„§ 170

Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit zulassen, jedoch nicht gegen den Willen eines Beteiligten. In Betreuungs- und Unterbringungssachen ist auf Verlangen des Betroffenen einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten.“

18. Dem § 185 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.“

19. Dem § 189 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.“

Artikel 23
Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Buchstaben a und b werden durch folgende Buchstaben a bis c ersetzt:

      „a) Vereinssachen nach den §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

      b) die weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 410 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Verfahren nach § 84 Abs. 2, § 189 des Versicherungsvertragsgesetzes,

      c) Aufgebotsverfahren nach Buch 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

      bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

      „e) Güterrechtsregistersachen nach den §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.

   b) Nummer 2 Buchstabe a bis d wird wie folgt gefasst:

   „a) Kindschaftssachen und Adoptionssachen sowie entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen nach den §§ 151, 186 und 269 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

   b) Betreuungssachen sowie betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen nach den §§ 271 und 340 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

   c) Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

   d) Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie unternehmensrechtlichen Verfahren nach den §§ 374 und 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

   c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird nach der Angabe „24a“ ein Komma und die Angabe „25 und 25a“ eingefügt.

      bb) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

      cc) Folgende Buchstaben g und h werden angefügt:

      „g) auf dem Gebiet der Familiensachen,

      h) in Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Ist gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben, so findet die Erinnerung statt, die in Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb der für die Beschwerde, im Übrigen innerhalb der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist einzulegen ist.“

   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse oder Zeugnisse, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung oder des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar.“

3. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach dem Wort „Geschäfte“ die Wörter „in Familiensachen und“ eingefügt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 14
   Kindschafts- und Adoptionssachen“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Von den dem Familiengericht übertragenen Angelegenheiten in Kindschafts- und Adoptionssachen sowie den entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen bleiben dem Richter vorbehalten:

   1. die Maßnahmen aufgrund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;

   2. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1671, 1672, 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 und 3 sowie § 1681 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

   3. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1630 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

   4. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;

   5. die Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;

   6. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach § 1684 Abs. 3 und 4, § 1685 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach den §§ 1687, 1687a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;

   7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 oder bei dem Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

   8. die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;

   9. die religiöse Kindererziehung betreffende Maßnahmen nach § 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung;

   10. die Ersetzung der Zustimmung

       a) eines Sorgeberechtigten zu einem Rechtsgeschäft,

       b) eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils nach § 1626c Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

       c) des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe nach § 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

   11. die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit nach § 1303 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Genehmigung einer ohne diese Befreiung vorgenommenen Eheschließung nach § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

   12. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen mit Ausnahme der Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes;

   13. die Ersetzung der Einwilligung oder der Zustimmung zu einer Annahme als Kind nach § 1746 Abs. 3 sowie nach den §§ 1748 und 1749 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Annahme als Kind einschließlich der Entscheidung über den Namen des Kindes nach den §§ 1752, 1768 und 1757 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Genehmigung der Einwilligung des Kindes zur Annahme nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Aufhebung des Annahmeverhältnisses nach den §§ 1760, 1763 und 1771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidungen nach § 1751 Abs. 3, § 1764 Abs. 4, § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach dem Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;

   14. die Befreiung vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie nach § 1308 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

5. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

   „§ 15
   Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

   Von den Angelegenheiten, die dem Betreuungsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

   1. Verrichtungen aufgrund der §§ 1896 bis 1900, 1908a und 1908b Abs. 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die anschließende Bestellung eines neuen Betreuers;

   2. die Bestellung eines neuen Betreuers im Falle des Todes des Betreuers nach § 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

   3. Verrichtungen aufgrund des § 1908d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 291 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn die genannten Verrichtungen nicht nur eine Betreuung nach § 1896 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;

4. Verrichtungen aufgrund der §§ 1903 bis 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
5. die Anordnung einer Betreuung über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;
6. die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften;
7. die Entscheidungen nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1632 Abs. 2 und 3, § 1797 Abs. 1 Satz 2 und § 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
8. die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden;
9. die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen.“

6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „In Nachlass- und Teilungssachen bleiben dem Richter vorbehalten“.
   b) In Nummer 1 wird das Wort „Vormundschaftssachen“ durch das Wort „Kindschaftssachen“ ersetzt.
   c) In Nummer 6 werden die Wörter „sowie von gegenständlich beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt,“ durch die Wörter „oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 17
      Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren“.
   b) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „In Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie in unternehmensrechtlichen Verfahren nach dem Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben dem Richter vorbehalten“.
   c) Nummer 1 Buchstabe e und f wird wie folgt gefasst:

      „e) auf Löschung im Handelsregister nach den §§ 394, 395, 397 und 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 43 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes,

      f) Beschlüsse nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.
   d) Nummer 2 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

      „a) die nach § 375 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 15 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Geschäfte mit Ausnahme der in § 146 Abs. 2, den §§ 147 und 157 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 10 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, der in § 166 Abs. 3 und § 233 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, der in § 66 Abs. 2 und 3, § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der in § 11 des Binnenschifffahrtsgesetzes geregelten Geschäfte, sowie der Beschlüsse nach § 28 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes,

      b) die Ernennung von Liquidatoren auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht, wenn eine Löschung nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt ist, soweit sich diese nicht auf Genossenschaften bezieht, sowie der Beschluss nach § 47 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“
   e) Nummer 3 wird aufgehoben.

8. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 8 und § 15“, die Angabe „§ 1906“ durch die Angabe „§ 1905“ und die Wörter „§ 68 Abs. 3 und § 68b Abs. 3 des Gesetzes über die“ durch die Wörter „§ 278 Abs. 5 und § 283 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 8“ und das Wort „Vormundschaftssachen“ durch das Wort „Kindschaftssachen“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 wird die Angabe „Gesetzes über die“ durch die Angabe „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

9. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

   „Dem Rechtspfleger nach § 3 Nr. 3 übertragene Geschäfte“.

10. § 20 wird wie folgt geändert:
    a) Die Nummern 2 und 10 werden aufgehoben.
    b) In Nummer 11 wird der Satzteil „die Bezifferung eines Unterhaltstitels nach § 790 der Zivilprozessordnung sowie“ gestrichen.

11. Nach § 24b werden folgende §§ 25 und 25a eingefügt:

    „§ 25
    Sonstige Geschäfte auf dem Gebiet der Familiensachen

    Folgende weiteren Geschäfte in Familiensachen werden dem Rechtspfleger übertragen:
    1. in Versorgungsausgleichsverfahren
       a) das Festsetzungsverfahren nach § 224 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Fami-

liensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

b) die Entscheidung über Anträge nach § 1587d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn ein Verfahren nach § 1587b, 1587f des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anhängig ist;

2. in Unterhaltssachen

a) Verfahren nach § 231 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein Verfahren nach § 231 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist,

b) die Bezifferung eines Unterhaltstitels nach § 245 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

c) das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger;

3. in Güterrechtssachen

a) die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten, Lebenspartners oder Abkömmlings nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

b) die Entscheidung über die Stundung einer Ausgleichsforderung und Übertragung von Vermögensgegenständen nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Entscheidung im Falle des § 1382 Abs. 5 und des § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

§ 25a
Verfahrenskostenhilfe

In Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe werden dem Rechtspfleger die dem § 20 Nr. 4 und 5 entsprechenden Geschäfte übertragen."

12. In § 35 Abs. 4 wird das Wort „Vormundschaftsgericht" durch das Wort „Betreuungsgericht" ersetzt.

13. In § 36b Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „§§ 82a und 82b des Gesetzes über die" durch die Wörter „§§ 346, 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den" ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen die Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars findet die Beschwerde statt. Beschwerdegericht ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

2. In § 24 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§§ 129, 147 Abs. 1, §§ 159, 161 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" durch die Wörter „§ 378 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" ersetzt.

3. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „Vormundschaftsgericht" durch das Wort „Betreuungsgericht" und die Wörter „§ 69k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" durch die Wörter „§ 308 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" ersetzt.

4. In § 58 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „so steht dem Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Beschwerde nach § 156 der Kostenordnung zu" durch die Wörter „so kann der Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Entscheidung des Landgerichts nach § 156 der Kostenordnung beantragen" ersetzt.

5. In § 78a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Vormundschaftsgericht und dem Landgericht als Beschwerdegericht" durch das Wort „Gericht" ersetzt.

6. § 78c wird wie folgt gefasst:

„§ 78c

Gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer nach den §§ 78a und 78b findet die Beschwerde statt. Sie ist bei der Bundesnotarkammer einzulegen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie nicht ab, legt sie die Beschwerde dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

Artikel 25

Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b, § 6 in der Überschrift und Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie § 7 Abs. 1 Satz 3 der Vorsorgeregister-Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 318), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht" durch das Wort „Betreuungsgericht", das Wort „Vormundschaftsgerichte" durch das Wort „Betreuungsgerichte" und das Wort „Vormundschaftsgerichts" durch das Wort „Betreuungsgerichts" ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Beurkundungsgesetzes

In § 54 Abs. 2 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" durch die Wörter „das Ver-

fahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Beratungshilfegesetzes

§ 5 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 185 Abs. 3 und § 189 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 28

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird aufgehoben.
2. § 15a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 323,“ die Angabe „323a,“ eingefügt.
   b) Nummer 2 wird aufgehoben.
3. § 26 Nr. 9 wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 23a wird gestrichen.
   b) Die Angabe zu § 35a wird gestrichen.
   c) Die Angabe zu § 53a wird gestrichen.
   d) Die Angabe zu § 93a wird wie folgt gefasst:
      „§ 93a (weggefallen)“.
   e) Die Angabe zu § 93c wird gestrichen.
   f) Die Angabe zu § 93d wird gestrichen.
   g) Die Angabe zu § 127a wird gestrichen.
   h) Die Angabe zu § 323 wird wie folgt gefasst:
      „§ 323 Abänderung von Urteilen“.
   i) Nach der Angabe zu § 323 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 323a Abänderung von Vergleichen und Urkunden
      § 323b Verschärfte Haftung“.
   j) Die Angabe zu Buch 6 wird wie folgt gefasst:
      „Buch 6 (weggefallen)“.
   k) Die Angabe zu § 790 wird wie folgt gefasst:
      „§ 790 (weggefallen)“.
   l) Die Angabe zu § 798a wird wie folgt gefasst:
      „§ 798a (weggefallen)“.
   m) Die Angabe zu § 892a wird gestrichen.
   n) Die Angabe zu Buch 9 wird wie folgt gefasst:
      „Buch 9 (weggefallen)“.
2. Die §§ 23a, 35a und 53a werden aufgehoben.
3. § 78 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 und 3 wird aufgehoben.
   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und die Wörter „und die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2“ werden gestrichen.
   c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
4. Die §§ 93a, 93c und 93d werden aufgehoben.
5. § 97 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. In § 117 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:

   „es sei denn, der Gegner hat gegen den Antragsteller nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.“
7. § 127a wird aufgehoben.
8. § 227 Abs. 3 Nr. 3 wird aufgehoben.
9. In § 233 wird nach dem Wort „Nichtzulassungsbeschwerde“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder der Beschwerde nach §§ 621e, 629a Abs. 2“ gestrichen.
10. In § 234 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Nichtzulassungsbeschwerde“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder der Beschwerde nach §§ 621e, 629a Abs. 2“ gestrichen.
11. § 313a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

    „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden im Fall der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen oder wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird.“

12. § 323 wird durch folgende §§ 323 bis 323b ersetzt:

„§ 323
Abänderung von Urteilen

(1) Enthält ein Urteil eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.

(2) Die Klage kann nur auf Gründe gestützt werden, die nach Schluss der Tatsachenverhandlung des vorausgegangenen Verfahrens entstanden sind und deren Geltendmachung durch Einspruch nicht möglich ist oder war, es sei denn eine Nichtberücksichtigung wäre, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Beklagten, grob unbillig.

(3) Die Abänderung ist zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit der Klage. Sie ist darüber hinaus zulässig für die Zeit, für die die Begrenzung nach Satz 1 insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Beklagten grob unbillig wäre.

(4) Liegt eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, ist die Entscheidung unter Wahrung ihrer Grundlagen anzupassen.

§ 323a
Abänderung von Vergleichen und Urkunden

(1) Enthält ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 oder eine vollstreckbare Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil auf Abänderung des Titels klagen. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 323b
Verschärfte Haftung

Die Rechtshängigkeit einer auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsklage steht bei der Anwendung des § 818 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.“

13. In § 328 Abs. 2 werden die Wörter „oder wenn es sich um eine Kindschaftssache (§ 640) oder um eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 661 Abs. 1 Nr. 1 und 2 handelt“ gestrichen.

14. § 372a wird wie folgt gefasst:

„§ 372a
Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

(1) Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass die Untersuchung dem zu Untersuchenden nicht zugemutet werden kann.

(2) Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.“

15. Das Buch 6 wird aufgehoben.

16. § 704 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

17. § 706 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

18. Dem § 769 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall der Anhängigkeit einer auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsklage gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

19. § 790 wird aufgehoben.

20. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 2a wird aufgehoben.

    b) In Nummer 3 werden die Wörter „, dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 620 Nr. 1, 3 und § 620b in Verbindung mit § 620 Nr. 1, 3“ gestrichen.

    c) Nummer 3a wird aufgehoben.

21. In § 798 wird die Angabe „§ 794 Abs. 1 Nr. 2a und“ gestrichen.

22. § 798a wird aufgehoben.

23. § 885 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

24. In § 888 Abs. 3 werden die Wörter „im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und“ gestrichen.

25. § 892a wird aufgehoben.

26. § 894 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

27. Das Buch 9 wird aufgehoben.

Artikel 30

Änderung der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung

In § 1 Nr. 2 der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3225), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In § 12 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „der §§ 948, 950 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „der §§ 435, 437 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 140 Abs. 3 werden die Wörter „spätestens im Aufgebotstermin“ durch die Wörter „innerhalb der Aufgebotsfrist“ ersetzt.
2. In § 141 Satz 1 wird das Wort „Ausschlussurteils“ durch das Wort „Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.
3. In § 181 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Betreuer“ gestrichen und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts, von dem Betreuer eines Miteigentümers nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

In § 8 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535, 780), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 werden die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
   b) In Nummer 5 werden die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichters“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
   c) In Nummer 9 werden die Wörter „Familienrichters“ und „Vormundschaftsrichters“ jeweils durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
2. In § 61 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Vormundschaftsgerichten und“ gestrichen.

Artikel 35

Änderung der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden

§ 6 der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 1 und 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „sofortige“ gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „nach § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „nach § 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 12c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sinngemäß anzuwenden. Handlungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen oder von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Urkundsbeamten vorgenommen worden sind.“
3. In § 36 Abs. 1 und 2 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „§ 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 344 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

4. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Ausschlussurteils“ durch die Wörter „des Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.
5. In § 67 werden die Wörter „das Ausschlussurteil“ durch die Wörter „der Ausschließungsbeschluss“ ersetzt.
6. In § 72 wird das Wort „Landgericht“ durch das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt.
7. In § 73 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „des § 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
8. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

(1) Gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die §§ 71 bis 74 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.“

9. Die §§ 79 und 80 werden aufgehoben.
10. § 81 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei den Landgerichten eine Zivilkammer,“ gestrichen.
    b) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie die Vorschriften der §§ 132 und 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ gestrichen.
    c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Vorschrift des § 29a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Die Vorschrift des § 44 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
11. In § 88 Abs. 2 werden die Wörter „§ 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
12. In § 96 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.
13. In § 105 Abs. 2 werden die Wörter „die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „ die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
14. § 110 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Wörter „die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
    b) In Absatz 2 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
15. In § 144 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden

Die Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „§ 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Wörter „unbeschadet des § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „unbeschadet des § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
    b) In Absatz 4 werden die Wörter „nach den Vorschriften des § 15 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „nach den Vorschriften des § 30 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens

§ 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familien-

sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sofortige“ gestrichen und die Wörter „sofortige weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
4. In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 sind jeweils die Wörter „sofortige weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ zu ersetzen.

Artikel 39
Änderung der Schiffsregisterordnung

Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sinngemäß anzuwenden. Handlungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind nicht aus dem Grund unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen oder von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Urkundsbeamten vorgenommen worden sind.“
2. In § 19 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 388 bis 391 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. In § 62 Abs. 2 werden die Wörter „§ 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1065, 1071)“ durch die Wörter „§ 35 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
4. In § 76 wird das Wort „Landgericht“ durch das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt.
5. In § 77 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „des § 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
6. § 83 wird wie folgt gefasst:

   „§ 83

   (1) Gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht in dem Beschluss zugelassen hat.

   (2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

   1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
   2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

   Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.

   (3) Auf das weitere Verfahren finden die §§ 71 bis 74 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.“
7. Die §§ 84 bis 88 werden aufgehoben.
8. § 89 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei den Landgerichten eine Zivilkammer,“ gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Vorschriften der §§ 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ gestrichen.
   c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Vorschrift des § 29a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 44 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
9. § 90 wird wie folgt gefasst:

   „§ 90

   Für die Fälle der sofortigen Beschwerde sind die Vorschriften über die Beschwerde nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.“

Artikel 40
Änderung der Registerverordnungen

(1) Die Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Jede Eintragung oder Ablehnung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister ist dem Vorstand, bei einer Europäischen Genossenschaft dem Leitungsorgan oder den geschäftsführenden Direktoren, oder den Liquidatoren bekannt zu geben.

   (2) Die Benachrichtigung kann durch einfache Postsendung erfolgen.“
2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 129 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 378 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 werden die Wörter „§ 142 Abs. 2, § 147 Abs. 2, 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 395 Abs. 2 in Verbindung mit § 397 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

4. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „(Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 147 Abs. 3, 4)“ durch die Wörter „(§ 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.

(2) Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 376 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „war“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „§ 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 396 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
5. § 26 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 36 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Benachrichtigungen“ durch das Wort „Mitteilungen“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden das Wort „Benachrichtigung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ und die Wörter „(§ 130 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ durch die Wörter „(§ 383 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.
7. In § 38a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 15 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
8. In § 44 werden die Wörter „§ 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
9. In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „§ 142 Abs. 2, § 144 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des § 43 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz“ durch die Wörter „§ 395 Abs. 2, § 397 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
10. § 47 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 werden die Wörter „juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts“ durch die Wörter „eines Dritten“ und die Wörter „(§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ durch die Wörter „§ 387 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
    b) In Absatz 3 werden die Wörter „juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts“ durch die Wörter „des Dritten“ ersetzt.

(3) Die Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 55 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
   b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Zwischenverfügung“ gestrichen.
   b) Der Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 13 wie folgt gefasst:

„§ 13
Bekanntgabe gegenüber den Beteiligten

(1) Für die Bekanntgabe der Eintragung an die Beteiligten sollen Vordrucke verwendet werden. Die Benachrichtigungen zur Bekanntgabe der Eintragung sind zu unterschreiben. In geeigneten Fällen ist darauf hinzuweisen, dass auf die Bekanntgabe der Eintragung verzichtet werden kann.

(2) Werden die Benachrichtigungen nach Absatz 1 maschinell erstellt, brauchen sie nicht unterschrieben werden. Anstelle der Unterschrift ist der Vermerk „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.“ anzubringen.“

4. In § 14 Satz 4 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
5. § 37 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch andere staatliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts“ gestrichen und die Wörter „(§ 55a Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „(§ 387 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Verarbeitung von Registerdaten im Auftrag des zuständigen Gerichts ist auf Anlagen, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Daten dem uneingeschränkten Zugriff des Gerichts unterliegen und der Eigentümer der Anlage keinen Zugang zu den Daten hat.“

Artikel 41

Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes

In § 6 Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „der §§ 982 bis 986 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „der §§ 447 bis 450 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
   d) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 7 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
   „(8) Für die Durchsetzung der Verpflichtung des Antragsgegners nach Absatz 3 und 7 ist § 35 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.“
3. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „§ 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „sofortige“ gestrichen.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 7 werden die Wörter „den zweiten Rechtszug“ durch die Wörter „das Verfahren über ein Rechtsmittel“ und die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 11 wird aufgehoben.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
      „Dies gilt nicht für Verfahren vor dem Bundesgerichtshof.“
   b) Absatz 3 wird aufgehoben.
   c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.
4. § 18 wird wie folgt gefasst:

   „§ 18

   Bei einstweiligen Anordnungen kann von der Zuziehung der ehrenamtlichen Richter und von der Anwendung des § 14 Abs. 2 abgesehen werden, wenn durch Verzögerung der einstweiligen Anordnung ein Nachteil zu entstehen droht.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 6 wird jeweils das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 wird die Angabe „, 21, 22 und 30“ durch die Wörter „und 30 sowie § 38 Abs. 3, §§ 39, 41 Abs. 1 Satz 2, §§ 58 und 66 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
6. Die §§ 21 bis 29 und 31 werden aufgehoben.
7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „zuzustellen“ durch die Wörter „bekannt zu geben“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „sofortige“ und „soweit sie nach § 24 zulässig ist“ gestrichen.
8. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Jede Entscheidung hat auf das statthafte Rechtsmittel, das Gericht, bei dem es einzulegen ist, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist hinzuweisen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein fehlendes Verschulden im Sinn des § 233 der Zivilprozessordnung wird vermutet, wenn eine Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“

9. § 52 wird aufgehoben.

Artikel 44

Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Teil 2, Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

      „Abschnitt 5 (weggefallen)“.

   b) Die Angabe zu den §§ 50 bis 54 wird wie folgt gefasst:

      „§§ 50 bis 54 (weggefallen)“.

2. In § 33 werden die Wörter „Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580),“ durch die Wörter „§ 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

      „Abschnitt 7 (weggefallen)

      § 44 (weggefallen)“.

   b) Die Angabe zu den §§ 50 bis 53 wird wie folgt gefasst:

      „§§ 50 bis 53 (weggefallen)“.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „§ 14 Abs. 1 und 2 sowie Abschnitt 4 und 5 des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“

   b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Das Familiengericht, bei dem eine in den §§ 10 bis 12 bezeichnete Sache anhängig wird, ist von diesem Zeitpunkt an ungeachtet des § 137 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für alle dasselbe Kind betreffende Familiensachen nach § 151 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Verfügungen nach den §§ 35 und 89 bis 94 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.“

   b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 151 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

   c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 4 und 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

   b) In Nummer 1 werden die Wörter „der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

   c) In Nummer 2 werden das Semikolon und der folgende Satzteil gestrichen.

5. In § 15 werden die Wörter „§ 621g der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „Abschnitt 4 des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „§ 78 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

7. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter „§ 13a Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 81 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung findet die Beschwerde zum Oberlandesgericht nach Unterabschnitt 1 des Abschnitts 5 des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt; § 65 Abs. 2, § 68 Abs. 4 sowie § 69 Abs. 1 Halbsatz 2 jenes Gesetzes sind nicht

anzuwenden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde gegen eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes verpflichtet, steht nur dem Antragsgegner, dem Kind, soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat, und dem beteiligten Jugendamt zu. Eine Rechtsbeschwerde findet nicht statt.“

b) In § 40 Abs. 3 Satz 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Vollziehung“ durch das Wort „Wirksamkeit“ ersetzt.

9. Der Abschnitt 7 und die §§ 50 bis 53 werden aufgehoben.

Artikel 46

Änderung des Erwachsenenschutz-übereinkommens-Ausführungsgesetzes

Das Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 17.03.2007 (BGBl. I S. 314), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und § 11 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und die Wörter „§ 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 35 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Abschnitt 9 des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) § 273 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 1 bis 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt durch die Wörter „Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „Die §§ 275, 276, 297 Abs. 5, §§ 308, 309 und 311 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 70 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 312 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

         „§ 278 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.“

   c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „§§ 288 und 326 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“

   d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „sofortigen“ gestrichen.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „§§ 303 und 305 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“

4. In § 12 Abs. 6 werden die Wörter „§§ 70a, 70b Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 4, § 70g Abs. 1 Satz 2 und § 70n des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 316, 317 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5, §§ 318, 325 Abs. 1 und § 338 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

      „§ 46 (weggefallen)“.

   b) In der Angabe zu § 48 werden das Komma und die Wörter „Familien- und Lebenspartnerschaftssachen“ gestrichen.

   c) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

      „§ 49 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „einschließlich des Mahnverfahrens nach § 113 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit das Vollstreckungs- oder Arrestgericht zuständig ist“ eingefügt.

bb) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.

cc) Die bisherigen Buchstaben d bis r werden Buchstaben b bis p.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Buchstabe a, f und l gilt nicht in Verfahren, in denen Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu erheben sind.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,“.

bb) In Nummer 2 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Die Nummern 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 2.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Mahnbescheid soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erlassen werden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt auch für die nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu zahlende Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen.“

5. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelf“ ersetzt.

6. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und o und Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe m, Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

7. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

c) Der neue Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 46 wird aufgehoben.

9. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Familien- und Lebenspartnerschaftssachen“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und in den in § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c genannten Familien- und Lebenspartnerschaftssachen“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 49 wird aufgehoben.

11. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. In § 66 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 119 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

13. In § 70 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamte oder Angestellte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 1 Mahnverfahren“.

bb) Die Angaben zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 und 2 werden gestrichen.

cc) Die Angaben zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 werden wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 3 (weggefallen)“.

dd) Die Angaben zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 werden wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 4 Arrest und einstweilige Verfügung

Abschnitt 1 Erster Rechtszug

Abschnitt 2 Berufung

Abschnitt 3 Beschwerde“.

ee) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 3 wird gestrichen.

ff) In der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.

b) Teil 1 Hauptabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 1

Mahnverfahren“.

bb) Die Überschrift von Abschnitt 1 wird gestrichen.

cc) Nummer 1110 wird Nummer 1100.

dd) Abschnitt 2 wird aufgehoben.

c) Die Anmerkung zu Nummer 1210 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Gebühr 1110“ durch die Angabe „Gebühr 1100“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Nummer 1211 werden im Gebührentatbestand der Nummer 2 nach dem Wort „enthält,“ die Wörter „oder nur deshalb Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthält, weil zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht wird (§ 313a Abs. 4 Nr. 5 ZPO),“ angefügt.

e) Die Vorbemerkung 1.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.

f) Teil 1 Hauptabschnitt 3 wird aufgehoben.

g) Teil 1 Hauptabschnitt 4 wird vor Nummer 1410 wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	„Hauptabschnitt 4 Arrest und einstweilige Verfügung **Vorbemerkung 1.4:** Im Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Fall des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit. ***Abschnitt 1 Erster Rechtszug“.***	

h) Die Überschrift nach Nummer 1412 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2
Berufung“.

i) Die Nummern 1413 bis 1416 werden Nummern 1420 bis 1423.

j) Die Überschrift nach der neuen Nummer 1423 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3
Beschwerde“.

k) Die Nummern 1417 und 1418 werden Nummern 1430 und 1431.

l) Der bisherige Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 wird aufgehoben.

m) Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 3 wird aufgehoben.

n) Der bisherige Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 wird Abschnitt 3.

o) Die Nummern 1640 bis 1643 werden Nummern 1630 bis 1633.

p) In der neuen Nummer 1631 wird die Angabe „1640“ durch die Angabe „1630“ ersetzt.

q) Nummer 1820 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1820	Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen den Beschluss, durch den die Berufung als unzulässig verworfen wurde (§ 522 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO)	2,0“.

r) In Nummer 1900 werden im Gebührentatbestand die Wörter „außer einem Vergleich über Ansprüche, die in Verfahren über einstweilige Anordnungen in Familien- oder Lebenspartnerschaftssachen geltend gemacht werden können“ gestrichen.

s) Die Anmerkung zu Nummer 2111 wird wie folgt gefasst:

„Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Schuldner, wird die Gebühr für jeden Schuldner gesondert erhoben. Mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszugs gelten als ein Verfahren, wenn sie denselben Anspruch und denselben Vollstreckungsgegenstand betreffen.“

t) Nummer 9017 wird aufgehoben.

u) Die bisherigen Nummern 9018 und 9019 werden Nummern 9017 und 9018.

(2) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Dieses Gesetz gilt nicht in Verfahren, in denen Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu erheben sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1a wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

   b) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 bis 5 ersetzt:

   „2. bei einer Betreuung, einer Dauerpflegschaft oder einer Pflegschaft nach § 364 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der von der Maßnahme Betroffene; dies gilt nicht für Kosten, die das Gericht einem Anderen auferlegt hat;

   3. in Unterbringungssachen der Betroffene, wenn die Unterbringung angeordnet wird;

   4. in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen bei solchen Geschäften, die von Amts wegen vorgenommen werden, die Gesellschaft oder der Kaufmann, die Genossenschaft, die Partnerschaft oder der Verein;

5. bei sonstigen Geschäften, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, dessen Interesse wahrgenommen wird; dies gilt nicht für Kosten, die das Gericht einem Anderen auferlegt hat.“

3. § 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Verpflichtete für die Kosten der Vollstreckung.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 4 Satz 2 werden das Semikolon durch ein Komma und die Wörter „in den Fällen, in denen das Familiengericht (§ 23b Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) über die Erinnerung entschieden hat, ist Beschwerdegericht das Oberlandesgericht“ durch die Wörter „in Verfahren der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaften,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelf“ ersetzt.

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. Bei Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit der Kosten.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

9. § 30 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Beurkundung in Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Wert 3 000 Euro.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. § 70 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 87 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. von berufsständischen Organen im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 380 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

13. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 159 und 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§§ 395 und 396 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 141 bis 144, 147 Abs. 1, §§ 159, 160b Abs. 1 und § 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Aufforderung nach § 144a oder § 144b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 393 bis 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Aufforderung nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

14. Die Überschrift vor § 91 wird wie folgt gefasst:

„4. Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen“.

15. In § 91 Satz 1 wird die Angabe „§§ 92 bis 95, 97 und 98“ durch die Angabe „§§ 92 bis 93a und 97“ ersetzt.

16. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Vormundschaft“ und das Komma gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vormundschaften sowie bei“ und die Wörter „und Pflegschaften für Minderjährige“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, die nicht minderjährige Personen betreffen,“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „oder kraft Gesetzes eine Pflegschaft in eine Vormundschaft“, und das Wort „Vormundschaft,“ gestrichen.

17. In § 93 Satz 6 wird das Wort „Vormundschaft,“ gestrichen.

18. Die §§ 94 und 95 werden aufgehoben.

19. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 97
Verfügungen des Betreuungsgerichts“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfügungen des Betreuungsgerichts, die sich nicht auf Betreute oder Pfleglinge beziehen.“

20. Die §§ 97a bis 100a werden aufgehoben.

21. In § 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 364 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

22. § 107 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erstrecken sich die Wirkungen eines Erbscheins nur auf einen Teil des Nachlasses, bleiben diejenigen Gegenstände, die von der Erbscheinswirkung nicht erfasst werden, bei der Berechnung des Werts außer Betracht.“

23. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119
Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsmitteln

(1) In einem Verfahren nach den §§ 389 bis 392 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird für jede

1. Festsetzung von Zwangs- oder Ordnungsgeld,
2. Verwerfung des Einspruchs und
3. Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde oder der Rechtsbeschwerde

jeweils eine Gebühr von 100 Euro erhoben. Die Gebühr darf die Höhe des Zwangs- oder Ordnungsgelds nicht übersteigen.

(2) Für jede Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine Gebühr von 15 Euro erhoben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsmitteln gegen Beteiligte im Falle des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie gegen Zeugen und Sachverständige.“

24. In § 120 Nr. 2 werden die Wörter „Entscheidung über seine Vergütung“ durch die Wörter „Festsetzung der von ihm beanspruchten Vergütung und seiner Aufwendungen“ ersetzt.

25. In § 124 Abs. 1 werden die Wörter „2028 Abs. 2, § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „2028 Abs. 2 und § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

26. § 128b wird wie folgt gefasst:

„§ 128b
Unterbringungssachen

In Unterbringungssachen (§ 312 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) werden keine Gebühren erhoben. Von dem Betroffenen werden, wenn die Gerichtskosten nicht einem Anderen auferlegt worden sind, Auslagen nur nach § 137 Abs. 1 Nr. 16 erhoben und wenn die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 gegeben sind. Im Übrigen werden Auslagen nur von demjenigen erhoben, dem sie durch gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind.“

27. Nach § 128b werden folgende §§ 128c und 128d eingefügt:

„§ 128c
Freiheitsentziehungssachen

(1) In Freiheitsentziehungssachen (§ 415 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird für die Entscheidung, die eine Freiheitsentziehung oder ihre Fortdauer anordnet oder einen nicht vom Untergebrachten selbst gestellten Antrag, die Freiheitsentziehung aufzuheben, zurückweist, die volle Gebühr erhoben.

(2) Der Wert ist nach § 30 Abs. 2 zu bestimmen.

(3) Schuldner der Gerichtskosten sind, wenn diese nicht einem Anderen auferlegt worden sind, der Betroffene und im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die zu seinem Unterhalt Verpflichteten. Von der Verwaltungsbehörde werden Gebühren nicht erhoben.

(4) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben. Dies gilt auch im Beschwerdeverfahren.

§ 128d
Aufgebotsverfahren

Für das Aufgebotsverfahren einschließlich eines Verfahrens betreffend Zahlungssperre vor sofortiger Einleitung des Aufgebotsverfahrens wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.“

28. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

29. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Für das Verfahren über die Beschwerde wird, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die volle Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 800 Euro,
2. in den Fällen, in denen die Beschwerde zurückgenommen wird, bevor über sie eine Entscheidung ergeht, die Hälfte der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 500 Euro

erhoben.

(2) Für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde wird, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung das Eineinhalbfache der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Euro,
2. in den Fällen, in denen die Rechtsbeschwerde zurückgenommen wird, bevor über sie eine Entscheidung ergeht, drei Viertel der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 750 Euro

erhoben.

(3) Im Übrigen ist das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren gebührenfrei.

(4) Der Wert ist in allen Fällen nach § 30 zu bestimmen.

(5) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Betreuungsgerichts und ist sie von dem Betreuten oder dem Pflegling oder im Interesse dieser Personen eingelegt, so ist das Beschwerdeverfahren in jedem Fall gebührenfrei. Entsprechen-

des gilt für ein sich anschließendes Rechtsbeschwerdeverfahren.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

30. § 131a wird aufgehoben.

31. § 131b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prozeßkostenhilfesachen“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfesachen“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ und die Angabe „25 Euro“ durch die Wörter „50 Euro, in Verfahren über die Rechtsbeschwerde von 100 Euro,“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 131 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 5“ ersetzt.

32. Dem § 131c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Dreifache der Gebühr erhoben wird.“

33. § 131d wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§ 44 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 131 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 5“ ersetzt.

34. § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134
Vollstreckung

(1) Für die Anordnung

1. der Vornahme einer vertretbaren Handlung durch einen Dritten und

2. von Zwangs- oder Ordnungsmitteln

wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Mehrere Anordnungen nach Nummer 2 gelten als eine Anordnung, wenn sie dieselbe Verpflichtung betreffen. Dies gilt nicht, wenn Gegenstand der Verpflichtung die wiederholte Vornahme einer Handlung oder eine Unterlassung ist.

(2) Für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Anordnung des Gerichts, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung abzugeben hat, oder mit dem Eingang des Antrags des Berechtigten.

(3) Für Vollstreckungshandlungen des Vollstreckungsgerichts werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.

(4) Für das Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 der Zivilprozessordnung) wird eine Gebühr von 15 Euro erhoben. Die Gebühr fällt für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert an.“

35. In § 136 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaften,“ gestrichen.

36. § 139 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamten oder Angestellten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vormundschafts-,“ gestrichen.

37. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156
Einwendungen gegen die Kostenberechnung

(1) Gegen die Kostenberechnung (§ 154), einschließlich der Verzinsungspflicht (§ 154a), die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel kann die Entscheidung des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, beantragt werden. Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten und die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars hören. Beanstandet der Zahlungspflichtige dem Notar gegenüber die Kostenberechnung, so kann der Notar die Entscheidung des Landgerichts beantragen.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können neue Anträge nach Absatz 1 nicht mehr gestellt werden. Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands die Beschwerde statt.

(4) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde statt. § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf den Notar keine Anwendung.

(5) Der Antrag auf Entscheidung des Landgerichts, die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des für die Entscheidung zuständigen Gerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(6) Das Verfahren vor dem Landgericht ist gebührenfrei. Die Kosten für die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde bestimmen sich nach den §§ 131, 136 bis 139. Die gerichtlichen Auslagen einer für begründet befundenen Beschwerde können ganz oder teilweise dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt werden.

(7) Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann den Notar in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben. Die hierauf ergehenden ge-

richtlichen Entscheidungen können auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. Gebühren und Auslagen werden in diesen Verfahren von dem Notar nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten anderer Beteiligter, die der Notar in diesen Verfahren zu tragen hätte, sind der Landeskasse aufzuerlegen.“

38. § 157 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „seine Einwendungen gegen die Kostenberechnung innerhalb eines Monats seit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung im Wege der Beschwerde (§ 156 Abs. 1 Satz 1) erhoben“ durch die Wörter „einen Antrag auf Entscheidung des Landgerichts nach § 156 Abs. 1 innerhalb eines Monats seit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Beschwerde“ durch die Wörter „des Antrags“ ersetzt.

39. In § 159 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

(3) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vollstreckungsschuldner“ die Wörter „oder Verpflichteten (Schuldner)“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kostenschuldner sind

1. der Auftraggeber,

2. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung und

3. der Verpflichtete für die notwendigen Kosten der Vollstreckung.“

4. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

5. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 250 werden im Gebührentatbestand die Wörter „sowie zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen (§ 892a ZPO)“ durch die Wörter „oder zur Beseitigung einer andauernden Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 96 Abs. 1 FamFG) sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang auf Anordnung des Gerichts im Fall des § 90 FamFG“ ersetzt.

b) In Nummer 706 wird im Auslagentatbestand das Wort „Vollstreckungsschuldners“ durch das Wort „Schuldners“ ersetzt.

(4) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 203” durch die Angabe „den Nummern 203, 204” ersetzt.

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 203 wird folgende Nummer 204 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„204	Feststellung der Landesjustizverwaltung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vorliegen oder nicht vorliegen (§ 107 FamFG) . . . . Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Entscheidung der Landesjustizverwaltung von dem Oberlandesgericht oder in der Rechtsbeschwerdeinstanz aufgehoben wird und das Gericht in der Sache selbst entscheidet. Die Landesjustizverwaltung entscheidet in diesem Fall über die Höhe der Gebühr erneut. Sie ist in diesem Fall so zu bemessen, als hätte die Landesjustizverwaltung die Feststellung selbst getroffen.	10,00 bis 300,00 EUR“.

b) Die bisherigen Nummern 204 bis 206 werden Nummern 205 bis 207.

(5) In § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

(6) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Zurückverweisung, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache“.

b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“.

2. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verfahrenspfleger“ ein Komma und das Wort „Verfahrensbeistand“ eingefügt.

3. § 8 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Hemmung beginnt erneut, wenn das Verfahren weiter betrieben wird.“

4. In § 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prozesskostenhilfe sind“ die Wörter „bei Verfahrenskostenhilfe und“ eingefügt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 4 und 5 werden durch folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. eine Scheidungssache oder ein Verfahren über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und die Folgesachen,“.

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

c) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „oder vorläufigen“ gestrichen.

d) Nummer 8 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Nummern 9 bis 15 werden Nummern 7 bis 13.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,“.

b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 52a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§ 165 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers; dies gilt entsprechend im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren);“.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 22 werden Nummern 2 bis 20.

cc) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „§ 16 Nr. 12“ durch die Angabe „§ 16 Nr. 10“ ersetzt.

dd) Die neue Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. das Verfahren zur Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel (§ 888 der Zivilprozessordnung);“.

ee) In der neuen Nummer 16 werden das Komma und die Wörter „§ 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ gestrichen.

ff) In der neuen Nummer 19 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

gg) In der neuen Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

hh) Folgende Nummer 21 wird angefügt:

„21. das Verfahren zur Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Vollziehung eines Arrestes und

2. die Vollstreckung

nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Sprungrevision“ die Wörter „oder Sprungrechtsbeschwerde“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Anordnung, dass Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind (§ 93 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), wenn nicht ein besonderer gerichtlicher Termin hierüber stattfindet;“.

cc) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden Nummern 13 bis 16.

dd) In der neuen Nummer 15 werden die Wörter „§ 53e Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 224 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 16 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 16 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 758a der Zivilprozessordnung“ die Wörter „sowie Beschlüsse nach §§ 90 und 91 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Zurückverweisung, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 629b der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 146 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den An-

gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird eine Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt, sind das fortgeführte Verfahren und das frühere Verfahren dieselbe Angelegenheit.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Verfahren, in denen im Gerichtskostengesetz Festgebühren bestimmt sind, sind die Wertvorschriften des Gerichtskostengesetzes, in Verfahren, in denen im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen Festgebühren bestimmt sind, ist das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „24 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6“ durch die Angabe „24 Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

11. § 24 wird aufgehoben.

12. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen und § 42 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

13. In § 33 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Wörter „in Zivilsachen der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

15. In § 45 Abs. 2 werden die Wörter „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ ersetzt.

16. In § 47 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ ersetzt.

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder vorläufigen“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Zwangsvollstreckung“ ein Komma und die Wörter „die Vollstreckung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie die vorläufige“ gestrichen.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Verfahren über die Widerklage, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen den Widerklageantrag in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

18. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ ersetzt.

19. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3 Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren”.

bb) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2 Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden“.

cc) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3 Vollstreckung und Vollziehung“.

b) Die Anmerkung zu Nummer 1 000 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Parteien“ gestrichen.

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Angabe „(§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO)“ gestrichen und die Angabe „(§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG)“ ersetzt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„In Kindschaftssachen ist Absatz 1 Satz 1 auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, entsprechend anzuwenden.“

c) Die Anmerkung zu Nummer 1003 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Kindschaftssachen entsteht die Gebühr auch für die Mitwirkung am Abschluss eines gerichtlich gebilligten Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG) und an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt.“

d) Der Nummer 1004 wird folgende Anmerkung angefügt:

„(1) Dies gilt auch in den in den Vorbemerkungen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren.

(2) Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1003 ist anzuwenden.“

e) Nach Nummer 2501 wird folgende Nummer 2502 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„2502	In einer Angelegenheit sind Gegenstand der Beratungstätigkeit verschiedene Familiensachen (§ 111 FamFG): Die Gebühr 2501 erhöht sich für jede weitere Familiensache um	 15,00 EUR“.

f) Die bisherigen Nummern 2502 und 2503 werden Nummern 2503 und 2504.

g) Nach der neuen Nummer 2504 wird folgende Nummer 2505 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„2505	In einer Angelegenheit sind Gegenstand der Tätigkeit verschiedene Familiensachen (§ 111 FamFG): Die Gebühr 2504 erhöht sich für jede weitere Familiensache um	 35,00 EUR“.

h) Die bisherigen Nummern 2504 bis 2508 werden Nummern 2506 bis 2510.

i) In den neuen Nummern 2507 bis 2509 wird jeweils im Gebührentatbestand die Angabe „2503“ durch die Angabe „2504“ ersetzt.

j) Nach der neuen Nummer 2510 wird folgende Nummer 2511 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„2511	In einer Angelegenheit sind Gegenstand der Einigung verschiedene Familiensachen (§ 111 FamFG): Die Gebühr 2510 erhöht sich für jede weitere Familiensache um	 62,50 EUR“.

k) Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3
Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten,
Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren”.

l) Die Anmerkung zu Nummer 3100 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „(§§ 651 und 656 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 255 FamFG)“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 52a FGG“ durch die Angabe „§ 165 FamFG“ ersetzt.

m) Nummer 3101 wird wie folgt geändert:

aa) Der Gebührentatbestand wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „für seine Partei“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Einigung der Parteien“ die Wörter „oder der Beteiligten“ eingefügt.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. soweit in einer Familiensache, die nur die Erteilung einer Genehmigung oder die Zustimmung des Familiengerichts zum Gegenstand hat, oder in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und eine Entscheidung entgegengenommen wird,“.

bb) In Absatz 2 der Anmerkung werden die Wörter „in Familiensachen und“ gestrichen.

n) Die Anmerkung zu Nummer 3104 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „mit den Parteien“ die Wörter „oder Beteiligten“ eingefügt.

bb) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „der Parteien“ die Wörter „oder der Beteiligten“ eingefügt.

o) In Nummer 3105 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „eine Partei“ die Wörter „oder ein Beteiligter“ und nach dem Wort „Versäumnisurteil“ ein Komma sowie das Wort „Versäumnisentscheidung“ eingefügt.

p) Die Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt entsprechend im Verfahren der einstweiligen Anordnung und im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts.“

q) Die Vorbemerkung 3.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bbb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. in Verfahren über Beschwerden gegen

a) die den Rechtszug beendenden Entscheidungen in Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel,

b) die Endentscheidung in Familiensachen und

c) die Endentscheidung in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,

3. in Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen,“.

ccc) Nummer 7 wird aufgehoben.

ddd) Die Nummern 8 bis 10 werden Nummern 7 bis 9.

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

r) Die Anmerkung zu Nummer 3201 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „für seine Partei“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Einigung der Parteien“ die Wörter „oder der Beteiligten“ eingefügt.

s) Der Gebührentatbestand der Nummer 3203 wird wie folgt gefasst:

„Wahrnehmung nur eines Termins, in dem eine Partei oder ein Beteiligter, im Berufungsverfahren der Berufungskläger, im Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer, nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil, Versäumnisentscheidung oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird:

Die Gebühr 3202 beträgt . . . .“.

t) Die Überschrift von Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2
Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden“.

u) Die Vorbemerkung 3.2.2 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 3.2.2:

Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden

1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden

a) in Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel,

b) in Familiensachen,

c) in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,

d) nach dem WpÜG und

e) nach § 15 KapMuG sowie

2. in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof über die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts.“

v) In den Nummern 3208 und 3209 werden jeweils im Gebührentatbestand nach den Wörtern „die Parteien“ die Wörter „oder die Beteiligten“ eingefügt.

w) In Nummer 3211 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Revisionskläger“ die Wörter „oder Beschwerdeführer“ und nach dem Wort „Versäumnisurteil“ die Wörter „oder Versäumnisentscheidung“ eingefügt.

x) Die Überschrift von Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3
Vollstreckung und Vollziehung“.

y) Die Vorbemerkung 3.3.3 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 3.3.3:

Dieser Unterabschnitt gilt für

1. die Zwangsvollstreckung,

2. die Vollstreckung,

3. Verfahren des Verwaltungszwangs und

4. die Vollziehung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung,

soweit nachfolgend keine besonderen Gebühren bestimmt sind.

Er gilt auch für Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867 und 870a ZPO).“

z) Die Anmerkung zu Nummer 3309 wird aufgehoben.

z1) Nummer 3328 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Gebührentatbestand werden die Wörter „oder die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Anordnung, dass Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind“ angefügt.

bb) In Satz 1 der Anmerkung werden nach den Wörtern „Verhandlung hierüber“ die Wörter „oder ein besonderer gerichtlicher Termin“ eingefügt.

z2) Die Nummer 3331 wird aufgehoben.

z3) In Nummer 3332 wird die Angabe „3331“ durch die Angabe „3330“ ersetzt.

z4) Die Anmerkung zu Nummer 3337 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „für seine Partei“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder der Beteiligten zu Protokoll zu nehmen oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur Einigung geführt werden.“

z5) In Nummer 3400 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „der Partei“ die Wörter „oder des Beteiligten“ eingefügt.

z6) Die Vorbemerkung 3.5 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 3.5:

Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen nicht in den in Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 und in den Vorbemerkungen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Beschwerdeverfahren.“

z7) In Nummer 3502 wird im Gebührentatbestand die Angabe „(§ 574 ZPO, § 78 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes)“ gestrichen.

z8) In Nummer 6300 werden im Gebührentatbestand die Wörter „bei erstmaliger Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 FGG“ durch die Wörter „in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG und bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG“ ersetzt.

z9) In der Anmerkung zu Nummer 6302 werden die Wörter „Fortdauer der Freiheitsentziehung und über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentziehung sowie des Verfahrens über die Aufhebung oder Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70i FGG“ durch die Wörter „Verlängerung oder Aufhebung einer Freiheitsentziehung nach den §§ 425 und 426 FamFG oder einer Unterbringungsmaßnahme nach den §§ 329 und 330 FamFG“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

§ 1 Nr. 4b der Justizbeitreibungsordnung in der im Gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4b. nach den §§ 168 und 292 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Ansprüche;“.

Artikel 49

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 147 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 147

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen für die Aufgaben des Betreuungsgerichts oder des Nachlassgerichts andere Stellen als Gerichte zuständig sind.“

2. In Artikel 233 § 15 Abs. 3 Satz 7 werden die Wörter „des Ausschlussurteils“ durch die Wörter „des Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.

3. Artikel 234 § 4 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

Artikel 50

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 261 wird wie folgt gefasst:

„Änderung der eidesstattlichen Versicherung; Kosten“.

b) Die Angabe zu § 1313 wird wie folgt gefasst:

„§ 1313 Aufhebung durch richterliche Entscheidung“.

c) Die Angabe zu § 1449 wird wie folgt gefasst:

„§ 1449 Wirkung der richterlichen Aufhebungsentscheidung“.

d) Die Angabe zu § 1470 wird wie folgt gefasst:

„§ 1470 Wirkung der richterlichen Aufhebungsentscheidung“.

e) Die Angabe zu § 1479 wird wie folgt gefasst:

„§ 1479 Auseinandersetzung nach richterlicher Aufhebungsentscheidung“.

f) Die Angabe zu § 1496 wird wie folgt gefasst:

„§ 1496 Wirkung der richterlichen Aufhebungsentscheidung“.

g) Die Angabe zu § 1564 wird wie folgt gefasst:

„§ 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung“.

h) Die Angaben zu den §§ 1600e und 1615o werden gestrichen.

i) Die Angabe zu § 1696 wird wie folgt gefasst:

„§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche“.

j) Die Angabe zu § 1697 wird wie folgt gefasst:

„§ 1697 (weggefallen)“.

k) Die Angabe zu § 1752 wird wie folgt gefasst:

„§ 1752 Beschluss des Familiengerichts, Antrag“.

l) Die Angabe zu § 1779 wird wie folgt gefasst:

„§ 1779 Auswahl durch das Familiengericht“.

m) Die Angabe zu § 1789 wird wie folgt gefasst:

„§ 1789 Bestellung durch das Familiengericht“.

n) Die Angabe zu § 1810 wird wie folgt gefasst:

„§ 1810 Mitwirkung von Gegenvormund oder Familiengericht“.

o) In Abschnitt 3, Titel 1 wird die Angabe zu Untertitel 3 wie folgt gefasst:

„Untertitel 3

Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts“.

p) Die Angabe zu § 1843 wird wie folgt gefasst:

„§ 1843 Prüfung durch das Familiengericht“.

q) Die Angabe zu § 1846 wird wie folgt gefasst:

„§ 1846 Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts“.

r) Die Angabe zu § 1847 wird wie folgt gefasst:

„§ 1847 Anhörung der Angehörigen“.

s) Die Angabe zu § 1857 wird wie folgt gefasst:

„§ 1857 Aufhebung der Befreiung durch das Familiengericht“.

t) Die Angaben zu den §§ 1906 bis 1908 werden wie folgt gefasst:

„§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

§ 1907 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

§ 1908 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Ausstattung“.

u) Die Angabe zu § 1999 wird wie folgt gefasst:

„§ 1999 Mitteilung an das Gericht“.

v) Die Angaben zu den §§ 2260 bis 2262 werden wie folgt gefasst:

„§§ 2260 bis 2262 (weggefallen)“.

w) Die Angabe zu § 2263a wird gestrichen.

x) Die Angabe zu den §§ 2264 und 2273 werden wie folgt gefasst:

„§ 2264 (weggefallen)

§ 2273 (weggefallen)“.

y) Die Angaben zu den §§ 2300 und 2300a werden durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 2300 Anwendung der §§ 2259 und 2263; Rücknahme aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung“.

z) Die Angabe zu § 2360 wird wie folgt gefasst:

„§ 2360 (weggefallen)“.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 55a Abs. 6 und 7 wird aufgehoben.

4. In § 112 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 sowie in § 113 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

5. § 261 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

6. In § 800 Satz 1 werden die Wörter „das Ausschlussurteil“ durch die Wörter „den Ausschließungsbeschluss“ ersetzt.

7. In § 887 Satz 2 werden die Wörter „der Erlassung des Ausschlussurteils“ durch die Wörter „der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.

8. § 927 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Ausschlussurteil“ durch die Wörter „den Ausschließungsbeschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „vor der Erlassung des Ausschlussurteils“ durch die Wörter „vor dem Erlass des Ausschließungsbeschlusses“ sowie die Wörter „das Urteil“ durch die Wörter „der Ausschließungsbeschluss“ ersetzt.

9. In § 1104 Abs. 1 Satz 2, § 1170 Abs. 2 Satz 1 sowie § 1171 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Erlassung des Ausschlussurteils“ durch die Wörter „Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.

10. § 1313 wird wie folgt gefasst:

„§ 1313
Aufhebung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag aufgehoben werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Aufhebung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.“

11. In § 1357 Abs. 2 Satz 1, § 1365 Abs. 2, § 1366 Abs. 3 Satz 3 und § 1369 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

12. § 1411 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Betreuer“ gestrichen, das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter “ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Betreuer“ gestrichen, das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter “ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“ angefügt.

13. In den §§ 1426, 1430 und 1452 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

14. § 1449 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Aufhebungsurteils“ durch die Wörter „der richterlichen Aufhebungsentscheidung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Urteil“ durch die Wörter „richterliche Entscheidung“ ersetzt.

15. § 1470 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Aufhebungsurteils“ durch die Wörter „der richterlichen Aufhebungsentscheidung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Urteils“ durch die Wörter „der richterlichen Entscheidung“ ersetzt.

16. § 1479 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufhebungsurteil“ durch die Wörter „richterlicher Aufhebungsentscheidung“ ersetzt.

b) Im Wortlaut wird das Wort „Urteil“ durch die Wörter „richterliche Entscheidung“ und die Wörter „das Urteil“ durch die Wörter „die richterliche Entscheidung“ ersetzt.

17. § 1484 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Ablehnung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

18. § 1491 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Verzicht durch den Betreuer des Abkömmlings ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

19. § 1492 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Familiengericht, wenn eine Betreuung besteht, dem Betreuungsgericht“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Aufhebung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

20. § 1493 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht der Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Familiengericht kann gestatten, dass die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und dass die Auseinandersetzung erst später erfolgt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört; in diesem Fall tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“

21. § 1496 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Aufhebungsurteils“ durch die Wörter „der richterlichen Aufhebungsentscheidung“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „des Urteils“ durch die Wörter „der richterlichen Entscheidung“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Wörter „das Urteil“ durch die Wörter „die richterliche Entscheidung“ ersetzt.

22. § 1564 wird wie folgt gefasst:

„§ 1564
Scheidung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.“

23. In § 1592 Nr. 3 werden die Wörter „§ 640h Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

24. In § 1596 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“ angefügt.

25. Die §§ 1600e und 1615o werden aufgehoben.

26. In § 1629a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

27. § 1631b Satz 4 wird aufgehoben.

28. Dem § 1684 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

29. Dem § 1685 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.“

30. § 1696 wird wie folgt gefasst:

„§ 1696
Abänderung gerichtlicher Entscheidungen
und gerichtlich gebilligter Vergleiche

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. § 1672 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 Satz 1 sowie § 1681 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.“

31. § 1697 wird aufgehoben.

32. In § 1716 Satz 2, § 1746 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 1748 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 1749 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 1750 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

33. § 1751 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

34. In § 1752 wird in der Überschrift und in Abs. 1, § 1753 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 1758 Abs. 2 Satz 2, § 1760 Abs. 1, § 1763 Abs. 1, § 1764 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 1765 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 1768 Abs. 1, § 1771 Satz 1, § 1772 Abs. 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a und Buchstabe d, § 1774 Satz 1, § 1775 Satz 1 und 2, § 1778 Abs. 2, § 1779 in der Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, §§ 1785, 1786 Abs. 1 Nr. 5. und Abs. 2, § 1787 Abs. 2, § 1788 Abs. 1, § 1789 in der Überschrift sowie in Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

35. § 1791a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden die Wörter „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

36. In § 1791b Abs. 2 werden die Wörter „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

37. In § 1791c Abs. 3, § 1796 Abs. 1, § 1797 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 1798, 1799 Abs. 1 Satz 2, § 1801 Abs. 1, § 1802 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 1803 Abs. 2 und 3 Satz 2, §§ 1809, 1810 in der Überschrift, Satz 1 und 2, § 1811 Satz 1, § 1812 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 1814 Satz 1, § 1815 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 1816, 1817 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 1818, 1819 Satz 1, § 1820 Abs. 1, § 1821 Abs. 1 in dem Satzteil vor Nr. 1., § 1822 in dem Satzteil vor Nr. 1., §§ 1823, 1824, 1825 Abs. 1, § 1826 sowie in § 1828 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

38. § 1829 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

    c) In Absatz 3 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

39. In § 1830 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

40. § 1831 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

    b) In Satz 2 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.

41. In § 1832 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „abweichend von § 1829 Abs. 2 beträgt die Frist für die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds zwei Wochen.“ angefügt.

42. In § 1835 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Satz 1 und 3, § 1835a Abs. 4, der Überschrift des Untertitels 3 in Buch 4, Abschnitt 3, Titel 1, § 1837 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, §§ 1839, 1840 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 und Abs. 4, § 1841 Abs. 2 Satz 2, § 1843 in der Überschrift und Abs. 1, § 1846 in der Überschrift und im Wortlaut wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

43. § 1847 wird wie folgt gefasst:

    „§ 1847
    Anhörung der Angehörigen

    Das Familiengericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. § 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

44. In § 1851 Abs. 1, § 1852 Abs. 2 Satz 1, § 1854 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 1857 in der Überschrift und im Wortlaut, § 1884 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 1886, 1887 Abs. 1 und 3, §§ 1888, 1889 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 1890 Satz 2 sowie in § 1892 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

45. § 1893 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

    b) In Satz 2 werden die Wörter „die schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „der Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

46. In § 1894 Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

47. In § 1896 Abs. 1 Satz 1, § 1897 Abs. 1 und 7 Satz 1, § 1898 Abs. 1, § 1899 Abs. 1 Satz 1, § 1900 Abs. 1 Satz 1, § 1901 Abs. 5 Satz 1, § 1901a Satz 1 bis 3, § 1903 Abs. 1 Satz 1, § 1904 in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

48. § 1905 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „betreuungsgerichtliche“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

49. In § 1906 in der Überschrift, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 1907 in der Überschrift, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 1908 in der Überschrift und im Wortlaut, § 1908b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 1908i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

50. In § 1909 Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

51. Dem § 1915 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „An die Stelle des Familiengerichts tritt das Betreuungsgericht; dies gilt nicht bei der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht.“

52. In § 1917 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

53. In § 1919 werden die Wörter „von dem Vormundschaftsgericht“ gestrichen.

54. § 1921 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „von dem Vormundschaftsgericht“ gestrichen.

    b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

55. § 1944 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht.“

56. In § 1962 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

57. § 1999 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

    b) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

    c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

       „Fällt die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“

58. § 2015 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „Erlassung des Aufgebotes“ durch die Wörter „Einleitung des Aufgebotsverfahrens“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Ausschließungsbeschluss erlassen oder der Antrag auf Erlass des Ausschließungsbeschlusses zurückgewiesen, so ist das Aufgebotsverfahren erst dann als beendet anzusehen, wenn der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig ist.“

59. In § 2045 Satz 2 werden die Wörter „Ist das Aufgebot noch nicht beantragt“ durch „Ist der Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens noch nicht gestellt“ ersetzt.

60. § 2227 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

61. § 2248 wird wie folgt gefasst:

„§ 2248
Verwahrung des eigenhändigen Testaments

Ein nach § 2247 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen.“

62. Die §§ 2260 bis 2262, 2263a, 2264 und 2273 werden aufgehoben.

63. In § 2275 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

64. In § 2282 Abs. 2 werden die Wörter „mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen, der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „steht der Erblasser unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, die des Betreuungsgerichts.“ angefügt.

65. § 2290 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfasst“ gestrichen und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfasst, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

66. § 2300 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2300
Anwendung der §§ 2259 und 2263; Rücknahme aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 2259 und 2263 sind auf den Erbvertrag entsprechend anzuwenden.“

67. § 2300a wird aufgehoben.

68. § 2347 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Verzicht durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

69. Die §§ 2360 und 2368 Abs. 2 werden aufgehoben.

70. § 2369 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Ausland befinden, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden.“

Artikel 51

Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes

Das Familienrechtsänderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird aufgehoben.
2. Artikel 9 II. Nr. 4 wird aufgehoben.

Artikel 52

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „2273“ durch die Angabe „2272“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „gerichtliches Urteil“ durch die Wörter „richterliche Entscheidung“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes

Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 2 Satz 1und § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 werden jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ und das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

§ 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Vormund“ durch das Wort „oder“ ersetzt, die Wörter „oder Betreuer“ gestrichen und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts, ein Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

Das Verschollenheitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Der Inhaber der elterlichen Sorge, Vormund oder Pfleger kann den Antrag nur mit Genehmigung des Familiengerichts, der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts stellen.“

2. In den §§ 27 und 28 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „sofortige weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 3 werden die Wörter „sofortige weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

4. In § 35 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Die §§ 17 bis 19 und 49 bis 57 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 56

Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

Das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Ausschlussurteil“ durch die Wörter „den Ausschließungsbeschluss“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 werden die Wörter „Erlassung des Ausschlussurteils“ durch die Wörter „Erlass des Ausschließungsbeschlusses“ und die Wörter „das Urteil“ durch die Wörter „der Ausschließungsbeschluss“ ersetzt.

2. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „das Ausschlussurteil erlassen ist“ durch die Wörter „der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig ist“ ersetzt.

3. In § 66 Absatz 2 Satz 1 und § 67 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Erlassung des Ausschlussurteils“ durch die Wörter „Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht

§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 und § 63 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“

Artikel 58

Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen

Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „das Ausschlußurteil“ durch die Wörter „der Ausschließungsbeschluss“ ersetzt.

4. In § 7 werden die Wörter „des Ausschlußurteils und des in § 1017 Abs. 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Urteils“ durch die Wörter „des Ausschließungsbeschlusses und der in § 478 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Entscheidung“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausschlussurteil“ durch das Wort „Ausschließungsbeschluss“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Der Ausschließungsbeschluss ist dem Antragsteller und dem im Antrag bezeichneten Besitzer durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Ferner ist er durch Aushang an der Gerichtstafel sowie seinem wesentlichen Inhalt nach durch den elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.“

6. § 10 wird aufgehoben.

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Ein aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes erwirkter Ausschließungsbeschluss steht im Grundbuchverfahren einem aufgrund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwirkten Ausschließungsbeschluss gleich.“

Artikel 59

Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen

Das Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Ausschlussurteil erlassen“ durch die Wörter „der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 985, § 986 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „den §§ 449 und 450 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Erlass des Ausschlussurteils“ durch die Wörter „der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 984 Abs. 1, §§ 985, 986 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 448 Abs. 1, §§ 449 und 450 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

3. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „dem Erlass des Ausschlußurteils“ durch die Wörter „der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 984 Abs. 1, §§ 985, 987 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 448 Abs. 1, §§ 449, 451 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

4. In § 96 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des § 125a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des § 387 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken

In § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1905; BGBl. III 403-19) werden die Wörter „Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der Grundstückseigentümer oder der Inhaber des eingetragenen dinglichen Rechts minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.

   b) In Absatz 3 Satz 4 werden das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der Vertretene minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden die Wörter „§§ 983 bis 986 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 447 Abs. 2, § 448 bis 450 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Ausschlussurteil“ durch die Wörter „der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.

3. In § 89 Abs. 1 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß“ durch die Wörter „des Buchs 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend“ ersetzt.

4. § 96 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „§ 367 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.“

      bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 97 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 371 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

   b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „§ 372 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 114 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „die §§ 977 bis 981 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „die §§ 442 bis 445 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Meldet der Miteigentümer sein Recht im Aufgebotsverfahren an, so tritt die Ausschließung nur dann nicht ein, wenn der Berichtigungsanspruch bis zum Ende der Aufgebotsfrist rechtshängig gemacht oder anerkannt worden ist.“

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Ausschlussurteil“ durch die Wörter „der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … , wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 7 und 11 werden aufgehoben.

2. In § 12 werden die Wörter „des Scheidungsurteils“ durch die Wörter „der richterlichen Entscheidung über die Scheidung“ ersetzt.

3. Die §§ 13 bis 17 werden aufgehoben.

4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „(§ 1)“ und „nach § 11“ gestrichen.

5. Die §§ 18a, 20 und 23 werden aufgehoben.

6. In § 25 werden die Wörter „§§ 1 bis 23 sinngemäß“ durch die Wörter „vorstehenden Vorschriften entsprechend“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

2. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

Artikel 12 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 6 wird aufgehoben.

2. In § 10a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 9 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 66

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 147 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 397 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen

und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 142 und 143 in Verbindung mit § 141 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 395 und 396 in Verbindung mit § 393 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 125 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „und § 23a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 376 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt und nach dem Wort „Gericht“ die Wörter „als Registergericht“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 23a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 376 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Das Betreuungsbehördengesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 312 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 und § 8 Satz 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes

Das Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die internationale und die örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 101 und 187 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 167 und 168 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 56e Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 197 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

Artikel 69

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In § 131 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „§ 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

3. § 318 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 8 und Absatz 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „sofortige“ gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

4. § 324 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“

durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 bis 10 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die Beschwerde statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung zugelassen hat. Sie kann nur auf eine Verletzung des Rechts gestützt werden; § 70 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie § 547 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. Die Beschwerde kann nur durch die Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „den zweiten Rechtszug“ durch die Wörter „das Verfahren über ein Rechtsmittel“ und die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt.

5. § 335 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 16, 17, 18, 132, 133 Abs. 2, § 134 Abs. 2, §§ 135 bis 137 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 15 bis 19, § 40 Abs. 1, § 388 Abs. 1, § 389 Abs. 3, § 390 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen; über sie entscheidet das für den Sitz des Bundesamts zuständige Landgericht.“

bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „sofortige“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

Artikel 70

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 39a Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 39b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 bis 6 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die Beschwerde statt; sie hat aufschiebende Wirkung.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „den zweiten Rechtszug“ durch die Wörter „das Verfahren über ein Rechtsmittel“ und die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt und die Wörter „nach Satz 2“ gestrichen.

Artikel 71

Änderung des Börsengesetzes

In § 6 Abs. 4 Satz 7 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I 2002, 2010), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung“ ersetzt.

Artikel 72

Änderung des Publizitätsgesetzes

In § 2 Abs. 3 Satz 3 des Publizitätsgesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

Artikel 73

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) Absatz 4 und 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

d) Absatz 7 wird Absatz 5.

2. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
   b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

Artikel 74

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
2. § 35 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

   „Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
3. In § 72 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
4. In § 73 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
5. § 85 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
   b) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

      „Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
6. § 98 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, so entscheidet darüber auf Antrag ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.“
7. § 99 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
   b) Absatz 3 Satz 1 bis 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

      „Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die Beschwerde statt. Sie kann nur auf eine Verletzung des Rechts gestützt werden; § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie § 547 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. Die Beschwerde kann nur durch die Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.“
   c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 3 werden die Wörter „den zweiten Rechtszug“ durch die Wörter „das Verfahren über ein Rechtsmittel“ und die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt.
      bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt.
8. In § 103 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
9. § 104 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „sofortige“ gestrichen.
   b) Absatz 6 Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

      „Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
10. In § 122 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
11. § 132 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
    b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

       „(3) § 99 Abs. 1, 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6 sowie Abs. 5 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. Die Beschwerde findet nur statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. § 70 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.“
    c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 3 werden die Wörter „den zweiten Rechtszug“ durch die Wörter „das Verfahren über ein Rechtsmittel“ und die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt.
       bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt.
12. § 142 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 2 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
       bb) Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
    b) Absatz 6 Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

       „Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
    c) In Absatz 8 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
13. § 145 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 142 Abs. 5 Satz 5 und 6, Abs. 8“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 5 Satz 2, Abs. 8“ ersetzt.

14. § 147 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

b) Die Sätze 7 und 8 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

15. § 148 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

16. In § 241 Nr. 6 und § 242 Abs. 2 Satz 3 und 5 werden jeweils die Wörter „§ 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

17. In § 246 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 142 Abs. 5 Satz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 148 Abs. 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

18. In § 258 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

19. § 260 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „den zweiten Rechtszug“ durch die Wörter „das Verfahren über ein Rechtsmittel“ und die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „das Rechtsmittel“ ersetzt.

20. § 262 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

21. § 265 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

22. In § 270 Abs. 3 Satz 2 und § 273 Abs. 5 wird jeweils das Wort „sofortige“ gestrichen.

23. In § 275 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 144 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 397 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

24. § 289 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

25. In § 293c Abs. 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

26. § 315 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Satz 5 werden die Wörter „§ 142 Abs. 5 Satz 5 und 6, Abs. 8“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 8“ ersetzt.

c) In Satz 6 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

Artikel 75

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 125 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „den §§ 376 und 377 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 375 Nr. 4, §§ 376 und 377 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist streitig oder ungewiss, nach welchen Vorschriften der Verwaltungsrat zusammenzusetzen ist, so

entscheidet darüber auf Antrag ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.“

3. In § 29 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „sofortige“ gestrichen.

   b) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

      „Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

5. In § 52 Abs. 3 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

Artikel 76

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

   b) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In § 66 Abs. 2 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „(§ 7 Abs. 1)“ gestrichen.

3. In § 71 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

Artikel 77

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „des nach § 10 zuständigen Gerichts“ durch die Wörter „des Registergerichts“ ersetzt.

3. In § 32 werden die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.

4. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 10 zuständige“ gestrichen.

5. In § 51 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.

6. § 54a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „das Registergericht“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Registergericht“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gericht“ durch das Wort „Registergericht“ ersetzt.

7. In § 56 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „das Registergericht“ ersetzt.

8. In § 63d werden die Wörter „den nach § 10 zuständigen Gerichten“ durch die Wörter „den Registergerichten“ ersetzt.

9. In § 64b Satz 1 werden die Wörter „nach § 10 zuständige“ gestrichen.

10. In § 80 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „das Registergericht“ ersetzt.

11. In § 81 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.

12. In § 81a Nr. 2 werden die Wörter „nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

13. In § 83 Abs. 3 werden die Wörter „nach § 10 zuständige“ gestrichen.

14. In § 93 Satz 2 werden die Wörter „nach § 10 zuständige“ gestrichen.

15. In § 155 Satz 1 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

16. In § 160 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.

17. § 161 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird aufgehoben.

    b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 78

Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

§ 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 79

Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

In § 32 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 80

Änderung der Verordnung über die Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren

In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 81

Änderung des Wertpapierbereinigungsgesetzes

In § 61 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 82

Änderung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds

In § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 69 Abs. 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend“ ersetzt.

Artikel 83

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

In § 138 Abs. 2 Satz 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 84

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „der Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „familien- und vormundschaftsrichterlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden die Wörter „Familien- und vormundschaftsrichterliche“ durch das Wort „Familiengerichtliche“ ersetzt.
3. § 42 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „den Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
   b) In Satz 1 werden die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
   c) In Satz 2 werden die Wörter „Der Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Das Familiengericht“ ersetzt.
5. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
6. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ und „Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
7. In § 67 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „der Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.

8. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „Der Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Das Familiengericht“, die Wörter „familien- und vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „familiengerichtliche“ und die Wörter „den Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.

9. In § 84 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 98 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch die Wörter „familiengerichtlichen“ ersetzt.

10. In § 104 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 85

Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 6
      Genehmigung des Betreuungsgerichts“.

   b) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

   c) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

   d) In Satz 3 werden die Wörter „Die Verfügung, durch die“ durch die Wörter „Der Beschluss, durch den“ ersetzt.

2. In § 7 Nr. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

Artikel 86

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

In § 85 Abs. 2 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für minderjährige Soldaten das Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 87

Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

§ 29a des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht “ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 88

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436)“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 3 Satz 6 und § 23b Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 89

Änderung der Abgabenordnung

§ 81 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt und die Wörter „§ 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 272 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

   b) Im zweiten Halbsatz wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 90

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 64 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002

(BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 91

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

In § 20 Abs. 6 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 92

Änderung der Gewerbeordnung

In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „§ 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 388 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 93

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

In § 77 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert worden ist durch …, wird die Angabe „Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 94

Änderung des Umstellungsergänzungsgesetzes

Das Umstellungsergänzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „und des § 28 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ gestrichen.

Artikel 95

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2c Abs. 2 Satz 7 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung“ ersetzt.
2. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird das Wort „Registergericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
   b) Satz 3 wird aufgehoben.
   c) In dem bisherigen Satz 4 wird das Wort „Registergericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
3. § 43 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach den §§ 39 bis 41 unzulässig ist, hat das Registergericht das Unternehmen zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma oder des Zusatzes zur Firma durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten; § 392 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.“
   b) In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
4. In § 45a Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung“ ersetzt.
5. In § 46a Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

Artikel 96

Änderung des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank

§ 4 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter „Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familien-

sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

Artikel 97

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 395 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 sowie § 396 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 140 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 392 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In § 47 Abs. 2 werden die Wörter „§ 146 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 402 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. In § 78 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.
4. In § 104 Abs. 2 Satz 9 und § 104u Abs. 2 Satz 6 werden jeweils die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung“ ersetzt.

Artikel 98

Änderung der Höfeordnung

§ 1 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Dieser bedarf hierzu der Genehmigung des Gerichts. Das Gericht soll den Eigentümer vor der Entscheidung über die Genehmigung hören. Zuständig ist in Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 4 oder Nr. 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Familiengericht, in allen anderen Fällen das Betreuungsgericht.“

Artikel 99

Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

Die Verfahrensordnung für Höfesachen vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881, 885, 1977 I S. 288), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863),“ gestrichen.
2. In § 17 werden die Wörter „§ 53a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß“ durch die Wörter „§ 264 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend“ ersetzt.

Artikel 100

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Artikel 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Artikel 2 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 101

Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Die ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 4 wird das Wort „Konkursangelegenheiten“ durch das Wort „Insolvenzangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 7 wird das Wort „Kostenrechnungen“ durch das Wort „Notarkostenrechnungen“ ersetzt.
3. Dem § 8 Nr. 5 werden folgende Spiegelstriche angefügt:

   „– einer Gemeinschaftsmarke,

   – eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters,“.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Rechtsanwaltsgebührenrecht“ durch das Wort „Rechtsanwaltsvergütungsrecht“ ersetzt.
   b) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Wörter „Gebühren- und Kostenrecht“ durch die Wörter „Rechtsanwaltsvergütungs- und Notarkostenrecht“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gebührenrecht“ durch die Wörter „Kostenrecht/Vergütungsrecht“ ersetzt.

5. Die §§ 17 und 18 Satz 3 werden aufgehoben.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „rechtkundigen“ durch das Wort „rechtskundigen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Wort „Vormundschaftsgerichtes“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

cc) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Aufbau“ die Wörter „des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt,“ eingefügt und die Wörter „Deutschen Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a wird die Angabe „FGG“ durch die Angabe „FamFG“ ersetzt.

bbbb) In Buchstabe i werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „sowie Rechtsbeschwerde“ eingefügt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Spalte 2 wird das Wort „Konkursangelegenheiten“ durch das Wort „Insolvenzangelegenheiten“ ersetzt.

bbbb) In Buchstabe a wird die Angabe „KO“ durch die Angabe „InsO“ ersetzt.

cccc) In Buchstabe e wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

ccc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a werden das Komma und das Wort „Kosten“ gestrichen.

bbbb) In Buchstabe b und d wird jeweils die Angabe „der BRAGO“ durch die Angabe „des RVG“ ersetzt.

cccc) In Buchstabe g wird die Angabe „§ 18 BRAGO“ durch die Angabe „§ 10 RVG“ ersetzt.

bb) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „FGG“ durch die Angabe „FamFG“ ersetzt.

bbb) In Nummer 6 Buchstabe c wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „familiengerichtliche“ ersetzt.

cc) Buchstabe C wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „FGG“ durch die Angabe „FamFG“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „KO“ durch die Angabe „InsO“ ersetzt.

ccc) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Spalte 2 werden die Wörter „Vergütungs- und Kostenrechnungen“ durch das Wort „Vergütungsrechnungen“ ersetzt.

bbbb) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaaaa) In Doppelbuchstabe bb und dd wird jeweils die Angabe „der BRAGO“ durch die Angabe „des RVG“ ersetzt.

bbbbb) In Doppelbuchstabe gg wird die Angabe „§ 18 BRAGO“ durch die Angabe „§ 10 RVG“ ersetzt.

dd) Buchstabe D wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Gebrauchsmustergesetzes,“ die Wörter „des Halbleiterschutzgesetzes,“ eingefügt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a werden das Wort „Hinterlegung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt und nach dem Wort „Gebrauchsmustern,“ die Wörter „Topografien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen,“ eingefügt.

bbbb) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „und Auslagen“ eingefügt.

ccc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Spalte 2 werden nach dem Wort „Marken“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „– einer Internationalen Registrierung von Geschmacksmustern“ folgende Spiegelstriche eingefügt:

„– einer Gemeinschaftsmarke und

– eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters.“

bbbb) Folgende Buchstaben e und f werden angefügt:

„e) Einreichung von Gemeinschaftsmarkenanmeldungen vorbereiten, amtliche Anmeldeformulare ausfüllen, Anmeldetexte schreiben, Anlagen beschaffen, Anmeldungsunterlagen absenden und Fristen überwachen, amtliche Gebühren berechnen und einzahlen

f) Einreichung von Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen vorbereiten, amtliche Anmelde-

formulare ausfüllen, Anmeldetexte schreiben, Anlagen beschaffen, Anmeldungsunterlagen absenden und Fristen überwachen, amtliche Gebühren berechnen und einzahlen“.

ddd) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe b werden die Wörter „für Gebühren des Deutschen Patentamtes und des Bundespatentgerichtes“ durch die Wörter „des Patentkostengesetzes“ ersetzt.

bbbb) In Buchstabe d wird die Angabe „BRAGO“ durch die Angabe „des RVG“ ersetzt.

Artikel 102

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

In § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 103

Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „§ 628 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 140 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 104

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 3 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 105

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nummer 6 werden die Wörter „den Vormundschafts- und“ gestrichen.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Familiengericht“ das Komma und die Wörter „dem Vormundschaftsgericht“ gestrichen.

3. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „den Vormundschafts- und“ gestrichen.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Vormundschaftsgericht und“ gestrichen.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

      1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

      2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

      3. Adoptionssachen (§§ 188 Abs. 2, 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

      4. Wohnungszuweisungssachen (§§ 204 Abs. 2, 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und

      5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).“

   c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.“

4. In § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 53 Abs. 1 und 3 Satz 3, 4 und 5, § 56 Abs. 3 und Abs. 4 und § 57 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ersetzt.

5. In § 87c Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 Satz 1 und 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ jeweils durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

6. In § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e wird die Angabe „- und vormundschafts“ gestrichen.

Artikel 106

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Das Wort „Vormundschaftsgericht“ wird jeweils durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.
      bb) Folgender Satz wird angefügt:
      „Ist der Beteiligte minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“
2. § 64 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
3. In § 71 Abs. 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.
4. § 74 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
   „b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder“.

Artikel 107

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 94 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ und werden die Wörter „§ 68b Abs. 1a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 282 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 108

Änderung des Grundstückverkehrsgesetzes

§ 22 Abs. 2 Satz 2 und § 33 Abs. 3 Satz 4 des Grundstückverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„Die §§ 17 bis 19 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“

Artikel 109

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 119 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „das nach Absatz 2 zuständige Gericht“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „ist der Beteiligte minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.

Artikel 110

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz[1]

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
   „3. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

Artikel 111

Übergangsvorschrift

Auf Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleitet worden sind oder deren Einleitung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragt wurde, sind weiter die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den An-

[1] Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 16/3655

gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften anzuwenden.

Artikel 112

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … (einsetzen: erster Tag des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft; gleichzeitig treten das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

1. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189, 771), das zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, verdankt seine Entstehung der Kodifizierung des Zivilrechts. Über Zweck und Ziel dieses Gesetzes wurde seinerzeit in einer Denkschrift (vgl. Hahn/Mugdan, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. VII, S. 33) bemerkt:

„Für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zurzeit im Wesentlichen die Landesgesetze maßgebend. Der Artikel I des EinfG. zum BGB hat nunmehr eine reichsgesetzliche Regelung vorgesehen. Dabei ist er zunächst davon ausgegangen, dass die Regelung insoweit zu erfolgen habe, als es zur gleichmäßigen Durchführung der Vorschriften des BGB erforderlich sei. Dasselbe Bedürfnis macht sich zufolge der inzwischen bewirkten Revision des HandGB auf dem Gebiete des Handelsrechts geltend. Nicht minder empfiehlt es sich aber, bei diesem Anlasse das Verfahren auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ordnen, welche durch andere Reichsgesetze den Gerichten übertragen und gegenwärtig nach den vielfach voneinander abweichenden landesrechtlichen Vorschriften zu erledigen sind. Eine einheitliche Regelung in dem bezeichneten Sinne ist schon insofern geboten, als dadurch der Bevölkerung und den Behörden die Unzuträglichkeiten erspart werden, welche mit einer Verschiedenheit des Verfahrens auf den in Frage stehenden Gebieten verbunden sind.“

Der Gesetzgeber des FGG hat sich somit darauf beschränkt, bestimmte Bereiche des BGB, des Handelsgesetzbuchs (HGB) und einiger anderer Reichsgesetze durch die Verfahrensvorschriften zu ergänzen, die unbedingt erforderlich erschienen, um eine einheitliche Durchführung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Entsprechend diesem beschränkten Ziel war das FGG von vornherein nicht als eine in sich geschlossene Verfahrensordnung angelegt, die das gesamte Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Ausschluss anderer Gesetzesquellen umfassen wollte.

In der weiteren Entwicklung hat die freiwillige Gerichtsbarkeit eine unerwartete Ausweitung erfahren. Der Gesetzgeber hat den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus Gründen der Zweckmäßigkeit des Verfahrens und der Billigkeit der Entscheidung immer mehr Zuständigkeiten übertragen. Die Elastizität des Verfahrens und die freiere Stellung des Richters, die einen Interessenausgleich und die sachgerechte Gestaltung von Rechtsverhältnissen ermöglichen, haben dazu geführt, dass der freiwilligen Gerichtsbarkeit zahlreiche neue Aufgaben von bleibender Bedeutung zugefallen sind.

Die Schaffung zahlreicher Einzelgesetze aus den verschiedensten Bereichen hat die Rechtszersplitterung weiter vergrößert. Hinzu kommt, dass diese besonderen Gesetze inhaltlich nicht nur vom FGG selbst, sondern auch untereinander abweichen. Die Ursache für diese inhaltlichen Unterschiede ist einmal darin zu suchen, dass der allgemeine Teil des FGG nur eine lückenhafte Regelung darstellt. Zum anderen beruhen die Besonderheiten darauf, dass die einzelnen Gesetze jeweils aus der Sicht spezieller Sachgebiete geschaffen worden sind und die dogmatische Abgrenzung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht noch nicht den heutigen Standard erreicht hatte. Die Folge dieser Entwicklung ist ein äußerst unübersichtlicher Normenbestand. Die Verfahrensvorschriften für die freiwillige Gerichtsbarkeit sind nicht nur in zahlreichen, teilweise entlegenen Bundes- und Landesgesetzen zerstreut, sondern weisen auch erhebliche von der Sache her nicht gebotene Abweichungen und sogar Widersprüche auf. Neben das gesetzte Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist weithin Richterrecht getreten. Die Rechtsprechung musste nämlich die Lücken, die das FGG gelassen hat, schließen und die Widersprüche innerhalb der besonderen gesetzlichen Regelungen überwinden. Die aus den dargelegten Gründen eingetretene Rechtszersplitterung erschwert die Rechtsfindung. Sie ist auch für den Rechtsuchenden mit erheblichen Nachteilen verbunden. Das geschriebene Verfahrensrecht kann im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit seiner Aufgabe als Ordnungs- und Handlungsrahmen eines rechtsstaatlichen, effizienten und bürgerfreundlichen Verfahrens nicht mehr in hinreichendem Maße gerecht werden.

Nach seinem systematischen Aufbau und seiner inhaltlichen Ausgestaltung bleibt das FGG weit hinter den Reichsjustizgesetzen und den anderen reichsrechtlichen Kodifikationen zurück, die am Ende des 19. Jahrhunderts geschaffen wurden. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich der Gesetzgeber wegen verfassungsrechtlicher Zweifel an der Reichskompetenz Zurückhaltung auferlegte und sich mit einer Art von Rahmengesetzgebung begnügte.

Hinzu kommt, dass das rechtsvorsorgende Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit an der hoheitlichen Verwaltungstätigkeit ausgerichtet und wie dieses von obrigkeitlichem Denken durchdrungen war. Dies zeigt sich auch darin, dass die rechtsstaatlichen Garantien, die den Status des Beteiligten als Subjekt des Verfahrens sichern, im FGG nur schwach ausgebildet waren. Zwar hat die Rechtsprechung – vor allem unter der Geltung des Grundgesetzes – den rechtsstaatlichen Geboten auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit immer stärker zur Geltung verholfen. Der Rechtsuchende hat jedoch Anspruch auf eine Verfahrensordnung, in der die rechtsstaatlichen Grundsätze entsprechend der Bedeutung der tangierten Grundrechte durch die Möglichkeit einer effektiven Wahrung der Beteiligtenrechte auch im Wortlaut des Gesetzes zweifelsfrei festgelegt und im Einzelnen ausgestaltet werden.

Zur Fortentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat auch die Rechtswissenschaft wesentliche Beiträge geleistet. Sie hat sich zunehmend der Probleme der freiwilligen Gerichtsbarkeit angenommen. Durch die wissenschaftliche Durchdringung und Systematisierung des Rechtsgebietes,

in die auch die Nebenverfahren außerhalb des FGG einbezogen werden, wird die Aufgabe des Gesetzgebers erleichtert, das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu zu ordnen.

Das Bedürfnis für eine Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat bereits die „Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit“ bejaht, die im Jahree 1955 vom Bundesminister der Justiz eingesetzt worden war. In ihrem Bericht von 1961, dem sog. Weißbuch, hat sie eine Reihe von Empfehlungen für eine solche Reform niedergelegt. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen hat die 1964 vom Bundesminister der Justiz zur Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen eingesetzte Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1977 einen umfassenden Entwurf einer Verfahrensordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit (FrGO) verfasst, der allerdings keine parlamentarische Behandlung erfuhr.

2. Familiengerichtliches Verfahren

Das heutige Familienverfahrensrecht hat seine wesentliche Prägung durch das zum 1. Juli 1977 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (1. EheRG; BGBl. I S. 1421) erhalten. Seitdem ist mehr als ein Vierteljahrhundert vergangen, ohne dass die auch damals schon geführte Diskussion um die Einführung einer einheitlichen Familiengerichtsordnung abgeschlossen ist, weil der Gesetzgeber des Jahres 1976 weder ein einheitliches Familiengerichtsverfahren geschaffen hat noch schaffen wollte.

So ist das gerichtliche Verfahren in Familiensachen durch ein unübersichtliches Nebeneinander verschiedener Verfahrensordnungen gekennzeichnet. Es ist teilweise in der Zivilprozessordnung, in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Hausratsverordnung und in verschiedenen weiteren Gesetzen geregelt. Daneben stellt sich das heutige Verfahrensrecht als eine Mixtur aus der Parteimaxime unterliegenden ZPO-Verfahren, durch den Amtsermittlungsgrundsatz geprägten vorsorgenden Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und streitigen FGG-Verfahren dar. Infolge zahlreicher Hin- und Rückverweisungen und Modifikationen gegenüber den sonst geltenden Verfahrensregeln weist es eine komplizierte und dissonante Regelungstechnik auf. Diese wenig transparente Gesetzeslage hat zu einer für die Bürgerinnen und Bürger schwer verständlichen Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens geführt.

Unabhängig von inhaltlichen Positionen erscheint es daher sinnvoll und lohnenswert, das Familienverfahrensrecht formal zu ordnen, an einem einheitlichen Standort zusammenzufassen und dabei gesetzestechnisch übersichtlicher und leichter verständlich darzustellen. Doppel- und Mehrfachregelungen des gleichen Sachverhalts können zum Teil entfallen. Das Gesetz wird transparenter und für den Rechtsuchenden verständlicher. So enthält z. B. das geltende Familienverfahrensrecht nicht weniger als 14 einzelne Paragrafen zur sachlichen Zuständigkeit bzw. gesetzlichen Geschäftsverteilung des Familiengerichts und sogar 20 Paragrafen in vier verschiedenen Gesetzen bzw. Verordnungen zur örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichts, die durch sieben weitere Vorschriften zu Abgabe und Verweisung ergänzt werden. Der Rechtsuchende kann gerade auf dem Gebiet des Familienverfahrensrechts eine klare, aus sich selbst heraus verständliche Verfahrensordnung erwarten, da er durch dieses Verfahren in einem höchstpersönlichen und sensiblen Lebensbereich betroffen wird, der für ihn häufig von existentieller Bedeutung ist. In diesem Bereich müssen Verfahrensregelungen nicht nur fair und sinnvoll, sondern auch transparent sein, damit sich die Beteiligten nicht zum Zuschauer oder gar zum Objekt staatlichen Handelns degradiert sehen.

Inhaltlich ist an der Unterscheidung zwischen Amtsermittlung und Beibringungsgrundsatz im Grundsatz festzuhalten. So muss eine Versäumnisentscheidung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, selbstverständlich auch im Unterhaltsprozess, möglich sein. Auch unter Beibehaltung dieser Zweispurigkeit sind die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten des Gerichts zur Prozessförderung und Sachverhaltsaufklärung noch verbesserungsfähig, etwa durch Ausbau der Auskunftsrechte und Auskunfts- und Belegpflichten der Beteiligten im Unterhaltsprozess.

Der Schwerpunkt des familiengerichtlichen Verfahrens liegt im Aspekt der Fürsorge des Gerichts für die Beteiligten und in der erhöhten staatlichen Verantwortung für die materielle Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung, so dass der bisherige Standort des familiengerichtlichen Verfahrens im Buch 6 der Zivilprozessordnung nicht überzeugt. Das Verfahrensmodell der Zivilprozessordnung ist für Streitgegenstände konzipiert, die der Dispositionsmacht der Parteien unterliegen und im Regelfall keinen besonderen Grundrechtsschutz genießen. Dieses Modell ist für familienrechtliche Angelegenheiten nur bedingt geeignet. Ihr besonderer Charakter verlangt nach einer eigenständigen, aus den Besonderheiten der Verfahrensgegenstände entwickelten Verfahrensordnung, in der Elemente der Zivilprozessordnung lediglich ergänzend herangezogen werden können.

3. Gerichtskosten in Familiensachen

Im geltenden Recht bestimmen sich die Gerichtskosten

- in Ehesachen und in bestimmten Lebenspartnerschaftssachen, in allen Folgesachen und in isolierten ZPO-Familiensachen nach dem Gerichtskostengesetz (GKG),
- in isolierten FGG-Familiensachen nach der Kostenordnung (KostO).

Das GKG und die KostO sind in ihrer Struktur sehr unterschiedlich. Während das GKG für Familiensachen eine pauschale Verfahrensgebühr vorsieht, setzt die KostO für einen Gebührenanfall regelmäßig eine bestimmte Sachentscheidung des Gerichts voraus (Aktgebühren).

Das GKG differenziert bei den ZPO-Familiensachen nochmals danach, ob sie im Verbund mit der Ehesache oder isoliert anhängig gemacht werden. Für das Verbundverfahren ist eine pauschale Verfahrensgebühr von 2,0 vorgesehen, während für isolierte ZPO-Familiensachen (Unterhalt, Güterrecht) – wie in jedem Zivilprozess – eine pauschale Verfahrensgebühr von 3,0 entsteht.

Für bestimmte isolierte FGG-Familiensachen (z. B. Versorgungsausgleich und Verfahren nach der Hausratsverordnung) sieht auch die geltende KostO Verfahrensgebühren

vor, die sich aber wiederum in der Struktur von den Verfahrensgebühren nach dem GKG unterscheiden.

Die Tabelle der KostO ist stärker degressiv und kennt wesentlich mehr Wertstufen als die Tabelle des GKG. Den Gebühren der KostO liegen daher zum Teil höhere Werte zugrunde. Diese Unterschiede wirken sich bei den FGG-Familiensachen unmittelbar aus, da diese einerseits als Folgesachen nach dem GKG und andererseits als isolierte Familiensachen nach der KostO abgerechnet werden. Da die Gebühren des GKG im Verbundverfahren nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert abgerechnet werden, werden die Unterschiede zur Tabelle der KostO jedoch zum Teil wieder abgemildert.

Da sich die Gebühren der Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der Regel nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften richten, wirkt sich das höhere Wertniveau der KostO auch hier aus. Dies lässt sich am Beispiel des Sorgerechtsverfahrens verdeutlichen. Ist das Sorgerechtsverfahren Folgesache, werden dem Streitwert 900 Euro hinzugerechnet (§ 48 Abs. 3 GKG). Wegen der relativ weiten Wertstufen führt dies dazu, dass je nach Höhe des Werts, zu dem der Wert für die Sorgerechtssache hinzuaddiert wird, keine oder nur eine höhere Wertstufe erreicht wird. Die Gebühren des Rechtsanwalts erhöhen sich durch das Sorgerecht daher entweder überhaupt nicht oder im Verhältnis zur Gesamtgebührenhöhe relativ geringfügig.

Ist der Rechtsanwalt im isolierten Sorgerechtsverfahren tätig, erhält er die Gebühren in der Regel aus einem Wert von 3 000 Euro (§ 94 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 2 KostO). Bei 2,5 Gebühren (Verfahrensgebühr: 1,3, Terminsgebühr: 1,2) erhält er somit 472,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Bei einer Gesamtbetrachtung von Gerichts- und Anwaltsgebühren ist aus der Sicht der Parteien das Verbundverfahren das günstigere Verfahren. Für den Rechtsanwalt bietet das isolierte Verfahren erhebliche gebührenrechtliche Anreize. Für die Staatskasse sind die Ausgaben für Prozesskostenhilfe bei Verbundverfahren niedriger.

II. Leitlinien des Entwurfes

1. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Der Reformentwurf enthält in Artikel 1 das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dieses Gesetz sieht eine vollständige Neuregelung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens vor; eine bloße Novellierung des geltenden FGG und des Buches 6 der Zivilprozessordnung würde nicht ausreichen, um die dargelegten strukturellen Defizite auszuräumen. Damit wird auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit eine vollständige, moderne, rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Ordnung des Verfahrens geschaffen, über die die anderen Zweige der Gerichtsbarkeit bereits verfügen. Gemeinsames Bindeglied aller vom FGG erfassten Verfahren ist das gesteigerte öffentliche Interesse, das eine erhöhte gerichtliche Verfahrensverantwortung begründet. Diese soll in einem bürgernahen, flexiblen und möglichst unformalistischen, pragmatischen, aber auch rechtsstaatlichen Verfahren realisiert werden.

Eine möglichst hohe Flexibilisierung wird erreicht durch weitgehende Formlosigkeit des Verfahrens und freie gerichtliche Kompetenz zur individuellen Verfahrensgestaltung. Die Rechtsstaatlichkeit erfordert demgegenüber die Bindung der gerichtlichen Gestaltungskompetenz an das Gesetz und ihre Kontrolle und Begrenzung durch Mitwirkungsbefugnisse der Verfahrensbeteiligten. Es ist daher eine Verfahrensordnung zu schaffen, die in nichtstreitig verlaufenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine einfache und rasche Erledigung erlaubt, für streitig verlaufende Angelegenheiten aber die Beachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien sicherstellt.

Die Reform sieht eine vollständige Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrens vor. Die bisher in der ZPO, dem FGG, der Hausratsverordnung und weiteren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen werden künftig in einem Gesetz konzentriert. Als Folge werden sämtliche spezifisch familienverfahrensrechtliche Vorschriften aus der ZPO gestrichen. Das Buch 6 der ZPO wird aufgehoben. Die Grundstruktur des familiengerichtlichen Verfahrens mit dem Verbundprinzip und der Unterscheidung zwischen FGG- und ZPO-Folgesachen bleibt indes erhalten. Das Verfahren in ZPO-Familiensachen, künftig Familienstreitsachen, richtet sich auch weiterhin nach den Vorschriften der ZPO.

Die vollständige Ersetzung des bisherigen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch ein neues Stammgesetz, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zieht eine Reihe von inhaltlichen Anpassungen derjenigen Gesetze nach sich, die sich ganz oder teilweise auf den Inhalt des bisherigen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen. Soweit andere Gesetze vollständig das bisherige Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug genommen haben, sind die Bezugnahmen begrifflich an das neue Stammgesetz anzupassen. Ein weiterer Anpassungsschritt ist aufgrund der Einführung der befristeten Beschwerde in § 58 ff. FamFG notwendig. Hierdurch können unterschiedlich ausgestaltete Rechtsmittel vereinheitlicht und mit dem FamFG harmonisiert werden. Änderungsbedarf in einer Reihe von Gesetzen ist des Weiteren aufgrund der Auflösung der Vormundschaftsgerichte und des Übergangs der Aufgaben auf die Betreuungs- und Familiengerichte gegeben. Schließlich ergibt sich Anpassungsbedarf aufgrund der gemäß § 38 ff. FamFG vorgesehenen einheitlichen Entscheidungsform durch Beschluss.

Änderungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung. Diese verweisen für Streitigkeiten in Zulassungssachen und über sonstige Verwaltungsakte sowie für das gerichtliche Vorgehen gegen Wahlen und Beschlüsse der nach diesen Gesetzen gebildeten Kammern bisher ergänzend auf das FGG. Auf diese ausnahmslos öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten soll künftig nicht mehr das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, sondern die Verwaltungsgerichtsordnung. Die erforderlichen Gesetzesänderungen sollen mit einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben verwirklicht

werden, das zeitgleich mit der Reform des FGG umgesetzt werden soll.

Die Reform ist – zusammengefasst – an folgenden Zielen ausgerichtet:

a) Ausbau der gegenwärtig lückenhaften Regelung des FGG zu einer zusammenhängenden Verfahrensordnung

   Dabei sollen die Erkenntnisse der Rechtsprechung und Wissenschaft berücksichtigt werden und die Vorzüge des bisherigen Verfahrens, insbesondere seine Elastizität, erhalten bleiben.

b) Rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verfahrens

   Die durch die Verfassung begründeten und von der Rechtsprechung ausgeformten Garantien für die Verfahrensbeteiligten sollen einer ausdrücklichen Regelung zugeführt werden.

c) Koordinierung mit den anderen Verfahrensordnungen

   Im Interesse der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit sollen alle nicht gebotenen Abweichungen gegenüber anderen Verfahrensordnungen vermieden werden.

d) Anwenderfreundlicher Gesetzesaufbau; anwenderfreundliche Gesetzessprache

   Die neue Verfahrensordnung soll den praktischen Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten gerecht werden und nach Inhalt, Aufbau und Sprache auch für den interessierten Laien verständlich sein. Sie hat der besonderen Verantwortung des Gerichts zur Sachverhaltsaufklärung, dem häufig höchstpersönlichen Charakter der Verfahrensgegenstände und der existenziellen Bedeutung dieser Verfahren für die Betroffenen gerecht zu werden.

e) Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren

   Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justiziabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung haben. Emotionale Nähe zwischen den Beteiligten führt zu Konfliktsituationen, die die Durchführung des Verfahrens aufwändiger machen. Der Verfahrensgesetzgeber muss ein geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit diesen Konflikten bereitstellen. Einer stärkeren Berücksichtigung des emotionalen Konfliktpotenzials im Verfahrensrecht bedarf es nicht nur in den personenbezogenen Auseinandersetzungen; die Reform soll insoweit auch dazu dienen, vorgerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen über vermögensrechtliche Streitgegenstände positiv zu beeinflussen.

   Die Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrensrechts wird dazu genutzt, die Bedeutung des personalen Grundkonfliktes aller familiengerichtlichen Verfahren zu betonen und konfliktvermeidende sowie konfliktlösende Elemente zu stärken, so z. B. durch

   - Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung für Scheidungsfolgesachen,
   - Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells,
   - Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktionen des Verfahrenspflegers (künftig: Verfahrensbeistand),
   - Wirkungsvollere Durchsetzung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen über das Umgangsrecht und Entscheidungen zur Kindesherausgabe,
   - Einführung eines hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes sowie
   - Zuständigkeit des „Großen Familiengerichts“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

2. Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

Der vorgeschlagenen Verfahrensordnung für alle Familiensachen und für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll für Familiensachen ein einheitliches Gerichtskostenrecht zur Seite gestellt werden. Weder das GKG noch die KostO sind hierfür ein geeigneter Standort. Das GKG kommt nicht in Betracht, weil es nur auf Verfahren nach der ZPO zugeschnitten ist und den Besonderheiten eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht ausreichend Rechnung trägt. Die KostO ist schon von ihrer Struktur her nicht für moderne und praktikable Kostenvorschriften geeignet. Deren Modernisierung soll in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II) zusammen mit der Neugestaltung der Justizverwaltungskostenordnung erfolgen. Die Vorarbeiten für dieses Vorhaben haben bereits begonnen.

Zumindest für eine Übergangszeit bis zur Modernisierung der Kostenordnung sollen die Kostenregelungen für das familiengerichtliche Verfahren daher in einem eigenständigen Gesetz, dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG), zusammengefasst werden. Im Rahmen der Modernisierung der KostO wird geprüft werden, ob das FamGKG inhaltlich in die neue Kostenordnung integriert werden sollte. Dabei wird die Frage der Praktikabilität im Vordergrund stehen.

Der Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrens soll ein den geänderten Verfahrensstrukturen folgendes modernes Kostengesetz folgen. Ein einheitliches Gerichtskostenrecht für alle Familiensachen wird für die gerichtliche Praxis eine erhebliche Vereinfachung darstellen und beseitigt die dargestellten Schwierigkeiten, die im geltenden Recht durch das Nebeneinander von GKG und KostO bestehen.

Das vorgeschlagene FamGKG orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- Im Aufbau und in seiner Systematik soll sich das Gesetz an das durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vollständig überarbeitete GKG anlehnen.
- Das Kostenrecht in Familiensachen soll vereinfacht werden durch

- eine weitestgehende Umstellung von Akt- auf Verfahrensgebühren,
- einheitliche Ermäßigungstatbestände bei den Verfahrensgebühren,
- Harmonisierung der Verfahrenswertbestimmungen und
- den Wegfall des Interessenschuldners der Kostenordnung für Amtsverfahren.

- Das neue FamGKG soll dem Anwender in sich abgeschlossene Regelungen zur Verfügung stellen und nur ausnahmsweise auf Regelungen des GKG und der KostO verweisen.
- Den Gebühren soll eine einheitliche Gebührentabelle, und zwar die des GKG, zugrunde gelegt werden.
- Für Kindschaftssachen sollen aus sozialpolitischen Gründen niedrigere Gebührensätze gelten als für die übrigen Familiensachen.
- Der Gesetzentwurf bietet spürbare Anreize
  - für eine konsensuale Streitbeilegung durch eine kostenmäßige Privilegierung einer Einigung in Folgesachen einer Scheidungssache und in isolierten Familiensachen und
  - für das Verbundverfahren gegenüber den isolierten Familiensachen.

III. Inhalt des Reformentwurfs

Der Allgemeine Teil (Buch 1) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) tritt an die Stelle der §§ 1 bis 34 FGG, weist jedoch eine wesentlich höhere Regelungsdichte auf. Er gilt nicht nur für die weiteren Bücher des FamFG, sondern gemäß § 1 FamFG für alle Angelegenheiten, die durch Bundes- oder Landesgesetz den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen sind.

Die Bücher 2 bis 6 des FamFG erfassen den bisher im FGG geregelten Kernbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Buch 2 enthält das Verfahren in Familiensachen unter Einbeziehung der bisher in Buch 6 der Zivilprozessordnung kodifizierten Materien. Buch 3 des FamFG enthält das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen, Buch 4 das Verfahren in Nachlasssachen und Buch 5 das Verfahren in Registersachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren (früher: Handelssachen). In Buch 6 wird das Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt. Neu aufgenommen wurden in Buch 7 das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen, das bisher in einem eigenen Gesetz kodifiziert war, und in Buch 8 das Aufgebotsverfahren, das bisher systemwidrig in Buch 9 der Zivilprozessordnung geregelt war.

1. Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Gesetzgeber der Reichsjustizgesetze hat den Geltungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beschränkt (§ 2 EGGVG). Nur vereinzelt sind Sondervorschriften für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten: Das FGG selbst erklärt nur einzelne Vorschriften des GVG für entsprechend anwendbar: in § 2 die §§ 157 bis 168 GVG über die Rechtshilfe, in § 8 die §§ 176 bis 183, 184 bis 190, 192 bis 198 GVG über die Gerichtssprache, Sitzungspolizei, Beratung und Abstimmung. Eigene Vorschriften über die Gerichtsorganisation enthält das FGG nicht. Es setzt vielmehr die Organisation der ordentlichen Gerichte voraus. So geht auch § 30 FGG, der die Zuständigkeit der Kammern und Senate zur Entscheidung der Beschwerde regelt, von dem Gerichtsaufbau und der Besetzung der Gerichte aus, wie sie das GVG vorsieht.

Der Entwurf nimmt zum grundsätzlichen Ausgangspunkt, dass die freiwillige Gerichtsbarkeit neben der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit eigenständiger Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist und dass die Vorschriften des GVG künftig für die freiwillige Gerichtsbarkeit unmittelbar gelten. Die Vorschriften, aufgrund derer bisher die entsprechende Anwendung von Teilen des GVG erfolgt, sind daher im Entwurf nicht mehr enthalten. Notwendige Vorschriften im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeit, werden durch eine Ergänzung des GVG getroffen.

Die vollständige Verankerung der Angelegenheiten für die freiwillige Gerichtsbarkeit im Gerichtsverfassungsgesetz ermöglicht außerdem die Zusammenfassung einer Vielzahl einzelgesetzlicher Regelungen zur funktionalen Zuständigkeit, zum Rechtsmittelzug sowie verschiedener Konzentrationsermächtigungen im GVG und ihre Aufhebung in den Spezialgesetzen.

2. Verfahrensbeteiligte (§ 7 FamFG)

Das geltende Recht sieht eine allgemeine Definition, wer im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstinstanzlich zu beteiligen ist, nicht vor. Es muss jeweils aus dem Zweck der einzelnen Gesetzesbestimmungen und aus dem Gesetzeszusammenhang entnommen werden, wie der Begriff zu verstehen ist. Diese Regelungsunschärfe hat problematische Folgen für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Verwirklichung des Anspruchs im einzelnen Verfahren setzt voraus, dass das Verfahrensrecht möglichst eindeutig bestimmt, wer Beteiligter ist. Die fehlende gesetzliche Definition des Beteiligtenbegriffs im geltenden Recht kann dazu führen, dass in ihren materiellen Rechten betroffene Personen am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt werden und so weder rechtliches Gehör erhalten noch ihre Beteiligtenrechte effektiv in einer der Bedeutung der betroffenen Rechte entsprechenden Weise wahren können. Die Möglichkeit von Verstößen gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs haben schon die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit und ihr folgend der FrGO-Entwurf aus dem Jahre 1977 beklagt. Die Kommission hat mit Nachdruck gefordert, den Gerichten künftig die Wahrung dieser wesentlichen Rechtsgarantie besonders zur Pflicht zu machen (Weißbuch, S. 380 f., 524; FrGO-Entwurf, S. 95). Um die Einhaltung dieser Rechtsgarantie sicherzustellen und die Stellung des Bürgers als Subjekt des Verfahrens zu stärken, enthält das FamFG eine gesetzliche Definition des Beteiligtenbegriffs, der den nach heutigem Recht materiell Betroffenen in jedem Falle miterfasst.

Die gesetzliche Definition des Beteiligten erfolgt durch eine Generalklausel im Allgemeinen Teil (§ 7 FamFG). Sie wird ergänzt durch Beteiligtenkataloge in den weiteren Büchern. Dadurch wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit frühzeitig Klarheit darüber hergestellt, wer von Amts wegen als Beteiligter zum Verfahren hinzuzuziehen ist, wer auf Antrag hinzuzuziehen ist und wer auf Antrag hinzugezogen werden kann. Damit wird nicht nur klargestellt, wem rechtliches Gehör zu gewähren ist. Durch die frühzeitige Einbeziehung der mitwirkungspflichtigen Beteiligten wird auch die umfassende Aufklärung der Tatsachen bereits im erstinstanzlichen Verfahren gefördert.

3. Aufklärung des Sachverhalts (§§ 29, 30 FamFG)

Grundsätzlich soll den Gerichten wie nach geltendem Recht die freie Form der Tatsachenfeststellung gestattet sein, um das Verfahren so flexibel wie möglich zu gestalten (§ 29 FamFG). Wird eine besonders hohe Richtigkeitsgewähr der Tatsachenfeststellung vorausgesetzt, verlangt das Gesetz – zum Beispiel im Betreuungs- oder Abstammungsverfahren – eine förmliche Beweisaufnahme. Das Gericht soll darüber hinaus immer dann eine förmliche Beweisaufnahme durchführen, wenn eine Tatsache, die für die zu treffende Entscheidung von maßgeblicher Bedeutung ist, im Freibeweisverfahren streitig geblieben ist (§ 30 Abs. 3 FamFG).

Das Gericht hat die Beteiligten zu hören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu solchen Feststellungen zu geben, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen will, sofern diese Entscheidung die Rechte dieses Beteiligten beeinträchtigt (§ 37 FamFG). Das Gericht muss einen Beteiligten persönlich anhören, wenn die bloße Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme das rechtliche Gehör des Beteiligten nicht hinreichend sicherstellt (§ 34 Abs. 1 FamFG). Diese Regelungen gewährleisten das rechtliche Gehör und die effektive Verfahrensteilhabe desjenigen Beteiligten, der durch den Ausgang des Verfahrens materiell betroffen wird, und vermeidet andererseits eine generelle Pflicht zur Übersendung sämtlicher schriftlicher Erklärungen und Beweisergebnisse an alle Beteiligten. Eine solche schematische Regelung würde das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit unflexibel und aufwändig gestalten.

4. Bekanntgabe (§ 15 FamFG)

Das FamFG enthält eine allgemeine Regelung zur Bekanntgabe von Schriftstücken. Sie soll einerseits eine möglichst zuverlässige Übermittlung gewährleisten, andererseits flexibel genug sein, um eine effiziente und kostengünstige Übermittlungsform zu ermöglichen. Das Gericht entscheidet daher künftig nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Bekanntgabe des Schriftstücks durch förmliche Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder durch Aufgabe zur Post erfolgen soll. Bei der Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post gilt die Zustellung drei Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Hierdurch wird vermieden, dass in den zahlreichen nichtstreitigen Verfahren in FamFG-Sachen eine förmliche Zustellung erfolgen muss. Zur Gewährleistung einer möglichst sicheren Bekanntgabe der Entscheidung in Verfahren, die in der Sache zwischen den Beteiligten streitig sind, ist eine förmliche Zustellung der Entscheidung dagegen in den Verfahren erforderlich, in denen der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten nicht entspricht.

5. Vergleich (§ 36 FamFG)

Die Reform greift die bisher in einigen Sonderbestimmungen des FGG vorgesehene Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch einen Vergleich der Beteiligten auf und räumt künftig den Beteiligten umfassend den Abschluss eines Vergleichs ein, soweit sie über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können. In Buch 2 wird diese Regelung ergänzt durch die Möglichkeit, auch in Verfahren über das Umgangsrecht und damit über einen Regelungsgegenstand, über den die Beteiligten nicht disponieren können, einen Vergleich zu schließen, wenn das Gericht diesen billigt (§ 156 Abs. 2 FamFG). Die generelle Anerkennung des Vergleichs als Verfahrensinstitut im FamFG fördert die gerichtliche Streitbeilegung.

6. Rechtsmittelbelehrung (§ 39 FamFG)

Der Entwurf sieht eine Rechtsmittelbelehrung für alle Entscheidungen im Rahmen des FamFG vor. Dabei wird die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Einführung einer Rechtsmittelbelehrung in ZPO- und FGG-Verfahren erarbeitete Wiedereinsetzungslösung zugrunde gelegt.

7. Änderungen im Rechtsmittelrecht

Die Reform harmonisiert den Rechtsmittelzug in FamFG-Verfahren mit dem dreistufigen Instanzenzug der anderen Verfahrensordnungen und leistet damit einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Prozessordnungen. Der Verfahrensablauf soll gestrafft und an das Beschwerdeverfahren im Zivilprozess angeglichen werden.

Die Beschwerde findet grundsätzlich gegen alle im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte statt. Neben- und Zwischenentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Das Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist die sofortige Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung. Die Unterscheidung zwischen einem Hauptsacherechtsmittel und einem Rechtsmittel gegen Neben- und Zwischenentscheidungen entspricht der Systematik in den anderen Verfahrensordnungen und gleicht die freiwillige Gerichtsbarkeit an den allgemeinen Standard an.

a) Beschwerde (§ 58 ff. FamFG)

Die Beschwerde soll künftig in allen Fällen einer Befristung unterliegen, die regelmäßig einen Monat beträgt. Die bisherige Unterscheidung zwischen der einfachen (unbefristeten) und der sofortigen Beschwerde wird damit – wie im Zivilprozess – abgeschafft. Hierdurch werden ein möglichst rascher rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens ermöglicht und ein höheres Maß an Rechtssicherheit für die Beteiligten erreicht.

Dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, wird – wie bei der ZPO-Beschwerde – die Möglichkeit eröffnet, der Beschwerde abzuhelfen, sofern sich die Beschwerde

nicht gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache richtet. Nach bisheriger Rechtslage ist das Gericht nicht zur Abhilfe bei den Entscheidungen befugt, die der sofortigen Beschwerde unterliegen. Durch diese Änderung wird dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die rasche Selbstkorrektur für alle Beschwerden ermöglicht, sofern das Gericht die Beschwerde für begründet hält. Dies dient sowohl der Beschleunigung des Verfahrens als auch der Entlastung des Beschwerdegerichts.

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten und in Kostenangelegenheiten soll die Beschwerde künftig statthaft sein, wenn der Beteiligte mit mehr als 600 Euro beschwert ist. Dem Gericht wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, die Beschwerde zuzulassen, wenn der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung unabhängig vom Erreichen einer Mindestbeschwer höchstrichterlich entschieden werden.

Dem Beschwerdegericht wird die Möglichkeit eröffnet, das Beschwerdeverfahren effizient zu gestalten. Soweit das erstinstanzliche Gericht die Tatsachen bereits richtig und fehlerfrei festgestellt hat, soll das Beschwerdegericht von der Wiederholung der Verfahrenshandlungen im Beschwerdeverfahren absehen können. Unnötige doppelte Beweisaufnahmen werden dadurch vermieden; die Durchführung eines Termins wird entbehrlich, wenn die Sache bereits in der ersten Instanz im erforderlichen Umfang mit den Beteiligten erörtert wurde.

Die Beschwerden in Familiensachen werden – wie bisher die entsprechenden Berufungen – den Oberlandesgerichten zugewiesen. Für Beschwerden in personenbezogenen FG-Sachen bleiben im Interesse einer zeitnahen und effektiven Bearbeitung – die es häufig erfordern, dass das Beschwerdegericht sich zu dem Betroffenen begibt – die Landgerichte zuständig. Modifiziert werden soll die Beschwerdezuständigkeit jedoch für die übrigen FG-Sachen, insbesondere für Nachlass- und Registersachen; diese sollen bei den Oberlandesgerichten konzentriert werden.

b) Rechtsbeschwerde (§ 70 ff. FamFG)

Die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht wird abgeschafft und ersetzt durch die zulassungsabhängige Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. Die Rechtsbeschwerde ist von dem Beschwerdegericht zuzulassen, wenn eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit oder zur Vereinheitlichung oder zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Der Bundesgerichtshof kann dadurch in wesentlich stärkerem Ausmaß als bisher die Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Leitentscheidungen prägen und fortentwickeln.

Die Beteiligten haben nach geltendem Recht keine Möglichkeit, den Bundesgerichtshof unmittelbar anzurufen. Es ist vielmehr ausschließlich den Oberlandesgerichten vorbehalten, ein Verfahren dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Davon machen die Oberlandesgerichte jedoch nur sehr zurückhaltend Gebrauch. Der Zugang zum Bundesgerichtshof als Rechtsvereinheitlichungsinstanz wird künftig als Rechtsmittel der Beteiligten ausgestaltet sein. Das wird dem Bundesgerichtshof in weitaus stärkerem Umfang als bisher Gelegenheit geben, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beispielsweise im Betreuungs- oder Erbrecht abschließend zu entscheiden. Um einer Überlastung entgegenzuwirken, ist der Bundesgerichtshof an die Zulassung nicht gebunden. Er kann dadurch verfehlte Zulassungen in Sachen ohne Grundsatzbedeutung unaufwändig erledigen.

8. Einstweiliger Rechtsschutz (§ 49 FamFG)

Ein wesentlicher Systemwechsel ist in den Regelungen über einstweilige Anordnungen vollzogen worden. Die einstweilige Anordnung in Familiensachen soll – anders als nach derzeitigem Recht (§ 620 ff. ZPO) – nicht mehr von der Anhängigkeit einer Hauptsache abhängig sein. Die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens kann aber von einem Beteiligten erzwungen werden. Sind dagegen alle Beteiligten mit dem Ergebnis des einstweiligen Anordnungsverfahrens zufrieden, bedarf es – anders als nach geltendem Recht – eines Hauptsacheverfahrens nicht mehr. Die Vollstreckung, das Außerkrafttreten und die Anfechtung einer einstweiligen Anordnung orientieren sich inhaltlich im Wesentlichen an dem bisherigen § 620 ff. ZPO. Die Neuregelung ersetzt auch die ungeschriebene „vorläufige Anordnung“ in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

9. Verfahrenskostenhilfe (§ 76 ff. FamFG)

Das geltende Recht sieht eigenständige Regelungen über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vor; es verweist vollumfänglich auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Der Entwurf sieht demgegenüber einige spezielle Vorschriften über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vor, die die Besonderheiten nichtkontradiktorischer Verfahren berücksichtigen.

- Die Neuregelung stellt für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in Antragsverfahren auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ab. Bei FG-Sachen, die von Amts wegen eingeleitet werden, steht dagegen der Eingriffscharakter des Verfahrens im Vordergrund. Eine Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe soll daher künftig schon dann in Betracht kommen, wenn Rechte des Beteiligten durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden (§ 76 Abs. 2 FamFG).
- Es wird klargestellt, dass die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe lediglich bei der Verfolgung oder Verteidigung der eigenen Rechtsposition in Betracht kommt. Wird eine Person dagegen allein aufgrund ihrer persönlichen Nähe zu einem anderen Beteiligten am Verfahren formell beteiligt, um dessen Interessen wahrnehmen zu können, kann Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt werden.
- Der Entwurf erweitert auch die Möglichkeiten des Gerichts bei der Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die diesbezüglichen Angaben des Antragstellers können künftig dem Antragsgegner zugeleitet werden, wenn zwischen den Beteiligten ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch über Einkünfte und Vermögen besteht. Der Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Daten zu hören (§ 117 Abs. 2 Satz 3 ZPO-E).
- Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist künftig nicht mehr schon deswegen geboten, wenn ein anderer Betei-

ligter anwaltlich vertreten ist; die Sicherung der Chancengleichheit aller Beteiligten gewährleistet in FG-Verfahren die gerichtliche Verfahrensführung mit der Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Der Beteiligte hat aber dann einen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes, wenn er das Verfahren wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nicht selbst führen kann (§ 78 Abs. 2 FamFG).

10. Kosten (§ 80 ff. FamFG)

Die Reform sieht vor, dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, den Beteiligten die Kosten des Verfahrens umfassend nach den Grundsätzen billigen Ermessens aufzuerlegen. Das geltende Recht sieht lediglich die Möglichkeit vor, über die Überbürdung außergerichtlicher Kosten zu entscheiden; die Gerichtskosten werden dagegen ausschließlich nach den Vorschriften der Kostenordnung verteilt. Dem Gericht wird nunmehr das Ermessen eingeräumt, die Kosten abweichend vom Ausgang des Verfahrens unter Würdigung des Verfahrensverhaltens der Beteiligten zu verteilen. Um den Beteiligten eine Überprüfung dieser Ermessensausübung zu eröffnen, wird das Verbot der isolierten Anfechtung der Kostenentscheidung für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben.

11. Vollstreckung (§ 86 ff. FamFG)

Das geltende Vollstreckungsrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält lediglich eine lükkenhafte Regelung. Die grundlegend neu gestalteten Vollstreckungsvorschriften treffen erstmals eine umfassende Regelung, die an den spezifischen Erfordernissen der Vollstreckung in Rechtsfürsorgeangelegenheiten ausgerichtet ist. Der Entwurf verweist dabei – soweit möglich – auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Das geltende Vollstreckungsrecht regelt lediglich die festzusetzenden Vollstreckungsmaßnahmen, trifft jedoch keine Bestimmungen über die Voraussetzungen der Vollstreckung. Der Entwurf stellt klar, aufgrund welcher Titel eine Vollstreckung stattfinden kann (§ 86 FamFG), sowie – in Umgangs- und Herausgabesachen – welches Gericht die Vollstreckung betreibt (§ 88 FamFG). Des Weiteren regelt der Entwurf das Verfahren bei der Vollstreckung, insbesondere, wann die Vollstreckung von Amts wegen oder auf Antrag erfolgt (§ 87 Abs. 1 FamFG) und welches Rechtsmittel im Vollstreckungsverfahren statthaft ist (§ 87 Abs. 4 FamFG).

Der Entwurf erweitert durch die weit gefasste Bezugnahme auf die Regeln der Zivilprozessordnung die möglichen Vollstreckungsmaßnahmen, derer sich das Gericht bedienen kann. Es wird die Möglichkeit eingeführt, bei vertretbaren Handlungen eine Ersatzvornahme vornehmen zu lassen; bei Titeln, die auf die Herausgabe einer Sache lauten, kann das Gericht künftig neben der Festsetzung von Zwangsmitteln die Herausgabe der Sache anordnen.

Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen wird schneller und effektiver ausgestaltet. Bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus Entscheidungen zum Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht sowie zur Kindesherausgabe werden künftig nicht mehr Zwangsmittel, sondern Ordnungsmittel verhängt. Diese können – anders als Zwangsmittel – auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs (z. B. Herausgabe des Kindes über die Feiertage) festgesetzt und vollstreckt werden. Eine separate Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen findet künftig nicht mehr statt; des Weiteren wird klargestellt, dass auch Einigungsversuche der Eltern im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens der Vollstreckung nicht entgegenstehen.

12. Großes Familiengericht; Auflösung des Vormundschaftsgerichts (§§ 151, 186, 210, 266 FamFG, § 23b GVG-E)

Im Juni 2003 hat sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit großer Mehrheit für eine Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichtes ausgesprochen und in ihren Beschlüssen festgestellt, dass dies notwendig sei, um tatsächlich zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten auch zusammenhängend entscheiden zu können. Sie hat das Bundesministerium der Justiz gebeten, darauf hinzuwirken, dass die dort bestehende Expertengruppe zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens dem Anliegen Rechnung trägt und prüft, welche zivilrechtlichen Streitigkeiten und vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheiten in Zukunft in die Zuständigkeit des Familiengerichtes gehören sollen.

Bereits im Rahmen der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahree 1976 (Bundestagsdrucksache 7/650) war eine weite Zuständigkeit des Familiengerichts vorgesehen, indem neben den Streitigkeiten aus dem ehelichen Güterrecht ohne jede Ausnahme auch „sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind“, als Familiensache bestimmt und den Familiengerichten zur Entscheidung zugewiesen wurden. Dieser Vorschlag fand im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages seinerzeit keine Mehrheit.

Im Jahre 1983 empfahl der 5. Deutsche Familiengerichtstag, die Zuständigkeit des Familiengerichts schrittweise zu erweitern. Bis zum Jahre 1998 erfolgten kleinere gesetzliche Zuständigkeitskorrekturen, ehe dann durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz zum 1. Juli 1998 durch Begründung familiengerichtlicher Zuständigkeiten in vormundschaftsgerichtlichen Verfahren und Erweiterung auf alle auf Ehe und Verwandtschaft beruhenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche ein größerer Schritt in Richtung auf das Ziel eines Großen Familiengerichts getan wurde. Im Jahre 2001 wurde die Zuständigkeit des Familiengerichts durch das Lebenspartnerschaftsgesetz und 2002 durch das Gewaltschutzgesetz erweitert.

Der Kreis der Familiensachen (vgl. derzeit § 23b Abs. 1 Satz 2 GVG) soll nunmehr durch das FamFG (§§ 151, 266 FamFG) in mehrfacher Hinsicht erweitert werden:

- Ein Teil der Verfahren, für die bislang das Vormundschaftsgericht zuständig ist, soll zu Familiensachen werden, z. B. Verfahren, die die Vormundschaft, die Pflegschaft für Minderjährige oder die Adoption betreffen (§ 151 Nr. 4, 5, § 186 FamFG).
- Auch diejenigen Verfahren nach den §§ 1, 2 des Gewaltschutzgesetzes, für die bislang das Zivilgericht zuständig ist, sollen zu Familiensachen werden (§ 210 FamFG).
- Bestimmte Zivilrechtsstreitigkeiten, die eine besondere Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen aufweisen oder die in engem Zusammenhang mit der Auflösung eines solchen Rechtsverhältnisses stehen, sollen ebenfalls Familiensachen werden.

Ordnungskriterium ist dabei allein die Sachnähe des Familiengerichts zum Verfahrensgegenstand. Im Interesse aller Beteiligten soll es dem Familiengericht möglich sein, alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Auf diese Weise werden ineffektive und zudem alle Beteiligten belastende Verfahrensverzögerungen, Aussetzungen und Mehrfachbefassung von Gerichten vermieden. Daher fallen künftig im Grundsatz alle vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Ergebnis für den Unterhalts- oder Zugewinnausgleichsprozess von Bedeutung sein kann, in die Zuständigkeit des Familiengerichts. Dies betrifft zum Beispiel Streitigkeiten über den Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten, über die Auseinandersetzung einer Ehegattengesellschaft und Streitigkeiten um die Rückgewähr ehebedingter Zuwendungen.

Das Vormundschaftsgericht soll aufgelöst werden. Seit dem 1. Januar 1992 – dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes – betrifft die Vormundschaft nur noch Minderjährige. Sie ist Ersatz für die elterliche Sorge und gehört deshalb sachlich in die Zuständigkeit des Familiengerichts und nicht mehr in die des Vormundschaftsgerichts. Die Adoptionssachen wie auch die wohl 1998 versehentlich beim Vormundschaftsgericht verbliebenen Zuständigkeiten im Bereich der religiösen Kindererziehung werden in den sachlichen Aufgabenkatalog des Großen Familiengerichts überführt. Diejenigen vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten, die nicht zu Familiensachen werden, sollen im Wesentlichen auf das neu zu schaffende Betreuungsgericht übergehen.

13. Kindschaftssachen (§ 151 ff. FamFG)

Unter den Begriff der Kindschaftssachen sollen nach dem Entwurf Verfahren fallen, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe, die Vormundschaft, die Pflegschaft für Minderjährige, die freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger sowie die familiengerichtlichen Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen. Der Rechtsbegriff der Kindschaftssachen (vgl. derzeit § 640 Abs. 2 ZPO) soll in dem genannten Sinne neu definiert werden; ein entsprechender Bedeutungswandel ist in der Praxis bereits heute zu beobachten.

Neu vorgesehen sind gesetzliche Vorkehrungen zur Beschleunigung bestimmter Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, wie etwa ein ausdrückliches Vorrang- und Beschleunigungsgebot, ein früher erster Termin, der einen Monat nach Eingang der Antragsschrift stattfinden soll, und eine obligatorische Fristbestimmung bei Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Das Gericht soll künftig anordnen können, dass der Sachverständige auch auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirken soll (lösungsorientiertes Gutachten).

Anstelle der Bezeichnung „Verfahrenspfleger“ soll für das familiengerichtliche Verfahren der Begriff „Verfahrensbeistand“ treten. Dessen Aufgaben und Befugnisse sollen deutlicher als bisher umschrieben werden.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch soll die Möglichkeit der Bestellung eines Umgangspflegers vorgesehen werden.

14. Abstammungssachen (§ 169 ff. FamFG)

Unter Abstammungssachen sind im Wesentlichen die bislang in § 640 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO genannten Verfahren zu verstehen, und zwar auch wenn ein Fall des § 1600e Abs. 2 BGB vorliegt. Diese Verfahren sollen künftig ausnahmslos Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein. Hierin liegt eine wesentliche Neuerung gegenüber dem geltenden Recht. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt wie bisher durch einen Antrag, der begründet werden soll (§ 171 Abs. 2 FamFG).

Die für das bisherige Verfahren nach § 640 ff. ZPO typischen besonderen Elemente, wie der Strengbeweis, die Wirkung der Entscheidung für und gegen alle sowie besondere Regelungen für eine Wiederaufnahme, sollen in das FamFG-Verfahren integriert und auf diese Weise erhalten werden.

15. Adoptionssachen (§ 186 ff. FamFG)

Unter Adoptionssachen sollen Verfahren auf Annahme als Kind sowie bestimmte weitere Einzelverfahren mit Bezug zur Adoption verstanden werden.

Anstelle des Vormundschaftsgerichts soll künftig das Familiengericht für Adoptionssachen zuständig sein. Adoptionssachen sollen, wie bisher, dem Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen. Die vorhandenen verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen sollen weitgehend übernommen werden.

Die Mitwirkung eines Verfahrensbeistands für einen minderjährigen Beteiligten soll künftig in allen Adoptionssachen ermöglicht werden.

16. Gewaltschutzsachen (§ 210 ff. FamFG)

Sämtliche Gewaltschutzsachen sind nach dem Entwurf Familiensachen. Mit der Vereinheitlichung der Zuständigkeit ist auch ein einheitliches Verfahrensrecht vorgesehen; sämtliche Gewaltschutzsachen sind Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bereits bestehende spezielle Verfahrensvorschriften sollen weitgehend beibehalten werden. Die im gesamten Anwendungsbereich des neuen Gesetzes gegebene Möglichkeit des hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes wird in Gewaltschutzsachen besondere praktische Bedeutung erlangen.

17. Unterhaltssachen (§ 231 ff. FamFG)

Es soll zwei Gruppen von Unterhaltssachen geben:

a) Unterhaltssachen, auf die die wesentlichen Verfahrensvorschriften der ZPO anwendbar sind, die also zur Kategorie der Familienstreitsachen gehören. Dies sollen im Wesentlichen die in § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 11 ZPO genannten Verfahren sein, also der quantitativ weit überwiegende Teil der Unterhaltssachen.

b) Unterhaltssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Bundeserziehungsgeld- und Einkommensteuergesetz.

In sämtlichen Verfahren der Gruppen a und b ergeht die Entscheidung in Form eines Beschlusses. Hiergegen ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen das einheitliche Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Für die erstgenannte Gruppe von Unterhaltssachen sind einige besondere Verfahrensregeln vorgesehen:

Die Vorschrift zur Einholung von Auskünften bei Beteiligten oder Dritten (bislang § 643 ZPO) soll neu gefasst werden.

Anders als bisher soll das Gericht unter bestimmten Umständen zur Einholung der Auskünfte bei einem Beteiligten oder Dritten verpflichtet sein.

Weiterhin ist die Schaffung spezieller Regelungen über die Abänderung von Unterhaltstiteln vorgesehen, die sich an § 323 ZPO in seiner derzeitigen Fassung orientieren. Jedoch soll eine stärkere Aufgliederung nach der Art des abzuändernden Titels erfolgen. Bei der Zeitgrenze (derzeit § 323 Abs. 3 ZPO) soll die auf Herabsetzung gerichtete Abänderungsklage mit der Klage auf Erhöhung des Unterhaltsbetrages im Wesentlichen gleichgestellt werden. Hierbei sowie bei der Regelung über die Tatsachenpräklusion (derzeit § 323 Abs. 2 ZPO) soll eine Härteklausel eingeführt werden, die eine Durchbrechung in Fällen grober Unbilligkeit ermöglicht.

Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger soll beibehalten werden.

Schließlich sind Sondervorschriften über die einstweilige Anordnung in Unterhaltssachen vorgesehen.

18. Güterrechtssachen (§ 261 ff. FamFG)

Es soll zwei Gruppen von Güterrechtssachen geben:

a) Güterrechtssachen, auf die die wesentlichen Verfahrensvorschriften der ZPO anwendbar sind, die also zur Kategorie der Familienstreitsachen gehören

   Dies sollen im Wesentlichen die in § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO genannten Verfahren sein, also der quantitativ weit überwiegende Teil der Güterrechtssachen.

b) Güterrechtssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

   Hierunter sollen Verfahren nach den §§ 1382, 1383 BGB fallen, aber auch einige weitere weniger bedeutsame Verfahren aus dem Recht des gesetzlichen Güterstandes und der Gütergemeinschaft.

19. Sonstige Familiensachen (§ 266 ff. FamFG)

Es soll zwei Gruppen von sonstigen Familiensachen geben:

a) Sonstige Familiensachen, auf die die wesentlichen Verfahrensvorschriften der ZPO anwendbar sind, die also zur Kategorie der Familienstreitsachen gehören. Hierunter sollen bestimmte Zivilrechtsstreitigkeiten fallen, die eine besondere Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen (Verlöbnis, Ehe) aufweisen oder die in engem Zusammenhang mit der Auflösung eines solchen Rechtsverhältnisses stehen (Verteilung gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten oder gemeinsamen Eigentums, Ausgleich von Zuwendungen usw.)

b) Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

   Hierunter sollen beispielsweise Verfahren nach § 1357 Abs. 2 BGB fallen.

20. Betreuungs- (§ 271 ff. FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 ff. FamFG)

Das in Buch 3 geregelte Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen tritt an die Stelle des zweiten Abschnitts des FGG. Für diese Verfahren wird der bisherige Regelungsgehalt des FGG grundsätzlich erhalten, der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) novelliert wurden. Damit enthält Buch 3 keine grundlegende Neuausrichtung des Verfahrens in Betreuungs- und Unterbringungssachen. Änderungen in diesen Verfahren resultieren im Wesentlichen aus der Anpassung zu den Vorschriften im Allgemeinen Teil.

So sind die Beteiligten in diesen Verfahren nunmehr erstinstanzlich zu bestimmen. Um die Flexibilität des Verfahrens zu erhalten, wird dabei der Beteiligtenkreis in Betreuungssachen enger gefasst als die nach dem bisherigen Recht erstinstanzlich anzuhörenden Personen. Andere bisher im zweiten Abschnitt des FGG enthaltene Verfahrenselemente, wie etwa die detaillierte Regelung über die Anhörung des Betroffenen oder die Rechtsmittelbelehrung als Bestandteil der Entscheidung sind aufgrund des Allgemeinen Teils obsolet geworden.

Einige Neuerungen enthält, ebenfalls durch die Anpassung zum Allgemeinen Teil, das Beschwerderecht. So ist die Beschwerde generell als befristetes Rechtsmittel ausgestaltet. Des Weiteren können die Verhandlung und Entscheidung in Betreuungssachen dem Einzelrichter und die Beweisaufnahme auf ein Mitglied der Kammer als beauftragtem Richter übertragen werden.

21. Nachlass- und Teilungssachen (§ 342 ff. FamFG)

Der Entwurf passt in Buch 4 die bisherigen FGG-Vorschriften über Nachlass- und Teilungssachen an die Systematik des FamFG an. Die Verfahrensvorschriften in Teilungssachen können inhaltlich weitgehend unverändert übernommen werden. Dagegen sind im Nachlassverfahren einige grundlegende Änderungen vorgesehen. Um den Beteiligtenkreis in den verschiedenen nachlassrechtlichen Verfahren überschaubar zu halten, wird für einzelne Nachlassverfahren eine die Regelungen des Allgemeinen Teils ergänzende Definition des Beteiligtenbegriffs aufgenommen.

Die Bestimmungen über die besondere amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen wurden neu strukturiert. Aus dem BGB wurden die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen übernommen und an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. Ergänzt werden außerdem die Vorschriften über die Anfechtung der Kraftloserklärung von Erbscheinen und sonstigen Zeugnissen.

Neu sind die Vorschriften über die Entscheidung über einen Erbscheinsantrag und ihre Wirksamkeit. Künftig soll der Erteilung des Erbscheins einheitlich ein Beschluss vorausgehen. Um unstreitige Verfahren zügig abwickeln zu können, ist vorgesehen, dass der Beschluss mit Erlass wirksam wird und dessen Bekanntgabe nicht erforderlich ist. In streitigen Verfahren sind dagegen die sofortige Wirksamkeit auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen. Dieses Verfahren ersetzt den von der Gerichtspraxis in streitigen Fällen regelmäßig erlassenen Vorbescheid.

Weitgehend verzichtet werden kann auf die bisherigen Regelungen zur Erzwingung der Ablieferung von Testamenten (§ 83 FGG), die zukünftig von den Vorschriften zur Vollstreckung im Allgemeinen Teil abgedeckt sind. Gleiches gilt für eine Reihe von Normen, die Sonderregelungen zum Beschwerdeverfahren für bestimmte nachlassrechtliche Entscheidungen enthalten.

22. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 374 ff. FamFG)

Der Entwurf fasst in Buch 5 die bisher im siebten Abschnitt des FGG enthaltenen Regelungen zu den Handelssachen sowie die im achten Abschnitt befindlichen Vorschriften für die Vereins- und Partnerschaftssachen und das Güterrechtsregister zusammen.

Durch die Zusammenführung und Neusystematisierung der registerrechtlichen Vorschriften sollen künftig Verweisungen weitgehend vermieden und die verfahrensrechtlichen Vorschriften für den Rechtsanwender übersichtlicher dargestellt werden. Ebenfalls aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit ergänzt der Entwurf die im FGG enthaltenen Vorschriften an einzelnen Punkten, etwa um die bisher in verschiedenen Spezialgesetzen enthaltenen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit.

Der Entwurf enthält keine grundlegenden Änderungen der derzeitigen Regelungen für die einzelnen Register sowie die Handelssachen. Soweit die Vorschriften des Allgemeinen Teils des FamFG nicht uneingeschränkt auf das Registerverfahren übertragbar sind – etwa zur Form der Entscheidung über einen Eintragungsantrag und zum Wirksamwerden – wurden Sondervorschriften aufgenommen, die der derzeitigen Rechtslage weitgehend entsprechen. Geregelt wird außerdem die von der Rechtsprechung anerkannte Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen.

23. Freiheitsentziehungssachen (§ 415 ff. FamFG)

Das Buch 7 regelt das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen und tritt an die Stelle des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FrhEntzG). Damit soll auch in diesem besonderen Verfahren die Rechtszersplitterung mit Verweisungen auf das bisherige Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beseitigt werden.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Gesetzes ist grundsätzlich erhalten geblieben. Die Vorschriften sind mit dem Allgemeinen Teil und mit den besonderen Verfahrensregelungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen abgestimmt worden. Dies sind vor allem die Regelungen über die Beteiligten, den Verfahrenspfleger, die Anhörung und die Beschwerde. Dabei werden die Besonderheiten des Verfahrens in Freiheitsentziehungssachen berücksichtigt.

24. Aufgebotsverfahren (§ 433 ff. FamFG)

Buch 8 enthält das aus der Zivilprozessordnung übernommene Aufgebotsverfahren. Der Regelungsgehalt der bisherigen Vorschriften (§§ 946 bis 1024 ZPO) und ihre Verknüpfung mit dem materiellen Recht werden weitgehend beibehalten. Bei dem Aufgebotsverfahren handelt es sich seiner Struktur nach nicht um ein kontradiktorisches Verfahren des Zivilprozesses zwischen zwei Parteien, in dem diese den Verfahrensgegenstand bestimmen und in dem rechtskräftig über materielle Rechte entschieden wird. Das Aufgebotsverfahren stellt vielmehr ein nichtstreitiges Verfahren dar, das seinem rechtsgestaltenden Wesen nach zu den Kernverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört. Das auf Antrag einzuleitende, vom Verfahrensgegenstand her typisierte und von Amts wegen zu betreibende Aufgebotsverfahren enthält wesentliche Elemente, die seine Qualifikation als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlauben und damit auch die Bearbeitung durch den Rechtspfleger ermöglichen.

Bereits dem historischen Gesetzgeber war bekannt, dass es sich bei dem Aufgebotsverfahren um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Im Zivilprozessrecht wurde das Aufgebotsverfahren nur deshalb geregelt, weil bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung am 30. Januar 1877 (RGBl. 1877 S. 83) noch kein reichseinheitliches Gesetz auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit existierte, in das das Aufgebotsverfahren hätte eingestellt werden können (Hahn, Begründung des Entwurfs einer Civilprozessordnung, Materialien, 1881, S. 479 f.). Das Aufgebotsverfahren konzipierte darüber hinaus gemäß § 957 Abs. 2 ZPO eine Beschränkung der Überprüfung auf formelle Mängel; hierdurch wurde die sachliche Richtigkeit einer Entscheidung gegenüber formalen Gesichtspunkten bewusst in den Hintergrund gedrängt (Hahn, a. a. O., S. 459).

Wegen der sachlichen Unkorrigierbarkeit des Aufgebotsurteils und der damit verbundenen Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde bereits 1939 das in den früheren §§ 960 bis 976 ZPO geregelte Aufgebotsverfahren bei Todeserklärungen in das Verschollenheitsgesetz überführt und gemäß § 13 Abs. 1 VerschG der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterstellt. Die Tatsache, dass fälschlich für tot erklärte Personen gezwungen waren, die mit dem Aufgebotsurteil verbundene Vermutung stets von neuem zu widerlegen und insbesondere ihre Identität mit der für tot erklärten Person zu beweisen, wurde als nicht sachgerechte Lösung für die spezielle Konstellation der Todeserklärungen empfunden (Begründung zum Verschollenheitsgesetz, abgedruckt in Vogel, Verschollenheitsrecht, 1949, S. 21).

Es wird bereits seit längerer Zeit vorgeschlagen, das gesamte in der Zivilprozessordnung geregelte Aufgebotsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu unterstellen (vgl. Lent, ZZP 66 (1953), 267, 276; Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit im Jahree 1961, S. 329 f.). Die Unterkommission für Rechtspflegerrecht, die von der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht eingesetzt worden war, hatte dies bereits im Jahree 1965 einstimmig befürwortet. Die im Laufe der Kommissionsberatungen erstellten Gutachten bestätigten diese Einschätzung. In den Entwurf einer Verfahrensordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit von 1977 wurde das Aufgebotsverfahren nur deshalb nicht aufgenommen, weil dieser neben der geschlossenen Kodifizierung der allgemeinen Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit besondere Sachgebiete nur modellhaft erfassen sollte und sich deshalb auf die Darstellung des Familienrechts, des Erbrechts und der Handelssachen beschränkte (vgl. Einführung zum Bericht der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Beurkundungswesens, 1977, S. 18 f.). Wie die bereits vor längerer Zeit erfolgte Einordnung des Verschollenheitsverfahrens in die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zeigt, betont die Einstellung des Aufgebotsverfahrens in das FamFG dessen Charakter als nichtstreitiges und rechtsgestaltendes Verfahren in besonderer Weise; das FamFG wird zugleich als Gesamtkodifikation des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestärkt. Die

Einbindung in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit macht vor allem die Regelungen des Allgemeinen Teils des FamFG auch für das Aufgebotsverfahren nutzbar.

Mit der Umgestaltung in ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das Aufgebotsverfahren erheblich gestrafft. Hierzu trägt vor allem der Wegfall des Aufgebotstermins bei. In der Praxis erscheinen die Beteiligten zu dem anberaumten Aufgebotstermin in aller Regel nicht. Die Ersetzung des Aufgebotstermins durch ein Anmeldeverfahren, wie es auch bei anderen Aufgebotsverfahren im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit seit langem mit Erfolg praktiziert wird (etwa nach § 19 ff. VerschG, § 120 ff. GBO), ist zur Wahrung der Rechte der Beteiligten erforderlich, aber auch ausreichend. Dem Gericht bleibt es nach § 32 Abs. 1 Satz 1 FamFG unbenommen, die Sache mit den Beteiligten jederzeit in einem Termin zu erörtern, wenn dies aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage im Einzelfall geboten erscheint. Der Wegfall des Urteilsverfahrens und seine Ersetzung durch ein Beschlussverfahren unterstreicht die Nichtförmlichkeit des nichtstreitigen Aufgebotsverfahrens und entlastet durch den Wegfall erforderlicher Zustellungen die Geschäftsstellen der Gerichte.

Mit der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geht auch die Harmonisierung der Rechtsmittelvorschriften einher. Die bisherigen Sonderregelungen zur Anfechtungsklage nach § 957 ZPO entfallen. Das Rechtsmittelsystem des Buches 1 gilt damit auch für den Ausschließungsbeschluss, der mit der Beschwerde nach § 58 ff. FamFG angefochten werden kann. Wegen der Befristung der Beschwerde nach § 63 Abs. 1 FamFG ist auch im Aufgebotsverfahren der Eintritt von Rechtssicherheit nach kurzer Zeit gewährleistet. Gemäß § 468 FamFG ist der Ausschließungsbeschluss öffentlich zuzustellen. Die Rechtsmittelfrist wird somit mit Eintritt der Zustellungsfiktion in Gang gesetzt.

Die Rechte des Rechteinhabers, der durch den Ausschließungsbeschluss mit diesen ausgeschlossen wird, bleiben auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gewahrt. Zum einen kann der Rechteinhaber nach Ablauf der Fristen die Wiedereinsetzung in die Rechtsmittelfristen beantragen. Zum anderen kann bei gravierenden Verfahrensfehlern die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden. Um den Besonderheiten eines Verfahrens gegen einen unbekannten Rechteinhaber Rechnung zu tragen, werden die Fristen, nach deren Ablauf die Wiedereinsetzung bzw. Wiederaufnahme ausgeschlossen ist, gegenüber den Regelungen des Allgemeinen Teils deutlich erhöht. Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Erlass eines Ausschließungsbeschlusses zurückgewiesen wird, sowie gegen inhaltliche Beschränkungen und Vorbehalte des Ausschließungsbeschlusses ist die Beschwerde nach § 58 ff. FamFG statthaft.

25. Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

Der Entwurf hält grundsätzlich am Wertgebührensystem fest. Zugleich werden die Wertregelungen systematisiert und vereinheitlicht. Die Gebührentabelle zum GKG soll in das FamGKG übernommen werden, so dass sich alle Wertgebühren in Familiensachen nach einer einheitlichen Gebührentabelle berechnen. Auch für Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen künftig in der Regel pauschale Verfahrensgebühren mit Ermäßigungstatbeständen (z. B. für den Fall der Antragsrücknahme oder einer gütlichen Einigung) gelten. Für Rechtsmittelverfahren sind Verfahrensgebühren mit im Vergleich zu den erstinstanzlichen Verfahren erhöhten Gebührensätzen vorgesehen.

Für Verfahren, in denen Gebühren nach geltendem Recht nach dem GKG erhoben werden, bleiben die Gebühren weitgehend unverändert. In den Verfahren, in denen das Kindeswohl im Vordergrund steht, bleibt das niedrige Gebührenniveau der KostO annähernd erhalten. Für die übrigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhöht sich das Gebührenniveau gegenüber den nach geltendem Recht in der Regel sehr niedrigen und nicht annähernd den gerichtlichen Aufwand deckenden Gebühren nach der KostO. In Gewaltschutzsachen wird durch eine Reihe vorgeschlagener Vorschriften dabei gewährleistet, dass die Antragstellung nicht durch ein unzumutbares Kostenrisiko erschwert wird.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

V. Kosten und Preise

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Mit dem Gesetzentwurf wird das Vorlageverfahren zum Bundesgerichtshof in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgeschafft und stattdessen die Zulassungsrechtsbeschwerde eingeführt. Dadurch wird sich das Verfahrensaufkommen bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs gegenüber dem Stand des Jahres 2006 insgesamt voraussichtlich leicht erhöhen. Dieses Mehraufkommen lässt sich jedoch in Anbetracht der seit dem Jahre 2002 deutlich zurückgegangenen Belastung mit Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden mit den vorhandenen Personalkapazitäten bewältigen, zumal der Bundesgerichtshof an die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch die Beschwerdegerichte gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 FamFG nicht gebunden ist und fehlerhafte Zulassungen durch einen in der Regel unaufwändigen Beschluss verwerfen kann. Im Bereich des familiengerichtlichen Verfahrens bleibt der Zugang zum BGH unverändert. Mehrausgaben für den Bundeshaushalt ergeben sich demzufolge nicht.

Das Gesetz führt im Ergebnis – jedenfalls unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen infolge des FamGKG (vgl. Buchstabe b) – zu keinen Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder.

Zwar kann es durch die reformbedingte Veränderung der Instanzstruktur in folgenden Bereichen zu einer personellen Mehrbelastung für die Länder kommen:

- Verlagerung der Beschwerdeinstanz für Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts mit Bezug zu Minderjährigen vom Landgericht zum Oberlandesgericht,

- Verlagerung der Beschwerdeinstanz für Nachlass- und Registersachen vom Landgericht zum Oberlandesgericht,
- Verlagerung der Rechtsmittelinstanz für Zivilsachen, die künftig Familiensachen sind und bisher beim Amtsgericht beginnen, vom Landgericht zum Oberlandesgericht.

Der gerichtliche Verfahrensaufwand kann sich darüber hinaus durch folgende reformbedingte Änderungen erhöhen:

- Es werden mehr Verfahrenspfleger (künftig: Verfahrensbeistand) bestellt, da das Gericht hierzu bei Vorliegen der Voraussetzungen künftig gemäß § 158 FamFG verpflichtet sein wird. Die Erweiterung des Aufgabenbereichs des Verfahrensbeistands kann sich in Einzelfällen ebenfalls kostensteigernd auswirken.
- Es fallen mehr förmliche Zustellungen an, da jede anfechtbare Entscheidung förmlich bekannt gegeben werden muss. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Bekanntgabe im Regelfall auch durch Aufgabe zur Post bewirkt werden kann (§ 15 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Nur wenn ein Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten nicht entspricht, ist er diesem förmlich zuzustellen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Demgegenüber wird die Zahl der Zustellungen im Aufgebotsverfahren reduziert.
- Die Einführung des Anwaltszwangs in Unterhaltsachen (§ 114 Abs. 1 FamFG) kann zu geringfügig höheren Aufwendungen für Prozesskostenhilfe führen. In der Praxis wird einer bedürftigen Partei schon nach geltendem Recht regelmäßig ein Rechtsanwalt beigeordnet. Bereits jetzt sind – ohne Anwaltszwang – in 64,8 Prozent aller Verwandtenunterhaltssachen und 86,0 Prozent aller Ehegattenunterhaltssachen beide Parteien anwaltlich vertreten. In weiteren 24,0 Prozent (Verwandtenunterhalt) bzw. 12,0 Prozent (Ehegattenunterhalt) aller Verfahren ist allein der Kläger anwaltlich vertreten (Zahlen aus 2005). Die Zahl der beigeordneten und aus Haushaltsmitteln zu vergütenden Rechtsanwälte wird somit infolge des neu eingeführten Anwaltszwangs in Unterhaltssachen nur geringfügig ansteigen.
- Die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme bei entscheidungserheblichen streitigen Tatsachen (§ 30 Abs. 3 FamFG) kann in Einzelfällen zu höheren Verfahrensauslagen für Zeugen und Sachverständige und daher zu geringfügig höheren Aufwendungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe führen.

Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht für die Länder ferner durch die reformbedingt notwendige Anpassung der EDV-Programme und der statistischen Erhebungen sowie möglicherweise durch eine erforderliche Nacherhebung der PEBB§Y-Produkten.

Diese belastenden Faktoren werden jedoch durch die nachstehenden entlastenden Wirkungen des Entwurfs auf die Haushalte der Länder zumindest aufgewogen. Infolge der ersatzlosen Aufhebung der weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen rund 5 000 Rechtsmittelverfahren jährlich weg. Dies führt zu einer erheblichen Einsparung richterlicher Arbeitskraft beim Oberlandesgericht. Außerdem bewirkt die Verlagerung der Eingangsinstanz vom Landgericht zum Familiengericht für die überwiegende Zahl von Zivilsachen, die künftig infolge des Großen Familiengerichts Familiensachen sein werden, eine gewisse Entlastung beim Landgericht, der ein geringerer Mehraufwand beim Familiengericht gegenübersteht.

Durch die Reform wird es voraussichtlich zu einem Rückgang der Eingänge bei den Familiengerichten kommen. Die Erweiterung der gerichtlichen Auskunftsbefugnisse und der Auskunftspflichten der Beteiligten wird zu einem Rückgang der Auskunftsklagen führen. Die Förderung einvernehmlicher Regelungen zwischen den Ehegatten reduziert den Verfahrensaufwand in anhängigen Sachen und vermeidet das Entstehen neuer Streitigkeiten. Die Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung vermeidet zahlreiche Hauptsacheverfahren (insbesondere Unterhaltsverfahren, § 644 ZPO), die bisher nur deswegen anhängig gemacht werden müssen, um eine Eilentscheidung zu erwirken.

Zudem führt der Entwurf zu einer nachhaltigen Reduzierung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe in Familiensachen und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

- Die Vermeidung von Hauptsacheverfahren reduziert auch den heute notwendigen Aufwand für Prozesskostenhilfe in diesen Verfahren.
- Die Klärung durch § 76 Abs. 2 FamFG, dass Beteiligte, die nicht in eigenen Rechten betroffen sind, keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe besitzen, reduziert den Kreis der Berechtigten insbesondere in Betreuungsverfahren.
- Anwaltsbeiordnungen werden gegenüber der geltenden Rechtslage in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit reduziert, weil eine Beiordnung gemäß § 78 Abs. 2 FamFG künftig nur noch wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich ist.
- Die neue gerichtliche Befugnis im Bewilligungsverfahren, dem Antragsgegner die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zuzuleiten, sofern ein Auskunftsanspruch des Antragsgegners nach bürgerlichem Recht besteht (§ 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E), führt zu einer Reduzierung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe.

b) Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

Hinsichtlich des Umfangs der Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (Artikel 2 des Entwurfs) kann keine bezifferte Aussage getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Entwurf zu Mehreinnahmen der Länder und des Bundes führen wird. Den Mehreinnahmen der Länder stehen durch die vorgeschlagene Verbesserung der Beratungshilfegebühren in Familiensachen Mehrausgaben gegenüber, die jedoch niedriger als die zu erzielenden Mehreinnahmen sein dürften.

Auswirkungen auf das Niveau der Rechtsanwaltsvergütung können nur mittelbar über die Regelungen über den Verfahrenswert eintreten. Diese sind als gering einzuschätzen, da das FamGKG hier nur wenige Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vorschlägt. Veränderungen können u. a. dort eintreten, wo das FamGKG nunmehr Festwerte vorsieht. Dies gilt insbesondere für Wohnungszuweisungs-

und Hausratssachen. Auf die Einzelbegründung zu § 48 FamGKG wird Bezug genommen.

2. Sonstige Kosten und Preise

Außerhalb der öffentlichen Haushalte, insbesondere im Bereich der Wirtschaft oder der sozialen Sicherungssysteme, sind Mehrbelastungen gleichfalls nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VI. Sonstige Angaben nach § 43 ff. GGO

1. Andere Lösungsmöglichkeiten

Andere Lösungsmöglichkeiten, insbesondere eine Übertragung von Aufgaben an Private, sind im Bereich des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit geprüft und verworfen worden. Auch die Übertragung des Nachlassverfahrens auf die Notare kann nicht befürwortet werden. Der Entwurf sieht daher im Interesse des Erhalts der Rechtseinheit die von einigen Ländern angestrebte Öffnungsklausel für eine Übertragung des Nachlassverfahrens nicht vor.

2. Informationspflichten

Der Entwurf führt keine zusätzlichen Informationspflichten im Sinne des NKR-Gesetzes ein. Eine Befassung des Nationalen Kontrollrates war nicht geboten, da der Entwurf vor dem 1. Dezember 2006 erstmals mit den Bundesressorts abgestimmt wurde.

3. Befristung

Der Entwurf kann nicht befristet werden, da es sich um eine umfassende Reform handelt, die zahlreiche unumkehrbare organisatorische Umstellungen innerhalb der Gerichtsorganisation erfordert. Eine Rückkehr zum alten Rechtszustand nach fünf oder zehn Jahren wäre sehr aufwändig, ineffizient und für die Länder unzumutbar.

4. Rechtsvereinfachung

Der Entwurf dient der Rechtsvereinfachung. Durch den Entwurf wird das sprachlich und systematisch nicht mehr zeitgemäße Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) aufgehoben und durch eine moderne Verfahrensordnung ersetzt. Die bisher in zwei Verfahrensordnungen aufgeteilten Vorschriften über das familiengerichtliche Verfahren werden in einer Verfahrensordnung zusammengefasst und übersichtlich gestaltet.

5. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

6. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Die Grundsätze des „Gender Mainstreaming“ wurden beachtet.

Lediglich bei den Kindschaftssachen (§ 151 ff. FamFG), den Abstammungssachen (§ 169 ff.) und den Unterhaltssachen (§ 231 ff. FamFG) sind nähere Ausführungen zu gleichstellungspolitischen Belangen veranlasst:

- Ein wesentliches Ziel der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens im Bereich der Kindschaftssachen ist die Stärkung des Kindeswohls im gerichtlichen Verfahren. Der Entwurf enthält daher Regelungen, die für das Kind schädliche Unterbrechungen von Umgangskontakten vermeiden sollen und die zwangsweise Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgangsrecht erleichtern (§ 88 ff. FamFG). Männer und Frauen können sowohl in der Rolle des Umgangsberechtigten als auch in der Rolle des Umgangspflichtigen sein. Die gesetzlichen Regelungen tragen daher beiden Konstellationen Rechnung. Dies steht gleichstellungspolitischen Zielen nicht entgegen. Bei einem Familienbild, das nicht von tradierten Rollenmustern geprägt ist, betrifft diese Regelung Frauen und Männer gleichermaßen. Es kann allerdings insoweit zu geschlechterdifferenzierten Auswirkungen kommen, als heute noch Kinder in der Mehrzahl von den Müttern betreut werden und den Vätern das Recht zum Umgang zusteht. Die Regelungen des Entwurfs dienen neben der Förderung des Kindeswohls dem Abbau von Benachteiligungen des Umgangsberechtigten. Soweit die Mütter umgangsberechtigt sind, profitieren sie von den neuen Regelungen in gleicher Weise wie die Väter.
- Die Verpflichtung zur Begründung des Antrags bei der Anfechtung der Vaterschaft (§ 171 Abs. 2 FamFG) entspricht im Wesentlichen den bisherigen Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Schlüssigkeit einer Anfechtungsklage stellt (vgl. BGH NJW 1998, 2976). Trotz der Überführung des Verfahrens in ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt die Darlegungs- bzw. Feststellungslast, die den Vater oder die Mutter trifft, unberührt. Geschlechterdifferenzierte Auswirkungen ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften in Unterhaltssachen sehen bei der Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zum Unterhalt die Möglichkeit der rückwirkenden Herabsetzung vor (§ 238 Abs. 3 Satz 3 FamFG). Diese Regelung steht gleichfalls im Einklang mit gleichstellungspolitischen Zielen. Bei einem Familienbild, das nicht von tradierten Rollenmustern geprägt ist, betrifft auch diese Regelung Frauen und Männer gleichermaßen. Insoweit kann es jedoch ebenfalls zu geschlechterdifferenzierten Auswirkungen kommen, da heute noch mehr Frauen als Männer die Kinderbetreuung übernehmen und deshalb unterhaltsbedürftig werden. Da das geltende Recht eine rückwirkende Erhöhung von Unterhalt vorsieht, nicht aber eine rückwirkende Herabsetzung, beseitigt der Entwurf lediglich einen bestehenden Nachteil. Soweit die Frauen unterhaltspflichtig sind, profitieren sie von der Neuregelung ebenso wie die Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Buch 1 (Allgemeiner Teil)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Sie nennt ausdrücklich die nunmehr vollständig in diesem Gesetz geregelten Familiensachen. Des Weiteren bestimmt

die Vorschrift, dass es im Übrigen – wie nach der derzeitigen Rechtslage – auf die Zuweisung zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Bundesgesetz ankommen soll. Was Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, entzieht sich infolge der Unterschiedlichkeit der Verfahrensgegenstände allgemeiner Definition und wird daher allein durch die Zuweisung kraft Gesetzes bestimmt. Nach § 312 Nr. 3 sind auch freiheitsentziehende Unterbringungen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, da sie durch Bundesgesetz zugewiesen sind.

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit)

Die gerichtliche Eingangszuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach den besonderen Bestimmungen, die für die einzelnen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Die Vorschrift beschränkt sich auf die Regelung einiger allgemeiner Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit.

Absatz 1 knüpft inhaltlich an den bisherigen § 4 FGG an. Abweichend von der jetzigen Rechtslage richtet sich die Zuständigkeit in Anlehnung an den bisherigen § 43 Abs. 1 zweiter Halbsatz FGG künftig danach, wann das Gericht mit einer Sache befasst wurde, nicht wann es tatsächlich tätig wurde. Diese Anknüpfung an einen klar nach außen erkennbaren Zeitpunkt dient der höheren Transparenz gegenüber den Beteiligten. Im Antragsverfahren wird dieser Zeitpunkt durch den Eingang des Antrags bestimmt; in Verfahren von Amts wegen wird es künftig, soweit ein Antrag nicht eingeht, auf die Kenntnisnahme der Umstände ankommen, die die Verpflichtung des Gerichts, ein Verfahren einzuleiten, begründen.

Absatz 2 bestimmt, dass es auf die Zuständigkeit keinen Einfluss hat, wenn sich die sie begründenden Umstände ändern. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage allgemein anerkannt (vgl. Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 3 zu § 4 m. w. N.) und wird nun ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Absatz 3 entspricht im Hinblick auf die fehlende örtliche Zuständigkeit dem bisherigen § 7 FGG.

Zu § 3 (Verweisung bei Unzuständigkeit)

Das bisher geltende FGG enthält neben der Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 5 FGG keine allgemeine Regelung über das Vorgehen eines angegangenen Gerichts, das sachlich oder örtlich unzuständig ist. Nach geltender Rechtslage wird eine formlose Abgabeverfügung bei anfänglicher Unzuständigkeit als statthaft angesehen (Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 16 zu § 5). Die Vorschrift regelt nunmehr ausdrücklich das statthafte Verfahren, sofern es bereits zu Beginn des Verfahrens an der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit fehlt.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 17a Abs. 2 Satz 2 GVG zur Verweisung bei Rechtswegunzuständigkeit, auf den verschiedene Verfahrensordnungen auch für die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit verweisen (so zum Beispiel § 48 Abs.1 ArbGG, § 83 Satz 1 VwGO, § 70 Satz 1 FGO). Die Vorschrift dient somit der Harmonisierung der Prozessordnungen. **Satz 2** ist Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Bestimmung sieht vor der Verweisung eine Anhörung der Beteiligten vor. Dies heißt jedoch im Interesse der Verfahrensökonomie nicht, dass das Gericht verpflichtet ist, zuvor sämtliche Beteiligte zu ermitteln. Vor der Verweisung muss das Gericht nur diejenigen Beteiligten anhören, die ihm zur Zeit der Verweisung namentlich bekannt sind. Ob es fehlende Anschriften der zum Zeitpunkt der Verweisung bekannten Beteiligten selbst ermittelt oder dies dem Antragsteller aufgibt, ist eine Frage der Verfahrensgestaltung im Einzelfall.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass bei mehreren zuständigen Gerichten die Verweisung an das vom Antragsteller gewählte Gericht erfolgt. Unterbleibt die Wahl, hat gemäß **Satz 2** das angerufene Gericht das zuständige Gericht zu bestimmen. Die Vorschrift dient der Angleichung an die entsprechende Regelung in § 17a Abs. 2 Satz 2 GVG. Aufgrund der Besonderheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es über § 17a GVG hinaus auch eine Regelung für Verfahren, in denen es keinen Antragsteller gibt. Auch in einem von Amts wegen von einem unzuständigen Gericht eingeleiteten Verfahren wird, wenn mehrere Gerichte zuständig sind, an das gerichtlich bestimmte Gericht verwiesen.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass eine Anfechtung des Verweisungsbeschlusses nicht stattfindet. **Satz 2** sieht die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses für das im Beschluss bezeichnete Gericht vor. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem Rechtsirrtum oder Verfahrensfehler. Eine Bindung tritt nur dann nicht ein, wenn es dem Beschluss an jeder rechtlichen Grundlage fehlt, so dass er objektiv willkürlich erscheint. Die Einführung einer grundsätzlichen Bindung des Verweisungsbeschlusses dient der Vermeidung von Zwischenstreitigkeiten und damit der Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 4 stellt klar, dass der Verweisungsbeschluss grundsätzlich keine Kostenentscheidung enthält. Die entstandenen Kosten sind vielmehr erst im Rahmen der Endentscheidung des infolge des Verweisungsbeschlusses mit der Sache befassten Gerichts im Rahmen der gemäß § 81 möglichen Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

Zu § 4 (Abgabe an ein anderes Gericht)

§ 4 regelt die nicht bindende Abgabe einer Sache an ein anderes Gericht trotz bestehender Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und unterscheidet sich damit von § 3, der die förmliche und bindende Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht vorsieht. § 4 knüpft an den bisherigen § 46 Abs. 1 FGG an. Zum einen verallgemeinert die Neuregelung die in der bisherigen Spezialregelung vorgesehene Abgabemöglichkeit im Einverständnis zwischen den Gerichten; zum anderen soll die Abgabe vereinfacht werden.

Satz 1 knüpft an den bisherigen § 46 Abs. 1 Satz 1 FGG an. Die Vorschrift sieht nunmehr in allen FamFG-Verfahren die Möglichkeit vor, ein Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen an ein anderes Gericht abzugeben, wenn die beiden Gerichte sich über die Abgabe verständigen. Der Gedanke, dass der Personenbezug im Verfahren im Vordergrund steht und es aus diesem Grund zweckmäßig sein kann, das Verfahren an ein Gericht abzugeben, in dessen Nähe sich die maßgeblich von dem Verfahren betroffene Person zwischenzeitlich befindet, trifft auf alle Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu und ist daher verallgemeinerungsfähig.

Voraussetzung für die Abgabe bleibt unverändert das Vorliegen eines wichtigen Grundes. In Betreuungssachen regelt § 273 ausdrücklich, dass ein wichtiger Grund regelmäßig vorliegt, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im Wesentlichen am neuen Aufenthaltsort des Betroffenen zu erfüllen sind. Soweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vorhanden ist, können die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverändert Anwendung finden. Als wichtiger Grund kommt etwa im Bereich der Vormundschaftssachen insbesondere der dauerhafte Aufenthaltswechsel des Mündels und des Vormunds oder der Eltern in Betracht. In Adoptionssachen kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn der Annehmende und das Kind ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt haben (Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 7 zu § 46).

Nach **Satz 2** sollen die Beteiligten vor der Abgabe angehört werden. Dem Gericht wird es durch die Soll-Vorschrift ermöglicht, in besonders eiligen Fällen oder in solchen, in denen eine Anhörung nur mit einem zu einer Verfahrensverzögerung führenden Zeitaufwand möglich ist, von einer Anhörung abzusehen. Derartige Situationen werden vor allem in Unterbringungs- und Betreuungssachen auftreten, in denen rasch Entscheidungen getroffen werden müssen oder in denen die Beteiligten nicht in der Lage sind, sich zu äußern.

Nicht mehr erforderlich ist künftig die Zustimmung etwa des Vormundes oder des Betreuers; ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht nicht mehr. Die Änderung lehnt sich an den durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) neu gefassten § 65a Abs. 2 FGG an. Hierdurch wird die Abgabe auch außerhalb des Bereichs des Betreuungsrechts möglichst wenig förmlich ausgestaltet. Vormund, Betreuer und Betroffener haben im Rahmen der Anhörung Gelegenheit, sich dazu zu äußern, ob aus ihrer Sicht ein wichtiger Grund für eine Abgabe vorliegt. Gegebenenfalls steht ihnen auch die Überprüfung der Abgabeentscheidung im Beschwerdeweg offen. Eine Zustimmung einzelner Beteiligter – etwa des Vormundes – zur Abgabe erscheint daher auch außerhalb des Bereichs der Betreuungssachen nicht erforderlich.

Zu § 5 (Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit)

Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung des § 5 FGG. Mit der Neuregelung soll die Bestimmung des zuständigen Gerichts detaillierter als bisher geregelt werden. Gleichzeitig soll eine Angleichung an die Bestimmung der Zuständigkeit gemäß den Vorschriften der ZPO erreicht werden.

Absatz 1 bestimmt, dass das zuständige Gericht durch das nächsthöhere gemeinsame Gericht bestimmt wird. Die Vorschrift benennt nunmehr eingehender als der bisherige § 5 FGG die Fälle, in denen eine gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit erfolgt. **Nummer 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Nummern 2 bis 4 ersetzen und ergänzen den bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 FGG. **Nummer 2** benennt nunmehr konkretere Voraussetzungen für das Bestehen einer Ungewissheit über die Zuständigkeit des Gerichts. Die erste Alternative nimmt insoweit die Formulierung des § 36 Abs. 1 Nr. 2 ZPO auf. Die zweite Alternative erweitert diese auf Ungewissheit hinsichtlich der Grenzen der Gerichte bezogene Alternative um die Ungewissheit aus sonstigen tatsächlichen Gründen. Wie schon nach bisherigen Definitionen zum Begriff der Ungewissheit nach § 5 FGG sind hierunter Fälle zu fassen, in denen die rechtliche Beurteilung der Zuständigkeitsfrage aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, weil die Umstände unklar und nicht aufklärbar sind, wie zum Beispiel der Sterbeort eines wohnsitzlosen Erblassers (vgl. hierzu Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 27 ff. zu § 5). **Nummer 3** regelt die gerichtliche Bestimmung im Fall des positiven Kompetenzkonfliktes. Bereits nach geltender Rechtslage ist anerkannt, dass der positive Kompetenzkonflikt ein Anwendungsfall des § 5 FGG ist (KG, MDR 1992, 406; Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 22 zu § 5). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Gleiches gilt für den Fall des negativen Kompetenzkonfliktes. Auch diesbezüglich ist anerkannt, dass es sich um einen Anwendungsfall des § 5 FGG handelt (BayObLG, FamRZ 2000, 638). Diese Auffassung wird mit der Regelung in **Nummer 4** übernommen. **Nummer 5** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 46 Abs. 2 Satz 1 FGG.

Absatz 2 stimmt mit dem bisherigen § 5 Abs.1 Satz 1 zweiter Halbsatz FGG überein und ist lediglich redaktionell neu gefasst worden.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisher geltenden § 5 Abs. 2 FGG.

Zu § 6 (Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen)

Die Neufassung der Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 6 FGG an.

Absatz 1 Satz 1 verweist für den Ausschluss und die Ablehnung von Gerichtspersonen auf die Regelungen der ZPO. Diese Regelungsstruktur entspricht der in anderen Verfahrensordnungen (zum Beispiel § 54 VwGO, § 51 FGO) gebräuchlichen und leistet hierdurch einen Beitrag zur Harmonisierung der Prozessordnungen.

Durch Neufassung der Vorschrift ist nunmehr unmittelbar aus dem Gesetz ersichtlich, dass die Ausschluss- und Ablehnungsgründe nicht lediglich auf die richterliche Tätigkeit Anwendung finden, sondern unter anderem über die Einbeziehung des § 49 ZPO auch auf die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Unter dem auch in anderen Verfahrensordnungen gebräuchlichen Begriff der „Gerichtsperson“ werden Richter, ehrenamtliche Richter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gefasst (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge-Germelmann, Arbeitsgerichtsgesetz, 5. Aufl. 2004, Rn. 3 zu § 49). Durch Einbeziehung der ehrenamtlichen Richter werden bisherige Sondernormen hierzu überflüssig (so zum Beispiel § 11 LwVfG). Über § 10 RPflG findet die Vorschrift auch auf Rechtspfleger Anwendung.

Durch den Verweis auf die ZPO harmonisiert die Vorschrift auch die Ausschlussgründe. Hier bestanden diverse Unterschiede; so zum Beispiel berücksichtigte § 6 Nr. 3 FGG nur Verwandtschaftsverhältnisse in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, während § 41 Nr. 3 ZPO diese bis zum dritten Grad erfasst. Auch die bisher unterschiedliche Beurteilung hinsichtlich des Ausschlusses bei Sachen, in denen der Richter als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde (§ 41

Nr. 5 ZPO) oder in denen er in einem früheren Rechtszug bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat (§ 41 Nr. 6 ZPO), rechtfertigt sich nicht aus den Besonderheiten des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ratio legis der Vorschrift ist der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz, dass die Tätigkeit des Gerichts Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten erfordert und aus diesem Grund eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit aus grundrechtlichen Erwägungen geboten ist, sofern das Gericht diese Distanz im Einzelfall vermissen lässt (BVerfGE 21, 139 ff.). Die bisher aus diesem Grundsatz hergeleitete entsprechende Anwendung der §§ 42 ff. ZPO (BGH, NJW-RR 2004, 692; Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 39 zu § 6) wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Absatz 1 Satz 2 greift den bereits jetzt anerkannten Grundsatz auf, dass die Mitwirkung eines Richters an einem Verfahren, das er als Organ der (Justiz-)Verwaltung veranlasst hat und in dem die Rechtmäßigkeit dieses Verwaltungshandelns überprüft werden soll, im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung ausgeschlossen ist (BayObLG, NJW 1986, 1622; Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 38 zu § 6). Dieser Ausschlussgrund wird nunmehr durch die Bezugnahme auf § 41 ff. ZPO ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Absatz 2 bestimmt, dass gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der ZPO statthaft ist. Die entsprechend anwendbaren §§ 567 bis 572 ZPO enthalten das für die Anfechtung von Zwischen- und Nebenentscheidungen geeignete Verfahren. Sie sehen eine kurze, 14-tägige Beschwerdefrist, den originären Einzelrichter sowie im Übrigen ein weitgehend entformalisiertes Rechtsmittelverfahren vor, das auch bei anderen Zwischen- und Nebenentscheidungen nach diesem Gesetz zur Anwendung gelangt.

Zu § 7 (Beteiligte)

Die gesetzliche Regelung des Beteiligtenbegriffs ist ein Kernstück der Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit; sie trägt dazu bei, der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein modernes und klar strukturiertes Verfahrensrecht zu geben. Das geltende Recht nimmt zwar verschiedentlich auf den Begriff des Beteiligten Bezug (z. B. in § 6 Abs. 1, §§ 13, 13a Abs. 1, § 15 Abs. 2, §§ 41, 53b Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 150, 153 Abs. 1, § 155 Abs. 3 FGG); es fehlt jedoch an einer allgemeinen Definition, wer im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beteiligen ist. Soweit der Beteiligtenbegriff in Einzelvorschriften gesetzlich geregelt ist (vgl. § 92 GBO), sind solche Bestimmungen durch den Zweck spezieller Verfahrensarten geprägt und nicht auf das allgemeine Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragbar. Vergleicht man die freiwillige Gerichtsbarkeit mit anderen Verfahren, so wird erkennbar, dass diese bei der Bestimmung der Beteiligten erhebliche Defizite und geringere rechtsstaatliche Garantien aufweist. Durch die ungenügende gesetzliche Verankerung fehlt den Beteiligten nach wie vor eine feste Rechtsposition als Verfahrensrechtssubjekt (Kollhosser, Zur Stellung und zum Begriff der Verfahrensbeteiligten im Erkenntnisverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1970, S. 14 f., 23). Den Beteiligten wird hierdurch eine aktive und effektive Verfahrensteilhabe im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerfGE 53, 30, 65) erschwert, der im Verfahren in Familiensachen sowie in den rechtsfürsorgenden Kernverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besondere Bedeutung zukommt.

Die bislang in der freiwilligen Gerichtsbarkeit herrschende Auffassung unterscheidet zwischen formell und materiell Beteiligten. Am Verfahren materiell beteiligt sind solche Personen, deren Rechte und Pflichten durch das Verfahren und durch die darin zu erwartende oder getroffene Entscheidung unmittelbar betroffen sein können (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 18 zu § 6 m. w. N.). Formell am Verfahren beteiligt ist hingegen, wer zur Wahrnehmung nicht notwendig eigener Interessen auf Antrag am Verfahren teilnimmt oder zu diesem als Folge der amtswegigen Ermittlungen des Gerichts (§ 12 FGG) hinzugezogen wird (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 18 zu § 6). Wer als materiell Beteiligter am Verfahren teilnimmt, erhält deshalb auch die Rechtsstellung als formell Beteiligter. Diese Lösung hat sich in der Praxis zwar als handhabbar, nicht aber in jeder Hinsicht als befriedigend erwiesen. Sie kann zum einen nur einen Teil der denkbaren Fallgestaltungen abdecken; zum anderen wird sie wegen der fehlenden gesetzlichen Verankerung des Beteiligtenbegriffs sowie der zunehmenden rechtsstaatlichen Durchdringung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. durch Artikel 103 Abs. 1 GG) als unbefriedigend empfunden. Der herkömmliche Beteiligtenbegriff erweist sich zudem gelegentlich wegen der Akzentuierung der Mitwirkungsrechte der nicht in eigenen Rechten betroffenen Personen als problematisch. Wer Beteiligter an einem FGG-Verfahren ist, wird aus diesem Grunde häufig erst im Rahmen der Rechtsmittelinstanz abschließend geklärt.

In der Literatur war als Alternative hierzu vorgeschlagen worden, zwischen Haupt- und Nebenbeteiligten zu unterscheiden (so Kollhosser, a. a. O., S. 28, 35, 360 ff., 378 ff., 398 ff.). Diese Lösung ordnet die Mitwirkungsfunktionen der Beteiligten im Vergleich zum herkömmlichen Beteiligtenbegriff nach anderen Kriterien; sie verschiebt jedoch die für die Bestimmung der Beteiligtenstellung maßgeblichen Anknüpfungen lediglich in eine andere Richtung und konnte sich in der Praxis nicht durchsetzen.

Die im Jahree 1964 eingesetzte Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Beurkundungsrechts hatte in ihrem Abschlussbericht vom Dezember 1977 in den §§ 10, 11 FrGO-E eine Differenzierung in Verfahrensbeteiligte kraft Gesetzes und Beteiligte kraft Hinzuziehung vorgeschlagen (vgl. Bericht der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Beurkundungsrechts, 1977, S. 25). In den einzelnen Verfahrensarten wurde der allgemeine Beteiligtenbegriff je nach dem Verfahrensgegenstand entweder eingeschränkt oder erweitert; dies führte beispielsweise im Nachlassverfahren aufgrund der Vielzahl der Vorschriften (§§ 218 bis 236 FrGO-E) zu einer schwer durchschaubaren Differenzierung, die in der Praxis nicht handhabbar gewesen wäre.

Gemeinsam ist allen bisherigen Lösungen, dass der Beteiligtenbegriff durch die Anknüpfung an den Grad der Betroffenheit durch die im Verfahren zu treffende Sachentscheidung bestimmt wird. Die hierfür maßgeblichen Kriterien sind

allerdings unterschiedlich; ihr Schwerpunkt liegt bei dem bislang herrschenden Beteiligtenbegriff (Unterscheidung zwischen materiell und formell Beteiligten) auf dem materiellen Recht, während die Unterscheidung in Haupt- und Nebenbeteiligte sowie in Beteiligte kraft Gesetzes und kraft Hinzuziehung formelle Elemente stärker betont.

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Lösung des Beteiligtenproblems machen deutlich, dass die Schaffung einer umfassenden Begrifflichkeit, die alle denkbaren Beteiligtenfunktionen einschließt, auf erhebliche Schwierigkeiten stößt (so bereits Kollhosser, a. a. O., S. 35). Ursächlich hierfür sind die Vielgestaltigkeit der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Unterschiedlichkeit der in diesen Verfahren auftretenden Personen und der durch sie verfolgten Interessen. Ein umfassender allgemeiner Beteiligtenbegriff, der allen Konstellationen gerecht werden soll, wird, wie der Entwurf der FrGO zeigt, für jedes einzelne Verfahren erheblich modifiziert werden müssen.

Bei der Neugestaltung der Begrifflichkeit ist deshalb eine Lösung zu finden, die die Mitwirkungsfunktionen der Beteiligten bei größtmöglicher Einheitlichkeit des Beteiligtenbegriffs in Anlehnung an andere Verfahrensordnungen – insbesondere die ZPO – stärker als bisher von materiell-rechtlichen Elementen trennt und deutlicher an das formelle Recht anlehnt. Dies hat den Vorteil, dass die Mitwirkungsfunktionen der Beteiligten an formelle Akte angeknüpft werden können, die durch sie selbst oder das Gericht vorgenommen werden. Hierdurch werden die Klarheit der Begrifflichkeit verbessert und eine stärkere Akzentuierung der gesteigerten Mitwirkungsrechte der am Verfahren teilnehmenden Personen erreicht. Der Beteiligtenbegriff erfasst durch die verstärkte Anknüpfung an das formelle Recht auch die in ihren Rechten in materieller Hinsicht betroffenen Personen und beschränkt gleichzeitig maßvoll den Kreis der nur formell durch das Verfahren berührten Personen im Interesse einer effektiven Verfahrensführung.

Die Struktur der verschiedenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vielzahl der darin agierenden Personen und beteiligten Interessen bringt es mit sich, dass die allen Beteiligtenbegriffen gemeinsame Unterscheidung zwischen im engeren und weiteren Sinne teilhabenden Personen aufrechterhalten werden muss. In Anlehnung an den Kommissionsentwurf von 1977 wird bei den vorgenannten Personenkreisen aus Gründen der Rechtsklarheit zwischen Beteiligten kraft Gesetzes und kraft Hinzuziehung unterschieden.

Die in **Absatz 1** geregelte Beteiligung des Antragstellers kraft Gesetzes knüpft, soweit es sich um Antragsverfahren handelt, an die verfahrenseinleitende Erklärung an, deren Mindestinhalt § 23 festlegt. Wer einen Antrag stellt, wird in den meisten Fällen antragsbefugt und durch die ergehende Entscheidung in eigenen materiellen Rechten betroffen sein; ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, muss der Antrag gleichwohl beschieden werden. Schon deswegen ist es erforderlich, dass der Antragsteller in jedem Fall am Verfahren als Beteiligter teilnimmt. In der Beteiligung kraft Gesetzes sind mithin Elemente der bisher herrschenden materiellen und formellen Beteiligtenbegriffe enthalten; da über einen Antrag stets zu entscheiden ist, ist den von Absatz 1 erfassten Personen gemeinsam, dass sie in jedem Fall von der Entscheidung betroffen sein werden.

Die **Absätze 2 und 3** gehen wie der Kommissionsentwurf von 1977 von einer Beteiligung kraft Hinzuziehung aus. Der Begriff der Hinzuziehung wird allerdings weiter differenziert: In Absatz 2 werden Beteiligte genannt, die das Gericht in jedem Fall oder auf ihren Antrag zum Verfahren hinzuzuziehen hat. Absatz 3 bezieht sich hingegen auf Personen, die das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag zum Verfahren hinzuziehen kann. Die Beteiligten kraft Hinzuziehung werden hierdurch je nach ihrer materiellen Betroffenheit in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Gerichts unterteilt. Durch diese Unterscheidung sollen eine möglichst umfassende Einbeziehung der materiell Betroffenen gewährleistet und zugleich eine übermäßige Belastung des Gerichts vermieden werden. Hierdurch wird es entbehrlich, etwa von Amts wegen alle potenziell Entscheidungsbetroffenen zu ermitteln und zum Verfahren hinzuzuziehen, auch wenn diese im Einzelfall am Verfahren nicht interessiert und in ihren Rechten jedenfalls nicht mit Sicherheit betroffen sein werden (vgl. Kollhosser, ZZP 93 (1980), 265, 283).

Absatz 2 bestimmt den Personenkreis, den das Gericht stets zu dem Verfahren hinzuzuziehen hat (Muss-Beteiligte). Hier lässt sich bereits frühzeitig absehen, dass er von der Entscheidung unmittelbar in eigenen Rechten betroffen sein wird (Kollhosser, ZZP 93 (1980), 265, 284). **Nummer 1** regelt daher, dass diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird, zu dem Verfahren hinzuzuziehen sind. Entscheidend ist, dass der Gegenstand des Verfahrens ein Recht des zu Beteiligenden betrifft. Einer Prognose, ob es voraussichtlich zu einem rechtsbeeinträchtigenden Verfahrensausgang kommt, bedarf es nicht. Eine solche Prognose ist zu Beginn des Verfahrens häufig auch noch gar nicht möglich. Es genügt, wenn das Verfahren darauf gerichtet ist, eine unmittelbare Beeinträchtigung eines Rechts des zu Beteiligenden zu bewirken.

Mit dem Kriterium der Unmittelbarkeit stellt die Regelung klar, dass eine Beteiligung nur dann zu erfolgen hat, wenn subjektive Rechte des Einzelnen betroffen sind. Gemeint ist hiermit eine direkte Auswirkung auf eigene materielle, nach öffentlichem oder privatem Recht geschützte Positionen. Es genügt nicht, dass lediglich ideelle, soziale oder wirtschaftliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden. Nicht ausreichend sind des Weiteren rein mittelbare Auswirkungen einer Entscheidung oder die lediglich tatsächlich „präjudizielle“ Wirkung auf andere, gleich gelagerte Fälle.

Die zwingende Hinzuziehung bei Rechtsbetroffenheit gilt jedoch nicht absolut. Besondere Bestimmungen sehen hiervon Abweichungen vor. So wird zum Beispiel in § 345 Abs. 1 bestimmt, dass im Erbscheinsverfahren die gesetzlichen Erben und Testamentserben – trotz der unzweifelhaft vorliegenden unmittelbaren Rechtsbetroffenheit – nur auf Antrag hinzuzuziehen sind, im Übrigen eine Hinzuziehung jedoch im Ermessen des Gerichts stehen soll. Wird ein solcher Antrag gestellt, ist der Erbe gemäß Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. § 345 Abs. 1 Satz 2 hinzuzuziehen. Stellt der Erbe keinen Antrag, kann eine Hinzuziehung noch gemäß Absatz 3 Satz 1 von Amts wegen erfolgen.

Nummer 2 verweist im Hinblick auf die zu dem Verfahren hinzuzuziehenden Personen auf ausdrückliche gesetzliche Regelungen. Dies können entweder Vorschriften der Bücher 2

bis 8 dieses Gesetzes oder Vorschriften anderer Gesetze sein, die das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar erklären (z. B. § 92 GBO). Dieses Gesetz enthält in den Büchern 2 bis 8 zahlreiche Vorschriften, die eine obligatorische Hinzuziehung von Amts wegen oder auf Antrag vorsehen. Ohne Ermessensspielraum des Gerichts stets von Amts wegen an dem Verfahren zu beteiligen sind beispielsweise der Unterzubringende in einem Unterbringungsverfahren (§ 315 Abs. 1 Nr. 1) oder der Testamentsvollstrecker im Verfahren zur Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (§ 345 Abs. 3 Satz 1). Die Aufzählungen in den Beteiligtenkatalogen dieses Gesetzes sind nicht abschließend. Sie werden flankiert durch die Generalklausel in Nummer 1.

Die Beteiligtenstellung der Behörden ist abschließend in den Büchern 2 bis 8 geregelt. Die Behörden (Jugendamt, Betreuungsbehörde) sind nicht schon von Amts wegen zu dem Verfahren hinzuzuziehen, sondern nur auf Antrag. Sie haben also die Wahl, ob sie nur im Rahmen der Anhörung am Verfahren teilnehmen wollen oder als Beteiligte aktiv am Verfahren mitwirken. Stellen sie einen Antrag auf Beteiligung, hat das Gericht gemäß Absatz 2 Nr. 2 ihre Hinzuziehung zu veranlassen; ein Ermessensspielraum besteht hier nicht. Die Behörden haben dann alle Verfahrensrechte, können allerdings auch mit Verfahrenskosten belastet werden. Das Beschwerderecht besteht für die Behörden allerdings unabhängig von der Beteiligung in der ersten Instanz. Mit dieser Regelung soll vorsorglichen Beteiligungen zur Rechtswahrung vorgebeugt werden.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Personen, die auf Antrag oder von Amts wegen zu dem Verfahren hinzugezogen werden können (Kann-Beteiligte). Diese Beteiligten werden nicht durch eine Generalklausel, sondern ausschließlich durch abschließende Aufzählung in den Büchern 2 bis 8 und in anderen Gesetzen mit Bezug zu dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit definiert.

Es handelt sich bei dieser Gruppe zum einen um Personen, deren Recht durch das Verfahren zwar unmittelbar betroffen wird, von denen aber erwartet werden kann, dass sie, nachdem sie von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden sind, durch einen Antrag ihren Anspruch auf Verfahrensteilhabe bekunden. Stellen sie diesen Antrag auf Beteiligung, hat das Gericht gemäß Absatz 2 Nr. 2 sie als Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen. Ein Ermessen des Gerichts besteht in diesem Fall nicht; aus dem ausdrücklich geäußerten Interesse der Person, sich an dem Verfahren zu beteiligen, ergibt sich bereits, dass es regelmäßig für die Verfahrensführung sachgerecht ist, diese Person zu dem Verfahren hinzuzuziehen. Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob der Antragsteller zum Kreis der Optionsbeteiligten zählt. Falls kein Antrag gestellt wird, kann das Gericht auf der Grundlage von Absatz 3 Satz 1 die Hinzuziehung nach verfahrensökonomischen Gesichtspunkten veranlassen. Es ist nicht zweckmäßig, diesen Personenkreis stets zu dem Verfahren hinzuzuziehen, weil häufig lediglich die Möglichkeit, nicht jedoch die Gewissheit einer für sie nachteiligen Entscheidung besteht (Kollhosser, ZZP 93 (1980), 265, 284 f.). Diese Optionsbeteiligung wird – wie bereits dargestellt – gemäß § 345 Abs. 1 beispielsweise dem gesetzlichen Erben und dem Testamentserben im Erbscheinsverfahren zugewiesen. Auch Regelungen in anderen Gesetzen, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben, kommen hierbei in Betracht (z. B. § 88 Abs. 1 GBO).

Zum anderen können nach Absatz 3 Satz 1 diejenigen Personen als Beteiligte hinzugezogen werden, die lediglich ein ideelles Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Dies sind etwa die näheren Angehörigen im Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren (§ 274 Abs. 4 Nr. 1, § 315 Abs. 4 Nr. 1). Soweit es ausschließlich um die Wahrnehmung dieser ideellen und sozialen Interessen geht, ist die Aufzählung in den Büchern 2 bis 8 des Gesetzes abschließend. Aus **Absatz 3 Satz 2** ergibt sich, dass auch diese aus ideellen Gründen zu beteiligenden Personen einen Antrag auf Hinzuziehung stellen können. Ein Antragsautomatismus besteht jedoch bei dieser Gruppe nicht. Das Gericht hat in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob eine Beteiligung sachgerecht und verfahrensfördernd ist. Maßstab ist das wohlverstandene Interesse des vom Verfahren betroffenen Beteiligten, da die Beteiligung der selbst in ihren Rechten nicht betroffenen Personen ausschließlich in seinem Interesse erfolgt. Bestehen Zweifel, ob der Betroffene mit einer Hinzuziehung einer Person einverstanden ist, muss er vorher gehört werden; widerspricht er der Hinzuziehung mit nachvollziehbaren Gründen, ist, falls nicht schwerwiegende Gründe gleichwohl eine Hinzuziehung angeraten sein lassen, von einer Beteiligung abzusehen. **Absatz 3 Satz 2** regelt die Form der Hinzuziehungsentscheidung. Sie bedarf regelmäßig keines formellen Hinzuziehungsaktes. Vielmehr kann eine Hinzuziehung auch konkludent, etwa durch das Übersenden von Schriftstücken oder die Ladung zu Terminen erfolgen. Eine ausdrückliche Entscheidung des Gerichts durch Beschluss ist nur erforderlich, soweit das Gericht einen Hinzuziehungsantrag zurückweist. Dieser Beschluss ist – wie **Absatz 3 Satz 3** bestimmt – mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung anfechtbar. Die Anfechtbarkeit der Zurückweisung eines Hinzuziehungsantrags gewährleistet optimalen Rechtsschutz für diejenigen, die sich aus sozialen, familiären und ideellen Gründen an einem Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren oder als Pflegeeltern an einem Kindschaftsverfahren beteiligen möchten. Die entsprechend anwendbaren §§ 567 bis 572 ZPO enthalten das für die Anfechtung von Zwischen- und Nebenentscheidungen geeignete Verfahren. Sie sehen eine kurze, vierzehntägige Beschwerdefrist, den originären Einzelrichter sowie im Übrigen ein weitgehend entformalisiertes Rechtsmittelverfahren vor, das auch bei anderen Zwischen- und Nebenentscheidungen nach diesem Gesetz zur Anwendung gelangt.

Absatz 4 Satz 1 gewährleistet das rechtliche Gehör für den in Absatz 3 genannten Personenkreis. Durch die Mitteilung, dass ein Verfahren eingeleitet ist, soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf Hinzuziehung zu dem Verfahren zu stellen. Die Benachrichtigungspflicht beschränkt sich auf die dem Gericht bekannten Personen. Die Namen und die Anschrift unbekannter Rechtsinhaber muss das Gericht nicht ermitteln. Ist eine im Antrag bezeichnete Person unter der angegeben Anschrift nicht erreichbar, kann das Gericht die neue Anschrift selbst ermitteln. Es kann dies aber auch dem Antragsteller aufgeben, der im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 27) zur Verfahrensförderung verpflichtet ist. Eine aufwändige gerichtliche Ermittlungstätigkeit und eine daraus resultierende Verfahrensverzögerung resultieren daher aus der Benachrichtigungspflicht des Ge-

richts nicht. **Satz 2** sieht eine Belehrung über das Antragsrecht vor. Die Benachrichtigungspflicht der in Nachlassverfahren auf Antrag hinzuzuziehenden Personen ist in § 345 Abs. 5 als Spezialnorm geregelt.

Absatz 5 dient der Klarstellung. Personen und Behörden, die aufgrund von Vorschriften in den Büchern 2 bis 8 dieses Gesetzes in einem Verfahren anzuhören sind oder eine Auskunft zu erteilen haben, werden nicht allein dadurch schon zu Beteiligten des Verfahrens.

Zu § 8 (Beteiligtenfähigkeit)

Die Beteiligtenfähigkeit ist im bisher geltenden Recht nicht geregelt. Gleichwohl entspricht es allgemeiner Ansicht, dass die Beteiligtenfähigkeit im FG-Verfahren eine von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung darstellt (KG vom 21. August 2001 – 1 W 8620/99 – juris; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 143 zu § 12; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 31 der Einleitung). Die Beteiligtenfähigkeit entspricht im Wesentlichen der Rechtsfähigkeit nach materiellem Recht. Beteiligtenfähig sind demnach natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, aber auch nichtrechtsfähige Vereine, denen das Gesetz Beteiligtenfähigkeit erteilt – etwa Gewerkschaften gemäß § 98 ff. AktG – und Behörden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie ein eigenes Antragsrecht haben (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 32 der Einleitung). Diese Verfahrensvoraussetzung wird mit der Vorschrift nunmehr gesetzlich geregelt. Die Vorschrift lehnt sich an § 61 VwGO an.

Nummer 1 sieht die Beteiligtenfähigkeit natürlicher und juristischer Personen vor.

Nummer 2 eröffnet auch Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen die Beteiligtenfähigkeit, soweit ihnen die Rechtsordnung Rechte zuspricht.

Nummer 3 erstreckt die Beteiligtenfähigkeit generell auf Behörden.

Zu § 9 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift regelt die Fähigkeit des Beteiligten, selbst oder durch einen selbst gewählten Vertreter wirksam Erklärungen im Verfahren abzugeben. Fehlt es an der Verfahrensfähigkeit, so sind gleichwohl vorgenommene Verfahrenshandlungen unwirksam. Verfahrensfähig kann nur sein, wer auch beteiligtenfähig ist.

Absatz 1 Nr. 1 bestimmt, dass verfahrensfähig die nach bürgerlichem Recht voll Geschäftsfähigen sind. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nachgebildet. Die Geschäftsfähigkeit richtet sich nach den §§ 2 und 104 ff. BGB. Es darf weder eine Pflegschaft gemäß den §§ 1911, 1913 BGB vorliegen noch im Verfahren ein Prozesspfleger gemäß § 57 ZPO bestellt sein.

Nummer 2 regelt, dass verfahrensfähig ferner die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen sind, soweit sie nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig oder nach öffentlichem Recht als handlungsfähig angesehen werden. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nachgebildet. Beschränkt Geschäftsfähige können etwa die zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 112 BGB ermächtigten Minderjährigen für alle Geschäfte, die der Betrieb mit sich bringt, oder die zur Dienst- oder Arbeitsübernahme gemäß § 113 BGB ermächtigten Minderjährigen für Geschäfte, die Eingehung, Aufhebung oder Erfüllung des Dienstgeschäfts betreffen, sein. Die Verfahrensfähigkeit der nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen kann sich für bestimmte Verfahrensgegenstände des Weiteren auch aus öffentlichem Recht ergeben. Inwieweit dies der Fall ist, ist im Zweifel durch Auslegung der in Frage stehenden Vorschriften unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung zu entscheiden.

Nummer 3 trägt den Besonderheiten der betreuungs- und unterbringungsrechtlichen Verfahren Rechnung; gemäß den §§ 275, 316 ist der Betroffene in diesen Verfahren stets verfahrensfähig.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Vertretung nicht verfahrensfähiger Personen auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Vorschrift ist an § 58 Abs. 2 FGO angelehnt.

Absatz 3 regelt die Verfahrensfähigkeit von Vereinigungen und Behörden. Die Vorschrift ist an § 62 Abs. 3 VwGO angelehnt. Der Begriff der Vereinigung ist weit zu verstehen. Er umfasst auch juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen im Sinne des § 8 Nr. 2. Zur Vertretung befugt sind hierbei neben den gesetzlichen Vertretern auch vertretungsbefugte Personen kraft Amtes.

Absatz 4 knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 2 FGG an, der hinsichtlich der Fristversäumung bei der sofortigen Beschwerde das Verschulden des Vertreters mit dem des Vertretenen gleichsetzt. Dieser Rechtsgedanke wird jedoch über den bisherigen engen Anwendungsbereich auf die Wiedereinsetzung bei Einlegung des befristeten Rechtsmittels hinaus erweitert; Absatz 3 erstreckt die Zurechnung gegenüber dem Vertretenen nunmehr auf alle Handlungen des gesetzlichen Vertreters. Die Vorschrift ist an § 51 Abs. 2 ZPO angelehnt. Die Zurechnung des Verschuldens des gewillkürten Vertreters ist demgegenüber künftig in § 11 Abs. 2 mit der Verweisung auf § 85 Abs. 2 ZPO geregelt.

Absatz 5 sieht die entsprechende Anwendung der §§ 53 bis 58 ZPO vor. Die Vorschrift ist an § 62 Abs. 4 VwGO angelehnt. Hierdurch wird den prozessualen Besonderheiten etwa hinsichtlich einer Betreuung oder Pflegschaft (§ 53 ZPO), der Vornahme einzelner Prozesshandlungen ohne besondere Ermächtigung (§ 54 ZPO) und der Prüfung der Verfahrensfähigkeit von Ausländern (§ 55 ZPO) Rechnung getragen. Auch die Möglichkeit der Zulassung eines Beteiligten zur Verfahrensführung unter Vorbehalt (§ 56 Abs. 2 ZPO) wird eröffnet. Des Weiteren ist die Bestellung eines Prozesspflegers unter den Voraussetzungen des § 57 ZPO möglich. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts findet § 57 ZPO in der Rechtsprechung entsprechende Anwendung in FG-Verfahren (BGH, NJW 1989, 985). Das Gericht hat nach Maßgabe des § 57 ZPO dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere ein nicht verfahrensfähiger Antragsgegner in einem Verfahren ordnungsgemäß vertreten ist, um ihm in hinreichendem Umfang rechtliches Gehör zu gewähren, soweit nicht spezielle Vorschriften über den Verfahrensbeistand oder Verfahrenspfleger eingreifen. Schließlich wird die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers bei

einem herrenlosen Grundstück oder Schiff (§ 58 ZPO) eröffnet.

Zu § 10 (Bevollmächtige)

Die Vorschrift regelt, in welchem Umfang ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann sowie vor welchen Gerichten eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten erforderlich ist. Für bestimmte Verfahren vor den Familiengerichten trifft § 114 eine gesonderte Regelung.

Absatz 1 entspricht § 13 Abs. 1 FGG in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3655).

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 13 Abs. 2 FGG in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3655). Ein Vertretungserfordernis durch einen Anwalt besteht für das Beschwerdeverfahren nicht. Dies betrifft auch die Erstbeschwerden, für die nunmehr gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG-E (Artikel 22 Nr. 14) die Oberlandesgerichte zuständig sind. Die Vorschrift schreibt insoweit die bisherige Rechtslage für die Erstbeschwerde fort.

Absatz 3 entspricht § 13 Abs. 3 FGG in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3655).

Absatz 4 regelt das Vertretungserfordernis vor dem Bundesgerichtshof. Die Vorschrift ist im Wesentlichen § 11 Abs. 4 ArbGG-E, § 73 Abs. 4 SGG-E, § 67 Abs. 4 VwGO-E, § 62 Abs. 4 FGO-E in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3655) nachgebildet. **Satz 1** bestimmt, dass die Beteiligten sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt vertreten lassen müssen. **Satz 2** enthält in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 4 Satz 2 SGG-E, § 64 Abs. 4 Satz 2 VwGO-E, § 62 Abs. 4 Satz 2 FGO-E die Regelung, dass Behörden und Personen des öffentlichen Rechts sich durch eigene Beschäftigte vertreten lassen können, sofern diese die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG an, ist hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen und des Umfangs des Vertretungserfordernisses aber mit den durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3655) neu gefassten Verfahrensvorschriften des § 73 Abs. 4 Satz 2 SGG-E, des § 64 Abs. 4 Satz 2 VwGO-E, des § 62 Abs. 4 Satz 2 FGO-E harmonisiert. **Satz 3** bestimmt des Weiteren, dass die Beiordnung eines Notanwaltes in entsprechender Anwendung der §§ 78b und 78c ZPO statthaft ist.

Absatz 5 entspricht § 13 Abs. 4 FGG in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3655).

Zu § 11 (Verfahrensvollmacht)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 13 Abs. 5 FGG in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3655). **Satz 5** regelt darüber hinaus, dass für den Umfang, die Wirkung und den Fortbestand der Vollmacht die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 12 (Beistand)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 13 Abs. 6 FGG in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3655).

Zu § 13 (Akteneinsicht)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 34 FGG.

Absatz 1 regelt die Akteneinsicht für die Beteiligten und räumt ihnen im Grundsatz ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht ein. Dieser Anspruch ist Ausdruck ihres Rechts auf rechtliches Gehör. Bereits nach geltender Rechtslage sind die Beteiligten unabhängig von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses im Sinne des § 34 FGG stets berechtigt, die Verfahrensakten einzusehen (Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 1 zu § 34). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich hierbei auf die dem Gericht im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vorgelegten oder vom Gericht selbst geführten Akten einschließlich aller beigezogenen Unterlagen, sofern diese Akten zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden sollen oder gemacht worden sind.

Das Recht auf Akteneinsicht nach Absatz 1 ist allerdings nicht völlig uneingeschränkt gegeben. Das Gericht kann einem Beteiligten die Einsicht im Einzelfall versagen, wenn dies aufgrund schwerwiegender Interessen eines anderen Beteiligten oder eines Dritten erforderlich ist. Hierbei genügt aber noch nicht jedes Interesse aus der Privatsphäre oder aus dem Vermögensbereich eines Beteiligten. Vielmehr muss das seitens des anderen Beteiligten bestehende Interesse so schwerwiegend sein, dass das Recht auf vollumfängliche Akteneinsicht im Einzelfall zurückzustehen hat. Dies kann etwa psychiatrische Gutachten betreffen, wenn mit der Akteneinsicht Gefahren für den betroffenen Beteiligten verbunden sind. Auch in Fällen häuslicher Gewalt kann – z. B. zur Geheimhaltung des akuellen Aufenthaltsorts des Gewaltbetroffenen – eine Akteneinsicht nicht oder nur eingeschränkt zu gewähren sein. Wenn eine Akteneinsicht aus diesem Grund ausgeschlossen ist, haben die Beteiligten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Anspruch auf Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in geeigneter Form, soweit dies mit dem Zweck der Versagung vereinbar ist, etwa durch Auszüge oder eine schriftliche oder mündliche Zusammenfassung. Kann auf diese Weise das rechtliche Gehör nicht hinreichend gewährt werden, dürfen die Erkenntnisse aus den betroffenen Unterlagen grundsätzlich nicht zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden.

Absatz 2 regelt das Recht Dritter auf Akteneinsicht. Erfordernis für die Gewährung der Akteneinsicht ist gemäß **Satz 1** die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 34 Abs. 1 FGG sowie im Wesentlichen § 299 Abs. 1 ZPO. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Abs. 2 FGG.

Absatz 2 lässt andere gesetzliche Vorschriften, nach denen am Verfahren nicht beteiligte Behörden Akteneinsicht verlangen können, unberührt. Justizbehörden können wegen der künftigen Einbeziehung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in das Gerichtsverfassungsgesetz auch Akteneinsicht im Wege der Rechtshilfe verlangen. In diesen Fällen obliegt es den die Akteneinsicht vornehmenden

Behörden, die Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Berechtigung, die Akten einzusehen, sich auch auf die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften erstreckt. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet worden. Nach **Satz 2** können die Berechtigten auf ihre Kosten eine Beglaubigung der Abschrift verlangen. Die Bestimmung fasst die bisherigen § 34 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 78 Abs. 2 zweiter Halbsatz FGG zusammen und macht eine besondere Vorschrift für die Beglaubigung von Abschriften bei der Einsicht in Nachlassakten entbehrlich.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Überlassung von Akten zur Einsichtnahme an Rechtsanwälte, Notare oder beteiligte Behörden. Bei ihnen wird grundsätzlich von einer besonderen Zuverlässigkeit ausgegangen. Liegt diese vor und können die Akten unschwer kurzfristig entbehrt werden, werden die Voraussetzungen für die Überlassung der Akten regelmäßig gegeben sein. Zur Vermeidung von Zwischenstreitigkeiten ist die Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung über die Aktenüberlassung gemäß **Satz 2** ausgeschlossen.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung durch Verweisung auf § 299 Abs. 3 ZPO. Dabei ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei elektronischer Einsichtnahme die Berechtigung des Abfragenden zweifelsfrei feststeht (Authentisierung und Autorisierung); ebenso muss der Schutz vor einer unbefugten Einsichtnahme durch Dritte während der Übertragung gewährleistet sein (Verschlüsselung). **Satz 2** erweitert den Kreis derjenigen, denen Einsichtnahme durch elektronischen Zugriff nach § 299 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO gewährt werden kann, um Notare und beteiligte Behörden.

Absatz 6 stellt klar, dass die Entscheidung über die Akteneinsicht durch das verfahrensführende Gericht erfolgt. Welcher Entscheidungsträger funktionell zuständig ist, richtet sich nach den für die jeweilige Angelegenheit geltenden Vorschriften, beispielsweise nach § 3 RPflG. Zur Beschleunigung und Straffung des Verfahrens entscheidet über Gesuche auf Akteneinsicht bei Kollegialgerichten der Vorsitzende allein. Soweit es sich bei der Entscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch um einen Justizverwaltungsakt handelt, ist hiergegen die Beschwerde nach § 23 EGGVG gegeben.

Zu § 14 (Elektronische Akte; elektronisches Dokument)

Die Vorschrift regelt die rechtlichen Grundlagen für die Einreichung elektronischer Schriftsätze und passt die Verfahrensordnung entsprechend den Voraussetzungen des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) an die Erfordernisse einer elektronischen Aktenbearbeitung an. Das gerichtliche elektronische Dokument wird als Äquivalent zur Papierform in die Verfahrensordnung eingeführt und im Hinblick auf Signaturerfordernis und Beweiskraft wie in den anderen Verfahrensordnungen ausgestaltet.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Voraussetzungen der elektronischen Akte. Er entspricht § 298a Abs. 1 Satz 1 ZPO. Für die weiteren Regelungen zur elektronischen Akte wird auf § 298a Abs. 2 und 3 ZPO verwiesen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen des elektronischen Dokuments. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen § 21 Abs. 2 Satz 2 FGG; die Vorschrift ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 3 verweist für die Regelungen des gerichtlichen elektronischen Dokuments und die Voraussetzungen der Erstellung eines Aktenausdrucks auf die §§ 130b und 298 ZPO.

Absatz 4 ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen, den Zeitpunkt und die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Dokuments durch Rechtsverordnung zu regeln. Er entspricht § 298a Abs. 1 Satz 2 bis 4 ZPO und § 130a Abs. 2 ZPO.

Absatz 5 entspricht § 299a ZPO.

Zu § 15 (Bekanntgabe; formlose Mitteilung)

An einer allgemeinen Vorschrift zur Bekanntgabe von Schriftstücken fehlt es im bisherigen FGG. Lediglich die Bekanntmachung von Verfügungen ist in § 16 FGG geregelt. Die Vorschrift trifft nunmehr eine allgemeine Regelung zur Bekanntgabe von Dokumenten.

Absatz 1 bestimmt allgemein, welche Dokumente bekanntzugeben sind. Die Regelung orientiert sich an den allgemeinen Bestimmungen über die Zustellungsbedürftigkeit in anderen Prozessordnungen. Spezielle ergänzende Vorschriften über die Zustellung von bestimmten Arten von Dokumenten (Ladungen bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens, Beschlüsse) enthalten § 33 Abs. 2 Satz 2 und § 41 Abs. 1.

Absatz 2 regelt, in welcher Form die Bekanntgabe bewirkt werden kann. Die Vorschrift sieht hierbei zwei Alternativen vor. Sie trägt dem Bedürfnis nach einem möglichst zuverlässigen Weg der Übermittlung einerseits sowie einer möglichst effizienten und unbürokratischen Bekanntgabemöglichkeit andererseits Rechnung. Welche der beiden Bekanntgabemöglichkeiten gewählt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, soweit nicht die Spezialregelung des § 41 Abs. 1 Satz 2 eingreift. Hiernach sind anfechtbare Beschlüsse demjenigen zuzustellen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht. Im Übrigen hat das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob die Bekanntgabe bereits durch die Aufgabe zum Postdienstleister hinreichend zuverlässig bewirkt werden kann oder es hierfür der förmlichen Zustellung nach den Vorschriften der ZPO bedarf.

Die Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post ist § 8 der Insolvenzordnung nachgebildet. Sie ist eine unbürokratische Bekanntgabeart, die sich gerade in Verfahren mit zahlreichen Beteiligten anbietet. Während die in § 184 Abs. 2 Satz 1 ZPO vorgesehene Zweiwochenfrist für die Zugangsfiktion bei Auslandszustellungen auch im Bereich dieses Gesetzes sinnvoll ist, sollte bei einer Zustellung im Inland unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten eine kürzere Frist ausreichen. Der Gesetzentwurf sieht in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 1 Satz 3 der Insolvenzordnung deshalb vor, bei Inlandszustellungen diese Frist auf drei Tage zu begrenzen.

Abweichend von der Vorschrift der Insolvenzordnung ist die Bekanntgabefiktion widerlegbar. In Anlehnung an § 270

Satz 2 ZPO sieht die Vorschrift vor, dass der Beteiligte hierfür glaubhaft zu machen hat, dass ihm das bekannt zu gebende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Absatz 3 bestimmt, dass Dokumente ohne Einhaltung einer Form – etwa per einfacher E-Mail – mitgeteilt werden können, wenn kein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die bisher gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 FGG auf Verfügungen beschränkte Möglichkeit der formlosen Mitteilung wird damit auf die Übermittlung aller während des Verfahrens zu übersendenden Dokumente erweitert. Die Vorschrift stellt es ins Ermessen des Gerichts, statt der formlosen Mitteilung die förmlichere Bekanntgabe nach Absatz 2 zu wählen, obwohl kein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Dies kann unter Umständen aufgrund der besonderen Sensibilität der zu übersendenden Daten oder der Bedeutung des Inhalts geboten sein.

Zu § 16 (Fristen)

Absatz 1 regelt in Anlehnung an § 221 ZPO, § 57 Abs. 1 VwGO, wann der Lauf einer Frist regelmäßig beginnt. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 FGG, nach dem der Fristlauf von Schriftstücken mit der schriftlichen Bekanntgabe beginnt (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 8 zu § 16), wird mit der Vorschrift redaktionell neu gefasst und mit den anderen Verfahrensordnungen vereinheitlicht. Des Weiteren wird dem Gericht in Übereinstimmung mit § 221 ZPO, § 57 Abs. 1 VwGO die Möglichkeit eröffnet, einen anderen Beginn der Frist zu bestimmen.

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 17 FGG an, schließt aber darüber hinaus mit der umfassenden Verweisung auf die §§ 222, 224 Abs. 2 und 3 und § 225 ZPO Regelungslücken im geltenden Recht. Mit der Verweisung sind auch die Fristberechnung nach Stunden und die Zulässigkeit sowie das Verfahren der Änderung von Fristen nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die Vorschrift lehnt sich an § 57 Abs. 2 VwGO an.

Zu § 17 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

Eine ausdrückliche Regelung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sieht das geltende Recht nur hinsichtlich der Versäumung der Frist für die sofortige Beschwerde vor (§ 22 Abs. 2 FGG). Diese Regelung wird analog auf weitere, in verschiedenen Gesetzen vorgesehene Fristen angewandt (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 35 zu § 22). Die Neufassung erweitert den Anwendungsbereich der Wiedereinsetzung. Bisher bestehende Gesetzeslücken um die Wiedereinsetzung können dadurch geschlossen werden.

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz FGG. Der Anwendungsbereich der bisherigen Vorschrift, die allein die Wiedereinsetzung bei Säumnis der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde erfasste, wird nunmehr ausdrücklich auf die Säumnis aller gesetzlichen Fristen ausgeweitet. Diese Anknüpfung an die Versäumung einer gesetzlichen Frist entspricht den Regelungen einiger anderer Verfahrensordnungen (§ 60 VwGO und § 56 FGO).

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen bei unterbliebener oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung. Der Entwurf sieht in § 39 die grundsätzliche Einführung einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel oder den ordentlichen Rechtsbehelf vor. Die unterbliebene oder unrichtige Belehrung hindert den Eintritt der Rechtskraft nicht. Es wird jedoch vermutet, dass derjenige Beteiligte, der keine Rechtsbehelfsbelehrung erhalten hat, ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs einzuhalten. Mit dieser Lösung soll dem Interesse der Beteiligten an einem möglichst raschen, rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens Rechnung getragen werden, ohne dass dem Beteiligten, der eine Belehrung nicht erhalten hat, die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs unzumutbar erschwert wird. Diese Lösung greift die Rechtsprechung des BGH zur ungeschriebenen Rechtsmittelbelehrung in Wohnungseigentumssachen (BGHZ 150, 390, 403) auf. Der BGH hat auf die Rechtsprechung zu § 44 Abs. 2 StPO, die in jedem Fall auch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Belehrungsmangel und Fristsäumnis fordert, hingewiesen. Hieraus ergibt sich vor allem, dass eine Wiederaussetzung in denjenigen Fällen ausgeschlossen ist, in denen der Beteiligte wegen vorhandener Kenntnis über seine Rechtsmittel keiner Unterstützung durch eine Rechtsmittelbelehrung bedarf. Auf diese Weise wird vor allem der geringeren Schutzbedürftigkeit anwaltlich vertretener Beteiligter Rechnung getragen.

Zu § 18 (Antrag auf Wiedereinsetzung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz FGG. Die redaktionellen Änderungen orientieren sich an § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Absatz 2 benennt die mit dem Antrag vorzunehmenden Verfahrenshandlungen. **Satz 1** entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz FGG und lehnt sich an § 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO an. Die Vorschrift stellt klar, dass eine Glaubhaftmachung der Antragsgründe auch noch im Verfahren über die Wiedereinsetzung möglich ist. **Satz 2** trifft eine ausdrückliche Regelung über die Notwendigkeit, binnen der zweiwöchigen Frist auch die versäumte Beschwerdehandlung nachzuholen. Bisher enthielt das FGG hierzu keine ausdrückliche Regelung. Bereits nach geltender Rechtslage wird davon ausgegangen, dass die Nachholung der versäumten Prozesshandlung innerhalb derselben zweiwöchigen Frist zu erfolgen hat, die auch für den Wiedereinsetzungsantrag gilt (Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 49 zu § 22; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 11 zu § 22). Dies wird nunmehr durch die mit § 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO wortgleiche Regelung gesetzlich klargestellt. **Satz 3** übernimmt die bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts einhellig vertretene Ansicht, dass es für die Wiedereinsetzung keines ausdrücklichen Antrags bedarf. Schon nach geltendem Recht wird bei verspäteter Einreichung einer Rechtsmittelschrift Wiedereinsetzung von Amts wegen gewährt, wenn sämtliche eine Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen aktenkundig sind und die Datenangaben in der Beschwerdeschrift erkennen lassen, dass sie verspätet eingereicht ist (BGH, NJW 1975, 925; Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 41 zu § 22). Dies wird nunmehr – in Anlehnung an § 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO – gesetzlich klargestellt.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 4 FGG. Der Wortlaut orientiert sich an § 234 Abs. 3 ZPO. Dieser ist noch um den Hinweis auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung von Amts wegen ergänzt.

Zu § 19 (Entscheidung über die Wiedereinsetzung)

Absatz 1 regelt die bereits nach geltender Rechtslage bestehende (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 22 zu § 22) Zuständigkeit des Gerichts, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat, auch für das Wiedereinsetzungsgesuch ausdrücklich.

Absatz 2 sieht in Abweichung zur bisherigen umfassenden Anfechtbarkeit der Wiedereinsetzungsentscheidung gemäß § 22 Abs. 3 FGG vor, dass die Wiedereinsetzung nicht anfechtbar ist. Hierdurch sollen Zwischenstreitigkeiten im Verfahren vermieden und die Harmonisierung mit den Wiedereinsetzungsvorschriften anderer Prozessordnungen (§ 238 Abs. 3 ZPO, § 60 Abs. 5 VwGO) befördert werden.

Die Versagung der Wiedereinsetzung bleibt demgegenüber gemäß **Absatz 3** grundsätzlich anfechtbar. Sie ist gegenüber der bisherigen Fassung des § 22 Abs. 3 FGG redaktionell überarbeitet und stellt überdies die bereits nach bisheriger Rechtslage angenommene (BayObLG, NVwZ 1990, 597; Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 83 zu § 22) Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten auf den Rechtsmittelzug in der Hauptsache klar.

Zu § 20 (Verfahrensverbindung und -trennung)

Eine Verbindung von Verfahren ist nach geltendem Recht auch im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich möglich. Es können sowohl Verfahren mit gleichen Beteiligten unter der Voraussetzung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit verbunden werden (Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 14 vor den §§ 3 bis 5 und 7), als auch in entsprechender Anwendung des § 147 ZPO Verfahren mit gleichen oder verschiedenen Beteiligten zum Zweck der gleichzeitigen Erörterung und Entscheidung, wenn die Gegenstände der Verfahren in einem Zusammenhang stehen oder in einem Verfahren hätten geltend gemacht werden können (BGH, NJW 1957, 183). Die Vorschrift übernimmt diese Grundsätze und stellt klar, dass eine Verfahrensverbindung grundsätzlich statthaft ist, soweit sie sachdienlich ist, also der Eigenart des jeweiligen Verfahrens entspricht. Des Weiteren wird ausdrücklich geregelt, dass unter Zweckmäßigkeitserwägungen ebenfalls die Trennung von Verfahren zulässig ist.

Wie auch in anderen Verfahrensordnungen sind die verfahrensleitenden Beschlüsse nicht selbständig anfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO, § 128 Abs. 2 FGO, § 172 Abs. 2 SGG). Da es sich um eine Ermessensentscheidung des Gerichts handelt, ist die Überprüfung im Rahmen der Beschwerde gegen den Endbeschluss auch nur eingeschränkt, im Hinblick auf Willkürentscheidungen möglich.

Zu § 21 (Aussetzung des Verfahrens)

Das geltende Recht sieht eine allgemeine Vorschrift über die Aussetzung des Verfahrens nicht vor. Spezialgesetzliche Aussetzungsvorschriften für das familien-, nachlass- und registergerichtliche Verfahren finden sich in den bisherigen §§ 52, 95 und 127 FGG. Grundsätzlich ist eine Aussetzung auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig, falls es der Eigenart des jeweiligen Verfahrens entspricht. **Absatz 1 Satz 1** stellt daher die Statthaftigkeit der Aussetzung des Verfahrens klar und benennt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen. Die Aussetzung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Als Regelbeispiel nennt das Gesetz den als Aussetzungsgrund in allen Verfahrensordnungen anerkannten Grund der Vorgreiflichkeit eines anderen Verfahrens (so zum Beispiel § 148 ZPO, § 94 VwGO, § 74 FGO, § 114 SGG). Ein wichtiger Grund kann in streitigen Verfahren aber zum Beispiel auch dann vorliegen, wenn die Beteiligten an einer Mediation teilnehmen. Die Entscheidung über die Aussetzung steht grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Eigenart des jeweiligen Verfahrens und die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. So wird in einem eilbedürftigen Verfahren wie dem Freiheitsentziehungsverfahren eine Aussetzung schon aufgrund der Eigenart des Verfahrens in der Regel ausgeschlossen sein. Gleiches gilt zum Beispiel auch in Verfahren, in denen gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB zu treffen sind. In Abstammungssachen kommt eine Aussetzung entsprechend dem bisherigen § 640f ZPO in Betracht, wenn der Einholung eines Gutachtens ein vorübergehendes Hindernis entgegensteht.

Nach **Absatz 1 Satz 2** ist § 249 ZPO entsprechend anwendbar, so dass beispielsweise durch die Aussetzung der Lauf einer in einer Hausratssache vom Gericht nach § 206 gesetzten Frist endet (§ 249 Abs. 1 ZPO).

Absatz 2 bestimmt, dass die Aussetzungsentscheidung der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung unterliegt. Die Vorschrift greift die zur geltenden Rechtslage allgemein vertretene Ansicht auf, dass diese Zwischenentscheidung selbständig angefochten werden kann (Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 13 zu § 19). Die entsprechend anwendbaren §§ 567 bis 572 ZPO enthalten das für die Anfechtung von Zwischen- und Nebenentscheidungen geeignete Verfahren, das auch bei anderen Zwischen- und Nebenentscheidungen nach diesem Gesetz zur Anwendung gelangt.

Zu § 22 (Antragsrücknahme; Beendigungserklärung)

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit und die Folgen der Rücknahme eines Antrags und der Beendigung des Verfahrens durch die Beteiligten.

Das geltende Recht sieht keine ausdrückliche Regelung über die Rücknahme eines Antrags vor; es entspricht jedoch auch auf der Grundlage des geltenden Rechts allgemeiner Ansicht, dass der Antragsteller in Ausübung seiner im Antragsverfahren bestehenden Dispositionsbefugnis berechtigt ist, einen Antrag zurückzunehmen (KG, OLGZ 1972, 64, 66; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 39 zu § 12; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 112 der Einleitung). Keine hinreichende Klarheit besteht dagegen darüber, bis wann ein Antrag zurückgenommen werden kann sowie welche Auswirkungen dies auf eine etwa bereits ergangene Entscheidung hat (vgl. zum Sach- und

Streitstand Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 41 zu § 12; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 114 f. der Einleitung). Diese Unsicherheit wird mit der ausdrücklichen Regelung der Voraussetzungen und Wirkungen der Antragsrücknahme nunmehr beseitigt.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Antrag bis zur Rechtskraft der Entscheidung zurückgenommen werden kann. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist streitig, ob die Rücknahme bis zur Wirksamkeit (so Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 41 zu § 12) oder bis zur Rechtskraft (so KG, OLGZ 1972, 64, 68 f.; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 113 der Einleitung) erfolgen kann. Die Vorschrift stellt nunmehr in Anlehnung an § 92 Abs. 1 Satz 1 VwGO und an den Regelungsinhalt des § 269 ZPO (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 26. Aufl. 2007, Rn. 8 zu § 269) klar, dass die Rücknahme bis zur Rechtskraft der Entscheidung möglich ist. Weitere Beschränkungen bei Rücknahme des Antrags bestehen nach der Regelung nicht. Es bedarf vor Erlass der Endentscheidung nicht der Zustimmung eines anderen Beteiligten zur Rücknahme; gleichfalls bestehen keine Formerfordernisse bei der Erklärung der Rücknahme. Auch eine erneute Antragstellung ist durch die Rücknahme nicht ausgeschlossen; sie bleibt uneingeschränkt möglich, soweit das Antragsrecht nicht durch Zeitablauf erloschen oder nicht ein Antragsverzicht erklärt worden ist.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die zum Teil (KG, OLGZ 1972, 64, 68 f.; AG Neustadt (Rübenberg), FamRZ 2004, 1392; abweichend LG Koblenz, FamRZ 2004, 1391; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 41 zu § 12 und Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 114 der Einleitung, die von automatischer Wirkungslosigkeit nur bei Entscheidungen ausgehen, die erst mit Rechtskraft wirksam werden) vertretene Ansicht, dass die Folge der Rücknahme regelmäßig die automatische Wirkungslosigkeit eines bereits ergangenen Beschlusses ist. Die Vorschrift lehnt sich an § 269 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO an. Eine hiervon abweichende Regelung ist nicht geboten; aus Urteilen der Zivilprozessordnung kann regelmäßig bereits mit Verkündung des Urteils die (vorläufige) Vollstreckung betrieben werden (so auch KG, OLGZ 1972, 64, 69). Für die Unterscheidung der Rücknahmewirkung je nach Wirksamkeit der Entscheidung besteht daher in FamFG-Sachen kein Anlass. Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten regelt **Satz 2**, dass diese Wirkung auf Antrag durch Beschluss auszusprechen ist. Da dieser Beschluss rein deklaratorischen Charakter hat, bestimmt **Satz 3** die Unanfechtbarkeit des Beschlusses. Die Vorschrift ist an § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO angelehnt.

Absatz 3 regelt für Antragsverfahren die Gestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten, die sich darüber einig sind, das Verfahren nicht fortführen zu wollen. In diesem Fall soll eine Entscheidung des Gerichts im Regelfall nicht ergehen. Hierbei trägt die Vorschrift der Tatsache Rechnung, dass eine Erledigung des Verfahrens durch Gestaltungserklärung der Beteiligten nicht eintritt (OLG München, FuR 2000, 300). Das Gericht hat vielmehr von Amts wegen in jeder Verfahrenslage zu ermitteln, ob eine Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache eingetreten ist (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 121 der Einleitung). Gleichwohl soll das Gericht in der Regel von einer Entscheidung absehen, wenn die Beteiligten eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr anstreben. Die Vorschrift knüpft an die bisher regelmäßig vorgenommene Auslegung einer Erledigungserklärung in Antragsverfahren als Antragsrücknahme (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 126 der Einleitung) an, bringt jedoch darüber hinaus zum Ausdruck, dass neben dem Antragsteller auch die anderen Beteiligten erklären können, dass ein Interesse an der Fortführung des Verfahrens nicht besteht.

In Verfahren, die auch von Amts wegen eingeleitet werden können, fehlt den Antragstellern und den übrigen Beteiligten die Dispositionsbefugnis über den Verfahrensgegenstand. **Absatz 4** stellt daher ausdrücklich klar, dass in diesen Verfahren, die Rücknahmewirkungen nach Absatz 2 nicht eintreten und eine Verfahrensbeendigung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren im ersten Rechtszug)

Zu § 23 (Verfahrenseinleitender Antrag)

Das Recht und die Pflicht zur Einleitung eines Verfahrens bestimmen sich ausschließlich nach materiellem Recht.

Durch das materielle Recht sind vier Möglichkeiten der Einleitung des Verfahrens vorgesehen:

- Verfahrenseinleitung von Amts wegen, Verfahrensbegründung durch Amtsermittlung (z. B. Amtslöschung im Register, § 421 Abs. 1),
- Verfahrenseinleitung auf Antrag, Verfahrensbegründung durch Amtsermittlung (z. B. Erbscheinsverfahren, Registereintragung),
- Verfahrenseinleitung alternativ von Amts wegen oder auf Antrag, Verfahrensbegründung durch Amtsermittlung (z. B. § 1896 Abs. 1 BGB, Betreuung),
- Verfahrenseinleitung auf Antrag und Verfahrensbegründung durch Erklärung der Beteiligten (z. B. §§ 13, 19 GBO).

Absatz 1 bezeichnet die formellen Anforderungen an den Inhalt des Antrags in den Antragsverfahren. Mit diesen Regelungen werden Mindestanforderungen festgelegt, ohne dass das Verfahren mit formellen Voraussetzungen überfrachtet würde. Weitergehende Inhaltsanforderungen nach besonderen Vorschriften wie zum Beispiel nach § 8 GmbHG, § 2354 BGB bleiben als lex specialis unberührt. Die Vorschrift konkretisiert damit die Mitwirkungspflichten des Antragstellers und orientiert sich hierbei an den §§ 130, 131 ZPO.

Gemäß **Satz 1** soll der Antrag begründet werden. Das geltende Recht sieht eine generelle Pflicht zur Begründung eines verfahrenseinleitenden Antrags nicht vor. Zur möglichst frühzeitigen Strukturierung und sachgerechten Förderung des Verfahrens ist eine Begründung des Antrags jedoch sachgerecht. Eine Antragsbegründung ermöglicht es dem Gericht, den Antrag gezielt nachzuprüfen, und beschleunigt auf diese Weise das Verfahren. Dem Antragsteller ist es im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht zuzumuten, sein Rechtsschutzziel in wenigen Sätzen darzulegen. Ein bestimmter Sachantrag wird nicht verlangt. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift stellt sicher, dass eine Nichterfüllung der

Begründungspflicht nicht zur Zurückweisung des Antrags als unzulässig führen kann.

Satz 2 konkretisiert die Begründungspflicht als spezielle Mitwirkungspflicht des Antragstellers. Er soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und das Gericht dadurch bei der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes unterstützen. **Satz 3** regelt das Erfordernis der Beifügung von Urkunden. Wie nach § 131 Abs. 2 ZPO genügt die Übersendung eines Auszuges, wenn es nur auf einen Teil der Urkunde ankommt. Dieser Auszug soll den Eingang, die relevante Stelle, den Schluss, das Datum und die Unterschrift enthalten. Die Einreichung von Abschriften in der für die Übermittlung notwendigen Anzahl wird nicht verlangt, da häufig die Zahl der zu Beteiligenden noch gar nicht feststeht. **Satz 4** bestimmt, dass der Antrag zu unterschreiben ist. Das geltende Recht schreibt diese Form nicht vor. Sie entspricht dem Standard anderer Verfahrensordnungen (vgl. § 253 Abs. 4 i. V. m. § 130 Nr. 6 ZPO) und erscheint aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Absatz 2 stellt klar, dass der Antrag den anderen Beteiligten übermittelt werden soll. Die Vorschrift dient damit der Gewährung rechtlichen Gehörs. Von der Übermittlung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. In diesen Fällen kann das Gericht den Antrag sofort zurückweisen.

Zu § 24 (Anregung des Verfahrens)

Absatz 1 stellt klar, dass ein Verfahren von Amts wegen auch aufgrund der Anregung eines Dritten eingeleitet werden kann.

Absatz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn das Gericht entgegen der Anregung nicht die Einleitung des Verfahrens veranlasst. Gegenwärtig ist nicht gesetzlich bestimmt, ob Personen, die die Einleitung eines Verfahrens angeregt haben, über die Nichteinleitung des von ihnen angeregten Verfahrens zu informieren sind. Nach herrschender Meinung ist jedoch Personen, die nicht an der Wahrnehmung der Aufgaben mitzuwirken haben und nicht die besondere Stellung des „Interessenwahrers“ innehaben, nichts mitzuteilen (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 8 zu § 12). Dies wird der praktischen Bedeutung von Anregungen von Dritten in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, nicht gerecht. Die Gerichte erhalten in einer Vielzahl von Verfahren erst durch Hinweise von Bürgern Kenntnis von den Umständen, die die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen. Künftig ist daher demjenigen, der die Einleitung eines Verfahrens angeregt hat, mitzuteilen, dass der Anregung nicht entsprochen wurde, sofern ein berechtigtes Interesse an dieser Information ersichtlich ist. Dies wird zum Beispiel bei demjenigen, der an einem späteren Verfahren als Beteiligter hinzuzuziehen gewesen wäre, der Fall sein. Unter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der weiteren von dem Antrag betroffenen Personen hat das Gericht in der gebotenen Kürze die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.

Zu § 25 (Anträge und Erklärungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle)

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 11 FGG an. Er bestimmt darüber hinaus, dass Erklärungen durch die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle nur insoweit zulässig sind, als eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben ist. Hierdurch sollen die bisher im FGG vereinzelt vorhandenen Vorschriften über die Möglichkeiten, einzelne Verfahrenshandlungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären zu können, systematisiert und harmonisiert werden. Bisherige Einzelregelungen (§ 21 Abs. 2 Satz 1, § 29 FGG) werden entbehrlich.

Absatz 2 stellt klar, dass Anträge und Erklärungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden können, vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts abgegeben werden können. Dies wurde bereits auf der Grundlage des geltenden § 11 FGG für zulässig gehalten (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 7 zu § 11). Diese Möglichkeit wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Verpflichtung der Geschäftsstelle, das Protokoll unverzüglich dem Gericht, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist, zu übersenden. **Satz 2** bestimmt, dass die Erklärung erst mit Eingang bei diesem Gericht bewirkt ist. Hiervon wird bereits aufgrund der geltenden Rechtslage ausgegangen (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 12 zu § 11). Wird aufgrund nicht unverzüglicher Versendung durch die Geschäftsstelle eine Frist versäumt, kann unter Umständen Wiedereinsetzung nach § 17 ff. in Betracht kommen.

Zu § 26 (Ermittlung von Amts wegen)

Die Vorschrift übernimmt aus § 12 FGG den Grundsatz der Amtsermittlung. Dem Gericht obliegt die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen. Es entscheidet nach pflichtgemäßem, teilweise gebundenem Ermessen, ob es sich zur Beschaffung der für seine Entscheidung erheblichen Tatsachen mit formlosen Ermittlungen (§ 29) begnügen kann oder ob es eine förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§ 30) durchführen muss.

Zu § 27 (Mitwirkung der Beteiligten)

Absatz 1 begründet eine Mitwirkungspflicht der Beteiligten bei der Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen. Eine solche Mitwirkungslast der Beteiligten ist auch im Geltungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes schon bisher allgemein anerkannt (vgl. BayObLG FamRZ 1993, 366, 367; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 121 f. zu § 12) und wird nun gesetzlich fixiert. Die Beteiligten sollen, soweit sie dazu in der Lage sind, durch Angabe von Tatsachen und Beweismitteln eine gerichtliche Aufklärung ermöglichen.

Die Mitwirkung der Beteiligten ist vom Gericht aber nur eingeschränkt erzwingbar. Gemäß § 33 Abs. 3 können gegen einen unentschuldigt ausbleibenden Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, Ordnungs- und Zwangsmittel verhängt werden. Außerdem können Mitwirkungshandlungen nach § 35 erzwungen werden.

Eine verweigerte zumutbare Mitwirkung eines Beteiligten beeinflusst darüber hinaus den Umfang gerichtlicher Ermittlungen. Die Darlegungslast der Beteiligten erhöht sich dabei in gleichem Maß, wie das Gericht auf deren Mitwirkung bei der Sachaufklärung angewiesen ist. Die Beteiligten können

bei Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflicht nicht erwarten, dass das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts allen denkbaren Möglichkeiten von Amts wegen nachgeht. Wenn die Beteiligten ihre Mitwirkung verweigern und ansonsten kein Anlass zu weiteren, erfolgversprechenden Ermittlungen besteht, hat das Gericht seiner Untersuchungspflicht Genüge getan (vgl. OLG Köln NJW-RR 1991, 1285, 1286).

Absatz 2 legt den Beteiligten die Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Erklärung über verfahrensrelevante Umstände auf. Die Pflicht entspricht der Wahrheitspflicht der Parteien im Zivilprozess (§ 138 Abs. 1 ZPO), die schon nach bisherigem Recht auch für die Beteiligten im FG-Verfahren bestand (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 53 zu § 12 a. E.).

Zu § 28 (Verfahrensleitung)

Die Vorschrift enthält einige Grundsätze der gerichtlichen Verfahrensleitung. Um die Flexibilität des Verfahrens zu bewahren, wurde von einer ins Einzelne gehenden Regelungsdichte abgesehen.

Absatz 1 Satz 1 begründet eine Hinwirkungspflicht des Gerichts als eine spezielle Ausformung der Pflicht zur Amtsermittlung. Insofern bleibt es im Grundsatz beim geltenden Recht; die Pflicht wurde bisher aus dem Grundsatz der Amtsaufklärung hergeleitet (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 120 zu § 12). Infolge der gesetzlichen Fixierung werden Umfang und Grenzen der gerichtlichen Hinwirkungspflicht nunmehr klarer konturiert. Die Hinwirkungspflicht bezieht sich auf alle entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände und greift sowohl bei gänzlich fehlendem als auch bei unvollständigem oder widersprüchlichem Vortrag zu entscheidungserheblichen Punkten. Zudem ist auf die Rechtzeitigkeit des Vortrags hinzuwirken; die Beteiligten sind unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern.

Absatz 1 Satz 2 normiert eine spezielle Hinweispflicht des Gerichts zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs der Beteiligten und zum Schutz vor Überraschungsentscheidungen. Auch dies stellt eine Kodifizierung des geltenden Rechts dar (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 162 zu § 12). Das Gericht ist verpflichtet, die Beteiligten auf einen entscheidungserheblichen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, den es anders beurteilt als die Beteiligten. Dies kann die beabsichtigte Änderung einer gefestigten Rechtsprechung oder die Anwendung einer bisher nicht in Betracht gezogenen Rechtsnorm sein. Das Gericht darf durch seine Entscheidung dem Verfahren keinesfalls eine für alle Beteiligten überraschende Wendung geben. Eine Abweichung von der Rechtsauffassung der Beteiligten setzt selbstverständlich voraus, dass diese im Verfahren zur Geltung gebracht worden ist. Eine Hinweispflicht entfällt also, wenn kein Beteiligter in dem Verfahren einen Rechtsstandpunkt eingenommen hat. Ein Hinweis ist auch dann entbehrlich, wenn zwischen den Beteiligten unterschiedliche rechtliche Auffassungen in einer entscheidungserheblichen Frage bestehen. In diesem Fall kann die Streitentscheidung durch das Gericht keine Überraschung sein, sofern das Gericht sich für eine der beiden Auffassungen entscheidet.

Absatz 2 begründet eine spezielle Hinwirkungspflicht in Antragsverfahren, die ebenfalls aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 57 zu § 12). Im Interesse der Verfahrenstransparenz und der Verfahrensbeschleunigung wird diese Hinwirkungspflicht nunmehr generell als Verfahrensgrundsatz im Gesetz verankert.

Absatz 3 begründet die Pflicht des Gerichts, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung Hinweise so früh wie möglich zu erteilen und diese aktenkundig zu machen. Die Vorschrift entspricht § 139 Abs. 4 Satz 1 ZPO. Sie bezieht sich sowohl auf die Hinwirkungspflichten nach **Absatz 1 Satz 1** und **Abs. 2** als auch auf die Hinweispflicht nach **Absatz 1 Satz 2.** Wird der Hinweis in einem Termin gemäß § 32 oder in einer persönlichen Anhörung gemäß § 34 gegeben, ist die Erteilung in dem nach **Absatz 4** künftig anzufertigenden Vermerk zu dokumentieren und den Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus können Hinweise telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Für diese Fälle schreibt **Absatz 4** vor, einen Aktenvermerk über die Hinweiserteilung anzufertigen. Die übrigen Beteiligten, die nicht Adressat des Hinweises sind, sind entsprechend zu unterrichten.

Absatz 4 begründet die Pflicht für das Gericht, über die wesentlichen Vorgänge eines Termins oder einer persönlichen Anhörung gemäß den §§ 32, 34 einen Vermerk anzufertigen. Eine entsprechende Pflicht besteht gemäß § 29 Abs. 4, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme im Wege des Freibeweises außerhalb eines Termins aktenkundig zu machen. Dagegen sind die Ergebnisse einer im Termin in Anwesenheit der Beteiligten durchgeführten Beweisaufnahme im Rahmen des **Absatzes 4** zu dokumentieren. Der Vermerk über die wesentlichen Vorgänge während einer Anhörung oder eines Termins kann vom Richter, Rechtspfleger oder vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommen werden.

Der Entwurf sieht bewusst davon ab, Mindestvoraussetzungen über Form und Inhalt dieses Vermerks aufzustellen. Um die Flexibilität des FamFG-Verfahrens zu erhalten, wurde eine Übernahme der Bestimmungen über das Protokoll (§ 159 ff. ZPO) nicht vorgesehen. Der Vermerk dient zum einen dazu, die Beteiligten über die Ergebnisse einer Anhörung oder eines Termins zu informieren, so dass sie ihr weiteres Verfahrensverhalten darauf einstellen können. Insbesondere soll der Vermerk den Beteiligten die Ausübung ihres Äußerungsrechts gemäß § 37 Abs. 2 erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen, indem sie in Kenntnis gesetzt werden, von welchen wesentlichen Ergebnissen der Anhörung das Gericht ausgeht. Zum anderen erleichtert der Vermerk dem Beschwerdegericht die Entscheidung gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2, ob eine Wiederholung des Verfahrensschrittes angezeigt ist. Die Ausgestaltung des Vermerks liegt im Ermessen des Gerichts. Es kann sich hierbei, je nach den Erfordernissen des Einzelfalls, sowohl um eine stichwortartige Zusammenfassung des Verlaufs des Termins als auch um einen ausführlichen Vermerk im Sinne eines Protokolls gemäß § 159 ff. ZPO handeln.

Als wesentliche Vorgänge einer Anhörung sind neben anwesenden Personen, Ort und Zeit der Anhörung oder des Termins in erster Linie solche Umstände anzusehen, die unmittelbare Entscheidungserheblichkeit besitzen. Werden in einer Anhörung Tatsachen bekundet, auf die das Gericht seine Entscheidung stützen will, ist eine Aufnahme in den

Vermerk schon im Hinblick auf das Äußerungsrecht der Beteiligten gemäß § 37 Abs. 2 geboten. Außerdem sind in dem Vermerk die in einem Termin gegebenen Hinweise des Gerichts zu dokumentieren, um die in Absatz 3 begründete Pflicht, Hinweise aktenkundig zu machen, zu erfüllen. Schließlich sind die äußeren Umstände einer Anhörung, insbesondere die persönliche Verfassung eines Betroffenen oder der Zustand seiner Unterkunft, in dem Vermerk aktenkundig zu machen, falls sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Satz 3 regelt die Herstellung des Anhörungsvermerks in elektronischer Form. Er entspricht § 160a Abs. 4 ZPO.

Zu § 29 (Beweiserhebung)

Absatz 1 Satz 1 übernimmt aus dem geltenden Recht den Grundsatz des Freibeweises. Das Gericht erhebt die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Form, ohne an förmliche Regeln gebunden zu sein. Als Form des Freibeweises kommt etwa die informelle persönliche, telefonische oder schriftliche Befragung einer Auskunftsperson oder durch Beiziehung von Akten in Betracht. Eine abschließende Aufzählung der im Freibeweis zulässigen Beweismittel enthält auch dieses Gesetz nicht, um den Charakter des Freibeweises als flexibles Erkenntnisinstrument zu wahren. Die Flexibilität soll ungeschmälert erhalten bleiben, um dem FG-Gericht ein zügiges, effizientes und ergebnisorientiertes Arbeiten zu ermöglichen. Es erscheint aber notwendig, klarer als nach bisherigem Recht die Grenzen des Freibeweises zu definieren und das Gericht in bestimmten Fallkonstellationen zur Durchführung einer Beweisaufnahme nach den Regeln der Zivilprozessordnung (Strengbeweis) zu verpflichten.

Nach bisherigem Recht kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen Frei- und Strengbeweis wählen (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 3 ff. zu § 15; Bumiller/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 8. Aufl. 2006, Rn. 1 ff. zu § 15; BayObLG NJW-RR 1996, 583, 584). Dieser Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch weiterhin gültig (§ 30 Abs. 1); der Strengbeweis wird allerdings für bestimmte Fälle zur Wahrung der Verfahrensrechte der Beteiligten und zur Sicherstellung einer materiell richtigen Entscheidung obligatorisch (§ 30 Abs. 2 und 3; siehe die dortigen Erläuterungen).

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das Gericht im FamFG-Verfahren durch das Vorbringen eines Beteiligten, insbesondere das Geständnis oder Nichtbestreiten, nicht gebunden wird. Dieser Grundsatz gilt schon im bisherigen FG-Recht (vgl. BayObLGZ 1971, 217, 219). Er bedeutet, dass das Gericht unabhängig vom Vorbringen der Beteiligten die Wahrheit ermitteln und zu diesem Zweck Beweis erheben muss. Die Beweisbedürftigkeit einer entscheidungserheblichen Tatsache entfällt also nicht, weil sie von keinem Beteiligten bestritten wird. Dieser Umstand kann allerdings ein Indiz für die Wahrheit einer Tatsachenbehauptung sein.

Absatz 2 Satz 1 begründet das Recht der Beteiligten, durch Beweisanträge auf die Amtsermittlung des Gerichts Einfluss zu nehmen. Mit dem Antragsrecht der Beteiligten korrespondiert die Bescheidungs- und Begründungspflicht des Gerichts gemäß **Absatz 2 Satz 2 und 3.** Durch gesonderten Beschluss oder spätestens in der instanzabschließenden Entscheidung hat das Gericht zu begründen, warum es einem Beweisantrag nicht gefolgt ist. Die Ablehnung des Beweisantrags ist, auch wenn sie durch gesonderten Beschluss ausgesprochen wird, nicht isoliert anfechtbar **(Absatz 2 Satz 4)**, sondern nur im Wege der Beschwerde gegen die Endentscheidung überprüfbar. Die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags ist ein Rechtsfehler (Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht), so dass die Richtigkeit auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren überprüft werden kann.

Um das FamFG-Verfahren flexibel zu halten, verzichtet der Entwurf allerdings darauf, die Gründe für die Ablehnung eines Beweisantrags wie in der Strafprozessordnung im Gesetz im Einzelnen aufzuführen. Insofern verbleibt es bei der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen vollständig aufzuklären. Daher kann ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn er für die Sachverhaltsaufklärung keinen Nutzen bringt, weil die unter Beweis gestellte Tatsache für die zu treffende Entscheidung unerheblich, bereits erwiesen oder offenkundig ist, wenn das Beweismittel unzulässig, unerreichbar oder völlig ungeeignet ist oder wenn die behauptete Tatsache als wahr unterstellt wird (hierzu Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 123 zu § 12).

Das Gericht kann einen Beweisantrag schließlich auch mit der Begründung ablehnen, der Sachverhalt sei bereits so vollständig aufgeklärt, dass von einer weiteren Beweisaufnahme ein sachdienliches, die Entscheidung beeinflussendes Ergebnis nicht mehr zu erwarten sei (so BayObLG NJW-RR 1991, 777, 778). Diese Ablehnung muss aber auf der Grundlage einer abschließenden Überzeugungsbildung des Gerichts nach umfassender Würdigung der Beweislage ergehen; eine vorweggenommene Beweiswürdigung auf der Grundlage einer unvollständigen Beweislage ist rechtsfehlerhaft (BayObLGZ 1997, 197, 205).

Das Gericht soll, auch wenn es die Beweise formlos erhebt, an gewisse Grundregeln der Beweisaufnahme kraft Gesetzes ausdrücklich gebunden bleiben. Gemäß **Absatz 3** hat das Gericht die Amtsverschwiegenheit gemäß § 376 ZPO und das Recht zur Zeugnis- und Auskunftsverweigerung gemäß den §§ 383 bis 390 ZPO zu beachten.

Die Einholung einer Auskunft bei einer zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Person im Wege des Freibeweises setzt in entsprechender Anwendung des § 376 Abs. 1 ZPO eine Aussagegenehmigung voraus. Denn es macht keinen Unterschied, ob die Auskunftsperson die der Amtsverschwiegenheit unterliegende Tatsache als Auskunftsperson im Freibeweis oder als (sachverständiger) Zeuge im Strengbeweis kundgibt. Im letzteren Fall ist aber die Beachtung der Amtsverschwiegenheit schon nach bisherigem Recht nicht zweifelhaft (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 33 zu § 15). Das Gericht hat also vor Einholung einer der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Auskunft die Genehmigung des Dienstvorgesetzten zur Erteilung der Auskunft einzuholen. Solange sie nicht vorliegt, darf das Gericht insoweit nichts veranlassen. Für den Notar ist die spezielle Regelung des § 18 BNotO zu beachten.

Auskunftspersonen steht in entsprechender Anwendung der §§ 383 bis 390 ZPO ein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Das Recht, die Auskunft zu verweigern, steht zum einen den in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO bezeichneten nahen Angehörigen der Beteiligten und den in § 383 Abs. 1 Nr. 4 bis 6

ZPO bezeichneten Berufsgruppen zu, soweit letztere nicht von der Schweigepflicht entbunden wurden (§ 385 Abs. 2 ZPO). Zum anderen ist das Recht zur Auskunftsverweigerung aus den in § 384 ZPO bezeichneten Gründen beachtlich. Über das Recht zur Auskunftsverweigerung ist die Auskunftsperson zu belehren. Ohne Belehrung eingeholte Auskünfte sind nicht verwertbar, wenn sich die Auskunftsperson später auf ihr Verweigerungsrecht beruft.

Für das Verfahren über die Berechtigung der Auskunftsverweigerung gelten die Vorschriften des § 386 ff. ZPO entsprechend. Die Auskunftsperson hat die Verweigerungsgründe selbst darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Amtsermittlungspflicht des Gerichts erstreckt sich nicht auf diese. Die Entscheidung über die Auskunftsverweigerung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 387 Abs. 1 ZPO) durch Beschluss und nicht durch Zwischenurteil. Der Beschluss ist entsprechend § 387 Abs. 3 ZPO mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt zwei Wochen. Die Frist ergibt sich aus § 387 Abs. 3, § 569 Abs. 1 ZPO. Wie im bisherigen Recht ist die Verhängung von Ordnungsmitteln zur Erzwingung des Erscheinens vor Gericht zur Herbeiführung einer Aussage im Wege des Freibeweises nicht zulässig (vgl. nur Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 196 zu § 12 m. w. N.). Auch schriftliche Auskünfte oder Gutachten können nicht erzwungen werden. Lehnt die Auskunftsperson die Erteilung der Auskunft ab, muss das Gericht sie im Verfahren des Strengbeweises als (sachverständigen) Zeugen laden oder mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen und auf diese Weise eine förmliche zwangsmittelbewehrte Beweisaufnahme einleiten.

Gemäß **Absatz 4** hat das Gericht auch im Freibeweis die Ergebnisse einer Beweiserhebung in den Akten zu dokumentieren. Dies betrifft die Einholung von Auskünften per Telefon oder im Wege der persönlichen Anhörung der Auskunftsperson, die Feststellung eines persönlichen Eindrucks oder das Ergebnis eines Augenscheins. Diese Feststellungen können in Abwesenheit der Beteiligten getroffen werden. Sie sind aber, um die notwendige Verfahrenstransparenz zu gewährleisten, in einem Vermerk festzuhalten, der zu den Akten zu nehmen ist. Falls das Gericht auf diese Feststellungen die Entscheidung stützen will, ist der Vermerk vor der Entscheidung den Beteiligten zur Kenntnis zu geben, um ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren (§ 37 Abs. 2). Die Ergebnisse einer förmlichen Beweisaufnahme oder einer persönlichen Anhörung im Termin sind stets in einem Vermerk gemäß § 28 Abs. 4 festzuhalten.

Zu § 30 (Förmliche Beweisaufnahme)

Absatz 1 Satz 1 enthält den bereits im bisherigen Recht anerkannten Grundsatz, dass es dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts obliegt, ob und inwieweit es den entscheidungserheblichen Sachverhalt durch eine förmliche Beweisaufnahme nach der Zivilprozessordnung ermittelt und feststellt (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 3 ff. zu § 15; Bumiller/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 8. Aufl. 2006, Rn. 1 ff. zu § 15; BayObLG NJW-RR 1996, 583, 584). Um die Flexibilität des FamFG-Verfahrens zu erhalten, verzichtet der Entwurf weitgehend auf ermessensleitende Kriterien. Die in der Rechtsprechung entwickelte Formel, wonach der Strengbeweis dann erforderlich ist, wenn dies zur ausreichenden Sachaufklärung oder wegen der Bedeutung der Angelegenheit notwendig ist (OLG Zweibrücken NJW-RR 1988, 1211), bleibt als Ausgangspunkt weiterhin anwendbar. Ein spezielles Antragsrecht auf Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme sieht der Entwurf nicht vor; den Beteiligten bleibt es aber unbenommen, die förmliche Beweisaufnahme anzuregen. Das Gericht ist an eine entsprechende Beweisanregung nicht gebunden und hat diese auch nicht zu bescheiden, aber im Rahmen seines nach Absatz 1 eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen.

In einigen Rechtsvorsorge-Verfahren ist eine förmliche Beweisaufnahme zum Beweis zentraler entscheidungserheblicher Tatsachen wegen der Schwere des Eingriffs von Gesetzes wegen vorgeschrieben; hierauf nimmt **Absatz 2** Bezug. Die spezialgesetzlichen Bestimmungen anderer Verfahren, bei denen – wie nach § 29 GBO – die Beweismittel gesetzlich beschränkt sind, gehen dieser Bestimmung vor. **Absatz 3** wiederum umschreibt generalklauselartig eine Verfahrenskonstellation, in der zur Wahrung der Verfahrensrechte der Beteiligten und zur besseren Sachaufklärung eine förmliche Beweisaufnahme stattfinden soll; auch insoweit wird das gerichtliche Ermessen gemäß **Absatz 1** eingeschränkt.

In Verfahren, die einen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen zum Gegenstand haben, ist zum Teil schon von Gesetzes wegen eine förmliche Beweisaufnahme, insbesondere die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, vorgeschrieben. **Absatz 2** nimmt auf diese Gesetzesvorschriften Bezug. § 280 für das Betreuungsverfahren sowie § 321 für das Unterbringungsverfahren enthalten Spezialregelungen über die Einholung medizinischer Sachverständigengutachten, die der Ermessensvorschrift des **Absatzes 1** vorgehen. Der Entwurf hat vor diesem Hintergrund von einem allgemeinen Strengbeweisvorbehalt für alle Tatsachen, die einen Eingriff in die Grundrechte eines Betroffenen rechtfertigen sollen, abgesehen. Eine hinreichende Richtigkeitsgewähr für solche Feststellungen kann, soweit sie nicht ohnehin unter **Absatz 2** fallen, vielmehr bereits über **Absatz 1** hergestellt werden. Ist eine Tatsache im Laufe des Verfahrens von den Beteiligten nicht bestritten worden, erscheint es gerechtfertigt, die Entscheidung, ob die Wahrheit gleichwohl strengbeweislich erforscht werden soll, gerichtlichem Ermessen zu überlassen. Ein schematischer Zwang zur förmlichen Beweisaufnahme bei Grundrechtseingriffen wäre ineffektiv.

Absatz 3 begründet eine Verpflichtung für das Gericht zur Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme, wenn eine Tatsache, die für die zu treffende Entscheidung von maßgeblicher Bedeutung ist, im Freibeweisverfahren streitig geblieben ist. In dieser Situation soll das Gericht vom Strengbeweisverfahren Gebrauch machen, weil das Strengbeweisverfahren zur Ermittlung einer bestrittenen entscheidungserheblichen Tatsache geeigneter ist und die Mitwirkungsrechte der Beteiligten besser gewährleistet.

Die Pflicht zum Strengbeweis kann nur dort gelten, wo auch der Zivilprozess den Strengbeweis vorsieht. Keine Anwendung findet der Strengbeweis daher auch im FamFG-Verfahren bei der Prüfung von Verfahrensvoraussetzungen. Hiervon kann sich das Gericht im Wege des Freibeweises überzeugen (BGH, NJW 2000, 814). Es ist daher insoweit in

der Auswahl und Verwertung seiner Beweismittel frei (Zöller-Vollkommer, ZPO, 26. Aufl. 2007, Rn. 8 zu § 56).

Eine Tatsache hat maßgebliche Bedeutung für die zu treffende Entscheidung, wenn sie als Haupttatsache den Tatbestand einer entscheidungsrelevanten Norm unmittelbar ausfüllt. Ist die streitige Tatsache eine von mehreren Anknüpfungstatsachen, mit denen die Annahme eines unbestimmten Rechtsbegriffs wie z. B. des Kindeswohls begründet werden soll, ist deren Wahrheit strengbeweislich zu erforschen, wenn die streitige Tatsache im Ergebnis ausschlaggebende Bedeutung im Rahmen der gerichtlichen Abwägung hat. Wenn die streitige Tatsache eine Indiztatsache für das Vorliegen einer Haupttatsache ist, muss zum einen die vorstehend beschriebene Relevanz der Haupttatsache gegeben, zum anderen ein hinreichend sicherer Rückschluss von der Hilfstatsache auf das Vorliegen der Haupttatsache möglich sein.

Weitere Voraussetzung für die Verpflichtung zum Strengbeweis ist, dass das Gericht die entscheidungserhebliche Tatsache nach dem Ergebnis des Freibeweisverfahrens für wahr hält und sie daher seiner Entscheidung zugrunde legen will. **Absatz 3** zwingt das Gericht, seine positive Überzeugung vom Vorliegen einer Tatsache noch einmal strengbeweislich zu überprüfen. Zweifelt das Gericht dagegen an der Wahrheit einer Tatsachenbehauptung oder hält sie für unwahr, so ist **Absatz 3** nicht einschlägig. Tatsachenbehauptungen, die sich im Freibeweisverfahren nicht haben bestätigen lassen, muss das Gericht grundsätzlich nicht auch noch strengbeweislich nachgehen.

Hier kann jedoch im Einzelfall nach **Absatz 1** eine förmliche Beweisaufnahme angezeigt sein, wenn ein Beteiligter einen Beweisantrag gemäß § 29 Abs. 2 gestellt hat, dem das Gericht freibeweislich nachgegangen ist, ohne sich von der Wahrheit der Behauptung überzeugen zu können. Wiederholt der Beteiligte diese Behauptung unter Strengbeweisantritt, kann das Gericht im Rahmen seines Ermessens nach **Absatz 1** gehalten sein, den Beweis auch zu erheben.

Schließlich ist weitere Voraussetzung für einen Zwang zur Durchführung des Strengbeweises gemäß **Absatz 3,** dass die maßgebliche Tatsache von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird. Konkludentes oder pauschales Bestreiten reicht keineswegs aus, einfaches Bestreiten ohne Angabe von Gründen für die angebliche Unwahrheit der freibeweislich festgestellten Tatsache nur im Ausnahmefall, wenn den Beteiligten ein höherer Grad an Substantiierung nicht zuzumuten ist. In der Regel ist substantiiertes Bestreiten zu fordern. Der Beteiligte muss also darlegen, warum er das Freibeweisergebnis für falsch hält. Gegebenenfalls ist eine in sich nachvollziehbare Gegendarstellung zu fordern. Um einen Strengbeweis zu erzwingen, ist also ein Mindestmass an objektiv nachvollziehbarer Begründung für die Ablehnung des Freibeweisergebnisses zu fordern. Hierbei darf allerdings die Fähigkeit des Bestreitenden, sich im Verfahren zu artikulieren, nicht außer Acht gelassen werden.

Nicht erforderlich für den Zwang zum Strengbeweis ist, dass das Gericht selbst noch Zweifel an der Richtigkeit der entscheidungsmaßgeblichen Tatsache hat. Das Gericht soll vielmehr den Strengbeweis gerade dann durchführen, wenn es aufgrund des Freibeweises von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung bereits überzeugt ist und auf diese Tatsache seine Entscheidung stützen will.

Welche Freibeweisergebnisse das Gericht gewonnen hat und seiner Entscheidung zugrunde zu legen gedenkt, erfahren die Beteiligten infolge der sich aus § 37 Abs. 2 ergebenden Mitteilungspflicht. Nach dieser Vorschrift darf das Gericht seine Entscheidung nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen sich die Beteiligten zuvor äußern konnten. In diesem Rahmen hat das Gericht den Beteiligten die freibeweislich gewonnenen Ermittlungsergebnisse darzulegen. Dies gibt den Beteiligten die Gelegenheit zu überprüfen, ob sie die Durchführung eines förmlichen Beweisverfahrens für notwendig erachten.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung des Gerichts, den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweiserhebung im Strengbeweisverfahren zu geben. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 279 Abs. 3 ZPO, aufgrund dessen das Gericht im zivilgerichtlichen Verfahren verpflichtet ist, den Sach- und Streitstand mit den Parteien zu erörtern. Demgegenüber soll im FamFG-Verfahren dem Gericht ein höheres Maß an Flexibilität eingeräumt werden. Es soll je nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden können, ob zum Beispiel die Durchführung eines Termins geboten ist. Die Gewährung rechtlichen Gehörs für die Beteiligten ist im Übrigen auch dadurch gewährleistet, dass das Gericht seine Entscheidung nur auf solche Tatsachen und Beweisergebnisse stützen kann, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten (§ 37 Abs. 2).

Zu § 31 (Glaubhaftmachung)

Absatz 1 bestimmt wortgleich mit § 294 Abs. 1 ZPO, dass sich der Beweisführer zur Glaubhaftmachung aller zulässigen Mittel des Freibeweises einschließlich der eidesstattlichen Versicherung bedienen kann. Dies entspricht geltendem Recht.

Absatz 2 ordnet entgegen geltendem Recht im FG-Verfahren, aber wortgleich mit § 294 Abs. 2 ZPO an, dass eine Glaubhaftmachung nur durch präsente Beweismittel erfolgen kann. Der Beweisführer muss die Beweismittel herbeischaffen, damit eine schnelle Beweisaufnahme gewährleistet wird.

Die Glaubhaftmachung ist im FamFG vor allem in Zwischenverfahren und in Eilverfahren, wie dem einstweiligen Anordnungsverfahren, vorgesehen (vgl. § 6 i. V. m. § 44 Abs. 2 ZPO, § 18 Abs. 2, § 51 Abs. 1). Um die beschleunigte Durchführung der Eilverfahren zu sichern und um Verzögerungen im Hauptsacheverfahren durch eine langwierige Tatsachenermittlung in einem Zwischenverfahren auszuschließen, erscheint es geboten, wie im ZPO-Verfahren eine Beschränkung auf präsente Beweismittel vorzusehen. Damit dient die Vorschrift auch der Harmonisierung der Verfahrensordnungen.

Die Beschränkung auf präsente Beweismittel legt dem beweispflichtigen Beteiligten keine unzumutbaren Lasten auf. Er selbst profitiert von einer schnellen Entscheidung im Eil- oder Zwischenverfahren. Die Obliegenheit zur Herbeischaffung des Beweismittels ist zudem Ausdruck der Mitwirkungspflicht, die den Beteiligten im FamFG-Verfahren auferlegt ist (§ 27 Abs. 1).

Zu § 32 (Termin)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Gericht in jedem Verfahren grundsätzlich die Möglichkeit hat, die Sache mit den Be-

teiligten in einem Termin mündlich zu erörtern, sofern es dies für sachdienlich hält. Es hat – wie nach bisheriger Rechtslage (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 9 f. der Vorb. zu den §§ 8 bis 18) – nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen mündlichem und schriftlichem Verfahren zu wählen. Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen (z. B. § 15 Abs. 1 LwVG) eine Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung statuiert wird, bleibt diese durch § 32 unberührt. Auch die persönliche Anhörung eines Beteiligten nach § 34 muss nicht zwingend in einem Termin zur Erörterung stattfinden.

Führt das Gericht eine förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durch, ist den Beteiligten zu gestatten, der Beweisaufnahme beizuwohnen (§ 357 Abs. 1 ZPO). Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, so hat sie in einem Termin stattzufinden, der zugleich der Erörterung der Sache mit den Beteiligten dient (vgl. § 370 Abs. 1 ZPO); insofern ist das Ermessen des Gerichts gemäß § 32 eingeschränkt.

Die Vorschrift führt nicht den Mündlichkeitsgrundsatz in das FamFG-Verfahren ein. Auch in den Verfahren, in denen obligatorisch oder optional eine Erörterung der Sache im Termin stattfindet, ist Entscheidungsgrundlage nicht nur das, was im Termin von den Beteiligten vorgebracht wurde, sondern der gesamte Akteninhalt. Ein Versäumnisverfahren ist ausgeschlossen; die Sonderregelungen in Buch 2 dieses Gesetzes betreffen ausschließlich bisherige ZPO-Familienverfahren.

Satz 2 bestimmt, dass die Vorschriften über den Terminsort gemäß § 219 ZPO und über die Änderung eines Termins gemäß § 227 Abs. 1, 2 und 4 ZPO entsprechende Anwendung finden. Die Vorschrift über den Terminsort ist in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit von besonderer Bedeutung. Das Bedürfnis für die Verlegung des Terminsorts ist in vielen Verfahren gegeben. Kann zum Beispiel ein Beteiligter aufgrund seiner körperlichen oder geistigen Verfassung nicht zu einem Termin im Gerichtsgebäude geladen werden, hört ihn das Gericht zur Aufklärung des Sachverhaltes an seinem Aufenthaltsort oder an einem anderen Ort außerhalb des Gerichts an. Zur Sachverhaltsaufklärung kann es insbesondere geboten sein, den Betroffenen in seiner üblichen Umgebung anzuhören.

Ferner wird gesetzlich klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Termin aufgehoben oder verlegt werden kann. Dies betrifft aber nicht die vereinfachte Möglichkeit der Verlegung eines Termins im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August gemäß § 227 Abs. 3 ZPO. Diese als Ausgleich für die Abschaffung der Gerichtsferien in der ZPO geschaffene Regelung soll in der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch weiterhin keine Anwendung finden.

Das Gericht hat die Beteiligten mit den in **Absatz 2** enthaltenen Maßgaben zu dem Termin zu laden. Lässt sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist dieser zu dem Erörterungstermin zu laden. Die Beteiligten sind zum Erscheinen nicht verpflichtet, sofern nicht das Gericht zugleich ihr persönliches Erscheinen gemäß § 33 anordnet.

Zu § 33 (Persönliches Erscheinen der Beteiligten)

Bisher fehlt im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine ausdrückliche Vorschrift über die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten. Die Befugnis des Gerichts wurde in der Kommentarliteratur aus der Pflicht zur Amtsaufklärung gemäß § 12 FGG hergeleitet (vgl. nur Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 191 zu § 12), vereinzelt aber auch bestritten (vgl. BayObLGZ 1995, 222, 224). Der bisherige § 13 Satz 2 FGG regelte allein die Befugnis des Beteiligten, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnet, und stellte damit indirekt die Möglichkeit einer entsprechenden Anordnung klar.

Absatz 1 regelt nunmehr, dass die Anordnung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens des Gerichts dann ergehen kann, wenn die persönliche Anhörung des Beteiligten zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, etwa weil eine schriftliche Äußerung der Beteiligten keine hinreichende Sachaufklärung erbracht hat oder von vornherein nicht erfolgversprechend erscheint.

Die Vorschrift stellt einen Auffangtatbestand dar, der zurücktritt, sofern spezialgesetzlich dem Gericht (auch) im Interesse der Sachverhaltsaufklärung eine Pflicht zur Anhörung eines Beteiligten auferlegt ist. So ist eine persönliche Anhörung eines Beteiligten unabdingbar, wenn sich das Gericht als Grundlage für die Entscheidung einen persönlichen Eindruck verschaffen muss. § 159 Abs. 1 und § 160 regeln speziell die persönliche Anhörung von Eltern und Kindern in Personensorgeverfahren, § 278 Abs.1, § 319 Abs. 1 schreiben die persönliche Anhörung in Betreuungs- und Unterbringungssachen als Regelfall zwingend vor.

Die persönliche Anhörung dient primär der Sachaufklärung, dient aber zugleich der Gewährung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten gemäß § 28 Abs. 1, § 37 Abs. 2.

Absatz 2 Satz 1 ordnet die unmittelbare Ladung des Beteiligten zum persönlichen Erscheinen an, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat. Im Hinblick auf den Bevollmächtigten entspricht die Vorschrift § 141 Abs. 2 Satz 2 ZPO. **Absatz 2 Satz 2** begrenzt das dem Gericht grundsätzlich nach § 15 zustehende Ermessen hinsichtlich der Wahl der Bekanntgabeform. Das Gericht soll die Zustellung der Ladung regelmäßig dann anordnen, wenn das Erscheinen des Beteiligten ungewiss ist.

Absatz 3 Satz 1 bis 3 gibt dem Gericht die Befugnis, gegen den ausgebliebenen Beteiligten – auch wiederholt – ein Ordnungsgeld festzusetzen und im Falle des wiederholten Ausbleibens die Vorführung anzuordnen. Das Gericht hat somit wirksame Befugnisse zur Erzwingung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten. Voraussetzung für die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist das Ausbleiben trotz ordnungsgemäßer Ladung bei ungenügender und nicht rechtzeitiger Entschuldigung. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht es im Ermessen des Gerichts zu entscheiden, ob es von der Verhängung von Ordnungsmitteln Gebrauch macht. Für die Höhe des Ordnungsgeldes ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 EGStGB heranzuziehen.

Sollte der Beteiligte ohne Verschulden daran gehindert gewesen sein, sich rechtzeitig zu entschuldigen, hat das Gericht gemäß **Satz 4** die angeordneten Maßnahmen aufzuheben, wenn der Beteiligte dies glaubhaft macht und die Entschuldigung nachholt.

Gegen einen Ordnungsmittelbeschluss ist nach **Satz 5** die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statthaft. Dies entspricht der Gesetzessystematik, wonach als Rechtsmittel gegen Zwischen- und Nebenentscheidungen das schnellere und weniger aufwändige Verfahren der sofortigen Beschwerde gemäß den §§ 567 bis 572 ZPO Anwendung findet.

Absatz 4 stellt klar, dass das Gericht bereits in der Ladung des Beteiligten auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen hat.

Zu § 34 (Persönliche Anhörung)

Absatz 1 regelt Grundzüge der persönlichen Anhörung eines Beteiligten zum Zweck der Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Nach **Absatz 1 Nr. 1** hat das Gericht auch ohne eine spezielle Pflicht einen Beteiligten persönlich anzuhören, wenn dies erforderlich ist, um dessen Anspruch auf rechtliches Gehör zu erfüllen. Unter welchen Voraussetzungen dies zu erfolgen hat, entzieht sich allgemeiner Definition. Eine persönliche Anhörung ist jedenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Beteiligten ist. Eine persönliche Anhörung wird darüber hinaus immer dann zu erwägen sein, wenn nicht zu erwarten ist, dass ein Beteiligter durch die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung seinen Standpunkt im Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann.

Wo das Gericht die persönliche Anhörung durchzuführen hat, lässt das Gesetz offen. Ob das Gericht den Beteiligten zu einem Termin lädt oder sich zur Anhörung in die übliche Umgebung des Beteiligten begibt, hängt primär von den geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Beteiligten ab. Soweit die Anhörung zugleich der Ermittlung des Sachverhalts dient, wird die Wahl des Ortes auch maßgeblich vom Erkenntnisinteresse des Gerichts geleitet. In § 278 Abs. 1 Satz 3 ist daher beispielsweise bestimmt, dass die Anhörung des Betroffenen in der üblichen Umgebung des Betroffenen stattzufinden hat. Daneben kann das Gericht z. B. in Gewaltschutzsachen eine getrennte Anhörung der Beteiligten oder eine Anhörung unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen durchführen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann es auch von einer persönlichen Anhörung absehen.

Soweit die Anhörung ausschließlich der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eines Beteiligten dient, ist lediglich die Anwesenheit dieses Beteiligten geboten. Andere Beteiligte sind jedoch vom Ergebnis der Anhörung in Kenntnis zu setzen, falls das Gericht seine Entscheidung darauf stützen will (§ 37 Abs. 2).

Eine persönliche Anhörung des Betroffenen ist insbesondere im betreuungs- und familiengerichtlichen Verfahren vorgeschrieben. Diese Vorschriften haben zumeist einen Doppelcharakter; sie dienen sowohl der Aufklärung des Sachverhalts als auch der Sicherung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen. Soweit sie letzterem dienen, werden sie von **Absatz 1 Nr. 2** erfasst.

Bestimmungen über die persönliche Anhörung eines Beteiligten finden sich auch in anderen Gesetzen, zum Teil allerdings nur als Soll-Vorschriften. Soweit diese Bestimmungen der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs dienen, sind sie im Lichte von Artikel 103 Abs. 1 GG als verpflichtende Bestimmungen anzusehen. Auch auf diese Vorschriften nimmt **Absatz 1 Nr. 2** daher Bezug.

Nach **Absatz 2** kann die persönliche Anhörung unterbleiben, wenn sie zu einer Gefährdung der Gesundheit des Beteiligten führen würde oder wenn der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun. Die Vorschrift ist der bisher für das vormundschaftsgerichtliche Genehmigungsverfahren geltenden Bestimmung des § 69d Abs. 1 Satz 3 FGG nachgebildet. Daneben bestehen Vorschriften in den weiteren Büchern des FamFG, die die Entbehrlichkeit einer Anhörung an weitere einschränkende Kriterien knüpfen (z. B. § 278 Abs. 4, § 319 Abs. 3). Es bleibt also wie im bisherigen § 68 Abs. 2 FGG dabei, dass das Gericht im Betreuungsverfahren von einer persönlichen Anhörung nur absehen kann, wenn die erheblichen Gesundheitsnachteile für den Betroffenen durch ärztliches Gutachten nachgewiesen sind und die Unfähigkeit zur Willensäußerung aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts feststeht.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Folgen des unentschuldigten Ausbleibens vom Anhörungstermin. Da die persönliche Anhörung ausschließlich im Interesse der Verfahrensrechte des Beteiligten anberaumt wird, kommen Ordnungs- und Zwangsmittel gegen einen ausgebliebenen Beteiligten nicht in Betracht. Das Verfahren ist lediglich so fortzuführen, als ob der Beteiligte persönlich angehört worden wäre, da ihm Gelegenheit hierzu gegeben worden ist. Hierauf ist der Beteiligte gemäß **Absatz 3 Satz 2** hinzuweisen.

Zu § 35 (Zwangsmittel)

Die freiwillige Gerichtsbarkeit sieht im Verfahren gerichtliche Anordnungen mit vollstreckbarem Inhalt auf Vornahme oder Unterlassung bestimmter Handlungen in diversen Fällen vor, z. B. in § 230 (Auskunftspflicht in Versorgungsausgleichssachen), § 358 (Ablieferung von Testamenten), §§ 404 und 405 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen bei der Dispache) und § 82 GBO (Zwangsberichtigung des Grundbuchs). Diese Anordnungen haben verfahrensleitenden Charakter sowohl mit dem Ziel der Sachaufklärung (wie bei den §§ 404 und 405), als auch der Abgabe verfahrenserheblicher Erklärungen durch die Beteiligten (wie bei § 82 GBO) oder der Überwachung des Verfahrens. Die Durchsetzung der genannten Mitwirkungspflichten bedarf auch insoweit wirkungsvoller und klar strukturierter Zwangsmittel. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist zu unterscheiden von der Vollstreckung nach Abschnitt 8, welche die Vollstreckung verfahrensabschließender Entscheidungen betrifft. Die bisherige Vermischung von Zwangsmitteln im Verfahren und in der Vollstreckung im reformbedürftigen § 33 FGG wird damit beseitigt (vgl. Gaul, in: Festschrift für Ishikawa, 2001, S. 87 ff.).

Die §§ 388 bis 392 bleiben als Spezialbestimmungen durch § 35 unberührt. Dies betrifft ebenso Regelungen außerhalb des FamFG, soweit sie für einzelne Elemente des Zwangsmittelverfahrens bei verfahrensleitenden Anordnungen ausdrückliche Regelungen treffen. Wenn etwa hinsichtlich der Übernahme einer Vormundschaft (§ 1788 BGB), der Durchsetzung von Anordnungen gegen den Vormund (§ 1837 Abs. 3 BGB) oder von Anordnungen gegen den Pfleger (§ 1915 BGB) ausschließlich die Festsetzung von Zwangsgeld als Zwangsmittel vorgesehen ist, verdrängen diese Regelungen insoweit § 35 Abs. 1. Die Verhängung ersatzweiser

oder originärer Zwangshaft findet daher in diesen Verfahren nicht statt.

Absatz 1 ermöglicht in Anlehnung an § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 FGG zur Durchsetzung der Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer vertretbaren oder unvertretbaren Handlung (einschließlich der Herausgabe oder Vorlage einer Sache) die Anordnung von Zwangsmitteln. Für die Anwendung der Bestimmung macht es keinen Unterschied, ob das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet wurde. Die Anwendung von Zwangsmitteln findet nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts statt. Neben der Festsetzung von Zwangsgeld besteht gemäß **Satz 2** auch die Möglichkeit der Anordnung von Zwangshaft. Als weitere Alternative bei der Festsetzung von Zwangsmitteln eröffnet **Satz 3** auch die Möglichkeit der Verhängung originärer Zwangshaft. Hierdurch wird dem Gericht die effektive Durchsetzung seiner Anordnungen ermöglicht, sofern die Verhängung von Zwangsgeld nicht erfolgreich ist oder von vornherein keinen Erfolg verspricht. Soll allein Zwangsgeld festgesetzt werden, kann die Festsetzung wie bisher durch den Rechtspfleger erfolgen, soweit die Aufgaben dem Rechtspfleger übertragen sind. Soll dagegen ersatzweise oder originäre Zwangshaft angeordnet werden, so ist diese Anordnung der Zuständigkeit des Richters vorbehalten (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPflG). Zwecks Beschleunigung des Verfahrens entfällt die bisher in § 33 Abs. 3 Satz 1 FGG geregelte Notwendigkeit der Androhung der Zwangsmittel.

Mit **Absatz 2** wird geregelt, dass mit der gerichtlichen Entscheidung zugleich auf die Folgen des Zuwiderhandelns hinzuweisen ist. Der Hinweis tritt an die Stelle der bisher erforderlichen Androhung der Zwangsmittel und dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Zwangsgeldes. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 2 FGG. **Satz 2** ersetzt gleichlautend § 33 Abs. 1 Satz 3 FGG. **Satz 3** übernimmt die Regelung des § 33 Abs. 3 Satz 5 FGG.

Absatz 4 bestimmt, dass das Gericht zur Vollstreckung einer Anordnung auf Herausgabe oder Vorlage einer Sache sowie einer vertretbaren Handlung – vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung – neben oder anstelle einer Maßnahme nach den vorangegangenen Bestimmungen die in den §§ 883, 886, 887 ZPO vorgesehenen Maßnahmen anordnen kann. Vertretbare Handlungen existieren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwa bezüglich der Erstellung von Inventarlisten gemäß dem § 1640 Abs. 2, dem § 1802 Abs. 3 BGB. Der bisherige § 33 FGG sieht bei der Vollstreckung einer Anordnung auf Herausgabe oder Vorlage einer Sache allein die Festsetzung von Zwangsmitteln bzw. die Anordnung von Gewalt als Erzwingungsmaßnahme vor. Durch die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Mitteln zwecks Durchsetzung einer verfahrensleitenden Anordnung zu wählen, wird dem Gericht eine nach den Umständen des Einzelfalls möglichst effektive Vollstreckung ermöglicht. Die Anordnung der Ersatzvornahme von vertretbaren Handlungen oder Wegnahme beweglicher Sachen erfolgt durch Beschluss. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es neben den in Absatz 1 genannten Zwangsmitteln auch die Maßnahmen nach den §§ 883, 886, 887 anordnet. Regelungen, die allein auf die Vollstreckung zwischen Gläubiger und Schuldner als Privatperson abstellen – wie z. B. § 887 Abs. 2 ZPO – sind nicht auf die Vollstreckung durch das Gericht anzuwenden.

Absatz 5 sieht als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts, mit der Zwangsmaßnahmen angeordnet werden, die sofortige Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 567 ff. ZPO vor. Durch die entsprechende Anwendung der Beschwerdevorschriften bleibt gemäß § 570 Abs. 1 ZPO auch die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Festsetzung von Zwangsmitteln gewahrt. Eine Nachfolgevorschrift für den bisherigen § 24 Abs. 1 FGG ist daher entbehrlich.

Zu § 36 (Vergleich)

In einigen Bestimmungen des geltenden FGG-Verfahrensrechts ist ein Vergleich bereits ausdrücklich zugelassen (vgl. § 53a FGG, § 13 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 3 HausratsV, §§ 19, 20 Abs. 2 LwVG). **Absatz 1 Satz 1** spricht nunmehr allgemein aus, dass ein Vergleich zur Niederschrift des Gerichts grundsätzlich immer dann zulässig ist, wenn die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können. Dies richtet sich nach dem materiellen Recht.

Vorschriften in den weiteren Büchern dieses Gesetzes, die dem Gericht eine Prüfung des zwischen den Beteiligten ausgehandelten Vergleichs unter dem Aspekt des Kindeswohls auferlegen (vgl. § 156 Abs. 2), bleiben durch § 36 unberührt.

Gemäß **Absatz 1 Satz 2** soll das Gericht dort, wo ein Vergleich im FamFG-Verfahren zulässig ist, auf eine gütliche Einigung hinwirken. Der Grundsatz findet sich bereits in einigen Bestimmungen des FGG-Verfahrensrechts (§ 53a Abs. 1 FGG, § 13 Abs. 2 HausratsV); er wird nunmehr allgemein in geeigneten FamFG-Verfahren zur Geltung gebracht. In weiteren Büchern dieses Gesetzes wird er zudem in verfahrensspezifischer Ausprägung wiederholt (§ 156 Abs. 2, § 165 Abs. 4 Satz 2). Das Gericht soll den Beteiligten in einem möglichst frühen Verfahrensstadium die Möglichkeiten und Vorteile einer konsensualen Streitbeilegung (Zeitgewinn, Rechtsfrieden) darstellen und – falls möglich – einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Der Grundsatz des Hinwirkens auf eine gütliche Einigung soll in Gewaltschutzsachen nicht gelten. Ein Verstoß gegen eine in einem Vergleich auferlegte Verpflichtung ist nach § 4 Satz 1 GewSchG nicht strafbewehrt. Im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung der im GewSchG vorgesehenen Maßnahmen, soll das Gericht den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht fördern.

Die Förmlichkeiten sind derzeit in einigen Vorschriften des FGG ausdrücklich geregelt (§ 14 FGG i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ZPO; § 53a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 53b Abs. 4 zweiter Halbsatz, § 83a FGG; § 13 Abs. 3 HausratsV). Diese Form ist jedoch bereits nach geltender Rechtslage auch in den übrigen Angelegenheiten der FG einzuhalten (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 25 vor § 8). **Absatz 2** regelt nunmehr ausdrücklich die bei Abschluss eines Vergleichs zu beachtende Form. Gemäß **Absatz 2 Satz 1** ist über den Vergleich eine Niederschrift anzufertigen. **Satz 2** regelt im Einzelnen mit dem Verweis auf die Vorschriften der ZPO den Inhalt der Vergleichsniederschrift. Die Beteiligten sind im Eingang der Vergleichsniederschrift aufzuführen;

der Vergleichstext ist im vollen Wortlaut wiederzugeben (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Der Text ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; bei vorläufiger Aufzeichnung der Vergleichsniederschrift genügt das Vorlesen oder Abspielen der Aufzeichnung (§ 162 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO). Hierüber sowie über die Genehmigung des Vergleichs durch die Beteiligten ist ein Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen (§ 162 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Absatz 3 ermöglicht den schriftlichen Vergleichsabschluss und verweist im Hinblick auf die Modalitäten auf § 278 Abs. 6 ZPO. Ein gerichtlicher Vergleich kann also zum einen dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts annehmen oder ihrerseits dem Gericht einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Das Gericht hat in beiden Varianten das Zustandekommen des Vergleichs durch Beschluss festzustellen (§ 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO).

Absatz 4 ordnet an, dass Einwände gegen die Richtigkeit eines im FamFG-Verfahren festgestellten oder aufgenommenen Vergleichs mit dem Rechtsbehelf des Protokollberichtigungsantrags gemäß § 164 ZPO geltend zu machen sind. Dies ergibt sich für den schriftlich geschlossenen Vergleich bereits aus **Absatz 2** i. V. m. § 278 Abs. 6 Satz 3 ZPO, erscheint aber auch für den im Termin geschlossenen Vergleich geboten, auch wenn es insoweit an der in der ZPO gegebenen Parallele zur Anfechtbarkeit des in der mündlichen Verhandlung geschlossenen protokollierten Vergleichs mangelt, da ein entsprechendes formalisiertes Berichtigungsverfahren für den Vermerk gemäß § 28 Abs. 4 generell nicht vorgesehen ist. Es ist jedoch eine Richtigkeitskontrolle des Inhalts dieses Terminvermerks zuzulassen, die sich auf die dort enthaltene Niederschrift eines Vergleichs bezieht. Dies rechtfertigt sich zum einen aufgrund der Bedeutung und Tragweite eines Vergleichs für die Beteiligten. Zum anderen bedarf es eines Instruments zur Korrektur von Vergleichen, um im Einzelfall ihre Vollstreckungsfähigkeit herzustellen.

Zu § 37 (Grundlage der Entscheidung)

Absatz 1 bestimmt als formelle Entscheidungsgrundlage des Gerichts in FamFG-Verfahren den gesamten Inhalt des Verfahrens. Anders als der Straf- und der Zivilprozess kennt das FamFG keinen Mündlichkeitsgrundsatz, so dass der gesamte Akteninhalt ohne Rücksicht auf dessen etwaige mündliche Erörterung in einem Termin Grundlage der Entscheidung ist. Dies ist als Grundsatz des geltenden FGG-Verfahrensrechts anerkannt (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 10 der Vorb. zu den §§ 8 bis 18; Bumiller/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 8. Aufl. 2006, Rn. 35 zu § 12; BayObLG FamRZ 1990, 1156).

Entscheidungsmaßstab ist die freie Überzeugung; insoweit entspricht **Absatz 1** § 286 ZPO und § 261 StPO. Das Gericht muss von der Wahrheit der Feststellungen, die es seiner Entscheidung zugrunde legen will, überzeugt sein. Es reicht – wie in § 286 ZPO – ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit (BGH, NJW 1993, 935). Das Beweismaß hängt nicht davon ab, ob das Gericht die Feststellungen im Frei- oder im Strengbeweisverfahren trifft; das Gericht muss, auch wenn es sich des Freibeweises bedient, von der Wahrheit der getroffenen Feststellung überzeugt sein.

Absatz 2 dient der Gewährleistung rechtlichen Gehörs der Beteiligten (Artikel 103 Abs. 1 GG). Das Gericht darf seiner Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde legen, zu denen sich der Beteiligte, dessen Rechte die Entscheidung beeinträchtigt, zuvor äußern konnte. Die Vorschrift entspricht ihrem Wortlaut nach im Wesentlichen § 108 VwGO, ergänzt diesen allerdings noch um das Erfordernis der Rechtsbeeinträchtigung. Sie ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass es im FamFG-Verfahren keine generelle Verpflichtung zur Übersendung schriftlicher Erklärungen und Beweisergebnisse an die Beteiligten gibt. Lediglich der verfahrenseinleitende Antrag ist den anderen Beteiligten in jedem Fall zu übermitteln (§ 23 Abs. 2). Sonstige Schriftstücke sind nur nach Maßgabe des **Absatzes 2** anderen Beteiligten zur Kenntnis zu geben; eine schematische Versendung von Verfahrensunterlagen an alle Beteiligten wird nicht gefordert. Das gewährleistet die Flexibilität des FamFG-Verfahrens und beschränkt den in organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu leistenden Aufwand auf das Unvermeidliche.

Der Begriff der Rechtsbeeinträchtigung ist im Sinne des geltenden Rechts (§ 20 Abs. 1 FGG) zu verstehen. Der Beteiligte muss also durch die beabsichtigte Entscheidung in seiner Rechtsstellung negativ betroffen werden (vgl. hierzu im Einzelnen Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 12 ff. zu § 20). In diesem Fall hat das Gericht zu überprüfen, ob dem Beteiligten die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung, die seine Rechte beeinträchtigt, im Laufe des Verfahrens übermittelt worden sind. Soweit dies nicht der Fall ist, hat das Gericht dies vor Erlass der Entscheidung nachzuholen und dem Beteiligten eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Das Gesetz lässt offen, auf welche Weise dem betroffenen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist. Im Regelfall sind dem betroffenen Beteiligten die entscheidungsrelevanten Erklärungen anderer Beteiligter sowie die Ergebnisse einer Beweisaufnahme mitzuteilen. Dies kann durch Übersendung der schriftlichen Erklärung anderer Beteiligter, des Vermerks über einen Termin oder eine persönliche Anhörung außerhalb eines Termins, eines Vermerks über das Ergebnis einer formlosen Beweisaufnahme (§ 29 Abs. 4), eines Vermerks über die Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme im Termin oder eines eingeholten schriftlichen Gutachtens (§ 30 Abs. 1 i. V. m. § 411 ZPO) geschehen. Eine Gelegenheit zur Äußerung im Termin reicht aus, wenn es dem Beteiligten zuzumuten ist, eine sofortige Erklärung abzugeben, was in der Regel bei weniger komplexen Zusammenhängen der Fall sein wird. In diesen Fällen kann das Ergebnis einer Beweisaufnahme oder einer Anhörung unmittelbar anschließend im Termin erörtert werden. Der Einräumung einer Frist zur schriftlichen Stellungnahme bedarf es dann nicht mehr.

Im Einzelfall kann von einer Übersendung der vorbezeichneten Beweisdokumente abgesehen werden, wenn schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Akteneinsichtsrecht für Beteiligte gemäß § 13 Abs. 1 eingeschränkt. Dies kann Gutachten über den Betroffenen in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren oder Vermerke über Anhörungen des Kindes oder der Eltern in Sorgerechts- und Umgangsverfahren betreffen. Eine Weitergabe dieser Unter-

lagen tangiert die Persönlichkeitsrechte dieser Verfahrensbeteiligten massiv. Gleichwohl muss auch in diesen Fällen dem Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör Genüge getan werden, soweit die Entscheidung in seine Rechte eingreift. Das Gericht muss hier im Einzelfall versuchen, in möglichst grundrechtsschonender Weise einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Denkbar ist, dass das Gericht dem Beteiligten, dessen Rechte beeinträchtigt werden, lediglich den wesentlichen Inhalt einer schriftlichen Erklärung oder eines Beweisergebnisses mitteilt. Dies kann durch eine schriftliche oder – bei weniger komplexen Zusammenhängen – auch durch eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts geschehen.

Zu Abschnitt 3 (Beschluss)

Zu § 38 (Entscheidung durch Beschluss)

Absatz 1 schreibt die Entscheidung durch Beschluss für alle Endentscheidungen verbindlich vor. An einer einheitlichen Regelung der Entscheidungsform fehlt es im geltenden Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das FGG nimmt zwar an verschiedenen Stellen auf Verfügungen, Entscheidungen, Anordnungen oder Beschlüsse Bezug; an einer einheitlichen Systematik oder Abgrenzung dieser Entscheidungsformen fehlt es indes. § 38 führt nunmehr eine gewisse Vereinheitlichung der Entscheidungsform für FamFG-Verfahren herbei. **Satz 1** bestimmt, dass das Gericht künftig durch Beschluss entscheidet, wenn mit der Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird. Diese Entscheidungen werden als Endentscheidungen nunmehr gesetzlich definiert. Die Entscheidung muss die Instanz abschließen. Dies wird zumeist die Entscheidung in der Hauptsache sein, kann aber, wenn die Hauptsache weggefallen ist, auch eine Kostenentscheidung sein. Zwischen- und Nebenentscheidungen fallen nicht unter die Vorschrift. Soweit sie durch Beschluss zu entscheiden sind, ist dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt. **Satz 2** beschränkt im Interesse der Rechtsklarheit die Ausnahmen von der Entscheidungspflicht durch Beschluss auf Registersachen. Eine entsprechende Regelung ist § 382, der für Registereintragungen die Form der Verfügung vorsieht. Die Beschlussform wird aber auch für einige andere Entscheidungen, die den Verfahrensgegenstand nicht erledigen, vorgeschrieben. Hierzu zählen etwa der Beschluss über die Hinzuziehung von Beteiligten (§ 7 Abs. 3) und der Beschluss über die Verhängung eines Ordnungsgelds (§ 33 Abs. 3, § 89 Abs. 1). Für die Entscheidungen im Prozesskostenhilfeverfahren und im Verfahren über ein Ablehnungsgesuch ergibt sich die Beschlussform aus der Verweisung auf die Zivilprozessordnung. Für sonstige Zwischen- und Nebenentscheidungen, etwa verfahrensleitende Anordnungen oder andere verfahrensbegleitende Verfügungen oder Eintragungsverfügungen, ist die Beschlussform nicht zwingend vorgeschrieben.

Absatz 2 bestimmt den formellen Mindestinhalt des Beschlusses und führt den Begriff der Beschlussformel als Entsprechung zum Urteilstenor ein.

Absatz 3 trifft Regelungen über Begründungspflicht, Datum und Unterschrift. **Satz 1** regelt, dass der Beschluss in FamFG-Sachen zu begründen ist. Inhaltliche Anforderungen an die Begründung werden nicht aufgestellt; insbesondere werden im Interesse der Verfahrensflexibilität nicht die strikten Erfordernisse an den Inhalt des Urteils nach § 313 ff. ZPO übernommen. **Satz 2** bestimmt, dass der Beschluss zu unterschreiben ist. Die Unterschrift ermöglicht eine Abgrenzung des Beschlusses von einem bloßen Entwurf. Der Beschluss ist von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterschreiben, der die Entscheidung getroffen hat. Eine Kollegialentscheidung haben alle Richter zu unterschreiben, die daran mitgewirkt haben. **Satz 3** bestimmt, dass das Datum des Erlasses auf dem Beschluss zu vermerken ist. Ein solcher Vermerk ist im Hinblick auf den Beginn der Beschwerdefrist nach § 63 Abs. 3 von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig enthält dieser Satz eine Legaldefinition des Erlasses. Erfolgt die Bekanntgabe des Beschlusses durch Verlesen der Entscheidungsformel nach § 41 Abs. 2, ist die Entscheidung damit erlassen. Soll der Beschluss den Beteiligten nur schriftlich nach § 41 Abs. 1 bekanntgegeben werden, ist die Übergabe des fertig abgefassten und unterschriebenen Beschlusses an die Geschäftsstelle zur Veranlassung der Bekanntgabe der für den Erlass maßgebliche Zeitpunkt.

Absatz 4 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Begründung zu verzichten. Eine Begründung soll im Grundsatz immer dann entbehrlich sein, wenn eine Beschwer eines Beteiligten erkennbar nicht vorliegt. **Nummer 1** entspricht inhaltlich § 313b ZPO. Zwar sind die hier genannten Entscheidungen (aufgrund Versäumnis, Anerkenntnis oder Verzicht) keine gängigen Entscheidungsmöglichkeiten in FG-Verfahren. Ihrer Erwähnung bedarf es aber gleichwohl, weil § 38 gemäß dem Grundsatz der einheitlichen Entscheidungsform in allen FamFG-Sachen, also auch in Ehe- und Familienstreitsachen anwendbar ist (§ 113 Abs. 1). Nach **Nummer 2** kann von einer Begründung abgesehen werden, wenn gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird oder der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht. Hierdurch soll dem Gericht eine möglichst rasche und umkomplizierte Entscheidung für die Vielzahl der FG-Verfahren ermöglicht werden, die in der Sache zwischen den Beteiligten nicht streitig sind oder in denen nur der Antragsteller Beteiligter ist. **Nummer 3** greift den Regelungsinhalt des § 313a Abs. 2 ZPO auf. Eine Begründung ist entbehrlich, wenn der Beschluss den Beteiligten etwa unmittelbar an die Erörterung im Termin bekanntgegeben wird und eine Anfechtung des Beschlusses aufgrund des Rechtsmittelverzichts ausgeschlossen ist.

Absatz 5 nennt Ausnahmen von der Absehensmöglichkeit des Absatzes 4. **Nummer 1** entspricht dem bisherigen § 313a Abs. 4 Nr. 1 ZPO. **Nummer 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 313a Abs. 4 Nr. 3 ZPO. **Nummer 3** sieht außerdem in Betreuungssachen eine Rückausnahme vor. Aus Gründen der Rechtsfürsorglichkeit müssen dem Betroffenen hier die Gründe für eine Anordnung der Betreuung, dessen Ablehnung oder sonstigen Endentscheidung des Gerichts auch nachträglich zur Verfügung stehen. **Nummer 4** ist an § 313a Abs. 4 Nr. 5 ZPO angelehnt.

Absatz 6 regelt die Ergänzung eines zunächst nicht mit Gründen versehenen Beschlusses, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht werden soll. Die Vorschrift ist § 313a Abs. 5 ZPO nachgebildet. Sie stellt klar, dass diese Beschlüsse – ebenso wie Urteile gemäß § 313a Abs. 5 ZPO – nach den in den Ausfüh-

rungsgesetzen zu internationalen Verträgen enthaltenen Vorschriften, z. B. § 30 AVAG, zu vervollständigen sind (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl. 2005, Rn. 8 zu § 313a).

Zu § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung)

Diese Vorschrift führt in FamFG-Verfahren allgemein die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung ein.

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist derzeit in verschiedenen Einzelvorschriften (z. B. § 69 Abs. 1 Nr. 6, § 70f Abs. 1 Nr. 4 FGG) eine Rechtsmittelbelehrung vorgesehen. An einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung für Entscheidungen in FG-Sachen fehlt es dagegen. Begrenzt auf die befristeten Rechtsmittel in Wohnungseigentumssachen ist nach der Rechtsprechung eine Rechtsmittelbelehrung grundrechtlich geboten (BGH, NJW 2002, 2171), das Erfordernis einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung hat das Bundesverfassungsgericht dagegen ausdrücklich offengelassen (BVerfGE 93, 99 ff. abw. M. Kühling, 117 ff.). Die Rechtsmittelbelehrung ist, obgleich bisher nur in einzelnen Bereichen der FG-Verfahren vorgesehen, Ausdruck des rechtsfürsorgerischen Charakters dieser Verfahren. Diesem Rechtsgedanken entsprechend sind die Beteiligten daher künftig in allen FamFG-Verfahren über die Rechtsmittel oder sonstige ordentliche Rechtsbehelfe zu belehren.

Die Vorschrift bestimmt zum einen den Anwendungsbereich der Rechtsbehelfsbelehrung. Von der Belehrungspflicht umfasst sind alle Rechtsmittel sowie die in den FamFG-Verfahren vorgesehenen ordentlichen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, Einspruch, Widerspruch und Erinnerung. Nicht erforderlich ist eine Rechtsbehelfsbelehrung dagegen, wenn gegen die Entscheidung nur noch außerordentliche Rechtsbehelfe statthaft sind. Eine Belehrung etwa über die Wiedereinsetzung, die Urteilsberichtigung und Ergänzung oder die Möglichkeit der Rüge aufgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 44) ist daher regelmäßig nicht geboten.

Zum anderen regelt die Vorschrift den notwendigen Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung. Sie hat mit der Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, dessen Sitz sowie der einzuhaltenden Form und Frist alle wesentlichen Informationen zu enthalten, die den Beteiligten in die Lage versetzen, ohne die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes den zulässigen Rechtsbehelf gegen die ergangene Entscheidung einzulegen.

Zu § 40 (Wirksamwerden)

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden gerichtlicher Beschlüsse im FamFG-Verfahren.

Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 16 Abs. 1 FGG. Der Eintritt der Wirksamkeit bleibt weiterhin regelmäßig an die Bekanntmachung der Entscheidung geknüpft, nicht an den Eintritt ihrer formellen Rechtskraft. Hiermit wird dem im Regelfall gegebenen Bedürfnis nach einem schnellen Wirksamwerden der FamFG-Entscheidungen, das vor allem im rechtsfürsorgerischen Bereich – etwa der Ernennung eines Vormundes oder Betreuers – aber auch bei den nunmehr im Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelten Familienstreitsachen besteht, Rechnung getragen.

Von diesem Grundsatz weicht das Gesetz in einer Reihe von Fällen ab (§ 40 Abs. 2 und 3, § 184 Satz 1, § 198 Abs. 1, § 209 Abs. 2, § 324 Abs. 1), in denen mit der Wirksamkeit der Entscheidung eine so gravierende Rechtsänderung verknüpft wird, dass die Wirksamkeit erst mit der formellen Rechtskraft eintreten soll. Diese Vorschriften gehen der allgemeinen Vorschrift über die Wirksamkeit von Beschlüssen vor.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass ein Beschluss, durch den ein Rechtsgeschäft genehmigt wird, abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 erst mit Rechtskraft wirksam wird. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2000 sind die bisher geltenden §§ 62, 55 FGG mit Artikel 19 Abs. 4 GG insoweit unvereinbar, als den in ihren Rechten Betroffenen jede Möglichkeit verwehrt wird, Entscheidungen des Rechtspflegers der Prüfung durch den Richter zu unterziehen. Die Vorschriften über die Genehmigung von Rechtsgeschäften genügen hiernach nur dann den Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes, wenn sie sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht der richterlichen Prüfung unterstellt werden können (BVerfGE 101, 397, 407). Die Regelung des Absatzes 2 räumt diese Überprüfungsmöglichkeit nunmehr ein, indem die Wirksamkeit der Entscheidung erst mit Rechtskraft eintritt. Dies ist effizienter als die derzeit in der Praxis vorherrschende Lösung, vor Erlass der Entscheidung zunächst einen Vorbescheid zu erlassen und den Beteiligten Gelegenheit zu geben, diesen Vorbescheid anzufechten (vgl. zur Praxis Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 12 zu § 55). Ist den Beteiligten an einer möglichst schnellen Rechtskraft der Entscheidung gelegen, so haben sie die Möglichkeit, durch einen allseitigen Rechtsmittelverzicht die umgehende Wirksamkeit der Entscheidung herbeizuführen. Das Gericht hat gemäß **Satz 2** mit der Entscheidung auszusprechen, dass die Genehmigung erst mit Rechtskraft wirksam wird. Die Regelung dient der Rechtsklarheit gegenüber Dritten beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts. Über die formelle Rechtskraft hinaus erhält ein Beschluss, der eine Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft zum Gegenstand hat, durch seine Unabänderbarkeit nach § 48 Abs. 3 auch materielle Rechtskraft, sobald er dem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Dem regelmäßigen Interesse der Beteiligten an einer zügigen Abwicklung der entsprechenden Rechtsgeschäfte trägt § 63 Abs. 2 Nr. 2 Rechnung, indem er für Beschlüsse, die eine Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, eine verkürzte Beschwerdefrist von zwei Wochen vorsieht.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 FGG; redaktionell ist die Vorschrift an die in § 38 enthaltenen Neuregelungen zur Form der Entscheidung durch das Gericht im Beschlusswege angepasst. Soweit die Vorschrift gemäß § 69e Abs. 1 FGG lediglich teilweise in Betreuungssachen Anwendung fand, wird der Anwendungsbereich nunmehr mit den bisherigen vormundschaftsgerichtlichen Vorschriften harmonisiert.

Zu § 41 (Bekanntgabe des Beschlusses)

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten der Bekanntgabe einer Entscheidung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass eine Bekanntgabe des Beschlusses nach den allgemeinen Vorschriften über die Bekanntgabe von Dokumenten gemäß § 15 Abs. 2 erfolgt. Das Gericht kann also grundsätzlich nach freiem Ermessen

zwischen förmlicher Zustellung nach der Zivilprozessordnung und der Aufgabe zur Post wählen. Dieses Ermessen schränkt **Satz 2** wiederum ein. Die Vorschrift bestimmt, dass ein anfechtbarer Beschluss demjenigen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zuzustellen ist, dessen erklärtem Willen der Beschluss nicht entspricht. Die Vorschrift schränkt das nach geltendem Recht gemäß § 16 Abs. 2 FGG bestehende Erfordernis, alle Beschlüsse, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, förmlich zuzustellen, ein, um Verfahrensaufwand zu reduzieren. Durch diese Einschränkung der förmlichen Zustellung wird das schützenswerte Interesse des Beteiligten, dessen Anliegen mit der Entscheidung nicht entsprochen wird, hinreichend gewahrt. Zugleich wird eine Überfrachtung mit formalen Anforderungen in den Fällen vermieden, in denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Beschluss dem Anliegen eines Beteiligten zuwiderläuft. Eine wirksame Bekanntgabe durch eine formlose Mitteilung entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 FGG ist dagegen für einen anfechtbaren Beschluss künftig nicht mehr möglich, weil erst mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt (§ 63 Abs. 3).

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 1 FGG. Für die wirksame Bekanntgabe ist künftig allerdings nur noch das Verlesen der Beschlussformel erforderlich; die Vorschrift stellt klar, dass das Verlesen der Gründe künftig keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bekanntgabe ist (a. A. zur geltenden Rechtslage BayObLG, NJW-RR 1999, 957). **Satz 3** enthält das Erfordernis, die Entscheidung auch bei mündlicher Bekanntgabe gemäß Satz 1 den Beteiligten künftig stets schriftlich bekanntzugeben. Die schriftliche Bekanntgabe erstreckt sich auf den vollständigen Beschluss einschließlich der Gründe.

Absatz 3 bestimmt, dass Beschlüsse, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, auch demjenigen selbst bekanntzugeben sind, für den das Rechtsgeschäft genehmigt werden soll. Diese Vorschrift trägt ebenso wie § 40 Abs. 2 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2000 (BVerfGE 101, 397, 407) Rechnung. Hiernach muss dem Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt werden, bei einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort zu kommen (BVerfGE 101, 397, 405). Anders als in anderen Verfahren kann die Gewährung rechtlichen Gehörs bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts nicht durch den Vertreter des durch die Entscheidung in seinen Rechten Betroffenen wahrgenommen werden. Denn das rechtliche Gehör kann nicht durch denjenigen vermittelt werden, dessen Handeln im Genehmigungsverfahren überprüft werden soll (BVerfGE 101, 397, 406). Mit der Vorschrift des Absatzes 3 wird nunmehr gewährleistet, dass der Rechtsinhaber selbst von der Entscheidung frühzeitig Kenntnis erlangt. Hierdurch wird der Abwicklung des Rechtsgeschäfts ohne Einbeziehung des Rechtsinhabers selbst entgegengewirkt. Es wird sichergestellt, dass er selbst fristgerecht Rechtsmittel einlegen sowie einen etwaigen Rechtsmittelverzicht zügig widerrufen kann. Durch das Wort „auch“ wird klargestellt, dass die Bekanntgabe an denjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt werden soll, neben die nach Absatz 1 tritt. Hierdurch werden gleichzeitig Widersprüche zu § 1828 BGB, nach welchem das Gericht die Genehmigung nur gegenüber dem Vormund erklären kann, vermieden.

Zu § 42 (Berichtigung des Beschlusses)

An einer Regelung über die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten eines Beschlusses fehlt es im geltenden FGG. Gleichwohl entspricht es einhelliger Ansicht, dass die Berichtigung solcher Unrichtigkeiten im Entscheidungssatz und in den Gründen unter entsprechender Anwendung des § 319 ZPO jederzeit, auch nach Einlegung eines Rechtsmittels und nach Eintritt formeller Rechtskraft, zulässig ist (vgl. statt aller BGH, NJW 1989, 1281; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 60 zu § 18). Die Vorschrift greift diese Rechtsprechung auf und übernimmt nunmehr ausdrücklich die Regelung des § 319 ZPO für die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 319 Abs. 1 ZPO, dem § 118 Abs. 1 VwGO, dem § 107 Abs. 1 FGO, dem § 138 Satz 1 SGG, **Absatz 2** der Regelung des § 319 Abs. 2 ZPO. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 regeln die Formalien bei elektronischen Beschlüssen und knüpfen hierzu an die durch das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 22. März 2005 (Justizkommunikationsgesetz – BGBl. I S. 837) eingeführten Regelungen in der Zivilprozessordnung an. Die Untrennbarkeit kann etwa in der Weise hergestellt werden, dass eine unbemerkte Abtrennung ausgeschlossen ist.

Absatz 3 stellt entsprechend § 319 Abs. 3 ZPO klar, dass die Zurückweisung eines Berichtigungssgesuches nicht anfechtbar ist. Gegen den Berichtigungsbeschluss findet die sofortige Beschwerde in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

Zu § 43 (Ergänzung des Beschlusses)

Auch hinsichtlich der Ergänzung von Beschlüssen ist eine gesetzliche Regelung im FGG nach derzeitiger Rechtslage nicht vorhanden. Diese Regelungslücke wird nach allgemeiner Ansicht durch die entsprechende Anwendung des § 321 ZPO geschlossen (BayObLG, NZM 2002, 708 f.; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 67 zu § 18). § 43 trifft nunmehr eine ausdrückliche Regelung über die Ergänzung eines Beschlusses, die den Besonderheiten des FamFG-Verfahrens Rechnung trägt. **Absatz 1** übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des § 321 Abs. 1 ZPO, des § 120 Abs. 1 VwGO, des § 109 Abs. 1 FGO und des § 140 Abs. 1 SGG. Den Besonderheiten des Verfahrens Rechnung tragend, knüpft die Vorschrift allerdings nicht an Widersprüche im Beschluss selbst an, sondern verlangt, dass sich das Übergehen eines Antrags aus den Verfahrensakten ergibt. Ein Anknüpfen an den Akteninhalt ist notwendig, da das FamFG – als Folge der geringeren formalen Anforderungen an den Beschluss nach § 38 – keine Tatbestandsberichtigung wie in § 320 ZPO vorsieht.

Absatz 2 regelt die Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 321 Abs. 2 ZPO.

Zu § 44 (Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem durch das Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügengesetz vom 9. Dezember 2004 – BGBl. I S. 3220) eingefügten § 29a FGG.

Zu § 45 (Formelle Rechtskraft)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Beschluss im FamFG-Verfahren der formellen Rechtskraft fähig ist. Sie entspricht inhaltlich § 705 ZPO und berücksichtigt die weiteren, die Rechtskraft hemmenden Rechtsbehelfe des FamFG-Verfahrens. Bei unanfechtbaren richterlichen Entscheidungen oder Rechtsmittelverzicht tritt die formelle Rechtskraft sofort ein, da in diesen Fällen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe unzulässig sind.

Zu § 46 (Rechtskraftzeugnis)

Die Vorschrift regelt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der ZPO die Voraussetzungen für die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses nach § 706 ZPO.

Die **Sätze 1 und 2** entsprechen § 706 Abs. 1 Satz 1 ZPO. **Satz 3** übernimmt den bisherigen § 706 Abs. 1 Satz 2 ZPO und passt diesen an die geänderten Entscheidungsformalien an.

Zu § 47 (Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 32 FGG. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung haben nur diejenigen Verfügungen, die aufgrund sachlicher Unzuständigkeit des Gerichts unwirksam sind, auch die Unwirksamkeit des vorgenommenen Rechtsgeschäfts zur Folge. Da die Aufhebung einer unwirksamen Entscheidung grundsätzlich nur deklaratorisch wirkt, wurde der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf alle Fälle der Unwirksamkeit ausgedehnt (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 8 zu § 32). Die Neuregelung entspricht dieser erweiterten Auslegung.

Zu § 48 (Abänderung und Wiederaufnahme)

Nach geltendem Recht sieht § 18 FGG die freie Abänderbarkeit einer zuvor getroffenen Entscheidung vor, wenn die Entscheidung des Gerichts der bisherigen einfachen – unbefristeten – Beschwerde unterliegt und das Gericht sie nachträglich für ungerechtfertigt erachtet. Die Vorschrift findet bereits nach geltendem Recht jedoch nur Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 40 zu § 18). Auf diese spezialgesetzlichen Abänderungsvorschriften nimmt das FamFG zum Beispiel für die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge gemäß § 166 und für die Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen zum Versorgungsausgleich gemäß § 230 ausdrücklich Bezug. Neben diesen spezialgesetzlichen Regelungen hat eine allgemeine Vorschrift keinen Anwendungsbereich mehr. Zudem ist eine allgemeine Abänderungsvorschrift nicht mit der grundsätzlichen Befristung der Rechtsmittel vereinbar. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 18 Abs. 1 FGG wird daher nur eingeschränkt in das FamFG übernommen.

Absatz 1 bestimmt, dass das Gericht eine rechtskräftige Endentscheidung mit Dauerwirkung wegen wesentlich veränderter Umstände noch aufheben oder ändern kann. Im geltenden Recht ist die Abänderbarkeit wegen veränderter Umstände nicht ausdrücklich geregelt. Es entspricht derzeit überwiegender Ansicht, dass eine Abänderung von Entscheidungen mit Dauerwirkung gemäß § 18 Abs. 1 FGG jedenfalls bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 2 zu § 18; Brehm, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2002, Rn. 385); zum Teil (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 11 zu § 18) wird jedoch auch vertreten, dass sich die Abänderungsbefugnis des Gerichts auf die gleich gebliebene Tatsachengrundlage beschränkt. Der Umfang der Abänderungsbefugnis des Gerichts bei veränderter Tatsachen- oder Rechtsgrundlage wird nunmehr ausdrücklich geregelt. Absatz 1 findet aber nur Anwendung, soweit gesetzliche Sonderregelungen über die Abänderung von Entscheidungen nicht bestehen. Diese existieren unter anderem für die Änderung von Entscheidungen in Sorgerechts-, Versorgungsausgleichs-, Betreuungs- und Unterbringungssachen gemäß den §§ 166, 230, 294, 330.

Satz 1 beschränkt die Abänderungsmöglichkeit tatbestandlich auf Entscheidungen mit Dauerwirkung. Die Änderung der Verhältnisse im Sinne der Vorschrift muss des Weiteren nachträglich, also nach Erlass des Beschlusses eingetreten sein. Auch muss eine wesentliche, also bedeutsame, bei der Entscheidungsfindung maßgebliche Änderung der Verhältnisse vorliegen. Geändert haben muss sich die Sach- oder die Rechtslage. Eine Änderung der Sachlage liegt immer dann vor, wenn sich die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen ändern. Eine Änderung der Rechtslage ist gegeben, wenn sich das maßgebliche materielle Recht geändert hat. Hierunter können grundsätzlich auch Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung fallen.

Satz 2 bestimmt, dass eine Abänderung in Antragsverfahren nur auf Antrag des ursprünglichen Antragstellers erfolgen kann.

Absatz 2 bestimmt, dass die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiederaufnahme entsprechende Anwendung finden. Die Wiederaufnahme ist bisher im FGG nicht geregelt. Gleichwohl entspricht es der ganz überwiegenden Ansicht, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens in der Hauptsache jedenfalls dann zulässig ist, wenn alle im FG-Verfahren vorgesehenen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind und damit auch eine Abänderung nach § 18 FGG nicht mehr statthaft ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 69 zu § 18). Die Vorschriften über die Wiederaufnahme nach der Zivilprozessordnung werden hierbei entsprechend angewendet (BayObLG, FamRZ 2004, 137). Absatz 2 knüpft an das geltende Recht an und verzichtet darauf, die Wiederaufnahme eigenständig zu regeln. Dem Ziel der Harmonisierung der Verfahrensordnungen Rechnung tragend, verweist die Vorschrift wie auch andere Verfahrensordnungen (§ 153 Abs. 1 VwGO, § 179 Abs. 1 SGG, § 134 FGO) auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Aus der entsprechenden Anwendung ergibt sich, dass die Wiederaufnahme nur auf Antrag erfolgt.

Absatz 3 bestimmt, dass Beschlüsse, durch die ein Rechtsgeschäft genehmigt wird, nicht der Abänderung oder Wiederaufnahme unterliegen, nachdem sie einem Dritten gegenüber wirksam geworden sind. Die Vorschrift ist Teil der Neuregelung der Vorschriften über die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die bisher in den §§ 55, 62 FGG geregelt war. § 40 Abs. 3 stellt durch das Eintreten der Wirksamkeit

eines solchen Beschlusses mit Rechtskraft sicher, dass die Entscheidung vollumfänglich der richterlichen Überprüfung im Rechtsmittel unterzogen werden kann. Der Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, dass der am Rechtsgeschäft beteiligte Dritte regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse an dem dauerhaften Bestand der Entscheidung hat. Vor diesem Hintergrund ist bereits nach geltendem Recht die Statthaftigkeit einer Wiederaufnahme verneint worden, wenn die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts wirksam geworden ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 69 zu § 18). Die Vorschrift greift diesen Schutzgedanken inhaltlich auf und bezieht ihn auf das nunmehr grundsätzlich befristete Rechtsmittel mit eingeschränkter Abänderbarkeit und Wiederaufnahme. Wann eine Entscheidung dem Dritten gegenüber wirksam wird, bestimmt sich nach besonderen Vorschriften. So bestimmt § 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB zum Beispiel, dass die nachträgliche Genehmigung des Familiengerichts sowie deren Verweigerung dem anderen Teil gegenüber erst wirksam wird, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird.

Zu Abschnitt 4 (Einstweilige Anordnung)

Zu § 49 (Einstweilige Anordnung)

Die Vorschrift enthält den Grundtatbestand der einstweiligen Anordnung. Der wesentliche Unterschied zu dem im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit kraft Richterrechts geltenden Rechtsinstitut der vorläufigen Anordnung sowie zu einigen Bestimmungen des Familienverfahrensrechts (§§ 621g, 644 ZPO) liegt darin, dass die Anhängigkeit einer gleichartigen Hauptsache bzw. der Eingang eines diesbezüglichen Gesuchs auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht mehr Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist.

Die verfahrensmäßige Trennung von Hauptsache und einstweiliger Anordnung entspricht der Situation bei Arrest und einstweiliger Verfügung der ZPO. Durch die Beseitigung der Hauptsacheabhängigkeit der einstweiligen Anordnung im geltenden Familienverfahrensrecht werden die Verfahrensordnungen harmonisiert.

Die Neukonzeption soll das Institut der einstweiligen Anordnung stärken. Es vereint die Vorteile eines vereinfachten und eines beschleunigten Verfahrens. Sofern weder ein Beteiligter noch das Gericht von Amts wegen ein Hauptsacheverfahren einleiten, fallen die diesbezüglichen Kosten nicht mehr an.

Gerade in Umgangssachen besteht regelmäßig ein besonderes Bedürfnis für eine zeitnahe Regelung. Nur durch eine solche kann eine dem Kindeswohl abträgliche längere Unterbrechung der persönlichen Beziehung zu dem nicht betreuenden Elternteil vermieden werden. Die einstweilige Anordnung ist dafür ein geeignetes Mittel.

Die formalen Hürden für die Erlangung von einstweiligem Rechtsschutz werden verringert. Die Wahlmöglichkeit bezüglich der Einleitung einer Hauptsache in Antragssachen stärkt die Verfahrensautonomie der Beteiligten.

Die Ermöglichung einer von der Hauptsache unabhängigen einstweiligen Anordnung bedeutet keine Verringerung des Rechtschutzes: In Antragsverfahren steht den Beteiligten die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens frei; in Amtsverfahren hat das Gericht die Pflicht zu überprüfen, ob die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens von Amts wegen erforderlich ist. § 52 Abs. 1 regelt darüber hinaus, dass in Amtsverfahren auf Antrag eines von einer einstweiligen Anordnung Betroffenen das Gericht das Hauptsacheverfahren einzuleiten hat. In Antragsverfahren kann der Betroffene nach § 52 Abs. 2 beantragen, dass dem Antragsteller unter Fristsetzung aufgegeben wird, Antrag im Hauptsacheverfahren zu stellen.

In **Absatz 1** wird zum Ausdruck gebracht, dass für eine einstweilige Anordnung nur vorläufige Maßnahmen in Betracht kommen. Es gilt daher, wie im Recht der einstweiligen Verfügung, der Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache. Durch den Begriff der Vorläufigkeit wird der Gesichtspunkt des Außerkrafttretens der Maßnahme besonders betont.

Die einstweilige Anordnung muss außerdem nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt sein. Diese Voraussetzung entspricht strukturell dem Erfordernis eines Verfügungsanspruchs im Recht der einstweiligen Verfügung nach der ZPO. Die Formulierung macht deutlich, dass das Gericht sich auch im summarischen Verfahren weitmöglichst an den einschlägigen – materiell-rechtlichen – Vorschriften zu orientieren hat.

Weiterhin ist ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden erforderlich. Diese Voraussetzung entspricht in ihrer Funktion etwa dem Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Ob ein dringendes Bedürfnis anzunehmen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Es wird regelmäßig zu bejahen sein, wenn ein Zuwarten bis zur Entscheidung in einer etwaigen Hauptsache nicht ohne Eintritt erheblicher Nachteile möglich wäre. Auf die zur vorläufigen Anordnung bzw. zu § 621g ZPO ergangene Rechtsprechung kann in diesem Zusammenhang weiterhin zurückgegriffen werden.

Absatz 2 enthält eine nähere Bezeichnung der für eine einstweilige Anordnung in Betracht kommenden Maßnahmen.

Satz 1 nennt die Sicherungsanordnung und die Regelungsanordnung, somit die beiden Grundformen, die aus dem Recht der einstweiligen Verfügung bekannt sind. Mit der gegenüber den §§ 935 und 940 ZPO knapperen Formulierung ist keine Begrenzung bei der Auswahl der in Betracht kommenden Maßnahmen verbunden.

Satz 2 nennt in Anlehnung an § 938 Abs. 2 ZPO einige praktisch bedeutsame Fälle vorläufiger Maßnahmen, wie etwa Gebote oder Verbote und hierbei insbesondere das Verfügungsverbot.

Satz 3 ist in Anlehnung an § 15 HausratsV formuliert und stellt klar, dass von der Anordnungskompetenz des Gerichts auch Maßnahmen umfasst sind, die den Verfahrensgegenstand des einstweiligen Anordnungsverfahrens nur insoweit betreffen, als sie die Vollstreckung oder sonstige Durchführung der Anordnung regeln, ermöglichen oder erleichtern. Ein diesbezüglicher Antrag ist nicht erforderlich, und zwar auch dann nicht, wenn das Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren dem Grunde nach einer Bindung an die gestellten Anträge unterliegt.

Zu § 50 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit im Wesentlichen entsprechend den für Arrest und einstweilige Verfügung geltenden Grundsätzen.

Absatz 1 Satz 1 behandelt den Fall, dass eine Hauptsache nicht anhängig ist. Hier sieht das Gesetz in Anlehnung an § 937 Abs. 1 ZPO vor, dass für das einstweilige Anordnungsverfahren das Gericht zuständig ist, das für die Hauptsache in erster Instanz zuständig wäre. Dieser Gleichlauf mit der Hauptsache ist aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll und geboten. Sofern für die Hauptsache in erster Instanz das Landgericht oder ein höheres Gericht sachlich zuständig wäre, gilt dies auch für die einstweilige Anordnung.

Satz 2 behandelt den Fall, dass eine Hauptsache anhängig ist. Grundsätzlich ist in dieser Konstellation für die einstweilige Anordnung das Gericht zuständig, bei dem die Hauptsache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Für den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Anhängigkeit der Hauptsache beim Beschwerdegericht ist letzteres auch für das einstweilige Anordnungsverfahren zuständig. Während der Anhängigkeit der Hauptsache beim Rechtsbeschwerdegericht ist wiederum das Gericht erster Instanz für das einstweilige Anordnungsverfahren zuständig.

Absatz 2 Satz 1 behandelt in Anlehnung an § 942 Abs. 1 ZPO die zusätzlich gegebene Eilzuständigkeit für besonders dringende Fälle. Da einstweilige Anordnungen grundsätzlich nur ergehen können, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht, und um die nach Absatz 1 maßgebliche Zuständigkeitsregelung nicht zu unterlaufen, sind an die Fälle, für die die Eilzuständigkeit eröffnet wird, tatbestandlich erhöhte Voraussetzungen zu stellen. Die Eilzuständigkeit ist daher nur in besonders dringenden Fällen und stets bei einem Amtsgericht gegeben, da dort flächendeckend ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist.

Maßgeblich ist der Ort, an dem das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden hervortritt. Dieser Begriff ist weit auszulegen. Im Übrigen wird in Anlehnung an § 942 Abs. 1 ZPO darauf abgestellt, wo sich die Person oder die Sache, auf die sich die einstweilige Anordnung bezieht, befindet.

Satz 2 ordnet die unverzügliche Abgabe des einstweiligen Anordnungsverfahrens an das nach Absatz 1 zuständige Gericht an. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn ein Hauptsacheverfahren bereits anhängig ist, aber auch im Hinblick auf eine auf Antrag oder von Amts wegen erfolgende Abänderung der im einstweiligen Anordnungsverfahren zunächst ergangenen Entscheidung. Die Abweichung von den allgemeinen Zuständigkeitsregeln nach Absatz 1 soll nicht länger als unbedingt nötig aufrechterhalten bleiben.

Zu § 51 (Verfahren)

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungen für das Verfahren in einstweiligen Anordnungssachen.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass in Antragsverfahren eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag ergehen kann. Dies bedeutet zugleich, dass für Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, ein Antragserfordernis für die einstweilige Anordnung nicht besteht. Hierin liegt eine Abweichung jedenfalls vom Wortlaut der §§ 620 ff., 621g ZPO.

Satz 2, der sich wegen des Zusammenhangs mit Satz 1 nur auf Antragsverfahren bezieht, enthält das weitere Erfordernis, dass der Antrag zu begründen ist und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen sind. Welche Beweismittel hierfür zugelassen sind, bestimmt sich nach § 31; in Familienstreitsachen nach § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 294 ZPO. Welche Anforderungen an die Begründung eines Antrags genau zu stellen sind, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein summarisches Eilverfahren handelt. Für Anregungen in Amtsverfahren, auch wenn sie als Anträge bezeichnet sind, ist Satz 2 nicht anzuwenden.

Absatz 2 Satz 1 verweist für das einstweilige Anordnungsverfahren auf die Verfahrensvorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache anwendbar sind. Diese Verweisung kann im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes nicht uneingeschränkt gelten, sie reicht daher ausdrücklich nur so weit, als nicht die Besonderheiten des einstweiligen Rechtschutzes entgegenstehen. Zu diesen Besonderheiten gehören typischerweise die Eilbedürftigkeit des Verfahrens und dessen summarischer Zuschnitt. Aus diesem Grund wird etwa die Anordnung des Ruhens des Verfahrens oder die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens im Regelfall nicht in Betracht kommen.

Für die Familienstreitverfahren stellt **Satz 2** klar, dass das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Die Entscheidung hierüber steht, vorbehaltlich besonderer Vorschriften wie etwa § 246 Abs. 2, in seinem Ermessen. Die Vorschrift ist auch auf die Termine nach § 155 Abs. 2, § 207 anwendbar.

Satz 3 schließt eine Versäumnisentscheidung in jedem Fall aus, also auch dann, wenn die für eine entsprechende Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften eine solche grundsätzlich vorsehen.

Durch **Absatz 3 Satz 1** wird ausdrücklich klargestellt, dass das Verfahren der einstweiligen Anordnung auch bei Anhängigkeit einer Hauptsache ein selbständiges Verfahren ist. Hierin liegt ein grundsätzlicher Unterschied zur bisherigen Rechtslage. Die verfahrensmäßige Selbständigkeit ist die Konsequenz aus der Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung. Die Übertragung von Verfahrensergebnissen in ein Hauptsacheverfahren sichert **Satz 2.** Einzelne Verfahrenshandlungen müssen im Hauptsacheverfahren nicht wiederholt werden, wenn von deren erneuter Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Die Vorschrift dient der Verfahrensökonomie. So ist insbesondere eine zwingende persönliche Anhörung, wenn eine solche im Anordnungsverfahren bereits stattgefunden hat, im Hauptsacheverfahren nicht zu wiederholen, sofern der Anzuhörende nach Überzeugung des Gerichts den Sachverhalt bereits umfassend dargelegt hat. Eine entsprechende Befugnis zur Übernahme von Verfahrensschritten findet sich im Beschwerderecht (§ 68 Abs. 3) für Verfahrenshandlungen des Erstgerichts. Die dortige Vorschrift ist allerdings weiter als **Satz 2,** denn sie erfasst auch Termine und mündliche Verhandlungen. Auf diese sollte jedoch, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben sind, in einem erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren nicht verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für den Termin in Kindschaftssachen nach § 155 Abs. 2.

Absatz 4 ordnet für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung die Geltung der diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften an. Hierin liegt eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. § 620g ZPO), die durch die verfahrensrechtliche Selbständigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens bedingt ist. In einstweiligen Anord-

nungssachen kann somit nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften eine Kostenentscheidung veranlasst sein; soweit allerdings in einer entsprechenden Hauptsache von einer Kostenentscheidung abgesehen werden kann, gilt dies auch im einstweiligen Anordnungsverfahren. Angesichts der sehr flexiblen Ausgestaltung der Vorschriften über die Kostengrundentscheidung im vorliegenden Entwurf ist ein nennenswerter Mehraufwand für das Gericht nicht zu erwarten. Die Selbständigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens steht unter kostenrechtlichen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit der Wertung des § 18 Nr. 1, 2 RVG, wonach einstweilige Anordnungsverfahren als besondere Angelegenheiten anzusehen sind. Eine von der Hauptsache getrennte kostenrechtliche Behandlung des einstweiligen Anordnungsverfahrens hat zudem den Vorteil, dass die diesbezüglichen Kosten sogleich abgerechnet werden können.

Zu § 52 (Einleitung des Hauptsacheverfahrens)

Die Vorschrift klärt das Verhältnis zum Hauptsacheverfahren. Die nach geltendem Recht bestehende Abhängigkeit des Verfahrens der einstweiligen Anordnung vom Hauptsacheverfahren hat sich in der Praxis als nicht ökonomisch erwiesen und wird vom Entwurf nicht übernommen. Sind alle Beteiligten mit der einstweiligen Regelung zufrieden, ist ein Hauptsacheverfahren in aller Regel überflüssig. Das Gesetz muss eine Durchführung eines Hauptsacheverfahrens nur in den Fällen sicherstellen, in denen derjenige, der durch die einstweilige Anordnung in seinen Rechten beeinträchtigt ist, dies wünscht, etwa um eine streitige Tatsache mit besseren Erkenntnismöglichkeiten und höherem richterlichen Überzeugungsgrad abschließend zu klären. Dies wird durch die Vorschrift gewährleistet.

Absatz 1 bestimmt für Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, die Modalitäten zur Herbeiführung des Hauptsacheverfahrens. Auf Antrag eines Beteiligten im einstweiligen Anordnungsverfahren hat das Gericht gemäß **Satz 1** das Hauptsacheverfahren von Amts wegen einzuleiten. Über dieses Antragsrecht ist gemäß § 39 zu belehren. Damit die Beteiligten nicht vorschnell in das Hauptsacheverfahren drängen, schreibt **Satz 2** vor, dass das Gericht in der einstweiligen Anordnung eine Wartefrist für den Einleitungsantrag bestimmen kann. Ist das Gericht bei Erlass der einstweiligen Anordnung bereits zur Einleitung des Hauptsacheverfahrens entschlossen, unterbleibt die Fristsetzung. Die Frist beträgt gemäß **Satz 3** höchstens drei Monate, sollte aber kürzer bemessen werden, wenn die einstweilige Anordnung unanfechtbar ist und schwerwiegend in die Rechte eines Beteiligten eingreift.

Absatz 2 bestimmt für Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, einen Mechanismus zur Herbeiführung des Hauptsacheverfahrens, der sich weitgehend an die für Arrest und einstweilige Verfügung geltende Vorschrift des § 926 ZPO anlehnt. Auf Antrag eines Beteiligten, der durch die einstweilige Anordnung in seinen Rechten beeinträchtigt ist, hat das Gericht gemäß **Satz 1** gegenüber demjenigen, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat, anzuordnen, dass er die Einleitung des Hauptsacheverfahrens oder die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe hierfür beantragt. Das Gericht hat hierzu eine Frist zu bestimmen, die sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren hat; der Entwurf sieht in **Satz 2** auch hier eine Höchstfrist von drei Monaten vor. Der fruchtlose Ablauf der Frist hat gemäß **Satz 3** zwingend die Aufhebung der einstweiligen Anordnung zur Folge. Dies hat das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss auszusprechen.

Zu § 53 (Vollstreckung)

Absatz 1 übernimmt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Regelung des § 929 Abs. 1 ZPO für alle Fälle der einstweiligen Anordnung. Danach bedarf eine einstweilige Anordnung einer Vollstreckungsklausel nur für den Fall, dass die Vollstreckung für oder gegen eine nicht in dem Beschluss bezeichnete Person erfolgen soll. Bereits heute wird § 929 Abs. 1 ZPO auf einstweilige Anordnungen entsprechend angewandt. Die Vorschrift führt zu einem Wegfall der Klauselpflicht bei der Vollstreckung der in § 86 genannten Verpflichtungen, sofern gegen denjenigen vollstreckt wird, der in dem Beschluss bezeichnet wird.

Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 88 ff.) ohnehin keiner Vollstreckungsklausel bedarf, verbleibt es hierbei auch für den Fall der Vollstreckung gegen eine im Beschluss nicht bezeichnete Person. Absatz 1 will in Anlehnung an § 929 Abs. 1 ZPO die Klauselpflicht lediglich einschränken, nicht erweitern.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht es dem Gericht anzuordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung bereits vor deren Zustellung an den Verpflichteten möglich ist. Dies entspricht der Regelung des § 64b Abs. 3 Satz 3 FGG für einstweilige Anordnungen in Gewaltschutzsachen; der Anwendungsbereich wird jedoch auf weitere Fälle, in denen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, erweitert. In Betracht kommen dabei etwa einstweilige Anordnungen auf Herausgabe eines Kindes. Ein besonderes Bedürfnis für eine Vollstreckung vor Zustellung wird regelmäßig aber auch in Fällen der einstweiligen Anordnung einer Freiheitsentziehung nach § 427 gegeben sein.

Satz 2 ordnet für die Fälle des Satzes 1 eine Vorverlagerung des Zeitpunkts an, zu dem die Wirksamkeit des Beschlusses über die einstweilige Anordnung eintritt. Dies ist erforderlich, da dessen Wirksamkeit Voraussetzung für die Vollstreckung ist. Im Unterschied zu § 64b Abs. 3 Satz 4 FGG tritt diese Rechtsfolge in jedem Fall einer Anordnung nach Satz 1 ein, nicht nur im Fall des Erlasses der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung.

Zu § 54 (Aufhebung oder Änderung der Entscheidung)

Die Vorschrift behandelt die Überprüfung sowie Aufhebung und Abänderung von Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren. Sie entspricht inhaltlich weitgehend § 620b ZPO. Die weitgehende Abänderungsmöglichkeit ist in Familiensachen der Ersatz für die regelmäßig nicht gegebene Anfechtbarkeit.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, die Entscheidung aufzuheben oder zu ändern, und zwar grundsätzlich auch von Amts wegen. Dies gilt nicht nur für Entscheidungen, die eine einstweilige Anordnung enthalten, sondern auch für solche, die den Erlass einer solchen ablehnen.

Satz 2 enthält demgegenüber ein Antragserfordernis für den Fall, dass eine entsprechende Hauptsache nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Dieses Erfordernis besteht gemäß **Satz 3** nicht, wenn die Entscheidung, deren Aufhebung oder Änderung in Frage steht, ohne vorherige Durchführung einer

notwendigen Anhörung ergangen ist; in diesem Fall kann das Gericht die Entscheidung ebenfalls von Amts wegen aufheben oder ändern. Dies soll sicherstellen, dass das Ergebnis der Anhörung in jedem Fall, also auch wenn kein Antrag gestellt ist, umgesetzt werden kann. Zugleich wird die Bedeutung der Anhörung damit hervorgehoben.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 620b Abs. 2 ZPO.

Absatz 3 regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 54. Die Regelung weicht von der des § 620b Abs. 3 ZPO i. V. m. § 620a Abs. 4 ZPO ab, da nunmehr das einstweilige Anordnungsverfahren unabhängig von einer Ehesache ist.

Satz 1 enthält den Grundsatz, dass für die Abänderung das Gericht zuständig ist, das die abzuändernde Entscheidung erlassen hat. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn sich seither die zuständigkeitsbegründenden Umstände geändert haben. Da dieses Gericht mit der Sache bereits einmal befasst war, dient die Regelung der Verfahrensökonomie.

Satz 2 macht hiervon eine Ausnahme für den Fall, dass das einstweilige Anordnungs-verfahren nach Erlass der Entscheidung, deren Abänderung beantragt ist oder in Betracht kommt, an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen wurde. Zu denken ist etwa an die Konstellation des § 50 Abs. 2. Bei einer Abgabe oder Verweisung hat sich die bisherige Zuständigkeit erledigt; sie sollte daher nicht weiter als Anknüpfungspunkt herangezogen werden.

Absatz 4 regelt das Verhältnis der Abänderung zu einem Rechtsmittelverfahren im Sinne eines Vorrangs des letzteren während der Anhängigkeit der Sache beim Beschwerdegericht.

Zu § 55 (Aussetzung der Vollstreckung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht der Vorschrift des § 620e ZPO. Da ein besonderer Antrag nicht erforderlich ist, kann die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung wie bisher auch von Amts wegen erfolgen. Sie kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere auch von einer Sicherheitsleistung.

Satz 2 legt die Unanfechtbarkeit einer nach Satz 1 ergangenen Entscheidung im Gesetz ausdrücklich fest. Dies entspricht bereits bisher der herrschenden Auffassung.

Absatz 2 stellt klar, dass über einen entsprechenden Antrag vorab entschieden werden muss. Dieses Gebot gilt unabhängig davon, dass schon das Verfahren selbst regelmäßig beschleunigt zu betreiben ist.

Zu § 56 (Außerkrafttreten)

Die Vorschrift behandelt den im einstweiligen Anordnungsverfahren besonders bedeutsamen Gesichtspunkt des Außerkrafttretens des Beschlusses. Die Regelung folgt – mit Modifikationen – § 620f ZPO. Diese haben ihren Grund insbesondere in der Unabhängigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens von einer Ehesache oder Hauptsache. So tritt die einstweilige Anordnung nicht mehr bei Rücknahme, Abweisung oder Erledigung einer zwischen den Beteiligten geführten Ehesache außer Kraft. Aus demselben Grund bleibt es auch dabei, dass, vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung durch das Gericht, die Rechtskraft der Ehescheidung nicht zu einem Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung führt.

Absatz 1 Satz 1 stellt für das Außerkrafttreten auf das Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung ab. Dieses aus § 620f Abs. 1 Satz 1 ZPO übernommene Kriterium hat sich bewährt und wird daher beibehalten. Zudem wird klargestellt, dass im Fall eines gerichtlich festgesetzten früheren Zeitpunkts dieser für das Außerkrafttreten maßgeblich ist.

Satz 2 enthält eine Konkretisierung für den Fall, dass es sich bei der anderweitigen Regelung um die Endentscheidung in einer Familienstreitsache handelt. In diesem Fall tritt die einstweilige Anordnung mit Eintritt der Rechtskraft der Endentscheidung außer Kraft. Der BGH (FamRZ 2000, 751 ff.) hat eine in Literatur und Rechtsprechung bestehende Kontroverse über das Verständnis des Begriffs des Wirksamwerdens in § 620f ZPO für Unterhaltssachen in diesem Sinne entschieden. Wegen der praktischen Bedeutung der Frage soll diese Präzisierung in den Normtext aufgenommen und auf alle Familienstreitsachen erstreckt werden.

Der zweite Teil des **Satzes 2** enthält eine Einschränkung für die Fälle, in denen die Wirksamkeit bei Endentscheidungen in einer Familienstreitsache erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, wie dies etwa in § 148 vorgesehen ist. Dabei ist naturgemäß nicht auf die Rechtskraft, sondern nach dem Grundsatz des Satzes 1 wiederum auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Endentscheidung abzustellen.

Absatz 2 regelt für Antragsverfahren das Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung infolge einer Beendigung des Hauptsacheverfahrens. Wenn der Antrag in der Hauptsache zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wurde **(Nummer 1 bis 2)**, ist für eine vom Antragsteller erwirkte einstweilige Anordnung über denselben Verfahrensgegenstand kein Raum mehr. Zum Schutz des Antragsgegners muss eine solche einstweilige Anordnung kraft Gesetzes außer Kraft treten. Dasselbe gilt, wenn in der Hauptsache aus den in den **Nummern 3 bis 4** bezeichneten Gründen Erledigung eintritt.

In **Absatz 3** werden die in § 620f Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 ZPO enthaltenen Regelungen im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen und zusammengefasst. Das Gericht hat danach auf Antrag auszusprechen, ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt die einstweilige Anordnung außer Kraft getreten ist.

Zu § 57 (Rechtsmittel)

Satz 1 regelt die begrenzte Anfechtbarkeit von Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung. Stattdessen steht es den Beteiligten offen, unmittelbar oder über § 52 ein Hauptsacheverfahren einzuleiten und auf diese Weise die getroffene Entscheidung durch das Gericht und notfalls auch durch das Rechtsmittelgericht überprüfen zu lassen oder auf eine Abänderung hinzuwirken, die in weitgehendem Umfang möglich ist. Etwaige Verletzungen des Grundrechts auf rechtliches Gehör können mit der Anhörungsrüge (§ 44) geltend gemacht werden.

Satz 2 nennt die bisher in § 620c Satz 1 ZPO enthaltenen Fälle, in denen die Entscheidung ausnahmsweise anfechtbar ist. Durch die geringfügige Änderung in der Formulierung soll in den Fällen der **Nummern 1 und 2** erreicht werden, dass künftig zweifellos auch Entscheidungen in Verfahren über elterliche Sorge oder über die Herausgabe eines Kindes,

die einen entsprechenden Antrag ablehnen, einer Anfechtung zugänglich sind.

Nummer 3 regelt die Anfechtbarkeit einer Entscheidung über eine Verbleibensanordnung nach §1632 Abs. 4, § 1682 BGB. Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege oder in einem Haushalt mit einer Bezugsperson, greift eine Verbleibensanordnung oder deren Ablehnung ebenso hart in die persönlichen Verhältnisse des Kindes ein wie die Anordnung der Herausgabe an einen Elternteil oder deren Ablehnung. Die **Nummern 4 und 5** entsprechen geltendem Recht.

Nach **Satz 2 letzter Halbsatz** soll auch eine Entscheidung, die den Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 4 BGB gegenüber einem Elternteil anordnet, anfechtbar sein. Wie in den bisher in § 620c Satz 1 ZPO aufgeführten Alternativen besteht auch in diesem Fall ein besonderes Bedürfnis für eine Anfechtbarkeit der Entscheidung. Durch eine einstweilige Anordnung kann beispielsweise in Fällen, in denen der Verdacht auf eine Kindesmisshandlung oder auf sexuellen Missbrauch des Kindes besteht, der Umgang für eine begrenzte Zeit – etwa bis zum Abschluss der Begutachtung durch einen Sachverständigen – ausgeschlossen werden, selbst wenn der Verdacht zu einer Versagung des Umgangs in einer Hauptsacheentscheidung nicht ausreichen würde (vgl. Schwab-Motzer, Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Aufl. 2004, III Rn. 279). Wegen der – je nach Alter des Kindes – auch bei einem kürzeren Umgangsabbruch drohenden Entfremdung zwischen Kind und Umgangsberechtigtem besteht die Gefahr, dass der Umgangsausschluss zu Lasten des Kindes und des Umgangsberechtigten vollendete Tatsachen schafft.

Anfechtbar soll nur der vollständige Ausschluss des Umgangsrechts als Ultima Ratio sein, nicht auch die Beschränkung des Umgangs, zum Beispiel durch die Anordnung begleiteten Umgangs oder durch Kontrollmaßnahmen und Verbote. Die entsprechenden Maßnahmen führen zwar zu einer Einschränkung des Umgangsrechts, gefährden dieses aber nicht in einer Weise, die es erforderlich machen würde, ausnahmsweise von der Unanfechtbarkeit der Maßnahme abzusehen. Die Anordnung von Umgang soll ebenfalls nicht anfechtbar sein. Dies beruht auf der sich aus dem materiellen Recht ergebenden Wertung, dass der Umgang mit den Eltern oder mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, regelmäßig dem Wohl des Kindes dient (§ 1626 Abs. 3 BGB).

Für den Fall der Anfechtung einer im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Entscheidung legt § 63 Abs. 2 Nr. 1 die Beschwerdefrist auf zwei Wochen fest. Dies ist sachgerecht wegen des Charakters des einstweiligen Anordnungsverfahrens als Eilverfahren. Die Vorschrift gilt unabhängig davon, welcher Art die angefochtene Entscheidung ist.

Zu Abschnitt 5 (Rechtsmittel)

Zu Unterabschnitt 1 (Beschwerde)

Zu § 58 (Statthaftigkeit der Beschwerde)

Die Neukonzeption des Rechtsmittels berücksichtigt, dass durch die Einbeziehung der Familienstreitsachen das Rechtsmittel nunmehr auch die Funktion der bisherigen Berufung in Familiensachen nach der Zivilprozessordnung erfüllen muss. Dies gilt nicht nur für die bisherigen ZPO-Familiensachen, sondern auch für die bisherigen allgemeinen Zivilprozesssachen, die durch die Zuständigkeitserweiterung im Rahmen des Großen Familiengerichts nunmehr zu Sachen nach dem FamFG werden.

Absatz 1 bestimmt die grundsätzliche Statthaftigkeit der Beschwerde gegen Endentscheidungen. Dies ist gemäß der Legaldefinition in § 38 die Entscheidung, die über den Verfahrensgegenstand in der Instanz ganz oder teilweise abschließend entscheidet. Die Beschwerde übernimmt damit als Hauptsacherechtsmittel im FamFG die Funktion der Berufung in der Zivilprozessordnung und anderen Verfahrensordnungen.

Zwischen- und Nebenentscheidungen sind dagegen grundsätzlich nicht selbständig anfechtbar. Dies entspricht geltendem Recht. Sie sind entweder überhaupt nicht oder aber nur zusammen mit der Hauptsachentscheidung anfechtbar. Soweit das Gesetz abweichend davon die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischen- und Nebenentscheidungen zulässt, orientiert es sich an den Verhältnissen im Zivilprozess. Das Gesetz sieht demgemäß an verschiedenen Stellen die sofortige Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 ZPO vor. Diese enthalten ein für die Anfechtung von Zwischen- und Nebenentscheidungen geeignetes Verfahren. Sie sehen eine kurze, 14-tägige Beschwerdefrist, den originären Einzelrichter sowie im Übrigen ein weitgehend entformalisiertes Rechtsmittelverfahren vor, in dem neue Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen sind. Die Anfechtbarkeit von nichtinstanzbeendenden Beschlüssen mit der sofortigen Beschwerde ergibt sich aus der jeweiligen Bezugnahme auf die ZPO. Damit ist gewährleistet, dass die Statthaftigkeit des Rechtsmittels gegen die auf der Grundlage von Vorschriften der ZPO getroffenen Neben- und Zwischenentscheidungen in Verfahren nach diesem Gesetz dieselbe ist wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dies gilt auch für Beschlüsse in Verfahren der Verfahrenskostenhilfe. Im Interesse der Harmonisierung der Verfahrensordnungen ist auch dort als Rechtsmittel nicht die Beschwerde, sondern die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der ZPO vorgesehen, § 79 Satz 2.

Abweichend von der Systematik des § 58 lässt § 382 Abs. 4 die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen in Registersachen zu. Auf die Begründung zu § 382 Abs. 4 wird Bezug genommen.

Neben den Rechtsmitteln der Beschwerde und der sofortigen Beschwerde bleibt die Erinnerung gemäß § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) bestehen. Weitere Rechtsbehelfe im FamFG sind der Einspruch im Verfahren über die Festsetzung von Zwangsgeld gemäß den §§ 388 bis 390 sowie der Widerspruch im Amtslöschungsverfahren nach den §§ 393 bis 395, 397 bis 399 und im Dispacheverfahren nach den §§ 406, 407 (zur Rechtsnatur des Widerspruchs nach § 155 Abs. 2, 3 FGG vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 2 zu § 155).

Absatz 2 bestimmt, dass grundsätzlich auch die Entscheidungen, die einer Endentscheidung vorausgegangen sind, im Beschwerderechtszug überprüft werden können. Die Vorschrift schreibt die bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts vertretene Auffassung, die Fehlerhaftigkeit von Zwischenentscheidungen könne noch mit der Endentscheidung gerügt werden (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 3 zu § 19), ausdrücklich gesetzlich fest. Sie lehnt sich an § 512 der Zivilprozess-

ordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) an. Ausgenommen von der Überprüfung mit der Endentscheidung sind daher solche Entscheidungen, die nicht anfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind. Nicht im Rechtsmittelzug überprüfbar sind demnach etwa die Entscheidungen über die Ablehnung einer Gerichtsperson, die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts oder die Übertragung auf den Einzelrichter oder die Kammer. Der Endentscheidung vorausgegangen und mit ihr anfechtbar sind dagegen etwa Beweis-, Verbindungs- und Trennungsbeschlüsse.

Zu § 59 (Beschwerdeberechtigte)

Die Vorschrift regelt, welcher Personenkreis beschwerdeberechtigt ist.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 Abs. 1 FGG. Er bestimmt, dass es für die Beschwerdeberechtigung auf die Beeinträchtigung eigener Rechte ankommt. Auf die Beteiligtenstellung in erster Instanz kommt es demgegenüber nicht an. Mithin ist es unerheblich, ob der Beschwerdeberechtigte tatsächlich Beteiligter des erstinstanzlichen Verfahrens war oder aufgrund seiner Rechtsbetroffenheit hätte hinzugezogen werden müssen. Umgekehrt ist ein Beteiligter im erstinstanzlichen Verfahren nicht beschwerdeberechtigt, wenn er vom Ergebnis der Entscheidung in seiner materiellen Rechtsstellung nicht betroffen ist. Wie nach bisheriger Rechtslage ist von Absatz 1 auch künftig die Möglichkeit umfasst, im fremden Namen Beschwerde einzulegen, soweit die prozessuale Befugnis zur Ausübung des Beschwerderechts besteht (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 21 zu § 20).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 2 FGG und beschränkt die Beschwerdeberechtigung gegen einen zurückgewiesenen Antrag in Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden können, auf den Antragsteller.

Absatz 3 bestimmt die Beschwerdeberechtigung von Behörden. Ihnen wird unabhängig von einer Beeinträchtigung in eigenen Rechten spezialgesetzlich in diesem oder einem anderen Gesetz eine besondere Beschwerdebefugnis zugewiesen, wenn sie zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen anzuhören sind und sich an dem Verfahren beteiligen können. Die Beteiligtenstellung in erster Instanz ist aber keine notwendige Voraussetzung für das Beschwerderecht. Dadurch wird vermieden, dass sich Behörden nur zur Wahrung ihrer Beschwerdeberechtigung stets am Verfahren erster Instanz beteiligen. Die effektive Ausübung des Beschwerderechts wird dadurch gewährleistet, dass den Behörden die Endentscheidungen unabhängig von ihrer Beteiligtenstellung mitzuteilen sind. Die Beschwerdeberechtigung des Jugendamtes in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions- und Wohnungszuweisungssachen ergibt sich aus § 162 Abs. 3, § 176 Abs. 2, § 194 Abs. 2, § 205 Abs. 2. Die Beschwerdeberechtigung der Betreuungsbehörde, der schon nach geltendem Recht gemäß § 69c FGG ein Beschwerderecht eingeräumt ist, ist in § 303 Abs. 1, § 335 Abs. 4 bestimmt. Das Beschwerderecht der Organe des Handelsstandes ergibt sich aus § 380. Außerhalb dieses Gesetzes ist die Beschwerdeberechtigung der Aufsichtsbehörde in Personenstandssachen gemäß § 53 PStG zu beachten.

Zu § 60 (Beschwerderecht Minderjähriger)

Die Vorschrift regelt das selbständige Beschwerderecht des Kindes oder des Mündels unabhängig vom Willen der ihn ansonsten vertretenden Person (gesetzlicher Vertreter, Sorgerechtsinhaber, Vormund oder Pfleger). Die Vorschrift schreibt die bisherige Rechtslage fort. **Satz 1** entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 1 Satz 2 FGG. **Satz 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 59 Abs. 3 Satz 1 und 2 FGG und ist lediglich redaktionell angepasst worden.

Zu § 61 (Beschwerdewert; Zulassungsbeschwerde)

Die Vorschrift enthält für vermögensrechtliche Verfahren Bestimmungen zur Beschwerdesumme sowie zur Zulassung der sofortigen Beschwerde.

Absatz 1 regelt, dass die Beschwerde gegen Entscheidungen in FamFG-Sachen mit vermögensrechtlichen Verfahrensgegenständen nur zulässig ist, wenn der Beschwerdegegenstand 600 Euro übersteigt. Die Vorschrift verallgemeinert den bereits im geltenden Recht in § 56g Abs. 5 Satz 1 FGG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, dass den Beteiligten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ein Rechtsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden soll, wenn die Durchführung des Rechtsmittels für die Beteiligten mit Aufwendungen verbunden ist, die zu dem angestrebten Erfolg in keinem sinnvollen Verhältnis stehen. Bei Streitigkeiten mit geringer wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung ist die Beschränkung des Rechtswegs auf eine Instanz daher grundsätzlich sinnvoll. Der Betrag von 600 Euro entspricht der Regelung für die Statthaftigkeit der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Das Gesetz verzichtet auf eine Sonderregelung für die Anfechtbarkeit von Kosten- und Auslagenentscheidungen; auch für diese Entscheidungen ist ein Wert des Beschwerdegegenstandes von 600 Euro erforderlich. Diese Angleichung beruht auf der Erwägung, dass es keinen wesentlichen Unterschied für die Beschwer eines Beteiligten ausmacht, ob er sich gegen eine Kosten- oder Auslagenentscheidung oder aber gegen eine ihn wirtschaftlich belastende Entscheidung in der Hauptsache wendet.

Die **Absätze 2 und 3** führen als Ausnahme von Absatz 1 für den Bereich der vermögensrechtlichen FamFG-Sachen eine Zulassungsbeschwerde ein; auch diese Regelung greift den in § 56g Abs. 5 Satz 1 FGG zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedanken auf. **Absatz 2** bestimmt, dass die Beschwerde, wenn die Höhe des Beschwerdegegenstandes unterhalb des Wertes nach Absatz 1 liegt, zulässig ist, wenn das erstinstanzliche Gericht die Beschwerde zulässt. **Absatz 3** regelt die Voraussetzungen für die Zulassung der Beschwerde. Die Vorschrift übernimmt die inhaltlich entsprechende Regelung des durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) modifizierten § 511 Abs. 4 ZPO auch für die FamFG-Verfahren. Gemäß **Nummer 1** hat das erstinstanzliche Gericht die Beschwerde zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert. Die Anfechtbarkeit einer Entscheidung ist hiernach zulässig, wenn dem Rechtsstreit eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt oder

wenn das Gericht des ersten Rechtszugs in einer Rechtsfrage von einer obergerichtlichen Entscheidung abweicht bzw. eine obergerichtliche Entscheidung der Rechtsfrage noch nicht erfolgt ist und Anlass besteht, diese Rechtsfrage einer Klärung zugänglich zu machen. **Nummer 2** stellt klar, dass eine Zulassung nur in Betracht kommt, wenn eine Wertbeschwerde nicht statthaft ist.

Satz 2 bestimmt, dass die Zulassung für das Beschwerdegericht bindend ist. Die Beschwerde kann daher nicht mit der Begründung als unzulässig verworfen werden; das erstinstanzliche Gericht habe die Voraussetzungen für die Zulassung der Beschwerde zu Unrecht angenommen. Die Nichtzulassung der Beschwerde ist nicht anfechtbar. Entscheidet der Rechtspfleger über die Nichtzulassung, ist gegen diese Entscheidung nach § 11 RPflG die Erinnerung gegeben.

Zu § 62 (Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache)

Die Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung in FamFG-Sachen auch dann noch mit der Beschwerde angefochten werden kann, wenn sich der Verfahrensgegenstand nach Erlass der Entscheidung erledigt hat. Nach geltendem Recht ist eine Anfechtungsmöglichkeit nach Erledigung der Hauptsache nicht geregelt. Gleichwohl geht die jüngere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass im Einzelfall trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzzieles ein Bedürfnis nach einer gerichtlichen Entscheidung fortbestehen kann, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage besonders geschützt ist (BVerfGE 104, 220, 232 f.). Die Vorschrift greift diese Grundsätze auf und regelt nunmehr ausdrücklich die Anforderungen an ein Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers.

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen einem Beschwerdeführer grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, eine Entscheidung mit der Beschwerde überprüfen zu lassen, wenn sich die Hauptsache zwischenzeitlich nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung erledigt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beteiligte ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Im Regelfall ist ein Rechtsschutzinteresse des Beteiligten nach Erledigung des Verfahrensgegenstandes nicht mehr gegeben. Es besteht regelmäßig dann nicht mehr, weil der Beteiligte nach Erledigung durch die Entscheidung lediglich noch Auskunft über die Rechtslage erhalten kann, ohne dass damit noch eine wirksame Regelung getroffen werden kann. Ausnahmsweise ist aber trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzzieles ein Feststellungsinteresse gegeben, wenn das Interesse des Beteiligten an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist (vgl. BVerfGE 104, 220, 232 f.). Für diese besondere Interessenlage eröffnet Absatz 1 die Möglichkeit, festzustellen, dass die erstinstanzliche Entscheidung den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt. Voraussetzung für die Feststellung ist ein entsprechender Antrag des Beschwerdeführers. Liegt ein durch einen entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers manifestiertes Interesse an der Feststellung nicht vor, ist die Sache dagegen nach den allgemeinen Regeln nach Erledigung der Hauptsache abzuschließen.

Absatz 2 benennt Regelbeispiele für das Vorliegen eines berechtigten Feststellungsinteresses. Sie greift die bisher in der Rechtsprechung anerkannten besonderen Konstellationen, in denen ein Feststellungsinteresse typischerweise zu bejahen ist, auf. **Nummer 1** sieht ein berechtigtes Interesse in der Regel bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen vor. Hiermit wird der in der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz, dass in diesen Fällen ein besonderes Interesse an der Feststellung gegeben sein kann, gesetzlich geregelt. Insbesondere ist hier ein Feststellungsinteresse gegeben in Fällen, in denen sich die direkte Belastung durch den Hoheitsakt regelmäßig auf eine relativ kurze Zeitspanne beschränkt, so dass der Beschwerdeführer eine Entscheidung des für die Überprüfung der Entscheidung zuständigen Gerichts vor Erledigung der Hauptsache regelmäßig kaum erlangen kann. Dies sind etwa die Fälle der Wohnungsdurchsuchung aufgrund richterlicher Anordnung, der erledigte polizeirechtliche Unterbindungsgewahrsam (vgl. BVerfGE 104 220, 233) sowie aus dem Bereich der FamFG-Verfahren die vorläufige Unterbringung psychisch auffälliger Personen (BVerfG, NJW 1998, 2432 f.). **Nummer 2** bestimmt, dass ein berechtigtes Interesse an der Feststellung regelmäßig dann gegeben ist, wenn eine Wiederholung konkret zu erwarten ist. Es ist bereits nach geltender Rechtslage vom Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass ein Rechtsschutzinteresse regelmäßig dann fortbesteht, wenn die gerichtliche Entscheidung dazu dienen kann, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen (BVerfGE 104, 220, 233). Dieser Grund für das Fortbestehen eines Feststellungsinteresses wird mit dem Regelbeispiel Nummer 2 nunmehr ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 63 (Beschwerdefrist)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung künftig binnen einer Frist von einem Monat zu erheben ist. Die Vorschrift schafft damit die unbefristete (einfache) Beschwerde für die im FamFG geregelten Verfahren ab. Lediglich im Grundbuch- und Schiffsregisterwesen wird an der unbefristeten Beschwerde festgehalten. Im Zivilprozess ist die unbefristete Beschwerde bereits durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) beseitigt worden. Die fristgebundene sofortige Beschwerde ist schon nach geltendem Recht in einer erheblichen Zahl von Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehen. Sie dient der Verfahrensbeschleunigung sowie der möglichst frühzeitigen Rechtsklarheit für alle Beteiligten über den dauerhaften Bestand der Entscheidung. Darüber hinaus bezweckt die Neuregelung eine Verfahrensvereinfachung. Das derzeitige Nebeneinander von einfacher und befristeter Beschwerde im FamFG-Verfahren rechtfertigt sich nicht aus der Unterschiedlichkeit der jeweils der einfachen oder sofortigen Beschwerde unterworfenen Verfahrensgegenstände. Vielmehr sind äußerst unterschiedliche Verfahren – etwa die Vergütung des Vormunds gemäß § 56g FGG und die Unterbringungssachen gemäß § 70m FGG – mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Durch die einheitliche Regelung wird das Beschwerdeverfahren übersichtlicher und systematischer gestaltet.

Für anfechtbare Zwischen- und Nebenentscheidungen sieht das FamFG die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung mit einer regelmäßigen Beschwerdefrist von zwei Wochen vor.

Absatz 2 sieht ausnahmsweise auch für Beschwerden gegen Endentscheidungen eine auf zwei Wochen verkürzte Be-

schwerdefrist vor. Sowohl bei den in **Nummer 1** genannten einstweiligen Anordnungen als auch bei den in **Nummer 2** genannten Beschlüssen, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, besteht ein besonderes Bedürfnis für eine verkürzte Rechtsmittelfrist.

Absatz 3 regelt den Beginn der Rechtsmittelfrist. Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 1 Satz 2 FGG an, bestimmt aber, dass für den Beginn der Frist die Bekanntgabe schriftlich erfolgt sein muss. Die Regelung dient der Harmonisierung der Prozessordnungen; sie lehnt sich inhaltlich an § 517 erster Halbsatz ZPO an, der für den Fristbeginn auf die Zustellung der Entscheidung abstellt. Des Weiteren legt die Vorschrift erstmals einen Zeitpunkt fest, ab dem die Rechtsmittelfrist spätestens in Gang gesetzt wird, wenn eine schriftliche Bekanntgabe nicht erfolgt. Die Regelung knüpft inhaltlich an § 517 zweiter Halbsatz ZPO an, stellt aber nicht auf die Verkündung der Entscheidung, sondern auf deren Erlass ab, nachdem in FamFG-Verfahren eine Verkündung von Entscheidungen regelmäßig nicht erforderlich ist. Eine Legaldefinition des Zeitpunkts des Erlasses enthält § 38 Abs. 3 Satz 3.

Zu § 64 (Einlegung der Beschwerde)

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 1 FGG an. Die Beschwerde kann jedoch künftig wirksam nur noch bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird. Die Möglichkeit, auch bei dem Beschwerdegericht Beschwerde einzulegen, entfällt künftig. Dies dient der Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens. Für den Beschwerdeführer wird durch die Einführung einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung gemäß § 39 hinreichende Klarheit darüber geschaffen, bei welchem Gericht er sich gegen die erstinstanzliche Entscheidung wenden kann.

Absatz 2 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 21 Abs. 2 Satz 1 FGG und wurde lediglich redaktionell angepasst. Die **Sätze 2 und 3** bestimmen erstmals Anforderungen an die Form der Beschwerde. **Satz 2** trifft eine ausdrückliche Regelung über den Inhalt, den die Beschwerdeschrift mindestens enthalten muss. Dieser Mindestinhalt erscheint zumutbar, zumal jeder Beteiligte hierauf gemäß § 39 im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird. **Satz 3** führt das Erfordernis ein, die Beschwerde zu unterschreiben. Die Verpflichtung zur Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses und das Unterschriftserfordernis entsprechen dem Standard der anderen Verfahrensordnungen. Ihre Einführung dient der Harmonisierung der Verfahrensordnungen und stellt einen Gleichlauf her mit den Anforderungen an die Einleitung des Verfahrens in der ersten Instanz gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 3 FGG.

Zu § 65 (Beschwerdebegründung)

Absatz 1 sieht vor, dass die Beschwerde begründet werden soll. Die Vorschrift greift die entsprechende Vorschrift des § 571 Abs. 1 ZPO auf, die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasst wurde, und überträgt sie auf die FamFG-Verfahren. Die Begründungspflicht dient der Verfahrensförderung. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift stellt sicher, dass eine Nichterfüllung der Begründungspflicht nicht zur Verwerfung der Beschwerde als unzulässig führen kann.

Absatz 2 bestimmt, dass das Gericht dem Beschwerdeführer, der nicht zeitnah zur Einlegung der Beschwerde eine Begründung vorträgt, eine Frist zur Begründung der Beschwerde setzen kann. Diese Vorschrift dient einerseits der Verfahrensbeschleunigung, andererseits der Transparenz gegenüber den Beteiligten, die durch die Fristsetzung darüber in Kenntnis gesetzt werden, ab welchem Zeitpunkt mit einer weiteren Verfahrensförderung durch das Gericht – ggf. mit einer Entscheidung – gerechnet werden kann.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 23 FGG. Danach kann die Beschwerde auf neue Beweismittel und Tatsachen gestützt werden. Die Möglichkeit der Zurückweisung neuen Vorbringens sieht das Gesetz nur für Ehe- und Familienstreitverfahren in § 115 vor.

Absatz 4 lehnt sich an die entsprechende Vorschrift des § 571 Abs. 2 Satz 2 ZPO an, die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasst wurde. Die vorgesehene Beschränkung der Beschwerdegründe vermeidet Rechtsmittel, die ausschließlich die fehlende Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts rügen. Hierdurch werden die Rechtsmittelgerichte von rein prozessualen Streitigkeiten entlastet.

Zu § 66 (Anschlussbeschwerde)

Die Vorschrift eröffnet jedem Beschwerdeberechtigten ausdrücklich die Möglichkeit, sich der Beschwerde eines anderen Beteiligten anzuschließen. Das geltende Recht enthält keine allgemeine Regelung zur Zulässigkeit der Anschlussbeschwerde. Lediglich § 22 Abs. 2, § 28 LwVG sehen eine Anschlussbeschwerde gesetzlich vor. Gleichwohl wird die Anschlussbeschwerde in der freiwilligen Gerichtsbarkeit bereits nach geltendem Recht überwiegend als zulässig angesehen; welche Verfahrensgegenstände dies betrifft, ist jedoch umstritten (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 4 vor § 19). Die Vorschrift regelt nunmehr umfassend die Möglichkeit, Anschlussbeschwerde einzulegen; eine Beschränkung auf bestimmte Verfahrensgegenstände ist nicht vorgesehen. Gleichwohl wird die Anschlussbeschwerde auch künftig in erster Linie in den Verfahren praktische Bedeutung haben, in denen sich Beteiligte gegensätzlich mit widerstreitenden Anliegen gegenüberstehen. **Satz 1 zweiter Halbsatz** und **Satz 2** entsprechen inhaltlich den durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 567 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 ZPO.

Zu § 67 (Verzicht auf die Beschwerde; Rücknahme der Beschwerde)

Die Vorschrift bestimmt Voraussetzungen und Folgen eines wirksamen Rechtsmittelverzichts. Bereits nach geltender Rechtslage ist anerkannt, dass ein wirksamer Verzicht auf das Beschwerderecht grundsätzlich zulässig ist; Voraussetzungen und Umfang sind jedoch teilweise umstritten (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 97 ff. zu § 19). Diese werden nunmehr gesetzlich klargestellt.

Absatz 1 regelt, dass gegenüber dem Gericht ein wirksamer Rechtsmittelverzicht sowohl vor als auch nach Erlass des Beschlusses möglich ist. Nach einhelliger Ansicht war bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts nach Erlass des Beschlusses ein Verzicht auf die Beschwerde statthaft; dagegen ist streitig, ob ein einseitiger Verzicht auf ein Rechtsmittel auch bereits vor Erlass des Beschlusses abgegeben werden kann (Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 99, 100 zu § 19 m. w. N.). Die Vorschrift eröffnet nunmehr einheitlich im Interesse einer möglichst frühzeitigen Rechtsklarheit für alle Beteiligten die Möglichkeit, sowohl vor als auch nach Erlass des Beschlusses gegenüber dem Gericht wirksam auf Rechtsmittel zu verzichten.

Absatz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit des Verzichts auch für das Anschlussrechtsmittel eröffnet ist, nachdem das Hauptrechtsmittel eingelegt wurde.

Absatz 3 regelt die Wirkungen des Verzichts, der nicht gegenüber dem Gericht, sondern gegenüber einem anderen Beteiligten erklärt wird. Auch der gegenüber einem anderen Beteiligten erklärte Verzicht ist hiernach wirksam. Er ist jedoch als Einrede ausgestaltet und entfaltet daher erst dann prozessuale Wirksamkeit, wenn dieser Beteiligte sich auf den Verzicht beruft.

Absatz 4 regelt die Rücknahme der Beschwerde und bestimmt in Anlehnung an § 516 Abs. 1 ZPO, dass eine solche nur bis zum Erlass der Beschwerdeentscheidung möglich ist.

Zu § 68 (Gang des Beschwerdeverfahrens)

Die Vorschrift regelt den Gang des Beschwerdeverfahrens.

Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz gibt dem Ausgangsgericht das Recht, einer Beschwerde abzuhelfen. Das geltende Recht räumt dem Gericht in § 18 Abs. 1 FGG eine generelle Abänderungs- und damit auch Abhilfebefugnis ein, schließt diese jedoch in § 18 Abs. 2 FGG für alle Verfügungen aus, die der sofortigen Beschwerde unterliegen. Mit der Neufassung der Vorschrift werden zum einen die Abänderungs- und Abhilfemöglichkeiten systematischer gefasst, indem zwischen der Abhilfe im Rahmen eines Rechtsmittels und der Abänderung bei wesentlicher Veränderung der Sach- und Rechtslage unterschieden wird. Zum anderen folgt die Regelung dem durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 572 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz ZPO, indem es eine generelle Abhilfebefugnis einführt. Hierdurch wird dem Gericht der ersten Instanz die Gelegenheit eingeräumt, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen und sie gegebenenfalls zeitnah zurückzunehmen oder zu korrigieren. Das Beschwerdegericht wird dadurch entlastet, weil es nicht mit Entscheidungen befasst wird, deren Fehlerhaftigkeit das Gericht der ersten Instanz bereits selbst erkannt hat.

Halbsatz 2 entspricht dem durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 571 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO. Gleichzeitig wird die inhaltliche Gleichstellung mit § 148 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 130 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Finanzgerichtsordnung (FGO) und § 174 zweiter Halbsatz des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bewirkt. Mit der Einführung der Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage an das Beschwerdegericht wird einerseits dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen, andererseits dem erstinstanzlichen Gericht eine angemessene Überprüfungsfrist eingeräumt.

Satz 2 nimmt Familiensachen von der Abhilfe aus. Er entspricht inhaltlich den bisherigen § 621e Abs. 3, § 318 ZPO (Zöller-Philippi, ZPO, 26. Aufl. 2007, Rn. 60 zu § 621e).

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass das Beschwerdegericht stets zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen hat. Bereits nach geltender Rechtslage entspricht es überwiegender Ansicht, dass der Amtsermittlungsgrundsatz sich uneingeschränkt auch auf die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen erstreckt (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 64 zu § 12 m. w. N.). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. **Satz 2** bestimmt, wie das Gericht zu verfahren hat, wenn es an einem Zulässigkeitserfordernis fehlt.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (Abschnitt 2) richtet. Abschnitt 1 findet unmittelbare Anwendung; Abschnitt 3 (Beschluss) wird in § 69 Abs. 4 für anwendbar erklärt. In Ehe- und Familienstreitsachen verweist Absatz 3 Satz 1 über § 113 Abs. 1 auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das (erstinstanzliche) Verfahren vor den Landgerichten. **Satz 2** greift eine bisher ausschließlich im Betreuungsrecht gemäß § 69g Abs. 5 Satz 3 FGG vorgesehene Verfahrensvorschrift auf und regelt nunmehr allgemein, dass das Beschwerdegericht von der Wiederholung solcher Verfahrenshandlungen absehen kann, die das Gericht der ersten Instanz bereits umfassend und vollständig durchgeführt hat. Des Weiteren bestimmt die Vorschrift ausdrücklich, dass nach pflichtgemäßem Ermessen auch von der erneuten Durchführung eines Termins oder einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren abgesehen werden kann. Die Vorschrift dient der effizienten Nutzung gerichtlicher Ressourcen in der Beschwerdeinstanz. Hierdurch werden etwa unnötige doppelte Beweisaufnahmen verhindert; des Weiteren wird die Durchführung eines Termins entbehrlich, wenn die Sache bereits in der ersten Instanz im erforderlichen Umfang mit den Beteiligten erörtert wurde.

Diese Neuregelungen sind mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar. Die Menschenrechtskonvention enthält zwar den Grundsatz der mündlichen Verhandlung für alle streitigen Zivilverfahren, worunter nach der Rechtsprechung des EGMR auch Ehesachen, Kindschaftssachen und Unterbringungssachen fallen (vgl. Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2006, Rn. 8 zu Artikel 6). Es ist aber nach der Rechtsprechung anerkannt, dass der Staat eine Fallgruppe hiervon zum Schutz der Moral, der öffentlichen Ordnung, zum Jugendschutz oder zum Schutz des Privatlebens ausnehmen kann (vgl. Meyer-Ladewig, a. a. O. Rn. 63). Für Rechtsmittelinstanzen gilt auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), dass von der mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann, wenn in der ersten Instanz eine solche stattgefunden hat und es nur um die Zulassung des Rechtsmittels geht oder nur eine rechtliche Überprüfung möglich ist. Eine zweite mündliche Verhandlung ist nach der Rechtsprechung des EGMR auch bei Entscheidungen über Tatsachenentscheidungen entbehrlich, wenn ohne eigene Tatsachenermittlungen aufgrund der Aktenlage entschieden werden kann, nicht aber wenn der Fall

schwierig ist und die tatsächlichen Fragen nicht einfach sind und erhebliche Bedeutung haben (Meyer-Ladewig, a. a. O. Rn. 66). Bei Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Das Gericht hat die Vorschrift konform mit der EMRK auszulegen und bei der Ausübung des Ermessens auch die Rechtsprechung des EGMR hierzu zu beachten.

Absatz 4 Satz 1 knüpft inhaltlich an die bisherigen, durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 30 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 FGG an. Zwecks Harmonisierung der Prozessordnungen wird die Vorschrift jedoch in Übereinstimmung mit § 526 ZPO erweitert. Der fakultative Einzelrichtereinsatz in der Beschwerdeinstanz ist künftig nicht mehr auf die Zivilkammern am Landgericht beschränkt, sondern in allen Beschwerdesachen möglich; dies betrifft grundsätzlich sowohl die Beschwerdezuständigkeit der Oberlandesgerichte als auch die Beschwerdezuständigkeit der Kammern für Handelssachen. Bei letzteren ist künftig die Übertragung auf den Vorsitzenden im Rahmen des § 526 Abs. 4 ZPO statthaft. Der letzte Halbsatz beschränkt die Übertragungsmöglichkeiten für Verfahren an den Landgerichten auf Richter, die auf Lebenszeit ernannt sind. Eine Entscheidung durch einen Richter auf Probe als Einzelrichter erscheint im Hinblick auf die Tragweite einer Beschwerdeentscheidung verfehlt.

Zu § 69 (Beschwerdeentscheidung)

Absatz 1 bestimmt Voraussetzungen und Folgen einer Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz. Das FGG sieht keine gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen einer Zurückverweisung an das Ausgangsgericht vor. Es wird jedoch bereits nach geltendem Recht davon ausgegangen, dass eine Zurückverweisung ausnahmsweise möglich ist, wenn schwerwiegende Mängel im Verfahren vorliegen (BayObLG, NJW-RR 2002, 679, 680; Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 21 zu § 25; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 11 zu § 25 FGG). Die Vorschrift knüpft an diese Rechtsprechung an und benennt nunmehr durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine Zurückverweisung zulässig ist und wie das Gericht der ersten Instanz im Anschluss an die Zurückverweisung zu verfahren hat.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Gericht im Regelfall in der Sache selbst zu entscheiden hat. Die **Sätze 2 und 3** enthalten Ausnahmen von diesem Grundsatz. Hierbei sind die Zurückverweisungsgründe im Interesse der Verfahrensbeschleunigung auf die Fälle beschränkt, in denen den Beteiligten bei Unterbleiben einer Zurückverweisung faktisch eine Instanz genommen würde. Nach **Satz 2** ist dies der Fall, wenn das erstinstanzliche Gericht sich ausschließlich mit Zulässigkeitsfragen beschäftigt hat und eine Befassung in der Sache aus diesem Grund unterblieben ist. Nach **Satz 3** ist eine Zurückverweisung statthaft, wenn es sich um einen wesentlichen Verfahrensmangel handelt, aufgrund dessen eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme erforderlich ist. Die Regelung folgt insoweit der durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten Vorschrift des § 538 Abs. 2 Satz 1 ZPO, der die Zurückverweisungsmöglichkeit auf schwere Verfahrensmängel beschränkt, die umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahmen nach sich ziehen. Hierunter ist die Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen oder die Beweisaufnahme an einem weit entfernt liegenden Ort zu verstehen. Die bloße Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen ist dagegen regelmäßig kein Zurückverweisungsgrund.

Die Vorschrift bestimmt schließlich, dass die Zurückverweisung nur auf Antrag eines Beteiligten erfolgt. Sie lehnt sich auch insoweit an die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasste Vorschrift des § 538 Abs. 2 Satz 1 ZPO an. Sind die Beteiligten trotz Vorliegen eines Zurückverweisungsgrundes mit einer Entscheidung des Beschwerdegerichts in der Sache einverstanden, so ist das Beschwerdegericht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung hieran künftig gebunden.

Satz 4 übernimmt die nach allgemeiner Ansicht (BayObLG, FamRZ 1996, 436; Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 25 zu § 25; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, 9. Aufl. 2002, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Rn. 15 zu § 35) bestehende Bindung des Gerichts des ersten Rechtszugs an die der Aufhebung des Beschwerdegerichts zugrunde liegenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage als gesetzliche Regelung.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass jeder Beschluss begründet werden soll. **Satz 2** regelt die Fälle, in denen die Entscheidung zwingend zu begründen ist.

Nummer 1 erster Halbsatz knüpft inhaltlich an den bisherigen § 25 FGG an. Nach derzeitiger Rechtslage hat die Begründung der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfolgen, wenn eine Nachprüfung der richtigen Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Tatbestand durch das Gericht der bisherigen weiteren Beschwerde gemäß § 27 FGG ermöglicht werden sollte (Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 28 zu § 25). Unter Fortschreibung dieser Grundsätze ist eine Begründung stets zu fordern, wenn eine Überprüfung der Entscheidung des Beschwerdegerichts durch das Rechtsbeschwerdegericht stattfindet. **Nummer 1 zweiter Halbsatz** bestimmt, dass auch die Zulassung selbst zu begründen ist. Das Gericht hat im Fall der Zulassung schriftlich niederzulegen, aus welchen Erwägungen sich das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ergibt. Diese Ausführungen dienen als Grundlage für das Rechtsbeschwerdegericht, um die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 überprüfen zu können.

Die **Nummern 2 bis 3** entsprechen den erstinstanzlichen Begründungspflichten des § 38 Abs. 3 Nr. 1 bis 3.

Nummer 4 fügt den Fall der Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht hinzu. Damit soll gewährleistet werden, dass das erstinstanzliche Gericht über die Begründung die rechtlichen Beurteilungen der Entscheidung, an die es nach Absatz 1 Satz 2 gebunden ist, berücksichtigen kann.

Absatz 3 bestimmt, dass im Übrigen die Vorschriften zum Beschluss im ersten Rechtszug (Abschnitt 3) entsprechend gelten.

Zu Unterabschnitt 2 (Rechtsbeschwerde)

Zu § 70 (Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift führt eine allgemeine Rechtsbeschwerde in FamFG-Sachen ein; sie vollzieht das durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gestaltete Rechtsbeschwerderecht gemäß § 574 ff. ZPO auch für den Bereich der FamFG-Sachen nach. Die Rechtsbeschwerde tritt an die Stelle der bisherigen weiteren Beschwerde und beseitigt auf diese Weise die zulassungsfreie dritte Instanz zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung. Die Einführung der Rechtsbeschwerde dient der Funktionsdifferenzierung zwischen den verschiedenen Instanzen. Dem Rechtsbeschwerdegericht wird es ermöglicht, sich künftig in erster Linie mit Verfahren zu befassen, denen aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine über den Einzelfall hinaus reichende Wirkung zukommt. Die Konzentration der Rechtsbeschwerden beim Bundesgerichtshof sichert eine zügige höchstrichterliche Entscheidung von Grundsatzfragen. Hierdurch wird die Funktion des Bundesgerichtshofes als Wahrer der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung gestärkt.

Absatz 1 bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse nur statthaft ist, wenn sie vom Beschwerdegericht oder, wenn der Beschluss vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen ist, vom Oberlandesgericht in dem Beschluss zugelassen wurde. Über die Zulassung hat das Beschwerdegericht von Amts wegen zu entscheiden; eines entsprechenden Antrags der Beteiligten bedarf es nicht.

Nach **Absatz 2** ist die Rechtsbeschwerde nur bei Vorliegen der in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gemäß **Nummer 1** ist regelmäßig dann gegeben, wenn eine klärungsbedürftige Rechtsfrage zu entscheiden ist, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen denkbar ist. Die Zulassung erfolgt nach **Nummer 2** des Weiteren, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies erfordert. Zur Fortbildung des Rechts ist die Zulassung erforderlich, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei darauf abzustellen ist, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung als Ganzes hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, so steht die Zulassung nicht im freien Ermessen des Gerichts, sondern unterliegt der gesetzlichen Bindung.

Satz 2 regelt, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die Zulassung durch das Beschwerdegericht nicht gebunden ist. Die Regelung dient der Entlastung des Rechtsbeschwerdegerichts. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, obgleich die Voraussetzungen für die Zulassung nicht gegeben sind, weil die Sache entweder keine grundsätzliche Bedeutung hat oder nicht der Rechtsvereinheitlichung dient, so bindet dies in erheblicher Weise Arbeitskraft des Rechtsbeschwerdegerichts, ohne dass dessen Entscheidung zur Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung beitragen würde. Dem Rechtsbeschwerdegericht wird die Möglichkeit eröffnet, Rechtsbeschwerden zu verwerfen, die nach der Zielsetzung der Zulassungsrechtsbeschwerde seiner Prüfung nicht zugeführt werden sollten. Hierdurch wird eine weitere Konzentration der Tätigkeit des Rechtsbeschwerdegerichts auf die Klärung von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bewirkt.

Absatz 3 übernimmt die inhaltlich entsprechende Regelung des durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) eingefügten § 574 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Sie stellt klar, dass eine Rechtsbeschwerde im einstweiligen Anordnungs- sowie im Arrestverfahren nicht statthaft ist.

Zu § 71 (Frist und Form der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift regelt Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt eine Frist von einem Monat zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, die mit der schriftlichen Bekanntgabe zu laufen beginnt. Mit der Monatsfrist wird dem besonderen Beschleunigungsinteresse, das regelmäßig bei FamFG-Verfahren – etwa Sorge- und Umgangsverfahren – gegeben ist, Rechnung getragen. Die Beschwerde ist bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Vorschrift ist § 575 Abs. 1 ZPO nachgebildet. Die Einlegung bei dem Rechtsbeschwerdegericht erscheint vorrangswürdig, weil allein dieses Gericht mit der Sachentscheidung befasst ist; eine Abhilfebefugnis des Beschwerdegerichts besteht nicht, wie bereits nach geltender Rechtslage gemäß § 29 Abs. 3 FGG. Die Einlegung der Rechtsbeschwerde bei dem Rechtsbeschwerdegericht dient damit der Beschleunigung des Verfahrens. Das zur Sachentscheidung berufene Gericht kann zeitnah anhand der übersandten Begründung zur Beschwerdeschrift prüfen, ob eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist und die Sache gegebenenfalls entsprechend zügig vom Beschwerdegericht zu erfordern ist. **Satz 2** regelt den notwendigen Inhalt der Rechtsbeschwerdeschrift. Aus ihr muss ersichtlich sein, welche Entscheidung angegriffen wird sowie dass gegen sie das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt wird. **Satz 3** bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde zu unterschreiben ist. Gemäß **Satz 4** soll mit der Beschwerdeschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung beigefügt werden. Dies dient dazu, das Rechtsbeschwerdegericht möglichst frühzeitig über den Inhalt der angegriffenen Entscheidung zu informieren. Hierbei handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift; deren Nichteinhaltung zieht keine prozessualen Nachteile nach sich.

Absatz 2 führt für die Rechtsbeschwerde eine Begründungspflicht ein. Das geltende Recht der weiteren Beschwerde gemäß § 29 FGG verlangt derzeit keine Begründung (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 32 zu § 29). Die Einführung der Begründungspflicht trägt der Neugestaltung der dritten Instanz zur höchstrichterlichen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen Rechnung. **Satz 1** regelt, dass die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde einen Monat beträgt. **Satz 2** knüpft für den Fristbeginn an die schriftliche Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung an. Sofern diese Frist im Einzelfall zur Begründung nicht ausreichen sollte, ermöglicht **Satz 3** eine Fristverlängerung nach den Voraussetzungen des durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) modifizierten § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6

ZPO. Die Frist kann hiernach zunächst um bis zu zwei Monate verlängert werden; erfolgt die Übersendung der Verfahrensakten durch das Beschwerdegericht nicht zügig, kann eine Verlängerung um bis zu zwei Monate nach Übersendung der Akte erfolgen (Satz 6). Weitere Verlängerungen sind mit Einwilligung des Gegners möglich (Satz 5).

Absatz 3 regelt den Inhalt der Rechtsbeschwerdebegründung. **Nummer 1** führt das Erfordernis eines konkreten Rechtsbeschwerdeantrags ein. Ein konkreter Antrag ist nach geltendem Recht nicht erforderlich (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 32 zu § 29). Auch die Einführung dieses Erfordernisses trägt der Neugestaltung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung der zweiten Instanz Rechnung. Der Rechtsbeschwerdeführer hat künftig konkret zu bezeichnen, inwieweit die Beschwerdeentscheidung angefochten und ihre Abänderung beantragt wird. Gemäß **Nummer 2** muss der Rechtsbeschwerdeführer des Weiteren im Einzelnen bezeichnen, aus welchen Umständen sich eine Rechtsverletzung ergibt und, soweit die Rechtsbeschwerde auf einen Verfahrensfehler gestützt wird, die Tatsachen vortragen, aus denen sich der Verfahrensmangel ergibt.

Absatz 4 legt fest, dass sowohl die Beschwerde- als auch die Begründungsschrift den anderen Beteiligten bekannt zu geben sind. Hierdurch wird der Lauf der Anschließungsfrist gemäß § 73 ausgelöst.

Zu § 72 (Gründe der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift bestimmt, auf welche Gründe die Rechtsbeschwerde gestützt werden kann.

Absatz 1 Satz 1 trägt der Ausgestaltung der Rechtsbeschwerdeinstanz als reine Rechtskontrollinstanz Rechnung. Es kann ausschließlich geltend gemacht werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung formellen oder materiellen Rechts beruht. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweise ist dagegen regelmäßig ausgeschlossen. Die Vorschrift bestimmt, welche Normen einer Überprüfung im Wege der Rechtsbeschwerde unterliegen können. Neben der Verletzung von Bundesrecht ist auch die Verletzung von Landesrecht überprüfbar. Mit der Überprüfung von landesrechtlichen Normen wird die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung für diese Vorschriften gewährleistet. Ein Bedürfnis hierfür besteht insbesondere bei den gemäß § 312 Nr. 3 der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesenen Verfahren, die eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betreffen. Verfassungsrechtliche Bedenken, die Auslegung und Anwendung von Landesrecht durch ein Bundesgericht überprüfen und vornehmen zu lassen, bestehen grundsätzlich nicht. Seit jeher gehört es zur Tradition der deutschen bundesstaatlichen Ordnung, auf dem Gebiet der Rechtsprechung keine deutliche Trennung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen vorzusehen, sondern einen Weg zu gehen, der auf einem System meist traditionell vorgezeichneter Verflechtungen aufbaut (Dolzer/Vogel/Graßhof-Stern, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Lieferung Juni 1968, Rn. 47 zu Artikel 99). Artikel 99 zweiter Halbsatz GG sieht das ausdrücklich für den Fall vor, dass der Landesgesetzgeber landesrechtliche Vorschriften einem der obersten Bundesgerichte zur Entscheidung zuweisen will. Unabhängig davon hat nach der ausdrücklichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesgesetzgeber die Befugnis, nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG als Regelung des gerichtlichen Verfahrens und/oder der Gerichtsverfassung zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die oberen Bundesgerichte als Revisionsgerichte entscheiden sollen, wenn es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt. Es hat dementsprechend § 127 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG), der die Möglichkeit eröffnet, in beamtenrechtlichen Streitigkeiten die Revision darauf zu stützen, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruhe, verfassungsrechtlich unbeanstandet gelassen (BVerfGE 10, 285, 292). **Satz 2** enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Gesetzesverletzung. Er entspricht in der Sache der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG, die auf den inhaltsgleichen § 546 ZPO verweist.

Absatz 2 bestimmt ebenso wie die für das Beschwerderecht entsprechende Vorschrift des § 65 Abs. 4, dass die Rechtsbeschwerde nicht darauf gestützt werden kann, dass das Gericht der ersten Instanz seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 65 Abs. 4 verwiesen.

Absatz 3 erklärt die §§ 547, 556 und 560 ZPO für entsprechend anwendbar. Die Verweisung auf § 547 ZPO schreibt die bisherige Rechtslage fort; in § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG wird derzeit auf § 547 ZPO verwiesen. Gemäß § 556 ZPO kann eine Verfahrensverletzung dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Rechtsbeschwerdeführer sein Rügerecht bereits zuvor nach § 295 ZPO verloren hat. Die entsprechende Anwendung des § 560 ZPO bewirkt, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichts über das Bestehen und den Inhalt lokalen und ausländischen Rechts gebunden ist.

Zu § 73 (Anschlussrechtsbeschwerde)

Die Vorschrift regelt die Anschließung an die Rechtsbeschwerde eines anderen Beteiligten. Sie korrespondiert inhaltlich mit der entsprechenden Anschließungsmöglichkeit für die Beschwerdeinstanz gemäß § 66 und ist dem durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführten § 574 Abs. 4 ZPO nachgebildet.

Zu § 74 (Entscheidung über die Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift regelt den Prüfungsumfang sowie Inhalt und Form der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen den Umfang der Zulässigkeitsprüfung für das Beschwerdegericht gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren und stellt darüber hinaus klar, dass das Rechtsbeschwerdegericht ebenfalls zu überprüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorliegen. **Satz 2** entspricht inhaltlich der Regelung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2.

Absatz 2 entspricht in der Sache der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG, die auf den inhaltsgleichen § 561 ZPO verweist.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde- und Anschließungsanträge die Begründetheitsprüfung begrenzen. Dies ermöglicht es den Beteiligten, den Verfahrens-

gegenstand auf einen abtrennbaren Teil der Beschwerdeentscheidung zu begrenzen. **Satz 2** stellt klar, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden ist. Bereits nach geltender Rechtslage entspricht es allgemeiner Ansicht, dass das Gericht aus anderen als den geltend gemachten Gründen die Entscheidung des Beschwerdegerichts aufheben kann (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 15 zu § 27); dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. **Satz 3** beschränkt indes die Überprüfung bei Verfahrensmängeln, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Diese unterliegen nur dann einer Nachprüfung, wenn sie in der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift oder in der Anschlussschrift (§ 74 Abs. 3, § 76 Satz 2) vorgebracht worden sind. **Satz 4** greift zum einen mit der Verweisung auf § 559 ZPO insoweit den bisherigen § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG auf; des Weiteren ermöglicht die Vorschrift über § 38 Abs. 4 hinaus unter den Voraussetzungen des § 564 ZPO ein Absehen von der Begründung der Entscheidung.

Absatz 4 regelt, dass sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug richtet. Da die Rechtsbeschwerde auch die bisher mit der Revision angreifbaren Berufungsentscheidungen in Ehe- und Familienstreitsachen erfasst, ist die Vorschrift des § 555 ZPO nachgebildet.

Absatz 5 übernimmt den Regelungsinhalt des § 577 Abs. 1 erster Halbsatz ZPO und regelt ausdrücklich, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist, soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist.

Absatz 6 bestimmt die Folgen der Entscheidung, sofern die Rechtsbeschwerde begründet ist. **Satz 1** regelt, dass das Rechtsbeschwerdegericht aus Gründen der Verfahrensökonomie regelmäßig in der Sache selbst zu entscheiden hat, soweit die Sache entscheidungsreif ist. Gemäß **Satz 2** kann das Beschwerdegericht die Sache dann zurückverweisen, wenn noch Ermittlungen erforderlich sind. Die Vorschrift greift die zum bisherigen FGG vertretene Ansicht auf, dass die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden kann (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 58 zu § 27) und regelt dies nunmehr ausdrücklich. Die Vorschrift sieht eine umfassende Möglichkeit der Aufhebung und Zurückverweisung vor. Neben der Verletzung materiellen Rechts kann eine Zurückverweisung auch aufgrund der Verletzung von Verfahrensrecht erfolgen. Bereits auf der Grundlage des bisherigen § 27 FGG wird davon ausgegangen, dass eine Zurückverweisung in der Regel dann geboten ist, wenn schwere Verfahrensmängel vorliegen (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 58 zu § 27). Durch die weit formulierten Voraussetzungen bleiben diese Möglichkeiten der Aufhebung und Zurückverweisung unverändert eröffnet.

Die Vorschrift bestimmt des Weiteren, dass die Zurückverweisung regelmäßig an das Beschwerdegericht zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird dem Rechtsbeschwerdegericht soweit dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, die Zurückverweisung auch an das Gericht des ersten Rechtszuges ermöglicht. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts ist nach allgemeiner Ansicht auch die Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht statthaft, etwa wenn das Beschwerdegericht bei richtiger Rechtsanwendung die Sache an das erstinstanzliche Gericht hätte zurückverweisen müssen (Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 61 zu § 27). Diese Möglichkeit wird nunmehr durch ausdrückliche gesetzliche Regelung eröffnet. **Satz 3** sieht die Möglichkeit vor, an einen anderen Spruchkörper des Beschwerdegerichts zu verweisen. Dies kann dann sachgerecht sein, wenn sich aus der Entscheidung der Eindruck ergibt, das Beschwerdegericht sei in der Beurteilung des Verfahrens bereits so festgelegt, dass die Gefahr einer Voreingenommenheit bestehen kann. **Satz 4** regelt in Übereinstimmung mit der für das Beschwerdeverfahren entsprechenden Regelung des § 69 Abs. 1 Satz 2 die Bindung der Vorinstanz an die rechtliche Beurteilung des Rechtsbeschwerdegerichts.

Zu § 75 (Sprungrechtsbeschwerde)

Das geltende Recht sieht eine Sprungrechtsbeschwerde nicht vor. Die Vorschrift führt die Möglichkeit ein, ein Verfahren unter Verzicht auf das Beschwerdeverfahren direkt der Rechtsbeschwerdeinstanz vorzulegen. Die Bestimmung ermöglicht den Beteiligten die möglichst rasche Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung insbesondere in den Fällen, in denen ausschließlich die Klärung von Rechtsfragen beabsichtigt ist. Sie vollzieht die Vorschriften über die Sprungrevision in der Fassung des durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 566 ZPO nach.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Sprungrechtsbeschwerde statthaft ist, wenn die Beteiligten eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts anstreben und das Rechtsbeschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zulässt. Dieses Erfordernis korrespondiert mit dem eingeführten Erfordernis der Zulassung der Rechtsbeschwerde. Um eine einheitliche Zulassungspraxis zu erreichen, erfolgt die Zulassung indes nicht durch das erstinstanzliche Gericht, sondern durch das Rechtsbeschwerdegericht.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 566 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Die Vorschrift stellt klar, dass die Beteiligten im Falle der Beantragung der Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde eine abschließende Entscheidung über das zur Verfügung stehende Rechtsmittel treffen. Wird die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde durch das Rechtsbeschwerdegericht abgelehnt, ist somit den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde nicht mehr eröffnet.

Absatz 2 regelt, dass sich das Verfahren nach den hierfür maßgeblichen durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten Absätzen 2 bis 6 des § 566 ZPO richtet.

Zu Abschnitt 6 (Verfahrenskostenhilfe)

Das geltende Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält keine eigenständigen Regelungen über das Recht der Prozesskostenhilfe. In § 14 FGG wird lediglich pauschal auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verwiesen. Dieser Generalverweis ist aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze in ZPO- und FamFG-Verfahren jedoch nicht geeignet, eine eigenständige Regelung für die Verfahren des FamFG zu ersetzen. Aufgrund dieser Unterschiede zwischen den Verfahrensordnungen sind auf der Grundlage des bishe-

rigen § 14 FGG in verschiedenen Bereichen Unklarheiten entstanden, die nicht länger hingenommen werden können.

Dies betrifft zum einen die Voraussetzung des § 114 Abs. 1 ZPO, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg haben muss. Wie weit die Anknüpfung an die Erfolgsaussichten in Familien- und FamFG-Verfahren nach dem Zweck des gerichtlichen Verfahrens tragfähig ist, wird in der Rechtsprechung – auch je nach Rechtsgebiet – unterschiedlich beurteilt. Im Familienrecht wird eine hinreichende Erfolgsaussicht etwa in Umgangssachen bereits dann angenommen, wenn der Gegner im Verfahren ein nach der Verfahrensordnung vorgesehenes Ziel verfolgt bzw. seine Lage darin verbessern kann und will (OLG Nürnberg, MDR 2001, 875). In Betreuungssachen ist streitig, wann von einer „hinreichenden Erfolgsaussicht" im betreuungsrechtlichen Sinne ausgegangen werden kann. Nach einer Ansicht soll hinreichende Erfolgsaussicht dann gegeben sein, wenn eine Betreuung möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt angeordnet wird oder eine Person gefunden wird, mit der der Betroffene nach Möglichkeit einverstanden ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 9a zu § 14). Demgegenüber wird auch die Auffassung vertreten, dass wegen der Besonderheiten des begehrten Rechtsschutzes im Betreuungsverfahren die Voraussetzungen des § 114 ZPO schon zu bejahen seien, wenn schwerwiegende Eingriffe in die Rechte und die Lebensstellung des Betroffenen im Raume stehen, wie etwa eine umfassende Betreuung, ein Einwilligungsvorbehalt, die Wohnungsauflösung oder die geschlossene Unterbringung (LG Karlsruhe, FamRZ 1999, 1091; Klüsener, Rpfleger 1992, 466).

Zum anderen ist auf der Grundlage des bisherigen FGG umstritten, inwieweit für die Beiordnung eines Rechtsanwaltes der Gedanke der Waffengleichheit des § 121 Abs. 2 ZPO Anwendung findet. Diese Unsicherheiten über die Gewährung von Prozesskostenhilfe erschweren den Zugang der Rechtsuchenden zu den Gerichten, weil sich deren Voraussetzungen nicht aus dem Gesetz entnehmen lassen.

Daher ist es angezeigt, die Grundlagen der Gewährung von Prozesskostenhilfe in FamFG-Verfahren dort, wo das Regelungskonzept der Zivilprozessordnung nicht ausreichend ist, durch eigenständige gesetzliche Vorschriften zu regeln und dem auch terminologisch durch die Verwendung des Begriffs „Verfahrenskostenhilfe" Ausdruck zu verleihen, da Regelungsgegenstand des FamFG Verfahren und keine Prozesse sind.

Zu § 76 (Voraussetzungen)

Die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in FamFG-Verfahren bestimmen sich in abschließend nach den in der Zivilprozessordnung geregelten Grundsätzen. Besonderheiten sind in FamFG-Verfahren insoweit nicht gegeben. **Absatz 1** entspricht daher, soweit dort auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beteiligten abgestellt wird, der entsprechenden Bestimmung in § 114 Satz 1 ZPO. Der Einsatz von Einkommen und Vermögen ist wie im Zivilprozess nach § 115 ZPO zu ermitteln. Die Vorschrift ist über § 79 im FamFG-Verfahren anwendbar.

Die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in FamFG-Verfahren werden in § 76 nunmehr eigenständig geregelt. Verfahrenskostenhilfe kann sowohl in Antrags- als auch in Amtsverfahren gewährt werden. Sie wird allerdings auch in Amtsverfahren nur auf Antrag gewährt.

Absatz 1 bestimmt die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für die Beteiligten in Antragsverfahren. Sie entsprechen den Voraussetzungen, die die Parteien im Zivilprozess erfüllen müssen. Ein Beteiligter erhält Verfahrenskostenhilfe, wenn die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 114 ZPO bietet. Außerdem darf die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig im Sinne des § 114 ZPO erscheinen. Es muss also feststehen, dass ein verständiger Antragsteller auch ohne Gewährung von Verfahrenskostenhilfe sein Recht in gleicher Weise verfolgen würde.

Die Vorschrift erfasst den Antragsteller, den Antragsgegner und die vom Gericht hinzugezogenen weiteren Beteiligten, die sich im Verfahren äußern, und zwar unabhängig davon, ob sie einen eigenen Antrag stellen. Antragsteller und Antragsgegner sind grundsätzlich wie Kläger und Beklagte im Zivilprozess zu behandeln. Die aus ihrem Sachantrag erkennbare Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung ist am Kriterium der Erfolgsaussicht zu messen. Lässt das Gesetz allerdings zur Verfahrenseinleitung einen bloßen Verfahrensantrag genügen, der nicht begründet werden muss, ist bei Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für diese Rechtsverfolgung und auch für die Rechtsverteidigung des Antragsgegners in einem solchen Verfahren stets Verfahrenskostenhilfe zu gewähren.

Durch den Beteiligtenbegriff in § 7, der durch die jeweiligen verfahrensspezifischen Beteiligungskataloge ausgefüllt wird, sind die Beteiligten auch in nichtkontradiktorischen Antragsverfahren wie Nachlass- und Adoptionsverfahren vollständig erfasst. Sonstige Beteiligte in Antragsverfahren, die nicht Antragsteller oder Antragsgegner sind, können allerdings auch nur dann Verfahrenskostenhilfe erhalten, wenn das aus ihrem Vorbringen erkennbare Verfahrensziel Aussicht auf Erfolg hat.

Absatz 2 regelt die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden. Sie trägt den Besonderheiten der nichtkontradiktorischen Verfahren des FamFG Rechnung. Die Vorschrift stellt auf den Eingriffscharakter der beabsichtigten gerichtlichen Maßnahme und auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung ab. Da die Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in der Regel am Anfang des Verfahrens steht, muss über die Frage, ob der Beteiligte in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, eine prognostische Entscheidung ergehen. Es genügt, dass unter Zugrundelegung des Vorbringens des Beteiligten eine Beeinträchtigung seiner Rechte durch den Verfahrensausgang hinreichend wahrscheinlich ist. Des Weiteren darf die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg sein. Hierbei ist ein weiter Maßstab anzulegen. Nur wenn die Rechtsverteidigung unter keinem möglichen Aspekt zum Erfolg führen kann, ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abzulehnen.

Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe kommt indes sowohl in den Fällen des **Absatzes 1** als auch des **Absatzes 2**

nur dann in Betracht, wenn der Beteiligte zwecks Verbesserung oder Verteidigung seiner eigenen Rechtsposition Verfahrenskostenhilfe erhalten möchte. Wer sich dagegen aufgrund besonderer persönlicher Nähe im Interesse eines anderen Beteiligten am Verfahren beteiligt (§ 274 Abs. 4, § 315 Abs. 4), kann keine Verfahrenskostenhilfe erhalten. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe soll dazu dienen, die Verfolgung eigener Rechte zu gewährleisten. Eine Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf Personen, die sich aus altruistischer Motivation am Verfahren beteiligen, ist schon deswegen nicht geboten, weil die Verfahren nach dem FamFG dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen. Es ist Aufgabe des Gerichts, von Amts wegen zu ermitteln und damit auch die Rechte des Betroffenen in Betreuungs- und Unterbringungssachen zu wahren. Außerdem sind die Interessen des Betroffenen erforderlichenfalls durch einen vom Gericht bestellten Verfahrenspfleger wahrzunehmen. Eine Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf Personen, die die Rechte anderer Beteiligter im Verfahren wahrnehmen, ist auch aufgrund des Gleichheitsgebots des Artikels 3 Abs. 1 GG nicht angezeigt. Der Gesetzgeber hat darauf zu achten, dass die unbemittelten Personen in die Lage versetzt werden, ihre Belange in einer dem Gleichheitsgebot entsprechenden Weise im Rechtsstreit geltend zu machen (vgl. BVerfGE 78, 104, 118). Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet jedoch nur die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem (vgl. BVerfGE 84, 133, 158). Zwischen Verfahrensbeteiligten, die eine Verbesserung oder Verteidigung ihrer eigenen Rechtsposition verfolgen, und solchen Personen, die sich aus rein altruistischen Motiven am Verfahren beteiligen, bestehen jedoch so erhebliche Unterschiede, dass diese beiden Gruppen als wesentlich ungleich einzustufen sind.

Zu § 77 (Bewilligung)

Absatz 1 Satz 1 stellt es grundsätzlich in das freie Ermessen des Gerichts, ob es anderen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Um das Verfahren möglichst schnell und flexibel auszugestalten, überlässt das Gesetz es gemäß Satz 1 dem Gericht, im Einzelfall zu bestimmen, welche Beteiligten vor der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gehört werden sollen. In Antragsverfahren, die mit einem zu begründenden Sachantrag eingeleitet werden, ist dem Antragsgegner gemäß **Satz 2** indes regelmäßig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit hiergegen nicht besondere Gründe sprechen. Dies entspricht der Rechtslage im insoweit vergleichbaren Zivilprozess (§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und auch der bisherigen FG-Rechtsprechung (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 15 zu § 14).

In sonstigen Antragsverfahren und in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, bedarf es einer Anhörung anderer Beteiligter nur dann, wenn ihre verfahrensrechtliche Stellung durch die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe berührt werden würde, so dass sich die Situation insoweit wie in einem kontradiktorischen Verfahren darstellt. Das wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn der andere Beteiligte das Verfahren mit einem den Absichten des Verfahrenskostenhilfe-Antragstellers entgegengesetzten Ziel führt.

Wird anderen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, richtet sich das weitere Verfahren gemäß § 79 in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 118 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ZPO. Das Gericht kann die Beteiligten zu einem Termin laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; die Anwendung von Zwangsmitteln ist jedoch ausgeschlossen. Eine Erstattung von Kosten, die den anderen Beteiligten entstanden sind, findet nicht statt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die zeitliche Geltung der Verfahrenskostenhilfe und entspricht im Grundsatz der Vorschrift des § 119 Abs. 1 ZPO. Verfahrenskostenhilfe wird für jeden Rechtszug besonders gewährt. Zusätzlich erfolgt die Bewilligung auch für jedes Verfahren gesondert. Kein neues Verfahren ist die Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 44; sie hat vielmehr die Fortführung des alten Verfahrens zum Gegenstand. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wirkt in diesem Verfahren weiter.

Absatz 2 Satz 2 ist der Vorschrift des § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO nachgebildet. In einem höheren Rechtszug ist bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für einen Beteiligten, der im vorherigen Rechtszug Verfahrenskostenhilfe erhalten hat, nicht mehr zu prüfen, ob seine Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erfolgsaussichten bietet oder ob – in Amtsverfahren – seine Rechte durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können und die Rechtsverteidigung nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist, wenn nicht er, sondern ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel eingelegt hat.

Gegenüber § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO enthält **Absatz 2 Satz 2** das zusätzliche Erfordernis, dass dem Anliegen des Beteiligten, der Verfahrenskostenhilfe im höheren Rechtszug beantragt, in der vorherigen Instanz entsprochen worden ist. Das Absehen von der erneuten Überprüfung der sachlichen Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe ist nur insoweit gerechtfertigt, als die Partei oder der Beteiligte in der vorherigen Instanz obsiegt hat. Aufgrund des kontradiktorischen Charakters ist diese Bedingung im Zivilprozess stets erfüllt, sofern und soweit der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat. Im FamFG-Verfahren stellt sich die Situation indes anders dar. Der Umstand, dass nicht der Verfahrenskostenhilfe-Antragsteller, sondern ein anderer Beteiligter Rechtsmittel eingelegt hat, besagt noch nichts darüber, ob der Antragsteller selbst in der vorherigen Instanz mit seinem Verfahrensziel auch durchgedrungen ist.

Es ist daher im FamFG-Verfahren ausdrücklich festzustellen, dass der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Antragstellers in der vorherigen Instanz entsprochen wurde. Dies setzt voraus, dass der antragstellende Beteiligte in erster Instanz einen Antrag gestellt oder zumindest Erklärungen abgegeben hat, aus denen sich ein Verfahrensziel entnehmen lässt. War ein Verfahrensziel des Verfahrenskostenhilfe-Antragstellers in der vorherigen Instanz dagegen nicht erkennbar oder ist er am Verfahren gar nicht beteiligt worden, so hat stets eine erneute Prüfung der sachlichen Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe stattzufinden.

Absatz 3 entspricht wörtlich der Vorschrift des § 119 Abs. 2 ZPO; die Vorschrift wurde zur Klarstellung aufgenommen.

Zu § 78 (Beiordnung eines Rechtsanwalts)

Absatz 1 enthält den Beiordnungszwang in Verfahren mit Anwaltszwang. Die Vorschrift entspricht § 121 Abs. 1 ZPO.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für eine Anwaltsbeiordnung in Verfahren ohne Anwaltszwang. Die Erforderlich-

keit einer Anwaltsbeiordnung ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Ausschlaggebend für die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist hierbei ausschließlich die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage. Die Schwere des Eingriffs in die Rechte eines Beteiligten erfüllt dagegen die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts auf Basis der Verfahrenskostenhilfe regelmäßig nicht. Hier sind die Interessen des Beteiligten vielmehr in hinreichendem Umfang durch die Bestellungen eines Verfahrenspflegers (§§ 276, 317) gewährt. Dieser nimmt in rechtlich und tatsächlich einfach und durchschnittlich gelagerten Fällen die Interessen des Betroffenen wahr. Dagegen soll die Beiordnung eines Rechtsanwalts nur dann erfolgen, wenn der Fall rechtlich und tatsächlich so schwierig gelagert ist, dass es erforderlich erscheint, dem Betroffenen zur hinreichenden Wahrung seiner Rechte einen Rechtsanwalt beizuordnen. Liegen diese engen Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts vor, so ist sie gegenüber der Bestellung eines Verfahrenspflegers in Betreuungs- und Unterbringungssachen grundsätzlich vorrangig. Dies ergibt sich nach geltendem Recht aus § 67 Abs. 1 Satz 6, § 70b Abs. 3 FGG und wird inhaltsgleich im künftigen FamFG-Verfahren gemäß § 276 Abs. 4, § 317 Abs. 4 fortgeschrieben.

Gemäß **Absatz 2** wird dem Beteiligten ein Rechtsanwalt beigeordnet, wenn dies aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten ist. Mit der Vorschrift wird die auf der Grundlage des bisherigen § 14 FGG streitige Frage, ob § 121 Abs. 2 ZPO auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet (verneinend auf der Grundlage des bisherigen § 14 FGG, BayObLG, Rpfleger 1990, 200; OLG Nürnberg, FamRZ 1995, 371, 372; OLG Hamm, FamRZ 1984, 1245; OLG Zweibrücken, JurBüro 1986, 131; Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 23 zu § 14; a. A. Bumiller/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 8. Aufl. 2006, Rn. 9 zu § 14) gesetzlich geklärt. Die Vorschrift regelt in Abweichung von § 121 Abs. 2 2. Alternative ZPO, dass die Beiordnung eines Anwalts in den regelmäßig nicht streng kontradiktorisch geprägten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht bereits geboten ist, weil ein anderer Beteiligter anwaltlich vertreten ist. Keine Anwendung findet dieser Rechtsgedanke auf Familienstreitsachen und Ehesachen, auf die gemäß § 113 Abs. 1 die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe entsprechend anzuwenden sind.

Dagegen ist es in den anderen Verfahren des FamFG nicht automatisch geboten, einem anderen Beteiligten einen Anwalt beizuordnen, weil ein weiterer Beteiligter dieses Verfahrens anwaltlich vertreten ist. Der Grundsatz der prozessualen „Waffengleichheit“ in § 121 Abs. 2 ZPO beruht auf den Besonderheiten des Zivilprozesses. Dort beherrschen allein die Parteien das Verfahren. Aus diesem Grund entspricht es im Zivilprozess dem Grundsatz der prozessualen „Waffengleichheit", einer Partei auf Antrag allein schon deshalb einen Rechtsanwalt beizuordnen, weil die Gegenseite fachkundig vertreten ist. Auf das FamFG-Verfahren lässt sich dieses Verständnis nicht übertragen. Wohl enthält auch dieses – jedenfalls im Antragsverfahren – gewisse Elemente des Parteiprozesses; diese Elemente prägen das Verfahren jedoch nicht so entscheidend, dass es seinen besonderen Fürsorgecharakter verlöre. Vielmehr ist das Gericht aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 26 zur umfassenden Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet. Die Parteien haben keine dem Zivilprozess vergleichbare Verantwortung für die Beibringung der entscheidungsrelevanten Tatsachen.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Beteiligten entgegengesetzte Ziele verfolgen, wie etwa in Umgangsverfahren. Auch in diesen Verfahren steht nicht die Durchsetzung der Interessen der sich mit entgegengesetzten Anliegen gegenüberstehenden Eltern im Vordergrund, sondern das Finden einer dem Wohl des Kindes angemessenen Lösung. Auf Verfahren des FamFG, an denen sich eine Mehrheit von Personen beteiligen kann, wie die Verfahren in Nachlasssachen oder die Verfahren in Betreuungssachen, ist der Gedanke der Waffengleichheit bereits deshalb nicht übertragbar, weil diese Verfahren nicht wesentlich von zwei sich kontradiktorisch gegenüberstehenden Beteiligten geprägt sind.

Die **Absätze 3 bis 5** entsprechen inhaltlich § 121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung. Sie wurden zur Klarstellung ausdrücklich in die Vorschrift aufgenommen.

Zu § 79 (Anwendung der Zivilprozessordnung)

Satz 1 ordnet die entsprechende und ergänzende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe für FamFG-Verfahren an. Für Familienstreitsachen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe kraft der Generalverweisung in § 113 Abs. 1 uneingeschränkt.

Auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die §§ 114 bis 127 ZPO mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- § 114 ZPO wird durch die Spezialregelung in § 76 verdrängt.
- Die §§ 115, 116 ZPO gelten ohne Einschränkungen.
- § 117 ZPO gilt – mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 – entsprechend.
- § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO wird durch § 77 Abs. 1 verdrängt. § 118 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2 und 3 ZPO gilt ohne Einschränkungen.
- § 119 Abs. 1 ZPO wird durch § 77 Abs. 2 verdrängt. § 119 Abs. 2 ZPO entspricht § 77 Abs. 3.
- § 120 ZPO gilt ohne Einschränkungen.
- § 121 ZPO wird durch § 78 verdrängt.
- § 122 Abs. 1 ZPO gilt ohne Einschränkungen. § 122 Abs. 2 ZPO gilt, soweit ein Antragsgegner vorhanden ist.
- § 123 ZPO ist anwendbar, soweit ein Antragsgegner vorhanden ist und eine Kostenerstattungsverpflichtung angeordnet worden ist.
- § 124 ZPO gilt ohne Einschränkungen und geht als lex specialis der Abänderungsvorschrift in § 48 Abs. 1 vor.
- Die §§ 125, 126 ZPO finden auf den Antragsgegner Anwendung.
- § 127 Abs. 1 ZPO gilt ohne Einschränkungen.

Satz 2 stellt klar, dass auch für die Beschwerde in Verfahrenskostenhilfesachen die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung finden. Das bedeutet im Einzelnen:

- die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde folgt der Systematik in § 127 Abs. 2 und 3 ZPO.
- Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde folgt entsprechend § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO dem Konvergenzgedanken, falls nicht das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe verneint hat. § 127 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO ist im FamFG-Verfahren in entsprechender Weise anzuwenden.
- Die Beschwerdesumme gemäß der in § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO genannten Berufungssumme gemäß § 511 ZPO muss erreicht sein. Eine sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen in Verfahrenskostenhilfe-Verfahren ist mithin in FamFG-Sachen nicht zulässig, wenn gegen einen Beschluss in der Hauptsache die Beschwerde wegen Nichterreichens der Beschwerdesumme von 600 Euro unzulässig wäre. Für das Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe soll kein weitergehender Instanzenzug zur Verfügung stehen als in der Hauptsache, um die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen zu vermeiden.
- Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde in Verfahrenskostenhilfesachen beträgt einen Monat. Die Fristenbestimmungen des § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO und des § 127 Abs. 3 Satz 3 ZPO sind im FamFG-Verfahren entsprechend anzuwenden. Auf der Grundlage des bisherigen § 14 FGG herrschte Rechtsunklarheit darüber, ob für Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die einmonatige Beschwerdefrist des § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO (so Decker, NJW 2003, 2291, 2293; Zimmer, FamRZ 2005, 1145) oder die zweiwöchige Frist nach § 22 Abs. 1 FGG gilt (so OLG Zweibrücken FamRZ 2006, 433; OLG Dresden, FamRZ 2005, 1188, 1189; OLG Saarbrücken, OLGR 2003, 450 f.; OLG Celle, FGPrax 2003, 30; BayObLG, NJW 2002, 3262 f.; Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 34a zu § 14; JansenBaronin von König, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2006, Rn. 69 zu § 14). Zu dieser Rechtsfrage hat der Bundesgerichtshof am 12. April 2006 (Az.: – XII ZB 102/04 – NJW 2006, 2122 ff.) Stellung genommen und dahingehend entschieden, dass die Monatsfrist des § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO anzuwenden ist. Dies schreibt die ausdrückliche Regelung des **Satzes 2** fort.
- Der Ausschluss der Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren gemäß § 127 Abs. 4 ZPO gilt uneingeschränkt.

Zu Abschnitt 7 (Kosten)

Zu § 80 (Umfang der Kostenpflicht)

Die Vorschrift regelt die Frage, welche Kosten erstattungsfähig sind. **Satz 1** bestimmt, dass Kosten nur die Gerichtskosten und die mit dem Verfahren unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen der Beteiligten, wie etwa die Kosten für den Anwalt, sind. Die Vorschrift ist § 162 Abs. 1 VwGO nachgebildet. **Satz 2** entspricht mit der Bezugnahme auf § 91 Abs.1 Satz 2 ZPO dem bisherigen § 13a Abs. 3 1. Alternative FGG.

Zu § 81 (Grundsatz der Kostenpflicht)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, den Beteiligten die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen aufzuerlegen. Das FGG sieht nach dem geltenden § 13a FGG eine einheitliche Entscheidung über die Kosten des Verfahrens nicht vor. § 13a FGG regelt lediglich die Erstattung der außergerichtlichen Kosten; die Erstattung der Gerichtskosten richtet sich derzeit im Grundsatz nach § 2 ff. KostO. Diese Vorschriften bestimmen einen Kostenschuldner; dem Gericht ist bei der Verteilung der Kosten regelmäßig kein Ermessen eingeräumt. In Einzelvorschriften – etwa § 20 der Hausratsverordnung (HausratsV) – ist dagegen auch die Erstattung der Gerichtskosten geregelt. § 81 regelt nunmehr allgemein, dass nicht nur die Erstattung der außergerichtlichen Kosten sondern auch die Verteilung der Gerichtskosten nach billigem Ermessen erfolgt. Dem Gericht wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, den Ausgang des Verfahrens auch bei der Verteilung der gerichtlichen Kosten zu berücksichtigen. Eine allgemeine Verpflichtung des Gerichts zur Entscheidung über die Kosten wird hiermit nicht eingeführt. Vielmehr liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Kostenentscheidung sachgerecht ist. Bei der Ausübung seines Ermessens kann das Gericht auch Konstellationen berücksichtigen, wie sie aufgrund der strengen Bindung an das Obsiegen und Unterliegen im Zivilprozess in den Verfahrensvorschriften über die Prozesskosten der Zivilprozessordnung ausdrücklich geregelt sind. Dies betrifft unter Zugrundelegung des Rechtsgedankens des § 97 Abs. 2 ZPO etwa auch die Überbürdung der Kosten der ersten Instanz auf einen Beteiligten, dessen Anliegen erst im Rechtsmittelzug entsprochen wurde, weil er dem Gericht erst in der Beschwerdeinstanz in hinreichendem Umfang Umstände dargetan hat, die sein Anliegen begründen. Eine Kostenüberbürdung kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als der Beteiligte diese Tatsachen im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (§ 27) hätte vortragen müssen, nicht jedoch soweit die Ermittlung der Tatsachen Teil der Amtsermittlungspflichten (§ 26) gewesen wäre.

Gemäß **Satz 2** kann das Gericht auch anordnen, dass von der Erhebung von Kosten abgesehen wird. Dies wird regelmäßig dann in Betracht kommen, wenn es nach dem Verlauf oder dem Ausgang des Verfahrens unbillig erscheint, die Beteiligten mit den Gerichtskosten des Verfahrens zu belasten. Trifft das Gericht dagegen keine Entscheidung über die Verteilung der Kosten, richtet sich diese unverändert nach den maßgeblichen Vorschriften der Kostenordnung.

Satz 3 sieht für alle Familiensachen, also auch für selbständige Familienverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine verpflichtende Kostenentscheidung vor. Damit wird den Änderungen des Kostenrechts in Familiensachen Rechnung getragen.

Absatz 2 regelt Abweichungen vom Grundsatz der Kostenentscheidung nach billigem Ermessen gemäß Absatz 1. Die Vorschrift soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnen, die pflichtwidrige Einleitung von Verfahren sowie Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten der Beteiligten negativ zu sanktionieren. Hierbei ist dem Gericht ein relativ weitgehendes Ermessen eingeräumt. So besteht grundsätzlich keine strikte Beschränkung der Kostenüberbürdung auf die Verursachungsbeiträge des Beteiligten. Es ist nicht erforderlich, dass durch das Verhalten des Beteiligten zusätzliche Kosten überhaupt erst entstanden sind. Auch ist das Gericht nicht auf die Überbürdung solcher zusätzlichen Kosten be-

schränkt. Erforderlich ist dagegen ein Zusammenhang zu dem Verfahrensgegenstand, dessen Kosten dem Beteiligten auferlegt werden sollen; dies kommt darin zum Ausdruck, dass die Kosten dem pflichtwidrig handelnden Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegt werden sollen. Werden – wie etwa im Verbundverfahren – mehrere Verfahrensgegenstände in einem Verfahren zusammengefasst, so erstreckt sich die Auferlegung der Kosten regelmäßig nur auf den Verfahrensgegenstand, auf den sich die Pflichtwidrigkeit des Beteiligten erstreckt.

Nummer 1 knüpft an den bisherigen § 13a Abs. 1 Satz 2 2. Alternative FGG an, verzichtet jedoch auf das Erfordernis der Verursachung zusätzlicher Kosten. **Nummer 2** regelt einen konkreten Fall groben Verschuldens. Das Stellen eines erkennbar aussichtslosen Antrags kann bereits nach bisheriger Rechtslage ein Fall groben Verschuldens sein (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 25 zu § 13a). Die Vorschrift greift diese Auslegung des Begriffs des groben Verschuldens auf und regelt sie nunmehr ausdrücklich. Auch die gemäß **Nummer 3** sanktionierten schuldhaft unwahren Angaben sind ein Fall groben Verschuldens, der bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts die Auferlegung von Kosten rechtfertigt (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 25 zu § 13a) und nunmehr im Gesetz geregelt wird. **Nummer 4** regelt ein weiteres Beispiel für grobes Verschulden; die Vorschrift knüpft ebenfalls an die bereits nach geltender Rechtslage anerkannte Konkretisierung an, dass unzureichendes oder verspätetes Vorbringen ein Fall groben Verschuldens sein kann (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 25 zu § 13a). Diese Erwägungen werden mit der Regelung in Nummer 4 in Ansehung der nunmehr in § 27 geregelten Mitwirkungspflichten systematisiert und verallgemeinert. **Nummer 5** sieht im Interesse des Kindeswohls in Kindschaftssachen die Überbürdung von Kosten auf den Beteiligten vor, der nicht an einer gerichtlich angeordneten Beratung teilnimmt. Mit dieser Regelung soll das Hinwirken auf eine einvernehmliche Regelung der Eltern über das Sorge- und Umgangsrecht befördert werden. Die Kostenfolge tritt nicht ein, wenn der Beteiligte sein Fehlen genügend entschuldigt.

Dagegen rechtfertigt allein die Rücknahme eines Antrags die Auferlegung der Kosten nicht. Vielmehr sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die zur Rücknahme des Antrags geführt haben, wie etwa eine zwischenzeitliche außergerichtliche Einigung der Beteiligten. Das Gericht hat gemäß den allgemeinen Vorschriften des Absatzes 1 zu entscheiden, ob es im Einzelfall aufgrund der Rücknahme des Antrags und seiner Umstände billigem Ermessen entspricht, dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

Die in Absatz 2 neu eingeführte Orientierung der Kostenentscheidung am Verfahrensverhalten der Beteiligten hat zur Folge, dass das in § 20a Abs. 1 Satz 1 FGG ausgesprochene Verbot der isolierten Anfechtung der Kostenentscheidung nicht in das FamFG übernommen werden konnte.

Absatz 3 greift den bisher in § 94 Abs. 3 Satz 2 KostO geregelten Ausschluss der Auferlegung von Kosten gegenüber dem Kind auf; dieser Rechtsgedanke wird mit der Vorschrift verallgemeinert und systematisiert.

Absatz 4 greift die bisher für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren vorgesehene Möglichkeit auf, einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, und verallgemeinert sie für alle FamFG-Verfahren.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 4 FGG.

Zu § 82 (Zeitpunkt der Kostenentscheidung)

Die Vorschrift bestimmt, zu welchem Zeitpunkt eine Kostenentscheidung des Gerichts zu ergehen hat, sofern das Gericht eine ausdrückliche Entscheidung über die Kosten treffen möchte. Dies hat gleichzeitig mit der Endentscheidung zu erfolgen, so dass die Beteiligten mit der Bekanntgabe der Endentscheidung auch Gewissheit über die Verteilung der Kosten haben. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an § 161 Abs. 1 VwGO an.

Zu § 83 (Kostenpflicht bei Vergleich; Erledigung und Rücknahme)

Absatz 1 knüpft an § 36 an, der erstmals allgemein die Zulässigkeit eines Vergleichs regelt, und bestimmt dessen Kostenfolgen. **Satz 1** ist an § 160 Satz 1 VwGO angelehnt. **Satz 2** ist § 160 Satz 2 VwGO nachgebildet.

Absatz 2 regelt, dass das Gericht, auch soweit eine Endentscheidung nicht zu treffen ist, über die Kosten nach den Grundsätzen des § 81 entscheiden kann.

Zu § 84 (Rechtsmittelkosten)

Die Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 13a Abs. 1 Satz 2 FGG an, eröffnet dem Gericht jedoch die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen die Kosten nicht dem im Ergebnis erfolglosen Rechtsmittelführer aufzuerlegen. Dies betrifft etwa die Rücknahme des Rechtsmittels. Sie zieht für sich genommen die Auferlegung der Kosten nicht zwingend nach sich. Es sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die den Rechtsmittelführer zur Rücknahme seines Rechtsmittels veranlasst haben; dies kann z. B. eine außergerichtliche Einigung der Beteiligten sein.

Zu § 85 (Kostenfestsetzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 3 zweiter Halbsatz FGG.

Zu Abschnitt 8 (Vollstreckung)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 86 (Vollstreckungstitel)

Absatz 1 bestimmt, aus welchen Titeln die Vollstreckung betrieben werden kann. Derzeit fehlt es an einer gesetzlichen Klarstellung der Grundlage der gerichtlichen Vollstreckung (vgl. Gaul, in: Festschrift für Ishikawa (2001), S. 87, 112). Durch die Vorschrift ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass auch in FamFG-Sachen ein vollstreckbarer Titel Grundlage der Vollstreckung ist. Gemäß **Nummer 1** stellen gerichtliche Beschlüsse einen Vollstreckungstitel dar. Die Regelung umfasst sowohl Endentscheidungen als auch solche anderweitigen Beschlüsse mit vollstreckbarem Inhalt, die verfahrensabschließende Entscheidungen enthalten, wie etwa Beschlüsse gemäß den §§ 887, 888, 890 ZPO oder Kostenfestsetzungsbeschlüsse. Keine Beschlüsse im Sinne der

Nummer 1 sind dagegen verfahrensleitende Verfügungen und Anordnungen, auch wenn sie in Form eines Beschlusses ergehen. Die Vollstreckung dieser Verfügungen und Anordnungen richtet sich ausschließlich nach § 35, der insoweit § 86 Abs. 1 Nr. 1 verdrängt. Auf die Begründung zu § 35 wird ergänzend verwiesen.

Nummer 2 bestimmt, dass die Vollstreckung in Kindschaftssachen neben Titeln gemäß Nummer 1 lediglich aus gerichtlich gebilligten Vergleichen im Sinne des § 156 Abs. 2, nicht jedoch aus bloßen Vereinbarungen der Beteiligten möglich ist. Diese Regelung schreibt die geltende Rechtslage (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 10 zu § 33) fort. Im Hinblick auf die Pflichten des Staates zum Schutz von Ehe und Familie soll es für die Vollstreckung der Herausgabe von Personen auch künftig bei der Beschränkung auf Titel, die das Gericht selbst erlassen hat, verbleiben. Gemäß **Nummer 3** kann die Vollstreckung auch aus weiteren Titeln im Sinne des § 794 ZPO erfolgen. Soweit diese Titel auf Vereinbarungen zwischen den Beteiligten fußen, wie etwa § 794 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4b ZPO, kommen diese gleichwohl nur als Vollstreckungstitel in Betracht, soweit die Beteiligten über den Verfahrensgegenstand verfügen können. Dies betrifft etwa das Erbscheinsverfahren, wenn die Beteiligten sich über die Ausübung von Gestaltungsrechten, die die Erbschaft beeinflussen, einigen (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 24 vor § 8).

Absatz 2 bestimmt, dass Beschlüsse in FamFG-Sachen mit Wirksamwerden bereits kraft Gesetzes vollstreckbar sind, ohne dass es hierzu einer Vollstreckbarerklärung des Gerichts bedarf.

Absatz 3 regelt, dass eine Vollstreckungsklausel nur dann erforderlich ist, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel in der Hauptsache erlassen hat. Eine Vollstreckungsklausel ist dann regelmäßig entbehrlich, wenn die Vollstreckung demselben Gericht obliegt wie dem, das den vollstreckbaren Titel erlassen hat (vgl. Gaul, in: Festschrift für Ishikawa, 2001, S. 87, 114). Dieses hat bei der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen inzident zu prüfen, ob die Vollstreckung aus dem Titel statthaft ist. Erforderlich ist die Klausel dagegen, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat, wie etwa bei der Herausgabe von Personen nach Umzug des Kindes (§ 88 Abs. 1) oder der Vollstreckung von Geldforderungen.

Zu § 87 (Verfahren; sofortige Beschwerde)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Vollstreckung dann von Amts wegen vom Gericht veranlasst und durchgeführt wird, wenn auch das Erkenntnisverfahren von Amts wegen eingeleitet werden kann. Das geltende Recht sieht keine Regelung dazu vor, aufgrund wessen Initiative die Vollstreckung in FG-Sachen einzuleiten ist. Diese Unklarheit hat zu Anwendungsproblemen der Vollstreckungsvorschriften geführt (vgl. Gaul, in: Festschrift für Ishikawa, 2001, S. 87, 116 ff.). Die Vorschrift stellt nunmehr klar, dass für die Einleitung und Durchführung des Vollstreckungsverfahrens auf die Art des FG-Verfahrens abzustellen ist. Findet das Erkenntnisverfahren allein auf Antrag statt, so erfordert auch die Vollstreckung einen Antrag des Berechtigten. Kann das Gericht dagegen im Hauptsacheverfahren von Amts wegen tätig werden, so kann auch die Vollstreckung von Amts wegen betrieben werden. **Satz 2** enthält darüber hinaus ein ausdrückliches Antragsrecht des Berechtigten in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können. Sofern das Gericht dem Antrag nicht entspricht, hat es den Antrag in Form eines Beschlusses abzulehnen. Der Berechtigte hat damit die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels; die aus Sicht des Gerichts gegen eine Vollstreckung sprechenden Gründe können sodann vom Rechtsmittelgericht überprüft werden.

Absatz 2 bestimmt, dass Voraussetzung der Vollstreckung die Zustellung der Entscheidung ist. Die Vorschrift ist § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO nachgebildet. Abweichungen können sich aus den weiteren Büchern des FamFG ergeben.

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich § 33 Abs. 2 Satz 3 FGG. **Satz 2** verweist auf § 758 Abs. 1 und 2, §§ 759 bis 763 ZPO. Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers sind derzeit nicht ausdrücklich geregelt. Der Entwurf greift mit der Regelung in Satz 2 Kritik an dem derzeitigen Fehlen einer gesetzlichen Regelung auf, die diese im Hinblick auf den Grundsatz der strengen Gesetzmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens für erforderlich hält (Gaul, in: Festschrift für Ishikawa (2001), S. 87, 124). Durch den Verweis ist künftig aus dem Gesetz ersichtlich, welche Befugnisse der Gerichtsvollzieher hat und wie die Vollstreckung durchzuführen ist.

Absatz 4 bestimmt, dass gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der ZPO statthaft ist. Durch die entsprechende Anwendung der Beschwerdevorschriften bleibt gemäß § 570 Abs. 1 ZPO auch die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Festsetzung von Zwangsmitteln gewahrt. Eine Nachfolgevorschrift des bisherigen § 24 Abs. 1 FGG ist daher entbehrlich.

Absatz 5 regelt, dass die Kostenentscheidung im Vollstreckungsverfahren sich nach den Grundsätzen richtet, die auch im Hauptsacheverfahren Anwendung finden.

Zu Unterabschnitt 2 (Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs)

Zu § 88 (Grundsätze)

Absatz 1 bestimmt, dass für die Durchführung der Vollstreckung das Gericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass vor der Festsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen in Verfahren, die die Herausgabe von Personen betreffen, nicht selten neue Ermittlungen – etwa zum Verschulden des zur Einhaltung der getroffenen Regelung anzuhaltenden Elternteils – durchgeführt werden müssen, für die dem Gesichtspunkt der Ortsnähe schon im Hinblick auf die Einschaltung der zuständigen Behörde erhebliche Bedeutung zukommen kann (vgl. BGH, FamRZ 1986, 789 f.).

Absatz 2 normiert eine Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber dem Gericht bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen, die die Herausgabe, das Sorge- oder Umgangsrecht zum Gegenstand haben. Die Vorschrift greift eine durch das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen

Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) vom 31. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) in § 9 eingeführte Regelung auf und erstreckt sie auch auf Entscheidungen mit ausschließlich nationalem Bezug. Die Hinzuziehung eines Mitarbeiters des Jugendamts soll, soweit der Fall hierfür geeignet ist, der Vermeidung von Gewaltanwendung dienen und eine das Kindeswohl so wenig wie möglich beeinträchtigende Vollstreckung fördern. Die Unterstützungspflicht des Jugendamts umfasst hierbei auch die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, soweit dieser im Auftrag des Gerichts tätig wird.

Zu § 89 (Ordnungsmittel)

Absatz 1 regelt, dass künftig zur zwangsweisen Durchsetzung von Herausgabe- und Umgangsanordnungen im Regelfall Ordnungsgeld und für den Fall mangelnder Erfolgsaussicht Ordnungshaft anzuordnen sind. Die Vorschrift sieht in Abweichung von dem bisher geltenden § 33 FGG damit nicht mehr die Verhängung von Zwangs-, sondern von Ordnungsmitteln vor. Mit der Verhängung von Ordnungsmitteln soll die Effektivität der Vollstreckung von Umgangs- und Herausgabeentscheidungen künftig erhöht werden. Anders als Zwangsmittel dienen Ordnungsmittel nicht ausschließlich der Einwirkung auf den Willen der pflichtigen Person, sondern haben daneben Sanktionscharakter. Deshalb können sie auch dann noch festgesetzt und vollstreckt werden, wenn die zu vollstreckende Handlung, Duldung oder Unterlassung wegen Zeitablaufs nicht mehr vorgenommen werden kann. Diese Regelung entspricht den Empfehlungen des 16. Deutschen Familiengerichtstags (FamRZ 2005, 1962, 1964, AK 20).

Absatz 2 regelt, dass der Verpflichtete mit der Entscheidung in der Hauptsache auch über die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Titel zu belehren ist. Die Belehrung ersetzt die nach bisherigem Recht gemäß § 33 Abs. 3 Satz 6 FGG erforderliche Androhung. Mit der Belehrung soll dem Verpflichteten ebenso wie bisher durch die Androhung deutlich gemacht werden, dass der Verstoß gegen den erlassenen Titel die Festsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen nach sich zieht. Gleichzeitig soll der bisherige eigenständige Verfahrensschritt der Androhung künftig entfallen. Dies dient der Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens und verhindert zugleich die Verlagerung des Streits über die Hauptsacheentscheidung in das Vollstreckungsverfahren.

Absatz 3 Satz 1 regelt die maximale Höhe des Ordnungsgeldes. Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der Höhe des maximal festzusetzenden Betrags dem bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 2 FGG. **Satz 2** entspricht dem geltenden § 33 Abs. 3 Satz 5 FGG.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Der Verpflichtete hat die Umstände, die den Grund für das Scheitern der Vollstreckung der Entscheidung darstellen, im Einzelnen darzutun. Diese Umstände liegen regelmäßig in der Sphäre der verpflichteten Person; sie sind daher im Nachhinein objektiven Feststellungen häufig nur eingeschränkt zugänglich. Gelingt es dem Verpflichteten nicht, detailliert zu erläutern, warum er an der Befolgung der gerichtlichen Anordnung gehindert war, kommt ein Absehen von der Festsetzung eines Ordnungsmittels oder die nachträgliche Aufhebung des Ordnungsmittels nicht in Betracht. Beruft sich etwa ein Elternteil nach Zuwiderhandlung gegen eine gerichtliche Umgangsentscheidung auf den entgegenstehenden Willen des Kindes, wird ein fehlendes Vertretenmüssen nur dann anzunehmen sein, wenn er im Einzelnen darlegt, wie er auf das Kind eingewirkt hat, um das Kind zum Umgang zu bewegen. **Satz 2** regelt, dass die Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, auch nachträglich dargetan werden können und die Aufhebung des festgesetzten Ordnungsmittels nach sich ziehen.

Zu § 90 (Anwendung unmittelbaren Zwangs)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung stets durch ausdrücklichen Beschluss anzuordnen ist. Die Aufnahme der Anordnung in die Beschlussformel empfiehlt sich. Bei der Anordnung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten. Die Vorschrift greift den bereits nach geltender Rechtslage anerkannten Grundsatz auf, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs nur dann in Betracht kommt, wenn mildere Mittel zur Vollstreckung der Entscheidung nicht zur Verfügung stehen (BGH, NJW 1977, 150, 151; OLG Brandenburg, FamRZ 2001, 1315, 1316; BayObLG, FamRZ 1985, 520, 521; Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 43 zu § 33). Gerade bei der Vollstreckung der Herausgabe von Personen ist ein behutsames Vorgehen erforderlich, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist. Grundsätzlich sollte daher zunächst das persönliche Gespräch des Familiengerichts mit dem Berechtigten und dem Verpflichteten und gegebenenfalls mit der herauszugebenden Person gesucht werden. Im Anschluss daran kann sich das Familiengericht zur Unterstützung an das Jugendamt wenden. Danach soll regelmäßig zunächst die Verhängung von Ordnungsmitteln erfolgen, bevor die Anwendung unmittelbaren Zwangs angeordnet wird. Unmittelbarer Zwang kann nur unter den in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen eingesetzt werden. Dies ist gemäß **Nummer 1** der Fall, wenn die aufgezeigten anderen Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben. Nach **Nummer 2** kann im Einzelfall auch unmittelbarer Zwang angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen bereits von vorneherein keinen Erfolg versprechen. **Nummer 3** ermöglicht die Anwendung unmittelbaren Zwangs, wenn ein alsbaldiges Einschreiten unbedingt geboten ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33 Abs. 2 Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet. Gemäß **Satz 2** sind im Übrigen die Vollstreckung mit dem Kindeswohl abzuwägen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bereits nach geltendem Recht ist anerkannt, dass zu prüfen ist, ob die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber dem Kind verhältnismäßig ist (BayObLG, FamRZ 1985, 737 ff.; Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 34 zu § 33 FGG). Hierbei ist ein wesentliches Kriterium das Alter des sich der Herausgabe widersetzenden Kindes (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 42 zu § 33). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Zu § 91 (Richterlicher Durchsuchungsbeschluss)

Absatz 1 regelt, dass die Wohnung eines Verpflichteten ohne dessen Einwilligung nur aufgrund richterlichen Beschlusses durchsucht werden darf. Das geltende Recht sieht derzeit keine ausdrückliche Regelung für den Fall vor, dass im Rahmen der Vollstreckung in das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG eingegriffen wird. Dieses Fehlen einer gesetzlichen Regelung lässt es jedenfalls zweifelhaft erscheinen, ob dadurch die Voraussetzungen für die Durchsuchung einer Wohnung hinreichend benannt sind (vgl. BVerfG, NJW 2000, 943 f.). Die Vorschrift greift die Anregung (Gaul, in: Festschrift für Ishikawa, S. 87, 128) auf, eine § 758a ZPO entsprechende Vorschrift zur richterlichen Durchsuchungsanordnung zu schaffen. **Satz 1** entspricht inhaltlich § 758a Abs. 1 Satz 1 ZPO; **Satz 2** entspricht § 758a Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 übernimmt die inhaltlich entsprechende Vorschrift des § 758a Abs. 2 ZPO für das FamFG-Verfahren.

Absatz 3 übernimmt die entsprechende Vorschrift des § 758a Abs. 3 ZPO.

Absatz 4 übernimmt die inhaltlich entsprechende Vorschrift des § 758a Abs. 5 ZPO. Sie bestimmt, dass der Durchsuchungsbeschluss einer duldungspflichtigen Person unaufgefordert vorzuzeigen ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass die verpflichtete Person Einsicht in den richterlichen Beschluss nehmen kann, der dem Gerichtsvollzieher das Betreten der Wohnung gestattet.

Zu § 92 (Vollstreckungsverfahren)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der Verpflichtete vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln zu hören ist. Die Vorschrift übernimmt diese klarstellende Regelung gemäß § 891 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch für das FamFG-Verfahren. **Satz 2** bestimmt, dass die Anhörung grundsätzlich auch vor der Genehmigung der Anwendung unmittelbaren Zwangs zu erfolgen hat, sofern hierdurch der Vollstreckungserfolg nicht gefährdet wird.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33 Abs. 1 Satz 3 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Anordnung von unmittelbarem Zwang ein Vermittlungsverfahren nach § 165 nicht durchgeführt werden muss. Diese Frage ist derzeit nicht ausdrücklich geregelt und ist in der Rechtsprechung streitig (verneinend OLG Bamberg, FamRZ 2001, 169 f.; OLG Rostock, FamRZ 2002, 967 f.; a. A. OLG Zweibrücken, FamRZ 2000, 299 f.). Die Vorschrift stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass das Vermittlungsverfahren und das Vollstreckungsverfahren zwei voneinander unabhängige Verfahrensarten sind. Es steht daher im freien Ermessen des Gerichts, zwischen diesen Möglichkeiten diejenigen Maßnahmen zu wählen, die am ehesten geeignet erscheinen, die Umgangs- oder Sorgerechtsentscheidungen effektiv zu vollziehen.

Satz 2 regelt, dass auch die Tatsache, dass ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wird, das Gericht nicht hindert, im Interesse einer zügigen Umsetzung der Entscheidung gleichzeitig Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Vorschrift stellt es ausdrücklich ins Ermessen des Gerichts, im Einzelfall zu entscheiden, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass das Ergebnis des bereits begonnenen Vermittlungsverfahrens eine tragfähige Regelung hinsichtlich des Umgangs- oder Sorgerechts sein wird oder es zur effektiven Durchsetzung der Entscheidung geboten ist, auch Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu § 93 (Einstellung der Vollstreckung)

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckung einzustellen ist. Die Regelung übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt der §§ 707, 719 ZPO, ergänzt diesen jedoch um typische Fallkonstellationen nach der Entscheidung über einen Antrag in FamFG-Verfahren. **Nummer 1** entspricht inhaltlich § 707 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz 1. Alternative ZPO. **Nummer 2** entspricht inhaltlich § 707 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz 2. Alternative ZPO. **Nummer 3** entspricht inhaltlich § 719 Abs. 1 Satz 1 ZPO. **Nummer 4** eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, auch während eines Abänderungsverfahrens die Vollstreckung einzustellen. **Nummer 5** regelt, dass das Gericht auch während eines Vermittlungsverfahrens die einstweilige Einstellung der Vollstreckung anordnen kann.

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen einer dauerhaften Einstellung der Vollstreckung und verweist insoweit auf die entsprechenden Vorschriften des § 775 Nr. 1 und 2, des § 776 ZPO.

Zu § 94 (Eidesstattliche Versicherung)

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 2 Satz 5 FGG. **Satz 2** entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 33 Abs. 2 Satz 6 FGG.

Zu Unterabschnitt 3 (Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung)

Zu § 95 (Anwendung der Zivilprozessordnung)

Absatz 1 regelt, dass die Vollstreckung der dort genannten Pflichten nach der Zivilprozessordnung erfolgt, soweit vorstehend, insbesondere in den Allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 1, nichts Abweichendes geregelt ist. **Nummer 1** regelt die Vollstreckung von Titeln, die Geldforderungen zum Inhalt haben. Dies betrifft etwa die Vollstreckung der Vergütung des Vormundes gemäß § 168 sowie der Vergütung des Betreuers gemäß § 292 und der bestätigten Dispache (§ 409).

Nummer 2 bestimmt, dass die Vollstreckung von Herausgabeforderungen nach der ZPO erfolgt. Durch die Inbezugnahme der ZPO wird dem Gericht nunmehr die Möglichkeit eröffnet, statt der Festsetzung von Zwangsgeld zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen unmittelbar die Herausgabe dieser Sachen zu erwirken. Dies betrifft etwa die bisher in § 50d FGG geregelte Vollstreckung der Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen oder die Herausgabe von Nachlassgegenständen aufgrund einer bestätigten Auseinandersetzungsvereinbarung (§ 371 Abs. 2).

Gemäß **Nummer 3** erfolgt auch die Vornahme einer vertretbaren oder unvertretbaren Handlung nach den Vorschriften der ZPO. Durch die Verweisung wird dem Gericht bei Nichtvornahme vertretbarer Handlungen die Möglichkeit eröffnet, die Ersatzvornahme anzuordnen. Obgleich auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Verpflichtungen

zu vertretbaren Handlungen existieren, mangelt es im bisherigen FGG an entsprechenden Vollstreckungsvorschriften (Gaul, in: Festschrift für Ishikawa (2001), S. 87, 131 f.). Mit der Verweisung auf die ZPO ist nunmehr auch in FG-Verfahren die effektivere Möglichkeit der Ersatzvornahme bei vertretbaren Handlungen eröffnet. Dies betrifft etwa die Räumung einer Wohnung in Gewaltschutz- oder Wohnungszuweisungssachen.

Die Vorschrift verweist des Weiteren hinsichtlich der Vollstreckung nicht vertretbarer Handlungen auf die ZPO. Hierdurch wird die bisherige Vollstreckung durch die Festsetzung von Zwangsgeld für diese Verpflichtungen entsprechend dem bisherigen § 33 FGG fortgeschrieben. In Harmonisierung mit den Vorschriften der Zivilprozessordnung entfällt jedoch gemäß § 888 Abs. 2 ZPO das Erfordernis der Androhung. Des Weiteren wird gemäß § 888 Abs. 1 ZPO die Möglichkeit der Anordnung von Zwangshaft eröffnet. Nicht vertretbare Handlungen im Sinne dieser Vorschrift sind etwa die Verfahren auf Auskunftserteilung gemäß § 132 AktG.

Die **Nummern 4 und 5** verweisen hinsichtlich der Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen sowie der Abgabe einer Willenserklärung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Eine Unterlassung im Sinne dieser Norm stellt etwa das Unterlassen des Umgangs mit dem Kind außerhalb der vereinbarten Besuchszeiten dar; eine Duldung im Sinne der Vorschrift ist die Duldung der Einsichtnahme in Bücher und Schriften der Aktiengesellschaft durch gerichtlich hierzu ermächtigte Aktionäre und Gläubiger (§ 273 Abs. 3 AktG).

Mit der umfassenden Regelung der nach dieser Vorschrift zu vollstreckenden Verpflichtungen werden die bisherigen Sonderregelungen des § 53a Abs. 4, des § 53g Abs. 3, des § 64b Abs. 4 FGG und des § 16 Abs. 3 HausratsV entbehrlich.

Absatz 2 ordnet im Interesse der Einheitlichkeit des FamFG-Verfahrens an, dass ungeachtet der Anwendung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der ZPO die Entscheidung durch Beschluss zu ergehen hat. Dies gilt auch für Entscheidungen über Vollstreckungsabwehrklagen und Drittwiderspruchsklagen. Für den notwendigen Inhalt, die Bekanntgabe, die Berichtigung, die Ergänzung und die Rechtskraft des Beschlusses sowie für die Anhörungsrüge gelten die Vorschriften des Abschnitts 3. Diese Vorschriften verdrängen die entsprechenden Regelungen in der Zivilprozessordnung.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass bei Titeln, die eine Geldforderung zum Inhalt haben, die Vollstreckung nur dann mit der Entscheidung in der Hauptsache auszuschließen ist, wenn der Verpflichtete glaubhaft macht, dass die Vollstreckung für ihn einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) nachgebildet. Hierdurch soll vermieden werden, dass bei Titeln, die eine Geldforderung zum Inhalt haben, durch die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft ein Schaden entsteht, der auch im Fall des Erfolgs eines Rechtsmittels nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. **Satz 2** ist § 62 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nachgebildet.

Absatz 4 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, bei der Vollstreckung zur Herausgabe oder Vorlage einer Sache sowie einer vertretbaren Handlung auf die Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 888 ZPO, statt auf die §§ 883, 885, 886, 887 ZPO zurückzugreifen. Hierdurch soll dem Gericht eine nach den Umständen des Einzelfalls möglichst effektive Vollstreckung ermöglicht werden. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die Vollsteckung nach den §§ 883, 885, 886, 887 und 888 ZPO nebeneinander durchführt.

Zu § 96 (Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Wohnungszuweisungssachen)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 892a ZPO.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 885 Abs. 1 Satz 3 und 4 ZPO und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu Abschnitt 9 (Verfahren mit Auslandsbezug)

Zu Unterabschnitt 1 (Verhältnis zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft)

Zu § 97 (Vorrang und Unberührtheit)

Die Vorschrift stellt das Verhältnis des Entwurfs zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft sowie dazu ergangenen Umsetzungs- und Ausführungsbestimmungen klar. Sie hat in erster Linie Hinweis- und Warnfunktion für die Rechtspraxis. Eine **Absatz 1** entsprechende Regelung findet sich auch in Artikel 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) für das Internationale Privatrecht.

Zu Unterabschnitt 2 (Internationale Zuständigkeit)

Zu § 98 (Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen)

Absatz 1 regelt die internationale Zuständigkeit in Ehesachen und entspricht im Wesentlichen dem § 606a ZPO. Die Vorschrift wurde inhaltlich lediglich insofern geändert, als die ausdrückliche Feststellung, dass es sich bei der internationalen Zuständigkeit nicht um eine ausschließliche handelt, gestrichen worden ist. Diese Feststellung wird für alle Vorschriften des Unterabschnitts 2 von Abschnitt 11 gemeinsam in § 106 getroffen.

Absatz 2 bestimmt für das Verbundverfahren, dass die deutschen Gerichte bei bestehender internationaler Zuständigkeit für die Scheidungssache auch dann für die Folgesachen zuständig sind, wenn für letztere eine isolierte internationale Zuständigkeit nicht gegeben ist. Eine darüber hinausgehende sog. isolierte Verbundzuständigkeit, wonach die deutschen Gerichte für Folgesachen, die getrennt von der Scheidungssache anhängig gemacht werden, auch dann zuständig sind, wenn eine internationale Zuständigkeit für die Scheidungssache gegeben wäre, sieht der Entwurf grundsätzlich nicht vor. Insoweit ist allein die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltende Zuständigkeitsbestimmung maßgeblich.

Zu § 99 (Kindschaftssachen)

Absatz 1 gibt – unter Berücksichtigung der Definition der Kindschaftssachen in § 151 des Entwurfs – den einschlägigen Regelungsgehalt des § 35b Abs. 1 und 2 FGG (i. V. m. § 43 Abs. 1, § 64 Abs. 3 Satz 2, § 70 Abs. 4 FGG) wieder. Die **Absätze 2 bis 4** entsprechen § 47 FGG (i. V. m. § 70 Abs. 4 FGG).

Zu § 100 (Abstammungssachen)

Die Regelung des § 640a Abs. 2 ZPO wird nunmehr von § 100 getroffen. Im Hinblick auf § 106 wurde die Klarstellung, dass die internationale Zuständigkeit nicht ausschließlich ist, gestrichen.

Zu § 101 (Adoptionssachen)

Die Vorschrift entspricht § 43b Abs. 1 FGG. Die Feststellung, dass die internationale Zuständigkeit nicht ausschließlich ist, wurde einheitlich in § 106 getroffen.

Zu § 102 (Versorgungsausgleichssachen)

Die Vorschrift führt eine ausdrückliche Regelung der internationalen Zuständigkeit für isolierte Versorgungsausgleichssachen neu ein. Bislang hat die Rechtsprechung auch außerhalb des Verbunds mit der Scheidungssache die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Versorgungsausgleichssachen § 606a Abs. 1 ZPO entnommen (BGH FamRZ 1980, 29, 30). Da es sich um eine vermögensrechtliche Entscheidung handelt, erscheint eine Zuständigkeitsbegründung allein aufgrund der Staatsangehörigkeit der Ehegatten (§ 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO) jedoch als zu weitgehend (ebenso Spellenberg in Staudinger, BGB, 14. Aufl., § 606a ZPO, Rn. 278). Im Hinblick auf den unterhaltsähnlichen Charakter des Versorgungsausgleichs sieht der Entwurf in Anlehnung an die §§ 12, 13, 23 und 23a ZPO eine internationale Zuständigkeit vor, wenn der Antragsgegner oder der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder wenn über inländische Anrechte zu entscheiden ist (vgl. dazu bereits Spellenberg in Staudinger, BGB, 14. Aufl., § 606a ZPO, Rn. 278).

Des Weiteren ist zu bedenken, dass über ausländische Anrechte oftmals nicht im Verbund mit der Scheidung entschieden wird, da dies den Ausspruch der Scheidung verzögern würde. Damit einem Antragsteller, der ebenso wie der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, der Weg zu den deutschen Gerichten infolge der Abtrennung nicht versperrt wird, soll nach Nummer 3 die internationale Zuständigkeit für die Versorgungsausgleichssache auch dann bestehen, wenn ein deutsches Gericht die betreffende Ehe geschieden hat. Ein anderes Ergebnis erschiene unbillig, da der Versorgungsausgleich vor einem ausländischen Gericht möglicherweise nicht durchgeführt werden kann.

Zu § 103 (Lebenspartnerschaftssachen)

§ 103 regelt die internationale Zuständigkeit in Lebenspartnerschaftssachen. Die Vorschrift des § 661 Abs. 3 ZPO ist inhaltlich unverändert geblieben. Der bisherige § 661 Abs. 3 Nr. 1a ZPO hat bestimmt, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist, wenn einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, unabhängig davon, ob das Urteil vom Heimatrecht eines der Lebenspartner anerkannt wird. Die Regelung stellt so niedrige Anforderungen für die internationale Zuständigkeit auf, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO (gewöhnlicher Aufenthalt beider Ehegatten im Inland), § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZPO (ein Ehegatte staatenlos mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland) und § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZPO (ein Ehegatte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und Anerkennung der Entscheidung nach zumindest einem Heimatrecht der Lebenspartner) notwendigerweise gleichzeitig immer die Zuständigkeit nach § 661 Abs. 3 Nr. 1a ZPO eröffnet ist. Durch die Neufassung ist die Vorschrift lediglich kürzer und übersichtlicher geworden.

Zu § 104 (Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene)

Die **Absätze 1 und 2** geben den Regelungsgehalt des § 35b Abs. 1 und 2, des § 69e Abs. 1 Satz 1 und des § 70 Abs. 4 FGG wieder. **Absatz 3** schließt entsprechend § 70 Abs. 4 FGG die Fälle der Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker vom Anwendungsbereich der Vorschrift aus.

Zu § 105 (Andere Verfahren)

§ 105 kodifiziert den anerkannten Grundsatz, dass die internationale Zuständigkeit in den gesetzlich nicht geregelten Fällen aus der örtlichen Zuständigkeit abgeleitet wird.

Auch die nicht anderweitig geregelte internationale Zuständigkeit in Nachlass- und Teilungssachen soll sich nach dem Entwurf gemäß § 105 aus der örtlichen Zuständigkeit nach den §§ 343, 344 ergeben. Damit wird der ungeschriebenen sog. Gleichlauftheorie, wonach die deutschen Gerichte für Nachlasssachen nur bei Anwendung deutschen Sachrechts zuständig seien, eine Absage erteilt. Dies hatte bereits der Deutsche Rat für internationales Privatrecht in seinen Reformvorschlägen zum internationalen Erbrecht nahe gelegt (vgl. II § A bei Beitzke, Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts, 1981, S. 14). Auch derzeit sprechen sich Stimmen in der Literatur dafür aus, dass die internationale Zuständigkeit in Nachlasssachen – wie dies der Entwurf vorsieht – aus der örtlichen Zuständigkeit folgt (z. B. Dörner, in: Staudinger, BGB, 14. Aufl., Artikel 25 EGBGB, Rn. 812 m. w. N.).

Die von der Rechtsprechung (vgl. exemplarisch BayObLG NJW 1987, 1148) in Nachlasssachen bislang favorisierte Gleichlauftheorie sieht sich zunehmend berechtigter Kritik durch die Literatur ausgesetzt (vgl. Dörner, in: Staudinger, BGB, 14. Aufl., Artikel 25 EGBGB, Rn. 810; Birk, in: Münchener Kommentar, BGB, 4. Aufl., Artikel 25 EGBGB, Rn. 317 jeweils m. w. N.). Sie stellt letztlich einen Systembruch dar; denn praktisch nirgendwo sonst im Bereich des internationalen Verfahrensrechts wird die Zuständigkeit der deutschen Gerichte an das anwendbare Sachrecht geknüpft (vgl. Sonnenberger, in: Münchener Kommentar, BGB, 4. Aufl., Einl. IPR, Rn. 464 f.). Zudem kann sie bei Fremdrechtsnachlässen zur Rechtsverweigerung führen. Für die Anwendung der Gleichlauftheorie wird ins Feld geführt, dass in Nachlasssachen das Sach- und Verfahrensrecht besonders eng verzahnt sei (Firsching, RPfleger 1972, Rn. 4 f.). Probleme, die sich hieraus ergeben können, sind jedoch nach allgemeinen Grundsätzen im Wege der Qualifikation zu bewältigen (vgl. Sonnenberger, in: Münchener Kommentar, BGB, 4. Aufl., Einl. IPR, Rn. 468; Dörner, in: Staudinger, BGB, 14. Aufl., Artikel 25 EGBGB, Rn. 811). Ein deutsches Nachlassgericht ist zudem nur insoweit zur Anwendung ausländischen Rechts verpflichtet, als ihm dieses keine „wesensfremde“ Tätigkeit abverlangt (Schurig, in:

Soergel, BGB, 12. Aufl., Artikel 25 EGBGB, Rn. 49). Auch im Hinblick auf die Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs ist die Anwendung der Gleichlauftheorie nicht geboten (vgl. Dörner, in: Staudinger, BGB, 14. Aufl., Artikel 25 EGBGB, Rn. 811).

Durch die – auch für das Erbscheinsverfahren vorgesehene – Ableitung der internationalen von der örtlichen Zuständigkeit kommt es gegenüber der Gleichlauftheorie zwar zu einer Ausweitung der internationalen Zuständigkeit für die Erteilung eines unbeschränkten Fremdrechtserbscheins. Denn gemäß § 105 i. V. m. § 343 Abs. 1 sind die deutschen Gerichte insbesondere auch dann für die Erteilung eines unbeschränkten Fremdrechtserbscheins zuständig, wenn ein ausländischer Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Inland hatte. Eine Gefährdung der Verkehrsinteressen ergibt sich hieraus nicht, da der Erbschein ohnehin keine Gewähr dafür bietet, dass der ausländische Staat, in dem Nachlassgegenstände belegen sind, die Erbfolge ebenso beurteilt, wie sie im Erbschein ausgewiesen ist. § 2369 BGB soll durch Artikel 49 Nr. 70 dahingehend geändert werden, dass auch nach Aufgabe der Gleichlauftheorie die Erteilung eines Erbscheins möglich ist, der auf im Inland belegene Nachlassgegenstände beschränkt ist.

Zu § 106 (Keine ausschließliche Zuständigkeit)

§ 106 regelt klarstellend, dass die internationale Zuständigkeit nicht ausschließlich ist.

Zu Unterabschnitt 3 (Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen)

Zu § 107 (Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt des Artikels 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes (FamRÄndG). Der Verzicht auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit für die Anerkennung der in Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 1 FamRÄndG genannten Entscheidungen in Ehesachen (Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 2 FamRÄndG) ergibt sich aus § 109 Abs. 4. Nach **Absatz 7** ist in Abweichung von der bisherigen Rechtslage der Antrag auf Entscheidung durch das Oberlandesgericht entsprechend § 63 nunmehr fristgebunden. Dadurch kann die Entscheidung der Landesjustizverwaltung rechtskräftig werden, was in derart sensiblen Statusfragen aus Gründen der Rechtssicherheit sachgerecht ist. Durch den Verweis auf § 48 Abs. 2 wird erforderlichenfalls die Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglicht. Da der Entwurf auf eine § 28 Abs. 2 FGG entsprechende Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof verzichtet, kann **Absatz 7** – anders als Artikel 7 § 1 Abs. 6 Satz 5 FamRÄndG – nicht die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Oberlandesgerichts vorsehen. Entsprechend § 70 ff. besteht die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof, wodurch die Wahrung der Rechtseinheit sichergestellt wird. Entsprechend § 49 ff. kann das Gericht vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen.

Zu § 108 (Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen)

Absatz 1 normiert den aus § 328 ZPO und § 16a FGG bekannten Grundsatz der automatischen Anerkennung.

Durch **Absatz 2 Satz 1** wird für Entscheidungen nicht vermögensrechtlichen Inhalts ein Anerkennungsfeststellungsverfahren neu eingeführt. Über die Frage der Anerkennung einer solchen Entscheidung kann damit isoliert entschieden werden. Da Entscheidungen über einen vermögensrechtlichen Anspruch vor ihrer Vollstreckung der Vollstreckbarerklärung nach § 110 Abs. 2 und 3 bedürfen, konnte das isolierte Anerkennungsverfahren auf Entscheidungen nicht vermögensrechtlichen Inhalts beschränkt werden. Denn neben dem Beschluss über die Vollstreckbarerklärung wird – auch von Seiten des Schuldners – ein weiteres Bedürfnis für einen gerichtlichen Beschluss über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung regelmäßig nicht bestehen. Durch die Verweisung in **Absatz 2 Satz 2** auf § 107 Abs. 9 wird bestimmt, dass die Entscheidung für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend ist. Das isolierte Anerkennungsverfahren gilt jedoch gemäß **Absatz 2 Satz 3** nicht für ausländische Adoptionsentscheidungen, soweit der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte. Denn insoweit ist der Anwendungsbereich des Adoptionswirkungsgesetzes eröffnet, dessen Verfahren auf Anerkennungsfeststellung vorrangig sein soll.

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für das isolierte Anerkennungsverfahren nach **Absatz 2**. Sie ist ausschließlich. Die internationale Zuständigkeit richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Unterabschnitts 2.

Zu § 109 (Anerkennungshindernisse)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des § 328 ZPO und des § 16a FGG.

Absatz 1 enthält die stets zu beachtenden Anerkennungshindernisse.

Absatz 2 spiegelt den Regelungsgehalt des § 606a Abs. 2 ZPO.

Absatz 3 setzt § 661 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ZPO um.

Anders als § 16a FGG verlangt § 328 ZPO für die Anerkennung von Entscheidungen in ZPO-Familiensachen grundsätzlich die Verbürgung der Gegenseitigkeit. Dem trägt **Absatz 4** Rechnung. **Absatz 4** berücksichtigt dabei, dass Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 2 FamRÄndG für die in Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 1 FamRÄndG genannten Entscheidungen in Ehesachen auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit verzichtet.

Zu § 110 (Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen)

Die Vorschrift gibt den derzeitigen Rechtszustand wieder.

Absatz 1 verzichtet grundsätzlich auf ein Vollstreckbarerklärungsverfahren, da dieses auch im FGG nicht vorgesehen ist. Die fehlende Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung steht ihrer Vollstreckung entgegen. Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist damit – wie derzeit im Rahmen der FGG-Vollstreckung – als Vorfrage zu prüfen.

Die **Absätze 2 und 3** übernehmen den Regelungsgehalt der §§ 722, 723 ZPO für die Entscheidungen, die nach der ZPO vollstreckt werden. Dabei kann es sich sowohl um vermögensrechtliche Entscheidungen – wie z. B. eine Entscheidung über Unterhalt – die im nationalen Recht als Familienstreitsachen (§ 112) geregelt sind, als auch etwa um Entscheidungen über die Verteilung des Hausrates handeln.

Da nach dem Gesetzentwurf alle Hauptsacheentscheidungen als Beschluss ergehen, entscheidet das Gericht auch über die Vollstreckbarerklärung im Beschlusswege. Der Beschluss ist zu begründen, wobei das Gericht insbesondere zum Vorliegen von Anerkennungshindernissen nach § 109 Stellung nehmen sollte. § 723 Abs. 1 ZPO wurde bereits in § 109 Abs. 5 übernommen.

Zu Buch 2 (Verfahren in Familiensachen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 111 (Familiensachen)

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung der einzelnen Arten von Familiensachen. Die dabei verwendeten Bezeichnungen werden jeweils in der ersten Vorschrift des entsprechenden Abschnitts näher definiert. Auch soweit andere Gesetze, wie etwa das Gerichtsverfassungsgesetz, künftig den Begriff der Familiensache verwenden, ist § 111 maßgeblich.

Die Aufzählung ersetzt die bislang in § 23b Abs. 1 Satz 2 GVG und § 621 Abs. 1 ZPO enthaltenen Kataloge. Inhaltlich ergibt sich insbesondere durch die Einführung des Großen Familiengerichts und die damit verbundene Abschaffung des Vormundschaftsgerichts eine Erweiterung des Kreises der Familiensachen, etwa um die Adoptionssachen und im Bereich der sonstigen Familiensachen. Die Einzelheiten sind bei den Definitionsnormen des jeweiligen Abschnitts näher erläutert.

Zu § 112 (Familienstreitsachen)

Die Vorschrift enthält die Definition des neu eingeführten Begriffs der Familienstreitsachen. Diese Kategorie ist mit den bisherigen „ZPO-Familiensachen“ weitgehend, aber nicht vollständig identisch. Abweichungen ergeben sich insbesondere im Verfahren in Abstammungssachen, das künftig ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein soll. Ehesachen sind keine Familienstreitsachen, sondern unterliegen eigenen Verfahrensregeln, die in Abschnitt 2 enthalten sind.

Die Definitionsnormen für Unterhaltssachen (§ 231), Güterrechtssachen (§ 261) und sonstige Familiensachen (§ 269) sind jeweils zweigeteilt: In deren Absatz 1 sind jeweils die Verfahren genannt, die zur Kategorie der Familienstreitsachen gehören, in Absatz 2 die Verfahren, bei denen dies nicht der Fall ist, da sie Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind.

Die den Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstigen Familiensachen jeweils entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen sind den einzelnen Nummern zugeordnet.

Zu § 113 (Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung)

Absatz 1 ordnet für Ehe- und Familienstreitsachen die entsprechende Anwendung der Allgemeinen Vorschriften der ZPO und der Vorschriften der ZPO über das Verfahren vor den Landgerichten an. Diese Vorschriften treten an die Stelle der entsprechenden, ausdrücklich genannten Vorschriften des FamFG.

Absatz 2 ordnet in Familienstreitsachen die Geltung der Vorschriften über den Urkunden- und den Wechselprozess und über das Mahnverfahren an. Zahlungsansprüche können auch in Familienstreitsachen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Mahnverfahren geltend gemacht werden. Gemäß § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist das Amtsgericht – Familiengericht – als das für das streitige Verfahren zuständige Gericht anzugeben, um insbesondere in güterrechtlichen Streitigkeiten und in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die künftig den Familiengerichten zugewiesen sind, deutlich zu machen, dass eine Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, obwohl der Streitwert die Schwelle für die allgemeine sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts (5 000 Euro) übersteigt.

Absatz 3 entspricht der Regelung des bisherigen § 227 Abs. 3 Nr. 3 ZPO.

In **Absatz 4** sind die bisher an verschiedenen Stellen geregelten Ausnahmen von der Anwendung zivilprozessualer Vorschriften in einer übersichtlichen Aufzählung zusammengefasst. Inhaltlich ergeben sich gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand nur geringfügige Modifikationen.

Die **Nummern 1 und 5 bis 8** entsprechen dem bisherigen § 617 ZPO.

Nummer 2 enthält einen Teil des Regelungsgehalts des bisherigen § 611 Abs. 1 ZPO; im Übrigen ist auf Nummer 6 zu verweisen.

Nummer 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 611 Abs. 2 ZPO, schließt jedoch darüber hinaus auch § 272 Abs. 1, 2, § 275 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 277 ZPO von der Anwendung aus. Die diesbezüglichen Regelungen sind im Eheverfahren entbehrlich, zumal die §§ 273, 279 Abs. 2, 3 und § 282 ZPO weiterhin anwendbar sind.

Nummer 4 trägt der Besonderheit der höchstpersönlichen Verfahrensgegenstände in Ehesachen Rechnung. Zudem besteht angesichts der vorhandenen Sondervorschriften ein Bedürfnis für eine gesonderte Güteverhandlung in Ehesachen nicht.

Absatz 5 ordnet in den **Nummern 1 bis 5** an, dass an die Stelle bestimmter zivilprozessualer Bezeichnungen die entsprechenden Bezeichnungen des FamFG-Verfahrens treten. Für Ehesachen ersetzt er den bisherigen § 622 Abs. 3 ZPO. Auf diese Weise soll die Begrifflichkeit innerhalb des neuen Gesetzes vereinheitlicht werden.

Zu § 114 (Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht)

Absatz 1 Satz 1 regelt in Anlehnung an den geltenden § 78 ZPO den Anwaltszwang in Familiensachen.

Für Ehesachen und Folgesachen sowie für isolierte Familiensachen, deren Verfahren sich ausschließlich nach dem FamFG richtet (bisherige FGG-Familiensachen), stimmt die Regelung mit dem bisherigen Rechtszustand überein.

Die Regelung führt zu einer Erweiterung des Anwaltszwangs in Familiensachen gegenüber dem geltenden Recht, soweit der Anwaltszwang für erstinstanzliche Unterhaltsstreitigkeiten eingeführt wird. Das Unterhaltsverfahren soll wegen der erheblichen Auswirkungen und häufig existenziellen Folgen sowie der ständig zunehmenden Komplexität des materiellen Rechts nicht mehr allein durch die Beteiligten selbst geführt werden. Die Einführung des Zwangs zur anwaltlichen Vertretung bereits im erstinstanzlichen Verfah-

ren dient auch dem Schutz der Beteiligten, insbesondere des Unterhaltsberechtigten, und zur Gewährleistung von Waffengleichheit.

In der Praxis werden sich die Auswirkungen des Anwaltszwangs in selbständigen Unterhaltssachen in Grenzen halten, weil bereits jetzt in 64,8 Prozent aller Verwandtenunterhaltssachen und 86,0 Prozent aller Ehegattenunterhaltssachen beide Parteien anwaltlich vertreten sind. In weiteren 24,0 Prozent (Verwandtenunterhalt) bzw. 12,0 Prozent (Ehegattenunterhalt) aller Verfahren ist allein der Kläger anwaltlich vertreten (Zahlen aus 2005).

In güterrechtlichen Verfahren besteht bereits heute Anwaltszwang auch im erstinstanzlichen Verfahren. Insoweit ergibt sich keine Veränderung.

Eine gewisse Erweiterung des Anwaltszwangs ergibt sich insoweit, als sonstige Familiensachen (§ 266), soweit sie Familienstreitsachen sind (vgl. § 112 Nr. 3), bisher vor dem Amtsgericht geführt werden. Soweit für diese Zivilverfahren derzeit, wie dies oftmals der Fall ist, das Landgericht sachlich zuständig ist, besteht der Anwaltszwang ebenfalls bereits heute.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 78 Abs. 1 Satz 5 ZPO in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

Absatz 3 enthält ein umfassendes Behördenprivileg und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 78 Abs. 4 ZPO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3655).

Absatz 4 enthält Ausnahmen vom Anwaltszwang.

Nummer 1 entspricht der Regelung im geltenden Recht nach § 620a Abs. 2 Satz 2 ZPO in Verbindung mit dem bisherigen § 78 Abs. 5 ZPO.

Nach **Nummer 2** bedarf es keiner anwaltlichen Vertretung, wenn das Kind in einem Unterhaltsverfahren durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist (§ 1712 BGB).

Nummer 3 nimmt die Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme des Scheidungsantrags sowie den Widerruf der Zustimmung zur Scheidung vom Anwaltszwang aus. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 134 verwiesen.

Dadurch, dass nach **Nummer 4** Anträge auf Abtrennung vom Anwaltszwang ausgenommen sind, soll vermieden werden, dass ein Anwalt allein aus diesem Grund hinzugezogen werden muss. Die Möglichkeit des Abtrennungsantrags soll für diejenigen Ehegatten, die das Verfahren anwaltsfrei betreiben können, nicht ausgeschlossen sein.

Nummer 5 nimmt das Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe vom Anwaltszwang aus.

Nach **Nummer 6** bedarf es keiner anwaltlichen Vertretung in den Fällen des § 78 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Entwurfs. Für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist § 257 Satz 1 zu beachten.

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 609 ZPO. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 624 Abs. 1 ZPO.

Zu § 115 (Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln)

Die Regelung enthält eine Präklusionsvorschrift für verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel. Sie entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 615, 621d ZPO.

Zu § 116 (Entscheidung durch Beschluss; Wirksamkeit)

Absatz 1 bringt zum Ausdruck, dass in allen Familiensachen durch Beschluss entschieden wird. Urteile soll es weder in Ehe- noch in Familienstreitsachen geben. Hinsichtlich des Beschlusses gelten – vorbehaltlich besonderer Bestimmungen – die Vorschriften der §§ 38 und 39.

Absatz 2 bestimmt, dass Endentscheidungen in Ehesachen erst mit Rechtskraft wirksam werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich bei Entscheidungen in Ehesachen regelmäßig um Entscheidungen mit rechtsgestaltendem Charakter handelt. Soweit es sich nicht um eine Endentscheidung handelt – wie z. B. bei der Aussetzung nach § 136 – wird die Entscheidung entsprechend § 329 ZPO wirksam.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass Endentscheidungen in Familienstreitsachen erst mit Rechtskraft wirksam werden. Im Gegensatz zu Ehesachen kann das Gericht nach **Satz 2** die sofortige Wirksamkeit anordnen mit der Folge einer sofortigen Vollstreckbarkeit nach § 120 Abs. 2. Nach **Satz 3** soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen, soweit die Entscheidung eine Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt enthält. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift bringt die Bedeutung des Unterhalts zur Sicherung des Lebensbedarfs zum Ausdruck. Auf eine Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann daher teilweise oder vollständig verzichtet werden, wenn z. B. das Jugendamt nach § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), § 94 Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder § 7 Abs. 4 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) übergegangene Ansprüche geltend macht oder wenn neben dem laufenden Unterhalt länger zurückliegende Unterhaltsrückstände verlangt werden. Durch diese Vorschrift wird das Rechtsinstitut der vorläufigen Vollstreckbarkeit in Familienstreitsachen entbehrlich.

Die Wirksamkeit von Entscheidungen in anderen Familiensachen – den bisherigen FGG-Familiensachen – bestimmt sich nach § 40.

Zu § 117 (Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen)

Die Beschwerde ist einheitliches Rechtsmittel auch gegen erstinstanzliche Endentscheidungen in Ehesachen und in Familienstreitsachen. Die Besonderheiten der Familienstreitsachen erlauben es, sie im Rechtsmittelzug trotz ihrer Eigenschaft als Streitsache abweichend von den allgemeinen Zivilsachen zu behandeln. Die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung über Berufung und Revision sind daher nicht anwendbar. Die zivilprozessuale Berufung wird wegen der grundsätzlichen Bindung des Gerichts an erstinstanzliche Feststellungen (§ 529 Abs. 1 ZPO), der Pflicht des Gerichts zur Zurückweisung verspäteten Vorbringens (§ 531 Abs. 2 ZPO), der Einschränkung der Anschlussberufung (§ 524 Abs. 2 ZPO) und wegen des weitgehenden Ausschlusses von Klageänderung, Aufrechnung und Widerklage (§ 533 ZPO) den Bedürfnissen des familiengerichtlichen Verfahrens, die Tatsachenfeststellung an das häufig im Fluss

befindliche Geschehen anzupassen, nicht immer gerecht. Diese Vorschriften, denen die Vorstellung zugrunde liegt, dass im Zivilprozess über einen abgeschlossenen Lebenssachverhalt gestritten wird, sind mit der Dynamik eines Trennungsgeschehens häufig nur schwer vereinbar und lassen, etwa in Unterhaltssachen, die Berücksichtigung veränderter Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur in eingeschränktem Maße zu. Solche Änderungen sind sinnvollerweise bereits im Rechtsmittelverfahren und nicht erst in einem neuen Verfahren zu berücksichtigen. Bereits aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Rechtsmittelinstanz in Familienstreitsachen als volle zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet werden sollte.

Diese Besonderheiten des familiengerichtlichen Verfahrens haben bereits zu einer Sonderregelung im Bereich der Anschlussberufung geführt. Durch Artikel 1 Nr. 16a des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) ist die Anschlussberufungsfrist gemäß § 524 Abs. 2 ZPO weggefallen, wenn die Anschließung eine Verurteilung zu zukünftig fällig werdenden Leistungen zum Gegenstand hat, um Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners noch in der Berufungsinstanz berücksichtigen zu können und ein Abänderungsverfahren zu vermeiden. Diese Sonderregelung wird entbehrlich, wenn das Rechtsmittel in Familiensachen als volle unbeschränkte zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet wird. Das Beschwerdeverfahren in Familienstreitsachen wird aber weiterhin als Streitverfahren unter Geltung des Beibringungsgrundsatzes geführt.

Gemäß § 68 Abs. 3 finden auf das weitere Verfahren in der Beschwerdeinstanz die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften des Buches 1 Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 die Rechtsbeschwerde statt. Da die Rechtsbeschwerde den gleichen inhaltlichen und formellen Voraussetzungen wie die Revision nach § 543 ZPO unterliegt, tritt insoweit keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht ein. Die Nichtzulassungsbeschwerde, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, ist in Familiensachen bereits nach geltendem Recht bis zum 1. Januar 2010 nicht statthaft (§ 26 Nr. 9 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung – EGZPO). Für sie besteht auch künftig kein Bedürfnis.

Absatz 1 Satz 1 statuiert abweichend von § 65 eine allgemeine Begründungspflicht für Beschwerden in Familienstreitsachen. Diese Verpflichtung beruht auf der auch in zweiter Instanz grundsätzlich geltenden Parteimaxime. § 68 Abs. 3 verweist für den Gang des weiteren Beschwerdeverfahrens auf die erstinstanzlichen Verfahrensvorschriften, in Ehe- und in Familienstreitsachen also grundsätzlich auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Eine Überprüfung der Entscheidung von Amts wegen findet nicht statt; der Beschwerdeführer muss vielmehr durch den obligatorischen Sachantrag bezeichnen, in welchem Umfang er die erstinstanzliche Entscheidung angreift und welche Gründe er hierfür ins Feld führt.

Nach **Satz 2** beträgt die Frist zur Begründung der Beschwerde zwei Monate. Die Regelung ist angelehnt an § 520 Abs. 2 ZPO, dessen entsprechende Geltung im Übrigen in **Satz 3** angeordnet wird.

Absatz 2 Satz 1 erklärt § 528 ZPO für entsprechend anwendbar. Damit wird klargestellt, dass das Beschwerdegericht in Ehe- und Familienstreitsachen an die Anträge der Beteiligten gebunden ist. Die Zurückverweisung richtet sich in Beschwerden gegen Ehe- und Familiensachen entgegen § 69 Abs. 1 nach § 538 Abs. 2 ZPO. Die Vorschrift über die Statthaftigkeit der Berufung gegen erstinstanzliche Versäumnisurteile (§ 514 ZPO) ist ebenfalls entsprechend anwendbar. Dies ist erforderlich, da ein Versäumnisverfahren auch in erstinstanzlichen Ehesachen und Familienstreitsachen stattfindet. Aus diesem Grund wird auch im Beschwerdeverfahren ein Versäumnisverfahren entsprechend § 539 ZPO zugelassen.

Satz 2 entspricht § 525 Satz 2, § 555 Abs. 1 Satz 2 ZPO und ergänzt die allgemeinen Vorschriften des § 68 Abs. 3 und des § 74 Abs. 4 für den Bereich der Familienstreitsachen.

Absatz 3 bestimmt, dass das Gericht die Beteiligten darauf hinzuweisen hat, sofern es beabsichtigt, von der Durchführung einzelner Verfahrensschritte nach § 68 Abs. 3 Satz 2 abzusehen. Diese Hinweispflicht ist an die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführte Möglichkeit der Zurückweisung von Berufungen im Beschlussverfahren gemäß § 522 Abs. 2 und 3 ZPO und die in diesem Rahmen bestehende Hinweispflicht des Gerichts nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO angelehnt. Dem Beschwerdeführer wird mit dem Hinweis die Möglichkeit eröffnet, dem Beschwerdegericht weitere Gesichtspunkte zu unterbreiten, die eine erneute Durchführung der mündlichen Verhandlung oder der nicht für erforderlich erachteten Verfahrenshandlungen rechtfertigen.

Absatz 4 bestimmt, dass die gemäß § 69 Abs. 2 erforderlichen Darlegungen der Beschwerdeentscheidung auch in das Protokoll der mündlichen Verhandlung aufgenommen werden können, wenn der Beschluss in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird. Die Vorschrift ist an die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasste Vorschrift des § 540 Abs. 2 Satz 2 ZPO angelehnt. Sie setzt die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Durchführung der mündlichen Verhandlung (§ 128 ZPO) sowie der Vorschriften über die Abfassung des Protokolls (§ 160 ff. ZPO) voraus und ist aus diesem Grund auf Ehe- und Familienstreitsachen beschränkt.

Absatz 5 erklärt die §§ 233 und 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO für entsprechend anwendbar. Damit wird klargestellt, dass eine Wiedereinsetzung auch bei Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde möglich ist und die Wiedereinsetzungsfrist in diesem Fall einen Monat beträgt.

Zu § 118 (Wiederaufnahme)

Die Vorschrift ordnet – wie § 48 Abs. 2 für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit – auch in Ehe- und Familienstreitsachen die Geltung der Wiederaufnahmevorschriften der Zivilprozessordnung an.

Zu § 119 (Einstweilige Anordnung und Arrest)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die einstweilige Anordnung nach diesem Gesetz auch in Familienstreitsachen statthaft ist. Insofern ist der vorläufige Rechtsschutz für alle Verfahrensgegenstände des Familienrechts einheitlich ausgestaltet.

Die Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung führt gegenüber dem geltenden Recht (vgl. den bisherigen § 644 ZPO) auch in Familienstreitsachen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 49 ff. verwiesen.

Insbesondere in Unterhaltssachen sind Sondervorschriften über die einstweilige Anordnung zu beachten (§ 246 ff.).

Da das FamFG an keiner Stelle auf die Vorschriften der §§ 935 bis 942 ZPO verweist, ist die einstweilige Verfügung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen. Der Streit, ob in Unterhaltssachen eine einstweilige Verfügung ausnahmsweise möglich ist, ist damit im verneinenden Sinne entschieden.

Satz 2 ordnet in Übereinstimmung mit der derzeit geltenden Rechtslage in Familienstreitsachen mit Ausnahme der Unterhaltssachen die entsprechende Geltung des § 945 ZPO an. In Unterhaltssachen ist ein entsprechender Schadenersatzanspruch in den bisherigen §§ 644, 620 ff. ZPO nicht vorgesehen; der BGH lehnt auch eine entsprechende Anwendung des § 945 ZPO ab (vgl. BGH NJW 2000, 742, 743).

Absatz 2 Satz 1 sieht – wie im geltenden Recht (vgl. nur Zöller-Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., Rn. 8 zu § 916) – vor, dass in Familienstreitsachen neben der einstweiligen Anordnung auch der persönliche oder der dingliche Arrest des Schuldners möglich ist.

Satz 2 ordnet die Geltung der diesbezüglichen Vorschriften der ZPO ausdrücklich an.

Zu § 120 (Vollstreckung)

Absatz 1 bestimmt, dass anstelle der Vorschriften über die Vollstreckung in Buch 1 des FamFG die Vorschriften über Zwangsvollstreckung in Buch 8 der ZPO (§§ 704 bis 915h) gelten.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass Beschlüsse mit Wirksamwerden bereits kraft Gesetzes vollstreckbar sind, ohne dass es hierzu einer Vollstreckbarerklärung des Gerichts bedürfte. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Satz 1 ArbGG nachgebildet. Dies ist auch bei der entsprechenden Anwendung der weiteren Vorschriften der Zivilprozessordnung zu beachten. Die §§ 708 bis 713 ZPO sind bei der Vollstreckung von Beschlüssen in FamFG-Sachen nicht anwendbar, die §§ 714 bis 720a ZPO nur eingeschränkt (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge-Germelmann, Arbeitsgerichtsgesetz, 5. Aufl. 2004, Rn. 3 zu § 62). **Satz 2** bestimmt, dass abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Vollstreckung nur dann mit der Entscheidung in der Hauptsache auszuschließen ist, wenn der Verpflichtete glaubhaft macht, dass die Vollstreckung für ihn einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nachgebildet. Hierdurch soll vermieden werden, dass durch die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft ein Schaden entsteht, der auch im Fall des Erfolgs eines Rechtsmittels nicht mehr rückgängig zu machen ist. **Satz 3** ist § 62 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nachgebildet.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 888 Abs. 3 ZPO mit Ausnahme der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag. Die in der Vorschrift genannten Verpflichtungen sind nach dem FamFG als sonstige Familiensachen nach § 266 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu qualifizieren und nicht vollstreckbar.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen)

Zu Unterabschnitt 1 (Verfahren in Ehesachen)

Zu § 121 (Ehesachen)

Die Vorschrift enthält die gesetzliche Definition der Ehesachen. Sie unterscheidet sich von der im bisherigen § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthaltenen Begriffsbestimmung lediglich dadurch, dass Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht mehr zu den Ehesachen zählen. Die zahlenmäßige und praktische Bedeutung dieser Verfahren ist gering. Die Herstellungsklage wird als Anachronismus empfunden. Wegen des derzeit noch in § 888 Abs. 3 ZPO geregelten Vollstreckungsverbots ist das Rechtschutzbedürfnis oftmals zweifelhaft. Dies gilt besonders für die als korrespondierende negative Feststellungsklage angesehene Klage auf Feststellung des Rechts zum Getrenntleben.

Die zugrunde liegenden Ansprüche können als sonstige Familiensache (§ 266 Abs. 1 Nr. 2) vor dem Familiengericht weiterhin geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei jedoch um eine Familienstreitsache, also um ein Verfahren, für das die Besonderheiten des Verfahrens in Ehesachen, insbesondere der Amtsermittlungsgrundsatz, nicht gelten.

Für die Zuordnung von bestimmten nach ausländischen Rechtsordnungen vorgesehenen Verfahren, wie etwa dem Trennungsverfahren nach italienischem Recht, zu den Ehesachen, ergibt sich keine Veränderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand.

Zu § 122 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Norm enthält eine feste Rangfolge von Anknüpfungskriterien zur Bestimmung des für die Ehesache örtlich zuständigen Gerichts. Zur Erleichterung der Bezugnahme sind die einzelnen Tatbestände mit Nummern versehen. Die Zuständigkeit ist weiterhin als eine ausschließliche ausgestaltet.

Die zuständigkeitsbegründenden Umstände entsprechen den im bisherigen § 606 Abs. 1 und 2 ZPO genannten, mit Ausnahme des Kriteriums des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts aus § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Dieses wird heute dahingehend verstanden, dass die Ehegatten nicht nur ihren jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk desselben Gerichts haben, sondern dass sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben müssen. Bei Einleitung einer Ehesache leben die Ehegatten jedoch regelmäßig getrennt, so dass auf diesen Gesichtspunkt verzichtet werden kann.

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage wird klargestellt, dass das Kriterium nur erfüllt ist, wenn sämtliche gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei demselben Ehegatten haben. Der gewöhnliche Aufenthalt ist dabei wie in dem bisherigen § 606 ZPO, § 45 FGG zu verstehen. Er wird von einer auf längere Dauer angelegten sozialen Eingliederung gekennzeichnet und ist allein von der tatsächlichen – ggf. vom Willen unabhängigen – Situation gekennzeichnet, die den Aufenthaltsort als Mittelpunkt der Lebensführung ausweist (vgl. Schwab/Maurer/Borth, Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Aufl. 2004, I Rn. 31). Seinen gewöhnlichen Auf-

enthalt hat ein Kind bei dem Elternteil, in dessen Obhut es sich befindet.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 606 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Die **Nummern 3 und 4** entsprechen dem bisherigen § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 606 Abs. 3 ZPO.

Zu § 123 (Abgabe bei Anhängigkeit mehrerer Ehesachen)

Die Vorschrift, die bislang keine Entsprechung hat, sieht eine Zusammenführung sämtlicher gleichzeitig bei einem deutschen Gericht im ersten Rechtszug anhängiger Ehesachen vor, die dieselbe Ehe betreffen. Regelungstechnisch ist sie in Anlehnung an den bisherigen § 621 Abs. 3 ZPO konzipiert. Die Abgabe ist unabhängig davon angeordnet, ob die Ehesachen denselben Streitgegenstand haben oder nicht. Bislang steht bei Identität des Gegenstands dem zeitlich nachfolgenden Verfahren der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit entgegen. Sofern nicht ein Verweisungsantrag gestellt wird, wäre der Antrag also als unzulässig abzuweisen. Durch die vorgesehene Abgabe von Amts wegen werden die bisherigen Regelungen des § 606 Abs. 2 Satz 3, 4 ZPO entbehrlich.

Satz 1 behandelt in der genannten Konstellation die Abgabe von Amts wegen an das Gericht der Scheidungssache, wenn eine der Ehesachen eine Scheidungssache ist, die übrigen jedoch nicht. In diesem Fall soll im Hinblick auf den Verbund dem Scheidungsverfahren stets der Vorrang zukommen, unabhängig davon, welches Verfahren zuerst rechtshängig geworden ist.

Der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit kann der Scheidungssache, sollte sie das zeitlich nachfolgende Verfahren sein, nicht entgegenstehen, da die übrigen Ehesachen nicht denselben Streitgegenstand haben.

Ist keine der dieselbe Ehe betreffenden im ersten Rechtszug bei einem inländischen Gericht anhängigen Ehesachen eine Scheidungssache oder ist mehr als eine Scheidungssache in der dargestellten Weise anhängig, ordnet **Satz 2** an, dass die Abgabe von Amts wegen an dasjenige Gericht zu erfolgen hat, bei dem die zuerst rechtshängig gewordene Ehesache noch anhängig ist. Insoweit bleibt es also in der Sache bei dem bekannten Prioritätsprinzip.

Satz 3 erklärt wie der bisherige § 621 Abs. 3 Satz 2 ZPO bestimmte Vorschriften der ZPO über die Verweisung auf die Abgabe nach den Sätzen 1 und 2 für entsprechend anwendbar. Insbesondere ist die Abgabe nicht anfechtbar und für das Adressatgericht grundsätzlich bindend.

Zu § 124 (Antrag)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 622 Abs. 1 ZPO. Abweichend vom bisher geltenden Recht soll die Regelung jedoch nicht nur für Scheidungssachen und Verfahren auf Aufhebung der Ehe, sondern für alle Ehesachen Anwendung finden.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 622 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Zu § 125 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift ergänzt für Ehesachen die §§ 52 bis 58 ZPO über die Verfahrensfähigkeit.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 607 Abs. 1 ZPO. **Absatz 2 Satz 1** entspricht dem bisherigen § 607 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Von § 607 Abs. 2 Satz 2 ZPO unterscheidet sich **Satz 2** dadurch, dass Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht mehr erwähnt werden, da sie keine Ehesachen mehr sind. Für die erforderliche Genehmigung ist künftig nicht mehr das Vormundschaftsgericht, sondern das Familiengericht zuständig.

Zu § 126 (Mehrere Ehesachen; Ehesachen und andere Verfahren)

Absatz 1 ermöglicht die Verbindung sämtlicher Ehesachen, die dieselbe Ehe betreffen. Gegenüber dem bisherigen § 610 Abs. 1 ZPO bedeutet dies eine Erweiterung, da auch Anträge auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten hiervon umfasst sind. Die Gründe, die bislang für eine Unterteilung der Ehesachen in zwei Gruppen (vgl. die bisherigen § 610 Abs. 1, § 632 Abs. 2 ZPO) maßgeblich waren, sind heute nicht mehr von Bedeutung. Die Verbindungsmöglichkeit ermöglicht eine effektive Verfahrensführung.

Absatz 2 Satz 1 untersagt eine Verbindung von Ehesachen mit anderen Verfahren und entspricht damit im Wesentlichen dem bisherigen § 610 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die dortige Erwähnung der Widerklage erscheint entbehrlich. Die Vorschrift bezweckt, dass andere Verfahrensgegenstände in das Verfahren einer Ehesache nicht mit einbezogen werden. Hieraus ergibt sich auch, dass ein anderer Verfahrensgegenstand, der, aus welchem Grund auch immer, Teil des Eheverfahrens wurde, nach § 145 ZPO von Amts wegen abzutrennen ist.

Satz 2 macht von dem Verbot des Satzes 1 eine Ausnahme für den Verbund von Scheidungssache und Folgesachen (vgl. den bisherigen § 610 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 631 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Zu § 127 (Eingeschränkte Amtsermittlung)

Absatz 1 enthält, entsprechend dem bisherigen § 616 Abs. 1 ZPO, den Grundsatz der Amtsermittlung in Ehesachen. Die Formulierung entspricht § 26.

Absatz 2 enthält die aus dem bisherigen § 616 Abs. 2 ZPO bekannte Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes für bestimmte Eheverfahren. Die bisherige Textfassung wurde ohne inhaltliche Änderung umgestellt, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 616 Abs. 3 ZPO.

Zu § 128 (Persönliches Erscheinen der Ehegatten)

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 613 ZPO. Die Aufgliederung in mehrere Absätze soll die Norm besser lesbar machen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 613 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz ZPO.

Satz 2 enthält die aus dem bisherigen § 613 Abs. 1 Satz 1 ZPO bekannte Befugnis des Gerichts, die Ehegatten von Amts wegen als Beteiligte zu vernehmen. Die gewählte Formulierung bringt das Verhältnis zu den Vorschriften der ZPO

über die Parteivernehmung deutlicher als bisher zum Ausdruck.

Absatz 2 unterscheidet sich vom bisherigen § 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO im Wesentlichen dadurch, dass das Gericht in dem Fall, dass gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, die Ehegatten nicht nur wie bisher zur elterlichen Sorge, sondern auch zum Umgangsrecht anhören muss. Diese Erweiterung entspricht dem Anliegen des vorliegenden Entwurfs, die tatsächliche Wahrnehmung von Umgangskontakten zu verbessern. Den Ehegatten soll ihre fortbestehende Verantwortung für die von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder deutlich gemacht werden.

Die im zweiten Satzteil enthaltene Formulierung betreffend die Möglichkeiten der Beratung ist gegenüber dem bisherigen § 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO gestrafft, ohne dass damit eine inhaltliche Veränderung verbunden wäre.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 613 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 613 Abs. 2 ZPO.

Zu § 129 (Mitwirkung der Verwaltungsbehörde oder dritter Personen)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 631 Abs. 3 ZPO.

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 631 Abs. 4 ZPO.

Absatz 2 Satz 3 entspricht in der Sache der Regelung des bisherigen § 632 Abs. 3 ZPO.

Zu § 130 (Säumnis der Beteiligten)

Die Vorschrift regelt, teilweise abweichend vom bisherigen Rechtszustand, die Folgen der Säumnis eines Beteiligten für sämtliche Ehesachen in gleicher Weise.

Absatz 1 behandelt die Säumnis des Antragstellers. Für diese Konstellation wird die bislang nach § 632 Abs. 4 ZPO nur für Feststellungsverfahren geltende Regelung, wonach das Versäumnisurteil dahin zu erlassen ist, dass die Klage als zurückgenommen gilt, auf alle Ehesachen erstreckt. Bislang ergeht in Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe in diesem Fall nach § 330 ZPO ein Versäumnisurteil auf Abweisung des Antrags. Da in Ehesachen ein erhöhtes Interesse an einer materiell richtigen Entscheidung besteht, sollte allein aufgrund des Umstands der Säumnis keine grundsätzlich der materiellen Rechtskraft fähige Entscheidung ergehen. Die Rücknahmefiktion als Inhalt der Versäumnisentscheidung bei Säumnis des Antragstellers ist daher für alle Ehesachen vorzugswürdig.

Absatz 2 beruht auf demselben Gedanken. Bei Säumnis des Antragsgegners ist nach **Satz 1**, in Übereinstimmung mit der bisherigen ebenfalls für alle Ehesachen geltenden Regelung des § 612 Abs. 4 ZPO, jede Versäumnisentscheidung ausgeschlossen. Dass dies nun auch explizit für eine Entscheidung nach Aktenlage gilt, stellt eine nach dem Sinn der Vorschrift konsequente Erweiterung bzw. Klarstellung dar.

Zu § 131 (Tod eines Ehegatten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 619 ZPO. Die sprachlichen Anpassungen führen zu keiner inhaltlichen Veränderung.

Zu § 132 (Kosten bei Aufhebung der Ehe)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 93a Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Satz 2 enthält den Regelungsgehalt der zweiten Satzhälfte des bisherigen § 93a Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 93a Abs. 4 ZPO. In diesem Fall gelten die allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften der ZPO.

Zu Unterabschnitt 2 (Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen)

Zu § 133 (Inhalt der Antragsschrift)

Absatz 1 nennt weitere Umstände, die zum notwendigen Inhalt der Antragsschrift in einer Scheidungssache gehören. Die Norm enthält somit eine Ergänzung zu den Anforderungen des § 124. Gegenüber dem bisherigen § 622 Abs. 2 ZPO ergeben sich eine gewisse Erweiterung und Präzisierung der anzugebenden Umstände. Deren Mitteilung bereits in der Antragsschrift macht Nachfragen entbehrlich und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Nach **Nummer 1** sind Namen und Geburtsdaten der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder anzugeben. Dieses Erfordernis besteht, um das Jugendamt gemäß § 17 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) korrekt benachrichtigen zu können. Die Angabe des persönlichen Aufenthalts der Kinder ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen von Problemen bei der örtlichen Zuständigkeit (vgl. § 122).

Nummer 2 sieht die Angabe vor, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, anderweitig anhängig sind. Die Beschränkung auf Verfahren nach dem bisherigen § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist damit entfallen. Sinn der Vorschrift ist nicht nur, ein Hinwirken auf die Überleitung der anderweitig anhängigen Verfahren zur Herstellung des Verbunds zu ermöglichen, sondern die frühzeitige Information des Gerichts über die zwischen den Ehegatten bestehenden Streitpunkte.

Absatz 2 bestimmt, dass die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder der Antragsschrift beigefügt werden sollen, und stellt damit eine aus dem eingeschränkten Amtsermittlungsgrundsatz resultierende Ausnahme zu dem über § 113 Abs. 1 anwendbaren § 131 Abs. 3 ZPO dar. Dass diese als Soll-Vorschrift ausgestaltete Verpflichtung nur besteht, wenn dem Antragsteller die Urkunden auch zugänglich sind, versteht sich von selbst. Der Heiratsurkunde kommt für die korrekte Erfassung der Namen und Geburtsdaten der Ehegatten sowie des Datums der standesamtlichen Eheschließung erhebliche praktische Bedeutung bei, zumal inzwischen an zahlreichen Gerichten die Grunddaten bereits bei Anlage der Akte, also zu Beginn des Verfahrens in ein EDV-Programm eingegeben werden müssen. Gleiches gilt für die Geburtsurkunden hinsichtlich der gemeinschaftlichen Kinder, deren Vorlage gegebenenfalls weitere Ermittlungen des Gerichts entbehrlich macht.

Zu § 134 (Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme; Widerruf)

Absatz 1 Satz 1 1. Alternative betrifft die Zustimmung zur Scheidung. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 630

Abs. 2 Satz 2 ZPO. Die Regelung wird in ihrem Geltungsbereich über die bisherige einverständliche Scheidung hinaus auf alle Scheidungsverfahren ausgedehnt. Damit wird den Ehegatten eine Möglichkeit gegeben, die mit einer Scheidung verbundenen Verfahrenskosten zu reduzieren, indem der Antragsgegner der Scheidung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zustimmt. Die Regelung entspricht der bisherigen gerichtlichen Praxis, die § 630 Abs. 2 Satz 2 ZPO in allen Fällen anwendet, in denen beide Ehegatten geschieden werden wollen, aber nur einer anwaltlich vertreten ist (43,7 Prozent aller Scheidungspaare – 2005). Anders als beim bisherigen § 630 Abs. 1 ZPO besteht keine Verknüpfung des Verfahrensrechts mit dem materiellen Scheidungsrecht mehr. Damit wird bewirkt, dass eine Regelung über bestimmte Scheidungsfolgen nicht mehr Voraussetzung für das Eingreifen der unwiderlegbaren Vermutung für das Scheitern der Ehe gemäß § 1566 Abs. 1 BGB ist. Die Familiengerichte können in den Fällen, in denen die Ehegatten seit mindestens einem Jahr getrennt leben und beide der Scheidung zustimmen, ohne aber eine Regelung über die Scheidungsfolgen getroffen zu haben, kraft dieser Vermutung das Scheitern der Ehe feststellen und die Scheidung aussprechen. Weitere Feststellungen zum Scheitern der Ehe sind bei beiderseitiger Scheidungswilligkeit nicht mehr erforderlich.

Die **2. Alternative** erweitert die Regelung auf die Zustimmung des Antragsgegners zu einer Antragsrücknahme des Antragstellers nach § 269 ZPO. Dieser kann – auch wenn er nicht anwaltlich vertreten ist – noch nach Beginn der mündlichen Verhandlung der Antragsrücknahme zustimmen.

Absatz 2 betrifft den Widerruf der Zustimmung. **Satz 1** entspricht dem bisherigen § 630 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Nach **Satz 2** kann auch der Widerruf, wie bisher, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung erfolgen.

Zu § 135 (Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet in Scheidungssachen dem Familiengericht die Möglichkeit, die Ehegatten zunächst darauf zu verweisen, einzeln oder gemeinsam an einem Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Form außergerichtlicher Streitbeilegung teilzunehmen und eine Bestätigung hierüber vorzulegen. Die Vorschrift, die im bisherigen Recht keine Entsprechung hat, ist auch vor dem Hintergrund von Bemühungen auf europäischer Ebene zu sehen, Mediation und sonstige Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung zu fördern und verstärkt zur Anwendung zu bringen.

Die Vorschrift überträgt den Gedanken einer Schlichtung außerhalb des Streitgerichts in das familiengerichtliche Verfahren nach dem Vorbild des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO. In Familiensachen ergibt sich aus den Besonderheiten der Verfahrensgegenstände und wegen der persönlichen Beziehung der Beteiligten typischerweise ein besonderes Bedürfnis nach Möglichkeiten zur Förderung einverständlicher Konfliktlösungen, die ggf. auch über den konkreten Verfahrensgegenstand hinausreichen. Es erscheint daher angemessen, den Gesichtspunkt der außergerichtlichen Streitbeilegung in diesem Rechtsbereich noch stärker hervorzuheben als im allgemeinen Zivilprozessrecht.

Die Vorschrift gibt dem Gericht keine Kompetenz, die Parteien zur Teilnahme an einem Informationsgespräch oder zur Durchführung einer Mediation zu zwingen. Nach **Satz 2** ist die Anordnung nicht mit Zwangsmitteln nach § 35 durchsetzbar. Kommt ein Beteiligter der Anordnung des Gerichts zur Teilnahme an einem Informationsgespräch nicht nach, kann dies jedoch nach § 150 Abs. 4 Satz 2 kostenrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die Anordnung ist als Zwischenentscheidung nicht selbständig anfechtbar. **Satz 2** bestimmt dies zur Klarstellung ausdrücklich.

Die Ehegatten sind und bleiben allerdings in der Entscheidung, ob sie nach der Information einer Mediation nähertreten wollen oder nicht, vollständig frei. Diese Entscheidung sollte aber in Kenntnis der spezifischen Möglichkeiten eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens getroffen werden. Für deren Darstellung erscheinen die Anbieter derartiger Maßnahmen als besonders geeignet.

Ob das Familiengericht eine entsprechende Auflage erteilt, liegt in seinem freien Ermessen. Voraussetzung ist, dass die Wahrnehmung des Informationsgesprächs für die Ehegatten zumutbar ist, was z. B. in Fällen häuslicher Gewalt zu verneinen sein kann. Zumutbar muss für beide Ehegatten auch die Anreise zum Informationsgespräch sein, was bei größerer Entfernung ausgeschlossen sein kann. Weiterhin muss ein kostenfreies Angebot für Informationsgespräche oder Informationsveranstaltungen bestehen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorliegenden Vorschrift die Familiengerichte mit der Zeit eine zunehmend größere Übersicht über das insbesondere in ihrem Bezirk vorhandene Angebot an Dienstleistungen der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten. Durch das Erfordernis eines Informationsgesprächs soll die Erörterung über die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitbeilegung über Folgesachen sichergestellt werden. Durch eine Information etwa in Form eines Merkblatts würde der Zweck der Vorschrift nicht erreicht.

Absatz 2 folgt dem Vorbild des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO und verdrängt diesen in Folgesachen, die Familienstreitsachen sind. Die Norm ist im Unterschied zu der zivilprozessualen Regelung als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Für eine Übernahme auch des § 278 Abs. 5 Satz 3 ZPO besteht angesichts der Besonderheiten des Verbundverfahrens kein Bedürfnis.

Zu § 136 (Aussetzung des Verfahrens)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 614 ZPO. Der Wegfall des Regelungsinhalts des § 614 Abs. 1 sowie die entsprechende Änderung in § 614 Abs. 3 ZPO haben ihren Grund darin, dass die bisherigen Herstellungsklagen keine Ehesachen mehr sind. Die übrigen Anpassungen sind rein sprachlicher Natur.

Zu § 137 (Verbund von Scheidungs- und Folgesachen)

Der Entwurf hält an dem Institut des Verbunds von Scheidungssachen und Folgesachen fest und entspricht damit auch einer Forderung des Arbeitskreises 11 des 16. Deutschen Familiengerichtstags (FamRZ 2005, 1962, 1964). Der Verbund dient dem Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten und wirkt übereilten Scheidungsentschlüssen entgegen. Dennoch erscheint die Vornahme gewisser Modifikationen sachgerecht: Diese betreffen im Wesentlichen die Frage, in

welchen Fällen Kindschaftssachen in den Verbund einbezogen werden, sowie die Abtrennung von Folgesachen.

Absatz 1 Satz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition des Begriffs Verbund.

Absatz 2 legt fest, welche Verfahren Folgesachen sein können.

Die in **Satz 1** unter den **Nummern 1 bis 4** aufgezählten Gegenstände entsprechen im Grundsatz den im bisherigen § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten. Eine gewisse Erweiterung kann sich bei Unterhaltssachen und Güterrechtssachen ergeben, da hierzu nunmehr auch die jeweiligen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören (vgl. § 231 Abs. 2, § 261 Abs. 2). Von einer Aufnahme weiterer Familiensachen, wie etwa der sonstigen Familiensachen (vgl. § 266), in den Katalog der möglichen Folgesachen wurde abgesehen, da eine ansonsten denkbare Überfrachtung des Verbundverfahrens zu einer übermäßigen Verzögerung der Scheidung führen könnte.

Die weiteren Voraussetzungen für eine Folgesache, dass eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und dass die Familiensache vor Schluss der mündlichen Verhandlung des ersten Rechtszugs in der Scheidungssache anhängig gemacht wird, entsprechen bis auf geringfügige Veränderungen in der Formulierung dem geltenden Recht.

Dasselbe gilt für **Satz 2**, wonach es für die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs keines Antrags bedarf.

Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Kindschaftssachen Folgesachen sein können. In Betracht kommen Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen.

Die Einbeziehung einer Kindschaftssache in den Verbund erfolgt nur noch, wenn ein Ehegatte dies vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache beantragt und Gründe des Kindeswohls nicht gegen eine Einbeziehung sprechen. Anders als bisher sollen Kindschaftssachen daher künftig, auch wenn sie gleichzeitig mit der Scheidungssache anhängig sind, nicht mehr kraft Gesetzes in den Verbund aufgenommen werden. Angesichts der bereits heute bestehenden Möglichkeit des bisherigen § 623 Abs. 2 Satz 2 ZPO, wonach jeder Ehegatte verlangen kann, dass die in den Verbund einbezogene Kindschaftssache wieder abgetrennt wird, ohne dass hierfür besondere Voraussetzungen vorliegen müssten, ist eine Berechtigung für den dargestellten Automatismus bei der Einbeziehung von Kindschaftssachen in den Verbund nicht mehr gegeben.

Absatz 4 stellt klar, dass es Folgesachen nur beim Gericht der Scheidungssache geben kann. Die Regelung legt im Wesentlichen übereinstimmend mit dem bisherigen § 623 Abs. 5 ZPO fest, dass Verfahren, die die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllen, erst mit Anhängigkeit beim Gericht der Scheidungssache zu Folgesachen werden. Abweichend von der bisherigen Regelung gilt dies für sämtliche Fälle der Überleitung entsprechender Verfahren.

Absatz 5 Satz 1 legt fest, dass die Eigenschaft als Folgesache für die Verfahren, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, auch nach einer Abtrennung fortbesteht. Für die Abtrennung nach dem bisherigen § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist dies bislang umstritten, für den Fall des bisherigen § 628 ZPO überwiegend anerkannt. Die Rechtsfolge ist sachgerecht, da die Abtrennung nichts daran ändert, dass, vorbehaltlich etwa einer zulässigen Antragsänderung, eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist. Bedeutsam ist das Fortbestehen der Eigenschaft als Folgesache auch nach Abtrennung etwa für die Frage des Anwaltszwangs sowie in kostenrechtlicher Hinsicht.

Bestehen bleibt auch der Verbund unter mehreren dem Absatz 2 unterfallenden Folgesachen. Dies muss nun nicht mehr aus anderen Vorschriften indirekt erschlossen werden, sondern ist dem Normtext selbst zu entnehmen.

Für Folgesachen nach Absatz 3 wird abweichend hiervon in **Satz 2** angeordnet, dass sie nach einer Abtrennung stets als selbständige Familiensachen weitergeführt werden. Diese bislang in § 623 Abs. 2 Satz 4 ZPO enthaltene Anordnung wird nunmehr auf sämtliche Fälle der Abtrennung von Folgesachen nach Absatz 3 erstreckt.

Zu § 138 (Beiordnung eines Rechtsanwalts)

Absatz 1 entspricht im Ausgangspunkt dem bisherigen § 625 Abs. 1 ZPO. Die Beiordnung kann nach **Satz 1** bezüglich der Scheidungssache selbst und einer Kindschaftsfolgesache erfolgen. Es wird damit nicht mehr wie bisher auf einen bestimmten Antrag abgestellt.

Satz 2 enthält zum Inhalt des anlässlich der Anhörung zu erteilenden Hinweises gegenüber dem bisherigen Recht eine Präzisierung.

Absatz 2 entspricht wörtlich dem bisherigen § 625 Abs. 2 ZPO.

Zu § 139 (Einbeziehung weiterer Beteiligter und dritter Personen)

Absatz 1 Satz 1, 2 entspricht bis auf geringfügige Veränderungen der Formulierung des bisherigen § 624 Abs. 4 ZPO.

Bislang nicht im Gesetz enthalten ist die in **Absatz 2** vorgesehene Möglichkeit, die weiteren Beteiligten von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Verbund insoweit auszuschließen, als nicht über die sie betreffenden Familiensachen verhandelt wird. Auf diese Weise sollen die Ehegatten davor geschützt werden, dass andere Personen aufgrund der Besonderheiten des Verbunds in weitergehendem Umfang, als dies geboten ist, Einblick in die Scheidungssache oder in andere Folgesachen erhalten.

Zu § 140 (Abtrennung)

In dieser Vorschrift sind die bislang an verschiedenen Stellen geregelten wesentlichen Möglichkeiten der Abtrennung einer Folgesache zusammengefasst und weitgehend einheitlich ausgestaltet.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Das Gericht ist in dem genannten Fall zur Abtrennung verpflichtet. Zwar umfassen die Begriffe Unterhaltssache bzw. Güterrechtssache weitere Verfahren als die im bisherigen § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO in Bezug genommenen, insbesondere solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit; jedoch ist in diesen zusätzlichen Verfahren nicht eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen, so dass sie die Kriterien für eine Folgesache nicht erfüllen. Im Ergebnis erfolgt somit

keine Erweiterung der betroffenen Verfahren. Die Rechtsfolgen der Abtrennung sind in § 137 Abs. 5 geregelt.

Absatz 2 Satz 1 enthält die grundsätzliche Befugnis des Gerichts, Folgesachen vom Verbund abzutrennen. Es handelt sich hierbei in Übereinstimmung mit dem einleitenden Satzteil des bisherigen § 628 Satz 1 ZPO um eine Kann-Bestimmung.

Satz 2 enthält die Voraussetzungen, die für eine Abtrennung erfüllt sein müssen.

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 628 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 628 Satz 1 Nr. 2 ZPO; die Verwendung des Begriffs Anrecht anstelle von Versorgung dient der terminologischen Vereinheitlichung.

Durch **Nummer 3** werden die Abtrennungsvoraussetzungen für Kindschaftsfolgesachen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vollständig neu geregelt. Dieser Tatbestand ersetzt die voraussetzungslose Abtrennung auf Antrag eines Ehegatten nach dem bisherigen § 623 Abs. 2 Satz 2 ZPO, die seit Einführung dieser Vorschrift weitgehend bedeutungslos gewordene Regelung des bisherigen § 627 ZPO sowie § 628 Satz 1 Nr. 3 ZPO.

An erster Stelle steht nunmehr die Beschleunigung der Kindschaftsfolgesachen im Interesse des Kindeswohls. Besteht aus diesem Grund das Bedürfnis für eine schnelle Entscheidung, an der das Gericht wegen fehlender Entscheidungsreife eines anderen Verfahrensgegenstands im Verbund gehindert ist, kommt danach eine Abtrennung in Betracht. Maßgeblich sind jedoch in jedem Fall die konkreten Umstände des Einzelfalls. Es sind auch Fälle denkbar, in denen ein durch die fehlende Entscheidungsreife einer anderen Folgesache nötig werdendes Zuwarten mit der Entscheidung in der Kindschaftsfolgesache dem Kindeswohl eher nützt, etwa weil Anzeichen dafür bestehen, dass sich dadurch die Chancen für eine einvernehmliche Regelung verbessern und der Umgang vorläufig durch eine einstweilige Anordnung geregelt ist.

An zweiter Stelle in Nummer 3 ist das bereits aus dem bisherigen Recht bekannte Kriterium der Aussetzung der Kindschaftsfolgesache genannt.

Nummer 4 enthält erstmals eine erleichterte Abtrennungsmöglichkeit der Folgesache Versorgungsausgleich.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Ehegatten in der Versorgungsausgleichssache die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorgenommen haben und übereinstimmend die Abtrennung beantragen. Darüber hinaus muss eine Frist von sechs Monaten abgelaufen sein. Diese beginnt grundsätzlich mit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, im Fall eines verfrühten Scheidungsantrags nach Maßgabe des Absatzes 4 jedoch erst mit Ablauf des Trennungsjahres. Die Frist von sechs Monaten ermöglicht die Einholung der erforderlichen Auskünfte im Versorgungsausgleich, insbesondere die Klärung des Versicherungskontos der Ehegatten.

Bei regulärem Verlauf können somit nach sechs Monaten eine noch offene Versorgungsausgleichsfolgesache abgetrennt und damit die Scheidung selbst entscheidungsreif gemacht werden. Gegenüber einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 10,7 Monaten in den durch Scheidungsurteil beendeten Verfahren (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 2.2 Rechtspflege – Familiengerichte – 2005, S. 34) ergibt sich damit eine mögliche Verkürzung der Verfahrensdauer um über 40 Prozent.

Nummer 5 enthält in modifizierter Form den bisherigen Abtrennungsgrund des § 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO. Die Verzögerung muss nicht durch die Erledigung der betreffenden Folgesache im Verbund bedingt sein, es reichen, wenn im Übrigen das Kriterium der unzumutbaren Härte zu bejahen ist, nunmehr auch andere Verzögerungsgründe, wie etwa eine Überlastung des Gerichts, aus. Durch das bei dieser Vorschrift erstmals vorgesehene Antragserfordernis wird eine Abtrennung von Amts wegen ausgeschlossen.

Die weiteren Kriterien, namentlich dass die Verzögerung außergewöhnlich sein muss und dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, sind in demselben Sinn zu verstehen wie im geltenden Recht (§ 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO). Auf die diesbezügliche Rechtsprechung kann also weiterhin zurückgegriffen werden.

Für die Ermittlung der Verfahrensdauer ergibt sich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine gewisse Veränderung durch die Vorschrift des Absatzes 4.

Absatz 3 enthält die aus dem bisherigen § 623 Abs. 2 Satz 3 ZPO bekannte Möglichkeit, im Fall der Abtrennung einer Kindschaftsfolgesache auch eine Unterhaltsfolgesache abzutrennen. Allerdings wird für diese Möglichkeit der erweiterten Abtrennung das Kriterium des Zusammenhangs der Unterhaltsfolgesache mit der Kindschaftsfolge eingeführt, um eine Abtrennung von Unterhaltsfolgesachen, welche nicht durch den Zweck der Vorschrift gedeckt ist, zu vermeiden. Das Erfordernis des Zusammenhangs wird im Regelfall zu verneinen sein, wenn sich die Entscheidung in der Kindschaftsfolgesache nicht auf die konkrete Unterhaltsfolgesache auswirken kann.

Hinsichtlich der Folgen einer Abtrennung gilt auch in diesem Fall § 137 Abs. 5, wobei für die Unterhaltsfolgesache dessen Satz 1 und für die Kindschaftssache dessen Satz 2 maßgeblich sind.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass bei den in Absatz 2 Nr. 4, 5 enthaltenen Zeitkriterien der vor Ablauf des ersten Jahres des Getrenntlebens liegende Zeitraum außer Betracht bleibt. Dies wirkt sich dahingehend aus, dass im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 die Frist von sechs Monaten bei einem vorzeitig gestellten Scheidungsantrag nicht ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, sondern erst mit Ablauf des ersten Trennungsjahres beginnt. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 5 gilt Entsprechendes für das Kriterium der außergewöhnlichen Verzögerung. Mit einer verfrühten Einreichung des Scheidungsantrags wird nicht selten die Vorverlagerung des insbesondere für den Versorgungsausgleich und den Zugewinnausgleich maßgeblichen Berechnungsstichtags zum Nachteil des ausgleichsberechtigten anderen Ehegatten bezweckt. Wird der Scheidungsantrag eingereicht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ehescheidung vorliegen, soll der Zeitraum, um den der Antrag zu früh eingereicht wurde, nicht zur Begründung einer verfahrensrechtlichen Privilegierung oder der Voraussetzungen einer Abtrennung wegen unzumutbarer Härte herangezogen werden können.

Satz 2 sieht eine Ausnahme von Satz 1 in den Fällen vor, in denen die Voraussetzungen einer Härtescheidung vorliegen.

Absatz 6 ordnet an, dass die Entscheidung in einem gesonderten Beschluss erfolgt. Sie kann also nicht wie bisher als Teil der Endentscheidung, mit der die Scheidung ausgesprochen wird, ergehen. Dass der Beschluss nicht selbständig anfechtbar ist, ergibt sich bereits aus seinem Charakter als Zwischenentscheidung; es wird gleichwohl zur Klarstellung im Gesetz noch einmal ausdrücklich bestimmt. Die Nichtanfechtbarkeit entspricht für den Fall, dass eine Abtrennung erfolgt, der bisherigen Rechtslage. Für den Fall, dass einem auf Abtrennung gerichteten Antrag nicht entsprochen wird, ist die Frage der Anfechtbarkeit bislang umstritten; ihre Klärung im verneinenden Sinne durch die vorliegende Regelung entspricht dem in diesem Entwurf verfolgten Bestreben, die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheidungen einzuschränken.

Zu § 141 (Rücknahme des Scheidungsantrags)

Satz 1 bestimmt in der Sache übereinstimmend mit dem bisherigen § 626 Abs. 1 Satz 1 ZPO, dass sich die Wirkungen einer Rücknahme des Scheidungsantrags auch auf die Folgesachen erstrecken.

Die kostenrechtlichen Vorschriften des bisherigen § 626 Abs. 1 Satz 2 ZPO sind nunmehr in § 150 enthalten.

Satz 2 nimmt von der Wirkung des Satzes 1 zunächst alle Kindschaftsfolgesachen aus. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das diesbezügliche Regelungsbedürfnis mit einer Rücknahme des Scheidungsantrags in jedem Fall automatisch mit entfällt; vielmehr sollte dies im jeweiligen Einzelfall besonders geprüft werden.

Ausgenommen sind weiter solche Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor Wirksamwerden der Rücknahme ausdrücklich erklärt hat, sie fortsetzen zu wollen. Die Rechtsfolge der Fortsetzung tritt somit nicht mehr wie bislang durch eine gerichtliche Entscheidung, sondern durch eine Erklärung des Beteiligten selbst ein, was einfacher und in der Sache ausreichend ist.

Satz 3 ordnet an, dass die nach Satz 2 fortzusetzenden Verfahren selbständige Familiensachen sind. Dies entspricht dem bisherigen § 626 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO.

Zu § 142 (Einheitliche Endentscheidung; Abweisung des Scheidungsantrags)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundaussage, dass im Fall der Scheidung hierüber und über sämtliche im Verbund stehenden, also nicht abgetrennten Folgesachen durch einheitlichen Beschluss zu entscheiden ist. Vom bisherigen § 629 Abs. 1 ZPO unterscheidet sich diese Vorschrift nicht in ihrer Grundstruktur, jedoch in der Formulierung und in der Berücksichtigung der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen einheitlichen Entscheidungsform des Beschlusses.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 629 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Absatz 2 Satz 1 enthält die im ersten Satzteil des bisherigen § 629 Abs. 3 Satz 1 ZPO enthaltene Regelung, wonach im Fall der Abweisung des Scheidungsantrags die Folgesachen gegenstandslos werden.

Satz 2 macht hiervon eine Ausnahme für Kindschaftsfolgesachen sowie für solche Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor der Entscheidung ausdrücklich erklärt hat, sie fortsetzen zu wollen. Die Rechtsfolge tritt auch hier nicht mehr, wie dies bislang in § 629 Abs. 3 ZPO vorgesehen ist, durch eine gerichtliche Entscheidung, sondern durch eine Erklärung des Beteiligten selbst ein.

Dass sämtliche bisherigen Folgesachen, die nach Satz 2 trotz Abweisung des Scheidungsantrags fortzusetzen sind, daraufhin zu selbständigen Familiensachen werden, ist in Satz 3 ausdrücklich angeordnet. Bislang ergibt sich dies aus der im bisherigen § 629 Abs. 3 Satz 3 ZPO enthaltenen Verweisung.

Zu § 143 (Einspruch)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 629 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Zu § 144 (Verzicht auf Anschlussrechtsmittel)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 629a Abs. 4 ZPO.

Zu § 145 (Befristung von Rechtsmittelerweiterung und Anschlussrechtsmittel)

Die Vorschrift enthält den Regelungsgegenstand des bisherigen § 629a Abs. 3 ZPO. Mit der Überarbeitung der Formulierung sollen – ohne Veränderung des sachlichen Gehalts – eine Anpassung an die Kategorien des allgemeinen Rechtsmittelrechts bewirkt und die Verständlichkeit der Vorschrift erhöht werden.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 629a Abs. 3 Satz 1 ZPO. Um eine bessere begriffliche Abgrenzung von den verfahrensrechtlichen Regelungen über die Abänderung einer Entscheidung durch das Gericht außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens zu erreichen, wird nun ausdrücklich von Erweiterung des Rechtsmittels und Anschließung an das Rechtsmittel gesprochen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 629a Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Satz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 629a Abs. 3 Satz 3 ZPO.

Zu § 146 (Zurückverweisung)

In **Absatz 1 Satz 1** wird grundsätzlich die Regelung des bisherigen § 629b Abs. 1 Satz 1 ZPO übernommen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die bislang zwingende Anordnung der Zurückverweisung nunmehr als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist.

Danach bleibt es, wenn eine Entscheidung, durch die der Scheidungsantrag abgewiesen wurde, aufgehoben wird, zwar im Regelfall dabei, dass die Sache zur Wiederherstellung des Verbunds zurückzuverweisen ist, sofern bei dem Gericht, das die Abweisung ausgesprochen hat, noch eine Folgesache zur Entscheidung ansteht.

Das Gericht kann jedoch nunmehr in begründeten Ausnahmefällen von einer Zurückverweisung auch absehen. Denkbar ist beispielsweise der Fall, dass die anstehende Folgesache durch Abtrennung vom Verbund ohnehin bereits gelöst war oder dass die Folgesache durch eine Vereinbarung oder in sonstiger Weise ohne größeren Verfahrensaufwand vor dem Rechtsmittelgericht zum Abschluss gebracht werden kann. Ein Absehen von der Zurückverweisung wird in der

Regel nicht in Betracht kommen, wenn ein Beteiligter auf der Zurückverweisung besteht.

Die Möglichkeit, in Ausnahmefällen von einer Zurückverweisung abzusehen, entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Auf diese Weise kann in geeigneten Fällen das Verfahren zeitnah zum Abschluss gebracht werden.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 629b Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 629b Abs. 2 ZPO.

Zu § 147 (Erweiterte Aufhebung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 629c ZPO.

Zu § 148 (Wirksamwerden von Entscheidungen in Folgesachen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 629d ZPO.

Zu § 149 (Erstreckung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 624 Abs. 2 ZPO.

Zu § 150 (Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen)

Die Vorschrift regelt die Kostentragung in Scheidungssachen und Folgesachen. Sie geht als Spezialregelung den allgemeinen Bestimmungen, wie etwa § 243, vor.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Kostenaufhebung im Fall der Scheidung und entspricht damit inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 93a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Absatz 2 enthält erstmals eine umfassende Regelung zur Kostenverteilung für den Fall der sonstigen Beendigung des Verfahrens.

Satz 1 bestimmt die Kostentragung des Antragstellers bei Abweisung oder Rücknahme des Scheidungsantrags.

Satz 2 nennt Abweisung oder Zurücknahme der Scheidungsanträge beider Ehegatten oder die Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache als Fälle der Kostenaufhebung.

Absatz 3 stellt klar, dass Drittbeteiligte ihre außergerichtlichen Kosten grundsätzlich selbst tragen. Das Gericht kann jedoch nach Absatz 4 eine abweichende Bestimmung treffen.

Absatz 4 Satz 1 enthält die Möglichkeit, für den Fall dass die Kostenverteilung nach den Absätzen 1 bis 3 unbillig wäre, die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig zu verteilen. Im Vergleich zum bisherigen § 93a Abs. 1 Satz 2 ZPO entfällt dabei der dort in Nummer 1 genannte Gesichtspunkt der unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Lebensführung, der nur selten praktisch relevant wird. Demgegenüber ist der Aspekt einer Versöhnung der Ehegatten zusätzlich aufgenommen.

Satz 2 regelt die Möglichkeit des Gerichts, auf eine Weigerung eines Beteiligten, an einem nach § 135 Abs. 1 angeordneten Informationsgespräch teilzunehmen, im Rahmen der Kostengrundentscheidung zu reagieren.

Satz 3 liegt die Regelung des bisherigen § 93a Abs. 1 Satz 3 ZPO zugrunde. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift berücksichtigt eine Vereinbarung der Beteiligten über die Verfahrenskosten stärker als bisher.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass die Absätze 1 bis 4 hinsichtlich der Folgesachen auch dann gelten, wenn diese abgetrennt wurden.

Satz 2 behandelt den Fall, dass ein Verfahren, das ursprünglich Folgesache war, als selbständige Familiensache fortgeführt wird. Im Gegensatz zur Regelung des vorhergehenden Satzes 1 finden in einem solchen Fall die für eine Familiensache dieser Art allgemein geltenden kostenrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Zu Abschnitt 3 (Verfahren in Kindschaftssachen)

Zu § 151 (Kindschaftssachen)

Die Vorschrift fasst die im bisherigen § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und teilweise auch die dort unter Nummer 12 genannten Familiensachen sowie weitere bislang überwiegend dem Vormundschaftsgericht zugewiesene Gegenstände unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammen.

Zugleich wird der Begriff der Kindschaftssachen neu definiert. Er wird derzeit noch für die in § 640 Abs. 2 ZPO aufgezählten Verfahren, die überwiegend das Abstammungsrecht betreffen, verwendet. Künftig soll er die im vorliegenden Paragrafen aufgezählten Gegenstände umfassen. Diese betreffen im Wesentlichen die Verantwortung für die Person oder das Vermögen eines Minderjährigen oder dessen Vertretung. Durch den Begriff Kindschaftssachen soll der für die überwiegende Zahl der davon umfassten Einzelverfahren gemeinsame Gesichtspunkt, dass das Kind im Zentrum des Verfahrens steht, hervorgehoben werden. Dass damit einem anderweitig besetzten Gesetzesbegriff ein neuer Inhalt gegeben wird, dürfte zu keinen nennenswerten Problemen führen, zumal ein entsprechender Bedeutungswandel des Begriffs in der Praxis bereits heute zu beobachten ist.

Eine wesentliche Neuerung des vorliegenden Entwurfs liegt in der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts. Die bisherigen vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten aus dem Bereich Betreuung und Unterbringung sollen künftig von dem Betreuungsgericht, das vorbehaltlich spezieller Regelungen, etwa für einzelne Bundesländer, ebenfalls eine Abteilung des Amtsgerichts ist, wahrgenommen werden. Die danach noch verbleibenden Aufgaben sind mit denen des Familiengerichts weitgehend vergleichbar. Beispielsweise sind die Genehmigungstatbestände aus dem Recht der Vormundschaft nach § 1643 BGB zu einem erheblichen Teil auch durch das Familiengericht anzuwenden. Zudem ist die Einrichtung einer Vormundschaft nicht selten Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung zur elterlichen Sorge. Es besteht also zwischen beiden Bereichen ein so enger Zusammenhang, dass es sachgerecht erscheint, den bestehenden Dualismus aufzugeben. Dies ermöglicht Vereinfachungen und Vereinheitlichungen bei den Verfahrensvorschriften. Die Problematik der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Familiengericht und Vormundschaftsgericht wird beseitigt.

Nummer 1 erfasst alle Verfahren, die die Bestimmung der Person, der Rechte oder Pflichten des Sorgeberechtigten betreffen. Auch Verfahrensgegenstände, die mit einer solchen Regelung aus sachlichen oder verfahrensrechtlichen Gründen in Zusammenhang stehen, sind mit umfasst.

Sind zugleich auch die Voraussetzungen einer nachfolgenden Nummer erfüllt, so geht letztere als speziellere Vorschrift vor.

Daraus ergibt sich, dass die bisher von § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO umfassten Verfahren unverändert Kindschaftssachen bleiben. Darüber hinaus erfüllen aber auch noch weitere, bislang anderweitig zugeordnete Verfahrensgegenstände die genannten Kriterien und werden daher ebenfalls von Nummer 1 umfasst.

Zu nennen sind hierbei Verfahren, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge eines Beteiligten für den anderen zum Gegenstand haben (vgl. den bisherigen § 640 Abs. 2 Nr. 3 ZPO); diese sind nach dem vorliegenden Entwurf keine Abstammungssachen mehr (vgl. § 169).

Entsprechendes gilt für die bislang vom Vormundschaftsgericht und künftig vom Familiengericht zu treffenden Entscheidungen nach § 112 BGB, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 7 RelKErzG, § 2 Abs. 1 NamÄndG, § 16 Abs. 3 VerschG und zahlreichen anderen spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit der Minderjährige unter elterlicher Sorge steht.

Unter dieser Voraussetzung sind auch Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB Kindschaftssachen nach Nummer 1.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

Nummer 4 umfasst sämtliche Verfahren, die die Bestimmung der Person oder der Rechte oder Pflichten des Vormunds betreffen. Insbesondere sind zu nennen die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft, die Auswahl und Bestellung des Vormunds, die Genehmigungen des Vormundschaftsrechts, die Aufsicht über die Tätigkeit des Vormunds und Entscheidungen über die Vergütung.

Erfasst sind nach dem genannten Kriterium aber zudem die bislang vom Vormundschaftsgericht und künftig vom Familiengericht zu treffenden Entscheidungen nach den §§ 112, 113 Abs. 3 BGB, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RelKErzG), § 56 SGB VIII, § 2 Abs. 1 des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG), § 16 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes (VerschG) und zahlreichen anderen spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit der Minderjährige unter Vormundschaft steht.

Unter dieser Voraussetzung sind auch Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB Kindschaftssachen nach Nummer 4.

Nach **Nummer 5** sind Kindschaftssachen auch die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, welche die Pflegschaft oder die Bestellung eines sonstigen Vertreters für eine minderjährige Person oder für eine Leibesfrucht betreffen. Auch diese Zuweisungsnorm ist im umfassenden Sinne zu verstehen, so dass sämtliche Entscheidungen, die sich auf die Bestimmung der Person des Pflegers oder Vertreters sowie auf dessen Rechte oder Pflichten beziehen, erfasst sind. Als Pflegschaft für eine minderjährige Person kommt in erster Linie die Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) in Betracht, es sind aber auch weitere Fälle denkbar. Die Bestellung eines Vertreters ist insbesondere in Spezialregelungen außerhalb des BGB vorgesehen; es kann sich dabei auch die Situation ergeben, dass der Vertretene minderjährig ist. Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht ist in § 1912 BGB geregelt.

Nach den **Nummern 6 und 7** sind Verfahren, die die Unterbringung Minderjähriger betreffen, ebenfalls Kindschaftssachen. Nach § 167 hat das Familiengericht in diesen Angelegenheiten die für das Verfahren in Unterbringungssachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

Nummer 6 nennt die Fälle des bisherigen § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a FGG. Es handelt sich um die Genehmigung der mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung eines Kindes, etwa nach § 1631b BGB.

Nummer 7 erfasst die freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger, soweit in den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker eine solche vorgesehen ist. Es handelt sich um einen Ausschnitt der bisher in § 70 Abs. 1 Nr. 3 FGG geregelten Fälle.

Nummer 8 erklärt die aufgrund des Jugendgerichtsgesetzes dem Familiengericht obliegenden Aufgaben zu Kindschaftssachen. Zu nennen ist insbesondere die Festsetzung von Erziehungsmaßregeln (§ 9 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG) durch das Familiengericht (vgl. §§ 53, 104 Abs. 4 JGG) als Rechtsfolge einer Straftat des Jugendlichen. In Betracht kommen beispielsweise auch Entscheidungen nach § 67 Abs. 4 Satz 3 JGG, wonach dem Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter nach dem Entzug ihrer Verfahrensrechte ein Pfleger zu bestellen ist.

Zu § 152 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Verfahren in Kindschaftssachen in wesentlichen Punkten neu. An die Stelle der zahlreichen Einzelbestimmungen insbesondere des FGG tritt nunmehr ein übersichtlich gegliederter Paragraf. Die Regelung beschränkt sich auf die drei Anknüpfungspunkte Anhängigkeit der Ehesache, gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes und Fürsorgebedürfnis. Auf eine Übernahme weiterer Sonderregelungen zur Zuständigkeit kann angesichts des weit auszulegenden Auffangkriteriums des Fürsorgebedürfnisses verzichtet werden. Im Übrigen kann durch eine Abgabe weiteren, nicht ausdrücklich im Normtext enthaltenen Gesichtpunkten Rechnung getragen werden. So kann der dem bisherigen § 36 Abs. 1 Satz 2 FGG zugrunde liegenden Problematik durch eine Abgabe aus wichtigem Grund nach § 4 begegnet werden.

Der für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Zeitpunkt bestimmt sich danach, wann das Gericht mit der Sache befasst wurde. In Antragsverfahren ist dies der Fall, wenn ein Antrag mit dem Ziel der Erledigung durch dieses Gericht eingegangen ist. In Amtsverfahren ist ein Gericht mit einer Sache befasst, wenn es amtlich von Tatsachen Kenntnis erlangt, die Anlass zu gerichtlichen Maßnahmen sein können (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Sternal, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 40 f. zu § 5).

Absatz 1 verwirklicht, wie bisher § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO, die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache. Die Vorschrift umfasst alle Kindschaftssachen, die gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen, und damit weitere Verfahren als die genannten Vorschriften der ZPO.

Der Kreis der von der Zuständigkeitskonzentration erfassten Verfahren ist mit dem der Verfahren, die als Folgesachen in den Verbund einbezogen werden können (Verfahrenskonzentration, vgl. § 137 Abs. 3), wie bereits im bisherigen Recht, nicht identisch.

Absatz 2 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes ab. Soweit eine Ehesache nicht anhängig ist, ist dieser das zentrale Anknüpfungskriterium für die Zuständigkeit. Dieses Kriterium wird nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr durch eine Vielzahl von Spezialregelungen relativiert. Auch auf den zahlreiche normative Elemente enthaltenden Begriff des Wohnsitzes wird, im Gegensatz zum bisherigen § 36 Abs. 1 Satz 1 FGG, nicht mehr abgestellt. Wegen der Definition des gewöhnlichen Aufenthalts wird auf die Begründung zu § 122 verwiesen.

Ist danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben, ist nach **Absatz 3** das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Die Zuständigkeit ist aufgrund dieses Kriteriums zu bestimmen, wenn sich der Aufenthalt des Kindes noch nicht zu einem gewöhnlichen Aufenthalt verdichtet hat oder wenn ein solcher nicht feststellbar ist oder im Ausland liegt. Aber auch wenn das Kind noch nicht geboren ist, ist auf Satz 2 zurückzugreifen.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 44 Satz 1 FGG. Maßnahmen nach den dort genannten Vorschriften erfordern oftmals ein schnelles Handeln des Gerichts, weshalb es weiterhin sachgerecht ist, eine entsprechende zusätzliche Zuständigkeit vorzusehen.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 44 Satz 2 FGG.

Zu § 153 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 621 Abs. 3 ZPO. Sie findet wegen des weiter gefassten Begriffs der Kindschaftssachen aber künftig auf zusätzliche Verfahren Anwendung und umfasst alle Kindschaftssachen nach § 151, die ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen.

Zu § 154 (Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes)

Die Vorschrift begründet eine Befugnis zur Abgabe einer Kindschaftssache an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts bei eigenmächtiger Änderung des Aufenthalts des Kindes. Die Vorschrift reagiert damit auf die häufig zu beobachtende Praxis, dass in Konfliktsituationen, die zur Trennung und zum Auszug eines Elternteils führen, beide Partner zu einseitigen Handlungsweisen zum Nachteil des anderen Partners neigen. Hierzu gehört auch der ohne Zustimmung des anderen Elternteils erfolgende Wegzug des betreuenden Elternteils mit dem gemeinsamen Kind. Diese Verhaltensweise erschwert die anschließenden Bemühungen um eine vernünftige Lösung des Konflikts im Interesse des Kindes wegen der plötzlichen räumlichen Distanz zwischen Kind und Umgangsberechtigtem außerordentlich. Sofern diese Verfahrensweise nicht im Ausnahmefall – etwa wegen Gewalt und Drohungen gegen den Ehegatten – gerechtfertigt ist, soll sie dem betreuenden Elternteil nicht auch noch den Vorteil des ortsnahen Gerichts verschaffen.

Ein Elternteil kann nach einem überraschend durchgeführten Wegzug mit dem Kind durch die Einreichung eines vorher vorbereiteten Antrags ohne weiteres die Zuständigkeit des Gerichts am neuen Aufenthaltsort des Kindes begründen. Diese einseitige Vorgehensweise, die die bisherigen sozialen Bindungen des Kindes nicht berücksichtigt und dem Kindeswohl abträglich ist, wird mit der neuen Vorschrift erschwert. Dem trennungswilligen Elternteil ist – von den genannten Ausnahmefällen abgesehen – zuzumuten, zunächst eine einverständliche Lösung und nach deren Scheitern eine umgehende gerichtliche Regelung bei dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes zuständigen Gericht zu suchen. Dieses Ziel wird durch die vorgesehene Befugnis des Gerichts des neuen Aufenthalts, die Sache an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes abzugeben, erreicht. Die Gefahr einer Entstehung von verfahrensverzögernden Zuständigkeitsstreitigkeiten wird durch die Ausgestaltung als Abgabe nach § 4 vermieden. Eine Abgabe an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts kommt nur dann in Betracht, wenn sich dieses zur Übernahme bereit erklärt hat.

Zu § 155 (Vorrang- und Beschleunigungsgebot)

Absatz 1 enthält im Interesse des Kindeswohls ein ausdrückliches und umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes oder das Umgangsrecht sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen. Dieses Gebot richtet sich an das jeweils mit der Sache befasste Gericht in allen Rechtszügen. Die Regelung ist der Vorschrift des § 61a Abs. 1 ArbGG, der Kündigungsschutzprozesse betrifft, nachgebildet.

Die Vorschrift soll insbesondere eine Verkürzung der Verfahrensdauer in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirken. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist in diesen Verfahren mit 6,8 Monaten (Umgang) bzw. 7,1 Monaten (Sorgerecht) [Zahlen für das Jahr 2005; Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts zur Familiengerichtsstatistik 2005] unter Kindeswohlaspekten noch verbesserungsbedürftig.

Die Vorschrift gilt auch für die einstweilige Anordnung in Umgangssachen. Gerade hier besteht ein besonderes Bedürfnis für eine zeitnahe Entscheidung über einen Antrag zur Regelung des Umgangs nach Trennung der Eltern. In vielen Fällen vermeidet nur eine sofortige Regelung die Gefahr einer für das Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil.

Die bevorzugte Erledigung der genannten Kindschaftssachen hat im Notfall auf Kosten anderer anhängiger Sachen zu erfolgen. In der gerichtlichen Praxis werden sich Prioritäten zugunsten von Kindschaftssachen der genannten Art künftig noch deutlicher als bisher herausbilden.

Das Vorrangsgebot gilt in jeder Lage des Verfahrens. Es ist u. a. bei der Anberaumung von Terminen, bei der Fristsetzung für die Abgabe eines Sachverständigengutachtens (vgl. § 163) und bei der Bekanntgabe von Entscheidungen zu beachten.

Das Beschleunigungsgebot darf allerdings nicht schematisch gehandhabt werden. Im Einzelfall kann – jedenfalls in einem Hauptsacheverfahren – auch einmal ein Zuwarten mit dem Verfahrensabschluss oder ein zeitaufwändiger zusätzlicher

Verfahrensschritt erforderlich oder sinnvoll sein. Ebenso kann im Einzelfall von einer frühen Terminierung abgesehen werden, wenn das Kindeswohl eine solche offensichtlich nicht erfordert (z. B. in Umgangsrechtsverfahren, wenn ein bestehender Umgang nur geringfügig erweitert oder geändert werden soll). Der Grundsatz des Kindeswohls prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot. Dabei hat das Gericht die Verfahren nach Absatz 1 im Zweifelsfall vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten. Die übrigen Vorschriften dieses Abschnitts geben dem Gericht in jedem Einzelfall ausreichend Spielraum für eine am Kindeswohl orientierte Verfahrensgestaltung.

Absatz 2 entwickelt die mit dem KindRG vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) eingefügte Vorschrift des bisherigen § 52 Abs. 1 FGG weiter.

Um eine einvernehmliche Konfliktlösung zu fördern, begründet **Absatz 2 Satz 1** die Verpflichtung des Familiengerichts, die Sache mit den Beteiligten mündlich in einem Termin zu erörtern. Dieser Termin soll nach **Absatz 2 Satz 2** einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Wird das Verfahren auf Antrag oder Anregung eines Beteiligten hin eingeleitet, beginnt es – vergleichbar mit der bisherigen Regelung des § 620a Abs. 2 ZPO – mit der Einreichung des Antrags oder dem Eingang der Anregung auch dann, wenn lediglich die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein bestimmtes Verfahren beantragt wird. Das Beschleunigungsgebot gebietet es, Fragen zur Bedürftigkeit des Antragstellers gegebenenfalls im Termin zu klären. Wie in § 61a Abs. 2 ArbGG (Frist von 14 Tagen zur Durchführung der Güteverhandlung) handelt es sich um eine grundsätzlich verpflichtende Zeitvorgabe für das Gericht, die nur in Ausnahmefällen überschritten werden darf. Ein Ausnahmefall kann sowohl in der Sphäre des Gerichts (z. B. öffentliche Zustellung der Antragsschrift, keine Vertretung in Krankheitsfällen) als auch in der Sache selbst begründet sein (z. B. der Hauptsache ist ein Verfahren auf einstweilige Anordnung in derselben Sache mit mündlicher Verhandlung unmittelbar vorausgegangen). Das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist vom Gericht jeweils im Einzelfall zu prüfen. Im Zweifel gilt das Beschleunigungsgebot.

Mit einer schnellen Terminierung soll eine Eskalierung des Elternkonflikts vermieden werden. Insbesondere in der ersten Zeit nach der Trennung ist die Kompetenz beider Eltern zu verantwortlichem Handeln oft reduziert, was tendenziell zu einer Zuspitzung der Konflikte führt. Gerade in dieser Situation ist es wichtig, die Eltern nicht längere Zeit allein zu lassen. Der Anspruch des Kindes auf Schutz vor überflüssigen Schädigungen gebietet es vielmehr, dass das Familiengericht so schnell wie möglich versucht, die Eltern im persönlichen Gespräch wieder auf den Weg zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung zu bringen.

Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass das Gericht einen Vertreter des Jugendamts im Erörterungstermin persönlich anhört. Die Verpflichtung zur Anhörung des Jugendamts im Termin setzt zum einen voraus, dass das Jugendamt organisatorische Vorkehrungen trifft – beispielsweise durch entsprechende Vertretungsregelungen –, die es ermöglichen, dass ein Sachbearbeiter am Termin teilnehmen kann. Zum anderen ist eine enge Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt erforderlich, um Terminskollisionen zu vermeiden. Die mündliche Stellungnahme des Jugendamts hat den Vorteil, dass der Jugendamtsvertreter sich zum aktuellen Sachstand äußern kann, so wie er sich im Termin darstellt. Zudem wird vermieden, dass sich ein Elternteil durch einen schriftlichen Bericht in ein schlechtes Licht gesetzt und benachteiligt fühlt und sich als Reaktion noch weiter von der Übernahme gemeinsamer Elternverantwortung entfernt. Dieser Gefahr kann durch eine mündliche Berichterstattung, in der der Vertreter des Jugendamts auf Reaktionen der Beteiligten unmittelbar eingehen kann, wesentlich besser begegnet werden.

Absatz 2 Satz 4 stellt in Ergänzung zu § 32 Abs. 1 Satz 2 klar, dass eine Verlegung des Termins nur aus zwingenden Gründen zulässig ist. Im Gegensatz zu der Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 227 Abs. 1 ZPO reichen erhebliche Gründe für eine Verlegung nicht aus. Zwingende Gründe sind nur solche, die eine Teilnahme am Termin tatsächlich unmöglich machen, wie z. B. eine Erkrankung. Kein ausreichender Grund ist das Vorliegen einer Terminskollision für einen Beteiligtenvertreter in einem anderen Verfahren, sofern es sich nicht ebenfalls um eine der in Absatz 1 aufgeführten Angelegenheiten handelt. Dieser hat vielmehr in der anderen Sache einen Verlegungsantrag zu stellen, dem das Gericht wegen des Vorrangs der Kindschaftssache stattzugeben hat.

Ein Verlegungsantrag ist nach **Absatz 2 Satz 5** stets glaubhaft zu machen, um dem Gericht bereits bei Eingang eine Überprüfung zu ermöglichen.

Nach **Absatz 3** soll das Gericht das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen. Neben der Aufklärung des Sachverhalts ist es ein wesentliches Ziel des Termins, die der Kindschaftssache zugrunde liegende Problematik mit den Beteiligten gemeinsam zu erörtern. Die Erörterung kann im Hinblick auf die Regelungen nach § 156 Abs. 1 regelmäßig nur dann zu einem sinnvollen Ergebnis führen, wenn sich die Beteiligten im Termin nicht vertreten lassen können. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens beschränkt sich auf die verfahrensfähigen Beteiligten, da die Teilnahme des Kindes – das in Umgangsverfahren selbst Beteiligter ist – an dem Termin aus Gründen des Kindeswohls häufig nicht angezeigt ist. Soweit nach § 159 eine Anhörung des Kindes erforderlich ist, entscheidet das Gericht über den Zeitpunkt der Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift ermöglicht es, besonderen Fallkonstellationen Rechnung zu tragen. So kann das Gericht zum Beispiel in Fällen erkennbarer familiärer Gewalt von der Anordnung des persönlichen Erscheinens zum Termin absehen und z. B. eine getrennte Anhörung der Beteiligten oder eine Anhörung unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen durchführen.

Die Folgen eines unentschuldigten Fernbleibens bestimmen sich nach § 33 Abs. 3.

Zu § 156 (Hinwirken auf Einvernehmen)

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift stellt klar, dass ein Hinwirken auf ein Einvernehmen insbesondere in den Fällen nicht in Betracht kommt, in denen dies dem Kindeswohl nicht entsprechen würde, z. B. in Fällen häuslicher Gewalt. **Satz 3** sieht einen gericht-

lichen Hinweis auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung vor. **Satz 4** gibt dem Familiengericht die verbindliche Kompetenz, die Eltern zur Teilnahme an einer Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe zu verpflichten, und entspricht damit auch der Empfehlung des Arbeitskreises 10 des 16. Deutschen Familiengerichtstags (FamRZ 2005, 1962, 1964). Das Familiengericht kann auf diese Weise reagieren, wenn es den Eltern im Termin nicht gelingt, Einvernehmen über die Regelung der sorge- und umgangsrechtlichen Fragen zu erreichen. Das Gericht soll vor Erlass dieser Anordnung dem Jugendamt Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Durch die Bezugnahme auf Satz 2 ist klargestellt, dass sich diese Befugnis nicht auf ein Verfahren der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung nach Satz 3 erstreckt.

In der Anordnung nach Satz 4 soll das Gericht im Einvernehmen mit dem Jugendamt festlegen, bei welcher Beratungsstelle und binnen welcher Frist die Eltern sich beraten lassen sollen. Die Verpflichtung zur Beratung darf nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Von einer Aussetzung des Verfahrens soll aus diesem Grund abgesehen werden; die Vorschrift des bisherigen § 52 Abs. 2 FGG wurde daher nicht übernommen. Eine Aussetzung des Verfahrens kommt nur nach § 21 in Betracht.

Satz 5 stellt klar, dass die Anordnung als Zwischenentscheidung nicht selbständig anfechtbar ist. Zudem stellt er klar, dass die Beratung nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar ist. Weigert sich ein Elternteil endgültig, an einer angeordneten Beratung teilzunehmen, oder verzögert er erkennbar die Durchführung der Beratung, ist die Sache mit den Beteiligten und dem Jugendamt kurzfristig erneut zu erörtern. Die Weigerung, an der Beratung teilzunehmen, kann Kostennachteile nach sich ziehen (vgl. § 81 Abs. 2 Nr. 5).

Absatz 2 regelt den Vergleich in Umgangsverfahren und enthält eine gesetzliche Definition des gerichtlich gebilligten Vergleichs, der – ebenso wie eine gerichtliche Entscheidung – einen Vollstreckungstitel darstellt (§ 86 Abs. 1 Nr. 2). Die Regelung ist angelehnt an den bisherigen § 52a Abs. 4 Satz 3 FGG, erstreckt sich aber auf alle formell am Verfahren Beteiligten. Damit bedarf es auch einer Zustimmung des Kindes und ggf. des Jugendamts oder des Verfahrensbeistands. Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn die Vereinbarung der Beteiligten dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich des § 36 auf das Umgangsrecht, das nicht zur Disposition der Beteiligten steht.

Absatz 3 Satz 1 begründet für die in § 155 Abs. 1 genannten Verfahren – mit Ausnahme der Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, die in § 157 gesondert geregelt werden – die Verpflichtung des Familiengerichts, mit den Beteiligten den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern, um zu verhindern, dass unvermeidliche Verfahrensverzögerungen für das Kindeswohl abträgliche Situationen herbeiführen oder sogar „vollendete Tatsachen“ schaffen. Nach den §§ 49, 51 Abs. 1 kann das Gericht – abweichend von dem bisherigen § 620 ff., § 621g ZPO – die einstweilige Anordnung von Amts wegen erlassen, sofern das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden kann. Ein Antrag eines Beteiligten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist daher nur in den Verfahren erforderlich, in denen verfahrenseinleitende Anträge zu stellen sind (z. B. § 1632 Abs. 3, § 1671 BGB), nicht aber in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet und betrieben werden können (z. B. § 1684 Abs. 3 Satz 1, § 1685 Abs. 3 BGB).

In umgangsrechtlichen Verfahren wird es insbesondere darum gehen, einer Entfremdung zwischen dem Kind und der den Umgang begehrenden Person während des Laufs des Verfahrens entgegenzuwirken. Dabei soll das Gericht **nach Satz 2** den Umgang vorläufig regeln, wenn es aufgrund einer Beratungsanordnung oder durch eine sachverständige Begutachtung zu einer unvermeidlichen Verfahrensverzögerung kommt. Hiervon kann das Gericht nur absehen, wenn es bereits zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung absehbar ist, dass die Anordnung nur zu einer unwesentlichen Verzögerung führt. Das Gericht kann den Umgang aber auch im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig ausschließen.

Die Vorschrift erscheint vor dem Hintergrund, dass 37,6 Prozent aller Verfahren über die Regelung des Umgangs länger als sechs Monate (2005) dauern, unter Kindeswohlaspekten dringend erforderlich.

Zu § 157 (Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung)

Absatz 1 regelt die Erörterung der Kindeswohlgefährdung. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll das Gericht in Verfahren nach § 1666 f. BGB mit den Eltern, dem Jugendamt und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind persönlich erörtern, wie eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung bildet einen eigenen Verfahrensabschnitt, der neben die Pflicht zur persönlichen Anhörung der Eltern nach § 160 Abs. 1 Satz 2 tritt. Während die persönliche Anhörung der Eltern in erster Linie der Feststellung des Sachverhalts und der Gewährung des rechtlichen Gehörs dient, regelt Absatz 2 die Erörterung der Kindeswohlgefährdung in den Fällen der §§ 1666, 1666a BGB. Das Gericht hat die Möglichkeit, die Erörterung nach § 155 Abs. 2 mit dem Gespräch zur Erörterung über die Kindeswohlgefährdung zu verbinden.

Die Regelung in Absatz 2 stellt lediglich auf eine „mögliche“ Gefährdung des Kindeswohls ab, da das Jugendamt das Familiengericht bereits dann anzurufen hat, wenn die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken (§ 8a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VIII), eine Gefährdung mithin noch nicht sicher feststeht. Das Gespräch kann dann bereits unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erfolgen. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ermöglicht es, die Erörterung in offensichtlich unbegründeten Verfahren auszuschließen.

Die obligatorische Erörterung der Kindeswohlgefährdung soll dazu beitragen, die Eltern noch stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Dabei sollen die Eltern insbesondere darauf hingewiesen werden, welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Ein derartiges Gespräch über die Kindeswohlgefährdung ist schon nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit wird aber in der Praxis nicht in ausreichendem Umfang genutzt.

Ein wesentliches Ziel der Erörterung bei Gericht ist es, die Beteiligten gemeinsam „an einen Tisch“ zu bringen. Das Gespräch kann nur dann zu einem sinnvollen Ergebnis führen, wenn die Eltern persönlich teilnehmen müssen, sich also nicht von einem Anwalt vertreten lassen können. Das Gericht hat daher nach **Absatz 2** das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin anzuordnen.

In geeigneten Fällen soll auch das Kind an dem Termin teilnehmen. Eine gemeinsame Erörterung mit dem Kind wird in der Regel notwendig sein, wenn die Drogensucht oder wiederholte Straffälligkeit des Kindes bzw. Jugendlichen Anlass zu dem Verfahren gegeben hat, um auf die gefährdeten Kinder einzuwirken.

Das Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde und Leistungsträger etwaiger Hilfemaßnahmen soll regelmäßig in das Gespräch eingebunden werden. Die Mitwirkung des Jugendamts an dem Gespräch ist von wesentlicher Bedeutung, um die Möglichkeiten einer effektiven Gefahrenabwehr zu erörtern, insbesondere den Hilfebedarf einzuschätzen und die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Hilfe zu beurteilen (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Gleichzeitig können so etwaige Hürden bei der Kooperation der Beteiligten abgebaut werden.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung des Gerichts, den Erlass einer einstweiligen Anordnung unverzüglich nach der Verfahrenseinleitung zu prüfen. Die Regelung betrifft alle Verfahren, die wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet werden können, z. B. auch Verfahren, die auf eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB gerichtet sind.

Zu § 158 (Verfahrensbeistand)

Die Vorschrift behandelt die Rechtsfigur des Verfahrensbeistandes. Diese ersetzt den im bisherigen § 50 FGG vorgesehenen Verfahrenspfleger für minderjährige Kinder.

In anderen Rechtsbereichen, wie etwa im Betreuungs- und Unterbringungsrecht, ist die Verfahrenspflegschaft im vorliegenden Entwurf weiterhin vorgesehen. Die Schaffung zweier auch begrifflich verschiedener Rechtsinstitute unterstreicht die unterschiedliche Ausgestaltung nach den spezifischen Anforderungen der betroffenen Rechtsgebiete. Für Kindschaftssachen ist bei der Ausgestaltung insbesondere Artikel 6 des Grundgesetzes zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung „Verfahrensbeistand“ bringt Aufgabe und Funktion im Verfahren deutlicher zum Ausdruck als der Begriff des Verfahrenspflegers. Als ein ausschließlich verfahrensrechtliches Institut handelt es sich auch nicht um eine Beistandschaft nach § 1712 ff. BGB.

Die Vorschrift verfolgt auch das Ziel, bestimmte wesentliche Streit- und Zweifelsfragen aus dem Bereich des bisherigen § 50 FGG einer gesetzlichen Klärung zuzuführen.

Absatz 1 unterscheidet sich vom bisherigen § 50 Abs. 1 FGG in erster Linie dadurch, dass der Gesetzeswortlaut nicht mehr nur eine Kann-Bestimmung, sondern eine Verpflichtung des Gerichts zur Bestellung eines Verfahrensbeistands enthält, wenn das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt ist. Dies entspricht in der Sache bereits der herrschenden Auffassung zum bisherigen § 50 Abs. 1 FGG (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 33 zu § 50 m. w. N.). Dabei soll das Gericht nur eine Person zum Verfahrensbeistand bestimmen, die persönlich und fachlich geeignet ist, das Interesse des Kindes festzustellen und sachgerecht in das Verfahren einzubringen.

Absatz 2 zählt Konstellationen auf, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistands in der Regel erforderlich ist. Soll trotz Vorliegens eines Regelbeispiels von einer Bestellung abgesehen werden, bedarf dies besonderer Gründe, die das Gericht im Einzelnen darzulegen hat. Denkbar ist dies insbesondere bei Entscheidungen von geringer Tragweite, die sich auf die Rechtspositionen der Beteiligten und auf die künftige Lebensgestaltung des Kindes nicht in erheblichem Umfang auswirken. Die Erforderlichkeit kann weiter fehlen, wenn alle beteiligten Personen und Stellen gleichgerichtete Verfahrensziele verfolgen. Aber auch wenn die Interessen des Kindes in anderer Weise ausreichend im Verfahren zur Geltung gebracht werden, kommt ein Absehen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands in Betracht. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Kind durch einen Ergänzungspfleger vertreten wird.

Die in den Nummern 1 bis 6 enthaltenen Regelbeispiele können auch als Orientierung zur Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit in Absatz 1 dienen.

Nummer 1 sieht erstmals ein Antragsrecht des Kindes vor, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist dieses, ggf. nach einem entsprechenden Hinweis, der Auffassung, dass es der Unterstützung durch einen Verfahrensbeistand bedarf, soll es einen solchen im Regelfall auch erhalten. Diese Bestimmung führt zu einer deutlichen Stärkung der Position des Kindes im Verfahren.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 2 Nr. 1 FGG.

Nummer 3 nennt die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine solche Maßnahme hat für das Kind typischerweise erhebliche Auswirkungen. Grundlage für ein Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB ist häufig der Vorwurf eines Fehlverhaltens des betroffenen Elternteils oder beider Elternteile gegenüber dem Kind. In einer derartigen Konfliktsituation benötigt das Kind Unterstützung durch eine geeignete dritte Person, um seinen Willen hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen zu können.

Nummer 4 enthält die Konstellation, dass eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet. Dabei ist „Trennung“ so zu verstehen wie in § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Begriff der „Obhut“ wird gleichbedeutend in zahlreichen Vorschriften des Familienrechts im BGB verwendet. Für die Anwendung der Regelung ist es ohne Belang, wer die Trennung anstrebt, insbesondere ob es das Kind selbst, das Jugendamt, ein Elternteil oder ein außenstehender Dritter ist, oder ob das Gericht eine derartige Maßnahme in Betracht zieht.

Der Tatbestand der Nummer 4 ist weiter gefasst als die entsprechende Fallgruppe im bisherigen § 50 Abs. 2 Nr. 2 FGG; insbesondere erfolgt keine Beschränkung auf Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB. Hierfür maßgebend ist die Erwägung, dass es für die Auswirkungen einer entsprechenden Maßnahme ohne Bedeutung ist, auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 29. Oktober 1998, NJW 1999, 631, 633) hat zur Begründung des Erfordernisses eines Verfahrenspflegers im konkreten Fall einer Rückführungsentscheidung unter anderem darauf abgestellt, dass die Entscheidung das soziale Umfeld des Kindes bestimmt und zu einer Herauslösung des Kindes aus der unmittelbaren Zuwendung des gegenwärtig betreuenden Elternteils führen kann. Dem trägt die Bestimmung der Nummer 4 Rechnung.

Nummer 5 nennt Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben. Auch hierbei geht es um den grundsätzlichen Aufenthalt des Kindes. Da die Zuordnung der genannten Verfahren zu Nummer 4 zweifelhaft sein kann, werden diese Fallkonstellationen besonders erwähnt. Auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Nummer 4 kommt es nicht an. Verfahren auf Herausgabe des Kindes sind in erster Linie solche nach § 1632 Abs. 1, 3 BGB. Eine Verbleibensanordnung regelt § 1632 Abs. 4, § 1682 BGB.

Nach **Nummer 6** ist ein Verfahrensbeistand in der Regel zu bestellen, wenn ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechts (vgl. § 1684 Abs. 4 Satz 1, 2 BGB) in Betracht kommt. Dies ist der Fall, wenn eine solche Maßnahme etwa vom Jugendamt oder einem Verfahrensbeteiligten gefordert oder durch das Gericht ernsthaft erwogen wird. Die Situation ist in einem solchen Fall regelmäßig von einem schweren Grundkonflikt oder von Vorwürfen gegenüber dem Umgangsberechtigten geprägt und mit der Konstellation in Nummer 3 vergleichbar.

Absatz 3 Satz 1 legt ausdrücklich fest, dass die Bestellung des Verfahrensbeistands so früh wie möglich erfolgen soll, wobei zunächst Anfangsermittlungen zur Erforderlichkeit der Bestellung erfolgen müssen. Andererseits sollen der Verfahrensbeistand, bzw. das Kind mit dessen Unterstützung, Einfluss auf die Gestaltung und den Ausgang des Verfahrens nehmen können, weshalb nach dem Zeitpunkt, zu dem das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bzw. 2 klar ist, ein weiteres Zuwarten nicht mehr gerechtfertigt ist.

Absatz 3 Satz 2 ordnet an, dass der Verfahrensbeistand mit dem Akt der Bestellung zum Beteiligten wird. Die Regelung entspricht § 274 Abs. 2 und § 315 Abs. 2. Der Verfahrensbeistand hat wie der Verfahrenspfleger die Rechte des Betroffenen wahrzunehmen, ohne an dessen Weisungen gebunden zu sein. Damit hat er im Verfahren eine eigenständige Stellung, die eine formelle Beteiligung erforderlich macht. Mit seiner Hinzuziehung erhält der Verfahrensbeistand alle Rechte und Pflichten eines Beteiligten, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Kostentragung (**Absatz 8**). Er muss daher z. B. einem gerichtlich gebilligten Vergleich nach § 156 Abs. 2 zustimmen. Die Regelung wird ergänzt durch **Absatz 4 Satz 4**, nach dem der Verfahrensbeistand unabhängig von der Beeinträchtigung eigener materieller Rechte im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen kann.

Absatz 3 Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 50 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Absatz 3 Satz 4 stellt klar, dass die Entscheidung über die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie über die Ablehnung einer derartigen Maßnahme nicht selbständig anfechtbar ist. Dass die Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist, ergibt sich bereits aus ihrem Charakter als Zwischenentscheidung; die Unanfechtbarkeit wird gleichwohl zur Klarstellung im Gesetz noch einmal ausdrücklich bestimmt. Damit wird eine Streitfrage, die zu zahlreichen sich widersprechenden Entscheidungen geführt hat, im Gesetz entschieden. Der Ausschluss der Anfechtbarkeit ist umfassend und insbesondere nicht auf eine Anfechtung durch einzelne Personen oder Beteiligte beschränkt. Erfasst ist damit lediglich die isolierte Anfechtbarkeit einer entsprechenden Entscheidung; ein Rechtsmittel gegen die Endentscheidung kann weiterhin auch damit begründet werden, dass das Gericht einen Verfahrensbeistand zu Unrecht bestellt oder abberufen hat oder dass es die Bestellung eines Verfahrensbeistands zu Unrecht unterlassen oder abgelehnt hat.

Der Ausschluss der selbständigen Anfechtbarkeit verhindert Verfahrensverzögerungen durch entsprechende Rechtsmittel. Angesichts der nunmehr gefundenen Ausgestaltung des Rechtsinstituts des Verfahrensbeistands liegt weder in der Bestellung noch im Fall des Unterlassens der Bestellung ein derart schwerwiegender Eingriff in Rechte der Beteiligten vor, dass eine isolierte Anfechtbarkeit geboten wäre. Dies gilt insbesondere für die Eltern des betroffenen Kindes. Diese bleiben im Fall der Bestellung eines Verfahrensbeistands, und anders etwa als bei der Anordnung einer Ergänzungspflegschaft, weiterhin in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes berechtigt. Der Gesichtspunkt einer möglichen Kostenbelastung rechtfertigt eine Anfechtbarkeit nicht. Für den Verfahrenspfleger im Betreuungsverfahren hat der BGH durch Beschluss vom 25. Juni 2003 (FamRZ 2003, 1275 ff.) entschieden, dass die Bestellung für den Betroffenen nicht anfechtbar ist.

Absatz 4 enthält erstmals Bestimmungen über Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands. Eine Klarstellung wurde in der Vergangenheit von der Praxis, insbesondere von den Verfahrenspflegern selbst, vielfach eingefordert. In der Rechtsprechung, die überwiegend im Zusammenhang mit Fragen der Vergütung des Verfahrenspflegers ergangen ist, bestehen diesbezüglich erhebliche Unterschiede und Unklarheiten.

Satz 1 bringt zum Ausdruck, dass auch die Feststellung, also die Ermittlung des Interesses, und dabei in erster Linie des Willens des Kindes von den Pflichten des Verfahrensbeistands umfasst ist. Ein effektives Tätigwerden im Interesse des Kindes wäre sonst kaum möglich. Der Entwurf hält daran fest, dass der Verfahrensbeistand dem Interesse des Kindes verpflichtet ist und nicht allein dem von diesem geäußerten Willen. Zwar hat der Verfahrensbeistand den Kindeswillen in jedem Fall deutlich zu machen und in das Verfahren einzubringen, es steht ihm jedoch frei, darüber hinaus weitere Gesichtspunkte und auch etwaige Bedenken vorzutragen. Der Verfahrensbeistand hat daher bei seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) einzubeziehen. Dieses Verständnis der Aufgaben des Verfahrenspflegers entspricht der Wertung des materiellen Rechts, das vom Zentralbegriff des Kindeswohls geprägt ist (vgl. § 1697a BGB). Es entspricht auch der eigenständigen Stellung des Verfahrensbeistands, der, anders als ein in fremdem Namen handelnder Verfahrensbevollmächtigter, selbst Beteiligter ist. Die Stellungnahme kann sowohl schriftlich als auch mündlich im Termin abgegeben

werden. Eine mündliche Stellungnahme wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Bestellung zeitnah zu einem Termin nach § 155 Abs. 2 erfolgt.

Schließlich wird aus der Formulierung des Satzes 1 deutlich, dass die Aufgaben des Verfahrensbeistands strikt auf das konkrete Verfahren, für das er bestellt wurde, beschränkt sind.

Satz 2 bestimmt, dass der Verfahrensbeistand das Kind in geeigneter Weise über das Verfahren zu informieren hat. Es handelt sich hierbei um das Gegenstück zur Geltendmachung des Interesses des Kindes. Dieses wäre ohne Unterstützung oftmals nicht in der Lage, die verfahrensmäßigen Abläufe zu verstehen. Eine altersgemäße Information, ggf. auch über den wesentlichen Inhalt der Verfahrensakten, erleichtert dem Kind die Wahrnehmung der eigenen Position.

Satz 3 behandelt weitere Befugnisse des Verfahrensbeistands. Er kann Gespräche mit Eltern und sonstigen Bezugspersonen führen und am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken. Ob er von diesen Befugnissen Gebrauch macht, entscheidet er selbst. Soweit er sich dafür entscheidet, handelt er im Rahmen seiner – fakultativen – Aufgaben. Die Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund der vergütungsrechtlichen Vorschriften zu sehen.

Satz 4 enthält das Beschwerderecht des Verfahrensbeistands im Interesse des Kindes.

Satz 5 bringt zum Ausdruck, dass eine gesetzliche Vertretungsmacht des Verfahrensbeistands für das Kind nicht besteht. Die Bestellung ändert an den Vertretungsverhältnissen also nichts. Der Verfahrensbeistand handelt in eigenem Namen und hat nicht die Funktion, rechtliche Willenserklärungen für das Kind abzugeben oder entgegenzunehmen. Auf diese Weise werden der Eingriff in das Elternrecht möglichst gering gehalten und eine sachwidrige Verlagerung von Aufgaben auf den Verfahrensbeistand vermieden. Die Regelung ist erforderlich, da zu dieser Frage für den Verfahrenspfleger nach § 50 FGG bislang unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 3 FGG.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 4 FGG.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 5 FGG.

Absatz 8 bestimmt, dass dem Verfahrensbeistand keine Verfahrenskosten auferlegt werden können. Dies ist sachgerecht, da er allein im Interesse des Kindes tätig wird. Die Regelung gilt sowohl für das erstinstanzliche Verfahren wie auch für ein Rechtsmittelverfahren.

Zu § 159 (Persönliche Anhörung des Kindes)

Die Vorschrift enthält eine Neuregelung der Kindesanhörung. Vom bisherigen § 50b FGG unterscheidet sie sich in erster Linie durch einen veränderten Aufbau und einige Präzisierungen. Der Grundsatz der Anhörungspflicht wird deutlicher herausgestellt. Die Norm betrifft alle Kinder in Kindschaftssachen, also auch Mündel, was im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht mehr eigens ausgesprochen werden muss.

Absatz 1 ordnet an, dass das Gericht das Kind in Verfahren, die seine Person betreffen, persönlich anzuhören hat, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Grundsatz wird durch seine hervorgehobene Position besonders betont.

Absatz 2 behandelt die persönliche Anhörung des Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung der Anhörungspflicht ist in diesem Fall, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder eine persönliche Anhörung des Kindes aus sonstigen Gründen, etwa in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, angezeigt ist.

Absatz 3 Satz 1 enthält die dem bisherigen § 50b Abs. 3 Satz 1 FGG entsprechende Ausnahme zu der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Anhörungspflicht.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 50b Abs. 3 Satz 2 FGG.

Absatz 4 trifft Bestimmungen zur Durchführung der Anhörung.

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 50b Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz FGG.

Satz 2 bestimmt wie der bisherige § 50b Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz FGG nach geltendem Recht, dass dem Kind Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Satz 3 stellt im Übrigen die Gestaltung der Anhörung in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Dies entspricht der überwiegenden Auffassung zum geltenden Recht. Die Aufnahme in den Gesetzestext ist erforderlich, um einer Einflussnahme von Verfahrensbeteiligten auf die Gestaltung der Anhörung, insbesondere auf die Frage, welche Personen dabei anwesend sind, entgegenwirken zu können. Bei der Ausübung des Ermessens steht der Gesichtspunkt des Kindeswohls an oberster Stelle. Das Gericht soll eine positive und geschützte Gesprächssituation schaffen, die dem Kind ein offenes Artikulieren seiner Wünsche und Bedürfnisse ermöglicht.

Zur Gestaltung der Anhörung gehört auch, ob Geschwister getrennt oder gemeinsam angehört werden, in welchen Räumlichkeiten die Anhörung erfolgt und ob sie in zeitlichem Zusammenhang mit dem Erörterungstermin oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird.

Zu § 160 (Anhörung der Eltern)

Absatz 1 betrifft die persönliche Anhörung der Eltern in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen. **Satz 1** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50a Abs. 1 Satz 2 FGG. Der Verzicht auf die Wörter „in der Regel“ macht deutlich, dass das Gericht von einer Anhörung der Eltern nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen absehen darf. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 50a Abs. 1 Satz 3 FGG.

Absatz 2 regelt die Anhörung in Kindschaftssachen, die nicht die Person des Kindes betreffen. **Satz 1** verlangt keine persönliche Anhörung. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Die im bisherigen § 50a Abs. 1 Satz 1 FGG enthaltene Beschränkung der Anhörungspflicht auf ein Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, besteht nicht mehr, da eine – zumindest schriftliche – Anhörung der sorgeberechtigten Elternteile zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs in jeder Kindschaftssache geboten ist.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 50a Abs. 2 FGG. Die Regelung gilt auch für die Eltern eines unter Vor-

mundschaft stehenden Kindes, so dass eine dem bisherigen § 50a Abs. 4 FGG entsprechende Regelung nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 3 entspricht trotz der veränderten Formulierung inhaltlich vollständig dem bisherigen § 50a Abs. 3 Satz 1 FGG.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 3 Satz 2 FGG.

Zu § 161 (Mitwirkung der Pflegeperson)

Absatz 1 sieht vor, dass der im bisherigen § 50c FGG genannte Personenkreis nach § 7 Abs. 3 von Amts wegen hinzugezogen werden kann, wenn dies im Interesse des Kindes liegt. Durch diese Regelung soll die Stellung der Pflegeperson im gerichtlichen Verfahren verbessert werden.

Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH FamRZ 2000, 219 ff. zu den Pflegeeltern) ist eine Pflegeperson nach geltendem Recht in Verfahren, welche die elterliche Sorge für ein Pflegekind betreffen, mangels unmittelbaren Eingriffs in ein subjektives Recht und mangels entsprechender Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens grundsätzlich weder materiell noch formell verfahrensbeteiligt. Ausnahmen bestehen nur in den Verfahren nach § 1630 Abs. 3, § 1632 Abs. 4, § 1688 Abs. 3 und 4 BGB (vgl. zu Umgangssachen BGH FamRZ 2005, 975 ff.). Dies hat zur Folge, dass sich die Beteiligung der Pflegeperson am Verfahren regelmäßig in der Anhörung erschöpft.

Bei länger andauernden Pflegeverhältnissen kann es im Interesse des Kindes liegen, die Pflegeperson formell am Verfahren zu beteiligen und ihr die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten aufzuerlegen. Die formelle Beteiligung stellt sicher, dass die Pflegeperson über den Fortgang des Verfahrens und über die Beweisergebnisse informiert wird und aktiv auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss nehmen kann. Zugleich kann sie – z. B. bei der Regelung des Umgangs mit einem Kind – unmittelbar in die Entscheidung des Gerichts mit einbezogen werden. Das Ermessen des Gerichts bei der Entscheidung über die Hinzuziehung wird durch das Interesse des Kindes begrenzt. Ein entsprechendes Interesse liegt vor, wenn eine Hinzuziehung dem Kindeswohl dienen kann.

Anders als bei der Mitwirkung des Jugendamts nach § 162 Abs. 3 Satz 2 sieht §161 für die Pflegeperson keine verfahrensrechtliche Beschwerdebefugnis vor. Die Rechtsmittelbefugnis richtet sich – wie im geltenden Recht – allein nach einer Beschwer der Pflegeperson.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 50c Satz 1 FGG mit der Maßgabe, dass ein Absehen von der Anhörung der Pflegeperson nicht mehr möglich ist. Der Begriff der „längeren Zeit“ entspricht der Formulierung in § 1630 Abs. 3, § 1632 Abs. 4 BGB.

Zu § 162 (Mitwirkung des Jugendamts)

Absatz 1 Satz 1 sieht die Anhörung des Jugendamts in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, vor. Im Gegensatz zu der im bisherigen § 49a Abs. 1 FGG enthaltenen Aufzählung sind die betroffenen Verfahren nunmehr allgemein bezeichnet. Auch § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist allgemein gefasst.

Der bisherige § 49a Abs. 1 FGG enthält ohne nachvollziehbaren Grund mehrere Verfahren nicht, obwohl sie mit den aufgezählten Fallkonstellationen vergleichbar sind. Zu nennen sind beispielsweise Verfahren nach § 1618 Abs. 1 Satz 4, den §§ 1628, 1629 Abs. 2 Satz 3 und § 1672 Abs. 2 BGB. Auch Verfahren betreffend Änderung (bislang § 1696 BGB) oder Vollstreckung (bislang § 33 FGG) einer Entscheidung, die die Person des Kindes betrifft, sind nicht ausdrücklich genannt. Die Praxis behilft sich mit einem weiten Verständnis oder mit einer analogen Anwendung der im bisherigen § 49a Abs. 1 FGG genannten Fälle oder begründet eine Anhörungspflicht direkt aus dem Grundsatz der Amtsermittlung. Die Vorschrift des Absatzes 1 trägt dem Rechnung.

Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, sind nicht nur solche, die die elterliche Sorge oder die Personensorge betreffen, sondern auch alle sonstigen Kindschaftssachen, die das Kind betreffen und nicht ausschließlich vermögensrechtlicher Art sind. Dies können auch Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 4 bis 7 sein. Daraus ergibt sich eine gewisse Erweiterung der von der Anhörungspflicht umfassten Verfahren.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 49a Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Absatz 2 regelt die Stellung des Jugendamts als Verfahrensbeteiligter. Die Anhörung macht es noch nicht zum Beteiligten. Ob sich das Jugendamt über die Anhörung hinaus in das Verfahren einschaltet, ist eine Frage des Einzelfalls. Aus diesem Grund soll ihm eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Im Fall eines entsprechenden Antrags ist das Gericht zur Hinzuziehung verpflichtet. Stellt das Jugendamt in einem Antragsverfahren einen Sach- oder Verfahrensantrag, ist es schon deshalb Beteiligter.

Für das Jugendamt in allen Kindschaftssachen ausnahmslos die Stellung als Verfahrensbeteiligter vorzusehen, würde die Verfahren schwerfälliger machen und einen unnötigen Arbeitsaufwand für Gerichte und Jugendämter bedeuten.

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 49a Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 3 FGG; das von Kindschaftssachen nicht betroffene Landesjugendamt wird nicht mehr erwähnt.

Satz 2 enthält die von § 59 unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts.

Zu § 163 (Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtenauftrags)

Absatz 1 legt fest, dass im Fall einer Anordnung der schriftlichen Begutachtung in einer Kindschaftssache dem Sachverständigen zugleich eine Frist für die Einreichung des Gutachtens zu setzen ist. Eine solche Pflicht ist im bisherigen Recht nicht vorgesehen. § 411 Abs. 1 Satz 2 ZPO, der im Fall der Einholung des schriftlichen Sachverständigengutachtens im Wege des Strengbeweises auch in Kindschaftssachen Anwendung findet, sieht lediglich vor, dass das Gericht dem Sachverständigen eine Frist setzen kann.

Die nunmehr vorgesehene Norm beruht auf der Erkenntnis, dass die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens oftmals zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer führt. An dieser Stelle besteht somit ein besonderes Bedürfnis für Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung.

Die Fristsetzung hat nach dem Wortlaut der Vorschrift zugleich mit der Anordnung der Begutachtung zu erfolgen. Der Sachverständige kann damit sogleich mit Eingang des Auftrags prüfen, ob seine Kapazitäten für eine Erledigung innerhalb der gesetzten Frist voraussichtlich ausreichen werden und, wenn dies nicht der Fall ist, das Gericht frühzeitig informieren.

Das weitere Vorgehen im Fall der Versäumung einer gesetzten Frist ergibt sich aus § 30 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 411 Abs. 2 ZPO. Danach kann auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Versäumung der Frist auf eine unzureichende Mitwirkung der Beteiligten zurückzuführen ist.

Die Verpflichtung der Eltern zur Mitwirkung an der Erstellung eines Gutachtens folgt aus § 27 Abs. 1. Die Mitwirkung ist allerdings – wie im geltenden Recht – nicht erzwingbar. Weigern sich die Eltern, an einer Begutachtung teilzunehmen, können ihnen nach § 81 Abs. 1 und 2 Nr. 4 Kosten auferlegt werden.

Absatz 2 stellt klar, dass das Familiengericht in Kindschaftsverfahren, die die Person des Kindes betreffen, den Sachverständigen auch damit beauftragen kann, die Eltern zur Erzielung eines Einvernehmens und zur Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung bei der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs zu bewegen.

Der Sachverständige hat sein Gutachten zu den im Beweisbeschluss bezeichneten Punkten zu erstatten (vgl. § 403 ZPO), wobei das Gericht bei streitigem Sachverhalt zu bestimmen hat, welche Tatsachen der Begutachtung zugrunde zu legen sind (§ 404a Abs. 3 ZPO). Herkömmliche Gutachten beantworten die gerichtliche Beweisfrage, welcher Elternteil zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge besser geeignet oder in welchem Umfang ein Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu empfehlen ist, mit einem mehr oder weniger klaren Entscheidungsvorschlag, der nicht selten mit der Aufforderung an die Eltern verbunden wird, im Interesse der Kinder besser miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Wie ein solcher Entscheidungsvorschlag bei Fortbestehen der Ablehnung eines Elternteils umgesetzt werden kann, wird dagegen nicht selten nur kursorisch beschrieben.

In der Praxis der Sorge- und Umgangsrechtssachen haben sich derartige Gutachten nicht selten als nur eingeschränkt verwertbar erwiesen. Den Familiengerichten soll durch die neue Bestimmung die Befugnis eingeräumt werden, den Gutachtenauftrag auf die in der Regelung genannten Inhalte zu erstrecken. Dabei kann der Sachverständige die Eltern zunächst über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder aufklären und sodann versuchen, bei den Eltern Verständnis und Feinfühligkeit für die von den Interessen der Erwachsenen abweichenden Bedürfnisse und für die psychische Lage des Kindes zu wecken. Gelingt dies, kann er mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes und zur Gestaltung des Umgangs erarbeiten.

Zu § 164 (Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind)

Die Vorschrift entspricht in den **Sätzen 1 und 2** dem bisherigen § 59 Abs. 2 FGG. Die Entscheidung ist stets zu begründen; gemäß **Satz 3** findet deshalb die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Nr. 2 keine Anwendung.

Zu § 165 (Vermittlungsverfahren)

Die Vorschrift übernimmt und erweitert das Vermittlungsverfahren gemäß dem bisherigen § 52a FGG, das durch das KindRG vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) in das Gesetz eingefügt worden ist, und passt die Vorschrift an einigen Stellen an die durch das FamFG veränderte Rechtslage an.

Durch eine Ergänzung in **Absatz 1** ist das Vermittlungsverfahren nunmehr auch dann durchführbar, wenn eine Regelung über den Umgang vereitelt oder erschwert wird, die die Eltern im gerichtlichen Verfahren getroffen haben. Diese Fälle werden der gerichtlichen Entscheidung über den Umgang gleichgestellt. Ein Vermittlungsverfahren zwischen den Eltern erscheint auch und gerade dann erfolgversprechend, wenn sie sich zu einem früheren Zeitpunkt bereits über die Durchführung des Umgangs geeinigt hatten. Im Interesse des Wohls des Kindes, dem eine Vollstreckung der Umgangsregelung mit Zwangsmitteln möglichst erspart werden soll, erscheint es daher geboten, dass das Gericht auf Antrag eines Elternteils auch bei der Vollziehung einer einvernehmlichen Umgangsregelung zwischen den Eltern vermittelt.

Die Vorschrift wurde überdies in **Absatz 2** sprachlich klarer gefasst, in den **Absätzen 3 und 5** an die Einführung von Ordnungsmitteln zur Vollstreckung von Umgangsentscheidungen und in **Absatz 4** an die Vorschrift über den Terminsvermerk (§ 28 Abs. 4) angepasst. Die Regelung des gerichtlich gebilligten Vergleichs findet sich jetzt in § 156 Abs. 2. Absatz 4 konnte daher entsprechend gestrafft werden.

In **Absatz 5 Satz 1** wurde die Formulierung des bisherigen § 52a Abs. 5 Satz 1 FGG beibehalten, da eine einvernehmliche Regelung nicht nur in der Form des Vergleichs erfolgen kann.

Zu § 166 (Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen)

Die Vorschrift übernimmt den verfahrensrechtlichen Gehalt des § 1696 BGB. Sie enthält mit der Verpflichtung zur Abänderung auch eine entsprechende Befugnis des Gerichts und ist daher für den Bereich der Kindschaftssachen als Spezialvorschrift zu den Regelungen des Buches 1 über die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zu verstehen. Die Vorschrift betrifft die Abänderung von Entscheidungen in der Hauptsache. Die Abänderung einer Entscheidung im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet sich nach § 54.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1696 Abs. 3 BGB. Die Aufnahme der kindesschutzrechtlichen Maßnahmen, die jetzt in § 1696 Abs. 2 BGB definiert sind, soll klarstellen, dass die Überprüfungspflicht des Gerichts für alle länger dauernden Maßnahmen besteht, bei denen die Eingriffsschwelle über die Kindeswohlgefährdung oder die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Maßnahme für das Kindeswohl definiert ist.

Absatz 3 verpflichtet das Gericht, einen Beschluss, mit dem es die Anordnung einer Schutzmaßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 BGB abgelehnt hat, in einem angemessenen zeitlichen Abstand daraufhin zu überprüfen, ob diese Entscheidung noch immer sachgerecht ist. Eine nochmalige Befas-

sung des Gerichts ist aus Kindesschutzgründen in bestimmten Fällen geboten. Durch die Einführung dieser Überprüfungspflicht soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass es – entgegen der Annahme des Gerichts – nicht gelingt, die Gefährdung für das Kind abzuwenden, und das Gericht hiervon nichts erfährt. Gerade wenn das Gericht im Hinblick auf Zusagen der Eltern das Verfahren ohne eine Maßnahme abgeschlossen hat, soll im Interesse des Kindes eine nochmalige Befassung des Gerichts mit dem Fall gewährleistet werden. Dadurch kann der Gefahr vorgebeugt werden, dass Eltern nach einem für sie folgenlosen Gerichtsverfahren nicht mehr mit dem Jugendamt kooperieren und ihrem Kind damit notwendige Hilfen vorenthalten. Nehmen beispielsweise Eltern – entgegen ihrer Zusage im Gerichtstermin – Jugendhilfeleistungen nicht in Anspruch, soll das Gericht zeitnah weitergehende Maßnahmen prüfen. Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, das Familiengericht in eigener Verantwortung erneut anzurufen, bleibt davon unberührt. Zum Zweck der Überprüfung kann das Gericht zum Beispiel das Jugendamt um Mitteilung der Ergebnisse der Hilfeplangespräche und der durchgeführten Hilfen bitten. In Betracht kommt auch die Anhörung der Eltern oder des Kindes.

Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ermöglicht es, eine nochmalige Überprüfung in offensichtlich unbegründeten Fällen auszuschließen, insbesondere, wenn auch das Jugendamt keine gerichtlichen Maßnahmen (mehr) für erforderlich hält.

Zu § 167 (Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass in den Fällen des § 151 Nr. 6 die für Unterbringungssachen geltenden Vorschriften anzuwenden sind. **Satz 2** modifiziert dies insoweit, als an die Stelle des Verfahrenspflegers der Verfahrensbeistand tritt. Ein solcher ist stets zu bestellen, wenn nach den für Unterbringungssachen geltenden Vorschriften ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 70 Abs. 7 FGG, soweit er die Unterbringung Minderjähriger betrifft.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 70a FGG.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 70d Abs. 2 FGG.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 1 FGG. Die ausdrückliche Erwähnung des Jugendamts dient der Klarstellung. Die Befugnisse des Jugendamts bei der Zuführung zur Unterbringung richten sich nach § 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 326 Abs. 2.

Absatz 6 regelt die Qualifikation des Sachverständigen für die Erstattung eines Gutachtens bei Unterbringungsmaßnahmen abweichend von § 321. Der ärztliche Sachverständige soll danach nicht mehr in der Regel Arzt für Psychiatrie, sondern Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. Dies entspricht ganz überwiegend schon der bisherigen Handhabung in der Praxis.

Abweichend von diesem Regelfall soll das Gutachten in Verfahren nach § 151 Nr. 6 ausnahmsweise auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden können. Zwar handelt es sich gerade bei stark verhaltensauffälligen Kindern, für die eine geschlossene Unterbringung in Betracht kommt, um eine psychiatrische Hochrisikogruppe, für die im Regelfall eine psychiatrische Begutachtung erforderlich ist. In bestimmten Fällen, etwa bei eindeutigen Erziehungsdefiziten, kann aber unter Umständen von vornherein nur eine Unterbringung in einem Heim der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen, ohne dass ein psychiatrischer Hintergrund im Raum steht.

Zu § 168 (Beschluss über Zahlungen des Mündels)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56g FGG in der Fassung des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073), mit Ausnahme der im Hinblick auf den Allgemeinen Teil des FamFG entbehrlichen Absätze 5 und 6.

Zu § 168a (Mitteilungspflichten des Standesamts)

Die Vorschrift regelt die Pflicht des Standesamts zur Unterrichtung des Familiengerichts.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 48 FGG. Die Anzeigepflicht des Standesbeamten dient der Prüfung, ob familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich sind, z. B. die Bestellung eines Vormunds oder eines Pflegers.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 64c FGG in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122). Die Anzeigepflicht korrespondiert mit § 1617 Abs. 2 BGB, nach dem das Gericht einem Elternteil das Namensbestimmungsrecht überträgt, wenn die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt keine Bestimmung getroffen haben.

Die Einstellung in das FamFG ist durch die vollständige Übernahme der Regelungen des FGG bedingt.

Zu Abschnitt 4 (Verfahren in Abstammungssachen)

Der Abschnitt enthält Vorschriften über das Verfahren in Abstammungssachen.

Derzeit werden diese Verfahren grundsätzlich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung geführt (§ 640 ff. ZPO). Für den seltenen Fall, dass die Person, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben ist, sieht der bisherige § 1600e Abs. 2 BGB ein gesondertes Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor (vgl. den bisherigen § 55b FGG).

Nach dem vorliegenden Entwurf soll das Verfahren in sämtlichen Abstammungssachen nunmehr einheitlich als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestaltet werden. Hierfür spricht die größere Flexibilität dieser Verfahrensordnung. Insbesondere die Einbeziehung weiterer Beteiligter ist problemloser möglich als bisher. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung des Jugendamts in bestimmten Fällen. Das Verfahren kann zudem, anders als ein ZPO-Verfahren, ohne formalen Gegner ausgestaltet werden. Es gibt nach dem Entwurf nur den Antragsteller und die weiteren Beteiligten. Daher bedarf es weder einer differenzierten Regelung der Beteiligten für die verschiedenen Fallkonstellationen noch einer Sonderregelung für den Fall, dass die Person, gegen die ein entsprechender Antrag gerichtet ist, verstorben ist. Im letzteren Fall genügt es, wenn das Verfahren durch den An-

tragsteller eingeleitet wird (für den Fall, dass ein Beteiligter während des Verfahrens verstirbt, ist § 181 zu beachten). Diese Flexibilität hat den Vorteil, dass die Beteiligten nicht ohne Not in die Position von Gegnern gebracht werden; dies gilt insbesondere für das Kind im Verhältnis zum anfechtenden Vater.

Die für das zivilprozessuale Verfahren nach § 640 ff. ZPO typischen besonderen Elemente, wie der Strengbeweis, die Wirkung der Entscheidung für und gegen alle sowie die besonderen Vorschriften für eine Wiederaufnahme bleiben erhalten.

Zu § 169 (Abstammungssachen)

Die Vorschrift enthält eine Definition des Begriffs Abstammungssachen.

Nummer 1 entspricht § 640 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Einbezogen sind nun auch die bislang von § 1600e Abs. 2 BGB erfassten Feststellungsverfahren.

Nummer 2 entspricht § 640 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Einbezogen sind nun auch die bislang von § 1600e Abs. 2 BGB erfassten Anfechtungsverfahren.

Zu § 170 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 640a Abs. 1 Satz 1 ZPO, wobei jedoch das Kriterium des Wohnsitzes entfällt.

Absatz 2 ersetzt die Regelung des bisherigen § 640a Abs. 1 Satz 2, 3 ZPO durch eine straffere und damit klarere Formulierung. Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben, kommt es zunächst auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter, wenn auch danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben ist, auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Vaters an.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 640a Abs. 1 Satz 4 ZPO.

Zu § 171 (Antrag)

Absatz 1 legt fest, dass das Verfahren nur auf Antrag eingeleitet wird. Die rechtzeitige Einreichung des Antrags bei Gericht bewirkt bei der Anfechtung der Vaterschaft zugleich die Einhaltung der materiell-rechtlichen Anfechtungsfrist nach § 1600b Abs. 1 BGB. Durch die Überführung des Abstammungsverfahrens in ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt es auf eine Klageerhebung – und damit auf die Bekanntgabe des Antrags an die weiteren Beteiligten – nicht mehr an. Zu beachten ist jedoch § 25 Abs. 3 Satz 2, nach dem die Wirkungen einer Verfahrenshandlung bei Vornahme gegenüber einem unzuständigen Gericht erst mit Eingang beim zuständigen Gericht eintreten.

Absatz 2 enthält eine von § 23 Abs. 1 abweichende Bestimmung des Inhalts des Antrags.

Nach **Satz 1** sollen das Verfahrensziel und die betroffenen Personen bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um die für die Abgrenzung des Verfahrensgegenstands erforderlichen Mindestangaben. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, ist der Antrag im Fall von ungenügenden Angaben nicht sofort als unzulässig zurückzuweisen. Das Gericht hat zunächst einen entsprechenden Hinweis zu erteilen. **Satz 2** bestimmt, dass bei einem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft darüber hinaus die Umstände angegeben werden sollen, die gegen eine Vaterschaft sprechen, d. h. Umstände, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Abstammung zu wecken. Der Antragsteller soll in der Antragsbegründung auch den Zeitpunkt der Kenntniserlangung von diesen Umständen darlegen. Hierdurch wird dem Gericht eine Ermittlung der Einhaltung der Anfechtungsfrist nach § 1600b Abs. 1 BGB von Amts wegen ermöglicht. Dies entspricht im Wesentlichen den bisherigen Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Schlüssigkeit einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft stellt (vgl. nur BGH NJW 1998, 2976). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. Februar 2007 (BVerfG FamRZ 2007, 441) festgestellt, dass diese Auslegung der Anfechtungsvoraussetzungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass an die Darlegung derartiger Umstände keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Es ist nicht erforderlich, dass die vorgetragenen Umstände die Nichtvaterschaft wahrscheinlich oder gar überwiegend wahrscheinlich machen. Es genügt, wenn sie bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Vaterschaft zu wecken und die Möglichkeit einer anderweitigen Abstammung des Kindes als nicht ganz fernliegend erscheinen lassen (vgl. BGH a. a. O.). Werden diese Umstände vorgetragen, hat das Gericht den Sachverhalt einschließlich der Frage, ob die jeweilige Anfechtungsfrist eingehalten worden ist, von Amts wegen aufzuklären. Die Feststellungslast für den Ablauf der Anfechtungsfrist richtet sich dabei nach dem materiellen Recht (§ 1600b Abs. 1 BGB). Soweit nach Ausschöpfen der verfügbaren Beweismittel von Amts wegen noch Zweifel an der Einhaltung der Anfechtungsfrist durch den Antragsteller verbleiben, gehen diese demnach zu Lasten der weiteren Beteiligten an einem Anfechtungsverfahren.

Satz 3 trägt den Besonderheiten der behördlichen Anfechtung Rechnung, wie sie im Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vorgesehen ist (Bundestagsdrucksache 16/3291). Bei den anzugebenden Umständen handelt es sich um die Tatsachen, die den Tatbestand des behördlichen Anfechtungsrechts ergeben: Die Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB-E setzt gemäß § 1600 Abs. 3 BGB-E voraus, dass erstens zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat und zweitens durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen werden. Diese Tatsachen müssen zusätzlich zur fehlenden biologischen Vaterschaft gegeben sein, um das behördliche Anfechtungsrecht zu begründen. Die anfechtungsberechtigte Behörde muss nur die Tatsachen angeben, die die Annahme rechtfertigen, dass die zusätzlichen Voraussetzungen des § 1600 Abs. 3 BGB vorliegen. Die Darlegung von Zweifeln an der biologischen Abstammung ist der Behörde nicht zumutbar, da diese Umstände zum Kernbereich der Privatsphäre der Betroffenen zählen. Die Darlegungslast dürfte dabei mit Rücksicht auf die Aufklärungsmöglichkeiten der anfechtungsberechtigten Behörde abgestuft sein: Die Behörde muss in der Lage sein, den staatsangehörigkeits- bzw. ausländerrechtlichen Teil des Tatbestands umfassend darzulegen, weil diese Anknüpfung bewusst objektiv gehalten ist (vgl. die Begründung zum

Gesetzentwurf, a. a. O., S. 14). Die Behörde kann dagegen mit Rücksicht auf die Privatsphäre der Betroffenen das (Nicht-)Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung vielfach nur eingeschränkt ermitteln und darlegen. Hier greifen die vom BGH entwickelten Zumutbarkeitskriterien für die Sachverhaltsdarlegung (a. a. O., S. 14). Die Behörde kann insbesondere das (Nicht-)Vorliegen des Zusammenlebens in häuslicher Gemeinschaft vortragen und diesen Umstand in Beziehung zur ausländerrechtlichen Situation der Beteiligten setzen. Es ist in diesen Fällen Sache von Vater und Kind als den Anfechtungsgegnern, im Einzelnen zu ihrer Beziehung vorzutragen. Die von der Behörde dargelegten Tatsachen sind Ausgangspunkt für die Sachverhaltsermittlung durch das Gericht. Ihm stehen dafür insbesondere die Anhörung von Mutter, rechtlichem Vater, Jugendamt und ggf. dem Kind als Erkenntnisquellen zur Verfügung.

Zu § 172 (Beteiligte)

Absatz 1 knüpft an § 7 Abs. 2 Nr. 2 an und regelt, wer im Abstammungsverfahren als Beteiligter hinzuzuziehen ist.

Die **Nummern 1, 2 und 3** nennen das Kind, die Mutter und den Vater. In der Sache handelt es sich dabei um den im bisherigen § 640e Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten Personenkreis.

Nach **Nummer 4** ist der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, ebenfalls hinzuzuziehen. Die Formulierung entspricht § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Im Fall des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB ist auch die anfechtungsberechtigte Behörde hinzuzuziehen. Entsprechend ist Nummer 4 auf Verfahren beschränkt, die die Anfechtung der Vaterschaft zum Gegenstand haben.

Absatz 2 gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, in den Fällen, in denen es anzuhören ist, auch die volle Beteiligtenstellung zu erlangen. Es ist auf seinen Antrag durch das Gericht in den genannten Fällen als Beteiligter hinzuzuziehen.

Zu § 173 (Vertretung eines Kindes durch einen Beistand)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53a ZPO. Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils kann das Jugendamt Beistand des Kindes werden (§ 1712 BGB). Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Die Regelung dient dazu, im Verfahren gegensätzliche Erklärungen des Jugendamts und des sorgeberechtigten Elternteils zu verhindern, indem dem Jugendamt der Vorrang eingeräumt wird.

Durch die Beistandschaft wird das Jugendamt nicht zum Verfahrensbeteiligten. Die Beteiligung regelt sich allein nach § 172 Abs. 2, § 176 Abs. 1.

Zu § 174 (Verfahrensbeistand)

Satz 1 ermöglicht es dem Gericht nunmehr auch in Abstammungsverfahren dem minderjährigen Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Hierfür kann insbesondere im Fall einer Interessenkollision in der Person des gesetzlichen Vertreters ein Bedürfnis bestehen.

Wegen der weiteren Ausgestaltung der Rechtsfigur des Verfahrensbeistands verweist **Satz 2** auf bestimmte Regelungen des § 158.

Zu § 175 (Erörterungstermin)

Satz 1 bestimmt als Soll-Vorschrift, dass die Angelegenheit mit den Beteiligten in einem Termin erörtert wird. Der Termin soll dabei vor einer Beweisaufnahme über die Abstammung erfolgen. Auf diese Weise kann die Frage der Einhaltung der Anfechtungsfrist geklärt werden, bevor etwa eine kostspielige Abstammungsbegutachtung in Auftrag gegeben wird. Von einem Termin in einem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sich die Beteiligten schriftlich geäußert haben und keine Anhaltspunkte für den Ablauf der Anfechtungsfrist ersichtlich sind.

Satz 2 bestimmt, dass das Gericht das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten anordnen soll.

Zu § 176 (Anhörung des Jugendamts)

Absatz 1 regelt die Anhörung des Jugendamts. Eine entsprechende Vorschrift existiert derzeit nur für die im Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vorgesehene Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3291, S. 8).

Nach **Satz 1** ist die Anhörung als Soll-Vorschrift nunmehr auch für den Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BGB vorgesehen; im letzteren Fall jedoch nur, soweit die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt. Durch diese Mitwirkung wird die Einschätzung der Fragen, ob eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 3 BGB besteht und ob eine Anfechtung im Sinne des § 1600a Abs. 4 BGB dem Wohl des Kindes dient, erleichtert.

Nach **Satz 2** soll das Gericht das Jugendamt anhören können, wenn ein Beteiligter minderjährig ist.

Absatz 2 Satz 1 ordnet an, dass die Entscheidung dem Jugendamt mitzuteilen ist, wenn es angehört wurde. **Satz 2** enthält daran anknüpfend ein von § 59 unabhängiges Beschwerderecht des Jugendamts.

Zu § 177 (Eingeschränkte Amtsermittlung; förmliche Beweisaufnahme)

Die Vorschrift des **Absatzes 1** entspricht dem bisherigen § 640d ZPO. Die Formulierung wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit sprachlich an § 127 Abs. 2 angepasst; eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an § 30 Abs. 2 an und bestimmt, dass eine Beweisaufnahme über die Frage der Abstammung stets als förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erfolgen hat. Der Freibeweis ist insoweit ausgeschlossen. Nach bisherigem Recht ergibt sich dasselbe Ergebnis bereits aus dem Standort der einschlägigen Verfahrensregelungen in der ZPO. Angesichts der besonderen Bedeutung der Frage der Abstammung ist die Beschränkung auf den Strengbeweis grundsätzlich weiterhin gerechtfertigt. **Satz 2** eröffnet dem Gericht demgegenüber die Möglichkeit, im Einverständnis mit den Beteiligten ein privates Abstammungsgutachten zu verwenden, wenn es an den dort getroffenen Feststellungen nicht zweifelt. Das private Abstammungsgutachten muss mit Einwilligung aller Beteiligten eingeholt worden sein. Die Vorschrift dient der Prozessökonomie. Sind alle Beteiligten mit der Verwertung des privat eingeholten Abstammungsgutachtens einverstan-

den, kann das Gericht dieses Gutachten nach eigenem Ermessen zu Beweiszwecken verwerten. Der Zwang zur Einholung eines gerichtlichen Abstammungsgutachtens wäre in diesen Fällen lediglich ein Kosten verursachender Formalismus, der den Beteiligten nicht zu vermitteln wäre.

Zu § 178 (Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 372a Abs. 1 ZPO. Die Fassung ist demgegenüber jedoch sprachlich deutlich vereinfacht und damit besser verständlich. Insbesondere das Kriterium, das die Untersuchung nach dem anerkannten Grundsatz der Wissenschaft eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht, ist entbehrlich, da es infolge seiner weiten Fassung in der praktischen Anwendung nicht einschränkend wirkt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 372a Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht § 372a Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Zu § 179 (Mehrheit von Verfahren)

Absatz 1 regelt die Fälle einer möglichen Verfahrensverbindung in Abstammungssachen in der Sache vergleichbar wie der bisherige § 640c Abs. 1 ZPO.

Eine Verbindung ist nach **Satz 1** nur zulässig, wenn die verschiedenen Abstammungssachen dasselbe Kind betreffen.

Nach **Satz 2** ist die Verbindung einer Unterhaltssache nach § 237 mit einem Verfahren auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft möglich.

Absatz 2 bestimmt, dass im Übrigen eine Verbindung von Abstammungssachen miteinander oder mit anderen Verfahren unzulässig ist. Auch dies entspricht im Ergebnis dem bisherigen § 640c Abs. 1 ZPO.

Zu § 180 (Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 641c ZPO.

Zu § 181 (Tod eines Beteiligten)

Die Vorschrift regelt die Auswirkungen des Todes eines Beteiligten auf das Abstammungsverfahren. Nach bisheriger Rechtslage ist aufgrund der Verweisung des § 640 Abs. 1 ZPO die Vorschrift des § 619 ZPO anzuwenden. Danach ist mit dem Tod einer Partei das Verfahren in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Der bisherige § 640g ZPO modifiziert diese Regelung für eine bestimmte Konstellation.

Die neu gestaltete Vorschrift enthält eine neue und einfache Verfahrensweise, die für alle Beteiligten gleichermaßen Anwendung findet.

Satz 1 bestimmt, dass im Fall des Todes eines Beteiligten die übrigen Beteiligten darauf hinzuweisen sind, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn einer von ihnen dies innerhalb eines Monats durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Im Fall eines solchen Verlangens wird dasselbe Verfahren nunmehr ohne den verstorbenen Beteiligten fortgesetzt. Das Sonderverfahren nach dem bisherigen § 1600e Abs. 2 BGB besteht nicht mehr.

Verlangt keiner der Beteiligten innerhalb der Frist die Fortsetzung des Verfahrens, so ist dieses nach **Satz 2** als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

Zu § 182 (Inhalt des Beschlusses)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 640h Abs. 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 641h ZPO.

Zu § 183 (Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 93c Satz 1 ZPO. Sie wurde an die Struktur des FamFG-Abstammungsverfahrens, das nunmehr ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, angepasst.

Zu § 184 (Wirksamkeit des Beschlusses; Ausschluss der Abänderung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Endentscheidung in Abstammungssachen erst mit der Rechtskraft wirksam wird. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage nach der ZPO sowie der Regelung des bisherigen § 55b Abs. 2 FGG für das bisherige FG-Abstammungsverfahren.

Satz 2 bezieht sich ebenfalls auf Endentscheidungen in Abstammungssachen und erklärt deren Abänderung für unzulässig. Dies entspricht ebenfalls der bisherigen Rechtslage.

Absatz 2 enthält die inter-omnes-Wirkung des Beschlusses, soweit über die Abstammung entschieden wird. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 640h Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die dort enthaltene Einschränkung auf den Eintritt der Rechtskraft zu Lebzeiten der Parteien kann angesichts der Regelung des § 181 entfallen.

Eine Übernahme des bisherigen § 640h Abs. 1 Satz 2, 3 ZPO erfolgt nicht, da Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge künftig keine Abstammungssachen mehr sind und somit Satz 2 der genannten Bestimmung in seinem gesamten verbliebenen Anwendungsbereich durch Satz 3 aufgehoben würde.

Zu § 185 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

Die **Absätze 1 bis 3** entsprechen dem bisherigen § 641i Abs. 1 bis 3 ZPO, wobei der Begriff „Vaterschaft“ durch „Abstammung“ ersetzt wurde.

Absatz 4 erklärt für die Wiederaufnahme in Abstammungssachen die Klagfristen des § 586 ZPO für unanwendbar.

Zu Abschnitt 5 (Verfahren in Adoptionssachen)

Der Abschnitt enthält Vorschriften über das Verfahren in Adoptionssachen.

Im Zuge der Einführung des Großen Familiengerichts und der Auflösung des Vormundschaftsgerichts als gesonderter Spruchkörper sollen die Adoptionssachen zu Familiensachen gemacht und damit auf das Familiengericht übertragen werden. Angesichts der vielfältigen Bezüge zu klassischen Familiensachen liegt diese Zuordnung nahe. Die für Verfahren vor dem Familiengericht einschlägigen gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen sind somit auch auf Adoptionssachen anzuwenden. So ist etwa Rechtsmittelgericht

in Adoptionssachen nicht mehr das Landgericht, sondern das Oberlandesgericht.

Dass die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes unberührt bleiben, ist in § 199 ausdrücklich geregelt.

Zu § 186 (Adoptionssachen)

Die Vorschrift führt die Bezeichnung Adoptionssachen als Gesetzesbegriff ein und enthält eine Aufzählung der darunter fallenden Verfahren.

Nummer 1 nennt Verfahren, die die Annahme als Kind betreffen. Hiervon ist sowohl die Annahme Minderjähriger als auch die Annahme Volljähriger umfasst. Einbezogen ist jeweils das gesamte Verfahren einschließlich seiner unselbständigen Teile, wie etwa dem Ausspruch zur Namensführung nach § 1757 BGB. Auch die gerichtliche Genehmigung nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB gehört zum Verfahren auf Annahme als Kind.

Das gesonderte Verfahren auf Rückübertragung der elterlichen Sorge nach § 1751 Abs. 3 BGB ist, wie sonstige Verfahren auf Übertragung der elterlichen Sorge auch, eine Kindschaftssache und keine Adoptionssache.

Nummer 2 behandelt Verfahren, die die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind betreffen. Dies sind insbesondere die selbständigen Verfahren nach den §§ 1748, 1749 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Nummer 3 erwähnt Verfahren, die die Aufhebung des Annahmeverhältnisses betreffen. Hierzu gehören auch die unselbständigen Teile eines Aufhebungsverfahrens, wie etwa die Entscheidung zur Namensführung.

Nicht umfasst ist wiederum das selbständige Verfahren auf Rückübertragung der elterlichen Sorge bzw. Bestellung eines Vormunds oder Pflegers (§ 1764 Abs. 4 BGB). Es handelt sich hierbei um eine Kindschaftssache.

Nach **Nummer 4** sind auch Verfahren, die die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 BGB betreffen, als Adoptionssache anzusehen. Nach dieser Vorschrift kann von dem grundsätzlichen Verbot einer Eheschließung zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch Annahme als Kind begründet wurde, Befreiung erteilt werden. Für die Zuordnung ist maßgebend, dass das Verfahren nach § 1308 Abs. 2 BGB zu den Adoptionsverfahren die größte Sachnähe aufweist.

Zu § 187 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht seinem wesentlichen Inhalt nach dem bisherigen § 43b Abs. 2 Satz 1 FGG. Die Vorschrift ist jedoch knapper gefasst, womit die Übersichtlichkeit verbessert wird. Wegen des für die Zuständigkeit maßgeblichen Zeitpunkts wird auf die Begründung zu § 152 verwiesen. Wegen des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts wird auf die Begründung zu § 122 Bezug genommen.

Absatz 2 knüpft an Absatz 1 an und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 43b Abs. 4 Satz 1 FGG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 44a Abs. 1 Satz 1 FGG.

Absatz 4 enthält die Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin. Diese ist bislang in § 43b Abs. 3 und 4 sowie in § 44 Abs. 1 FGG geregelt. Die Befugnis zur Abgabe an ein anderes Gericht soll sich nach § 4 richten.

Zu § 188 (Beteiligte)

Absatz 1 regelt, wer als Beteiligter zum Verfahren hinzuzuziehen ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 können im Einzelfall weitere Personen hinzuzuziehen sein.

Nummer 1 betrifft Verfahren nach § 186 Nr. 1.

Buchstabe a nennt den Annehmenden und den Anzunehmenden. Es versteht sich von selbst, dass ein besonderer Hinzuziehungsakt entbehrlich ist, soweit die genannten Personen bereits als Antragsteller nach § 7 Abs. 1 Beteiligte sind.

Buchstabe b erwähnt die Eltern des Anzunehmenden und ordnet deren Hinzuziehung im Fall der Minderjährigkeit des Anzunehmenden sowie bei einer Volljährigenadoption mit den in § 1772 BGB genannten Wirkungen an. Eine Hinzuziehung ist nicht erforderlich bei einer sogenannten Inkognitoadoption und im Fall des § 1774 Abs. 4 BGB.

Buchstabe c nennt den Ehegatten des Annehmenden und den Ehegatten des Anzunehmenden.

Nummer 2 betrifft Verfahren nach § 186 Nr. 2, also insbesondere Verfahren nach den §§ 1748 und 1749 BGB. Hier ist derjenige hinzuzuziehen, dessen Einwilligung ersetzt werden soll. Auch hier ist für die Frage, welche weiteren Personen hinzuzuziehen sind, ergänzend auf § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verweisen.

Nummer 3 betrifft Verfahren nach § 186 Nr. 3.

Buchstabe a nennt wiederum den Annehmenden und den Angenommenen.

Buchstabe b nennt die leiblichen Eltern des minderjährigen Angenommenen. Für den Fall der Aufhebung des Annahmeverhältnisses kommt eine Rückübertragung der elterlichen Sorge in Betracht, weshalb eine Hinzuziehung bereits im Aufhebungsverfahren erforderlich erscheint.

Nummer 4 regelt die Hinzuziehung beider Verlobter in Verfahren nach § 186 Nr. 4.

Absatz 2 ermöglicht dem Jugendamt und dem Landesjugendamt eine Hinzuziehung als Beteiligte zu beantragen. Das Gericht hat einem diesbezüglichen Antrag zu entsprechen.

Zu § 189 (Gutachtliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56d FGG.

Zu § 190 (Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft)

Die Vorschrift entspricht § 1751 Abs. 1 Satz 4 BGB. Sie ist verfahrensrechtlicher Natur, da sie eine Pflicht des Gerichts regelt und nicht das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander. Die Übernahme in die einschlägige verfahrensrechtliche Kodifikation ist daher konsequent. Nachdem die Regelung in einer gesonderten Vorschrift enthalten ist, dürfte sie in der Praxis stärker beachtet werden als bisher.

Zu § 191 (Verfahrensbeistand)

Satz 1 ermöglicht es dem Gericht nunmehr auch in Adoptionssachen, einem minderjährigen Beteiligten einen Verfah-

rensbeistand beizuordnen. § 56f Abs. 2 FGG sieht derzeit die Bestellung eines Verfahrenspflegers nur in einer bestimmten Konstellation im Aufhebungsverfahren vor. Da Interessenkollisionen in der Person des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen nicht auf die Konstellation des § 56f Abs. 2 FGG begrenzt sind, soll die Möglichkeit der Beiordnung eines Verfahrensbeistands in allen Adoptionssachen eröffnet werden.

Satz 2 erklärt bestimmte Regelungen über den Verfahrensbeistand für entsprechend anwendbar.

Zu § 192 (Anhörung der Beteiligten)

Absatz 1 sieht in Verfahren auf Annahme als Kind oder auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses die persönliche Anhörung des Annehmenden und des Kindes vor. Angesichts der besonderen Tragweite der zu treffenden Entscheidung ist es erforderlich, dass das Gericht sich einen persönlichen Eindruck verschafft. Für den Fall, dass das Kind minderjährig ist, entspricht Absatz 1 im Zusammenwirken mit der Ausnahmevorschrift des Absatzes 3 weitgehend § 55c FGG.

Absatz 2 ordnet die Anhörung der weiteren beteiligten Personen im Wege der Soll-Vorschrift an. Die Regelung erfasst außer den in Absatz 1 nicht genannten Personen auch die von Absatz 1 nicht erfassten Verfahren nach § 186 Nr. 2, 4 und 5.

Absatz 3 enthält eine Einschränkung für das Erfordernis der Anhörung eines minderjährigen Beteiligten. Durch die Neuformulierung soll der Ausnahmetatbestand des Absatzes 3 schärfer konturiert werden. Die Kriterien, nach denen ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen werden kann, sollen deutlicher als bisher hervorgehoben werden.

Zu § 193 (Anhörung weiterer Personen)

Während § 192 die Anhörung der Beteiligten regelt, behandelt § 193 die Anhörung sonstiger Personen.

Die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden sind weder in § 186 genannt, noch sind sie im Regelfall Beteiligte aufgrund der allgemeinen Vorschrift des § 7.

Um die in den §§ 1745, 1769 BGB vorgesehene Berücksichtigung der Interessen der Abkömmlinge sicherzustellen, schreibt **Satz 1** deren Anhörung vor.

Satz 2 erklärt § 192 Abs. 3 für entsprechend anwendbar. Die Vorschrift ermöglicht unter bestimmten engen Voraussetzungen ein Absehen von der Anhörung.

Zu § 194 (Anhörung des Jugendamts)

Absatz 1 Satz 1 ordnet die Anhörung des Jugendamts in Adoptionssachen an, sofern der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist. Die Vorschrift ersetzt den Katalog des bisherigen § 49 Abs. 1 FGG.

Satz 2 enthält eine Ausnahme für den Fall, dass das Jugendamt bereits nach § 189 eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat. Diese Regelung ist bereits im bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 1 FGG enthalten.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 3 FGG.

Satz 2 regelt daran anknüpfend ausdrücklich das Beschwerderecht des Jugendamts. Die Vorschrift enthält eine eigenständige, von § 59 unabhängige Beschwerdeberechtigung des Jugendamts.

Zu § 195 (Anhörung des Landesjugendamts)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 2 FGG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 3 FGG, soweit sich die Regelung auf das Landesjugendamt bezieht.

Satz 2 enthält eine eigenständige, von § 59 unabhängige Beschwerdeberechtigung des Landesjugendamts.

Zu § 196 (Unzulässigkeit der Verbindung)

Die Vorschrift schließt eine Verbindung von Adoptionssachen mit anderen Verfahren aus. Sie enthält damit eine Ausnahme zu § 20. Das Verfahren in Adoptionssachen ist durch zahlreiche Besonderheiten gekennzeichnet, nicht zuletzt durch das in § 1758 BGB geregelte Offenbarungs- und Ausforschungsverbot. Die Verbindung eines anderen Verfahrens mit einer Adoptionssache ist damit nicht zu vereinbaren.

Zu § 197 (Beschluss über die Annahme als Kind)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 56e Satz 1 FGG.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 56e Satz 2 FGG.

Absatz 3 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 56e Satz 3 FGG.

Zu § 198 (Beschluss in weiteren Verfahren)

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des Wirksamkeitseintritts im Fall der Ersetzung einer Einwilligung oder Zustimmung zur Annahme als Kind. Ein derartiger Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 53 Abs. 1 Satz 2 FGG.

Für eine dem bisherigen § 53 Abs. 2 FGG entsprechende Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug die sofortige Wirksamkeit anzuordnen, besteht im vorliegenden Zusammenhang kein Bedürfnis.

Abänderung und Wiederaufnahme des Verfahrens sind wie bisher ausgeschlossen.

Absatz 2 entspricht im ersten Satzteil dem bisherigen § 56f Abs. 3 FGG, im zweiten Satzteil dem bisherigen § 18 Abs. 2 FGG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 44a Abs. 2 Satz 1 FGG.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 44a Abs. 2 Satz 2 FGG.

Zu § 199 (Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes)

Die Norm enthält eine Ergänzung zu § 97 Abs. 2 für das Adoptionswirkungsgesetz. Sie ist erforderlich, da dieses Gesetz über die Umsetzung und Ausführung von Rechtsakten nach § 97 Abs. 1 hinausgeht. Die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes gehen als Spezialvorschriften denjenigen des FamFG vor.

Zu Abschnitt 6 (Verfahren in Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen)

Der Abschnitt enthält Verfahrensvorschriften für Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen. Dabei werden die in der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats (HausratsV) enthaltenen Regelungen inhaltlich weitgehend übernommen.

Darüber hinaus sind spezielle Vorschriften für das Verfahren in Hausratssachen vorgesehen, die die Mitwirkungspflicht der Ehegatten stärker betonen und konkretisieren.

Zu § 200 (Wohnungszuweisungssachen; Hausratssachen)

Absatz 1 enthält eine Definition des Begriffs der Wohnungszuweisungssachen.

Nummer 1 knüpft an § 1361b BGB an, der insbesondere die Zuweisung der Ehewohnung während des Getrenntlebens der Ehegatten regelt.

Nummer 2 verweist auf die materiell-rechtlichen Regelungen der HausratsV, die insbesondere die Zuweisung der Ehewohnung für die Zeit nach der Scheidung behandeln.

Absatz 2 enthält eine Definition des Begriffs Hausratssachen.

Nummer 1 nimmt Bezug auf die Regelung des § 1361a BGB über die Hausratsverteilung während des Getrenntlebens der Ehegatten.

Nummer 2 verweist auf die materiell-rechtlichen Regelungen der HausratsV über die Hausratsverteilung nach der Scheidung.

Zu § 201 (Örtliche Zuständigkeit)

Nummer 1 entspricht in der Sache dem bisherigen § 11 Abs. 1 der HausratsV.

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 1 der HausratsV und regelt den Fall, dass die Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ehewohnung haben.

Nummer 3 stellt, für den Fall, dass eine Zuständigkeit nach einer der vorstehenden Nummern nicht gegeben ist, auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners ab.

Hilfsweise ist nach **Nummer 4** der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers maßgeblich. Diese Abfolge entspricht in der Sache dem bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 HausratsV in Verbindung mit dem bisherigen § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Für die übrigen von der Verweisung in § 11 Abs. 2 Satz 2 der HausratsV umfassten Vorschriften des § 606 Abs. 2, 3 ZPO besteht kein Bedürfnis mehr.

Zu § 202 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Vorschrift verwirklicht die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache. Sie entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 3 HausratsV und dem bisherigen § 621 Abs. 3 ZPO.

Zu § 203 (Antrag)

Absatz 1 bestimmt, dass das Verfahren auf Antrag eines Ehegatten eingeleitet wird. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 HausratsV.

Das Vorliegen einer Einigung ist nicht mehr als ausdrückliches Verfahrenshindernis ausgestaltet. Haben sich die Ehegatten bereits ganz oder teilweise wirksam geeinigt, fehlt es insoweit am Regelungsinteresse für ein gerichtliches Verfahren. Einer Erwähnung dieses Umstands im Normtext bedarf es nicht.

Absatz 2 enthält besondere Anforderungen an den Antrag für alle bzw. bestimmte Hausratssachen. Da diese Vorgaben lediglich als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, ist der Antrag für den Fall, dass sie nicht beachtet werden, nicht als unzulässig zurückzuweisen. Vielmehr hat das Gericht auf eine Nachbesserung hinzuwirken (§ 28). Die Anforderungen an den verfahrenseinleitenden Antrag konkretisieren die Mitwirkungspflicht der Ehegatten im Hausratsverfahren. Die Vorschrift wird ergänzt durch die Regelungen des § 206.

Satz 1 fordert die Angabe der Gegenstände, deren Zuteilung der Antragsteller begehrt. Es handelt sich dabei um eine Präzisierung des Verfahrensziels. Die Vorschrift kommt nur zur Anwendung, wenn der Antragsteller die Zuweisung von Hausratsgegenständen und nicht etwa eine sonstige Regelung, wie etwa eine Nutzungsentschädigung, anstrebt. Die frühzeitige und konkrete Angabe des Verfahrensziels erleichtert eine Begrenzung des Verfahrensstoffs auf die streitigen Punkte und dient damit der Verfahrensökonomie.

Satz 2 enthält darüber hinaus weitere Anforderungen für einen Teil der Hausratssachen, nämlich solche, die die Hausratsverteilung nach der Scheidung betreffen. Die Anforderungen dieses Satzes betreffen die Begründung des Antrags. Sie sollen für den Regelfall bewirken, dass die Klärung des genauen Bestands an Hausratsgegenständen in die vorgerichtliche Phase verlagert wird. Der Umfang etwaiger Nachermittlungen des Gerichts wird dadurch verringert und die Verfahrensdauer wird verkürzt.

Für eine endgültige Verteilung des Hausrats nach der Scheidung ist es in der Regel erforderlich zu wissen, welche Gegenstände insgesamt zum Hausrat gehört haben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten einen Teil des Hausrats bereits untereinander verteilt haben. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift lässt Ausnahmen für atypische Sonderfälle zu.

Die Aufstellung der Hausratsgegenstände muss auch deren genaue Bezeichnung enthalten. Zur Ausfüllung dieses Kriteriums kann auf die Anforderung an die Bestimmtheit eines Vollstreckungstitels zurückgegriffen werden.

Absatz 3 enthält besondere Anforderungen an den Antrag in Wohnungszuweisungssachen. In den Antrag sollen auch die im Haushalt lebenden Kinder aufgenommen werden, um frühzeitig eine sachgerechte Beteiligung des Jugendamts zu gewährleisten.

Zu § 204 (Beteiligte)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 HausratsV. Wie bisher ist der Anwendungsbereich auf Wohnungszuweisungssachen beschränkt, die eine endgültige Regelung für die Zeit nach der Scheidung beinhalten. Bei den übrigen Ver-

änderungen gegenüber § 7 der HausratsV handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Absatz 1 enthält keine abschließende Regelung der Frage, wer Beteiligter ist. Abgesehen von Absatz 2 kann sich die Beteiligtenstellung insbesondere auch aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 ergeben.

Absatz 2 bestimmt, dass das Jugendamt in Wohnungszuweisungssachen auf seinen Antrag als Beteiligter hinzuzuziehen ist, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Diese auch in anderen Abschnitten des Buches 2 vorgesehene „Zugriffslösung“ ist flexibel und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Gerichten und Jugendämtern.

Zu § 205 (Anhörung des Jugendamts in Wohnungszuweisungssachen)

Absatz 1 bestimmt, dass das Gericht in Wohnungszuweisungssachen das Jugendamt anhören soll, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Die Bestimmung knüpft an den bisherigen § 49a Abs. 2 FGG an, jedoch ist die Anhörung des Jugendamts unabhängig davon vorgesehen, wie das Verfahren voraussichtlich enden wird. Der eingeschränkten Fassung des bisherigen § 49a Abs. 2 FGG wird dadurch Rechnung getragen, dass die vorliegende Norm im Gegensatz zu den Regelungen über die Anhörung des Jugendamts in den übrigen Abschnitten des Buches 2 nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Die vorgesehene Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuweisung der Wohnung im Regelfall erhebliche Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder hat.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 3 FGG und im Wesentlichen auch dem bisherigen § 13 Abs. 4 HausratsV.

Satz 2 enthält die von § 59 unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts.

Zu § 206 (Besondere Vorschriften in Hausratssachen)

Nach **Absatz 1** kann das Gericht in Hausratssachen den Ehegatten bestimmte Auflagen erteilen. Hierdurch wird die in § 27 allgemein geregelte Mitwirkungspflicht der Beteiligten im Einzelfall konkretisiert. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung schafft Klarheit über die Befugnisse des Gerichts. Dies ist auch angesichts der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Rechtsfolgen von Bedeutung.

Für eine stärkere Betonung der Mitwirkungspflichten besteht in Hausratssachen ein besonderes Bedürfnis. Es handelt sich hierbei typischerweise um Verfahren, die eine Vielzahl von Einzelgegenständen betreffen, wobei hinsichtlich jedes Einzelgegenstands wiederum mehrere Punkte, wie etwa der Verbleib, die Eigentumslage, die Umstände der Anschaffung und der Wert streitig sein können.

Das Hausratsverfahren betrifft lediglich vermögensrechtliche Angelegenheiten, hinsichtlich derer kein gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Als kontradiktorisches Streitverfahren hat es gewisse Ähnlichkeiten mit einem regulären Zivilprozess. Daher erscheint es sachgerecht, dass nicht allein das Gericht, sondern die Beteiligten für die Beibringung des Tatsachenstoffs verantwortlich sind.

Nummer 1 ermöglicht dem Gericht, auf eine Präzisierung des Verfahrensziels durch die Ehegatten hinzuwirken. Diese Möglichkeit wird insbesondere in den Fällen Bedeutung erlangen, in denen der Antragsteller entgegen § 203 Abs. 2 Satz 1 diesbezügliche Angaben nicht gemacht hat, sowie allgemein für den Antragsgegner, der von dieser Vorschrift nicht erfasst wird. Die Angabe, welche Gegenstände ein Ehegatte verlangt, ermöglicht eine Beschränkung des Verfahrensstoffs auf die streitigen Punkte. Sie ist den Ehegatten auch zumutbar.

Aufgrund der Befugnis nach **Nummer 2** kann das Gericht in allen Hausratssachen, sofern dies erforderlich ist, eine Aufstellung des Hausrats anfordern. Oftmals kann über die Zuweisung eines verbliebenen Teils der Hausratsgegenstände nur sachgerecht entschieden werden, wenn bekannt ist, welche Gegenstände ein Ehegatte bereits erhalten hat. Im Übrigen gilt das zu Nummer 1 Gesagte entsprechend.

Nummer 3 ermöglicht es, den Beteiligten eine Ergänzung ihres Vortrags aufzuerlegen.

Nummer 4 sieht vor, dass das Gericht den Ehegatten die Vorlage bestimmter Belege aufgeben kann. In Betracht kommen beispielsweise Unterlagen über den Kauf von Hausratsgegenständen, die über den Zeitpunkt der Anschaffung, die Person des Käufers und den Anschaffungspreis Auskunft geben können.

Das Gericht kann den Ehegatten eine angemessene Frist zur Erledigung der Auflage setzen.

Absatz 2 enthält für den Fall der Versäumung einer nach Absatz 1 gesetzten Frist eine Präklusionsregelung, die in Anlehnung an § 296 Abs. 1 ZPO ausgestaltet ist. Eine derartige Sanktion ist erforderlich, um die Mitwirkung der Ehegatten sicherzustellen. Eine Fristsetzung ohne Rechtsfolgen wäre hierfür nicht ausreichend.

Der Präklusion unterliegen nur „Umstände“, also insbesondere Vortrag und Beweisangebote für bestimmte Tatsachen. Eine Veränderung des Verfahrensziels wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Ehegatten können insbesondere ihre Angaben dazu, welche Gegenstände sie zugeteilt erhalten möchten, ändern.

Absatz 3 ergänzt die Regelungen der beiden vorhergehenden Absätze. Kommt ein Ehegatte einer Auflage nach Absatz 1 überhaupt nicht oder erst verspätet nach mit der Folge einer Nichtberücksichtigung gemäß Absatz 2, so besteht insoweit keine weitere Verpflichtung des Gerichts, diese Umstände von Amts wegen aufzuklären. Diese Regelung ist erforderlich, da ansonsten ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht folgenlos wäre und die Präklusionsregelung nach Absatz 2 wirkungslos bliebe. Die Präklusionswirkung kann nach ihrem Sinn und Zweck nach nur solche Umstände erfassen, die für den Beteiligten, gegen den sich die Auflage richtet, günstig sind. Betrifft die Auflage hingegen für den Beteiligten nachteilige Umstände, ist die Amtsermittlungspflicht des Gerichts nicht eingeschränkt.

Zu § 207 (Erörterungstermin)

Die **Sätze 1 und 2** entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 2 HausratsV.

Zu § 208 (Tod eines Ehegatten)

Die Vorschrift bestimmt in Anlehnung an die für Ehesachen geltende Vorschrift des § 131, dass bei Tod eines Ehegatten vor Abschluss des Verfahrens dieses als in der Hauptsache erledigt zu gelten hat. Eine entsprechende Regelung existiert in Ehewohnungs- und Hausratssachen bislang nicht.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechte der Ehegatten aus den speziellen Vorschriften über die Zuweisung von Wohnung und Hausrat höchstpersönlich und nicht vererblich sind. Die typischerweise durch das persönliche Verhältnis der Ehegatten geprägten Wohnungszuweisungs- und Hausratsverfahren sollen mit dem Tod eines Ehegatten endgültig abgeschlossen sein (vgl. Johannsen/Henrich-Brudermüller, Eherecht, 4. Aufl. 2003, Hausratsverordnung, Rn. 2 zu § 13).

Zu § 209 (Durchführung der Entscheidung; Wirksamkeit)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 HausratsV.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 1 HausratsV. Für eine Übernahme der in § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HausratsV enthaltenen Regelungen besteht kein Bedürfnis.

Satz 2 regelt als Soll-Vorschrift die Möglichkeit des Gerichts, in Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b BGB und § 14 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) die sofortige Wirksamkeit anzuordnen. Diese Möglichkeit besteht nach derzeit geltender Rechtslage nicht. Eine Gleichbehandlung mit den in § 2 des Gewaltschutzgesetzes geregelten Fällen, hinsichtlich derer die sofortige Wirksamkeit angeordnet werden kann, ist wegen der Vergleichbarkeit der Sachverhalte geboten.

Zu Abschnitt 7 (Verfahren in Gewaltschutzsachen)

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass das Familiengericht künftig für alle Gewaltschutzsachen zuständig ist. Die Aufspaltung in Verfahren vor dem Familiengericht und solche, für die die allgemeinen Zivilgerichte zuständig sind, soll entfallen. Das Abgrenzungskriterium, wonach das Familiengericht zuständig ist, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben, ist von verschiedener Seite kritisiert worden.

Für eine einheitliche Zuständigkeit spricht zunächst, dass im Regelfall keine Zweifel über die Zuständigkeit mehr bestehen können. Das nützt der von einer Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes betroffenen Person, die sich mit einem Antrag an das Gericht wendet. Zudem entfällt der mit einer Klärung der Zuständigkeitsfrage und ggf. mit einer Abgabe verbundene Zeitverlust. Dass damit auch Verfahren zum Familiengericht gelangen, in denen es an einer besonderen Nähebeziehung zwischen den Hauptbeteiligten fehlt, steht der Neuregelung nicht entgegen. Auch in anderen familiengerichtlichen Verfahren kann es an einer solchen Nähebeziehung fehlen, etwa wenn nach § 1632 Abs. 2 BGB ein Verbot gegen einen Dritten ausgesprochen wird, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen.

Mit der Zusammenlegung der Zuständigkeit ist eine Vereinheitlichung des Verfahrens verbunden. Für alle Gewaltschutzsachen soll künftig das Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Dieses ist gegenüber dem Verfahrensrecht der ZPO flexibler und ermöglicht eher eine den Besonderheiten des Falls angepasste Verfahrensgestaltung. Insbesondere sind die Anforderungen an die verfahrenseinleitende Erklärung geringer, die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes entlastet den Antragsteller und die Möglichkeit formloser Beweiserhebungen beschleunigt das Verfahren. Die Verhandlung ist grundsätzlich nichtöffentlich und die Beteiligten können ggf. auch in getrennten Terminen angehört werden, um ein Zusammentreffen zu vermeiden.

Zu § 210 (Gewaltschutzsachen)

Die Vorschrift bestimmt den Begriff der Gewaltschutzsachen durch Bezugnahme auf die §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes. Dieses Anknüpfungskriterium ist aus dem bisherigen § 64b Abs. 1, 2 und 3 FGG bekannt. Die Abgrenzung von Gewaltschutzsachen, insbesondere zu allgemeinen zivilrechtlichen Ansprüchen und zu Wohnungszuweisungssachen, muss wie üblich durch Auslegung des Antrags erfolgen. Zur Verbindung von Gewaltschutzsachen mit anderen Verfahren, ggf. auch im Wege eines Hilfsantrags, gelten die allgemeinen Grundsätze.

Zu § 211 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 64b Abs. 1 FGG.

Nach **Nummer 1** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde. Tatort ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurde, also sowohl der Handlungsort als auch der Erfolgsort.

Haben Antragsteller und Antragsgegner eine gemeinsame Wohnung, so kann nach **Nummer 2** der Antrag auch bei dem hierfür zuständigen Gericht gestellt werden.

Nummer 3 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners ab.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Antragsteller die Wahl.

Zu § 212 (Beteiligte)

Die Vorschrift regelt, dass das Jugendamt auf seinen Antrag als Beteiligter hinzuzuziehen ist. Diese Option ist allgemein in Familiensachen, in denen das Jugendamt angehört wird, vorgesehen.

Zu § 213 (Anhörung des Jugendamts)

Absatz 1 Satz 1 knüpft an den bisherigen § 49a Abs. 2 FGG an; jedoch ist die Anhörung des Jugendamts unabhängig davon vorgesehen, wie das Verfahren voraussichtlich enden wird. Der eingeschränkten Fassung des bisherigen § 49a Abs. 2 FGG wird dadurch Rechnung getragen, dass die vorliegende Norm im Gegensatz zu den Regelungen über die Anhörung des Jugendamts in den übrigen Abschnitten des Buches 2 nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Die vorgesehene Neufassung berücksichtigt insbesondere, dass die Zuweisung der Wohnung im Regelfall erhebliche Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder hat.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 3 FGG und im Wesentlichen auch dem bisherigen § 13 Abs. 4 HausratsV.

Satz 2 enthält die von § 59 unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts.

Zu § 214 (Einstweilige Anordnung)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Möglichkeit, auf Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung eine Regelung nach § 1 oder 2 des Gewaltschutzgesetzes zu erlassen. Die Vorschrift dient insoweit der Klarstellung. Vom bisherigen § 64b Abs. 3 Satz 1 FGG unterscheidet sie sich insbesondere dadurch, dass die Anhängigkeit eines Hauptsacheverfahrens oder die Einreichung eines diesbezüglichen Antrags auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht erforderlich ist. Die Einführung eines hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtschutzes entspricht in Gewaltschutzsachen einer Forderung der Praxis (Arbeitskreis 19 [Gewaltschutzgesetz] des 15. Deutschen Familiengerichtstages 2003, Beschluss Nr. 5, Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 13, 2004, S. 101).

Satz 2 enthält eine Konkretisierung des Begriffs des dringenden Bedürfnisses für ein sofortiges Tätigwerden in Gewaltschutzsachen. Es soll klargestellt werden, dass in den Fällen des § 1 des Gewaltschutzgesetzes in der Regel ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden anzunehmen ist. Das Gericht hat dabei nach pflichtgemäßem Ermessen auch zu prüfen, ob aufgrund einer glaubhaft gemachten Gefahrenlage von einer mündlichen Verhandlung vor Erlass des Beschlusses abzusehen ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 64b Abs. 3 Satz 6 FGG.

Zu § 215 (Durchführung der Endentscheidung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 64b Abs. 2 Satz 4 FGG in Verbindung mit dem bisherigen § 15 HausratsV.

Zu § 216 (Wirksamkeit; Vollstreckung vor Zustellung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 64b Abs. 2 Satz 1 FGG.

Satz 2 ist an den bisherigen § 64b Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz FGG angelehnt. Um eine effektivere Durchsetzbarkeit von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu gewährleisten, wurde die Vorschrift als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

Absatz 2 Satz 1 enthält die im bisherigen § 64b Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz FGG vorgesehene Möglichkeit, die Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung an den Antragsgegner anzuordnen.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 64b Abs. 2 Satz 3 FGG.

Zu Abschnitt 8 (Verfahren in Versorgungsausgleichssachen)

Zu § 217 (Versorgungsausgleichssachen)

Die Vorschrift enthält eine Definition des Begriffs der Versorgungsausgleichssache. Diese entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO. Dass von dieser Begriffsbestimmung Verfahren nicht umfasst werden, die anderen als den Familiengerichten zugewiesen sind, etwa den Sozial-, Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten, ergibt sich bereits aus den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und braucht daher im Normtext nicht eigens erwähnt zu werden.

Zu § 218 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Versorgungsausgleichssachen.

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Nummer 2 nennt als Kriterium den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten und entspricht damit im Wesentlichen dem bisherigen § 45 Abs. 1 FGG.

Nummer 3 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz eines Antragsgegners ab. Dieses Kriterium erscheint gegenüber der Regelung des bisherigen § 45 Abs. 2 Satz 1 FGG vorzugswürdig, da die Prognose, wessen Recht voraussichtlich beeinträchtigt würde, entfällt. In der Sache ist der Unterschied gering, da in einem familienrechtlichen Antragsverfahren derjenige, dessen Recht voraussichtlich beeinträchtigt wird, im Regelfall der Antragsgegner ist.

Nummer 4 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz eines Antragstellers ab und entspricht damit dem bisherigen § 45 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Nummer 5 enthält, wie bislang § 45 Abs. 4 FGG, die Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin.

Zu § 219 (Beteiligte)

Die Vorschrift knüpft an § 7 Abs. 2 Nr. 2 an und regelt, wen das Gericht als Beteiligten hinzuzuziehen hat. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Regelung. Die Beteiligung weiterer Personen oder Stellen kann sich auch aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 ergeben. **Nummer 1** regelt, welche Versorgungsträger in den Fällen des öffentlich-rechtlichen Ausgleichs hinzuzuziehen sind. Dabei nennt Buchstabe a den Versorgungsträger, bei dem das sich vermindernde Anrecht besteht; die Buchstaben b bis d bezeichnen Versorgungsträger, bei denen sich ein Zuwachs an Anrechten ergibt. Diejenigen Versorgungsträger, bei denen ein Anrecht besteht, das nur einen Rechnungsposten im Rahmen der Gesamtsaldierung darstellt, sind nach dieser Aufzählung nicht Beteiligte.

Der Kreis der nach Nummer 1 zu beteiligenden Versorgungsträger entspricht damit im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Nummer 2 regelt die Beteiligten im Fall des § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Nach **Buchstabe a** ist im Fall des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs der Versorgungsträger, gegen den der Anspruch gerichtet ist, als Beteiligter hinzuzuziehen. **Buchstabe b** entspricht dem bisherigen § 3a Abs. 9 Satz 2 erster Halbsatz VAHRG. Auf die Übernahme von § 3a Abs. 9 zweiter Halbsatz konnte verzichtet werden, da der Berechtigte im Sinne dieser Vorschrift als geschiedener Ehegatte beteiligt ist.

Nummer 3 regelt die Beteiligten im Fall des § 10a VAHRG. Die Verpflichtung zur Hinzuziehung der Hinterbliebenen folgt aus § 10a Abs. 4 und § 10 Satz 2 VAHRG.

Zu § 220 (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, Auskünfte über Grund und Höhe der Anrechte einzuholen, und benennt diejenigen Personen und Stellen, die zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Vorschrift fasst die Inhalte des bisherigen § 53b Abs. 2 Satz 2 FGG und des § 11 Abs. 2 Satz 1 VAHRG zusammen; dabei wird die Bezeichnung Versorgungsträger verwendet.

Gegenüber dem bisherigen § 53b Abs. 2 Satz 2 FGG ergibt sich eine Änderung soweit, als nunmehr auch die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen einbezogen sind, wie bislang bereits in § 11 Abs. 2 VAHRG.

Satz 2 schreibt die Verwendung eines amtlichen Formulars vor, soweit das Gericht dem Auskunftsverpflichteten ein solches übersendet. Auf diese Weise soll eine vollständige und EDV-gerechte Erteilung der Auskünfte sichergestellt werden. Eine entsprechende Vorschrift existiert bislang nicht. Insbesondere betriebliche Versorgungsträger und Versicherungsunternehmen erteilen die Auskunft nicht selten in einer dem amtlichen Formular nicht entsprechenden Weise. Da infolge dessen Unklarheiten entstehen und bestimmte für die Durchführung des Versorgungsausgleichs wesentliche Punkte unbeantwortet bleiben können, werden oftmals Nachfragen durch das Gericht erforderlich, die das Verfahren verzögern.

Ein Formularzwang existiert auch in anderen Rechtsgebieten. Da der Zwang im vorliegenden Fall nur bei Übersendung des Formulars durch das Gericht besteht, ist er den Auskunftsverpflichteten auch zumutbar.

Absatz 2 behandelt einen besonderen Aspekt der Mitwirkungspflicht der Ehegatten und ihrer Hinterbliebenen im Versorgungsausgleich, der von erheblicher praktischer Relevanz ist, und zwar die Mitwirkung gegenüber den Versorgungsträgern mit dem Ziel der Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte. Hierbei ist in erster Linie aber nicht ausschließlich an die Klärung des Versicherungskontos eines Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu denken.

Anders als die in § 149 Abs. 4 SGB VI enthaltene Verpflichtung besteht die in Absatz 2 genannte Mitwirkungspflicht direkt gegenüber dem Gericht. Es handelt sich gegenüber den im SGB VI geregelten Mitwirkungspflichten um eine vollkommen eigenständige Verpflichtung. Sie kann daher auch nach § 35 mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Satz 1 ermöglicht dem Gericht anzuordnen, dass die Ehegatten oder Hinterbliebenen bestimmte Mitwirkungshandlungen zu erbringen haben.

Satz 2 enthält eine Bezeichnung möglicher Auflagen des Gerichts. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In erster Linie kann verlangt werden, dass alle erheblichen Tatsachen angegeben und Urkunden und Beweismittel beigebracht werden. Im Hinblick auf ein besonderes praktisches Bedürfnis ist auch die Verpflichtung zur Stellung der erforderlichen Anträge, etwa eines Antrags auf Kontenklärung, ausdrücklich genannt. Dass eine entsprechende Verpflichtung derzeit nicht angenommen wird (für den Kontenklärungsantrag OLG Brandenburg, FamRZ 1998, 681 f.), ist lediglich eine Folge des derzeitigen Verständnisses des künftig wegfallenden § 11 Abs. 2 Satz 1 VAHRG. Schließlich kann angeordnet werden, dass der Auskunftsverpflichtete die vorgesehenen Formulare insbesondere der Versorgungsträger zu verwenden hat.

Absatz 3 entspricht den bisherigen § 53b Abs. 2 Satz 3 FGG, § 11 Abs. 2 Satz 2 VAHRG.

Zu § 221 (Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 53c Abs. 1 FGG. Die Anpassung der Formulierung des einleitenden Satzteils dient der Klarstellung. Der Streit über den Bestand oder die Höhe des Anrechts muss nicht zwingend zwischen den Beteiligten des Versorgungsausgleichsverfahrens bestehen. Es genügt auch, wenn der Streit hinsichtlich eines Anrechts besteht, das zwar in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist, jedoch nur als Rechnungsposten im Rahmen der Gesamtsaldierung. Der Versorgungsträger, bei dem ein solches Anrecht besteht, ist im Regelfall nicht Beteiligter des Versorgungsausgleichsverfahrens.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 53c Abs. 2 FGG. Die veränderte Bezeichnung des betroffenen Anrechts dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu § 222 (Erörterungstermin)

Die Norm orientiert sich am bisherigen § 53b FGG, wobei die Soll-Vorschrift jedoch auf Ehegatten zu beschränken ist. Hinsichtlich anderer Beteiligter bleibt es bei der allgemeinen Kann-Vorschrift des § 32 Abs. 1.

Zu § 223 (Vereinbarung über den Versorgungsausgleich)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 53d Satz 1 FGG. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass auch eine Entscheidung nach § 3b VAHRG ausgeschlossen ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 53d Satz 2 FGG.

Zu § 224 (Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53e Abs. 1 FGG. An die Stelle der dort genannten für verfassungswidrig erklärten Bestimmung tritt nun die Vorschrift des § 3b Abs. 1 Nr. 2 des VAHRG.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 53e Abs. 2 FGG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53e Abs. 3 FGG. Die Anpassungen sind sprachlicher Natur.

Zu § 225 (Aufhebung der früheren Entscheidung bei schuldrechtlichem Versorgungsausgleich)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 53f FGG. Zusätzlich eingefügt ist § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG, der ebenfalls einen Fall der Beitragszahlung zur Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung betrifft.

Zu § 226 (Einstweilige Anordnung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3a Abs. 9 Satz 3 VAHRG und modifiziert gegenüber § 49 die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Insbesondere ist ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden nicht erforderlich. Auf der Rechts-

folgenseite besteht die in § 49 vorgesehene Begrenzung auf vorläufige Maßnahmen nicht.

Die Aufnahme einer Vorschrift, wonach die Entscheidung nicht anfechtbar ist (vgl. § 3a Abs. 9 Satz 4 VAHRG), konnte im Hinblick auf § 57 Satz 1 unterbleiben.

Im Übrigen bestimmt sich der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Versorgungsausgleichssachen nach § 49.

Zu § 227 (Entscheidungen über den Versorgungsausgleich)

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 53g Abs. 1 FGG. Der dort verwendete Begriff der Entscheidungen ist bereits bislang im Sinne von Endentscheidungen zu verstehen (Keidel/Kuntze/Winkler-Weber, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 2 zu § 53g). Die Anpassung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 53b Abs. 3 FGG. Bei Entscheidungen im Versorgungsausgleich ist eine Begründung stets erforderlich.

Zu § 228 (Zulässigkeit der Beschwerde)

Die Regelung bestimmt, dass die Wertgrenze des § 61 für die Beschwerde mit Ausnahme der Anfechtung einer Kosten- oder Auslagenentscheidung nicht anzuwenden ist.

Eine Mindestbeschwer ist in Versorgungsausgleichssachen jedenfalls für Rechtsmittel der Rentenversicherungsträger nicht sachgerecht, da sie im Ergebnis die Interessen der Versichertengemeinschaft wahrnehmen und da sich wegen der Ungewissheit des künftigen Versicherungsverlaufs regelmäßig zunächst noch nicht feststellen lässt, ob sich die getroffene Entscheidung zum Nachteil für den Versorgungsträger auswirkt oder nicht. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, soll die Wertgrenze mit der dargestellten Ausnahme für alle Beteiligten in Versorgungsausgleichssachen nicht gelten.

Zu § 229 (Ausschluss der Rechtsbeschwerde)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53g Abs. 2 FGG.

Zu § 230 (Abänderung von Entscheidungen und Vereinbarungen)

Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Abänderung von Entscheidungen und Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich abweichend von § 48 Abs. 1 entsprechend der bisherigen Rechtslage nach den Regelungen des § 10a VAHRG und des § 1587d Abs. 2 BGB bestimmt.

Absatz 1 regelt die Abänderung von Entscheidungen und Vereinbarungen (§ 10a Abs. 9 VAHRG) zum öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich durch Verweisung auf § 10a VAHRG. Die Formulierung bringt zum Ausdruck, dass nicht nur Entscheidungen erfasst sind, in denen nach § 1587b Abs. 1 bis 4 BGB, den §§ 1, 3 VAHRG eine Übertragung oder Begründung von Anrechten bzw. eine entsprechende Beitrags- oder Kapitalzahlung angeordnet wurde, sondern auch sogenannte Negativentscheidungen, in denen festgestellt wurde, dass mangels ehezeitlichen Erwerbs von Versorgungsanrechten kein Versorgungsausgleich stattfindet oder in denen ein Versorgungsausgleich wegen Geringfügigkeit ausgeschlossen wurde (§ 3c VAHRG a. F.). Soweit die Entscheidung oder Vereinbarung angleichungsdynamische Anrechte oder angleichungsdynamische Anrechte minderer Art umfasst, bleibt die Regelung des § 4 des Gesetzes zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet unberührt.

Absatz 2 regelt die Abänderung von Entscheidungen zum schuldrechtlichen und verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich durch Verweisung auf § 1587d Abs. 2 BGB.

Absatz 3 bestimmt, dass die genannten Entscheidungen nach § 1587d Abs. 2 BGB abgeändert werden.

Zu Abschnitt 9 (Verfahren in Unterhaltssachen)

Der Abschnitt enthält Verfahrensvorschriften für Unterhaltssachen.

Für die überwiegende Zahl der betroffenen Gegenstände richtet sich das Verfahren bislang nach der Zivilprozessordnung. Nach dem vorliegenden Entwurf gehören diese zur Kategorie der Familienstreitsachen (vgl. § 112 Nr. 1). Danach bleibt es in der Sache bei der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Vorschriften der Zivilprozessordnung; Modifikationen ergeben sich insbesondere dadurch, dass das Urteil durch die Entscheidungsform des Beschlusses ersetzt wird und dass an die Stelle der Rechtsmittel der ZPO diejenigen des vorliegenden Entwurfs treten.

Eine wesentliche Veränderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand besteht darin, dass das Gericht künftig unter bestimmten Voraussetzungen zur Einholung der für die Unterhaltsberechnung erforderlichen Auskünfte vom Gegner und ggf. auch von Dritten verpflichtet ist. Das bisherige Recht (§ 643 ZPO) stellt ein solches Vorgehen noch in das Ermessen des Gerichts.

Vorgesehen sind weiterhin spezielle Vorschriften für die Abänderung von Entscheidungen und sonstigen Titeln in Unterhaltssachen. Die Vorschriften orientieren sich an der bisherigen Fassung des § 323 ZPO, wurden jedoch im Hinblick auf die hierzu ergangene Rechtsprechung und die Bedürfnisse der Praxis überarbeitet.

Der Begriff der Unterhaltssachen umfasst darüber hinaus nunmehr auch insbesondere das Verfahren zur Bestimmung des Kindergeld-Bezugsberechtigten. Diese Unterhaltssache ist keine Familienstreitsache, sondern wie bisher ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Unterabschnitt 1 (Besondere Verfahrensvorschriften)

Zu § 231 (Unterhaltssachen)

Die Vorschrift führt die Bezeichnung Unterhaltssachen als Gesetzesbegriff ein.

Die in Absatz 1 genannten Verfahren gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen (§ 112). In diesen Verfahren sind grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden; das Nähere hierzu ist in § 113 ff. geregelt.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 1 Nr. 11 ZPO.

Nach **Absatz 2 Satz 1** sind die nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Einkommensteuergesetz vorgesehenen Verfahren zur Bestimmung der für das Kindergeld bezugsberechtigten Person ebenfalls Unterhaltssachen. Maßgebend hierfür ist der enge tatsächliche und rechtliche Zusammenhang mit Verfahren, die den Unterhalt des Kindes betreffen. Nach § 1612b BGB haben das Kindergeld und damit auch die Frage, wer hierfür bezugsberechtigt ist, unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des geschuldeten Unterhalts.

Die in **Absatz 2** genannten Angelegenheiten sind keine Familienstreitsachen. **Satz 2** nimmt daher die §§ 235 bis 245, die für ZPO-Verfahren typische Regelungen enthalten, von der Anwendbarkeit für Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 2 aus. Das Verfahren in Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 2 richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften des Buches 1; hinzu kommen die Vorschriften der §§ 232 bis 234.

Zu § 232 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 Nr. 1 enthält einen ausschließlichen Gerichtsstand für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, sowie für Unterhaltssachen, die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen. Zuständig ist das Gericht der Ehesache. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht. Die im bisherigen § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO enthaltene Ausnahme für vereinfachte Verfahren „zur Abänderung von Unterhaltstiteln“ ist dahingehend geändert, dass sie sich nunmehr auf das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger bezieht. Die bisherige Fassung dürfte auf einem Redaktionsversehen beruhen (Johannsen/Henrich-Sedemund-Treiber, Eherecht, 4. Aufl. 2003, Zivilprozessordnung, Rn. 4a zu § 621).

Nummer 2 sieht für Verfahren, die den Kindesunterhalt betreffen und hinsichtlich derer eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, wie bisher die Zuständigkeit des Gerichts vor, in dessen Bezirk das Kind oder der zuständige Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Veränderung ergibt sich zunächst dadurch, dass nunmehr auch die nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder einbezogen sind. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Weiterhin soll bei der Bezeichnung des Elternteils nicht mehr auf die gesetzliche Vertretung, sondern allgemein auf die Handlungsbefugnis in der Unterhaltsangelegenheit abgestellt werden. Auf diese Weise werden auch die Fälle der Prozessstandschaft nach § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB mit umfasst.

Absatz 2 ordnet den Vorrang der in Absatz 1 vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit gegenüber anderen ausschließlichen Gerichtsständen an. Die Kollision mehrerer ausschließlicher Gerichtsstände hat in Unterhaltssachen insbesondere im Fall der Vollstreckungsgegenklage praktische Bedeutung. Für diesen Fall wird bislang ein Vorrang des nach § 767 Abs. 1, § 802 ZPO ausschließlich zuständigen Gerichts des ersten Rechtszugs angenommen. Es erscheint jedoch sachgerecht, angesichts des Gewichts der nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 maßgeblichen Anknüpfungskriterien der hierauf gegründeten ausschließlichen Zuständigkeit den Vorrang einzuräumen. Die Fallkenntnis des Gerichts des Vorprozesses ist insbesondere nach Ablauf einer längeren Zeitspanne oder im Fall eines Richterwechsels nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung. Maßgeblich ist in erster Linie der Inhalt der Akten, die von dem nach Absatz 1 zuständigen anderen Gericht ohne weiteres beigezogen werden können.

Absatz 3 Satz 1 verweist für den Fall, dass eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist, auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung zur örtlichen Zuständigkeit. Aus Gründen der Vereinheitlichung tritt in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand der gewöhnliche Aufenthalt an die Stelle des Wohnsitzes.

Satz 2 Nr. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 642 Abs. 3 ZPO.

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 35a ZPO.

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 23a ZPO.

Zu § 233 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 3 ZPO.

Zu § 234 (Vertretung eines Kindes durch einen Beistand)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53a ZPO. Auf die Begründung zu § 173 wird verwiesen.

Zu § 235 (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 643 Abs. 1 ZPO. Die gewählte Formulierung macht jedoch deutlich, dass das Gericht Auskunft und die Vorlage von Belegen in jedem Fall nur insoweit verlangen kann, als dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist.

Satz 2 ermöglicht es dem Gericht, vom Antragsteller oder dem Antragsgegner eine schriftliche Versicherung anzufordern, dass er die Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig erteilt hat. Die Versicherung muss durch den Beteiligten selbst abgegeben werden; insbesondere kann er sich hierzu nicht eines Vertreters, auch nicht eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Möglichkeit, von einem Beteiligten eine ausdrückliche eigenhändige Versicherung über die Richtigkeit der Auskunft zu verlangen, kennt das derzeit geltende Verfahrensrecht nicht. Mit der Neuregelung der Auskunftspflichten im vorliegenden Entwurf wird angestrebt, dass in Unterhaltssachen die zeitintensiven Stufenklagen in möglichst weitgehendem Umfang entbehrlich werden. Daher muss dem Gericht ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, das – wenigstens zum Teil – die Funktion der zweiten Stufe (eidesstattliche Versicherung) einer Stufenklage erfüllt. Da diese zweite Stufe in Unterhaltssachen allerdings oftmals nicht beschritten wird, erscheint es ausreichend, dass das Gericht zunächst schriftliche Versicherung verlangen kann. Diese muss jedoch, wie die eidesstattliche Versicherung auch, vom Verpflichteten selbst und nicht von einem Vertreter abgegeben werden.

Satz 3 bestimmt, dass mit einer Anordnung nach Satz 1 oder 2 eine angemessene Frist gesetzt werden soll. Die Fristsetzung ist insbesondere für die Rechtsfolgen des § 236 für den Fall der Nichterfüllung der Auflagen von Bedeutung. Von der Fristsetzung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, etwa wenn feststeht, dass der Beteiligte, an den sich

die Auflage richtet, bestimmte Informationen oder Belege ohne eigenes Verschulden nicht kurzfristig erlangen kann.

Satz 4 enthält eine Verpflichtung des Gerichts, auf die Pflicht zur ungefragten Information nach Absatz 4 sowie auf die nach § 236 möglichen Folgen einer Nichterfüllung der gerichtlichen Auflagen hinzuweisen. Die Hinweispflicht ist wegen der geänderten Struktur der Vorschriften über die Auskunftspflicht gegenüber der derzeitigen Regelung des § 643 Abs. 2 Satz 2 ZPO etwas erweitert.

Nach **Absatz 2** ist das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Vorgehen nach Absatz 1 verpflichtet. Eine entsprechende Regelung existiert bislang nicht. Maßgebend für deren Aufnahme in den vorliegenden Entwurf ist das Bestreben, die zeitaufwendigen Stufenklagen möglichst weitgehend entbehrlich zu machen. Hierzu muss ein aus der Sicht des Beteiligten, der zur Berechnung des Unterhalts Informationen von der Gegenseite benötigt, effektiver Mechanismus vorgehalten werden. Angesichts der oftmals existentiellen Bedeutung von Unterhaltsleistungen für den Berechtigten und angesichts dessen, dass ungenügende Unterhaltszahlungen zu einem erhöhten Bedarf an öffentlichen Leistungen führen können, besteht über das private Interesse des Unterhaltsgläubigers hinaus auch ein öffentliches Interesse an einer sachlich richtigen Entscheidung in Unterhaltsangelegenheiten.

Inhaltliche Voraussetzungen für eine Verpflichtung des Gerichts sind, dass ein Beteiligter einen entsprechenden Antrag stellt und der andere Beteiligte vor Beginn des Verfahrens einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestehenden Auskunftspflicht entgegen einer Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist. Auf diese Weise wird für den Auskunftsberechtigten ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, um die benötigten Informationen von der Gegenseite zunächst außergerichtlich zu erhalten.

Absatz 3 sieht eine Verpflichtung des Adressaten einer Auflage nach Absatz 1 vor, das Gericht über wesentliche Veränderungen derjenigen Umstände unaufgefordert zu informieren, die Gegenstand der Auflage waren.

Eine ausdrückliche Verpflichtung zu ungefragten Informationen enthält das Gesetz bislang nicht. Durch die inhaltliche Anknüpfung an den Gegenstand einer gegenüber dem Beteiligten bereits ergangenen Auflage wird der Umfang der Verpflichtung begrenzt, weshalb gegen die Zumutbarkeit keine Bedenken bestehen dürften. Eine Verpflichtung zur unaufgeforderten Information dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 4 erklärt die Entscheidungen des Gerichts nach dieser Vorschrift für nicht selbständig anfechtbar. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage zu § 643 ZPO. Dass die Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist, ergibt sich bereits aus ihrem Charakter als Zwischenentscheidung; es wird gleichwohl zur Klarstellung im Gesetz noch einmal ausdrücklich bestimmt.

Zu § 236 (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter)

Absatz 1 enthält die Befugnis des Gerichts für den Fall, dass ein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist einer nach § 235 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, bestimmte Auskünfte und Belege bei Dritten anzufordern. Die Vorschrift entspricht im Ausgangspunkt dem bisherigen § 643 Abs. 2 Satz 1 ZPO, weist demgegenüber jedoch einige Veränderungen auf.

Die Formulierung des einleitenden Satzteils ist teilweise an § 235 Abs. 1 Satz 1 angeglichen. Eine Abweichung ergibt sich insoweit, als das Vermögen und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vom Auskunftsrecht des Gerichts gegenüber Dritten umfasst sind. Auf diese Weise soll, auch vor dem Hintergrund des Antragsrechts nach Absatz 2, eine Ausforschung verhindert und der Umfang der Inanspruchnahme der an dem Verfahren nicht beteiligten Dritten begrenzt werden. Der Bestand des Vermögens zu einem bestimmten Stichtag spielt für die Berechnung des Unterhalts nur eine untergeordnete Rolle. Erträge des Vermögens, wie etwa Zinsen, sind vom Begriff der Einkünfte umfasst.

Die zu den **Nummern 1 bis 5** genannten Personen und Stellen entsprechen den im bisherigen § 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 ZPO genannten Dritten.

Die bislang bestehende Beschränkung der Auskunftspflicht der Finanzämter auf Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen, soll nicht aufrechterhalten bleiben.

Der Steuerpflichtige ist in der Regel aufgrund materiellen Rechts zur Auskunftserteilung über seine Einkünfte gegenüber dem Gegner verpflichtet. Wird die Auskunft nicht erteilt, verhält er sich pflichtwidrig und ist daher in geringerem Maße schutzwürdig. Auch das öffentliche Interesse daran, dass der Steuerpflichtige gegenüber den Finanzbehörden alle für die Besteuerung erheblichen Umstände wahrheitsgemäß und umfassend offenbart, damit keine Steuerausfälle eintreten, wird nicht stärker beeinträchtigt als bisher, da der Pflichtige bereits derzeit damit rechnen muss, dass das Finanzamt Auskünfte erteilt. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Unterhaltsansprüche der Mutter oftmals mit denen minderjähriger Kinder im selben Verfahren geltend gemacht werden. Zudem werden Unterhaltsansprüche des Kindes in einer Vielzahl von Fällen durch die Mutter in Vertretung des Kindes oder in Prozessstandschaft für dieses geltend gemacht. Die Mutter erhält somit auch nach geltendem Recht vom Ergebnis einer Anfrage an das Finanzamt regelmäßig Kenntnis. Eine Begrenzung der Auskunftsbefugnisse des Gerichts auf Verfahren über Ansprüche bestimmter Unterhaltsgläubiger ist daher nicht sachgerecht.

Für die im bisherigen § 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO genannte Auskunftsmöglichkeit gegenüber der Datenstelle der Rentenversicherungsträger hat sich in Unterhaltssachen kein nennenswertes praktisches Bedürfnis ergeben. Sie wurde daher nicht übernommen.

Nach **Absatz 2** ist das Gericht verpflichtet, gemäß Absatz 1 bestimmte Auskünfte bei Dritten anzufordern, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und der andere Beteiligte des Unterhaltsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellt. Es handelt sich hierbei um eine Parallelregelung zu § 235 Abs. 2. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

Absatz 3 legt fest, dass eine Anordnung nach Absatz 1 den Beteiligten mitzuteilen ist. Die Vorschrift dient der Information der Beteiligten; auch ein vergleichbarer Beweisbeschluss würde den Beteiligten übermittelt. Die Einholung von Auskünften und Belegen bei Dritten soll nicht ohne gleichzeitige Kenntniserlangung der Beteiligten erfolgen.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 643 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 643 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Damit wird klargestellt, dass insbesondere Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte einer Auskunftserteilung nicht entgegengehalten werden können. Im Hinblick auf die bei der Mitwirkung anderer staatlicher Stellen zu beachtende Zuständigkeitsordnung sollen nunmehr allgemein die in § 390 ZPO genannten Folgen nicht zur Anwendung kommen, falls es sich bei dem Adressaten einer Aufforderung nach Absatz 1 um eine Behörde handelt.

Absatz 5 entspricht hinsichtlich der Beteiligten § 235 Abs. 5. Auf die diesbezügliche Begründung wird verwiesen. Der Ausschluss der Anfechtbarkeit gilt ausdrücklich nicht für nicht am Verfahren beteiligte Dritte, da sie nicht die Möglichkeit haben, die Rechtmäßigkeit einer Anordnung nach Absatz 1 inzident im Rechtsmittelzug überprüfen zu lassen.

Zu § 237 (Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 653 ZPO. Gegenüber diesem sind jedoch einige Veränderungen vorgesehen.

Das Verfahren ist nicht mehr notwendigerweise Teil des auf Feststellung der Vaterschaft gerichteten Abstammungsverfahrens, sondern ein selbständiges Verfahren. Nach § 179 Abs. 1 Satz 2 kann ein Unterhaltsverfahren nach § 237 mit dem Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft verbunden werden. Es bleibt jedoch auch in diesem Fall eine Unterhaltssache, auf die die hierfür geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und nicht etwa diejenigen des Abstammungsverfahrens.

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit eines auf Unterhaltszahlung gerichteten Hauptsacheantrags für den Fall, dass die Vaterschaft des in Anspruch genommenen Mannes nicht festgestellt ist. Der Antrag ist in diesem Fall nur zulässig, wenn zugleich ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft anhängig ist. Durch die Formulierung wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei dem Verfahren nach § 237, ähnlich wie bei der einstweiligen Anordnung nach § 248, um eine Durchbrechung des Grundsatzes des § 1600d Abs. 4 BGB handelt, wonach die Rechtswirkungen der Vaterschaft grundsätzlich erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden können, an dem diese rechtskräftig festgestellt ist.

Nach **Absatz 2** ist für die Unterhaltssache das Gericht, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist, ausschließlich zuständig. Auf diese Weise soll die Verbindung beider Verfahren ermöglicht werden.

Absatz 3 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 653 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 653 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 653 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 653 Abs. 2 ZPO, wobei jedoch zusätzlich das Kriterium des Wirksamwerdens der Anerkennung der Vaterschaft aufgenommen wurde. Auch in diesem Fall steht die Vaterschaft in rechtlicher Hinsicht fest, so dass der Eintritt der Wirksamkeit der Unterhaltsverpflichtung gerechtfertigt ist.

Zu § 238 (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen)

Die Vorschrift ist eine Spezialregelung für die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen in Unterhaltssachen. Sie basiert auf der Grundstruktur des § 323 ZPO in seiner bisherigen Fassung. Da jedoch für die Abänderung verschiedener Arten von Unterhaltstiteln jeweils unterschiedliche Regeln gelten, soll eine Aufteilung auf mehrere Vorschriften erfolgen. Durch diese Entzerrung soll die Übersichtlichkeit insgesamt erhöht werden. Die Rechtslage soll sich stärker als bisher unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut selbst ergeben.

Die Vorschrift des § 238 ist in vier Absätze gegliedert, wobei die Absätze 1 und 3 die Zulässigkeit des Abänderungsantrags betreffen, Absatz 2 die Tatsachenpräklusion für den Antragsteller und Absatz 4 die Begründetheit des Antrags.

Absatz 1 Satz 1 hat im Wesentlichen die Funktion des § 323 Abs. 1 ZPO. Er bezeichnet diejenigen gerichtlichen Entscheidungen, die einer Abänderung zugänglich sind. An die Stelle des Urteils tritt der Begriff der Endentscheidung. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass Entscheidungen in einstweiligen Anordnungsverfahren nicht der Abänderung nach § 238 unterliegen. Die Abänderbarkeit derartiger Entscheidungen richtet sich nach § 54 Abs. 1.

Satz 2 enthält die aus § 323 Abs. 1 ZPO bekannte Wesentlichkeitsschwelle, jedoch mit leichten sprachlichen Modifizierungen. Insbesondere wird ausdrücklich klargestellt, dass auch eine Veränderung der zugrunde liegenden rechtlichen Verhältnisse, wie etwa der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ausreicht. Satz 2 behandelt das Wesentlichkeitskriterium nur unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit des Abänderungsantrags; für die Begründetheit wird es in Absatz 4 nochmals gesondert erwähnt. Dass ein Abänderungsantrag nur zulässig ist, wenn der Antragsteller Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung ergibt, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH FamRZ 1984, 353, 355; Zöller-Vollkommer, Zivilprozessordnung, 26. Aufl. 2007, Rn. 31 zu § 323). Dabei können naturgemäß nur Tatsachen berücksichtigt werden, die nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen sind.

Absatz 2 enthält die aus § 323 Abs. 2 ZPO bekannte Tatsachenpräklusion für den Antragsteller. Um dies klarzustellen, soll auf die Formulierung „die Klage ist nur insoweit zulässig …“ verzichtet werden. Auch die Parallelvorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO spricht von der Zulässigkeit von Einwendungen, nicht von der Zulässigkeit der Klage.

Das Abgrenzungskriterium für die präkludierten Alttatsachen entspricht inhaltlich § 323 Abs. 2 ZPO. Mit der etwas veränderten Formulierung sollen lediglich eine Präzisierung und Klarstellung erreicht werden.

Neu ist demgegenüber die Einführung einer Härteklausel am Ende des Absatzes. Zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit können nunmehr auch Alttatsachen zur Begründung des Abänderungsantrags herangezogen werden. In Betracht kommen hierfür beispielsweise Umstände, die der Gegner des Antragstellers entgegen einer Offenbarungspflicht in betrügerischer Weise verschwiegen hat. Die Einführung der Härteklausel trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechtsprechung im Wege der teleologischen Reduktion verschie-

dene Einschränkungen der Präklusionsvorschrift entwickelt hat (vgl. hierzu Brudermüller, Festschrift für Rolland (1999), S. 45, 51 ff., 62 ff.).

Absatz 3 behandelt die Zeitgrenze, bis zu der eine rückwirkende Abänderung möglich ist. Gegenüber § 323 Abs. 3 ZPO ergeben sich Veränderungen in mehrfacher Hinsicht.

Satz 1 bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass der Abänderungsantrag hinsichtlich des vor dem maßgeblichen Zeitpunkt liegenden Teils unzulässig ist. Im Übrigen entspricht Satz 1 § 323 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Maßgeblich ist die Zustellung des Antrags an den Gegner. Weder genügt die Einreichung eines entsprechenden Prozesskostenhilfegesuchs (vgl. BGH NJW 1982, 1050 ff.) noch die bloße Einreichung des Abänderungsantrags bei Gericht.

Satz 2 entspricht in der Sache § 323 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Anstelle des Verweises auf zahlreiche Gesetzesbestimmungen wird nunmehr eine zusammenfassende Formulierung gewählt. Im Fall eines auf Erhöhung des Unterhalts gerichteten Antrags ist dieser auch zulässig für die Zeit, für die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann. In Betracht kommen hierbei insbesondere § 1613 Abs. 1 BGB und die hierauf verweisenden sonstigen Vorschriften des materiellen Unterhaltsrechts.

Satz 3, der im bisherigen Recht keine Entsprechung hat, bestimmt für Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts, dass diese auch für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Auskunfts- oder Verzichtsverlangen des Antragstellers folgenden Monats zulässig sind. Auf diese Weise wird die Gleichbehandlung von Gläubiger und Schuldner erreicht. Dies entspricht einer insbesondere in der Literatur verbreitet erhobenen Forderung. Das auf eine Herabsetzung gerichtete Verlangen unterliegt spiegelbildlich den Voraussetzungen, für die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann. Diese Voraussetzungen ergeben sich nach der Neufassung des § 1585b Abs. 2 BGB durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1830) zukünftig einheitlich aus § 1613 Abs. 1 BGB. Erforderlich ist daher entweder ein Auskunftsverlangen mit dem Ziel der Herabsetzung des Unterhalts gegenüber dem Unterhaltsgläubiger oder eine „negative Mahnung“ (vgl. Münchener Kommentar-Maurer, Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Aufl. 2000, Rn. 21 zu § 1585b), also die Aufforderung an den Unterhaltsgläubiger, teilweise oder vollständig auf den titulierten Unterhalt zu verzichten. Im Übrigen kann auf die Rechtslage bezüglich § 1613 BGB verwiesen werden; insbesondere muss ein entsprechendes Verlangen dem Unterhaltsgläubiger zugehen.

Satz 4 enthält eine zeitliche Einschränkung für die Geltendmachung eines rückwirkenden Herabsetzungsverlangens und ist § 1585b Abs. 3 BGB nachgebildet. Während sich die rückwirkende Erhöhung des Unterhalts nach Satz 2 nach dem materiellen Recht richtet, ist das Herabsetzungsverlangen rein verfahrensrechtlich ausgestaltet, so dass sich z. B. die Frage der Verjährung nicht stellen kann. Zwar kann unter engen Voraussetzungen auch die Verwirkung eines prozessualen Rechts in Betracht kommen (vgl. BVerfGE 32, 305 ff.; BAGE 61, 258 ff.; Münchener Kommentar-Roth, Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Aufl. 2003, Rn. 90 zu § 242). Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es aber erforderlich, das Herabsetzungsverlangen zeitlich zu begrenzen. Sofern die zeitliche Begrenzung im konkreten Fall grob unbillig sein sollte, kann aufgrund der Verweisung in Satz 5 korrigierend eingegriffen werden.

Satz 5 enthält eine Härteklausel, die gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand ebenfalls eine Neuerung darstellt. Der Abänderungsantrag, gleich ob er auf Erhöhung oder Herabsetzung des Unterhalts gerichtet ist, ist auch zulässig für die Zeit, für die eine sich aus den Sätzen 1 bis 3 ergebende Unzulässigkeit grob unbillig wäre. Auf die Erläuterungen zu der entsprechenden Härteklausel des Absatzes 2 wird verwiesen.

Absatz 4 betrifft die Begründetheit des Abänderungsantrags. Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse tatsächlich vorliegt. Zudem wird der Gesichtspunkt der Bindungswirkung, der bislang in der Formulierung „eine entsprechende Abänderung“ des § 323 Abs. 1 ZPO enthalten ist, deutlicher zum Ausdruck gebracht. Eine Veränderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 239 (Abänderung von Vergleichen und Urkunden)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Prozessvergleiche nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und vollstreckbare Urkunden ebenfalls der Abänderung unterliegen, sofern sie eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen enthalten. Dies entspricht in der Sache dem geltenden Recht (§ 323 Abs. 4 ZPO). Nach der Rechtsprechung des BGH finden die Vorschriften des § 323 Abs. 1, 2 und 3 ZPO bei der Abänderung dieser Titel grundsätzlich keine Anwendung (Zöller-Vollkommer, Zivilprozessordnung, 26. Aufl. 2007, Rn. 44 bis 48 zu § 323 m. w. N.). Die Abänderbarkeit eines Vergleichs unterliegt weder einer Wesentlichkeitsgrenze noch einer zeitlichen Beschränkung. Die Vertragspartner eines Vergleichs können die Kriterien der Abänderbarkeit autonom bestimmen. Einer rückwirkenden Abänderung können nur materiell-rechtliche Gründe entgegenstehen.

Satz 2 entspricht § 238 Abs. 1 Satz 2. Auch bei der Abänderung eines Vergleichs oder einer vollstreckbaren Urkunde muss der Antragsteller Tatsachen vortragen, die – ihre Richtigkeit unterstellt – die Abänderung des Titels tragen. Ansonsten ist der Abänderungsantrag unzulässig. Abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 2 bestimmen sich die Abänderungsvoraussetzungen jedoch nicht nach der Wesentlichkeitsschwelle, sondern allein nach dem materiellen Recht; somit primär danach, welche Voraussetzungen die Parteien für eine Abänderung vereinbart haben, im Übrigen nach den Regeln über die Störung bzw. den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

Absatz 2 verweist wegen der übrigen Voraussetzungen und wegen des Umfangs der Abänderung auf die Regelungen des bürgerlichen Rechts. Zu nennen sind hierbei in erster Linie die Störung bzw. der Wegfall der Geschäftsgrundlage sowie die Grundsätze über das Schuldanerkenntnis.

Zu § 240 (Abänderung von Entscheidungen nach den §§ 237 und 253)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 654 Abs. 1 ZPO, jedoch mit der Einschränkung, dass ein streitiges Verfahren nach § 255 vorgeht.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 654 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 654 Abs. 2 Satz 2 ZPO, wobei die Verständlichkeit der Formulierung verbessert wurde (vgl. Zöller-Philippi, Zivilprozessordnung, 26. Aufl. 2007, Rn. 5 zu § 654).

Die in **Satz 3** enthaltene modifizierte Zeitschranke für auf Herabsetzung gerichtete Abänderungsanträge entspricht § 238 Abs. 3 Satz 3.

Satz 4 führt eine § 238 Abs. 3 Satz 4 entsprechende Begrenzung und eine Satz 5 entsprechende Härteklausel auch im vorliegenden Zusammenhang neu ein. Auf die Erläuterungen zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu § 241 (Verschärfte Haftung)

Nach derzeitiger Rechtslage führt ein auf Herabsetzung gerichteter Abänderungsantrag bei Rückforderung überzahlter Unterhaltsbeträge nicht zu einer verschärften Bereicherungshaftung des Empfängers. Sofern der zur Rückzahlung Verpflichtete nicht verschärft haftet, steht ihm oftmals der Entreicherungseinwand nach § 818 Abs. 3 BGB mit der Folge zu, dass ein Bereicherungsanspruch ausscheidet. Zur Herbeiführung der verschärften Haftung ist es derzeit erforderlich, dass zusätzlich zum Abänderungsantrag ein auf Rückzahlung gerichteter gesonderter Leistungsantrag erhoben wird.

Das Erfordernis dieses zweigleisigen Vorgehens bringt mehrere Nachteile mit sich:

Der zusätzlich erforderliche Leistungsantrag wirkt kostenerhöhend. Da der zurückzufordernde Betrag sich mit jedem weiteren Monat, in dem Überzahlungen erfolgen, erhöht, ist eine ständige Anpassung des Rückzahlungsantrags erforderlich. Zudem wird das Erfordernis eines zusätzlichen Leistungsantrags auch von erfahrenen Praktikern des Familienrechts nicht selten übersehen. Andererseits geht das Rechtsschutzziel des auf Herabsetzung antragenden Unterhaltsschuldners im Fall bereits bezahlter Beträge regelmäßig dahin, diese auch zurückzuerlangen. Angesichts dieser Umstände ist die Anordnung der verschärften Haftung mit Rechtshängigkeit des auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrags gerechtfertigt.

Die vorgesehene Regelung enthält keine Benachteiligung für den Unterhaltsgläubiger, da der Erfolg der verschärften Haftung auch nach derzeit geltender Rechtslage durch einen Leistungsantrag in jedem Fall herbeigeführt werden kann. Die Vorschrift trägt zur Vereinfachung und, soweit für den zusätzlichen Leistungsantrag bislang Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, in gewissem Umfang auch zur Kostenersparnis bei.

Zu § 242 (Einstweilige Einstellung der Vollstreckung)

Satz 1 bestimmt, dass im Fall der Anhängigkeit eines auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrags oder der Einreichung eines diesbezüglichen Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe § 769 ZPO entsprechend gilt. Die analoge Anwendbarkeit dieser Vorschrift wird in den genannten Fällen von der Rechtsprechung bereits heute ganz überwiegend angenommen.

Satz 2 bestimmt die Unanfechtbarkeit eines diesbezüglichen Beschlusses. Auch insoweit besteht Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (vgl. FamRZ 2004, 1191 ff.).

Zu § 243 (Kostenentscheidung)

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen über die Kostenverteilung. Über die Kosten hat das Gericht in Unterhaltssachen künftig nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die wesentlichen Gesichtspunkte der ZPO-Kostenvorschriften sind als zu berücksichtigende Gesichtspunkte unter den **Nummern 1 bis 4** aufgezählt. Insbesondere kann nunmehr eine unterlassene oder ungenügende Auskunftserteilung stärker als bisher kostenrechtlich sanktioniert werden. Durch das Wort „insbesondere“ wird klargestellt, dass die in den Nummern 1 bis 4 aufgezählten Gesichtspunkte nicht abschließend sind. So kann z. B. in der Rechtsmittelinstanz auch der Rechtsgedanke des § 97 Abs. 2 ZPO in die Kostenentscheidung einfließen.

Insgesamt soll die Kostenentscheidung in Unterhaltssachen flexibler und weniger formal gehandhabt werden können. Hierzu besteht auch deshalb Anlass, da, anders als bei Verfahren über einmalige Leistungen, in Unterhaltssachen dem Dauercharakter der Verpflichtung bei der Streitwertermittlung nur begrenzt Rechnung getragen werden kann.

Zu § 244 (Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 798a ZPO. Es wird klargestellt, dass die Regelung nur Einwände gegen die Vollstreckung aus einem entsprechenden Titel ausschließen will.

Zu § 245 (Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel zur Zwangsvollstreckung im Ausland)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 790 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Bundestagsdrucksache 16/1830).

Zu Unterabschnitt 2 (Einstweilige Anordnung)

Zu § 246 (Besondere Vorschriften für die einstweilige Anordnung)

Absatz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, durch einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt oder zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren (vgl. etwa § 1360a Abs. 4 in Verbindung mit § 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB) zu regeln. Die Anhängigkeit einer Ehesache, eines isolierten Unterhaltsverfahrens oder die Einreichung eines entsprechenden Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht Voraussetzung für das einstweilige Anordnungsverfahren.

Die Vorschrift modifiziert gegenüber § 49 die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Insbesondere ist ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden nicht erforderlich. Auf der Rechtsfolgenseite besteht die in § 49 vorgesehene Begrenzung auf vorläufige Maßnahmen nicht, vielmehr kann insbesondere auch die Zahlung angeordnet werden. Wie im geltenden Recht kann daher durch eine einstweilige Anordnung der volle laufende Unterhalt ohne zeitliche Begrenzung zuerkannt werden, soweit die Voraussetzungen dafür glaubhaft gemacht worden sind (vgl.

Zöller-Philippi, ZPO, 26. Aufl. 2007, Rn. 59 zu § 620 m. w. N.; Schwab/Maurer/Borth, Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Aufl. 2004, I Rn. 878 m. w. N.). Die Interessen des Unterhaltsschuldners werden durch die Möglichkeit zur Erzwingung eines Hauptsacheverfahrens nach § 52 Abs. 2 und durch den Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Entscheidung nach § 54 gewahrt. Das Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung bestimmt sich nach § 56.

Absatz 2 regelt, dass die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlungen ergeht, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder für eine gütliche Streitbeilegung geboten erscheint. Die Vorschrift betont die Bedeutung der mündlichen Verhandlung im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung in Unterhaltssachen nicht in der Weise im Vordergrund steht wie in anderen Bereichen des einstweiligen Rechtsschutzes. In der mündlichen Verhandlung können offen gebliebene Gesichtspunkte geklärt und die in Unterhaltssachen nicht selten vorkommenden Rechts- und Einschätzungsfragen erörtert werden. Die Verhandlungssituation erleichtert zudem das Zustandekommen von Vereinbarungen. In einfach gelagerten oder besonders eilbedürftigen Fällen kann die Entscheidung auch ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Zu § 247 (Einstweilige Anordnung vor Geburt des Kindes)

Absatz 1 enthält besondere Vorschriften für die Geltendmachung von Unterhalt für das Kind und die Mutter vor Geburt des Kindes. Es handelt sich hierbei um den verfahrensrechtlichen Gehalt der Regelungen des bisherigen § 1615o BGB. Das Grundanliegen der Norm, im Interesse der Mutter und des Kindes die Zahlung des Unterhalts in der besonderen Situation kurz vor und nach der Geburt in einem beschleunigten und möglichst einfach zu betreibenden Verfahren zunächst einmal sicherzustellen, ist nach wie vor aktuell.

Die Regelung legt ausdrücklich fest, dass der Kindesunterhalt für die ersten drei Lebensmonate sowie der Unterhaltsanspruch der Mutter nach § 1615l BGB, der in seinem Tatbestand eine zeitliche Begrenzung enthält, auch vor der Geburt des Kindes geltend gemacht und zugesprochen werden können. Dass das unterhaltsberechtigte Kind noch nicht geboren ist, kann von dem in Anspruch genommenen Mann somit nicht eingewandt werden.

Absatz 2 Satz 1, wonach hinsichtlich des Kindesunterhalts der Antrag auch durch die Mutter gestellt werden kann, erweitert deren Handlungsbefugnis für das einstweilige Anordnungsverfahren auf den Zeitraum vor der Geburt des Kindes. Da die elterliche Sorge erst mit der Geburt beginnt, wäre für den vorliegenden Zeitraum ohne diese Regelung die Bestellung eines Pflegers erforderlich.

Satz 2 ordnet die Geltung der abstammungsrechtlichen Vaterschaftsvermutung auch für die Unterhaltssache an. Dies ist von Bedeutung, wenn die Vaterschaft des in Anspruch genommenen Mannes nicht feststeht. § 248 und damit auch dessen Absatz 3 greifen nicht ein, da vor Geburt des Kindes das dort vorausgesetzte Vaterschaftsfeststellungsverfahren noch nicht in Betracht kommt. Die entsprechende Geltung der Vermutung muss also ausdrücklich festgelegt werden.

Satz 3 ermöglicht dem Gericht die Anordnung, dass der Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Geburt des Kindes zu hinterlegen ist. Diese Möglichkeit ist bereits im bisherigen § 1615o Abs. 1, 2 BGB vorgesehen. Angesichts des dargestellten Regelungszwecks sollten die Hinterlegung die Ausnahme und die Anordnung der Zahlung der Regelfall sein.

Zu § 248 (Einstweilige Anordnung bei Feststellung der Vaterschaft)

Absatz 1 ergänzt § 246 durch die Einführung einer zusätzlichen Zulässigkeitsvoraussetzung für bestimmte Fälle von einstweiligen Anordnungen, die den Unterhalt betreffen. Steht die Vaterschaft des im einstweiligen Anordnungsverfahren auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommenen Mannes nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften fest, ist der einstweilige Anordnungsantrag nur zulässig, wenn ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB anhängig ist. Die Vorschrift durchbricht die Sperrwirkung des § 1600d Abs. 4 BGB, wonach die Rechtswirkungen der Vaterschaft grundsätzlich erst vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung an geltend gemacht werden können.

Die Regelung des Absatzes 1 ändert nichts an der Selbständigkeit beider Verfahren. Das einstweilige Anordnungsverfahren ist, anders als nach bisherigem Recht (§ 641d ZPO), nicht Teil des Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft.

Absatz 2 enthält besondere Vorschriften betreffend die sachliche und örtliche Zuständigkeit für das einstweilige Anordnungsverfahren in den Fällen des Absatzes 1. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft anhängig ist. Während der Anhängigkeit beim Beschwerdegericht ist dieses zuständig. Die Zusammenlegung der Zuständigkeiten ist aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll.

Die Anordnung der entsprechenden Geltung der Vorschriften des § 1600d Abs. 2, 3 BGB in **Absatz 3** ist erforderlich, da die Vaterschaftsvermutung ausdrücklich nur im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, also im Abstammungsverfahren, anwendbar ist. Hierzu gehört, anders als nach bisherigem Recht, das einstweilige Anordnungsverfahren über den Unterhalt nicht. Die Vorschrift ist erforderlich, um insoweit den bisherigen – sachgerechten – Rechtszustand in der Unterhaltssache aufrechtzuerhalten.

Absatz 4 ermöglicht dem Gericht auch die Anordnung der Sicherheitsleistung in Höhe eines bestimmten Betrags. Diese Möglichkeit ist derzeit in § 641d Abs. 1 Satz 2 ZPO vorgesehen.

Absatz 5 Satz 1 ergänzt § 56 und enthält zwei zusätzliche Fälle des Außerkrafttretens der einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen. Beide Konstellationen haben ihren Grund in der Koppelung der einstweiligen Anordnung an das Abstammungsverfahren. Die Vorschrift entspricht inhaltlich, bis auf das Erfordernis der Rechtskraft im Fall der Abweisung, dem bisherigen § 641f ZPO.

Das Erfordernis der Rechtskraft einer abweisenden Entscheidung über den Antrag auf Vaterschaftsfeststellung ist sachgerecht, da es sich bei der Verknüpfung des einstweiligen Anordnungsverfahrens mit dem Abstammungsverfahren in erster Linie um einen formalen Gesichtspunkt handelt. Die Frage, ob das Bestehen der Vaterschaft auch nach Erlass einer abweisenden Entscheidung in der Abstammungssache

noch als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden kann, ist im einstweiligen Anordnungsverfahren eigenständig auf der Grundlage des dort maßgeblichen Verfahrensstoffs zu beurteilen.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 641g ZPO.

Zu Unterabschnitt 3 (Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger)

Der Unterabschnitt enthält Vorschriften über das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger.

Das bislang in § 653 ZPO geregelte Verfahren über den Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellung erhält einen Standort außerhalb dieses Unterabschnitts (vgl. § 237).

Der Regelungsgehalt der bisherigen §§ 655 und 656 ZPO soll nicht übernommen werden. Zum einem erfolgt die Anordnung der Kindergeldverrechnung bei der Tenorierung zunehmend in dynamisierter Form, wodurch sich das Bedürfnis für entsprechende Sondervorschriften verringert. Entsprechendes gilt auch, soweit durch übergangsrechtliche Vorschriften auf das vereinfachte Abänderungsverfahren Bezug genommen wurde. Im Fall einer Erhöhung des Kindergeldes ergibt sich in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Reduktion des Zahlbetrags für den Unterhalt. Es ist dem Verpflichteten zuzumuten, diesen Umstand bei Überschreiten der Wesentlichkeitsschwelle im Wege eines regulären Abänderungsverfahrens geltend zu machen. Gegen eine Übernahme sprechen schließlich die Komplexität der bislang vorhandenen Abänderungsmöglichkeiten nach den §§ 656, 323 Abs. 5 ZPO und der aufwendige Mechanismus der zwei gesonderten Verfahren.

Somit verbleibt als Gegenstand des Unterabschnitts 3 das Festsetzungsverfahren über den Unterhalt Minderjähriger.

Die nachfolgenden Vorschriften entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 645 ff. ZPO. Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im vorliegenden Entwurf wurden die Formulierungen geringfügig angepasst.

Zu § 249 (Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 645 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Bundestagsdrucksache 16/1830).

Zu § 250 (Antrag)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 646 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Bundestagsdrucksache 16/1830).

Zu § 251 (Maßnahmen des Gerichts)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 647 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Bundestagsdrucksache 16/1830).

Zu § 252 (Einwendungen des Antragsgegners)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 648 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Bundestagsdrucksache 16/1830).

Zu § 253 (Festsetzungsbeschluss)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 649 ZPO.

Zu § 254 (Mitteilungen über Einwendungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 650 ZPO.

Zu § 255 (Streitiges Verfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 651 ZPO.

Zu § 256 (Beschwerde)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 652 ZPO.

Zu § 257 (Besondere Verfahrensvorschriften)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 657 ZPO.

Zu § 258 (Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 658 ZPO.

Zu § 259 (Formulare)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 659 ZPO.

Zu § 260 (Bestimmung des Amtsgerichts)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 660 ZPO.

Zu Abschnitt 10 (Verfahren in Güterrechtssachen)

Zu § 261 (Güterrechtssachen)

Absatz 1 enthält den ersten Teil der Definition des neu eingeführten Gesetzesbegriffs der Güterrechtssachen. Diese umfassen Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind. Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO.

Güterrechtssachen nach Absatz 1 gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen (§ 112 Nr. 2). In diesen Verfahren sind grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden; das Nähere hierzu ist in Abschnitt 1 dieses Buches geregelt.

Absatz 2 bezieht weitere Verfahrensgegenstände in den Begriff der Güterrechtssachen ein.

Dies sind zunächst die gerichtlichen Zuständigkeiten bei Gesamtvermögensgeschäften im gesetzlichen Güterstand (§ 1365 Abs. 2, § 1369 Abs. 2 BGB).

Weiterhin sind einbezogen die Verfahren nach den §§ 1382, 1383 BGB; dies entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO.

Schließlich sind Güterrechtssachen auch Verfahren nach den §§ 1426, 1430 und 1452 BGB. Es handelt sich hierbei um bestimmte gerichtliche Aufgaben bei der Gütergemeinschaft.

Demgegenüber sind insbesondere Verfahren nach den §§ 1411, 1491 Abs. 3, § 1492 Abs. 3 und § 1493 Abs. 2 BGB keine Güterrechtssachen, da in diesen Fällen das Wohl des Minderjährigen bzw. Betreuten im Vordergrund steht. In der Sache geht es um die Reichweite der Befugnisse des Sorgeberechtigten, Vormunds oder Betreuers, so dass diese Angelegenheiten als Kindschaftssachen bzw. Betreuungssachen zu definieren sind.

Güterrechtssachen nach Absatz 2 sind keine Familienstreitsachen, sondern Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu § 262 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 Satz 1 entspricht für die bisherigen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 8 und 9 ZPO der Vorschrift des bisherigen § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die Vorschrift verwirklicht die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache.

Satz 2 bestimmt, dass die ausschließliche Zuständigkeit nach Satz 1 anderen ausschließlichen Gerichtsständen vorgeht. Hierbei ist insbesondere an die Vollstreckungsgegenklage zu denken (§ 767 Abs. 1, § 802 ZPO).

Absatz 2 verweist im Übrigen auf die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO, jedoch mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

Die Zuständigkeitsvorschriften des § 262 gelten sowohl für Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 als auch für solche nach § 261 Abs. 2. Insoweit kann sich eine Abweichung von der bisherigen Zuständigkeitsregelung des § 45 FGG ergeben.

Zu § 263 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 621 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Zu § 264 (Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 53a Abs. 2 Satz 1 FGG. **Satz 2** schließt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage die Abänderung und Wiederaufnahme in diesen Verfahren aus; maßgeblich ist allein die spezielle Regelung des § 1382 Abs. 6 BGB.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 53a Abs. 2 Satz 2 FGG.

Zu § 265 (Einheitliche Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 621a Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Zu Abschnitt 11 (Verfahren in sonstigen Familiensachen)

Im Zuge der Verwirklichung des Großen Familiengerichts soll mit dem vorliegenden Entwurf die Zuständigkeit der Familiengerichte auch auf bestimmte Verfahren erstreckt werden, die bislang vor den Zivilgerichten geführt werden. Dies betrifft zum einen Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes, zum anderen bestimmte allgemeine Zivilverfahren, die sich durch eine besondere Sachnähe zu Regelungsgegenständen des Familienrechts auszeichnen. Die zuletzt genannten Verfahren sollen nach dem vorliegenden Entwurf unter der Bezeichnung „sonstige Familiensachen“ im vorliegenden Abschnitt zusammengefasst werden.

Es können hierbei zwei Gruppen von Verfahren unterschieden werden: zum einen Verfahren, die Ansprüche betreffen, die ihren Grund unmittelbar in einem familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnis haben, wie etwa dem Verlöbnis, der Ehe, dem Eltern-Kind-Verhältnis oder dem Umgangsrechts-Verhältnis, zum anderen Verfahren, bei denen dies nicht der Fall ist, die aber einen Zusammenhang mit der Beendigung eines familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnisses aufweisen, wie etwa dem Verlöbnis oder der Ehe. Der Begriff des Zusammenhangs hat dabei sowohl eine inhaltliche wie eine zeitliche Komponente.

Nicht entscheidend ist, ob die Streitigkeit vermögensrechtlicher oder nichtvermögensrechtlicher Natur ist; insbesondere kann gerade auch die Einbeziehung nichtvermögensrechtlicher Auseinandersetzungen, wie etwa Streitigkeiten wegen privater Beleidigungen zwischen Ehegatten oder ein Verfahren wegen Herausgabe von privatem Bildmaterial oder eines Tagebuchs wegen des höchstpersönlichen Charakters der Streitigkeit sinnvollerweise dem Familiengericht zuzuordnen sein.

Auch ist nicht entscheidend, wer die Beteiligten des konkreten Streitverfahrens sind, vielmehr kommt es auf die Rechtsnatur des Anspruchs bei seiner Entstehung an. Soweit er nachträglich, etwa im Wege der Rechtsnachfolge, auf einen Dritten übergegangen ist, ist dies unschädlich und ändert nichts an der Einordnung als sonstige Familiensache.

Zu § 266 (Sonstige Familiensachen)

Absatz 1 enthält eine Aufzählung bestimmter zivilgerichtlicher Verfahren, die nunmehr zu Familiensachen werden sollen, mit der Folge einer Zuständigkeit des Familiengerichts. Für diese Verfahren wird der Begriff der sonstigen Familiensachen verwendet. Absatz 2 enthält weitere Fälle sonstiger Familiensachen.

Sonstige Familiensachen nach Absatz 1 gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen (vgl. § 112 Nr. 3). In diesen Verfahren sind grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden; das Nähere hierzu ist in § 113 ff. geregelt.

Nummer 1 umfasst Streitigkeiten zwischen miteinander verlobten oder ehemals verlobten Personen oder zwischen einer solchen und einer dritten Person. Dabei muss in allen Fällen zudem ein Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses bestehen. Dritte Personen sind nur beteiligt, sofern Ansprüche aus den §§ 1298 und 1299 BGB geltend gemacht werden. Diesbezügliche Verfahren sind zahlenmäßig zwar eher selten, jedoch empfiehlt sich eine Aufnahme in die Zuständigkeit des Familiengerichts aus Gründen der Abrundung des Zuständigkeitskatalogs. Streitigkeiten der genannten Art sind, ähnlich wie bei Ehegatten, in erster Linie durch einen persönlichen Grundkonflikt der beteiligten Personen geprägt. Als Beispiel können etwa Verfahren auf Rückgabe von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen genannt werden.

Nummer 2 nennt die aus der Ehe herrührenden Ansprüche, wobei es nicht darauf ankommt, gegen wen sie sich richten.

Hierunter fallen in erster Linie die aus § 1353 BGB herzuleitenden Ansprüche, etwa auf Mitwirkung bei der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung. Weiter gehören dazu Ansprüche, die das absolute Recht (§ 823 Abs. 1 BGB) zur ehelichen Lebensgemeinschaft verwirklichen, wie etwa Abwehr- und Unterlassungsansprüche gegen Störungen des

räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe gegenüber dem anderen Ehegatten oder einem Dritten (sog. Ehestörungsklagen). Auch diesbezügliche Schadenersatzansprüche fallen darunter.

Nummer 3 erwähnt Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil. In jedem Fall muss ein Zusammenhang mit Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe bestehen. Auf diese Weise soll insbesondere die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten außerhalb des Güterrechts (sog. Nebengüterrecht) den Familiengerichten zugewiesen werden. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung zwischen einem Ehegatten und dessen Eltern oder den Eltern des anderen Ehegatten aus Anlass der Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe. Zu nennen sind weiterhin die Rückabwicklung von Zuwendungen der Schwiegereltern, die nach der Rechtsprechung des BGH nach denselben Grundsätzen wie ehebedingte Zuwendungen unter Ehegatten zu behandeln sein können. Im Übrigen sind beispielhaft Verfahren wegen Auseinandersetzung einer Miteigentumsgemeinschaft oder Auflösung einer Innengesellschaft der Ehegatten, über Streitigkeiten wegen Gesamtschuldnerausgleich oder Rückgewähr von Zuwendungen oder über die Aufteilung von Steuerguthaben zu nennen.

Nummer 4 erwähnt die aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührenden Ansprüche. Neben Verlöbnis und Ehe handelt es sich bei dem Eltern-Kind-Verhältnis um ein weiteres spezifisch familienrechtliches Rechtsverhältnis. Als Ergänzung zur Zuständigkeit für Kindschaftssachen soll das Familiengericht auch für sonstige zivilrechtliche Ansprüche aus dem Eltern-Kind-Verhältnis zuständig sein. Zu nennen etwa sind Streitigkeiten wegen der Verwaltung des Kindesvermögens, auch soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt. Der Anspruch muss im Eltern-Kind-Verhältnis selbst seine Grundlage haben, ein bloßer Zusammenhang hierzu genügt nicht.

Nummer 5 nennt aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche. Dass hierzu nicht Verfahren wegen des Umgangsrechts selbst gehören, die als Kindschaftssachen anzusehen sind, ergibt sich bereits daraus, dass Absatz 1 nur bislang zivilgerichtliche Streitigkeiten enthält. Zu nennen ist insbesondere die Konstellation eines Schadenersatzanspruches wegen Nichteinhalten der Umgangsregelung (BGH NJW 2002, 2566 ff.). Für einen derartigen Anspruch ist nach Auffassung des BGH bislang das Zivilgericht zuständig. Aus Gründen des Sachzusammenhangs sollte dies geändert werden.

In den in den **Nummern 1 bis 5** genannten Fällen sind eine sonstige Familiensache und damit die Zuständigkeit des Familiengerichts nicht gegeben, sofern die Arbeitsgerichte zuständig sind, das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 Buchstabe a bis k ZPO genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft. Hierbei handelt es sich jeweils um Rechtsgebiete, für deren Bearbeitung spezielle Kenntnisse erforderlich sind. Die Familiengerichte sollen nicht mit diesbezüglichen Verfahren befasst werden. Der Gesichtspunkt der Spezialität setzt sich hier gegenüber den für die Zuständigkeit des Familiengerichts maßgeblichen Kriterien durch.

Eine sonstige Familiensache ist auch dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Verfahren bereits nach anderen Vorschriften um eine Familiensache handelt. Diese Regelung stellt das Verhältnis zu den Bestimmungen über Familiensachen anderer Art ausdrücklich klar.

Absatz 2 bestimmt, dass auch Verfahren über einen Antrag nach § 1357 Abs. 2 Satz 1 BGB sonstige Familiensachen sind. Die Regelung des § 1357 BGB behandelt eine allgemeine Ehewirkung und ist somit güterstandsunabhängig, weshalb eine Zuordnung diesbezüglicher Verfahren zu den Güterrechtssachen ausscheidet.

Das Verfahren nach § 1357 Abs. 2 Satz 1 BGB gehört nicht zur Kategorie der Familienstreitsachen.

Zu § 267 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht der für Güterrechtssachen geltenden Regelung des § 262. Sie ist auf alle sonstigen Familiensachen nach § 266 anzuwenden.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache, wie sie auch in anderen Familiensachen vorgesehen ist.

Satz 2 bestimmt, dass die nach Satz 1 bestehende ausschließliche Zuständigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vorgeht.

Absatz 2 verweist im Übrigen, also soweit eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist, auf die diesbezüglichen Vorschriften der ZPO mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

Zu § 268 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Für alle sonstigen Familiensachen nach § 266 wird mit dieser Vorschrift eine dem bisherigen § 621 Abs. 3 ZPO entsprechende Möglichkeit zur Verwirklichung der Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache geschaffen.

Zu Abschnitt 12 (Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen)

Zu § 269 (Lebenspartnerschaftssachen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung der Lebenspartnerschaftssachen in § 661 Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung der im FamFG neu geregelten Struktur der Familiensachen und der neu eingeführten Gesetzesbegriffe der Wohnungszuweisungs-, Hausrats- und Güterrechtssachen. Die Regelung des bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 3 ZPO wurde nicht übernommen. Klagen, die die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zum Gegenstand haben, werden künftig als sonstige Lebenspartnerschaftssachen nach Absatz 2 Nr. 2 behandelt. Darüber hinaus wird in den Absätzen 2 und 3 die Schaffung des Großen Familiengerichts auch für den Bereich der Rechtsverhältnisse, die die Lebenspartnerschaft betreffen, nachvollzogen. Ergänzend wird auf die Begründung zu Abschnitt 11 des Buches 2 verwiesen.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Absatz 1 Nr. 3 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 3a bis 3c ZPO.

Absatz 1 Nr. 4 und 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

Absatz 1 Nr. 6 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 4a ZPO.

Absatz 1 Nr. 7 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 3d ZPO.

Absatz 1 Nr. 8 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

Absatz 1 Nr. 9 bis 11 entspricht dem bisherigen § 661 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ZPO. Die Güterrechtssachen werden systematisch in gleicher Weise geregelt wie im Fall der Ehe. Einbezogen werden daher auch Verfahren nach § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1426, 1430 und 1452 BGB.

Absatz 2 regelt die sonstigen Lebenspartnerschaftssachen. Er enthält eine Aufzählung bestimmter zivilgerichtlicher Verfahren, die nunmehr als Lebenspartnerschaftssachen in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen sollen. Die in Absatz 2 geregelten Verfahren gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen nach § 112 Nr. 3.

Absatz 3 ergänzt die sonstigen Lebenspartnerschaftssachen um das Verfahren nach § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Zu § 270 (Anwendbare Vorschriften)

Die Vorschrift regelt, welche Bestimmungen für Familiensachen in Lebenspartnerschaftssachen entsprechend anwendbar sind. Verfahrensrechtlich werden die Lebenspartnerschaftssachen wie die ihnen jeweils entsprechenden Familiensachen im Fall der Ehe behandelt. Die Verweisung bezieht sich auf sämtliche in den entsprechenden Familiensachen anwendbare Vorschriften, das heißt auch solche aus Buch 1 oder anderen Gesetzen.

Zu Buch 3 (Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen)

Zu Abschnitt 1 (Verfahren in Betreuungssachen)

Zu § 271 (Betreuungssachen)

Die Vorschrift enthält eine Definition der Betreuungssachen. Zunächst sind dies nach **Nummer 1** Verfahren über die Bestellung eines Betreuers und die Aufhebung der Betreuung sowie nach **Nummer 2** Verfahren auf Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes. Diese Verfahrensgegenstände sind von besonderer Bedeutung. Die überwiegende Zahl der Verfahrensvorschriften bezieht sich auf die Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes. Diese Gegenstände werden daher an erster Stelle genannt. Betreuungssachen sind ferner gemäß **Nummer 3** Verfahren über die rechtliche Betreuung von Volljährigen, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch in Buch 4 Abschnitt 3 Titel 2 beschrieben werden. Ausgenommen ist die Unterbringung des Betreuten nach § 1906 BGB. Insoweit gilt das Verfahren in Unterbringungssachen.

Zu § 272 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 65 Abs. 1 bis 4 FGG an. Änderungen gegenüber dieser Vorschrift sind redaktioneller und sprachlicher Art und durch eine Anpassung an den Allgemeinen Teil bedingt. Nicht aufgenommen wurde in Absatz 1 die Anknüpfung an eine Erstbefassung gemäß § 65 Abs. 1 FGG, da diese bereits in § 2 Abs. 1 enthalten ist. Die seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geltende Bestimmung, nach der ein Proberichter im ersten Jahr nicht in Betreuungssachen tätig sein darf (§ 65 Abs. 6 FGG), ist nunmehr in § 23c Abs. 2 Satz 2 GVG geregelt.

Absatz 2 beschreibt die gerichtliche Zuständigkeit in Eilsachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 65 Abs. 5 FGG und enthält sprachliche Änderungen. Eilsachen werden nun abstrakt beschrieben. Vorläufige Maßregeln sind, wie derzeit in § 65 Abs. 5 FGG aufgeführt, solche nach Artikel 24 Abs. 3 EGBGB sowie Maßregeln nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1846 BGB.

Zu § 273 (Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 65a Abs. 1 Satz 2 FGG. § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FGG ist wegen der Anordnungen über die Abgabe an ein anderes Gericht in § 4 obsolet. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

Die bisher in § 65a Abs. 1 Satz 3 FGG vorgesehene Möglichkeit, das nur einen Betreuer betreffende Verfahren bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzugeben, wenn mehrere Betreuer für unterschiedliche Aufgabenkreise bestellt sind, ist in § 273 nicht übernommen worden. Zwar ist denkbar, dass eine Aufspaltung des Verfahrens im Einzelfall vertretbar erscheint, wenn etwa im Fall eines Umzugs des Betroffenen seine vermögensrechtlichen Angelegenheiten weiterhin an seinem bisherigen Aufenthaltsort geregelt werden können. Die Gefahr widerstreitender Entscheidungen gebietet jedoch auch hier eine Konzentration des Betreuungsverfahrens bei einem einzigen Gericht.

Zu § 274 (Beteiligte)

Eine Neuerung zum geltenden Betreuungsverfahrensrecht stellt die Beschreibung der am Verfahren Beteiligten dar. Diese Vorschrift knüpft an den Beteiligtenbegriff des Allgemeinen Teils an. Auf die Begründung zu § 7 wird zunächst verwiesen. § 274 beschreibt ergänzend die Fälle, in denen bestimmte Personen aufgrund dieses Gesetzes nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu beteiligen sind oder gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 beteiligt werden können. Dessen ungeachtet kann sich die Notwendigkeit einer Beteiligung aus der Betroffenheit in eigenen Rechten nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 selbst ergeben.

Absatz 1 enthält im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 eine Aufzählung der Muss-Beteiligten, also derjenigen, die in jedem Fall von Amts wegen als Beteiligte zum Verfahren hinzuzuziehen sind. Die obligatorische Beteiligung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bleibt von den Regelungen in Absatz 1 unberührt. Da die in § 274 Abs. 1 aufgeführten Personen in einem Betreuungsverfahren in ihren Rechten betroffen sein können, kann sich die Notwendigkeit ihrer Hinzuziehung daher zugleich aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 ergeben.

Muss-Beteiligter nach **Absatz 1 Nr. 1** ist zunächst der Betroffene. Obligatorisch zu beteiligen ist nach **Absatz 1 Nr. 2** außerdem der Betreuer, jedoch nur soweit sein Aufgabenkreis betroffen ist. Diese Einschränkung kann beispielsweise dann zum Tragen kommen, wenn mehrere Betreuer für verschiedene Aufgabenkreise bestellt wurden und im Verfahren der einem bestimmten Betreuer zugewiesene Aufgabenkreis nicht berührt ist. Auch die Erweiterung oder Einschränkung des Aufgabenkreises eines Betreuers wird von Absatz 1 Nr. 2 erfasst, denn auch in diesem Fall ist sein Aufgabenkreis betroffen. Die Beteiligung eines künftigen Betreuers, dessen mögliche Bestellung den Gegenstand des Verfahrens bildet, folgt hingegen bereits aus § 7 Abs. 2 Nr. 1. Seine Beteiligung kann etwa erforderlich sein, wenn die Notwendigkeit einer Betreuerbestellung bereits feststeht und sich die Betreuerauswahl auf eine bestimmte Person konzentriert. Muss-Beteiligter ist nach **Absatz 1 Nr. 3** schließlich der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB im Rahmen seines Aufgabenkreises. In einem Betreuungsverfahren wird ein solcher Bevollmächtigter, sofern sein Aufgabenkreis erfasst ist, nicht unerheblich in seinen Rechten betroffen sein, sei es, dass der Widerruf seiner Bevollmächtigung droht, sei es, dass Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Kontrollbetreuers nach § 1896 Abs. 3 BGB ist.

Absatz 2 ist eine Sondervorschrift über die Beteiligung des Verfahrenspflegers. Sofern er nach § 276 Abs. 1 im Interesse des Betroffenen bestellt wird, ist er zugleich Beteiligter. Absatz 2 ordnet an, dass der Verfahrenspfleger bereits mit dem Akt seiner Bestellung, sofern diese nach § 276 erforderlich ist, zum Beteiligten wird. Ein weiterer Hinzuziehungsakt ist nicht notwendig.

Mit seiner Hinzuziehung zum Verfahren erhält der Verfahrenspfleger alle Rechte und Pflichten eines Beteiligten, etwa ein Akteneinsichtsrecht nach § 13 oder eine Mitwirkungspflicht im Sinne des § 27. Ausgenommen ist nach § 276 Abs. 7 jedoch eine Pflicht zur Kostentragung. Diese Konzeption entspricht der des Verfahrenspflegers nach dem bisher geltenden FGG. Danach war die Beteiligung des Verfahrenspflegers an allen Verfahrenshandlungen notwendig (so bereits die Begründung des Gesetzes über die Betreuung Volljähriger vom 12. September 1990, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 171; vgl. auch Bienwald, Verfahrenspflegschaftsrecht 2002, Rn. 436 ff.). Korrespondierend zu seiner Beteiligung in erster Instanz steht dem Verfahrenspfleger nach § 303 Abs. 3 wie bislang im Interesse des Betroffenen ein Recht zur Beschwerde zu (vgl. Bienwald, a. a. O., Rn. 436; Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 2001, Rn. 30 zu § 67).

Die Stellung des Verfahrenspflegers entspricht auch im Übrigen der bisher im Rahmen des FGG geltenden (siehe dazu die Begründung des Gesetzes über die Betreuung Volljähriger vom 12. September 1990, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 171). Der Verfahrenspfleger soll die Belange des Betroffenen im Verfahren wahren. Er hat seinen Willen zu beachten, ist aber nicht an seine Weisungen gebunden, sondern hat die objektiven Interessen des Betroffenen wahrzunehmen. Er ist ein Pfleger eigener Art.

Absatz 3 ist eine Sondervorschrift über die Beteiligung der zuständigen Behörde. In den hier genannten Fällen ist sie zum Verfahren hinzuzuziehen. Erfasst werden davon die Verfahrensgegenstände, in denen ihr gemäß § 303 Abs. 1 ein Recht zur Beschwerde zusteht. Das sind solche Gegenstände, in denen die Behörde bereits nach den bisherigen Regelungen in § 69g Abs. 1, § 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG zur Beschwerde befugt war. Umfasst werden davon entsprechend dem bisherigen § 69g Abs. 1 FGG zunächst die Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes. Die in den bisherigen Regelungen des § 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG genannten Verfahrensgegenstände werden nun in § 274 Abs. 3 **Nr. 2** als Entscheidungen über Umfang, Inhalt und Bestand der Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes beschrieben. Es sind dies die Aufhebung der Betreuung, die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuten, die Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes oder des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen, die Bestellung eines neuen Betreuers nach § 1908b BGB, ferner im Fall der Erweiterung des Aufgabenkreises die Bestellung eines weiteren Betreuers nach § 1899 BGB. Als Entscheidung über den Bestand der Betreuerbestellung ist darüber hinaus die Entlassung des Betreuers im Sinne des § 1908b BGB anzusehen. Auch die Verlängerung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes ist eine Entscheidung über den Bestand einer solchen Maßnahme. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Als Entscheidung über Umfang, Inhalt und Bestand der Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes kommen grundsätzlich weitere Verfahrensgegenstände in Betracht.

Die Beteiligung der Behörde erfolgt nicht von Amts wegen. Sie ist lediglich dann zum Verfahren hinzuzuziehen, wenn sie es begehrt. Nur in diesem Fall ist ihre Hinzuziehung obligatorisch. Durch das Antragserfordernis sollen unnötige Beteiligungen und dadurch bedingte Zustellungen, Anhörungen oder sonstige Verfahrenshandlungen vermieden werden. Von dieser Vorschrift unberührt bleibt freilich die im Rahmen der Amtsermittlung des Gerichts nach § 26 bestehenden Pflicht, die zuständige Behörde anzuhören, wenn dies im Einzelfall geboten erscheint.

In **Absatz 4** werden diejenigen beschrieben, die nach § 7 Abs. 3 Satz 1 als Beteiligte hinzugezogen werden können. Das sind Personen, die nicht oder nicht zwingend in ihren Rechten betroffen werden, deren Hinzuziehung jedoch geboten sein kann, weil sie etwa als Angehörige ein schützenswertes ideelles Interesse haben. Einem Antrag auf Hinzuziehung der in in diesem Absatz Genannten muss das Gericht nicht entsprechen. Gegen eine Ablehnung ihres Antrags ist jedoch nach § 7 Abs. 3 Satz 3 die sofortige Beschwerde möglich.

Nach **Nummer 1** können die Angehörigen des Betroffenen in seinem Interesse beteiligt werden. Es handelt sich um eine altruistische Beteiligung. Es soll vermieden werden, dass Verwandte ohne ein Betroffensein in eigenen Rechten auch dann Einfluss auf das Verfahren nehmen können, wenn dies den Interessen des Betroffenen zuwiderläuft. Das Interesse des Betroffenen ist aus seiner Sicht zu beurteilen. Seine Wünsche und Belange hat das Gericht damit schon zum Zeitpunkt der Beteiligung der Verwandten zu berücksichtigen. Anders als nach der bisherigen Regelung in § 68a Satz 3 FGG kann der Betroffene einer Anhörung seiner Angehörigen nämlich nicht mehr widersprechen, sobald sie zum Verfahren hinzugezogen wurden (siehe die Begründung zu

§ 279 Abs. 1). Läuft der subjektive Wille des Betroffenen seinen objektiven Interessen jedoch zuwider und liegen keine erheblichen Gründe vor, die gegen eine Hinzuziehung der Verwandten sprechen, kommt deren Beteiligung ausnahmsweise gegen den Willen des Betroffenen in Betracht. Ein Widerspruchsrecht steht dem Betroffenen auch nach bisherigem § 68a Satz 3 FGG nur bei Vorliegen erheblicher Gründe zu.

Der Kreis der Angehörigen ist enger gefasst als bisher nach § 69g Abs. 1 FGG. Eine weitere Einschränkung folgt aus dem Verweis auf Absatz 3: Nur in Verfahren über die dort genannten Gegenstände ist die Hinzuziehung der Angehörigen des Betroffenen unabhängig von ihrem Betroffensein in eigenen Rechten möglich. Erfasst werden davon die Verfahrensgegenstände, in denen auch die zuständige Behörde auf ihren Antrag zu beteiligen ist. Auf obige Begründung wird verwiesen. In diesen Fällen wurden die Angehörigen auch nach den bisherigen Regelungen des § 69g Abs. 1, des § 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG privilegiert und hatten ohne eigene Rechtsverletzung ein Recht zur Beschwerde. Dadurch wird eine Kongruenz zwischen erster und zweiter Instanz geschaffen und sichergestellt, dass die Angehörigen in diesen Verfahren bereits von dem Erstgericht beteiligt werden können.

Im Interesse des Betroffenen kann auch eine Person seines Vertrauens am Verfahren beteiligt werden. Diese Regelung ermöglicht es dem Gericht, im Einzelfall auch entferntere Angehörige, einen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie sonstige Personen hinzuzuziehen, wenn sie mit dem Betroffenen eng verbunden sind.

Absatz 4 Nr. 2 nennt weiter den Vertreter der Staatskasse als fakultativen Beteiligten im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1. Er verfolgt fiskalische Interessen. Seine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Belange der Staatskasse betroffen sein können. Nummer 2 stellt dies ausdrücklich klar. Auf diese Weise wird das dem Gericht eingeräumte Ermessen konkretisiert. Unnötige Beteiligungen und damit verbundener zusätzlicher Verfahrensaufwand werden vermieden.

Zu § 275 (Verfahrensfähigkeit)

§ 9 regelt die Verfahrensfähigkeit allgemein. § 275 bestimmt die Verfahrensfähigkeit des geschäftsunfähigen Betroffenen. Die Vorschrift entspricht § 66 FGG.

Zu § 276 (Verfahrenspfleger)

Wegen der Stellung des Verfahrenspflegers wird zunächst auf die Begründung zu § 274 Abs. 2 verwiesen.

Die **Absätze 1 und 2** entsprechen dem bisherigen § 67 Abs. 1 Satz 1 bis 4 FGG. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art.

Absatz 3 entspricht der seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) bisherigen Regelung des § 67 Abs. 1 Satz 6 FGG. Danach galt für die Bestellung eines Verfahrenspflegers § 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB entsprechend. Absatz 3 enthält den Text dieser Vorschrift unmittelbar.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 1 Satz 7 FGG.

Absatz 5 enthält eine inhaltliche Neuerung. Nach dem bisherigen § 67 Abs. 2 FGG war der Verfahrenspfleger für jeden Rechtszug gesondert zu bestellen. Seine Bestellung endete demnach mit der das Verfahren abschließenden Entscheidung. Diese zeitliche Begrenzung war nach dem FGG erforderlich, denn das Rechtsmittel der Beschwerde war grundsätzlich nicht befristet. Das Ende der Bestellung zum Verfahrenspfleger musste bereits deshalb feststehen, um dem Verfahrenspfleger die Geltendmachung einer etwaigen Vergütung oder eines Aufwendungsersatzes ab einem bestimmten Zeitpunkt zu ermöglichen. Da das Rechtsmittel der Beschwerde nunmehr gemäß den §§ 58, 63 grundsätzlich befristet ist, bedarf es keiner zeitlichen Begrenzung der Bestellung zum Verfahrenspfleger mehr. Sie wird daher in Absatz 5 aufgehoben, der dem bisherigen § 70b Abs. 4 FGG in dem Verfahren in Unterbringungssachen entspricht. Im Beschwerdeverfahren ist es fortan nicht notwendig, einen Verfahrenspfleger in einem gesonderten Beschluss erneut zu bestellen.

Absatz 6 ordnet nunmehr generell an, dass eine Entscheidung über die Bestellung eines Verfahrenspflegers einschließlich deren Ablehnung nicht selbständig anfechtbar ist. Dies entspricht jedenfalls für die Bestellung eines Verfahrenspflegers bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH vom 25. Juni 2003, Az.: – XII ZB 169/99 – FamRZ 2003, 1275 ff.). Auch die Aufhebung oder die Ablehnung einer Verfahrenspflegerbestellung stellt den Rechtszug nicht abschließende Zwischenentscheidungen dar. Sie greift wie auch die Bestellung des Verfahrenspflegers nicht in einem Maße in die Rechtssphäre des Betroffenen ein, das ihre selbständige Anfechtbarkeit notwendig macht.

Absatz 7 bestimmt, dass der Verfahrenspfleger nicht mit Verfahrenskosten belegt werden kann. Das ist sachgerecht, da er allein im Interesse des Betroffenen tätig wird und dessen Rechte wahrnimmt. Verursacht ein Verfahrenspfleger im Einzelfall wider Erwarten nicht gerechtfertigte Kosten, kann das Gericht reagieren und ihn als Pfleger entlassen.

§ 67 Abs. 1 Satz 5 FGG ist nunmehr in § 297 Abs. 5 geregelt.

Zu § 277 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers)

Diese Vorschrift entspricht dem seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) bisher geltenden § 67a FGG und regelt die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers. Der Verweis in der bisherigen Regelung des § 67a Abs. 5 FGG auf § 56g Abs. 1 FGG über die gerichtliche Festsetzung der Vergütung wurde in **Absatz 5** durch den Verweis auf § 168 Abs. 1 ersetzt, welcher dem bisherigen § 56g Abs. 1 FGG entspricht. Einer Inbezugnahme von § 56g Abs. 5 FGG und der darin geregelten Anfechtbarkeit der gerichtlichen Festsetzung bedarf es nicht, da die neue Regelung eine gegenständliche Begrenzung des Beschwerderechts des Verfahrenspflegers nicht vorsieht. Die betragsmäßige Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit folgt nun aus § 61 Abs. 1 und beläuft sich auf 600 Euro. Gemäß § 61 Abs. 3 ist jedoch die Zulassung der Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung, Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auch bei einem Beschwerdewert bis 600 Euro möglich. Auf die Begründung zu § 61 wird ergänzend verwiesen.

Zu § 278 (Anhörung des Betroffenen)

Absatz 1 enthält die bisherigen Regelungen des § 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG. Die neue Vorschrift unterscheidet weiterhin zwischen der Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks (nach bisherigem § 68 Abs. 1 Satz 1 FGG unmittelbarer Eindruck). Änderungen sind sprachlicher Art. Die Anhörung und Verschaffung eines persönlichen Eindrucks durch das Gericht konkretisieren die Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 26, bilden eigene Erkenntnisquellen und gehen damit über die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs nach Artikel 103 GG hinaus.

Absatz 2 entspricht in den **Sätzen 1 und 2** inhaltlich dem bisherigen § 68 Abs. 1 Satz 3 FGG. Ergänzt wurde die Vorschrift um den fakultativen Hinweis des Gerichts auf die Möglichkeit der Registrierung einer Vorsorgevollmacht bei dem bei der Bundesnotarkammer geführten zentralen Vorsorgeregister. **Satz 3** ist aus der bisherigen Regelung in § 68 Abs. 5 FGG hervorgegangen, welcher das sog. Schlussgespräch regelte. Die Neuregelung verzichtet auf eine gesonderte Bestimmung darüber. Soweit das Schlussgespräch nach bisherigem § 68 Abs. 5 FGG der Gewährung rechtlichen Gehörs diente und sicherstellen sollte, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme vor Erlass einer Entscheidung dem Betroffenen mitgeteilt wird, ergeben sich diese Anforderungen bereits aus § 37 Abs. 2 und § 34 Abs. 1. § 37 Abs. 2 bestimmt, dass das Gericht seine Entscheidung nur auf Feststellungen stützen darf, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Der in dem bisherigen § 68 Abs. 5 Satz 1 FGG enthaltenen Anordnung, das Ergebnis der Anhörung mit dem Betroffenen persönlich zu erörtern, trägt der Allgemeine Teil Rechnung: Aus § 34 Abs. 1 folgt, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs, sofern geboten, in einem persönlichen Gespräch mit dem Betroffenen zu erfolgen hat. Soweit das Schlussgespräch nach bisherigem § 68 Abs. 5 Satz 1 FGG darüber hinaus der Sachverhaltsaufklärung diente, wird dieser Zweck bereits durch die allgemeine Amtsermittlungspflicht des Gerichts aus § 26 erreicht. Im Einzelfall kann sie einen gesonderten Termin zur Erörterung der gewonnenen Erkenntnisse erforderlich machen. Die Regelung eines Schlussgesprächs in einem eigenen Verfahrensabschnitt ist im Übrigen verzichtbar. Dieses konnte auch nach bisherigem § 68 Abs. 5 Satz 2 FGG in einem Termin mit der Anhörung und Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks erfolgen. Das entsprach der weit überwiegenden Handhabung in der Praxis.

Absatz 3 enthält mit sprachlichen Änderungen die Vorschrift des bisherigen § 68 Abs. 1 Satz 4 FGG und regelt die Anhörung des Betroffenen und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Wege der Rechtshilfe.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 68 Abs. 2 FGG und enthält die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen in Ausnahmefällen von einer persönlichen Anhörung abzusehen. Die Vorschrift hat eine redaktionelle Anpassung an den Allgemeinen Teil erfahren. Eine inhaltliche Neuausrichtung ist damit nicht verbunden. Für das nach Absatz 4 einzuholende Gutachten gilt § 29.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 68 Abs. 3 FGG. Keinen Eingang in die Neuregelung hat § 68 Abs. 4 FGG gefunden. Die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen zum Anhörungstermin gemäß dem bisherigen § 68 Abs. 4 Satz 1 FGG ist entbehrlich. Da nach § 280 Abs. 2 der Sachverständige den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen hat und außerdem für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach dieser Vorschrift das Strengbeweisverfahren gilt, kann das Gericht den Sachverständigen schon zum Anhörungstermin bestellen. Der bisherige § 68 Abs. 4 Satz 2 FGG, der die Möglichkeit der Anwesenheit einer Vertrauensperson des Betroffenen regelte, ist im Hinblick auf § 12 entbehrlich, denn der Betroffene kann jederzeit mit einer ihm vertrauten Person als Beistand erscheinen. Die bisherige Regelung des § 68 Abs. 4 Satz 3 FGG hat nunmehr Eingang in § 170 GVG gefunden. Die Anwesenheit Dritter als Ausnahme von der Nichtöffentlichkeit ist systematisch dort anzusiedeln.

Zu § 279 (Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters)

Diese Vorschrift ist aus dem bisherigen § 68a FGG hervorgegangen. Es wurden einige Anpassungen an den Allgemeinen Teil und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 68a FGG wurde weitgehend übernommen.

Absatz 1 ordnet die Anhörung der zum Verfahren hinzugezogenen Beteiligten im Sinne des § 274 an. Dieses Erfordernis folgt bereits aus Artikel 103 GG. Die Regelung erfasst auch die Anhörung von Angehörigen des Betroffenen, sofern sie nach § 274 Abs. 4 Nr. 1 oder der allgemeinen Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 1 zum Verfahren hinzugezogen wurden.

Das bislang in § 68a Satz 3 FGG geregelte Widerspruchsrecht des Betroffenen gegen eine Anhörung eines Angehörigen wurde nicht aufgenommen. Das Spannungsverhältnis zwischen der Anhörung der Verwandten und einem möglichen entgegenstehenden Willen des Betroffenen wird nunmehr über den Beteiligtenbegriff gelöst. Die Verwandten können, sofern sie nicht in eigenen Rechten betroffen sind, nur im Interesse des Betroffenen beteiligt werden. Bei der Beurteilung des Interesses des Betroffenen muss das Gericht grundsätzlich dessen Willen beachten. Auf die Begründung zu § 274 Abs. 4 Nr. 1 wird verwiesen. Eines darüber hinausgehenden Widerspruchsrechts bedarf es nicht. Bereits nach bisherigem § 68a Satz 3 FGG erfordert ein Widerspruch das Vorliegen eines erheblichen Grundes. Ein solcher Grund, der die Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber einem Beteiligten rechtfertigen könnte, ist kaum denkbar. Zu dem bisher typischerweise genannten Fall der Anhörung des dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners gegen den Willen des Betroffenen kann es nur in der theoretischen Situation kommen, dass der getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 wegen eines Betroffenseins in eigenen Rechten beteiligt wird. In diesem Fall wäre es nicht gerechtfertigt, seine Anhörung dem Willen des Betroffenen unterzuordnen. Da der getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner nach § 274 Abs. 4 Nr. 1 im Übrigen nicht aus altruistischen Gründen beteiligt werden kann, stellt sich das Problem bei ihm nur eingeschränkt.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 68a Satz 1 FGG.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 68a Satz 4 FGG. Da die Angehörigen des Betroffenen, soweit sie von Absatz 1 erfasst werden, nicht mehr wie bisher in § 68a Satz 3

FGG nur in der Regel, sondern stets anzuhören sind, ist ihre Nennung in Absatz 3 nicht mehr erforderlich. Dem Betroffenen nahestehende Personen im Sinne des Absatzes 3, deren Anhörung er verlangen kann, können auch die in § 274 Abs. 4 Nr. 1 genannten Verwandten sein, wenn sie im Einzelfall nicht als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen wurden und daher von Absatz 1 nicht erfasst werden.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 68a Satz 2 FGG.

Zu § 280 (Einholung eines Gutachtens)

Die §§ 280 bis 284 sind aus § 68b FGG hervorgegangen.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 68b Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 FGG. **Absatz 1** stellt klar, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch förmliche Beweisaufnahme erfolgt (§ 30). Danach gelten die Vorschriften der ZPO über den Beweis durch Sachverständige entsprechend. Das ist bereits nach bisher geltendem Recht grundsätzlich der Fall. Eine entsprechende Anwendung der ZPO erfordert keine schematische Übertragung aller Beweisregelungen und -grundsätze, sondern es verbleibt Spielraum im Einzelfall. So wird beispielsweise eine im Zivilprozess übliche mündliche Erörterung des Sachverständigengutachtens auf das Betreuungsverfahren nicht ohne weiteres übertragbar sein. Änderungen zu dem bisherigen § 68b Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 FGG sind im Übrigen sprachlicher Art.

Zu § 281 (Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 68b Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG. Als Ausnahme von der Notwendigkeit der Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 280 benennt § 281 die Fälle, in denen ein ärztliches Zeugnis ausreichend ist. Änderungen zu dem bisherigen § 68b Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG sind sprachlicher Art.

Zu § 282 (Vorhandene Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 68b Abs. 1a FGG, der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) eingeführt worden ist. Die Bildung von Absätzen ist neu. **Absatz 4** enthält sprachliche Änderungen.

Zu § 283 (Vorführung zur Untersuchung)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 68b Abs. 3 FGG. Die Vorführung zur Untersuchung kann angeordnet werden, wenn der Betroffene nicht bereits freiwillig zum Untersuchungstermin erscheint. Im Gegensatz zur Untersuchung selbst kann sie gegen den Willen des Betroffenen erfolgen. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs kann dabei mit ihr einhergehen. Zur Sicherung der Verfahrensrechte des Betroffenen soll er vor der Vorführung persönlich angehört werden. **Absatz 2 Satz 1** stellt nun sicher, dass die Anwendung von Gewalt in jedem Fall einer Entscheidung des Gerichts bedarf. Die Vorschrift entspricht § 326 Abs. 2, der für die Zuführung zur Unterbringung unter Gewaltanwendung ebenfalls eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Bislang war nicht erklärlich, wieso bei einer Zuführung zur Unterbringung die Anwendung von Gewalt nur im Fall richterlicher Anordnung zulässig war, während die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung im Betreuungsverfahren bereits ohne richterliche Prüfung mittels Gewalt vollzogen werden konnten. Dieser Widerspruch wird nun beseitigt. Zur Schonung des Betroffenen soll die Vorführung zur Untersuchung von der zuständigen Betreuungsbehörde vorgenommen werden. Es ist anzunehmen, dass diese über hinreichend geschultes Personal verfügt. Die Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane nach **Absatz 2 Satz 2** ist nur als Ultima Ratio zulässig.

Zu § 284 (Unterbringung zur Begutachtung)

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 68b Abs. 4 FGG. Die Bildung von Absätzen ist neu. Der Verweis in der bisherigen Regelung des § 68b Abs. 4 Satz 5 FGG folgt nun aus dem Verweis auf § 283. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die Anwendung von Gewalt bei der Unterbringung zur Begutachtung nur aufgrund richterlicher Entscheidung zulässig ist. Auf die Begründung zu § 283 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 285 (Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder der Abschrift einer Vorsorgevollmacht)

Diese Vorschrift ist aus dem bisherigen § 69e Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG hervorgegangen. Auf die Ablieferung oder die Vorlage der Schriftstücke, die in § 1901a BGB in seiner mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geltenden Fassung aufgeführt werden, findet die allgemeine Vollstreckungsvorschrift des § 35 Anwendung.

Zu § 286 (Inhalt der Beschlussformel)

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 69 FGG. Sie enthält redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an den Allgemeinen Teil.

Absatz 1 knüpft systematisch an die in § 38 Abs. 2 Nr. 3 genannte Beschlussformel an und enthält entsprechend dem bisherigen § 69 FGG eine Aufzählung ihres Inhaltes, soweit sich dieser nicht bereits aus den Vorschriften des Allgemeinen Teils ergibt. Der ausdrücklichen Aufzählung des Betroffenen entsprechend dem bisherigen § 69 Abs. 1 Nr. 1 FGG bedarf es nicht mehr, da er bereits als Beteiligter gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 im Beschluss aufzuführen ist. Die Pflicht zur Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung nach dem bislang geltenden § 69 Abs. 1 Nr. 6 FGG folgt bereits aus § 39.

Die obligatorische Pflicht zur Begründung der Entscheidung nach dem bisherigen § 69 Abs. 2 FGG ist nicht aufgenommen worden. Sie ergibt sich aus § 38.

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen und systematischen Änderungen in **Nummer 1** dem bislang geltenden § 69 Abs. 1 Nr. 2 FGG, in seinen **Nummern 2 und 3** dem bisherigen § 69 Abs. 1 Nr. 3 FGG. Neu ist die in **Nummer 4** genannte Verpflichtung, den Berufsbetreuer als solchen in der Beschlussformel zu bezeichnen. Die Feststellung der berufsmäßigen Betreuung, die Voraussetzung für eine Vergütung des Betreuers ist, muss das Gericht nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes (VBVG) bereits bei der Bestellung des Betreuers treffen. Dies wird nun sichergestellt.

Nummer 4 dient außerdem der Klarstellung des Vorliegens dieser Voraussetzung für einen etwaigen Vergütungsanspruch.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 69 Abs. 1 Nr. 4 FGG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 69 Abs. 1 Nr. 5 erster Halbsatz FGG. Die bisherige Regelung des § 69 Abs. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz FGG ist nun in § 294 Abs. 3 und § 295 Abs. 2 geregelt, da er dort systematisch anzusiedeln ist.

Zu § 287 (Wirksamwerden von Beschlüssen)

Die Regelungen in den §§ 287 und 288 entstammen dem bisherigen § 69a FGG, der die Bekanntgabe und die Wirksamkeit von Entscheidungen regelt.

Absatz 1 ist aus § 69a Abs. 3 Satz 1 FGG hervorgegangen. Danach werden Entscheidungen in Betreuungssachen abweichend vom bisherigen § 16 Abs. 1 FGG mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam, um etwa bei Krankheiten oder Behinderungen des Betroffenen Zweifel am Eintritt der Wirksamkeit auszuschließen (vgl. die Begründung des Gesetzes über die Betreuung Volljähriger vom 12. September 1990, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 175). Dieser Grundsatz besteht fort. In Absatz 1 werden lediglich die Beschlüsse, die mit Bekanntgabe an den Betreuer wirksam werden, näher beschrieben. Dies sind jedenfalls das Verfahren abschließende Entscheidungen. Es ist sachgerecht, andere Beschlüsse, wie etwa eine Vorführungsanordnung nach § 283, mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam werden zu lassen. Insoweit greift die Grundregel des § 40 Abs. 1. Sie ordnet an, dass Beschlüsse mit der Bekanntgabe an den Beteiligten, für welchen sie ihrem wesentlichen Inhalt nach bestimmt sind, wirksam werden. § 40 Abs. 1 gilt ferner bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts des Bevollmächtigten des Betroffenen, etwa in Fällen des § 1904 Abs. 2 BGB: Die Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme nach dieser Vorschrift wird mit Bekanntgabe an den Bevollmächtigten wirksam, denn die Einwilligung ist eine Willenserklärung des Bevollmächtigten selbst. Deren Genehmigung richtet sich an ihn. Auch die Sonderregelung des § 40 Abs. 2 bleibt unberührt, denn die in § 40 Abs. 2 genannten Maßnahmen werden nicht von § 287 erfasst. Auf die Begründung zu § 40 Abs. 2 wird ergänzend verwiesen.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69a Abs. 3 Satz 2 und 3 FGG.

Zu § 288 (Bekanntgabe)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 69a Abs. 1 Satz 2 FGG. Der bisherige § 69a Abs. 1 Satz 1 FGG ist im Hinblick auf § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 obsolet, weil daraus folgt, dass dem Betroffenen als Subjekt des Verfahrens der Beschluss stets selbst bekannt zu machen ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 69a Abs. 2 FGG. Neu ist die ausdrückliche Anordnung, der zuständigen Behörde die dort aufgeführten Beschlüsse bekannt zu geben. Gegen solche Entscheidungen steht ihr gemäß § 303 auch ein Recht zur Beschwerde zu. Die Erweiterung der Bekanntgabepflicht soll sicherstellen, dass die Frist zur Einlegung der Beschwerde der zuständigen Behörde gegenüber auch dann zu laufen beginnt, wenn sie in erster Instanz mangels dahingehenden Antrags nicht beteiligt wurde. Die weiteren Änderungen sind sprachlicher Art.

Zu § 289 (Verpflichtung des Betreuers)

Die §§ 289 und 290 sind aus dem bisherigen § 69b FGG hervorgegangen.

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69b Abs. 1 FGG. Ergänzt wurde Absatz 1 Satz 2 um den Berufsbetreuer sowie den erfahrenen ehrenamtlichen Betreuer, denn sie bedürfen aufgrund ihrer Tätigkeit keiner mündlichen Verpflichtung oder Unterrichtung über ihre Aufgaben. Rechtsanwälte werden von dieser Regelung erfasst, soweit sie die Betreuung berufsmäßig führen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 69b Abs. 3 FGG.

Zu § 290 (Bestellungsurkunde)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 69b Abs. 2 FGG. Neu ist das Erfordernis der Angabe des Endes einer im vorläufigen Rechtsschutz angeordneten Betreuung.

Zu § 291 (Überprüfung der Betreuerauswahl)

Diese Regelung entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69c FGG.

Zu § 292 (Zahlungen an den Betreuer)

Absatz 1 entspricht in seinem Regelungsgehalt dem bisherigen § 69e Abs. 1 FGG. Die bisherige Bezugnahme auf § 56g FGG wurde ersetzt durch die Verweisung auf die wortgleiche Vorschrift des § 168. Die Regelungsgegenstände der übrigen Verweise des bisherigen § 69e Abs. 1 Satz 1 FGG wurden im Allgemeinen Teil berücksichtigt. Die Regelung des bisherigen § 69e Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG geht in den §§ 35 und 285 auf. **Absatz 2** entspricht dem bisherigen § 69e Abs. 2 FGG.

Zu § 293 (Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes)

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69i Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FGG.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 69i Abs. 1 Satz 2 FGG. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art. Die Anordnung der Gewährung rechtlichen Gehörs nach dem bislang geltenden § 69i Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz FGG ist unterblieben, da diese in § 34 Abs. 1 Nr. 1 statuiert ist.

Absatz 3 entspricht mit sprachlichen und redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 69i Abs. 5 FGG. Einer dem Verweis auf die bisherige Regelung des § 69g Abs. 1 FGG entsprechenden Bestimmung bedarf es nicht, da die Beschwerdebefugnis in § 303 systematisch neu geregelt ist. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu § 294 (Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes)

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69i Abs. 3 FGG und sieht entsprechend dieser Regelung Verfahrenserleichterungen für die Aufhebung und die Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbe-

haltes vor. Insbesondere bedarf es grundsätzlich keiner erneuten Anhörung des Betroffenen. Aus der Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 26 kann jedoch auch bei diesen Verfahrensgegenständen die Notwendigkeit einer persönlichen Anhörung des Betroffenen resultieren. Des Verweises auf den bisherigen § 69g Abs. 1 FGG bedarf es aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 293 Abs. 3 nicht. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 69i Abs. 4 FGG. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 69 Abs. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz FGG in der mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geltenden Fassung in Bezug auf die Aufhebung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes.

Zu § 295 (Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 69i Abs. 6 FGG.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 69 Abs. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz FGG in der mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) geltenden Fassung in Bezug auf die Verlängerung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes.

Zu § 296 (Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 69i Abs. 7 Satz 1 FGG. Einer dem Verweis in Satz 2 entsprechenden Bestimmung bedarf es im Hinblick auf § 34 Abs. 2 nicht mehr.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 69i Abs. 8 FGG. Einer § 69d Abs. 1 Satz 3 FGG entsprechenden Bestimmung bedarf es wegen § 34 Abs. 2 nicht mehr. Der Verweis auf den bisherigen § 69g Abs. 1 FGG ist aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 293 Abs. 3 überflüssig. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 297 (Sterilisation)

Die Vorschriften über die Verfahren, die eine Sterilisation nach § 1905 Abs. 2 BGB zum Gegenstand haben, waren im FGG an unterschiedlichen Stellen geregelt. § 297 führt sie zusammen. Für die Genehmigung einer Einwilligung eines Betreuers in eine Sterilisation gelten wie schon nach bisherigem FGG die strengsten Verfahrensgarantien. Die Vorschrift stellt nun klar, dass für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 30 Abs. 2 das Strengbeweisverfahren durchzuführen ist. Im Fall der persönlichen Anhörung des Betroffenen verbleibt es bei der Grundregel des § 30 Abs. 1: Über die Notwendigkeit der Durchführung des Strengbeweisverfahrens bei der zumindest auch der Sachverhaltsaufklärung dienenden Anhörung entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen dem Verweis in dem bisherigen § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 FGG. Der weitere Verweis auf § 68 Abs. 5 FGG ist nicht übernommen worden, da diese Vorschrift über das Schlussgespräch keine gesonderte Regelung mehr erfahren hat. Auf die Begründung zu § 278 wird insoweit verwiesen.

Die **Absätze 2 und 3** entsprechen dem Verweis in dem bisherigen § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 68a FGG. Es sind sprachliche Änderungen vorgenommen worden. Ferner ergeben sich Neuerungen aufgrund einer Anpassung an § 279. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 69d Abs. 3 Satz 2 FGG.

Absatz 5 entspricht mit sprachlichen und redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 67 Abs. 1 Satz 5 FGG.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 69d Abs. 3 Satz 3 bis 5 FGG. Die Geltung des Strengbeweisverfahrens bei der Einholung der Sachverständigengutachten nach § 30 Abs. 2 wird klargestellt.

Absatz 7 entspricht mit sprachlichen und redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 69a Abs. 4 FGG.

Absatz 8 entspricht dem Verweis in dem bisherigen § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 69a Abs. 2 Satz 2 FGG. Änderungen sind sprachlicher Art. Der Verweis in dem bisherigen § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 69a Abs. 1 Satz 1 FGG ist wegen der Bestimmungen in § 40 Abs. 1 obsolet.

Zu § 298 (Verfahren in den Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Vorschriften über die Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff nach § 1904 BGB waren im FGG an verschiedenen Stellen geregelt. § 298 führt sie zusammen. Für die Sachverhaltsaufklärung gilt der Grundsatz des § 30 Abs. 1. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die persönliche Anhörung des Betroffenen oder die Einholung des Sachverständigengutachtens im Strengbeweisverfahren durchführt.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 69d Abs. 1 Satz 2 FGG. Die **Sätze 2 und 3** sind aus dem Verweis in dem bisherigen § 69d Abs. 2 Satz 3 FGG auf § 68a Satz 3 und 4 FGG hervorgegangen. Die Anhörung der Angehörigen des Betroffenen und ihm nahestehender Personen nach dem bisherigen § 68a Satz 3 und 4 FGG ist in § 291 neu geregelt. Die Sätze 2 und 3 sind diesen Änderungen redaktionell angepasst. Auf die Begründung zu § 291 wird verwiesen.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69d Abs. 2 Satz 1 und 2 FGG.

Zu § 299 (Verfahren in anderen Entscheidungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 69d Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG und bestimmt, dass der Betroffene vor wichtigen Entscheidungen des Betreuungsgerichts persönlich anzuhören ist. Der Katalog ist wie bereits nach FGG nicht abschließend (siehe die Begründung des Gesetzes über die Betreuung Volljähriger vom 12. September 1990, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 176).

Satz 1 dieser Regelung entspricht dem bisherigen § 69d Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 69d Abs. 1 Satz 2 FGG. Eine Einbeziehung von § 1904 BGB ist unterblieben, da diese Vorschrift bereits in § 298 geregelt ist.

Zu § 300 (Einstweilige Anordnung)

Das Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nunmehr in den §§ 300 bis 302 geregelt, die aus der bisherigen Regelung des § 69f FGG hervorgegangen sind. Die Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Anordnung wurden beibehalten. Die Bestimmungen wurden neu strukturiert und übersichtlicher gestaltet. Bereits § 69f FGG kannte zwei Arten der einstweiligen Anordnung (Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 2001, Rn. 6, 12 zu § 69f; Bienwald-Sonnenfeld, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2005, Rn. 15, 23 zu § 69f): Die „gewöhnliche einstweilige Anordnung“ nach § 69f Abs. 1 Nr. 1 FGG verlangte als Anordnungsgrund, dass mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Eine „eilige einstweilige Anordnung“ gemäß § 69f Abs. 1 Satz 4 und 5 FGG konnte darüber hinaus bei Gefahr im Verzug unter erleichterten Voraussetzungen erlassen werden. Diese Unterscheidung wird in den §§ 300 und 301 weiterhin vollzogen. § 300 regelt die gewöhnliche einstweilige Anordnung. Anstelle des Anordnungsgrundes, mit dem Aufschub sei Gefahr verbunden, wird die gewöhnliche Eilbedürftigkeit fortan mit einem dringenden Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden beschrieben. Eine inhaltliche Neuausrichtung ist damit nicht verbunden. Gefahr im Verzug als gesteigerte Form der Dringlichkeit wurde in die eigene Norm des § 301 aufgenommen.

Eine wesentliche Neuerung des Verfahrens zum Erlass einer einstweiligen Anordnung folgt aus dem Allgemeinen Teil. Während nach bisher geltendem FGG das Eilverfahren nach allgemeinem Verständnis hauptsacheabhängig ausgestaltet war und die einstweilige Anordnung als vorläufige Regelung in einem von Amts wegen einzuleitenden Hauptsacheverfahren durch eine endgültige Maßnahme zu ersetzen war (Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, Rn. 2 zu § 69f), ist die einstweilige Anordnung nunmehr auch bei Anhängigkeit der Hauptsache ein selbständiges Verfahren. Auf die Begründung zu § 51 wird ergänzend verwiesen. Der durch eine einstweilige Anordnung beschwerte Betroffene kann nach § 52 Abs. 1 jedoch die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens erzwingen, wenn das Gericht dieses nicht bereits von Amts wegen einleitet.

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Verfahrensschritte zum Erlass einer einstweiligen Anordnung in Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 69f Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG. Nicht aufgenommen wurde der Verweis in dem bisherigen § 69f Abs. 1 Satz 3 FGG auf § 69d Abs. 1 Satz 3 FGG, denn dieser ist aufgrund der Regelung in § 34 Abs. 2 obsolet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 69f Abs. 3 FGG.

Zu § 301 (Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit)

Die Vorschrift regelt die „eilige einstweilige Anordnung“, die in Fällen gesteigerter Dringlichkeit unter erleichterten Voraussetzungen erlassen werden kann. Bereits das bislang geltende FGG unterscheidet zwischen einer „gewöhnlichen einstweiligen Anordnung“ und einer „eiligen einstweiligen Anordnung“. Auf die Begründung zu § 300 wird verwiesen. **Absatz 1** entspricht dem bisherigen § 69f Abs. 1 Satz 4 FGG. **Absatz 2** ist aus dem bisherigen § 69f Abs. 1 Satz 5 FGG hervorgegangen.

Zu § 302 (Dauer der einstweiligen Anordnung)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69f Abs. 2 FGG. Die begrenzte Geltungsdauer der einstweiligen Anordnung in Betreuungsverfahren ist beibehalten worden. Diese ausdrückliche Bestimmung ist erforderlich, denn eine einstweilige Anordnung würde in diesen Verfahren sonst gemäß § 56 Abs. 1 bis zum Wirksamwerden einer anderen Regelung gelten. Da der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungsverfahren jedoch unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist, soll das Gericht nach einer bestimmten Zeit aufgrund erneuter Prüfung gezwungen sein, eine neue Entscheidung zu erlassen.

Zu § 303 (Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde)

Die Neuerungen, die das Rechtsmittelrecht im Allgemeinen Teil erfahren hat, bedingen eine Reihe von Änderungen im Beschwerderecht des Betreuungsverfahrens. Auf die Begründung zu den §§ 58 ff. und 70 ff. wird Bezug genommen. Die §§ 303 bis 306 enthalten spezielle Regelungen über die Beschwerde in Betreuungssachen.

Die Vorschrift ergänzt die Regelungen des Allgemeinen Teils über die Beschwerdeberechtigung nach § 59. Nach **Absatz 1** hat die zuständige Behörde eine Beschwerdebefugnis in den Fällen, in denen sie bereits in erster Instanz auf ihren Antrag zu beteiligen war. Erfasst werden davon die Verfahrensgegenstände, in denen der zuständigen Behörde nach dem bisherigen § 69g Abs. 1 FGG und dem bisherigen § 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG ein Recht zur Beschwerde eingeräumt wurde. Auf die Begründung zu § 274 Abs. 3 wird verwiesen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nach § 69g Abs. 1 FGG kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 auch Beschwerde einlegen, wenn die Entscheidung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Betroffenen ergangen ist. Ihr steht ein Beschwerderecht damit auch gegen den Willen des Betroffenen zu. Das ist sachgerecht, um kostenintensive Betreuungsverfahren einzudämmen, in denen der Betroffene zur Regelung seiner Angelegenheiten entgegen seines eigenen Antrags tatsächlich in der Lage ist. Die Neuregelung eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, eine Überprüfung solcher Betreuungen zu veranlassen.

Absatz 2 Nr. 1 beschreibt die Beschwerdebefugnis der Angehörigen des Betroffenen. Deren Kreis deckt sich mit dem der Verwandten, die in erster Instanz nach § 275 Abs. 4 Nr. 1 am Verfahren beteiligt werden können, und ist enger gefasst als in der bisherigen Regelung des § 69g Abs. 1 FGG. Das Recht zur Beschwerde steht den Angehörigen des Betroffenen zunächst gemäß § 59 Abs. 1 bei einer Beeinträchtigung eigener Rechte zu. Unabhängig davon können sie nach Absatz 2 Nr. 1 als Beteiligte gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 274 Abs. 4 gegen solche Entscheidungen Beschwerde einlegen, in denen auch nach der bisherigen Regelung des § 69g Abs. 1 FGG und des § 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG eine Beschwerdebefugnis der privilegierten Verwandten und der zuständigen Behörde gegeben war. Voraussetzung dieses Beschwerderechts ist, dass der betreffende Angehörige des Betroffenen in erster Instanz beteiligt wurde. Dadurch sollen altruistische Beschwerden solcher Angehöriger vermieden werden, die am Verfahren erster Instanz kein Interesse ge-

zeigt haben. Wie bisher nach § 69g Abs. 1 FGG gewährt Absatz 2 Nr. 1 den Angehörigen des Betroffenen ein Beschwerderecht nur, sofern die Entscheidung von Amts wegen ergangen ist.

Ein Recht zur Beschwerde hat nach **Absatz 2 Nr. 2** auch eine Vertrauensperson des Betroffenen, wenn sie in seinem Interesse bereits in erster Instanz zum Verfahren hinzugezogen wurde.

Absatz 3 nennt weiter den Verfahrenspfleger. Da er gemäß § 276 zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen bestellt wird, steht ihm eine Beschwerdebefugnis nach dieser Vorschrift zu, um diesen Interessen Geltung zu verschaffen. Unabhängig davon kann er als Beteiligter in eigenen Rechten verletzt sein und gemäß § 59 Abs. 1 ein eigenes Recht zur Beschwerde haben.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 69g Abs. 2 FGG. Die in **Satz 1** genannte Beschwerdebefugnis des Betreuers im Namen des Betreuten folgt bereits aus seiner umfassenden Vertretungsbefugnis nach § 1902 BGB. Satz 1 ist daher deklaratorischer Natur. Für die gemeinschaftliche Mitbetreuung bestimmt **Satz 2,** dass es keiner gemeinschaftlichen Beschwerdeeinlegung durch die Betreuer bedarf, sondern ein jeder Betreuer selbständig im Namen des Betroffenen Beschwerde einlegen kann.

Zu § 304 (Beschwerde der Staatskasse)

Absatz 1 Satz 1 regelt als Gegenstück zur Beteiligung des Vertreters der Staatskasse nach § 286 Abs. 4 Nr. 2 sein Beschwerderecht. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 69g Abs. 1 Satz 2 FGG in der seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geltenden Fassung. Die Änderungen sind sprachlicher Art. Soweit die Interessen der Staatskasse im Falle einer falschen Abrechnung des Betreuers nach § 1908b Abs. 1 Satz 2 BGB oder einem nicht vollzogenen Betreuerwechsel gemäß § 1908b Abs. 1 Satz 3 BGB betroffen sind, hat die Regelung nur deklaratorische Wirkung.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Bezirksrevisoren ihre bisherige Praxis beibehalten und in regelmäßigen Abständen Revisionen vornehmen können. Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt ihnen gegenüber daher in Abweichung zu § 63 Abs. 3 mit ihrer tatsächlichen Kenntnisnahme von der Entscheidung. Die Frist beträgt drei Monate. Nach dieser Zeitspanne soll Rechtskraft eintreten.

Zu § 305 (Beschwerde des Untergebrachten)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69g Abs. 3 FGG.

Zu § 306 (Aufhebung des Einwilligungsvorbehaltes)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69h FGG.

Zu § 307 (Kosten in Betreuungssachen)

Die Vorschrift regelt die Entscheidung über Auslagen des Betroffenen in Betreuungssachen. Sie entspricht insoweit dem bisherigen § 13a Abs. 2 Satz 1 FGG. Die Möglichkeit der Anfechtung dieser Entscheidung folgt bereits aus dem Allgemeinen Teil, denn danach ist die isolierte Anfechtung einer Kostenentscheidung möglich. Einer dem bisherigen § 20a Abs. 1 Satz 2 FGG entsprechenden Regelung bedarf es daher nicht.

Zu § 308 (Mitteilung von Entscheidungen)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69k FGG.

Zu § 309 (Besondere Mitteilungen)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69l FGG.

Zu § 310 (Mitteilungen während einer Unterbringung)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69m FGG.

Zu § 311 (Mitteilungen zur Strafverfolgung)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 69n FGG.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren in Unterbringungssachen)

Zu § 312 (Unterbringungssachen)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 70 Abs. 1 FGG an. Sie stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass Unterbringungssachen alle Verfahren sind, die die Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen betreffen. Dies entspricht dem allgemeinen Verständnis der Vorschrift (Keidel/Kuntze/Winkler-Kayser, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 2 zu § 70; Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 2001, Rn. 10 zu § 70), kam aber im Gesetzeswortlaut bisher nicht hinreichend zum Ausdruck. Dieses weite Verständnis der Vorschrift wird nunmehr in den Gesetzeswortlaut übernommen.

Nummer 1 regelt die zivilrechtliche Unterbringung, soweit ein Volljähriger untergebracht werden soll. Die Vorschrift entspricht insoweit inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b FGG. **Nummer 2** definiert Verfahren über die Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen als Unterbringungssachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG. **Nummer 3** regelt die öffentlich-rechtliche Unterbringung, soweit ein Volljähriger untergebracht werden soll. Die Vorschrift entspricht insoweit dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG.

Die Unterbringung Minderjähriger wird dagegen künftig im Abschnitt über die Kindschaftssachen (§ 151 Nr. 6 und 7, § 167) geregelt. Die betrifft sowohl die zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger gemäß dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a FGG als auch die öffentlich-rechtliche Unterbringung Minderjähriger gemäß dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG.

Zu § 313 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit bei zivilrechtlichen Unterbringungen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 70 Abs. 2 FGG. **Nummer 1** knüpft an den bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 1 FGG an. Die sprachlich neu gefasste Vorschrift stellt nunmehr klar, dass die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts bereits begründet ist, sobald bei diesem

Gericht ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet ist. Auf der Grundlage des bisherigen Rechts war streitig, ob es genügt, dass ein Betreuungsverfahren eingeleitet ist (so Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 2001, Rn. 17 zu § 70) oder bereits ein (vorläufiger) Betreuer bestellt sein muss (so Keidel/Kuntze/Winkler-Kayser, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 12 zu § 70). Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, bei dem ein Betreuungsverfahren eingeleitet ist, dient der möglichst effizienten Behandlung dieser Betreuungs- und Unterbringungsverfahren. Die Ermittlungen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Betreuung werden regelmäßig jedenfalls teilweise auch für die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverfahren verwertbare Erkenntnisse erbringen. **Nummer 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 2 FGG in Verbindung mit § 65 Abs. 1 FGG. **Nummer 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 2 FGG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 FGG. **Nummer 4** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 2 FGG in Verbindung mit § 65 Abs. 3 FGG. Die Vorschriften sind lediglich redaktionell überarbeitet und mit den betreuungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die örtliche Zuständigkeit gemäß § 272 Abs. 1 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 272 Abs. 1 wird verwiesen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit in Eilsachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 3 FGG in Verbindung mit § 65 Abs. 5 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet und mit der betreuungsrechtlichen Bestimmung betreffend die örtliche Zuständigkeit in Eilsachen gemäß § 272 Abs. 2 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 272 Abs. 2 wird verwiesen.

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Unterbringungen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 5 FGG. Die Regelung stellt klar, dass die Zuständigkeiten nach dieser Vorschrift ausschließliche sind. Dies entspricht dem Verständnis des § 70 Abs. 5 FGG (Keidel/Kuntze/Winkler-Kayser, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 14 zu § 70) und wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 7 FGG, soweit er die Unterbringung Volljähriger betrifft.

Die bisher in § 70 Abs. 6 FGG geregelte Ermächtigung der Landesregierungen, die Unterbringungssachen bei einem Amtsgericht zu konzentrieren, wird aus systematischen Gründen künftig in § 23d GVG-E (Artikel 22 Nr. 10) geregelt. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu § 314 (Abgabe der Unterbringungssache)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt des § 70 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz FGG. Sie ist eine Sonderregelung zu § 4.

Zu § 315 (Beteiligte)

Die Vorschrift regelt, welche Personen im Unterbringungsverfahren zu beteiligen sind sowie welche Personen beteiligt werden können. Sie knüpft an die Regelung des Beteiligtenbegriffs in § 7 an.

Absatz 1 enthält eine exemplarische Benennung der Personen, die stets von Amts wegen am Unterbringungsverfahren zu beteiligen sind. Sie entspricht im Wesentlichen dem im Betreuungsverfahren gemäß § 274 Abs. 1 zu beteiligenden Personenkreis. Auf die Begründung zu § 274 Abs. 1 wird insoweit verwiesen. Abweichend von § 274 Abs. 1 ist die Beteiligung des Betreuers und des Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht auf die Fälle beschränkt, in denen ihr Aufgabenkreis durch das Verfahren betroffen ist. Bereits auf der Grundlage des bisherigen Rechts wurde davon ausgegangen, dass der Betreuer und der Vorsorgebevollmächtigte durch eine Unterbringungsmaßnahme auch dann in ihren eigenen Rechten betroffen sind, wenn ihr Aufgabenkreis die Unterbringung nicht umfasst, weil sie als gesetzliche Vertreter durch eine Unterbringungsmaßnahme stets in ihrer Tätigkeit beschränkt werden, unabhängig davon, welchen Aufgabenkreis sie haben (Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 2001, Rn. 18 zu § 70m). Von einer § 274 Abs. 1 entsprechenden Einschränkung der Beteiligung des Betreuers und des Vorsorgebevollmächtigten ist außerdem abzusehen, da eine Erfassung der Aufgabenkreise, die von einer Unterbringungsmaßnahme betroffen sein können, nicht möglich ist.

Absatz 2 entspricht der Vorschrift über die Hinzuziehung des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen gemäß § 274 Abs. 2. Auf die Begründung zu § 274 Abs. 2 wird verwiesen.

Absatz 3 regelt die Hinzuziehung der zuständigen Behörde. Sie knüpft an den bisherigen § 70d Abs. 1 Nr. 6 FGG an und ist mit der betreuungsrechtlichen Vorschrift über die Beteiligung der zuständigen Behörde gemäß § 274 Abs. 3 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 274 Abs. 3 wird insoweit verwiesen.

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Aufzählung der Personen, die gemäß § 7 Abs. 3 zu dem Unterbringungsverfahren hinzugezogen werden können. Die Vorschrift benennt die Angehörigen des Betroffenen. Die Aufzählung der **Nummern 1 und 2** entspricht hinsichtlich der einzubeziehenden Angehörigen inhaltlich dem bisherigen § 70d Abs. 1 Nr. 1, 1a und 2 FGG. Ergänzt wurde sie um die Pflegeeltern. Dies ist der Personenkreis, der zwar im Regelfall nicht selbst in seinen Rechten verletzt ist, dessen ideelles Interesse am Verfahren jedoch besonders gesetzlich geschützt werden soll. Auf die Begründung zu § 274 Abs. 4 wird insoweit verwiesen. **Nummer 3** entspricht hinsichtlich der hinzuzuziehenden Person inhaltlich dem bisherigen § 70d Abs. 1 Nr. 5 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet. Durch diese Neufassung soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass der Leiter der Einrichtung, in der sich der Betroffene üblicherweise aufhält, nicht jedoch der Leiter der Unterbringungsabteilung beteiligt werden kann. Dies entspricht dem Verständnis der bisherigen Vorschrift (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 7 zu § 70d).

Eine Hinzuziehung wegen der Betroffenheit eigener Rechte bleibt durch die Hinzuziehungsmöglichkeit nach Satz 1 unberührt.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 70d Abs. 1 Satz 2 FGG.

Zu § 316 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70a FGG, soweit sie die Unterbringung Volljähriger betrifft. Re-

daktionell ist sie mit der Vorschrift über die Verfahrensfähigkeit in Betreuungssachen gemäß § 275 harmonisiert.

Zu § 317 (Verfahrenspfleger)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 1 Satz 1 FGG. Die Vorschrift ist lediglich redaktionell neu gefasst und mit der entsprechenden Vorschrift über die Bestellung eines Verfahrenspflegers gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 harmonisiert. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell im Hinblick auf den Allgemeinen Teil überarbeitet. Von der Anhörung des Betroffenen kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 319 Abs. 3 abgesehen werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 2 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 3 entspricht § 276 Abs. 3 und ordnet entsprechend den Regelungen über das Betreuungsverfahren den Vorrang der Bestellung eines ehrenamtlichen Verfahrenspflegers an.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 3 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell neu gefasst und mit der Vorschrift zur Bestellung eines Verfahrenspflegers bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten in Betreuungssachen gemäß § 276 Abs. 4 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 288 Abs. 4 wird verwiesen.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 4 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 6 bestimmt, dass die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht anfechtbar sind. Die Vorschrift entspricht § 276 Abs. 6. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

Absatz 7 nimmt in Übereinstimmung mit der Regelung der Einbeziehung des Verfahrenspflegers in die Kostenentscheidung in Betreuungssachen gemäß § 276 Abs. 7 den Verfahrenspfleger von der Kostenentscheidung aus. Auf die Begründung zu § 276 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu § 318 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 1 Satz 3 FGG und verweist auf die Regelung über die Vergütung eines Verfahrenspflegers in Betreuungssachen.

Zu § 319 (Anhörung des Betroffenen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG. Sie ist redaktionell neu gefasst und sprachlich mit der Vorschrift zur Anhörung des Betroffenen im Betreuungsverfahren gemäß § 278 Abs. 1 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 278 Abs. 1 wird insoweit verwiesen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70c Satz 3 FGG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Satz 5 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 FGG. Sie ist redaktionell neu gefasst und ist wortgleich mit der Vorschrift über das Absehen von der Anhörung des Betroffenen in Betreuungssachen gemäß § 278 Abs. 4. Für das nach **Absatz 3** einzuholende Gutachten gilt § 29. Auf die Begründung zu § 278 Abs. 4 wird verwiesen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Satz 4 FGG.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Satz 5 FGG in Verbindung mit § 68 Abs. 3 FGG und ist wortgleich mit der Vorschrift über die Vorführung des Betroffenen in Betreuungssachen nach § 278 Abs. 5. Auf die Begründung zu § 278 Abs. 5 wird verwiesen.

Zu § 320 (Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 70d FGG an. Er ist redaktionell neu gefasst und mit der Vorschrift über die Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters in Betreuungssachen gemäß § 279 Abs. 1 und 2 weitgehend harmonisiert. Auf die dortige Begründung wird ergänzend verwiesen.

Die bisher in § 70d Abs. 2 FGG vorgesehenen notwendigen Anhörungen, soweit der Betroffene minderjährig ist, werden künftig im Abschnitt über die Kindschaftssachen geregelt (§ 167 Abs. 4).

Zu § 321 (Einholung eines Gutachtens)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 70e Abs. 1 Satz 1 FGG an. Sie ist dem Allgemeinen Teil angepasst.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht der neu gefassten Vorschrift über die Einholung eines Gutachtens in Betreuungssachen gemäß § 280. Auf die Begründung zu § 280 wird insoweit verwiesen. Neu ist, dass sich das Gutachten auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung zu erstrecken hat. Dies bildet eine Entscheidungshilfe für das Gericht, welches nach § 323 Nr. 2 in dem Beschluss das Ende der Unterbringungsmaßnahme bezeichnen muss. **Satz 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70e Abs. 1 Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70e Abs. 1 Satz 3 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 322 (Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70e Abs. 2 FGG.

Zu § 323 (Inhalt der Beschlussformel)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70f FGG. Sie ist im Hinblick auf die Regelungen des Allgemeinen Teils redaktionell geändert. Die Vorschrift knüpft nunmehr an die in § 38 Abs. 2 geregelte Beschlussformel an und benennt ihren Inhalt in Unterbringungssachen. Die Bezeichnung des Betroffenen gemäß dem bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 1 FGG ist entbehrlich; dieser ist künftig als Beteiligter im Beschluss bereits nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 aufzuführen. Das bisher in § 70f Abs. 1 Nr. 4 FGG vorgesehene Erfordernis zur Rechtsmittelbelehrung ist im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift über die Erforderlichkeit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß § 39 entbehrlich.

Einer besonderen Regelung zum Begründungserfordernis, wie sie bisher in § 70f Abs. 2 FGG enthalten ist, bedarf es im Hinblick auf die allgemeine Regelung des § 38 Abs. 3 nicht mehr.

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 2 FGG. **Nummer 2** entspricht dem bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz FGG. § 70f Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz FGG ist aus systematischen Erwägungen nunmehr in § 329 Abs. 1 geregelt.

Zu § 324 (Wirksamwerden von Beschlüssen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70g Abs. 3 Satz 1 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 70g Abs. 3 Satz 2 und 3 FGG. Klarstellend ergänzt wurde die Vorschrift um die Bekanntgabe gegenüber dem Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Zu § 325 (Bekanntgabe)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 70g Abs. 1 Satz 2 FGG und ist wortgleich mit der Bekanntgabe von Beschlüssen in Betreuungssachen gemäß § 288 Abs. 1. Auf die Begründung zu § 288 Abs. 1 wird ergänzend verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an den bisherigen Regelungsgehalt des § 70g Abs. 2 Satz 1 FGG an. Eine ausdrückliche Fortschreibung der Bekanntgabe des Beschlusses an den bisher in § 70d FGG genannten Personenkreis ist im Hinblick auf die Regelungen zum Beteiligtenbegriff in § 315 nunmehr entbehrlich. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70g Abs. 2 Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass der zuständigen Behörde der Beschluss stets bekannt zu geben ist, nachdem sie in Unterbringungssachen gemäß § 320 angehört werden soll.

Zu § 326 (Zuführung zur Unterbringung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 1 FGG, soweit die Unterbringung eines Volljährigen vollzogen werden soll. Die Vorschrift stellt nunmehr klar, dass die zuständige Behörde auch den Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen hat. Die Vorschriften im Zusammenhang mit der Unterbringung Minderjähriger sind nunmehr im Abschnitt über die Kindschaftssachen (§ 167) geregelt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 2 FGG. Sie ist redaktionell im Hinblick auf die Vollstreckungsvorschriften des Allgemeinen Teils überarbeitet. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 3 FGG.

Zu § 327 (Vollzugsangelegenheiten)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70l Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 70l Abs. 1 Satz 2 FGG.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70l Abs. 2 FGG. Die Vorschrift konkretisiert nunmehr die Mitwirkungspflichten der Beteiligten gemäß § 27.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 70l Abs. 3 FGG.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70l Abs. 4 FGG. Sprachlich ist die Vorschrift an den Allgemeinen Teil angepasst.

Zu § 328 (Aussetzung des Vollzugs)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70k Abs. 1 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70k Abs. 2 FGG.

Eine Nachfolgevorschrift des bisherigen § 70k Abs. 3 FGG, der die Anhörung der bisher in § 70d FGG bezeichneten Personen im Fall der Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung sowie deren Widerruf regelt, ist im Hinblick auf den weiter gefassten Begriff der Unterbringungssachen gemäß § 312 sowie die Regelung zum Beteiligtenbegriff nach § 315 entbehrlich. Eine inhaltliche Änderung des Aussetzungsverfahrens oder dessen Widerruf ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 329 (Dauer und Verlängerung der Unterbringung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz FGG.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70i Abs. 2 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 330 (Aufhebung der Unterbringung)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70i Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70i Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell neu gefasst.

Eine Nachfolgevorschrift des bisherigen § 70i Abs. 1 Satz 3 FGG konnte vor dem Hintergrund der allgemeinen Bekanntgabevorschrift des § 325 Abs. 2 Satz 2 entfallen.

Zu § 331 (Einstweilige Anordnung)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 70h Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69f Abs. 1 FGG. Die Regelung ist mit den Vorschriften über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen gemäß § 300 harmonisiert. Auf die Begründung zu § 300 wird insoweit verwiesen. Einer dem Verweis des bisherigen § 70h Abs. 1 Satz 2 FGG auf § 70d FGG entsprechenden Vorschrift bedarf es nicht mehr. Rechtliches Gehör ist den in dem bisherigen § 70d FGG Genannten dann zu gewähren, wenn sie als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen wurden. Die Vorschrift berührt diese Notwendigkeit der Gehörsgewährung nicht.

Nachfolgevorschriften für § 70h Abs. 1 Satz 2 und 3 erster Halbsatz waren im Hinblick auf § 51 Abs. 2, der bestimmt, dass das Verfahren sich im Grundsatz nach den Vorschriften eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens richtet, entbehrlich.

Zu § 332 (Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 70h Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz FGG. Sie ist wortgleich mit der Vorschrift über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen gemäß § 301. Auf die Begründung zu § 301 wird verwiesen.

Zu § 333 (Dauer der einstweiligen Anordnung)

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 70h Abs. 2 Satz 1 FGG. Die **Sätze 2 und 4** entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 70h Abs. 2 Satz 2 FGG und sind lediglich redaktionell neu

gefasst. Mit **Satz 3** wird klargestellt, dass auch eine mehrfache Verlängerung der einstweiligen Anordnung bis zum Erreichen der Gesamtdauer von drei Monaten gemäß Satz 4 zulässig ist. **Satz 5** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70h Abs. 2 Satz 3 FGG.

Zu § 334 (Einstweilige Maßregeln)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70h Abs. 3 FGG.

Zu § 335 (Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 70m Abs. 2 FGG. Sie trägt den Änderungen des Rechtsmittelrechts im Allgemeinen Teil Rechnung.

Absatz 1 beschreibt das Beschwerderecht der Personen, die im Interesse des Betroffenen Beschwerde einlegen können. Dieser Kreis ist gleichlautend mit dem Personenkreis, der gemäß § 315 am Verfahren der ersten Instanz beteiligt werden kann. Der Zweck und die Reichweite der Beschwerdeberechtigung entsprechen inhaltlich der Beschwerdeberechtigung im Interesse des Betroffenen im Betreuungsverfahren gemäß § 303 Abs. 2. Auf die Begründung zu § 303 Abs. 2 wird insoweit verwiesen.

Absatz 2 entspricht der korrespondierenden Vorschrift über das Beschwerderecht des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen gemäß § 303 Abs. 3. Auf die Begründung zu § 303 Abs. 3 wird verwiesen.

Absatz 3 entspricht der korrespondierenden Vorschrift über das Beschwerderecht des Betreuers gemäß § 303 Abs. 4 Satz 1. Auf dortige Begründung verwiesen. Von der Regelung einer selbständigen Beschwerdeberechtigung im Fall einer gemeinschaftlichen Mitbetreuung durch mehrere Betreuer entsprechend § 303 Abs. 4 Satz 2 wurde abgesehen. In Unterbringungssachen soll der Betroffene nach einer Entscheidung des Gerichts, insbesondere nach seiner Entlassung, unbelastet weiterleben können (siehe bereits das Gesetz über die Betreuung Volljähriger vom 12. September 1990, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 187). Eine mehrfache Beschwerde unterschiedlicher Betreuer ist daher zu vermeiden.

Absatz 4 regelt das Beschwerderecht der zuständigen Behörde. Dieses entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70m Abs. 2 FGG in Verbindung mit § 70d Abs. 1 Nr. 6 FGG.

Zu § 336 (Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70m Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 69g Abs. 3 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Zu § 337 (Kosten in Unterbringungssachen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 2 Satz 1 FGG, soweit er die Kostenverteilung in Unterbringungssachen regelt. Die Kostenverteilung in Betreuungssachen ist nunmehr im Abschnitt Betreuungssachen (§ 307) geregelt. Die Möglichkeit der Anfechtung der Kostenentscheidung folgt bereits aus dem Allgemeinen Teil, denn danach ist die isolierte Anfechtung einer Kostenentscheidung möglich. Einer dem bisherigen § 20a Abs. 1 Satz 2 FGG entsprechenden Regelung bedarf es daher nicht.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13a Abs. 2 Satz 3 FGG.

Zu § 338 (Mitteilung von Entscheidungen)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70n Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70n Satz 2 FGG.

Zu § 339 (Benachrichtigung von Angehörigen)

Die Vorschrift übernimmt die Vorgabe des Artikels 104 Abs. 4 GG, wonach von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer der Freiheitsentziehung unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen ist.

Werden bereits nach § 315 Abs. 4 ein Angehöriger des Betroffenen oder eine Person seines Vertrauens am Verfahren beteiligt, so wird der Benachrichtigungspflicht damit in der Regel Genüge getan sein.

Zu Abschnitt 3 (Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen)

Zu § 340 (Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen)

Die Vorschrift führt mit der Bezeichnung „Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen“ einen Sammelbegriff für weitere Zuständigkeiten des Betreuungsgerichts außerhalb der Betreuungs- und Unterbringungssachen ein. Es handelt sich dabei überwiegend um Verfahren, für die bislang das Vormundschaftsgericht zuständig war, die aber nach dessen Auflösung nicht dem Familiengericht, sondern dem Betreuungsgericht übertragen werden sollen.

Dabei ergänzen die **Nummern 1 und 2** der Vorschrift die Regelung des § 151 Nr. 5. **Nummer 3** entspricht in seiner Auffangfunktion strukturell den sonstigen Familiensachen.

Sofern ein Verfahren nach der jeweiligen Definitionsnorm bereits Betreuungssache oder Unterbringungssache ist, geht diese Zuordnung vor.

Nummer 1 nennt Verfahren, die die Pflegschaft mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht betreffen. Hierunter fallen insbesondere Pflegschaften nach den §§ 1911, 1914 BGB sowie nach § 1913 BGB oder § 17 des Gesetzes zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (SachenRBerG), soweit nicht positiv feststeht, dass der Beteiligte minderjährig oder noch nicht geboren ist. In diesen Fällen wäre nach § 151 Nr. 5 das Familiengericht zuständig.

Nummer 2 umfasst Verfahren, die die gerichtliche Bestellung eines Vertreters, der kein Pfleger ist, für einen Volljährigen betreffen. Hierunter fallen beispielsweise Vertreterbestellungen nach § 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 207 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 119 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) oder § 15 SGB X. Auch die weiteren Entscheidungen, die das Vertreterverhältnis betreffen, sind, vorbehaltlich anderweitiger spezialgesetzlicher Regelungen, als Verfahren kraft Sachzusammenhangs von Nummer 2 mit erfasst. Es gilt insoweit im Ergebnis dasselbe wie bei der Pflegschaft.

Durch die Formulierung „gerichtliche Bestellung“ wird vorsorglich klargestellt, dass die rechtsgeschäftliche Erteilung von Vertretungsmacht durch den Vertretenen selbst oder durch dessen Organe nicht unter Nummer 2 fällt.

Nummer 3 ermöglicht die Zuweisung einzelner weiterer Aufgaben an das Betreuungsgericht.

Zu § 341 (Örtliche Zuständigkeit)

§ 341 regelt die örtliche Zuständigkeit in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen. Sie bestimmt sich nach § 272. In den meisten Fällen wird danach das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltes gemäß § 272 Abs. 1 Nr. 2 örtlich zuständig sein. Bei Verfahren mit Auslandsbezug ist § 104 für die internationale Zuständigkeit maßgeblich. Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für diese sonstigen Angelegenheiten folgt aus § 23a Nr. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 7).

Zu Buch 4 (Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen)

Zu Abschnitt 1 (Begriffsbestimmung; örtliche Zuständigkeit)

Zu § 342 (Begriffsbestimmung)

Die Vorschrift bestimmt, für welche Verfahren im Einzelnen die Verfahrensvorschriften des Buches 4 gelten.

Absatz 1 enthält in den **Nummern 1 bis 8** eine Aufzählung der wichtigsten Verfahrensgegenstände in Nachlasssachen. Daneben zählen zu den Nachlasssachen eine Vielzahl von Einzelaufgaben, die durch Gesetz den Nachlassgerichten zugewiesen sind (**Nummer 9**). Hierzu gehören zum Beispiel die Fristbestimmung bei Vermächtnissen und Auflagen (§§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 BGB), die Stundung des Pflichtteilsanspruchs (§ 2331a BGB), Aufgaben im Zusammenhang mit der Inventarerrichtung (§ 1993 ff. BGB), der Anzeige über den Eintritt der Nacherbschaft (§ 2146 BGB) und die Anzeige vom Erbschaftskauf (§§ 2384, 2385 BGB).

Absatz 2 definiert den Begriff der Teilungssachen. Gemäß **Nummer 1** sind Teilungssachen die nach den §§ 363 bis 373 von den Gerichten zu erledigenden Aufgaben bei der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts nach Beendigung einer ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Zu den Teilungssachen zählen weiterhin gemäß **Nummer 2** die Verfahren zur Erteilung von Zeugnissen über die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer beendeten ehelichen, lebenspartnerschaftlichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung sowie den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung (SchRegO) bzw. deren Einziehung oder Kraftloserklärung.

Zu den §§ 343 und 344

In den §§ 343 und 344 sind die verschiedenen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in Nachlass- und Teilungssachen zusammengefasst.

Die sachliche Zuständigkeit wird aufgrund der Einbeziehung der FamFG-Verfahren in den sachlichen Geltungsbereich des GVG künftig zentral in § 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 7) geregelt. Eine Nachfolgevorschrift für den bisherigen § 72 FGG ist daher im FamFG entbehrlich.

Zu § 343 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 73 Abs. 1 bis 3 FGG.

Absatz 2 wurde sprachlich und systematisch mit den Regelungen des Allgemeinen Teils über Verweisung und Abgabe (§§ 3, 4) harmonisiert. Der bindende Charakter der im bisherigen § 73 Abs. 2 Satz 2 FGG geregelten Abgabeverfügung bleibt erhalten. Er kommt durch die Verwendung des in § 3 geregelten Begriffs der Verweisung zum Ausdruck; die Verweisung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 bindend. Über die Regelung des § 3 hinaus bestimmt die Vorschrift, dass die Verweisung in Nachlass- und Teilungssachen auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen kann. Der Begriff des wichtigen Grundes entspricht hierbei dem ansonsten bei der Abgabe gemäß § 4 anzuwendenden Maßstab. Soweit die Vorschrift Spezialregelungen nicht enthält, bleibt § 3 anwendbar.

Absatz 3 knüpft an den bisherigen § 73 Abs. 3 FGG an. Die Vorschrift ist im Hinblick auf den Wegfall der Beschränkung der Tätigkeit des Nachlassgerichts auf im Inland belegene Gegenstände neu gefasst. Der Entfall dieser Einschränkung beruht auf der gemäß § 105 vorgenommenen Absage an die Gleichlauftheorie. Auf die Begründung zu § 105 wird ergänzend verwiesen. Die entsprechende Einschränkung im bisherigen § 73 Abs. 3 Satz 1 FGG kann daher entfallen. Erforderlich bleibt aber, dass jedenfalls ein Teil der Nachlassgegenstände im Inland befindlich ist, weil es sonst gemäß § 105 an der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte fehlt. Aus diesem Grund ist auch der bisher dort in Satz 2 enthaltene Verweis auf den Wortlaut des § 2369 Abs. 2 BGB entfallen. Er enthält eine Definition von im Inland befindlichen Nachlassgegenständen in besonderen Fällen, die künftig nur noch für die gegenständliche Beschränkung des Erbscheins gemäß § 2369 Abs. 1 BGB-E (Artikel 50 Nr. 70), nicht jedoch für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit von Bedeutung sein wird. Auf die Begründung zu § 2369 Abs. 1 BGB-E (Artikel 50 Nr. 70) wird ergänzend verwiesen.

Zu § 344 (Besondere örtliche Zuständigkeit)

Im Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) ist aus systematischen Gründen die Übernahme der bisher in § 2258a Abs. 2 und 3 sowie § 2300 BGB normierten Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bei der Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen in das Verfahrensgesetz (§ 73 Abs. 4 und 5 FGG) bestimmt.

Die entsprechenden Vorschriften sowie die bisher in § 82b Abs. 1 Satz 1 FGG geregelte Anwendbarkeit der örtlichen Zuständigkeitsregelungen für die Verwahrung eines Erbvertrags finden sich nunmehr in den **Absätzen 1 und 3** wieder. Aufgrund der Einbeziehung der FamFG-Verfahren in das GVG können die Bezugnahmen auf die funktionelle Zuständigkeit des Gerichts entfallen.

Neu hinzugekommen ist die Regelung des **Absatzes 2**. Nach § 2273 BGB ist ein gemeinschaftliches Testament, das sich bisher in besonderer amtlicher Verwahrung befunden hat und das nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffnet worden

ist, wieder in die besondere amtliche Verwahrung zu verbringen, wenn es Bestimmungen auf den Tod des Überlebenden enthält, die durch den Tod des Erstverstorbenen nicht gegenstandslos geworden sind. Die örtliche Zuständigkeit für die Wiederverwahrung ist derzeit gesetzlich nicht geregelt und in der Praxis und Literatur umstritten (vgl. Palandt-Edenhofer, BGB, 66. Aufl. 2007, Rn. 5 zu § 2273). Die Vorschrift sieht nunmehr vor, dass – soweit vom überlebenden Erblasser nichts Gegenteiliges bestimmt wird – das gemeinschaftliche Testament nach Abschluss des Nachlassverfahrens nicht an das bisherige Verwahrungsgericht zurückzugeben ist, sondern in besondere amtliche Verwahrung desjenigen Gerichts gegeben wird, welches für den Nachlass des Erstverstorbenen zuständig ist. Dadurch werden zwar bei diesem Gericht ein erneutes Verfahren nach § 346 sowie die damit verbundene Mitteilung an das Standesamt und dortige Korrektur der Testamentsdatei erforderlich; jedoch wird die mit der Rücksendung verbundene Verlustgefahr vermieden. Ferner wird zu dem Nachlassgericht, welches für den ersten Todesfall zuständig war, häufig ein engerer Bezug zum familiären Umfeld des Zweitversterbenden bestehen, als dies beim ursprünglichen Verwahrungsgericht der Fall sein dürfte.

Absatz 4 entspricht inhaltlich der bisher in § 74 Satz 1 FGG normierten Sonderregelung über die örtliche Zuständigkeit für Nachlasssicherungsmaßnahmen.

Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 99 Abs. 2 FGG über die örtliche Zuständigkeit für Verfahren zur Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft.

Absatz 6 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2261 Satz 1 BGB, der über § 2300 Abs. 1 BGB auch für den Erbvertrag gilt. Nunmehr ist klargestellt, dass die Bestimmung für alle Verfügungen von Todes wegen gilt; eine Doppelregelung ist damit entbehrlich. Durch Übernahme des Begriffs „amtliche Verwahrung“ wird klargestellt, dass sich die Eröffnungszuständigkeit auch zukünftig nicht nur auf Verfügungen von Todes wegen bezieht, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung befinden, sondern auch auf solche, die sich in einfacher Aktenverwahrung befinden (vgl. Palandt-Edenhofer, BGB, 66. Aufl. 2007, Rn. 1 zu § 2261). Dies ist beispielsweise ein Erbvertrag, der sich nicht in besonderer amtlicher Verwahrung befunden hat und nach dem Tod eines Vertragschließenden zu dessen Nachlassakten genommen wurde (§ 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG) und Bestimmungen für den Tod des zweitversterbenden Vertragschließenden enthält. Ferner sind privatschriftliche Testamente umfasst, die bei einem ortsnahen Amtsgericht ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit abgeliefert wurden.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren in Nachlasssachen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 345 (Beteiligte)

Die Vorschrift enthält besondere Regelungen zum Beteiligtenbegriff in Nachlassverfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden. Diese Vorschriften ergänzen als Sondervorschriften die Bestimmungen des Allgemeinen Teils in § 7. Abweichende Bestimmungen enthält die Vorschrift insbesondere hinsichtlich der im Allgemeinen Teil in § 7 Abs. 2 geregelten Voraussetzungen für die Hinzuziehung von Personen, die durch das Verfahren in ihren Rechten betroffen sind.

In den von Amts wegen durchzuführenden Verfahren vor dem Nachlassgericht richtet sich der Kreis der Beteiligten dagegen ausschließlich nach der Definition des Beteiligtenbegriffes im Allgemeinen Teil (§ 7). Eine Spezialvorschrift ist nicht erforderlich, da die Betroffenen stets von Amts wegen zum Verfahren hinzuzuziehen sind. Dies ist beispielsweise in einem Verfahren zur Einziehung eines Erbscheins gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, der im Erbschein als Erbe ausgewiesen ist, sowie derjenige, der anstelle des Erben die Erteilung eines Erbscheins beantragt hat.

Absatz 1 regelt als Spezialvorschrift zu § 7 den Kreis der Beteiligten im Erbscheinsverfahren. Der Erbschein wird nur auf Antrag erteilt (§ 2353 BGB). **Satz 1** stellt klar, dass der Antragsteller Beteiligter des Erbscheinsverfahrens ist.

Die in **Satz 2** genannten Personen werden in ihrem Recht am Nachlass durch das Verfahren unmittelbar betroffen. Sie sind aus Gründen der Verfahrensökonomie gleichwohl abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht zwingend von Amts wegen hinzuzuziehen. **Satz 2** ermöglicht es dem Gericht, die dort genannten Personen am Verfahren nach seinem Ermessen unabhängig von einem Antrag zu beteiligen. Die Hinzuziehung dieser Personen kann wegen der im öffentlichen Interesse bestehenden Richtigkeitsgewähr des Erbscheins und aus Gründen der Rechtsfürsorge sowie zum Zweck der Sachverhaltsermittlung im Einzelfall geboten sein. **Satz 3** ist eine Vorschrift im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2; die in der Vorschrift genannten Personen sind auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung auf Antrag ermöglicht einerseits eine flexible gerichtliche Verfahrensführung. Das Gericht kann das Erbscheinsverfahren straff führen und schnell abschließen, wenn es von der Hinzuziehung derjenigen Personen absieht, die selbst keine Teilnahme am Verfahren wünschen. Andererseits wird die hinreichende Möglichkeit der Wahrnehmung der Verfahrensrechte dieser Personen durch den Anspruch auf Hinzuziehung bei entsprechender Antragstellung gewährleistet.

Absatz 2 erklärt die Regelung des Absatzes 1 für das Verfahren zur Erteilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach § 1507 BGB sowie der Überweisungszeugnisse nach den §§ 36, 37 GBO sowie den §§ 42, 74 SchRegO für entsprechend anwendbar.

Absatz 3 normiert – ebenfalls als Spezialnorm zu § 7 – den Beteiligtenkreis im Verfahren zur Ernennung eines Testamentsvollstreckers und zur Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses. Nach **Satz 1** ist der Testamentsvollstrecker als Beteiligter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 hinzuzuziehen. Darüber hinaus kann das Gericht die Erben sowie einen eventuellen Mitvollstrecker gemäß **Satz 2** zu dem Verfahren hinzuziehen; auf ihren Antrag hin sind diese Personen gemäß **Satz 3** hinzuzuziehen. Die Beteiligteneigenschaft eines Nachlassgläubigers, der einen Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses stellt (§§ 792, 896 ZPO), ergibt sich unmittelbar aus § 7 Abs. 1.

Für alle weiteren auf Antrag durchzuführenden Nachlassverfahren finden sich in **Absatz 4** Regelungen zum Kreis der Beteiligten. Nach der Vorschrift ist neben dem Antragsteller nur ein kleiner Kreis von Betroffenen ohne Ermessensspielraum des Gerichts stets am Verfahren zu beteiligen, wie etwa der zu bestellende Nachlassverwalter oder -pfleger oder der Erbe, dem eine Inventarfrist bestimmt wird. Alle Übrigen, die durch den Ausgang des Verfahrens in ihren Rechten un-

mittelbar betroffen sind, sind entweder auf ihren Antrag oder nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts am Verfahren zu beteiligen. Von einer Aufzählung der in den einzelnen Antragsverfahren in ihren Rechten Betroffenen, wie dies in den Absätzen 1 und 3 für das Erbscheinsverfahren, für das Verfahren zur Ernennung des Testamentsvollstreckers und für die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses geschehen ist, wurde im Hinblick auf die Vielzahl der unterschiedlichen Verfahrensarten in Nachlasssachen sowie die Vielgestaltigkeit der einzelnen Verfahren abgesehen. Die Bestimmung des Personenkreises, der auf Antrag zu beteiligen ist, kann der Praxis überlassen werden. Beispielsweise gehören im Verfahren zur Anordnung einer Nachlasspflegschaft je nach Verfahrenskonstellation die Erben, Erbteilserwerber, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter oder Nachlassgläubiger zu dem Kreis der auf Antrag hinzuzuziehenden Personen. In einem Verfahren, das die Außerkraftsetzung von Anordnungen des Erblassers über die Verwaltung des Nachlasses betrifft, dürfte der Kreis der auf Antrag zu Beteiligenden sich aus dem Testamentsvollstrecker, dem Erben sowie demjenigen, der durch die Anordnung unmittelbar begünstigt ist, zusammensetzen. Im Verfahren zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern sind dagegen nur die Testamentsvollstrecker zu beteiligen.

Personen, die nach den Absätzen 1 bis 4 am Nachlassverfahren auf ihren Antrag hin zu beteiligen sind, sind gemäß **Absatz 5 Satz 1 und 2** von der Einleitung des Verfahrens durch Übersendung einer Abschrift der Antragsschrift zu benachrichtigen und gemäß **Satz 3** über ihr Antragsrecht zu belehren. Diese Regelung ersetzt als Spezialnorm hinsichtlich der vorgenannten Verfahren insoweit die entsprechende Regelung des § 7 Abs. 4. Sie berücksichtigt für diesen Personenkreis die für das Nachlassverfahren geltenden Anforderungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG). Mit dieser Regelung ist ein Mehraufwand im Vergleich zur heutigen Rechtslage bei Zugrundelegung einer verfassungskonformen Verfahrensgestaltung nicht verbunden. So ist bereits nach geltendem Recht im Erbscheinsverfahren eine Anhörung der gesetzlichen Erben auch dann erforderlich, wenn die Erbeinsetzung auf einer notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen beruht. Allerdings bedarf es in solchen Fällen in der Regel keines Erbscheinsverfahrens, da der Erbnachweis zumeist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Verfügung von Todes wegen nebst Eröffnungsprotokoll geführt wird (§ 35 Abs. 1 GBO). Eine Erweiterung des Kreises der zu benachrichtigenden Personen ist mit der Regelung ebenfalls nicht verbunden. Insbesondere handelt es sich im Erbscheinsverfahren bei Vermächtnisnehmern oder sonstigen Nachlassgläubigern regelmäßig nicht um Personen, deren Recht am Nachlass durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird. Ihnen steht daher in der Regel kein Antragsrecht nach Absatz 1 Satz 3 zu.

Die Benachrichtigungspflicht des Absatzes 5 beschränkt sich auf die dem Gericht bekannten Personen. Die Namen und die Anschrift unbekannter Rechtsinhaber muss das Gericht nicht ermitteln. Ist eine im Antrag bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht erreichbar, kann das Gericht die neue Anschrift selbst ermitteln. Es kann dies aber auch dem Antragsteller aufgeben, der im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 27) zur Verfahrensförderung verpflichtet ist.

Zu Unterabschnitt 2 (Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen)

Zu § 346 (Verfahren bei besonderer amtlicher Verwahrung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend den Absätzen 1 bis 3 des § 82a FGG in der Fassung des Personenstandsrechtsreformgesetzes. Sie umfasst jedoch alle Arten von Verfügungen von Todes wegen, mithin auch Erbverträge, die bisher über die Verweisung in § 82b Abs. 1 Satz 1 FGG geregelt waren. Sie regelt erstmals, dass auch bei gemeinschaftlichen Testamenten beiden Testierenden jeweils ein Hinterlegungsschein erteilt wird.

Zu § 347 (Mitteilung über die Verwahrung)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 82a Abs. 4 FGG. Die Vorschrift beschränkt sich jedoch nicht auf Testamente, sondern dehnt den Anwendungsbereich auf alle Arten von Verfügungen von Todes wegen aus, die in besondere amtliche Verwahrung gegeben werden. Sie ist damit unmittelbar auch auf Erbverträge anzuwenden, die in besondere amtliche Verwahrung gegeben werden. Der Verweisungsvorschrift des bisherigen § 82b Abs. 1 Satz 1 FGG bedarf es auch insoweit nicht mehr.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 82a Abs. 5 FGG. Sie ergänzt die Vorschrift des Absatzes 1 und normiert die Mitteilungspflicht für gemeinschaftliche Testamente, die nach dem Tod des Erstversterbenden eröffnet werden, Bestimmungen auf den Tod des Zweitversterbenden enthalten und nicht in die besondere amtliche Verwahrung gebracht werden. Damit wird erreicht, dass die Verfügungen im Erbfall des Zweitversterbenden auch dann wieder aufgefunden und eröffnet werden können, wenn das Original des gemeinschaftlichen Testaments nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht wurde, sondern in den Nachlassakten des Erstverstorbenen verblieben ist.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 82b Abs. 2 FGG und regelt die Mitteilungspflicht bei Erbverträgen, die nicht in die besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Die **Absätze 4 bis 6** der Vorschrift entsprechen den Absätzen 6 bis 8 des § 82a FGG, umfassen aber ebenfalls unmittelbar alle Arten von Verfügungen von Todes wegen, so dass es des Verweises im bisherigen § 82b Abs. 1 Satz 1 FGG ebenfalls nicht mehr bedarf.

Zu Unterabschnitt 3 (Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen)

Zu § 348 (Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen durch das Nachlassgericht)

Die Bestimmung tritt an die Stelle der bisherigen §§ 2260 und 2262 BGB. Sie berücksichtigt, dass in der gerichtlichen Praxis die „stille“ Eröffnung zum ganz überwiegenden Regelfall geworden ist. Die Eröffnung erfolgt hierbei ohne Ladung und Anwesenheit der Beteiligten; diese werden anschließend schriftlich durch Übersendung von Ablichtungen der Verfügung von Todes wegen benachrichtigt. Diese Eröffnungsart hat sich als zweckmäßiges, schnelles und zuverlässiges Verfahren erwiesen. Die Neufassung der Eröffnungsvorschriften sieht daher nicht mehr die Durchführung eines Eröffnungstermins als Regelfall der Testamentseröffnung

vor, sondern stellt den Eröffnungstermin und die schriftliche Bekanntgabe als gleichrangige Alternativen nebeneinander.

Absatz 1 bestimmt die allgemeinen Regelungen des Eröffnungsverfahrens, welche sowohl für die stille Eröffnung als auch für die Eröffnung bei Anwesenheit der Beteiligten gelten. **Satz 1** regelt die Verpflichtung des Gerichts, eine Verfügung von Todes wegen nach Kenntnis des Todes des Erblassers zeitnah zu eröffnen. Sie knüpft insoweit inhaltlich an § 2260 Abs. 1 Satz 1 BGB an. Die **Sätze 2 und 3** entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 2260 Abs. 3 BGB über die zu fertigende Niederschrift. An dem Begriff der Niederschrift wird insbesondere aufgrund der praktischen Bedeutung des Begriffs im Hinblick auf § 35 Abs. 1 Satz 2 GBO festgehalten. Die in § 2260 Abs. 2 BGB enthaltene Bestimmung, wonach der Umschlag, in dem sich eine Verfügung von Todes befunden hat, zu öffnen ist, wird mangels eines Regelungsbedürfnisses nicht übernommen.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an den bisherigen § 2260 Abs. 1 Satz 1 BGB an, stellt die Terminsbestimmung und die Ladung der Beteiligten jedoch in das Ermessen des Gerichts. Die **Sätze 2 und 3** regeln die Besonderheiten der Eröffnung bei Anwesenheit von Beteiligten in Anlehnung an die bisherige Vorschrift des § 2260 Abs. 2 Satz 1 BGB. Die Art der Eröffnung steht im nach den Sätzen 2 und 3 eröffneten Ermessen des Gerichts. Es kann den anwesenden Beteiligten den Inhalt der Verfügung von Todes wegen gemäß **Satz 2** wörtlich vorlesen, deren wesentlichen Inhalt genau schildern oder die Verfügung gemäß **Satz 3** den Erschienenen zur Durchsicht vorlegen. Eine Nachfolgevorschrift für § 2260 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB kann daher entfallen.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 2262 BGB. Der Begriff der schriftlichen Bekanntgabe knüpft an die Bekanntgabe gemäß § 15 an; die Bekanntgabe durch das Gericht hat daher in der dort geregelten Form zu erfolgen.

Zu § 349 (Besonderheiten bei der Eröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen)

Die **Absätze 1 bis 3** übernehmen den Regelungsgehalt von § 2273 BGB unter Berücksichtigung des Umstands, dass auch Lebenspartner ein gemeinschaftliches Testament errichten können.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2273 Abs. 1 BGB; die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 knüpft an § 2273 Abs. 2 BGB an, stellt aber ausdrücklich klar, dass dieses Verfahren nur für gemeinschaftliche Testamente gilt, die sich bisher in besonderer amtlicher Verwahrung befunden haben. Ein nach § 2259 BGB abgeliefertes privatschriftliches gemeinschaftliches Testament oder ein vom Notar gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG abgelieferter Erbvertrag soll auch zukünftig nach der Eröffnung in einfacher Aktenverwahrung des Nachlassgerichts bleiben, sofern nicht der Überlebende die besondere amtliche Verwahrung beantragt.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2273 Abs. 3 BGB.

Absatz 4 übernimmt für die Eröffnung von Erbverträgen den Regelungsgehalt des § 2300 Abs. 1 BGB; der letzte Halbsatz des § 2300 Abs. 1 BGB kann jedoch entfallen, da diese Einschränkung sich nunmehr schon aus der entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 ergibt.

Zu § 350 (Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch ein anderes Gericht)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2261 Satz 2 BGB und regelt den Sachverhalt umfassend für alle Verfügungen von Todes wegen.

Zu § 351 (Eröffnungsfrist für Verfügungen von Todes wegen)

Die Bestimmung führt für die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen die bisher für Testamente geltende Regelung des § 2263a BGB und die für Erbverträge geltende Regelung des § 2300a BGB zusammen, wobei die Frist für gemeinschaftliche Testamente an die Frist für Erbverträge angeglichen wird. Die den bisher unterschiedlichen Fristen zugrunde liegende Annahme, wonach Erbverträge im Vergleich zu gemeinschaftlichen Testamenten vielfach in jüngeren Jahren abgeschlossen werden, ist nicht belegt. Die Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten ist nicht signifikant vom Lebensalter der Verfügenden abhängig. An der Unterschiedlichkeit der Fristen soll daher nicht weiter festgehalten werden.

Aus § 2263a BGB wurde auch der Begriff „amtliche Verwahrung“ übernommen. Damit ist klargestellt, dass sich die Überprüfungspflicht nicht nur auf Verfügungen von Todes wegen erstreckt, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung befinden, sondern auch auf notariell verwahrte Erbverträge. Sie umfasst auch die in der Begründung zu § 344 Abs. 6 genannten Sachverhalte (vgl. Palandt-Edenhofer, BGB, 66. Aufl. 2007, Rn. 1 zu § 2263a und Rn. 1 zu § 2300a).

Zu Unterabschnitt 4 (Erbscheinsverfahren; Testamentsvollstreckung)

Zu § 352 (Entscheidung über Erbscheinsanträge)

Das Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins ist derzeit in § 2353 ff. BGB geregelt. Daneben gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils des FGG – soweit diese aufgrund der Besonderheiten des Verfahrens anwendbar sind – ergänzt durch wenige Vorschriften des Fünften Abschnitts. Mit Blick auf die nur eingeschränkte Anfechtbarkeit des Erbscheins wird in der Praxis insbesondere bei zweifelhafter Rechtslage vor der Erteilung des Erbscheins regelmäßig ein – anfechtbarer – Vorbescheid erlassen, in dem den Beteiligten der beabsichtigte Inhalt des Erbscheins mitgeteilt wird.

Die Vorschrift enthält nunmehr einige grundlegende Regelungen für die Entscheidung über einen Erbscheinsantrag und ihre Wirksamkeit. Die Regelungen orientieren sich dabei an der derzeitigen Praxis und normieren Verfahrensregeln, die einerseits der Systematik des Gesetzes entsprechen und andererseits sowohl für die weitaus überwiegenden Fälle unzweifelhafter Sachverhalte als auch für die problematischen Einzelfälle zweckmäßige Verfahrensinstrumente schaffen.

Entsprechend der Systematik des Allgemeinen Teils sieht **Absatz 1 Satz 1** vor, dass der Erteilung eines Erbscheins ein Beschluss vorauszugehen hat, in dem festgestellt wird, dass die zur Erteilung eines bestimmten Erbscheins erforderli-

chen Tatsachen für festgestellt erachtet werden. Schon bisher bedurfte die Erbscheinserteilung der vorausgegangenen Entscheidung des Richters oder Rechtspflegers, die teilweise als Beschluss, teilweise als Verfügung bezeichnet wurde (Zimmermann, FGPrax 2006, 192). Diese Entscheidung wird künftig einheitlich als Beschluss bezeichnet und in das an die Stelle des Vorbescheidsverfahrens tretende Verfahren des Absatzes 2 eingebunden.

Der Inhalt des Erbscheins ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Antrag, welcher den betroffenen Personen nach § 345 Abs. 5 Satz 2 übersandt wurde. Der Erbscheinsinhalt muss nicht im Tenor des Beschlusses wiedergegeben werden. So wird verhindert, dass ein Anordnungsbeschluss im Rechtsverkehr missverständlich als Erbschein verstanden oder missbräuchlich als solcher verwendet wird.

Im Interesse einer zügigen Abwicklung unstreitiger Erbscheinsverfahren, die den weit überwiegenden Teil der Verfahren ausmachen, sieht **Satz 2** vor, dass der Beschluss mit Erlass wirksam wird, und **Satz 3**, dass, abweichend von § 41 Abs. 1, der Beschluss keiner Bekanntgabe bedarf. Damit kann das Nachlassgericht gleichzeitig mit der Beschlussfassung den Erbschein erteilen. Der Beschluss bedarf gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 keiner Begründung. Das Gericht hat die Möglichkeit, die am Verfahren nicht beteiligten, aber im Erbschein ausgewiesenen Erben vom Ausgang des Verfahrens nach § 15 Abs. 3 durch formlose Mitteilung zu unterrichten.

Für die Verfahren, in denen die Entscheidung dem erklärten Willen mindestens eines Beteiligten widerspricht und damit zu erwarten ist, dass ein Rechtsmittel eingelegt wird, wird dem Gericht anstelle des Erlasses eines Vorbescheids nunmehr eine gesetzlich geregelte Verfahrensweise an die Hand gegeben. Das Gericht hat gemäß **Absatz 2** in streitig geführten Erbscheinsverfahren abweichend von Absatz 1 die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen. Damit besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, die Entscheidung des Nachlassgerichts durch die nächsthöhere Instanz überprüfen zu lassen, bevor der Erbschein erteilt und ggf. durch den im Erbschein ausgewiesenen Scheinerben Rechtsgeschäfte getätigt wurden, die gegenüber dem wahren Erben aufgrund der Gutglaubenswirkung des Erbscheins (§§ 2365 bis 2367 BGB) wirksam sind.

Absatz 3 besagt, dass nach Bekanntgabe des Erbscheins gegen einen Beschluss nach Absatz 1 nur noch eine Beschwerde mit dem Ziel der Einziehung oder Kraftloserklärung des Erbscheins möglich ist. Über eine derartige Beschwerde entscheidet in Zukunft das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht. Die Beschwerde ist nunmehr fristgebunden (§ 63). Da ein Erbschein nicht in materielle Rechtskraft erwächst, kann jedoch jederzeit die Erteilung eines vom bereits erteilten Erbschein abweichenden Erbscheins beantragt werden. Wird diesem Antrag entsprochen, ist der ursprüngliche Erbschein von Amts wegen einzuziehen; wird dem Antrag nicht entsprochen, ist hiergegen die Beschwerde zulässig. Im Übrigen bleiben die geltenden Grundsätze für eine derartige Beschwerde jedoch unverändert; sie kann insbesondere nur von demjenigen eingelegt werden, dessen Rechte wegen des öffentlichen Glaubens des Erbscheins durch dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss klar erkennbar sein, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erreichen will. Ist die Beschwerde erfolgreich, weist auch zukünftig das Beschwerdegericht das Amtsgericht an, den erteilten Erbschein einzuziehen.

Alternativ zu diesem Beschwerdeverfahren kann beim Nachlassgericht beantragt oder angeregt werden, den erteilten Erbschein gemäß § 2361 BGB wegen Unrichtigkeit einzuziehen oder für kraftlos zu erklären. Die für das Verfahren nach § 2361 BGB geltenden Grundsätze bleiben unberührt.

Einem Erbprätendenten stehen daher auch in Zukunft grundsätzlich beide Möglichkeiten zur Verfügung, gegen einen unrichtigen oder unvollständigen Erbschein anzugehen.

Zu § 353 (Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen)

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Einziehung bzw. Kraftloserklärung von Erbscheinen sind überwiegend im BGB geregelt. Das FGG enthält bisher lediglich eine Vorschrift, die generell die Anfechtung der Kraftloserklärung von Erbscheinen und sonstigen Zeugnissen ausschließt (§ 84). Der Entwurf greift über die bisherige Regelung hinaus die Voraussetzungen auf, unter denen die Rechtsprechung eine Anfechtung des Beschlusses des Nachlassgerichts zur Einziehung bzw. Kraftloserklärung eines Erbscheins oder sonstigen Zeugnisses für statthaft erklärt hat, und regelt diese Voraussetzungen nunmehr ausdrücklich.

Absatz 1 schreibt zunächst vor, dass in dem Beschluss über die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins zugleich über die Kosten zu entscheiden ist. Die Regelung der KostO zur Kostentragungspflicht in Amtsverfahren (§ 2 Abs. 2) bietet für dieses Verfahren nicht in jedem Fall eine angemessene Lösung.

Nach **Absatz 2** ist der Beschluss, durch den die Einziehung eines Erbscheins angeordnet wird, solange uneingeschränkt mit der Beschwerde anfechtbar, als die Einziehung noch nicht vollzogen ist (so unter Zugrundelegung des bisher geltenden Rechts BayObLGZ 1952, 162/163; 1953, 120/121; Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 19 zu § 84). Danach ist die Beschwerde gegen den Einziehungsbeschluss nur noch mit dem Ziel der Erteilung eines neuen gleichlautenden Erbscheins zulässig. Die Beschwerde wird vom Beschwerdegericht in der Regel als ein entsprechender Antrag zu werten sein (so auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts BGHZ 40, 54; Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 17 zu § 84).

Absatz 3 übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt des bisherigen § 84 FGG. Danach ist die Anfechtung des Beschlusses, durch den ein Erbschein für kraftlos erklärt wird, zum Schutz des Rechtsverkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Den Beteiligten bleibt nur die Möglichkeit, einen neuen – gleichlautenden – Erbschein bzw. ein entsprechendes Zeugnis beim Nachlassgericht zu beantragen. Aufgenommen wurde darüber hinaus bei der Formulierung die Rechtsprechung, wonach eine Anfechtung so lange noch möglich ist, bis der Beschluss gemäß § 2361 Abs. 2 Satz 2 BGB öffentlich bekannt gemacht ist (BayObLGZ 1958, 364; Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 18 zu § 84).

Zu § 354 (Sonstige Zeugnisse)

Die Vorschrift erklärt das Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins sowie die Vorschriften über die Rechtsmittel gegen seine Einziehung und Kraftloserklärung für entsprechend anwendbar auf die vom Nachlassgericht zu erteilenden Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1507 BGB), Testamentsvollstreckerzeugnisse (§ 2368 BGB) und Überweisungszeugnisse nach den §§ 36, 37 GBO sowie den §§ 42, 74 SchRegO.

Zu § 355 (Testamentsvollstreckung)

In der Vorschrift sind die das Bürgerliche Gesetzbuch ergänzenden Regelungen zur Testamentsvollstreckung zusammengefasst.

Absatz 1 normiert die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung gegen Beschlüsse des Nachlassgerichts, durch die einem Dritten eine Erklärungsfrist zur Bestimmung eines Testamentsvollstreckers sowie einem zum Testamentsvollstrecker Ernannten eine Frist zur Annahme des Amtes bestimmt wird. Diese Beschlüsse waren bereits bisher nach den §§ 80 und 81 Abs. 1 FGG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Es ist daher sachgerecht, für das Rechtsmittelverfahren gegen diese Fristbestimmungsbeschlüsse als Zwischenentscheidungen im Verfahren nach § 2198 Abs. 1 BGB bzw. § 2202 Abs. 2 BGB das für Zwischen- und Nebenentscheidungen geeignete weitgehend entformalisierte Verfahren der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der ZPO für anwendbar zu erklären. Die übrigen der im bisherigen § 80 FGG genannten erbrechtlichen Fristbestimmungen und Entscheidungen nach § 81 FGG sind als Endentscheidungen im Sinne des § 38 anzusehen und damit nach § 58 Abs. 1 mit der Beschwerde anfechtbar.

Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 82 Abs. 2 FGG. Die dem bisherigen § 53 FGG entsprechende Regelung findet sich in § 40 Abs. 3 wieder.

Absatz 3 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 82 Abs. 1 FGG.

Zu Unterabschnitt 5 (Sonstige verfahrensrechtliche Regelungen)

Zu § 356 (Mitteilungspflichten)

In der Vorschrift werden die bisher bereits im FGG normierten Mitteilungspflichten zusammengefasst.

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 74a FGG. Entsprechend der im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeitsregelung wurde der Begriff „Vormundschaftsgericht“ durch den Begriff „Familiengericht“ ersetzt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 74 Satz 2 FGG.

Zu § 357 (Einsicht in eine eröffnete Verfügung von Todes wegen; Ausfertigung eines Erbscheins oder anderen Zeugnisses)

Die Vorschrift macht in **Absatz 1** das Einsichtsrecht in eine eröffnete Verfügung von Todes wegen vom Vorliegen eines rechtlichen Interesses abhängig. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 2264 BGB zum Einsichtsrecht in eröffnete Testamente, die aufgehoben wird (Artikel 50 Nr. 62). Darüber hinaus wird in Absatz 1 das Einsichtsrecht auf alle Arten von Verfügungen von Todes wegen ausgedehnt. Der in § 2264 BGB enthaltene Anspruch auf eine Abschrift konnte ersatzlos entfallen; dieser Anspruch ergibt sich nunmehr aus § 13 Abs. 3. Ebenfalls entbehrlich sind die bisher in § 78 FGG geregelten speziellen Rechte auf Einsicht und Abschriften; diese ergeben sich nunmehr aus dem allgemeinen Akteneinsichtsrecht in § 13.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85 FGG zur Erteilung von Ausfertigungen von Erbscheinen und anderen Zeugnissen. Die Vorschrift verdrängt als lex specialis § 13 Abs. 3. Auch künftig kann nur bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses eine Ausfertigung derartiger Zeugnisse verlangt werden. Ein lediglich berechtigtes Interesse im Sinne von § 13 Abs. 3 genügt hierfür nicht.

Zu § 358 (Zwang zur Ablieferung von Testamenten)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 83 FGG. Diese Vorschrift sieht vor, dass im Fall des § 2259 Abs. 1 BGB der Besitzer eines Testaments entweder durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Herausgabe (Absatz 1) oder zur Angabe einer eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib (Absatz 2) des Testaments angehalten werden kann. Das Verfahren zur Festsetzung des Zwangsgeldes richtet sich nach dem bisherigen § 33 Abs. 1 und 3 FGG, das zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach den entsprechenden Vorschriften der ZPO führt. Daneben ist in geeigneten Fällen auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher) möglich (bisheriger § 33 Abs. 2 FGG).

Die Erzwingung der Ablieferung eines Testaments an das Nachlassgericht ist notwendiger Zwischenschritt zu dessen Eröffnung. Der Entwurf sieht in § 35 nunmehr Regelungen zur Vollstreckung von verfahrensleitenden Zwischenentscheidungen in Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Daher genügt es, wenn in der Vorschrift festgestellt wird, dass das Nachlassgericht unter den Voraussetzungen des § 2259 Abs. 1 BGB die Ablieferung des Testaments durch Beschluss anordnen kann. Die Vollstreckung dieses Titels richtet sich nach § 35. Gemäß § 35 Abs. 1 kann das Gericht, wie bisher gemäß § 83 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 1 FGG, Zwangsgeld festsetzen. Neu hinzugekommen ist daneben die Möglichkeit der Anordnung einer Ersatzzwangshaft oder originären Zwangshaft. Neben diesen Zwangsmitteln ermöglicht § 35 Abs. 4, wie bisher § 83 Abs. 2 FGG, auch die Herausgabevollstreckung. Auch zukünftig hat eine Person, die den Besitz eines Testaments bestreitet, an Eides statt zu versichern, dass sie das Testament nicht besitze und auch nicht wisse, wo es sich befindet. Die eidesstattliche Versicherung des bisherigen § 83 Abs. 2 FGG entsprach inhaltlich schon bisher derjenigen nach § 883 Abs. 2 ZPO (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 8 zu § 83).

Zu § 359 (Nachlassverwaltung)

Die Vorschrift enthält Regelungen zu den Rechtsmitteln in Verfahren zur Nachlassverwaltung.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 76 Abs. 1 FGG; weiterhin nicht anfechtbar ist danach die Anordnung der

Nachlassverwaltung, soweit diese auf Antrag eines Erben erfolgte.

Absatz 2 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 76 Abs. 2 Satz 2 FGG. Eine Satz 1 entsprechende Regelung ist künftig entbehrlich, da der Beschluss, durch den dem Antrag eines Nachlassgläubigers, die Nachlassverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, bereits nach § 58 Abs. 1 mit der Beschwerde anfechtbar ist. Dies gilt auch für abgelehnte Anträge auf Anordnung der Nachlassverwaltung.

Zu § 360 (Bestimmung einer Inventarfrist)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 77 Abs. 3 FGG normierten Spezialvorschriften zum Lauf der Rechtsmittelfrist für die Nachlassgläubiger.

Eine Übernahme der Regelungen des bisherigen § 77 Abs. 1 und 2 FGG in den Entwurf ist nicht erforderlich, da die dort genannten Entscheidungen bereits nach § 58 Abs. 1 mit der Beschwerde anfechtbar sind.

Zu § 361 (Eidesstattliche Versicherung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 79 FGG.

Zu § 362 (Stundung des Pflichtteilsanspruchs)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 83a FGG. Die Vorschriften über die Stundung güterrechtlicher Ausgleichsforderungen finden sich in § 264 des Entwurfs.

Einer Übernahme der bisher in § 75 FGG normierten Verfahrensvorschriften für die Nachlasspflegschaft in das FamFG bedarf es aufgrund der neuen Systematik des Entwurfs nicht. Für das Verfahren bei einer Nachlasspflegschaft gelten künftig die Vorschriften des Allgemeinen Teils sowie über § 340 (Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen) die Vorschriften des Buches 3. Die sachliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts anstelle des Betreuungsgerichts ergibt sich aus § 1962 BGB, die örtliche aus dem ersten Abschnitt dieses Buches. Die bisher mit der einfachen Beschwerde anfechtbaren Beschlüsse über die Anordnung und Aufhebung der Nachlasspflegschaft sowie die Entlassung des Nachlasspflegers gegen seinen Willen sind künftig als Endentscheidungen nach § 58 Abs. 1 mit der Beschwerde anfechtbar.

Zu Abschnitt 3 (Verfahren in Teilungssachen)

Zu § 363 (Antrag)

Die **Absätze 1 und 2** entsprechen inaltlich dem bisherigen § 86 FGG.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 87 Abs. 1 FGG. Der weitere Regelungsinhalt von § 87 FGG ist künftig im Hinblick auf die Vorschriften des Allgemeinen Teils, insbesondere die §§ 27 bis 29, entbehrlich.

Zu § 364 (Pflegschaft für abwesende Beteiligte)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 88 FGG. Entsprechend der nunmehr vorgesehenen Zuständigkeit für Pflegschaften wurde der Begriff „Vormundschaftsgericht“ durch den Begriff „Betreuungsgericht“ ersetzt. Die Bestimmung, wonach das Nachlassgericht keinen Abwesenheitspfleger bestellt, sofern bereits eine generelle Abwesenheitspflegschaft gemäß § 1911 BGB anhängig ist, ist im Hinblick auf die allgemeinen Voraussetzungen der Bestellung eines Ergänzungspflegers gemäß § 1911 BGB entbehrlich.

Zu § 365 (Ladung)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 89 FGG; sie wurde sprachlich überarbeitet und übersichtlicher gestaltet. Die weiteren Regelungen zur Ladung im Teilungsverfahren im bisherigen § 90 FGG sind im Hinblick auf die Regelungen des Allgemeinen Teils, insbesondere § 32, entbehrlich.

Zu § 366 (Außergerichtliche Vereinbarung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem Regelungsinhalt des bisherigen § 91 FGG; sie wurde lediglich redaktionell überarbeitet. Die Regelung des Absatzes 3 wurde mit den Bekanntgabevorschriften des Allgemeinen Teils (§ 15) harmonisiert.

Zu § 367 (Wiedereinsetzung)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 92 FGG. Nachdem der Allgemeine Teil des Entwurfs detaillierte Regelungen zum Wiedereinsetzungsverfahren im Falle der Versäumung der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs enthält, kann hier auf die Normierung entsprechender Vorschriften verzichtet werden. Für den Fall, dass eine Frist bzw. ein Termin nach § 366 Abs. 4 unverschuldet versäumt wird, werden diese Regelungen für entsprechend anwendbar erklärt. Der Beschluss, durch den über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entschieden wird, ist gemäß § 372 Abs. 1 mit der sofortigen Beschwerde entsprechend § 567 ZPO anfechtbar.

Zu § 368 (Auseinandersetzungsplan; Bestätigung)

Die **Absätze 1 und 2** entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 93 FGG; sie wurden lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 3 übernimmt weitgehend den Regelungsinhalt des bisherigen § 97 Abs. 2 FGG. Entsprechend den im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen wurde der Begriff „Vormundschaftsgericht“ durch „Familien- oder Betreuungsgericht“ ersetzt. Für die Erteilung der im Verfahren erforderlichen Genehmigung des Gerichts ist weiterhin grundsätzlich das Nachlassgericht zuständig. Ist dagegen für den Beteiligten ein Vormund, Betreuer oder Pfleger bestellt, so wird die Genehmigung zweckmäßigerweise vom Familien- oder Betreuungsgericht erteilt.

Keine Anwendung findet die Vorschrift künftig mehr im Fall einer Beistandschaft. Durch das Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl I. S. 2846) wurde zum einen der Gegenstand der Beistandschaft auf die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beschränkt (§ 1712 BGB), des Weiteren sind die Gerichte grundsätzlich nicht mehr mit der Beistandschaft befasst, da diese ohne weiteres Verfahren mit Zugang eines entsprechenden Antrags beim Jugendamt eintritt (§ 1714 BGB). Für eine Zuständigkeit des Familiengerichts anstelle des Nachlassgerichts bei Bestehen einer Beistandschaft besteht daher kein Bedürfnis mehr.

Zu § 369 (Verteilung durch das Los)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 94 FGG.

Zu § 370 (Aussetzung bei Streit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 95 FGG. Sie ist als Ergänzung zu § 21 und als Spezialvorschrift zu § 28 Abs. 4 in den Entwurf zu übernehmen. Die Form des im Fall der Aussetzung aufzunehmenden Protokolls richtet sich zweckmäßigerweise nach dem Beurkundungsgesetz und geht damit über die Anforderungen des § 28 Abs. 4 hinaus.

Zu § 371 (Wirkung der bestätigten Vereinbarung und Auseinandersetzung; Vollstreckung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 97 Abs. 1 FGG. Abweichend von § 40 Abs. 1 sieht die Vorschrift unter Fortschreibung des Inhalts des bisherigen § 97 Abs. 1 FGG vor, dass die Wirksamkeit einer Vereinbarung nach § 366 Abs. 1 beziehungsweise einer Auseinandersetzung erst mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses eintritt.

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 98 Satz 1 FGG. Die Vorschrift regelt, dass auch die bestätigte Vereinbarung, in Ergänzung zu den Titeln des § 86, einen Vollstreckungstitel darstellt. Der bisherige § 98 Satz 2 FGG kann entfallen; die Regelungen zur Vollstreckung ergeben sich nunmehr aus den §§ 86, 87 und 95.

Zu § 372 (Rechtsmittel)

Die Vorschrift regelt die Anfechtbarkeit der Entscheidungen im Teilungsverfahren und ersetzt den bisherigen § 96 FGG. Das Rechtsmittelrecht wurde mit den Vorschriften des Allgemeinen Teils harmonisiert.

Absatz 1 regelt die Anfechtung von Zwischenentscheidungen im Teilungsverfahren. Die Fristbestimmung des bisherigen § 91 Abs. 3 Satz 2 FGG war bislang mit der einfachen Beschwerde anfechtbar. Es ist sachgerecht, für das Rechtsmittelverfahren gegen den Fristbestimmungsbeschluss nach § 366 Abs. 3 als typische Zwischenentscheidungen das weitgehend entformalisierte Verfahren der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der ZPO für anwendbar zu erklären. Gleiches gilt für das Rechtsmittel gegen den Beschluss, durch den über die Wiedereinsetzung entschieden wird. Im Gegensatz zu der Bestimmung des Allgemeinen Teils (§ 19 Abs. 2) ist der Beschluss über die Wiedereinsetzung nach § 367 somit auch künftig anfechtbar, soweit Wiedereinsetzung gewährt wird.

Der Bestätigungsbeschluss ist als Endentscheidung bereits nach § 58 Abs. 1 mit der Beschwerde anfechtbar und war daher nicht in Absatz 1 aufzunehmen.

Absatz 2 entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 96 Satz 2 FGG.

Zu § 373 (Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft)

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 99 Abs. 1 FGG. Die bisher in § 99 Abs. 2 FGG normierte Vorschrift zur Zuständigkeit für Verfahren zur Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft findet sich – soweit es die örtliche Zuständigkeit betrifft – nunmehr in § 344 Abs. 5 und hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit in § 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 7).

Absatz 2 erklärt für die im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Gesamtguts einer ehelichen, lebenspartnerschaftlichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft zu erteilenden Zeugnisse nach den §§ 36 und 37 GBO sowie den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung die entsprechenden Verfahrensvorschriften des Abschnitts 2 dieses Buches für entsprechend anwendbar.

Zu Buch 5 (Verfahren in Registersachen; unternehmensrechtliche Verfahren)

Zu Abschnitt 1 (Begriffsbestimmung)

Zu § 374 (Registersachen)

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung der einzelnen Registerverfahren, zu denen sich in Buch 5 ergänzende Verfahrensvorschriften finden.

Zu § 375 (Unternehmensrechtliche Verfahren)

Die Vorschrift definiert, welche Geschäfte der neu eingeführte Begriff „unternehmensrechtliche Verfahren“ im Einzelnen umfasst. Diese sind weitgehend identisch mit den bisher nach § 145 Abs. 1, den §§ 149, 160b Abs. 2 FGG den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäften.

Neu hinzugekommen sind die Verfahren nach § 45 Abs. 3, den §§ 64b, 83 Abs. 3 bis 5 und § 93 des Genossenschaftsgesetzes (GenG), § 66 Abs. 2, 3 und 5, § 74 Abs. 2, 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie § 38 Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes (KWG). Diese Angelegenheiten sind bisher, ohne eigentliche Registersachen zu sein, den Registergerichten zugeordnet. Bereits heute werden die meisten dieser Geschäfte verfahrensrechtlich entsprechend den Geschäften nach § 145 FGG behandelt (§ 148 Abs. 1 FGG).

Zu korrigieren und ergänzen sind die Angaben zu den Aufgaben des Amtsgerichts nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (Nummer 13). Seit der Änderung von § 104 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zum 28. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) finden sich die den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäfte im Zusammenhang mit der Bestellung eines Treuhänders in den Sätzen 6 bis 9 des Absatzes 2. Neu aufzunehmen ist das durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610) eingeführte – und § 104 Abs. 2 nachgebildete – Verfahren zur Bestellung eines Treuhänders in § 104u Abs. 2 VAG, das bisher noch keine Aufnahme in § 145 FGG gefunden hat.

Gleiches gilt für die Parallelvorschriften zu den §§ 103, 104 AktG in § 29 Abs. 3, den §§ 30 und 45 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) (Nummer 4) sowie die § 2c KWG nachgebildete Vorschrift zur Treuhänderbestellung im Börsengesetz (Nummer 14). Nach Artikel 2 des Entwurfs für ein Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/4028) findet sich diese Regelung künftig in § 6 Abs. 4 des Börsengesetzes (BörsG).

Zu Abschnitt 2 (Zuständigkeit)

Zu § 376 (Besondere Zuständigkeitsregelungen)

Sachlich zuständig für alle Geschäfte nach diesem Buch ist gemäß § 23a GVG-E (Artikel 22 Nr. 7) grundsätzlich das Amtsgericht. § 376 enthält ergänzende Regelungen hierzu.

Absatz 1 bestimmt, dass für Handels- und Genossenschaftsregistersachen das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Die Vorschrift entspricht der Regelung des bisherigen § 125 Abs. 1 FGG. Für die Genossenschaften bestimmt bisher § 10 Abs. 2 GenG, dass die Führung des Genossenschaftsregisters den zur Führung des Handelsregisters zuständigen Amtsgerichten übertragen ist.

§ 145 FGG sieht vor, dass für die dort genannten Verfahren das Amtsgericht zuständig ist, an dessen Sitz die Aufgaben der Handelsregisterführung konzentriert sind. Daher umfasst die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 auch die entsprechenden Geschäfte nach § 375.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 und 4 i. V. m. § 160b Abs. 1 Satz 1 FGG sowie § 10 GenG enthaltenen Ermächtigungen für die Landesregierungen zu anderweitigen – insbesondere auch die Landesgrenzen überschreitenden – Zuständigkeitsregelungen für Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen sowie die im bisherigen § 145 Abs. 2 FGG enthaltene Folgeregelung für unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 einschließlich der Delegationsermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen.

Die Konzentrationsermächtigungen für das Vereinsregister (§ 55 Abs. 2 BGB), das Dispacheverfahren, die Geschäfte der Verklarung sowie nach § 11 des Binnenschifffahrtsgesetzes (bisher §§ 145a, 149 FGG) sind künftig entbehrlich, da § 23d GVG-E (Artikel 22 Nr. 10) eine generelle Konzentrationsermächtigung für Verfahren nach dem FamFG vorsieht.

Zu § 377 (Örtliche Zuständigkeit)

Das FGG enthält bisher keine generelle Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für die Verfahren dieses Buches; die entsprechenden Vorschriften finden sich in den jeweiligen Spezialgesetzen.

Danach ist in Handels- und Genossenschaftsregistersachen sowie hinsichtlich der Geschäfte nach § 375 mit wenigen Ausnahmen das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung des Einzelkaufmanns oder der Hauptsitz der handelsrechtlichen Gesellschaft, des Versicherungsvereins oder der Genossenschaft befindet. Besondere Regelungen gelten etwa für Eintragungen von Zweigniederlassungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister oder bei der Bestellung von gerichtlichen Abwicklern einer Aktiengesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister. In Partnerschafts- und in Vereinsregistersachen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Partnerschaft oder des Vereins befindet.

Absatz 1 enthält nunmehr eine den weit überwiegenden Teil dieser Einzelregelungen zusammenfassende Vorschrift zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit, gleichzeitig aber auch den Hinweis auf mögliche Spezialregelungen.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 149 FGG enthaltene Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für die den Gerichten im Zusammenhang mit einer aufzumachenden Dispache übertragenen Aufgaben.

In **Absatz 3** findet sich die in § 1558 Abs. 1 BGB enthaltene Regelung zur örtlichen Zuständigkeit in Güterrechtsregistersachen. Aus systematischen Gründen wird die Regelung im FamFG wiederholt.

Absatz 4 schließt die Anwendung der für Verfahren nach diesem Buch nicht geeigneten Regelung in § 2 Abs. 1 aus.

Zu Abschnitt 3 (Registersachen)

Zu Unterabschnitt 1 (Verfahren)

Zu § 378 (Antragsrecht der Notare)

Die Vorschrift ersetzt die derzeitige Regelung zum Antragsrecht der Notare im bisherigen § 129 FGG. Mit der Regelung wird das Antragsrecht der Notare dahingehend ausgedehnt, dass diese auch dann antragsberechtigt sind, wenn keine Anmeldepflicht besteht. Damit erfolgt gleichzeitig eine Harmonisierung der Vorschrift mit der Parallelregelung in § 15 GBO.

Durch den Standort gilt die Vollmachtsvermutung nunmehr unmittelbar für alle Registerverfahren.

Zu § 379 (Mitteilungspflichten der Behörden)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 125a FGG. Entsprechend dem bisherigen § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG bestehen die Mitteilungspflichten auch hinsichtlich der Partnerschaften; **Absatz 1** der Vorschrift findet darüber hinaus auf Genossenschaften Anwendung (bisher § 147 Abs. 1 Satz 2 FGG). Neu ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Absatz 1 auf Erkenntnisse über unterlassene Anmeldungen zum Vereinsregister.

Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach **Absatz 2** erstreckt sich nunmehr auch auf Auskünfte, die zur Löschung von Eintragungen im Register benötigt werden. Hiermit soll insbesondere die Ermittlung der Vermögensverhältnisse von Kaufleuten und Unternehmen im Rahmen von Löschungsverfahren wegen Vermögenslosigkeit (§ 394) erleichtert werden.

Zu § 380 (Beteiligung der berufsständischen Organe; Beschwerderecht)

Absatz 1 enthält die bisher in § 126 erster Halbsatz und § 160b Abs. 1 Satz 3 FGG normierte Pflicht der Organe des Handels- und Handwerkstandes, des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der berufsständischen Organe der freien Berufe zur Unterstützung der Registergerichte bei der Führung des Handels- und des Partnerschaftsregisters. Im Hinblick auf die Eintragung von Freiberufler-Kapitalgesellschaften, wie Rechtsanwalts- und Steuerberaterkapitalgesellschaften, wird klargestellt, dass die berufsständischen Organe der freien Berufe das Registergericht auch bei der Führung des Handelsregisters zu unterstützen haben. Darüber hinaus erstreckt sich künftig die Mitwirkungspflicht der berufsständischen Organe auch auf die Löschungsverfahren.

Im Rahmen dieser Mitwirkungspflichten gegebene Anregungen und Hinweise der berufsständischen Organe sind

vom Registergericht aufzugreifen und von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen einzuleiten.

Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass die in Absatz 1 genannten berufständischen Organe anzuhören sind, soweit ihre Unterstützung zur Verhütung unrichtiger Eintragungen und unzulässigen Firmengebrauchs sowie der Berichtigung und Vervollständigung des Handels- und Partnerschaftsregisters erforderlich erscheint. Die Entscheidung, ob eine Anhörung erfolgt, obliegt – wie bisher – dem Gericht. Schon aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird sich die Anhörung auf zweifelhafte Fälle beschränken (§ 23 der Handelsregisterverordnung – HRV).

Satz 2 regelt darüber hinaus die Beteiligtenstellung der berufständischen Organe, da die Anhörung allein sie noch nicht zu Beteiligten macht. Die Vorschrift gibt ihnen, soweit sie angehört wurden, die Möglichkeit, ihre Hinzuziehung als Beteiligte zu beantragen und damit am weiteren Verfahren aktiv teilzunehmen. Das Gericht hat einem Antrag auf Hinzuziehung zu entsprechen; ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht.

Nach bisherigem Recht findet eine Mitwirkung der Organe des Handelsstandes bei der Führung des Genossenschaftsregisters nicht statt, da § 126 FGG in § 147 FGG nicht für anwendbar erklärt ist. Allerdings erscheint es zweckmäßig, dass die Registergerichte die Organe des Handelsstandes hinsichtlich des zulässigen Firmengebrauchs anhören und deren Erkenntnisse nutzen (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 5 zu § 147). **Absatz 3** sieht daher hinsichtlich der Genossenschaften eine auf die Frage der Zulässigkeit des Firmengebrauchs beschränkte Anhörung und Beteiligungsmöglichkeit der Organe des Handelsstandes vor.

Absatz 4 regelt die Bekanntgabe der Entscheidung des Gerichts an die berufsständischen Organe sowie ihre Beschwerdeberechtigung.

Zu § 381 (Aussetzung des Verfahrens)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 127 Satz 2 FGG. Eine dem Regelungsgehalt des bisherigen § 127 Satz 1 FGG entsprechende Vorschrift findet sich nunmehr bereits im Allgemeinen Teil. Sie sieht vor, dass das Gericht das Verfahren jederzeit aus wichtigem Grund aussetzen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Entscheidung der Ausgang eines anderen gerichtlichen oder Verwaltungsverfahrens ganz oder teilweise vorgreiflich ist (§ 21 Abs. 1).

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung ist die Aussetzung des Verfahrens, wenn ein Rechtsstreit nicht anhängig ist, künftig zwingend mit einer Fristsetzung zur Erhebung der Klage zu verbinden.

Zu § 382 (Entscheidung über Eintragungsanträge)

Die Regelungen des Allgemeinen Teils zur Form der Entscheidung und zum Wirksamwerden (§§ 38, 40) sind nicht uneingeschränkt auf das Registerverfahren übertragbar. Daher enthält **Absatz 1 Satz 1** eine Sondervorschrift zur Form der Entscheidung über Eintragungsanträge, die dem bisherigen Rechtszustand entspricht. **Satz 2** regelt das Wirksamwerden von Eintragungen. Für das elektronisch geführte Register enthält § 8a HGB eine Spezialregelung hierzu.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 130 Abs. 1 FGG, berücksichtigt jedoch ebenfalls die mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters verbundenen Änderungen.

Absatz 3 stellt klar, dass die einen Eintragungsantrag ablehnende Entscheidung entsprechend den Vorschriften des Allgemeinen Teils durch Beschluss zu ergehen hat.

In **Absatz 4** wird die von der Rechtsprechung anerkannte Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen ausdrücklich geregelt. Eine solche Regelung durch Gesetz ist erforderlich, da gemäß § 58 Abs. 1 Ausnahmen vom Grundsatz, dass die Beschwerde nur gegen Endentscheidungen stattfindet, durch Gesetz bestimmt sein müssen. Die Vorschriften zur Zwischenverfügung in § 26 HRV und § 9 der Vereinsregisterverordnung (VRV) werden aufgehoben (Artikel 40 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2).

Zu § 383 (Bekanntgabe; Anfechtbarkeit)

Nach **Absatz 1** ist die Eintragung den Beteiligten bekannt zu geben. Beteiligte sind in Eintragungsverfahren regelmäßig der bzw. die Antragsteller (§ 7 Abs. 1). Soweit im Einzelfall weitere Beteiligte hinzugezogen werden (§ 7 Abs. 2, 3), ist auch diesen die Eintragung bekannt zu geben. Den berufsständischen Organen ist die Entscheidung unabhängig davon, ob sie einen Antrag auf Beteiligung nach § 380 Abs. 2 Satz 2 gestellt haben, immer dann bekannt zu geben, wenn sie angehört wurden (§ 380 Abs. 4). Wie bisher (§ 130 Abs. 2 Satz 2 FGG) kann auf die Bekanntgabe der Eintragung auch verzichtet werden.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die spezialgesetzlichen Regelungen über die Veröffentlichung von Eintragungen unberührt bleiben. Von einer Zusammenfassung dieser Vorschriften und Übernahme in das FamFG wurde angesichts des Umfangs und der Vielgestaltigkeit der Vorschriften abgesehen.

Absatz 3 schließt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht die Anfechtbarkeit der Eintragung aus. Die Löschung unzulässiger Eintragungen kann nur unter besonderen Voraussetzungen im Verfahren nach den §§ 395, 396 erreicht werden. Die Zulässigkeit der sogenannten Fassungsbeschwerde, die die Korrektur von im Handelsregister eingetragenen Tatsachen (z. B. Korrektur der Namensangabe einer eingetragenen Person) sowie die Klarstellung einer Eintragung (z. B. die korrekte Verlautbarung bereits eingetragener rechtlicher Verhältnisse) betrifft (Keidel/Krafka/Willer, Registerrecht, 6. Aufl. 2003, Rn. 2442 ff.), wird hierdurch nicht berührt. Die Korrektur der äußeren Fassung der Eintragungen hat auf den Inhalt der durch sie publizierten Rechtsverhältnisse keinen Einfluss, sondern verbessert deren Verständlichkeit im Interesse des Rechtsverkehrs.

Zu § 384 (Von Amts wegen vorzunehmende Eintragungen)

Absatz 1 erklärt die Regelungen zur Entscheidung über Eintragungsanträge in den §§ 382, 383 für von Amts wegen vorzunehmende Eintragungen – soweit erforderlich – für entsprechend anwendbar.

Absatz 2 entspricht dem durch das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister in das FGG eingefügten § 144c.

Zu § 385 (Einsicht in die Register)

Die Vorschrift stellt klar, dass für die Einsicht in die nach § 374 beim Amtsgericht geführten Register sowie in die zu den Registern eingereichten Schriftstücke nicht die Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 13), sondern die besonderen registerrechtlichen Vorschriften in § 9 Abs. 1 HGB, § 156 Abs. 1 GenG, § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG), § 79 Abs. 1, § 1563 BGB sowie ergänzend hierzu die aufgrund von § 387 erlassenen Rechtsverordnungen gelten. Mit Ausnahme des Güterrechtsregisters ist die Ausgestaltung der Einsichtnahmemöglichkeiten – nicht zuletzt im Hinblick auf die verschiedenen Grade der EDV-Unterstützung der Verfahren – sehr vielgestaltig, so dass die Detailregelungen hierzu weiterhin in den Spezialgesetzen verbleiben.

Zu § 386 (Bescheinigungen)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt von § 9 Abs. 5 HGB, der gemäß § 156 Abs. 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG auch für das Genossenschafts- und Partnerschaftsregister gilt. Für das Vereins- und Güterrechtsregister enthält bisher § 162 FGG eine gleichlautende Regelung.

Zu § 387 (Ermächtigungen)

In der Vorschrift werden die bisher in den §§ 125, 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG sowie § 55a Abs. 6 und 7 BGB enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen hinsichtlich der Einsichtnahme in die Register sowie der Details der Registerführung und Datenübermittlung zusammengefasst.

Absatz 1 führt die in den bisherigen § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 4 FGG, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG sowie § 55a Abs. 6 Satz 2 BGB enthaltenen Ermächtigungen an die Landesregierungen zur Datenübermittlung für das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister zusammen.

Absatz 2 fasst die nahezu gleichlautenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Einrichtung und Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters sowie zur Datenübermittlung und Einsichtnahme in diese Register aus den bisherigen § 125 Abs. 3 FGG und § 161 GenG zusammen. Die Ermächtigung gilt außerdem für das Partnerschaftsregister (bisher § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 125 Abs. 4 FGG, erstreckt dessen Anwendungsbereich jedoch gemäß bisherigem § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG auf das Partnerschaftsregister.

Absatz 4 ersetzt die bisher in § 55a Abs. 7 BGB enthaltene Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters. Gegenüber dem bisherigen Wortlaut enthält die Vorschrift nunmehr auch die Ermächtigung zum Erlass von Regelungen über die Aktenführung im Beschwerdeverfahren.

Absatz 5 führt die bisher in § 125 Abs. 5 FGG, § 147 Abs. 1 Satz 1 FGG und § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG sowie § 55a Abs. 6 Satz 1 BGB enthaltenen Ermächtigungen zur Fremdvergabe der elektronischen Datenverarbeitung bei der Führung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters zusammen und harmonisiert deren Wortlaut. Durch die gleichzeitig vorgenommene Erweiterung des Personenkreises soll künftig auch die Möglichkeit bestehen, z. B. Personengesellschaften mit der Verarbeitung der Registerdaten zu beauftragen, wobei immer Voraussetzung bleibt, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist.

Zu Unterabschnitt 2 (Zwangsgeldverfahren)

Der Entwurf übernimmt die Regelungen des FGG zum Zwangsgeldverfahren (§ 132 ff.) inhaltlich weitgehend unverändert in das FamFG; es wurden lediglich einige systematische Veränderungen vorgenommen und die Vorschriften an die neue Terminologie angepasst. Nach § 160 GenG findet das Zwangsgeldverfahren auch Anwendung auf die Erzwingung von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister.

Zu § 388 (Androhung)

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 132 Abs. 1 FGG und erklärt diesen auch für das Partnerschaftsregister für anwendbar. Die Aufnahme einer dem bisherigen § 132 Abs. 2 FGG entsprechenden Regelung in die Vorschrift ist entbehrlich. Die Aufforderung nach § 388 ist bereits nach § 58 nicht mit der Beschwerde anfechtbar, weil es sich nicht um eine Endentscheidung handelt.

Nach **Absatz 2** kann in gleicher Weise wie nach Absatz 1 gegen Mitglieder des Vorstands eines Vereins oder dessen Liquidatoren vorgegangen werden. Das Verfahren zur Verhängung von Zwangsgeld gegen Mitglieder des Vorstands eines Vereins oder dessen Liquidatoren (§ 78 BGB) richtet sich bereits nach derzeitiger Rechtslage nach den Vorschriften der §§ 132 bis 139 FGG (§ 159 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz FGG).

Zu § 389 (Festsetzung)

Die **Absätze 1 und 3** entsprechen der bisherigen Regelung über die Festsetzung des Zwangsgeldes in § 133 FGG.

Die Regelung über die Kostenentscheidung (bisher § 138 FGG) wird aus systematischen Gründen in **Absatz 2** eingefügt.

Zu § 390 (Verfahren bei Einspruch)

In der Vorschrift werden die das Verfahren bei Einspruch betreffenden Regelungen der bisherigen §§ 134, 135 und 136 FGG zusammengefasst. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird künftig jedoch die Durchführung des Termins (**Absatz 1**) in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Einer Regelung zur Anwendbarkeit der Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie im bisherigen § 137 FGG, bedarf es nicht mehr, da die entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 17 bis 19) auch auf das Einspruchsverfahren unmittelbare Anwendung finden.

Zu § 391 (Beschwerde)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 139 FGG.

Zu § 392 (Verfahren bei unbefugtem Firmengebrauch)

Absatz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 140 FGG.

Nach § 3 GenG i. V. m. den §§ 30, 37 HGB ist das Ordnungsgeldverfahren auch bei unbefugtem Gebrauch der Firma einer Genossenschaft einzuleiten.

Absatz 2 erklärt darüber hinaus die Vorschrift bei unbefugtem Gebrauch des Namens einer Partnerschaft für entsprechend anwendbar (§ 2 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 37 HGB).

Zu Unterabschnitt 3 (Löschungs- und Auflösungsverfahren)

Die Regelungen des FamFG zu den Löschungs- und Auflösungsverfahren entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen des FGG (§ 141 ff.). Nicht enthalten ist eine § 144b FGG entsprechende Vorschrift; diese Regelung soll nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) aufgehoben werden. Darüber hinaus werden die Vorschriften teilweise neu systematisiert und an die Terminologie des FamFG angepasst.

Zu § 393 (Löschung einer Firma)

Die **Absätze 1, 2 und 4** entsprechen weitgehend dem bisherigen § 141 FGG.

Verzichtet wird künftig auf die Normierung einer Mindestfrist zur Geltendmachung eines Widerspruchs und damit das Verfahren an die derzeit schon geltenden Verfahrensvorschriften bei der Löschung vermögensloser Gesellschaften bzw. unzulässiger Eintragungen (bisher §§ 141a, 142 FGG – künftig §§ 394, 395) angepasst. Die Regelung in **Absatz 1,** dass dem Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger eine angemessene Frist einzuräumen ist, erscheint auch hier ausreichend.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass das FamFG generell die befristete Beschwerde als Rechtsmittel einführt. Damit sind künftig nicht nur der den Widerspruch zurückweisende, sondern auch der dem Widerspruch stattgebende Beschluss mit der Beschwerde nach § 58 anfechtbar. Außerdem sieht der Entwurf vor, dass im Fall der Zurückweisung des Widerspruchs dem Beteiligten zugleich die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen sind, soweit dies im Einzelfall nicht unbillig ist.

Absatz 5 erklärt darüber hinaus die Vorschrift hinsichtlich der Eintragung des Erlöschens des Namens einer Partnerschaft für entsprechend anwendbar (§ 2 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 31 Abs. 2 HGB).

Zu § 394 (Löschung vermögensloser Gesellschaften und Genossenschaften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 141a FGG. In die Vorschrift integriert werden die entsprechenden Regelungen für die Genossenschaften (bisher § 147 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FGG).

Zu § 395 (Löschung unzulässiger Eintragungen)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 142 FGG sowie durch ihren Standort in Abschnitt 3 (Registersachen) die bisher im FGG enthaltenen Verweise für die übrigen Register (vgl. § 147 Abs.1 Satz 2, § 159 Abs. 1 Satz 2, § 160 Abs. 1 Satz 2 und § 161 Abs. 1 FGG).

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen weitgehend der bisherigen Vorschrift. Durch die geänderte Formulierung von Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Löschung auch dann möglich ist, wenn eine Eintragung nachträglich unzulässig geworden ist.

Neu ist **Absatz 4**, der die Intention von § 24 aufgreift. Im Gegensatz zu der Vorschrift im Allgemeinen Teil ist das Registergericht, wenn es der Anregung nicht folgen will, in jedem Fall verpflichtet, denjenigen, der auf eine seiner Ansicht nach unzulässige Eintragung im Register hingewiesen und die Einleitung eines Verfahrens nach § 395 angeregt hat, unter Angabe der Gründen hierüber zu unterrichten.

Zu § 396 (Löschung durch das Landgericht)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 143 FGG.

Absatz 1 entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 143 Abs. 1 Satz 1 FGG. Einer Regelung zur örtlichen Zuständigkeit bedarf es im Hinblick auf § 377 an dieser Stelle nicht mehr. Die Zuweisung der Verfahren, soweit sie Eintragungen in das Handels- und das Genossenschaftsregister betreffen, an die Kammer für Handelssachen erfolgt durch Ergänzung von § 95 Abs. 2 GVG-E (vgl. Artikel 22 Nr. 13).

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Entwurf des FamFG generell die befristete Beschwerde als Rechtsmittel einführt. Die weiteren im bisherigen § 143 Abs. 2 FGG enthaltenen Regelungen werden nicht übernommen. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht ergibt sich künftig aus § 119 Abs. 1 GVG-E (vgl. Artikel 22 Nr. 14). Das Vorlageverfahren zum Bundesgerichtshof gemäß dem bisherigen § 28 Abs. 2, 3 FGG wird durch den Entwurf abgeschafft und durch die Einführung der Rechtsbeschwerde gemäß § 70 ff. ersetzt.

Zu § 397 (Löschung nichtiger Gesellschaften und Genossenschaften)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 144 Abs. 1 FGG. In die Vorschrift integriert wird die entsprechende Regelung für die Genossenschaften (bisher § 147 Abs. 3 FGG).

Wie in § 393 werden auch hier auf die Normierung einer Mindestfrist zur Geltendmachung eines Widerspruchs verzichtet und damit das Verfahren an die derzeit schon geltenden Verfahrensvorschriften bei der Löschung vermögensloser Gesellschaften bzw. unzulässiger Eintragungen (bisher §§ 141a, 142 FGG – künftig §§ 394, 395) angepasst.

Zu § 398 (Löschung nichtiger Beschlüsse)

Die Vorschrift führt den Regelungsgehalt der bisherigen § 144 Abs. 2 sowie § 147 Abs. 4 FGG zusammen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Verfahren zur Löschung nichtiger Beschlüsse im Register separat von den Vorschriften über die Löschung nichtiger Gesellschaften und Genossenschaften geregelt. Wie in § 397 soll auch für dieses Verfahren keine Mindestfrist zur Geltendmachung eines Widerspruchs festgelegt werden.

Zu § 399 (Löschung wegen Mangels der Satzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 144a FGG; sie wird lediglich an die Terminologie des FamFG angepasst und um die Regelung ergänzt, dass zusammen mit der Zurückweisung des Widerspruchs der Gesellschaft die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen sind, soweit dies im Einzelfall nicht unbillig ist.

Zu Unterabschnitt 4 (Ergänzende Vorschriften für das Vereinsregister)

Zu § 400 (Mitteilungspflichten)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 159 Abs. 2 FGG normierten Mitteilungspflichten des Registergerichts über Eintragungen betreffend Ausländervereine.

Zu § 401 (Entziehung der Rechtsfähigkeit)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 73 BGB erst mit Rechtskraft wirksam wird, und übernimmt damit die Regelungen des bisherigen § 160a Abs. 2 Satz 3 FGG.

Regelungen, die den bisherigen § 160a Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 FGG entsprechen, werden nicht in den Entwurf eingestellt; diese Vorschriften sind durch die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des FamFG überflüssig.

Zu Abschnitt 4 (Unternehmensrechtliche Verfahren)

Zu § 402 (Anfechtbarkeit)

Die Vorschrift ersetzt die bisherigen Regelungen in den §§ 146, 148 FGG.

Absatz 1 fasst die Regelungen in § 146 Abs. 2 Satz 1 FGG und § 148 Abs. 2 Satz 1 FGG zusammen.

Absatz 2 enthält den Regelungsgehalt des § 146 Abs. 3 FGG sowie des § 148 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Absatz 3 entspricht dem § 146 Abs. 2 Satz 2 FGG; er wird lediglich um das Handelsgesetzbuch ergänzt.

Eine Übernahme des Regelungsgehalts des bisherigen § 146 Abs. 1 FGG ist im Hinblick auf die Vorschriften des Allgemeinen Teils über die Gewährung rechtlichen Gehörs für die Beteiligten entbehrlich.

Zu den §§ 403 bis 409 insgesamt

Der Entwurf übernimmt die Vorschriften des FGG hinsichtlich der den Gerichten zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufmachung einer Dispache (§ 149 ff.) inhaltlich weitgehend unverändert in das FamFG; es werden in erster Linie systematische Veränderungen vorgenommen und die Vorschriften an die neue Terminologie angepasst.

Zu § 403 (Weigerung des Dispacheurs)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 150 FGG.

Zu § 404 (Aushändigung von Schriftstücken, Einsichtsrecht)

In der Vorschrift wird der Regelungsgehalt der bisherigen §§ 151 und 152 FGG zusammengefasst.

Zur Durchsetzung der Herausgabe der Schriftstücke ist – auch künftig – die Festsetzung von Zwangsgeld möglich. Bisher richtet sich das Zwangsgeldverfahren nach § 33 FGG. Diese Regelung wird durch § 35 ersetzt. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Zu § 405 (Termin; Ladung)

Die Vorschrift enthält die Regelungen der bisherigen §§ 153 und 154 FGG. Verzichtet werden kann auf den bisherigen § 153 Abs. 2 Satz 2 FGG, da sich im Allgemeinen Teil eine entsprechende Regelung über die Verfahrensverbindung findet (§ 20). Wird von den Beteiligten eine mündliche Verhandlung nicht beantragt, so entscheidet das Gericht über die von dem Dispacheur aufgemachte Dispache im schriftlichen Verfahren. Das Gericht kann jedoch auch ohne Antrag eines Beteiligten nach § 32 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung durchführen, wenn es dies für sachdienlich hält.

Zu § 406 (Verfahren im Termin)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 155 FGG; verzichtet wird lediglich auf die – entbehrliche – Regelung im bisherigen § 155 Abs. 1 FGG.

Zu § 407 (Verfolgung des Widerspruchs)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 156 FGG.

Zu § 408 (Beschwerde)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 157 FGG.

Da das FamFG eine einfache Beschwerde nicht mehr vorsieht, ist **Absatz 1** um die – bisher mit der einfachen Beschwerde anfechtbare – Entscheidung über die Herausgabe von Schriftstücken zu ergänzen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 409 (Wirksamkeit; Vollstreckung)

Die Vorschrift enthält weitgehend den Regelungsgehalt des bisherigen § 158 FGG. Verzichtet werden kann auf eine Regelung über die Vollstreckung; insoweit gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§ 95).

Zu Buch 6 (Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu § 410 (Weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Vorschrift enthält eine Definition der weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie entspricht im Wesentlichen dem Regelungsbereich des bisherigen neunten Abschnitts des FGG.

Nummer 1 definiert den Anwendungsbereich des bisherigen § 163 FGG.

Nummer 2 benennt den Anwendungsbereich des bisherigen § 164 FGG.

Nummer 3 knüpft an den Anwendungsbereich des bisherigen § 165 FGG an, bestimmt jedoch, dass das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben der Vergütung künftig auch die Erstattung der Aufwendungen des Verwahrers festsetzt. Die Festsetzung der Erstattung von Aufwendungen ist

vom geltenden § 165 FGG nicht umfasst. Hierfür ist daher bisher das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zuständig (Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 7 zu § 165). Durch die Einbeziehung der Aufwendungen in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird künftig die umfassende Klärung aller aus der Tätigkeit des Verwahrers herrührenden Erstattungsansprüche ermöglicht.

Nummer 4 definiert den Anwendungsbereich des bisherigen § 166 FGG.

Zu § 411 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die weiteren Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nummer 1 bestimmt die örtliche Zuständigkeit in Verfahren zur Abgabe einer nicht vor dem Vollstreckungsgericht zu erklärenden eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 259, 260, 2028 und 2057 BGB. Die Regelung entspricht inhaltlich den bisherigen § 261 Abs. 1, § 2028 Abs. 3, § 2057 Satz 3 BGB. Die künftige Regelung der örtlichen Zuständigkeit im FamFG dient der Anwenderfreundlichkeit. Die Vorschriften werden künftig vollständig – nicht wie bisher lediglich zum Teil – im FamFG geregelt.

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 164 Abs. 1 FGG.

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 165 Abs. 1 FGG.

Nummer 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 166 Abs. 1 FGG.

Zu § 412 (Beteiligte)

Die Vorschrift regelt, welche Personen in den weiteren Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Beteiligte hinzuzuziehen sind.

Nummer 1 gibt inhaltlich den bisherigen Regelungsbereich der §§ 163, 79 Satz 2 FGG wieder. Sie stellt klar, dass beide Teile an dem Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu beteiligen sind.

Nummer 2 benennt die Personen, die in einem Verfahren nach § 410 Nr. 2 als Beteiligte hinzuzuziehen sind. Dies ist neben der Person, die als Sachverständiger bestellt werden soll, der Gegner des Verfahrens. Die Regelung knüpft an den bisherigen § 164 Abs. 3 FGG an. Bereits auf der Grundlage geltenden Rechts wird davon ausgegangen, dass der Gegner im Verfahren zur Bestellung eines Sachverständigen Anspruch auf rechtliches Gehör hat und ihm auch Gelegenheit zum Stellen von Anträgen zu geben ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 8 zu § 164). Im Hinblick auf die Systematik des Allgemeinen Teils des FamFG ist der Gegner daher künftig als Verfahrensbeteiligter hinzuzuziehen.

Nummer 3 regelt, welche Beteiligten im Verfahren nach § 410 Nr. 3 hinzuzuziehen sind. Die Vorschrift knüpft an den bereits im geltenden § 165 Abs. 3 FGG zum Ausdruck kommenden Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör an und benennt enumerativ den Kreis der Personen, die durch das Verfahren zur Bestellung eines Verwahrers in ihren Rechten betroffen sind.

Nummer 4 regelt die Beteiligtenstellung im Verfahren gemäß § 410 Nr. 4. Die Regelung greift die bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts vertretene Ansicht auf, wonach Beteiligte der Eigentümer, der Pfandgläubiger und jeder Dritte, dem an dem Pfandgegenstand ein durch den Pfandverkauf erlöschendes Recht zusteht, sind (Keidel/Kuntze/Winkler-Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 7 zu § 166).

Zu § 413 (Eidestattliche Versicherung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 163, 79 FGG.

Zu § 414 (Unanfechtbarkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 164 Abs. 2 FGG.

Zu Buch 7 (Verfahren in Freiheitsentziehungssachen)

Zu § 415 (Freiheitsentziehungssachen)

Die Vorschrift enthält eine Definition der Freiheitsentziehungssachen. Sie ist der Diktion anderer Vorschriften des Entwurfs angepasst worden.

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 1 des Freiheitsentziehungsgesetzes (FrhEntzG) an, wonach der Gegenstand der Verfahrensregelungen Freiheitsentziehungen sind, die aufgrund von Bundesrecht angeordnet werden, soweit das Verfahren bundesrechtlich nicht abweichend geregelt ist.

Bei einer abweichenden Regelung des Verfahrens sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anwendbar. Hierzu gehören die freiheitsentziehenden Verfahren der zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unterbringung (wie z. B. die Genehmigung der zivilrechtlichen Unterbringung durch den Betreuer oder Bevollmächtigten nach § 312 Nr. 1, die Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker nach § 312 Nr. 3), die Freiheitsentziehung im Rahmen der Strafrechtspflege (u. a. Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung, Sicherungshaft) sowie die Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft).

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 2 Abs. 1 FrhEntzG an.

In der Definition der Freiheitsentziehung wird auf den Begriff „Unterbringung“ verzichtet, um den systematischen Unterschied zu den Unterbringungssachen nach § 312 hervorzuheben. Inhaltlich soll sich mit dieser Definition gegenüber dem bisherigen Zustand des Einsperrens bzw. Einschließens der Person in einer abgeschlossenen Einrichtung grundsätzlich nichts ändern. Sehr kurzfristige, von vornherein als vorübergehend angesehene polizeiliche Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs, die zu einer Freiheitsbeschränkung führen, sollen nach wie vor davon nicht erfasst sein. Längerfristige, über mehrere Stunden dauernde Ingewahrsamnahmen außerhalb einer Einrichtung, die von der Intensität her einem Einschließen in einem abgeschlossenen Raum gleichkommen, können unter Umständen ebenfalls eine Freiheitsentziehung darstellen. Dies soll durch die Einfügung „insbesondere“ vor den Worten „in einer abgeschlossenen Einrichtung“ klargestellt werden.

Die Einführung des Oberbegriffs „abgeschlossene Einrichtung“ tritt an die Stelle der Aufzählung in dem bisherigen § 2 Abs. 1 FrhEntzG, wo es heißt „in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt“. Mit dem Verzicht auf die Aufzählung der zum Teil veralteten Begrifflichkeiten und der Einführung des Oberbegriffs „abgeschlossene Einrichtung“ sind Änderungen in der praktischen Anwendung nicht beabsichtigt. Zur Klarstellung werden zwei typische abgeschlossene Einrichtungen genannt: der Gewahrsamsraum und der abgeschlossene Teil eines Krankenhauses.

Fälle von Freiheitsentziehungssachen sind beispielsweise die Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die Inhaftnahme nach § 59 Abs. 2 i. V. m § 89 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylvfG) und die Freiheitsentziehung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). In diesen Bereichen fallen Freiheitsentziehungen aufgrund der Ermächtigungen in § 23 Abs. 3 Satz 4, § 25 Abs. 3, § 39 Abs. 1 und 2 und § 43 Abs. 5 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie Ingewahrsamnahmen nach § 21 Abs. 7 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und durch das Zollkriminalamt nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) an.

Die Vorschriften über das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen sind ebenfalls anwendbar im Fall einer ausdrücklichen Verweisung im Landesrecht. Die Polizeigesetze der Länder verweisen für das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nahezu durchweg auf das Freiheitsentziehungsgesetz. Sie müssen zukünftig auf dieses Buch verweisen.

Zu § 416 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 4 Abs. 1 FrhEntzG an. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art.

Der Gerichtsstand des Satzes 2 ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Regel vorrangig gegenüber denen des Satzes 1 (OLG Hamm, FGPrax 2006, 183, 184; Saage/Göppinger, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 2. Aufl. 1975, Rn. 8 zu § 8).

Die Vorschrift ist auf Fälle der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Freiheitsentziehung entsprechend anwendbar.

Die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 2 FrhEntzG ist aufgrund von § 50 Abs. 2 nicht mehr notwendig. Der bisherige § 4 Abs. 3 FrhEntzG ist aufgrund von Artikel 22 Nr. 10 nicht mehr notwendig. Die „sachliche Förderung“ von Verfahren gemäß § 23d GVG-E (bisher § 23c GVG) umfasst auch eine „schnellere Erledigung“ von Verfahren wie im bisherigen § 4 Abs. 3 FrhEntzG.

Zu § 417 (Antrag)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 3 Satz 1 FrhEntzG. Änderungen sind redaktioneller Art. Die Anordnung einer Freiheitsentziehung darf nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen. Die richterliche Anordnung hat der Freiheitsentziehung vorauszugehen. Nur im Falle des § 428 ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. § 23 Abs. 1 bestimmt den Mindestinhalt eines verfahrenseinleitenden Antrags; danach hat die Verwaltungsbehörde die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Nach § 23 Abs. 2 soll das Gericht den Antrag an die übrigen Beteiligten übermitteln.

Zu § 418 (Beteiligte)

Die Vorschrift regelt, welche Personen im Freiheitsentziehungsverfahren zu beteiligen sind sowie welche Personen beteiligt werden können. Sie knüpft an die allgemeine Regelung des Beteiligtenbegriffs in § 7 und an die Bestimmung der Beteiligten in Betreuungs- und Unterbringungssachen in den §§ 274 und 315 an.

In **Absatz 1** werden diejenigen benannt, die stets von Amts wegen am Verfahren zu beteiligen sind. Das ist zunächst die Person, deren Recht auf Freiheit durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinträchtigt wird. Sie wird als Betroffener bezeichnet. Zum anderen ist es die Verwaltungsbehörde als Antragstellerin.

Absatz 2 entspricht den Vorschriften über die Hinzuziehung des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen gemäß § 274 Abs. 2 und in Unterbringungssachen gemäß § 315 Abs. 2. Auf die Begründung zu § 274 Abs. 2 und § 315 Abs. 2 wird verwiesen.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung der Personen, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 als Beteiligte hinzugezogen werden können. Die **Nummern 1 und 2** entsprechen denen des § 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, auf deren Begründung insoweit verwiesen wird.

Zu § 419 (Verfahrenspfleger)

Die Vorschrift regelt die Bestellung und Funktion des Verfahrenspflegers in Anlehnung an § 317 bzw. an den bisherigen § 70b FGG. Die Bestellung ist nach **Absatz 1 Satz 2** insbesondere erforderlich, wenn von der Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. Von der Anhörung kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 und des § 420 Abs. 2 abgesehen werden. In ähnlicher Weise ist dies bisher in § 5 Abs. 2 FrhEntzG geregelt. Wird gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 in der Beschwerdeinstanz von einer Anhörung abgesehen, so dient es der Verfahrenseffizienz und führt nicht zu einer zwingenden Verfahrenspflegerbestellung. Über diesen begrenzten Anwendungsbereich hinaus ist wegen der Schwere des Grundrechtseingriffs ein Verfahrenspfleger auch in sonstigen Fällen zu bestellen, wenn der Betroffene seine Verfahrensrechte selbst nicht sachgerecht wahrnehmen kann (vgl. Marschner/Volckart-Marschner, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl. 2001, Abschnitt F, Rn. 8 zu § 5; EGMR, NJW 1992, 2945; Gusy, NJW 1992, 457, 462). Dem trägt nunmehr die umfassende Regelung in **Absatz 1 Satz 1** Rechnung.

Die Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers in Freiheitsentziehungssachen stellt sich jedoch anders dar als in Unterbringungs- und Betreuungssachen. Bei dem weit überwiegenden Teil der Freiheitsentziehungssachen befinden sich die Betroffenen im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte: so bei Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz, der Ingewahrsamnahme zur Verhinderung einer Straftat (z. B. gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BPolG) oder bei der Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines Platzverwei-

ses (z. B. nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 BPolG). Auch kann es sein, dass ein gerichtliches Verfahren ohnehin unterbleibt, weil der die freie Willensbildung ausschließende Zustand oder die sonst hilflose Lage nur von kurzfristiger Dauer sind (so bei der Ingewahrsamnahme z. B. nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BPolG). Nur ausnahmsweise ist es in solchen Fällen oder in Fällen der Ingewahrsamnahme nach § 30 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes denkbar, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich wird. Wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist auch die Regelung des § 317 Abs. 2 über die Begründungspflicht des Richters bei Nichtbestellung in Freiheitsentziehungssachen nicht übernommen worden.

Absatz 2 entspricht § 276 Abs. 4, § 317 Abs. 4.

Absatz 3 ist § 317 Abs. 5 nachgebildet.

Absatz 4 entspricht den Regelungen in § 276 Abs. 6, § 317 Abs. 6. Diese Regelung dient lediglich der Klarstellung.

Absatz 5 Satz 1 erklärt die Regelung des § 277 über die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers für entsprechend anwendbar. **Satz 2** stellt klar, dass dem Verfahrenspfleger Kosten des Verfahrens nicht auferlegt werden können.

Zu § 420 (Anhörung; Vorführung)

Die Vorschrift regelt die Anhörung des Betroffenen und der sonstigen Beteiligten sowie die Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen, wenn dem Betroffenen in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses die Freiheit entzogen werden soll. Zudem regelt sie die sofortige Vorführung, falls der Betroffene zu dem Anhörungstermin nicht erscheint.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 FrhEntzG. Die Änderungen sind sprachlicher Art und an den Wortlaut des § 278 Abs. 1 Satz 1 und § 319 Abs. 1 Satz 1 angepasst.

Satz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 FrhEntzG. Die Wörter „abweichend von § 33 Abs. 3“ und „sofortige“ sind eingefügt worden, weil eine Vorführung sonst nur unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 möglich wäre. Die Vorführung zur Anhörung in diesen Verfahren ist aber in der Regel eilbedürftig und soll nicht durch das aufwendige Verfahren nach § 33 Abs. 3 verzögert werden. Änderungen sind im Übrigen redaktioneller Art.

Nach **Satz 3** ist ein Rechtsmittel gegen die Vorführung zur Anhörung aufgrund der regelmäßig vorliegenden Eilbedürftigkeit nicht gegeben.

Absatz 2 entspricht der Regelung des bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 1 FrhEntzG. Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Das Gericht hat die Entscheidung über das Unterbleiben der Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, so hat das Gericht ihm nach § 419 Abs. 1 Satz 2 einen Verfahrenspfleger zu bestellen. Sind für das Gericht ausreichende Möglichkeiten zum Schutz der Gesundheit der anhörenden Person verfügbar, so wird von einer persönlichen Anhörung auch bei einer an einer übertragbaren Krankheit leidenden Person grundsätzlich nicht abgesehen werden können.

Absatz 3 Satz 1 ordnet die Anhörung der zum Verfahren hinzugezogenen sonstigen Beteiligten im Sinne des § 418 an. Erfasst werden auch die Angehörigen und eine Vertrauensperson des Betroffenen, soweit sie nach § 418 Abs. 3 Nr. 1 und 2 oder der allgemeinen Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 1 zum Verfahren hinzugezogen wurden.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 4 FrhEntzG.

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen § 5 Abs. 4 FrhEntzG. Als Anwendungsbereich kommt in erster Linie die Freiheitsentziehung nach dem Infektionsschutzgesetz in Betracht.

Zu § 421 (Inhalt der Beschlussformel)

Die Vorschrift knüpft inhaltlich an § 323 an. Änderungen sind demgegenüber lediglich im Hinblick auf die Art des Verfahrens veranlasst. Auf die Begründung zu § 323 wird verwiesen.

Zu § 422 (Wirksamwerden von Beschlüssen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 FrhEntzG. Danach wird ein Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, mit Rechtskraft wirksam. Diese Vorschrift stellt eine Ausnahme von § 40 dar. Die Wirksamkeit des Beschlusses tritt ein, wenn er durch alle beschwerdeberechtigten Personen nicht mehr angefochten werden kann. Für alle sonstigen Entscheidungen, die in Freiheitsentziehungssachen ergehen, verbleibt es bei dem Grundsatz des § 40; sie werden mit der Bekanntgabe an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam, z. B. bei der Bestellung des Verfahrenspflegers an diesen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz FrhEntzG. Diese Regelung gibt dem Gericht die Möglichkeit, die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anzuordnen. In diesem Fall kann die für die Vollstreckung der Haft allein zuständige Verwaltungsbehörde die Haft auch vor Rechtskraft des Beschlusses vollziehen. Bei Anordnung der Abschiebungshaft kann die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit geboten sein, wenn der betroffene Ausländer sich in Freiheit befindet oder wenn seine Freilassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft zu einem nahen, nicht genau bestimmbaren Zeitpunkt zu erwarten ist; bei Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz dann, wenn wegen der von dem Betroffenen ausgehenden Gefahren die Freiheitsentziehung dringend geboten ist.

Die **Sätze 2 und 3** sind an § 324 Abs. 2 Satz 2 und 3 angelehnt, aber im Hinblick auf die notwendige Bekanntgabe an die Verwaltungsbehörde ergänzt. Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 3 FrhEntzG. Die Freiheitsentziehung ist nicht durch die Justiz, sondern von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu vollziehen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2 FrhEntzG mit den Ergänzungen in der Fassung des Regierungsentwurfs zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Bundesratsdrucksache 224/07). Die Vorschrift umfasst die Abschiebungshaft in Form der Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 1 AufenthG), der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2, 3 AufenthG) und der Zurückschiebungshaft (§ 57 Abs. 3 in Verbindung mit § 62 AufenthG) sowie die

Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5, 6 AufenthG), auf die die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes so wie bisher anzuwenden sind.

Zu § 423 (Absehen von der Bekanntgabe)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 6 Abs. 4 Satz 1 FrhEntzG an. Wie in § 288 Abs. 1 und § 325 Abs. 1 kann nunmehr jedoch lediglich von der Bekanntgabe der Gründe der Entscheidung abgesehen werden, wofür ein ärztliches Zeugnis ausreicht. Ein Fall, in dem von der Bekanntgabe der Entscheidung selbst abgesehen werden kann, ist praktisch nicht denkbar. Auf die Begründung zu § 288 Abs. 1 und § 325 Abs. 1 wird Bezug genommen. Im Hinblick auf § 41 in Verbindung mit den Vorschriften über die Beteiligten (§§ 418, 7) ist eine ausdrückliche Regelung der Bekanntgabe des Beschlusses an die einzelnen Personen oder die Verwaltungsbehörde wie im bisherigen § 6 Abs. 2 FrhEntzG nicht mehr erforderlich.

Zu § 424 (Aussetzung des Vollzugs)

Die Vorschrift ist an § 328 angelehnt. Sie ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 3 FrhEntzG, der die Möglichkeit der Beurlaubung regelt. Eine Beurlaubung fällt nunmehr unter die Aussetzung der Vollziehung nach **Absatz 1 Satz 1**.

Nach **Satz 2** sind gegenüber dem bisherigen § 10 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz FrhEntzG die Verwaltungsbehörde und der Leiter der Einrichtung als maßgebliche Stellen zwingend anzuhören.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Abs. 3 Satz 2 FrhEntzG. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat über Aussetzungen bis zu einer Woche zu entscheiden.

Satz 4 entspricht § 328 Abs. 1 Satz 2. Einer Befristung der Aussetzung wie in § 328 Abs.1 Satz 3 bedarf es im Hinblick auf die Höchstdauer der Freiheitsentziehung nicht.

Absatz 2 entspricht § 328 Abs. 2.

Zu § 425 (Dauer und Verlängerung der Freiheitsentziehung)

Die Vorschrift bestimmt als Auffangregelung die Dauer der Freiheitsentziehung und die Möglichkeit ihrer Verlängerung. In dem Beschluss, der die Freiheitsentziehung anordnet, ist eine Frist festzulegen, vor deren Ablauf über die Fortdauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden ist. Dabei ist der Fristablauf kalendermäßig festzulegen. Bei der Jahresfrist handelt es sich um eine Höchstfrist, die nur ausnahmsweise ausgeschöpft werden darf. Vielmehr ist die Frist für die Freiheitsentziehung entsprechend der spezialgesetzlichen Eingriffsermächtigung einzelfallbezogen festzulegen und zu begründen. Bei der Unterbringung nach dem Infektionsschutzgesetz hat sich die Höchstdauer an der voraussichtlichen Behandlungsdauer bezogen auf den Wegfall der Ansteckungsgefahr zu orientieren. Für die Abschiebungshaft ist die Befristung in § 62 AufenthG besonders geregelt. Erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist keine Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung, ist der Betroffene von der zuständigen Behörde, oder falls diese nicht tätig wird, von der Einrichtung, in der dem Betroffenen die Freiheit entzogen ist, in eigener Verantwortung zu entlassen.

Die **Absätze 1 und 2** entsprechen weitgehend dem bisherigen § 9 Abs. 1 und 2 FrhEntzG.

Durch die Streichung der Wörter „von Amts wegen“ in Absatz 1 wird nunmehr bestimmt, dass das Gericht nur auf Antrag über die Verlängerung der Freiheitsentziehung entscheidet.

Absatz 3 regelt, dass für die Verlängerung der Freiheitsentziehung die Vorschriften über die erstmalige Anordnung, u. a. also auch die Vorschriften über die Beteiligten und die Anhörung, entsprechend gelten. Er schließt inhaltlich an § 329 Abs. 2 Satz 1 an. Eine Änderung gegenüber § 12 FrhEntzG ergibt sich auch daraus, dass eine praktische Rechtfertigung für die dort ausgenommenen Vorschriften nicht besteht.

Zu § 426 (Aufhebung)

Die Vorschrift regelt die Aufhebung der Freiheitsentziehung vor Fristablauf.

Satz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 10 Abs. 1 FrhEntzG. Änderungen sind redaktioneller Art.

Satz 2 ist an die Vorschrift des § 330 Satz 2 angelehnt. Die vorherige Anhörung der Verwaltungsbehörde hat aufgrund ihrer Stellung im Verfahren hier jedoch eine größere Bedeutung, so dass das Gericht die Verwaltungsbehörde zwingend anzuhören hat.

Der bisherige § 10 Abs. 2 FrhEntzG und damit das darin enthaltene förmliche Antragsrecht der Beteiligten sind weggefallen. Das Gericht hat trotzdem weiterhin von Amts wegen die Aufhebung der Freiheitsentziehung zu prüfen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben. Es ist jedoch im Verfahrensablauf freier als zuvor.

Zu § 427 (Einstweilige Anordnung)

Absatz 1 Satz 1 knüpft inhaltlich an § 300 Abs. 1 und § 331 an. Der sich aus § 51 Abs. 3 Satz 1 ergebende Grundsatz der Selbständigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens vom Hauptsacheverfahren gilt auch hier. Eine Regelung über entsprechend anzuwendende Vorschriften wie bisher in § 11 Abs. 2 Satz 1 FrhEntzG ist aufgrund von § 51 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr notwendig. Demnach richtet sich das Verfahren über die einstweilige Anordnung grundsätzlich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten. Dies bedeutet auch, dass der Betroffene persönlich angehört werden und ggf. ein Verfahrenspfleger bestellt werden muss.

Die in Satz 2 festgelegte Höchstdauer von sechs Wochen für eine einstweilige Anordnung entspricht der in § 333 Satz 1.

Absatz 2 schließt sich inhaltlich an den bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 FrhEntzG an. Die Vorschrift regelt darüber hinaus, dass bei Gefahr im Verzug neben der Anhörung des Betroffenen auch die Bestellung und Anhörung des Verfahrenspflegers vorerst unterbleiben kann. Die Anhörung ist bei Gefahr im Verzug zeitaufwendig und wird der Eilbedürftigkeit der Situation nicht gerecht. Es ist auch der Fall erfasst, dass ein Verfahrenspfleger zwar bestellt ist, aus Zeitgründen aber auf seine Anhörung verzichtet wird. Mit der Vorgabe, die Verfahrenshandlungen unverzüglich nachzuholen, gestattet die Vorschrift aber nur eine zeitliche Verzögerung dieser Verfahrenshandlungen.

Zu § 428 (Verwaltungsmaßnahme; richterliche Prüfung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 13 FrhEntzG. Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 429 (Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde)

Diese Vorschrift regelt die ergänzenden Vorschriften über die Beschwerde. Sie knüpft an die Regelungen über die Beschwerde im Allgemeinen Teil (§ 58 ff.) an.

Absatz 1 regelt das Beschwerderecht der zuständigen Behörde.

Absatz 2 regelt das eingeschränkte Beschwerderecht der Personen, die nur im Interesse des Betroffenen Beschwerde einlegen können. Der Kreis ist gleichlautend mit dem Personenkreis, der gemäß § 418 Abs. 3 am Verfahren beteiligt werden kann. Voraussetzung dieses Beschwerderechts ist, dass die betreffende Person im erstinstanzlichen Verfahren beteiligt worden ist.

Absatz 3 regelt die Beschwerdebefugnis des Verfahrenspflegers.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 4 FrhEntzG. Änderungen sind redaktioneller Art. Beibehalten wird somit eine vom Grundsatz des § 64 Abs. 1 abweichende Beschwerderegelung.

Zu § 430 (Auslagenersatz)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 FrhEntzG. Die Bestimmung soll auch angewendet werden, wenn die Behörde ihren Antrag in der Rechtsmittelinstanz zurücknimmt und das Verfahren sich dadurch in der Hauptsache erledigt (Marschner/Volckart-Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl. 2001, Abschnitt F, Rn. 2 zu § 16). Für den Fall der Erledigung der Hauptsache finden § 83 Abs. 2, § 81 Anwendung. Im Übrigen sind Änderungen lediglich sprachlicher und redaktioneller Art.

Die Kostenvorschrift des bisherigen § 14 FrhEntzG sowie die Regelung über die Kostenschuldnerschaft im bisherigen § 15 FrhEntzG wurden in die Kostenordnung (KostO) übernommen (Artikel 47 Abs. 2 Nr. 27).

Zu § 431 (Mitteilung von Entscheidungen)

Die Vorschrift regelt die Mitteilungen an Gerichte und Behörden, wie sie auch in Betreuungs- und Unterbringungssachen vorgesehen sind. **Satz 1** erklärt daher die §§ 308 und 311 für entsprechend anwendbar.

Satz 2 ist an die Regelung in § 338 Satz 2 angelehnt.

Auf die Begründung zu den §§ 308, 311 und 338 wird verwiesen.

Zu § 432 (Benachrichtigung von Angehörigen)

Die Vorschrift übernimmt wie in Unterbringungssachen die Vorgabe des Artikels 104 Abs. 4 des Grundgesetzes; auf die Begründung zu § 339 wird verwiesen.

Zu Buch 8 (Verfahren in Aufgebotssachen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Verfahrensvorschriften)

Zu § 433 (Aufgebotssachen)

Die Vorschrift bestimmt, für welche Verfahren die Vorschriften des Buches 8 gelten. Sie knüpft an den bisherigen § 946 Abs. 1 ZPO an. Die Vorschrift des § 946 Abs. 2 ZPO, die eine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte enthielt (vgl. Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 27. Aufl. 2005, Rn. 1 zu § 946), kann entfallen, weil wegen der Einbeziehung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in das Gerichtsverfassungsrecht § 23a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 7 GVG-E (Artikel 22 Nr. 7) eine entsprechende Bestimmung enthält.

Zu § 434 (Antrag; Inhalt des Aufgebots)

Absatz 1 stellt in Anlehnung an § 947 Abs. 1 Satz 1 ZPO klar, dass es sich bei dem Aufgebotsverfahren um ein Antragsverfahren handelt. Soweit § 947 Abs. 1 Satz 1 ZPO nähere Vorgaben zur Stellung des Antrags enthält, ist eine Übernahme entbehrlich, weil sich bereits aus § 25 Abs. 1 ergibt, dass Anträge schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden können. Die Antragsberechtigung ergibt sich je nach Art des Aufgebots aus dem Gesetz (z. B. §§ 443, 448, 455).

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 947 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Das Aufgebot wird wie bisher durch gerichtliche Verfügung erlassen; weil es sich hierbei nicht um eine Endentscheidung gemäß § 38 Abs. 1 handelt, ist seine Anfechtung ausgeschlossen.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 entsprechen § 947 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 ZPO. Nummer 2 enthält wegen des Wegfalls des Aufgebotstermins die Aufforderung, Ansprüche und Rechte bis zu einem von dem Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt dort anzumelden (Anmeldezeitpunkt). Nähere Vorgaben hierzu ergeben sich aus den §§ 437, 471 Abs. 1 und den §§ 473 bis 476.

Zu § 435 (Öffentliche Bekanntmachung)

Die Bestimmung knüpft an den bisherigen § 948 ZPO an. **Absatz 1** ist mit den Vorschriften über die öffentliche Zustellung gemäß § 186 ZPO harmonisiert. Die öffentliche Bekanntmachung in einem Informations- und Kommunikationssystem des Gerichts kann demnach nur dann anstelle des Aushangs an der Gerichtstafel erfolgen, wenn dieses im Gericht öffentlich zugänglich ist. Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 948 Abs. 2 ZPO an. Gegenüber der bisherigen Vorschrift werden einerseits die Möglichkeiten der anderweitigen Veröffentlichung erweitert. Neben der Veröffentlichung in Bekanntmachungsblättern wird damit auch die Veröffentlichung in elektronischen Medien ermöglicht. Andererseits entfällt die ausdrückliche Bezugnahme auf die mehrfache Veröffentlichung. Diese wird angesichts der häufiger vorgenommenen elektronischen Bekanntmachung nur noch im Einzelfall sachgerecht sein; die Möglichkeit der mehrfachen Veröffentlichung bleibt indes durch die weitere Ermessensvorschrift des **Absatzes 2** eröffnet.

Zu § 436 (Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 949 ZPO an; sie ist an die erweiterten Veröffentlichungsmöglichkeiten des § 435 angepasst.

Zu § 437 (Aufgebotsfrist)

Die Bestimmung knüpft an den bisherigen § 950 ZPO an. Wegen der Ersetzung des Aufgebotstermins durch das

schriftliche Anmeldeverfahren bestimmt sich die Aufgebotsfrist durch einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen nach der erstmaligen Veröffentlichung des Aufgebots im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem Informations- oder Kommunikationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist, und dem nach § 434 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bestimmten Anmeldezeitpunkt.

Zu § 438 (Anmeldung nach dem Anmeldezeitpunkt)

Die Bestimmung übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 951 ZPO, wobei an die Stelle des Aufgebotstermins der nach § 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu bestimmende Zeitpunkt und an die Stelle des Ausschlussurteils der Ausschließungsbeschluss tritt.

Zu § 439 (Erlass des Ausschließungsbeschlusses; Beschwerde; Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme)

Absatz 1 entspricht § 952 Abs. 3 ZPO. Das Gericht entscheidet danach nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es von Amts wegen Ermittlungen nach § 26 durchführt. Die Vorschrift stellt klar, dass im Rahmen der amtswegigen Ermittlungen auch eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers über eine von ihm aufgestellte Behauptung eingeholt werden kann.

Eine Nachfolgevorschrift für das bisher in § 952 Abs. 1 ZPO geregelte Erfordernis, neben dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens einen weiteren Antrag auf Erlass des Ausschließungsbeschlusses zu stellen, konnte infolge des Wegfalls des Termins zum Erlass des Aufgebots entfallen. Künftig genügt daher ein einheitlich zu Verfahrensbeginn zu stellender Antrag; ein weiterer Antrag ist vor Erlass des Ausschließungsbeschlusses nicht mehr erforderlich.

Absatz 2 bestimmt in Abweichung von § 40 Abs. 1, dass die Endentscheidung in Aufgebotssachen erst mit Rechtskraft wirksam wird. Die Regelung trägt dem rechtsgestaltenden Charakter der Ausschließungsbeschlüsse Rechnung.

Absatz 3 regelt, dass die Beschwerde unabhängig vom Erreichen des in § 61 Abs. 1 bestimmten Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft ist. **Absatz 4** bestimmt, dass die Frist für die Wiedereinsetzung in Abweichung von § 18 Abs. 3 fünf Jahre und die Frist für die Wiederaufnahme zehn Jahre beträgt.

Diese Regelungen sind Ausdruck der Tatsache, dass derjenige, dessen Recht durch den Beschluss ausgeschlossen wird, nicht selten erst nach längerem Zeitablauf von der Durchführung des Verfahrens und dem Erlass des Beschlusses Kenntnis erhalten wird. Die Vorschriften tragen den Interessen des Rechtsbehelfsberechtigten einerseits, der eine hinreichende Gelegenheit haben muss, seine Rechte im Aufgebotsverfahren geltend zu machen, und den Interessen der Antragsberechtigten im Aufgebotsverfahren an einer abschließenden Klärung der Rechtszuordnung innerhalb vertretbarer Zeit andererseits Rechnung.

Mit der Übernahme des Aufgebotsverfahrens aus der ZPO in das FamFG ist auch das Rechtsmittelsystem grundlegend neu gefasst worden. Nach bisherigem Recht findet ein (reguläres) Rechtsmittel gegen das Ausschlussurteil nicht statt (§ 957 Abs. 1 ZPO). Vielmehr wird durch § 957 Abs. 2 ZPO der spezifische Rechtsbehelf der Anfechtungsklage eröffnet, der entsprechend der formalisierten Prüfung im Aufgebotsverfahren nur in den dort abschließend genannten Fällen zulässig ist. Die Klagefrist beträgt nach § 958 Abs. 1 ZPO einen Monat; sie beginnt mit dem Tag, an dem der Kläger Kenntnis von dem Ausschlussurteil erhalten hat. Nach Ablauf von zehn Jahren ist die Klage unstatthaft (§ 958 Abs. 2 ZPO). Eine Wiedereinsetzung ist nach den allgemeinen Regeln des § 233 ff. ZPO zulässig. Es gelten die Fristen des § 234 ZPO, d. h. spätestens nach Ablauf eines Jahres kann eine Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Eine Wiederaufnahmeklage ist dagegen derzeit nicht statthaft (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 65. Aufl. 2007, Rn. 1 zu § 957). Mit der Neuregelung des Aufgebotsverfahrens werden die Rechtsmittelmöglichkeiten des Betroffenen verbessert: Es wird generell der Rechtsbehelf der Beschwerde nach den allgemeinen Regelungen (§ 58 ff.) eröffnet. Des Weiteren ist abweichend vom bisherigen Recht ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig; eine Eingrenzung der Wiederaufnahme auf bestimmte Gründe wie die Anfechtungsgründe nach § 957 Abs. 2 ZPO entfällt.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Aufgebotsverfahren sich regelmäßig gegen einen Abwesenden, im Regelfall einen Unbekannten, richtet. Von der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 63) wird der Anfechtungsberechtigte daher nicht selten mangels Kenntnis keinen Gebrauch machen können. Angesichts der rechtsvernichtenden Wirkung der Ausschlussentscheidung für den Betroffenen sind dem Betroffenen vor dem Hintergrund des Artikels 19 Abs. 4 GG hinreichende Möglichkeiten zu eröffnen, auch nach Ablauf der Monatsfrist eine richterliche Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung zu erreichen. Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit findet daher zum einen die Wertgrenze des § 61 Abs. 1 im Bereich des Aufgebotsverfahrens keine Anwendung. Zum anderen sind die Möglichkeiten der Wiederaufnahme durch die Verlängerung der Fristen auf fünf und zehn Jahre gegenüber den allgemeinen Vorschriften erheblich erweitert worden. Mit der Ausschlussfrist von fünf Jahren hinsichtlich der Wiedereinsetzung werden einerseits in hinreichendem Umfang die Rechtsmittelmöglichkeiten desjenigen gewahrt, der erst mit erheblichem Zeitablauf von dem Ausschließungsbeschluss Kenntnis erlangt; andererseits wird hierdurch auch dem Bedürfnis des Berechtigten an Rechtsklarheit Rechnung getragen. Die Besonderheiten des Aufgebotsverfahrens schlagen sich schließlich auch in der Verdoppelung der Ausschlussfrist für die Wiederaufnahme nieder.

Zu § 440 (Wirkung einer Anmeldung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 953 ZPO; sie wurde lediglich redkationell neu gefasst.

Zu § 441 (Öffentliche Zustellung des Ausschließungsbeschlusses)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 956 ZPO. Die Neufassung der Vorschrift beruht auf der Harmonisierung der Rechtsmittelvorschriften mit dem Allgemeinen Teil dieses Gesetzes. Die Entscheidung ist künftig nach den §§ 186, 187, 188 der ZPO öffentlich zuzustellen. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass das Aufgebotsverfahren gegen einen nicht bekannten Rechteinhaber geführt wird. Eine öffentliche Zustellung der Entscheidung in unmittelbarer An-

wendung des § 185 ZPO, bei dem lediglich der Aufenthaltsort des Gegners nicht bekannt ist, kann daher nicht erfolgen. Die künftige obligatorische öffentliche Zustellung gewährleistet, dass mit Eintritt der Zustellungsfiktion des § 188 ZPO die Rechtsmittelfrist nach einem Monat zu laufen beginnt. Der Antragsteller kann daher mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung regelmäßig etwa zwei Monate nach Erlass des Ausschließungsbeschlusses rechnen.

Zu Abschnitt 2 (Aufgebot des Eigentümers von Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken)

Zu § 442 (Aufgebot des Grundstückseigentümers; örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 977 ZPO.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 978 ZPO.

Zu § 443 (Antragsberechtigter)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 979 ZPO.

Zu § 444 (Glaubhaftmachung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 980 ZPO.

Zu § 445 (Inhalt des Aufgebots)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 981 ZPO an. Soweit die Vorschrift auf den nach bisherigem Recht erforderlichen Aufgebotstermin abstellt, wurde die Vorschrift redaktionell an das nunmehr regelmäßig schriftliche Verfahren angepasst.

Zu § 446 (Aufgebot des Schiffseigentümers)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 981a Satz 1 ZPO.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 981a Satz 2 ZPO.

Zu Abschnitt 3 (Aufgebot des Gläubigers von Grund- und Schiffspfandrechten sowie des Berechtigten sonstiger dinglicher Rechte)

Zu § 447 (Aufgebot des Grundpfandrechtsgläubigers; örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 982 ZPO.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 983 ZPO.

Zu § 448 (Antragsberechtigter)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 984 ZPO.

Zu § 449 (Glaubhaftmachung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 985 ZPO.

Zu § 450 (Besondere Glaubhaftmachung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 986 ZPO.

Zu § 451 (Verfahren bei Ausschluss mittels Hinterlegung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 987 ZPO.

Zu § 452 (Aufgebot des Schiffshypothekengläubigers; örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 987a ZPO.

Zu § 453 (Aufgebot des Berechtigten bei Vormerkung; Vorkaufsrecht; Reallast)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 988 Satz 1 ZPO.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 988 Satz 2 ZPO.

Zu Abschnitt 4 (Aufgebot von Nachlassgläubigern)

Zu § 454 (Aufgebot von Nachlassgläubigern; örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 989 ZPO.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 990 ZPO.

Zu § 455 (Antragsberechtigter)

Die Vorschrift ist an den bisherigen § 991 ZPO angelehnt. **Absatz 2** stellt darüber hinaus klar, dass der Nachlassverwalter antragsberechtigte Person ist. Der Nachlassverwalter ist eine Sonderform des Nachlasspflegers (BGH, NJW 1985, 140) und ist daher auch im Rahmen des Aufgebotsverfahrens ebenso wie der Nachlasspfleger antragsberechtigt. Durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung wird der bisherigen Rechtsprechung (OLG Colmar, OLGE 19, 164) und einhelligen Auffassung in der Literatur (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann, Zivilprozessordnung, 65. Aufl. 2007, Rn. 2 zu § 991; Musielak-Ball, Zivilprozessordnung, 5. Aufl. 2007, Rn. 4 zu § 991; Stein/Jonas-Schlosser, Zivilprozessordnung, 22. Aufl. 2002, Rn. 4 zu § 991; Wieczorek/Schütze-Weber, Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 1995, Rn. 9 zu § 991; Zöller-Geimer, Zivilprozessordnung, 26. Aufl. 2007, Rn. 2 zu § 991) entsprochen.

Zu § 456 (Verzeichnis der Nachlassgläubiger)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 992 ZPO.

Zu § 457 (Nachlassinsolvenzverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 993 ZPO. Die Beendigung des Aufgebotsverfahrens nach **Absatz 2** macht nach § 22 Abs. 3 sowohl das Aufgebot als auch den Ausschließungsbeschluss entbehrlich.

Zu § 458 (Inhalt des Aufgebots; Aufgebotsfrist)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 995 ZPO; er ist redaktionell neu gefasst.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 994 Abs. 1 ZPO. Auf die Übernahme einer dem § 994 Abs. 2 ZPO entsprechenden Vorschrift kann wegen der Regelung über die Bekanntgabe in § 15 verzichtet werden.

Zu § 459 (Forderungsanmeldung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 996 ZPO.

Zu § 460 (Mehrheit von Erben)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 997 ZPO.

Zu § 461 (Nacherbfolge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 989 ZPO.

Zu § 462 (Gütergemeinschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 999 ZPO.

Zu § 463 (Erbschaftskäufer)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1000 ZPO.

Zu § 464 (Aufgebot der Gesamtgutsgläubiger)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1001 ZPO.

Zu Abschnitt 5 (Aufgebot der Schiffsgläubiger)

Zu § 465 (Aufgebot der Schiffsgläubiger)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1002 ZPO.

Zu Abschnitt 6 (Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden)

Zu § 466 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1005 Abs. 1 ZPO.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1005 Abs. 2 ZPO.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1006 Abs. 2 ZPO. Bei der Veröffentlichung gemäß Absatz 3 beginnt die Antragsfrist mit dem Aushang an der Gerichtstafel oder der Einstellung in ein Informationssystem des erledigenden Gerichts. Eine von dieser Vorschrift abweichende Zuständigkeit kann aufgrund der nunmehr umfassenden Konzentrationsermächtigung für FG-Sachen § 23d GVG-E (vgl. Artikel 22 Nr. 10) unverändert begründet werden. Aufgrund der umfassenden Konzentrationsermächtigung des § 23d GVG-E wird die bisherige bereichsspezifische Regelung des § 1006 Abs. 1 ZPO entbehrlich. Der bisherige § 1006 Abs. 3 ZPO ist als Übergangsvorschrift in § 491 eingestellt, soweit er die Unberührtheit bereits bestehender landesrechtlicher Vorschriften betrifft. Der Erlass landesrechtlicher Konzentrationsermächtigungen ist von der umfassenden Konzentrationsvorschrift des § 23d GVG-E (vgl. Artikel 22 Nr. 10) erfasst.

Zu § 467 (Antragsberechtigter)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1004 ZPO.

Zu § 468 (Antragsbegründung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1007 ZPO.

Zu § 469 (Inhalt des Aufgebots)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 1008 ZPO; aufgrund des Wegfalls des Aufgebotstermins wird nunmehr auf den Anmeldezeitpunkt Bezug genommen.

Zu § 470 (Ergänzende Bekanntmachung in besonderen Fällen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1009 ZPO.

Zu § 471 (Wertpapiere mit Zinsscheinen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1010 ZPO. Sie ist redaktionell an den Wegfall des Aufgebotstermins und die Entscheidung durch Beschluss angepasst.

Zu § 472 (Zinsscheine für mehr als vier Jahre)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1011 ZPO und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 473 (Vorlegung der Zinsscheine)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1012 ZPO.

Zu § 474 (Abgelaufene Ausgabe der Zinsscheine)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1013 ZPO. Sie ist redaktionell überarbeitet und an den Wegfall des Aufgebotstermins angepasst.

Zu § 475 (Anmeldezeitpunkt bei bestimmter Fälligkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1014 ZPO; sie ist redaktionell überarbeitet.

Zu § 476 (Aufgebotsfrist)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1015 ZPO. Die von den allgemeinen Aufgebotsvorschriften abweichende Mindestfrist für das Aufgebot von sechs Monaten ist entfallen. Dies trägt dem praktischen Erfordernis im Rechtsverkehr zur zügigen Bewirkung der Lastenfreiheit von Urkunden – etwa der zeitnahen Löschung eines Grundpfandrechts – Rechnung. Die lastenfreie Verschaffung von Eigentum verzögert sich aufgrund der bisherigen Mindestfrist von sechs Monaten teilweise erheblich. Auch die Verschaffung eines von einem Kreditgeber geforderten Ranges im Grundbuch kann sich aufgrund der bisherigen langen Mindestfrist von sechs Monaten erheblich verzögern. Ein praktisches Bedürfnis für die Sondervorschrift für die Kraftloserklärung von Urkunden besteht angesichts der Möglichkeiten etwaiger Gläubiger, sich auch über den elektronischen Bundesanzeiger zeitnah über die Eröffnung eines Aufgebotsverfahrens zu

informieren, nicht mehr. Sofern im Einzelfall gleichwohl zu besorgen ist, dass etwaige Gläubiger ihre Rechte nicht kurzfristig anmelden können, kann dem durch die in das Ermessen des Gerichts gestellte Festsetzung einer längeren Anmeldefrist Rechnung getragen werden. Die Vorschrift bestimmt, dass diese längere Frist ein Jahr nicht überschreiten soll. Die Regelung knüpft an den bisherigen Regelungsinhalt des § 1015 ZPO an, wonach ein Aufgebotstermin über ein Jahr hinaus nicht bestimmt werden kann.

Zu § 477 (Anmeldung der Rechte)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1016 Satz 1 ZPO; sie wurde um die Möglichkeit zur Stellungnahme erweitert und entspricht damit den rechtsstaatlichen Anforderungen des Artikels 103 Abs. 1 GG zur Wahrung des rechtlichen Gehörs. Eine dem § 1016 Satz 2 ZPO entsprechende Vorschrift ist wegen des Wegfalls der mündlichen Verhandlung nicht mehr erforderlich.

Zu § 478 (Ausschließungsbeschluss)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1017 ZPO. Sie ist redaktionell an die Entscheidung durch Beschluss und die Änderung der Rechtsmittelvorschriften angepasst.

Zu § 479 (Wirkung des Ausschließungsbeschlusses)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1018 ZPO. Sie ist redaktionell überarbeitet und an die Entscheidung durch Beschluss und die Änderung der Rechtsmittelvorschriften angepasst.

Zu § 480 (Zahlungssperre)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1019 Abs. 1 ZPO.

Absatz 2 bestimmt, dass gegen den ablehnenden Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist. Die Vorschrift schreibt den bisherigen Rechtszustand fort (vgl. Zöller-Geimer, Zivilprozessordnung, 26. Aufl. 2007, Rn. 1 zu § 1019).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1019 Abs. 2 ZPO.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1019 Abs. 3 ZPO.

Eine dem § 1020 ZPO entsprechende Vorschrift ist aufgrund der Neufassung der Vorschriften über die Anmeldefrist gemäß § 476 entbehrlich.

Zu § 481 (Entbehrlichkeit des Zeugnisses nach § 472 Abs. 2)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1021 ZPO.

Zu § 482 (Aufhebung der Zahlungssperre)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1022 ZPO. **Absatz 1** ist redaktionell überarbeitet und an den Wegfall des Termins und die Entscheidung durch Beschluss angepasst. **Absatz 2** ist redaktionell neu gefasst. **Absatz 3** bestimmt in Fortschreibung des bisherigen Rechtszustandes, dass gegen die Aufhebung der Zahlungssperre die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der ZPO statthaft ist.

Zu § 483 (Hinkende Inhaberpapiere)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1023 ZPO.

Zu § 484 (Vorbehalt für die Landesgesetzgebung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1024 ZPO.

Zu Buch 9 (Schlussvorschriften)

Zu § 485 (Verhältnis zu anderen Gesetzen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 185 Abs. 2 FGG.

Zu § 486 (Landesrechtliche Vorbehalte; Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die Regelungen der bisherigen §§ 189 und 200 FGG.

Absatz 1 entspricht dem Regelungsinhalt von § 189 FGG und **Absatz 2** der Regelung des § 200 FGG; die Vorschriften wurden lediglich verständlicher formuliert.

Zu § 487 (Nachlassauseinandersetzung; Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft)

In der Vorschrift werden aus systematischen Gründen die Regelungen der bisherigen §§ 192 und 193 FGG zusammengefasst und übersichtlicher dargestellt.

Absatz 1 entspricht § 192 erster Halbsatz und § 193 FGG. Der Regelungsinhalt von § 192 zweiter Halbsatz findet sich in **Absatz 2** wieder.

Zu § 488 (Verfahren vor landesgesetzlich zugelassenen Behörden)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 194 FGG normierten Regelungen für das Verfahren vor den landesgesetzlich zugelassenen Behörden.

Absatz 1 erklärt – wie bisher § 194 Abs. 1 FGG – die Regelungen des Buches 1 für das Verfahren vor den landesgesetzlich zugelassenen Behörden grundsätzlich für anwendbar. Ausgenommen werden die Vorschriften zur Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 6), zur Aufnahme von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 25), zur Bekanntgabe (§ 15 Abs. 2, § 41 Abs. 1) und zur Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen (§ 46).

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung von § 194 Abs. 2 FGG; sie wurde lediglich an die neue Terminologie des § 5 angepasst.

Absatz 3 enthält den Regelungsinhalt von § 194 Abs. 3 und 4 FGG, soweit er nicht bereits in Absatz 1 eingeflossen ist.

Zu § 489 (Rechtsmittel)

Absatz 1 entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 195 Abs. 1 FGG. Die Vorschrift wurde lediglich neu formuliert und die Verweise auf die Vorschriften über die Beschwerde wurden angepasst.

Absatz 2 ist identisch mit dem bisherigen § 195 Abs. 2 FGG.

Zu § 490 (Landesrechtliche Aufgebotsverfahren)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 11 EGZPO.

Zu § 491 (Landesrechtliche Vorbehalte bei Verfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1006 Abs. 3 ZPO. Die Vorschrift schreibt unverändert die Fortgeltung bestehender landesgesetzlicher Vorschriften in diesem Bereich fort. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1023 Satz 1 ZPO, soweit er auf § 1006 Abs. 3 ZPO Bezug nimmt. Die Vorschrift regelt die Unberührtheit landesrechtlicher Vorschriften für den Bereich der hinkenden Inhaberpapiere.

Zu Artikel 2 (Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen – FamGKG)

Für die im Buch 2 des FamFG zusammengefassten Familiensachen soll ein einheitliches Gerichtskostenrecht gelten. Hierzu wird der Entwurf eines Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vorgeschlagen.

Zum Inhalt des Entwurfs eines FamGKG

1. Struktur

Der Entwurf hält am Wertgebührensystem fest, vereinheitlicht und systematisiert aber die Wertregelungen. Hierdurch können Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz weitgehend vermieden werden. Bei der Bemessung des Verfahrenswerts soll dem Gericht ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt werden, um Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. In wenigen geeigneten Fällen werden Festgebühren vorgeschlagen, für einige Verfahren auch Festwerte.

Die Anlehnung an die Systematik des GKG bedeutet auch die Einführung pauschaler Verfahrensgebühren in den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Übernahme der Gebührentabelle zum GKG in das FamGKG.

Das vorgeschlagene FamFG führt zu einer deutlicheren Abgrenzung der Verfahren, deren Beginn und Ende klar geregelt werden sollen. Daher gibt es keinen Grund, für FGG-Familiensachen eine grundsätzlich von den übrigen Familiensachen abweichende Kostensystematik vorzuhalten. Die Regelungen der weitgehend mit Aktgebühren ausgestalteten Kostenordnung führen insbesondere dazu, dass häufig nur positive Entscheidungen des Gerichts eine Gebühr auslösen. So sieht beispielsweise § 94 Abs. 1 Nr. 4 KostO eine Gebühr für die Übertragung der elterlichen Sorge vor. Wird die Übertragung beantragt und nach einem aufwendigen Verfahren vom Gericht abgelehnt, fällt keine Gebühr an. Dies führt dazu, dass in einer Vielzahl von Fällen familienrechtliche Streitigkeiten von den Gerichten kostenlos zu entscheiden sind. Bei niedrigen Verfahrenswerten würden bei Anwendung der Tabelle der Kostenordnung vielfach sachlich nicht gerechtfertigte niedrige Gebühren entstehen, die dem zu erbringenden Aufwand des Gerichts in keiner Weise Rechnung tragen. Es ist nicht gerechtfertigt, den hierdurch entstehenden, durch die Gebühren nicht gedeckten Aufwand der Allgemeinheit aufzubürden.

Die Einführung pauschaler Verfahrensgebühren führt aber auch zu einer Vereinfachung des Kostenrechts. Sie soll an die Stelle einer Vielzahl von einzeln geregelten Entscheidungsgebühren treten. In jedem familiengerichtlichen Verfahren soll künftig unabhängig von seinem Ausgang grundsätzlich nur eine Gebühr anfallen, auch wenn neben der Entscheidung in der Hauptsache in demselben Verfahren z. B. Genehmigungen zu erteilen oder zu ersetzen sind.

Die Einführung der pauschalen Verfahrensgebühr ist auch im Zusammenhang mit der in § 81 Abs. 1 Satz 3 FamFG vorgesehenen Pflicht des Gerichts zu sehen, in jeder Familiensache von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden und mit dem in § 81 Abs. 3 FamFG vorgeschlagenen Verbot, die Kosten in einem Verfahren, das seine Person betrifft, dem minderjährigen Beteiligten aufzuerlegen. Etwas anderes soll jedoch für Vormundschaften und Dauerpflegschaften gelten. Insbesondere für die hierdurch anfallenden Jahresgebühren (Nummer 1311 und 1312 KV FamGKG) kann nur der Minderjährige als Kostenschuldner in Betracht kommen (§ 22 FamGKG). Dies entspricht der derzeit geltenden Regelung und ist auch gut vertretbar, weil die Gebühr nur anfällt, wenn das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 Euro beträgt. Dabei bleibt ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Minderjährigen oder seinen Eltern allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll, außer Betracht.

Für die einzelnen Verfahrensgebühren sind weitgehend vereinheitlichte Ermäßigungstatbestände vorgesehen, die an den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens anknüpfen.

Für Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen sind – der Struktur des Gerichtskostengesetzes folgend – Verfahrensgebühren mit im Vergleich zu den erstinstanzlichen Verfahren erhöhten Gebührensätzen vorgesehen.

Für die nach dem FamFG nunmehr von einer Hauptsache unabhängigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (einstweilige Anordnung und Arrest) sieht der Entwurf eigenständige Gebührentatbestände mit geringeren Gebührensätzen vor.

2. Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren

Die Zusammenführung der für Familiensachen geltenden Kostenbestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung in einem Gesetz mit einer einheitlichen Gebührentabelle wirkt sich – unter Berücksichtigung der vorstehend erläuterten strukturellen Änderungen – hinsichtlich der einzelnen Verfahren unterschiedlich aus.

Generell kann gesagt werden, dass die Kosten für Verfahren, die bisher nach dem Gerichtkostengesetz erhoben wurden, weitgehend unverändert bleiben. Dies gilt für

- Ehesachen und diesen entsprechende Lebenspartnerschaftssachen,
- für das Verbundverfahren und
- für Familienstreitsachen.

Hinsichtlich der bisher nach der Kostenordnung zu erhebenden Gebühren kann zusammenfassend Folgendes gesagt werden:

- In den Verfahren, in denen das Kindeswohl im Vordergrund steht, bleibt ein niedriges Gebührenniveau erhalten (vgl. Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1 KV FamGKG).

- Für die übrigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhöht sich das Gebührenniveau abhängig von der Höhe der bisher vorgesehenen Gebühren nach der Kostenordnung unterschiedlich.

Für folgende Verfahren ergeben sich hiervon abweichende Auswirkungen:

- Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes,
- Abstammungssachen und
- Gewaltschutzsachen.

Die Einführung einer einstweiligen Anordnung, die unabhängig von einer Hauptsache ist, erfordert eine kostenrechtliche Neugewichtung, die die größere Bedeutung und den höheren Aufwand der Gerichte angemessen ausgleicht. Arrestverfahren sollen gebührenrechtlich der einstweiligen Anordnung gleichgestellt werden; insoweit tritt eine Gebührenvergünstigung gegenüber der Regelung im GKG ein. Hinsichtlich der konkreten Auswirkung wird auf die Einzelbegründung zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 KV FamGKG Bezug genommen.

Für Abstammungssachen (nach geltendem Recht Kindschaftssachen) sieht der Entwurf im Vergleich zur bisherigen Regelung im GKG um ein Drittel geringere Gebühren vor. Auf die Einzelbegründung zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 KV FamGKG wird Bezug genommen.

Besondere Auswirkungen ergeben sich für Gewaltschutzsachen. Die bisher unterschiedlichen Gebührenregelungen in Gewaltschutzsachen, je nachdem, ob es sich um ein ZPO-Verfahren oder um ein FGG-Verfahren handelt, sollen vereinheitlicht werden. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sind derzeit nach § 23b Abs. 1 Nr. 8a des Gerichtsverfassungsgesetzes Familiensachen, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben, im Übrigen – also außerhalb des häuslichen Bereichs – bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach der ZPO. Für familiengerichtliche Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz richtet sich das Verfahren nach § 64b FGG.

Während im ZPO-Verfahren die üblichen Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 2 KV GKG anfallen, gilt für die Gebühren im FGG-Verfahren § 100a KostO. Im ZPO-Verfahren fällt in der Regel eine 3,0 Verfahrensgebühr nach der Tabelle des GKG und im FGG-Verfahren eine 1,0 Gebühr für die Entscheidung an, die sich nach der Tabelle der KostO richtet.

Künftig sollen die Gewaltschutzsachen mit den Abstammungssachen, den Adoptionssachen, die einen Volljährigen betreffen, den Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen, den Versorgungsausgleichssachen sowie mit den Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstigen Familiensachen (§ 111 Nr. 10 FamFG), die nicht Familienstreitsachen sind, gleich behandelt werden. Nach den in diesen Verfahren vorgeschlagenen Regelungen in Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 soll grundsätzlich eine pauschale Verfahrensgebühr von 2,0 anfallen.

In Gewaltschutzverfahren nach der ZPO vermindert sich der Gebührensatz damit um ein Drittel; im einstweiligen Rechtsschutz bleibt der Gebührensatz unverändert, sofern derzeit keine mündliche Verhandlung stattfindet. Im Fall einer mündlichen Verhandlung halbiert sich der Gebührensatz von 3,0 auf 1,5.

Nach geltendem Recht wird in Gewaltschutzsachen, die sich derzeit nach dem FGG richten, gemäß § 100a KostO eine volle Gebühr nach einem Geschäftswert in Höhe von in der Regel 3 000 Euro (§ 30 Abs. 2 KostO) erhoben, also 26 Euro. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll zukünftig die Gebühr 1320, d. h. eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 erhoben werden. In Gewaltschutzsachen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) soll der Verfahrenswert 2 000 Euro (2,0 Gebühr = 146 Euro), in Gewaltschutzsachen nach § 2 GewSchG 3 000 Euro (2,0 Gebühr = 178 Euro) betragen (§ 49 Abs. 1 FamGKG). In Verfahren, die die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung betreffen, orientiert sich der Wert an dem für Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b BGB vorgesehenen Wert (§ 48 Abs. 1 FamGKG). Für Verfahren nach § 1 GewSchG ist ein entsprechend der geringeren Bedeutung geringerer Wert vorgesehen.

Bei den erhöhten Gebühren ist jedoch zu berücksichtigen, dass – anders als im geltenden Recht – einstweilige Anordnungen auch losgelöst von einem Hauptsacheverfahren beantragt werden können. Es ist daher insbesondere in Gewaltschutzsachen damit zu rechnen, dass die wohl meisten Entscheidungen ausschließlich im Wege der einstweiligen Anordnung ergehen werden. In diesen Verfahren soll der Verfahrenswert regelmäßig lediglich die Hälfte des Werts für das Hauptsacheverfahren betragen (§ 41 FamGKG). Der Gebührensatz der Gebühr für das Verfahren der einstweiligen Anordnung wird mit 1,5 vorgeschlagen. In Verfahren nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) soll der Verfahrenswert demnach grundsätzlich 1 000 Euro (1,5 Gebühr = 82,50 Euro), in Gewaltschutzsachen nach § 2 GewSchG 1 500 Euro (1,5 Gebühr = 97,50 Euro) betragen.

Wegen der Erhöhung der Gebühr in Gewaltschutzsachen, die sich derzeit nach dem FGG richten, sieht § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FamGKG vor, dass in Gewaltschutzsachen die Antragstellerhaftung im ersten Rechtszug nicht gelten soll. Anders als bisher soll der Ausschluss der Antragstellerhaftung in Gewaltschutzverfahren nach dem FGG (§ 100a Abs. 3 KostO) auch auf Gewaltschutzsachen, die bisher nicht zur Zuständigkeit der Familiengerichte gehören, erstreckt werden. Damit soll allen Betroffenen, die sich in einer persönlichen Notlage befinden, der Rechtszugang erleichtert werden. Gleichzeitig wird hierdurch die Auswirkung der erhöhten Gebühr auf die Betroffenen abgemildert.

Die Erhöhung dürfte auch deshalb hinnehmbar sein, weil das Gericht die Kosten in der Regel dem Antragsgegner auferlegen wird, wenn der Antrag Erfolg hat. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser nur eine unzureichende Gebühr zahlen soll, die den Aufwand des Gerichts nicht annähernd deckt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vorstehend beschriebenen Auswirkungen unter Berücksichtigung der folgenden Gründe vertretbar sind:

- § 81 Abs. 1 Satz 3 FamFG sieht für Familiensachen eine verpflichtende Kostenentscheidung des Gerichts vor, die es nach billigem Ermessen zu treffen hat. Daneben eröffnet § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG dem Familiengericht die Möglichkeit anzuordnen, dass von der Erhebung der

Kosten abzusehen ist. Dieser erweiterte Gestaltungsspielraum, der vor dem Hintergrund der beabsichtigten höheren gerichtlichen Verantwortung zu sehen ist, gibt dem Richter die Möglichkeit kostenrechtliche Unbilligkeiten zu vermeiden. Durch diese Neuerung braucht der noch in der Kostenordnung vorgesehene Interessenschuldner (§ 2 Nr. 2 KostO) nicht in das FamGKG übernommen zu werden.

- Bei den Wertvorschriften, die einen Festwert vorsehen, soll dem Gericht in der Regel die Möglichkeit eröffnet werden, unter Berücksichtigung des Einzelfalls einen niedrigeren oder höheren Wert festzusetzen (vgl. § 44 Abs. 3, § 45 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 3, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 51 Abs. 3 FamGKG).
- Für einige Verfahren sieht der Entwurf des FamGKG einen Ausschluss der Antragstellerhaftung vor (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 FamGKG).
- Die Beteiligten sind nicht mehr gezwungen, für Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zunächst ein Hauptsacheverfahren anhängig zu machen.

Die Verfahrenskostenhilfe bietet im Übrigen die Gewähr dafür, dass keinem Beteiligten, der nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, der Zugang zum Gericht verbaut wird.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Diese Vorschrift soll den Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmen. Die Vollstreckung durch das Familiengericht wird ausdrücklich genannt, um Unklarheiten zu vermeiden. Für Vollstreckungshandlungen, die nach den Vorschriften der ZPO durch das Vollstreckungsgericht erfolgen, und für Handlungen im Rahmen der Arrestvollziehung stellen die Vorbemerkung 1.6 und die Vorbemerkung 2 Absatz 4 KV FamGKG flankierend klar, dass Kosten in diesen Fällen nach dem GKG erhoben werden sollen. Für das Mahnverfahren, für das die Vorschriften der ZPO entsprechend anzuwenden sind (§ 113 Abs. 2 FamFG), wird die Anwendbarkeit des GKG vorgeschlagen, weil auch das Mahnverfahren in Familiensachen von den zentralen Mahngerichten erledigt werden soll. Hierdurch soll auch vermieden werden, dass besondere Vordrucke für das Mahnverfahren in Familiensachen vorgehalten werden müssen. Neben den Familiensachen soll das FamGKG aus Gründen des Sachzusammenhangs auch für Verfahren nach § 107 FamFG vor dem Oberlandesgericht angewendet werden.

Satz 2 entspricht § 1 Satz 2 GKG und § 1 Satz 2 KostO.

Zu § 2 (Kostenfreiheit)

Die Kostenbefreiungsvorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 GKG, soweit diese Vorschriften auf die ordentliche Gerichtsbarkeit Anwendung finden, und des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KostO sollen in das FamGKG übernommen werden.

Zu § 3 (Höhe der Kosten)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht dem § 3 GKG. An die Stelle des Streitwerts soll begrifflich der Verfahrenswert treten. Der neu eingeführte Begriff soll gleichzeitig den in der KostO üblichen Begriff des Gegenstandswerts ersetzen.

Zu § 4 (Umgangspflegschaft)

Mit diesem Regelungsvorschlag soll klargestellt werden, dass die für die Dauerpflegschaft vorgesehenen besonderen Vorschriften (§ 7 Abs. 1, §§ 10, 19 Abs. 1, § 22 FamGKG, Vorbemerkung 2 Abs. 3 und 1 der Anmerkung zu Nummer 2000 KV FamGKG) auf die Umgangspflegschaft nicht angewendet werden sollen, weil die Umgangspflegschaft kostenrechtlich Teil des Verfahrens über das Umgangsrecht sein soll (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1310 KV FamGKG).

Zu § 5 (Lebenspartnerschaftssachen)

Für Lebenspartnerschaftssachen (§ 269 FamFG) sollen die für die entsprechenden Familiensachen nach § 111 Nr. 1 bis 10 FamFG geltenden Vorschriften einschließlich denen des Kostenverzeichnisses entsprechende Anwendung finden. Dies entspricht der Systematik des § 270 FamFG.

Zu § 6 (Verweisung, Abgabe, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache)

Die Regelungen des § 4 GKG über die Kostenerhebung bei Verweisung sollen übernommen werden.

Der zusätzlich in **Absatz 1** eingefügte Satz 2 soll die Abgabe nach § 4 FamFG der Verweisung gleichstellen. Damit wird sichergestellt, dass die Gebühren auch im Fall der Abgabe an ein anderes Gericht nur einmal entstehen. Der ebenfalls zusätzlich aufgenommene **Absatz 2** soll den Fall regeln, dass eine Folgesache, z. B. durch Abtrennung von der Scheidungssache, als selbständige Familiensache fortgeführt wird. Die selbständige Familiensache soll so behandelt werden, als sei sie nie im Verbund gewesen. Dies bedeutet, dass diese Sache bei der Gebührenberechnung des Scheidungsverfahrens unberücksichtigt bleibt. Werden Folgesachen abgetrennt, aber nach § 137 Abs. 5 Satz 1 FamFG als Folgesache fortgeführt, sollen Scheidung und Folgesachen als einheitliches Verfahren abgerechnet werden.

Zu § 7 (Verjährung; Verzinsung)

Die Regelungen des § 5 GKG über die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung der Kosten und über die Verzinsung sollen für familiengerichtliche Verfahren in den Entwurf eines FamGKG übernommen werden. § 5 GKG entspricht mit Ausnahme der Regelung über den Beginn der Verjährung dem § 17 KostO. Nach dem Regelungsvorschlag soll es auch für selbständige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Beendigung des Verfahrens und nicht mehr – wie nach § 17 KostO – auf die Fälligkeit des Kostenanspruchs ankommen. Etwas anderes soll nur für Vormundschaften und Dauerpflegschaften gelten (Absatz 1 Satz 2). In diesen Verfahren sollen auch weiterhin Jahresgebühren (Nummer 1311 und 1312 KV FamGKG) erhoben werden. Die Verfahren können über einen sehr langen Zeitraum gehen, mitunter von der Geburt bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Daher kann in solchen Verfahren die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten nicht erst bei Verfahrensbeendigung beginnen.

Zu § 8 (Elektronische Akte; elektronisches Dokument)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 5a GKG sowie in ihren Absätzen 2 und 3 dem § 1a KostO.

Zu Abschnitt 2 (Fälligkeit)

Zu § 9 (Fälligkeit der Gebühren in Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen)

Die Gebühren in Ehesachen (§ 121 FamFG) und selbständigen Familienstreitsachen (§ 112 FamFG) sollen entsprechend der geltenden Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 GKG mit der Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes fällig werden. Aus der Formulierung ergibt sich, dass die Fälligkeitsregelung im Verbundverfahren nur hinsichtlich der Ehesache gelten soll.

Zu § 10 (Fälligkeit bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften)

Für Vormundschaften und Dauerpflegschaften soll die für die Fälligkeit der Jahresgebühr geltende Regelung des § 92 Abs. 1 Satz 4 KostO übernommen werden. Für Auslagen bei Vormundschaften und Pflegschaften soll die bisher geltende allgemeine Bestimmung des § 7 KostO beibehalten werden.

Zu § 11 (Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen; Fälligkeit der Auslagen)

Für alle anderen als den in den §§ 9 und 10 FamGKG genannten Familiensachen soll die Regelung des § 9 GKG übernommen werden. Wie im GKG sollen auch in den weiteren Verfahren nach dem FamFG Verfahrensgebühren anfallen. Daher besteht keine Veranlassung, in solchen familienrechtlichen Verfahren, in denen bisher Kosten nach der KostO erhoben werden, für die Fälligkeit abweichende Regelungen vorzusehen. Auch hinsichtlich der Auslagen wird grundsätzlich die nach dem GKG geltende Fälligkeitsregelung übernommen.

Zu Abschnitt 3 (Vorschuss und Vorauszahlung)

Zu § 12 (Grundsatz)

Diese Vorschrift soll – redaktionell angepasst – den Grundsatz des § 10 GKG übernehmen, wonach die Tätigkeit des Gerichts nur in gesetzlich geregelten Fällen von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden darf. Dieser Grundsatz gilt auch für Verfahren, in denen Kosten bisher nach der KostO erhoben werden, da auch dort nur in den konkret genannten Fällen (§ 8 KostO) gerichtliche Handlungen von der Vorschusszahlung abhängig gemacht werden durften.

Zu § 13 (Verfahren nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz)

Mit der vorgeschlagenen Vorschrift soll der Regelungsgehalt des § 53 Abs. 2 IntFamRVG übernommen werden.

Zu § 14 (Abhängigmachung)

Für Ehesachen sowie selbständige Familienstreitsachen soll nach den **Absätzen 1 und 2** – wie bisher (§ 12 Abs. 1 GKG) – der Grundsatz gelten, dass das Gericht erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen tätig werden soll; dies gilt – ebenfalls wie nach geltendem Recht (§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 GKG) – nicht für eine Widerklage und für Folgesachen einer Ehesache (§ 137 Abs. 2 FamFG). Für das Mahnverfahren sollen die Vorschriften der ZPO entsprechend gelten (§ 113 Abs. 2 FamFG). Daher sollen sich die Kosten hierfür auch weiterhin nach dem GKG richten (§ 1 Satz 3 FamGKG). Entsprechendes gilt für bestimmte Vollstreckungsverfahren (vgl. Vorbemerkung 1.6 und 2 Abs. 4 KV FamGKG). Eine Übernahme der Absätze 3, 4 und 5 des § 12 GKG in das FamGKG ist daher nicht erforderlich.

Für die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfassten Verfahren soll in **Absatz 3** die derzeitige Regelung des § 8 Abs. 2 KostO übernommen werden. Mit der Beschränkung der Regelung auf die übrigen Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet, soll klargestellt werden, dass die Regelung ausschließlich in Verfahren gelten soll, die nur auf Antrag eingeleitet werden, nicht in Gewaltschutzsachen und nicht in Verfahren auf Antrag eines Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen (§ 21 Abs. 1 FamGKG). In Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung durch das Familiengericht soll sich die Vorauszahlungspflicht des Antragstellers (bisher § 12 Abs. 5 GKG) künftig ebenfalls aus Absatz 3 ergeben.

Zu § 15 (Ausnahmen von der Abhängigmachung)

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Abhängigmachung des Verfahrensfortgangs von der vorherigen Zahlung der Gebühr entsprechen den Regelungen in § 14 GKG und § 8 Abs. 2 Satz 2 KostO. Für solche familienrechtlichen Verfahren, für die nach geltendem Recht Kosten nach der KostO erhoben werden, soll es aus Gründen der Vereinheitlichung auch in den in Nummer 3 der vorgeschlagenen Vorschrift genannten Fällen auf Erfolgsaussicht und Fehlen der Mutwilligkeit ankommen.

Zu § 16 (Auslagen)

Die Vorschrift soll die Vorschusspflicht hinsichtlich der Auslagen regeln.

In **Absatz 1** Satz 1 wird der auch nach geltendem Recht anzuwendende Grundsatz (§ 17 Abs. 1 GKG, § 8 KostO) aufgenommen, dass derjenige, der eine Handlung beantragt hat, die mit der Vornahme dieser Handlung voraussichtlich entstehenden Auslagen durch Vorschusszahlung zu decken hat. Abhängig machen kann das Gericht die Vornahme der Handlung aber nicht in allen Verfahren, da in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 26 FamFG). Daher soll das Gericht die Vornahme der Handlung nur in den Fällen von der Vorschusszahlung abhängig machen können, in denen die Handlung nur auf Antrag vorgenommen werden kann (**Absatz 1** Satz 2).

Absatz 2 entspricht § 17 Abs. 2 GKG. **Absatz 3** entspricht § 17 Abs. 3 GKG und § 8 Abs. 1 Satz 2 KostO. **Absatz 4** übernimmt die Regelung aus § 17 Abs. 4 GKG hinsichtlich der Haftkosten.

Zu § 17 (Fortdauer der Vorschusspflicht)

Die Vorschrift entspricht – unter Anpassung der Verweisung – dem § 18 GKG. Sie soll wegen der Vereinheitli-

chung auch für solche familienrechtlichen Verfahren gelten, für die Kosten nach geltendem Recht nach der KostO erhoben werden.

Zu Abschnitt 4 (Kostenansatz)

Zu § 18 (Kostenansatz)

Die Zuständigkeit für den Kostenansatz soll entsprechend § 19 Abs. 1, 4 und 5 GKG geregelt werden. § 19 Abs. 2 und 3 GKG betrifft strafrechtliche Verfahren. Auch gegenüber der insoweit für FGG-Verfahren geltenden Regelung des § 14 Abs. 1 und 10 KostO tritt inhaltlich keine Änderung ein.

Zu § 19 (Nachforderung)

Die Regelungen über die Nachforderung von Gerichtskosten (§ 20 GKG, § 15 KostO) sollen in das FamGKG übernommen werden. Mit der weitergehenden Formulierung in Absatz 2 („Rechtsbehelf“ statt „Rechtsmittel“) soll erreicht werden, dass die Regelung insbesondere auch bei der Kostenerinnerung greift.

Zu § 20 (Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung)

Die vorgeschlagene Regelung über die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung entspricht § 21 GKG und soll auch an die Stelle des § 16 KostO treten.

Zu Abschnitt 5 (Kostenhaftung)

Zu § 21 (Kostenschuldner in Antragsverfahren; Vergleich)

Absatz 1 soll den Kostenschuldner in Antragsverfahren regeln. Die Sätze 1 und 3 entsprechen inhaltlich dem § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG. Die in § 2 Nr. 1 KostO geregelte Ausnahme von der Antragstellerhaftung für Verfahren über die Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld ist entbehrlich, weil es sich bei diesen Verfahren grundsätzlich um Amtsverfahren handelt. Das Institut des Interesseschuldners (§ 2 Nr. 2 KostO) wird nicht übernommen, weil nach § 81 Abs. 1 Satz 3 FamFG in Familiensachen immer über die Kosten zu entscheiden sein soll.

Absatz 1 Satz 2 ist neu und soll in Gewaltschutzsachen für den ersten Rechtszug (Nummer 1), im Verfahren auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG – (Nummer 2) und für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen (Nummer 3), die Antragstellerhaftung ausschließen. Die Nummer 4 führt den Gedanken des § 158 Abs. 8 FamFG fort, wonach der Verfahrensbeistand auch in kostenrechtlicher Hinsicht keine Verpflichtungen zu übernehmen hat. Für solche Verfahren soll nur derjenige die Kosten schulden, der gemäß § 24 FamGKG für die Kosten haftet, also insbesondere derjenige, dem die Kosten auferlegt worden sind, oder derjenige, der die Kosten übernommen hat. Wegen der Gewaltschutzsachen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen. Die Regelung in Nummer 2 ist aus § 52 IntFamRVG übernommen worden. Die Regelung für Minderjährige knüpft an § 81 Abs. 3 FamFG an.

Absatz 2 entspricht § 22 Abs. 1 Satz 2 GKG und soll unabhängig davon gelten, ob es sich um ein Antrags- oder Amtsverfahren handelt.

Eine Übernahme der Regelung aus § 22 Abs. 3 GKG ist entbehrlich, weil es sich bei den darin genannten Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung oder einer Bescheinigung nach § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes um Antragsverfahren handelt. In Antragsverfahren soll nach Absatz 1 Satz 1 generell der Antragsteller für die Kosten haften.

Zu § 22 (Kosten bei Vormundschaft und Dauerpflegschaft)

Nach geltendem Recht schuldet der Minderjährige die bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften zu erhebende Jahresgebühr und die Auslagen als Interesseschuldner (§ 2 Nr. 2 KostO). Da das Institut des Interesseschuldners nicht in das FamGKG übernommen werden soll (vgl. Begründung zu § 21), ist eine eigenständige Regelung erforderlich, nach der der von der Vormundschaft oder Dauerpflegschaft betroffene Minderjährige Kostenschuldner der Jahresgebühren nach Nummer 1311 bzw. Nummer 1312 des Kostenverzeichnisses und der Auslagen werden soll. Mit Satz 2 sollen die darüber hinausgehenden Fälle ausgeschlossen werden, wie z. B. die Kosten eines Zwangsgeldverfahrens gegen den Vormund und Rechtsmittelverfahren.

Zu § 23 (Bestimmte sonstige Auslagen)

Die vorgeschlagene Vorschrift über den Kostenschuldner bei bestimmten Auslagen entspricht – redaktionell angepasst – § 28 GKG. Für Verfahren, für die nach geltendem Recht Kosten nach der KostO erhoben werden, ergibt sich keine Änderung, weil in diesen Fällen der Antragsteller nach § 2 Nr. 1 KostO für die Kosten haftet.

Zu § 24 (Weitere Fälle der Kostenhaftung)

Satz 1 Nr. 1 bis 3 der vorgeschlagenen Vorschrift entspricht – redaktionell angepasst – § 29 GKG sowie § 3 KostO. In Nummer 4 soll ausdrücklich bestimmt werden, dass ein Minderjähriger auch nach dieser Vorschrift in Verfahren, die seine Person betreffen, nicht für die Kosten der Vollstreckung haftet. Die vorgeschlagene Regelung für Minderjährige knüpft ebenso wie § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FamGKG an § 81 Abs. 3 FamFG an und übernimmt damit gleichzeitig die Regelung des § 52 Satz 1 IntFamRVG.

Zu § 25 (Erlöschen der Zahlungspflicht)

Die vorgeschlagene Vorschrift über das Erlöschen der Zahlungspflicht des Entscheidungsschuldners bei Aufhebung oder Änderung der Kostenentscheidung entspricht – redaktionell angepasst – dem § 30 GKG. Die KostO kennt keine entsprechende Regelung, jedoch wird entsprechend § 30 GKG verfahren (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 3 Rn. 7).

Zu § 26 (Mehrere Kostenschuldner)

Die vorgeschlagene Vorschrift soll das Verhältnis der verschiedenen Kostenschuldner untereinander regeln.

Absatz 1 übernimmt inhaltlich § 31 Abs. 1 GKG und § 5 Abs. 1 Satz 1 KostO.

Die **Absätze 2 und 3** entsprechen – redaktionell angepasst – dem § 31 Abs. 2 und 3 GKG. Damit soll erstmals auch für die Gerichtskosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Verhältnis von Erst- und Zweitschuldner festgelegt werden. § 31 Abs. 3 Satz 1 GKG ist bereits derzeit insbesondere in Streitverfahren entsprechend anzuwenden (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 5 Rn. 4).

Zu § 27 (Haftung von Streitgenossen)

Die vorgeschlagene Regelung über die Kostenhaftung der Streitgenossen entspricht § 32 Abs. 1 GKG und ist für Familienstreitsachen von Bedeutung.

Zu Abschnitt 6 (Gebührenvorschriften)

Zu § 28 (Wertgebühren)

Absatz 1 entspricht § 34 Abs. 1 GKG. Wegen näherer Einzelheiten wird auf Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Absatz 2 soll die Mindesthöhe einer zu erhebenden Gebühr – wie in § 34 Abs. 2 GKG und § 33 KostO – auf 10 Euro festlegen, um zu vermeiden, dass Gebühren erhoben werden müssen, die schon den Aufwand ihrer Erhebung nicht mehr decken. Die Regelung soll wie schon § 34 Abs. 2 GKG nur für Wertgebühren gelten. Für Festgebühren ist eine solche Regelung entbehrlich, weil alle Gebühren betragsmäßig abschließend im Kostenverzeichnis bestimmt sind.

Zu § 29 (Einmalige Erhebung der Gebühren)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht – redaktionell angepasst – dem § 35 GKG.

Zu § 30 (Teile des Verfahrensgegenstandes)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht – redaktionell angepasst – dem § 36 GKG.

Zu § 31 (Zurückverweisung, Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung)

Absatz 1 sieht entsprechend § 37 GKG für den Fall der Zurückverweisung vor, dass das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren kostenrechtlich eine Einheit bildet.

Demgegenüber soll in **Absatz 2** klargestellt werden, dass ein Verfahren auf Abänderung oder Aufhebung auch kostenrechtlich als gesondertes Verfahren behandelt werden soll. In diesen Verfahren erbringt das Gericht einen nicht unerheblichen Aufwand, der nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden soll. Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen nach § 166 Abs. 2 und 3 FamFG sollen jedoch ausgenommen werden, um ein wiederholtes Entstehen der Gebühr durch eine verfassungsrechtlich gebotene Überprüfung zu vermeiden.

Zu § 32 (Verzögerung des Verfahrens)

Die vorgeschlagene Verzögerungsgebühr entspricht für selbständige Familienstreitsachen im Wesentlichen dem § 38 GKG.

Zu Abschnitt 7 (Wertvorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Wertvorschriften)

Zu § 33 (Grundsatz)

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält Grundsätze für die Wertberechnung.

Absatz 1 Satz 1 und **Abs. 2** entsprechen dem § 39 GKG; Absatz 1 Satz 2 entspricht dem § 48 Abs. 4 GKG.

Zu § 34 (Zeitpunkt der Wertberechnung)

Satz 1 übernimmt zur Bestimmung des Zeitpunkts der Wertberechnung die Regelung des § 40 GKG. Nach Satz 2 soll in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, für die Wertberechnung der Zeitpunkt entscheidend sein, an dem die Gebühr fällig wird. Dies entspricht der Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 1 KostO.

Zu § 35 (Geldforderung)

Aus § 3 ZPO, der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Regel für die Wertberechnung maßgebend ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GKG), wird der allgemeine Grundsatz abgeleitet, dass sich der Wert bei einem Verfahren auf Zahlung einer bestimmten Geldforderung nach dieser richtet. Da in Familiensachen § 3 ZPO für die Regelung der Zuständigkeit nicht anwendbar ist, soll dieser Grundsatz in das FamGKG aufgenommen werden. Besondere Wertvorschriften, wie z. B. § 51 FamGKG, sollen hiervon unberührt bleiben.

Zu § 36 (Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung)

Der Vorschlag enthält eine grundsätzliche Regelung über die Bestimmung des Verfahrenswerts, wenn es in einer vermögensrechtlichn Angelegenheit um die Genehmigung von Erklärungen oder um deren Ersetzung geht. Betrifft die Erklärung eine nichtvermögensrechtliche Angelegenheit, ist der Wert nach § 42 FamGKG (Auffangwert) zu bestimmen.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 95 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 KostO. Nach Satz 2 sollen die Bewertungsvorschriften der KostO Anwendung finden. Eine Wiederholung dieser Vorschriften im FamGKG wäre unverhältnismäßig.

Sind Gegenstand des Verfahrens mehrere Erklärungen, die denselben Gegenstand betreffen, sollen nach **Absatz 2** diese Erklärungen als ein Verfahrensgegenstand zu bewerten sein. Sollen zum Beispiel sowohl ein Grundstückskaufvertrag als auch die Auflassung durch das Familiengericht genehmigt werden (§ 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BGB i. V. m. § 1643 BGB), soll eine Verfahrensgebühr für beide Genehmigungen nach dem (einfachen) Wert des Kaufpreises anfallen. Insoweit stellt diese Regelung eine Ausnahme zu § 33 Abs. 1 Satz 1 FamGKG dar, der bei mehreren Verfahrensgegenständen (hier zwei Genehmigungen) grundsätzlich eine Wertaddition vorsieht. Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung in § 44 Abs. 1 Satz 1 KostO an.

In **Absatz 3** ist eine Wertgrenze von 1 Mio. Euro vorgesehen. Damit beträgt die Gebühr 1 310 höchstens 2 228 Euro. Eine solche Wertgrenze kennt die geltende KostO nicht. Eine Wertbegrenzung dürfte im Hinblick auf die in Ehesachen

vorgesehene Beibehaltung der gleichen Wertgrenze (§ 43 Abs. 1 Satz 2 FamGKG) sachgerecht sein.

Zu § 37 (Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht – redaktionell angepasst – dem § 43 GKG und übernimmt inhaltlich die Regelungen des § 18 Abs. 2 KostO.

Zu § 38 (Stufenklageantrag)

Die vorgeschlagene Vorschrift über die Wertberechnung bei einem Stufenklageantrag in Familienstreitsachen entspricht – redaktionell angepasst – § 44 GKG.

Zu § 39 (Klage- und Widerklageantrag; Hilfsanspruch; wechselseitige Rechtsmittel; Aufrechnung)

Die Sondervorschriften des § 45 GKG über die Wertberechnung bei Klage- und Widerklageantrag, bei der Geltendmachung von Hilfsansprüchen, bei der wechselseitigen Einlegung von Rechtsmitteln und bei der Aufrechnung sollen inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu § 40 (Rechtsmittelverfahren)

Der Vorschlag übernimmt für die Wertberechnung im Rechtsmittelverfahren – redaktionell angepasst – den § 47 GKG, wobei sich der Regelungsvorschlag in Absatz 3 auf die Wertvorschrift für das Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde nach § 75 FamFG beschränkt. Weitere Rechtsmittelverfahren sind im FamFG nicht mehr vorgesehen.

Zu § 41 (Einstweilige Anordnung)

Eine wesentliche Neuerung des Entwurfs des FamFG stellen die Regelungen über einstweilige Anordnungen dar. Der wesentliche Unterschied zu dem im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit kraft Richterrechts geltenden Rechtsinstitut der vorläufigen Anordnung sowie zu einigen Bestimmungen des Familienverfahrensrechts (§§ 621g, 644 ZPO) liegt darin, dass die Anhängigkeit einer gleichartigen Hauptsache bzw. der Eingang eines diesbezüglichen Gesuchs auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht mehr Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 49 FamFG hingewiesen.

Die verfahrensrechtliche Neukonzeption soll das Institut der einstweiligen Anordnung stärken. Da weder ein Beteiligter noch das Gericht von Amts wegen ein Hauptsacheverfahren einleiten, fallen die diesbezüglichen Kosten nicht mehr an. Diese Stärkung und Erweiterung des Rechtsinstituts der einstweiligen Anordnung erfordern auch eine kostenrechtliche Neuausrichtung.

Die Verfahren der einstweiligen Anordnung sollen künftig – wie bisher zum Teil die einstweiligen Anordnungen nach den §§ 621g, 644 ZPO – in der Regel mit Gebühren belegt sein (vgl. Gebührenregelungen in Hauptabschnitt 4 KV FamGKG).

Für Verfahren der einstweiligen Anordnung soll eine eigenständige Wertvorschrift eingeführt werden. Entsprechend der Systematik des Gerichtskostengesetzes (vgl. § 53 Abs. 2 GKG) und der Rechtspraxis in der Zivil-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit soll der Wert für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unterhalb des Werts für die Hauptsache liegen.

Nach **Satz 1** der Vorschrift soll im Verfahren der einstweiligen Anordnung der Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen sein. Die Formulierung erfasst sowohl das Verfahren auf Erlass als auch das Verfahren auf Aufhebung oder Änderung der Entscheidung. Nach **Satz 2** ist dabei grundsätzlich von der Hälfte des für die Hauptsache bestimmten Werts auszugehen. Das Gericht kann aber im Einzelfall einen anderen Wert als die Hälfte des Hauptsachewerts annehmen.

Diese flexible Regelung ermöglicht eine dem Einzelfall gerecht werdende Bestimmung des Werts. Gleichzeitig bietet sie für den Regelfall aber auch eine einfache Festlegung des Werts an, da von der Hälfte des für die Hauptsache bestimmten Werts auszugehen ist.

Zu § 42 (Auffangwert)

Die Vorschrift soll regeln, welcher Verfahrenswert maßgebend sein soll, wenn die besonderen Wertvorschriften keine Regelung enthalten. Dabei soll im Grundsatz die Regelung des § 30 KostO übernommen werden. Allerdings soll klargestellt werden, dass sowohl bei vermögensrechtlichen wie auch bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten der Verfahrenswert nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls nach freiem Ermessen zu bestimmen ist und nur dann, wenn hierfür keine genügenden Anhaltspunkte vorliegen, von einem Wert von 3 000 Euro auszugehen ist. Lässt sich demnach der konkrete Wert nicht nach den §§ 35, 36 und 43 bis 52 bestimmen, soll der Wert nach den Umständen des Einzelfalls festgesetzt werden. Nur wenn es für diese Entscheidung keine genügenden Anhaltspunkte gibt, soll auf den Auffangwert von 3 000 Euro zurückgegriffen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass dieser Wert im konkreten Fall anzunehmen ist, vielmehr ist er Ausgangswert für die individuelle Festsetzung.

Diese Regelung würde auch für die einstweilige Anordnung gelten, wenn sie für die Hauptsache maßgebend wäre. Aufgrund des vorgeschlagenen § 41 würde der Auffangwert nach Absatz 3 allerdings auf die Hälfte reduziert.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Wertvorschriften)

Zu § 43 (Ehesachen)

Die geltende Streitwertregelung des § 48 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2 GKG soll für Ehesachen inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu § 44 (Verbund)

Nach **Absatz 1** sollen im Verbundverfahren die Werte der einzelnen miteinander verbundenen Verfahren (Scheidungsverfahren und die Folgesachen) – wie auch nach geltendem Recht (§ 46 Abs. 1 Satz 1 GKG) – grundsätzlich addiert werden.

Eine besondere Regelung sieht der Entwurf in **Absatz 2** Satz 1 für Kindschaftssachen gemäß § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG vor. Danach soll deren Wert im Verbundverfahren von dem Wert der Scheidungssache abhängig sein und 20 Prozent des Werts der Scheidungssache, höchstens 3 000

Euro, betragen. Nach geltendem Recht beträgt der Wert immer 900 Euro (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Der im Verhältnis zum Wert der Ehesache und zum Wert der übrigen Folgesachen relativ niedrige Wert führt im Ergebnis bei einem hohen Wert für die übrigen Verfahrensteile zu einer Vergünstigung gegenüber Verfahren, in denen der Wert der Ehesachen und übrigen Folgesachen niedrig ist. Bei einem Wert unter 5 000 Euro führen die Kindschaftssachen regelmäßig zu einer Erhöhung der Gebühren, weil der Abstand zwischen den Wertstufen 500 Euro beträgt. Bis 10 000 Euro liegt der Abstand bei 1 000 Euro mit der Folge, dass eine Erhöhung der Gebühren nur in einigen Verfahren eintritt. Bei noch höheren Werten erhöht sich der Abstand der Wertstufen weiter, so dass sich die Kindschaftssachen immer seltener in der Höhe der Gebühren niederschlagen.

Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass der Wert der verbundenen Kindschaftssache stets in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Scheidungssache steht, und beseitigt damit eine soziale Schieflage. Die Einbeziehung einer Kindschaftssache würde sich bei den Besserverdienenden künftig ähnlich auswirken wie bei einkommensschwachen Personen. Allerdings soll, um unangemessen hohe Kosten für die Beteiligten zu vermeiden, eine Obergrenze von 3 000 Euro für eine Kindschaftssache eingeführt werden. Dies entspricht dem in § 45 FamGKG vorgesehenen Verfahrenswert für isolierte Kindschaftsverfahren gemäß § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG, von dem das Gericht allerdings abweichen kann. Damit bleibt auch künftig eine Kindschaftssache im Verbund gegenüber einer selbständigen Familiensache begünstigt, einmal um die Attraktivität des Verbundverfahrens zu bewahren und weil im Verbund erledigte Kindschaftssachen in der Regel weniger aufwendig sind als selbständige Kindschaftssachen. Der von Rechtsanwälten zu erbringende Aufwand in Kindschaftssachen ist von Prof. Dr. Christoph Hommerich untersucht und in dem Forschungsbericht „Das Zeitbudget der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungs- und Folgesachen" veröffentlicht worden (Bundesanzeigerverlag, 2002, Reihe „Rechtstatsachenforschung"). Danach betrug der Zeitaufwand des Anwalts in Sorge- und Umgangsrechtsachen, die als Folgesachen entschieden wurden, 93 Minuten, in den isolierten Familiensachen dagegen 195 Minuten. Diese unterschiedliche Belastung der Anwälte lässt sich wohl auch auf die Gerichte übertragen.

Die Erhöhung des Werts für die Ehesache soll – wie nach geltendem Recht (§ 46 Abs. 1 Satz 2 GKG) – nur für jede Art von verbundener Kindschaftssache stattfinden, nicht aber für jedes Kind, um welches es in dem Verfahren geht. Ist mit einer Scheidungs- bzw. Aufhebungssache das Verfahren über die elterliche Sorge für zwei oder mehr Kinder verbunden, findet nur einmal eine Erhöhung des Werts um 20 Prozent statt. Nur wenn noch weitere Kindschaftssachen mit verbunden sind (also ein Verfahren bezüglich des Umgangsrechts oder bezüglich der Kindesherausgabe), erhöht sich der Verfahrenswert entsprechend weiter, jedoch immer unabhängig von der Anzahl der von den Verfahren betroffenen Kinder. Dies soll insbesondere kinderreiche Familien davor bewahren, dass für sie das Scheidungsverfahren wegen der Kinder übermäßig verteuert wird.

Die Werte der übrigen Folgesachen sollen gemäß Absatz 2 Satz 2 – wie nach geltendem Recht – dem Wert der Ehesache hinzugerechnet werden. Satz 3 soll entsprechend der geltenden Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 GKG klarstellen, dass § 33 Abs. 1 Satz 2 FamGKG (derzeit: § 48 Abs. 4 GKG) in Folgesachen keine Anwendung findet. Nach diesen Regelungen findet grundsätzlich keine Wertaddition statt, wenn ein nichtvermögensrechtlicher Anspruch mit einem aus ihm hergeleiteten vermögensrechtlichen Anspruch verbunden ist; in diesem Fall ist grundsätzlich nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend. Im Verbundverfahren sollen die Werte der nichtvermögensrechtlichen und vermögensrechtlichen Verfahrensgegenstände jedoch zusammengerechnet werden.

Absatz 3 soll ausnahmsweise die Berücksichtigung eines höheren oder eines niedrigeren Erhöhungsbetrages zulassen, wenn der vorgeschlagene Betrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig wäre. Der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag von 3 000 Euro soll insoweit nicht gelten.

Zu § 45 (Bestimmte Kindschaftssachen)

Die Vorschrift übernimmt für Kindschaftssachen, die nicht im Verbund mit dem Scheidungsverfahren verhandelt werden, als Verfahrenswert den nach geltendem Recht für solche Verfahren vorgesehenen Auffangwert nach § 30 Abs. 2 KostO in Höhe von 3 000 Euro (**Absatz 1** Satz 1).

Absatz 2 soll – entsprechend § 44 Abs. 2 FamGKG – klarstellen, dass der Verfahrenswert auch dann 3 000 Euro beträgt, wenn sich die Kindschaftssache auf mehr als ein Kind bezieht.

Absatz 3 soll ausnahmsweise die Festsetzung eines höheren oder eines niedrigeren Verfahrenswerts als 3 000 Euro für das Hauptsacheverfahren zulassen, wenn der vorgeschlagene Verfahrenswert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig wäre. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn das Verfahren besonders umfangreich und schwierig ist oder wenn die Beteiligten nur über ein geringes Einkommen verfügen und das Verfahren sich einfach gestaltet.

Zu § 46 (Übrige Kindschaftssachen)

In Kindschaftssachen vermögensrechtlicher Art werden häufig Gegenstände oder Rechte zu bewerten sein. Hierfür enthält die Kostenordnung umfangreiche Bewertungsvorschriften, Auf diese soll vergleichbar der Regelung in § 23 Abs. 3 Satz 1 RVG verwiesen werden (**Absatz 1**).

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich der Wertvorschrift in § 93 Satz 1 KostO, Satz 2 der Regelung des § 93 Satz 2 KostO.

Wegen der in **Absatz 3** vorgeschlagenen neuen Wertgrenze wird auf die Begründung zu § 36 Abs. 3 Bezug genommen.

Zu § 47 (Abstammungssachen)

Die Wertvorschrift des § 48 Abs. 3 Satz 3 GKG soll für alle Abstammungssachen übernommen werden (**Absatz 1**).

Absatz 2 soll die Festsetzung eines höheren oder niedrigeren Verfahrenswerts in Ausnahmefällen ermöglichen, um zu verhindern, dass es zu unvertretbar hohen oder zu unangemessen niedrigen Kosten kommt. Denkbar wäre eine Erhöhung zum Beispiel auch dann, wenn die Feststellung

der Abstammung für das Kind wegen der weit überdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragsgegners von besonderem Interesse ist.

Zu § 48 (Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen)

Für Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen sollen in den **Absätzen 1 und 2** erstmals feste Werte festgelegt werden. Dies bietet sich wegen der Vergleichbarkeit der Fälle an und dient der Arbeitserleichterung für die Gerichte. Festwerte gibt es bereits im geltenden Recht für das Verfahren über die einstweilige Anordnung (§ 53 Abs. 2 Satz 2 GKG). Da in Verfahren der einstweiligen Anordnungen in Familiensachen der Verfahrenswert in der Regel 50 Prozent des Werts in der Hauptsache beträgt (siehe z. B. § 53 Abs. 2 Satz 1 GKG und § 42 Abs. 1 GKG), wird ausgehend von den nach geltendem Recht in § 53 Abs. 2 Satz 2 GKG bestimmten Werten der Verfahrenswert für Wohnungszuweisungssachen nach den §§ 2 bis 6 HausrV mit 4 000 Euro und für Verfahren nach § 1361a BGB, in denen in der Regel nur die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, mit 2 000 Euro vorgeschlagen; der Betrag von 1 200 Euro in § 53 Abs. 2 Satz 2 GKG soll auf 1 000 Euro gerundet und dann verdoppelt werden. Bei solchen Hausratssachen, in denen es um mehr als die Benutzung des Hausrats, also insbesondere um die Zuweisung der Hausratsgegenstände geht, soll der Verfahrenswert – auch in Anlehnung an den Auffangwert aus § 30 Abs. 2 KostO – auf den Mittelbetrag von 3 000 Euro festgesetzt werden. In Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b BGB wird von den Gerichten für die Entscheidung über die Wohnungsnutzung nur die Hälfte des für die endgültige Wohnungszuweisung maßgebenden Werts zugrunde gelegt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 100 Rn. 22). Dementsprechend wird auch in dem Entwurf für diese Fälle ein niedrigerer Festwert vorgeschlagen. Ein Wert von 3 000 Euro erscheint in Relation zu den übrigen Werten angemessen.

Absatz 3 soll die Festsetzung eines höheren oder niedrigeren Verfahrenswerts in Ausnahmefällen ermöglichen, um zu verhindern, dass es zu unvertretbar hohen oder zu unangemessen niedrigen Kosten kommt. So kann es bei besonders teuren Wohnungen angemessen sein, den Wert entsprechend höher festzusetzen. Streiten die Beteiligten hingegen z. B. über einzelne, nur für die Betroffenen wichtige, aber sonst wertlose Hausratsgegenstände, kann es erforderlich sein, den Verfahrenswert niedriger festzusetzen.

Zu § 49 (Gewaltschutzsachen)

Die vorgeschlagene Wertvorschrift für Gewaltschutzsachen entspricht in ihrer Struktur der Regelung in § 48 FamGKG. Betrifft das Verfahren die Zuweisung der Wohnung soll der gleiche Wert maßgebend sein wie in Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b BGB. In Verfahren nach § 1 GewSchG wird wegen der geringeren Bedeutung ein Wert von 2 000 Euro vorgeschlagen. Im Übrigen wird auf Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu § 50 (Versorgungsausgleichssachen)

In der vorgeschlagenen Vorschrift sollen alle Wertvorschriften für Versorgungsausgleichssachen zusammengefasst werden.

Absatz 1 entspricht – redaktionell angepasst – dem § 49 GKG sowie dem § 99 Abs. 3 Satz 1 KostO.

Absatz 2 entspricht – ebenfalls redaktionell angepasst – dem § 99 Abs. 3 Satz 2 KostO.

Für Verfahren nach § 53e Abs. 3 FGG, die künftig in § 224 Abs. 3 FamFG geregelt werden sollen und für die derzeit nach § 99 Abs. 3 Satz 2 KostO ein Festwert von 300 Euro gilt, sowie für alle übrigen Verfahren, für die derzeit die Wertvorschrift des § 30 KostO anzuwenden ist, wird in **Absatz 3** ein einheitlicher Festwert von 500 Euro vorgeschlagen.

Absatz 4 soll die Festsetzung eines höheren oder niedrigeren Verfahrenswerts in Ausnahmefällen ermöglichen, um zu verhindern, dass es zu unvertretbar hohen oder zu unangemessen niedrigen Kosten kommt.

Zu § 51 (Unterhaltssachen)

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält die Wertvorschriften für Unterhaltssachen. Die Regelung soll künftig auch Familienstreitsachen über vertragliche Unterhaltsansprüche erfassen (§ 112 Nr. 3 i. V. m. § 266 Abs. 1 FamFG), sofern sie wiederkehrende Leistungen betreffen. Verfahren dieser Art dürften eher selten vorkommen. Es erscheint sachgerecht, sie den Verfahren über eine gesetzliche Unterhaltspflicht gleichzustellen.

Absatz 1 entspricht – redaktionell angepasst – dem § 42 Abs. 1 GKG. In Satz 2 sollen die im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Bundestagsdrucksache 16/1830) vorgesehenen Anpassungen (Aufhebung der Regelbetrag-Verordnung und Anlehnung des Mindestunterhalts Minderjähriger an den Kinderfreibetrag) bereits berücksichtigt werden.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 42 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz GKG; die Sätze 2 und 3 übernehmen die Regelungen des § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 GKG.

Absatz 3 betrifft Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes und § 64 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (§ 231 Abs. 2 FamFG): Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen nach diesen Vorschriften diese untereinander den Berechtigten; wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Gericht auf Antrag den Berechtigten. Für Entscheidungen in diesen Verfahren wird derzeit keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit dieser Verfahren soll aufgegeben werden, weil es hierfür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Wegen der geringen Bedeutung der Verfahren wird ein einheitlicher Festwert von 300 Euro vorgeschlagen.

Zu § 52 (Güterrechtssachen)

Dieser Regelungsvorschlag über die Wertberechnung, wenn in einer Güterrechtssache, die Familienstreitsache ist, gleichzeitig über die Stundung oder über die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände zu entscheiden ist, entspricht inhaltlich der sich im geltenden Recht aus § 46 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 GKG ergebenden Regelung.

Zu Unterabschnitt 3 (Wertfestsetzung)

Zu § 53 (Angabe des Werts)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht – redaktionell angepasst – dem § 61 GKG.

Zu § 54 (Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde)

Die vorgeschlagene Vorschrift übernimmt inhaltlich die Regelung des § 62 GKG, beschränkt diese jedoch auf die Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde, weil die Zuständigkeit des Familiengerichts nicht vom Wert abhängig ist.

Zu § 55 (Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren)

Der Regelungsvorschlag für die Wertfestsetzung übernimmt – redaktionell angepasst – § 63 GKG für die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Mit der Formulierung in Satz 1 soll sichergestellt werden, dass die Festsetzung auch dann entbehrlich ist, wenn von einem Festwert abgewichen werden kann.

Zu § 56 (Schätzung des Werts)

Der Regelungsvorschlag entspricht – redaktionell angepasst – dem § 64 GKG.

Zu Abschnitt 8 (Erinnerung und Beschwerde)

Zu § 57 (Erinnerung gegen den Kostenansatz; Beschwerde)

Die vorgeschlagene Regelung über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und die Beschwerde entspricht im Wesentlichen § 66 GKG, enthält jedoch keine Regelung über die weitere Beschwerde. Dies beruht darauf, dass in Familiensachen für Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts das Oberlandesgericht zuständig sein soll. Eine weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof soll – entsprechend der Regelung in § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG – nicht zulässig sein. Dies soll durch den zusätzlich eingefügten Absatz 7 klargestellt werden.

Zu § 58 (Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung)

Die vorgeschlagene Vorschrift über die Beschwerde gegen die Abhängigmachung des Verfahrensfortgangs von der vorherigen Zahlung entspricht – redaktionell angepasst – dem § 67 GKG.

Zu § 59 (Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts)

Der Vorschlag zur Regelung der Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 68 GKG. Regelungen über die weitere Beschwerde sowie über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung sind entsprechend der Systematik, nach der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts nicht zulässig sein sollen, nicht aufgenommen worden.

Zu § 60 (Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr)

Die vorgeschlagene Regelung über die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr entspricht – redaktionell angepasst – dem § 69 GKG.

Zu § 61 (Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Das Verfahren auf die Rüge bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör entspricht – redaktionell angepasst – dem § 69a GKG.

Zu Abschnitt 9 (Schluss- und Übergangsvorschriften)

Zu § 62 (Rechnungsgebühren)

Die Vorschrift soll die Erhebung von Rechnungsgebühren als Auslagen regeln. Sie tritt für familienrechtliche Verfahren nach dem FamFG an die Stelle des § 70 GKG und des § 139 KostO. Da Rechnungsbeamte nur für aufwendige Verfahren bestellt werden sollen, soll der Anwendungsbereich auf Vormundschafts- und Pflegschaftssachen beschränkt werden. In anderen familienrechtlichen Verfahren nach dem FamFG fallen aufwendige Rechnungsarbeiten nicht an. Wegen des Wegfalls des Angestelltenbegriffs im Tarifrecht soll die begriffliche Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten aufgegeben werden.

Die Einzelheiten der Regelung entsprechen dem § 70 GKG sowie inhaltlich dem § 139 KostO. Wegen der besonderen Art dieser Rechnungsgebühren, die nur in einigen Bundesländern anfallen, soll wie bereits im GKG darauf verzichtet werden, einen Auslagentatbestand ins Kostenverzeichnis einzustellen. Die Regelung soll daher abschließend sein.

Zu § 63 (Übergangsvorschrift)

Die vorgeschlagene Dauerübergangsvorschrift soll für künftige Änderungen des FamGKG gelten und entspricht – redaktionell angepasst – § 71 Abs. 1 GKG und § 161 Satz 1 KostO. Die notwendigen Übergangsbestimmungen aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes trifft Artikel 111 FGG-RG.

Zum Kostenverzeichnis (Anlage 1)

Zu Teil 1 (Gebühren)

Zu Hauptabschnitt 1 (Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller Folgesachen)

In diesem Hauptabschnitt sollen die Gebührenregelungen für Ehesachen (§ 121 FamFG) und für im Verbund mit der Scheidung der Ehe zu verhandelnde Folgesachen (§ 137 FamFG) zusammengefasst werden. Dabei sollen unter Anpassung der durch den Entwurf eines FamFG beabsichtigten Änderungen die Gebühren des bisherigen Teils 1 Hauptabschnitt 3 des Kostenverzeichnisses zum GKG (KV GKG) übernommen werden. Regelungen über die im Mahnverfahren zu erhebenden Gebühren sind entbehrlich, weil für das Mahnverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden sind (§ 113 Abs. 2 FamFG) und sich die Kosten demzufolge nach dem GKG bestimmen sollen (§ 1 Satz 3 FamGKG). Die Lebenspartnerschaftssachen

sollen nicht mehr ausdrücklich genannt werden, weil nach dem vorgeschlagenen § 5 in Verfahren der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft die für Scheidungssachen geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden sollen.

Zu Abschnitt 1 (Erster Rechtszug)

Zu Nummer 1110

Die Gebühr 1110 entspricht der Gebühr 1310 KV GKG.

Zu Nummer 1111

Die Ermäßigungstatbestände der Nummer 1111 übernehmen im Wesentlichen die Regelungen in Nummer 1311 KV GKG. Durch den Wegfall des Wortes „gesamten“ soll klargestellt werden, dass der Eintritt der Gebührenermäßigung nicht voraussetzt, dass das gesamte Verbundverfahren erledigt wird. Nicht ausreichend ist es allerdings auch weiterhin, wenn die Ehesache oder die einzelne Folgesache nur teilweise durch die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Ereignisse erledigt wird. Eine – auf den Teilstreitwert begrenzte – Gebührenermäßigung tritt also ein, wenn die gesamte Ehesache oder eine gesamte Folgesache durch Rücknahme, Vergleich o. Ä. erledigt werden.

Da im Falle der Rücknahme des Antrags die Kostenfolge in § 150 FamFG geregelt werden soll, ist der bisher in Nummer 1311 KV GKG enthaltene Zusatz, dass die Ermäßigung bei einer Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO grundsätzlich nicht eintritt, nicht mehr erforderlich (Nummer 1). Die Nummern 2 und 4 sind redaktionell an den Text des FamFG angepasst.

Nummer 2 soll gegenüber der Formulierung des Gebührentatbestands der Nummer 1211 KV GKG dahin gehend erweitert werden, dass die Ermäßigung auch dann eintritt, wenn der Beschluss nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird. Dieser Vorschlag korrespondiert mit der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 2 der Anmerkung. Dieser Teil der Anmerkung entspricht der vergleichbaren Regelung in Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 1211 KV GKG. Es sollte kostenrechtlich keinen Unterschied machen, ob die Begründung aus den genannten Gründen sofort oder nachträglich im Wege der Ergänzung in den Beschluss aufgenommen wird.

Von dem Ermäßigungstatbestand der Nummer 2 soll die Endentscheidung in einer Scheidungssache ausgenommen werden. In diesen Fällen haben die beteiligten Ehepaare auch ohne kostenrechtliche Privilegierung regelmäßig ein Interesse daran, das Verfahren zügig zu beenden. Fehlt dieses Interesse trotz Entscheidungsreife des Verfahrens, liegt dies entweder daran, dass ein oder beide Ehegatten den Eintritt von Rechtsfolgen aus einer Folgesache verzögern oder dass die Ehegatten die Rechtskraft wegen sonstiger Folgen (z. B. aus steuerlichen Gründen oder wegen der Krankenversicherungspflicht des bisher mitversicherten Ehegatten) hinausschieben wollen. In diesen Fällen kann durch einen kostenrechtlichen Anreiz ein Rechtsmittelverzicht nicht erreicht werden. Die Regelung dürfte auch bei den etwa 8 Prozent streitigen Scheidungen nicht zu einer wesentlichen Entlastung der Gerichte führen. Angesichts der Bedeutung der Scheidung wird der die Abweisung der Scheidung begehrende Ehegatte nicht wegen des Kostenvorteils auf ein Rechtsmittel verzichten. Auch spart das Gericht keinen nennenswerten Aufwand. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind in diesen Fällen weder vom Umfang noch vom rechtlichen Anspruch her aufwendig, sondern formelhaft und zumeist automatisiert.

Da in Familiensachen Endentscheidungen nur noch durch Beschluss und nicht mehr durch Urteil ergehen, kann auch der bisherige Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 1311 KV GKG entfallen.

Zu Abschnitt 2 (Beschwerde gegen die Endentscheidung)

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren für das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache geregelt werden, wobei im Wesentlichen die für die Berufung und die Beschwerde in Folgesachen geltenden Regelungen der Nummern 1320 bis 1322 KV GKG übernommen werden sollen.

Durch die Vorbemerkung 1.1.2 soll klargestellt werden, dass die gegenüber den Familienstreitsachen reduzierten Gebühren dieses Abschnitts auch dann Anwendung finden sollen, wenn nur die Endentscheidung in einer Folgesache mit der Beschwerde angegriffen wird. Dies entspricht der geltenden Rechtslage und trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Kostenanreize dafür geschaffen werden sollen, Scheidungsfolgesachen gleich in das Verbundverfahren einzuführen und nicht später als isoliertes Verfahren anhängig zu machen.

Zu Nummer 1122

Die Ermäßigungstatbestände der Nummer 1122 bedürfen gegenüber der Nummer 1322 KV GKG in einigen Punkten der Anpassung. **Nummer 1** Buchstabe b berücksichtigt, dass im Beschwerdeverfahren eine mündliche Verhandlung nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist (§ 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG), und übernimmt die im GKG für solche Fälle übliche Regelung (z. B.: Nummer 1211 Nr. 1 Buchstabe c, d KV GKG).

Nummer 2 berücksichtigt, dass für das Beschwerdeverfahren keine Regelung vorgesehen ist, nach der die Begründung der Endentscheidung aufgrund entsprechender Erklärungen der Beteiligten entbehrlich ist. Für die Begründung der Endentscheidung soll vielmehr ausschließlich § 69 Abs. 2 FamFG gelten. Folglich ist auch ein der Nummer 1323 KV GKG entsprechender Ermäßigungstatbestand nicht vorgesehen.

Zu Abschnitt 3 (Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

In diesem Abschnitt sollen die Gerichtsgebühren für das Rechtsbeschwerdeverfahren geregelt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den Vorschriften über die Gebühren im Revisionsverfahren in den Nummern 1330 bis 1332 KV GKG. Die Ermäßigungstatbestände in Nummer 1132 sollen gegenüber Nummer 1332 KV GKG auf den Fall der Rücknahme der Rechtsbeschwerde nach Begründung reduziert werden, da im Rechtsbeschwerdeverfahren zukünftig die Vorschriften der ZPO und folglich die in Nummer 1332 KV GKG weiter aufgeführten Tatbestände keine Anwendung mehr finden.

Zu Abschnitt 4 (Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Für das durch § 75 FamFG neu eingeführte Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde soll für den Fall, dass das Rechtsbeschwerdegericht den Antrag auf Zulassung ablehnt, eine Gerichtsgebühr erhoben werden, da das Rechtsbeschwerdegericht im Zulassungsverfahren einen nicht nur unerheblichen Prüfungsaufwand entfalten muss. Entsprechend der Regelung über die Zulassung der Sprungrevision gemäß § 566 ZPO (Nummer 1240 KV GKG) soll diese Gebühr die Hälfte der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen für den ersten Rechtszug betragen, also 1,0. Im Hinblick auf den relativ geringen Gebührensatz ist eine Ermäßigung für den Fall der Rücknahme des Antrags entbehrlich.

Zu Hauptabschnitt 2 (Hauptsacheverfahren in selbständigen Familienstreitsachen)

Für Familienstreitsachen, die nicht Folgesache einer Scheidungssache sind, sollen im Wesentlichen die für die zivilrechtlichen Prozessverfahren vor den ordentlichen Gerichten geltenden Gebührenregelungen (Teil 1 Hauptabschnitt 2 KV GKG) übernommen werden.

Zu Abschnitt 1 (Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger)

Für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger sollen für den ersten Rechtszug sowie für das Beschwerdeverfahren die Gebührenregelungen der Nummern 1120 und 1122 KV GKG übernommen werden. Im ersten Rechtszug soll auch weiterhin eine Gebühr in der Regel nur dann anfallen, wenn das Gericht tatsächlich den beantragten Festsetzungsbeschluss (§ 253 FamFG) erlässt. Andernfalls wird auf Antrag das streitige Verfahren durchgeführt (§ 255 FamFG) und es fällt die Gebühr 1220 an. Im Beschwerdeverfahren soll demgegenüber – wie auch nach geltendem Recht – eine Verfahrensgebühr erhoben werden. Da auch in diesen Verfahren bei Rücknahme der Beschwerde vor Erlass der Endentscheidung eine erhebliche Verfahrenserleichterung für das Gericht eintritt, soll wie in anderen Beschwerdeverfahren für diesen Fall ein Ermäßigungstatbestand eingeführt werden (Nummer 1212). Da für das Beschwerdeverfahren nicht die Regelungen der ZPO, sondern die des FamFG gelten (§ 113 Abs. 1 FamFG), wird für den Zeitpunkt der Rücknahme nicht eine der Nummer 1221, sondern eine der Nummer 1321 entsprechende Regelung vorgeschlagen: In Absatz 1 der Anmerkung wird die Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Vorlesen der Entscheidungsformel (§ 41 Abs. 2 FamFG) bekannt gegeben worden ist, gesondert geregelt, weil sonst im Falle der schriftlichen Entscheidung nicht klar wäre, welches der letztmögliche Zeitpunkt für die Rücknahme ist.

Da ein § 655 ZPO entsprechendes Verfahren auf Abänderung des Vollstreckungstitels bei Veränderung des Kindergeldes oder einer vergleichbaren Leistung nach dem FamFG nicht mehr vorgesehen ist, sollen den Nummern 1121 und 1123 KV GKG entsprechende Regelungen nicht übernommen werden.

Vorschriften über Gerichtsgebühren für das Rechtsbeschwerdeverfahren sowie den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde (Nummer 1213 bis 1216) sollen entsprechend der Regelungen in den übrigen Gliederungsabschnitten hinzugefügt werden. Nach geltendem Recht wird für ein Rechtsbeschwerdeverfahren die Auffanggebühr nach Nummer 1823 KV GKG erhoben.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren im Übrigen)

Zu Unterabschnitt 1 (Erster Rechtszug)

Die Gebührenregelungen dieses Abschnitts entsprechen unter Berücksichtigung der Besonderheit, dass in Familienstreitsachen die Vorschrift des § 495a ZPO keine Anwendung findet (§ 113 Abs. 1 FamFG) mit einigen redaktionellen Anpassungen an den Entwurf des FamFG den Nummern 1210 und 1211 KV GKG.

Zu Unterabschnitt 2 (Beschwerde gegen die Endentscheidung)

Die Gebührenregelungen dieses Abschnitts entsprechen – mit redaktionellen Anpassungen – den Nummern 1220 bis 1222 KV GKG. Wegen der Abweichungen gegenüber den Regelungen im GKG in Nummer 1224 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 sowie wegen des Wegfalls eines der Nummer 1223 KV GKG entsprechenden Ermäßigungstatbestands wird auf die Begründung zu Nummer 1122 verwiesen.

Zu Unterabschnitt 3 (Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Die Rechtsbeschwerde soll nach dem Entwurf des FamFG für Familienstreitsachen an die Stelle der Revision treten. Daher sollen die Gebührenregelungen für die Rechtsbeschwerde den Nummern 1230 bis 1232 KV GKG entsprechen. Soweit Abänderungen vorgeschlagen werden, wird auf die Begründung zu Hauptabschnitt 1 Abschnitt 3 verwiesen.

Zu Unterabschnitt 4 (Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Die Gebührenregelungen dieses Abschnitts entsprechen den Nummern 1240, 1241 KV GKG für das Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision.

Zu Hauptabschnitt 3 (Hauptsacheverfahren in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

In diesem Hauptabschnitt sollen die Gerichtsgebühren für die selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt werden. Auch für solche Verfahren sollen zukünftig grundsätzlich Verfahrensgebühren anfallen (vgl. Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung). Eine Ausnahme bilden lediglich die Jahresgebühren für Vormundschaften und Dauerpflegschaften (Nummer 1311 und 1312).

Zu Abschnitt 1 (Kindschaftssachen)

In diesem Abschnitt sollen die Gerichtsgebühren für die in § 151 FamFG genannten Kindschaftssachen geregelt werden. Aus sozialpolitischen Gründen soll die Gebührenhöhe deutlich niedriger sein als für andere Verfahren.

Nach Absatz 1 der Vorbemerkung 1.3.1 sollen einige Verfahren gebührenfrei bleiben. Für die Pflegschaft für eine Leibesfrucht (§ 1912 BGB) soll auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden (Nummer 1), weil grundsätzlich der Minderjährige für die Kosten bei einer Dauerpflegschaft haftet (§ 22 FamGKG) oder bei einer Einzelpflegschaft in der Regel ihm die Kosten aufzuerlegen sein werden, wenn die Pflegschaft nicht seine Person betrifft. Die Leibesfrucht kann jedoch nicht zum Kostenschuldner bestimmt werden. Für Unterbringungsmaßnahmen gegen Minderjährige soll es bei der derzeitigen Gebührenfreiheit gemäß § 128b KostO bleiben (Nummer 2). Verfahren, welche Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) betreffen (Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln durch Überlassungen durch den Jugendrichter, § 53 JGG; Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3 JGG), sollen – was derzeit nicht eindeutig geregelt ist – gebührenfrei sein, da das Jugendgericht die Erziehungsmaßregeln, ohne weitere Gebühren auszulösen, auch selbständig auswählen und anordnen kann und es daher nicht vermittelbar ist, weshalb für das zusätzliche Verfahren gemäß § 53 JGG, dessen Einleitung allein von der Entscheidung des Jugendgerichts abhängt, zusätzliche Gebühren anfallen sollten (Nummer 3).

Absatz 2 der Vorbemerkung will eine Kostenerhebung von dem minderjährigen Kind ausschließen, wenn dessen Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten nicht mehr als 25 000 Euro beträgt. Dabei bleibt ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Minderjährigen oder seinen Eltern allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll, außer Betracht. Dieser Vorschlag entspricht der geltenden Regelung in § 92 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Satz 5, § 95 Abs. 1 Satz 2 KostO. Die geplante Regelung soll immer gelten, wenn von dem Minderjährigen Gebühren erhoben werden. Werden die Kosten in einer Kindschaftssache z. B. den Eltern auferlegt, soll die Vermögensfreigrenze keine Rolle spielen.

Der Verfahrensbeistand findet in der Vorbemerkung keine Erwähnung. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist grundsätzlich Teil des Verfahrens, für das der Verfahrensbeistand bestellt wird. Die Bestellung ist damit entweder durch die jeweilige Verfahrensgebühr mit abgegolten oder es entstehen, falls ein solches Verfahren gebührenfrei ist, für die Bestellung des Verfahrensbeistands ebenfalls keine Gebühren.

Zu Unterabschnitt 1 (Verfahren vor dem Familiengericht)

Zu Nummer 1310

Soweit Gebühren für Kindschaftssachen erhoben werden sollen, soll der Gebührensatz grundsätzlich 0,5 betragen. Für zahlreiche Verfahren, die nach Inkrafttreten des FamFG Kindschaftssachen sein werden, wird nach geltendem Recht für die beantragte Rechtshandlung eine Gebühr mit einem Satz von 1,0 nach der KostO erhoben (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 9, § 95 Abs. 1 KostO). Bei einem Gegenstandswert von 3 000 Euro (Auffangwert, § 30 Abs. 2 KostO) beträgt die Gebühr 26 Euro. Die beabsichtigte Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 führt zwar zu einer Erhöhung. Bei einem Verfahrenswert von 3 000 Euro (Auffangwert, § 42 FamGKG) würde die Gebühr 44,50 Euro betragen. Dies ist aber vertretbar und angemessen. Gerade Verfahren in Kindschaftssachen sind für das Gericht in der Regel mit erheblichem Aufwand verbunden. Minderjährige sind von der Zahlung der Kosten als Antragsteller nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FamGKG befreit. Nach § 81 Abs. 3 FamFG können ihnen Kosten in diesen Verfahren, soweit diese ihre Person betreffen, nicht auferlegt werden. Ferner soll § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG dem Gericht die Möglichkeit geben, von der Erhebung der Gebühr – auch zum Teil – abzusehen.

Mit Absatz 1 der Anmerkung soll klargestellt werden, dass diese Gebühr nicht für Verfahren entsteht, die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 95 Abs. 1 Satz 3 KostO. Nach Absatz 2 der Anmerkung soll neben der Gebühr für das Verfahren, in dem eine Umgangspflegschaft angeordnet wird, keine besondere Gebühr für die Umgangspflegschaft mehr anfallen.

Die vorgeschlagene Gebühr soll unabhängig von der Zahl der Minderjährigen nur einmal entstehen, wenn ein Verfahren mehrere Minderjährige betrifft. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 95 Abs. 3 KostO. Eine ausdrückliche Regelung ist entbehrlich, weil die Gebühr in jedem Verfahren hinsichtlich eines jeden Teils des Verfahrensgegenstandes nur einmal entsteht (§ 29 FamGKG). Für bestimmte Kindschaftssachen ist in § 45 Abs. 2 FamGKG ausdrücklich bestimmt, dass eine Kindschaftssache auch dann als ein Gegenstand zu bewerten ist, wenn sie mehrere Kinder betrifft.

Zu Nummer 1311

Nicht praktikabel ist die Einführung von Verfahrensgebühren bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften. In diesen Verfahren geht die gerichtliche Tätigkeit über den Erlass einer Endentscheidung zeitlich weit hinaus. Gerade auch nach Einrichtung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft sind weitere Tätigkeiten des Gerichts im Rahmen der Vormundschaft bzw. Pflegschaft erforderlich. Das Verfahren läuft auf unabsehbare Zeit, bis die Erfordernisse für die Einrichtung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft entfallen. Dies hat das Gericht laufend zu prüfen. Daher sollen wie nach geltendem Recht (§ 92 KostO) Jahresgebühren erhoben werden, deren Höhe sich nach dem Vermögen des von der Maßnahme betroffenen Minderjährigen bemisst, es sei denn, die Dauerpflegschaft hat nicht unmittelbar das Vermögen zum Gegenstand. Dabei soll nur das Vermögen berücksichtigt werden, das über der Vermögensfreigrenze liegt, d. h. die Gebühr in Höhe von 5 Euro je angefangene 5 000 Euro Vermögen, mindestens 50 Euro – soll auch künftig nur für das einen Betrag von 25 000 Euro übersteigende Vermögen ohne Berücksichtigung des selbst oder von Angehörigen bewohnten Hausgrundstücks erhoben werden. So wäre bei einem Vermögen bis 75 000 Euro eine Jahresgebühr von 50 Euro zu erheben. Für eine Dauerpflegschaft, die nicht unmittelbar das Vermögen zum Gegenstand hat, sollen sich die Gebühren nach Nummer 1312 bestimmen.

Die Absätze 2 und 3 der Anmerkung entsprechen § 92 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 KostO. Absatz 4 der Anmerkung übernimmt die Regelung aus § 92 Abs. 4 KostO.

Zu Nummer 1312

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 92 Abs. 1 Satz 4 KostO.

Zu Nummer 1313

Bei einer Pflegschaft für eine einzelne Rechtshandlung soll eine Verfahrensgebühr wie in anderen Kindschaftssachen erhoben werden, also mit einem Gebührensatz von 0,5. Auch nach geltendem Recht wird für eine solche Pflegschaft eine wertabhängige Gebühr erhoben, und zwar mit einem Gebührensatz von 1,0 nach der KostO (§ 93 Satz 1 KostO). Die vorgeschlagene Regelung übernimmt das geltende Recht also entsprechend der vorgeschlagenen Regelung zu den Kindschaftssachen im Übrigen.

Zu Unterabschnitt 2 (Beschwerde gegen die Endentscheidung)

Zu Unterabschnitt 3 (Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Zu Unterabschnitt 4 (Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Die Gebühren für die Rechtsmittelverfahren sollen gegenüber dem geltenden Recht entsprechend der Systematik dieses Gesetzentwurfes erhöht werden. Nach geltendem Recht sind sowohl für die Beschwerde wie auch für die weitere Beschwerde bei Verfahren, die Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG entsprechen, Gebühren mit einem Satz von 0,5, bei Rücknahme mit einem Satz von 0,25 nach der KostO vorgesehen (§ 131 Abs. 1 KostO). Bei einem Rechtsmittel, das ein Minderjähriger selbst oder ein Dritter in seinem Interesse eingelegt hat, ist das Verfahren gebührenfrei (§ 131 Abs. 3 KostO). Bei der Kostenfreiheit für Minderjährige soll es – außer bei Vormundschaft oder Dauerpflegschaft – grundsätzlich bleiben, wenn das Verfahren seine Person betrifft (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FamGKG und § 81 Abs. 3 FamFG). Im Übrigen aber soll das Verfahren über die Beschwerde sowie über die Rechtsbeschwerde entsprechend der Systematik des GKG und dieses Gesetzentwurfes erhöht werden, und zwar für das Beschwerdeverfahren auf 1,0 und für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 1,5 (Nummer 1314 und 1316).

Die Verfahrensgebühr im Beschwerdeverfahren soll sich auf einen Gebührensatz von 0,5 ermäßigen, wenn das Verfahren ohne Endentscheidung beendet wird (Nummer 1315). In Absatz 1 der Anmerkung wird die Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, gesondert geregelt, weil sonst im Fall der schriftlichen Entscheidung nicht klar wäre, welches der letztmögliche Zeitpunkt für die Rücknahme ist. Für die Fälle der Rücknahme der Rechtsbeschwerde sollen wie in den in den Hauptabschnitten 1 und 2 genannten Verfahren zwei Ermäßigungstatbestände eingeführt werden, die je nach dem Zeitpunkt der Antragsrücknahme unterschiedlich hohe Ermäßigungen vorsehen (Nummer 1317 und 1318).

Für das vorgeschlagene Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde soll – entsprechend der Regelung in den Nummern 1140 und 1228 – eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag abgelehnt wird (Nummer 1319). Es wird – entsprechend der Gebühr für das erstinstanzliche Verfahren – ein Gebührensatz von 0,5 vorgeschlagen. Ein niedrigerer Gebührensatz scheint im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs nicht angemessen.

Zu Abschnitt 2 (Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Dieser Abschnitt soll die Gebühren für die übrigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit regeln. Die Vorbemerkung 1.3.2 Abs. 1 zählt auf, um welche Verfahren es sich dabei handelt. Nicht genannt werden Adoptionsverfahren, die die Annahme eines Minderjährigen als Kind betreffen. Diese sollen – wie nach geltendem Recht – gebührenfrei bleiben.

Die in Absatz 1 der Vorbemerkung genannten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen kostenrechtlich spiegelbildlich zum Verfahrensrecht ebenfalls einheitlich behandelt werden. Die nach dem FamFG als Abstammungssachen bezeichneten Verfahren sind – mit Ausnahme der selten vorkommenden Verfahren nach § 1600e Abs. 2 BGB – derzeit Kindschaftssachen im Sinne von § 640 ZPO, für die Gerichtsgebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 2 KV GKG erhoben werden. Für ein erstinstanzliches Verfahren fällt daher eine Gebühr mit einem Satz von 3,0 nach dem GKG an. Für die weiter genannten Verfahren fällt nach geltendem Recht – mit Ausnahme der in § 231 Abs. 2 Satz 1 FamFG genannten Verfahren – eine Gebühr mit einem Satz von 1,0 nach der KostO, teilweise als Verfahrensgebühr, teilweise als Aktgebühr ausgestaltet (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 und 7, §§ 97, 98, 99, 100, 100a KostO), an. In Wohnungszuweisungs- und Hausrats- sowie in Versorgungsausgleichssachen erhöht sich die Gebühr auf einen Satz von 3,0 nach der KostO, wenn es zur richterlichen Entscheidung kommt.

Mit Absatz 2 der Vorbemerkung soll erreicht werden, dass in Adoptionssachen, die einen Volljährigen betreffen, nur eine Gebühr anfällt. Für die gegebenenfalls notwendige Ersetzung einer Einwilligung soll keine weitere Gebühr entstehen.

Zu Nummer 1320

Um eine kostenrechtliche Vereinheitlichung aller übrigen Familiensachen herzustellen, soll nach der vorgeschlagenen Regelung eine Verfahrensgebühr mit einem Satz von 2,0 nach dem FamGKG erhoben werden.

In Abstammungssachen kommt es zu einer Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel, in den übrigen Verfahren demgegenüber zum Teil zu einer Erhöhung der Gebühren. Allerdings ist durch die beabsichtigten Wertvorschriften für nahezu sämtliche Verfahren gewährleistet, dass die Höhe der Gebühren angemessen und vertretbar ausfällt.

Bei einer Wohnungszuweisungssache fällt bei richterlicher Entscheidung nach geltendem Recht (Gegenstandswert 4 000 Euro) gemäß § 100 KostO eine Gebühr in Höhe von

102 Euro (3,0 × 34 Euro) an. Nach der vorgeschlagenen Regelung würde nunmehr eine Gebühr in Höhe von 210 Euro anfallen. Diese Gebühr trägt dem Aufwand und der Bedeutung eines solchen Verfahrens besser Rechnung. In einem Adoptionsverfahren bezüglich eines Volljährigen fällt nach geltendem Recht, wenn der Regelwert von 3 000 Euro zugrunde gelegt wird, eine Gebühr in Höhe von 26 Euro an; nach der vorgeschlagenen Regelung würde in diesem Fall zukünftig eine Gebühr in Höhe von 178 Euro entstehen. Die derzeitige Gebühr steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand des Gerichts und der für die Beteiligten erheblichen Bedeutung des Verfahrens. Den Wert soll das Gericht nach § 42 Abs. 2 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, nach billigem Ermessen bestimmen. Nur wenn das Gericht keine genügenden Anhaltspunkte für eine entsprechende Wertbestimmung hat, soll es nach Absatz 3 von einem Wert von 3 000 Euro ausgehen.

In einigen Fällen, insbesondere in Güterrechtsverfahren und in Versorgungsausgleichssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die vorgeschlagene neue Gebührenstruktur zu Gebührensteigerungen führen. Bei solchen vermögensrechtlichen Verfahren, die zum Teil mit einem erheblichen gerichtlichen Aufwand verbunden sind, ist nach dem Selbstverständnis von Wertgebühren auch die Erhebung höherer Gebühren ohne weiteres vertretbar.

In Gewaltschutzsachen, für welche Gebührensteigerungen entsprechend des genannten Beispiels des Adoptionsverfahrens eintreten würden, trifft die erhöhte Kostenlast nur den Schuldner, dem die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind oder der sie freiwillig übernommen hat (§ 24 Nr. 1, 2 FamGKG), bei begründetem Antrag also in der Regel den Täter. Dieser verdient keine kostenrechtliche Privilegierung. Die vorgeschlagene Gebühr trägt dem Aufwand des Gerichts besser Rechnung als die derzeitige, sehr niedrige Gebühr. Die geschädigte Person haftet nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FamGKG nicht als Antragsteller für die Kosten. Auf die Begründung zu Artikel 2 (dort unter Nummer 1) sowie auf die Begründung zu § 21 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 1321

Die Verfahrensgebühr 1320 soll sich auf einen Gebührensatz von 0,5 ermäßigen, wenn das Verfahren ohne Endentscheidung beendet wird oder die Endentscheidung wegen entsprechender mitwirkender Erklärungen der Beteiligten (§ 38 Abs. 4 FamFG) keine Begründung enthält. Gleiches soll gelten, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 4 FamFG vorliegen, die Endentscheidung aber gleichwohl begründet wird, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG), da es sachlich nicht gerechtfertigt wäre, die Beteiligten in einem solchen Fall schlechter zu stellen. In Nummer 2 wird die Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, gesondert genannt, weil sonst im Fall der schriftlichen Entscheidung nicht klar wäre, welches der letztmögliche Zeitpunkt für die Antragsrücknahme wäre.

Zu den Nummern 1322 bis 1328

Für die Rechtsmittelverfahren sowie für das Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde sollen Verfahrensgebühren und Ermäßigungstatbestände gelten, die im gleichen Verhältnis zu den Gebühren für das Verfahren im ersten Rechtszug stehen wie die Gebühren der vorangegangenen Hauptabschnitte.

Zu Hauptabschnitt 4 (Einstweiliger Rechtsschutz)

In diesem Hauptabschnitt sollen die Gebühren für familienrechtliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (einstweilige Anordnung sowie in Familienstreitsachen der Arrest) geregelt werden.

Einstweilige Anordnungen in Familiensachen können im geltenden Recht grundsätzlich nur dann ergehen, wenn zugleich eine Ehesache oder eine Hauptsache anhängig ist oder wenn ein diesbezüglicher Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt ist.

Das Gerichtskostengesetz sieht für bestimmte einstweilige Anordnungen in Familiensachen in den Nummern 1420 bis 1424 KV GKG eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 vor. Im Übrigen fallen keine Gebühren an. Im Arrestverfahren fällt eine 1,5 Gebühr an, wenn ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden wird (Nummer 1410 KV GKG), und eine 3,0 Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (Nummer 1412 KV GKG).

Mit Buch 1 Abschnitt 4 FamFG wird das Institut der einstweiligen Anordnung in allen Familiensachen und in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt. Das Verfahren über eine einstweilige Anordnung soll künftig unabhängig von einem Hauptsacheverfahren durchgeführt werden können.

Für alle Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird daher eine einheitliche und einfach zu handhabende Gebührenstruktur vorgeschlagen. Ohne Unterscheidung, ob es sich um eine einstweilige Anordnung oder um einen Arrest handelt, soll künftig eine 1,5 Verfahrensgebühr anfallen, die sich auf 0,5 ermäßigt, wenn keine gerichtliche Entscheidung ergeht (Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 KV FamGKG). In Kindschaftssachen sollen allerdings wegen der besonderen Fürsorgepflicht des Staates gegenüber Kindern deutlich niedrigere Gebührensätze gelten (Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 KV FamGKG). Der in der Regel geringeren Bedeutung der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird durch einen geringeren Verfahrenswert Rechnung getragen.

Der damit für einen Teil der Verfahren verbundenen Verteuerung des einstweiligen Rechtsschutzes ist im Hinblick auf den vom Gericht zu erbringenden Aufwand Rechnung getragen. Für die Betroffenen ist dies zumutbar, weil das Verfahren nicht zwingend mit der Durchführung eines Hauptsacheverfahrens verbunden ist, Kosten hierfür somit nicht zwingend anfallen.

Die Gebühren für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sollen deutlich unter den Gebühren für das Hauptsacheverfahren liegen. Gebührenfreie Verfahren des einstweiligen

Rechtsschutzes soll es nicht mehr geben. Die Gerichtsgebühren für ein Arrestverfahren sollen den gleichen Regelungen unterworfen werden wie die einstweilige Anordnung und damit billiger werden. Damit wird im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Familiengerichten im Wesentlichen eine einheitliche und einfach zu handhabende Gebührenstruktur geschaffen.

Die vorgeschlagene Vorbemerkung 1.4 soll bestimmen, dass für ein Verfahren über Aufhebung oder Änderung der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Entscheidung keine erneuten Gebühren anfallen. Die Gebühr für das Verfahren über den Erlass der einstweiligen Anordnung oder die Anordnung des Arrestes soll ein sich eventuell anschließendes Verfahren über die Abänderung oder Aufhebung umfassen. Dies entspricht geltendem Recht für einstweilige Anordnungen nach der ZPO (Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 Vorbemerkung 1.4.2.1 KV GKG, vgl. auch Zöller-Philippi, ZPO, 26. Aufl. 2007, Rn. 35 zu § 620a). § 54 FamFG, der das Verfahren über die Aufhebung oder Änderung der Entscheidung regelt, entspricht inhaltlich weitgehend § 620b ZPO.

Das Arrestverfahren soll in diese Systematik mit einbezogen werden. Nach der geltenden Rechtslage sind für das Verfahren auf Aufhebung des Arrestes gemäß § 926 Abs. 2 oder § 927 ZPO gesonderte Gebühren zu erheben. Die einheitliche Behandlung von Arrest und einstweiliger Anordnung dient der Vereinfachung. Die gegenüber den ZPO-Verfahren günstigere Regelung begründet sich mit der besonderen Verantwortung des Staates im Bereich des Familienrechts.

Zu Abschnitt 1 (Einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen)

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren für Verfahren über einstweilige Anordnungen in Kindschaftssachen im Sinne von § 151 FamFG geregelt werden. Es sollen auch hier Verfahrensgebühren eingeführt werden. Dies entspricht der Systematik des FamGKG. Wegen des geringeren Arbeitsaufwands für das Gericht sowie wegen des nur vorläufigen Regelungscharakters einer einstweiligen Anordnung soll die Verfahrensgebühr auch spürbar geringer sein als die für das Hauptsacheverfahren; bei Kindschaftssachen also statt 0,5 (Gebühr 1310) 0,3 (Gebühr 1410). Wenn ein solches Verfahren über eine einstweilige Anordnung im Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft anfällt, soll dieses Verfahren durch die Jahresgebühren 1311 und 1312 mit abgegolten sein.

In Beschwerdeverfahren (§ 57 Satz 2 Nr. 1 bis 3 FamFG) soll – entsprechend der Systematik des Kostenverzeichnisses des FamGKG – eine gegenüber dem ersten Rechtszug erhöhte Verfahrensgebühr mit einem Satz von 0,5 erhoben werden. Wird das Verfahren ohne Endentscheidung beendet, soll sich die Gebühr auf einen Satz von 0,3 ermäßigen. Dieser Tatbestand kann nur unter Mitwirkung der Beteiligten eintreten und führt zu einer Arbeitserleichterung für die Gerichte.

Zu Abschnitt 2 (Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen und Arrest)

In den Verfahren, in denen sich die Gebühren für das Hauptsacheverfahren nach Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 sowie Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 richten, soll eine einheitliche Verfahrensgebühr mit einem Satz von 1,5 gelten (Nummer 1420). Dies entspricht der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen im Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung nach dem GKG (Nummer 1410 KV GKG). Im Beschwerdeverfahren – soweit dieses zulässig ist (§ 57 Satz 2 Nr. 4 und 5 FamFG) – soll eine Verfahrensgebühr mit einem Satz von 2,0 erhoben werden (Nummer 1422). Dies entspricht dem Verhältnis zwischen der Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug und im Beschwerdeverfahren in den anderen Abschnitten des Kostenverzeichnisses. Der Systematik des Kostenverzeichnisses entsprechende Ermäßigungstatbestände sollen eingefügt werden (Nummer 1421, 1423, 1424).

Zu Hauptabschnitt 5 (Besondere Gebühren)

Zu Nummer 1500

Die vorgeschlagene Gebührenregelung für den so genannten Mehrvergleich entspricht der Nummer 1900 KV GKG mit einem Gebührensatz von 0,25 des Werts, um den der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Verfahrensgegenstandes übersteigt. Dadurch soll der Mehraufwand des Gerichts bei der Mitwirkung an einer Vergleichsregelung, welche über den eigentlichen Verfahrensgegenstand hinausgeht, angemessen berücksichtigt werden. Die in Nummer 1900 KV GKG geregelte kostenrechtliche Privilegierung in einstweiligen Anordnungen in Familiensachen nach § 620 oder § 641d ZPO soll entfallen. Das FamFG führt das Verfahren über eine einstweilige Anordnung in allen Familiensachen ein. Das Verfahren über eine einstweilige Anordnung soll künftig unabhängig von einem Hauptsacheverfahren durchgeführt werden können. Daher werden künftig gerade auch in Verfahren über eine einstweilige Anordnung gerichtliche Vergleiche geschlossen werden, die über den Wert des dort anhängigen Verfahrensgegenstandes hinausgehen.

Keine Mehrvergleichsgebühr soll entsprechend der Regelung in Nummer 1900 KV GKG erhoben werden, wenn ein „überschießender“ Vergleich im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren geschlossen wird.

Zu Nummer 1501

Die vorgeschlagene Gebührenregelung entspricht – redaktionell angepasst – Nummer 1901 KV GKG.

Zu Nummer 1502

Die vorgeschlagene Gebührenregelung bestimmt Gebühren für Zwangsmaßnahmen nach § 35 FamFG. Die Regelung tritt hinsichtlich der Familiensachen an die Stelle des geltenden § 119 KostO. Bei diesen Zwangsmaßnahmen handelt es sich nicht um Vollstreckungshandlungen, sondern um Maßnahmen mit verfahrensleitendem Charakter.

Je Anordnung soll eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben werden. Erfasst werden nicht nur die Anordnung von Zwangsgeld oder von Zwangshaft, sondern auch Maßnahmen nach § 35 Abs. 4 FamFG.

Die Gebühren für Rechtsmittelverfahren sollen sich nach den Auffangtatbeständen in Hauptabschnitt 9 richten.

Zu Hauptabschnitt 6 (Vollstreckung)

Dieser Hauptabschnitt enthält die Gebühren für die Vollstreckungsmaßnahmen des Familiengerichts. Dies soll durch Satz 1 der Vorbemerkung klargestellt werden. Durch Satz 2 der Vorbemerkung ist bestimmt, dass für Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Vollstreckungs- oder Arrestgerichts fallen, Gebühren nach dem GKG erhoben werden. Eine gleichlautende Regelung ist hinsichtlich der Auslagen in Vorbemerkung 2 Abs. 4 KV FamGKG vorgesehen. Eine korrespondierende Klarstellung ist durch eine entsprechende Änderung in § 1 GKG vorgesehen (vgl. Artikel 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

In den Nummern 1600 bis 1603 sind die Gebühren für Vollstreckungshandlungen des Familiengerichts vorgesehen, die in Buch 1 Abschnitt 8 FamFG geregelt werden sollen, wenn auch das GKG für vergleichbare Maßnahmen der Zwangsvollstreckung – einschließlich der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung – Gebühren vorsieht. Die Höhe der vorgeschlagenen Gebühren orientiert sich an den Gebühren nach Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 KV GKG.

Nummer 1602 soll die Gebühren für die Anordnung von Zwangs- oder Ordnungsmitteln innerhalb der Vollstreckung bestimmen. Die Gebühr soll für jede Anordnung gesondert erhoben werden. Mehrere Anordnungen von Ordnungsmitteln sollen dagegen die Gebühr nur einmal auslösen, sofern sie dieselbe Verpflichtung betreffen. Hat der Verpflichtete eine Handlung wiederholt vorzunehmen oder zu unterlassen, soll die Anordnung eines Ordnungsmittels gegen jeden Verstoß eine besondere Gebühr auslösen. Verstößt zum Beispiel ein Elternteil gegen eine gerichtlich festgelegte Umgangsregelung und wird deshalb ein Ordnungsgeld festgesetzt, fällt hierfür eine Gebühr an. Verstößt der Elternteil beim nächsten Umgangstermin in gleicher Weise gegen die Regelung und wird erneut ein Ordnungsgeld festgesetzt, fällt die Gebühr nach der vorgeschlagenen Regelung erneut an.

Die Gebühren für Rechtsmittelverfahren sollen sich nach den Auffangtatbeständen in Hauptabschnitt 9 richten.

Zu Hauptabschnitt 7 (Verfahren mit Auslandsbezug)

In diesem Gliederungsabschnitt sollen alle Gebühren für Verfahren mit Auslandsbezug geregelt werden, die vor das Familiengericht gehören, ferner das Verfahren über den Antrag nach § 107 Abs. 5, 6 und 8 FamFG vor dem Oberlandesgericht.

Zu Abschnitt 1 (Erster Rechtszug)

Zu den Nummern 1710 bis 1713

Die Nummern 1710 bis 1713 übernehmen die Regelungen der Nummern 1510 bis 1513 KV GKG, ergänzt um die Regelungen aus § 51 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG).

Zu Nummer 1714

In Nummer 1714 sollen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung betreffend die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 107 Abs. 5, 6 und 8 FamFG) geregelt werden. Die im FamFG vorgesehene Regelung ersetzt die Vorschrift des Artikels 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes. Nach geltendem Recht werden gemäß Artikel 7 § 2 Abs. 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Kosten nach der Kostenordnung erhoben. Bei Zurückweisung des Antrags durch das Oberlandesgericht wird eine – vom Oberlandesgericht zu bestimmende – Gebühr zwischen 10 und 310 Euro erhoben, bei Rücknahme die Hälfte dieser Rahmengebühr. Künftig soll eine einheitliche Festgebühr von 200 Euro vorgesehen werden. Soweit im Einzelfall eine niedrigere Gebühr angemessen ist, kann das Gericht nach § 81 Abs. 1 FamFG anordnen, dass die Gebühr ganz oder zum Teil nicht zu erheben ist.

In die Regelung soll auch das neu eingeführte Verfahren für andere ausländische Entscheidungen nicht vermögensrechtlicher Art nach § 108 Abs. 2 FamFG einbezogen werden.

Die derzeitige Gebührenregelung für das Justizverwaltungsverfahren in Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes soll in die Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) eingestellt werden (vgl. Artikel 47 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 1715

Der Vorschlag entspricht der Regelung in Nummer 1511 KV GKG.

Zu Abschnitt 2 (Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung)

Dieser Gliederungsabschnitt enthält die Gebühren für das Verfahren über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde.

Die Nummer 1720 entspricht inhaltlich Nummer 1520 KV GKG und Nummer 1723 der bisherigen Nummer 1521 KV GKG.

Die Ermäßigungstatbestände der Nummern 1721 und 1722 entsprechen den Nummern 1521 und 1522 KV GKG.

Zu Hauptabschnitt 8 (Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Die Gebühr 1800 für das Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs entspricht der Regelung in Nummer 1700 KV GKG.

Zu Hauptabschnitt 9 (Rechtsmittel im Übrigen)

In diesem Hauptabschnitt sollen die sonstigen Beschwerden und Rechtsbeschwerden zusammengefasst werden, für die in den vorangegangenen Gliederungsabschnitten keine besonderen Gebühren bestimmt sind.

Zu Abschnitt 1 (Sonstige Beschwerden)

Nummer 1910 übernimmt Nummer 1810 KV GKG für die Familienstreitsachen und Nummer 1911 die Nummer 1811 KV GKG.

Der Gebührentatbestand der Nummer 1912 entspricht der Auffanggebühr in der geltenden Nummer 1812 KV GKG.

Zu Abschnitt 2 (Sonstige Rechtsbeschwerden)

Nummer 1920 übernimmt die Regelung der Nummer 1823 KV GKG für die Familienstreitsachen und Nummer 1923 den Auffangtatbestand für die Rechtsbeschwerde der Nummer 1826 KV GKG.

Die Ermäßigungstatbestände der Nummern 1921, 1922 und 1924 entsprechen den Ermäßigungstatbeständen in den Nummern 1824, 1825 und 1827 KV GKG.

Zu Abschnitt 3 (Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in sonstigen Fällen)

Da § 75 FamFG sehr weitgehend die Möglichkeit der Sprungsrechtsbeschwerde vorsieht, soll für das Verfahren auf Zulassung der Sprungsrechtsbeschwerde ein Auffangtatbestand vorgesehen werden, der immer dann anzuwenden ist, wenn keine der in den vorangegangenen Gliederungsabschnitten vorgesehene Regelung zutrifft.

Zu Teil 2 (Auslagen)

In Teil 2 des Kostenverzeichnisses sollen die zu erhebenden Auslagen geregelt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen Teil 9 KV GKG unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich aus den §§ 136 und 137 KostO ergeben.

Die Vorbemerkung 2 soll in Absatz 1 den Regelungsgehalt des Absatzes 1 der Vorbemerkung 9 KV GKG sowie die Regelung des § 131 Abs. 5 KostO übernehmen. In Absatz 2 der Vorbemerkung soll der Regelungsgehalt des Absatzes 2 der Vorbemerkung 9 KV GKG sowie des § 137 Abs. 2 KostO übernommen werden. Absatz 3 Satz 1 der Vorbemerkung übernimmt die Regelung des § 92 Abs. 1 Satz 1 KostO hinsichtlich der Auslagen. Unter den gleichen Voraussetzungen, nach denen die Gebühren erheben werden, sollen auch die Auslagen angesetzt werden. Satz 2 des Absatzes 3 erstreckt die in Vorbemerkung 1.3.1 bestimmte Gebührenfreiheit auch auf die Auslagen. Auf die Begründung zur Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 1 wird verwiesen. Wie im geltenden Recht (§ 93a Abs. 2 KostO, § 128b Satz 2 KostO) sollen diese Privilegierungen hinsichtlich der an Verfahrensbeistände gezahlten Beträge (Nummer 2013) keine Anwendung finden. Für diese Auslagen soll wie bisher eine Sonderreglung gelten (vgl. Anmerkung zu Nummer 2013). In Absatz 4 soll entsprechend der Vorbemerkung 1.6 bestimmt werden, dass für Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Vollstreckungs- oder Arrestgerichts fallen, Auslagen nach dem GKG erhoben werden.

Zu Nummer 2000

Der Auslagentatbestand für die Dokumentenpauschale entspricht redaktionell angepasst Nummer 9000 KV GKG einschließlich der Absätze 1 und 2 seiner Anmerkung. Er tritt auch an die Stelle des § 136 KostO.

Zu Nummer 2001

Dieser Auslagentatbestand entspricht Nummer 9001 KV GKG und inhaltlich der entsprechenden Regelungen in § 137 Abs. 1 Nr. 1 KostO.

Zu Nummer 2002

Nummer 2002 entspricht Nummer 9002 KV GKG und § 137 Abs. 1 Nr. 2 KostO in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung.

Zu Nummer 2003

In diesen Auslagentatbestand soll die Regelung aus Nummer 9003 KV GKG übernommen werden, die inhaltlich der Regelung in § 137 Abs. 1 Nr. 4 KostO (ab 1. Januar 2008: § 137 Abs. 1 Nr. 3 KostO) entspricht.

Zu den Nummern 2004 bis 2012

Die Auslagentatbestände übernehmen die Regelungen aus den Nummern 9004 bis 9006, 9008, 9010, 9011 bis 9014 und 9017 KV GKG in redaktionell angepasster Form, soweit sie auf die Verfahren in Familiensachen zutreffen. Sie entsprechen den vergleichbaren Regelungen des § 137 Abs. 1 KostO. Die Auslagentatbestände des KV GKG, die nicht übernommen worden sind, treffen auf Familiensachen nicht zu.

Zu Nummer 2013

Die Anmerkung zu diesem Auslagentatbestand übernimmt die Regelung aus § 93a KostO für den Verfahrensbeistand.

Zu Nummer 2014

Die nach dem vorgeschlagenen § 1684 Abs. 3 Satz 6 BGB (Artikel 50 Nr. 28) aus der Staatskasse an den Umgangspfleger zu zahlenden Beträge sollen als Teil der Gerichtskosten für das Verfahren, in dem die Umgangspflegschaft angeordnet wird, von demjenigen erhoben werden, den das Gericht in seiner Kostenentscheidung bestimmt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht sowie aufgrund der Änderung des Rechtsmittelrechts. Das bisherige Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts hat keine praktische Bedeutung erlangt. Es kann daher entfallen. Die Rechte des Kindes werden durch die Möglichkeit des Gerichts gewahrt, bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Verfahrensbeistand oder einen Ergänzungspfleger zu bestellen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung und aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Herauslösung der Testamentseröffnungsvorschriften aus dem BGB und deren Einstellung in Buch 4 des FamFG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 28 und 46 BPolG)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnungen.

Zu Nummer 2 (§ 40 BPolG)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Übernahme der Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in Buch 7 des FamFG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 11 (Änderung des Transsexuellengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht sowie aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 51 PStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 3 (§ 53 PStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der geänderten Systematik des FamFG und der Abschaffung der weiteren Beschwerde. Die in Absatz 1 genannten Beschlüsse werden – entgegen § 40 Abs. 1 FamFG – erst mit Rechtskraft wirksam. Eine Unterscheidung zwischen einfacher und sofortiger Beschwerde sieht das FamFG nicht mehr vor. Die in Absatz 2 angeordnete formelle Beschwerdebefugnis der Aufsichtsbehörde gibt dieser nach § 59 Abs. 3 FamFG ein Beschwerderecht auch ohne Verletzung in eigenen materiellen Rechten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bundeskriminalamtsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 16 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Übernahme der Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in Buch 7 des FamFG.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes)

Die Änderung der Verweisung ist Folge der Aufhebung von § 42 Abs. 1 GKG.

Zu Artikel 18 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht und um eine Folgeänderung wegen der Übernahme des Inhalts des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in Buch 7 des FamFG.

Zu Artikel 19 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Übernahme des Inhalts des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in Buch 7 des FamFG.

Zu Artikel 20 (Änderung des Konsulargesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 KonsG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im FamFG.

Zu Nummer 2 (§ 11 KonsG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der nachlassrechtlichen Vorschriften im FamFG und der Übernahme der Testamentseröffnungsvorschriften aus dem BGB.

Zu Artikel 21 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 EGGVG)

Die ausdrückliche Beschränkung der Anwendung des GVG auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit entfällt. Das GVG gilt damit auch in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unmittelbar.

Zu Nummer 2 (§ 29 EGGVG)

Im Verfahren über die Anfechtung von Justizverwaltungsakten nach § 23 EGGVG ist bislang ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht statthaft (§ 29 Abs. 1 Satz 1 EGGVG). Falls jedoch das Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen will, sieht § 29 Abs. 1 Satz 2 EGGVG in Anlehnung an § 28 Abs. 2 FGG eine Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof vor. Auf das Verfahren sind gemäß § 29 Abs. 2 EGGVG die Regelungen des FGG sinngemäß anzuwenden. Wegen des schwerfälligen und arbeitsintensiven Verfahrens der Divergenzvorlage, zur Vereinheitlichung des Rechtsmittelrechts und zur Wahrung der Rechtseinheit durch höchstrichterliche Rechtsprechung führt das FamFG in § 70 ff. nach dem Vorbild der mit dem Gesetz zur Reform des Zivilprozessrechts vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geschaffenen § 574 ff. ZPO die Rechtsbeschwerde ein. Diese Erwägungen sind auf das Verfahren nach § 29 EGGVG übertragbar, zumal der Bundesgerichtshof die Divergenzvorlage in ständiger Rechtsprechung einschränkend interpretiert und in der Regel keine Sachentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 EGGVG trifft, sondern lediglich die Vorlagefrage entscheidet (vgl. BGH NJW 1972, 780, 781). Die Umstellung des Rechtsmittelsystems auf die Rechtsbeschwerde vollzieht die bestehende Rechtsprechung nach und harmonisiert das Rechtsbeschwerderecht für die Entscheidung von Zivil- und Strafsenaten in Justizverwaltungssachen.

Nach § 29 Abs. 3 EGGVG sind auf das weitere Verfahren die §§ 71 bis 74 FamFG entsprechend anzuwenden. § 29 Abs. 4 EGGVG verweist für die Prozesskostenhilfe auf die Vorschriften des § 114 ff. ZPO; er übernimmt damit den Regelungsgehalt des § 29 Abs. 3 EGGVG.

Zu Nummer 3 (§ 30a EGGVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 57 FamGKG und zur Neufassung von § 156 KostO (Artikel 47 Abs. 2 Nr. 37).

Zu Artikel 22 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 GVG)

Die Änderung entspricht der Änderung von § 2 EGGVG. Die unmittelbare Anwendbarkeit des GVG tritt an die Stelle zahlreicher Verweisungen des FGG auf einzelne Teile des GVG.

Zu Nummer 2 (§ 13 GVG)

Die Vorschrift weist die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nunmehr neben den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausdrücklich als Zivilsachen aus. Mit der Erweiterung des Begriffs „Zivilsachen" ist keine Abkehr von dem bisherigen Verständnis des Artikels 92 GG verbunden, wonach die in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung von Artikel 138 GG den Notaren im Landesdienst übertragenen Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht unter den Vorbehalt des Artikels 92 GG fallen. Die Erweiterung des Begriffs „Zivilsachen" berührt die in Baden-Württemberg bestehende Sonderzuständigkeit nicht.

Zu Nummer 3 (§ 17a GVG)

Absatz 6 stellt klar, dass die Regeln, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs gelten, entsprechend anzuwenden sind, soweit es innerhalb desselben (Zivil-)Rechtswegs das interne Verhältnis zwischen streitiger Gerichtsbarkeit, freiwilliger Gerichtsbarkeit und den Familiengerichten betrifft. Voraussetzung ist, dass es sich um Streitsachen handelt, über die im Antragsverfahren zu entscheiden ist; denn in Verfahren, die von Amts wegen einzuleiten sind, fehlt es bereits im Ausgangspunkt an der Beschreitung eines Rechtswegs, so dass für die Anwendung der Vorschrift in diesen Fällen von vornherein kein Raum ist. Absatz 6 erfasst mithin die Fälle, in denen die Prozessabteilung des Amtsgerichts eine Sache an das Familiengericht oder an eine Abteilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweist und umgekehrt.

Zu Nummer 4 (§ 17b GVG)

Absatz 3 erweitert das Ermessen des Gerichts bei der Auferlegung von Mehrkosten, die durch die Verweisung an ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung desselben Gerichts entstanden sind, in den Fällen, in denen entweder das verweisende oder das angegangene Gericht ein Familiengericht oder eine andere Abteilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist.

Zu Nummer 5 (§ 21b GVG)

Die Änderung nimmt die neue Bezeichnung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf.

Zu Nummer 6 (§ 22 GVG)

Die an den Amtsgerichten zu bildenden Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgerichte) werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Nach § 23c Abs. 2 Satz 2 dürfen Richter auf Probe im ersten Jahr die Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen. § 22 Abs. 5 nimmt diese Norm in Bezug.

Zu Nummer 7 (§ 23a GVG)

Absatz 1 benennt mit der neu gefassten Aufzählung neben den Familiensachen die weiteren Zuständigkeiten der Ange-

legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Sammelbegriff der Familiensachen wird in § 111 FamFG definiert.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies sind die Betreuungssachen, Unterbringungssachen, betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, unternehmensrechtlichen Verfahren, die weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Freiheitsentziehungssachen. Mit Betreuungssachen, Unterbringungssachen, betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, unternehmensrechtlichen Verfahren, den weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Freiheitsentziehungssachen benennt § 23a GVG künftig die Zuständigkeiten der Amtsgerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich. Die Regelung tritt an die Stelle bisheriger einzelgesetzlicher Zuweisungen.

Zusätzlich ist das bisher in der ZPO geregelte Aufgebotsverfahren aufgenommen worden, weil es typische Strukturelemente der rechtsvorsorgenden Kernverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie die Nichtstreitigkeit und die Amtsermittlung enthält.

Zu Nummer 8 (§ 23b GVG)

Absatz 1 bestimmt die funktionale Zuständigkeit für die Familiensachen, die in § 111 FamFG aufgeführt sind. Die Vorschrift schließt anderweitige Regelungen der funktionalen Zuständigkeit wie beispielsweise im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) nicht aus, denn das GVG regelt die funktionale Zuständigkeit der Gerichte nicht abschließend.

Absatz 2 wird im Hinblick darauf neu gefasst.

Zu Nummer 9 (§ 23c GVG)

Absatz 1 bestimmt, dass bei den Amtsgerichten Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gebildet werden. Dies ist eine aus der Auflösung des Vormundschaftsgerichts resultierende Änderung. Bestimmte bisher von den Vormundschaftsgerichten wahrgenommene Aufgaben, die insbesondere Angelegenheiten Volljähriger betreffen, werden nunmehr dem Betreuungsgericht übertragen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Betreuungsgerichte mit Betreuungsrichtern besetzt werden. Die Vorschrift ist der Vorschrift über die Besetzung der Familiengerichte mit Familienrichtern gemäß § 23b Abs. 3 Satz 1 GVG nachgebildet. Gemäß **Satz 2** dürfen Richter auf Probe im ersten Jahr Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) neu eingefügten § 65 Abs. 6 FGG. Sie ist nunmehr aus systematischen Gründen bei den Vorschriften über die Gerichtsverfassung angesiedelt. Redaktionell ist sie mit dem Ausschluss der Wahrnehmung von Geschäften des Familienrichters durch Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 GVG harmonisiert.

Zu Nummer 10 (§ 23d GVG)

Der bisherige § 23c GVG wird nunmehr zu § 23d GVG. Die bisherige Konzentrationsermächtigung wird durch eine umfassende Konzentrationsermächtigung für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt. Die Regelung tritt an die Stelle bisheriger einzelgesetzlicher Konzentrationsermächtigungen im FGG und – für das bislang in der Zivilprozessordnung geregelte Aufgebotsverfahren – in § 1006 Abs. 1 und 3 ZPO, soweit hierdurch die Möglichkeit zur Konzentration von Gerichtszuständigkeiten eröffnet wurde. Auf die Begründung zu den §§ 466, 491 FamFG wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 71 GVG)

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 wird die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte um eine Reihe weiterer Verfahren ergänzt. Dabei handelt es sich ausschließlich um bisher bereits durch einzelgesetzliche Regelungen den Landgerichten zugewiesene FG-Verfahren.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 enthält für die neu in Absatz 2 aufgenommenen Verfahren eine Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen. Die Regelung tritt an die Stelle der verschiedenen einzelgesetzlichen Konzentrationsermächtigungen für diese Verfahren.

Zu Nummer 12 (§ 72 GVG)

Zu Buchstabe a

In Betreuungssachen und in Freiheitsentziehungssachen weicht der Instanzenzug von dem Instanzenzug in den familiengerichtlichen Sachen und in den weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ab. Beschwerdegericht in Freiheitsentziehungssachen und in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen ist das Landgericht. Ausschlaggebend für diese Regelung ist die regelmäßig geringere räumliche Entfernung der Landgerichte vom gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten und Untergebrachten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung des bisherigen § 119 Abs. 1 Buchstabe b und c durch **Nummer 14.**

Zu Nummer 13 (§ 95 GVG)

Absatz 2 Nr. 1 und 2 übernimmt den bisherigen Regelungsinhalt des § 95 Abs. 2 GVG und ergänzt die Aufzählung durch eine Reihe von FG-Verfahren, deren Zuweisung an die Kammern für Handelssachen bisher einzelgesetzlich geregelt ist.

Inhaltlich neu ist die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen für gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats einer SE (§ 26 SEAG). Damit wird diese für Statusverfahren bei Aktiengesellschaften bereits mit dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) in § 98 AktG eingeführte Zu-

ständigkeit auch für das entsprechende Statusverfahren bei der SE übernommen.

Nummer 3 ersetzt § 143 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Vorschrift stellt sicher, dass vor dem Landgericht anhängig gemachte Löschungsverfahren nach § 396 FamFG, soweit diese Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister betreffen, wie bisher den Kammern für Handelssachen zugewiesen werden.

Zu Nummer 14 (§ 119 GVG)

Absatz 1 wird neu gefasst und durch eine Regelung ergänzt, die die Beschwerden in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, soweit das Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht gegen Entscheidungen des Amtsgerichts zuständig ist. Die bisher bestehende Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte mit Auslandsbezug hat sich nicht bewährt und ist daher nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 15 (§ 133 GVG)

Dem Bundesgerichtshof wird durch die Neuregelung der Vorschrift die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde in sämtlichen durch das FamFG geregelten Angelegenheiten zugewiesen. Ferner wird dem Bundesgerichtshof die Zuständigkeit für die in § 78 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu eingeführte Sprungrechtsbeschwerde zugewiesen.

Zu Nummer 16 (§ 156 GVG)

Mit der Änderung wird der Inhalt des bisherigen § 2 FGG in das GVG übernommen und klargestellt, dass Rechtshilfe in allen Zivilsachen zu gewähren ist.

Zu Nummer 17 (§ 170 GVG)

Satz 1 bestimmt, dass Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht öffentlich sind. Gemäß **Satz 2** wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, die Öffentlichkeit zuzulassen, allerdings nicht gegen den Willen eines Beteiligten. Die Neuregelung der Sätze 1 und 2 knüpft an die bestehende Rechtslage an. Stets öffentlich sind bisher lediglich die Verhandlungen in Familiensachen nach dem bisherigen § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 GVG sowie Unterhalts- und Güterrechtssachen nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 9 GVG, sofern sie nicht im Verbund gemäß § 623 ZPO oder zusammen mit einer sonstigen Folgesache nach § 621 ZPO verhandelt werden. Auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet dagegen der Grundsatz der Öffentlichkeit des § 169 GVG keine Anwendung (Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 7 vor den §§ 8 bis 18). In Familienstreitsachen wird durch die Regelung des **Satzes 1** in der Fassung des Entwurfs die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung behutsam erweitert, indem zunächst der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gilt. Demgegenüber wird jedoch in **Satz 2** die Möglichkeit, die Öffentlichkeit zuzulassen, in allen anderen Familiensachen sowie in allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eröffnet, soweit dies nicht dem Willen eines Beteiligten widerspricht. Hierdurch wird einerseits verdeutlicht, dass die Öffentlichkeit Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips ist. Andererseits trägt diese Neuregelung auch der Tatsache Rechnung, dass dieser Verfassungsgrundsatz aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls auch dort ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann, wo die Öffentlichkeit nach der Verfassung grundsätzlich geboten ist (BVerfGE 103, 44, 63; 70, 324, 358). Dies ist im Verfahrensrecht dort der Fall, wo der Schutz der Privatsphäre die Nichtöffentlichkeit gebietet (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, Zivilprozessordnung, 65. Aufl. 2007, Rn. 1 zu § 170 GVG). Das Gericht hat daher künftig im Einzelfall zu entscheiden, ob das Interesse der Beteiligten am Schutz ihrer Privatsphäre oder der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung in dem konkreten Verfahren überwiegt. Dieses Ermessen wird beschränkt, soweit ein Beteiligter der Zulassung der Öffentlichkeit widerspricht. Diese Regelung legt fest, dass der Schutz der Privatsphäre in diesen Fällen stets gegenüber dem Grundsatz der Öffentlichkeit überwiegt. Die Neufassung des § 170 GVG trägt auch europarechtlichen Erfordernissen Rechnung. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts wird der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchbrochen, soweit Artikel 6 Abs. 1 der EMRK die Öffentlichkeit erfordert (Keidel/Kuntze/Winkler-Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 7a vor den §§ 8 bis 18). Artikel 6 Abs. 1 EMRK gewährt hierbei allen Personen das Recht auf ein öffentliches Verfahren in Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen. Die Öffentlichkeit kann jedoch nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK unter anderem dann ausgeschlossen werden, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Beteiligten es verlangen. Sowohl Familien- als auch Betreuungssachen sind hierbei als zivilrechtliche Streitigkeiten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 EMRK zu verstehen (vgl. zur Scheidung: Airey v. Irland, Urteil vom 9. Oktober 1979, EuGRZ 1979, 626; zur Entmündigung: Kommissionsentscheidung vom 12. März 1976, Fall 6916/75, Decisions and Reports, Bd. 6, S. 107). Gleichwohl ist es grundsätzlich möglich, die Öffentlichkeit auszuschließen, soweit das Verfahren sich unter einen der in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 aufgezählten Gründe subsumieren lässt; dem Gericht ist jedoch die Möglichkeit zu eröffnen, die Öffentlichkeit nach den Umständen des Einzelfalls zuzulassen (vgl. B. und P. v. United Kingdom, Slg. 2001/III, Nr. 39). Diese Grundsätze setzt die Neuregelung der Vorschriften zur Öffentlichkeit in FamFG-Verfahren um.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 68 Abs. 4 Satz 2 und § 70c Satz 5 i. V. m. § 68 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Zu Nummer 18 (§ 185 GVG)

Absatz 3 gibt den Richterinnen und Richtern in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein größeres Ermessen bei der Entscheidung, ob ein Dolmetscher zuzuziehen ist. Diese Regelung, die dem bisherigen § 9 Satz 1 erster Halbsatz FGG entspricht, ermöglicht eine flexiblere Handhabung insbesondere in nichtstreitigen Angelegenheiten.

Zu Nummer 19 (§ 189 GVG)

Absatz 3 berücksichtigt die charakteristische Verfahrenssituation (Amtsermittlung, nichtstreitige Verfahren) in eini-

gen Familiensachen und in den meisten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eröffnet einen Spielraum bei der Frage, ob ein Dolmetscher zu vereidigen ist oder nicht. Damit wird – ebenso wie nach bisherigem Recht (§ 9 Satz 1 zweiter Halbsatz FGG) – die Heranziehung von Personen als Dolmetscher erleichtert, die das Vertrauen der Beteiligten genießen.

Zu Artikel 23 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 RPflG)

Zu Buchstabe a

Die Aufzählung der dem Rechtspfleger in vollem Umfang übertragenen Aufgaben (§ 3 Nr. 1) ist um einzelne Geschäfte nach dem Versicherungsvertragsgesetz (Buchstabe b) und die Verfahren zum Erlass einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten (Aufgebotsverfahren) nach § 433 ff. FamFG (Buchstabe c) zu ergänzen sowie hinsichtlich der Vereinssachen (Buchstabe a), der Güterrechtsregistersachen (Buchstabe e) und der weiteren unter Buchstabe b genannten Verfahren zur eidesstattlichen Versicherung, Untersuchung und Verwahrung von Sachen und zum Pfandverkauf (die bisherigen §§ 163 bis 166 FGG) an die neue Systematik des FamFG anzupassen.

Durch die Aufnahme von § 84 Abs. 2 und § 189 VVG (i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts; Bundestagsdrucksache 16/3945) in die Vorschrift wird die bisher nicht eindeutig geregelte Zuständigkeit des Rechtspflegers für die § 164 FGG bzw. § 410 Nr. 2 FamFG entsprechenden Verfahren im Versicherungsvertragsgesetz klargestellt.

Das Aufgebotsverfahren ist nach § 20 Nr. 2 RPflG bereits bisher grundsätzlich dem Rechtspfleger übertragen. Da das Verfahren derzeit als zivilprozessuales Urteilsverfahren ausgestaltet ist, waren bislang jedoch folgende Richtervorbehalte erforderlich:

- Wahrnehmung des Aufgebotstermins einschließlich der darin ergehenden Entscheidungen über die Ergänzung der Ermittlungen (§§ 952, 953 ZPO),
- Erlass des Ausschlussurteils (§ 952 Abs. 1 ZPO),
- Anfechtungsverfahren (§ 957 Abs. 2, § 958 ZPO).

Der Entwurf übernimmt das Aufgebotsverfahren nun in Buch 8 des FamFG und gestaltet es gleichzeitig in ein nichtstreitiges Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit um. So sieht das neue Verfahrensrecht keinen Aufgebotstermin mehr vor. Auch für eine dem bisherigen Recht entsprechende gegenständlich beschränkte Anfechtungsklage besteht kein Bedürfnis mehr, da anstelle des Ausschlussurteils der nach § 58 ff. FamFG anfechtbare Ausschließungsbeschluss ergeht. Die bisherigen Richtervorbehalte laufen damit ins Leere; das Verfahren kann vollständig auf den Rechtspfleger übertragen werden. Der Wegfall der seitherigen zweigeteilten Zuständigkeit zwischen Richter und Rechtspfleger und der damit verbundenen doppelten Prüfzuständigkeit ermöglicht – neben der durch das neue Verfahrensrecht vorgesehenen Vereinfachung und Straffung des Aufgebotsverfahrens – einen effizienteren und bürgerfreundlicheren Verfahrensablauf.

Nachdem das Aufgebotsverfahren künftig in vollem Umfang vom Rechtspfleger bearbeitet werden soll, ist das Verfahren – systematisch korrekt – in die Liste des § 3 Nr. 1 (Vollübertragungen) aufzunehmen.

Die Verfahren nach den §§ 163 bis 166 FGG finden sich nunmehr im Buch 6 des FamFG (Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – § 410 Nr. 1 bis 4) wieder. Dabei wird der Anwendungsbereich des § 165 FGG (Verwahrung) aus Gründen des Sachzusammenhangs um die Festsetzung der Aufwendungen des Verwahrers erweitert.

Nach der Systematik des RPflG sind damit die Rechtspfleger auch für diese Aufgabe zuständig. Anlass, diese Entscheidung dem Richter vorzubehalten, besteht nicht. Da der Rechtspfleger neben der Bestellung eines Verwahrers bisher bereits für die Festsetzung seiner angemessenen Vergütung zuständig ist, ermöglicht der Entwurf nunmehr eine umfassende Klärung der Ansprüche des Verwalters in einem Verfahren durch denselben Entscheider.

Zu Buchstabe b

Von den dem Rechtspfleger mit gewissen Vorbehalten für den Richter übertragenen Aufgaben („Vorbehaltsübertragungen“ – § 3 Nr. 2) ist das bisher unter Buchstabe a aufgeführte Gebiet der „Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen“ neu zu strukturieren, da durch die Schaffung des „Großen Familiengerichts“ im FamFG die bisherige Zuordnung der Aufgaben grundlegend verändert wird. Ziel ist es dabei, die seitherige Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger in diesem Bereich unverändert zu belassen.

Dem Rechtspfleger übertragen werden nunmehr unter Nummer 2 Buchstabe a Familiensachen im Sinne der Abschnitte 3 und 5 des Buches 2 des FamFG: die Verfahren in Kindschaftssachen und in Adoptionssachen.

Die in diesen beiden Abschnitten den Familiengerichten zugewiesenen Aufgaben decken sich in weiten Teilen mit den heute bereits dem Rechtspfleger zugewiesenen Aufgaben in Vormundschafts- und Familiensachen. Die weiterhin in diesen Verfahren erforderlichen Richtervorbehalte finden sich – wie bisher – in § 14.

Soweit einzelne bisher dem Rechtspfleger zugewiesene Aufgabenbereiche aus anderen Abschnitten des Buches 2 des FamFG von dieser Übertragung nicht umfasst sind, werden diese als Einzelübertragungen in § 3 Nr. 3 sowie in den Dritten Abschnitt des Rechtspflegergesetzes aufgenommen.

Unter Nummer 2 Buchstabe b werden dem Rechtspfleger die nunmehr in einem eigenen Buch des FamFG zusammengefassten Betreuungssachen sowie die betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen übertragen.

Die unter Nummer 2 Buchstabe c und d aufgeführten Nachlass- und Teilungssachen sowie Handelssachen sind an die neue Systematik und Terminologie des FamFG anzupassen.

Nachlass- und Teilungssachen finden sich nunmehr in Buch 4 des FamFG. Nach der Systematik des FamFG umfassen sie auch die Aufgaben der Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen. Die Handelssachen im Sinne des Siebten Abschnitts des FGG sowie Partnerschaftssachen (bisher § 160b FGG) finden sich nun in Buch 5 des FamFG.

Zu Buchstabe c

Die in § 3 Nr. 3 zusammengefassten Bereiche, in denen dem Rechtspfleger Einzelaufgaben übertragen sind, sind um die neuen §§ 25, 25a sowie um die Angaben zu den dort normierten Aufgabengebieten zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 11 RPflG)

Zu Buchstabe a

Nachdem das FamFG den Begriff der sofortigen Beschwerde nicht mehr kennt, ist Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift neu zu formulieren.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 ist ebenfalls an die neue Terminologie und Systematik des FamFG anzupassen.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Zweiten Abschnitts)

Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird im Hinblick auf die Terminologie des FamFG um den Begriff „Familiensachen“ ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 14 RPflG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Terminologie des FamFG.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger im Bereich der Vormundschafts- und Familiensachen soll auch nach Inkrafttreten des FamFG unverändert bleiben.

Nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a werden dem Rechtspfleger die Verfahren in Kindschaftssachen und in Adoptionssachen (Familiensachen im Sinne der Abschnitte 3 und 5 des Buches 2 des FamFG) übertragen. Hiervon auszunehmen sind die Aufgaben, die in diesen Verfahren derzeit vom Richter wahrgenommen werden. Diese sind in Absatz 1 aufgelistet.

Zu Nummer 5 (§ 15 RPflG)

Die bisher in § 14 Abs. 1 Nr. 4 normierten Vorbehalte in Betreuungssachen werden – entsprechend der Systematik des FamFG, das für diese Verfahren einen eigenen Abschnitt vorsieht – in eine eigene Vorschrift übernommen, übersichtlicher dargestellt und ergänzt um die sich aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen für Vormünder (§ 1908i BGB) ergebenden Vorbehalte (Nummer 7) sowie die Vorbehalte bezüglich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen (Nummer 8 und 9). Entfallen ist der Vorbehalt für Maßnahmen nach § 1906 BGB, da Unterbringungssachen von der Aufgabenübertragung in § 3 Nr. 2 Buchstabe b nicht mehr umfasst sind.

Zu Nummer 6 (§ 16 RPflG)

Zu den Buchstaben a und b

Der Einleitungssatz der Vorschrift sowie Nummer 1 der Aufzählung sind an die neue Systematik bzw. Terminologie des Buches 4 des FamFG anzupassen.

Zu Buchstabe c

Die Neuordnung der Regelungen zur internationalen Zuständigkeit im Entwurf des FamFG führt zu einer Ausweitung der internationalen Zuständigkeiten in Nachlasssachen, insbesondere hinsichtlich der Erteilung unbeschränkter Fremdrechtserbscheine. Bisher sind deutsche Nachlassgerichte bei fremdem Erbrecht lediglich für die Erteilung eines Erbscheins für den im Inland befindlichen Nachlass zuständig (§ 2369 BGB). Die Erteilung dieses Erbscheins ist – unabhängig davon, ob eine Verfügung von Todes wegen vorliegt – dem Richter vorbehalten.

Die Vorschrift sieht daher anstelle des bisher bestehenden Richtervorbehaltes für die Erteilung des gegenständlich beschränkten Erbscheins nach § 2369 BGB einen generellen Richtervorbehalt für alle Fälle, in denen bei der Erteilung von Erbscheinen oder Zeugnissen nach den §§ 36, 37 GBO bzw. den §§ 42, 47 SchRegO die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, vor.

Zu Nummer 7 (§ 17 RPflG)

Zu den Buchstaben a und b

Die Überschrift und der Einleitungssatz der Vorschrift sind an die neue Systematik und die Terminologie des Buches 5 des FamFG anzupassen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der entsprechenden Vorschriften im Buch 5 des FamFG.

Nicht mehr enthalten ist in § 17 Nr. 1 Buchstabe f eine dem bisherigen § 144b FGG entsprechende Vorschrift; diese Regelung soll nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) aufgehoben werden.

Zu Buchstabe d

Aufgrund der Neustrukturierung der im Siebten Abschnitt des FGG als „Handelssachen“ bezeichneten Angelegenheiten im FamFG sind Folgeänderungen im RPflG erforderlich. Dabei soll die bisher bestehende Aufgabenabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger beibehalten bleiben.

§ 17 Nr. 2 Buchstabe a in seiner derzeitigen Fassung regelt, dass die im bisherigen § 145 FGG den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten – mit wenigen Ausnahmen – dem Richter vorbehalten sind.

Eine dem § 145 FGG entsprechende Vorschrift findet sich im FamFG nicht mehr. Die in der Norm enthaltene Aufzählung der den Amtsgerichten zugewiesenen Einzelgeschäfte ist jedoch in vollem Umfang in § 375 FamFG eingeflossen, der definiert, welche Geschäfte der neu eingeführte Begriff „unternehmensrechtliche Verfahren“ umfasst. Auf die Begründung zu § 375 FamFG wird verwiesen.

Soweit die neu hinzugekommenen Angelegenheiten bisher nicht dem Richter vorbehalten sind (§ 45 Abs. 3, § 64b, § 83 Abs. 3, 4 und § 93 GenG, § 66 Abs. 2, 3 und § 74 Abs. 2, 3 GmbHG), sind diese in den Katalog der Ausnahmen vom Richtervorbehalt in Nummer 2 Buchstabe a aufzunehmen.

Gleiches gilt für die entsprechenden Aufgaben hinsichtlich der Europäischen Genossenschaften (§ 375 Nr. 8 FamFG). Im Hinblick auf die umfassende Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Angelegenheiten der deutschen Genossenschaften sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Übertragung der entsprechenden Aufgaben bei Europäischen Genossenschaften sprechen.

Strittig ist bisher die Zuständigkeit für das Beweisaufnahmeverfahren bei Unfällen eines Binnenschiffes nach § 11 des Binnenschifffahrtsgesetzes (BinSchG). Da dieses Verfahren in der Aufzählung der Richtervorbehalte des § 17 RPflG nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist nach dem bisherigen Wortlaut des RPflG von einer Zuständigkeit des Rechtspflegers auszugehen (so Bassenge/Herbst/Roth-Herbst, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 16 zu § 17 RpflG und Arnold/Meyer-Stolte, Rechtspflegergesetz, 6. Aufl. 2002, Rn. 101 zu § 17). Eine andere Auffassung vertritt Dallmeyer/Eickmann, Rechtspflegergesetz, 1996, Rn. 64 zu § 17, der diese Aufgabe dem Richter vorbehalten möchte.

In § 375 FamFG ist das Verfahren nach § 11 BinSchG nunmehr ausdrücklich als „unternehmensrechtliches Verfahren“ definiert und damit nach § 17 Nr. 2 Buchstabe a grundsätzlich dem Richter vorbehalten. Der Entwurf nimmt das Verfahren von den Richtervorbehalten aus und stellt damit klar, dass es in den Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers fällt.

§ 17 Nr. 2 Buchstabe b wird lediglich an die neue Systematik und die Terminologie des Buches 5 des FamFG angepasst. Das bisher hier aufgeführte Verfahren nach § 38 Abs. 2 KWG ist nun als unternehmensrechtliches Verfahren von Richtervorbehalt unter § 17 Nr. 2 Buchstabe a umfasst.

Die in Ansehung der nach dem HGB oder dem BinSchG aufzumachenden Dispache vom Amtsgericht zu erledigenden Angelegenheiten sind bisher nach § 17 Nr. 3 dem Richter vorbehalten. Nach der Systematik des FamFG zählen diese Aufgaben nunmehr auch zu den unternehmensrechtlichen Verfahren im Sinne des § 375 und sind von dem Vorbehalt in Nummer 2 Buchstabe a umfasst. Nummer 3 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 8 (§ 19 RPflG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung von § 14 sowie Anpassungen der Zitate aus dem FGG an das FamFG.

Zu Nummer 9 (Überschrift des Dritten Abschnitts)

Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird aus Anlass der aktuellen Änderungen übersichtlicher gefasst.

Zu Nummer 10 (§ 20 RPflG)

Das nach § 20 Nr. 2 dem Rechtspfleger übertragene Aufgebotsverfahren ist, nachdem die bisherigen Richtervorbehalte infolge der Umgestaltung des Verfahrens in ein nichtstreitiges Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfallen sind, in die Liste der dem Rechtspfleger in vollem Umfang übertragenen Aufgaben (§ 3 Nr. 1) zu übernehmen.

Das Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach § 645 ff. ZPO ist bisher nach § 20 Nr. 10 zusammen mit weiteren in der Vorschrift aufgeführten einzelnen Verfahren oder Aufgaben auf dem Gebiet der Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten weitgehend dem Rechtspfleger übertragen. Gleiches gilt für die in Nummer 11 enthaltene Aufgabe der Bezifferung eines Unterhaltstitels nach § 790 ZPO. Nach dem Entwurf des FamFG fallen diese Verfahren künftig in die Zuständigkeit des Familiengerichts (§§ 231 und 249 ff. FamFG). Die Regelung zur Übertragung dieser Verfahren auf den Rechtspfleger ist daher zusammen mit weiteren Einzelübertragungen aus dem Bereich der Familiensachen in § 25 – neu – zu übernehmen.

Zu Nummer 11 (§§ 25, 25a RPflG – neu)

Zu § 25 RPflG

Durch die Neustrukturierung der Zuständigkeit des Familiengerichts im Rahmen des FamFG sind die bisher dem Rechtspfleger übertragenen Aufgaben im Bereich des Versorgungsausgleichsverfahrens und des Güterrechts (bisher § 3 Nr. 2a i. V. m. § 14 Nr. 2, 2a und 6) sowie die Entscheidungen nach § 1612 Abs. 2 BGB, nach § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und nach § 64 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht mehr von § 3 Nr. 2 Buchstabe a erfasst (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b); sie finden sich nunmehr als Einzelübertragungen in dem neuen § 25 Nr. 1, 2a und 3.

Weiterhin werden die bisher in § 20 Nr. 10 Buchstabe a geregelte Übertragung der Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren und die in Nummer 11 enthaltene Bezifferung eines Unterhaltstitels nach § 245 FamFG auf den Rechtspfleger hierher übernommen (Nummer 2 Buchstabe b und c), da diese Verfahren nunmehr zu den Familiensachen gehören (vgl. die Begründung zu Nummer 10). Entfallen ist das Verfahren zur Abänderung von Vollstreckungstiteln nach § 655 ZPO (bisher § 20 Nr. 10 Buchstabe b); der Regelungsgehalt dieser Vorschrift wird nicht in das FamFG übernommen.

Zu § 25a RPflG

Das FamFG führt für die familiengerichtlichen Verfahren und die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit das an die Prozesskostenhilfe angelehnte Rechtsinstitut der Verfahrenskostenhilfe ein. Die Vorschrift überträgt dem Rechtspfleger die Aufgaben der Verfahrenskostenhilfe, die den ihm übertragenen Aufgaben in Verfahren über die Prozesskostenhilfe entsprechen.

Zu Nummer 12 (§ 35 RPflG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts.

Zu Nummer 13 (§ 36b RPflG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der nachlassrechtlichen Vorschriften im FamFG.

Zu Artikel 24 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Die Überarbeitung von Bestimmungen, die im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren in Streitigkeiten über Verwaltungsakte (§§ 111 und 54 Abs. 4 Nr. 3 BNotO) und unselbständige Verfügungen im Verwaltungsverfahren (§ 50

BNotO) stehen, bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

Zu Nummer 1 (§ 15 BNotO)

Über Beschwerden wegen Amtsverweigerung entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Fälle der Amtsverweigerung werden damit ebenso behandelt wie die verfahrensrechtliche Entscheidung des Notars, durch die die Erteilung einer Vollstreckungsklausel, Ausfertigung oder Abschrift oder die Einsicht in die Urschrift einer Urkunde verweigert wird (§ 54 BeurkG). Die besondere Rechtswegzuweisung im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Streitigkeiten über die Erfüllung notarieller Amtspflichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuweist, soll fortbestehen. Für das Beschwerdeverfahren ist daher künftig auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen. Die Möglichkeit, einen beschwerdefähigen Vorbescheid zu erlassen, bleibt unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 24 BNotO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 3 (§ 54 BNotO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften zum Verfahren in Betreuungssachen im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 4 (§ 58 BNotO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 156 KostO (Artikel 47 Abs. 2 Nr. 37).

Zu Nummer 5 (§ 78a BNotO)

Durch diese Änderung werden dem Wegfall des Terminus „Vormundschaftsgericht“ Rechnung getragen und das Landgericht als Beschwerdegericht einbezogen.

Zu Nummer 6 (§ 78c BNotO)

Gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer in Vorsorgeregistersachen findet bislang die unbefristete einfache Beschwerde zum Landgericht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt; die weitere Beschwerde ist ausdrücklich ausgenommen. Künftig sollen, der Struktur des neuen Rechts folgend, die Rechtsbehelfe nach dem Entwurf des FamFG statthaft sein.

Zu Artikel 25 (Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 26 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung der Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 27 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

§ 5 BerHG verweist zum Verfahren subsidiär auf die Vorschriften des FGG. Grund für die Verweisung auf das FGG anstelle einer alternativ möglichen Verweisung auf die ZPO war, dass das FGG-Verfahren grundsätzlich flexibler und einfacher zu handhaben ist als das strengere ZPO-Verfahren.

Dieser Grund rechtfertigt es, auch künftig subsidiär auf die Vorschriften des FamFG zu verweisen. Zwar schlägt der FamFG-Entwurf – etwa bei der Glaubhaftmachung (§ 31 FamFG) – teilweise eine Angleichung an die ZPO-Vorschriften vor, doch bleibt das FamFG-Verfahren insgesamt, vor allem bei der Bekanntgabe von Entscheidungen (§ 15 FamFG) das einfachere und formlosere Verfahren.

Allerdings sollen Verfahrenserleichterungen bei der Hinzuziehung von Dolmetschern, die bisher in § 9 FGG geregelt sind, nach dem FamFG künftig im GVG geregelt werden. Diese Erleichterungen sollen auch im Beratungshilfeverfahren weiterhin Anwendung finden. Auf § 185 Abs. 3 GVG und § 189 Abs. 3 GVG soll daher ergänzend verwiesen werden. Dass § 185 GVG nur auf die Person des Richters abstellt, während das Beratungshilfeverfahren insgesamt dem Rechtspfleger übertragen ist, ist dabei unschädlich. Das GVG verwendet den Begriff des Richters durchweg auch in Fällen, in denen nunmehr der Rechtspfleger oder der Urkundsbeamte zuständig ist.

Zu Artikel 28 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11 EGZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Eine § 11 EGZPO entsprechende Vorschrift über die landesrechtlichen Aufgebotsverfahren ist aufgrund dieser Umwandlung nunmehr in § 490 FamFG enthalten.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 15a, 26 EGZPO)

Die Änderungen sind dadurch veranlasst, dass die Regelungen zum Verfahren in Familiensachen nicht mehr in der ZPO und ihrem Einführungsgesetz, sondern nunmehr im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten sind.

Zu Artikel 29 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Das Verfahren in Familiensachen wird durch das FamFG insgesamt neu geregelt. Verfahrensvorschriften, die alle bisherigen FGG-Familiensachen betreffen, sind in Buch 1 enthalten, im Übrigen haben sie ihren Standort in Buch 2. Als Folge der Eingliederung des Familienverfahrensrechts in das FamFG werden sämtliche familienrechtlichen Spezialrege-

lungen aus der ZPO entfernt; insbesondere wird das bisherige Buch 6 der ZPO vollständig aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§§ 23a, 35a und 53a ZPO)

Der Regelungsgehalt der Besonderen Gerichtsstände nach den §§ 23a und 35a wird in § 232 Abs. 3 Nr. 2 und 3 FamFG übernommen. Der Regelungsgehalt des § 53a wird in die §§ 173 und 234 übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 78 ZPO)

Die Regelung des Anwaltszwangs in Familiensachen erfolgt durch § 114 FamFG.

Zu Nummer 4 (§§ 93a, 93c und 93d ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 93a wird in die §§ 132 und 150 FamFG übernommen. Die Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft regelt § 183 FamFG. Die Kostenregelungen bei Unterhaltsklagen finden sich modifiziert in § 243 FamFG wieder.

Zu Nummer 5 (§ 97 ZPO)

Die Regelung der Kosten bei einem erfolglosen Rechtsmittel erfolgt jetzt einheitlich für alle Verfahren nach dem FamFG durch § 84 FamFG. Sonderregelungen für Familiensachen sind nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 117 ZPO)

Durch die Ergänzung in **Absatz 2 Satz 2** wird dem Gericht im Interesse der Richtigkeitsgewähr der Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers grundsätzlich die Befugnis gegeben, die Erklärung des Antragstellers dem Gegner zur Stellungnahme zuzuleiten. Voraussetzung ist, dass zwischen den Parteien ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch über Einkünfte und Vermögen besteht. Verwandte in gerader Linie sind gemäß § 1605 BGB, getrennt lebende Ehegatten gemäß § 1361 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 1605 BGB und geschiedene Ehegatten gemäß § 1580 BGB zur Auskunft über Einkünfte und Vermögen verpflichtet. Wenn der Gegner auf die Kenntnis der Angaben, die Gegenstand der Erklärung des Antragstellers sind, ohnehin einen zivilrechtlichen Anspruch hat, erscheint es verfahrensökonomisch, den Gegner sogleich in das Verfahren einzubeziehen, um etwaige Unrichtigkeiten in der Erklärung so früh wie möglich korrigieren zu können. Gemäß **Satz 3** ist der Antragsteller vor der Übermittlung darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung seiner Angaben beabsichtigt ist. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vor der Übermittlung etwaige Gesichtspunkte, die gegen eine Übermittlung der Erklärung sprechen können, vorzutragen. **Satz 4** regelt die Verpflichtung für das Gericht, dem Antragsteller ebenfalls anzuzeigen, dass seine Erklärung übermittelt wurde.

Zu Nummer 7 (§ 127a ZPO)

§ 246 FamFG enthält die Befugnis des Gerichts, durch einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren zu regeln. Neben dem Regelungsgehalt des § 620 Satz 1 Nr. 10 und des § 621f ZPO ist auch derjenige des § 127a in § 246 FamFG enthalten. § 127a kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 8 (§ 227 ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 227 Abs. 3 Nr. 3 wird in § 113 Abs. 3 FamFG übernommen.

Zu den Nummern 9 und 10 (§§ 233 und 234 ZPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Vereinheitlichung der Rechtsmittel im FamFG.

Zu Nummer 11 (§ 313a ZPO)

Der Begründungszwang des § 313a Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ist jetzt in § 38 Abs. 5 FamFG geregelt. Er wurde insofern modifiziert, als die Entscheidungen künftig einheitlich in Form eines Beschlusses erfolgen und der Begriff der Kindschaftssachen durch § 151 FamFG neu geregelt wurde. Die Kindschaftssachen des § 313a Abs. 4 Nr. 3 fallen künftig unter den Begriff der Abstammungssachen nach § 38 Abs. 5 Nr. 2 FamFG. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 169 FamFG verwiesen.

Zu Nummer 12 (§§ 323 bis 323b ZPO)

Die Regelungen über die Abänderung von Urteilen und anderen Titeln (bislang § 323) werden in Anlehnung an die für Unterhaltssachen geltenden Vorschriften (§ 238 ff. FamFG) neu strukturiert. Ebenso wie im FamFG soll wegen der unterschiedlichen Modalitäten bei der Abänderung der verschiedenen Titel eine Aufteilung auf mehrere Vorschriften erfolgen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu den §§ 238, 239 und 240 FamFG verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 328 ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 328 Abs. 2 wird in § 109 Abs. 3 und 4 FamFG übernommen.

Zu Nummer 14 (§ 372a ZPO)

Die Vorschrift ist wortgleich mit § 178 FamFG; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen. Sie ist notwendig als Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Abstammungsuntersuchung außerhalb des Abstammungsverfahrens gemäß § 169 ff. FamFG.

Zu Nummer 15 (Aufhebung des Buches 6 der Zivilprozessordnung)

Das Buch 6 der Zivilprozessordnung (Verfahren in Familiensachen) kann als Folge der Eingliederung des Familienverfahrensrechts in das Buch 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vollständig aufgehoben werden.

Zu Nummer 16 (§ 704 ZPO)

Die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen (künftig: Abstammungssachen) ergibt sich künftig aus dem FamFG. Danach ergehen Entscheidungen in Ehe- und Abstammungssachen einheitlich in Form eines Beschlusses. Eine inhaltliche Änderung zu der bisherigen Regelung in § 704 Abs. 2 ist damit nicht verbunden. Nach § 116 Abs. 2 und § 184 Abs. 1 Satz 1 FamFG werden Entscheidungen in Ehe- und Abstammungssachen erst mit Rechtskraft wirksam.

Zu Nummer 17 (§ 706 ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 706 Abs. 1 Satz 2 wird in § 46 Satz 2 FamFG übernommen.

Zu Nummer 18 (§ 769 ZPO)

Die Änderung dient der Klarstellung. Schon bisher hat die Rechtsprechung bei der Abänderungsklage § 769 entsprechend angewandt und eine vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Wege der einstweiligen Anordnung zugelassen (vgl. BGH LM § 323 Nr. 1; NJW 1986, 2057; NJW 1998, 2434; OLG Brandenburg FamRZ 1996, 356). Für die Verfahren nach den §§ 238 bis 240 FamFG wird die entsprechende Anwendung des § 769 in § 242 FamFG angeordnet.

Zu Nummer 19 (§ 790 ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 790 wird in § 245 FamFG übernommen.

Zu Nummer 20 (§ 794 ZPO)

In Familienstreitsachen richtet sich die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gemäß § 120 Abs. 1 FamFG nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Endentscheidungen sind nach § 120 Abs. 2 FamFG mit deren Wirksamwerden vollstreckbar. Einer gesonderten Erwähnung der Beschlüsse über den im vereinfachten Verfahren festgesetzten Unterhalt Minderjähriger in § 794 Abs. 1 Nr. 2a bedarf es daher nicht mehr.

Die Streichung des § 794 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz ist Folge der Neugestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens durch das FamFG. Die Vollstreckungstitel in Kindschaftssachen sind in § 86 Abs. 1 FamFG aufgeführt.

Die Vollstreckbarkeit einstweiliger Anordnungen ergibt sich aus § 53 FamFG. § 794 Abs. 1 Nr. 3a kann daher ebenfalls entfallen. Soweit der bisherige § 794 Abs. 1 Nr. 3a Entscheidungen nach der Hausratsverordnung oder dem Gewaltschutzgesetz anführt, richtet sich deren Vollstreckung zukünftig nach Abschnitt 9 des Buches 1 des FamFG. § 86 Abs. 1 FamFG enthält eine Aufzählung der vollstreckbaren familienrechtlichen Titel.

Zu Nummer 21 (§ 798 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 20.

Zu Nummer 22 (§ 798a ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 798a wird in § 244 FamFG übernommen.

Zu Nummer 23 (§ 885 ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 885 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird in § 96 Abs. 2 FamFG übernommen.

Zu Nummer 24 (§ 888 ZPO)

Auf die Eingehung der Ehe kann nach § 1297 Abs. 1 BGB bereits nach geltendem Recht nicht geklagt werden. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zählt zukünftig nicht mehr zu den Ehesachen (vgl. § 121 FamFG). Die Vorschrift des § 1353 Abs. 2 BGB, auf welche der entsprechende Anspruch gestützt wird, ist angesichts der Neugestaltung des Scheidungsrechts durch das 1. EheRG (vgl. Bundestagsdrucksache 7/650) obsolet geworden. Mangels praktischer Bedeutung kann § 888 Abs. 3, 1. und 2. Alt. ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 25 (§ 892a ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 892a wurde in § 96 Abs. 1 FamFG übernommen.

Zu Nummer 26 (§ 894 Abs. 2 ZPO)

Der Regelungsgehalt des § 894 Abs. 2 ZPO wurde in § 120 Abs. 3 FamFG übernommen.

Zu Nummer 27 (Buch 9 der ZPO)

Das Buch 9 der Zivilprozessordnung wird wegen der Überführung des Aufgebotsverfahrens in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben.

Zu Artikel 30 (Änderung der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 31 (Änderung des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 32 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Zu Nummer 1 (§ 140 ZVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 2 (§ 141 ZVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 3 (§ 181 ZVG)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 33 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 34 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Es handelt sich um begriffliche Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 35 (Änderung der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung und der Neustrukturierung des Rechtsmittelrechts.

Zu Artikel 36 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu den Nummern 1, 2, 3, 10 Buchstabe c, Nr. 11 bis 13, 14 Buchstabe a und Nr. 15 (§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 12c Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 3, § 88 Abs. 2, § 105 Abs. 2, § 110 Abs. 1, § 144 Abs. 1 Nr. 5 GBO)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen als Folge der Einführung des FamFG, insbesondere aufgrund der nun in den §§ 5 und 44 FamFG geregelten Vorschriften zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit und der Anhörungsrüge sowie Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften zum Teilungsverfahren im FamFG. § 12c Abs. 3 Satz 2 enthält den allgemeinen Grundsatz (§ 2 Abs. 3 FamFG), dass gerichtliche Handlungen nicht deshalb unwirksam sind, weil sie von einem unzuständigen Organ vorgenommen worden sind.

Zu Nummer 4 (§ 41 GBO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 5 (§ 67 GBO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 6 (§ 72 GBO)

Entsprechend der allgemeinen Regelung für Beschwerden nach dem FamFG im Gerichtsverfassungsrecht (§ 119 Abs. 1 GVG-E, Artikel 22 Nr. 14) wird das Oberlandesgericht auch in Grundbuchsachen als Beschwerdegericht bestimmt. § 72 wird deshalb entsprechend angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GBO)

In § 14 FamFG ist nunmehr die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument geregelt. Der Hinweis auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung wird deshalb durch eine Bezugnahme auf diese Vorschrift ersetzt.

Zu Nummer 8 (§ 78 GBO)

In § 78 wird anstelle der weiteren Beschwerde einschließlich der Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde nach dem Muster des § 70 FamFG eingeführt. Nach dieser Bestimmung ist nunmehr gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts (§ 77) die Rechtsbeschwerde statthaft. Durch die Einführung der Rechtsbeschwerde in § 70 ff. FamFG wird in der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Harmonisierung des Rechtsmittelrechts nach dem Vorbild der durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführten § 574 ff. ZPO erreicht. Die Änderung ersetzt das schwerfällige und zeitintensive Vorlageverfahren der Oberlandesgerichte an den Bundesgerichtshof.

Die Neugestaltung des Rechtsmittelrechts in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist im Hinblick auf die Rechtsbeschwerde auch auf das Grundbuchverfahren zu übertragen. Im geltenden Recht gleicht das Verfahren der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen gemäß den Bestimmungen der §§ 78 bis 80, die den §§ 28 bis 30 FGG inhaltlich und zum Teil wortgleich entsprechen, dem Verfahren nach dem FGG. Das gilt insbesondere für die in § 28 Abs. 2 FGG geregelte und durch die Einführung der Rechtsbeschwerde obsolete Divergenzvorlage (vgl. § 79 Abs. 2). Die Rechtsbeschwerde ist entsprechend des § 574 ff. ZPO und des § 70 ff. FamFG auch in die Grundbuchordnung zu übernehmen. Das Rechtsmittelrecht in Zivilsachen wird dadurch harmonisiert, ohne die Eigenart des Grundbuchverfahrens zu beeinträchtigen. Der Bundesgerichtshof wird außerdem durch die Einführung der Rechtsbeschwerde auch im Grundbuchverfahren in die Lage versetzt, seiner Aufgabe als Gericht zur Entscheidung von Grundsatzfragen effektiver nachzukommen. Die zulassungsgebundene Rechtsbeschwerde hat sich im Vergleich zu der zulassungsfreien weiteren Beschwerde einschließlich der Divergenzvorlage als das wirkungsvollere Instrument zur Herstellung von Rechtseinheit und Rechtssicherheit erwiesen.

Obgleich die Beschwerde nach § 71 weiterhin unbefristet eingelegt werden kann, soll die Rechtsbeschwerde – wie insgesamt nach dem neuen Recht – auch in Grundbuchsachen nur fristgebunden möglich sein. Dies rechtfertigt sich aus der unterschiedlichen Situation im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Die Gründe, die für die Beibehaltung der unbefristeten Beschwerde nach § 71 sprechen (z. B. die Zeitdauer zur Beseitigung von Eintragungshindernissen; die teils stark zeitverzögerte Feststellung von fehlerhaften Eintragungen), können auf das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht übertragen werden. Hier wird vielmehr ein Verfahren fortgesetzt, in dem eine Rechtsmittelentscheidung bereits ergangen ist, und zwar grundsätzlich allein hinsichtlich der Prüfung, ob eine Verletzung des anzuwendenden Rechts vorliegt.

Die Absätze 1 und 2 regeln die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde in Übereinstimmung mit § 70 FamFG, während

Absatz 3 für das weitere Verfahren auf § 71 ff. FamFG verweist. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§§ 79 und 80 GBO)

Die Vorschriften werden wegen der Einführung der Rechtsbeschwerde in Grundbuchsachen aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§ 81 Abs. 1 und 2 GBO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine wegen des Wegfalls der Zuständigkeit der Landgerichte als Beschwerdegerichte notwendige Folgeänderung des § 81 Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Auch für Grundbuchsachen als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nunmehr nach der durch Artikel 22 Nr. 2 erfolgenden Änderung des § 13 GVG-E die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes grundsätzlich anwendbar. Die §§ 132 und 138 GVG sind deshalb im Grundbuchverfahren direkt anwendbar, so dass die Bezugnahme auf sie entfallen kann.

Zu Nummer 14 Buchstabe b (§ 110 Abs. 2 GBO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Einführung der Rechtsbeschwerde notwendig ist.

Zu Artikel 37 (Änderung der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des § 1 Abs. 3, des § 5 Abs. 1 und 4 als Folge der Einführung des FamFG.

Zu Artikel 38 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neuen Gesetzesbezeichnung und um Folgeänderungen aufgrund der statt der sofortigen weiteren Beschwerde vorgesehenen Rechtsbeschwerde.

Zu Artikel 39 (Änderung der Schiffsregisterordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4 SchRegO)

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Einführung des FamFG.

Satz 2 enthält den allgemeinen Grundsatz (vgl. § 2 Abs. 3 FamFG), dass gerichtliche Handlungen nicht deshalb unwirksam sind, weil sie von einem unzuständigen Organ vorgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 19 SchRegO)

Das Zwangsgeldverfahren bestimmt sich nunmehr nach § 388 ff. FamFG. Die Verweisung ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 62 SchRegO)

Die Vollstreckung der Anordnung bestimmt sich nunmehr nach § 35 FamFG. Die Verweisung ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 76 SchRegO)

Das Oberlandesgericht wird – entsprechend der Regelung für Grundbuchsachen – Beschwerdegericht in Schiffsregistersachen. Auf die Begründung zu Artikel 36 Nr. 5 (§ 72 GBO-E) wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 77 Abs. 2 Satz 2 SchRegO)

§ 77 Abs. 2 Satz 2 enthält wie der bisherige § 73 Abs. 2 Satz 2 GBO einen Hinweis auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung, der durch einen Verweis auf § 14 FamFG ersetzt wird. Auf die Begründung zu Artikel 36 Nr. 6 (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GBO-E) wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 83 SchRegO)

In § 83 wird wie im bisherigen § 78 GBO anstelle der weiteren Beschwerde sowie der Divergenzvorlage (§ 87 Abs. 2) auch in Schiffsregistersachen die Rechtsbeschwerde nach dem Vorbild des § 70 FamFG eingeführt. Die Anpassung stellt wie bei Grundbuchsachen eine Angleichung des Rechtsmittelsystems der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Rechtsbeschwerde des § 574 ff. ZPO dar, so dass auf die Begründung zu Artikel 36 Nr. 7 (§ 78 GBO-E) verwiesen werden kann. § 83 Abs. 1 und 2 regelt die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde, während Absatz 3 für das weitere Verfahren auf § 71 ff. FamFG verweist.

Zu Nummer 7 (§§ 84 bis 88 SchRegO)

Die §§ 84 bis 88 werden wegen der Einführung der Rechtsbeschwerde überflüssig und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 8 (§ 89 Abs. 1 SchRegO)

Wegen der Geltung des Gerichtsverfassungsrechts auch für Schiffsregistersachen und der Aufhebung der Zuständigkeit der Landgerichte in Beschwerdesachen wird § 89 Abs. 1 und 2 entsprechend geändert.

Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der nun in § 44 FamFG geregelten Anhörungsrüge.

Zu Nummer 9 (§ 90 SchRegO)

Es handelt sich um die Anpassung des § 90 an die Einführung des FamFG.

Zu Artikel 40 (Änderung der Registerverordnungen)

Zu Absatz 1 (Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 GenRV)

Die Vorschrift wird an die neue Systematik und Terminologie des § 383 Abs. 1 FamFG angepasst. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 ist im Hinblick auf § 382 Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 3 Satz 1 FamFG entbehrlich.

Zu den Nummern 2 bis 4 (§§ 6, 22, 23 GenRV)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Absatz 2 (Änderung der Handelsregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 HRV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 2 (§ 4 HRV)

Der Entwurf des FamFG verzichtet auf eine detaillierte Normierung der Regelungen zur Ausschließung des Richters und erklärt die Vorschriften der ZPO zur Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen für entsprechend anwendbar (§ 6 FamFG). Dort findet sich bereits eine Regelung, wonach die Vorschriften auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend anzuwenden sind (§ 49 ZPO). § 4 Abs. 2 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 19 HRV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 395 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Zu den Nummern 4, 6 bis 9 (§§ 25, 36, 38a, 44, 45 HRV)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung insbesondere der registerrechtlichen Vorschriften und der neuen Terminologie im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 5 (§ 26 HRV)

Da die Zwischenverfügung in Handels- und Genossenschaftsregistersachen nunmehr in § 382 Abs. 4 FamFG geregelt wird, ist Satz 2 der Vorschrift überflüssig.

Zu Nummer 10 (§ 47 HRV)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der in § 387 Abs. 5 FamFG vorgenommenen Erweiterung des Personenkreises, der mit der Durchführung der elektronischen Datenverarbeitung in Handels- und Genossenschaftsregistersachen beauftragt werden kann, sowie um eine Anpassung an die Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 3 (Änderung der Vereinsregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 VRV)

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 55 BGB enthaltene Konzentrationsermächtigung für Vereinssachen ist entfallen; sie wird durch die in § 23d GVG-E (Artikel 22 Nr. 10) aufgenommene generelle Konzentrationsermächtigung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der Entwurf des FamFG verzichtet auf eine detaillierte Normierung der Regelungen zur Ausschließung des Richters und erklärt die Vorschriften der ZPO zur Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen für entsprechend anwendbar (§ 6 FamFG). Dort findet sich bereits eine Regelung, wonach die Vorschriften auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend anzuwenden sind (§ 49 ZPO). Absatz 3 Satz 2 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 9 VRV)

Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift kann aufgehoben werden, da die Zwischenverfügung nun gesetzlich in § 382 FamFG geregelt ist. Deshalb ist auch der Hinweis auf die Zwischenverfügung in der Überschrift zu streichen. Die in Satz 2 geregelte Pflicht, eine Entscheidung zu begründen, mit der eine Eintragung abgelehnt wird, ergibt sich künftig bereits aus § 383 Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 3 Satz 1 FamFG.

Zu Nummer 3 (§ 13 VRV)

Die Vorschrift muss an die neuen allgemeinen Bestimmungen über die Bekanntgabe in § 15 FamFG und den Beschluss in § 38 FamFG angepasst werden.

Die Überschrift und **Absatz 1** werden an die neue Terminologie des FamFG angepasst, das anstelle des Begriffs der Bekanntmachung im Verhältnis zu den Beteiligten nun den Begriff der Bekanntgabe verwendet.

Absatz 2, der die Möglichkeit der maschinellen Erledigung regelt, muss geändert werden. Da § 38 Abs. 3 Satz 2 FamFG bestimmt, dass Beschlüsse zu unterschreiben sind, müssen diese aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 2 ausgenommen werden. Deshalb wird die Vorschrift auf die Bekanntgabe von Eintragungen beschränkt. Absatz 2 Satz 3 kann aufgehoben werden, da es bei diesen Benachrichtigungen nicht erforderlich ist anzugeben, wer innerhalb des Gerichts dafür zuständig ist.

Die **Absätze 3 und 4** können aufgehoben werden. Aufgrund der neuen Vorschriften über die Bekanntgabe in § 15 FamFG kann von Absatz 3 in Vereinsregistersachen kein Gebrauch mehr gemacht werden. Er ist weder auf Endentscheidungen in Registersachen anwendbar, da diese entweder durch Eintragung oder Beschluss ergehen. Auch für Bekanntgaben über Eintragungen schließt § 15 Abs. 2 FamFG die elektronische Übermittlung aus. Für Zwischenverfügungen oder Zwangsgeldandrohungen nach § 388 FamFG dürfte dasselbe gelten, da diese immer Fristen enthalten und deshalb nach § 15 Abs. 1 FamFG bekanntzugeben sind, so dass auch für diese immer § 15 Abs. 2 FamFG gilt. Eintragungsverfügungen des Registergerichts werden als gerichtsinterne Verfügungen den Beteiligten nicht mitgeteilt.

Zu Nummer 4 (§ 14 VRV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 37 VRV)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Ablösung des § 55a Abs. 6 und 7 BGB durch § 387 Abs. 1 und 5 FamFG ist die Verweisung in Absatz 1 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 muss geändert werden, da der Kreis der Stellen, die mit der Verarbeitung der Registerdaten beauftragt werden

können, durch § 387 Abs. 5 FamFG erweitert wurde. Der Anwendungsbereich des Absatzes 2 ist deshalb entsprechend auszudehnen.

Zu Artikel 41 (Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 42 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 SpruchG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neuen Gesetzesbezeichnung.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 95 Abs. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 13).

Zu Buchstabe d

Die bisher in Absatz 4 geregelte Konzentrationsermächtigung ergibt sich zukünftig aus § 71 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11). Absatz 4 kann daher entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 7 SpruchG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Übernahme des Regelungsgehalts des § 33 FGG in § 35 FamFG.

Zu den Nummern 3 und 6 (§§ 10 und 17 SpruchG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der neuen Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 4 (§ 12 SpruchG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der geänderten Rechtsmittelvorschriften des FamFG.

Zu den Buchstaben b und c

Die sachliche Zuständigkeit für die Beschwerde ergibt sich zukünftig aus § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 14). Absatz 2 kann daher entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 15 SpruchG)

Es handelt sich sich um eine kostenrechtliche Folgeänderung wegen der geänderten Rechtsmittelvorschriften des FamFG.

Zu Artikel 43 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen durch die Aufhebung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Einführung des FamFG. Es werden Regelungen, insbesondere auch Verweisungen auf die Zivilprozessordnung, aufgehoben, die nunmehr im Allgemeinen Teil des FamFG enthalten sind. Es bleiben aber Verweisungen auf die Zivilprozessordnung bestehen, soweit keine oder keine ausreichende entsprechende Regelung im FamFG enthalten ist. Die Struktur des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen bleibt erhalten.

Zu Nummer 1 (§ 9 LwVG)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 11 LwVG)

Der Verweis auf die Vorschriften der §§ 41 bis 48 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen ist aufgrund der Regelung des § 6 FamFG nicht mehr erforderlich. § 6 FamFG erklärt für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen die §§ 41 bis 49 ZPO für entsprechend anwendbar. „Gerichtspersonen“ in diesem Sinne sind auch die ehrenamtlichen Richter. Somit wird auch die bisher ausgenommene Vorschrift des § 49 ZPO (Ausschließung und Ablehnung der Urkundsbeamten) für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. hierzu Barnstedt/Steffen-Steffen, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, 7. Aufl. 2005, Rn. 25 zu § 11).

Zu Nummer 3 (§ 15 LwVG)

Es handelt sich um eine Anpassung der Regelung zur mündlichen Verhandlung an den Allgemeinen Teil des FamFG. Da auch das Rechtsbeschwerdeverfahren im FamFG geregelt ist, aber die besondere Bestimmung des aufgehobenen § 27 Abs. 3 erhalten bleiben soll, war § 15 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen. Die Verweisung in Absatz 3 auf § 141 ZPO entfällt, weil § 33 FamFG anzuwenden ist.

Zu Nummer 4 (§ 18 LwVG)

An die Stelle der bisher in § 18 geregelten vorläufigen Anordnung sollen die Bestimmungen des Abschnitts 4, Allgemeiner Teil des Entwurfs zur einstweiligen Anordnung treten. Nach der bisherigen Rechtslage konnte eine vorläufige Anordnung nur getroffen werden, wenn ein Hauptsacheverfahren bei einem Landwirtschaftsgericht anhängig war. Diese Einschränkung soll entfallen. Auch in Landwirtschaftssachen gibt es dafür keine besondere Rechtfertigung mehr; insofern wird auf die Begründung zu § 49 FamFG verwiesen.

§ 18 soll nur noch die bisherigen Verfahrenserleichterungen beinhalten, die im Allgemeinen Teil des Entwurfes nicht vorgesehen sind.

Die in § 18 Abs. 2 vorgesehene Beschwerde wird durch die Beschwerde gegen einstweilige Anordnungen gemäß § 58 Abs. 1 FamFG ersetzt.

Anstelle der bisherigen Rechtsmittelbefugnis in § 18 Abs. 3 gilt § 50 Abs. 1 FamFG.

Zu Nummer 5 (§ 20 LwVG)

Es handelt sich in § 20 Abs. 1 Nr. 6 um eine begriffliche Anpassung aufgrund der Neuregelung zur Verfahrenskostenhilfe in § 76 ff. FamFG.

Die Änderung in § 20 Abs. 3 ist eine Folge der Aufhebung der bisherigen §§ 21 und 22, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des FamFG treten.

Zu Nummer 6 (§§ 21 bis 29 und 31 LwVG)

Die bisher in § 21 Abs. 1 vorgeschriebene Entscheidungsform des Gerichts durch begründeten Beschluss kann aufgrund der umfassenden Regelung in § 38 FamFG entfallen.

Anstelle der nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zwingend vorgeschriebenen Zustellung der in der Hauptsache ergangenen Beschlüsse tritt nach § 41 FamFG deren Bekanntgabe. Die Zustellung ist demnach nur noch für denjenigen vorgesehen, dessen erklärtem Willen der Beschluss nicht entspricht.

Die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Rechtsmittelbelehrung in Landwirtschaftssachen bedarf aufgrund von § 39 FamFG keiner eigenständigen Regelung mehr.

Die Rechtsmittelfrist nach § 21 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz wird durch modifizierte Bestimmung in § 63 Abs. 3 FamFG ersetzt, wonach die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses beginnt. Einer vom Allgemeinen Teil abweichenden Regelung bedarf es nicht. Auf die Begründungen zu den §§ 38, 39, 41 und 63 FamFG wird verwiesen.

Der Regelungsinhalt von § 22 Abs.1 ist in § 58 Abs. 1 FamFG enthalten. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht ist weiterhin nach § 2 Abs. 1 Satz 3 gegeben.

Die bisher in § 22 Abs. 2 geregelte Anschlussbeschwerde ist in § 66 FamFG geregelt. Einer Sonderregelung der Anschlussbeschwerde, wie sie in § 22 Abs. 2 enthalten ist, bedarf es aufgrund der gebotenen Einheitlichkeit der Vorschriften nicht. Auf die Begründungen zu § 58 Abs. 1 und § 66 FamFG wird verwiesen.

Anstelle des bisherigen § 23 soll die Regelung zur Beschwerdebegründung nach § 65 Abs. 4 FamFG gelten. Die anderen besonderen Bestimmungen sollen im Sinne der Einheitlichkeit des Beschwerdeverfahrens keine Anwendung mehr finden. Auf die Begründung zu § 65 Abs. 4 FamFG wird verwiesen. Hinzu kommt, dass die Formulierung von § 23 den Anwendungsbereich dieser Vorschrift erheblich eingrenzte (Barnstedt/Steffen-Steffen, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, 7. Aufl. 2005, Rn. 3 und 4 zu § 23) und nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des GVG stand (a. a. O., Rn. 13 und 14).

§ 24 kann entfallen. Die Rechtsbeschwerde ist in § 70 FamFG geregelt, wobei die Sonderregelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 bestehen bleiben soll und im dritten Rechtszug der Bundesgerichtshof zuständig ist. Die Vorschriften des § 70 ff. FamFG führen die allgemeine Rechtsbeschwerde in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, wie sie gemäß § 574 ff. ZPO bestimmt ist. Im Sinne einheitlicher Regelungen im Rechtsmittelrecht werden die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen (§§ 24 bis 29 LwVG) aufgehoben. An deren Stelle ist § 70 ff. FamFG einschließlich der Regelung zur Sprungrechtsbeschwerde anzuwenden. Im Zuge einer Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen gibt es für eine Spezialregelung hinsichtlich des Zugangs zum Bundesgerichtshof keine Rechtfertigung mehr. Die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen ist zukünftig auch zuzulassen, wenn es die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert.

Auf die Begründung zu § 70 ff. FamFG wird verwiesen.

§ 25 kann entfallen, weil das Verfahren über die Rechtsbeschwerde im Allgemeinen Teil abschließend geregelt ist und der Regelungsinhalt des bisherigen § 25 Satz 3 über die §§ 41 und 39 FamFG erhalten bleibt.

§ 26 entfällt aufgrund der vollständigen Regelungen zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde im Allgemeinen Teil, wobei nach § 2 Abs. 1 Satz 3 die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs im dritten Rechtzug weiterhin erhalten bleibt.

Die nach § 26 Abs. 1 Satz 2 mögliche Einlegung der Beschwerde als elektronisches Dokument ist in § 14 FamFG vorgesehen.

Für die Fälle der Fristversäumung (zur Einlegung als auch zur Begründung der Rechtsbeschwerde) gelten die §§ 17 bis 19 FamFG.

§ 26 Abs. 6 wird im Wesentlichen von § 14 FamFG erfasst.

§ 27 entfällt einschließlich aller Verweisungen auf die Zivilprozessordnung aufgrund der vollständigen Regelung der Rechtsbeschwerde im Allgemeinen Teil des FamFG (§ 546 ZPO wird durch § 72 Abs. 1 FamFG, § 547 ZPO durch § 72 Abs. 3 FamFG, § 552 Abs.1 ZPO durch § 74 Abs. 1 FamFG, § 559 ZPO durch § 74 Abs. 3 Satz 4 FamFG und § 561 ZPO durch § 74 Abs. 2 FamFG ersetzt).

Die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz kann wegen § 72 Abs. 2 FamFG entfallen.

Die Sonderregelung des § 27 Abs. 3 bleibt über die Einfügung in § 15 Abs. 1 Satz 2 erhalten.

§ 28 entfällt aufgrund der vollständigen Regelung der Rechtsbeschwerde im Allgemeinen Teil des FamFG; die Anschlussrechtsbeschwerde ist dort in § 73 FamFG geregelt.

§ 29 kann entfallen, da § 10 Abs. 4 FamFG den Anwaltszwang in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof in FG-Sachen einheitlich regelt. Infolgedessen muss nunmehr auch in Landwirtschaftssachen der vertretende Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof zugelassen sein. Für die Sonderregelung in § 29 ist ein Bedürfnis nicht mehr erkennbar.

§ 86 ff. FamFG ersetzt die in § 31 für die Zwangsvollstreckung enthaltene Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Auf die Begründung des § 86 ff. FamFG wird Bezug genommen.

Zu Nummer 7 (§ 32 LwVG)

Da § 41 FamFG in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zukünftig die regelmäßige Bekanntgabe des Beschlusses vorsieht, ist § 32 Abs. 2 Satz 1 dementsprechend anzupassen.

In § 32 Abs. 2 Satz 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8 (§ 48 LwVG)

Die Änderung bei den streitigen Landwirtschaftssachen in § 48 Abs. 2 ist Folge der Aufhebung von § 21. Der wesentliche Regelungsinhalt zur Anwendbarkeit der ZPO ist erhalten geblieben. Mit der Neufassung von Satz 2 ist die Bestimmung an § 39 FamFG angeglichen. Satz 3 bestimmt die Folgen unterbliebener oder fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung.

Zu Nummer 9 (§ 52 LwVG)

Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 8 EGGVG, der nunmehr auch für Landwirtschaftssachen gilt, aufzuheben.

Zu Artikel 44 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht soll an die Aufhebung des Abschnitts 5 des Zweiten Teils (Besonderes) durch Artikel 2 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes zum internationalen Familienrecht vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 33 AVAG)

Der für das AVAG einschlägige Regelungsgehalt des Artikels 7 § 1 FamRÄndG findet sich nunmehr in § 107 FamFG. Die Verweisung war daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 45 (Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der beabsichtigten Aufhebung der §§ 44, 50 bis 53 IntFamRVG.

Zu Nummer 2 (§ 8 IntFamRVG)

Die Verweisung soll an die gegenüber dem FGG teilweise vorgenommene Neukonzeption des Buches 1 des FamFG angepasst werden. Da das FamFG auf eine § 28 Abs. 2 FGG entsprechende Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof, die nach dem bisherigen § 8 Abs. 3 Satz 2 IntFamRVG möglich ist, verzichtet, soll Absatz 3 Satz 3 aufgehoben werden, der die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Oberlandesgerichts anordnet. Stattdessen soll gemäß § 70 ff. FamFG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ermöglicht werden, wodurch die Wahrung der Rechtseinheit sichergestellt wird.

Zu Nummer 3 (§ 13 IntFamRVG)

Die bisherigen Verweisungen auf die ZPO und das FGG sollen an die nunmehr einschlägigen Vorschriften des Buches 1 des FamFG angepasst werden. Des Weiteren wird der beabsichtigten Aufhebung des § 44 IntFamRVG Rechnung getragen (siehe dazu Nummer 9).

Zu Nummer 4 (§ 14 IntFamRVG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass funktionell das Familiengericht für die in § 14 IntFamRVG genannten Entscheidungen zuständig ist. Die Klarstellung ist erforderlich, da nach Artikel 22 Nr. 8 des Entwurfs die entsprechende Bestimmung in § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 GVG entfallen soll.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der nunmehrigen Regelung des Verfahrens in Ehesachen durch das FamFG.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Verweisungen sind aufgrund der Zusammenführung der einschlägigen Verfahrensregeln im FamFG überholt.

Zu Nummer 5 (§ 15 IntFamRVG)

Aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Buches 6 der ZPO soll für das Verfahren der einstweiligen Anordnung nunmehr auf die Regelung in Buch 1 Abschnitt 5 des FamFG verwiesen werden.

Zu Nummer 6 (§ 18 IntFamRVG)

Die Regelung des § 78 Abs. 2 ZPO findet sich nunmehr in § 114 FamFG. Die Verweisung war daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 20 IntFamRVG)

Die Regelung des bisherigen § 13a Abs. 1, 3 FGG findet sich nunmehr – in modifizierter Form – in § 81 FamFG wieder. Die Verweisung war daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 8 (§ 40 IntFamRVG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neukonzeption der Rechtsmittel im FamFG. Bei Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen handelt es sich um besonders eilbedürftige Verfahren. Dies ergibt sich insbesondere aus Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 („Brüssel IIa-Verordnung“), auf den § 38 Abs. 1 Satz 3 IntFamRVG Bezug nimmt. Um diesen Beschleunigungsvorgaben weiterhin gerecht zu werden, sollen die durch **Satz 1 erster Halbsatz** grundsätzlich für anwendbar erklärten Vorschriften des FamFG zur sofortigen Beschwerde wie folgt modifiziert werden: Entsprechend der bisherigen Verweisung auf § 22 FGG beträgt die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zwei Wochen; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen, ohne dass eine Fristverlängerung möglich ist (Satz 2). Das Beschwerdegericht hat wie bisher ohne Möglichkeit der Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht in der Sache selbst zu entscheiden; wegen der besonderen Bedeutung der Verfahren ist die Möglichkeit der Übertragung der Beschwerdeentscheidung auf den Einzelrichter unverändert ausgeschlossen (Satz 1 zweiter Halbsatz). Der bisherige Satz 2 wird **Satz 3** und regelt wie bisher die Beschwerdebefugnis. Um der besonderen Eilbedürftigkeit der Verfahren weiterhin Rechnung zu tragen, wird durch **Satz 4** die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen. Dies erscheint möglich, da die bislang für die Befassung des BGH vorgesehene Divergenzvorlage, die durch die Neukonzeption der Rechtsmittel im FamFG entfällt, in Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen in der Praxis ohne Bedeutung geblieben ist. Die Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen werden damit im Rechtsmittelzug wie eine einstweilige Anordnung behandelt. Dies entspricht ihrem Zweck, der in der Sicherstellung eines Sorgerechtsverfahrens liegt und damit naturgemäß vorläufiger Natur ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf § 86 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 FamFG, der die Vollstreckung aus „wirksamen" Beschlüssen vorsieht.

Zu Nummer 9 (Abschnitt 7 und §§ 50 bis 53 IntFamRVG)

§ 89 FamFG sieht nunmehr anstelle der Zwangsmittel nach § 33 FGG die Vollstreckung einer Entscheidung auf Kindesherausgabe oder Umgang durch Ordnungsmittel vor. Es besteht daher kein Bedürfnis mehr für § 44 IntFamRVG, der für bestimmte grenzüberschreitende Verfahren die Vollstreckung durch Ordnungsmittel anordnet. Zukünftig soll sowohl in innerstaatlichen als auch in grenzüberschreitenden Verfahren die Vollstreckung von Entscheidungen auf Kindesherausgabe oder Umgang einheitlich nach den §§ 88 bis 94 FamFG erfolgen.

Die bisherigen §§ 50 bis 53 wurden in das FamGKG übernommen und können daher aufgehoben werden.

Die Gebührenvorschriften finden sich in Teil 1 Hauptabschnitt 7 KV FamGKG, die Regelungen über den Kostenschuldner finden sich inhaltlich in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FamGKG und § 81 Abs. 3 FamFG wieder.

Zu Artikel 46 (Änderung des Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetzes)

Die Änderungen sind dadurch veranlasst, dass die Regelungen zum Verfahren in Betreuungssachen nicht mehr im FGG, sondern nunmehr im FamFG enthalten sind. Inhaltliche Änderungen, die über die Neustrukturierungen des Betreuungsrechts im Buch 3 des FamFG hinausgehen, werden nicht angestrebt. Insbesondere soll entsprechend Buch 3 des FamFG anstelle des „Vormundschaftsgerichts" nunmehr das „Betreuungsgericht" funktionell zuständig sein. Die Neustrukturierung des Beschwerderechts im Buch 1 des FamFG, das keine „sofortige" Beschwerde mehr kennt, sondern einheitlich die „Beschwerde" vorsieht, ist in § 8 Abs. 6 Satz 1 terminologisch nachzuvollziehen.

Zu Artikel 47 (Änderung kostenrechtlicher Vorschriften)

Zu Absatz 1 (Gerichtskostengesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis muss wegen der weggefallenen Vorschriften und der zum Teil geänderten Überschriften angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 GKG)

In Nummer 1 Buchstabe a (künftig: Absatz 1) soll – flankierend zu der Bestimmung in § 1 Satz 3 FamGKG – klargestellt werden, dass im Mahnverfahren nach § 113 Abs. 2 FamFG, für das die Vorschriften der ZPO entsprechend anzuwenden sind, Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden. Weiter soll korrespondierend zu den Vorbemerkungen 1.6 und 2 Abs. 4 KV FamGKG klargestellt werden, dass für Verfahren nach dem FamFG, soweit das Vollstreckungs- oder Arrestgericht zuständig ist, Kosten nach dem GKG zu erheben sind.

Die in Nummer 1 Buchstabe b und c genannten Verfahren gehören zu den Familiensachen des FamFG, deren Kosten sich künftig nach dem FamGKG richten sollen. Sie sollen daher aus der Aufzählung des Gerichtskostengesetzes herausgenommen werden.

Mit dem neuen **Absatz 2** sollen die Verfahren nach der ZPO, dem JGG und dem AVAG von den Verfahren abgegrenzt werden, auf die das vorgeschlagene FamGKG angewendet werden soll. Der Entwurf des FamFG verweist für eine Mehrzahl von Verfahren auf die ZPO. Soweit es sich bei diesen Verfahren um Familiensachen handelt, sollen die Kosten künftig nach dem FamGKG erhoben werden. Soweit für bestimmte Verfahren das GKG anwendbar bleibt, soll dies im FamGKG ausdrücklich klargestellt werden (vgl. für das Mahnverfahren § 1 Satz 3 FamGKG; für die Vollstreckung, die entsprechend den Vorschriften der ZPO erfolgen soll, Vorbemerkung 1.6 i. V. m. Vorbemerkung 2 Abs. 4 KV FamGKG). Auf Verfahren nach den §§ 53 und 104 Abs. 4 JGG soll grundsätzlich das FamGKG Anwendung finden, da es sich hierbei um Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 7 FamFG handelt. Bei den Verfahren nach dem AVAG soll danach unterschieden werden, ob der zugrunde liegende Anspruch einer Familiensache oder einer anderen Rechtsstreitigkeit zuzuordnen ist. Soweit solche Verfahren dem Familiengericht zugewiesen sind, sollen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 7 KV FamGKG richten.

Zu Nummer 3 (§ 6 GKG)

Die Regelungen, die sich auf Ehesachen, bestimmte Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen beziehen, können gestrichen werden.

Zu Nummer 4 (§ 12 GKG)

In Absatz 2 können die Regelungen, die sich auf Ehesachen, Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO und Lebenspartnerschaftssachen beziehen, gestrichen werden.

Absatz 3 Satz 1 soll weiter gefasst werden, da die Abhängigmachung auch gelten soll, wenn sich die Gebühren für das Streitverfahren nach dem FamGKG richten. Dass die Vorschrift nicht für Arbeitssachen gilt, ergibt sich bereits aus § 11 GKG. Der neu anzufügende Satz 4 soll klarstellen, dass die Vorschusspflicht auch für die nach dem FamGKG zu erhebende Verfahrensgebühr gelten soll.

Zu Nummer 5 (§ 20 GKG)

Auf die Begründung zu § 19 FamGKG wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 22 GKG)

Die Änderung ist Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 1 GKG.

Zu Nummer 7 (§ 42 GKG)

Alle Verfahren über die gesetzliche Unterhaltspflicht sollen nach § 231 FamFG künftig Familiensachen sein, für die sich die Kosten nach dem FamGKG bestimmen sollen. Die hierfür geltenden Wertvorschriften des GKG können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 8 (§ 46 GKG)

Die Vorschrift betrifft ausschließlich Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 9 (§ 48 GKG)

Die Vorschrift betrifft auch Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen. Diese können in der Überschrift und in Absatz 1 gestrichen werden. Der diese Verfahren betreffende Absatz 3 kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 10 (§ 49 GKG)

Die aufzuhebende Vorschrift betrifft ausschließlich Verfahren, für die künftig das FamGKG anzuwenden ist, und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 11 (§ 53 GKG)

Die aufzuhebende Vorschrift betrifft ausschließlich Verfahren, für die künftig das FamGKG anzuwenden ist, und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 66 GKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 119 Abs. 1 GVG durch Artikel 22 Nr. 14 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 70 GKG)

Wie in § 62 FamGKG soll wegen des Wegfalls des Angestelltenbegriffs im Tarifrecht die begriffliche Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten aufgegeben werden.

Zu Nummer 14 (Kostenverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Die Gliederung muss wegen der weggefallenen Vorschriften und der zum Teil geänderten Überschriften angepasst werden.

Zu den Buchstaben b, c und e bis l

Alle das familiengerichtliche Verfahren betreffenden Regelungen können aufgehoben werden, weil sich die Gebühren für diese Verfahren nach dem FamGKG bestimmen sollen. Die Gliederungsbezeichnungen sind zum Teil anzupassen.

Zu Buchstabe d

Die Regelung soll an die vorgeschlagene Regelung in Nummer 1111 KV FamGKG angeglichen werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu den Buchstaben m bis p

Die Umgestaltung des Aufgebotsverfahrens in ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfordert die Herauslösung der Kostenvorschriften für das Aufgebotsverfahren aus dem GKG und deren Übernahme in die Kostenordnung (neuer § 128c).

Zu Buchstabe q

Der Gebührentatbestand Nummer 1820 soll neu gefasst werden, weil die Regelungen in Nummer 2 ausschließlich familiengerichtliche Verfahren betreffen.

Zu Buchstabe r

Die in für das Verfahren über die einstweilige Anordnung in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen geltende Ausnahmeregelung kann entfallen.

Zu Buchstabe s

In der Praxis ist streitig, ob bei der Pfändung unterschiedlicher Forderungen mehrerer Gesamtschuldner die Vollstreckungsgebühr mehrfach anfällt (Stöber – Forderungspfändung – 14. Aufl., Rn. 847 m. w. N.). Durch den neu einzufügenden Satz 1 der Anmerkung soll klargestellt werden, dass, auch wenn die Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Gesamtschuldner in einem einheitlichen Verfahren beantragt werden, die Gebühr für jeden Schuldner gesondert anfällt. In Satz 2 soll im Übrigen der Begriff „Gegenstand“ durch den Begriff „Vollstreckungsgegenstand“ ersetzt werden. Dies dient einer klareren Abgrenzung vom kostenrechtlichen Gegenstandsbegriff. Sind in zwei Verfahren der im Gebührentatbestand genannten Art der titulierte Anspruch und der Gegenstand, in denen die Vollstreckung betrieben wird, identisch (z. B. bei der Pfändung und der Überweisung der Gehaltsforderung des Schuldners aufgrund desselben Titels), so gelten die beiden Verfahren (§ 829 Abs. 1, § 835 ZPO) als ein Verfahren.

Zu den Buchstaben t und u

Der Auslagentatbestand Nummer 9017 kann entfallen. Er betrifft ausschließlich Verfahren vor dem Familiengericht.

Zu Absatz 2 (Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 KostO)

Durch den neuen **Absatz 2** soll zur Erleichterung der Rechtsanwendung klargestellt werden, dass in sämtlichen Angelegenheiten, die in § 1 FamGKG genannt sind, die Kostenordnung keine Anwednung findet.

Zu Nummer 2 (§ 2 KostO)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist Folge der Regelungsvorschläge in Buch 1 Abschnitt 6 FamFG.

Zu Buchstabe b

Der Interessenschuldner ist derzeit in erster Linie in Familien-, Vormundschafts- und Betreuungssachen von Bedeutung. Das Rechtsinstitut soll nicht in das FamGKG übernommen werden (vgl. Begründung zu § 21 FamGKG). In Verfahren, in denen Kosten nach der Kostenordnung erhoben werden, soll sich die Kostenhaftung ebenfalls vorrangig nach anderen, treffenderen Kriterien richten. Daher soll für solche Amtsverfahren, in denen dies allgemein möglich ist, der Kostenschuldner ausdrücklich bestimmt werden. Vergleichbar der Regelung in § 22 FamGKG soll der Betroffene als Kostenschuldner der Jahresgebühr und der Auslagen in

Betreuungssachen und bei Dauerpflegschaften ausdrücklich bestimmt werden. Dies soll auch für den Betroffenen einer Pflegschaft nach § 364 FamFG, die keine Dauerpflegschaft ist, gelten. Ferner soll der Betroffene in Unterbringungssachen Schuldner der entstandenen Auslagen sein, wenn er untergebracht wird. Gebühren fallen in diesen Verfahren nicht an (§ 128b KostO). Für Registersachen soll klargestellt werden, dass in Amtsverfahren jeweils der Eingetragene Kostenschuldner sein soll. Das Institut des Interessenschuldners soll nur für sonstige Amtsverfahren als Auffangregelung aufrechterhalten bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 3 KostO)

Die Umschreibung des Vollstreckungsschuldners soll an § 24 Nr. 4 FamGKG angepasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 8 KostO)

Die Änderung ist Folge der Regelungsvorschläge in Buch 1 Abschnitt 6 FamFG.

Zu Nummer 5 (§ 14 KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 119 Abs. 1 GVG durch Artikel 22 Nr. 14.

Zu Nummer 6 (§ 15 KostO)

Zu Buchstabe a

Da die Gebühren für Vormundschaften künftig im FamGKG geregelt werden sollen, ist das Wort „Vormundschaften“ in dieser Vorschrift zu streichen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu § 19 FamGKG wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 17 KostO)

Die Vorschrift soll an § 7 Abs. 1 FamGKG angepasst werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

§ 17 Abs. 1 KostO gilt auch für die Notare (§ 143 KostO). Durch die Neufassung tritt keine Änderung ein, da die Verjährungsfrist nach der vorgeschlagenen Regelung mit der Beendigung des Geschäfts („in sonstiger Weise“) beginnt. Dies entspricht unter Berücksichtigung von § 7 KostO der geltenden Regelung.

Zu Nummer 8 (§ 24 KostO)

Absatz 4 geht schon derzeit ins Leere, weil Beurkundungen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG gebührenfrei sind (§ 55a KostO, vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 24 Rn. 77). Auf gerichtliche Verfahren ist die Vorschrift nicht anwendbar, weil Unterhaltsachen derzeit ZPO-Verfahren sind. Die Vorschrift soll aufgehoben werden, weil sie wegen der Verweisung in § 36 Abs. 2 FamGKG zu Unsicherheiten führen könnte.

Zu den Nummern 9 und 10 (§§ 30 und 39 KostO)

Die aufzuhebende Regelung in § 30 Abs. 3 Satz 2 KostO betrifft ausschließlich den Wert für die Beurkundung. Im gerichtlichen Verfahren fallen keine Gebühren an (§§ 91 und 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KostO). Dies soll sich auch nach dem vorgeschlagenen FamGKG nicht ändern (Vorbemerkung 1.3.2 Nr. 2 KV FamGKG: danach sollen Gebühren nur anfallen, wenn die Adoptionssache einen Volljährigen betrifft). Da die nur für Beurkundungen geltenden Wertvorschriften in § 39 ff. KostO zu finden sind, soll die entsprechende Regelung in § 39 KostO als neuer Absatz 4 eingestellt werden.

Zu Nummer 11 (§ 70 KostO)

Die Regelung in Absatz 2 ist im Hinblick auf die Regelung in § 114 GBO entbehrlich. Die Haftung eines denkbaren Interesseschuldners soll für diesen Fall ausgeschlossen sein (Vorschlag zu § 2 Nr. 5 KostO).

Zu Nummer 12 (§ 87 KostO)

Die Änderung trägt der Übernahme der Regelung des § 126 FGG in § 380 FamFG Rechnung.

Zu Nummer 13 (§ 88 KostO)

Die Änderung ist Folge der Übernahme der Vorschriften über das registerrechtliche Löschungs- und Auflösungsverfahren in den Entwurf des FamFG.

Zu den Nummern 14 bis 16 (Überschrift vor § 91; §§ 91 und 92 KostO)

Alle Regelungen, die Minderjährige betreffen, können gestrichen werden, weil die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen.

Zu Nummer 17 (§ 93 KostO)

Auch in dieser Vorschrift sollen die Minderjährige betreffenden Vorschriften gestrichen werden, weil die Gebühren insoweit im FamGKG geregelt werden sollen.

Zu Nummer 18 (§§ 94 und 95 KostO)

Die beiden Vorschriften betreffen ausschließlich Regelungen für Verfahren, für die die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen. Sie können daher aufgehoben werden. Soweit von § 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KostO Tätigkeiten betroffen sind, die auch für Betreute zutreffen, fallen hierfür nach § 95 Abs. 1 Satz 3 KostO bereits derzeit keine Gebühren an.

Zu Nummer 19 (§ 97 KostO)

Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 der Vorschrift betrifft ausschließlich Regelungen für Verfahren, für die die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen. Sie können daher aufgehoben werden.

Der Regelungsgehalt der Nummer 3 muss für Verfahren des Betreuungsgerichts beibehalten werden. Betroffen sind hiervon insbesondere die Genehmigung der Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 Abs. 2 BGB), vorläufige Maßregeln vor einer Betreuung oder Pflegschaft über volljährige Ausländer (Artikel 24 Abs. 3 EGBGB) und die Erteilung des Ehenamens nach Artikel 12 § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243). Der Begriff des „Pflegebefohlenen“ soll an den Sprachgebrauch des BGB angepasst werden.

Zu Nummer 20 (§§ 97a bis 100a KostO)

Die Vorschriften betreffen ausschließlich Regelungen für Verfahren, für die die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen. Sie können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 21 (§ 106 KostO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die geltende Regelung des § 88 FGG ist als § 364 FamFG vorgesehen.

Zu Nummer 22 (§ 107 KostO)

Der Rechtsgedanke der Vorschrift soll beibehalten und verallgemeinert werden. In allen Fällen, in denen sich die Wirkungen des Erbscheins nur auf einen Teil des Nachlasses erstrecken, soll nach der vorgeschlagenen Neufassung nur der diesbezügliche Nachlassteil in die Bewertung einbezogen werden. Dies entspricht der geltenden Auslegung von § 107 Abs. 2 KostO.

Zu Nummer 23 (§ 119 KostO)

Die derzeit bestimmten Wertgebühren für Verfahren zur Festsetzung von Ordnungsmitteln sollen durch Festgebühren ersetzt werden. Für registerrechtliche Verfahren (§§ 389 bis 392 FamFG) wird entsprechend ihrer Bedeutung eine Gebühr von 100 Euro vorgeschlagen.

Im Übrigen soll die gleiche Festgebühr – wie in den Nummern 1502 und 1602 KV FamGKG vorgeschlagen – anfallen.

Zu Nummer 24 (§ 120 KostO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Neufassung des geltenden § 165 FGG durch § 410 FamFG.

Zu Nummer 25 (§ 124 KostO)

Der Verweis auf § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann entfallen. Der anstelle dieser Vorschrift vorgeschlagene § 358 FamFG sieht nunmehr eine Anordnung des Gerichts über die Ablieferung des Testaments durch Beschluss vor. Die Vollstreckung dieser Anordnung erfolgt nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils (Abschnitt 8) des FamFG. Die Kosten für die Vollstreckung richten sich dann nach § 134 KostO.

Zu Nummer 26 (§ 128b KostO)

Die vorgeschlagene Änderung ist Folge der Übernahme der Vorschriften über Unterbringungssachen in den Entwurf des FamFG. Der neu eingefügte Satz 3 soll klarstellen, dass Kostenschuldner in Unterbringungssachen grundsätzlich nur der Betroffene ist. Andere Beteiligte sollen die Auslagen des Verfahrens nur dann schulden, wenn diese ihnen durch gerichtliche Entscheidung ausdrücklich auferlegt worden sind (§ 81 FamFG). Dadurch soll klargestellt werden, dass in Verfahren über eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (§ 312 Nr. 3 FamFG) die Verwaltungsbehörde die Auslagen nicht als Antragsteller gemäß § 2 Nr. 1 KostO schuldet.

Zu Nummer 27 (§§ 128c und 128d KostO)

Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, die nach geltendem Recht im FrhEntzG geregelt sind, sollen zukünftig im FamFG geregelt werden. Daher sollen auch die derzeit im FrhEntzG geregelten Kosten in die KostO übernommen werden.

An die Stelle der Festgebühr von 18 Euro nach § 14 Abs. 2 FrhEntzG soll nach § 128c Abs. 1 und 2 die volle Gebühr nach dem Auffangwert des § 30 Abs. 2 KostO (3 000 Euro) treten, die bei diesem Wert 26 Euro beträgt. Dies entspricht der Systematik der Gebührenregelungen der KostO. Einer Erhöhungs- oder Ermäßigungsmöglichkeit für das Gericht, wie sie in § 14 Abs. 2 Satz 2 FrhEntzG enthalten ist, bedarf es wegen der Regelung in § 30 Abs. 2 KostO nicht mehr.

Der vorgeschlagene § 128c Abs. 3 übernimmt die Regelung des § 15 FrhEntzG.

§ 128c Abs. 4 entspricht § 14 Abs. 4 FrhEntzG.

Für das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren gilt im Übrigen § 131 KostO.

Die Regelung des Aufgebotsverfahrens als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die Herauslösung der dafür anfallenden Gerichtskosten aus dem GKG und deren Einstellung in die KostO zur Folge (§ 128d KostO). Es ist angesichts des mit der Durchführung eines Aufgebotsverfahrens verbundenen Aufwands sachgerecht, unter Zugrundelegung der Wertvorschriften der KostO hierfür eine doppelte Gebühr anzusetzen. Im Wertbereich bis 500 000 Euro liegen die nach der KostO zu berechnenden Gebühren in einer Größenordnung, die mit der Gebührenhöhe nach bisheriger Rechtslage vergleichbar ist.

Mit der Formulierung soll ferner klargestellt werden, dass für das Verfahren betreffend Zahlungssperre vor sofortiger Einleitung des Aufgebotsverfahrens neben dem eigentlichen Aufgebotsverfahren keine gesonderte Gebühr erhoben wird.

Zu Nummer 28 (§ 130 KostO)

Die vorgeschlagene Erhöhung der Höchstbeträge ist im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gebühren für Beschwerdeverfahren und der Einführung von Gebühren für das neue Rechtsbeschwerdeverfahren zu sehen. Die derzeitigen Höchstgebühren stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der für das Beschwerdeverfahren vorgesehenen Gebühren. Wegen der Ausgestaltung der Gebühren für Beschwerdeverfahren wird auf die Begründung zu den Nummern 29 bis 32 verwiesen. Die vorgeschlagenen neuen Höchstgebühren entsprechen den Höchstgebühren in § 3 der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) für den Fall einer zurückgenommenen Anmeldung und in § 4 HRegGebV für den Fall der Zurückweisung. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass die Zurückweisung in der Regel nicht weniger aufwendig ist als eine antragsgemäße Entscheidung. In vielen Fällen ist die Zurückweisung sogar aufwendiger. Ein genereller Verzicht auf eine Höchstgebühr wird derzeit nicht vorgeschlagen, weil dies der Reform der Kostenordnung vorbehalten bleiben soll. So lässt sich noch nicht übersehen, ob eine in der Höhe unbegrenzte Gebühr im Hinblick auf die möglicherweise im Einzelfall sehr hohen Werte in Grundbuchsachen sachgerecht ist.

Die vorgeschlagene Regelung wirkt sich auch auf die Gebühren der Notare aus. Wird derzeit ein Beurkundungsauftrag vor der Beurkundung zurückgenommen, erhält der Notar nach § 130 Abs. 2 KostO eine Gebühr von höchstens 20 Euro. Dies gilt selbst dann, wenn er bereits die Urkunde entworfen und zur Vorbereitung der Beurkundung (ohne ausdrückliche Aufforderung) den Beteiligten übersandt hat. Die Änderung nimmt insoweit bereits einen Teil der geplanten Reform der Kostenordnung vorweg. Die hierdurch für die Notare zu erzielenden Mehreinnahmen sind bei der Reform der Kostenordnung zu berücksichtigen.

Zu den Nummern 29 bis 32 (§§ 131 bis 131c KostO)

Die Neugestaltung des Rechtsmittelsystems durch den Entwurf des FamFG macht weitgehende Änderungen der Gebührenregelungen für das Beschwerdeverfahren erforderlich. Ferner bedarf es neuer Gebührentatbestände für das Rechtsbeschwerdeverfahren.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Gebühren für das Beschwerdeverfahren deutlich angehoben. Entsprechend den Regelungen im GKG und den vorgeschlagenen Regelungen im FamGKG sollen die Gebühren in den Rechtsmittelinstanzen grundsätzlich über den Gebühren des Ausgangsverfahrens liegen, die für die Zurückweisung eines Antrags anfallen. Das Verhältnis der Gebühren untereinander entspricht den für Familiensachen vorgeschlagenen Regelungen. Ein solches Verhältnis der Gebühren untereinander sollte im Rahmen der geplanten Strukturreform der Kostenordnung ohnehin auch in diesem Bereich eingeführt werden.

Die Beibehaltung der geltenden Gebührenregelungen für das Rechtsmittelverfahren bis zur Strukturreform bietet sich jedoch nicht an, weil ansonsten das Verhältnis zu den in Familiensachen anfallenden Gebühren nicht mehr ausgewogen wäre. Ein weiteres Problem liegt in der Einführung der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. Eine Fortschreibung der geltenden Gebühr von höchstens 35 Euro hätte nicht zu einem vertretbaren und sachgerechten Ergebnis geführt.

In § 131 sollen die Minderjährige betreffenden Vorschriften gestrichen werden, weil die Gebühren insoweit im FamGKG geregelt werden sollen. Gleichzeitig soll der Begriff des „Pflegebefohlenen“ an den Sprachgebrauch des BGB angepasst werden.

§ 131a enthält ausschließlich Regelungen für Verfahren, für die die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Die Höhe der Gebühren für Beschwerden im Prozesskostenhilfeverfahren soll an die Regelung im GKG und an den Vorschlag im FamGKG angepasst werden. Im Übrigen ist die Änderung des § 131b KostO Folge der Regelungsvorschläge in Buch 1 Abschnitt 6 FamFG.

Zu Nummer 33 (§ 131d KostO)

Die Änderung in Satz 1 ist Folge der Übernahme der Vorschriften über die Gehörsrüge in den Entwurf des FamFG. Die Änderung in Satz 3 ist eine Folge der Änderung des § 131 KostO.

Zu Nummer 34 (§ 134 KostO)

Die Gebühren für die Vollstreckung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen entsprechend den vorgeschlagenen Regelungen in Teil 1 Hauptabschnitt 6 KV FamGKG (Artikel 2) ausgestaltet werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. In Absatz 4 (Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung) ist allerdings eine Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 1600 KV FamGKG entsprechende Regelung entbehrlich, weil für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Übrigen kein Mahnverfahren vorgesehen ist.

Zu Nummer 35 (§ 136 KostO)

Vormundschaftssachen sollen nach dem FamFG Familiensachen sein, für die das vorgeschlagene FamGKG gelten soll. Der Begriff „Vormundschaftssachen“ kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 36 (§ 139 KostO)

Zu Buchstabe a

Wie in § 62 FamGKG soll in § 139 Abs. 1 Satz 1 KostO wegen des Wegfalls des Angestelltenbegriffs im Tarifrecht die begriffliche Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten aufgegeben werden.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 soll das Vormundschaftsgericht gestrichen werden, weil die Gebühren insoweit im FamGKG geregelt werden sollen.

Zu Nummer 37 (§ 156 KostO)

Die derzeitige Fassung des § 156 beruht auf dem ZPO-Reformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887). Das für den Bereich der Notarkostenbeschwerde geschaffene Rechtsmittelsystem soll auf das Rechtsmittelsystem in Buch 1 Abschnitt 5 FamFG umgestellt werden.

In **Absatz 1** sollen das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung des Landgerichts gegen die Kostenberechnung des Notars (§ 154), einschließlich der Verzinsungspflicht (§ 154a), die Zahlungspflicht und die Erteilung der Vollstreckungsklausel geregelt werden.

Absatz 2 (Verwirkung) entspricht der geltenden Regelung.

Absatz 3 lässt – wie im geltenden Recht – die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zu. Das Verfahren der Beschwerde soll sich im Übrigen nach § 58 ff. FamFG bestimmen (siehe auch Absatz 5 Satz 3). Damit soll das Rechtsmittelverfahren in Notarkostensachen dem Modell der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Beschwerden gegen eine Endentscheidung in der Hauptsache angeglichen werden. Die bisherigen Besonderheiten der Beschwerde nach der Kostenordnung (Zulassungsbedürftigkeit, Beschränkung auf Rechtsfehlerkontrolle) sollen entfallen.

Absatz 4 Satz 1 sieht die Rechtsbeschwerde nach § 70 ff. FamFG auch für die Notarkostensachen vor. Hierdurch wird eine weitere Harmonisierung des Rechtsmittelrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Kostenrechts nach dem Vor-

bild des durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführten § 574 ff. ZPO erreicht. Das Bedürfnis nach einer verbindlichen höchstrichterlichen Klärung von Rechtsfragen ist im Notarkostenrecht in hohem Maße gegeben. Der Bundesgerichtshof wird durch die Einführung der Rechtsbeschwerde auch in Notarkostensachen in die Lage versetzt, seiner Aufgabe als Gericht zur Entscheidung von Grundsatzfragen und zur Herstellung von Rechtseinheit effektiver nachzukommen. Die positiven Erfahrungen mit dem Instrument der Rechtsbeschwerde nach § 574 ff. ZPO im Bereich des Gerichtskosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach § 103 ff. ZPO legen es nahe, den Rechtszug zum Bundesgerichtshof auch im Bereich des Notarkostenrechts in vergleichbarer Weise umzugestalten.

Nach **Satz 2** soll § 10 Abs. 4 FamFG im Rechtsbeschwerdeverfahren für den Notar nicht gelten. Der Notar ist in Kostensachen besonders sachkundig und bedarf deshalb anwaltlicher Vertretung nicht.

Absatz 5 entspricht der geltenden Regelung des § 156 Abs. 4, soweit er die aufschiebende Wirkung betrifft. Einer ausdrücklichen Regelung über den anwaltsfreien Zugang zum Gericht (§ 156 Abs. 4 Satz 1 KostO) bedarf es nicht mehr. In welchem Umfang Anträge und Erklärungen schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden können, ergibt sich bereits aus der in Satz 3 vorgesehenen Verweisung auf die Regelungen des FamFG (vgl. § 25 FamFG).

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem geltenden § 156 Abs. 5. Er enthält jedoch eine ausdrückliche Kostenregelung für die Rechtsbeschwerde.

Absatz 7 Satz 1 soll der dem Notar vorgesetzten Dienstbehörde wie im bisherigen Recht die Möglichkeit eröffnen, den Notar zur Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen einschließlich der des Bundesgerichtshofs anzuweisen.

Satz 3 sieht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht vor, dass gerichtliche Gebühren und Auslagen in diesem Fall von dem Notar nicht erhoben werden, weil er nicht in eigenem Interesse, sondern auf behördliche Anordnung handelt.

Satz 4 will den in Satz 3 enthaltenen Rechtsgedanken auf außergerichtliche Kosten, die dem Notar in Verfahren auferlegt werden, in denen er Anträge oder Rechtsmittel auf Anweisung der vorgesetzten Dienstbehörde gestellt oder eingelegt hat, übertragen. Da der Notar hier wie eine Behörde im Interesse der Öffentlichkeit an sachlich richtigen und inhaltlich vollständigen Kostenrechnungen tätig wird, wäre es unbillig, ihn im Falle des Unterliegens hierfür die außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter tragen zu lassen. Diese Kosten sollen deshalb der Landeskasse des Bundeslandes zur Last fallen, der die vorgesetzte Dienststelle des Notars angehört. Weil der Notar in allen Instanzen postulationsfähig sein soll, bedarf er keiner anwaltlichen Vertretung. Lässt er sich gleichwohl von einem Rechtsanwalt vertreten, ist es gerechtfertigt, dass er hierdurch entstehende Kosten selbst trägt.

Zu Nummer 38 (§ 157 KostO)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind Folge der Neufassung des § 156 KostO.

Zu Nummer 39 (§ 159 KostO)

In § 159 soll das Betreuungsgericht ausdrücklich anstelle des Vormundschaftsgerichts genannt werden, weil in Baden-Württemberg auch Tätigkeiten des Betreuungsgerichts von den Notariaten wahrgenommen werden.

Zu Absatz 3 (Gerichtsvollzieherkostengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 GvKostG)

Die Änderung ist Folge des im FamFG verwendeten Sprachgebrauchs. Danach kennt der Entwurf des FamFG nicht den Begriff des „Vollstreckungsschuldners“, sondern verwendet den Begriff des „Verpflichteten“. Um im GvKostG nicht wiederholt beide Begriffe nebeneinander verwenden zu müssen, sollen beide Begriffe unter dem Begriff „Schuldner“ zusammengefasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 4 GvKostG)

Die Regelung soll um den in Buch 1 Abschnitt 6 FamFG verwendeten Begriff der „Verfahrenskostenhilfe“ ergänzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 GvKostG)

Der Verpflichtete, der nach den Vollstreckungsvorschriften des FamFG bei der Vollstreckung an die Stelle des Vollstreckungsschuldners in der Zwangsvollstreckung nach der ZPO treten soll, soll als Kostenschuldner ausdrücklich genannt werden. Anders als in § 24 Nr. 4 FamGKG soll auf die Haftung für die „notwendigen“ Kosten der Vollstreckung abgestellt werden, weil es um Aufträge geht, die vom Berechtigten erteilt werden.

Zu Nummer 4 (§ 15 GvKostG)

Die Regelung soll um den in Buch 1 Abschnitt 6 FamFG verwendeten Begriff der „Verfahrenskostenhilfe“ ergänzt werden.

Zu Nummer 5 (Kostenverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll zum einen die Ersetzung des Regelungsgehalts des § 892a ZPO durch § 96 Abs. 1 FamFG nachvollzogen werden, zum anderen soll eine Gebührenpflicht eingeführt werden, wenn der Gerichtsvollzieher auf Anordnung des Gerichts unmittelbaren Zwang anwendet. Diese Kosten gelten nach § 13 Abs. 3 GvKostG als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens. Sie werden demnach nicht vom Gerichtsvollzieher, sondern vom Gericht angesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 3 GvKostG.

Zu Absatz 4 (Justizverwaltungskostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 JVKostO)

Die nach Nummer 2 in die JVKostO zu übernehmende Gebühr soll von den Justizverwaltungen der Länder erhoben werden und muss daher in Absatz 1 ausdrücklich genannt werden.

Zu Nummer 2 (Gebührenverzeichnis)

Zu den Buchstaben a und b

Die bisher in Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes geregelten Gebühren der Justizverwaltung für die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen vorliegen oder nicht vorliegen, sollen nunmehr in die JVKostO übernommen und in ihrer Höhe an die Gebühr 203 angeglichen werden. Die Frage einer Umstellung der Rahmengebühren nach der JVKostO auf Festgebühren soll der geplanten Reform der JVKostO vorbehalten bleiben. Mit der Übernahme der Gebühr in die JVKostO wird zugleich klargestellt, dass auch die übrigen Vorschriften der JVKostO, insbesondere die Regelung über die bei Antragsrücknahme zu erhebenden Gebühren in § 3, Anwendung finden.

Die Anmerkung zu der neu vorgeschlagenen Nummer 204 GV JVKostO übernimmt im Wesentlichen die Bestimmung in Artikel 7 § 2 Abs. 2 Satz 5 FamRÄndG. Allerdings soll nicht mehr das Gericht die von der Verwaltungsbehörde zu erhebende Gebühr bestimmen, wenn die Entscheidung der Landesjustizverwaltung im gerichtlichen Verfahren aufgehoben wird. Die Kostenentscheidung soll in diesen Fällen künftig die Landesjustizverwaltung treffen. Die Verlagerung der Kostenentscheidung in das Verwaltungsverfahren ist mit Blick auf die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) konsequent. Aufgrund Artikel 84 Abs. 1 Satz 1, 2 GG können die Länder grundsätzlich abweichende Regelungen über das in Bundesgesetzen geregelte Verwaltungsverfahren treffen. Dies schließt die Erhebung von Gebühren in den in der vorgeschlagenen Nummer 204 GV JVKostO genannten Fällen ein.

Zu Absatz 5 (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz)

In § 13 Abs. 3 und 4 soll neben der Prozesskostenhilfe auch die mit dem FamFG eingeführte Verfahrenskostenhilfe genannt werden.

Zu Absatz 6 (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis muss wegen der Änderung des § 21 RVG und des weggefallenen § 24 RVG angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 RVG)

In Kindschaftssachen tritt an die Stelle des Verfahrenspflegers der Verfahrensbeistand. Auf diese Tätigkeit soll, auch wenn sie von einem Rechtsanwalt wahrgenommen wird, das RVG ebenso wenig Anwendung finden wie bei einer Tätigkeit als Verfahrenspfleger.

Zu Nummer 3 (§ 8 RVG)

Der Entwurf des FamFG ersetzt den Begriff der „Partei" durch den Begriff „Beteiligter". Der in Absatz 2 Satz 4 benutzte Begriff „Partei" ist entbehrlich, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führt.

Zu Nummer 4 (§ 12 RVG)

Die Änderung ist Folge der Regelungsvorschläge in Buch 1 Abschnitt 6 FamFG.

Zu Nummer 5 (§ 16 RVG)

Zu den Buchstaben a bis c

Die Regelungen, dass die Scheidungssache und die Folgesachen sowie die Verfahren über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und die Folgesachen eine Angelegenheit bilden, sollen wegen der einfacheren Verweisungen zusammengefasst werden.

Zu den Buchstaben d und e

Die Änderung ist Folge der Regelungsvorschläge in Buch 8 FamFG.

Zu Nummer 6 (§ 17 RVG)

Zu Buchstabe a

Mit der generellen Einführung der einstweiligen Anordnung im FamFG entfällt das Institut der vorläufigen Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Begründung zu § 49 FamFG). Sie kann daher in der Vorschrift gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des vorgeschlagenen FamFG.

Zu Nummer 7 (§ 18 RVG)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Der vorgeschlagene Wegfall der bisherigen Nummern 1 und 2 für einstweilige Anordnungen auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses und für einstweilige Anordnungen in Familiensachen beruht auf der im FamFG vorgeschlagenen neuen Struktur des Rechts der einstweiligen Anordnung. Diese sollen künftig nicht mehr innerhalb eines Hauptsacheverfahrens erlassen werden können, sondern ergehen grundsätzlich in selbständigen Verfahren (vgl. Begründung zu § 49 FamFG). Dass mehrere derart verselbständigte Verfahren jeweils eine eigene Angelegenheit bilden, versteht sich von selbst und bedarf ebenso wie bei Arrest und einstweiliger Verfügung keiner besonderen Regelung.

In die neue Nummer 1 soll der Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 3 übernommen werden. An die Stelle der Maßnahmen nach § 33 FGG sollen die in der neuen Nummer 21 und in dem neuen Absatz 2 Nr. 2 der Vorschrift genannten Maßnahmen treten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist Folge der geänderten Nummerierung in § 16 RVG.

Zu Doppelbuchstabe dd

An die Stelle der in der derzeitigen Nummer 15 genannten Maßnahmen nach § 33 FGG sollen die neue Nummer 21 und die Verweisung in dem neuen Absatz 2 Nr. 2 der Vorschrift treten.

Zu den Doppelbuchstaben ee bis gg

An die Stelle des § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 FGG soll § 94 FamFG treten. Diese Maßnahme ist von der vorgeschlagenen Verweisung in Absatz 2 Nr. 2 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe hh

An die Stelle der Maßnahmen mit verfahrensleitendem Charakter nach § 33 FGG sollen die in § 35 FamFG genannten Maßnahmen treten. Für den Rechtsanwalt soll eine Tätigkeit in diesen Verfahren wie im bisherigen Recht eine besondere Angelegenheit sein.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 soll für die Arrestvollziehung und die Vollstreckung in familiengerichtlichen Verfahren auf die für die entsprechenden Verfahren nach der ZPO geltenden Regelungen des neuen Absatzes 1 verweisen.

Zu Nummer 8 (§ 19 RVG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 75 FamFG ist die Sprungrechtsbeschwerde anstelle der Sprungrevision vorgesehen und bedarf daher der ausdrücklichen Erwähnung.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Für die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung enthält § 93 Abs. 1 FamFG eine eigenständige Regelung. Wegen der gegenüber den Regelungen in der ZPO gebrauchten abweichenden Begriffe soll die Regelung für die Vollstreckung nach dem FamFG in einer eigenen Nummer geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

An die Stelle des § 53e Abs. 2 FGG soll § 224 Abs. 2 FamFG treten. Die Verweisung ist entsprechend zu ändern.

Zu den Doppelbuchstaben ee und ff

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 RVG kann aufgrund der vorgeschlagenen Neuordnung der Vollstreckung im FamFG entfallen. Die derzeitige Regelung wird inhaltlich durch die vorgeschlagene neue Nummer 12 ersetzt (vgl. vorstehende Begründung zu den Doppelbuchstaben bb und cc).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des § 18 Nr. 1 und 2 RVG.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 91 Abs. 1 FamFG ist eine dem § 758a ZPO vergleichbare Regelung über die richterliche Anordnung einer Durchsuchung vorgesehen. Die neue Vorschrift soll daher neben der ZPO-Vorschrift genannt werden.

§ 90 FamFG sieht für Verfahren nach diesem Gesetz eine weitere richterliche Anordnung vor: Die Anwendung unmittelbaren Zwangs soll nur aufgrund einer gesonderten Anordnung des Gerichts erfolgen (vgl. Begründung zu § 90 FamFG). Auch in diesem Fall soll die richterliche Anordnung zur Angelegenheit der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme gehören.

Zu Nummer 9 (§ 21 RVG)

In Absatz 2 sollen die derzeitigen Verweisungen auf Vorschriften in der ZPO durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften im FamFG ersetzt werden.

Der vorgeschlagene neue Absatz 3 übernimmt die in § 6 Abs. 2 FamGKG vorgesehene Regelung auch für die Rechtsanwaltsgebühren. Auf die Begründung für diese Regelung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 10 (§ 23 RVG)

Zu Buchstabe a

In Verfahren, in denen nach dem FamGKG Festgebühren anfallen sollen, sollen für die Gebühren der Rechtsanwälte die Wertvorschriften des FamGKG Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 24 KostO.

Zu Nummer 11 (§ 24 RVG)

Für alle in dieser Vorschrift genannten einstweiligen Anordnungen enthält das vorgeschlagene FamGKG Wertvorschriften, die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG auch für die Anwaltsgebühren Anwendung finden. Die besondere Wertvorschrift im RVG kann daher entfallen.

Zu Nummer 12 (§ 25 RVG)

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des § 42 Abs. 1 GKG, dessen Inhalt sich nunmehr in § 51 Abs. 1 Satz 1 FamGKG wiederfindet.

Zu Nummer 13 (§ 33 RVG)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 119 Abs. 1 GVG (Artikel 22 Nr. 14).

Zu Nummer 14 (§ 39 RVG)

Die derzeitige Verweisung auf eine Vorschrift in der ZPO soll durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften im FamFG ersetzt werden. Die für Lebenspartnerschaftssachen vorgesehene Verweisungsvorschrift soll bereits in Satz 1 mit genannt werden. Daher kann Satz 2 wegfallen.

Zu den Nummern 15 und 16 (§§ 45 und 47 RVG)

Die derzeitigen Verweisungen auf Vorschriften in der ZPO sollen durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften im FamFG ersetzt werden.

Zu Nummer 17 (§ 48 RVG)

Zu Buchstabe a

Mit der generellen Einführung der einstweiligen Anordnung im FamFG entfällt das Institut der vorläufigen Anordnung in

Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Begründung zu § 49 FamFG). Sie kann daher in der Vorschrift gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung soll an die entsprechende Vorschrift des FamFG angepasst werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Entwurf des FamFG setzt an die Stelle des Begriffs „Zwangsvollstreckung“ den Begriff „Vollstreckung“. Diese Änderung soll nachvollzogen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der generellen Einführung der einstweiligen Anordnung im FamFG entfällt das Institut der vorläufigen Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Begründung zu § 49 FamFG). Sie kann daher in der Vorschrift gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 59 RVG)

Die derzeitige Verweisung auf die Vorschrift in der ZPO soll durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften im FamFG ersetzt werden.

Zu Nummer 19 (Vergütungsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Die Gliederung soll an die Änderungen der Überschriften der Gliederungsabschnitte angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Der Entwurf des FamFG ersetzt den Begriff der „Partei“ durch den Begriff „Beteiligter“. Der in Absatz 1 der Anmerkung benutzte Begriff „Partei“ ist entbehrlich, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führt. Er kann daher gestrichen werden.

Die Verweisung in Absatz 5 hinsichtlich der Ehesachen kann wegfallen, weil Ehesachen im Sinne des FamFG nur noch Scheidungssachen und Verfahren auf Aufhebung der Ehe sowie auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe sein sollen (§ 121 FamFG) und diese Verfahren mit dem Begriff „Ehesachen“ gemeint sind. Die Verweisung wegen der Lebenspartnerschaftssachen soll an das FamFG angepasst werden.

Mit dem neuen Absatz 5 Satz 2 soll nunmehr im Gesetz ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Einigungsgebühr in Kindschaftssachen auch dann entstehen kann, wenn die Beteiligten nicht vertraglich über den Gegenstand der Einigung verfügen können. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung der Streit vermeidenden Einigung gerade in Kindschaftssachen und entspricht der derzeitigen Rechtsprechung.

Zu Buchstabe c

Die Gründe für den Vorschlag des neuen Absatzes 5 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 1000 VV RVG gelten auch für das gerichtliche Verfahren. Entgegen der sonst üblichen Regelungstechnik, dass alle Voraussetzungen für das Entstehen der Einigungsgebühr in der Anmerkung zu Nummer 1000 zu finden sind, wird für Kindschaftssachen eine Regelung in der Anmerkung der für das gerichtliche Verfahren geltenden Gebührenregelung vorgeschlagen, weil das FamFG in seinem § 156 Abs. 2 das Institut des gerichtlich gebilligten Vergleichs einführt, der nur in einer laufenden Kindschaftssache hinsichtlich des Umgangsrechts geschlossen werden kann. Hinsichtlich der Vereinbarungen im Übrigen wird vorgeschlagen, das Anfallen der Einigungsgebühr davon abhängig zu machen, dass der Vorschlag durch die gerichtliche Entscheidung umgesetzt wird.

Zu Buchstabe d

In Familiensachen sollen die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde an die Stelle der Berufung und Revision treten. Soweit Beschwerdeverfahren – auch außerhalb der Familiensachen – der Berufung oder Revision gleichstehen, soll die Einigungsgebühr in gleicher Höhe anfallen wie in diesen Verfahren.

Mit dem neuen Absatz 2 soll bestimmt werden, dass die Mitwirkung an einem gerichtlich gebilligten Vergleich und an einer Vereinbarung entsprechend der für Nummer 1003 VV RVG vorgeschlagenen Regelung die Einigungsgebühr entstehen lässt, jedoch mit dem im Rechtsmittelverfahren erhöhten Gebührensatz.

Zu den Buchstaben e bis j

Der Begriff der Angelegenheit ist bei Beratungshilfe in Familiensachen in der Rechtsprechung umstritten (vgl. Norbert Schneider, FamRB 5/2003).

Ebenso wie bei den Wahlanwaltsgebühren ist bei der Beratungshilfe von einer Angelegenheit auszugehen, wenn ein einheitlicher Auftrag vorliegt, sich die Tätigkeit des Anwalts im gleichen Rahmen hält und ein innerer Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gegenständen der anwaltlichen Tätigkeit besteht.

Mit Rücksicht auf die Vielfalt der Lebenssachverhalte – insbesondere im Hinblick auf den Inhalt des erteilten Auftrags – ist grundsätzlich eine gesetzliche Abgrenzung der Angelegenheit für den außergerichtlichen Bereich nicht möglich. Das RVG enthält deswegen hierzu keine konkrete Regelung.

In der gerichtlichen Praxis wird häufig unter Berufung auf § 16 Nr. 4 RVG eine Angelegenheit angenommen, wenn der Rechtsanwalt in der Ehesache und in verschiedenen Familiensachensachen berät oder vertritt, die im gerichtlichen Verfahren Folgesachen sein könnten. Dieser Auffassung kann zu Recht entgegengehalten werden, dass § 16 Nr. 4 RVG nur für ein gerichtliches Verfahren gilt; nur bei Anhängigkeit der Ehesache gibt es ein Verbundverfahren, nicht aber schon bei einer außergerichtlichen Tätigkeit.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass für das gerichtliche Verbundverfahren als Ausgleich für die Zusammenfassung von Ehe- und Folgesachen zu einer einzigen Angelegenheit nach

§ 22 Abs. 1 RVG die Gegenstandswerte zu addieren sind. An dieser Ausgleichsmöglichkeit fehlt es bei den Festgebühren der Beratungshilfe.

Durch die teilweise restriktive Rechtsprechung kommt es für die betroffenen Rechtsanwälte zum Teil zu nicht mehr zu rechtfertigenden Unbilligkeiten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 2001 (Az.: 1 BvR 1720/2001 – NJW 2002, 429) zwar eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, aber u. a. Folgendes ausgeführt:

„Zwar spricht aus verfassungsrechtlicher Sicht viel dafür, die Beratung über den Unterhalt des Kindes und das Umgangsrecht des Vaters nicht als dieselbe Angelegenheit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der BRAGO anzusehen, um den Rechtsanwalt, der in der Beratungshilfe ohnehin zu niedrigen Gebühren tätig wird, nicht unnötig zu belasten. Die in den angegriffenen Entscheidungen vorgenommene Auslegung, es läge wegen des zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs der Bearbeitung dieselbe Angelegenheit vor, ist aber noch vertretbar; sie beruht insbesondere nicht auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Berufsausübungsfreiheit. Für eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten ist daher nichts ersichtlich.“

Eine unzureichende Vergütung anwaltlicher Tätigkeit in diesem Bereich kann aus gebührenrechtlichen Gründen die Herbeiführung außergerichtlicher einvernehmlicher Regelungen verhindern. Um dem entgegenzuwirken, wird eine Verbesserung der Beratungshilfegebühren vorgeschlagen.

Eine besondere gesetzliche Umschreibung und Abgrenzung der gebührenrechtlichen Angelegenheit für die Beratungshilfe erscheint aus den dargestellten Gründen nicht sachgerecht. Insbesondere würde eine auf die Beratungshilfe beschränkte Abgrenzung der Angelegenheit zwangsläufig zu (unerwünschten) Rückschlüssen bei Tätigkeiten außerhalb der Beratungshilfe im außergerichtlichen Bereich führen.

Stattdessen wird – ohne in den Begriff der Angelegenheit einzugreifen – vorgeschlagen, dass in den Fällen, in denen in Familiensachen eine einheitliche Angelegenheit vorliegt bzw. die gerichtliche Praxis eine solche annimmt, ein Ausgleich durch eine Erhöhung der Gebühren je weiteren Gegenstand eintritt.

Durch die vorgeschlagenen neuen Erhöhungstatbestände (Nummer 2502, 2505 und 2511 VV RVG) wird Folgendes erreicht:

- Bei einer einheitlichen Angelegenheit mit verschiedenen Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG erhöhen sich die Beratungs-, die Geschäfts- und die Einigungsgebühr für jeden weiteren Gegenstand um jeweils 50 Prozent.
- Die Formulierung stellt auf den Katalog des § 111 FamFG ab. Nur wenn Gegenstand der Beratungshilfetätigkeit des Rechtsanwalts verschiedene Familiensachen im Sinne dieser Vorschrift sind, soll es zur Erhöhung der Gebühren kommen. Berät der Rechtsanwalt in einer Sorgerechts- und in einer Unterhaltssache, erhöht sich die Beratungsgebühr. Berät der Rechtsanwalt über Ehegatten- und Kindesunterhalt, tritt keine Erhöhung ein, weil es sich bei beiden Gegenständen um eine Unterhaltssache (§ 111 Nr. 8 FamFG) handelt.
- Der theoretisch denkbare Höchstbetrag für eine umfassende Beratungshilfe (neben der Ehesache auch in einer Kindschaftssache, Wohnungs- oder Hausratsratssache, Versorgungsausgleichssache, Unterhaltssache und Güterrechtssache und in einer entsprechenden Lebenspartnerschaftssache) liegt für die Beratungsgebühr bei 105 Euro und für die Geschäftsgebühr bei 245 Euro.

Zu Buchstabe k

Die Überschrift soll an die Legaldefinition des Begriffs „Zivilsachen“ (Artikel 22 Nr. 2 – § 13 GVG) angepasst werden.

Zu Buchstabe l

Die derzeitige Verweisung auf § 651 ZPO soll durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften im FamFG ersetzt werden. Die Verweisung auf § 656 ZPO kann wegfallen, weil der Entwurf des FamFG ein dem Verfahren über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels bei Veränderung des Kindergeldes oder einer vergleichbaren Leistung entsprechendes Verfahren nicht mehr vorsieht (vgl. Begründung zu Buch 2 Abschnitt 9 Unterabschnitt 3 FamFG).

Zu Buchstabe m

Der Entwurf des FamFG ersetzt den Begriff der „Partei“ durch den Begriff „Beteiligter“. Der in Nummer 3101 Nr. 1 benutzte Begriff „Partei“ ist entbehrlich, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führt. Er kann daher gestrichen werden. In Nummer 3101 Nr. 2 soll der Begriff „Parteien“ um den Begriff der „Beteiligten“ ergänzt werden.

In Familiensachen wird nicht mehr zwischen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderen Verfahren unterschieden. Grundsätzlich sollen daher alle Familiensachen gleich behandelt werden, jedoch soll die ermäßigte Verfahrensgebühr für solche Verfahren erhalten bleiben, die lediglich die Erteilung einer Genehmigung oder die Zustimmung des Familiengerichts zum Gegenstand haben. Diese Verfahren sollen daher in Nummer 3 ausdrücklich genannt werden.

In Absatz 2 der Anmerkung können die Familiensachen gestrichen werden. Für Familiensachen ist für Nummer 3 des Gebührentatbestands eine abschließende Regelung vorgesehen.

Zu Buchstabe n

In der Anmerkung zu Nummer 3104 soll der Begriff „Parteien“ um den Begriff der „Beteiligten“ ergänzt werden.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um Ergänzungen, die wegen der neuen Begrifflichkeiten im FamFG notwendig sind.

Zu Buchstabe p

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll erreicht werden, dass – wie bei Arrest und einstweiliger Verfügung – der Rechtsanwalt in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung, für das nach § 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG das Beschwerdegericht als Gericht der Hauptsache zuständig ist, die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 erhält. Mit dem Begriff der

„einstweiligen Anordnung“ werden nunmehr, wie im Übrigen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auch, alle Verfahren der einstweiligen Anordnungen in den verschiedenen Verfahrensordnungen erfasst.

Zu Buchstabe q

Bei den in Nummer 2 Buchstabe a bis d genannten Verfahren soll künftig vor dem Bundesgerichtshof die Vertretung durch einen dort zugelassenen Anwalt zwingend vorgeschrieben werden (vgl. Begründung zu § 10 FamFG). Daher soll für diese Verfahren die Rechtsbeschwerde an dieser Stelle nicht mehr genannt werden; vielmehr soll Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 unmittelbar gelten. In Nummer 2 sollen daher nur noch Beschwerdeverfahren genannt werden. In den in Nummer 3 genannten Rechtsbeschwerdeverfahren in Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel ist grundsätzlich die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vorgeschrieben [Schlauß, Das neue Gesetz zum internationalen Familienrecht - das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG), Anmerkung zu § 29 IntFamRVG; Zöller, ZPO , 25. Aufl., § 16 AVAG Rn. 1). Daher sollen in der Vorbemerkung 3.2.1 nur noch die Beschwerdeverfahren genannt werden. In den in Nummer 7 genannten Verfahren ist ebenfalls grundsätzlich die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vorgeschrieben. Diese Verfahren sollen daher nicht mehr an dieser Stelle genannt werden. In allen genannten Fällen soll künftig Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 auch insoweit unmittelbar gelten. Die Überschrift dieses Unterabschnitts und die Vorbemerkung 3.2.2 sollen entsprechend geändert werden.

Lebenspartnerschaftssachen bedürfen keiner ausdrücklichen Erwähnung mehr, da diese nach dem FamFG ebenfalls Familiensachen sein sollen.

Da im Verfahren sowohl über die Beschwerde als auch über die Rechtsbeschwerde im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen wie bisher die gleichen Gebühren anfallen sollen, sollen diese Verfahren unter einer besonderen Nummer genannt werden.

Absatz 2 der Vorbemerkung kann aufgehoben werden, weil für alle Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt vertreten lassen müssen, nunmehr unmittelbar Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 gelten soll.

Zu Buchstabe r

Auf Absatz 1 der Begründung zu Buchstabe m wird verwiesen.

Zu Buchstabe s

Die Neufassung des Gebührentatbestands wird vorgeschlagen, weil dieser der Ergänzung um die im FamFG gebrauchten Begrifflichkeiten bedarf.

Zu den Buchstaben t und u

In der Vorbemerkung sollen nunmehr alle Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt vertreten lassen müssen, aufgezählt werden. Die Überschrift des Gliederungsabschnitts soll entsprechend angepasst werden. Auf die Begründung zu Buchstabe q wird verwiesen.

Zu den Buchstaben v und w

Die Ergänzung der Gebührentatbestände wird vorgeschlagen, weil diese der Ergänzung um die im FamFG gebrauchten Begrifflichkeiten bedürfen.

Zu Buchstabe x

Die vorgeschlagene Änderung trägt den im FamFG gewählten neuen Begriffen Rechnung.

Zu den Buchstaben y und z

Wegen des aufgrund des FamFG erweiterten Anwendungsbereiches des Unterabschnitts soll die Vorbemerkung 3.3.3 neu gefasst werden. Dabei soll auch die derzeitige Anmerkung zu Nummer 3309 VV RVG vorgezogen werden.

Zu Buchstabe z1

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen den im FamFG gewählten neuen Begriffen Rechnung.

Zu den Buchstaben z2 und z3

Ein dem Verfahren über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels bei Veränderung des Kindergeldes oder einer vergleichbaren Leistung nach § 655 Abs. 1 ZPO entsprechendes Verfahren sieht der Entwurf des FamFG nicht mehr vor (vgl. Begründung zu Buch 2 Abschnitt 9 Unterabschnitt 3 FamFG). Der Gebührentatbestand Nummer 3331 kann daher wegfallen.

Zu Buchstabe z4

Der Text der Nummer 2 der Anmerkung soll an Nummer 3101 angepasst werden. Im Übrigen wird auf Absatz 1 der Begründung zu Buchstabe m verwiesen.

Zu Buchstabe z5

Im Gebührentatbestand der Nummer 3400 soll der Begriff „Partei“ um den Begriff des „Beteiligten“ ergänzt werden.

Zu Buchstabe z6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in Nummer 19 Buchstabe q, t und u vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Buchstabe z7

Der Klammerzusatz soll gestrichen werden, weil der Gebührentatbestand für alle Rechtsbeschwerden gelten soll, für die keine besonderen Gebühren vorgesehen sind. Er soll insbesondere auch für Rechtsbeschwerden nach dem FamFG gelten, die sich nicht gegen Endentscheidungen richten.

Zu den Buchstaben z8 und z9

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisungen an die mit dem FamFG vorgeschlagenen Neuregelungen.

Zu Artikel 48 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der Kindschaftssachen sowie der Betreuungssachen.

Zu Artikel 49 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 147)

Nach dem Entwurf werden die bisherigen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts teils dem Betreuungsgericht und teils dem Familiengericht übertragen. Der Ländervorbehalt des Artikels 147 EGBGB umfasst künftig neben den Aufgaben des Nachlassgerichts die des Betreuungsgerichts. Die dem Familiengericht zugewiesenen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts sollen zusammen mit den bisherigen Aufgaben des Familiengerichts geschlossen in der Zuständigkeit des Amtsgerichts verbleiben.

Zu Nummer 2 (Artikel 233)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 3 (Artikel 234)

Die Änderung betrifft die geänderte Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 50 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch betreffen in erster Linie die bisherigen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, die nunmehr auf das Familiengericht und das Betreuungsgericht übergehen, sowie die Herauslösung der Vorschriften über die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen aus dem BGB und deren Einstellung in Buch 4 des FamFG. Zudem sind Anpassungen an die Regelungen des Allgemeinen Teils des FamFG erforderlich, wie etwa an die einheitliche Entscheidungsform des Beschlusses.

Zu Nummer 2 (§ 55 BGB)

Die Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen ergibt sich nunmehr aus § 23d GVG-E (Artikel 22 Nr. 10).

Zu Nummer 3 (§ 55a BGB)

Der Regelungsinhalt der beiden Absätze wird aus systematischen Gründen in § 387 Abs. 1, 4 und 5 FamFG übernommen.

Zu Nummer 4 (§§ 112, 113 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 5 (§ 261 BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Vorschrift des § 411 Nr. 1 FamFG, der den Regelungsgehalt des bisherigen § 261 Abs. 1 übernimmt. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich künftig aus § 23a GVG-E (vgl. Artikel 22 Nr. 7).

Zu Nummer 6 (§ 800 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 7 (§ 887 BGB)

Weil der Ausschließungsbeschluss im Gegensatz zu dem Ausschlussurteil nach § 952 ZPO mit der Beschwerde nach § 58 ff. anfechtbar ist, kommt es für den Eintritt seiner materiell-rechtlichen Wirkungen – hier des Erlöschens der Wirkung der Vormerkung nach § 887 Satz 2 – auf die eingetretene Rechtskraft und nicht auf seinen Erlass an. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 8 (§ 927 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. § 927 Abs. 3 stellt nach wie vor nicht auf die Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses ab, weil die für den Eintritt der Wirkungen gegen den Dritten maßgebliche Kenntnis von dem Ausschließungsbeschluss bereits mit seinem Erlass eintreten kann.

Zu Nummer 9 (§§ 1104, 1170, 1171 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Wie bei § 887 kommt es für den Eintritt der materiellen Wirkungen des Ausschließungsbeschlusses auf dessen Rechtskraft an. Das gilt auch für die Bestimmung des Beginns des für die Hinterlegung maßgeblichen vierten Kalenderjahres nach § 1171 Abs. 1.

Zu Nummer 10 (§ 1313 BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer einheitlichen Entscheidungsform für Endentscheidungen durch das FamFG.

Zu den Nummern 11 bis 13 (§§ 1357 bis 1452 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu den Nummern 14 bis 16 (§§ 1449 bis 1479 BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer einheitlichen Entscheidungsform für Endentscheidungen durch das FamFG.

Zu den Nummern 17 bis 20 (§§ 1484 bis 1493 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 21 (§ 1496 BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer einheitlichen Entscheidungsform für Endentscheidungen durch das FamFG.

Zu Nummer 22 (§ 1564 BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer einheitlichen Entscheidungsform für Endentscheidungen durch das FamFG.

Zu Nummer 23 (§ 1592 BGB)

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 640h Abs. 2 ZPO wird in § 182 Abs. 1 FamFG übernommen. Die Verweisung ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 24 (§ 1596 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 25 (§§ 1600e und 1615o BGB)

Der Regelung des bisherigen § 1600e Abs. 1 bedarf es nach der Überleitung des Verfahrens in ein solches der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr. Nach der Systematik des FamFG wird das Verfahren durch einen Antragsteller eingeleitet. Die weiteren Beteiligten bestimmen sich nach § 172 FamFG bzw. § 7 FamFG. Die in § 172 FamFG genannten Beteiligten sind stets hinzuzuziehen, unabhängig davon, wer das Verfahren eingeleitet hat und ob es sich um ein Verfahren auf Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft handelt.

Aus diesem Grund kann auch der bisherige § 1600e Abs. 2 entfallen. Der Status eines Antragstellers in einem Verfahren nach § 169 FamFG wird vom Gericht nach einem verfahrenseinleitenden Antrag von Amts wegen geklärt, ohne dass es darauf ankommt, ob der oder die weiteren Beteiligten zu diesem Zeitpunkt noch leben. Da es sich nicht mehr um eine zivilprozessuale Streitigkeit handelt, bedarf es keines Beklagten bzw. Antragsgegners mehr. Die verfahrensrechtlichen Folgen des Versterbens eines Beteiligten während des Verfahrens aber vor Rechtskraft der Endentscheidung bestimmen sich nach § 181 FamFG.

Der verfahrensrechtliche Regelungsgehalt des bisherigen § 1615o wird in § 247 FamFG übernommen. Die Vorschrift kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 26 (§ 1629a BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 27 (§ 1631b BGB)

§ 1696 Abs. 2 gilt künftig ausdrücklich für alle Maßnahmen, die das Familiengericht zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder aus Gründen der Erforderlichkeit für das Kindeswohl ergreift und durch die eine Rechtsposition eingeschränkt wird. Die Spezialregelung des § 1631b Satz 4 in der Fassung, die die Vorschrift durch das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ erhält, wird aufgrund der Neufassung des § 1696 Abs. 2 überflüssig.

Zu Nummer 28 (§ 1684 Abs. 3 BGB)

Mit dieser Vorschrift soll die Pflegschaft mit dem Aufgabenkreis der Durchführung des Umgangs („Umgangspflegschaft“) ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Die Regelung greift eine Praxis der Familiengerichte auf, die bei schwerwiegenden Umgangskonflikten zunehmend von der bereits nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, den Eltern die elterliche Sorge für den Bereich des Umgangs nach § 1666 zu entziehen und dafür einen Ergänzungspfleger einzusetzen (vgl. OLG Frankfurt/Main NJW 2000, 368; FamRZ 2002, 1585; FamRZ 2004, 1311; OLG Karlsruhe JAmt 2000, 135; OLG Dresden FamRZ 2002, 1588; OLG München FamRZ 2003, 1957). Zum Umgangspfleger wird in der gegenwärtigen Praxis vielfach das örtliche Jugendamt bestellt. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht geht nach einer telefonischen Befragung von Jugendämtern davon aus, dass derzeit bundesweit rund 750 Umgangspflegschaften durch Jugendämter geführt werden (JAmt 2004, 571, 572).

Voraussetzung für die Anordnung der Umgangspflegschaft ist nach § 1684 Abs. 3 Satz 3, dass die Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 „dauerhaft oder wiederholt erheblich beeinträchtigt“ wird. Die Anordnung der Umgangspflegschaft soll damit auf Fälle beschränkt werden, in denen der betreuende Elternteil oder die Obhutsperson im Sinne des § 1684 Abs. 2 Satz 2 das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils in erheblicher Weise vereitelt. Die hohe Schwelle der Kindeswohlgefährdung (§ 1666) muss jedoch künftig nicht mehr erreicht werden. Eine Prognose über die Auswirkungen des unterbleibenden Umgangs auf das Kindeswohl, die häufig nur mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens möglich ist, wird damit entbehrlich. Verfassungsrechtliche Gründe, die es gebieten würden, weiterhin auf die Schwelle der Kindeswohlgefährdung abzustellen, bestehen nicht. Das Gericht hat hier die Rechtspositionen der Eltern untereinander auszugleichen, so dass die strengen Voraussetzungen für einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht nicht vorliegen müssen (vgl. BVerfGE 31, 194, 208).

Gegenstand der Umgangspflegschaft ist die „Durchführung des Umgangs“. Nach § 1684 Abs. 3 Satz 4 umfasst sie das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Der Umgangspfleger erhält damit eigene Rechte, die es ihm ermöglichen sollen, auf den Umgang hinzuwirken. Er kann bei der Vorbereitung des Umgangs, bei der Übergabe des Kindes an den umgangsberechtigten Elternteil und bei der Rückgabe des Kindes vor Ort sein sowie über die konkrete Ausgestaltung des Umgangs bestimmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Umgangsmodalitäten (Ort des Umgangs, Ort der Übergabe des Kindes, dem Kind mitzugebende Kleidung, Nachholtermine etc.) hat der Umgangspfleger die Möglichkeit, zwischen den Eltern zu vermitteln oder von sei-

nem Bestimmungsrecht Gebrauch zu machen. Soweit sein Aufgabenbereich reicht, wird das Sorgerecht der Eltern eingeschränkt (§ 1630 Abs. 1).

Der Umgangspfleger kann durch seine Anwesenheit und durch seine Berichtspflicht gegenüber dem Gericht einen gewissen Druck auf die Verwirklichung des Umgangs ausüben. Er hat jedoch kein Recht, die Herausgabe des Kindes vom betreuenden Elternteil mit Hilfe unmittelbaren Zwangs zu erzwingen. Hält das Gericht die Anwendung unmittelbaren Zwangs für erforderlich, muss es zusätzlich zur Anordnung der Umgangspflegschaft eine Entscheidung nach § 90 FamFG erlassen.

Die Anordnung einer Umgangspflegschaft ist in aller Regel nicht über einen längeren Zeitraum sinnvoll. Entweder gelingt es den Eltern nach einiger Zeit, die Durchführung des Umgangs selbst zu regeln, oder es erweist sich, dass die Umgangspflegschaft nicht das richtige Mittel zur Herbeiführung des Umgangs war. § 1684 Abs. 3 Satz 5 sieht daher vor, dass die Anordnung der Umgangspflegschaft von vornherein zu befristen ist. Ist der Zweck der Umgangspflegschaft innerhalb der Frist nicht erreicht worden, bestehen jedoch nach Ansicht des Gerichts noch Aussichten dafür, kann es die Umgangspflegschaft erneut anordnen.

Im Übrigen sind auf die Umgangspflegschaft die Vorschriften über die Pflegschaft anwendbar (§ 1909 ff.). Dies gilt auch für die Auswahl der Person, die zum Umgangspfleger bestellt werden soll. Hier dürfte insbesondere eine Person in Betracht kommen, zu der das Kind Bindungen und damit Vertrauen besitzt, eine Fachkraft einer Beratungsstelle (§ 1915 Abs. 1 i. V. m. § 1779 Abs. 2) oder das Jugendamt (§ 1915 Abs. 1 i. V. m. § 1791b).

Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers sollen sich – in Anlehnung an die Regelungen über den Verfahrensbeistand (§ 158 Abs. 7 FamFG) – durch die Verweisung auf § 277 FamFG nach den Vorschriften für den Verfahrenspfleger richten. Im Hinblick auf den Gegenstand der Umgangspflegschaft ist eine Anknüpfung an die Vorschriften der Pflegschaft (§ 1915 Abs. 1 i. V. m. §§ 1835 bis 1836e) nicht sachgerecht, da sich der Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch nach diesen Vorschriften gegen das Kind richten würden. Durch die Verweisung auf § 277 FamFG werden der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Umgangspflegers, sofern solche bestehen, zunächst aus der Staatskasse gezahlt (§ 277 Abs. 5 FamFG). Durch die Regelungen des in Artikel 2 eingestellten Gesetzes über die Kosten in Familiensachen – FamGKG – (vgl. Nummer 2014 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG) ist sichergestellt, dass die an den Umgangspfleger gezahlten Beträge als Auslagen des Verfahrens, in dem die Umgangspflegschaft angeordnet wurde, von dem Kostenschuldner dieses Verfahrens eingezogen werden können. Über die Kosten des Verfahrens hat nach § 81 Abs. 1 Satz 3 FamFG stets das Gericht zu entscheiden. Es kann die Kosten den Beteiligten (§ 81 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FamFG) und ggf. auch einem Dritten auferlegen (§ 81 Abs. 4 FamFG), nicht jedoch dem Kind (§ 81 Abs. 3 FamFG).

Zu Nummer 29 (§ 1685 Abs. 3 BGB)

Über die Verweisung des § 1685 Abs. 3 gilt die in § 1684 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit der Anordnung einer Umgangspflegschaft auch für die Durchführung von Umgangsrechten der Bezugspersonen des Kindes nach § 1685. Da hier nicht das Verhältnis der Eltern zueinander, sondern das Verhältnis der Eltern zu den Bezugspersonen des Kindes betroffen ist, soll die Anordnung der Umgangspflegschaft hier weiterhin an die Voraussetzung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 geknüpft werden.

Zu Nummer 30 (§ 1696 BGB)

Die Vorschrift enthält die materiell-rechtliche Eingriffsbefugnis zur Änderung von sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen des Familiengerichts sowie zur Änderung gerichtlich gebilligter Vergleiche (§ 156 Abs. 2 FamFG). Da ein gerichtlich gebilligter Vergleich auf einer einvernehmlichen Entscheidung der Eltern beruht, kann das Familiengericht den Vergleich auf Antrag von mindestens einem Elternteil abändern; von Amts wegen kann das Familiengericht einen gerichtlich gebilligten Vergleich nur unter den Voraussetzungen des § 1666 abändern.

Die Generalnorm des Absatzes 1 Satz 1 ist anwendbar, soweit nicht eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Spezialregelungen oder die kindesschutzrechtliche Aufhebungsvorschrift des Absatzes 2 eingreifen. Sie entspricht der bisherigen Fassung des § 1696 Abs. 1. Im Vergleich zur bisherigen Fassung wurde in Absatz 1 Satz 1 der Begriff „Anordnung“ durch den Begriff „Entscheidung“ ersetzt und damit an den Sprachgebrauch von BGB und FamFG angepasst. Die weiteren sprachlichen Veränderungen sind einer Harmonisierung mit § 166 Abs. 1 FamFG geschuldet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Vorschrift des § 1696 Abs. 1 Satz 2 dient der Klarstellung und ist im Hinblick auf die Verweisung in § 166 Abs. 1 FamFG erforderlich.

Absatz 2 enthält die Befugnis und Pflicht des Familiengerichts, Maßnahmen zum Schutz des Kindes aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist. § 1696 Abs. 2 definiert den Begriff der „kindesschutzrechtlichen Maßnahme“. Hierunter fallen alle Maßnahmen des Familiengerichts, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder aus Gründen der Erforderlichkeit für das Kindeswohl die Einschränkung einer Rechtsposition von Eltern, Pflegeeltern etc. zulassen (§§ 1631b, 1632 Abs. 4, §§ 1666, 1666a, 1667, 1682, 1684 Abs. 4, § 1685 Abs. 3 i. V. m. § 1684 Abs. 4, § 1687 Abs. 2, § 1687a i. V. m. § 1687 Abs. 2, § 1688 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4). Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit für diese familiengerichtlichen Maßnahmen zugleich Eingriffs- und Bestandsvoraussetzung ist.

Zu den Nummern 31 und 32 (§§ 1697 bis 1750 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 33 (§ 1751 BGB)

Der Regelungsgehalt des Satzes 4 wird in § 190 FamFG übernommen. Er kann daher aufgehoben werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 190 FamFG verwiesen.

Zu Nummer 34 (§§ 1752 bis 1789 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu den Nummern 35 und 36 (§§ 1791a und 1791b BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer einheitlichen Entscheidungsform für Endentscheidungen durch das FamFG und aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 37 (§§ 1791c bis 1828 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 38 (§ 1829 Abs. 2 BGB)

Es handelt sich um eine Anpassung des Fristlaufs zur Mitteilung der nachträglich erteilten Genehmigung nach Aufforderung des anderen Teils an die in § 40 Abs. 2 Satz 1 FamFG vorgesehene Wirksamkeitsvoraussetzung der Rechtskraft. § 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG räumt für Beschlüsse, die die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft zum Gegenstand haben, die Beschwerde binnen einer gesetzlichen Frist von zwei Wochen ein. Für den Fall, dass kein Rechtsmittelverzicht erlangt werden kann, muss bis zum Eintritt der Rechtskraft zumindest die zweiwöchige Frist verstreichen. Die zweiwöchige Frist zur Mitteilung der Genehmigung, die ohne Rechtskraft des Beschlusses selbst nicht wirksam ist, ist daher entsprechend um zwei Wochen zu verlängern.

Zu Nummer 39 (§ 1830 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 40 (§ 1831 Satz 1, 2 letzter Halbsatz BGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an § 38 Abs. 1, § 40 Abs. 2 FamFG. Bisher konnte das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft auch mündlich durch Bekanntgabe an den Vormund erteilen, lediglich bei gegenüber einem anderen vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäften ist der Vormund gehalten, die Genehmigung in schriftlicher Form vorzulegen. Andernfalls ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der andere es wegen Nichtvorlage der Genehmigung unverzüglich zurückweist, § 1831 Satz 2. Da die Genehmigung nunmehr durch einen förmlichen Beschluss erteilt wird, ist der Hinweis auf die schriftliche Form nicht mehr erforderlich. Da in dem Beschluss auch ausgesprochen wird, dass dieser erst mit Rechtskraft wirksam ist, § 40 Abs. 2 Satz 2 FamFG, und der Hinweis auf die Beschwerde binnen einer gesetzlichen Frist von zwei Wochen enthalten ist, §§ 39, 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG, kann der andere das Rechtsgeschäft auch dann noch unverzüglich zurückweisen, wenn nicht zusätzlich ein Rechtskraft- oder ein Notfristzeugnis, § 46 FamFG, vorgelegt wird. Denn nur in diesem Fall wird eine wirksame Genehmigung vorgelegt.

Zu Nummer 41 (§ 1832 BGB)

Die Gründe, die zu einer Verlängerung der Frist für die Mitteilung in § 1829 Abs. 2 führen, liegen im Hinblick auf die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds nicht vor, da dieser die Genehmigung als sofort wirksame rechtsgeschäftliche Erklärung abgibt.

Zu den Nummern 42 bis 50 (§§ 1835 bis 1909 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 51 (§ 1915 BGB)

Nach der Systematik des FamFG ist für die Pflegschaft für einen Minderjährigen oder eine Leibesfrucht das Familiengericht, für die weiteren Pflegschaften – mit Ausnahme der Nachlasspflegschaft (§ 1960 ff.) und der verfahrensrechtlichen Pflegschaft für abwesende Beteiligte (§ 364 FamFG) – das Betreuungsgericht zuständig. Die Zuständigkeit des Nachlassgerichts für die Nachlasspflegschaft ergibt sich auch weiterhin aus § 1962. Die Verteilung der weiteren Pflegschaften auf Familien- und Betreuungsgericht folgt aus der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts. Es handelt sich insoweit um betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG).

Zu den Nummern 52 bis 54 (§§ 1917 bis 1921 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 55 (§ 1944 Abs. 2 Satz 2 BGB)

Im Rahmen der Herauslösung der Vorschriften zur Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen wurde der Begriff der „Verkündung“ durch den der „Bekanntgabe“ ersetzt. Die Vorschrift stellt klar, dass die Ausschlagungsfrist vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen, sei es mündlich im Rahmen eines Eröffnungstermins nach § 348 Abs. 2 FamFG oder schriftlich nach § 348 Abs. 3 FamFG im praktischen Regelfall der stillen Eröffnung, nicht zu laufen beginnt.

Zu den Nummern 56 und 57 (§§ 1962, 1999 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 58 (§ 2015 BGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des bisher gemäß § 952 Abs. 1 ZPO geregelten Erfordernisses, neben dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens einen weiteren Antrag auf Erlass des Aus-

schließungsbeschlusses zu stellen. Die Vorschrift wurde lediglich an den nunmehr in § 434 FamFG enthaltenen Begriff des verfahrenseinleitenden Antrags angepasst. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit dieser redaktionellen Neufassung nicht verbunden. Auch nach bisher geltender Rechtslage war für den Beginn der Einrede des schwebenden Aufgebots auf den zu Beginn des Verfahrens gemäß § 947 ZPO zu stellenden Antrag und auf den daraufhin erfolgten Erlass des Aufgebots gemäß § 947 ZPO abzustellen. Dieser Zeitpunkt stellt unverändert gemäß den Regelungen des § 434 FamFG den Anknüpfungszeitpunkt dar, auf den § 2015 abstellt. Auf die Begründung zu den §§ 434, 439 FamFG wird ergänzend verwiesen.

Zu Buchstabe b

Wegen der Überführung des Aufgebotsverfahrens von einem zivilprozessualen Verfahren in ein solches der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das durch einen Antrag nach § 434 Abs. 1 eingeleitete und damit zulässige Aufgebotsverfahren außer durch den rechtskräftigen Erlass des Ausschließungsbeschlusses oder der rechtskräftigen Zurückweisung des darauf gerichteten Antrags (Staudinger-Marotzke, BGB, 2002, Rn. 4 zu § 2015) nur durch Rücknahme des Antrags beendet. Die Durchführung eines Termins ist nicht mehr erforderlich; etwaige Handlungen in einem Termin im Sinne des § 32 FamFG haben dagegen keine Wirkung im Hinblick auf die Beendigung des Verfahrens mehr. § 2015 Abs. 2 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Buchstabe c

Die mit der Umgestaltung in ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbundene generelle Anfechtbarkeit des Ausschließungsbeschlusses hat zur Folge, dass das Aufgebotsverfahren erst dann als beendet anzusehen ist, wenn entweder der Ausschließungsbeschluss oder die Zurückweisung des auf seinen Erlass gerichteten Antrags rechtskräftig sind. Der die Einrede erhebende Erbe hat es selbst in der Hand, ob er nach dem Erlass des Ausschließungsbeschlusses einen Rechtsmittelverzicht erklärt oder nicht; der generellen Verlängerung der Einrede des schwebenden Aufgebotsverfahrens nach Erlass der Aufgebotsentscheidung um zwei Wochen wie in § 957 Abs. 1 ZPO bedarf es somit nicht. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, das Zivilverfahren im Fall der sofortigen Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses erheblich zu straffen. Gleichzeitig werden die mit der Ausgestaltung des zivilprozessualen Aufgebotsverfahrens verbundenen und auf das materielle Recht durchschlagenden Ungereimtheiten beseitigt; im Interesse einer raschen Befriedigung der Nachlassgläubiger besteht nämlich kein Grund dafür, dem Erben die Einrede nach § 2015 Abs. 1 auch dann noch zu erhalten, wenn das Aufgebotsverfahren verfahrensrechtlich erledigt ist.

Zu Nummer 59 (§ 2045 Satz 2 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des bisher gemäß § 952 Abs. 1 ZPO geregelten Erfordernisses, neben dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens einen weiteren Antrag auf Erlass des Ausschließungsbeschlusses zu stellen. Auf die Begründung zu Nummer 58 (§ 2015) sowie zu den §§ 434, 439 FamFG wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 60 (§ 2227 Abs. 2 BGB)

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Regelungen im FamFG zu den Beteiligten im Verfahren auf Entlassung eines Testamentsvollstreckers (§ 345 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 FamFG) entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 61 (§ 2248 BGB)

Die Vorschrift des § 2248 Satz 1 wurde trotz ihres verfahrensrechtlichen Inhalts an der tradierten Stelle im BGB belassen. Ein Testator, der sich bei Errichtung eines privatschriftlichen Testaments über die im BGB enthaltenen Formvorschriften informieren will, soll in diesem Zusammenhang auf die empfehlenswerte besondere amtliche Verwahrung hingewiesen werden.

Der Regelungsinhalt von § 2248 Satz 2 wurde aus systematischen Gründen in § 346 Abs. 3 FamFG übernommen; diese Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 62 (§§ 2260 bis 2262, 2263a, 2264 und 2273 BGB)

Die Vorschriften zur Eröffnung von Testamenten wurden als rein verfahrensrechtliche Regelungen in § 344 Abs. 6 und die §§ 348 bis 350 sowie 357 Abs. 1 FamFG übernommen und können daher aufgehoben werden.

Zu den Nummern 63 bis 65 (§§ 2275 bis 2290 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 66 (§ 2300 Abs. 1 BGB)

Durch die Herauslösung der verfahrensrechtlichen Testamentseröffnungsvorschriften aus dem BGB und deren Einstellung in das FamFG bei gleichzeitiger Zusammenfassung der für Testamente und Erbverträge gleichermaßen geltenden Regelungen kann sich Absatz 1 auf die entsprechende Anwendung der im BGB verbliebenen materiell-rechtlichen Vorschriften beschränken.

Zu Nummer 67 (§ 2300a BGB)

Die Überprüfungspflicht für Erbverträge wurde in § 351 FamFG übernommen und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 68 (§ 2347 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 69 (§§ 2360 und 2368 Abs. 2 BGB)

Die Vorschriften sind im Hinblick auf die Regelungen im FamFG zu den Beteiligten im Erbscheinsverfahren und im Verfahren auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (§ 345 Abs. 1, 3 und 5 FamFG) entbehrlich und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 70 (§ 2369 Abs. 1 BGB)

Die internationale Zuständigkeit in Nachlass- und Teilungssachen soll sich nach dem Entwurf gemäß § 105 FamFG aus

der örtlichen Zuständigkeit nach den §§ 343, 344 FamFG ergeben. Die „Gleichlauftheorie“, wonach die deutschen Nachlassgerichte nur insoweit zuständig sind, als deutsches Sachrecht auf den Erbfall zur Anwendung kommt, soll abgelöst werden (siehe hierzu Begründung zu § 105 FamFG). Dies gilt auch für das Erbscheinsverfahren. Das örtlich zuständige Nachlassgericht wird einen Erbschein in Zukunft grundsätzlich auch dann ausstellen, wenn die Rechtsnachfolge von Todes wegen einem ausländischen Recht unterliegt. Soweit § 2369 Abs. 1 bislang so verstanden wurde, dass die Vorschrift als Ausnahme von der „Gleichlauftheorie“ trotz Anwendung ausländischen Sachrechts die Ausstellung eines Erbscheins für im Inland belegene Nachlassgegenstände erlaubt, besteht folglich kein Bedürfnis mehr für die Vorschrift. Die vorgeschlagene Neufassung des § 2369 Abs. 1 geht jedoch davon aus, dass auch nach der Ablösung der „Gleichlauftheorie“ für den Erben eines Nachlasses, der im In- und Ausland belegen ist, ein Interesse daran bestehen kann, den Antrag auf Erbscheinserteilung auf den inländischen Nachlass zu beschränken. Denkbar sind insbesondere Fälle von Nachlassspaltung, in denen die Ermittlung der Erbfolge für den im Ausland belegenen Nachlass nach dem anzuwendenden ausländischen Recht zeitaufwendig ist, während die Rechtslage bezüglich des im Inland befindlichen Nachlasses nach dem anzuwendenden deutschen Recht unproblematisch ist. Da die Erteilung eines Erbscheins auch zukünftig nicht im Wege der einstweiligen Anordnung möglich sein wird, soll der Erbe in derartigen Fällen die Möglichkeit erhalten, seinen Antrag auf den im Inland belegenen Nachlass zu beschränken. Auf diese Weise hat es der Erbe in der Hand, die Erteilung des Erbscheins zu beschleunigen, was insbesondere auch dann sinnvoll sein kann, wenn der Erbschein von vornherein nur für im Inland befindliche Nachlassgegenstände benötigt wird.

Zu Artikel 51 (Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Artikel 7)

Artikel 7 § 1 wurde in § 107 Abs. 1 bis 9 FamFG übernommen. Die Kostenregelung des Artikels 7 § 2 wurde in das FamGKG integriert. Die Gebührenregelung für die Tätigkeit der Landesjustizverwaltung in Absatz 1 soll in die JVKostO übernommen werden.

Die Kostenregelung für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist in den Entwurf eines FamGKG eingestellt worden (Nummer 1714 KV FamGKG) und kann daher im Familienrechtsänderungsgesetz aufgehoben werden.

Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden, wodurch die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 9)

Die Regelung des Artikels 9 II. Nr. 4 findet sich nunmehr in § 107 Abs. 10 FamFG. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 52 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 LPartG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Herauslösung der Testamentseröffnungsvorschriften aus dem BGB und deren Einstellung in das FamFG.

Zu Nummer 2 (§ 15 LPartG)

Es handelt sich um Anpassungen infolge der einheitlichen Entscheidungsform des Beschlusses und der Änderung der HausratsV.

Zu Nummer 3 (§18 LpartG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Übernahme der verfahrensrechtlichen Vorschriften der Hausratsverordnung in das FamFG.

Zu Artikel 53 (Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Die Regelungen in den §§ 1 bis 3 sind über die materiellrechtliche Verweisung in den §§ 1908i, 1836 Abs. 1 BGB auch für das Betreuungsgericht maßgeblich.

Zu Artikel 54 (Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 55 (Änderung des Verschollenheitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16 Abs. 3 VerschG)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Nummer 2 (§§ 27, 28 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 VerschG)

Die Verschollenheit einer Person nach § 1 wird im Aufgebotsverfahren des § 2 ff. festgestellt. Nach § 13 Abs. 1 stellt das Aufgebotsverfahren eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit dar, für das gemäß § 13 Abs. 2 die besonderen Vorschriften der §§ 14 bis 38 gelten. Soweit diese besonderen Vorschriften nicht eingreifen, gelten ergänzend die allgemeinen Vorschriften der §§ 2 bis 34 FGG. Soweit die Regelungen über das Rechtsmittelverfahren nicht erschöpfend sind, sind auch die §§ 19 bis 30 FGG anwendbar (BGHZ 8, 310, 311; 16, 177, 179).

Statt der §§ 2 bis 34 FGG gelten nunmehr für das Aufgebotsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies hat zur Folge, dass an die Stelle der in den §§ 27, 28 Abs. 1 und 2 und § 29 Abs. 1 erwähnten sofortigen weiteren Beschwerde die Rechtsbeschwerde tritt. Die vorgenannten Bestimmungen werden deshalb entsprechend geändert. Auf das Verfahren der Rechtsbeschwerde finden gemäß § 13 Abs. 1 die Bestimmungen des § 70 ff. FamFG ergänzend Anwendung.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 2, 3 VerschG)

Zu Buchstabe a

§ 29 Abs. 2 schließt von der durch § 13 Abs. 1 angeordneten generellen Geltung der §§ 2 bis 34 FGG die Anwendung des § 26 Satz 2 FGG ausdrücklich aus. Im Verschollenheitsverfahren ist es damit nicht möglich, dass das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung anordnet. Weil das FamFG die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit von Beschlüssen nur in speziellen Fällen vorsieht (z. B. § 40 Abs. 3 FamFG), fehlt eine allgemeine Bestimmung, die im Verschollenheitsgesetz auszuschließen wäre. § 29 Abs. 2 kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die in § 70 ff. FamFG eingeführte Rechtsbeschwerde. Auf die Begründung zu Nummer 2 (§§ 27, 28 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 35 Abs. 3 Satz 3 VerschG)

Es handelt sich um Änderungen infolge der Einführung des FamFG.

Zu Artikel 56 (Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken)

Zu Nummer 1 (§ 6 SchRG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Anlehnung an die Regelung des § 927 BGB kommt es für den Eintritt der Wirkungen des Ausschließungsbeschlusses gegenüber Dritten nicht auf seine Rechtskraft, sondern auf seine Existenz an. Wie bisher ist deshalb nicht auf die Rechtskraft, sondern auf den Erlass des Ausschließungsbeschlusses abzustellen.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 13, 66 und 67 SchRG)

Weil bislang gegen das Aufgebotsurteil gemäß § 957 Abs. 1 ZPO ein Rechtsmittel nicht zulässig war, konnte die Vormerkung bereits mit dem Erlass des Aufgebotsurteils gelöscht werden. Wegen der auch in sachlicher Hinsicht möglichen Anfechtbarkeit des Ausschließungsbeschlusses ist nunmehr auf dessen Rechtskraft abzustellen.

Zu Artikel 57 (Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Das Wirksamwerden eines die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzenden Beschlusses ist nun in § 40 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 FamFG geregelt. Mit dem Verweis auf § 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG wird dem Wegfall der sofortigen Beschwerde Rechnung getragen.

Zu Artikel 58 (Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen)

Zu Nummer 1 (§ 2 HypKrlosErklG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 2 (§ 4 HypKrlosErklG)

Durch die Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfällt der Aufgebotstermin. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 5 HypKrlosErklG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 4 (§ 7 HypKrlosErklG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 5 (§ 8 HypKrlosErklG)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **Absatz 1** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Buchstabe b

Durch die Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfällt der Aufgebotstermin. Die Regelung des bisherigen Satzes 1 wird deshalb aufgehoben und Absatz 3 wird mit redaktionellen Anpassungen neu gefasst.

Zu Nummer 6 (§ 10 HypKrlosErklG)

Die bislang in § 10 enthaltenen Sonderbestimmungen zur Anfechtung des Aufgebotsurteils sind wegen der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entbehrlich. § 10 wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 7 (§ 11 HypKrlosErklG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 59 (Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen)

Zu den Nummern 1, 2 und 3 (§§ 13, 66, 67 LuftFzgG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussver-

fahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Wie bei den §§ 887, 1104 und 1170 BGB kommt es für den Eintritt der Rechtswirkungen des Ausschließungsbeschlusses nicht auf seinen Erlass, sondern auf seine Rechtskraft an.

Zu Nummer 4 (§ 96 LuftFzgG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des FamFG. Der in § 96 Abs. 1 Satz 3 LuftFzgG (in der Fassung des Artikels 10a des Elften Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998, BGBl. I S. 2432) statt § 125 Abs. 2 Satz 2 FGG genannte § 125a Abs. 3 Satz 2 FGG wird durch den inhaltsgleichen § 387 Abs. 2 Satz 2 FamFG ersetzt.

Zu Artikel 60 (Änderung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neuen Gesetzesbezeichnung. Von einer Angleichung des Rechtsmittelsystems an § 70 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Relevanz der Vorschrift abgesehen.

Zu Artikel 61 (Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17 SachenRBerG)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu den Nummern 2 und 5 (§§ 18, 114 SachenRBerG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen als Folge der Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Wegen der auch in sachlicher Hinsicht möglichen Anfechtbarkeit des Ausschließungsbeschlusses ist nunmehr auf dessen Rechtskraft abzustellen.

Zu Nummer 3 (§ 89 SachenRBerG)

Soweit das Sachenrechtsbereinigungsgesetz nichts anderes bestimmt, sind auf das notarielle Vermittlungsverfahren „die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden“. Das notarielle Vermittlungsverfahren ist nämlich „in Anlehnung an die Regelungen über die Vermittlung der Nachlassauseinandersetzung (§§ 86 bis 98 FGG) ausgestaltet“ worden (vgl. Bundestagsdrucksache 12/5992, S. 91). Die entsprechenden Vorschriften finden sich nunmehr in Buch 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dort im Abschnitt 4 „Teilungssachen“. Die Verweisung ist daher anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 96 SachenRBerG)

Für den Fall der Säumnis eines Beteiligten im notariellen Vermittlungsverfahren sowie hinsichtlich der Wirksamkeit der Vereinbarung wird auf die bisherigen Regelungen des FGG verwiesen. Die Änderung dient der Anpassung an die entsprechenden Neuregelungen.

Zu Artikel 62 (Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats)

Die verfahrensrechtlichen Regelungen der HausratsV werden aufgehoben und in das FamFG übernommen.

Zu Artikel 63 (Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 64 (Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder)

Zu Nummer 1 (Artikel 12 § 3 NEhelG)

Die Vorschrift kann aufgehoben werden, weil für das Verfahren über die Anfechtung der Vaterschaft nach Artikel 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder künftig die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 KV FamGKG erhoben werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 12 § 10a NEhelG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts durch das FamFG.

Zu Artikel 65 (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich)

Zu Nummer 1 (§ 3a VAHRG)

§ 3a Abs. 9 Satz 2 bis 4 wird in Buch 2 Abschnitt 8 des FamFG übernommen. Die Beteiligten sind in § 219 Nr. 2 FamFG geregelt. Nach § 226 FamFG kann das Gericht abweichend von § 49 auf Antrag des Berechtigten, der Witwe oder des Witwers die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsrente nach § 3a Abs. 1 und 5 VAHRG regeln. Die Unanfechtbarkeit dieser einstweiligen Anordnung ergibt sich aus § 57 FamFG.

§ 3a Abs. 9 Satz 2 bis 4 kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 11 VAHRG)

Die Regelung des § 11 Abs. 2 wird in § 220 Abs. 1, 3 FamFG übernommen. Er kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 66 (Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Artikel 67 (Änderung des Betreuungsbehördengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung und der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts.

Zu Artikel 68 (Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 2, 3 AdWirkG)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts. Da in Zukunft die Familiengerichte für die Adoptionssachen nach § 186 FamFG zuständig sein sollen, erscheint es sachgerecht, die bisherigen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts im Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz nunmehr dem Familiengericht zu übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 5 AdWirkG)

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 43b FGG enthaltenen Bestimmungen zur internationalen und örtlichen Zuständigkeit für Adoptionssachen finden sich nunmehr in den §§ 101 und 187 Abs. 1, 2 und 4 FamFG. Die Verweisung in § 5 Abs. 1 Satz 2 war daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die bisher in den §§ 50a und 50b FGG geregelte Eltern- und Kindesanhörung in Sorgerechtsverfahren findet sich nunmehr in überarbeiteter Fassung in den §§ 159 und 160 FamFG. Die Verweisung in § 5 Abs. 3 Satz 2 war daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c

Der Regelungsgehalt des § 56e Satz 2 und 3 FGG ist nunmehr in § 197 Abs. 2 und 3 FamFG enthalten. Die Verweisung in § 5 Abs. 4 Satz 1 war daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 69 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 8a, 131 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 3 (§ 318 HGB)

Die Vorschrift ist infolge der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

In Absatz 5 tritt anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Abschlussprüfern die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Nummer 4 (§ 324 HGB)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 der Vorschrift ist infolge der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG und der Anbindung des Verfahrens an das GVG zu überarbeiten.

Die Zuständigkeit des Landgerichts und der Rechtszug ergeben sich künftig aus § 71 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 14). Die bisher in den Sätzen 9 und 10 enthaltene Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen findet sich nun in § 71 Abs. 4 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b). Entfallen ist der Ausschluss der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt. Ein Ausschluss der Rechtsbeschwerde ist nicht vorgesehen, da diese ohnehin nur auf Zulassung erfolgt. Zu modifizieren waren die Voraussetzungen für die Zulassung der Beschwerde, für die bisher engere Regelungen als für die Rechtsbeschwerde gelten.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 enthält die Anpassung der kostenrechtlichen Vorschriften an das geänderte Rechtsmittelsystem des FamFG.

Zu Nummer 5 (§ 335 HGB)

Zu den Buchstaben a und b

Die Absätze 2 und 4 sind an die Neustrukturierung der Vorschriften des Allgemeinen Teils des FamFG sowie die geänderte Gesetzesbezeichnung anzupassen.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 sieht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung abweichend von § 63 Abs. 1 FamFG und in Übereinstimmung mit der bisher in § 335 HGB vorgesehenen Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde eine Frist von zwei Wochen vor. Darüber hinaus wird die Vorschrift an die neue Terminologie des Beschwerderechts im FamFG angepasst. Anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, tritt der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es im Sinne einer zügigen Klärung sachgerecht, für Entscheidungen im Rahmen des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Fragen, die einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen, dürften sich hier nicht stellen.

Zu Artikel 70 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 39a WpÜG)

Die Zuordnung des Verfahrens zu den Handelssachen ergibt sich nun aus § 95 Abs. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 13); der Verweis auf die entsprechende einzelgesetzliche Regelung in § 66 kann entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 39b WpÜG)

Zu den Buchstaben a und b

Bei den Änderungen in den Absätzen 1 und 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung sowie um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG.

Der Rechtszug ergibt sich aus § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 14). Entfallen ist der Ausschluss der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt. Ein Ausschluss der Rechtsbeschwerde ist nicht vorgesehen, da diese ohnehin nur auf Zulassung erfolgt.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 enthält die Anpassung der kostenrechtlichen Vorschriften an das geänderte Rechtsmittelsystem des FamFG.

Zu Artikel 71 (Änderung des Börsengesetzes)

§ 6 ist infolge der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

In Absatz 4 tritt anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen eines gerichtlich bestellten Treuhänders die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Der Änderungsbefehl basiert auf der Fassung des Börsengesetzes nach Artikel 2 des Entwurfs für ein Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/4028).

Zu Artikel 72 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG.

Zu Artikel 73 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 UmwG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung (Buchstabe a) sowie um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG und der Anbindung des Verfahrens an das GVG (Buchstabe b bis d).

Die Zuständigkeit des Landgerichts und der Rechtszug ergeben sich nun aus § 71 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 14). Die bisher in Absatz 4 enthaltene Ermächtigung für die Landesregierungen zur Konzentration der Entscheidungen bei einzelnen Landgerichten findet sich künftig in § 71 Abs. 4 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b). Entfallen konnte auch der Ausschluss der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt. Ein Ausschluss der Rechtsbeschwerde ist nicht vorgesehen, da diese ohnehin nur auf Zulassung erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 26 UmwG)

Die Vorschrift ist infolge der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

In Absatz 4 tritt anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen eines gerichtlich bestellten Vertreters die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Artikel 74 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu den Nummern 1, 2, 4 und 5 (§§ 33, 35, 73 und 85 AktG)

Die genannten Vorschriften des Aktiengesetzes werden an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG angepasst.

In den §§ 35 und 85 tritt anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, jeweils der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von Gründungsprüfern und gerichtlich bestellten Vorstandsmitgliedern die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Nummer 3 (§ 72 AktG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Einstellung des Aufgebotsverfahrens in das FamFG.

Zu Nummer 6 (§ 98 AktG)

Die Zuständigkeit des Landgerichts und dort der Kammer für Handelssachen ergibt sich nun aus § 71 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 13). Die Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen findet sich künftig in § 71 Abs. 4 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b). Die entsprechenden einzelgesetzlichen Regelungen in § 98 AktG können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 7 (§ 99 AktG)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 ist redaktionell an die geänderte Gesetzesbezeichnung anzupassen.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 der Vorschrift ist infolge der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG und der Anbindung des Verfahrens an das GVG zu überarbeiten.

Die Zuständigkeit des Landgerichts und der Rechtszug ergeben sich nun aus § 71 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 14). Entfallen ist der Ausschluss der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt. Ein Ausschluss der Rechtsbeschwerde ist nicht vorgesehen, da diese ohnehin nur auf Zulassung erfolgt.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 enthält die Anpassung der kostenrechtlichen Vorschriften an das geänderte Rechtsmittelsystem des FamFG.

Zu den Nummern 8 bis 10 (§§ 103, 104, 122 AktG)

Die genannten Vorschriften des Aktiengesetzes sind an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

In § 104 Abs. 6 tritt anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemes-

senen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitgliedern die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Nummer 11 (§ 132 AktG)

Zu Buchstabe a

Die Zuständigkeit des Landgerichts und dort der Kammer für Handelssachen ergibt sich nun aus § 71 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 13). Die Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen findet sich künftig in § 71 Abs. 4 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b). Die entsprechenden einzelgesetzlichen Regelungen in Absatz 1 können daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 ist der Verweis auf § 99 AktG an die dortigen Änderungen anzupassen. Zu streichen sind außerdem die in Satz 3 normierten Voraussetzungen für die Beschwerde, für die bisher engere Regelungen als für die Rechtsbeschwerde gelten. Insoweit verweist die Vorschrift nunmehr auf § 70 Abs. 2 FamFG.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 enthält die Anpassung der kostenrechtlichen Vorschriften an das geänderte Rechtsmittelsystem des FamFG.

Zu Nummer 12 (§ 142 AktG)

Die Vorschrift ist infolge der Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG und der Anbindung des Verfahrens an das GVG zu überarbeiten.

Zu Buchstabe a

Die Zuständigkeit des Landgerichts und dort der Kammer für Handelssachen ergibt sich nun aus § 71 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 13). Die Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen findet sich künftig in § 71 Abs. 4 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b). Die entsprechenden einzelgesetzlichen Regelungen in Absatz 5 können daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

In Absatz 6 tritt anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Sonderprüfern die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Buchstabe c

Absatz 8 ist redaktionell an die geänderte Gesetzesbezeichnung anzupassen.

Zu Nummer 13 (§ 145 AktG)

Die Vorschrift ist infolge der Anbindung des Verfahrens an das GVG zu überarbeiten.

Die Zuständigkeit des Landgerichts und dort der Kammer für Handelssachen ergibt sich nun aus § 71 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 13). Die entsprechende einzelgesetzliche Regelung in Absatz 5 kann daher aufgehoben werden. Darüber hinaus ist der Verweis auf § 142 AktG an die dortigen Änderungen anzupassen sowie parallel zu den übrigen Vorschriften klarzustellen, dass gegen die Entscheidung die Beschwerde zulässig ist.

Zu Nummer 14 (§ 147 AktG)

Die Vorschrift ist an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, tritt der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Vertretern die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Nummer 15 (§ 148 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12. Anstelle des nicht mehr zutreffenden Verweises in Absatz 2 wird die in Bezug genommene Regelung ausdrücklich in die Vorschrift aufgenommen.

Zu Nummer 16 (§§ 241, 242 AktG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 17 (§ 246 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12. Anstelle des nicht mehr zutreffenden Verweises auf § 142 AktG wird auf die entsprechende Regelung in § 148 AktG verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 258 AktG)

Die Vorschrift ist an die neue Terminologie des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Zu Nummer 19 (§ 260 AktG)

Absatz 4 enthält die Anpassung der kostenrechtlichen Vorschriften an das geänderte Rechtsmittelsystem des FamFG.

Zu Nummer 20 (§ 262 AktG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 21 (§ 265 AktG)

Die Vorschrift ist an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

In Absatz 4 tritt anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Abwicklern die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Nummer 22 (§§ 270, 273 AktG)

Die Vorschriften sind an die neue Terminologie des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Zu den Nummern 23 und 24 (§§ 275, 289 AktG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 25 (§ 293c AktG)

In Absatz 2 der Vorschrift ist der Verweis an die geänderte Fassung von § 10 UmwG anzupassen.

Zu Nummer 26 (§ 315 AktG)

Zu Buchstabe a

Die Zuständigkeit des Landgerichts und dort der Kammer für Handelssachen ergibt sich nun aus § 71 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 13). Die entsprechende einzelgesetzliche Regelung in Satz 4 der Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

In Satz 5 ist der Verweis auf § 142 AktG infolge der dortigen Änderungen anzupassen. Die Ermächtigung für die Landesregierungen zur Konzentration der Entscheidungen bei einzelnen Landgerichten findet sich künftig in § 71 Abs. 4 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

Darüber hinaus ist die Vorschrift in Satz 6 an die neue Terminologie des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Zu Artikel 75 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 SEAG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 2 (§ 26 SEAG)

Die Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen findet sich künftig in § 71 Abs. 4 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b). Die entsprechende einzelgesetzliche Regelung in Absatz 1 kann daher entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 29 SEAG)

Die Vorschrift ist an die neue Terminologie des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 30 SEAG)

Die Vorschrift ist an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

In Absatz 4 tritt anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Mitgliedern die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Nummer 5 (§ 52 SEAG)

Die Vorschrift ist an die neue Terminologie des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Zu Artikel 76 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (§ 60 GmbHG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG. Der Änderungsbefehl basiert auf der Fassung der Vorschrift nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG).

Zu Nummer 2 (§§ 66 und 74 GmbHG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung von § 375 Nr. 6 FamFG.

Zu Nummer 3 (§ 71 GmbHG)

Die Vorschrift ist an die neue Terminologie des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Zu Artikel 77 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 GenG)

Die sachliche Zuständigkeit für die Führung des Genossenschaftsregisters ergibt sich nunmehr aus § 23a Abs. 2 GVG-E (Artikel 22 Nr. 7) i. V. m. § 376 Abs. 1 FamFG. Die Regelung in § 10 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

Zu den Nummern 2 bis 14 und 16

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 sowie der Neustrukturierung der registerrechtlichen und unternehmensrechtlichen Verfahren. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich nun aus § 23a Abs. 2 Nr. 3 GVG-E (Artikel 22 Nr. 7) i. V. m. § 374 Nr. 2 FamFG bzw. bei den Nummern 4, 9, 13 und 14 aus § 23a Abs. 2 Nr. 4 GVG-E (Artikel 22 Nr. 7) i. V. m. § 375 Nr. 7 FamFG, die örtliche Zuständigkeit aus § 376 FamFG.

Zu Nummer 15 (§ 155 GenG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 17 (§ 161 GenG)

Der Regelungsinhalt von § 161 wurde aus systematischen Gründen mit den entsprechenden Ermächtigungen für das Handels- und Partnerschaftsregister zusammengefasst und in das FamFG (§ 387 Abs. 2 FamFG) übertragen.

Zu Artikel 78 (Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Artikel 79 (Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 80 (Änderung der Verordnung über die Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 81 (Änderung des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 82 (Änderung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 83 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 84 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten (vgl. § 151 Nr. 8 FamFG).

Zu Artikel 85 (Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 86 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 87 (Änderung des Landbeschaffungsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 88 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 89 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts.

Zu Artikel 90 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 91 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht sowie um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 92 (Änderung der Gewerbeordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Artikel 93 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 94 (Änderung des Umstellungsergänzungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung und der Neustrukturierung des Rechtsmittelrechts.

Zu Artikel 95 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2c KWG)

Die Vorschrift ist an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

In Absatz 2 Satz 7 tritt anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Treuhändern die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Nummer 2 (§ 38 KWG)

Nachdem das Verfahren künftig nicht mehr den Registergerichten zugeordnet ist (vgl. § 375 Nr. 11 FamFG), ist in der Vorschrift das Wort „Registergericht“ durch das Wort „Gericht“ zu ersetzen. Die Zulässigkeit der Beschwerde ergibt sich nunmehr aus § 402 FamFG.

Zu Nummer 3 (§ 43 KWG)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 der Vorschrift wird klarer formuliert und an die Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 enthält eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 45a und 46a KWG)

Die Vorschriften sind an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, tritt in § 45a Abs. 2 Satz 6 und § 46a Abs. 4 Satz 3 der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Treuhändern oder Vertretern die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Artikel 96 (Änderung des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der geänderten Gesetzesbezeichnung und der Neustrukturierung des Rechtsmittelrechts.

Zu Artikel 97 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 4 und 47 VAG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften im Entwurf des FamFG.

Zu Nummer 3 (§ 78 VAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts.

Zu Nummer 4 (§§ 104, 104u VAG)

Die Vorschriften sind an die Neuregelung des Beschwerderechts im FamFG anzupassen.

Anstelle des Ausschlusses der weiteren Beschwerde, die das FamFG nicht mehr kennt, tritt in § 104 Abs. 2 Satz 9 und § 104u Abs. 2 Satz 6 der Ausschluss der Rechtsbeschwerde. Auch wenn die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung erfolgt, so erscheint es sachgerecht, für Entscheidungen über die Festsetzung der angemessenen Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Treuhändern die Rechtsbeschwerde generell auszuschließen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dürfte nicht geboten sein.

Zu Artikel 98 (Änderung der Höfeordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 99 (Änderung der Verfahrensordnung in Höfesachen)

Zu Nummer 1 (§ 1 HöfeVfO)

Durch die Streichung wird aus der starren Verweisung eine gleitende Verweisung, im Rahmen derer stets die aktuell geltende Fassung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen anzuwenden ist.

Zu Nummer 2 (§ 17 HöfeVfO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung durch die Aufhebung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Einführung des FamFG. Die nunmehr aufgeführte Vorschrift des FamFG tritt an die Stelle des bisherigen § 53a FGG, womit inhaltlich keine Änderung verbunden ist. Einzelne Verweisungen auf die im Übrigen geltenden Vorschriften des Allgemeinen Teils des FamFG sind entbehrlich.

Zu Artikel 100 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 101 (Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 5, 6 ReNoPatAusbV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Reform der Insolvenzordnung und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und Anpassung an die geänderten Gesetzesbezeichnungen.

Zu Nummer 3 (§ 8 ReNoPatAusbV)

Ergänzt wurden die Aufgaben im Zusammenhang mit Gemeinschaftsschutzrechten (Gemeinschaftsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmuster), die beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante angemeldet werden.

Zu Nummer 4 (§ 14 ReNoPatAusbV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 5 (§§ 17, 18 ReNoPatAusbV)

Aufgrund Zeitablaufs ist die Übergangsregelung obsolet geworden.

Zu Nummer 6 (Anlage zu § 9 ReNoPatAusbV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung und um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Reform der Insolvenzordnung und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Zu Artikel 102 (Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 103 (Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Übernahme des Regelungsgehalts des § 628 der Zivilprozessordnung in § 140 Abs. 2 FamFG.

Zu Artikel 104 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht.

Zu Artikel 105 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um Anpassungen des SGB VIII an die neuen familienverfahrensrechtlichen Regelungen des FamFG, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben und Befugnisse des Jugendamts.

Zu Artikel 106 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 bis 3 (§§ 15, 64, 71 SGB X)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Die Änderung in § 64 Abs. 3 Satz 2 soll klarstellen, dass auch künftig die Träger der Sozial- und Jugendhilfe in selbständigen Familienstreitsachen, die dem Zweck der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aus übergegangenem Recht dienen (§ 94 SGB XII, § 7 UVG), von den Gerichtskosten befreit sind.

Zu Nummer 4 (§ 74 SGB X)

Der Regelungsgehalt des § 53b FGG und des § 11 Abs. 2 VAHRG wird in § 220 FamFG übernommen.

Zu Artikel 107 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der geänderten Systematik des FamFG.

Zu Artikel 108 (Änderung des Grundstückverkehrsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung und -systematik.

Zu Artikel 109 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Betreuungs- und Familiengericht.

Zu Artikel 110 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung und -systematik.

Zu Artikel 111 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift regelt den Übergang von der Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen zu sämtlichen mit dem

FGG-Reformgesetz in Kraft tretenden Vorschriften. Die Vorschrift gilt für alle Verfahren, die in dem FGG-Reformgesetz geregelt werden. Die Übergangsregelung bezieht sich also nicht allein auf das neue Stammgesetz, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), sondern auch auf die in den weiteren Artikeln des FGG-Reformgesetzes enthaltenen Vorschriften.

Mit der Übergangsregelung soll gewährleistet werden, dass sich Gerichte und Beteiligte auf die geänderte Rechtslage einstellen können. Wegen der grundlegenden verfahrensrechtlichen Neuerungen durch das FGG-Reformgesetz – insbesondere auch im Hinblick auf den Rechtsmittelzug – soll das mit der Reform in Kraft getretene Recht auf bereits eingeleitete Verfahren sowie Verfahren, deren Einleitung bereits beantragt wurde, keine Anwendung finden.

Die Übergangsregelung erstreckt sich einheitlich auf die Durchführung des Verfahrens in allen Instanzen gleichermaßen. Ist das Verfahren in erster Instanz noch nach dem bisherigen Recht eingeleitet worden, so erfolgt auch die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens nach dem bisher geltenden Recht. Dies betrifft auch den nach bisherigem Recht geltenden Instanzenzug. Ausschließlich soweit auch bereits das erstinstanzliche Verfahren nach den Vorschriften des FGG-Reformgesetzes durchzuführen war, richtet sich auch die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens nach den Regelungen des FGG-Reformgesetzes.

Die bisherige Unselbständigkeit der einstweiligen Anordnungen wirkt sich auch auf das nach der Übergangsregelung anzuwendende Recht aus. Wird in einem Verfahren nach bisherigem Recht ein einstweiliges Anordnungsverfahren gleichzeitig mit der Hauptsache eingeleitet oder dessen Einleitung beantragt und das Hauptsacheverfahren sodann erst nach Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes betrieben, so ist gleichwohl auf das Hauptsacheverfahren nicht das neue Recht anzuwenden. Für die Anwendung des Rechts ist vielmehr allein darauf abzustellen, dass es sich bei einstweiliger Anordnung und Hauptsache nach bisherigem Recht um ein Verfahren handelt, so dass auf die einstweilige Anordnung und die Hauptsache einheitlich noch das bisher geltende Recht anzuwenden ist.

Als neue Verfahren im Sinne dieser Regelung sind auch alle solche Verfahren anzusehen, die sich auf die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung beziehen. Wird ein Verfahren zur Abänderung eines Titels in Unterhaltssachen oder einer Entscheidung einer Sorge- und Umgangssache, die noch nach altem Recht erlassen wurde, nach Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes eingeleitet bzw. dessen Einleitung beantragt, so richtet sich die Abänderung der Unterhaltssache nach den §§ 238, 239 FamFG, die Abänderung in Kindschaftssachen nach § 166 FamFG. Auch auf Verfahren, die die Verlängerung, Aufhebung oder Abänderung bereits vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes begründeter Betreuungen sowie erlassener Unterbringungs- oder Freiheitsentziehungsmaßnahmen betreffen, findet das neue Recht Anwendung, wenn das FGG-Reformgesetz bereits vor Einleitung des Verlängerungs-, Aufhebungs- oder Abänderungsverfahrens in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 112 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des FGG und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Freiheitsentziehungssachen.

Der Termin für das Inkrafttreten wurde wegen der notwendigen Anpassungen der Landesgesetzgebung, die auf das bisherige FGG Bezug nimmt, weiträumig gefasst. Den Ländern wird hierfür ein Zeitraum von einem Jahr ab Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt eingeräumt.

Der Regelungsgehalt des bisherigen FGG wird vollumfänglich vom Gesetz in Artikel 1 des Entwurfs (FamFG) übernommen. Buch 7 FamFG regelt das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen und tritt an die Stelle des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, welches daher aufgehoben werden kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 835. Sitzung am 6. Juli 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Gesetzentwurf mit Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG vereinbar ist.

   Begründung

   Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG verbietet dem Bundesgesetzgeber, Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen, wobei Artikel 125a Abs. 1 GG klarstellt, dass bereits erlassenes Bundesrecht fortgilt, jedoch durch Landesrecht ersetzt werden kann. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird dazu der Standpunkt vertreten, dass der Bundesgesetzgeber zur Änderung von Bundesrecht, mit dem Aufgaben seinerzeit verfassungsgemäß auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen worden sind, nur nach Maßgabe der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze (vgl. BVerfGE 111, 10 ff.) befugt ist (vgl. Trute, in: Starck, Föderalismusreform, Einführung, 2007, S. 87). Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist eine vertiefte, der Entwurfsbegründung indes nicht zu entnehmende Prüfung geboten, ob die nach dem Gesetzentwurf zukünftig umfangreicheren Aufgaben der kommunalen Betreuungsbehörden und Jugendämter – insbesondere im Hinblick auf ihre finanziellen Folgen – jedenfalls bei einer Gesamtschau nicht derart massiv sind, dass eine entsprechende Aufgabenzuweisungskompetenz des Bundesgesetzgebers nicht mehr besteht.

   In die Gesamtschau mit einzubeziehen ist etwa, dass das Jugendamt nach § 88 Abs. 2 FamFG-E als niederschwelliges Mittel des Gerichtsvollzugs tätig werden soll. Ferner soll es nach § 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG-E vom Gericht angehört werden, wobei die Entwurfsbegründung selbst auf den damit verbundenen organisatorischen Aufwand hinweist. Besonders kostenträchtige Folgen sind damit verbunden, dass die Beratung des Jugendamts im einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 156 Abs. 3 Satz 1 FamFG-E erfolgen soll. Kostenrelevanz besitzen auch die Mitwirkungspflichten nach § 162 Abs. 1, § 176 Abs. 1, § 194 Abs. 1, § 205 Abs. 1 und § 213 Abs. 1 FamFG-E, weil die regelmäßig vorgeschriebene Anhörung der Jugendämter deren sachgerechte Vorbereitung erfordert. Hinzuweisen ist ferner auf kostenbedeutsame Regelungen wie § 165 Abs. 2, § 167 Abs. 5, § 189 Satz 3, § 278 Abs. 5, §§ 283 und 379 Abs. 1 FamFG-E.

2. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   In dem vorgelegten Gesetzentwurf fehlt es an einer konkreten Erfassung der tatsächlichen Be- und Entlastungen der öffentlichen Haushalte, so dass die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder nicht nachvollzogen und beurteilt werden können. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen des Gesetzentwurfes konkret darzustellen. In jedem Fall bittet der Bundesrat, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf zu achten, dass die angestrebte Modernisierung des Verfahrensrechts in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu finanziellen Belastungen der Länderhaushalte führt.

   Begründung

   Für die Länderhaushalte wird es immer schwieriger, die Auslagen in Rechtssachen aufzubringen. Seit Jahren ist die haushaltswirtschaftliche Situation gekennzeichnet durch enorme Kostensteigerungen.

   Allein in Nordrhein-Westfalen wurden im Jahre 2006 für Auslagen in Rechtssachen insgesamt rund 435 Mio. Euro ausgegeben. Im Jahre 2000 waren es noch rund 295 Mio. Euro. Es handelt sich somit um eine Kostensteigerung von rund 47 Prozent innerhalb von nur sieben Jahren. Im Bereich der Kosten für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an Vormünder, Pfleger und Betreuer in Nordrhein-Westfalen ergibt sich ein vergleichbares Bild. Dort ergibt sich eine Kostensteigerung von rund 96 Mio. Euro im Jahre 2001 auf bis zu 143 Mio. Euro im Jahre 2006, somit eine Kostensteigerung von 49 Prozent in nur sechs Jahren. Derartige Kostensteigerungen sind in allen Ländern entsprechend zu verzeichnen.

   Vor diesem Kontext ist es für die Länderhaushalte von elementarer Bedeutung, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes abzuschätzen. Alle gesetzgeberischen Maßnahmen, die zu einer weiteren Steigerung dieser Kosten führen oder auch nur das Risiko einer weiteren Kostensteigerung beinhalten würden, sind daher unter keinen Umständen akzeptabel.

   Die Länder sehen die finanziellen Risiken des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes mit äußerster Sorge.

   Die Bundesregierung räumt in der Begründung zu dem Gesetzentwurf selbst ein, dass es durch verschiedene Reformansätze zu einer Mehrbelastung der Länderhaushalte kommen kann. Diese folgt im Wesentlichen aus der Veränderung der Instanzstruktur, aus der vermehrten Bestellung von Verfahrenspflegern, der Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme, aus der Einführung des Anwaltszwangs in Unterhaltssachen, aus dem häufigeren Anfall förmlicher Zustellungen sowie aus der Erhöhung der Beratungshilfegebühren. Hinzu kommt der notwendige Umstellungsaufwand durch die Anpassung von EDV-Programmen und die Nacherhebung von PEBB§Y.

   Die Bundesregierung gelangt gleichwohl zu dem Ergebnis, dass keine Mehrbelastung für die Haushalte der Länder zu erwarten sei, da die belastenden Faktoren durch entlastende Elemente aufgewogen würden. Dies ergebe sich aus dem Wegfall der weiteren Beschwerden zum

Oberlandesgericht, aus einem erwarteten Rückgang der Eingänge bei den Familiengerichten, aus einer Reduzierung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe und durch erwartete Mehreinnahmen der Länder durch das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG).

Dieser These ist nachhaltig zu widersprechen.

Bei den angeführten entlastenden Elementen handelt es sich teilweise nur um vage Annahmen, die auch weitaus zu günstig dargestellt werden. So wird etwa der durch den Wegfall der weiteren Beschwerdeinstanz eintretende Entlastungseffekt bei den Länderhaushalten allenfalls diejenigen Mehrbelastungen kompensieren, die damit verbunden wären, dass künftig über die normalen Beschwerden die deutlich höher besoldeten Senate der Oberlandesgerichte anstelle der Beschwerdekammer der Landgerichte entscheiden sollen. Da es darüber hinaus sehr wahrscheinlich ist, dass es bei den normalen Beschwerden einen höheren Geschäftsanfall als bei den Rechtsbeschwerden gibt, liegt sogar eine Kostensteigerung nahe.

Die Befassung der Amts- statt der Landgerichte mit den Zivilsachen führt zu keiner nennenswerten Entlastung der Landeshaushalte, da die Zivilkammern der Landgerichte seit der ZPO-Reform ganz überwiegend nur noch durch den Einzelrichter entscheiden. Auch die vom FamGKG vorgesehenen höheren Gebühren werden kaum zu Mehreinnahmen führen, da für die meisten Verfahren im Bereich der Familiensachen Prozess- und Verfahrenskostenhilfe gewährt wird.

Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung keine hinreichend kostenentlastenden Elemente enthält, ist es erforderlich, die in dem Entwurf enthaltenen vorgesehenen belastenden Elemente entfallen zu lassen.

3. **Zur Eingangsformel**

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat" die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht in der Eingangsformel keine Zustimmung durch den Bundesrat vor. Diese Einschätzung der Bundesregierung begegnet Bedenken.

Gemäß Artikel 104a Abs. 4 GG bedürfen Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 GG im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

Der Gesetzentwurf führt in § 76 ff. FamFG-E das neue Rechtsinstitut der Verfahrenskostenhilfe ein. Danach erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die weiteren Vorschriften enthalten eigenständige Regelungen zur Bewilligung (§ 77 FamFG-E) sowie zur Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 78 FamFG-E). Der Gesetzentwurf verweist nur hinsichtlich weiterer Voraussetzungen auf die Vorschriften der ZPO über die Prozesskostenhilfe (§ 79 FamFG-E).

Die Kosten für die Verfahrenskostenhilfe sind von den Ländern zu tragen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf des FamFG an verschiedenen Stellen die Verpflichtung zur Bestellung eines Verfahrensbeistands (§§ 158, 174, 191 FamFG-E) sowie zur Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 276 FamFG-E). Der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Verfahrenspflegers und des -beistands sind stets aus der Staatskasse zu zahlen (§ 277 Abs. 5 bzw. i. V. m. § 158 Abs. 7 FamFG-E). Auch durch diese Vorschriften werden den Ländern Kosten auferlegt.

Diese Verpflichtungen zur Erbringung von Geldleistungen begründen gemäß Artikel 104a Abs. 4 GG die Zustimmungsbedürftigkeit des beabsichtigten Gesetzes. Dem steht auch nicht entgegen, dass bereits das bisherige Recht die Verpflichtung zur Erbringung von Geldleistungen enthielt. Das FamFG stellt eine komplette Neukodifizierung dar, so dass es im Zeitpunkt der Einbringung alle aktuellen verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllen muss. Außerdem gehen die Geldleistungsverpflichtungen – etwa bei der Bestellung von Verfahrensbeiständen und Verfahrenspflegern, aber auch an anderer Stelle – über die bisherigen Leistungsverpflichtungen hinaus. Somit sind die Voraussetzungen, die Artikel 104a Abs. 4 GG für die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen aufstellt, erfüllt.

4. **Zu Artikel 1 insgesamt (FamFG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Formulierungen derjenigen Regelungen des FamFG-E, die inhaltsidentisch, aber nicht wortgleich mit entsprechenden Regelungen in der ZPO sind, durch wortgleiche Formulierungen oder durch Verweise auf die ZPO ersetzt werden können.

Dies betrifft u. a.:

– § 2 Abs. 1 FamFG/§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO
– § 2 Abs. 2 FamFG/§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO
– § 3 FamFG/§ 281 ZPO
– § 5 FamFG/§ 36 ZPO
– § 8 FamFG/§ 50 ZPO
– § 10 FamFG/§§ 51 bis 58 ZPO
– § 13 FamFG/§ 299 ZPO
– § 14 FamFG/§§ 130a, 298, 298a und 299a ZPO
– § 15 Abs. 2 FamFG/§§ 166 bis 195 ZPO
– §§ 17 bis 19 FamFG/§§ 233 bis 237 und 238 Abs. 1 bis 3 ZPO
– § 33 Abs. 3 und 4 FamFG/§ 141 Abs. 3 und 4 ZPO
– § 37 Abs. 1 FamFG/§ 286 ZPO
– § 44 FamFG/§ 321a ZPO ohne: Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 bis 4
– § 53 Abs. 1 FamFG/§ 929 Abs. 1 ZPO
– § 63 FamFG/§§ 517, 519 ZPO
– § 89 Abs. 1 Satz 2 FamFG/§ 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO
– § 89 Abs. 3 Satz 1 FamFG/§ 890 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Begründung

Es ist für den Rechtsanwender verwirrend, wenn der Gesetzgeber gleich gelagerte Regelungsinhalte mit unterschiedlicher Formulierung in den verschiedenen Verfahrensordnungen zum Ausdruck bringt. Denn es stellt sich ihm in diesen Fällen stets die oftmals nur schwer zu beantwortende Frage, ob der Gesetzgeber in der Sache Gleiches oder nicht doch vielleicht Unterschiedliches anordnen wollte. Dies gilt umso mehr, wenn es sich – wie im Fall der ZPO und des FGG – um einander nahestehende Verfahrensordnungen handelt. Die Neukodifizierung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Familienverfahrensrechts sollte daher zum Anlass genommen werden, auf einen möglichst weitgehenden sprachlichen Gleichlauf dieses Rechtsbereiches mit der ZPO hinzuwirken.

5. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Vor der Verweisung sollen die Beteiligten angehört werden."

Begründung

Der Grundsatz einer Anhörung vor der Verweisung an das zuständige Gericht wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ist grundsätzlich sinnvoll. Er entspricht dem Gebot des rechtlichen Gehörs.

Das FamFG sieht aber in einzelnen Vorschriften vor, beispielsweise in § 301 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E, dass eine einstweilige Maßnahme bereits vor der Anhörung des Betroffenen erlassen werden kann. In diesen Fällen muss es dem angerufenen Gericht möglich sein, das Verfahren bei örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit direkt an das zuständige Gericht abzugeben, ohne den Betroffenen vorher anzuhören. Dem trägt die Umwandlung in eine Soll-Vorschrift Rechnung.

6. **Zu Artikel 1** (§ 4 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Abgabe auch an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich sein sollte.

Begründung

Vor dem Hintergrund der immer stärkeren justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union wäre die Möglichkeit einer Abgabe an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates zukunftsweisend. Freilich müsste unter anderem sichergestellt sein, dass mit der Abgabe nicht zugleich von den beteiligten Gerichten über das anwendbare (materielle) Recht in einer Weise disponiert werden kann, die die berechtigten Interessen der Beteiligten verletzt. Denkbar wäre insofern, eine Abgabe zuzulassen, wenn ihr neben dem Empfangsgericht auch die Verfahrensbeteiligten zustimmen. Ob das Empfangsgericht nach den Vorschriften seines Landes international zuständig ist – ein Umstand, der von dem deutschen FamFG freilich nicht herbeigeführt werden kann – hat das Empfangsgericht im Vorfeld seiner Erklärung über die Übernahmebereitschaft selbständig zu prüfen.

7. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 3 Satz 3 FamFG)

Artikel 1 § 7 Abs. 3 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

§ 7 Abs. 3 Satz 3 FamFG-E sieht vor, gegen den Beschluss, mit dem das Gericht einem Antrag auf Hinzuziehung eines „Kann-Beteiligten" nicht entspricht, eine Anfechtungsmöglichkeit in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 ZPO einzuräumen.

Dieses Anfechtungsrecht überzeugt bereits aus systematischen Gründen nicht: Der „Kann-Beteiligte" (§ 7 Abs. 3 Satz 1 FamFG-E) stünde damit besser als ein „Muss-Beteiligter" (§ 7 Abs. 2 FamFG-E).

Wird der „Muss-Beteiligte" entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht beteiligt, bleibt ihm nur das Beschwerderecht nach Abschluss der Instanz. Die Beschwerdeberechtigung des „Muss-Beteiligten" richtet sich nach § 59 Abs. 1 FamFG-E. Ausweislich der Begründung (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 449) kommt es auf die Beteiligtenstellung in erster Instanz nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, ob der übergangene „Muss-Beteiligte" durch das Ergebnis der Entscheidung in seiner materiellen Rechtsstellung betroffen ist.

Demgegenüber muss der übergangene „Kann-Beteiligte" keine materielle Beschwer geltend machen. Eine solche materielle Beschwer setzt § 567 Abs. 1 ZPO nicht voraus. Dies folgt bereits aus § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, der bestimmt, dass die Beschwerde gegen eine Entscheidung statthaft ist, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wurde. Die in der Kommentarliteratur angeführten Beispiele lassen keinen Zusammenhang zu einer materiellen Beschwer erkennen (vgl. Zöller-Gummer, 26. Aufl. 2007, § 567 Rn. 34). Daher steht der übergangene „Muss-Beteiligte" nach dem Gesetzentwurf schlechter als der „Kann-Beteiligte", dessen Antrag auf Hinzuziehung nicht entsprochen worden ist.

Das Beschwerderecht des übergangenen „Kann-Beteiligten" bevorzugt diesen auch in unausgewogener Weise gegenüber der Person, die durch das Verfahren unmittelbar betroffen ist. Der Betroffene hat nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Möglichkeit, sich gegen einen Hinzuziehungsbeschluss zur Wehr zu setzen und das gerichtliche Ermessen überprüfen zu lassen. Durch die Hinzuziehung erhält ein „Kann-Beteiligter" unter Umständen gegen den Willen des unmittelbar Betroffenen Zugang zu sensiblen Informationen über den Betroffenen.

Es reicht aus, den Rechtsschutz eines übergangenen „Kann-Beteiligten" analog zum „Muss-Beteiligten" auf die sofortige Beschwerde nach Abschluss der Instanz unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 FamFG-E zu beschränken. Gegen eine Anfechtungsmöglichkeit spricht, dass sie zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen kann. Sie steht insbesondere in einem Spannungsverhältnis zum Beschleunigungsgrundsatz, welches der Gesetzentwurf in Teilbereichen (z. B. § 155 Abs. 1 FamFG-E) sogar ausdrücklich vorgibt.

8. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 4, § 345 Abs. 5 FamFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 7 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Soweit dem Gericht die Anschrift derjenigen Personen bekannt ist, die nach Absatz 3 als Beteiligte zu dem Verfahren hinzugezogen werden können, sollen sie von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und über ihr Antragsrecht belehrt werden.“

b) § 345 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Soweit dem Gericht die Anschrift derjenigen Personen bekannt ist, die nach dieser Vorschrift auf Antrag zu beteiligen sind, sollen sie von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und über ihr Antragsrecht belehrt werden. Der Benachrichtigung soll eine Abschrift des verfahrenseinleitenden Antrags beigefügt werden.“

Begründung

Nach § 7 Abs. 4 FamFG-E müssen Personen, die nach dessen Absatz 3 als Beteiligte zu den Verfahren hinzugezogen werden können, vom Gericht über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und über ihr Antragsrecht belehrt werden. Eine ähnliche Regelung sieht § 345 Abs. 5 FamFG-E für das Nachlassverfahren vor.

Eine strikte Benachrichtigungspflicht führt zu einer erheblichen Formalisierung des Verfahrens. Sie wird ferner in vielen Verfahren einen erheblichen Mehraufwand für die Gerichte verursachen. Die Benachrichtigungspflicht schafft darüber hinaus den falschen Anreiz, Rechtsmittel auf das rein formale Argument einer Verletzung der Benachrichtigungspflicht zu stützen.

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist es ausreichend, die Benachrichtigungspflicht als Soll-Vorschrift auszugestalten. Eine Soll-Vorschrift ermöglicht es, in besonderen Fallkonstellationen von einer Benachrichtigung abzusehen, beispielsweise wenn dem Gericht aus zuverlässiger Quelle bekannt ist, dass ein „Kann-Beteiligter“ ohnehin schon von der Verfahrenseinleitung unterrichtet ist.

Zudem ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung „soweit sie dem Gericht bekannt sind“ unscharf und zur Abgrenzung ungeeignet. Zwar führt die Entwurfsbegründung (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 393) aus, dass aus der Benachrichtigungspflicht keine aufwendige gerichtliche Ermittlungstätigkeit resultiere. Diese Begründung ist zum einen aber nicht Teil des Gesetzeswortlauts. Zum anderen beseitigt sie die Unschärfe nicht, sondern verlagert sie auf den Umstand, welche Ermittlungstätigkeit eines Gerichts als „aufwendig“ gilt und welche nicht. Vorzugswürdig ist daher eine klare Formulierung im Gesetzeswortlaut. Abzustellen ist nicht darauf, ob der „Kann-Beteiligte“ dem Gericht bekannt ist (vgl. den Bezug des Wortes „sie“ in Satz 1 zweiter Halbsatz), sondern ob seine aktuell gültige Anschrift bekannt ist. Den Begriff „Anschrift“ verwendet der Entwurf auch in § 15 Abs. 2 Satz 1 FamFG-E.

9. **Zu Artikel 1** (§ 13 Abs. 3 Satz 2 FamFG),
Artikel 2 (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG – Kostenverzeichnis – Nr. 1503 – neu)

Der Bundesrat bittet für den Fall, dass der Anspruch der nach § 13 Abs. 1 und 2 FamFG-E Berechtigten auf Beglaubigung von Abschriften aus den Gerichtsakten nach § 13 Abs. 3 Satz 2 FamFG-E im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht gestrichen wird, in das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen einen Gebührentatbestand einzufügen, um den gerichtlichen Aufwand für Beglaubigungen abzugelten.

In diesem Fall ist in Artikel 2 Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) – Kostenverzeichnis – nach Nummer 1502 folgende Nummer 1503 einzufügen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
„1503	Beglaubigung von Ablichtungen, Ausdrucken und Auszügen aus Akten auf Antrag . . . . (1) Werden die Ablichtungen, Ausdrucke und Auszüge durch das Gericht hergestellt, kommt die Dokumentenpauschale hinzu. (2) Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2000 bleibt unberührt.“	0,50 EUR für jede angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR

Ferner bittet der Bundesrat für den Fall, dass der Beglaubigungsanspruch gemäß § 13 Abs. 1 und 2 FamFG-E nicht gestrichen wird, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auch Regelungen in die Kostenordnung (KostO) eingefügt werden können, die den gerichtlichen Aufwand der Beglaubigung angemessen entschädigen.

Begründung

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 FamFG-E sind Abschriften aus Gerichtsakten, die zur Akteneinsicht Berechtigten auf ihren Antrag erteilt werden, auf Verlangen zu beglaubigen. Anders als die Kostenordnung (§ 55 KostO) und die Justizverwaltungskostenordnung (Nummer 102 GV JVKostO) sieht der Entwurf des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (Artikel 2 FGG-RG-E) für derartige Beglaubigungen keine Gebühren vor. Zur Abgeltung des den Gerichten durch die Vornahme von Beglaubigungen entstehenden Aufwands ist daher in das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen ein der Nummer 102 des Gebührenverzeichnisses zur Justizverwaltungskostenordnung entsprechender Gebührentatbestand aufzunehmen.

Unabhängig davon, ob die größtenteils entschädigungslose Beglaubigung nach den geltenden Regelungen der Kostenordnung sachlich zu rechtfertigen ist, ist in den familiengerichtlichen Verfahren mit Inkrafttreten des FGG-RG mit einem wesentlich höheren Aufwand für gerichtliche Beglaubigungen zu rechnen. Die Dokumentenpauschale ist aufgrund ihrer Höhe nicht geeignet, diesen zusätzlichen Aufwand abzudecken. Es sollte auch hier ein von der Dokumentenpauschale unabhängiger Gebührentatbestand für Beglaubigungen eingeführt werden, um keinen Anreiz zu unnötigen Beglaubigungen und damit einer höheren Belastung der Gerichte zu geben.

10. **Zu Artikel 1** (§ 13 Abs. 4 Satz 1 und 1a – neu – FamFG)

Artikel 1 § 13 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „mit Ausnahme der Beweisstücke“ zu streichen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Ein Recht auf Überlassung von Beweisstücken in die Amts- oder Geschäftsräume besteht nicht.“

Begründung

Soweit in § 13 Abs. 4 Satz 1 FamFG-E geregelt ist, dass das Gericht einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer beteiligten Behörde die Akten „mit Ausnahme der Beweisstücke“ in die Amts- oder Geschäftsräume überlassen kann, kann dies zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen, da nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes vor jeder Aktenübersendung zu prüfen ist, ob sich in den Akten Urkunden befinden, die als Beweismittel in Betracht kommen. Um den hiermit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu vermeiden und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die vollständige Aktenübersendung an die in § 13 Abs. 4 Satz 1 FamFG-E genannten Personen und Gruppen – soweit bekannt – bisher nicht zu Beweismittelverlusten geführt hat, sollte die Frage, ob mit der Überlassung der Akten nach § 13 Abs. 4 FamFG auch die Überlassung von Beweismitteln verbunden ist, insgesamt in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. Dementsprechend kann der Richter in jedem Einzelfall entscheiden, ob er einzelne Beweisstücke – etwa Stammbücher – von der Versendung der Akten ausnimmt. Diesem Anliegen trägt die Streichung der Wörter „mit Ausnahme der Beweisstücke“ Rechnung.

Um zu vermeiden, dass diese Streichung zu dem Fehlverständnis führt, nunmehr bestehe auch hinsichtlich der Beweisstücke als Aktenbestandteil ausnahmslos ein Recht auf Überlassung in die Amts- oder Geschäftsräume, soll ein klarstellender Satz 1a eingefügt werden, wonach ein Recht auf Überlassung von Beweisstücken in die Amts- oder Geschäftsräume nicht besteht.

11. **Zu Artikel 1** (§ 17 Abs. 1 FamFG)

In Artikel 1 § 17 Abs. 1 sind nach dem Wort „Rechtsbehelfs“ die Wörter „oder die Begründung der Rechtsbeschwerde“ einzufügen.

Begründung

Gemäß § 233 ZPO ist die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand statthaft, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist oder eine Frist zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbeschwerde einzuhalten. Die Wiedereinsetzung des allgemeinen Zivilprozessrechts erstreckt sich damit auf alle Fristen, deren Säumnis grundsätzlich den Ausschluss der versäumten Prozesshandlung zur Folge hat. Die entsprechende Regelung in § 22 Abs. 2 FGG beschränkt sich auf die Versäumung der Frist für die sofortige Beschwerde und ist damit lückenhaft. Der Entwurf verfolgt das Ziel, bisher bestehende Gesetzeslücken für das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anlehnung an das allgemeine Zivilprozessrecht zu schließen. § 17 Abs. 1 FamFG-E erlaubt die Wiedereinsetzung nur bei der Versäumung der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs. Die Vorschrift erreicht das Ziel des Gesetzentwurfes damit nicht vollständig, denn anders als die übrigen Rechtsbehelfe ist die Rechtsbeschwerde nicht nur dann unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt wird. Vielmehr ist auch die fristgerechte Begründung eine echte Zulässigkeitsvoraussetzung (§ 74 Abs. 1 FamFG-E) mit der Folge, dass die Säumnis der Begründungsfrist zum Ausschluss des Rechtsmittels führt.

Die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde sollte daher in den Katalog des § 17 Abs. 1 FamFG-E aufgenommen werden. Entsprechendes sieht der Entwurf bereits für den Spezialfall der Versäumung der Begründungsfrist bei der Beschwerde und Rechtsbeschwerde in Ehe- und Familienstreitsachen vor (vgl. § 117 Abs. 5 FamFG-E).

12. **Zu Artikel 1** (§ 22 Abs. 3 FamFG)

In Artikel 1 § 22 Abs. 3 sind die Wörter „soll nicht ergehen“ durch die Wörter „ergeht nicht“ zu ersetzen.

Begründung

Bislang bestehen für den Fall von übereinstimmenden Erledigungserklärungen unterschiedliche Regelungen zwischen Streitverfahren, Antragsverfahren und von Amts wegen eingeleiteten Verfahren. In letzteren Verfahren obliegt es allein dem Gericht, die Erledigung der Hauptsache festzustellen. Nach einer übereinstimmenden Erledigungserklärung bei den Streit- und dem Antragsverfahren ist der weitere Verfahrensablauf unterschiedlich ausgestaltet. Die Kommentarliteratur geht bei Antragsverfahren davon aus, dass zwar den Beteiligten das Recht zusteht, das Verfahren einzuleiten oder durch eine Antragsrücknahme zu beenden; dem Gericht soll es jedoch obliegen, im Wege der Amtsermittlung aufzuklären, ob im Antragsverfahren tatsächlich eine Erledigung eingetreten ist (vgl. Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 121 der Einleitung). Für Streitverfahren soll es hingegen – ähnlich ausgestaltet wie die Regelungen in der ZPO – allein auf die Erledigungserklärung der Beteiligten ankommen. Soweit der Streitgegenstand der Disposition der Betroffenen unterliegt, sei das Gericht daran gebunden (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., 2003, § 19 Rn. 91).

Es ist sachgerecht, nunmehr eine einheitliche Regelung für die nicht von Amts wegen zu betreibenden Verfahren (vgl. § 22 Abs. 4 FamFG-E) zu schaffen. Allerdings sollte das Gericht zukünftig in beiden Fällen an die Entscheidung der Beteiligten gebunden sein. Zum einen wäre eine Aufklärungspflicht des Gerichts in Streitverfahren systemfremd. Zum anderen besteht in Antragsverfahren kein sachlicher Grund, bei Antragsrücknahme das Verfahren ohne weitere gerichtliche Prüfung enden zu lassen, während nach einer übereinstimmenden Erledigungserklärung noch weiter gehende Aufklärungspflichten über die Erledigung auf das Gericht zukommen.

Eine zwingende Bindung des Gerichts an die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien trägt auch zur Entlastung der Gerichte bei. Dadurch werden unter Umständen weitreichende Ermittlungspflichten über das tatsächliche Vorliegen eines erledigenden Ereignisses vermieden. Weiter gehende Amtsermittlungspflichten lassen sich auch nicht durch eine besondere Schutzwürdigkeit der Betroffenen rechtfertigen. Zum einen steht es ohnehin im Belieben des Antragstellers, das Verfahren durch Antragsrücknahme zu beenden. Zum anderen muss der Antragsgegner der Erledigung zustimmen, weshalb auch dieser hinreichenden Schutz erfährt.

13. **Zu Artikel 1** (§ 24 Abs. 2 FamFG)

In Artikel 1 § 24 Abs. 2 sind der abschließende Punkt zu streichen und folgende Wörter anzufügen:

„und schwerwiegende Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.“

Begründung

In § 24 Abs. 2 FamFG-E ist eine Einschränkung aufzunehmen, mit der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der von einer Verfahrensanregung betroffenen Person gewahrt wird. Dadurch wird diese Vorschrift zugleich mit § 13 Abs. 1 FamFG-E harmonisiert.

Wenn sogar einem Beteiligten die Akteneinsicht aufgrund entgegenstehender schwerwiegender Interessen des Betroffenen zu verweigern ist, muss das Gericht unter den gleichen Voraussetzungen von der Unterrichtung einer Person absehen, die ein Verfahren angeregt hat, aber nicht zwingend Beteiligter des Verfahrens würde.

14. **Zu Artikel 1** (§ 27 Abs. 1 FamFG)

Artikel 1 § 27 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Beteiligten haben bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken.“

Begründung

Nicht einzusehen ist, warum die Beteiligten bei der Sachverhaltsermittlung nur mitwirken „sollen“, nicht aber mitwirken müssen. Dies ist umso unverständlicher, als in der Entwurfsbegründung (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 409) von einer Mitwirkungspflicht die Rede ist.

15. **Zu Artikel 1** (§ 28 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz – neu – FamFG)

In Artikel 1 § 28 Abs. 4 Satz 1 sind der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„für die Protokollierung kann ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zugezogen werden, wenn dies aufgrund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist.“

Begründung

In emotional aufgeladenen Anhörungsterminen, wie nicht selten in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, nimmt die Terminsleitung die Aufmerksamkeit des Richters in vollem Umfang in Anspruch. In diesen Fällen muss es dem Richter – wie im ZPO-Verfahren nach § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO – möglich sein, einen Urkundsbeamten für die Anfertigung des Vermerks bzw. Protokolls hinzuzuziehen.

Der hier vorgeschlagene Wortlaut entspricht demjenigen des § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Alternativ hierzu könnte ein Verweis auf diese Vorschrift in Betracht gezogen werden.

16. **Zu Artikel 1** (§ 29 Abs. 2 Satz 3, 4 FamFG)

In Artikel 1 § 29 Abs. 2 sind die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Sofern das Gericht einen Beweisantrag in einer gesonderten Entscheidung ablehnt, ist die Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.“

Begründung

§ 29 Abs. 2 Satz 3 FamFG-E sieht vor, dass die Ablehnung eines Beweisantrags in einer gesonderten oder der abschließenden Entscheidung zu begründen ist. Damit wird das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in unangemessener Weise formalisiert und an das geltende Strafprozessrecht angenähert.

Gerade die Erfahrungen in vielen Strafprozessen zeigen, dass das Beweisantragsrecht missbraucht werden kann. Es ist nicht selten zu beobachten, dass das Gericht von Beteiligten und ihren Rechtsanwälten mit Beweisanträgen regelrecht „bombardiert“ wird. Ansätze hierzu sind nach den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis bereits jetzt auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachten.

Die Beteiligten hätten es nach der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Neuregelung in der Hand, die angestrebte flexible und zügige Verfahrensführung massiv zu stören. Gerade in Familiensachen wäre ein solcher Missbrauch des Beweisantragsrechts aufgrund der besonderen Konfliktlage zu erwarten.

Im Übrigen sehen selbst die Regeln des Strengbeweises in der ZPO keinen „Beweisantrag“ vor, der als solcher – zumal mit Begründung – zu bescheiden wäre (vgl. Zöller-Greger, Zivilprozessordnung, 26. Aufl. 2007, vor § 284 Rn. 8a).

§ 29 Abs. 2 Satz 4 FamFG-E ist aufgrund des gestrichenen Satzes 3 redaktionell anzupassen.

17. **Zu Artikel 1** (§ 30 Abs. 3 FamFG)

Artikel 1 § 30 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

§ 30 Abs. 3 FamFG-E schreibt dem Gericht im Regelfall eine förmliche Beweisaufnahme über streitige entscheidungserhebliche Tatsachen vor.

Es ist jedoch – auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten – ausreichend, die Entscheidung über eine förmliche Beweisaufnahme wie bisher in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts zu stellen. Dies entspricht dem Bedürfnis in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach flexibler Ausgestaltung des Verfahrens,

teilweise auch nach zügiger Entscheidungsfindung. Der Schutz der Beteiligten ist durch die Bindung an das pflichtgemäße Ermessen ausreichend gewährleistet, notfalls in der Beschwerdeinstanz.

Gerade in sensiblen Verfahren (wie z. B. Kinderschutzfällen) können unerwünschte Manipulationsmöglichkeiten entstehen, indem Tatsachen nur zur Verzögerung des Verfahrens streitig gestellt werden.

Die Ausweitung der förmlichen Beweisaufnahme lässt zudem eine Zunahme von Sachverständigengutachten erwarten. Im häufigen Fall der Verfahrenkostenhilfe sind die Mehrausgaben aus den Landeshaushalten zu tragen.

18. **Zu Artikel 1** (§ 32 Abs. 1 Satz 1 FamFG)

In Artikel 1 § 32 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „, wenn es dies für sachdienlich hält," zu streichen.

B e g r ü n d u n g

§ 32 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E soll klarstellen, dass das Gericht in jedem Verfahren grundsätzlich die Möglichkeit hat, die Sache mit den Beteiligten in einem Termin mündlich zu erörtern, sofern es dies für sachdienlich hält. Es hat – wie nach bisheriger Rechtslage (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 9f der Vorbemerkung zu §§ 8 bis 18) – nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen mündlichem und schriftlichem Verfahren zu wählen. Soweit die Erörterung mit den Beteiligten sachdienlich ist, findet eine Ermessensreduzierung statt. In einem solchen Fall kann nur von einer mündlichen Erörterung abgesehen werden, wenn äußerst gewichtige Gründe (wie z. B. die Gefährdung der Gesundheit eines Beteiligten) dies rechtfertigen. Der vorgeschlagene Regelungsinhalt stellt den bestehenden Ermessensspielraum des Gerichts klar, ohne die Möglichkeit einer Ermessensreduzierung auszuschließen.

19. **Zu Artikel 1** (§ 33 Abs. 1 FamFG)

In Artikel 1 § 33 Abs. 1 sind die Wörter „, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint" zu streichen.

B e g r ü n d u n g

§ 33 Abs. 1 FamFG-E regelt, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens aufgrund pflichtgemäßen Ermessens des Gerichts dann ergehen kann, wenn die persönliche Anhörung des Beteiligten zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, etwa weil eine schriftliche Äußerung der Beteiligten keine hinreichende Sachaufklärung erbracht hat oder von vornherein nicht Erfolg versprechend erscheint. Dieses Ermessen des Gerichts wird reduziert, wenn eine Erörterung mit den Beteiligten sachdienlich ist. In einem solchen Fall kann nur von einem persönlichen Erscheinen der Beteiligten abgesehen werden, wenn äußerst gewichtige Gründe (wie z. B. die Gefährdung der Gesundheit eines Beteiligten) dies rechtfertigen. Der vorgeschlagene Regelungsinhalt stellt den bestehenden Ermessensspielraum des Gerichts klar, ohne die Möglichkeit einer Ermessensreduzierung auszuschließen.

20. **Zu Artikel 1** (§ 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz FamFG)

Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„dieser ist von der Ladung zu benachrichtigen."

B e g r ü n d u n g

Nach der Begründung zu dieser Vorschrift soll der Regelungsgehalt des § 141 Abs. 2 Satz 2 ZPO übernommen werden. Danach findet eine Benachrichtigung des Prozessbevollmächtigten und des Prozessgegners nach § 273 Abs. 4 Satz 1 ZPO nur statt, soweit der Beschluss nicht verkündet wurde. Da im Rahmen der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine förmliche Verkündung stattfindet, ist es konsequent und folgerichtig, den Prozessbevollmächtigten des Betroffenen von dessen Ladung stets zu benachrichtigen. Allerdings ist eine Benachrichtigung weniger weit reichend als die Übermittlung der Abschrift der Ladung. Eine Benachrichtigung kann durch telefonischen Kontakt oder auch durch eine Zusatzinformation in der Ladung des Prozessbevollmächtigten erfolgen. Die Ausgestaltung der Benachrichtigung sollte daher dem Gericht überlassen bleiben, was im Ergebnis Sach- und Personalkosten ersparen dürfte.

21. **Zu Artikel 1** (§ 38 Abs. 4 FamFG)

In Artikel 1 § 38 Abs. 4 sind nach dem Wort „soweit" die Wörter „kein für das Gericht erkennbares Bedürfnis für eine Begründung besteht, insbesondere weil" einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Wenig sinnvoll erscheint, dass etwa der Beschluss über die Erteilung eines Erbscheins nach § 38 Abs. 3 und 4 FamFG-E auch dann zu begründen ist, wenn der Inhalt des Erbscheins unter den Beteiligten völlig unstreitig ist, aber nicht alle Erben den Antrag auf Erteilung gestellt und auch nicht alle sonstigen Beteiligten ihren übereinstimmenden Willen gegenüber dem Gericht erklärt haben. In diesen Fällen verursacht § 38 Abs. 3 FamFG-E überflüssige Schreibarbeit bei den Gerichten, ohne dass hiervon einer der Betroffenen einen Vorteil hat.

22. **Zu Artikel 1** (§ 38 Abs. 5 Nr. 5 – neu – FamFG)

In Artikel 1 § 38 Abs. 5 sind der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. im Falle des § 1671 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

B e g r ü n d u n g

Nach § 38 Abs. 3 und 4 Nr. 2 FamFG-E wäre der Beschluss auch im Falle des § 1671 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz BGB (Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil, bei übereinstimmendem Antrag der Eltern aber Widerspruch des betroffenen, über 14 Jahre alten Kindes) nicht zu begründen. Dies wird dem Entwicklungsgrad des betroffenen Kindes nicht gerecht.

Die Begründungspflicht ergibt sich in den Fällen des Widerspruchs des betroffenen Kindes auch nicht aus

§ 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG-E (e contr.), weil das Kind nach der Konstruktion des FamFG gerade kein Beteiligter des Verfahrens sein dürfte. Letzteres ergibt sich unter anderem aus dem Umstand, dass der Gesetzentwurf für das über 14 Jahre alte Kind die Beiordnung eines Verfahrensbeistands vorsieht (§ 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG-E), was jedenfalls dann entbehrlich wäre, wenn das Kind Beteiligter wäre und damit in den Genuss der Verfahrenskostenhilfe nach § 76 Abs. 1 FamFG-E käme.

23. **Zu Artikel 1** (§§ 40, 41 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob folgende Regelungen zur Bekanntgabe und zum Wirksamwerden von Beschlüssen, die für mehrere Beteiligte bestimmt sind, in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollten:

– Wie auch bei Beschlüssen gegenüber nur einem Beteiligten sollte zwischen der Regelung des Bekanntgabezwanges (§ 41 FamFG-E) und der Regelung des Wirksamwerdens (§ 40 FamFG-E) unterschieden werden.
– Ein Bekanntgabezwang sollte nur gegenüber den wesentlich betroffenen Beteiligten bestehen.
– Der Beschluss wird immer nur gegenüber demjenigen Beteiligten wirksam, dem der Beschluss bekannt gemacht wurde. Dies gilt auch für nicht wesentlich betroffene Beteiligte.
– Nicht beteiligten Dritten gegenüber wird der Beschluss mit der ersten Bekanntgabe an einen Beteiligten wirksam.
– Hat der Beschluss einen für mehrere Beteiligte untrennbaren Inhalt, tritt die Wirksamkeit des diesbezüglichen Beschlussinhaltes ausnahmsweise erst dann ein, wenn der Beschluss dem letzten dieser Beteiligten bekannt gemacht wurde.

Begründung

Die Formulierung des § 40 Abs. 1 FamFG-E lässt – wie schon bei § 16 Abs. 1 FGG – offen, ob in Fällen, in denen ein Beschluss für mehrere Beteiligte bestimmt ist, die Bekanntgabe gegenüber einem Beteiligten den Beschluss auch gegenüber den anderen Beteiligten wirksam werden lässt oder der Beschluss nur gegenüber denjenigen Beteiligten wirksam wird, denen er bekannt gemacht wurde (differenzierend hierzu die Rechtsprechung nach derzeitiger Rechtslage: vgl. Schmidt, in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 14. Aufl. 1999, § 16 Rn. 10 Fn. 68). Entscheidet man sich für die zweite Möglichkeit, wäre – anders als bei § 16 Abs. 1 FGG – die weitere Frage zu beantworten, wann der Beschluss gegenüber denjenigen Beteiligten wirksam wird, für die der Beschluss nicht „seinem wesentlichen Inhalt nach“ bestimmt ist. Denkbar wäre hier entweder der Zeitpunkt, zu dem der Beschluss gegenüber einem „wesentlich betroffenen“ Beteiligten bekannt gemacht wurde; denkbar wäre auch der Zeitpunkt, zu dem der Beschluss gegenüber allen „wesentlich betroffenen“ Beteiligten bekannt gemacht wurde. Eine Regelung der Problematik wäre sinnvoll, weil Beschlüsse mit mehreren Betroffenen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Seltenheit sind.

24. **Zu Artikel 1** (§ 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Artikel 1 § 41 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E normierte Pflicht des Gerichts zur förmlichen Zustellung eines anfechtbaren Beschlusses an denjenigen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht, ist gegenüber der jetzigen Handhabung arbeits- und kostenintensiver. Auch der Umstand, dass künftig nach der Systematik des FamFG regelmäßig der Lauf einer Frist gemäß § 16 Abs. 1 FamFG-E mit der Bekanntgabe beginnt, erfordert gerade nicht die förmliche Zustellung eines Beschlusses. Vielmehr kann die Bekanntgabe nach § 15 Abs. 2 Satz 1 FamFG-E auch in der Form der Aufgabe zur Post bewirkt werden. Das in dieser Vorschrift eröffnete Ermessen des Gerichts bei der Entscheidung, ob eine förmliche Zustellung nach § 166 ff. ZPO erfolgt oder ob das Schriftstück zur Post gegeben wird, ist auch bei der Bekanntgabe von anfechtbaren Beschlüssen ausreichend und erlaubt eine an die Gegebenheiten des Einzelfalls angepasste Entscheidung des Gerichts.

25. **Zu Artikel 1** (§ 46 Satz 4 – neu – FamFG)

Dem Artikel 1 § 46 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird ein Scheidungssausspruch durch Rechtsmittelverzicht der Beteiligten rechtskräftig, kann das Rechtskraftzeugnis des Scheidungsausspruchs durch das Gericht in der Entscheidung selbst erteilt werden.“

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Bereits jetzt ist es (teilweise) gerichtliche Praxis, dass die Rechtskraft eines Scheidungsausspruchs, der durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig wird, schon im Urteil selbst durch den Richter attestiert wird. Das Gesetz sollte diese Praxis bestätigen, weil sie zu einer Entlastung der Geschäftsstellen führt und so dem Anliegen der Beteiligten Rechnung trägt, möglichst schnell das Rechtskraftattest zu erhalten.

26. **Zu Artikel 1** (§ 65 Abs. 2 Satz 2 – neu –, § 68 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz – neu – FamFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 65 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Falle der Versäumung der Frist ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, wenn das Gericht mit der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.“

b) In § 68 Abs. 2 Satz 2 sind der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„§ 65 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

Begründung

Die Rechtsfolgen der Versäumung der gemäß § 65 Abs. 2 FamFG-E gesetzten richterlichen Beschwerdebegründungsfrist sind unzureichend geregelt. Aus der Begründung des Gesetzentwurfes ist hierzu nichts zu entnehmen.

Denkbar wäre einerseits, dass mit der Fristsetzung das Erfordernis der fristwahrenden Begründung ein Formerfordernis der Beschwerde darstellt, womit im Fall der nicht fristwahrenden Begründung ein Formmangel der Beschwerde vorliegt, der gemäß § 68 Abs. 2 FamFG-E ohne weiteres zur Verwerfung der Beschwerde als unzulässig führt. Für diese Auslegung könnte sprechen, dass im Berufungsrecht der ZPO die gesetzlich erforderliche Rechtsmittelbegründung ebenfalls ein Formerfordernis darstellt (vgl. Gummer/Heßler, in: Zöller, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 520 Rn. 27). Gegen diese Auslegung könnte sprechen, dass es sich im FamFG gerade nicht um eine gesetzliche, sondern lediglich um eine vom Gericht gesetzte Begründungsfrist handelt und dass diese Auslegung sprachlich bemüht erscheint. Vor allem aber spräche sachlich gegen eine solche Regelung das besondere Schutzbedürfnis der Beteiligten des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die vor dem Beschwerdegericht anwaltlich nicht vertreten sein müssen (§ 114 Abs. 1 und 2 FamFG-E) und dies daher häufig auch nicht sein werden.

Denkbar wäre andererseits, dass die Fristsetzung im Fall der Fristverstreichung keinerlei verfahrensrechtliche Konsequenzen hat. Dies wäre jedoch sowohl aus Sicht der Effizienz des beschwerdegerichtlichen Verfahrens als auch aus Sicht der Verfahrensautorität des Beschwerdegerichts nicht akzeptabel.

Sinnvoll ist es daher anzuordnen, dass das Beschwerdegericht die Beschwerde bei Versäumung der Frist – wie im Berufungsverfahren der ZPO – als unzulässig verwirft, die Verwerfung aber an die zusätzliche Voraussetzung zu knüpfen, dass das Gericht zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat (§ 65 Abs. 2 Satz 2 – neu – FamFG-E). Vor dem Hintergrund der möglichen oben genannten Auslegung des § 68 Abs. 2 FamFG-E ist zudem dort die Klarstellung aufzunehmen, dass ohne den gerichtlichen Hinweis eine Verwerfung der Beschwerde nicht in Betracht kommt (§ 68 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz – neu – FamFG-E).

27. **Zu Artikel 1** (§ 66 Satz 1 zweiter Halbsatz – neu – FamFG)

In Artikel 1 § 66 Satz 1 sind der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Beschwerdeanschlussschrift bei dem Beschwerdegericht.“

Begründung

Unbefriedigend ist, dass § 66 FamFG-E – anders als § 524 Abs. 1 Satz 2 ZPO für die ZPO-Anschlussberufung – kein Schriftformerfordernis für die Anschlussbeschwerde vorsieht. Diese Regelung ist zudem nur schwer mit dem Schriftlichkeitserfordernis hinsichtlich der Einlegung der Beschwerde vereinbar (§ 64 Abs. 2 Satz 1 FamFG-E). Es ist nicht einzusehen, warum an die Anschließung nicht dieselben, das Beschwerdeverfahren erleichternden, formalen Anforderungen gestellt werden sollten wie an die Beschwerde selbst.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Wortlaut des § 524 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

28. **Zu Artikel 1** (§ 66 Abs. 2 – neu – FamFG)

Artikel 1 § 66 ist wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die Anschließung ist zulässig bis zum Ablauf der dem Beschwerdegegner gesetzten Frist zur Beschwerdeerwiderung. Diese Frist gilt nicht, wenn die Anschließung eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen zum Gegenstand hat. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Zu § 66 Abs. 2 Satz 1 – neu – und 2 – neu – FamFG-E

Unbefriedigend ist, dass die Anschlussbeschwerde – anders als nach § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO die Anschlussberufung – unbefristet sein soll, das heißt auch noch nach Ablauf einer von dem Beschwerdegericht gesetzten Beschwerdeerwiderungsfrist möglich wäre. Dies ist insbesondere in vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen von Eheleuten unbefriedigend, die bislang zur Zuständigkeit der Prozessgerichte gehören und nun in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen sollen. Der Abgleich mit dem ZPO-Beschwerderecht, der in der Begründung des Gesetzentwurfes vorgenommen wird (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 455), ist verfehlt, da sich die FamFG-Beschwerde gegen Endentscheidungen richtet (§ 58 Abs. 1 FamFG), während sich die (sofortige) Beschwerde der ZPO gegen Nebenentscheidungen richtet. Abzugleichen wäre daher die FamFG-Beschwerde mit der ZPO-Berufung, bei der § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO eine Befristung des Anschlussrechtsmittels vorsieht. Die vorgeschlagene Änderung sieht daher eine Regelung vor, die dem Wortlaut des § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO sowie der flankierenden Regelung des § 524 Abs. 2 Satz 3 ZPO entspricht.

Zu § 66 Abs. 2 Satz 3 – neu – FamFG-E

Unbefriedigend ist ferner, dass die Anschlussbeschwerde – anders als nach § 524 Abs. 3 Satz 1 ZPO die Anschlussberufung – nicht fristgebunden zu begründen ist und dass noch nicht einmal das Beschwerdegericht – wiederum anders als nach § 65 Abs. 2 FamFG-E für die Beschwerde – eine Begründungsfrist setzen kann. Die fristgebundene Begründung ist jedoch sowohl dem Anschließenden zuzumuten als auch von Vorteil für die Effizienz des Beschwerdeverfahrens. Die vorgeschlagene Änderung sieht daher einen Verweis auf § 65 Abs. 2 FamFG-E vor.

29. **Zu Artikel 1** (§ 68 Abs. 4 zweiter Halbsatz FamFG)

In Artikel 1 § 68 Abs. 4 zweiter Halbsatz sind nach dem Wort „Probe“ die Wörter „im ersten Jahr nach seiner Ernennung“ einzufügen.

Begründung

Nach geltender Rechtslage kann die Entscheidung über eine Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über die eine Zivilkammer des Landgerichts zu entscheiden hat, auf einen Einzelrichter übertragen werden (§ 526 ZPO i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 3 FGG). Durch § 68 Abs. 4 FamFG-E soll jetzt

eine Harmonisierung mit der Zivilprozessordnung dahingehend erfolgen, dass die Möglichkeit zur Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter auf alle Beschwerdesachen, also auch die, die zukünftig in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallen sollen, ausgeweitet wird.

Gleichzeitig nimmt § 68 Abs. 4 FamFG-E aber eine Einschränkung dahingehend vor, dass „eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist“. Diese Einschränkung wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der „Tragweite einer Beschwerdeentscheidung“ begründet (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 458).

Diese Einschränkung ist nicht sachgerecht. Es wird im Gesetzentwurf nicht nachvollziehbar begründet, weshalb Richter auf Probe, die zum Teil bereits mehrjährige Berufserfahrung vor einer Verplanung haben, nicht geeignet sein sollen, als Einzelrichter Beschwerdeentscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu treffen. Eine vergleichbare Einschränkung sieht § 526 ZPO für Berufungsentscheidungen nicht vor, obwohl es sich auch dort um die Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz handelt.

Anders als in den Zivilsachen ist bei den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit allerdings zu berücksichtigen, dass Richter auf Probe, soweit sie sich noch im ersten Jahr nach ihrer Ernennung befinden, in bestimmten Rechtsbereichen grundsätzlich nicht eingesetzt werden dürfen (Familiensachen – § 23b Abs. 3 Satz 2 GVG, Betreuungssachen – § 65 Abs. 6 FGG). Diese Beschränkungen sind auch bei den Beschwerdeentscheidungen zu berücksichtigen und können einen grundsätzlichen Ausschluss solcher Richter auf Probe, die sich noch im ersten Jahr nach ihrer Ernennung befinden, von Einzelrichterentscheidungen in der Beschwerdeinstanz rechtfertigen. Der von § 68 Abs. 4 FamFG-E vorgesehene Ausschluss aller Richter auf Probe ist dagegen nicht gerechtfertigt und zu weitgehend. Er würde zugleich auch die Einsatzmöglichkeiten von Richtern auf Probe in den Zivilkammern einschränken. Deshalb sieht der Antrag vor, den Ausschluss der Richter auf Probe auf solche im ersten Jahr nach ihrer Ernennung einzugrenzen.

30. **Zu Artikel 1** (§ 70 Abs. 2 Satz 2, § 74 Abs. 1 Satz 1 FamFG),
Artikel 21 Nr. 2 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 EGGVG),
Artikel 36 Nr. 8 (§ 78 Abs. 2 Satz 2 GBO) und
Artikel 39 Nr. 6 (§ 83 Abs. 2 Satz 2 SchRegO)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 70 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „nicht“ zu streichen.

bb) In § 74 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „ist, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 70 Abs. 2 vorliegen“ zu streichen.

b) In Artikel 21 Nr. 2 § 29 Abs. 2 Satz 2, Artikel 36 Nr. 8 § 78 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 39 Nr. 6 § 83 Abs. 2 Satz 2 ist jeweils das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung

Die Bindung des Bundesgerichtshofs an die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist entsprechend der Regelung in § 543 Abs. 2 Satz 2 und § 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO auch für die familiengerichtlichen Verfahren und die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzusehen. Hinsichtlich der Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts in Justizverwaltungsangelegenheiten ist wegen der Anlehnung an das verwaltungsgerichtliche Verfahren zusätzlich auf § 132 Abs. 3 VwGO zu verweisen, der eine Bindung des Bundesverwaltungsgerichts an die Zulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt. Nicht nur im Hinblick auf die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Prozessordnungen, sondern auch in der Sache erscheint der durch den FGG-RG-E vorgesehene Verzicht auf die Bindung nicht geboten.

Die in der Zivilprozessordnung vorgesehene Bindung des Rechtsbeschwerdegerichts dient dem Schutz des Vertrauens auf die Statthaftigkeit eines zugelassenen Rechtsmittels. Die bisherige Entwicklung zu den §§ 543 und 574 ZPO gibt keinen Anlass zu der Annahme, die Berufungs- oder Beschwerdegerichte würden in nennenswertem Umfang von der Zulassungsmöglichkeit Gebrauch machen, ohne dass die Zulassungsvoraussetzungen vorlägen. Den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist zu entnehmen, dass er sich dann, wenn ausnahmsweise entgegen der Annahme des Gerichts zweiter Instanz eine Rechtssache beispielsweise keine grundsätzliche Bedeutung hat – zum Beispiel weil eine Rechtsfrage vom Bundesgerichtshof schon geklärt wurde – regelmäßig durch eine knapp gehaltene Entscheidung zu helfen weiß. Zudem existiert bereits eine gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass erhebliche Gesetzesverstöße bei der Zulassungsentscheidung – zum Beispiel keine Eröffnung des Instanzenzugs oder Unanfechtbarkeit kraft gesetzlicher Bestimmung – eine Bindungswirkung ausschließen. Die Fassung sowohl des Artikels 1 § 74 Abs. 1 Satz 1 als auch – aufgrund der Verweisung auf § 74 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E – der Artikel 21 Nr. 2 (§ 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 EGGVG), Artikel 36 Nr. 8 (§ 78 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GBO) und Artikel 39 Nr. 6 (§ 83 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 SchRegO) FGG-RG-E sind geeignet, eine höhere Belastung des Bundesgerichtshofs durch die Aufbürdung der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zu verursachen.

31. **Zu Artikel 1** (§ 76 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FamFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 76 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind die Wörter „In Verfahren, die auf Antrag eingeleitet werden, erhält ein“ durch das Wort „Ein“ zu ersetzen und nach dem Wort „kann,“ das Wort „erhält“ einzufügen.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach dem Wort „Antrag“ sind die Wörter „auch dann“ einzufügen.

bbb) Die Wörter „Rechte durch den Ausgang des Verfahrens“ sind durch die Wörter „Grundrechte durch den Ausgang des Verfahrens schwerwiegend“ zu ersetzen.

ccc) Folgender Satz ist anzufügen:

„Eine schwerwiegende Beeinträchtigung von Grundrechten ist in der Regel anzunehmen bei Maßnahmen der Freiheitsentziehung und bei Maßnahmen nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

b) In § 77 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist das Wort „Rechten“ durch die Wörter „Grundrechten schwerwiegend“ zu ersetzen.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in Amtsverfahren nach § 76 Abs. 2 FamFG-E ist – zu Lasten der Landesjustizhaushalte – zu weit gefasst. Denn nach der Grundnorm des § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG-E ist Beteiligter derjenige, dessen Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird. Da diese Tatbestandsvoraussetzung notwendigerweise Ergebnis einer gewissen Prognoseentscheidung ist, wird die erste Tatbestandsvoraussetzung des § 76 Abs. 2 FamFG-E („Rechte durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können“) bei nahezu jedem Beteiligten vorliegen; zum Teil ist § 76 Abs. 2 FamFG-E sogar noch weiter gefasst als § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG-E, da ersterer keine Unmittelbarkeit erfordert. Bei näherer Betrachtung schmilzt daher die erste Tatbestandsvoraussetzung des § 76 Abs. 2 FamFG-E auf die Eigenschaft als Beteiligter weitgehend zusammen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Im Interesse der Landeshaushalte geboten und sachlich gerechtfertigt ist es hingegen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Verfahrenkostenhilfe auch in Amtsverfahren ein gewisses Mindestmaß an Erfolgsaussicht der angestrebten Rechtsverteidigung bzw. der Rechtsverfolgung erfordern. Die zweite Tatbestandsvoraussetzung des § 76 Abs. 2 FamFG-E („nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg“) ist insofern ein zu grobes Sieb. Im Grundsatz sollte daher in Antragsverfahren wie in Amtsverfahren derselbe Maßstab gelten, nämlich dass „hinreichende Erfolgsaussicht“ erforderlich ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Lediglich dann, wenn Ziel des Amtsverfahrens ein schwerwiegender Eingriff in Grundrechte des Beteiligten ist, ist eine großzügigere Handhabung gerechtfertigt. Durch die Bildung von Regelbeispielen wird diese Tatbestandsvoraussetzung näher präzisiert.

Zu Buchstabe b

Der Änderungsvorschlag zu § 77 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FamFG-E stellt eine Folgeänderung des Änderungsvorschlages zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dar.

32. **Zu Artikel 1** (§ 76 Abs. 3 – neu – FamFG)

Dem Artikel 1 § 76 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, soweit eine nicht Verfahrenskostenhilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände trotz hinreichender Aussicht auf Erfolg von dem beabsichtigten Verfahren absehen würde. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des erstrebten wirtschaftlichen Vorteils, der Erfolgsaussicht und gegebenenfalls der Aussicht auf Durchsetzbarkeit des erstrebten Titels unverhältnismäßig erscheinen.“

Begründung

Durch die Definition des Merkmals der Mutwilligkeit soll dessen eigenständige Bedeutung betont und gesetzlich klargestellt werden. Die Bestimmung knüpft an den Beschluss des Bundesrates vom 19. Mai 2006 – Bundesratsdrucksache 250/06 (Beschluss) – zur Einbringung eines Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes an. Dort wird eine entsprechende Ergänzung des § 114 ZPO vorgeschlagen, die sich an dem vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung vorgegebenen Maßstab orientiert. Danach ist es verfassungsrechtlich geboten, aber auch hinreichend, den Unbemittelten hinsichtlich seiner Zugangsmöglichkeiten zum Gericht einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990 – 2 BvR 94/88 –, BVerfGE 81, 347 <357>; Beschluss vom 24. Januar 1995 – 1 BvR 1229/94 –, NJW 1995, 1415 f.; Beschluss vom 7. Mai 1997 – 1 BvR 296/94 –, NJW 1997, 2745; Beschluss vom 24. Juli 2002 – 2 BvR 2256/99 –, NJW 2003, 576).

Ohne Hinzutreten weiterer Umstände darf der strenge Maßstab für die Verneinung hinreichender Erfolgsaussicht zwar nicht dadurch umgangen werden, dass Mutwilligkeit bereits bei geringer, aber noch hinreichender Erfolgsaussicht angenommen wird. Auch in diesem Fall würde allerdings eine verständige bemittelte Partei von der Prozessführung absehen, soweit die Kosten des Verfahrens unverhältnismäßig sind. Dabei darf nicht allein auf das Verhältnis von Aufwand und wirtschaftlichem Nutzen im Erfolgsfall abgestellt werden, weil das auf die grundsätzliche Versagung von Verfahrenskostenhilfe für Bagatellsachen hinausliefe. Treten allerdings nur schwache Erfolgsaussichten hinzu oder ist absehbar, dass gegebenenfalls die Vollstreckbarkeit aus dem im Erfolgsfall zu erlangenden Titel dauerhaft fraglich ist, so kann diese Sachlage in der Gesamtschau eine verständige bemittelte Partei dazu veranlassen, von der Prozessführung Abstand zu nehmen, was nach dem Maßstab des § 76 Abs. 3 Satz 1 FamFG-E zur Versagung der Verfahrenskostenhilfe führen muss.

Für die damit in Fällen der Rechtsverfolgung wie der Rechtsverteidigung gleichermaßen gebotene Abwägung lassen sich angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Sachverhalte über die genannten Kriterien hinaus keine Vorgaben aufstellen. Um den verfassungsrechtlich gebotenen Zugang Unbemittelter zu den Gerichten sicherzustellen, ist es allerdings Voraussetzung für die Versagung von Verfahrenskostenhilfe, dass sich die Kosten der Prozessführung unter Berücksichtigung der Parameter des § 76 Abs. 3 Satz 2 FamFG-E als unverhältnismäßig erweisen. Die gesetzliche Regelung

dieser Konstellation erscheint angezeigt, da bislang umstritten ist, ob ein Missverhältnis von Aufwand und Prozessaussichten im dargelegten Sinne zur Versagung von Prozesskostenhilfe wegen Mutwilligkeit führen kann.

Demgegenüber besteht Einigkeit darüber, dass eine Prozessführung mutwillig ist, wenn die Partei sich nicht in zumutbarem Maß um eine gütliche Einigung bemüht hat, ihr aus der Nichterlangung eines Titels voraussichtlich überhaupt kein oder wenigstens auf absehbare Zeit kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil erwüchse, jegliche Vollstreckungsaussichten fehlen oder die Partei ihr Ziel auf einem kostengünstigeren Weg als durch Klage erreichen kann. Diese Rechtsfolgen ergeben sich ohne weiteres aus der Definition des § 76 Abs. 3 Satz 1 FamFG-E; ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

33. **Zu Artikel 1** (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und 2a – neu – FamFG)

Artikel 1 § 81 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. das Verfahren nur auf Antrag des Beteiligten eingeleitet wird, soweit der Beteiligte mit dem Antrag unterliegt; § 92 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend;“.

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. der Beteiligte Antragsgegner ist, soweit der Antragsteller mit dem Antrag obsiegt; § 92 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend;“.

Begründung

Die Kostengrundregelung in § 81 FamFG-E ist wenig klar gefasst; die Frage, wann genau von einer Kostenauferlegung abzusehen ist, ist nur schwer zu beantworten. Zwar ist einzuräumen, dass die Schaffung einer präzisen abstrakt-gesetzlichen Kostengrundregelung in Amtsverfahren auf Schwierigkeiten stößt, weil sich in diesen Verfahren die Zahl und die Art der Beteiligten sowie das Verursachen des Entstehens von Verfahrenskosten durch die Beteiligten kaum abstrakt voraussehen lassen. Anders hingegen ist die Lage in den Antragsverfahren: Hier wird der Antragsteller Verursacher dafür, dass bei anderen Beteiligten Verfahrenskosten entstehen. Es ist daher nicht einzusehen, dass der Antragsteller – anders als unter der Geltung des Erfolgsprinzips der ZPO (§ 91 f. ZPO) – nicht immer dann für die Kosten der anderen Beteiligten aufkommen soll, wenn er mit seinem Antrag keinen Erfolg hat. Warum er nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 FamFG-E nur dann die Kosten tragen soll, wenn sein Antrag „von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte und der Beteiligte dies erkennen musste“, ist nicht verständlich. Ferner ist es in Verfahren, in denen ein Antragsgegner klar zu benennen ist, nicht einzusehen, warum dieser im Fall des Obsiegens des Antragstellers nicht die Kosten des Verfahrens tragen muss, wenn er durch sein Verhalten Anlass zur Antragstellung gegeben hat.

34. **Zu Artikel 1** (§ 88 ff. FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für die Vollstreckung eines Titels zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs neben den Ordnungsmitteln in § 89 FamFG-E auch die Vollstreckung durch Zwangsgeld bzw. Zwangshaft gemäß dem zurzeit geltenden § 33 Abs. 1 und 3 FGG erhalten bleiben kann.

Begründung

§ 89 FamFG-E sieht vor, dass die Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs mit Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft sanktioniert werden kann. Die Vollstreckung durch Ordnungsmittel hat den Vorteil, dass diese auch Sanktionscharakter haben. Ordnungsmittel können auch dann noch festgesetzt und vollstreckt werden, wenn die zu vollstreckende Handlung, Duldung oder Unterlassung selbst nicht mehr vorgenommen werden kann. Aufgrund des Sanktionscharakters ist aber eine Verschuldensprüfung erforderlich, wie sie in § 89 Abs. 4 FamFG-E vorgesehen ist.

Die gerichtliche Praxis befürchtet, dass die Zwangsvollstreckung durch diese Verschuldensprüfung erheblich erschwert wird. Die gemäß der Entwurfsbegründung (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 481) angestrebte Verbesserung der Effektivität der Vollstreckung ist deswegen nicht gesichert.

Zwangsmittel haben dagegen den Vorteil, dass sie auch im Hinblick auf eine zu erwartende zukünftige Nichterfüllung eingesetzt werden können.

Um eine effektive Zwangsvollstreckung zu erreichen, wäre die alternative Festsetzung von Ordnungsmitteln oder Zwangsmitteln wünschenswert. Den Ordnungsmitteln könnte dabei die Funktion zukommen, die Vollstreckung solcher Handlungspflichten zu bewirken, bei denen dem Zeitmoment eine besondere Rolle zukommt. Gerade Umgangsregelungen erhalten oftmals punktuelle Verpflichtungen für konkrete Tage, die sich nach Zeitablauf unmittelbar erledigen. Insoweit kommt für vergangene Verstöße die Festsetzung von Ordnungsmitteln in Betracht. Zugleich enthält eine Umgangsregelung aber meistens eine dauerhafte Verpflichtung, deren Erfüllung für die Zukunft durchgesetzt werden muss. Insoweit sind Zwangsmittel erforderlich, um die Erfüllung der künftigen Verpflichtungen sicherzustellen. Eine Kombination beider Vollstreckungsmittel würde deshalb zu einer effektiven Vollstreckung führen.

35. **Zu Artikel 1** (§ 107 Abs. 2 Satz 2 FamFG)

Artikel 1 § 107 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Halbsatz 1 sind nach dem Wort „geschlossen“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ einzufügen.

b) Im zweiten Halbsatz sind nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder die Begründung der Lebenspartnerschaft“ einzufügen.

Begründung

Diese Ergänzung soll eine durch das Lebenspartnerschaftsgesetz entstandene Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen beseitigen. In dem zwar seltenen, in der Praxis (der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen) aber bereits aufgetretenen Fall, dass die Anerkennung der Ehescheidung von beiderseits nicht im Inland ansässigen Ehegatten begehrt wird, um künftig eine Lebenspartnerschaft im Inland einzugehen, ist nach der Fassung des Gesetzentwurfes – der der derzeitigen Rechtslage entspricht – unklar, ob die örtliche Zuständigkeit des § 107 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E gegeben ist. Sollte dies zu verneinen sein, würde für derartige Fälle die Auffangzuständigkeit der Justizverwaltung des Landes Berlin nach § 107 Abs. 2 Satz 3 FamFG-E eingreifen. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Zuständig soll in diesen Fällen auch die Justizverwaltung desjenigen Landes sein, in dem die Lebenspartnerschaft eingegangen werden soll.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Übrigen der durch das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 kürzlich neu geschaffenen Rechtslage gemäß Artikel 7 § 1 Abs. 2 Satz 2 FamRechtsÄndG (BGBl. I S. 142). Die neue Rechtslage wurde durch das FamFG-E – vermutlich versehentlich – nicht nachvollzogen.

36. **Zu Artikel 1** (§ 114 Abs. 4 Nr. 7 – neu – und 8 – neu – FamFG)

Artikel 1 § 114 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 ist das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Nummer 6 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

c) Die folgenden Nummern 7 und 8 sind anzufügen:

„7. in Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie

8. in sonstigen Familiensachen, soweit das Verfahren als Zivilsache in erster Instanz wegen der Höhe des Streitwerts vor einem Amtsgericht geführt werden müsste.“

Begründung

Bislang unterliegen selbständige Unterhaltssachen, die nicht im Scheidungsverbund geltend gemacht werden, keinem Anwaltszwang. Ferner unterliegen die sonstigen Familiensachen im Sinne des § 266 FamFG-E, die bislang noch Zivilsachen sind, derzeit lediglich streitwertabhängig dem Anwaltszwang.

Durch die Einführung des Anwaltszwangs in diesen Verfahren ist ein weiterer Anstieg der Ausgaben für Verfahrenskostenhilfe zu erwarten. Dieser Mehraufwand müsste von den Ländern getragen werden.

37. **Zu Artikel 1** (§ 117 Abs. 1 Satz 3 FamFG)

Artikel 1 § 117 Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„§ 520 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 522 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

Begründung

Nach § 117 FamFG-E ist das Beschwerdeverfahren in Ehe- und Familienstreitsachen näher an die Berufung des Zivilprozessrechts angelehnt als das allgemeine Beschwerdeverfahren der §§ 58 bis 69 FamFG-E. Insbesondere ist der Beschwerdeführer abweichend von den allgemeinen Regeln verpflichtet, sein Rechtsmittel fristgemäß zu begründen. Das Ausbleiben der Beschwerdebegründung soll die Unzulässigkeit des Rechtsmittels zur Folge haben.

In der gegenwärtigen Fassung des Entwurfes kommt dies nur unvollkommen zum Ausdruck, weil nach allgemeinen Vorschriften die Beschwerde nur dann als unzulässig verworfen werden kann, wenn sie nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist (§ 68 Abs. 2 FamFG-E). Deswegen sollte in § 117 Abs. 1 Satz 3 FamFG-E auch auf § 522 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 ZPO verwiesen werden, um das Beschwerdegericht zu ermächtigen, das Rechtsmittel auch dann als unzulässig zu verwerfen, wenn es nicht form- und fristgerecht begründet wurde.

§ 522 Abs. 1 Satz 3 ZPO kann von der Verweisung ausgenommen werden, weil – anders als im Berufungsverfahren – alle familiengerichtlichen Entscheidungen durch Beschluss ergehen.

Die Geltung von § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO sollte jedoch angeordnet werden, um hier einen Gleichklang mit der Berufung zu erreichen. Ebenso wie die Verwerfung der Berufung soll auch die entsprechende Entscheidung des Beschwerdegerichts in Ehe- und Familienstreitsachen mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden können, ohne dass diese zugelassen wurde.

38. **Zu Artikel 1** (§ 117 Abs. 2 Satz 1 FamFG)

In Artikel 1 § 117 Abs. 2 Satz 1 ist nach der Angabe „§§ 514,“ die Angabe „522 Abs. 2 und 3, §§“ einzufügen.

Begründung

Die Vorschrift des § 522 Abs. 2 ZPO hat sich für Ehe- und Familienstreitsachen bewährt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum entgegen den Zielen der letzten ZPO-Reform hiervon im Rahmen des FamFG abgesehen werden soll. § 522 Abs. 2 ZPO ermöglicht nach derzeitiger Rechtslage in allen Verfahren nach der ZPO einschließlich der Ehe- und Familienstreitsachen eine prozessökonomische Behandlung von Berufungen, in denen das Berufungsgericht von der offensichtlichen Erfolglosigkeit des Rechtsmittels überzeugt ist. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum diese Möglichkeit im Rahmen des Beschlussverfahrens nach dem FamFG-E in Ehe- und Familienstreitsachen nicht mehr zur Verfügung stehen soll. Systematisch ist der Zurückweisungsbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Ergänzung der Aufzählung in § 117 Abs. 2 Satz 1 FamFG-E einzufügen. Auch der Verweis auf § 522 Abs. 3 ZPO ist erforderlich, um klarzustellen, dass der Zurückweisungsbeschluss nicht anfechtbar ist.

39. **Zu Artikel 1** (§ 120 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz – neu – FamFG)

In Artikel 1 § 120 Abs. 2 Satz 1 sind der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„das gilt nicht für Familienstreitsachen nach § 112 Nr. 1 und 2.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach auch in Güterrechts- und Unterhaltsverfahren eine Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung bzw. Abwendungsbefugnis ab Wirksamkeit des Beschlusses zulässig ist, bürdet das Risiko der Vollstreckung einer unrichtigen Entscheidung der ersten Instanz dem Vollstreckungsschuldner auf. Dies ist nicht gerechtfertigt. In Familiensachen tritt verschärfend hinzu, dass teilweise sehr hohe Beträge ausgeurteilt werden und bei nicht wenigen Ehegatten aufgrund ihrer emotionalen Verstrickung eine erhöhte Bereitschaft besteht, den jeweils anderen zu ruinieren. Der nach § 120 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E mögliche Schutz des Vollstreckungsschuldners ist demgegenüber unzureichend. Denn die diesbezügliche Voraussetzung (Glaubhaftmachung, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde) wird in der Praxis eine oftmals nicht zu überwindende Hürde darstellen. Die Vollstreckbarkeit sollte daher – wie bisher – grundsätzlich erst ab formeller Rechtskraft der Endentscheidung eintreten. Zuvor sollte eine Vollstreckung ab einer gewissen Summe gegen Sicherheitsleistung möglich sein.

Für Güterrechtsverfahren ist zudem zu bedenken, dass ein besonderes Bedürfnis, schon vor Eintritt der Rechtskraft ohne Sicherheitsleistung vollstrecken zu können, nicht erkennbar ist. In Unterhaltssachen wird zwar das gegenläufige Interesse des Minderjährigen zu berücksichtigen sein, zeitnahe Unterhaltsleistungen zu erhalten. Jedoch ist dieses Interesse über den Weg des staatlichen Unterhaltsvorschusses weitgehend abgesichert. Zudem besteht in Fällen der Vollstreckung von Minderjährigenunterhalt ein erhöhtes Schutzbedürfnis des Vollstreckungsschuldners. Denn im Fall der Aufhebung des Unterhaltstitels durch die Rechtsmittelinstanz ist die Durchsetzung des Anspruches auf Rückgewähr der geleisteten Unterhaltszahlungen gegenüber dem – in aller Regel vermögenslosen – Minderjährigen von vornherein aussichtslos. Daher kommt die gesetzliche Anordnung der sofortigen, sicherheitslosen Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Urteile hier einer Unanfechtbarkeit dieser Urteile für die Zeit vor Erlass der Rechtsmittelentscheidung gleich. Dies ist kaum akzeptabel. Folglich sollte es sowohl für Güterrechts- als auch für Unterhaltsverfahren bei der Regelung des § 708 ff. ZPO verbleiben, wonach eine Vollstreckung kleinerer Beträge vor Eintritt der formellen Rechtskraft möglich ist – allerdings mit Abwendungsbefugnis des Vollstreckungsschuldners durch Sicherheitsleistung (§ 708 Nr. 11, § 711 ZPO) – und eine Vollstreckung größerer Beträge vor Eintritt der Rechtskraft nur gegen Sicherheitsleistung des Vollstreckungsgläubigers zulässig ist (§ 709 ZPO).

40. **Zu Artikel 1** (§ 122 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Rahmen des § 122 FamFG-E oder an anderer Stelle die Möglichkeit eröffnet werden kann, eine Ehesache – insbesondere in Ehescheidungs- oder Eheaufhebungsverfahren – in Fällen von Zwangsheirat unabhängig vom Wohnort der Antragstellerin bzw. ihrer Kinder bei dem Gericht anhängig zu machen, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat.

Begründung

Bislang war es möglich, in Fällen der Zwangsheirat allein schon durch die familiengerichtliche Zuständigkeit etwa in Eheaufhebungsverfahren oder bei einer Ehescheidung den neuen Aufenthaltsort einer von Zwangsheirat Betroffenen oder ihrer Kinder ungefähr zu bestimmen. Das läuft den Bemühungen um Anonymität der Betroffenen zuwider, die ihnen Schutz vor Nachstellungen und Bedrohungen der Ehepartner oder ihrer Familie bieten soll.

41. **Zu Artikel 1** (§ 128 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in die Vorschrift des § 128 FamFG-E eine klarstellende Formulierung aufgenommen werden kann, aus der sich eindeutig ergibt, dass eine getrennte Anhörung der Ehegatten in Ehesachen möglich ist.

Begründung

Eine getrennte Anhörung der Ehegatten in Ehesachen ist nach ständiger Rechtsprechung bereits nach geltendem Recht (§ 613 ZPO) möglich. Um Bedrohungen und Einschüchterungen der von Zwangsheirat Betroffenen zu unterbinden, kann es wichtig sein, von einer gemeinsamen Anhörung bzw. Vernehmung abzusehen. Dies sollte deshalb im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommen.

42. **Zu Artikel 1** (§ 133 Abs. 2 FamFG)

Artikel 1 § 133 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Antragsschrift sind die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder oder andere öffentliche Urkunden über die Eheschließung und die Geburt der Kinder beizufügen.“

Begründung

§ 133 Abs. 2 FamFG-E ist bislang als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die hierzu gegebene Begründung, die Verpflichtung bestehe nur, wenn dem Antragsteller die Urkunden auch zugänglich sind, ist zwar zutreffend. Dem Antragsteller ist es aber auch dann, wenn er nicht an die Urkunden gelangen kann, unschwer möglich, sich vom Standesamt andere öffentliche Urkunden ausstellen zu lassen, in denen die Eheschließung und die Geburt der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder bescheinigt werden. Da es nicht Aufgabe des Gerichts sein kann, sich diese Urkunden zu beschaffen, ist der Antragsteller durch eine Mussvorschrift dazu zu verpflichten, sie dem Gericht vorzulegen.

43. **Zu Artikel 1** (§ 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG)

In Artikel 1 § 137 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „vor Schluss“ durch die Wörter „spätestens zwei Wochen vor“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Scheidungsfolgesachen sollen künftig nicht mehr auch noch in der mündlichen Verhandlung des ersten Rechtszugs anhängig gemacht werden können. In der bisherigen Praxis wird diese Möglichkeit häufig dazu genutzt, Folgesachen zum spätestmöglichen Zeitpunkt (z. B. durch Übergabe eines Schriftsatzes in der mündlichen Verhandlung) anhängig zu machen, um dadurch „Verhandlungsmasse“ zu schaffen und taktische Vorteile zu sichern. Da eine Vorbereitung auf die neuen Streitpunkte zumindest für das Gericht nicht mehr möglich ist, müssen Termine kurzfristig verlegt, aufgehoben oder die Verhandlung vertagt werden. Es ist daher eine Regelung einzuführen, nach der die Möglichkeit zur Anhängigmachung von Verbundsachen bereits vor dem Termin endet. Eine Frist von spätestens zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint dabei angemessen, um der missbräuchlichen Anhängigmachung von Scheidungsfolgesachen entgegenzuwirken.

44. **Zu Artikel 1** (§ 140 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 FamFG)

In Artikel 1 § 140 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 sind die Wörter „seit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein Zeitraum von sechs Monaten verstrichen ist,“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die gerichtliche Praxis hält die in § 140 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 FamFG-E vorgesehene Sechsmonatsfrist für überflüssig. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll die Frist die Einholung der erforderlichen Auskünfte im Versorgungsausgleich, insbesondere die Klärung des Versicherungskontos der Ehegatten ermöglichen. Da die Abtrennung nach dieser Vorschrift auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten jedoch ohnehin erst erfolgen darf, wenn diese auch die erforderlichen Mitwirkungshandlungen in der Versorgungsausgleichsfolgesache vorgenommen haben, steht – sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind – auch einer früheren Abtrennung nichts entgegen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Sechsmonatsfrist ist demgegenüber geeignet, zu unnötigen Verfahrensverzögerungen zu führen.

45. **Zu Artikel 1** (§ 141 Satz 2 FamFG)

In Artikel 1 § 141 Satz 2 sind die Wörter „nach § 137 Abs. 3“ durch die Wörter „, die die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger betreffen,“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die in § 141 Satz 2 FamFG-E vorgesehene Regelung, wonach Folgesachen im Sinne von § 137 Abs. 3 FamFG-E (das heißt bestimmte Kindschaftssachen) auch bei Rücknahme des Scheidungsantrags fortzuführen sind, ist unbefriedigend weit gefasst. Denn die Rücknahme des Scheidungsantrags beruht in aller Regel auf einer Versöhnung der Ehegatten oder zumindest auf einer Vereinbarung der Ehegatten, die ihr Verhältnis auf einem für sie akzeptablen Niveau festigen soll. Für den somit erzielten Fortschritt im Verhältnis der Eheleute zueinander dürfte es aber abträglich sein, wenn die Kindschaftssache zwingend fortgesetzt würde. Auch für das Verhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern ist die Durchführung der Kindschaftssache in Fällen, in denen sich die Familienverhältnisse wieder zu stabilisieren beginnen, eher von Nachteil als von Vorteil und sollte daher nicht gegen den Willen der Beteiligten erfolgen. Daher sollten auch Kindschaftssachen im Grundsatz nur dann fortgeführt werden, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

§ 141 Satz 2 FamFG-E ist jedoch andererseits insofern zu eng gefasst, als von der Wirkung der Scheidungsantragsrücknahme (§ 141 Satz 1 FamFG-E) nicht solche Kindschaftsfolgesachen ausgenommen werden, die die Übertragung der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand haben. Denn im Fall der Kindeswohlgefährdung sollte – im Interesse des Kindeswohls – die Durchführung des Verfahrens gerade nicht der Disposition der Ehegatten unterliegen. Dementsprechend sind nach derzeit geltender Rechtslage die genannten Kindschaftssachen von der Wirkungserstreckung der Scheidungsantragsrücknahme ausgenommen (§ 626 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Diese Rechtslage sollte erhalten bleiben.

46. **Zu Artikel 1** (§ 152 Abs. 2 Satz 2 – neu – FamFG)

Dem Artikel 1 § 152 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden Kindschaftssachen für Geschwister bei verschiedenen Gerichten anhängig, sind die Kindschaftssachen für die älteren Geschwister von Amts wegen an das Gericht abzugeben, bei dem die Kindschaftssache für das jüngste der Geschwister anhängig ist.“

B e g r ü n d u n g

Bisher besteht in Kindschaftssachen für Geschwisterkinder eine einheitliche Zuständigkeitsregelung in § 36 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 64 Abs. 1, § 43 Abs. 1 FGG. In der Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit (§ 152 FamFG-E) wird diese sinnvolle Regelung nicht übernommen.

Gerade in Kindschaftssachen ist eine einheitliche örtliche Zuständigkeit für alle Geschwisterkinder aber erstrebenswert, um die Interessen der Kinder untereinander zu berücksichtigen und eine einheitliche Entscheidung treffen zu können.

47. **Zu Artikel 1** (§ 154 Satz 1, 2, 3 – neu – FamFG),
Artikel 105 (§§ 86 bis 88 SGB VIII)

a) Artikel 1 § 154 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind das Wort „kann“ durch das Wort „gibt“ und das Wort „abgeben“ durch das Wort „ab“ zu ersetzen.

bb) In Satz 2 sind der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

„wenn der Wegzug zum Schutze vor Gewalt oder Drohung des anderen Elternteils erforderlich war oder wenn die Abgabe dem Kindeswohl widerspricht.“

cc) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Abgabeverfügung ist für das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes bindend; § 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der Regelung des § 154 FamFG-E – sowohl in der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung als auch in der hier vorgeschlagenen Fassung – eine Anpassung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Träger der Jugendhilfe (§§ 86 bis 88 SGB VIII) erforderlich oder zweckmäßig ist.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist auf der Voraussetzungsseite zu wenig präzise gefasst („Das Gericht kann …“); die Umstände, die bei der Ausübung des gerichtlichen Ermessens zu berücksichtigen sind, werden im Entwurfstext nicht genannt. Damit dürften Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Eheleuten mit entsprechenden verfahrensverzögernden und das Kind belastenden Folgen, vorprogrammiert sein. Auch ist in der Sache kaum einzusehen warum das Gericht lediglich verweisen kann und nicht zumindest im Grundsatz zu verweisen hat. So werden in der Begründung des Gesetzentwurfes (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 522) lediglich „Gewalt und Drohung“ als Ausnahmefall genannt, in dem der einseitige Wegzug sich zuständigkeitsrechtlich begünstigend für den wegziehenden Ehepartner auswirken soll. Ein weiterer – in der Entwurfsbegründung nicht angesprochener – Grund dafür, dass die Sache nicht an das bisher zuständige Gericht abgegeben werden soll, ist, dass die Abgabe dem Kindeswohl widerspricht. Folglich sollten die Grundregelung in § 154 Satz 1 FamFG-E eindeutiger, andererseits die Ausnahmeregelung in § 154 Satz 2 FamFG-E weiter gefasst werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist auch insofern unbefriedigend, als das Empfangsgericht an die Abgabeverfügung des abgebenden Gerichts mangels Verweis auf § 3 Abs. 3 FamFG-E nicht gebunden zu sein scheint und dass die Abgabe – wohl – gemäß § 4 Satz 1 FamFG-E gar das Einverständnis des Empfangsgerichts voraussetzt. Diese Regelung wird zusätzlich Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten zur Folge haben mit wiederum verfahrensverzögernder, das Kind belastender Folge. Folglich sollte die Abgabe insofern der Regelung des § 3 Abs. 3 FamFG-E bzw. des § 281 Abs. 2 ZPO angenähert werden. Damit wäre zum einen geregelt, dass es des Einverständnisses des Empfangsgerichts nach § 4 Satz 1 FamFG-E nicht bedarf und dass zum anderen das Empfangsgericht an die Abgabe gebunden ist.

Zu Buchstabe b

Im Fall der Abgabe stellt sich – unabhängig davon, ob den beteiligten Gerichten bei der Abgabe ein Ermessensspielraum zusteht – die Frage, ob auch eine (Rück-)Verlagerung der örtlichen Zuständigkeit der Träger der Jugendhilfe erforderlich ist oder zumindest zweckmäßig wäre. Dafür könnte sprechen, dass ein Gleichlauf der örtlichen Zuständigkeiten von Familiengerichten und Jugendämtern praktische Vorteile bei der Kommunikation beider Stellen hat. Soweit die Frage bejaht wird, dürften die §§ 86 bis 88 SGB VIII anzupassen sein.

48. **Zu Artikel 1** (§ 155 Abs. 1 FamFG)

Artikel 1 § 155 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind vorrangig und beschleunigt einzuleiten. Die Durchführung hat sich neben dem Beschleunigungsgebot am Kindeswohl zu orientieren.“

Begründung

Durch das im Wortlaut des Entwurfes vorbehaltlos propagierte Gebot der vorrangigen und beschleunigten Durchführung des Verfahrens tritt das in erster Linie und in allen Phasen des Verfahrens zu beachtende Gebot der Orientierung am Kindeswohl in den Hintergrund. Der Hinweis in der Begründung, dass das Beschleunigungsgebot nicht schematisch gehandhabt werden dürfe und dass der Grundsatz der Beachtung des Kindeswohls das Beschleunigungsgebot präge und begrenze, genügt nicht. Dies muss im Gesetzeswortlaut selbst zum Ausdruck gebracht werden.

Es ist zwar geboten, Kindschaftssachen vorrangig und beschleunigt einzuleiten: die weitere Durchführung muss sich jedoch in erster Linie nach dem Kindeswohl richten, was oftmals, nicht jedoch schematisch, beschleunigte Durchführung bedeuten mag und sollte.

49. **Zu Artikel 1** (§ 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG)

Artikel 1 § 155 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden, es sei denn, das Verfahren erscheint aufgrund konkreter Umstände nicht besonders eilbedürftig oder verlangt vor Durchführung eines Termins nähere Ermittlungen.“

Begründung

Dass die von § 155 FamFG-E erfassten Verfahren stets besonders zügig bearbeitet werden sollten, steht außer Frage. Die bislang von § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E gewählte Formulierung für den Anhörungstermin binnen eines Monats verlangt indes eine zu schematische Behandlung der Verfahren und lässt den Gerichten wenig Spielraum für abweichende Verfahrensgestaltungen. In der Entwurfsbegründung wird davon aus-

gegangen, es könne nur in Ausnahmefällen von der zeitlichen Vorgabe abgewichen werden (vgl. Einzelbegründung zu § 155 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E). Dies spiegelt die gerichtliche Praxis indes nicht hinreichend wider. Nicht wenige Verfahren zur Regelung des Umgangs sind nicht besonders eilbedürftig, da es lediglich um eine relativ geringfügige Ausweitung eines bereits praktizierten Umgangs geht. Diese Fälle sollen zwar auch nach der Entwurfsbegründung zu § 155 Abs. 1 FamFG-E von dem Beschleunigungsgebot ausgenommen sein. Da es sich aber nicht nur um seltene Einzelfälle handelt, sollte auch der Gesetzeswortlaut den Ermessensspielraum des Gerichts deutlicher zum Ausdruck bringen.

50. **Zu Artikel 1** (§ 156 Abs. 2 FamFG)

Artikel 1 § 156 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Erzielen die Beteiligten in einer Kindschaftssache nach Absatz 1 eine einvernehmliche Regelung, ist die Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht sie billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich).“

b) In Satz 2 ist das Wort „Umgangsregelung“ durch das Wort „Regelung“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 156 Abs. 1 FamFG-E soll das Gericht in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken.

Dieses Hinwirken auf eine einvernehmliche Einigung ist nur dann unproblematisch, wenn das Gericht das Ergebnis der Einigung einer Kontrolle in Bezug auf das Kindeswohl unterziehen kann. Wie die Entwurfsbegründung zu § 156 Abs. 2 FamFG-E zu Recht ausführt, steht das Umgangsrecht nicht zur Disposition der Parteien. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum die Kontrollmöglichkeit des Gerichts auf Umgangsregelungen beschränkt sein sollte. Sie hat der Sache nach für alle Kindschaftssachen des § 156 Abs. 1 FamFG-E zu gelten.

Die Figur des „gerichtlich gebilligten Vergleichs“ soll daher auf alle Kindschaftssachen des § 156 Abs. 1 FamFG-E erstreckt werden.

51. **Zu Artikel 1** (§ 155 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Formulierungen in § 155 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E angeglichen werden können.

Begründung

Die unterschiedlichen Formulierungen in § 155 Abs. 1 Satz 3 FamFG-E („Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an.“) und § 157 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E („Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.“) erwecken den Eindruck, in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 157 FamFG-E hätte die tatsächliche Beteiligung des Jugendamts eine geringere Bedeutung als in den Kindschaftssachen nach § 155 FamFG-E, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen. Zudem entsteht durch die Abstufung in der Formulierung bezüglich der Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls – die von beiden Regelungen umfasst werden – ein Widerspruch. Nach der Entwurfsbegründung scheinen jedoch beide Regelungen das gleiche Ziel – die Beteiligung des Jugendamts an einem „runden Tisch“ – zu verfolgen.

52. **Zu Artikel 1** (§ 157 Abs. 2 FamFG)

In Artikel 1 § 157 Abs. 2 sind das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „anzuordnen“ durch das Wort „anordnen“ zu ersetzen.

Begründung

§ 157 Abs. 2 FamFG-E sieht vor, dass das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Erörterungstermin anzuordnen hat. Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass das Erörterungsgespräch nur dann zu einem sinnvollen Ergebnis führen kann, wenn die Eltern persönlich teilnehmen müssen und sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen können. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass es Fälle geben kann, in denen beispielsweise aufgrund erkennbarer familiärer Gewalt ein persönliches Erscheinen beider Eltern nicht sinnvoll und sogar mit Gefahren für einen Elternteil oder das Kind verbunden sein kann. Daher sollte dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, in entsprechenden Fällen von dem persönlichen Erscheinen eines Elternteils abzusehen. Dies lässt sich durch eine Änderung des § 157 Abs. 2 FamFG-E – entsprechend der Regelung in § 155 Abs. 3 FamFG-E – in eine Soll-Vorschrift erreichen.

53. **Zu Artikel 1** (§§ 158 und 174 FamFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 158 ist wie folgt zu fassen:

„§ 158
Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht bestellt dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(2) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(3) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren

zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(4) Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen.

(5) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder

2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(6) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Verfahrensbeistands gilt § 277 entsprechend.

(7) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.“

b) § 174 ist wie folgt zu fassen:

„§174
Verfahrensbeistand

Das Gericht bestellt einem minderjährigen Beteiligten in Abstammungssachen, die seine Person betreffen, einen Verfahrensbeistand, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden. § 158 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.“

Begründung

Durch § 158 FamFG-E soll die bisherige Regelung des Verfahrenspflegers für minderjährige Kinder (§ 50 FGG) erheblich ausgeweitet werden. Dies betrifft sowohl die Bestellungsgründe als auch den Aufgabenkreis des Verfahrenspflegers, der künftig Verfahrensbeistand heißen soll. Hierdurch sind erhebliche Kosten für die Justizhaushalte der Länder zu erwarten, die nicht durch einen entsprechenden Nutzen aufgewogen werden. Aufwendungsersatz und Vergütung der Verfahrensbeistände sind nach § 158 Abs. 7 i. V. m. § 277 Abs. 5 Satz 1 FamFG-E stets aus der Staatskasse zu bezahlen, d. h. aus den Justizhaushalten.

Bei Einführung des Rechtsinstituts des Verfahrenspflegers im Jahre 1997 war vorgesehen, dass die Bestellung nur in Ausnahmefällen, nämlich bei einem „schwerwiegenden Interessenkonflikt in einer für das weitere Schicksal des Kindes bedeutsamen Angelegenheit“ in Frage kommen sollte (vgl. Begründung zu § 50 FGG in Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 130. Dort auch: „Die Bestellung von Verfahrenspflegern soll nur in solchen Verfahren angeordnet werden, in denen sie aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall notwendig ist, weil sonst die Wahrung der Kindesinteressen nicht gewährleistet ist. Nur in diesem – engen – Rahmen ist wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Elternrecht eine Verfahrenspflegerbestellung gerechtfertigt.“). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung würde diese Ausnahme zur Regel machen.

Die Entwurfsbegründung enthält auch keine Ausführungen dazu, inwieweit sich das erst 1997 eingeführte Institut des Verfahrenspflegers in der Praxis bewährt hat, wie häufig es bislang Anwendung fand und wo Defizite beim Einsatz von Verfahrenspflegern gesehen werden. Bereits bei seiner Einführung wurden begleitende wissenschaftliche Forschungen zu den konkreten Auswirkungen der neuen Rechtsfigur des Verfahrenspflegers für das Kind gefordert (vgl. Salgo, FPR 1999, 313). Bislang fehlen solche Untersuchungsergebnisse, unter anderem auch deswegen, weil das Bundesministerium der Justiz keine Untersuchungen veranlasst hat (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2399, S. 6; zum Forschungsstand vgl. Salgo, FPR 2006, 7 f.). Erst vor kurzem hat die Wissenschaft mit begleitenden Untersuchungen begonnen, z. B. durch ein im Dezember 2005 angelaufenes Forschungsprojekt der TU Berlin „Innovationsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft – Untersuchungen am Beispiel der Rechtsinstitution Anwalt des Kindes“ (Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht, Prof. Dr. Münder), wobei Ergebnisse bislang noch nicht vorliegen.

Die Zunahme der Bestellung von Verfahrensbeiständen ist mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Länder verbunden. Bundesweit wurden im Jahre 2004 7 868 Verfahrenspfleger bestellt (2003: 7 121; 2002: 6 418; 2001: 5 483; hierzu und zum Folgenden Salgo, FPR 2006, 7 bis 11). Die Quote liegt bei bis zu 7 Prozent aller maßgeblichen Familienverfahren mit steigendem Trend, insbesondere aufgrund einer zunehmenden Zahl von Umgangsrechtsverfahren. Beispielsweise wurden in Schleswig-Holstein im Jahre 2005 bei insgesamt 20 466 Eheverfahren oder Folgesachen 239 Verfahrenspfleger bestellt (2004: 230 von 21 744; 2003: 190 von 20 950; 2002: 133 von 21 396). Aufgrund der bisherigen Schätzungen der Literatur ist mit einer deutlichen Steigerung mindestens um das Vierfache zu rechnen. Ausgehend von den bislang an die Verfahrenspfleger gezahlten Vergütungen ist allein für Schleswig-Holstein mit Mehrausgaben von 500 000 bis 1 Mio. Euro zu rechnen. Hochgerechnet auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland belaufen sich die Mehrausgaben auf 14,5 bis 29 Mio. Euro.

Die Kostensteigerungen allein in diesem Punkt übersteigen jeden vom Bundesministerium der Justiz angekündigten Entlastungseffekt des Gesetzentwurfes.

Der Prüfungsmaßstab des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, ob die Bestellung eines Verfahrensbeistands „zur Wahrnehmung der Interessen des minderjährigen Kindes erforderlich“ ist, soll beibehalten werden. Dieser bietet für die Praxis eine geeignete Basis, ohne schematische Vorgaben eine an den konkreten Umständen des Einzelfalls orientierte Entscheidung zu treffen.

§ 158 Abs. 5 FamFG-E wird dem Absatz 1 als Satz 2 angefügt, da diese Gliederung dem logischen Aufbau der Norm und auch der Prüfungsreihenfolge des Gerichts entspricht. § 158 Abs. 5 FamFG-E wird auch in § 174 FamFG-E als Satz 2 eingefügt. Eine ausdrückliche Aufnahme des Normtextes statt einer Verweisung ist aus appellativen Gründen angezeigt.

Anstelle der in § 158 Abs. 2 FamFG-E vorgesehenen Regelbeispiele ist eine Generalklausel ohne Regelbeispiele ausreichend. Als Folgeänderung zur Streichung der Regelbeispiele kann auch § 158 Abs. 3 Satz 3 FamFG-E entfallen. Die Streichung der Regelbeispiele soll aber nicht dazu führen, den Anwendungsbereich der Bestellung eines Verfahrensbeistands gegenüber der bisherigen Rechtslage zu erweitern.

Das Gericht ist in Kindschaftssachen kraft des Amtsermittlungsgrundsatzes ohnehin gehalten, den Sachverhalt nach allen Richtungen hin zu erforschen und dabei auch die Belange des Kindes zu berücksichtigen. Dies gibt bereits das materielle Recht vor, so zum Beispiel § 1666 Abs. 1 und 2 oder § 1684 Abs. 2 BGB. In Kindschaftssachen stehen die Interessen des Kindes daher ohnehin im Mittelpunkt des gerichtlichen Verfahrens. Auch dem Jugendamt obliegt es nach dem SGB VIII als originäre Aufgabe, die Interessen des minderjährigen Kindes zu fördern. Es ist in Kindschaftssachen nach § 162 FamFG-E zwingend anzuhören. In der Praxis ist daher zu beobachten, dass Verfahrensbeistände eher selten von effektivem Nutzen für das Verfahren und für die Wahrung der Interessen des Kindes sind.

Auch in Abstammungssachen ist das Gericht kraft des Amtsermittlungsgrundsatzes ohnehin gehalten, den Sachverhalt nach allen Richtungen hin zu erforschen und dabei auch die Belange des Kindes zu berücksichtigen. Dies gibt bereits das materielle Recht vor, so zum Beispiel § 1600 Abs. 2 und 3 BGB. In Abstammungssachen sind die Interessen des Kindes daher ohnehin Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Auch dem Jugendamt obliegt es nach dem SGB VIII als originäre Aufgabe, die Interessen des minderjährigen Kindes zu fördern. Das Jugendamt wird in Kindschaftssachen nach § 176 FamFG-E im Regelfall angehört.

Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistands gerade in den Fällen der Regelbeispiele besonders förderlich für die Interessen des Kindes wäre.

Augenfällig wird dies an dem Regelbeispiel des § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG-E, nach dem für ein Kind, das über 14 Jahre alt ist, auf dessen Antrag hin in der Regel ein Verfahrensbeistand bestellt werden soll. Der Entwurf begründet dies mit der „Stärkung der Position des Kindes im Verfahren“ (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 530). Aussagekräftige Argumente und eine nachvollziehbare Darstellung der Tatsachengrundlage, die für die Einführung eines solchen Regelbeispiels sprechen, fehlen in der Entwurfsbegründung. Es ist nicht nachvollziehbar, ob es in der Vergangenheit gerade bei der Interessenvertretung von Kindern über 14 Jahren Defizite gegeben hat, die die regelmäßige Bestellung eines Verfahrensbeistands erforderlich erscheinen lassen. Die Begründung setzt sich auch nicht mit dem Gesichtspunkt auseinander, dass ein Kind über 14 Jahre in der Regel schon aufgrund seines Alters besser in der Lage sein dürfte, seine Interessen selbst zum Ausdruck zu bringen und wahrzunehmen als ein jüngeres Kind. Der Hinweis auf die „Stärkung der Position des Kindes im Verfahren“ bleibt deshalb vage und ist nicht geeignet, die Einführung dieses Regelbeispiels hinreichend zu begründen.

Die Klarstellung der Aufgaben und der Rechtsstellung des Verfahrensbeistands in § 158 Abs. 4 FamFG-E ist im Grundsatz zu begrüßen. Eine solche gesetzliche Regelung trägt dazu bei, die unübersichtliche Rechtsprechung der Obergerichte zu den Aufgaben des Verfahrensbeistands, die im Zusammenhang mit der Vergütungsfestsetzung ergangen ist, in Zukunft zu vereinheitlichen.

Die Ausweitung der originären Aufgaben eines Verfahrensbeistands durch § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG-E ist jedoch abzulehnen. Eigentliche Aufgabe des Verfahrensbeistands ist die Wahrnehmung der Interessen des Kindes in einem konkreten familiengerichtlichen Verfahren. Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes sowie die Mitwirkung am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand gehören nicht zu den klassischen Aufgaben des Verfahrensbeistands. Die vorgenannten Aufgaben obliegen originär dem Jugendamt bzw. dem Gericht. Eine Ausweitung der originären Aufgaben des Verfahrensbeistands würde zu einer unzulässigen Vermischung der den Verfahrensbeteiligten zugedachten Rollen führen. Es muss daher von einer konkreten, nach Art und Umfang präzisierten Beauftragung durch das Gericht im Einzelfall abhängen, ob der Verfahrensbeistand Aufgaben nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG-E wahrnehmen darf. Dies wird im neu einzufügenden Absatz 4 der Vorschrift klargestellt.

54. **Zu Artikel 1** (§ 159 Abs. 3 Satz 1a – neu – FamFG)

In Artikel 1 § 159 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dies gilt auch, wenn für das Kind ein Verfahrensbeistand bestellt ist.“

Begründung

Die Praxis hat angeregt, von einer persönlichen Anhörung des Kindes auch dann abzusehen, wenn ein Verfahrensbeistand für das Kind bestellt ist. Die persönliche Anhörung eines Kindes ist immer mit einer erheblichen Belastung des Kindes verbunden. Wenn ein Verfahrensbeistand bestellt ist, hat dieser nach § 158 Abs. 4 Satz 1 FamFG-E das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Die zusätzliche persönliche Anhörung durch das – dem Kind fremde – Gericht erscheint zur weiteren Aufklärung dann nicht erforderlich, kann jedoch erheblich zur Belastung des Kindes beitragen. Die Formulierung als Ermessensentscheidung hält die Möglichkeit der persönlichen Anhörung des Kindes trotz Verfahrensbeistandschaft offen.

55. **Zu Artikel 1** (§ 163 Abs. 1 FamFG)

Artikel 1 § 163 Abs. 1 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

§ 163 Abs. 1 FamFG-E sieht für die schriftliche Begutachtung vor, dass das Gericht dem Sachverständigen zwingend eine Frist zu setzen hat, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat. In der Entwurfsbegründung (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 537) wird hierzu ausgeführt, dies beruhe auf der Erkenntnis, dass die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens oftmals zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer führe und dass ein besonderes Bedürfnis für Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung bestehe.

Nach Auffassung der gerichtlichen Praxis führt aber eine zwingende Fristsetzung nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, da die Länge der Frist ohnehin den Kapazitäten des gewünschten Sachverständigen angepasst werden muss. In vielen Gerichtsbezirken ist die Zahl der geeigneten Gutachter nicht allzu groß, so dass geeignete Gutachter häufig überlastet sind. Es ist daher in der Praxis unmöglich, allzu kurze Fristen zu setzen. Zudem ist es auch heute schon durchaus üblich, dass das Gericht einem Sachverständigen eine Frist setzt.

§ 411 Abs. 1 ZPO in der Fassung des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) enthält eine Soll-Vorschrift, die auch für Kindschaftssachen sachgerecht ist. Diese Vorschrift findet bei Streichung von § 163 Abs. 1 FamFG-E kraft der Verweisung in § 30 Abs. 1 FamFG-E ohne weiteres Anwendung.

56. **Zu Artikel 1** (§ 165 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Regelung des § 165 FamFG-E sprachlich vereinfacht und erheblich gestrafft werden kann.

B e g r ü n d u n g

Die Regelung des § 165 FamFG-E (bisher § 52a FGG) ist lang, überaus detailliert und regelt teilweise Selbstverständlichkeiten. Sie gibt das richterliche Verhandeln bis ins Detail vor und signalisiert damit Misstrauen gegenüber den Richtern.

Darüber hinaus suggeriert die Formulierung in Absatz 2, wonach nunmehr die Ladung zum Vermittlungstermin „unverzüglich“ zu erfolgen hat (bisher in § 52a Abs. 2 FGG „alsbald“) eine Verschärfung der Pflichten des Gerichts, die weder erforderlich noch laut Entwurfsbegründung gewollt ist.

57. **Zu Artikel 1** (§ 166 Abs. 3 FamFG)

Artikel 1 § 166 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, bestehen aber hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich die Verhältnisse zum Nachteil des Kindes verändern können, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, spätestens aber nach sechs Monaten, überprüfen.“

B e g r ü n d u n g

§ 166 Abs. 3 FamFG-E normiert eine generelle Prüfungspflicht des Familiengerichts nach einem Zeitabstand von in der Regel drei Monaten. Diese starre Bestimmung ist zum einen sachlich nicht geboten und zum anderen geeignet, die Belastung der Familiengerichte und der Justizhaushalte erheblich zu erhöhen. Ein Bedürfnis für eine Überprüfung der Entscheidung, die eine Maßnahme nach § 1666 ff. BGB ablehnt, ist nur dann erforderlich, wenn deutliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass sich die Verhältnisse zum Nachteil des Kindes verändern könnten. In diesen Fällen soll das Gericht seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand überprüfen. Den Zeitpunkt der Überprüfung hat das Gericht an Hand der Umstände des Einzelfalls selbst zu bestimmen. Die Überprüfung muss allerdings zum Schutz des Kindes innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

58. **Zu Artikel 1** (§ 167 Abs. 6 Satz 1 FamFG)

In Artikel 1 § 167 Abs. 6 Satz 1 sind nach dem Wort „Sachverständige“ die Wörter „in der Regel“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Der Abschlussbericht vom 17. November 2006 der im März 2006 eingesetzten Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ empfiehlt die Öffnung des geltenden § 70e Abs. 1 FGG auch für Sachverständige, die nicht Ärzte für Psychiatrie sind. Dies geht auf Artikel 2 des in den Bundesrat eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer Vorschriften zurück (Bundesratsdrucksache 296/06). Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls greift die Empfehlung der Arbeitsgruppe in Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b mit einer § 167 Abs. 6 FamFG-E entsprechenden Formulierung auf. Allerdings enthält der Referentenentwurf anknüpfend an die Terminologie des FGG nach dem Wort „Sachverständiger“ die Wörter „in der Regel“. Ein sachlicher Unterschied sollte mit diesen unterschiedlichen Formulierungen nicht verbunden sein. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die noch für das FGG zu treffende Neuregelung durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls und das voraussichtlich erst später in Kraft tretende FamFG insoweit keine unterschiedlichen Formulierungen enthalten. Bliebe es dabei, es im einen Gesetz bei der Formulierung „in der Regel“ zu belassen und im anderen darauf zu verzichten, wäre mit Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung zu rechnen. Ohne einen Gleichlauf der Formulierungen in beiden Gesetzen wäre nicht sichergestellt, dass die Gerichte nicht zu einer jeweils anderen Interpretation der Norm kommen. Dies kann durch die Einfügung der Wörter „in der Regel“ in § 167 Abs. 6 Satz 1 FamFG-E vermieden werden.

59. **Zu Artikel 1** (§ 177 Abs. 1 Satz 2 – neu – FamFG)

Dem Artikel 1 § 177 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Über die Einhaltung der Anfechtungsfrist führt das Gericht Ermittlungen von Amts wegen nur durch, wenn sich ein Beteiligter auf deren Nichteinhaltung beruft.“

Begründung

In Abstammungssachen gilt grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz. Dieser wird eingeschränkt durch § 177 Abs. 1 FamFG-E. Im Anfechtungsverfahren dürfen von den beteiligten Personen nicht vorgebrachte Tatsachen nur berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, dem Fortbestand der Vaterschaft zu dienen, oder wenn der Anfechtende einer Berücksichtigung nicht widerspricht.

Im Anfechtungsverfahren gilt gemäß § 1600b BGB eine Anfechtungsfrist von zwei Jahren ab Kenntniserlangung. Diese soll der Rechtssicherheit, dem Rechtsfrieden und dem Bestand des Kindschaftsstatus dienen, jedoch im Interesse der Verfahrensbeteiligten. Wenn sich alle Verfahrensbeteiligten über eine Anfechtung trotz Fristablaufs einig sind, besteht kein Grund, Ermittlungen zum Ablauf der Anfechtungsfrist von Amts wegen anzustellen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anfechtungsfrist zwar objektiv mit zwei Jahren für alle Anfechtungsberechtigten gleich lang ist. Subjektiv beginnt sie aber erst mit der Kenntnis der Umstände zu laufen, die gegen die Vaterschaft sprechen. Häufig beginnt die Frist daher für jeden Beteiligten zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt. Ob im Einzelfall eine Anfechtung noch möglich ist, hängt daher oftmals von zufälligen Begebenheiten ab.

Die Fristenregelung verfehlt daher in einem erheblichen Maße ihr gesetzgeberisches Ziel, nach einem gewissen Zeitraum Bestandskraft hinsichtlich des Kindschaftsstatus eintreten zu lassen. Wenigstens teilweise können diese Folgen durch eine Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes kompensiert werden, wenn sich kein Beteiligter auf die Nichteinhaltung der Anfechtungsfrist beruft.

60. **Zu Artikel 1** (§ 178 Abs. 2 Satz 3 – neu – FamFG)

Dem Artikel 1 § 178 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Eine wiederholte unberechtigte Weigerung der Untersuchung im Sinne von Satz 2 liegt auch dann vor, wenn wiederholt Ladungen des beauftragten Sachverständigen unbeachtet geblieben sind.“

Begründung

Die Regelung des § 178 Abs. 2 Satz 1 FamFG-E entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 372a ZPO. Gleichwohl besteht Änderungsbedarf. In der Praxis ist es regelmäßig so, dass die Beteiligten zunächst durch den beauftragten Sachverständigen zur Abgabe der Blutprobe oder des DNA-Materials wiederholt geladen werden. Unmittelbarer Zwang oder zwangsweise Vorführung kann aber nach dem bisherigen § 372a ZPO erst dann angeordnet werden, wenn eine wiederholte Ladung durch das Gericht nicht beachtet wurde. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen. Deshalb sollte dem Gericht die Anordnung unmittelbaren Zwangs schon dann ermöglicht werden, wenn wiederholt Ladungen des Sachverständigen unbeachtet geblieben sind. Dem trägt der neu anzufügende Satz 3 des § 178 Abs. 2 FamFG-E Rechnung.

61. **Zu Artikel 1** (§ 187 Abs. 4 Satz 2 – neu – FamFG)

Dem Artikel 1 § 187 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

Begründung

§ 187 Abs. 4 FamFG-E sieht eine Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg wie nach derzeitiger Rechtslage vor (§ 43b Abs. 3 und 4, § 44a Abs. 1 FGG). Allerdings soll das Amtsgericht Schöneberg die Möglichkeit verlieren, die Sache an ein anderes Gericht abzugeben. Die Abgabebefugnis soll sich vielmehr künftig nach den allgemeinen Regeln (§ 4 FamFG-E) richten, wonach nur noch bei „wichtigem Grund“ und auch nur dann abgegeben werden kann, wenn sich das Empfangsgericht „zur Übernahme der Sache bereit erklärt hat“ (vgl. Begründung, Bundesratsdrucksache 309/07, S. 550). Ist Letzteres nicht der Fall, kommt – wie bisher nach § 46 Abs. 2 FGG – eine Bestimmung der Zuständigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 FamFG-E in Betracht.

Die Einschränkung der Abgabemöglichkeiten des Amtsgerichts Schöneberg überzeugt nicht. Vielmehr liegt auf der Hand, dass das Amtsgericht Schöneberg, das ohne sachlichen Anknüpfungspunkt eher zufällig und durch eine willkürliche Entscheidung des Gesetzgebers als Auffanggericht zuständig ist, in einem weiteren Umfang die Sache abgeben können muss als ein nach allgemeinen Regeln, d. h. mit sachlichem Anknüpfungspunkt zuständiges Gericht des § 4 FamFG-E. Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Amtsgericht Schöneberg von seiner Abgabemöglichkeit bislang in einer Weise Gebrauch gemacht hat, die Zweifel an einer ermessensfehlerfreien Handhabung der Abgabevorschriften entstehen lassen könnte. Im Übrigen ist die Regelung, wonach das Empfangsgericht der Abgabeverfügung des Amtsgerichts Schöneberg nicht zustimmen muss, in § 343 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E auch für die Auffangzuständigkeit dieses Amtsgerichts in Nachlasssachen vorgesehen (vgl. Begründung, Bundesratsdrucksache 309/07, S. 623). Die bisherige Formulierung des § 43b Abs. 3 und 4 FGG sollte daher beibehalten werden.

62. **Zu Artikel 1** (§ 191 FamFG)
Artikel 50 Nr. 50a – neu – (§ 1910 – neu – BGB)

a) Artikel 1 § 191 ist zu streichen.

b) In Artikel 50 ist nach Nummer 50 folgende Nummer 50a einzufügen:

‚50a. Nach § 1909 wird folgender § 1910 eingefügt:

„§ 1910
Ergänzungspflegschaft bei Aufhebung der Adoption

Das Gericht bestellt dem Kind für das Aufhebungsverfahren einen Ergänzungspfleger, wenn es minderjährig oder geschäftsunfähig und der Annehmende sein gesetzlicher Vertreter ist.“‘

Begründung

§ 191 FamFG-E regelt die Einführung des Verfahrensbeistands auch in Adoptionssachen. Hierfür sieht die gerichtliche Praxis kein Bedürfnis, da es im Regelfall an einem Interessengegensatz fehlt und ein Verfahrensbeistand keine sinnvolle Funktion hat. Insbesondere vor dem Hintergrund umfassender Anhörungspflichten (§§ 189 und 192 bis 195 FamFG-E) kann § 191 FamFG-E daher ohne Nachteil in der Sache gestrichen werden.

Die vollständige Streichung des § 191 FamFG-E geht aber in einem Punkt über das bisherige Recht hinaus. Nach § 56f Abs. 2 Satz 1 FGG ist in der speziellen Konstellation der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses bei minderjährigem oder geschäftsunfähigem Adoptivkind ein Pfleger zu bestellen. Nach der Kommentierung handelt es sich um eine besondere Art der Ergänzungspflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB (vgl. Bumiller/Winkler, FGG, 8. Auflage 2006, § 56f Rn. 8). Konsequent ist daher eine Verlagerung der Vorschrift an den systematisch richtigen Ort im Recht der Ergänzungspflegschaft (§ 1909 ff. BGB), nämlich auf den freien Platz des § 1910 BGB.

63. **Zu Artikel 1** (§ 209 Abs. 3 – neu – FamFG)

Dem Artikel 1 § 209 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird. Dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.“

Begründung

Nach dem zurzeit in Gewaltschutzsachen anzuwendenden § 64b FGG kann das Gericht in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz die sofortige Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung gegen den Antragsgegner anordnen. Diese Regelungen wurden zum besonderen Schutz der Opfer häuslicher Gewalt konzipiert.

Es ergibt sich eine Regelungslücke für verheiratete Opfer häuslicher Gewalt, die Trennungswillen haben: Denn in Rechtsprechung und Literatur wird mehrheitlich vertreten, dass für diese § 1361b BGB lex specialis zu § 2 GewSchG ist. Für Verfahren nach § 1361b BGB gelten aber die besonderen vollstreckungsrechtlichen Schutznormen nicht. Dies kann dazu führen, dass bei verheirateten Gewaltopfern der Antrag nach § 2 GewSchG abgelehnt wird und damit die vollstreckungsrechtlichen Erleichterungen nicht greifen.

Für die Vollstreckung und Zustellung einer einstweiligen Anordnung wird die Gleichstellung von Verfahren nach § 1361b BGB und § 2 GewSchG über § 53 Abs. 2 FamFG-E erreicht. Für die Hauptsacheverfahren gibt es eine entsprechende Regelung nur in § 216 Abs. 2 FamFG-E für Gewaltschutzsachen, nicht aber für Wohnungszuweisungssachen mit Gewalthintergrund.

Um diese Benachteiligung verheirateter gegenüber unverheirateten Opfern von häuslicher Gewalt auszugleichen, sind die Verfahrensregeln für § 1361b BGB und Gewaltschutzsachen inhaltlich anzugleichen. Dafür ist obige Ergänzung des § 209 FamFG-E erforderlich.

Da es sich bei der vorgeschlagenen Ergänzung des § 209 Abs. 3 FamFG-E um eine Kann-Regelung handelt, besteht die Möglichkeit, für Verfahren nach § 1361b BGB ohne Gewalthintergrund anders zu verfahren.

64. **Zu Artikel 1** (§ 213 FamFG)

Artikel 1 § 213 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Gericht“ die Wörter „vor einer ablehnenden Entscheidung“ einzufügen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

b) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Das Gericht hat dem Jugendamt seine Entscheidungen mitzuteilen.“

Begründung

Nach bisheriger Gesetzeslage (§ 49a Abs. 2 FGG) soll das Familiengericht das Jugendamt in Verfahren nach § 2 GewSchG vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. § 213 Abs. 1 FamFG-E sieht demgegenüber eine Anhörung des Jugendamts auch dann vor, wenn das Gericht dem Antrag zu entsprechen beabsichtigt. Mit dieser Neufassung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Zuweisung der Wohnung im Regelfall erhebliche Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder hat. Dem ist zuzustimmen. Dennoch ist die Regelung in den eilbedürftigen Gewaltschutzverfahren nicht sachgerecht. Die regelmäßige Anhörung der Jugendämter birgt – insbesondere angesichts ihrer starken Belastung – die Gefahr einer erheblichen Verfahrensverzögerung in sich, die besonders in Gewaltschutzsachen schwerwiegende Konsequenzen für das Opfer haben kann. Die bisherige Regelung des § 49a Abs. 2 FGG soll daher beibehalten werden. Aus der Praxis gibt es hierzu keine negativen Rückmeldungen, so dass kein Anlass besteht, den Regelungsgehalt zu verändern. Das Jugendamt soll zudem von jeder Entscheidung des Gerichts Kenntnis erhalten. So kann es

auch bei einer Wohnungszuweisung tätig werden, wenn es dies im Einzelfall für angezeigt hält.

§ 213 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E kann dann, wenn die Anhörung nur bei beabsichtigter ablehnender Entscheidung durchzuführen ist, gestrichen werden. Denn dass die Anhörung in solchen Fällen wegen Gefahr im Verzug unterbleibt, ist nicht anzunehmen.

65. **Zu Artikel 1** (§ 214 Abs. 1 FamFG)

Artikel 1 § 214 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist zu streichen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden (§ 49) liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 2 Abs. 6 des Gewaltschutzgesetzes aufgrund konkreter Umstände mit einer Begehung der angedrohten Tat zu rechnen ist.“

Begründung

§ 214 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E erscheint überflüssig, da er lediglich wiederholt, was bereits § 49 FamFG-E aussagt. Durch die Überschrift und einen Verweis auf § 49 FamFG-E ist hinreichend deutlich, dass auch in Gewaltschutzsachen der Erlass von einstweiligen Anordnungen möglich ist.

Absatz 1 Satz 2 ist missverständlich, soweit es ausreichen soll, dass mit der Begehung einer Tat nach § 1 GewSchG zu rechnen ist. Denn sowohl für den Erlass von Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG als auch für die Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG ist Voraussetzung, dass eine Tat im Sinne von § 1 GewSchG begangen wurde, und sei es auch in Form einer Bedrohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GewSchG. Gemeint ist wohl, dass auch eine Androhung von Gewalt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GewSchG ausreichen soll, wenn mit der Begehung zu rechnen ist. Dies wird durch die vorgeschlagene Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht.

66. **Zu Artikel 1** (§ 216 Abs. 3 FamFG)

Artikel 1 § 216 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Überschrift ist das Wort „, Datenübermittlung“ anzufügen.

b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) In Gewaltschutzsachen ist bei Erlass einer Schutzanordnung nach § 1 oder einer Wohnungszuweisung nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie bei der Änderung oder Aufhebung solcher Entscheidungen die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Familiengericht als übermittelnde Stelle an die Polizei zulässig. Die Übermittlung ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unverzüglich nach Erlass der Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe zu bewirken.“

Begründung

Mit dem seit Januar 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz (BGBl. 2001 I S. 3513) sind zentrale rechtliche Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen geschaffen worden. Im November 2005 wurden die Ergebnisse einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durch das Institut für Familienforschung an der Universität Bamberg erfolgten Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz vorgelegt (Dr. Marina Rupp – Hrsg. – „Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz“). Ein Ergebnis der Untersuchung ist, dass in einer Vielzahl der Gewaltschutzverfahren (laut Opferbefragung in rund zwei Dritteln der Fälle) Verstöße gegen die erlassenen Anordnungen erfolgten (Rupp, a. a. O., S. 314). Nur zwei Drittel dieser Übertretungen wurden durch die Opfer gemeldet, was zeigt, dass hier ein großes Dunkelfeld besteht. Dies führt dazu, dass ein großer Teil der Verstöße trotz entsprechender gerichtlicher Anordnungen nicht wirksam unterbunden oder geahndet werden kann.

In zwei Fachtagungen zu dem Thema „häusliche Gewalt“ wurde insbesondere von Seiten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Frauenhilfseinrichtungen bemängelt, dass nach Erlass einer gerichtlichen Schutzanordnung oder einer Wohnungszuweisung Informationsdefizite zwischen den Beteiligten bestehen. Die – überwiegend – Antragstellerinnen gingen in der Regel davon aus, dass die erlassenen Entscheidungen von dem Familiengericht automatisch der örtlichen Polizei mitgeteilt würden, damit diese bei Verstößen tätig werden könne. Ihnen sei nicht bewusst, dass eine solche Übermittlung nicht erfolge und sie selbst die Polizei über den Erlass der Entscheidung informieren müssten. Nur wenn die Antragstellerinnen anwaltlich vertreten seien, trügen erfahrene Anwälte für eine solche Mitteilung an die Polizei Sorge. In der Praxis komme es häufig zu Polizeieinsätzen, in denen die vor Ort auftretenden Polizisten mangels Mitteilung der Entscheidung an die Polizei keine Information darüber hätten, dass hier gegen eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG oder eine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG verstoßen werde. Eine solche Mitteilung erfolge zumeist auch nicht durch die Antragstellerin in der aktuellen Situation, da diese davon ausgehe, dass die Polizei sowieso Kenntnis hierüber habe. Dieses Informationsdefizit auf Seiten der Polizei führe dazu, dass sie Verstöße in der aktuellen Einsatzsituation nicht wirksam unterbinden oder der Ahndung zuführen könne.

Durch eine regelmäßige Übermittlung der Entscheidungen durch das Familiengericht an die Polizei soll dieses Informationsdefizit überwunden werden. Auf diese Weise sollen Verstöße gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zukünftig noch effektiver unterbunden und geahndet werden. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten rechtfertigt sich zudem daraus, dass Verstöße gegen Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG gemäß § 4 GewSchG eine Straftat darstellen, und zwar ein Vergehen, das mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist. Verstöße

gegen eine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG können ebenfalls eine Straftat darstellen, nämlich einen auf Antrag zu verfolgenden Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB, ebenfalls ein Vergehen, das mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Die Länder haben bereits die Aufnahme einer entsprechenden Mitteilungspflicht der Familiengerichte in Gewaltschutzsachen in die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (Mizi) erörtert. Es bestand aber kein Konsens, ob § 17 Nr. 1 bzw. Nr. 4 EGGVG („Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle 1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten … 4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person … erforderlich ist.“) für eine solche Datenübermittlung eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt. Zum Teil haben die Länder eigene Datenübermittlungsnormen in ihren Polizeigesetzen geschaffen, zum Teil haben sie die Mitteilungspflicht der Familiengerichte aufgrundlage des § 17 EGGVG eingeführt, zum Teil erfolgt in den Ländern weiterhin keine Mitteilung der Entscheidungen an die Polizei durch die Familiengerichte. Um bundeseinheitlich einen effektiven Opferschutz zu erreichen, bedarf es deshalb im Hinblick auf die bestehenden Unsicherheiten der Einführung einer konkreten Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung.

Zur Information der Polizei ist eine Übermittlung der Entscheidungen des Familiengerichts in abgekürzter Form ausreichend. Die Polizei muss selbstverständlich auch über die Aufhebung oder Änderung solcher Entscheidungen informiert werden. Die Zuständigkeit für die Übermittlung soll bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle liegen.

67. **Zu Artikel 1** (§ 232 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine einheitliche örtliche Zuständigkeit für die Unterhaltsansprüche mehrerer Kinder gegen einen Unterhaltsschuldner begründet werden kann, wenn minderjährige (bzw. volljährige privilegierte) und volljährige nicht privilegierte Kinder als Unterhaltsgläubiger in Betracht kommen.

Begründung

§ 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG-E sieht für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder eine Zuständigkeitsregel vor, die an den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsgläubigers bzw. der für ihn vertretungsberechtigten Person anknüpft. Demgegenüber gelten für den Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder nach § 232 Abs. 3 Satz 1 FamFG-E die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. In der Regel ist nach den §§ 12 und 13 ZPO der gewöhnliche Aufenthalt des Unterhaltsschuldners maßgeblich.

Bestehen mehrere potenzielle Unterhaltsgläubiger, fallen die Gerichtsstände daher häufig auseinander. Dies kann zu Schwierigkeiten führen, wenn minderjährige (bzw. volljährige privilegierte) und volljährige nicht privilegierte Kinder vorhanden sind. Auch nach gegenwärtigem Rechtszustand besteht keine Verbindungsmöglichkeit, was in der Praxis dazu führt, dass entweder eine Streitverkündung erklärt werden muss oder ein Prozess bis zum Abschluss des anderen ausgesetzt wird.

Es wäre – auch nach dem Votum der gerichtlichen Praxis – wünschenswert, eine Abgabe an das ausschließlich zuständige Gericht nach § 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG-E vorzusehen, d. h. an das Gericht, bei dem ein Verfahren zur Regelung des Unterhalts eines minderjährigen oder volljährigen privilegierten Kindes anhängig ist. Hierdurch würde erreicht, dass die beiderseitigen Ansprüche der Kinder gegenüber einem bzw. beiden Elternteilen in einem Verfahren beurteilt werden könnten.

68. **Zu Artikel 1** (§ 235 Abs. 2 und 4 Satz 2 – neu –, § 236 Abs. 2 FamFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 235 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist zu streichen.

bb) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Wörter „und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar“ sind zu streichen.

bbb) Folgender Satz ist anzufügen:

„§ 95 findet entsprechende Anwendung.“

b) § 236 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b

Auch wenn anzuerkennen ist, dass ungenügende Unterhaltszahlungen zu einem erhöhten Bedarf an öffentlichen Leistungen führen können und daher nicht nur die Interessen der Beteiligten berühren, ist die Pflicht zur Amtsermittlung nach § 235 Abs. 2 und § 236 Abs. 2 FamFG-E sowohl im Hinblick auf die erhebliche Mehrbelastung für die Familiengerichte als auch hinsichtlich ihrer Praktikabilität abzulehnen und daher insgesamt zu streichen. Die Regelungen in § 235 Abs. 1 und § 236 Abs. 1 FamFG-E, die die Einholung von Auskünften und Belegen in das Ermessen des Gerichts stellen, sind ausreichend, um dem Interesse der öffentlichen Hand an effektiver Durchsetzung von Unterhaltszahlungen Rechnung zu tragen. Führt man, wie dies § 114 Abs. 1 FamFG-E vorsieht, Anwaltszwang in allen Unterhaltsverfahren ein, so kann die bisherige Praxis der Stufenklage beibehalten werden, ohne dass dies die Beteiligten übermäßig belastet. Das Gericht zu verpflichten, die Auskunftsstufe für den Unterhaltsbegehrenden zu erledigen, wird dagegen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen. Es ist nämlich nicht damit getan, die Auskunft anzufordern. Vielmehr wird das Gericht gezwungen sein, fehlende Belege nachzufordern und auf Lücken der Auskunft hinzuweisen.

Die in § 235 Abs. 2 und § 236 Abs. 2 FamFG-E vorgesehenen Regelungen lassen überdies befürchten,

dass sich die Beteiligten häufig damit begnügen werden, bei Gericht veraltete Unterlagen einzureichen, irgendeinen Unterhaltsbetrag geltend zu machen und das Gericht im Übrigen auf die Amtsermittlungspflicht zu verweisen. Die Pflicht zur Auskunftsbeschaffung wird damit in erheblichem Umfang von den Beteiligten auf die Gerichte verlagert. Gründe, die dafür sprechen, auf diese Weise staatliche (das heißt hier gerichtliche) Fürsorgeleistungen zu vermehren, sind nicht ersichtlich. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen und allseitiger Bemühungen, den staatlichen Sektor zu verschlanken, ist ohne Not von derartigen Rechtsänderungen Abstand zu nehmen. Zudem ist die gerichtliche Aufklärung des Sachverhalts dem in Unterhaltssachen seit jeher und auch weiterhin geltenden Beibringungsgrundsatz fremd.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Unverständlich und systemfremd ist, dass gerichtliche Anordnungen nach § 235 Abs. 4 FamFG-E nicht zwangsweise durchgesetzt werden können und dass die bloße Folge der Pflichtverletzung des Beteiligten die Pflicht des Gerichts ist, auf Antrag des jeweils anderen Beteiligten die Auskunft selbst einzuholen. Eine Begründung für diese Regelung findet sich in der Entwurfsbegründung (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 572) nicht. Der über die Kostenregelung nach § 243 Nr. 2 und 3 FamFG-E auf den Auskunftsverpflichteten ausübbare Druck wäre jedenfalls unzureichend. Die selbständige Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Anordnung ist durch einen Verweis auf § 95 FamFG-E klarzustellen.

69. **Zu Artikel 1** (§ 238 Abs. 2 und 3 Satz 5 FamFG),
Artikel 29 Nr. 12 (§ 323 Abs. 2 und 3 Satz 2 ZPO)

a) Artikel 1 § 238 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 sind die Wörter „, es sei denn, eine Nichtberücksichtigung wäre, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners, grob unbillig“ zu streichen.

bb) Absatz 3 Satz 5 ist zu streichen.

b) Artikel 29 Nr. 12 § 323 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 sind die Wörter „, es sei denn eine Nichtberücksichtigung wäre, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Beklagten, grob unbillig“ zu streichen.

bb) Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 238 Abs. 2 letzter Halbsatz FamFG-E enthaltene Härteklausel, durch die im Fall der groben Unbilligkeit bei der Abänderung gerichtlicher Entscheidungen auch Gründe geltend gemacht werden können, die bereits vor Schluss der Tatsachenverhandlung des vorausgegangenen Verfahrens entstanden sind bzw. deren Geltendmachung durch Einspruch möglich ist oder war, birgt im Vergleich zum geltenden Recht das Risiko einer erheblichen Erhöhung des Streitpotenzials einhergehend mit einer höheren Belastung der Gerichte und ist daher zu streichen. Die Härteklausel suggeriert dem Rechtsanwender eine Ausweitung der Ausnahmefälle gegenüber der bisherigen Berücksichtigung im Wege der teleologischen Reduktion. Sie wird von den Verfahrensbeteiligten als Einladung verstanden werden, auch hinsichtlich an sich präkludierter Tatsachen eine Argumentation im Sinne einer groben Unbilligkeit vorzutragen. Der bisherige Rechtszustand – mit den von der Rechtsprechung entwickelten Einschränkungen der Präklusion – hat sich bewährt und ist beizubehalten.

Gleiches gilt auch für die in § 238 Abs. 3 Satz 5 FamFG-E enthaltene Härteklausel im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Abänderungsantrags über die zeitlichen Beschränkungen des § 238 Abs. 3 Satz 1 bis 4 FamFG-E hinaus.

Die prozessualen Vorschriften in § 323 Abs. 2 und 3 ZPO-E sind entsprechend zu ändern. Zudem wäre die Bezugnahme auf § 238 Abs. 3 Satz 5 FamFG-E in § 240 Abs. 2 Satz 4 FamFG-E zu streichen.

70. **Zu Artikel 1** (§ 249 ff. FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob anstelle des vereinfachten Unterhaltsverfahrens ein Verfahren eingeführt werden kann, das weitgehend den Vorschriften des Mahnverfahrens entspricht und eine automatisierte Bearbeitung ermöglicht.

Begründung

Das vereinfachte Unterhaltsverfahren spielt in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle. 2006 standen z. B. in Baden-Württemberg 9 431 selbständigen Verfahren auf Verwandtenunterhalt nur 2 495 vereinfachte Unterhaltsverfahren gegenüber. Dies entspricht einer Quote von nur rund 20 Prozent. Die fehlende Akzeptanz liegt zu einem erheblichen Teil an den komplizierten Regelungen.

Das vereinfachte Unterhaltsverfahren könnte effizienter gestaltet werden, wenn die Bearbeitung der Anträge an das Mahnverfahren gekoppelt und somit eine flächendeckende maschinelle Bearbeitung ermöglicht würde. Dies würde zugleich eine erhebliche Verschlankung der Vorschriften über das vereinfachte Unterhaltsverfahren mit sich bringen.

Dem Bundesministerium der Justiz liegen Vorschläge aus einem Eckpunktepapier des Justizministeriums Baden-Württemberg vor. Dort wird im Wesentlichen Folgendes vorgeschlagen:

– Öffnung des vereinfachten Unterhaltsverfahrens für alle familienrechtlichen Unterhaltsansprüche;

– Streichung der betragsmäßigen Begrenzung;

– weitgehender Verweis auf die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des Mahnverfahrens;

– Vollstreckungsbescheid anstelle des Festsetzungsbeschlusses;

– weiterhin erleichterte Abänderbarkeit des Vollstreckungsbescheids in einem Korrekturverfahren;

– keine Beschränkung der Einwendungen des Antragsgegners, sondern Möglichkeit zur Einlegung eines Widerspruchs/Einspruchs (wie im Mahnverfahren);
– keine individuelle Prüfung des Antrags und der Einwendungen durch den Rechtspfleger, sondern vollständige maschinelle Bearbeitung;
– nur bei Prozesskostenhilfe keine automatisierte Bearbeitung, sondern manuelle Vorprüfung (wie bisher schon im Mahnverfahren).

Es wird daher gebeten zu prüfen, ob § 249 ff. FamFG-E im Sinne dieser Eckpunkte überarbeitet und verschlankt werden können.

71. **Zu Artikel 1** (§ 276 FamFG)

Artikel 1 § 276 FamFG ist wie folgt zu fassen:

„§ 276
Verfahrenspfleger

(1) Das Gericht bestellt dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.

(2) Wer Verfahrenspflegschaften im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist.

(3) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(4) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(5) Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.“

Begründung

Der Prüfungsmaßstab des Gesetzentwurfes, ob die Bestellung eines Verfahrenspflegers zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, soll beibehalten werden. Dieser bietet für die Praxis eine geeignete Basis, ohne schematische Vorgaben eine an den konkreten Umständen des Einzelfalls orientierte Entscheidung zu treffen.

§ 276 Abs. 4 FamFG-E wird dem Absatz 1 als Satz 2 angefügt, da diese Gliederung dem logischen Aufbau der Norm und auch der Prüfungsreihenfolge des Gerichts entspricht.

Anstelle der im Gesetzentwurf (§ 276 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E) vorgesehenen Regelbeispiele ist eine Generalklausel ohne Regelbeispiele ausreichend.

Das Gericht ist in Betreuungssachen kraft des Amtsermittlungsgrundsatzes ohnehin gehalten, den Sachverhalt nach allen Richtungen hin zu erforschen und dabei auch die Belange des Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gibt bereits das materielle Recht vor, so zum Beispiel § 1896 Abs. 1a oder § 1897 Abs. 4 BGB. In Betreuungssachen stehen die Interessen des Betroffenen daher ohnehin im Mittelpunkt des gerichtlichen Verfahrens. Vor einschneidenden Maßnahmen hat das Gericht ferner nach § 280 FamFG-E im Wege des Strengbeweises ein Sachverständigengutachten einzuholen. Auch im Rahmen der Begutachtung erfährt das Gericht vom objektiven Interesse und von den subjektiven Wünschen des Betreuten. In der Praxis ist daher zu beobachten, dass Verfahrenspfleger eher selten von effektivem Nutzen für das Verfahren und für die Wahrung der Interessen des Betroffenen sind.

Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers gerade in den Fällen der Regelbeispiele besonders förderlich für die Interessen des Betroffenen wäre.

§ 276 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FamFG-E legt fest, dass in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist, wenn nach § 278 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 FamFG-E von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. In diesem Fall dürfte es auch für einen Verfahrenspfleger schwierig sein, mit dem Betroffenen zu kommunizieren, um auf dieser Grundlage seine Interessen wahrzunehmen. Einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen hat sich stets auch der Richter gemäß § 278 Abs. 1 Satz 1 und 2 FamFG-E zu verschaffen, auch wenn keine Anhörung erfolgt.

§ 276 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FamFG-E ordnet für bestimmte schwerwiegende Maßnahmen an, dass in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist, darunter auch für die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten. Es gibt viele Fälle, in denen es für alle Beteiligten völlig offensichtlich ist, dass eine solche umfassende Betreuerbestellung erforderlich ist und der Betroffene sich dieser in keiner Weise widersetzt. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist in solchen Fällen eine bloße Förmelei.

72. **Zu Artikel 1** (§ 277 Abs. 2 Satz 3 – neu – und Abs. 3 Satz 4 – neu – FamFG)

Artikel 1 § 277 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Vergütung wird höchstens in Höhe eines Betrags gewährt, der der für den Verfahrensteil anfallenden Gebühr nach § 2 Abs. 1, § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes mit einem Gebührensatz von 2,0 entspricht.“

b) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

Begründung

Die Vergütung eines berufsmäßigen Verfahrensbeistands bzw. -pflegers ergibt sich aus § 277 Abs. 2 FamFG-E (bisher § 67a Abs. 2 FGG). Diese Vergütung wird nach den konkret aufgewandten Stunden berechnet, wobei der Stundensatz dem eines Berufsvormunds (§ 3 Abs. 1 VBVG) entspricht. Benötigt ein Verfahrensbeistand bzw. -pfleger aufgrund seiner individuel-

len Arbeitsweise für die Bearbeitung des Verfahrens außergewöhnlich viel Zeit, wird er diese nach der derzeitigen Fassung des § 277 FamFG-E vollständig abrechnen können, soweit er die „Erforderlichkeit“ i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 VBVG begründen kann.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistands soll regelmäßig unterbleiben, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder von einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigen angemessen vertreten werden. Dies ergibt sich aus § 158 Abs. 5 FamFG-E, auf den auch § 174 Satz 2 und § 191 Satz 2 Bezug nehmen. Gleiches gilt für den Verfahrenspfleger nach § 276 Abs. 4 und § 317 Abs. 4 FamFG-E. Eine anwaltliche Vertretung des Betroffenen schließt daher die Bestellung eines Verfahrensbeistands bzw. -pflegers in aller Regel aus.

Einem Rechtsanwalt stehen Vergütungsansprüche nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, hier insbesondere nach Teil 3, Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (Nr. 3100 ff.) zu. Es handelt sich um feste Gebührensätze, die sich nach dem Gegenstandswert des Verfahrens und der Art der Tätigkeit (Vertretung in einem Termin, Bewirkung einer Einigung) richten, anstatt von den konkret aufgewandten Stunden abzuhängen. Benötigt ein Rechtsanwalt für die Bearbeitung eines Verfahrens überdurchschnittlich viel Zeit, kann er den Mehraufwand folglich nicht abrechnen.

Nicht einzusehen ist, dass einem Verfahrensbeistand bzw. -pfleger bei entsprechender Stundenzahl eine insgesamt höhere Vergütung bewilligt wird als einem Rechtsanwalt. Das Gesetz geht davon aus, dass ein Rechtsanwalt die Aufgaben des Verfahrensbeistands bzw. -pflegers ausfüllt. Daher ist es sachgerecht, für die Vergütung des Verfahrensbeistands bzw. -pflegers eine Höchstgrenze vorzusehen, die sich an den typischerweise relevanten Gebührentatbeständen des RVG orientiert. Das sind regelmäßig die Verfahrensgebühr von 1,3 (Nr. 3100 VV RVG) und die Terminsgebühr von 1,2 (Nr. 3104 VV RVG). Die sich danach ergebende Gebühr von 2,5 ist allerdings maßvoll auf 2,0 Gebühren zu reduzieren, da der Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigter für diese Aufgabe besonders qualifiziert ist. Für die berufsmäßige Tätigkeit von Verfahrensbeiständen oder -pflegern ist eine entsprechend hohe Qualifikation jedoch weder Voraussetzung noch kann sie regelmäßig für das Verfahren nutzbar gemacht werden.

Grundlage der Gebührenberechnung ist nach § 2 Abs. 1 RVG der Gegenstandswert, der für den vom Verfahrensbeistand oder -pfleger begleiteten Verfahrensteil maßgeblich ist. Insbesondere wenn der Verfahrensbeistand oder -pfleger in Verbundverfahren tätig wird, ist als Gegenstandswert dennoch nur der Teil zugrunde zu legen, für den die Bestellung erfolgte.

73. **Zu Artikel 1** (§ 281 Abs. 1 Nr. 3 – neu – FamFG)

Artikel 1 § 281 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 2 ist der abschließende Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. wenn die diagnostizierte Krankheit oder Behinderung unveränderlich ist, von Geburt an besteht und das Vorliegen der Voraussetzungen der Betreuung unabhängig vom Einzelfall zu den zwingenden Merkmalen dieser Krankheit oder Behinderung gehört und mindestens in zwei früheren und von verschiedenen Ärzten erstellten Attesten bestätigt worden ist.“

Begründung

Die Praxis hat immer wieder einen Verzicht auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens gefordert, wenn medizinisch eindeutig die Voraussetzungen der Betreuung vorliegen. Gründe der Kostenersparnis aber auch der Vermeidung weiterer Begutachtungen im Interesse des Betroffenen werden genannt. Nach Vorstellung der Praxis soll in Fällen etwa der Minderbegabung, des Down-Syndroms und der fortgeschrittenen Demenz die Einholung eines Sachverständigengutachtens entbehrlich sein.

Die Entbehrlichkeit des Gutachtens gilt für eindeutige Fälle, insbesondere solche, in denen von Geburt an eine Krankheit oder eine Behinderung besteht und die Feststellung der Voraussetzungen der Betreuung allein durch die Diagnose der Krankheit oder Behinderung möglich ist.

Erfasst werden von der Neuregelung nur die Fälle, zu deren zwingender Voraussetzung unabhängig vom Einzelfall das Vorliegen der Betreuung gehört. Zu diesen Fällen gehören z. B. die Trisomie 21 und vergleichbare Fälle, etwa genetisch bedingte oder durch den Geburtsprozess entstandene Hirnschädigungen, die von Geburt an bestehen.

Um Fehleinschätzungen auszuschalten, ist es erforderlich, dass mindestens zwei frühere ärztliche Atteste die Krankheit oder Behinderung bestätigen.

74. **Zu Artikel 1** (§ 283 Abs. 1 Satz 1a – neu – FamFG)

In Artikel 1 § 283 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Wohnung des Betroffenen darf zur Feststellung seines Aufenthaltsorts geöffnet und betreten werden.“

Begründung

§ 283 Abs. 1 FamFG-E ist dahingehend zu ergänzen, dass im Zusammenhang mit den genannten Zwangsmaßnahmen eine Durchsuchung der Wohnung des Betroffenen – also ein Öffnen und Betreten – zulässig ist. Ebenso wie die Vorgängervorschrift § 68b Abs. 3 FGG (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 14. Mai 1996 – 1 W 2379/96, 1 W 2380/96 –, NJW 1997, 400) ermächtigt § 283 Abs. 1 FamFG-E das Gericht nicht nur zur Anordnung der Vorführung, sondern auch dazu, die Anordnungen zu treffen, die zur Durchführung der Vorführung erforderlich sind. Die Zulässigkeit der zwangsweisen Zuführung zur Begutachtung kann häufig nur gelingen, wenn es der zuständigen Behörde gestattet ist, die Wohnung des Betroffenen zu betreten und notfalls gewaltsam zu öffnen. Angesichts der besonderen Eingriffsschwere (Artikel 13 Abs. 2 GG) ist aus rechtsstaatlichen Gründen eine ausdrückliche Klarstellung geboten.

75. **Zu Artikel 1** (§ 283 Abs. 1 Satz 2, § 284 Abs. 3 Satz 2 – neu – FamFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 283 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

b) Dem § 284 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 findet die sofortige Beschwerde nach den §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung statt.“

Begründung

Die Anordnung der Untersuchung des Betroffenen und seine Vorführung zur Untersuchung werden in § 283 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E für nicht anfechtbar erklärt. Dies entspricht zwar der bisherigen Regelung in § 68b Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 5 FGG, ist aber vor dem Hintergrund, dass nach § 58 Abs. 1 FamFG-E nur Endentscheidungen anfechtbar sind und Entscheidungen über Verfahrensfragen nur dann, wenn im FamFG-E die Vorschriften über die sofortige Beschwerde der ZPO – § 567 ff. ZPO – für anwendbar erklärt werden (so ausdrücklich die Begründung, Bundesratsdrucksache 309/07, S. 448), überflüssig. Denn Untersuchungs- und Vorführanordnungen sind fraglos Entscheidungen über Verfahrensfragen und keine Endentscheidungen.

Umgekehrt findet sich in § 284 FamFG-E keine Regelung dahingehend, dass die Anordnung der Unterbringung anfechtbar sein soll. Vor dem Hintergrund, dass zum einen Entscheidungen über Verfahrensfragen nur bei einem Verweis auf § 567 ff. ZPO anfechtbar sind und zum anderen § 284 Abs. 3 FamFG-E auf § 283 FamFG-E – und damit auch auf § 283 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E („Die Anordnung ist nicht anfechtbar.“) – verweist, wären Unterbringungsanordnungen nicht anfechtbar. Dies wäre sachlich kaum zu rechtfertigen; derart stark in die Rechte des Betroffenen eingreifende Entscheidungen müssen – selbstverständlich – anfechtbar sein. Die Anfechtbarkeit entspräche zudem der derzeitigen Rechtslage nach § 68b Abs. 4 FGG (vgl. BayObLG, Beschluss vom 20. Januar 1994 – 3Z BR 316/93, 3Z BR 317/93, 3Z BR 320/93 –, FamRZ 1994, 1190; Kayser, in: Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, § 68b Rn. 17). Zwar erwähnt diese Vorschrift nicht ausdrücklich die Anfechtbarkeit. Das ist jedoch im System des FGG – anders als im System des beabsichtigten FamFG – nicht nötig, weil nach § 19 Abs. 1 FGG jegliche „Verfügung“, d. h. auch die Entscheidung über Verfahrensfragen, mit der Beschwerde angreifbar ist. Daher ist in § 284 FamFG-E – anders als in § 68 Abs. 4 FGG – eine ausdrückliche Anordnung der Anfechtbarkeit aufzunehmen, um den derzeitigen Rechtszustand zu erhalten.

76. **Zu Artikel 1** (§ 292 Abs. 1 Satz 2 – neu – FamFG)

Dem Artikel 1 § 292 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Von der Anhörung gemäß § 168 Abs. 4 kann abgesehen werden, wenn sich hinsichtlich der Berechnung des Stundenansatzes gegenüber der vorherigen Festsetzung keinerlei Änderungen ergeben und der Betroffene bei der erstmaligen Anhörung auf diesen Umstand hingewiesen worden ist.“

Begründung

Über § 292 Abs. 1 FamFG-E gilt für Zahlungen an den Betreuer § 168 FamFG-E entsprechend. Gemäß § 168 Abs. 4 FamFG-E wäre der Betroffene somit vor der Festsetzung einer von ihm zu leistenden Zahlung stets zu hören. Da sich die Höhe der Vergütung aber aufgrund der am 1. Juli 2005 eingeführten Pauschvergütung nach Ablauf des ersten Betreuungsjahrs in vielen Fällen nicht mehr ändert, erscheint die ausnahmslose Anhörungspflicht unangemessen. Sie sollte auf die Fälle beschränkt werden, in denen eine Änderung der für die Vergütungsfestsetzung maßgeblichen Parameter eingetreten ist (Dauer der Betreuung, Wohnform etc.) und das Gericht den Betroffenen bei der erstmaligen Anhörung auf diesen Umstand hingewiesen hat.

77. **Zu Artikel 1** (§ 295 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

In Artikel 1 § 295 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Bei der Verlängerung einer Betreuung, insbesondere einer solchen, die wegen irreversibler Schäden angeordnet worden ist, kann neben der Einholung eines ärztlichen Gutachtens häufig auch auf eine erneute Anhörung des Betroffenen oder auf die Einholung eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Erstgutachter bereits eine dauerhafte Betreuungsbedürftigkeit festgestellt hat. § 295 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E sollte daher so ausgestaltet werden, dass von der Einholung eines erneuten Gutachtens abgesehen werden kann, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen oder einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat. Eine Kumulation der beiden Voraussetzungen ist nicht sachgerecht und führt in vielen Fällen zu einem unnötigen Verfahrensaufwand und damit zu zusätzlichen Kosten.

78. **Zu Artikel 1** (§ 303 Abs. 3, § 335 Abs. 2 FamFG)

In Artikel 1 § 303 Abs. 3 und § 335 Abs. 2 sind jeweils nach dem Wort „Verfahrenspfleger“ die Wörter „sowie dem Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist,“ einzufügen.

Begründung

Ein Beschwerderecht des Vorsorgebevollmächtigten im Betreuungsverfahren ist ausdrücklich im FamFG-E zu normieren. Mit der Vorsorgevollmacht verfolgt der Betroffene regelmäßig das Ziel, die Bestellung eines Betreuers wenn irgend möglich überflüssig zu machen. Deshalb sollte bei einer gerichtlichen Entscheidung, durch die gleichwohl ein Betreuer bestellt wird, jedenfalls die praktische Möglichkeit einer Überprüfung vorhanden sein. Ist, wie häufig, der Betroffene aufgrund seines Zustandes nicht mehr in der Lage, diese Überprüfung aus eigenem Recht zu bewirken, sollte

wenigstens derjenige, dem der Betroffene in Zeiten seiner Handlungsfähigkeit vertraut hat, handeln können. Dies trägt auch zur Stärkung des Instituts der Vorsorgevollmacht insgesamt bei und korrespondiert mit dem Recht des Betroffenen auf autonome Entscheidung zur Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter.

Die bisherige Konzeption des FamFG-E lässt die Frage offen, ob dem Vorsorgebevollmächtigten ein Beschwerderecht zusteht. Vorsorgebevollmächtigte sind gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E zwar zwingend am Verfahren zu beteiligen, in § 303 FamFG-E wird jedoch kein eigenes Beschwerderecht geregelt. Ob ein Beschwerderecht aus der allgemeinen Vorschrift des § 59 Abs. 1 FamFG-E folgt, ist zweifelhaft, da die Frage, ob die Stellung als Vorsorgebevollmächtigter ein eigenes Recht ist, mit guten Gründen verneint werden kann. Eine Beschwerdebefugnis des Vorsorgebevollmächtigten wird in der Rechtsprechung nach geltendem Recht überwiegend verneint (vgl. Bassenge, in: Bassenge/Herbst/Roth, FGG/RPflG, 10. Aufl. 2004, Rn. 3 zu § 69g FGG m. w. N.), so dass viele Gerichte ein Schweigen des Gesetzgebers im FamFG-E so interpretieren werden, dass eine Änderung der Rechtslage nicht beabsichtigt ist. Eine ausdrückliche Regelung des Beschwerderechts ist daher zwingend erforderlich.

Als Regelungsort ist eine Ergänzung von § 303 Abs. 3 FamFG-E zu wählen. Da die Vorsorgevollmacht ein spezifisches Rechtsinstitut des Betreuungsrechts ist, lässt sich das Beschwerderecht des Bevollmächtigten am besten den ergänzenden Spezialvorschriften zur Beschwerde in Betreuungssachen nach § 303 FamFG-E zuordnen. Eine Aufnahme des Bevollmächtigten in § 303 Abs. 2 FamFG-E ist systematisch abzulehnen, da dort lediglich „Kann-Beteiligte“ nach § 274 Abs. 4 FamFG-E aufgeführt werden und daher der Halbsatz „soweit sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind“ in § 303 Abs. 2 FamFG-E für den Vorsorgebevollmächtigten, der nach § 274 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E „Muss-Beteiligter“ ist, nicht passt. Zu bevorzugen ist daher eine Ergänzung des § 303 Abs. 3 FamFG-E, da der Verfahrenspfleger gemäß § 274 Abs. 2 FamFG-E automatisch zum Verfahren hinzugezogen wird und damit insoweit eine ähnliche Stellung wie ein „Muss-Beteiligter“ hat.

Eine ähnliche Interessenlage wie im Betreuungsverfahren liegt auch im Unterbringungsverfahren vor. Auch hier schweigt § 335 FamFG-E dazu, ob dem Bevollmächtigten ein Beschwerderecht zusteht. Zur Klarstellung ist daher eine Ergänzung in § 335 Abs. 2 FamFG-E vorzunehmen. Ein Beschwerderecht soll aber wie im Betreuungsverfahren nur dann bestehen, wenn der Bevollmächtigte in seinem Aufgabenkreis betroffen ist. Die weiter gehende Formulierung des § 315 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E bei der Beteiligtenstellung ist daher nicht auf das Beschwerderecht zu übertragen.

79. **Zu Artikel 1** (§ 315 Abs. 1 Nr. 2 FamFG)

Dem Artikel 1 § 315 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter „sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist,“ anzufügen.

Begründung

Es ist nicht einzusehen, warum im Unterbringungsverfahren nach § 315 Abs. 1 Nr. 2 FamFG-E – anders als im Betreuungsverfahren nach § 274 Abs. 1 Nr. 2 FamFG-E – auch derjenige Betreuer beteiligt werden soll, dessen Aufgabenkreis von der Unterbringung nicht betroffen ist. Das in der Begründung des Gesetzentwurfes (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 613) angeführte Argument, dass durch die Unterbringungsmaßnahme der Betreuer unabhängig von seinem Aufgabenkreis stets „in seinen Rechten betroffen“ werde, weil er dadurch in seiner Tätigkeit beschränkt werde, überzeugt nicht. Denn ein Betreuer, dem z. B. die Vermögenssorge übertragen wurde, kann wie bisher die Bankkonten, das Immobilienvermögen oder die Wertpapiere des Betreuten verwalten, auch wenn der Betreute nunmehr an einem anderen Ort untergebracht ist. Für diesen Betreuer stellt sich die Unterbringungsmaßnahme praktisch wie ein Umzug des Betreuten dar, vor dessen Durchführung der Betreuer ebenso wenig zu hören ist. Im Übrigen wird das Verfahren schwerfällig, wenn es ohne Not durch zusätzliche Beteiligte aufgebläht wird.

80. **Zu Artikel 1** (§ 315 Abs. 4 FamFG)

Artikel 1 § 315 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Das Wort „können“ ist durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

b) Nummer 3 ist zu streichen.

c) Folgender Satz ist anzufügen:

„Im Interesse des Betroffenen kann der Leiter der Einrichtung beteiligt werden, in der der Betroffene lebt.“

Begründung

§ 315 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FamFG-E sollte zu einer Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Die Beteiligung naher Angehöriger ist ein wichtiges Instrument der Amtsaufklärung im Interesse des Betroffenen. Die Beteiligung naher Angehöriger wird damit dem Richter als Regelfall nahe gelegt. Auf diese Weise wird die Beteiligung naher Angehöriger nicht vollständig in das Belieben des Richters gestellt. An der bisherigen Regelung in § 70d Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2 und 4 FGG wird damit festgehalten, ohne sie aber als Muss-Vorschrift zu übernehmen, was unter Umständen eine Verfahrensbelastung darstellen kann.

Diese Regelung ist zur Ergänzung der Vorschrift des § 7 Abs. 3 FamFG-E erforderlich, wonach das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag weitere Personen als Beteiligte hinzuziehen kann, soweit dies in diesem oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist.

Die Beteiligung des Leiters der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, nach Nummer 3 sollte weiterhin Kann-Vorschrift bleiben.

81. **Zu Artikel 1** (§ 317 FamFG)

Artikel 1 § 317 ist wie folgt zu fassen:

„§ 317
Verfahrenspfleger

(1) Das Gericht bestellt dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.

(2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keinen Verfahrenspfleger, ist dies in der Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, zu begründen.

(3) Wer Verfahrenspflegschaften im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(6) Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.“

Begründung

Der Prüfungsmaßstab des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, ob die Bestellung eines Verfahrenspflegers „zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich“ ist, soll beibehalten werden. Dieser bietet für die Praxis eine geeignete Basis, ohne schematische Vorgaben eine an den konkreten Umständen des Einzelfalls orientierte Entscheidung zu treffen.

§ 317 Abs. 4 FamFG-E wird dem Absatz 1 als Satz 2 angefügt, da diese Gliederung dem logischen Aufbau der Norm und auch der Prüfungsreihenfolge des Gerichts entspricht.

Anstelle des in § 317 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E vorgesehenen Regelbeispiels ist eine Generalklausel ohne Regelbeispiele ausreichend.

Das Gericht ist in Unterbringungssachen kraft des Amtsermittlungsgrundsatzes ohnehin gehalten, den Sachverhalt nach allen Richtungen hin zu erforschen und dabei auch die Belange des Betroffenen zu berücksichtigen. Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht nach § 321 FamFG-E in der Regel im Wege des Strengbeweises ein Sachverständigengutachten einzuholen. Auch im Rahmen der Begutachtung erfährt das Gericht vom objektiven Interesse und von den subjektiven Wünschen des Betroffenen. In der Praxis ist daher zu beobachten, dass Verfahrenspfleger eher selten von effektivem Nutzen für das Verfahren und für die Wahrung der Interessen des Betroffenen sind.

Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers gerade in den Fällen des Regelbeispiels besonders förderlich für die Interessen des Betroffenen wäre. § 317 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E legt fest, dass in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist, wenn von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. In diesem Fall dürfte es aber auch für einen Verfahrenspfleger schwierig sein, mit dem Betroffenen zu kommunizieren, um auf dieser Grundlage seine Interessen wahrzunehmen. Einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen hat sich auch der Richter gemäß § 319 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E stets zu verschaffen, auch wenn keine Anhörung erfolgt.

82. **Zu Artikel 1** (§ 319 Abs. 4 FamFG)

In Artikel 1 § 319 Abs. 4 sind nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „, die Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nr. 1 und 3 betreffen,“ einzufügen.

Begründung

Die Anordnung von Unterbringungsmaßnahmen erfordert in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme des entscheidenden Richters mit dem Betroffenen. Bei der Feststellung der Notwendigkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen (Fixierungen) steht dagegen nicht die Klärung persönlichkeitsbezogener Fragen im Vordergrund. Die persönliche Kontaktaufnahme des entscheidenden Richters ist dafür nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen erforderliche Verfahrenshandlungen nach § 319 Abs. 1 FamFG-E können daher auch im Wege der Rechtshilfe erfolgen.

83. **Zu Artikel 1** (§ 320 Satz 2 FamFG)

In Artikel 1 § 320 Satz 2 sind der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

„soweit diese Beteiligte des Verfahrens ist.“

Begründung

Im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverfahren ist die zuständige Behörde in zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren nach § 1906 BGB in der Regel nicht Beteiligte des Verfahrens. Sie ist lediglich auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen – § 315 Abs. 3 FamFG-E. Bleibt sie unbeteiligt, wird ihre Anhörung in der Regel entbehrlich sein.

84. **Zu Artikel 1** (§ 344 Abs. 7 – neu – FamFG)

Dem Artikel 1 § 344 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der die Erbschaft ausgeschlagen (§ 1945 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder die Ausschlagung angefochten (§ 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird, ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ausschlagende oder Anfechtende seinen Wohnsitz hat. Die Niederschrift über die Erklärung ist von diesem Gericht an das zuständige Nachlassgericht zu übersenden.“

Begründung

Die Erklärung über die Ausschlagung einer Erbschaft kann gemäß § 1945 Abs. 1 BGB nur von einem Notar, von dem örtlich zuständigen Nachlassgericht oder gemäß den §§ 156, 157 Abs. 1 GVG von dem vom örtlich zuständigen Nachlassgericht ersuchten Gericht aufgenommen werden. Für die Anfechtungserklärung gilt dies nach § 1955 BGB sinngemäß. Oftmals nehmen örtlich unzuständige Nachlassgerichte die Ausschlagungs- bzw. Anfechtungserklärung ohne Kenntnis über das Vorliegen eines mündlichen oder schriftlichen Ersuchens des örtlich zuständigen Nachlassgerichts auf, wenn der Ausschlagende bzw. Anfechtende seinen Wohnsitz innerhalb des eigenen Gerichtsbezirks hat. Teilweise werden jedoch von einigen für die Nachlassangelegenheit örtlich zuständigen Gerichten die Niederschriften der örtlich unzuständigen Nachlassgerichte über die Aufnahme der Erklärungen nicht anerkannt, wenn zuvor nicht ein ausdrückliches Ersuchen um Amtshilfe ergangen ist. Diese Verfahrensweise einiger Nachlassgerichte macht einerseits eine erneute Ausschlagungs- bzw. Anfechtungserklärung erforderlich. Andererseits kann unter Umständen sogar der Ablauf der in den §§ 1944, 1954 Abs. 1 und 2 BGB gesetzlich geregelten Ausschlagungs- bzw. Anfechtungsfrist von sechs Wochen eintreten, so dass nicht nur eine erneute Erklärung des Ausschlagenden oder Anfechtenden erforderlich wird, sondern auch das Fristversäumnis angefochten werden muss. Diese Unsicherheiten werden vermieden, indem eine Niederschrift der Ausschlagungs- bzw. Anfechtungserklärung vor dem örtlich zuständigen Wohnsitzgericht auch ohne ausdrückliches Ersuchen wirksam ist.

85. **Zu Artikel 1** (§ 346 FamFG)

Artikel 1 § 346 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Wörter „von ihm und dem“ durch das Wort „vom“ zu ersetzen und das Wort „gemeinschaftlich“ zu streichen.

b) In Absatz 2 sind die Wörter „gemeinschaftlichem“ und „des Richters und“ zu streichen.

Begründung

§ 346 Abs. 1 und 2 FamFG-E übernimmt das sog. Vieraugenprinzip für die Annahme letztwilliger Verfügungen in besondere amtliche Verwahrung. Diese Regelung wurde mit Gesetz vom 5. März 1953 in das BGB übernommen und beruht auf § 38 des Testamentsgesetzes vom 31. Juli 1938, welcher den Regelungsgehalt aus dem preußischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 übernommen hat.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c RPflG wird die Aufgabe des Richters auf den Rechtspfleger übertragen. Nach § 36b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RPflG können die Landesregierungen diese Aufgabe wiederum auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle delegieren, was beispielsweise in Niedersachsen bereits geschehen ist. Nunmehr nehmen zwei Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die letztwilligen Verfügungen in amtliche Verwahrung.

Soweit hingegen nach § 34 Abs. 3 BeurkG ein Erbvertrag in der Verwahrung des Notars verbleibt, gilt dort das Vieraugenprinzip nicht. Für diese unterschiedliche Verfahrensausgestaltung ist kein sachlicher Grund erkennbar. Insofern reicht es aus, lediglich einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit dieser Aufgabe zu befassen. Dies wird zur Entlastung der Nachlassgerichte beitragen.

86. **Zu Artikel 1** (§ 346 Abs. 3 Satz 2 FamFG)

Artikel 1 § 346 Abs. 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Nach § 346 Abs. 3 FamFG-E soll ein unterschriebener und gestempelter Hinterlegungsschein ausgehändigt werden. In den meisten Fällen gehen aber diese Hinterlegungsscheine verloren oder sind nicht mehr auffindbar. Dem Hinterlegungsschein selbst kommt keine rechtliche Wirkung zu, da das Testament auch ohne dessen Vorlage aus der amtlichen Verwahrung zurückgegeben oder eröffnet werden kann. Insofern ist die Ausstellung eines solchen Scheins ein bloßer Service für den Hinterleger. Infolge der vorgeschlagenen Neufassung sind die Scheine nicht mehr zu unterschreiben und zu stempeln, sondern können nach Annahme des Testaments zur amtlichen Verwahrung dem Antragsteller sofort ausgehändigt werden. Da eine Versendung auf dem Postweg nicht mehr erforderlich wäre, könnten Portokosten eingespart werden.

87. **Zu Artikel 1** (§ 347 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob gegenüber der Führung der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg eine Regelung vorzuziehen ist, die das Land Berlin nicht – kompensationslos – stärker belastet als andere Länder.

Begründung

Soweit in § 347 Abs. 1 Satz 2 und 3 FamFG-E die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg für die Führung der Hauptkartei für Testamente festgelegt wird, wird darauf hingewiesen, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ derzeit einen diese Regelung betreffenden Gesetzentwurf ausarbeitet. Der aktuelle Diskussionsentwurf sieht eine Übertragung der Kartei auf die Bundesnotarkammer vor, ebenso eine Kostenregelung, welche die nach derzeitigem Recht anfallenden Verwahrungsgebühren anderweitig aufteilt. Der Gesetzentwurf lässt diese Reformüberlegungen unberücksichtigt.

Im Übrigen bestehen Zweifel, ob eine bundesweit anfallende Aufgabe durch Bundesgesetz auf die Justiz eines einzelnen Landes ohne finanzielle Kompensation übertragen werden kann. Das gilt umso mehr, wenn diese Aufgabe ein erhebliches Ausmaß hat. Zudem hat die Aufgabe der Führung der Hauptkartei im Kern eine verwaltende, keine rechtsprechende Tätigkeit zum Gegenstand. Eine vertiefte Prüfung dieser Gesichtspunkte ist erforderlich.

88. **Zu Artikel 1** (§ 351 Satz 1 FamFG)

Artikel 1 § 351 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Befindet sich ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung, soll die verwahrende Stelle von Amts wegen ermitteln, ob der Erblasser noch lebt.“

Begründung

Die Meinung des damaligen Gesetzgebers, dass Erbverträge oder gemeinschaftliche Testamente meist in jungen Jahren, und zwar bei der Eheschließung zusammen mit einem Ehevertrag errichtet werden, Testamente dagegen erst im reiferen Alter, ist nicht belegt. Vielmehr dürften alle drei Formen der Regelung des Nachlasses erst in Betracht kommen, soweit der Erblasser bereits über zu vererbende Vermögenswerte verfügt. Dies dürfte in allen Fällen erst in reiferen Jahren der Fall sein.

Demgegenüber treten in der gerichtlichen Praxis häufiger Probleme auf, die Verfasser von Erbverträgen nach 50 Jahren überhaupt noch zu ermitteln. Dem soll mit der Angleichung auf eine einheitliche 30-jährige Frist Rechnung getragen werden.

Die bisherige Regelung des § 2263a Satz 1 BGB („soweit tunlich“) belässt ferner beim Nachlassgericht einen gewissen Ermessensspielraum, von der Pflicht einer Amtsermittlung abzuweichen. Dieser eingeschränkte Ermessensspielraum sollte auch zukünftig beibehalten werden.

89. **Zu Artikel 1** (§ 352 FamFG)

Artikel 1 § 352 ist wie folgt zu fassen:

„§ 352
Entscheidung über Erbscheinsanträge

(1) Widerspricht der Inhalt des zu erteilenden Erbscheins dem erklärten Willen eines Beteiligten, so kann allen Beteiligten vorab ein Beschluss zugestellt werden, durch den festgestellt wird, dass die zur Erteilung eines Erbscheins erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet werden. Die Erteilung des Erbscheins ist bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen.

(2) Ist der Erbschein bereits erteilt, ist die Beschwerde nur noch insoweit zulässig, als die Einziehung des Erbscheins beantragt wird.“

Begründung

Ein Beschluss, der vorab ausdrücklich feststellt, dass die zur Erteilung eines Erbscheins erforderlichen Tatsachen vorliegen, ist zur Ablösung des bisherigen Vorbescheids ausschließlich dann notwendig, wenn die Entscheidung dem erklärten Willen mindestens eines Beteiligten widerspricht und damit zu rechnen ist, dass ein Rechtsmittel eingelegt wird. Für die unstreitigen Erbscheinsverfahren, die den weit überwiegenden Teil der Verfahren ausmachen, ist ein solcher Feststellungsbeschluss nicht erforderlich, da ein Rechtsmittel nicht erwartet wird. Der Feststellungsbeschluss in unstreitigen Erbscheinsverfahren, der nach § 352 Abs. 1 Satz 3 FamFG-E nicht bekannt gegeben werden muss, hat keine Außenwirkung und verbleibt lediglich gerichtsintern. Es kann somit die bisherige Rechtslage beibehalten werden, nach der in den unstreitigen Verfahren nicht ausdrücklich vorab mit Beschluss festgestellt werden muss, dass die zur Erteilung des Erbscheins erforderlichen Tatsachen vorliegen. Der in manchen Ländern bereits derzeit übliche Feststellungsbeschluss sollte nicht gesetzlich vorgegeben werden, da er sachlich nicht zwingend erforderlich ist.

Gemäß § 352 Abs. 2 FamFG-E hat das Gericht keine Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob es tatsächlich notwendig ist, vor Erteilung des Erbscheins das Feststellungsverfahren durchzuführen. Der Gefahr einer missbräuchlichen Hinauszögerung der Erbscheinserteilung kann das Gericht nur dann wirksam begegnen, wenn die Entscheidung, ob vor der Erteilung eines Erbscheins ein anfechtbarer Feststellungsbeschluss erlassen wird, in seinem Ermessen steht. Es gibt Fälle, in denen der zu erteilende Erbschein zwar dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht, dieser Wille aber mit der Sach- und Rechtslage offensichtlich nicht übereinstimmt. In solchen Fällen kann das Gericht die Erben nur durch eine Ermessensentscheidung dahingehend schützen, dass vorab kein anfechtbarer Feststellungsbeschluss erlassen wird. Die Erben bedürfen eines solchen Schutzes unter Umständen dann, wenn sie auf die alsbaldige Erteilung des Erbscheins dringend angewiesen sind, um über wesentliche Vermögenswerte des Erblassers verfügen zu können.

90. **Zu Artikel 1** (§ 353 Abs. 1 FamFG)

In Artikel 1 § 353 Abs. 1 sind das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „festzustellen“ durch die Wörter „festgestellt werden“ zu ersetzen.

Begründung

Die Kostenentscheidung sollte nicht stets zwingend mit der Einziehungsentscheidung verbunden werden. Bei der Kostenentscheidung dürfte etwa zu berücksichtigen sein, wessen Interesse mit der Einziehung und Kraftloserklärung wahrgenommen wird oder wer durch falsche oder unvollständige Angaben die Erteilung des eingezogenen Erbscheins veranlasst hat. Dies dürfte aber nicht immer sofort zu klären sein, insbesondere in den Fällen, in denen zwar die Unrichtigkeit des Erbscheins feststeht, nicht aber der tatsächliche Erbe. Auch in solchen Fällen wäre aber zum Schutz des Rechtsverkehrs die Einziehung und gegebenenfalls Kraftloserklärung des Erbscheins unverzüglich zu beschließen, ohne über die Kostentragungspflicht abschließend entscheiden zu können.

Die Verbindung zwischen Endentscheidung und Kostentragung sollte daher hier nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden.

91. **Zu Artikel 1** (§ 371 Abs. 2 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Gesetzentwurf um eine spezielle Regelung für die Vollstreckung aus einer Auseinandersetzungsvereinbarung zu ergänzen ist.

Begründung

Nach bisherigem Recht gelten für die Vollstreckung aus einer Auseinandersetzungsvereinbarung die allgemeinen Zwangsvollstreckungsregelungen, soweit sich in den §§ 795 bis 800 ZPO keine abweichenden Vorschriften finden (§ 98 Satz 2 FGG i. V. m. § 795 ZPO). Auf Vollstreckungstitel in Teilungsverfahren findet zudem das Verfahren für vollstreckbare Urkunden Anwendung (§ 98 Satz 2 FGG i. V. m. § 797 ZPO).

§ 371 Abs. 2 FamFG-E übernimmt den Regelungsgehalt des § 98 Satz 1 FGG, nicht aber denjenigen des § 98 Satz 2 FGG. Die Begründung des Gesetzentwurfes (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 639) geht unter Verweis auf die §§ 86, 87 und 95 FamFG-E davon aus, dass Letzteres entbehrlich sei. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Vorschriften – wie bisher – zur Anwendung der §§ 795 bis 800 ZPO führen, da die bestätigte Auseinandersetzungsvereinbarung in den §§ 794 und 795 ZPO nicht ausdrücklich genannt wird. Es ist daher zu prüfen, ob eine dem bisherigen § 98 Satz 2 FGG entsprechende Regelung erforderlich ist.

92. **Zu Artikel 1** (§ 375 Nr. 3 FamFG)
Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a (§ 71 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b GVG)
Artikel 74 Nr. 18 (§ 258 Abs. 3 Satz 2, 3 – neu – AktG)

a) In Artikel 1 § 375 Nr. 3 ist die Angabe „§ 258 Abs. 1,“ zu streichen.

b) In Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a § 71 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b ist nach der Angabe „145,“ die Angabe „258,“ einzufügen.

c) Artikel 74 Nr. 18 ist wie folgt zu fassen:

‚18. § 258 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Über den Antrag gemäß Absatz 1 entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.“‘

Begründung

Die Zuständigkeit für die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern nach § 142 AktG wurde wegen der regelmäßig komplexen Verfahren in Sonderprüfungssachen mit der Neufassung der Norm durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) zu Recht auf das Landgericht übertragen.

Für die Bestellung von Sonderprüfern wegen Unterbewertung nach § 258 AktG wurde diese Übertragung jedoch nicht vorgenommen. Damit ergab sich die missliche Lage, dass im Rahmen des § 142 AktG als Eingangsgericht das Landgericht und als Beschwerdegericht das Oberlandesgericht zuständig sind, über den Antrag nach § 258 AktG dagegen zunächst das Amtsgericht und als Gericht der sofortigen Beschwerde das Landgericht mit der Möglichkeit der weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht entscheiden.

Aufgrund der Sachnähe der jeweiligen Verfahrensgegenstände ist diese unterschiedliche Gestaltung der Rechtswege unverständlich und uneffektiv. Dennoch wird diese Differenzierung nach dem Entwurf des FGG-Reformgesetzes fortgeführt. Für die Entscheidung über einen Antrag nach § 258 Abs. 1 und 3 AktG ist nach § 375 Nr. 3, § 376 Abs. 1 FamFG-E das Amtsgericht am Sitz eines Landgerichts zuständig.

Dies sollte zu Gunsten eines einheitlichen Rechtswegs in Sonderprüfungssachen geändert werden. Nach dem Antrag wären für Sonderprüfungssachen nach den §§ 142 und 258 AktG einheitlich das Landegericht als Eingangsinstanz und das Oberlandesgericht als Beschwerdeinstanz zuständig. Die Rechtsbeschwerde wäre jeweils ausgeschlossen.

93. **Zu Artikel 1** (§ 379 Abs. 1 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 § 379 Abs. 1 FamFG-E die Wörter „Polizei- und Gemeindebehörden“ durch das Wort „Polizeibehörden“ ersetzt werden sollten.

Begründung

Die Vorschrift übernimmt zwar die bisherige Regelung des § 125a Abs. 1 FGG.

Das FamFG stellt jedoch eine Neukodifizierung dar, so dass die aktuellen verfassungsrechtlichen Anforderungen beachtet werden müssen.

Einer derartigen Regelung steht nunmehr Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG entgegen. Danach dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz Aufgaben nicht übertragen werden. Daher sind die Gemeindebehörden aus dem Regelungstext zu streichen.

94. **Zu Artikel 1** (§ 390 Abs. 1 Satz 1, 2 – neu – FamFG)

Artikel 1 § 390 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen und die Wörter „, wenn sich der Einspruch nicht ohne weiteres als begründet erweist“ zu streichen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Auf Antrag des Betroffenen muss mündlich verhandelt werden.“

Begründung

Nach § 390 Abs. 1 FamFG-E soll das Gericht die Beteiligten zu einem mündlichen Termin laden, wenn sich der Einspruch nicht ohne weiteres als begründet erweist. Die Praxis hält einen solchen Termin in den allermeisten Fällen für überflüssig. Bei der Verhängung von Zwangsgeldern gegenüber Beteiligten, die sich in aller Regel im Verfahren weder beteiligen noch reagieren, liege allenfalls in seltenen Ausnahmefällen eine nicht völlig klare Sachlage vor. Eine Sachverhaltsaufklärung kann nahezu durchgängig schriftlich erfol-

gen. Daher erscheint es sachgerecht, falls kein Antrag des Betroffenen vorliegt, eine Erörterung der Sache in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

95. **Zu Artikel 1** (§ 395 Abs. 4 FamFG)

Artikel 1 § 395 Abs. 4 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es ist nicht ersichtlich, worin die Rechtfertigung der in § 395 Abs. 4 FamFG-E geregelten, über § 24 Abs. 2 FamFG-E hinausgehenden Benachrichtigungspflicht liegt. Dies ist auch in der Entwurfsbegründung nicht näher ausgeführt.

Sofern der das Amtsverfahren Anregende ein eigenes Interesse an einer Unterrichtung über den Erfolg seiner Anregung hat, insbesondere wenn durch den fehlerhaften Registereintrag eigene Rechte verletzt werden, ergibt sich eine Benachrichtigungspflicht bereits aus § 24 Abs. 2 FamFG-E. Hat der das Verfahren Anregende dagegen kein Interesse an einer Benachrichtigung über den Erfolg seiner Anregung, sollte eine solche auch nicht zwingend vorgeschrieben werden. In diesem Fall führt die Benachrichtigungspflicht nur zu einem Mehraufwand bei Gericht, ohne dass dieser durch berechtigte Interessen eines Dritten gerechtfertigt wäre.

§ 395 Abs. 4 FamFG-E ist damit insgesamt überflüssig.

96. **Zu Artikel 1** (§ 395a – neu – FamFG)

In Artikel 1 ist nach § 395 folgender § 395a einzufügen:

„§ 395a
Löschung von Zweigniederlassungen
von Unternehmen mit Sitz
oder Hauptniederlassung im Ausland

(1) Das Registergericht kann die Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland löschen, wenn das Unternehmen in dem für seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung zuständigen Register gelöscht ist.

(2) Das Registergericht hat den Inhaber des Unternehmens oder bei einer juristischen Person ihren ständigen Vertreter von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

(3) Für das weitere Verfahren gilt § 393 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

B e g r ü n d u n g

Erfährt das Registergericht, bei dem die Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens eingetragen ist, von dem Erlöschen der Firma im Register der Hauptniederlassung, sollte aus Gründen des Verkehrsschutzes eine Möglichkeit geschaffen werden, die Zweigniederlassung von Amts wegen zu löschen. Da die Eintragungen in dem ausländischen Register sich dem hiesigen Rechtsverkehr nicht ohne weiteres erschließen, könnte sonst das bereits gelöschte Unternehmen „als Zweigniederlassung“ jahrelang wenn nicht rechtlich, so doch dem Anschein nach weiter existieren.

Es kann nicht unbedingt damit gerechnet werden, dass das Erlöschen der Firma stets vom Leitungsorgan des Unternehmens auch dem Register der Zweigniederlassung mitgeteilt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Eintragung der Hauptniederlassung in dem Gründungsmitgliedstaat nur wegen der dortigen besonders einfachen Gründungsvorschriften erfolgte und es dem Unternehmen für seine unternehmerischen Zwecke allein auf die Eintragung der Zweigniederlassung ankam. Auch kann es vorkommen, dass dem Leitungsorgan jegliches weitere Interesse an dem Gesamtunternehmen fehlt, etwa nach durchgeführtem Insolvenzverfahren oder einer Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit.

Die registergerichtliche Praxis behilft sich zurzeit bei derartigen Fallkonstellationen noch mit einer entsprechenden Anwendung der übrigen Löschungsvorschriften des § 141 ff. FGG. Da nach den Entscheidungen des EuGH in Sachen „Überseering“ (EuGH, Urteil vom 5. November 2002 – Rs. C – 208/00 –, Slg. 2002, I-9919) und „Inspire Art“ (EuGH, Urteil vom 30. September 2003, Rs. C – 167/01 –, Slg. 2003, I-10155) aber zunehmend mit der grenzüberschreitenden Errichtung von Zweigniederlassungen zu rechnen ist, sollte eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgen.

97. **Zu Artikel 1** (§ 396 FamFG)

Artikel 1 § 396 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die in § 396 Abs. 1 FamFG-E (derzeit § 143 Abs. 1 Satz 1 FGG) enthaltene alternative Zuständigkeit des Landgerichts – neben den Amtsgerichten – ist nach einer Verlagerung der Zuständigkeit für registerrechtliche Beschwerdeverfahren nicht mehr sachgerecht. Denn unter der Geltung des FamFG wird nicht mehr das Landgericht (so derzeit § 19 Abs. 2 FGG), sondern das Oberlandesgericht für Beschwerden (Artikel 22 Nr. 14, § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GVG-E) zuständig sein. Damit ist ein wesentlicher Sinn der bisherigen Löschungszuständigkeit der Landgerichte, nämlich die Ermöglichung einer verfahrensunaufwendigen Löschung durch das „Beschwerdegericht“, entfallen. Im Übrigen spielt die Löschungszuständigkeit der Landgerichte in der Praxis keine wesentliche Rolle.

§ 396 Abs. 1 FamFG-E sollte daher gestrichen werden mit der Folge, dass die Beschwerderegelung des Absatzes 2 entbehrlich wird.

Unabhängig von der Streichung des Absatzes 1 ist die Regelung in § 396 Abs. 2 FamFG-E auch deshalb entbehrlich, weil die landgerichtliche Löschungsanordnung eine Endentscheidung darstellt, gegen die die Beschwerde schon nach der allgemeinen Vorschrift des § 58 Abs. 1 FamFG-E statthaft ist. Zudem legt § 396 Abs. 2 FamFG-E die Schlussfolgerung nahe, dass gegen die Löschungsanordnung des Amtsgerichts keine Beschwerde statthaft ist. Diese Schlussfolgerung ist auch nicht fernliegend. Denn die Vorgängervorschrift des

§ 396 Abs. 2 FamFG-E sieht im derzeit geltenden Recht (§ 143 Abs. 2 Satz 1 FGG) die sofortige Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Entscheidung ebenfalls nicht vor. Darüber hinaus erachtet die Rechtsprechung stattdessen die (einfache) Beschwerde nach der Auffangnorm des § 19 FGG für statthaft (vgl. Winkler, in: Keidel, FGG, 15. Aufl. 2003, § 143 Rn. 7 ff.). Da das FamFG eine Auffangnorm – entsprechend dem § 19 FGG – neben § 58 Abs. 1 FamFG-E nicht kennt (so ausdrücklich die Begründung des Gesetzentwurfes, Bundesratsdrucksache 309/07, S. 448), hätte dies zur Folge, dass die amtsgerichtliche Löschungsanordnung, anders als die landgerichtliche Löschungsanordnung, nicht rechtsmittelfähig wäre. Dies wäre sachlich nicht gerechtfertigt.

98. **Zu Artikel 1** (§ 419 FamFG)

Artikel 1 § 419 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Absätze 1 bis 3 sind durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

„(1) Das Gericht bestellt dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.

(2) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Freiheitsentziehung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Begründung

Der Prüfungsmaßstab des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, ob die Bestellung eines Verfahrenspflegers „zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich“ ist, soll beibehalten werden. Dieser bietet für die Praxis eine geeignete Basis, ohne schematische Vorgaben eine an den konkreten Umständen des Einzelfalls orientierte Entscheidung zu treffen.

§ 419 Abs. 2 FamFG-E wird dem Absatz 1 als Satz 2 angefügt, da dies dem logischen Aufbau der Norm und auch der Prüfungsreihenfolge des Gerichts entspricht.

Anstelle des in § 419 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E vorgesehenen Regelbeispiels ist eine Generalklausel ohne Regelbeispiele ausreichend.

Das Gericht ist in Freiheitsentziehungssachen kraft des Amtsermittlungsgrundsatzes ohnehin gehalten, den Sachverhalt nach allen Richtungen hin zu erforschen und dabei auch die Belange des Betroffenen zu berücksichtigen. In der Praxis ist es zu beobachten, dass Verfahrenspfleger eher selten von effektivem Nutzen für das Verfahren und für die Wahrung der Interessen des Betroffenen sind.

Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers gerade in den Fällen des Regelbeispiels besonders förderlich für die Interessen des Betroffenen wäre. § 419 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E legt fest, dass in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist, wenn von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. In diesem Fall dürfte es aber auch für einen Verfahrenspfleger schwierig sein, mit dem Betroffenen zu kommunizieren, um auf dieser Grundlage seine Interessen wahrzunehmen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des § 420 Abs. 2 FamFG-E, nach dem eine persönliche Anhörung unterbleiben kann, wenn nach ärztlichem Gutachten durch eine Anhörung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen notwendig sind oder wenn er an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leidet. Gerade in den geschilderten Fällen dürften auch die Möglichkeiten eines Verfahrenspflegers gering sein.

99. **Zu Artikel 1** (§ 437 FamFG)

In Artikel 1 § 437 sind die Wörter „in einem Informations- und Kommunikationssystem oder“ zu streichen.

Begründung

Nach § 435 FamFG-E erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots kumulativ durch Aushang an der Gerichtstafel und einmalige Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, wenn nicht das Gesetz eine andere Anordnung enthält. Der Aushang an der Gerichtstafel kann durch die öffentliche Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen, das im Gericht öffentlich zugänglich ist.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht konsequent, wenn § 437 FamFG-E für den Beginn der Aufgebotsfrist alternativ auf die erstmalige Veröffentlichung in einem Informations- und Kommunikationssystem oder im elektronischen Bundesanzeiger abstellt. Der Aushang an der Gerichtstafel – der immerhin der Regelfall für die Veröffentlichung neben der Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger ist – ist hingegen für den Fristbeginn völlig irrelevant.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Fristbestimmung sollte hier eine eindeutige Regelung getroffen werden. Anstelle eines ebenfalls denkbaren kumulativen Erfordernisses beider Veröffentlichungen erscheint es vorzugswürdig, bei der Bestimmung des Fristbeginns allein auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger abzustellen. Damit ist ein eindeutiger Fristbeginn bestimmt, weil diese Veröffentlichung in jedem Fall zu erfolgen hat.

100. **Zu Artikel 1** (§ 448 Abs. 2 Satz 2 und 3 – neu – FamFG)

Artikel 1 § 448 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter: „, wenn der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch

einen vollstreckbaren Titel erlangt hat“ zu streichen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Antragsberechtigung besteht nur, wenn der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Titel erlangt hat.“

Begründung

§ 448 Abs. 2 FamFG-E spaltet den bisherigen § 984 Abs. 2 ZPO sprachlich in zwei Sätze auf. Dies hat aber zur Folge, dass sich grammatikalisch der letzte Halbsatz „ …, sofern der Gläubiger oder sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat“ nur noch auf die in Satz 2 aufgezählten Personen bezieht, nicht aber auf die in Satz 1 genannten Berechtigten. Nach § 984 Abs. 2 ZPO ist die Vorlage eines vollstreckbaren Schuldtitels aber für alle in Absatz 2 genannten Personen Voraussetzung für die Antragsberechtigung.

Da ausweislich der Entwurfsbegründung mit der Neufassung keine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist, ist zur Klarstellung des Gewollten der letzte Halbsatz in einen neuen Satz 3 auszugliedern.

101. **Zu Artikel 2** (§ 32 Satz 3 – neu – FamGKG)

Dem Artikel 2 § 32 ist folgender Satz anzufügen:

„Dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder dem Vertreter stehen der Nebenintervenient und sein Vertreter gleich.“

Begründung

Die Regelung entspricht – redaktionell angepasst – § 38 Satz 3 GKG. Ein Grund, trotz der Übernahme der Sätze 1 und 2 des § 38 GKG auf sie zu verzichten, ist nicht ersichtlich.

Zwar dürfte eine Nebenintervention in selbständigen Familienstreitsachen nur äußerst selten erfolgen. Ausgeschlossen ist dies indessen nicht. So sind nach § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E die allgemeinen Vorschriften der ZPO anzuwenden, ohne dass die Regelungen der Nebenintervention ausgenommen wären. Dem kontradiktorischen Charakter der Verfahren entsprechend ist die Anwendung der besonderen Vorschriften der §§ 2 bis 37, 40 bis 48 sowie 76 bis 96 FamFG-E (§ 113 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E) dagegen ausgeschlossen.

Für die, wenn auch seltenen, Anwendungsfälle der Nebenintervention in selbständigen Familienstreitsachen sollte daher wie für die sonstigen Verfahren nach der ZPO (§ 38 Satz 3 GKG) auch den Nebenintervenienten eine Verzögerungsgebühr treffen können.

102. **Zu Artikel 2** (§ 41 Satz 2 FamGKG)

In Artikel 2 § 41 Satz 2 sind die Wörter „der Hälfte“ durch die Wörter „einem Drittel“ zu ersetzen.

Begründung

Die selbständigen Verfahren der einstweiligen Anordnung nach dem FamFG sollen nach niedrigeren Werten als in den entsprechenden Hauptsacheverfahren abgerechnet werden. Dabei soll grundsätzlich die Hälfte des Werts der Hauptsache zugrunde gelegt werden.

Dieser Wertmaßstab erscheint zu hoch. Da es sich um vorläufige Maßnahmen handelt, ist als Geschäftswert lediglich ein Wert anzunehmen, der erheblich unter dem Wert der Hauptsache liegt. In der Rechtspraxis der Zivil-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit hat sich in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes überwiegend ein Maßstab von einem Drittel des Werts der Hauptsache herausgebildet, der auch für Verfahren der einstweiligen Anordnung nach dem FamFG angemessen erscheint (vgl. Begründung zu Artikel 2 § 41 FamGKG-E, Bundesratsdrucksache 309/07, S. 692, sowie stellvertretend: OLG Bamberg, Beschluss vom 12. Juli 1991 – 4 W 22/91 –, JurBüro 1991, 1690; Meyer, GKG, 8. Aufl., Rn. 4 f. m. w. N.; Hartmann, Kostengesetze, Rn. 2 m. w. N.).

Geringe Werte erleichtern den Parteien den Zugang zum Gericht, der gerade in Familiengerichtsverfahren nicht unnötig erschwert werden darf. Geringe Einnahmeausfälle für die Landeskasse sind deshalb aus rechtspolitischen Gründen („Bürgerfreundlichkeit, Sozialverträglichkeit“) hinzunehmen.

Der Anwaltschaft wird durch die Absenkung der Regelwerte kein „Vermögens-Opfer“ zugemutet. Ihre Gebühreneinnahmen, für die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG der Wert für die Gerichtsgebühren ebenfalls maßgeblich ist, werden sich nur geringfügig verringern.

Dem Gericht bleibt nach § 41 Satz 2 FamGKG-E weiterhin unbenommen, im Einzelfall gleichwohl einen von der Regel (nach oben oder nach unten) abweichenden Wert festzusetzen.

103. **Zu Artikel 2** (§ 46 Abs. 3 FamGKG)

In Artikel 2 § 46 Abs. 3 ist die Angabe „500 000“ durch die Angabe „1 Mio.“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist sachgerecht, für übrige Kindschaftssachen im Sinn von § 46 FamGKG-E die gleichen Wertgrenzen festzulegen wie für Genehmigungsverfahren (§ 36 FamGKG-E). Dort ist eine Wertgrenze von 1 Mio. Euro vorgesehen. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum für die genannten Kindschaftssachen eine geringere Höchstgrenze gelten sollte. In der Begründung zu § 46 Abs. 3 FamGKG-E wird deshalb auch auf die Begründung zu § 36 Abs. 3 FamGKG-E Bezug genommen. Die Gebühr 1310 beträgt dann ebenfalls höchstens 2 228 Euro.

104. **Zu Artikel 2** (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG – Kostenverzeichnis – Nr. 1110, 1111, 1120, 1121, 1122, 1130, 1132, 1140)

Artikel 2 Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) – Kostenverzeichnis – ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1110 ist die Angabe „2,0“ durch die Angabe „3,0“ zu ersetzen.

b) In Nummer 1111 ist die Angabe „0,5“ durch die Angabe „1,0“ zu ersetzen.

c) In Nummer 1120 ist die Angabe „3,0“ durch die Angabe „4,0“ zu ersetzen.

d) In Nummer 1121 ist die Angabe „0,5“ durch die Angabe „1,0“ zu ersetzen.

e) In Nummer 1122 ist die Angabe „1,0“ durch die Angabe „2,0“ zu ersetzen.

f) In Nummer 1130 ist die Angabe „4,0“ durch die Angabe „5,0“ zu ersetzen.

g) In Nummer 1132 ist die Angabe „2,0“ durch die Angabe „3,0“ zu ersetzen.

h) In Nummer 1140 ist die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,5“ zu ersetzen.

Begründung

Das Gebührenniveau in Hauptsacheverfahren in Eheeinschließlich aller Folgesachen ist dem für sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten anzupassen.

Die im Entwurf für Hauptsacheverfahren in Ehesachen vorgeschlagenen Gerichtsgebühren (Nummer 1110 bis 1140 KV FamGKG-E) liegen deutlich unter den Gebühren, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in selbständigen Familienstreitsachen erhoben werden (vgl. Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 KV FamGKG-E). Eine Begründung für diese Privilegierung der Verfahren in Ehesachen enthält der Gesetzentwurf nicht. Bei den Beratungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes wurde das geringe Gebührenniveau „im Hinblick auf die ohnehin hohe finanzielle Belastung der Parteien in einer Trennungssituation“ für sachgerecht gehalten (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 162). Diese Argumentation überzeugt nicht. Sozialen Gesichtspunkten wird gerade im Bereich der Familiensachen durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinreichend Rechnung getragen (vgl. Bundestagsdrucksache 7/650, S. 94).

Im Übrigen werden Verfahren in Ehesachen bereits durch die Begrenzung des Verfahrenswerts in § 43 Abs. 2 FamGKG-E, wonach für das Einkommen nur das in drei Monaten – und nicht etwa in einem Jahr – erzielte Nettoeinkommen einzusetzen ist, sowie durch die Begrenzung des Werts auf 1 Mio. Euro (§ 43 Abs. 1 Satz 2 FamGKG-E) begünstigt. Für eine weiter gehende Privilegierung dieser Verfahren besteht kein Anlass.

105. **Zu Artikel 2** (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG – Kostenverzeichnis – Nr. 1310, 1310a – neu)

Artikel 2 Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) – Kostenverzeichnis – ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1310 ist die Angabe „0,5“ durch die Angabe „1,0“ zu ersetzen.

b) Nach Nummer 1310 ist folgende Nummer 1310a einzufügen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
„1310a	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tags, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1310 ermäßigt sich auf	0,5“

Begründung

Entsprechend dem Konzept, die Gebühren für Kindschaftssachen auf sozialverträglich niedrigem Niveau zu halten, sind für das Verfahren in Kindschaftssachen Verfahrensgebühren in Höhe eines Gebührensatzes von lediglich 0,5 vorgesehen. Das führt zwar bei einem Gegenstandswert von 3 000 Euro (dieser Auffangwert des § 30 Abs. 2 KostO gilt nach § 42 Abs. 3 FamGKG-E unverändert fort) im Vergleich zur derzeitigen Regelung in § 94 KostO nominal zu einer Erhöhung der Gebühr von derzeit 26 auf 44 Euro. Diese ist nach der Begründung des Gesetzentwurfes allerdings auch beabsichtigt, weil „gerade Verfahren in Kindschaftssachen für das Gericht in der Regel mit erheblichem Aufwand verbunden“ sind.

Dennoch wird mit der vorgeschlagenen Regelung im Ergebnis in vielen Fällen keine Erhöhung, sondern eine Reduzierung der Einnahmen verbunden sein. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass nach den derzeitigen Regelungen der Kostenordnung neben der Gebühr auch die Zustellauslagen von künftig 3,50 Euro gesondert erhoben werden können. Demgegenüber wären nach der Anmerkung zu Nummer 2002 KV FamGKG-E mit der Gebühr nach Nummer 1310 KV FamGKG-E auch Zustellauslagen bis zu 35 Euro (= 10 Zustellungen à 3,50 Euro) mit abgegolten. Wenn eine größere Zahl von Zustellungen zu bewirken ist – was in Kindschaftssachen keine Seltenheit sein dürfte (Eltern, ggf. Verfahrensbeistand, ggf. Pflegepersonen) –, entstünden der Staatskasse gegenüber der derzeitigen Rechtslage Einnahmeausfälle, die nicht hingenommen werden können.

Eine übermäßige finanzielle Belastung der Parteien ist mit einer höheren Verfahrensgebühr nach Nummer 1310 nicht zwingend verbunden, da das Gericht in geeigneten Fällen von der Erhebung der Kosten absehen kann (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E).

Mit der Ermäßigung nach der neuen Nummer 1310a soll den Beteiligten im Gegenzug der Erhöhung ein Anreiz für eine einvernehmliche Beendigung geboten werden, die zur Befriedung der Beteiligten gerade in Kindschaftssachen zu fördern ist. Zudem kann dieser – den Ermäßigungstatbeständen in anderen Verfahren

vergleichbare – Anreiz dazu beitragen, den Gerichten die Tätigkeit zu erleichtern, indem sich die im Regelfall sehr zeitaufwendige gerichtliche Entscheidung in Einzelfällen erübrigt.

106. **Zu Artikel 12 Nr. 3** (§ 53 Abs. 2 PersStdG)

In Artikel 12 Nr. 3 § 53 Abs. 2 sind das Wort „auch" zu streichen und nach dem Wort „Beschwerde" die Wörter „in jedem Fall" einzufügen.

Begründung

Nach § 49 Abs. 2 PersStdG steht der Aufsichtsbehörde das Recht zur Beschwerde „in jedem Fall" zu. Mit dieser Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass eine Beschwerde auch gegen obsiegende Entscheidungen zulässig ist, um klärende obergerichtliche Entscheidungen herbeizuführen. An dieser Möglichkeit ist im Rahmen des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in dem am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden § 53 Abs. 2 PersStdG ausdrücklich festgehalten worden. Der Wegfall der Unterscheidung zwischen einfacher und sofortiger Beschwerde im FGG-Reformgesetz nötigt nicht zur Aufgabe dieser gewollten Klarstellung; sie soll daher weiter aufrechterhalten bleiben.

107. **Zu Artikel 22 Nr. 4** (§ 17b Abs. 3 GVG)

Artikel 22 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung

Es erscheint auch in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Ausnahme (§ 17b Abs. 3 GVG-E) von dem Grundsatz (§ 17b Abs. 2 Satz 2 GVG) geboten, dass im Fall einer Verweisung an ein anderes Gericht (wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs nach § 17a Abs. 2 GVG) dem Kläger die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen sind, wenn er in der Hauptsache obsiegt. Entgegen der Entwurfsbegründung (Bundesratsdrucksache 309/07, S. 724) würde durch § 17b Abs. 3 GVG-E zudem kein Ermessen des Gerichts erweitert, sondern erst geschaffen, weil der Grundsatz in § 17b Abs. 2 Satz 2 GVG eine gebundene Entscheidung darstellt.

108. **Zu Artikel 22 Nr. 7** (§ 23a Abs. 2 GVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, dass die in § 23a Abs. 2 GVG-E erfolgte Definition der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine über § 23a Abs. 1 Nr. 2 GVG-E hinausgehende Wirkung entfaltet.

Begründung

Während der Entwurf des FamFG im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Verfahrensgegenstände bewusst auf eine allgemeine Definition der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verzichtet (vgl. Bundesratsdrucksache 309/07, Begründung, S. 382, zu Artikel 1 § 1 FamFG-E), findet sich eine solche Definition in § 23a Abs. 2 GVG-E. Diese – nach dem Wortlaut der Norm abschließende – Legaldefinition der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfasst jedoch nicht Grundbuch-, Schiffsregister- und vergleichbare Sachen wie die Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen. Die genannten Angelegenheiten, die bislang allgemein der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeordnet werden, lassen sich weder unter den Begriff „Registersachen" (§ 23a Abs. 2 Nr. 3 GVG-E) noch unter den Begriff „weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" (§ 23a Abs. 2 Nr. 5 GVG-E) subsumieren, da diese Begriffe in § 374 FamFG-E bzw. § 410 FamFG-E abschließend definiert sind.

Der Gesetzentwurf geht zwar davon aus, dass es sich bei Grundbuchsachen und Schiffsregistersachen um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, auf die das Gerichtsverfassungsgesetz grundsätzlich unmittelbar anwendbar sei; dies folge aus der in Artikel 22 Nr. 2 vorgenommenen Änderung des § 13 GVG-E (vgl. Bundesratsdrucksache 309/07, Begründung, S. 748, zu Artikel 36 Nr. 10 § 81 Abs. 2 GBO-E, und S. 750, zu Artikel 39 Nr. 8 § 89 Abs. 2 SchRegO). Damit lässt sich aber nicht in Einklang bringen, dass in § 23a Abs. 2 GVG-E eine allgemeine Legaldefinition des – auch in § 13 GVG-E verwendeten – Begriffs der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt, die die genannten Materien nicht umfasst.

Daher erscheint eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass es sich bei der Regelung nicht um eine allgemeine und abschließende Legaldefinition der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Dies könnte etwa durch folgende Einleitung des § 23a Abs. 2 GVG-E geschehen: „Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des Absatzes 1 sind […]" oder durch eine Verknüpfung des § 23a Abs. 1 Nr. 2 GVG-E mit § 23a Abs. 2 GVG-E wie folgt: „2. die folgenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: a) Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsrechtliche Zuweisungssachen […]".

109. **Zu Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b** (§ 71 Abs. 4 Satz 1 GVG)

In Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b § 71 Abs. 4 Satz 1 ist nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 4" die Angabe „Buchstabe a bis e" einzufügen.

Begründung

Die in § 71 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe f GVG-E aufgeführten Verfahren nach den §§ 39a und 39b WpÜG sind bereits durch unmittelbare Regelung in § 39a Abs. 5 Satz 1 WpÜG dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen. Eine Konzentrationsermächtigung der Landesregierungen hinsichtlich dieser Verfahren hat vor diesem Hintergrund keinen sachlichen Gehalt. Die Konzentrationsermächtigung ist daher auf die übrigen in Absatz 2 Nr. 4 aufgezählten Verfahren zu beschränken.

110. **Zu Artikel 22 Nr. 12 Buchstabe a** (§ 72 Abs. 1 GVG),
Nr. 14 (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG)

Artikel 22 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 12 Buchstabe a § 72 Abs. 1 sind nach dem Wort „Beschwerdegerichte“ die Wörter „in Nachlasssachen,“ einzufügen.

b) In Nummer 14 § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ist nach den Wörtern „Ausnahme der“ das Wort „Nachlasssachen,“ einzufügen.

Begründung

Durch die Neuregelungen des FamFG-E werden die zweitinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts erweitert und die des Landgerichts spiegelbildlich geschmälert.

Während insbesondere im Bereich der zu der Zuständigkeit des großen Familiengerichts gehörenden Sachen ein Bedürfnis für eine Beschwerdezuständigkeit des Oberlandesgerichts ersichtlich ist, ist der Begründung des Gesetzentwurfes kein durchschlagendes Argument für die Notwendigkeit der Abschaffung der landgerichtlichen Zuständigkeit insbesondere im Bereich der Nachlasssachen zu entnehmen.

In dem Entwurf ist berücksichtigt, dass der vorgesehene neue Instanzenzug in betreuungsrechtlichen Angelegenheiten insbesondere für die Betroffenen zu völlig untragbaren Ergebnissen führen würde: In diesen Verfahren soll es deshalb bei der Beschwerdezuständigkeit der Landgerichte bleiben. Jedenfalls Nachlasssachen haben aber einen gleichermaßen ortsgebundenen Charakter: Hier ist nicht selten eine Beweisaufnahme erforderlich oder eine Erörterung angezeigt. Die Zeugen und die Beteiligten sind häufig bereits betagt – etwa der Ehepartner des vorverstorbenen Erblassers –, so dass eine Anreise zum oft weit entfernten Oberlandesgericht für diesen Personenkreis eine besondere Belastung darstellen würde.

In Nachlasssachen sollten daher dem Gesichtspunkt der Ortsnähe der Vorzug gegeben und die Zuständigkeit der Landgerichte beibehalten werden, wie es für die – den Familiensachen wesentlich näherstehenden – Betreuungssachen wegen der geringeren räumlichen Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten vorgesehen ist.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die intendierte Verlagerung von Zuständigkeiten unweigerlich zu einer erheblichen Ausweitung der Rechtsprechungsaufgabe der Oberlandesgerichte führen wird, die nur durch einen entsprechenden Zuwachs an höher besoldeten Richterkräften zu bewältigen ist. Auch zur Vermeidung einer unnötigen Mehrbelastung der Landesjustizhaushalte sind Nachlasssachen von der beabsichtigten Zuständigkeitsverlagerung auszunehmen.

111. **Zu Artikel 22 Nr. 13** (§ 95 Abs. 2 Nr. 1 GVG)

In Artikel 22 Nr. 13 § 95 Abs. 2 Nr. 1 ist nach dem Wort „Genossenschaftsgesetzes“ die Angabe „, § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 13 Abs. 4 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ einzufügen.

Begründung

Nach der Entwurfsbegründung sollen in der Neuregelung die bisherigen Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen aus § 95 Abs. 2 GVG unverändert übernommen werden. Die Verfahren nach § 87 GWB und § 13 Abs. 4 VSchDG sind jedoch in der Aufzählung des § 95 Abs. 2 Nr. 1 GVG-E nicht enthalten, so dass sie entsprechend der bisherigen Rechtslage zu ergänzen sind.

112. **Zu Artikel 36** (Änderung der Grundbuchordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es bezüglich des Rechtsmittelzugs in Grundbuchsachen bei der bisherigen Regelung bleiben soll.

Begründung

Die Änderung der §§ 72 und 81 Abs. 1 GBO durch Artikel 36 Nr. 6 und 10 des Gesetzentwurfes folgt der Entscheidung, als Beschwerdegericht in Grundbuchsachen gemäß der allgemeinen Vorgabe des § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG-E (Artikel 22 Nr. 14 des Gesetzentwurfes) künftig anstelle des Landgerichts das Oberlandesgericht vorzusehen. Für eine Verlagerung der Beschwerdesachen zu den Oberlandesgerichten besteht indessen außer dem Hinweis auf deren künftige Zuständigkeit in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kein sachlicher Grund. Die Änderung der §§ 72 und 81 Abs. 1 GBO leuchtet auch deshalb nicht ein, weil es nach dem Gesetzentwurf – überzeugend die Begründung auf Seite 748 (Bundesratsdrucksache 309/07) – in Grundbuchsachen bei der einfachen Beschwerde bleiben soll. Da die Grundbuchordnung weiter von § 58 ff. FamFG-E abweichen wird, besteht kein Anlass zur Übernahme der Regelung zur Zuständigkeit nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG-E.

113. **Zu Artikel 37 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 5 Abs. 4 GBWiederhV)

Artikel 37 Nr. 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Grundbuchamt kann die Beteiligten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Zeugenbeweis vernehmen. Die Beeidigung eines Zeugen steht, unbeschadet des § 393 der Zivilprozessordnung, im Ermessen des Gerichts.“ ‘

Begründung

§ 5 Abs. 4 GBWiederhV lautet bisher wie folgt:

„(4) Das Grundbuchamt kann die Beteiligten nach den Vorschriften des § 15 des Reichsgesetzes über die

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Zeugenbeweis vernehmen."

Damit wird zum einen angeordnet, dass die Beteiligten selbst als Zeugen vernommen werden können; zum anderen wird insbesondere die Sondervorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 FGG zur Beeidigung von Zeugen in Bezug genommen.

Die Verweisung auf § 15 FGG soll nunmehr schlicht durch eine Verweisung auf § 30 FamFG-E ersetzt werden. Diese Vorschrift enthält aber keine Regelung zum Zeugenbeweis, sondern nur Anordnungen dazu, unter welchen Voraussetzungen eine förmliche Beweisaufnahme stattfindet. Der bisherige Regelungsgehalt der Verweisungsvorschrift sollte daher, soweit er den Zeugenbeweis betrifft, unmittelbar in die GBWiederhV aufgenommen werden.

114. **Zu Artikel 38 Nr. 1** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GBMaßnG)

Artikel 38 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

‚1. In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „sofortige" gestrichen und die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" ersetzt.'

Begründung

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nicht mehr zwischen der einfachen und der sofortigen Beschwerde unterscheiden. Dies ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 GBMaßnG nachzuvollziehen.

115. **Zu Artikel 39** (Änderung der Schiffsregisterordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es bezüglich des Rechtsmittelzugs in Schiffsregistersachen bei der bisherigen Regelung bleiben soll.

Begründung

Die Änderung der §§ 76 und 89 Abs. 1 SchRegO durch Artikel 39 Nr. 4 und 8 des Gesetzentwurfes folgt der Entscheidung, als Beschwerdegericht in Grundbuchsachen gemäß der allgemeinen Vorgabe des § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG-E (Artikel 22 Nr. 14 des Gesetzentwurfes) künftig anstelle des Landgerichts das Oberlandesgericht vorzusehen. Für eine Verlagerung der Beschwerdesachen zu den Oberlandesgerichten besteht indessen außer dem Hinweis auf deren künftige Zuständigkeit in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kein sachlicher Grund. Die Änderung der §§ 76 und 89 Abs. 1 SchRegO leuchtet auch deshalb nicht ein, weil es nach dem Gesetzentwurf bei der einfachen Beschwerde bleiben soll. Da die Schiffsregisterordnung weiter von § 58 ff. FamFG-E abweichen wird, besteht kein Anlass zur Übernahme der Regelung zur Zuständigkeit nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG-E.

116. **Zu Artikel 40 Abs. 2 Nr. 5** (§ 26 HRV)

Artikel 40 Abs. 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 26 wird aufgehoben."

Begründung

Über die im Entwurf vorgesehene Aufhebung von § 26 Satz 2 HRV hinaus kann auch § 26 Satz 1 HRV aufgehoben werden – ebenso wie der inhaltsgleiche § 3 Abs. 1 Satz 2 GenRegV (vgl. Artikel 40 Abs. 1 Nr. 1). Denn sein Regelungsgehalt ergibt sich aufgrund der Neufassung des FamFG zukünftig bereits aus § 382 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 FamFG-E.

117. **Zu Artikel 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchstabe e bis j** (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG – Vergütungsverzeichnis – Nr. 2502 bis 2511)

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchstabe e bis j ist zu streichen.

Begründung

Die geplante Erhöhung der im Rahmen der Beratungshilfe entstehenden Gebühren (Beratungsgebühr, Geschäftsgebühr sowie Einigungs- und Erledigungsgebühr) um 50 Prozent für jede im Rahmen einer Angelegenheit erfasste weitere Familiensache i. S. d. § 111 FamFG-E lässt eine erhebliche Steigerung der Ausgaben in Beratungshilfesachen erwarten. Gerade in Familiensachen sind der Anteil prozesskostenhilfe- bzw. beratungshilfeberechtigter Beteiligter und daraus folgend die Ausgaben in Beratungshilfeangelegenheiten sehr hoch: ca. 30 Prozent aller Beratungshilfesachen sind Familiensachen.

Die zusätzlichen Belastungen werden auch an anderer Stelle nicht ausgeglichen. Insbesondere trägt die Regelung entgegen Andeutungen in der Begründung nicht dazu bei, die mehrfache Abrechnung einer Angelegenheit als verschiedene Angelegenheiten zu verhindern. Angesichts der äußerst angespannten Lage der öffentlichen Haushalte kann das Risiko eines weiteren erheblichen Anstiegs der Ausgaben nicht hingenommen werden. Gerade aus diesem Grunde suchen der Bund und die Länder bereits eine Lösung, die aktuellen Kosten der Beratungshilfe angemessen zu begrenzen. Die vorgeschlagene Regelung ist mit diesen Bemühungen in keiner Weise vereinbar. Auf jeden Fall ist die vorgeschlagene Erhöhung von je 50 Prozent zu hoch.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Gebühren der Rechtsanwälte erst vor kurzem deutlich erhöht wurden. Dies gilt auch für die Gebühren in Beratungshilfesachen (Steigerung zwischen 22 Prozent bei der Einigungsgebühr und 30 Prozent für die Beratungsgebühr). In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu bedenken, dass lediglich die in Beratungshilfesachen verdiente Geschäftsgebühr (Nummer 2503 VV RVG) zur Hälfte auf die in einem späteren gerichtlichen Verfahren anfallenden Gebühren anzurechnen ist (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2503 VV RVG). Keinesfalls ist daher auch eine Erhöhung ohne Ge-

samthöchstgrenze für verschiedene zusätzliche Familiensachen zu akzeptieren.

Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine derart starke Erhöhung der Beratungshilfegebühren dazu führt, dass vorgerichtliche Tätigkeiten (Vorbereitungshandlungen) vermehrt über Beratungshilfe abgerechnet werden. Die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden im Regelfall nicht beurteilen können, ob die anwaltliche Tätigkeit bereits der Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens (und daher mit der Geschäftsgebühr Nummer 3100 VV RVG abgegolten ist) oder tatsächlich der außergerichtlichen Streitbeilegung diente.

118. **Zu Artikel 50 Nr. 28 und 29** (§ 1684 Abs. 3, § 1685 Abs. 3 BGB)

Artikel 50 Nr. 28 und 29 ist zu streichen.

Begründung

Artikel 50 Nr. 28 (§ 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB) erweitert die bestehende Praxis der Familiengerichte, bei schwerwiegenden Umgangskonflikten den Eltern die elterliche Sorge für den Bereich des Umgangs nach § 1666 BGB zu entziehen und dafür einen Ergänzungspfleger, den sogenannten Umgangspfleger, einzusetzen. Im Hinblick auf das Verhältnis der Eltern zueinander soll die dauerhafte oder wiederholte erhebliche Verletzung der Pflicht, „alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert“, ausreichen, um eine Umgangspflegschaft anzuordnen.

Die Ausweitung der Umgangspflegschaft im Vergleich zur bestehenden Praxis ist zum einen in der Sache zu weitgehend. Das elterliche Sorgerecht genießt Verfassungsrang. Beschränkungen oder gar Entziehungen bezüglich des Umgangsrechts beeinträchtigen die Eltern-Kind-Beziehung in erheblichem Maße. Dementsprechend sind für derartige Maßnahmen hohe Hürden aufzustellen. Diese sind bei einer Gefährdung des Kindeswohls zweifelsohne erreicht. Die Fälle, die in der Praxis bisher zur Bestellung des Umgangspflegers veranlassten – wie sexueller Missbrauch, Kindesmisshandlung oder langandauerndes Versagen eines Elternteils aufgrund von Drogensucht – scheinen in ihrer Bedeutung in der Formulierung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung nicht hinreichend zum Ausdruck zu kommen.

Zum anderen wird die durch den FGG-RG-E weit ausgestaltete Umgangspflegschaft zu erheblich erhöhten Belastungen der Länderjustizhaushalte führen, ohne dass bei Kindeswohlgefährdung weitere Schutzmechanismen aufgebaut werden. Die bestehende Rechtslage (§ 1684 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB) und die entsprechende gerichtliche Praxis bedürfen keiner ausdrücklichen Kodifizierung eines „Umgangspflegers“. Neben der Ausweitung der Bestellungsvoraussetzungen in der Sache würden auch die bloße Institutionalisierung und die in Artikel 50 Nr. 28 (§ 1684 Abs. 3 Satz 5 BGB) FGG-RG-E geregelte Vergütung dazu führen, dass in der Praxis in weit größerer Anzahl Umgangspfleger als bisher bestellt würden. Nach der Entwurfsbegründung wird derzeit in der Praxis vielfach das örtliche Jugendamt bestellt. Bei der zu erwartenden Erhöhung der Bestellungszahlen besteht die Gefahr, dass die Jugendämter aufgrund ihrer personellen Ausstattung diese Aufgabe häufig nicht mehr wahrnehmen können. Die zu erwartende Entwicklung der Bestellung von „Berufsumgangspflegern“ würde zu einer erheblichen Belastung der Länderjustizhaushalte führen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes anklingende Einsparung hinsichtlich der Kosten für Sachverständigengutachten aufgrund des Wegfalls des Erfordernisses der Kindeswohlgefährdung vermag dabei keinen Ausgleich zu bieten. Neben der Erhöhung der Bestellungszahlen ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte aufgrund der Tragweite der Entscheidung trotz des Wegfalls des Erfordernisses der Kindeswohlgefährdung ein Sachverständigengutachten – dann zu den Fragen der Beeinträchtigung des Verhältnisses zum anderen Elternteil oder der Erschwerung der Erziehung – einholen.

Als Folge der Streichung des Artikels 50 Nr. 28 und 29 sind Artikel 2 §§ 4 und 45 Abs. 1 Nr. 2 sowie Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) – Kostenverzeichnis – die Nummern 1310 und 2014 entsprechend zu ändern.

119. **Zu Artikel 58 Nr. 1a – neu –** (§ 3 Abs. 1 HypKrlosErklG)

In Artikel 58 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 1007 Nr. 2 der Zivilprozessordnung)“ durch die Angabe „(§ 468 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.‘

Begründung

Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzentwurfes hebt das 9. Buch der Zivilprozessordnung auf. Damit entfällt auch § 1007 Nr. 2 ZPO, an dessen Stelle der neue § 468 Nr. 2 FamFG-E treten wird. Die Verweisung in § 3 Abs. 1 HypKrlosErklG ist entsprechend anzupassen.

120. **Zu Artikel 58 Nr. 5 Buchstabe b** (§ 8 Abs. 3 Satz 3 – neu – HypKrlosErklG)

Dem Artikel 58 Nr. 5 Buchstabe b § 8 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 435 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.“

Begründung

§ 435 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E sieht die Möglichkeit vor, den Aushang an der Gerichtstafel zu ersetzen durch die Einstellung des Dokumentes in ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist. Diese Möglichkeit der Nutzung einer „elektronischen Gerichts-

tafel“ sollte auch für das Aufgebotsverfahren im HypKrlosErklG nutzbar gemacht werden.

121. **Zu Artikel 74 Nr. 7 Buchstabe b** (§ 99 Abs. 3 Satz 5 – neu – AktG)

Dem Artikel 74 Nr. 7 Buchstabe b § 99 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

Begründung

In § 99 Abs. 3 Satz 7 AktG in der bisherigen Fassung wurde die weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Regelung hat sich als sachgerecht erwiesen. Im vorliegenden Entwurf fehlt diese Einschränkung für die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde, da diese ohnehin nur auf Zulassung erfolgt.

Im Ergebnis geht auch der Entwurf davon aus, dass die Rechtsbeschwerde in Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats regelmäßig ausgeschlossen sein soll. Um die Gerichte von insoweit unnötigen Entscheidungen zur Zulassung der Rechtsbeschwerde und entsprechenden Anträgen hierzu zu entlasten, sollte der Ausschluss der Rechtsbeschwerde ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen werden.

122. **Zu Artikel 105 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** (§ 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob hinsichtlich Artikel 105 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht.

Begründung

Der FamFG-E führt durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben sowie die frühzeitige und stärkere Einbindung zu einer erheblichen Mehrbelastung der Familiengerichte. Insbesondere in den Verfahren des „runden Tisches“ nach den §§ 155 und 157 FamFG-E setzt der Gesetzentwurf – in der Sache konsequent – zudem eine verstärkte Einbindung der Jugendämter voraus. Artikel 105 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb FGG-RG-E soll die Mitwirkungspflicht der Jugendämter gesetzlich fixieren. Die Regelung dürfte die Übertragung weiterer Aufgaben auf die nach § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelten Jugendämtern beinhalten. Es bestehen Zweifel, ob dies mit Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG, wonach durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen, vereinbar ist.

123. **Zu Artikel 111** (Übergangsvorschrift)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Beschränkung der Anwendbarkeit alten Rechts für Verfahren auf Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung zur Klarstellung ausdrücklich in den Wortlaut der Vorschrift aufgenommen werden sollte.

Begründung

Artikel 111 bestimmt, dass auf Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes eingeleitet worden sind oder deren Einleitung beantragt wurde, weiterhin das bisherige Recht Anwendung findet.

Ausweislich der Begründung zu Artikel 111 soll dies jedoch nicht für solche Verfahren gelten, die sich auf Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung beziehen. So sollen etwa auch Verfahren, die die Verlängerung, Aufhebung oder Abänderung bereits vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes begründeter Betreuungen oder erlassener Unterbringungs- oder Freiheitsentziehungsmaßnahmen betreffen, nach neuem Recht abgewickelt werden.

Da in der gerichtlichen Praxis von erheblicher Bedeutung ist, nach welchen Vorschriften derartige Verfahren zu führen sind, sollte erwogen werden, ob zur Schaffung von Rechtssicherheit nicht doch eine entsprechende Ergänzung des Textes von Artikel 111 vorgenommen werden sollte.

124. **Zu Artikel 112** (Inkrafttreten)

a) In Artikel 112 erster Halbsatz ist die Angabe „zwölften“ durch die Angabe „24.“ zu ersetzen.

b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Regelung zum Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes dahingehend zu ergänzen, dass an die Landesregierungen gerichtete Verordnungsermächtigungen bereits am Tag der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten (insbesondere die Ermächtigungen in § 14 Abs. 4, § 107 Abs. 3, § 260 Abs. 1, § 292 Abs. 2, § 347 Abs. 4 bis 6, § 376 Abs. 2, § 387 Abs. 1 FamFG-E, § 71 Abs. 4 GVG-E (Artikel 22 Nr. 11) und § 148 Abs. 2 AktG-E (Artikel 74 Nr. 15).

Begründung

Eine zweijährige Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes ist notwendig, um dessen reibungslose Einführung zu gewährleisten. In den EDV-Fachanwendungen der Länder sind umfangreiche Arbeiten zur Anpassung an die neue Rechtslage notwendig. Das FGG-Reformgesetz bringt in einigen Bereichen einen Systemwechsel mit sich, so dass der Änderungsbedarf über redaktionelle Anpassungen weit hinausgeht.

Die erforderlichen Anpassungen können sinnvollerweise erst dann konzipiert werden, wenn die endgültige, von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Fassung des Gesetzes feststeht. Anschließend müssen die erforderlichen Anpassungen programmiert und getestet werden, um einen reibungslosen Einsatz in der gerichtlichen Praxis sicherzustellen.

Das vorgezogene Inkrafttreten der an die Landesregierungen gerichteten Verordnungsermächtigungen ist notwendig, um die Verordnungen bereits vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes erlassen zu

können und ein zeitgleiches Inkrafttreten zu ermöglichen.

125. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

a) Nach Auffassung des Bundesrates ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere zuzustimmen ist dem gesetzgeberischen Ziel der Reformierung des Verfahrens in Familiensachen. Dies gilt auch für die Stärkung der Konflikt vermeidenden und Konflikt lösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren im Sinne des Kindeswohls.

Allerdings erscheint in einigen Bereichen fraglich, ob die mit dem Gesetzentwurf angestrebten Ziele erreicht werden.

Dies wird nur dann der Fall sein, wenn die Ressourcen der Jugendämter und Beratungsstellen möglichst sinnvoll und schonend eingesetzt werden. Zwar wäre die Ausweitung der personellen Ressourcen in diesem Bereich überaus wünschenswert, allerdings liegen diese in kommunaler Zuständigkeit. Daher müssen alle angestrebten Gesetzesänderungen die begrenzten Ressourcen gerade in diesem Bereich besonders berücksichtigen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich die Jugendämter und Beratungsstellen bei einer Ausweitung ihrer Aufgaben nicht mehr auf ihr „Kerngeschäft" konzentrieren könnten.

Folgende Erwägungen sollten daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden:

aa) Die gesetzliche Verankerung des Beschleunigungsgebots und des frühen ersten Termins binnen eines Monats wird ausdrücklich befürwortet. § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E sollte aber dahingehend modifiziert werden, dass der Richter den Termin nach Absprache mit dem Jugendamt anberaumt. Es wäre kontraproduktiv, wenn der frühe erste Termin binnen eines Monats wegen Terminproblemen des Jugendamts verschoben werden muss.

bb) Gleiches gilt für die Verpflichtung der Eltern zur Teilnahme an einer Beratung durch eine Beratungsstelle (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG-E). Auch hier erscheint eine vorherige Absprache sinnvoll, um Verzögerungen zu vermeiden. Dadurch würde die Verpflichtung der Beratung auch stärker konkretisiert und verbindlicher gestaltet werden.

cc) Bei der Bestellung eines Verfahrensbeistandes sollte die Sachkompetenz des Jugendamts, das in der Regel die besondere Situation des Kindes genau kennt, genutzt werden und daher die Bestellung erst nach der Anhörung des Jugendamts erfolgen. Ebenso sollte im Rahmen des Vermittlungsverfahrens nach § 165 FamFG-E ein Antragsrecht des Jugendamts vorgesehen werden als weiterer Ansatzpunkt für gerichtliche Konfliktvermeidung bzw. -lösung. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses sinnvolle Instrument in der Vergangenheit von den Eltern nur selten in Anspruch genommen wurde.

b) Richtigerweise wird das Kind durch die Konzeption des Gesetzentwurfes stärker in den „Mittelpunkt" des gerichtlichen Verfahrens gerückt. Der Bundesrat regt an, die Stellung des Kindes in folgenden Bereichen weiter zu verbessern:

aa) Die gerichtliche Zuständigkeitsregelung des § 154 FamFG-E erscheint insoweit bedenklich, als sie sich zu sehr am Verhalten eines Elternteils orientiert.

bb) Die Neuregelung der Kindesanhörung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings regt der Bundesrat an, in § 159 Abs. 2 FamFG-E das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzudrehen, d. h. eine Anhörung eines Kindes unter 14 Jahren ist nur dann entbehrlich, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Zudem sollte konkreter geregelt werden, wann „aus schwerwiegenden Gründen" von der Anhörung abgesehen werden kann. In Betracht käme (§ 159 Abs. 3 FamFG-E) dahingehend zu ergänzen, dass von einer weiteren Anhörung abgesehen werden kann, wenn das Kind bereits angehört wurde und neue Erkenntnisse nicht zu erwarten sind. Schließlich belasten mehrmalige Anhörungen das Kind und sind oftmals nicht geboten.

cc) Die vorgesehene obligatorische Erörterung einer einstweiligen Anordnung (§ 156 Abs. 3 FamFG-E) ist zu unterstützen, um „vollendete Tatsachen" zu Lasten des Kindes zu verhindern. Um derartige Anordnungen zum Wohle des Kindes weiter zu erleichtern, sollten hierdurch für die Parteien keine zusätzlichen Gerichtskosten entstehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelung von Mitwirkungspflichten der Jugend- und Betreuungsämter im gerichtlichen Verfahren mit Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes (GG) nicht.

Es entspricht bisheriger ständiger Staatspraxis, dass Artikel 84 GG auf Regelungen des gerichtlichen Verfahrens nicht anwendbar ist, weil dieses nicht die im VIII. Abschnitt des Grundgesetzes geregelte (verwaltungsmäßige) „Ausführung der Bundesgesetze“ betrifft, sondern dem IX. Abschnitt über „die Rechtsprechung“ zuzuordnen ist. Regelungen, die die Mitwirkung des Jugendamts oder einer kommunalen Behörde an verschiedenen familiengerichtlichen Verfahren vorsehen, unterfallen dem Kompetenztitel „gerichtliches Verfahren“ des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Deshalb ist die Ausführung dieser Regelungen dem IX. Abschnitt (Rechtsprechung) und nicht dem VIII. Abschnitt des Grundgesetzes („verwaltungsmäßige“ Ausführung der Bundesgesetze und Bundesverwaltung) zuzuordnen. Eine Kollision mit dem neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG ist daher entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht zu befürchten.

Zu Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei der Konsolidierung ihrer öffentlichen Haushalte. Sie hält daran fest, dass insbesondere die Abschaffung der weiteren Beschwerde und die Verbesserung der Einnahmestruktur in den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu einer Entlastung der Länderhaushalte führen werden. Hierdurch werden nach Auffassung der Bundesregierung die Kosten verursachenden Maßnahmen des Entwurfes gegenfinanziert.

Die Bundesregierung ist aber bereit, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere im Bereich des Verfahrensbeistandes und der Prozesskostenhilfe, weitere Maßnahmen zur Kostendämpfung zu prüfen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass sie eine nähere Erfassung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe und generell der Auslagen für Rechtssachen sowie der Einnahmen durch Rückflüsse in den Länderhaushalten für geboten hält, um die notwendige Diskussion über die finanziellen Auswirkungen des Reformentwurfes und über weitere Maßnahmen zur Entlastung der Länderhaushalte auf einer präzisen Grundlage führen zu können.

Zu Nummer 3 (Zur Eingangsformel)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nicht.

Eine Zustimmungspflicht des Gesetzentwurfes folgt nicht aus Artikel 104a Abs. 4 GG. Das durch den Gesetzentwurf neu eingeführte Rechtsinstitut der Verfahrenskostenhilfe sowie die weiteren genannten Vorschriften sind funktional der Prozesskostenhilfe vergleichbar. Es handelt sich daher um die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von weniger bemittelten Verfahrensbeteiligten gegenüber finanziell besserstehenden Verfahrensbeteiligten. Solche Leistungen unterfielen schon bislang nicht dem Begriff der „Geldleistungen“ im Sinne des Artikels 104a GG. Daran hat die Änderung der Vorschrift im Zuge der Föderalismusrefom nichts geändert. Vielmehr heißt es in der Begründung der Verfassungsänderung ausdrücklich: „Bei der Bestimmung der Zustimmungsbedürftigkeit knüpft Absatz 4 zunächst mit dem Tatbestandsmerkmal ‚Geldleistung‘ an den Regelungsgehalt des bisherigen Artikels 104a Abs. 3 Satz 3 GG an“ (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 18). Auch die Kommentarliteratur betont: „Soweit es um Geldleistungsgesetze geht, knüpft Artikel 104a Abs. 4 GG trotz des auch insoweit leicht veränderten Wortlauts mit Blick auf das Verständnis der Norm bewusst an die frühere Regelung an“ (Hellermann in: Starck [Hrsg.], Föderalismusreform, München 2007, S. 150 f. = Rn. 324).

Darüber hinaus unterfallen die im Antrag angeführten Regelungen dem Kompetenztitel „gerichtliches Verfahren“ im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Sie werden daher nicht von den Ländern „als eigene Angelegenheit oder […] im Auftrage des Bundes“ ausgeführt. Das ist nur anzunehmen bei Gesetzen, deren Ausführung sich nach Artikel 83 ff. GG richtet. In der amtlichen Begründung zu Artikel 104a Abs. 4 GG heißt es insoweit: „Die Zustimmungsnorm gilt bei Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 84 Abs. 1 ausgeführt werden“ (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 18).

Zu Nummer 4 (Artikel 1 insgesamt – FamFG)

Die Bundesregierung wird – der Prüfbitte des Bundesrates folgend – im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, inwieweit weitere Harmonisierungsmöglichkeiten der genannten Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Teils des FamFG mit korrespondierenden Verfahrensvorschriften anderer Verfahrensordnungen bestehen.

Die Bundesregierung weist hierbei indes darauf hin, dass Unterschiede zwischen der Zivilprozessordnung und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen der grundsätzlich verschiedenen Verfahrensmaximen – Beibringungsgrundsatz einerseits, Amtsermittlung andererseits – nicht vollständig zu vermeiden sind. Aus diesem Grunde wurde teilweise auch der Gleichlauf mit korrespondierenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gegenüber dem Gleichlauf mit korrespondierenden Vorschriften der Zivilprozessordnung für vorzugswürdig gehalten.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 3 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die mit dem Gesetzentwurf eingeführte Möglichkeit der Verweisung eröffnet dem Gericht die Möglichkeit einer bindenden Entscheidung über seine örtliche oder sachliche Zuständigkeit. Aus der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses folgt, dass auch bei unrichtiger Entscheidung des verweisenden Gerichts die Zuständigkeitsfrage im Regelfall verbindlich entschieden ist. Hierdurch sollen langwierige Streitigkeiten um die Zuständigkeit des Gerichts vermieden werden. Bisher fehlt es an einer allgemeinen Regelung über das Verfahren bei fehlender Zuständigkeit; die bisher im FGG zum Teil geregelte Möglichkeit der nicht bindenden Abgabe führt mitunter zu Verzögerungen bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten. Aus dem bindenden Charakter der Vorschrift folgt aber auch, dass die Parteien vorher zu hören sind.

Ein Bedürfnis für eine Möglichkeit, von der Anhörung abzusehen, besteht demgegenüber nicht. Eine etwaige Eilbedürftigkeit der Sache rechtfertigt ein abweichendes Vorgehen nicht. Zum einen dürfte mit einem solchen Konfliktfall in Eilsachen nur in Ausnahmesituationen zu rechnen sein. Die Bücher 2 und 3 des FamFG sehen in eilbedürftigen Fällen regelmäßig eine besondere örtliche Zuständigkeit eines ortsnahen Gerichts vor (§§ 50, 152 Abs. 4, § 272 Abs. 2, § 313 Abs. 2), um eine schnelle Entscheidung des angerufenen Gerichts zu ermöglichen und Streitigkeiten über Zuständigkeiten in dieser Situation möglichst zu vermeiden. Sofern im Einzelfall gleichwohl einmal ein nicht zuständiges Gericht angerufen wurde, kann die Sache jederzeit formlos gemäß § 4 an das zuständige Gericht abgegeben werden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie befürwortet eine Erweiterung des § 4 FamFG um die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verweisung an die Gerichte eines anderen EU-Mitgliedstaats nicht. Eine derartige Verweisungsmöglichkeit betrifft die Frage der internationalen Zuständigkeit, die der europäische Gesetzgeber aufgrund seiner Kompetenz aus Artikel 61 lit. c i. V. m. Artikel 65 EG-Vertrag immer weiter harmonisiert. Dies gilt auch und gerade für den Bereich des Familien- und Erbrechts. Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel IIa-Verordnung) trifft Bestimmungen zur Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten in Ehesachen und in Verfahren zur elterlichen Verantwortung. Für Unterhaltsverfahren wird die internationale Zuständigkeit derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (sog. Brüssel I-Verordnung) geregelt. Mit einem eigenständigen Verordnungsvorschlag für Unterhaltsverfahren, der auch die internationale Zuständigkeit umfasst, sollen diese Vorschriften weiterentwickelt werden. Zum Erb- und Güterrecht hat die Kommission jeweils Grünbücher erstellt. Die von der Kommission in näherer Zukunft zu verabschiedenden Verordnungsvorschläge auf diesen Gebieten werden aller Voraussicht nach auch Regelungen zur Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten vorsehen. Aufgrund dieser immer weiter fortschreitenden Tätigkeit des europäischen Gesetzgebers auf den Gebieten, die auch von der zu prüfenden Erweiterung des § 4 FamFG erfasst wären, erscheint die Regelung einer grenzüberschreitenden Abgabemöglichkeit durch den deutschen Gesetzgeber nicht als sinnvoll. Denn eine entsprechende Bestimmung in § 4 FamFG dürfte in den allermeisten Fällen ins Leere gehen, da die Regelungen der internationalen Zuständigkeit in den einschlägigen EG-Verordnungen vorrangig wären.

Darüber hinaus bestehen inhaltliche Bedenken gegen die Einführung einer allgemeinen grenzüberschreitenden Verweisungsmöglichkeit. Denn diese birgt zusätzliches Streitpotenzial, d. h. unter Umständen die Gefahr langwieriger, von einer Partei mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung provozierter Kompetenzkonflikte. Zudem werden stets zusätzliche Kosten verursacht. Auch der europäische Gesetzgeber ist deshalb insoweit zurückhaltend und legt den Schwerpunkt auf die Ausarbeitung sachnaher Zuständigkeitsregeln, die ein Verweisungsbedürfnis erst gar nicht aufkommen lassen sollen. So enthält die Brüssel IIa-Verordnung lediglich für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung in ihrem Artikel 15 eine Verweisungsmöglichkeit. Diese beruht jedoch im Wesentlichen darauf, dass die Brüssel IIa-Verordnung in diesem Bereich das Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996 nachvollzieht, indem man sich auf internationaler Ebene bislang einmalig auf eine derartige Vorschrift geeinigt hat. In Ehesachen erlaubt die Brüssel IIa-Verordnung dagegen keine grenzüberschreitenden Verweisungen. Dasselbe gilt für die Brüssel I-Verordnung und den derzeit verhandelten Entwurf einer Unterhalts-Verordnung. Schwierigkeiten sind in diesen Rechtsgebieten nicht bekannt geworden.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 7 Abs. 3 Satz 3 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie teilt die Kritik des Bundesrates an einem Beschwerderecht der Kann-Beteiligten nicht. Ein wesentliches Ziel der Reform des Verfahrensrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist es, künftig in einem frühen Verfahrensstadium festzustellen, wer am Verfahren zu beteiligen ist. Die bisherige Systematik des FGG, in der die Beteiligtenstellung regelmäßig erst im Beschwerdeverfahren über die Beschwerdeberechtigung geregelt und zu bescheiden war, entspricht nicht den Anforderungen an eine moderne Verfahrensordnung, in der der Anspruch auf rechtliches Gehör in allen Instanzen zu gewährleisten ist. Diejenigen, die am Verfahren als Beteiligte teilnehmen möchten, können durch ein eigenständiges Beschwerderecht eine Überprüfung der ablehnenden Hinzuziehungsentscheidung des Erstgerichts erzwingen. Darüber hinaus entspricht die inzidente Überprüfung der Beteiligtenstellung erst im Beschwerdeverfahren nicht der Verfahrensökonomie. Aus einer fehlerhaft unterbliebenen Hinzuziehung folgende Defizite in der Sachverhaltsermittlung sollen nicht erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens durch das Beschwerdegericht oder nach Zurückverweisung durch erneutes Tätigwerden des erstinstanzlichen Gerichts behoben werden.

Die Bundesregierung teilt indes die Einschätzung des Bundesrates, dass ein Auseinanderfallen der Beschwerdeberechtigung von Muss- und Kann-Beteiligten gegen eine Hinzuziehungsentscheidung nicht wünschenswert ist. Die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 2 FamFG eröffnet daher nach dem Verständnis der Bundesregierung auch dem Muss-Beteiligten ein Beschwerderecht gegen eine Ablehnung seiner Hinzuziehung. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf

des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie das Gewollte im Gesetzestext besser zum Ausdruck gebracht werden kann.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 7 Abs. 4, § 345 Abs. 5 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine erhebliche Ermittlungstätigkeit des Gerichts wird durch die Vorschriften über die Benachrichtigung nicht ausgelöst. Die Regelungen berücksichtigen ausgewogen das Interesse einerseits an der zügigen Durchführung des Verfahrens sowie anderseits an einer möglichst vollständigen Klärung, welche Personen auf Antrag zum Verfahren hinzugezogen werden. Die Ermittlungspflicht des Gerichts ist auf namentlich bekannte Personen beschränkt. Das Gericht hat grundsätzlich keine Verpflichtung, ihm unbekannte Personen selbständig zu ermitteln. Ist dem Gericht jedoch etwa eine nicht mehr zutreffende Adresse bekannt, so sind im Interesse einer möglichst vollständigen Unterrichtung gewisse weitere Ermittlungen zur Feststellung der aktuellen Adresse der Person angezeigt. Hierbei kann das Gericht sowohl selbständig Ermittlungen anstellen – etwa durch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt – als auch den Beteiligten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten aufgeben, die aktuelle Adresse der Person festzustellen.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG – Kostenverzeichnis – Nummer 1503 – neu)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Beglaubigungsgebühr sollte – jedenfalls derzeit – nicht in das FamGKG eingefügt werden. Grundsätzlich ist die Beglaubigung innerhalb eines Verfahrens für die Beteiligten mit den jeweiligen Gebühren mit abgegolten.

Das Gerichtskostengesetz kennt daher einen solchen Beglaubigungstatbestand nicht; in der Kostenordnung ist die Regelung über die Beglaubigungsgebühr des § 55 der Kostenordnung (KostO) in § 132 sehr stark eingeschränkt. Danach wird bei der Erteilung beglaubigter Ablichtungen oder Ausdrucke der vom Gericht erlassenen Entscheidungen sowie der von ihm aufgenommenen oder in Urschrift in seiner dauernden Verwahrung befindlichen Urkunden eine Beglaubigungsgebühr nicht erhoben. Eine Beglaubigungsgebühr wird nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 KostO auch dann nicht erhoben, wenn Ausfertigungen und Ablichtungen, die angefertigt werden müssen, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Ablichtung zurückbehalten werden muss, zurückgefordert werden.

Soweit Ablichtungen aus Verfahrensakten in bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens oder an Dritte, nicht am Verfahren Beteiligte herausgegeben werden, fällt dies in die Zuständigkeit der Justizverwaltung. In diesen Fällen ist eine Beglaubigungsgebühr nach der Justizverwaltungskostenordnung zu erheben. Dies gilt wiederum nicht in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, weil in diesen Verfahren immer das Gericht entscheidet und die Gebühren ausschließlich nach der Kostenordnung entstehen.

Die Einführung von Beglaubigungsgebühren für Verfahrensbeteiligte würde auch zum Teil mit den Regelungen über die Dokumentenpauschale kollidieren. Nach § 136 Abs. 4 Nr. 1 KostO wird eine Dokumentenpauschale bei Beurkundungen für eine Ausfertigung, eine Ablichtung oder einen Ausdruck nicht erhoben. Ferner sind von der Dokumentenpauschale für jeden Beteiligten und seinen bevollmächtigten Vertreter jeweils eine vollständige Ausfertigung oder Ablichtung oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs sowie eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe frei. In diesen Fällen wäre eine Beglaubigungsgebühr nicht sachgerecht.

Die Bundesregierung wird die Regelungen über Beglaubigungsgebühren im Rahmen der Reform der Kostenordnung überprüfen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 13 Abs. 4 Satz 1 und 1a – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 – § 17 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand über die bereits in § 17 Abs. 1 FamFG geregelten Fälle hinaus auch bei anderen Fällen der Fristversäumung zu gewähren. Allerdings werden allein durch die Ergänzung der Begründung der Rechtsbeschwerde nicht alle Fälle erfasst, in denen eine Wiedereinsetzung sachgerecht ist. Dies betrifft etwa die Möglichkeit der Wiedereinsetzung bei Versäumung der Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 18 Abs. 1 FamFG (vgl. zur Problematik: Kopp/Schenke, VwGO, Rn. 2 zu § 60).

Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 17 Abs. 1 FamFG wie folgt zu fassen:

„War jemand ohne sein Verschulden gehindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren."

Zu Nummer 12 (Artikel 1 – § 22 Abs. 3 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 – § 24 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie teilt die Befürchtung des Bundesrates nicht, dass das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung bei der Unterrichtung desjenigen, der die Einleitung eines Verfahrens angeregt hat, nicht hinreichend berücksichtigt ist. Das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung hat bei der Ausgestaltung der Vorschrift bereits hinreichend Eingang gefunden. Dies betrifft zum einen den Anlass der Mitteilung. So unterrichtet das Gericht denjenigen, der das Verfahren angeregt hat, nur dann, wenn der Anregung nicht nachgegangen wird. Folgt das Gericht dagegen einer Anregung, so besteht eine Benachrichtigungspflicht nicht. Insbesondere ist die Einrichtung einer Betreuung oder die Anordnung einer Unterbringung nicht von der Benachrichtigungspflicht des § 24 Abs. 2 FamFG erfasst. Zum anderen ist durch die Fassung des § 24 Abs. 2 FamFG

gewährleistet, dass die Gründe für die Tatsache, dass der Anregung nicht gefolgt wurde, nicht mitgeteilt werden. Ein etwaiger ablehnender Beschluss ist dem nicht am Verfahren beteiligten Dritten nicht zu übersenden. Das Gericht unterrichtet vielmehr ausschließlich über die Tatsache, dass es die Anregung nicht aufgegriffen hat.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 – § 27 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Beteiligten regelmäßig zur Mitwirkung bei der Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen verpflichtet sind. Dies kommt jedoch durch die Fassung des § 27 Abs. 1 FamFG hinreichend zum Ausdruck. Mit der Fassung als Soll-Vorschrift wird zum einen klargestellt, dass die Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkungshandlung keine unmittelbaren prozessualen Konsequenzen hat, insbesondere nicht zur Unzulässigkeit gestellter Anträge führt. Verfahrensrechtliche Auswirkungen hat die Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht vielmehr nur insoweit, als das Gericht zu weiteren Ermittlungen des Sachverhalts nicht verpflichtet ist, sofern kein konkreter Anlass hierfür besteht. Zum anderen wird durch die Fassung der Vorschrift als Soll-Vorschrift der Unterschiedlichkeit der im FamFG geregelten Verfahren Rechnung getragen. Nicht in allen Verfahren des FamFG kann gleichermaßen von den Beteiligten verlangt werden, dass sie an der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Insbesondere in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten ist regelmäßig auch mit Konstellationen zu rechnen, in denen eine Mitwirkung der Beteiligten nicht oder nur sehr eingeschränkt erwartet werden kann.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 – § 28 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz – neu – FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Ergänzung der Vorschriften über die Verfahrensleitung um die Möglichkeit, für die Protokollierung einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hinzuzuziehen, sachgerecht ist.

Die Bundesregierung gibt hierbei allerdings zu bedenken, dass gerade vor dem Hintergrund der häufig emotional geprägten Verfahren des FamFG von einer Vorschrift über die förmliche Protokollierung abgesehen wurde. Die formfreie Möglichkeit der Anfertigung eines Vermerks gemäß § 28 Abs. 4 FamFG soll es dem Gericht insbesondere ermöglichen, Feststellungen über den Verlauf einer persönlichen Anhörung im Anschluss an eine Anhörung zu vermerken und nicht – in Anwesenheit der Beteiligten – während einer Anhörung aufnehmen zu müssen.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 – § 29 Abs. 2 Satz 3, 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie teilt die Bedenken des Bundesrates gegen die in § 29 Abs. 2 Satz 3 FamFG normierte Bescheidung von Beweisanträgen nicht. Die Ausgestaltung der Vorschrift trägt den Anforderungen an ein transparentes Verfahren einerseits sowie denen an eine flexible Verfahrensgestaltung durch das Gericht andererseits ausgewogen Rechnung. Es entspricht den Anforderungen an eine moderne, transparente Verfahrensordnung, dass das Gericht, das sich mit den Beweisanträgen der Beteiligten auseinandergesetzt hat, darlegt, weshalb es einem Beweisantritt nicht nachgegangen ist.

Die Darlegung der Gründe, aufgrund derer das Gericht Beweisanträgen nicht nachgegangen ist, dient auch der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens. Nur wenn die Gründe für die unterbliebene Beweisaufnahme in der erstinstanzlichen Entscheidung dargelegt sind, wird das Beschwerdegericht in die Lage versetzt zu überprüfen, ob das erstinstanzliche Verfahren frei von Verfahrensmängeln durchgeführt wurde.

Gleichzeitig trägt die Fassung des § 29 Abs. 2 FamFG dem Bedürfnis nach einer zügigen Beendigung des Verfahrens Rechnung. Die Vorschrift sieht kein Erfordernis vor, Beweisanträge separat vor Abschluss der Instanz zu entscheiden. Das Gericht kann daher seine Erwägungen in der Endentscheidung darlegen. Hiermit korrespondiert auch der Ausschluss der Anfechtbarkeit einer etwaigen eigenständigen Entscheidung über den Beweisantrag gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 FamFG. Des Weiteren verzichtet der Entwurf darauf, die Gründe für die Ablehnung eines Beweisantrags im Gesetz im Einzelnen aufzuführen, wie dies in der Strafprozessordnung erfolgt. Es verbleibt daher bei der allgemeinen Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen vollständig aufzuklären. Es kann also wie nach bisheriger Rechtslage einen Beweisantrag ablehnen, wenn er für die Sachverhaltsaufklärung keinen Nutzen bringt, weil die unter Beweis gestellte Tatsache für die zu treffende Entscheidung unerheblich, bereits erwiesen oder offenkundig ist, wenn das Beweismittel unzulässig, unerreichbar oder völlig ungeeignet ist oder wenn die behauptete Tatsache als wahr unterstellt wird.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 – § 30 Abs. 3 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Beweiserhebung im Wege des Strengbeweises gewährleistet in streitigen Verfahren eine höhere Gewähr der Richtigkeit der Entscheidung. Dies ist sowohl zur Gewährleistung der Mitwirkungsrechte der Beteiligten als auch wegen der höheren Akzeptanz einer auf einem Strengbeweis beruhenden Entscheidung sachgerecht.

Die Flexibilität des FG-Verfahrens wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts ist die Entscheidung darüber, ob das Gericht den Sachverhalt mit formlosen Ermittlungen oder mittels des Strengbeweises feststellen möchte, nicht in das freie Ermessen des Gerichts gestellt. Vielmehr folgt auch aus der bisherigen Rechtslage, dass bei pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens in verschiedenen Konstellationen die Beweiserhebung mittels des Strengbeweises zu erfolgen hat. Hierbei begründen insbesondere drei verschiedene Verfahrenssituationen derzeit das Erfordernis des Strengbeweises: Das Strengbeweisverfahren ist zunächst dann angezeigt, wenn eine ausreichende Sachaufklärung durch formlose Ermittlungen nicht erfolgen kann (BayObLG, BayObLGZ 1977, 59, 65). Des Weiteren hat eine Beweiserhebung durch Strengbeweis regelmäßig in den sogenannten streitigen Ver-

fahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit – etwa Zugewinnausgleich gemäß den §§ 1382, 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), Hausratsverteilungsverfahren nach § 1 ff. der Hausratsverordnung oder streitige Landwirtschaftssachen – stattzufinden (Keidel/Kunze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 5 zu § 15). Schließlich ist eine förmliche Beweiserhebung durchzuführen, wenn die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch das Verfahren ein Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen zu erwarten ist (Bumiller/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 8. Aufl. 2006, Rn. 3 zu § 15). An diese Rechtsprechung knüpft die Regelung des § 30 Abs. 3 FamFG an. Die diesbezügliche Rechtsprechung wird durch die Vorschrift nach dem Kriterium der Streitigkeit zwischen den Beteiligten geordnet. Dies greift auch den Gedanken auf, dass ein im Beschwerdeverfahren zu überprüfender Verfahrensfehler des Gerichts bei Unterlassen einer Beweiserhebung durch Strengbeweis insbesondere dann vorliegt, wenn es an übereinstimmenden Anträgen und einem weitgehend identischen Vorbringen der Beteiligten mangelt (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 6 zu § 12).

Eine weiter gehende Formalisierung des Verfahrens erfolgt nicht. Insbesondere sieht die Regelung kein formelles Antragsrecht der Beteiligten auf Erhebung eines Beweises im Wege des Strengbeweises vor. Auch eine zielgerichtete Verlängerung des Verfahrens, insbesondere in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls, ist aufgrund der Fassung der Vorschrift nicht zu befürchten. Die Erhebung des Strengbeweises ist als Soll-Vorschrift ausgestattet. Wird die Erhebung eines Strengbeweises ersichtlich allein zu dem Zweck gewünscht, die Dauer des Verfahrens zu verlängern, so ermöglicht es die Fassung der Vorschrift als Soll-Vorschrift, in diesen besonders gelagerten Fällen von der Durchführung des Strengbeweises abzusehen.

Mit nennenswerten Mehrausgaben der Landeshaushalte für die Erstellung von Sachverständigengutachten ist aus diesem Grund voraussichtlich nicht zu rechnen. In den Betreuungs- und Unterbringungssachen, in denen regelmäßig mit Kosten für die Erstellung von Sachverständigengutachten zu rechnen ist, ist die förmliche Beweisaufnahme bereits nach geltendem Recht vorgesehen (§§ 68b, 70e FGG). Auch in Sorge- und Umgangssachen, in denen Sachverständige heranzuziehen sind, ist die förmliche Beweisaufnahme weithin gängige Praxis. Soweit dies vereinzelt noch nicht der Fall ist, sind etwaige Mehrkosten für die förmliche Beweisaufnahme im Interesse der Richtigkeitsgewähr der Entscheidung gerechtfertigt.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 – § 32 Abs. 1 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 – § 33 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die vom Bundesrat vorgeschlagene sprachliche Überarbeitung der Vorschrift durch Streichung der ermessensleitenden Kriterien nicht für sachgerecht. Die §§ 33, 34 FamFG treffen erstmals ausdrückliche Regelungen über die Anordnung des persönlichen Erscheinens einerseits und der persönlichen Anhörung eines Beteiligten andererseits. Bisher fehlt es an entsprechenden allgemeinen Regelungen. Insbesondere fehlt es an einer Definition der jeweiligen Voraussetzungen und einer klaren Abgrenzung der hieraus resultierenden Rechtsfolgen. Die §§ 33, 34 FamFG nehmen diese nunmehr vor.

§ 33 FamFG stellt klar, unter welchen Voraussetzungen das persönliche Erscheinen angeordnet werden kann. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens dient der Sachverhaltsermittlung und damit dem Erkenntnisgewinn des Gerichts. Aus diesem Grund sieht auch § 33 Abs. 3 FamFG die Möglichkeit vor, Ordnungsmittel anzuordnen, wenn der Beteiligte sich nicht zum persönlichen Erscheinen bereit erklärt. Demgegenüber dient die persönliche Anhörung des § 34 FamFG allein der Gewährung rechtlichen Gehörs für den Beteiligten. Daher kommen gemäß § 34 Abs. 4 FamFG bei einem Ausbleiben des Beteiligten Ordnungsmittel nicht in Betracht. Folge des Ausbleibens ist vielmehr ausschließlich, dass die Sachentscheidung ohne persönliche Anhörung des Beteiligten ergeht (§ 34 Abs. 3 FamFG).

Das ermessensleitende Kriterium zur Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 33 Abs. 1 FamFG) ist mithin in Abgrenzung zu den ermessensleitenden Kriterien für die persönliche Anhörung (§ 34 Abs. 1 FamFG) zu sehen. Die klare Abgrenzung zwischen diesen beiden Vorschriften wäre durch den Wegfall des ermessensleitenden Kriteriums gemäß § 33 Abs. 1 FamFG nicht mehr gegeben.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 – § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 – § 38 Abs. 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 38 Abs. 4 FamFG nicht für erforderlich. Eine ausdrückliche Regelung über die Entbehrlichkeit einer Begründung für die Fälle, in denen eine Entscheidung dem Interesse aller Beteiligten entspricht, trifft bereits § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG. Entspricht das Gericht gleichgerichteten Anträgen oder widerspricht der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist eine Begründung regelmäßig nicht erforderlich. Diese Regelung hat insbesondere Erbscheins-, aber auch etwa Adoptionsverfahren im Blick, bei denen häufig Einverständnis mit der Entscheidung bei allen Beteiligten besteht.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 – § 38 Abs. 5 Nr. 5 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung nicht für erforderlich. Bei einem Widerspruch des über 14 Jahre alten Kindes kann das Gericht die elterliche Sorge nicht nach § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB übertragen. Es kann in diesem Fall also keine Entscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG geben.

Der Widerspruch des über 14 Jahre alten Kindes rechtfertigt zudem die Annahme eines Regelbeispiels zur Bestellung eines Verfahrensbeistands nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG bzw. bei einem entsprechenden Antrag nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG. Soweit das Gericht daher eine Übertragung des Sorgerechts nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Betracht zieht, kann der Verfahrensbeistand als Beteiligter und als Interessenvertreter des Kindes eine Entscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG verhindern.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 – §§ 40, 41 FamFG)

Die Bundesregierung sieht kein Bedürfnis für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Bekanntgabe und Wirksamkeit von Beschlüssen bei mehreren Beteiligten.

§ 40 Abs. 1 FamFG entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 16 FGG. Die Vorschrift wurde lediglich an die nunmehr geregelte einheitliche Entscheidungsform durch Beschluss redaktionell angepasst. Die bisherige Anwendung der Norm gibt zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Wirksamkeit eines Beschlusses bei mehreren Beteiligten keinen Anlass. Die Wirksamkeit tritt nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur bei mehreren Beteiligten, für die die Entscheidung ihrem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist, regelmäßig für jeden Adressaten hinsichtlich des ihn betreffenden Teils mit Zustellung an ihn ein (OLG Hamm, MDR 1980, 765 f.; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 10 zu § 16; Jansen-Baronin von König, FGG, Rn. 17 zu § 16). Etwas Abweichendes gilt lediglich, wenn die Entscheidung einen untrennbaren Inhalt hat. In diesem Fall wird die Entscheidung erst mit der Bekanntmachung an den letzten Adressaten wirksam (BayObLG, NJW-RR 1991, 938; OLG Hamm, FamRZ 1969, 548, 549). Wann eine Entscheidung einen untrennbaren Inhalt hat, ist eine Frage des materiellen Rechts. So wird etwa die Aufteilung vormundschaftlicher Geschäfte gemäß § 1797 Abs. 2 BGB und der elterlichen Sorge nach § 1666 ff., § 1671 BGB erst mit Rechtskraft wirksam. Abgrenzungsprobleme im Einzelfall dürften daher allenfalls hinsichtlich der Frage, ob es sich um eine Entscheidung unteilbaren Inhalts handelt, entstehen. Wann von einer Entscheidung mit unteilbarem Inhalt auszugehen ist, ist aber eine Frage des materiellen Rechts und kann daher durch eine Ergänzung des § 40 Abs. 1 FamFG nicht konkretisiert werden.

Gleiches gilt für die Frage, wem gegenüber der Beschluss Wirksamkeit entfaltet. Ob die Entscheidung lediglich zwischen den Beteiligten oder auch gegenüber Dritten wirksam wird, ist nach den Vorgaben des materiellen Rechts oder nach den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu beurteilen. Soweit die Entscheidungen des Gerichts rechtsgestaltender Art sind, tritt die Rechtswirkung auch gegenüber Dritten ein. In streitigen FG-Verfahren erstreckt sich die Wirksamkeit der Entscheidung dagegen allein auf die Beteiligten (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 17 zu § 16). Eine allgemeine Regelung hinsichtlich der Wirksamkeit des Beschlusses gegenüber Dritten hält die Bundesregierung daher nicht für sachgerecht.

Auch für eine Einschränkung der Bekanntgabevorschriften dahingehend, dass die Bekanntgabe lediglich an die „wesentlich Betroffenen“ erfolgen soll, sieht die Bundesregierung keine Veranlassung. Die Bekanntgabe der Entscheidung ist vielmehr eine Auswirkung der förmlichen Hinzuziehung eines Beteiligten. Dem unterschiedlich ausgeprägten Grad der Betroffenheit durch ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit trägt bereits die Ausgestaltung des Beteiligtenbegriffs in hinreichendem Umfang Rechnung.

Der Beteiligtenbegriff unterscheidet aufgrund der Intensität der Betroffenheit im Verfahren zwischen Muss- (§ 7 Abs. 2 FamFG) und Kann-Beteiligten (§ 7 Abs. 3 FamFG). Der Kreis der Muss-Beteiligten ist stets zu dem Verfahren hinzuzuziehen. Anders verhält es sich bei den Kann-Beteiligten, die insbesondere in den Nachlass- sowie den Betreuungs- und Unterbringungssachen eine Rolle spielen. Von ihnen wird regelmäßig erwartet, dass sie die Hinzuziehung zu dem Verfahren beantragen. Über die Hinzuziehung ist durch das Gericht zu entscheiden. Hierbei sind die Unterschiedlichkeiten des Betroffenheitsgrades der Personen je nach Verfahrensgegenstand angemessen berücksichtigt. Wird die Hinzuziehung aufgrund der Ausgestaltung des Verfahrens oder der Umstände des Einzelfalls für sachgerecht gehalten, ist den Beteiligten in jedem Fall auch der Abschluss des Verfahrens, an dem sie beteiligt wurden, durch die gerichtliche Entscheidung bekanntzugeben.

Die Möglichkeit der Bekanntgabefiktion gemäß § 15 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1 FamFG gewährleistet darüber hinaus eine effiziente unaufwendige Bekanntgabe, wenn vom Einverständnis des Kann-Beteiligten mit der Entscheidung ausgegangen werden kann.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 – § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) trägt mit den Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2, des § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG den Anforderungen an ein möglichst formloses Verfahren in unstreitigen FG-Sachen einerseits und dem Justizgewährungsanspruch der Beteiligten andererseits angemessen Rechnung. Das Erfordernis der förmlichen Zustellung ist gegenüber dem geltenden Recht im Interesse der Flexibilität der FG-Verfahren eingeschränkt worden. § 16 Abs. 2 FGG bestimmt, dass alle Beschlüsse, die den Lauf einer Frist in Gang setzen, förmlich zuzustellen sind. Die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2, des § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG beschränken demgegenüber die förmliche Zustellung auf solche Verfahren, die zwischen den Beteiligten tatsächlich kontrovers betrieben worden sind. Ein Absehen vom Erfordernis der förmlichen Zustellung auch in diesen streitig verlaufenen Verfahren wird von der Bundesregierung nicht befürwortet. Bei diesen Verfahren ist regelmäßig die höhere Richtigkeitsgewähr, dass die Entscheidung den Adressaten tatsächlich erreicht hat, durch die förmliche Zustellung der Entscheidung erforderlich. Die Dokumentation der förmlichen Zustellung durch die Post ermöglicht den Beteiligten die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung. Ist die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt, dient die Beweiskraft der Urkunde des Weiteren dem Anliegen eines etwaigen Rechtsmittelgegners, der regelmäßig an der Feststellung der Rechtskraft der Entscheidung interessiert sein wird.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 – § 46 Satz 4 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 46 Satz 1 FamFG weist die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses den Geschäftstellen zu. Diese Zuweisung entspricht der damit verbundenen Prüfungskompetenz des Gerichts. Der Erteilung des Rechtskraftzeugnisses liegt eine rein formale Prüfung zugrunde, ob Rechtsmittelfristen abgelaufen sind oder die Parteien einen Rechtsmittelverzicht erklärt haben. Eine inhaltliche Überprüfung dahingehend, ob damit die Einlegung eines Rechtsmittels wegen Fristversäumung als unzulässig zu verwerfen wäre, liegt dagegen der Erteilung des Rechtsmittelzeugnisses nicht zugrunde. Dies ist vielmehr durch das Gericht im Rechtsmittelzug nach Einlegung eines Rechtsmittels inzident zu prüfen. Die förmliche Prüfung kann – wie bisher – durch die Geschäftsstellen erfolgen. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf den Richter steht daher dem mit der strukturellen Binnenreform durch die Bundesregierung verfolgten Ziel der Erweiterung der Kompetenzen des gehobenen und mittleren Dienstes entgegen.

Mit einer Erteilung des Rechtskraftzeugnisses durch den zuständigen Richter könnte darüber hinaus bei den Beteiligten der – unzutreffende – Eindruck erweckt werden, es habe vor Erteilung des Rechtskraftzeugnisses bereits eine inhaltliche Überprüfung der Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts stattgefunden. Es erscheint insoweit systemfern und dadurch wenig bürgerfreundlich, in den Tenor des gerichtlichen Beschlusses neben den inhaltlichen Entscheidungen in der Hauptsache und zu den Kosten auch eine rein formale Prüfung aufzunehmen.

Eine wesentliche Entlastung der Geschäftsstellen, die das Protokoll ohnehin auszufertigen und den Parteien zu übersenden haben, ist durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung schließlich nicht ersichtlich.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 – § 65 Abs. 2 Satz 2 – neu –, § 68 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die förmlichen Anforderungen an die Beschwerdebegründung sind gegenüber der bisherigen Rechtslage moderat erweitert worden. § 21 Abs. 2 FGG bestimmt lediglich, dass eine Beschwerdeschrift einzureichen ist. Ein Begründungserfordernis kennt das geltende Recht demgegenüber nicht. Zur besseren Vorbereitung des Beschwerdeverfahrens sieht § 65 Abs. 1 FamFG nunmehr erstmals vor, dass die Beschwerde begründet werden soll. Geschieht dies gleichwohl nicht, sollen hieran indes keine unmittelbaren prozessualen Folgen geknüpft werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit der Befristung der Begründung in § 65 Abs. 2 FamFG zu sehen. Diese Möglichkeit dient der Verfahrensbeschleunigung sowie der Transparenz gegenüber den Beteiligten, nicht jedoch dem Ausschluss des Beteiligten mit etwa nach Ablauf der Frist erfolgtem Vorbringen.

Der Vorschlag, als Folge einer fehlenden Begründung die Verwerfung der Beschwerde vorzusehen, wird dem Charakter der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht gerecht. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, die dem Rechtsmittelrecht des Zivilprozesses entnommen ist, beruht auf dem dort geltenden Beibringungsgrundsatz. Im Zivilverfahren ist es allein Sache der Parteien, den Streitgegenstand zu bestimmen und die hierfür erforderlichen Tatsachen vorzutragen. Demgegenüber ist das Gericht in den Amtsermittlungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch über das Vorbringen der Beteiligten hinaus ohnehin zur Feststellung des Sachverhalts veranlasst. Die Verwerfung einer Beschwerde mangels Begründung wäre in diesen Verfahren – insbesondere in den Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen – in Ansehung des mit der Entscheidung vorgenommenen Eingriffs in die Rechte der Betroffenen nicht sachgerecht. Auch die Strafprozessordnung (StPO) sieht dementsprechend eine Begründungspflicht für die Berufung gemäß § 317 StPO nicht vor.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 – § 66 Satz 1 zweiter Halbsatz – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 – § 66 Abs. 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie weist darauf hin, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift nach dem Konzept der Beschwerdevorschriften im Allgemeinen Teil des FamFG keinen Anknüpfungspunkt hat, da eine Frist zur Beschwerdeerwiderung – anders als in § 521 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Berufungserwiderung – gesetzlich nicht vorgesehen ist. Auch der Verweis auf § 65 Abs. 2 FamFG führt den gewünschten Regelungserfolg – die Begrenzung der Zulässigkeit der Anschlussbeschwerde – nicht her. Die Beschwerdevorschriften des FamFG sehen – anders als die §§ 520, 522 ZPO – nicht das Erfordernis vor, dass die Beschwerde als Zulässigkeitsvoraussetzung zu begründen ist. Dementsprechend ist auch nicht die Möglichkeit eröffnet, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, sofern es an einer Begründung der Beschwerde fehlt. Diese auf dem Beibringungsgrundsatz des Zivilprozesses beruhenden Vorschriften werden den Besonderheiten der auf dem Amtsermittlungsgrundsatz beruhenden Verfahren des FamFG nicht gerecht. Gerade in den FamFG-Verfahren, in denen eine besondere Schutzbedürftigkeit von Beteiligten gegeben ist, würden durch eine Begründungspflicht die Anforderungen an die (Anschließungs-)Beschwerde überspannt. Auf die Begründung zu Nummer 26 wird ergänzend verwiesen.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die Beschwerdevorschriften für die Familienstreitsachen, die stärker an das Berufungsrecht der Zivilprozessordnung angelehnt sind, um einen Verweis auf die Vorschriften über die Anschlussbeschwerde ergänzt werden können. Die Bundesregierung weist indes darauf hin, dass hierdurch lediglich ein Teil der Familienstreitsachen erfasst werden kann, nachdem Unterhaltssachen gemäß § 524 Abs. 2 Satz 3 ZPO ohnehin von der Befristung der Anschlussbeschwerde ausgenommen sind.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 – § 68 Abs. 4 zweiter Halbsatz FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Möglichkeit, Verfahren auf Proberichter als Einzelrichter zu übertragen, wenn sie länger als ein Jahr ernannt sind, wird der mit der Neustrukturierung des Rechtsmittelzugs beabsichtigten Ausgestaltung der beschwerdegerichtlichen Entscheidung nicht gerecht. Während nach geltendem Recht gegen jede Entscheidung des Beschwerdegerichts die weitere Beschwerde statthaft ist, muss die Rechtsbeschwerde vom Beschwerdegericht zugelassen werden. In einer Vielzahl der durch die Beschwerdegerichte zu entscheidenden Verfahren wird daher gegen die beschwerdegerichtlichen Entscheidungen ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr gegeben sein. Die Übertragung auf den Einzelrichter, die bisher gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 FGG unter den Voraussetzungen des § 526 der Zivilprozessordnung möglich ist, war daher gegenüber der jetzigen Rechtslage einzuschränken.

Die vom Bundesrat angeführten praktischen organisatorischen Probleme der Länder bei der Besetzung der Beschwerdekammern sind der Bundesregierung hierbei bewusst. Die Bundesregierung ist jedoch der Ansicht, dass die größere Erfahrung eines Lebenszeitrichters für die Entscheidung einer landgerichtlichen Beschwerdesache unabdingbar ist, zumal die den Landgerichten als Beschwerdegericht zugewiesenen Verfahren – Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen – in erheblicher Weise in die Rechte der Betroffenen eingreifen.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 – § 70 Abs. 2 Satz 2, § 74 Abs. 1 Satz 1 FamFG; Artikel 21 Nr. 2 – § 29 Abs. 2 Satz 2 EGGVG; Artikel 36 Nr. 8 – § 78 Abs. 2 Satz 2 GBO; Artikel 39 Nr. 6 – § 83 Abs. 2 Satz 2 SchRegO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Möglichkeiten der Beteiligten, grundsätzliche Fragen durch den Bundesgerichtshof klären zu lassen, werden mit dem vorliegenden Entwurf erheblich erweitert. Derzeit wird der Bundesgerichtshof mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur durch Vorlage durch die Oberlandesgerichte befasst. Demgegenüber wird der Zugang zum Bundesgerichtshof nunmehr als Rechtsmittel der Beteiligten ausgestaltet. Der Bundesgerichtshof kann dadurch in wesentlich stärkerem Ausmaß als bisher die Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Leitentscheidungen prägen und fortentwickeln.

Die Bundesregierung hält an ihrer Ansicht fest, dass zur Vermeidung der Überlastung des Bundesgerichtshofs erforderlich ist, dass dieser an die Zulassung nicht gebunden ist. Hierdurch wird ihm die Möglichkeit eröffnet, Zulassungen unaufwendig zu erledigen, wenn es an einem Zulassungsgrund mangelte. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass hierdurch eine höhere Belastung des Bundesgerichtshofs zu befürchten ist als im Fall der Bindung an die Zulassung. Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen wird regelmäßig weniger Aufwand verursachen als eine Vollprüfung der Begründetheit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 – § 76 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 2 Nr. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung des Bundesrates, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in Amtsverfahren zu weit gefasst sind. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts wird für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Amtsverfahren ein anderer Maßstab angelegt als in Antragsverfahren. Die pauschale Verweisung des § 14 FGG auf die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe in der Zivilprozessordnung wird für die nichtkontradiktorischen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als nur eingeschränkt geeignet angesehen und aus diesem Grund in modifizierter Form angewandt. Das Kriterium der hinreichenden Erfolgsaussicht wird in den vom Amtsermittlungsgrundsatz beherrschten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bereits dann bejaht, wenn der Antragsteller in diesem Verfahren seine Lage verbessern kann (OLG Brandenburg vom 28. Februar 2005, OLG-NL 2005, 261; OLG Nürnberg vom 23. März 2001, FamRZ 2002, 108). Der Entwurf greift diese in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf und regelt die Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe nunmehr ausdrücklich abweichend von den Vorschriften des § 114 der Zivilprozessordnung, die ein kontradiktorisches Verfahren voraussetzen.

Mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Landeshaushalte ist aus Sicht der Bundesregierung nach alldem nicht zu rechnen, weil die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gegenüber den von der Rechtsprechung in Amtsverfahren entwickelten Kriterien nicht erweitert, sondern teilweise sogar eingeschränkt werden. So lässt § 76 Abs. 2 FamFG die Schwere des Eingriffs als alleiniges Kriterium für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht genügen. Der Entwurf regelt vielmehr ausdrücklich einschränkend, dass die Schwere des Eingriffs allein für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht genügt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung gleichwohl keine Aussicht auf Erfolg bietet. Des Weiteren stellt der Entwurf in Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung (OLG Zweibrücken vom 14. Dezember 1998, FamRZ 1999, 1092) klar, dass für eine Rechtswahrnehmung, die nicht im eigenen, sondern im fremden Interesse erfolgt, die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht in Betracht kommt.

Im Übrigen erscheinen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht geeignet, die bezweckte Eingrenzung der Verfahrenskostenhilfe zu bewirken. Die Beeinträchtigung von Grundrechten ist in den im FamFG geregelten Amtsverfahren im Regelfall zu besorgen. Der Begriff der schwerwiegenden Beeinträchtigung erscheint wenig konkret und im Hinblick auf das Kriterium der Grundrechtsbeeinträchtigung auch als kein sachgerechtes Unterscheidungskriterium. Die unter Dreifachbuchstabe ccc vom Bundesrat genannten Regelbeispiele benennen zugleich sämtliche wesentliche Amtsverfahren des FamFG, so dass eine nennenswerte Ein-

grenzung der Amtsverfahren, die unter die vorgeschlagenen Kriterien des § 76 Abs. 2 FamFG fallen sollen, nicht ersichtlich ist.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 – § 76 Abs. 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie sieht kein Bedürfnis für eine gesonderte Definition des Kriteriums der Mutwilligkeit im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Recht der finanziellen Hilfe für Bedürftige bei der Führung eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nach bisherigem Recht (§ 14 FGG) durch einen pauschalen Verweis auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe geregelt. Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sieht eigenständige Regelungen für die Verfahrenskostenhilfe vor. Hintergrund für diese Regelungen war, dass die auf dem kontradiktorischen Charakter des Zivilprozesses beruhenden Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sich für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, an denen mitunter eine Vielzahl von Beteiligten teilnehmen, nur eingeschränkt als geeignet erwiesen haben. Soweit die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe ein streitiges Rechtsverhältnis zwischen den Parteien voraussetzen, sieht das FamFG im Abschnitt 6 – Verfahrenskostenhilfe – aus diesem Grund abweichende Regelungen vor. Dies betrifft insbesondere die Erfolgsaussichten in der Hauptsache in Amtsverfahren (§ 76 Abs. 2) und das Kriterium der „Waffengleichheit“ für die Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 78). Eine vollständig eigenständige Regelung des Rechts der Verfahrenskostenhilfe sieht der Abschnitt 6 über die Verfahrenskostenhilfe dagegen nicht vor. Soweit abweichende Regelungen aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geboten waren, wird ergänzend auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verwiesen (§ 79).

Dies betrifft auch eine etwaige Konkretisierung des Begriffes der Mutwilligkeit, der sowohl in § 76 FamFG als auch in § 114 ZPO Verwendung findet. Der Bundesrat hat dem Bundestag mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (Bundestagsdrucksache 16/1994) neben zahlreichen anderen Änderungen auch die Konkretisierung des Begriffes der Mutwilligkeit mit § 114 Abs. 2 ZPO-E (Artikel 1 Nr. 3) zur Beratung vorgelegt. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme grundsätzlich positiv zu diesem Vorschlag geäußert (Bundestagsdrucksache 16/1994, S. 40). Die Entscheidung über die Konkretisierung des Begriffes der Mutwilligkeit ist den weiteren Beratungen über das Gesetz zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (PKH-Begrenzungsgesetz) vorzubehalten. Es handelt sich um eine Frage, die den Zivilprozess und die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichermaßen betrifft. Eine besondere Problemlage, die eine eigenständige Regelung im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechtfertigen würde, ist demgegenüber nicht gegeben. Soweit es zu dieser Änderung im PKH-Begrenzungsgesetz kommt, findet die Definition der Mutwilligkeit über die Generalverweisung des § 79 FamFG auch in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 – § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 2a – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das bereits dem bisherigen § 13a FGG zugrunde liegende Kriterium des billigen Ermessens für die Kostenentscheidung des Gerichts ist für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sachgerecht. Es wird daher in § 81 Abs. 1 FamFG fortgeschrieben. Mit den Absätzen 2 und 4 sind Präzisierungen für die Auferlegung der Kosten gegenüber einem Beteiligten oder Dritten erfolgt. Darüber hinausgehende Konkretisierungen sind nicht angezeigt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Orientierung an den Kostenvorschriften der Zivilprozessordnung in Antragsverfahren ist als Kriterium nicht geeignet. Eine starre Orientierung an den Erfolgsaussichten in Antragsverfahren ist bereits deshalb nicht sachgerecht, weil auch in den FG-Verfahren, die Antragsverfahren sind, zum Teil gleichwohl lediglich ein auf das Verfahren bezogener Antrag, nicht jedoch ein konkreter Sachantrag erforderlich ist. Eine Kostenentscheidung nach dem Obsiegens- oder Unterliegensanteils ist hier ohnehin ausgeschlossen. Des Weiteren berücksichtigt die Orientierung an den kostenrechtlichen Vorschriften der Zivilprozessordnung die strukturellen Unterschiede zwischen Zivilverfahren und den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht hinreichend. Bei den letztgenannten ist erheblich häufiger als in Zivilverfahren eine besondere emotionale Nähe der Beteiligten zum Verfahren gegeben. Hierauf und auf das hieraus resultierende Verhalten im Verfahren kann mit der flexiblen Vorschrift des § 81 FamFG am besten reagiert werden. Stehen dagegen allein das Unterliegen und Obsiegen in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Vordergrund, wird sich das billige Ermessen bei der Kostenentscheidung – wie bisher auch – hieran regelmäßig orientieren.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 – § 88 ff. FamFG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Verhängung von Zwangsmitteln neben Ordnungsmitteln zur zwangsweisen Durchsetzung von Herausgabe- und Umgangsanordnungen nicht erforderlich ist. Anders als Zwangsmittel dienen Ordnungsmittel nicht ausschließlich der Einwirkung auf den Willen des Verpflichteten, sondern haben daneben Sanktionscharakter. Sie können daher auch dann noch festgesetzt und vollstreckt werden, wenn die zu vollstreckende Handlung wegen Zeitablaufs nicht mehr vorgenommen werden kann. Die dadurch verbesserte Effektivität der Vollstreckung wird durch die nach § 89 Abs. 4 FamFG vorgesehene Prüfung des Verschuldens des Verpflichteten nicht beeinträchtigt, denn es obliegt dem Verpflichteten, die Umstände darzutun, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 – § 107 Abs. 2 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 – § 114 Abs. 4 Nr. 7 – neu – und 8 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Anwaltszwang in Unterhaltssachen dient dem Interesse der Beteiligten und einer geordneten Rechtspflege. Unterhaltssachen unterliegen als Familienstreitsachen auch weiterhin dem Beibringungsgrundsatz. Die Entscheidungsgrundlage des Gerichts bilden daher nur die von den Beteiligten vorgebrachten Tatsachen. Die Annahme, dass eine Naturpartei in der Lage sei, das Unterhaltsverfahren zu überblicken und alle relevanten Tatsachen vorzutragen, erweist sich in der Praxis häufig als falsch. Darüber hinaus ist die Absicherung des Unterhalts regelmäßig von existenzieller Bedeutung für den Berechtigten. Angesichts der Kompliziertheit der Materie und der weit reichenden Folgen einer Entscheidung (eingeschränkte Abänderbarkeit) erscheint der Anwaltszwang zum Schutz der Beteiligten erforderlich. Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung auch im Rahmen der Reform des materiellen Unterhaltsrechts, indem Unterhaltsvereinbarungen der Ehegatten vor Rechtskraft der Scheidung zukünftig notariell beurkundet werden sollen. Die Aufbereitung des Streitstoffs durch Anwälte bringt zudem eine Erleichterung der Arbeit der Gerichte mit sich.

Der Anwaltszwang in Unterhaltssachen wird nach Auffassung der Bundesregierung allenfalls zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Länderhaushalte im Rahmen der Ausgaben für Prozesskostenhilfe führen. Bereits jetzt sind in 64,8 Prozent aller Verwandtenunterhaltssachen und 86 Prozent aller Ehegattenunterhaltssachen beide Parteien anwaltlich vertreten. In weiteren 24 Prozent (Verwandtenunterhalt) bzw. 12 Prozent (Ehegattenunterhalt) aller Verfahren ist allein der Kläger anwaltlich vertreten (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung zur Familiengerichtsstatistik 2005). Eine Mehrbelastung könnte sich nur dann ergeben, wenn die Regelung zu zusätzlichen Beiordnungen von Rechtsanwälten bei PKH-Berechtigten führt. Diese Beteiligten sind allerdings in aller Regel auch bisher schon anwaltlich vertreten, da die Beiordnung eines Rechtsanwaltes auf Antrag in Unterhaltssachen wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage regelmäßig erfolgen muss (vgl. Zöller-Philippi, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 121, Rn. 7 m. w. N.).

Die vorgeschlagene streitwertabhängige Differenzierung des Anwaltszwangs in sonstigen Familienstreitsachen ist unpraktikabel und zum Schutz der Haushalte der Länder auch nicht erforderlich, da nur eine geringe Zahl von Verfahren mit niedrigem Streitwert betroffen ist und im Übrigen auch hier den PKH-Berechtigten in der Regel schon nach geltendem Recht wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ein Anwalt beigeordnet wird, so dass die Einführung des Anwaltszwangs nicht zu Mehrkosten führen wird.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 – § 117 Abs. 1 Satz 3 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 38 (Artikel 1 – § 117 Abs. 2 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Möglichkeit der Zurückweisung einer Berufung als unbegründet durch einstimmigen Beschluss zielt auf eine einfachere Erledigung von vornherein aussichtsloser Berufungen ab, bei denen durch die Vermeidung des Termins richterliche Arbeitskraft eingespart werden kann und der Eintritt der Rechtskraft zu Gunsten der obsiegenden Partei beschleunigt wird (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfes des ZPO-Reformgesetzes, Bundestagsdrucksache 14/4722, S. 97). Dieses Ziel wird im Beschwerdeverfahren in einer Familienstreitsache künftig über § 68 Abs. 3 Satz 2, § 117 Abs. 3 FamFG erreicht. Danach kann das Gericht nach vorherigem Hinweis von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelnen Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Ein Absehen vom Termin wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Beschwerde bereits nach dem schriftsätzlichen Vorbringen des Beschwerdeführers aussichtslos erscheint.

Zu Nummer 39 (Artikel 1 – § 120 Abs. 2 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag lässt außer Acht, dass sich die Wirksamkeit von Endentscheidungen in Familienstreitsachen – und damit auch in Güterrechts- und Unterhaltssachen – nach § 116 Abs. 3 FamFG bestimmt. Danach werden Endentscheidungen grundsätzlich erst mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen; in Unterhaltssachen soll es diese anordnen. Bei der Prüfung einer Anordnung der sofortigen Wirksamkeit hat das Gericht im Rahmen der Ermessensprüfung das Interesse des Gläubigers an der Erlangung der Leistung und das Schutzinteresse des Schuldners gegeneinander abzuwägen. Die Ausgestaltung bezüglich des Unterhalts als Soll-Vorschrift bringt die Bedeutung des Unterhalts zur Sicherung des Lebensbedarfs zum Ausdruck. Von dieser Regelung kann das Gericht abweichen, wenn es dieser Sicherung nicht bedarf (z. B. bei der Geltendmachung von Unterhaltsrückständen oder von an das Jugendamt übergegangenen Ansprüchen). Die Regelungen des § 120 Abs. 2 Satz 2 und 3 FamFG ergänzen den § 116 Abs. 3 FamFG zum Schutz des Schuldners in der Vollstreckung. Auch dann, wenn die Abwägung im Rahmen des § 116 Abs. 3 FamFG zur Anordnung der sofortigen Wirksamkeit geführt hat, kann der Schuldner eine Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft verlangen, wenn ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass diese flexiblen Regelungen den Schuldner vor einem Schaden durch eine Vollstreckung des Gläubigers schützen und das Institut der vorläufigen Vollstreckbarkeit insgesamt entbehrlich machen.

Zu Nummer 40 (Artikel 1 – § 122 FamFG)

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, von der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit in Ehesachen Ausnahmen in Fällen von Zwangsheirat zuzulassen.

Eine Abkehr von den im familiengerichtlichen Verfahren vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten ist nicht erforderlich, weil das geltende Verfahrensrecht hinreichenden Schutz bietet. Die nach geltendem Recht möglichen Vorkehrungen zur Feststellung des Aufenthaltsorts bzw. zum Schutz der Verfahrensbeteiligten sind ausreichend. So ist die Angabe der Anschrift einer Partei in der Antragsschrift nicht erforderlich, wenn schützenswerte Interessen entgegenstehen (BGH, NJW 1988, 2114 f.; OLGR München 1998, 262 f.). Es genügt die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten. Bei der konkreten Gefahr von Gewaltanwendung besteht die Möglichkeit, dem Antragsgegner im Rahmen der nach dem Gewaltschutzgesetz zulässigen Maßnahmen jegliche Form der Kontaktaufnahme zu verbieten. Nach den landesrechtlichen Regelungen stehen der Polizei darüber hinaus verschiedene Schutzmöglichkeiten zur Verfügung.

Im Übrigen ist das mit der Prüfbitte verfolgte Ziel – der Schutz der von einer Zwangsheirat betroffenen Frau – durch eine Änderung der Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit in Ehesachen nicht in allen Fällen zuverlässig zu erreichen. Die gerichtliche Auseinandersetzung von Personen, die durch eine Zwangsheirat verbunden worden sind, erschöpft sich oftmals nicht in der Scheidung oder Aufhebung der Ehe. Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, kommen auch Verfahren in Kindschaftssachen oder auf Kindesunterhalt in Betracht. Auch bei diesen Streitigkeiten besteht – wenn sie außerhalb eines Scheidungsverfahrens geführt werden – eine ausschließliche Zuständigkeit an dem Ort, an welchem das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Darüber hinaus sind weitere Fälle denkbar, z. B. in Abstammungssachen, die eine Zuständigkeit am Aufenthaltsort des Antragstellers begründen. Das Ziel der Prüfbitte könnte daher nur erreicht werden, wenn in die Zuständigkeitsregelungen der weiteren familiengerichtlichen Verfahren ebenfalls Ausnahmeregelungen aufgenommen werden. Eine derart umfassende Regelung von Ausnahmen der ausschließlichen Zuständigkeit wäre aber nach Auffassung der Bundesregierung kontraproduktiv und missbrauchsanfällig.

Zu Nummer 41 (Artikel 1 – § 128 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Möglichkeit einer getrennten Anhörung der Ehegatten in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte. Sie gibt aber zu bedenken, dass diese Möglichkeit bereits nach geltendem Recht besteht, ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird und ohne dass in der Praxis Probleme bekannt geworden sind.

Zu Nummer 42 (Artikel 1 – § 133 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zwar teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates, dass sich der Antragsteller in der Regel die aufgeführten Urkunden selbst beschaffen kann. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen es unbillig sein kann, den Antragsteller mit der Beibringung von Urkunden zu belasten, die der Tatsachenfeststellung des Gerichts im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht obliegen. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die zu scheidende Ehe im Ausland geschlossen worden ist und der Antragsgegner die Heiratsurkunde im Besitz hat.

Zu Nummer 43 (Artikel 1 – § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie weist zugleich darauf hin, dass die Zwei-Wochen-Frist nicht für Kindschaftssachen nach § 137 Abs. 3 FamFG gilt.

Zu Nummer 44 (Artikel 1 – § 140 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf dieses Gesetzgebungsverfahrens bzw. im Zusammenhang mit der bevorstehenden Strukturreform des Versorgungsausgleichs prüfen, ob die Sechs-Monats-Frist zur Abtrennung des Versorgungsausgleichs gestrichen werden kann. Die Bundesregierung gibt jedoch zu bedenken, dass bereits die Prüfung der Vollständigkeit der Auskünfte durch das Gericht und nach Weiterleitung durch die Versorgungsträger einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Zudem dürfte davon auszugehen sein, dass ohne die Frist ein Antrag auf Abtrennung regelmäßig bereits mit Einreichung der Auskunftsformulare zum Versorgungsausgleich gestellt werden würde und durch die erforderliche Nachfrage bei den Gerichten ein Mehraufwand entstehen wird. Zudem steht zu befürchten, dass die weitere Mitwirkung in den abgetrennten Versorgungsausgleichssachen leidet und sich die Erledigung deshalb insgesamt verzögert.

Zu Nummer 45 (Artikel 1 – § 141 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 46 (Artikel 1 – § 152 Abs. 2 Satz 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der vorliegenden Fassung nicht zu, wird aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Alternativen prüfen, die das vom Bundesrat verfolgte Regelungsziel in anderer Weise sicherstellen und zugleich den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werden.

Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass die vorgeschlagene automatische Konzentration beim Gericht, bei dem die Kindschaftssache des jüngsten Kindes anhängig ist, nicht allen Fallkonstellationen gerecht werden kann. Wird beispielsweise ein Umgangsverfahren für ein Kind bei einem Gericht anhängig, während bei einem anderen Gericht in einem Umgangsverfahren für ein älteres Geschwisterkind bereits eine einstweilige Anordnung ergangen ist, wird es oftmals nicht sachgerecht sein, dieses Verfahren abzugeben. In diesem Fall erscheint – entsprechend der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 1 Satz 2 FGG – eine Abgabe des neueren Verfahrens gemäß § 4 FamFG sachgerecht.

Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang prüfen, ob eine Übernahme der Regelung des bisherigen § 36 Abs. 1 Satz 2 FGG unter dem Gesichtspunkt erforderlich ist, dass der Abgabe über die Wirkung des § 4 FamFG hinaus eine bindende Wirkung zukommt.

Zu Nummer 47 (Artikel 1 – § 154 Satz 1, 2, 3 – neu – FamFG; Artikel 105 – §§ 86 bis 88 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als der Abgabe des Gerichts eine bindende Wirkung zukommen soll (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). Die Bundesregierung schlägt vor, § 154 Abs. 1 Satz 1 FamFG wie folgt zu fassen:

„Das nach § 152 Abs. 2 zuständige Gericht kann ein Verfahren an das Gericht des früheren Aufenthaltsorts des Kindes verweisen, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen geändert hat.“

Durch die Änderung der Abgabe in eine Verweisung nach § 3 FamFG wird die bindende Wirkung des Beschlusses klargestellt.

Den weitergehenden Vorschlag des Bundesrates zu § 154 FamFG lehnt die Bundesregierung ab. Die Regelung des Entwurfes stellt die Abgabe an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Sie ist flexibler als die vorgeschlagene Kombination aus zwingender Abgabe und Ausnahmeregelung, da sie auch Fallkonstellationen erfasst, die nicht unter die im Änderungsvorschlag genannten Ausnahmeregelungen fallen (z. B. Zustimmung des Antragsgegners zur Verhandlung am neuen Aufenthaltsort).

Die Bundesregierung wird – der Prüfbitte des Bundesrates folgend – im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob vor dem Hintergrund der Regelung des § 154 FamFG eine Anpassung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Träger der Jugendhilfe erforderlich oder zweckmäßig ist.

Zu Nummer 48 (Artikel 1 – § 155 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene Änderung des Satzes 1 ist nicht zielführend, da eine Regelung zur Beschleunigung der Einleitung eines Kindschaftsverfahrens durch das Gericht nicht erforderlich ist: Bei Antragsverfahren (z. B. nach § 1671 BGB) beginnt das Verfahren mit Eingang des Antrags bei Gericht. Auf die Zuleitung des Antrags durch einen Beteiligten hat das Gericht keinen Einfluss. In Amtsverfahren (z. B. nach § 1666 BGB) wird das Verfahren dadurch eingeleitet, dass das Gericht aufgrund von Tatsachen, die ihm zur Kenntnis gelangt sind und die sein Einschreiten von Amts wegen erfordern können, erkennbar nach außen hin tätig wird, z. B. durch die Aufnahme von Ermittlungen. Auf die Erlangung entsprechender Tatsachen hat das Gericht in der Regel ebenfalls keinen Einfluss.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Satzes 2 hat lediglich Appellcharakter. Bereits aus dem materiellen Recht (§ 1697a BGB) ergibt sich der Grundsatz, dass sich das Gericht in allen Verfahren in Kindschaftssachen am Kindeswohl zu orientieren hat. Da das Verfahrensrecht lediglich der Umsetzung der materiell-rechtlichen Wertentscheidungen dient, muss der Grundsatz des Kindeswohls als allgemeiner Rechtsgedanke in der Norm nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Nummer 49 (Artikel 1 – § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Vorschrift erfasst nur Verfahren, die nach Auffassung der Bundesregierung als besonders eilbedürftig anzusehen sind. Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird dem Gericht ermöglicht, in Sonderfällen – zum Beispiel dann, wenn bereits kurz vor Einleitung eines Hauptsacheverfahrens im Rahmen einer einstweiligen Anordnung ein Termin stattgefunden hat oder lediglich eine geringfügige Erweiterung eines Umgangs verlangt wird – von der Terminierungsfrist abzuweichen. Die zusätzliche Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für Verfahren, die dem Gericht als nicht besonders eilbedürftig erscheinen, führt zu Unklarheiten bei der Auslegung der Vorschrift. Der weitere Ausnahmetatbestand – die Erforderlichkeit näherer Ermittlungen – wird von der Bundesregierung bereits dem Grunde nach abgelehnt. Die Terminierung in den genannten Kindschaftssachen dient auch der Ermittlung des Sachverhalts durch Anhörung des Jugendamts. Die Erforderlichkeit weiterer Ermittlungen kann daher gerade kein Absehen von einer frühen Terminierung rechtfertigen.

Zu Nummer 50 (Artikel 1 – § 156 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als er die Möglichkeit eines gerichtlich gebilligten Vergleichs bei der Herausgabe eines Kindes vorsieht.

In Bezug auf die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht als eines Teilbereiches hieraus ist ein gerichtlich gebilligter Vergleich ausgeschlossen, weil die Beteiligten hierüber nicht disponieren können. Insoweit gelten die Vorschriften des materiellen Rechts, das die Übertragungen der elterlichen Sorge auf einen Elternteil an eine gerichtliche Entscheidung und an bestimmte Voraussetzungen knüpft (§§ 1671, 1672 und 1680 Abs. 2, 3 BGB).

Anders verhält es sich bei Anträgen auf Herausgabe des Kindes. Über die Herausgabe des Kindes können die Beteiligten grundsätzlich disponieren. So kann ein Elternteil den Antrag des anderen Elternteils auf Herausgabe des Kindes „anerkennen“ oder eine Pflegeperson den Herausgabeanspruch der Eltern. Hier ist mithin Raum für einen gerichtlich gebilligten Vergleich, bei dem vor der Billigung Kindeswohlgesichtspunkte zu prüfen sind.

Die Bundesregierung schlägt vor, § 156 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich).“

Zu Nummer 51 (Artikel 1 – § 155 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

§ 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG regelt die allgemeine Pflicht zur Anhörung des Jugendamts in kindschaftsrechtlichen Verfahren, die bereits das geltende Recht kennt (§ 49a FGG). Dagegen regelt § 157 FamFG den neuen Verfahrensabschnitt der Erörterung der Kindeswohlgefährdung, die eine spezifische Funktion und einen möglichst weiten Teilnehmerkreis

hat. Es besteht daher kein Bedürfnis für eine Angleichung der Begriffe.

Zu Nummer 52 (Artikel 1 – § 157 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bei dem Gespräch nach § 157 Abs. 1 FamFG stehen die Eltern und deren Erziehungsverhalten im Mittelpunkt. Der Zweck des Gesprächs, die Eltern stärker in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken, mit dem Jugendamt zu kooperieren und notwendige öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, erfordert die persönliche Anwesenheit der Eltern. Eine Vertretung der Eltern in diesem Gespräch scheidet aus. In den im Änderungsvorschlag angesprochenen Fällen, in denen die Ladung beider Elternteile nicht sinnvoll oder sogar mit Gefahren verbunden ist (zum Beispiel vorangegangene Partnergewalt), kann das Gericht auf die Erörterung der Kindeswohlgefährdung insgesamt verzichten (Absatz 1 ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet) und sich auf die – getrennt mögliche – Anhörung der Eltern nach § 160 FamFG beschränken. Gegebenenfalls ist Gefahren für einen Elternteil im Gerichtssaal durch geeignete Maßnahmen (Eingangskontrollen, Wachtmeister im Saal) zu begegnen.

Zu Nummer 53 (Artikel 1 – §§ 158 und 174 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, wird aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Vergütungsregelung für den Verfahrensbeistand an diejenige der Rechtsanwälte angeglichen werden kann.

Die Einführung der Institution des Verfahrenspflegers nach § 50 FGG durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat sich als Erfolg erwiesen. Insgesamt ist die Institution heute allgemein als wirksames Mittel zur Wahrnehmung der Rechte des Kindes anerkannt. Die Notwendigkeit der Verfahrenspflegschaft als Interessenvertretung des Kindes zeigt sich an der beständigen Zunahme von Verfahrenspflegerbestellungen. Diese wächst kontinuierlich; nach den jüngsten Zahlen wurden Verfahrenspfleger im Jahre 2005 bundesweit in 8 762 Fällen bestellt (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung zur Familiengerichtsstatistik 2005 bzw. Salgo/Stötzel, ZKJ 2007, 243).

Die heute schon vorliegenden rechtstatsächlichen Untersuchungen zeigen eindeutig, dass das Wirken des Verfahrenspflegers allgemein sehr positiv eingeschätzt wird. Der Studie von Proksch (Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts [2002], 130, 248) zufolge erachtet fast die Hälfte der befragten Eltern den Verfahrenspfleger als eine „gute“ oder „sehr gute“ Einrichtung; mehr als 60 Prozent der erstinstanzlichen Richter an Familiengerichten schätzen die Verfahrenspflegschaft als „hilfreich“. Die Bewertung durch die Jugendämter fällt ebenfalls positiv aus. Die aktuelle, breit angelegte Untersuchung von Stötzel (Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft? Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft [gemäß § 50 FGG] unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes [2005]; Kurzfassung in FPR 2006, 17 ff.) hat ergeben, dass die betroffenen Kinder insgesamt froh waren, einen Verfahrenspfleger gehabt zu haben, und sich diesen auch für andere Kinder wünschen; der Verfahrenspfleger ist, der Studie zufolge, ein unverzichtbares Instrument, um das Kind im gerichtlichen Verfahren mehr in den Mittelpunkt zu stellen. Auch die eingehende, auf einer Umfrage unter hessischen Familienrichtern aufbauende Untersuchung von Gummersbach (Die Subjektstellung des Kindes – die verfahrensrechtliche Neuerung des Anwalts des Kindes in § 50 FGG [2005]; Kurzfassung Grüttner [geb. Gummersbach], ZKJ 2006, 61 ff.) hat ergeben, dass „die Figur des Verfahrenspflegers … als durchaus chancenreiches Mittel zur Förderung kindeswohlspezifischer Belange“ eingestuft wird, „welches jedoch zur erfolgreichen Umsetzung dieser Zielsetzung noch weiter gehender Konkretisierungen … auf der Ebene der Rechtssetzung … bedarf“ (S. 441). Die Bundesregierung tritt daher der Einschätzung des Bundesrates, dass Verfahrensbeistände „eher selten von effektivem Nutzen für das Verfahren und für die Wahrung der Interessen des Kindes sind“, ausdrücklich entgegen.

Eines der hauptsächlichen, vielfach kritisierten Defizite des heutigen § 50 FGG ist die Unsicherheit darüber, in welchen Fällen die Bestellung eines Verfahrenspflegers geboten ist. Die praktische Anwendung der derzeitigen Regelung gibt häufig Anlass zu zweifeln, ob die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich ist oder nicht; auch das Bundesverfassungsgericht wurde mit dieser Frage bereits befasst (vgl. zuletzt BVerfG, FamRZ 2006, 1261 – zur Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers im Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen). Die im Entwurf gewählte Regelbeispieltechnik, um die Fälle, in denen eine Bestellung im Allgemeinen in Erwägung zu ziehen ist, besser zu präzisieren, ist daher sachgerecht; in der Literatur wurde sie bereits begrüßt (vgl. Salgo, FPR 2006, 12, 13).

Dass die geplante Regelung aus sich heraus eine Ausweitung der Verfahrenspflegerbestellungen nach sich zieht, ist eher nicht zu erwarten. Das kontinuierliche Ansteigen der Bestellungszahlen belegt vielmehr, dass die Gerichte – teilweise auch nach entsprechenden Hinweisen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, FamRZ 2006, 1261) – mittlerweile mehr und mehr die Notwendigkeit sehen, dem Kind im Verfahren einen Beistand zu bestellen. Die geplante Regelung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Nachzeichnung und Kodifikation der derzeitigen, instanzgerichtlichen Praxis. Eine substantielle Ausweitung der Fälle, in denen eine Bestellung erfolgen sollte, ist damit nicht verbunden; dies ist auch nicht beabsichtigt.

Das Regelbeispiel in Absatz 2 Nr. 1 (Antrag des 14-jährigen Kindes) ist Folge der geänderten Stellung des Minderjährigen im Verfahren: Dieser ist zukünftig in Verfahren, in denen ein eigenes subjektives Recht betroffen ist (z. B. Umgangsverfahren), formell beteiligt. Durch die Bestellung eines Verfahrensbeistands wird es ihm ermöglicht, seine Rechte im Verfahren wahrzunehmen.

Für die Regelung in § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG, die Möglichkeit des Verfahrensbeistands, mit den Eltern Gespräche zu führen und an einvernehmlichen Regelungen mitzuwirken, gilt im Ergebnis nichts anderes; auch hierbei handelt es sich im Wesentlichen nur um die Wiedergabe des derzeitigen, freilich sehr zersplitterten und unübersichtlichen Standes der obergerichtlichen Rechtsprechung. Innerhalb des breiten Meinungsspektrums, das für die derzeitige Recht-

sprechung kennzeichnend ist, bezieht der Entwurf eine mittlere Position. Die Regelung des Aufgabenbereiches des Verfahrensbeistands in § 158 Abs. 4 FamFG beschränkt sich im Wesentlichen auf diejenigen Aufgaben, die bereits heute zum Kernbestand der Aktivitäten eines Verfahrenspflegers gerechnet werden. Das gilt auch für die Führung von Gesprächen zwischen Verfahrenspfleger und Eltern oder weiteren Bezugspersonen des Kindes. Nach Ansicht der Rechtsprechung sind derartige Gespräche, soweit es sich um ein Erstgespräch oder um jüngere Kinder handelt, bereits jetzt vom Aufgabenfeld des Verfahrenspflegers erfasst (vgl. etwa OLG Stuttgart, FamRZ 2003, 934; OLG Naumburg, FGPrax 2003, 264; OLG Karlsruhe, Kind-Prax 2004, 64; OLG Dresden, FamRZ 2003, 877).

In Bezug auf eine vermittelnde, streitschlichtende Funktion des Verfahrenspflegers oder gar gegenüber einer Betätigung als Mediator hat sich schon die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung äußerst reserviert gezeigt (vgl. etwa OLG Oldenburg, FamRZ 2005, 391; OLG Düsseldorf, FamRZ 2003, 190; OLG Dresden, FamRZ 2003, 877, 879). Auch nach Ansicht maßgeblicher Fachverbände kommt dem Verfahrenspfleger insoweit nur ein sehr eingeschränktes Mandat zu: Den Empfehlungen der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags vom 5. August 2005 zufolge steht dem Verfahrenspfleger kein eigener Auftrag zur Vermittlung zu, sondern er kann Vermittlungsbemühungen lediglich unterstützen und Anstöße hierzu geben. Durch den Entwurf soll an dieser Rechtslage nichts geändert werden. Deshalb heißt es im Gesetzestext auch nur, dass der Verfahrenspfleger an einer einvernehmlichen Regelung des Verfahrensgegenstandes „mitwirken“ kann. Vor diesem Hintergrund erscheint die beantragte Regelung, dass derartige Aktivitäten nur im Wege einer besonderen Ermächtigung durch das Gericht gestattet sein sollen, insgesamt eher untunlich. Es ist zu befürchten, dass die Gerichte diese Ermächtigung formularmäßig in den Bestellungsbeschluss aufnehmen werden bzw. dass Verfahrensbeistände, wenn sie zur Mitwirkung an einvernehmlichen Regelungen eigens ermächtigt werden, diese in besonderem Maße initiieren oder sich hierbei besonders zeitaufwendig (und damit kostenintensiv) einbringen werden. Im Ergebnis besteht daher kein Anlass, insoweit an der vorgesehenen Regelung Änderungen vorzunehmen.

Der Anregung des Bundesrates, § 158 Abs. 5 FamFG (Unterbleiben einer Bestellung, soweit die Kindesinteressen durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden) als weiteren Satz dem § 158 Abs. 1 FamFG anzugliedern, stimmt die Bundesregierung zu.

Schließlich kann die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates, dass Aufwendungsersatz und Vergütung stets aus der Staatskasse zu bezahlen seien, nicht folgen; diese Auffassung ergibt sich insbesondere auch nicht aus § 277 Abs. 5 FamFG. Vielmehr gelten die an den Verfahrensbeistand gezahlten Beträge auch nach künftigem Recht als Auslagen des Verfahrens, die von den Beteiligten (in der Regel den Eltern) nach Maßgabe von § 137 Abs. 1 Nr. 17 (Nr. 16), § 93a Abs. 2 KostO erhoben werden können. Die entsprechenden Aufwendungen verbleiben also nicht in jedem Fall bei den Justizhaushalten, sondern nur dann, wenn eine Beitreibung bei den Eltern scheitert oder diesen Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist (§ 79 FamFG, § 122 Abs. 1 Nr. 1a ZPO). Dabei ist zu beachten, dass derzeit in der überwiegenden Zahl der Verfahren mit Verfahrenspflegerbestellung Prozesskostenhilfe nicht oder nur für eine Partei gewährt wird. Im Jahr 2005 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung zur Familiengerichtsstatistik 2005) wurde in 8 762 Verfahren ein Verfahrenspfleger bestellt. Davon wurde nur in 2 210 Verfahren – also 25,2 Prozent – beiden Parteien Prozesskostenhilfe gewährt.

Zu Nummer 54 (Artikel 1 – § 159 Abs. 3 Satz 1a – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Verpflichtung zur Anhörung des Kindes ist eine besondere Art der Sachaufklärung. Sie entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, in Kindschaftssachen den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist.

Eine eventuelle Belastung des Kindes durch die Anhörung ist vom Gericht gegen die Vorteile, die diese Art der Sachverhaltsaufklärung bietet, abzuwägen. Sollten die Belastungsmomente überwiegen, kann die Anhörung bereits nach § 159 Abs. 3 Satz 1 FamFG unterbleiben (Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes). Unabhängig hiervon ist zu berücksichtigen, dass es zu den Aufgaben eines Verfahrensbeistands gehört, auf eine kindgemäße Form der Anhörung hinzuwirken, das Kind auf die Anhörung vorzubereiten und dieses gegebenenfalls zu der Anhörung zu begleiten. Belastungsmomente lassen sich auf diese Weise wirksam minimieren. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass viele Kinder eine richterliche Anhörung wünschen.

Zu Nummer 55 (Artikel 1 – § 163 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die obligatorische Befristung des Gutachtenauftrags ergänzt das in § 155 FamFG niedergelegte Beschleunigungsgebot. Da die Einholung eines Sachverständigengutachtens in vielen Fällen zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer führt, ist diese Art der Amtsermittlung in besonderem Maße vom Gericht zu überwachen. Die vorgeschlagene Änderung durch Verweisung auf § 411 Abs. 2 ZPO erscheint nicht ausreichend, da dieser eine Fristsetzung für den Sachverständigen nicht zwingend vorsieht (Soll-Vorschrift).

Zu Nummer 56 (Artikel 1 – § 165 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Regelung des § 165 FamFG sprachlich weiter vereinfacht und gestrafft werden kann.

Zu Nummer 57 (Artikel 1 – § 166 Abs. 3 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Frist zur Nachprüfung durch das Gericht bei Absehen von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 BGB entspricht einem Ergebnis der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, die in dem Entwurf der

Bundesregierung für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls umgesetzt worden ist (Bundesratsdrucksache 550/07). In diesem Entwurf wird vorgeschlagen, bis zum Inkrafttreten des FamFG in § 1696 Abs. 3 BGB zu regeln, dass das Familiengericht, das in Verfahren nach den §§ 1666 bis 1667 BGB von Maßnahmen absieht, diese Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen soll. Die Ausgestaltung als Regelfrist gibt den Familiengerichten die notwendige Flexibilität. Sie dient als Anhaltspunkt für einen im Allgemeinen als angemessen zu erachtenden Überprüfungszeitpunkt, kann jedoch nach den Umständen des Einzelfalls verlängert oder verkürzt werden. Demselben Zweck dient die in § 166 Abs. 3 FamFG vorgesehene Frist: Zwar kann im Einzelfall auch eine frühere oder spätere Überprüfung sachgerecht sein. Aber in den meisten Fällen dürfte eine Zeitspanne von drei Monaten erforderlich, aber auch ausreichend sein, um erkennen zu können, ob die Eltern unter dem Eindruck des gerichtlichen Verfahrens bereit sind, notwendige sozialpädagogische Hilfen anzunehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren.

Zu Nummer 58 (Artikel 1 – § 167 Abs. 6 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Formulierung „soll … in der Regel“ führt zu Unklarheiten bei der Rechtsanwendung, da sie eine weitere, neben „kann“ und „soll“ liegende Form der Ermessensbindung festlegt, die in der Praxis schwer nachvollzogen werden kann und daher die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsanwendung in sich birgt.

Zu Nummer 59 (Artikel 1 – § 177 Abs. 1 Satz 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Anfechtungsfrist des § 1600b Abs. 1 BGB stellt eine Ausschlussfrist dar, die vom Gericht von Amts wegen zu beachten ist und die nicht zur Disposition der Beteiligten steht. Sie schützt insbesondere das Interesse des Kindes, in den gewohnten sozialen Bindungen seiner Familie aufzuwachsen. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates gestaltet demgegenüber die Anfechtungsfrist als Einrede aus und umgeht damit die Wertungen des materiellen Rechts.

Die Einschränkung der Amtsermittlungspflicht des Gerichts wäre darüber hinaus auch systemwidrig. Soweit das geltende Recht in familiengerichtlichen Statusverfahren Einschränkungen der Ermittlungspflicht des Gerichts vorsieht (§ 616 Abs. 2, § 640d ZPO), beziehen sich diese jeweils auf rechtsvernichtende, nicht aber auf rechtserhaltende Tatsachen. Nach dem Änderungsvorschlag wäre die Feststellung der Anfechtungsfrist regelmäßig davon abhängig, ob der gesetzliche Vertreter des Kindes Kenntnis von den Tatsachen hat, die einen Fristablauf begründen.

Zu Nummer 60 (Artikel 1 – § 178 Abs. 2 Satz 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Ein Sachverständiger lädt die Beteiligten nicht förmlich zum Untersuchungstermin. Daher lässt sich mangels eines Zustellungsnachweises an ein Nichterscheinen keine Rechtsfolge anknüpfen. Eine zwangsweise Vorführung eines Beteiligten kommt nur in Betracht, wenn dessen Ladung förmlich durch das Gericht erfolgt.

Zu Nummer 61 (Artikel 1 – § 187 Abs. 4 Satz 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und schlägt vor, Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht verweisen.“

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 47 der Gegenäußerung Bezug genommen.

Zu Nummer 62 (Artikel 1 – § 191 FamFG; Artikel 50 Nr. 50a – neu –, § 1910 – neu – BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Erweiterung der Regelung des bisherigen Verfahrenspflegers auf alle Adoptionssachen erscheint zum Schutz des Kindeswohls angezeigt, da ein Interessenwiderstreit zwischen Kind und Sorgeberechtigtem nicht nur in Aufhebungsverfahren vorliegen kann. Bislang ist jedoch lediglich für diese Verfahren die Bestellung eines Verfahrenspflegers geregelt.

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des BGB um einen § 1910 – neu – BGB ab. Die Regelung einer Ergänzungspflegschaft für das Aufhebungsverfahren ist nicht erforderlich. Die bislang in § 56f Abs. 2 FGG vorgesehene Bestellung eines Pflegers für das Aufhebungsverfahren lässt die elterliche Sorge des Sorgeberechtigten unberührt. Damit liegt keine Ergänzungspflegschaft, sondern eine rein verfahrensrechtliche Pflegschaft vor, die systematisch richtig durch den Verfahrensbeistand wahrzunehmen ist.

Zu Nummer 63 (Artikel 1 – § 209 Abs. 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 64 (Artikel 1 – § 213 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag sieht eine Anhörung des Jugendamts in Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) nur bei einem ablehnenden Antrag vor. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass stattgebende und ablehnende Entscheidungen das Kindeswohl in gleichem Maß berühren. Denn die Zuweisung der Wohnung hat die zwangsläufige Folge, dass ein Elternteil diese verlassen muss. Zudem dient die Anhörung der Vorbereitung der Sachentscheidung. Die Anhörung vom Ergebnis der Entscheidungsfindung abhängig zu machen erscheint daher widersprüchlich.

Die im Antrag geäußerten Bedenken, dass eine Anhörung des Jugendamts zu einer Verzögerung des Verfahrens führt, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. § 213 Abs. 1 Satz 2 FamFG sieht vor, dass die Anhörung des Jugendamts

bei Gefahr im Verzug auch nachträglich erfolgen kann. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei Gewaltschutzverfahren in der Regel um eilbedürftige Verfahren handelt.

Zu Nummer 65 (Artikel 1 – § 214 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach der Entwurfsregelung ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung in einer Gewaltschutzsache auch dann möglich, wenn aufgrund konkreter Umstände mit der Begehung einer Tat nach § 1 GewSchG zu rechnen ist. Der Änderungsvorschlag beschränkt diese Möglichkeit auf Fälle, in denen bereits eine Tat begangen worden ist. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wäre beispielsweise der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht möglich, wenn ein Antragsgegner angekündigt hat, am nächsten Tag in die Wohnung eines Antragstellers einzudringen, und zu diesem Zweck auch bereits konkrete Vorbereitungen getroffen hat. Dies würde dem Zweck der Sicherungsanordnung widersprechen.

Zu Nummer 66 (Artikel 1 – § 216 Abs. 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu, wird aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Standort der Regelung prüfen. Die Regelung gehört systematisch in den Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), in welchem bislang in § 15 EGGVG die Datenübermittlung in Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist.

Zu Nummer 67 (Artikel 1 – § 232 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob ein einheitlicher Gerichtsstand für die Unterhaltsansprüche mehrerer Kinder gegen einen Unterhaltsschuldner begründet werden kann, wenn sowohl minderjährige (bzw. volljährige privilegierte) und volljährige nicht privilegierte Kinder als Unterhaltsgläubiger in Betracht kommen. Geprüft werden soll insbesondere, ob eine dem § 232 Abs. 3 Nr. 1 FamFG entsprechende Regelung für volljährige, nicht privilegierte Kinder geschaffen werden kann. Die Bundesregierung gibt jedoch zu bedenken, ob es angesichts des Nachrangs der volljährigen nicht privilegierten Kinder einer gesonderten Regelung bedarf. Darüber hinaus sind Konstellationen denkbar (Stichwort „Patchwork-Familie“), in denen es unbillig sein kann, eine Verfahrenskonzentration am Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsorts eines minderjährigen bzw. privilegierten volljährigen Kindes vorzusehen.

Zu Nummer 68 (Artikel 1 – § 235 Abs. 2 und 4 Satz 2 – neu –, § 236 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b

Die in § 235 Abs. 2 und § 236 Abs. 2 FamFG geregelte Pflicht des Gerichts, unter bestimmten Voraussetzungen bei einem Beteiligten bzw. dessen Arbeitgeber und anderen Auskunftspersonen Auskünfte über das Einkommen und das Vermögen des Beteiligten einzuholen, verfolgt zum einen den Zweck, die materielle Richtigkeit der zu treffenden Unterhaltsentscheidung sicherzustellen, und zum anderen, Stufenklagen weitestgehend entbehrlich zu machen und damit das Unterhaltsverfahren zu straffen.

Angesichts der Bedeutung von Unterhaltsleistungen für den Berechtigten und angesichts dessen, dass ungenügende Unterhaltszahlungen zu einem erhöhten Bedarf an öffentlichen Leistungen führen können, besteht über das private Interesse des Unterhaltsgläubigers hinaus ein öffentliches Interesse an einer sachlich richtigen Entscheidung in Unterhaltsverfahren. Dieses Interesse gebietet es, den Beibringungsgrundsatz teilweise einzuschränken, wenn der Verpflichtete sich seiner materiell-rechtlichen Auskunftspflicht gegenüber dem Berechtigten zu entziehen versucht. Die durch das Gericht angeordnete Verpflichtung zur Auskunftserteilung wird regelmäßig eine sowohl für den Beteiligten als auch für das Gericht aufwendige Stufenklage entbehrlich machen. Während eine Stufenklage in der Regel zwei Termine erfordert (Auskunft und Zahlung), verlangt die Anordnung der Auskunft nicht zwingend eine mündliche Verhandlung. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass es nicht zu einer Mehrbelastung der Gerichte kommen wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht, es sei systemfremd, dass die gerichtliche Anordnung zur Auskunftserteilung nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar sei. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 643 ZPO). Der Verstoß gegen die Auskunftspflicht hat – neben entsprechenden Kostennachteilen nach § 243 Satz 2 Nr. 2 FamFG – zur Folge, dass es dem Gericht ermöglicht wird, die entsprechenden Angaben vom Arbeitgeber und anderen Auskunftspersonen des Verpflichteten zu verlangen.

Eine Durchsetzung der Auskunft eines Beteiligten mit Zwangsmitteln würde demgegenüber zu einem Mehraufwand bei Gericht und zu einer Verlängerung des Verfahrens führen.

Zu Nummer 69 (Artikel 1 – § 238 Abs. 2 und 3 Satz 5 FamFG; Artikel 29 Nr. 12 – § 323 Abs. 2 und 3 Satz 2 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im geltenden Verfahrensrecht kann ein gegen ein Urteil gerichtetes Abänderungsbegehren nur auf Tatsachen gestützt werden, die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz des Ausgangsrechtsstreits entstanden sind und weder durch Klageerweiterung oder Erhebung von Einwendungen noch durch Einspruch in diesen eingeführt werden können (§ 323 Abs. 2 ZPO). Dies gilt unabhängig davon, ob der Beteiligte, für dessen Begehren die Tatsachen günstig sind, von diesen Kenntnis hatte oder haben konnte (allgemeine Meinung, vgl. z. B. OLG Bamberg, FamRZ 1990, 187 m. w. N.). Dies kann unbillig sein, wenn die Unkenntnis eines Beteiligten darauf beruht, dass dieser von dem anderen Beteiligten über die entsprechenden Tatsachen getäuscht worden ist oder die Tatsachen entgegen einer bestehenden Auskunftsverpflichtung ver-

schwiegen worden sind. Die Rechtsprechung behilft sich in diesen Fällen mit einer teleologischen Reduktion des § 323 Abs. 2 ZPO. Die Rechtskraftwirkung des Urteils wird aufgrund von Billigkeitserwägungen eingeschränkt, um einen ursprünglichen Fehler zu korrigieren (vgl. hierzu Johannsen/Henrich-Brudermüller, Eherecht, 4. Aufl. 2003, Rn. 109c, 121 zu § 323 ZPO). Diese Einschränkung soll nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) immer dann gelten, wenn die Ablehnung einer Korrektur „auf Unverständnis stoßen müsste“ (BGH, FamRZ 1984, 374, 376) oder „zu unerträglichen Ergebnissen führen“ würde (BGH, FamRZ 1987, 259, 262).

Dieselbe Problematik besteht auch bei der Frage, ob ein Urteil rückwirkend abgeändert werden kann. Nach § 323 Abs. 3 Satz 1 ZPO darf ein Urteil grundsätzlich nur für die Zeit nach Erhebung der Abänderungsklage abgeändert werden. Dies kann z. B. dann zu ungerechten Ergebnissen führen, wenn auf ein Unterhaltsurteil gezahlt wird und der Begünstigte entgegen einer bestehenden Offenbarungspflicht verschweigt, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. In diesen Fällen kann nach der Rechtsprechung hinsichtlich des zuviel gezahlten Unterhalts eine Klage auf Schadensersatz nach § 826 BGB in Betracht kommen (vgl. BGH, FamRZ 1987, 368, 369).

In den aufgeführten Beispielen findet eine Abwägung zwischen der formellen Rechtskraft und der materiellen Richtigkeit eines Urteils statt, die in den Fällen, in denen ein Festhalten an der Rechtskraft einer Entscheidung grob unbillig wäre, zu einer Durchbrechung der Präklusionswirkung führt. Dieses Ergebnis setzt der Entwurf durch die Einführung von Härteklauseln in § 238 Abs. 2 und 3 FamFG um.

Die Befürchtung des Bundesrates, die Einführung der Härteklauseln suggeriere eine Ausweitung der Ausnahmefälle hinsichtlich der Präklusion von Alttatsachen, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Problematik besteht in gleicher Weise im geltenden Recht (Vortrag zu einer teleologischen Reduktion des § 323 Abs. 2 ZPO; Vorbringen zu den Voraussetzungen einer sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB), ohne dass deswegen eine besondere Belastung der Gerichte bekannt geworden wäre. Die Beschränkung der Ausnahmen auf Fälle der „groben“ Unbilligkeit stellt klar, dass eine Berücksichtigung von Alttatsachen oder eine rückwirkende Herabsetzung nur in Betracht kommt, wenn die Nichtberücksichtigung dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde; dies kommt damit – wie schon bisher – nur in sehr engen Ausnahmefällen in Betracht.

Zu Nummer 70 (Artikel 1 – § 249 ff. FamFG)

Die Bundesregierung steht der Anregung des Bundesrates, anstelle des vereinfachten Unterhaltsverfahrens ein auf alle Unterhaltsansprüche gerichtetes Verfahren einzuführen, das weitgehend den Vorschriften des Mahnverfahrens entspricht und eine automatisierte Bearbeitung ermöglicht, offen gegenüber. Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für angezeigt, diese grundlegende Änderung des Verfahrens in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

Zu Nummer 71 (Artikel 1 – § 276 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 276 Abs. 1 FamFG entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 1 FGG. Der vorgeschlagene Verzicht auf die Regelbeispiele zur Bestellung eines Verfahrensbeistands wäre ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Regelung in § 67 Abs. 1 FGG. Es müsste dann in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Bestellung eines Verfahrenspflegers zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die mit den Regelbeispielen verbundene Erleichterung für die richterliche Prüfung und für die Vorhersehbarkeit der Pflegerbestellung entfiele.

Wird der Betroffene nicht angehört oder umfasst die Bestellung des Betreuers die Besorgung aller Angelegenheiten, dann ist ihm ein Verfahrenspfleger zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verfahren zu bestellen. Dies wird in den Regelbeispielen nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht. Die in der Stellungnahme zum Ausdruck kommende Auffassung des Bundesrates, in den Fällen, in denen von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen wird, sei die Bestellung eines Verfahrenspflegers wegen der bestehenden Kommunikationsschwierigkeiten oftmals nicht hilfreich, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Sie übersieht, dass in diesen Fällen die Bestellung eines Verfahrenspflegers in aller Regel die einzige Möglichkeit ist, um den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gegenüber dem Betroffenen zu verwirklichen.

Der Anregung des Bundesrates, § 276 Abs. 4 FamFG (Unterbleiben einer Bestellung, soweit die Interessen des Betroffenen durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden) als weiteren Satz dem § 276 Abs. 1 FamFG anzugliedern, stimmt die Bundesregierung zu.

Zu Nummer 72 (Artikel 1 – § 277 Abs. 2 Satz 3 – neu – und Abs. 3 Satz 4 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Einziehung einer Obergrenze für die Vergütung ist in der Praxis weder erforderlich noch sinnvoll. Die Möglichkeit einer Begrenzung des Aufwendungsersatzes und der Vergütung ist bereits nach § 277 Abs. 3 Satz 1 FamFG zulässig. Die Regelung gibt dem Gericht die Möglichkeit, in Verfahren, in denen sich der erforderliche Zeitaufwand absehen lässt, einen Pauschalbetrag und damit eine Höchstgrenze für die Vergütung zu vereinbaren.

Die Bundesregierung wird aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Vergütungsregelung für den Verfahrensbeistand (§§ 158, 174 FamFG) an diejenige der Rechtsanwälte angeglichen werden kann.

Zu Nummer 73 (Artikel 1 – § 281 Abs. 1 Nr. 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Forderung, zur Kostenersparnis und Verfahrensvereinfachung anstelle eines Sachverständigengutachtens ein ärztliches Attest ausreichen zu lassen, wurde bereits im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ ausführlich diskutiert und letztlich im Interesse des Betroffenen abgelehnt (siehe Abschlussbericht zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12. Juni 2003 in: Betrifft: Betreuung – Band 6, Recklinghausen, Vormundschaftsgerichtstag e. V. 2003). Für den Betroffenen geht es

bei der Bestellung eines Betreuers um eine erheblich in seinen Rechtskreis eingreifende Entscheidung. Deshalb sollte in seinem Interesse nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen, die durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz eingeführt wurden, von einer erneuten Begutachtung durch einen Sachverständigen abgesehen werden. Gerade in den im Antrag geschilderten Fallgruppen kann ein Gutachten auch helfen, das von Hausärzten möglicherweise nicht erkannte Potenzial des Betroffenen zur Eigenverantwortung zu erkennen.

Zu Nummer 74 (Artikel 1 – § 283 Abs. 1 Satz 1a – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu. Im Hinblick auf Artikel 13 GG hält sie indes eine richterliche Anordnung zum Betreten der Wohnung für erforderlich. Eine Definition des Zwecks des Betretens der Wohnung hält sie demgegenüber für nicht erforderlich; dieser ist bereits aus dem in § 283 Abs. 1 FamFG definierten Zweck der Vorführung, der Vorbereitung eines ärztlichen Gutachtens, definiert.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 283 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„(3) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur betreten werden, wenn das Gericht dies auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Dies gilt nicht, wenn der Erlass des Beschlusses den Erfolg der Vorführung gefährden würde.“

Die Bundesregierung hält darüber hinaus eine entsprechende Ergänzung des § 326 FamFG für notwendig. Auch die Zuführung zur Unterbringung kann ein Betreten der Wohnung des Betroffenen erforderlich machen.

Zu Nummer 75 (Artikel 1 – § 283 Abs. 1 Satz 2, § 284 Abs. 3 Satz 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 76 (Artikel 1 – § 292 Abs. 1 Satz 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es besteht kein Regelungsbedarf. In einfach gelagerten Fällen, in denen sich die Vergütung nicht ändert, ist keine gerichtliche Festsetzung erforderlich. § 168 Abs. 1 Satz 4 FamFG ermöglicht die Festsetzung der Vergütung des Betreuers nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. In diesem Verfahren ist eine Anhörung des Betreuten nicht notwendig. Die Forderung des Betreuers wird lediglich von der Anweisungsstelle geprüft und zur Auszahlung angewiesen (vgl. zum geltenden Recht: Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 4 zu § 56g).

Zu Nummer 77 (Artikel 1 – § 295 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers ist eine Maßnahme, die erheblich in den Rechtskreis des Betreuten eingreift. Deshalb soll von einem Sachverständigengutachten im Interesse des Betreuten nur in eng begrenzten Ausnahmefällen abgesehen werden können. Das kann nur die persönliche Anhörung und ein ärztliches Attest rechtfertigen. Kostenersparnis und Verfahrensvereinfachung können im Interesse des Betroffenen hier keine tragenden Argumente sein.

Zu Nummer 78 (Artikel 1 – § 303 Abs. 3, § 335 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um ein Beschwerderecht des Vorsorgebevollmächtigten sicherzustellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein wirksames Beschwerderecht des Vorsorgebevollmächtigten voraussetzt, dass die Beschwerdebefugnis erhalten bleibt, wenn ein bestellter Betreuer die Vollmacht des Vorsorgebevollmächtigten widerruft.

Zu Nummer 79 (Artikel 1 – § 315 Abs. 1 Nr. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag berücksichtigt nicht, dass der Betreuer eine persönliche Beziehung zu dem Betreuten aufzubauen hat. Auf diese Beziehung hat eine Freiheitsbeschränkung des Betreuten wesentlichen Einfluss. Sie ist daher nicht mit einem schlichten Wohnsitzwechsel zu vergleichen.

Zu Nummer 80 (Artikel 1 – § 315 Abs. 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 7 FamFG unterscheidet zwischen Beteiligten, die zwingend zum Verfahren hinzugezogen werden müssen (Muss-Beteiligte), und solchen, die das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag hinzuziehen kann (Kann-Beteiligte). Diese Grundstruktur wird durch spezielle Beteiligtenkataloge in den weiteren Büchern des FamFG ergänzt. Die Schaffung einer weiteren Kategorie von Soll-Beteiligten ist nicht erforderlich und birgt die Gefahr der Entstehung von Auslegungsproblemen in sich.

Zu Nummer 81 (Artikel 1 – § 317 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Auf die Ausführungen zu Nummer 71 wird Bezug genommen.

Der Anregung des Bundesrates, § 317 Abs. 4 FamFG (Unterbleiben einer Bestellung, soweit die Interessen des Betroffenen durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden) als weiteren Satz dem § 317 Abs. 1 FamFG anzugliedern, stimmt die Bundesregierung zu.

Zu Nummer 82 (Artikel 1 – § 319 Abs. 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Regelung stellt sicher, dass der Richter den für seine Entscheidung in der Regel unerlässlichen persönlichen Ein-

druck vom Betroffenen erhält. Nach Auffassung der Bundesregierung können an die Sachverhaltsermittlung bei freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen keine unterschiedlichen Maßstäbe angelegt werden. Denn die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme unterscheiden sich nicht von denen einer freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 1906 Abs. 4 BGB verweist auf die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 1904 Abs. 1 bis 3 BGB). Die persönliche Kontaktaufnahme ist daher auch bei der Feststellung der Notwendigkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen erforderlich. Es besteht kein Grund, hier hinter geltendes Recht zurückzugehen.

Zu Nummer 83 (Artikel 1 – § 320 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Auch wenn die Behörde eine Beteiligung nicht beantragt, soll das Gericht sie im Verfahren anhören. Damit kann das Gericht sich einen Eindruck über sonstige Umstände – auch mildere Mittel als die Unterbringung – verschaffen. Die Anhörung von einem Antrag der Behörde auf Beteiligung im Verfahren abhängig zu machen, widerspricht dem Sinn des im Interesse des Betroffenen durchzuführenden Verfahrens. Die vorgeschlagene Regelung entspricht darüber hinaus auch nicht der Systematik des FamFG, nach der eine formelle Beteiligung keine Voraussetzung einer Anhörung ist.

Zu Nummer 84 (Artikel 1 – § 344 Abs. 7 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 85 (Artikel 1 – § 346 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob das „Vieraugenprinzip“ bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur Wahrung der Rechte der Beteiligten noch erforderlich ist oder ob ein hinreichender Rechtsschutz für die Beteiligten auch mit der Annahme letztwilliger Verfügungen durch einen Mitarbeiter des Gerichts gewährleistet ist.

Zu Nummer 86 (Artikel 1 – § 346 Abs. 3 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 87 (Artikel 1 – § 347 FamFG)

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, die Führung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens einer vertieften eigenständigen Prüfung zu unterziehen.

Die Bedenken des Bundesrates an der Kompetenz des Bundes hinsichtlich der Regelung werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Mit der Vorschrift werden keine neuen Aufgaben übertragen. Die Vorschrift des § 347 Abs. 1 FamFG begründet eine zusätzliche Belastung des Amtsgerichts Schöneberg nicht; sie übernimmt vielmehr den Regelungsgehalt der bisherigen § 82a Abs. 4, § 82b Abs. 1 FGG.

Die Prüfbitte des Bundesrates, Entlastungsmöglichkeiten für das Amtsgericht Schöneberg bei der Führung der Hauptkartei zu prüfen, ist bereits Gegenstand der Konferenz der Justizministerinnen und –minister am 1. und 2. Juni 2006 in Erlangen gewesen. Das Land Bayern erarbeitet aufgrund dieser Entschließung derzeit einen Gesetzentwurf, der die Übertragung der Führung der Hauptkartei auf die Notare vorsieht. Die Einbringung dieses Entwurfes in das Gesetzgebungsverfahren sollte abgewartet werden. Ein Bedürfnis für eine Aufnahme dieses Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt in das FGG-Reformgesetz sieht die Bundesregierung nicht.

Zu Nummer 88 (Artikel 1 – § 351 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 89 (Artikel 1 – § 352 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im Interesse der Rechtsklarheit soll an der einheitlichen Entscheidungsform des Beschlusses für Endentscheidungen (§ 38 FamFG) auch in Nachlasssachen festgehalten werden. Es ist sowohl für die Beteiligten als auch Dritte im Rechtsverkehr von Vorteil, wenn die insoweit bisher uneinheitliche Praxis vereinheitlicht wird und künftig bereits durch die Entscheidungsform verdeutlicht wird, ob das Gericht eine verfahrensleitende Anordnung oder eine abschließende Entscheidung trifft. Die Ausgestaltung der Entscheidungsform in Erbscheinsangelegenheiten in § 352 FamFG orientiert sich an der bisherigen Praxis der Nachlassgerichte und berücksichtigt hinreichend, dass diese Verfahren zumeist von den Beteiligten unstreitig geführt werden. Der Beschluss über die Erteilung des Erbscheins bedarf in unstreitigen Fällen gemäß § 352 Abs. 1 Satz 3 FamFG keiner Bekanntgabe; eine Begründung ist in diesen Fällen gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG entbehrlich. Eine weitere Entbürokratisierung ist durch den Vorschlag des Bundesrates nicht zu erwarten.

Darüber hinaus erscheint der Vorschlag des Bundesrates, die Erteilung eines Beschlusses im Konfliktfall in das freie Ermessen des Gerichts zu stellen, vor dem Hintergrund des Rechtsscheins, der mit der Erteilung des Erbscheins verbunden ist, als zu weitgehend. Erweisen sich die Einwendungen gegen den Erbschein als berechtigt, bestünde nämlich die Gefahr, dass dem tatsächlichen Erben durch eine zwischenzeitliche Weiterveräußerung ein nicht zu ersetzender Nachteil entsteht. Die mit einem Rechtsmittelverfahren verbundene zeitliche Verzögerung der Erteilung eines Erbscheins ist daher – wie bereits nach derzeitiger Praxis – zwecks Vermeidung nicht ersetzbarer Rechtsnachteile des etwaigen Erben im Einzelfall hinzunehmen.

Zu Nummer 90 (Artikel 1 – § 353 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der Sache zu. Sie schlägt vor, § 353 Abs. 1 FamFG wie folgt zu fassen:

„(1) In Verfahren über die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins hat das Gericht über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Kostenentscheidung soll zugleich mit der Endentscheidung ergehen.“

Zu Nummer 91 (Artikel 1 – § 371 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung schlägt – der Prüfbitte des Bundesrates folgend – vor, § 371 Abs. 2 FamFG um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Die §§ 795 und 797 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden."

Begründung

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 98 Satz 2 FGG. Mit der ausdrücklichen Inbezugnahme der Vorschriften wird klargestellt, dass die Vorschriften der §§ 795 bis 800 ZPO weiterhin auf die in § 371 Abs. 2 FamFG genannten Titel Anwendung finden. Die Klarstellung war aufzunehmen, weil es sich bei den Titeln im Sinne des § 371 Abs. 2 FamFG zwar um sonstige Titel handelt, die nicht auf einer streitigen Entscheidung des Gerichts beruhen, diese aber durch § 794 ZPO nicht ausdrücklich in Bezug genommen sind.

Zu Nummer 92 (Artikel 1 – § 375 Nr. 3 FamFG; Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a – § 71 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b GVG; Artikel 74 Nr. 18 – § 258 Abs. 3 Satz 2, 3 – neu – AktG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 93 (Artikel 1 – § 379 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Wie der Bundesrat selbst in der Begründung zu seinem Vorschlag ausführt, übernimmt die Vorschrift inhaltsgleich den bisherigen § 125a Abs. 1 FGG. Die Einordnung dieser Regelung in das FGG-Reformgesetz ist daher lediglich als redaktionelle Anpassung ohne Änderung des bisherigen Rechtszustandes anzusehen und enthält nach Auffassung der Bundesregierung keine Aufgabenübertragung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7 GG.

Zu Nummer 94 (Artikel 1 – § 390 Abs. 1 Satz 1, 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Durch den Regelungsvorschlag des Bundesrates sollen Termine zur Sachverhaltsaufklärung nach Einspruch auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Die Bundesregierung bezweifelt jedoch, dass dieses Ziel durch die vorgeschlagene Änderung erreicht werden kann. Zwar wird die Durchführung des Termins nunmehr in das freie Ermessen des Gerichts gestellt. Gleichzeitig wird dem Betroffenen jedoch ein – unbedingtes – Antragsrecht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zugebilligt, was ihm die Möglichkeit eröffnet, auch bei einem offensichtlich unbegründeten Einspruch – allein zum Zweck der Verfahrensverzögerung – die Durchführung eines Termins zu erzwingen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die im Entwurf vorgeschlagene Soll-Regelung ohne Antragsrecht des Beteiligten eher geeignet, überflüssige Termine nach Einspruch zu vermeiden. Nach geltendem Recht schreibt § 134 Abs. 1 FGG die Durchführung eines mündlichen Termins zwingend vor, wenn sich der Einspruch nicht ohne weiteres als begründet erweist. Der Entwurf gibt dem Gericht künftig die Möglichkeit, außer bei offensichtlicher Begründetheit des Einspruchs in weiteren Fällen auf den Termin zu verzichten, etwa dann, wenn der Einspruch offensichtlich unbegründet ist. Bei den – nach den Ausführungen in der Begründung des Bundesrates – wenigen Verfahren mit unklarer Sachlage dürfte dagegen die Durchführung eines mündlichen Termins in der Regel effektiver sein als eine Sachverhaltsaufklärung im schriftlichen Verfahren.

Zu Nummer 95 (Artikel 1 – § 395 Abs. 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 96 (Artikel 1 – § 395a – neu – FamFG)

Die Auffassung des Bundesrates, dass es sinnvoll sei, eine eindeutige gesetzliche Grundlage für die Löschung von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Fall der Löschung der Hauptniederlassung vorzusehen, wird von der Bundesregierung geteilt. Die Bundesregierung hat deshalb eine solche eindeutige gesetzliche Grundlage in § 395 FamFG vorgesehen. Durch die Änderung der Zeitform in Absatz 1 der Vorschrift gegenüber der Formulierung im bisherigen § 142 Abs. 1 FGG („ist" statt „war") soll klargestellt werden, dass eine Löschung auch dann möglich ist, wenn eine Eintragung nachträglich, d. h. hier infolge der Löschung der Hauptniederlassung, unzulässig geworden ist.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gleichwohl prüfen, ob ein Bedürfnis für eine speziell auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland zugeschnittene Regelung besteht.

Zu Nummer 97 (Artikel 1 – § 396 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die vorgeschlagene ersatzlose Streichung der Vorschrift nicht für sachgerecht. Die Vorschrift begründet – wie die bisherige Regelung in § 143 FGG – eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts zur Löschung unzulässiger Eintragungen. Das Landgericht wird dabei aufgrund von eigenen Erkenntnissen oder Anregungen Dritter tätig.

Aufgrund der Änderung des Rechtsmittelzugs in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht künftig zwar nicht mehr die Möglichkeit, Erkenntnisse über unzulässige Registereintragungen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zu gewinnen. Informationen über unzulässige Eintragungen erhält das Landgericht jedoch auch aufgrund seiner Zuständigkeit für Handelssachen. Da die Löschungsverfahren nach § 396 FamFG ebenfalls den Kammern für Handelssachen zugewiesen sind (§ 95 Abs. 2 Nr. 3 GVG-E), können diese bei entsprechenden Erkenntnissen unmittelbar tätig werden. Darüber hinaus kann das Landgericht – wie bisher – auf Anregung Dritter, etwa der berufsständischen Organe, ein Löschungsverfahren einleiten. Damit besteht weiterhin ein sinnvoller Anwendungsbereich der Vorschrift; die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, die Regelung zu streichen.

Aufgrund der Ausführungen des Bundesrates zu Absatz 2 der Vorschrift schlägt die Bundesregierung vor, § 396 Abs. 2 FamFG – klarstellend – wie folgt zu fassen:

„(2) Der Beschluss, durch den das Landgericht über den Widerspruch entscheidet, ist mit der Beschwerde anfechtbar.“

Zu Nummer 98 (Artikel 1 – § 419 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Auf die Anmerkung zu Nummer 71 wird Bezug genommen.

Der Anregung des Bundesrates, § 419 Abs. 2 FamFG (Unterbleiben einer Bestellung, soweit die Interessen des Betroffenen durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden) als weiteren Satz dem § 419 Abs. 1 FamFG anzugliedern, stimmt die Bundesregierung zu.

Zu Nummer 99 (Artikel 1 – § 437 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im Interesse des Antragstellers an einem zeitnahen Erlass des Ausschließungsbeschlusses soll an der derzeitigen Rechtslage festgehalten werden, die auf einen möglichst frühzeitigen Veröffentlichungszeitpunkt abstellt. Die Rechte desjenigen, gegen den der Beschluss ergehen soll, werden bereits durch das Verfahren, das der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots vorausgeht, in hinreichendem Umfang gewahrt.

Zu Nummer 100 (Artikel 1 – § 448 Abs. 2 Satz 2 und 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 101 (Artikel 2 – § 32 Satz 3 – neu – FamGKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 102 (Artikel 2 – § 41 Satz 2 FamGKG)

Die Bundesregierung begrüßt das Bestreben der Länder, für den Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes die Gerichtsgebühren bürgerfreundlicher und sozialverträglicher zu gestalten. Gleichwohl lehnt sie den Vorschlag in dieser Form ab.

Die Bundesregierung hat in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt, dass entsprechend der Systematik des Gerichtskostengesetzes (vgl. § 53 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG) und der Rechtspraxis in der Zivil-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit der Wert für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unterhalb des Werts für die Hauptsache liegen soll.

Die Auffassung des Bundesrates, in der Rechtspraxis habe sich in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes überwiegend ein Maßstab von einem Drittel des Werts der Hauptsache herausgebildet, wird nicht geteilt.

Nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. dort Nummer 1.5) beträgt der Streitwert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel die Hälfte, in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und bei sonstigen auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten ein Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die die Entscheidung in der Sache ganz oder zum Teil vorwegnehmen, kann der Streitwert bis zur Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts angehoben werden. Auch für einen Teil der familienrechtlichen einstweiligen Anordnungen bestimmt das geltende Recht im Vergleich zum Hauptsacheverfahren halbierte Werte (vgl. § 53 Abs. 2 GKG, § 24 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG).

Der Streitwert für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO nach freiem Ermessen zu bestimmen. Der Streitwert ist zwar grundsätzlich niedriger anzunehmen als der Wert für ein entsprechendes Klageverfahren. Eine allgemeine feste Übung hinsichtlich des anzusetzenden Bruchteils hat sich jedoch nicht herausgebildet. Die Bruchteile pendeln zwischen einem Drittel und der Hälfte des Hauptsachewerts (vgl. insoweit die Rechtsprechungsübersicht bei Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 12. Aufl., Rn. 1588).

Die im Entwurf vorgesehene verfahrensrechtliche Neukonzeption soll das Institut der einstweiligen Anordnung stärken. Da im Gegensatz zum geltenden Recht weder ein Beteiligter noch das Gericht von Amts wegen ein Hauptsacheverfahren einleiten muss, ist eine Reduzierung des Werts im vom Bundesrat vorgeschlagenen Umfang nicht sachgerecht.

Zu berücksichtigen ist, dass der Verfahrenswert auch für die Anwaltsgebühren maßgeblich ist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 RVG). Der Vorschlag des Bundesrates würde sich auf die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren wie folgt auswirken:

	Gericht (Gebühr 1410 KV GKG)	**Rechtsanwalt** (Gebühr 3100 VV RVG)
Beispiel 1: 1/2 Wert: 3 000 Euro	133,50 Euro	245,70 Euro
1/3 Wert: 2 000 Euro	109,50 Euro	172,90 Euro
Differenz	**– 24,00 Euro**	**– 72,80 Euro**
Beispiel 2: 1/2 Wert: 1 500 Euro	97,50 Euro	136,50 Euro
1/3 Wert: 1 000 Euro	82,50 Euro	110,50 Euro
Differenz	**– 15,00 Euro**	**– 26,00 Euro**
Beispiel 3: 1/2 Wert: 9 000 Euro 1/3 Wert: 6 000 Euro	271,50 Euro 204,00 Euro	583,70 Euro 439,40 Euro
Differenz	**– 67,50 Euro**	**– 144,30 Euro**

Da die vorgeschlagene Neukonzeption in vielen Fällen ein Hauptsacheverfahren entbehrlich machen wird, reduzieren sich die Anwaltsgebühren in diesen Fällen erheblich. Es erscheint daher nicht vertretbar, die im selbständigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber dem Haupt-

sacheverfahren durch die Halbierung des Werts ohnehin niedrigeren Gebühren über eine weitere Reduzierung des Verfahrenswerts nochmals zu ermäßigen.

Um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, den Parteien den Zugang zum Gericht wegen der Höhe der Gebühren nicht unnötig zu erschweren, könnte daran gedacht werden, statt den Regelwert herabzusetzen, die Gebührensätze für die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu reduzieren.

Zu Nummer 103 (Artikel 2 – § 46 Abs. 3 FamGKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 104 (Artikel 2 – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG – Kostenverzeichnis – Nummer 1110, 1111, 1120, 1121, 1122, 1130, 1132, 1140)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Noch im Jahre 2004 ist die Absenkung des Gebührensatzes für die Anwaltsgebühren im Scheidungsverfahren von regelmäßig 3,0 auf 2,5 durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz damit begründet worden, dass die Gebühren in Scheidungssachen in der Vergangenheit immer wieder als zu hoch kritisiert worden seien. Der Bundesrat hat diese Auffassung bereits in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen im Jahree 1986 zum Ausdruck gebracht (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 148). Der Bundesrat legt nicht dar, aus welchen Gründen diese bis zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz auch von den Ländern vertretene Auffassung sich nunmehr in ihr Gegenteil verkehrt. Eine neuerliche Anhebung der Kostenbelastung wäre den Bürgerinnen und Bürgern daher nicht zu vermitteln.

Der Vorschlag steht auch im Widerspruch zu dem weiteren Anliegen des Bundesrates, durch eine Ermäßigung des Regelwerts im Verfahren der einstweiligen Anordnung den Zugang der Parteien zum Gericht zu erleichtern, der gerade in familiengerichtlichen Verfahren nicht unnötig erschwert werden dürfe (Stellungnahme zu Nummer 102).

Die vorgeschlagene Steigerung der Gerichtsgebühren in Ehesachen erster Instanz um 50 Prozent – in den höheren Instanzen um 25 bis 50 Prozent – erschwert den Zugang zum Recht in einer für die Bürgerinnen und Bürger ohnehin – sowohl persönlich als auch wirtschaftlich – einschneidenden Situation. Der Hinweis, den sozialen Belangen der Parteien sei durch das Institut der Prozesskostenhilfe Rechnung getragen, lässt diejenigen Fälle außer Acht, in denen die Parteien nicht bedürftig im Sinne des Prozesskostenhilferechts, gleichwohl aber in der Trennungssituation finanziellen Belastungen ausgesetzt sind, die die Aufbringung der notwendigen Prozesskosten erschweren.

Zu Nummer 105 (Artikel 2 – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG – Kostenverzeichnis – Nummer 1310, 1310a – neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Wie der Bundesrat in der Begründung zu seinem Antrag zu Nummer 102 zu Recht ausführt, darf der Zugang zum Gericht gerade in Familiengerichtsverfahren nicht unnötig erschwert werden. Geringe Einnahmeausfälle seien aus rechtspolitischen Gründen hinzunehmen. Diese Überlegungen müssen gerade für Kindschaftssachen in besonderem Maße gelten.

Demgegenüber sollen nach dem Vorschlag des Bundesrates die Gebühren in Kindschaftssachen gegenüber dem Regierungsentwurf verdoppelt werden. Der Regierungsentwurf sieht bereits eine deutliche Erhöhung vor. Bei dem in Kindschaftssachen regelmäßig maßgebenden Wert von 3 000 Euro beträgt die Gebühr derzeit 26 Euro; nach dem Regierungsentwurf soll sie 44,50 Euro und nach dem Vorschlag des Bundesrates gar 89 Euro betragen. Richtig ist, dass mit den Wertgebühren nach dem FamGKG bereits bis zu zehn Zustellungen durch Gebühren abgegolten sind, während hierfür derzeit neben der Gebühr diese Aufwendungen als Auslagen erhoben werden. Insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der vereinfachten Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2 FamFG werden in der Regel in Kindschaftssachen jedoch nicht mehr als drei Zustellungen anfallen, für die jeweils ca. 3,50 Euro aufzuwenden sind. Sind die Beteiligten durch Rechtsanwälte vertreten, entfallen auch diese Zustellungskosten. Selbst wenn man diesen Aufwand von der Gebühr in Höhe von 44,50 Euro in Abzug bringt, verbleibt eine Erhöhung um rund 30 Prozent. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass diese erhöhte Gebühr nunmehr in jedem Verfahren unabhängig von seinem Ausgang anfallen soll, während das geltende Recht keine Gebühr entstehen lässt, wenn das Gericht eine beantragte Entscheidung ablehnt.

Neben der Erhöhung der Gebühr schlägt der Bundesrat eine Gebührenermäßigung vor, wenn der Antrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgenommen wird. Dieser Ermäßigungstatbestand ist in den zahlreichen Amtsverfahren, die es in Kindschaftssachen gibt, überhaupt nicht anwendbar.

Zu Nummer 106 (Artikel 12 – § 53 Abs. 2 PersStdG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 107 (Artikel 22 – § 17b Abs. 3 GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Kostenvorschrift des § 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) baut auf dem Grundsatz der Kostenverteilung nach Obsiegens- und Unterliegensanteilen gemäß § 91 der Zivilprozessordnung auf. Für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt dieser Grundsatz jedoch nur eingeschränkt. Aus diesem Grund ist eine strikte Bindung der Kostenfolge gemäß § 17b Abs. 2 Satz 2 GVG nicht geboten. Auf die Ausführungen zu Nummer 33 wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 108 (Artikel 22 Nr. 7 – § 23a Abs. 2 GVG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die in § 23a Abs. 2 GVG enthaltene Definition von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vollständig ist. Sie schlägt vor, § 23a GVG wie folgt zu fassen:

„§ 23a

(1) Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für

1. Familiensachen,
2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.

(2) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen,
2. Nachlass- und Teilungssachen,
3. Registersachen,
4. unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. die weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 410 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
6. Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
7. Aufgebotsverfahren,
8. Grundbuchsachen,
9. Verfahren nach § 1 Nr. 1 und 2 bis 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
10. Schiffsregistersachen sowie
11. sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Bundesgesetz den Gerichten zugewiesen sind.“

Begründung

Der Vorschlag ergänzt die Aufzählung in Absatz 2 um weitere bedeutende Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuchsachen sowie Verfahren in Landwirtschafts- und Schiffsregistersachen, Nummer 8 bis 10). Mit der weiter angefügten Nummer 11 wird eine Auffangklausel für die zahlreichen sonstigen durch Bundesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschaffen. Damit wird die Lückenlosigkeit der getroffenen Zuständigkeitsregelung sichergestellt.

Durch die zusätzlich vorgenommene Ergänzung von Absatz 1 soll vor allem landesrechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 109 (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b – § 71 Abs. 4 Satz 1 GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 110 (Artikel 22 – § 72 Abs. 1 GVG, § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das FGG-Reformgesetz sieht eine grundlegende Neugestaltung des Rechtsmittelzugs in FG-Sachen vor. Die Beschwerdeverfahren werden möglichst weitgehend bei den Oberlandesgerichten konzentriert. Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gewährleistet gegenüber der Zuständigkeit der Landgerichte mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten, weil sie eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks gewährleistet. Darüber hinaus wird die Sachkenntnis der Oberlandesgerichte gerade in Nachlasssachen aufgrund der bisherigen Zuständigkeit für die weitere Beschwerde auch weiterhin genutzt. In Betreuungs- und Unterbringungssachen war demgegenüber aufgrund der besonderen Eigenarten dieser Verfahren den ortsnäheren Landgerichten der Vorzug als Beschwerdegerichte zu geben. Diese Erwägungen tragen jedoch außerhalb dieser besonderen Rechtsgebiete nicht.

Die dagegen vom Bundesrat vorgebrachten Argumente überzeugen nicht. In Nachlasssachen stehen im Rechtsmittelzug zumeist Rechtsfragen im Vordergrund. Soweit Beweisaufnahmen durchzuführen sind oder der Gesundheitszustand einzelner Beteiligter zu beachten ist, ergeben sich hieraus keine Besonderheiten etwa gegenüber den Familiensachen, deren Berufungs- und Beschwerdesachen bereits den Oberlandesgerichten zugewiesen sind.

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Nachlassbeschwerden wird im Ergebnis keine Mehrausgaben für die Länderhaushalte nach sich ziehen, da diese Belastung der Oberlandesgerichte durch die entlastenden Elemente der Reform jedenfalls ausgeglichen wird. Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 111 (Artikel 22 Nr. 13 – § 95 Abs. 2 Nr. 1 GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 112 (Artikel 36 – Änderung der Grundbuchordnung)

Die Bundesregierung hält an der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Beschwerden in Grundbuchsachen fest. Auf die Begründung zu Nummer 110 wird verwiesen.

Zu Nummer 113 (Artikel 37 – § 5 Abs. 4 GBWiederhV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass im zweiten Satz die Wörter „eines Zeugen“ durch die Wörter „eines Beteiligten“ ersetzt werden.

Zu Nummer 114 (Artikel 38 – § 2 Abs. 1 Satz 1 GBMaßnG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 115 (Artikel 39 – Änderung der Schiffsregisterordnung)

Die Bundesregierung hält an der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Beschwerden in Schiffsregistersachen fest. Auf die Begründung zu Nummer 110 wird verwiesen.

Zu Nummer 116 (Artikel 40 Abs. 2 Nr. 5 – § 26 HRV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 117 (Artikel 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchstabe e bis j – Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie ist weiterhin der Auffassung, dass eine Verbesserung der Vergütung in den Fällen, in denen Gerichte bei der Beratung und Vertretung über verschiedene Gegenstände im Sinne des § 111 FamFG eine einheitliche Angelegenheit annehmen, notwendig erscheint.

Die Änderung scheint auch deshalb geboten, um der uneinheitlichen Rechtsprechung entgegenzuwirken. Während ein Teil der Gerichte für die Beratung und Vertretung für die Dauer des Getrenntlebens auf der einen und für die Scheidung und die Folgesachen auf der anderen Seite zwei Angelegenheiten annimmt, unterscheidet ein anderer Teil nach der Art der Familiensachen. Trennungssachen wiederum werden von einer großen Zahl der Gerichte als verschiedene Angelegenheiten behandelt (z. B. OLG Hamm vom 20. September 2004, AGS 2005, 350).

Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint es sachgerecht, verschiedene Angelegenheiten nicht allein deshalb anzunehmen, weil es einerseits um Fragen im Zusammenhang mit Trennungszeit und andererseits um Fragen der Scheidung und deren Folgesachen geht. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Auftrag zunächst ausschließlich wegen der Rechtsfragen während der Trennungszeit erteilt wird, weil eine Scheidung – jedenfalls derzeit – nicht beabsichtigt ist. Wenn dann später aufgrund eines neuen Auftrags wegen der Scheidung beraten oder vertreten wird, handelt es sich jedoch weiterhin um zwei Aufträge. Auch wenn die Tätigkeit des Anwalts aufgrund eines einheitlichen Auftrags verschiedene Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG betrifft, sollte für die Beratung und die außergerichtliche Vertretung grundsätzlich von einer Angelegenheit ausgegangen werden. Um eine zu gering bemessene Vergütung in diesen Fällen zu vermeiden, hält die Bundesregierung die von ihr vorgeschlagene Regelung für sachgerecht.

Um den Zweifeln des Bundesrates an der angestrebten Auslegung besser Rechnung zu tragen, könnte in den Anmerkungen zu den Gebühren 2501 und 2503 jeweils folgender Absatz angefügt werden:

„(3) Tätigkeiten in einer Familiensache sind nicht deshalb verschiedene Angelegenheiten, weil sie sowohl den auf die Trennungszeit entfallenden Zeitraum als auch die für den Fall der Scheidung zu klärenden Fragen betreffen.“

Zu Nummer 118 (Artikel 50 Nr. 28 und 29 – § 1684 Abs. 3, § 1685 Abs. 3 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zur Lösung schwerwiegender Umgangskonflikte nach Trennung der Eltern gibt es kein „Patentrezept“. Ziel des Gesetzgebers muss es daher sein, den Familiengerichten ein möglichst vielfältiges Instrumentarium an die Hand zu geben. Die Anordnung einer Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs (Umgangspflegschaft) kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Umgang wiederholt an fehlender oder unzureichender Vorbereitung des Kindes für den Umgang scheitert oder es den Eltern nicht gelingt, die für die Gestaltung des Umgangs notwendigen Vereinbarungen zu treffen (z. B. Vereinbarung über den Zeitpunkt des Umgangs bei unregelmäßigen Arbeitszeiten der umgangsberechtigten Person). Hier kann der Umgangspfleger durch seine Anwesenheit, seine persönliche Autorität und seine Regelungsbefugnisse (Entscheidung insbesondere in den zwischen den Eltern umstrittenen Fragen) zur Verwirklichung des Umgangs beitragen. Weitere, in der Regel sehr aufwendige und vielfach hoch streitige Verfahren können auf diese Weise vermieden werden (z. B. Vermittlungsverfahren, Ordnungsgeldverfahren, Verfahren über Schadensersatzansprüche wegen Vereitelung des Umgangs und Verfahren zur Einschränkung oder Entziehung des elterlichen Sorgerechts).

Die vorgeschlagene Regelung schafft zudem Rechtssicherheit für ein bisher überwiegend von der Rechtsprechung ausgestaltetes Rechtsinstrument. Bisher festzustellende Unsicherheiten, zu welchen Zwecken der Umgangspfleger eingesetzt werden kann, welchen Aufgabenkreis und welche Rechte er hat, werden beseitigt. Der Gesetzgeber folgt damit einer Empfehlung des Deutschen Familiengerichtstags, der sich 2003 dafür ausgesprochen hatte, eine gesetzliche Regelung des Umgangspflegers einzuführen (vgl. 15. Deutscher Familiengerichtstag, Brühler Schriften zum Familienrecht [2004], S. 82 f., 115).

Für den Bereich des § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit seinen Eltern) setzt die Anordnung einer Umgangspflegschaft nach dem Entwurf voraus, dass ein Elternteil seine Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB „dauerhaft oder wiederholt erheblich“ verletzt. Damit wird sichergestellt, dass das Instrument der Umgangspflegschaft nur in schwerwiegenden Umgangskonflikten zur Anwendung kommt. Die Voraussetzungen des § 1666 BGB müssen jedoch nicht erfüllt sein. Dies erscheint sinnvoll, weil man häufig nicht oder erst nach längerer Zeit feststellen kann, dass der Abbruch des Kontakts des Kindes zu einem Elternteil eine Kindeswohlgefährdung („Gefahr einer erheblichen Schädigung“) begründet hat. Die Anordnung einer Umgangspflegschaft beinhaltet auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Elternrecht des betreuenden Elternteils. Insoweit ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Bestellung des Umgangspflegers dazu dient, das ebenfalls von Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Umgangsrecht des anderen Elternteils durchzusetzen. Andererseits sind die Belastungen des betreuenden Elternteils, der ja die negativen Ursachen für die Maßnahme gesetzt hat, vergleichsweise gering, weil die Umgangspflegschaft nur der Durchführung des ohnehin schon vom Familiengericht angeordneten Umgangs dient.

Da die Anordnung einer Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB-E eine dauerhafte oder wiederholte erhebliche Verletzung der Wohlverhaltenspflicht voraussetzt, ist nur mit einer moderaten Mehrbelastung der Länderjustizhaushalte zu rechnen. Diese Mehrbelastung sollte nicht der Grund sein, auf eine Regelung zu verzichten, die das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen stärkt.

Zu Nummer 119 (Artikel 58 Nr. 1a – neu – § 3 Abs. 1 HypKrlosErklG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 120 (Artikel 58 Nr. 5 Buchstabe b – § 8 Abs. 3 Satz 3 – neu – HypKrlosErklG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 121 (Artikel 74 Nr. 7 Buchstabe b – § 99 Abs. 3 Satz 5 – neu – AktG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Entgegen der Begründung zu dem Vorschlag sieht der Entwurf keinen generellen Ausschluss der Rechtsbeschwerde in Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats vor. Vielmehr wird nach dem Entwurf – parallel zu den Regelungen für gerichtlich bestellte Vertreter oder Treuhänder – die Rechtsbeschwerde nur für Entscheidungen über die Festsetzung der Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitgliedern ausgeschlossen, da für eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen kein Bedürfnis bestehen dürfte.

Für Entscheidungen in der Sache selbst soll – wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt – die Rechtsbeschwerde nicht ausgeschlossen werden, um künftig auch in diesen Verfahren die Möglichkeit einer höchstrichterlichen Entscheidung zu eröffnen. Angesichts der bisher schon geringen Anzahl an Beschwerdeverfahren in diesem Bereich dürfte die Zusatzbelastung der Oberlandesgerichte durch Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht erheblich sein.

Zu Nummer 122 (Artikel 105 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates nicht. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 123 (Artikel 111 – Übergangsvorschrift)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob – der Prüfbitte des Bundesrates entsprechend – die Tatsache, dass auch Abänderungs-, Aufhebungs- und Verlängerungsverfahren regelmäßig neue Verfahren sind, im Text des Artikels 111 deutlicher zum Ausdruck gebracht werden soll.

Zu Nummer 124 (Artikel 112 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie teilt nicht die Einschätzung des Bundesrates, dass zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten des Gesetzes ein Zeitraum von zwei Jahren erforderlich ist. In Artikel 112 des FGG-Reformgesetzes ist die Frist für das Inkrafttreten nach Veröffentlichung des Gesetzes mit einem Jahr bereits sehr großzügig gefasst. In diesem Zeitraum dürften bei normalem Verlauf sowohl die Umstellung der EDV als auch etwaige Testläufe problemlos durchzuführen sein. Die vom Bundesrat angeführten möglichen, aber nicht näher genannten Probleme bei der technischen Umsetzung der Gesetzesänderungen binnen eines Jahres vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Insbesondere vermag sie nicht nachzuvollziehen, auf welchen Erwägungen die nunmehr vom Bundesrat vorgeschlagene Frist von zwei Jahren beruht.

Ein Bedürfnis für ein früheres Inkrafttreten der vom Bundesrat aufgelisteten Verordnungsermächtigungen wird ebenfalls nicht gesehen. Die Vorschriften übernehmen und modifizieren bereits bestehende Verordnungsermächtigungen, aufgrund derer die Länder Konzentrationsermächtigungen erlassen haben. Ein regelungsloser Zustand zwischen dem Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes und der Verabschiedung neuer Konzentrationsermächtigungen der Länder ist aus diesem Grund nicht zu befürchten. Das nachträgliche Fortfallen der Ermächtigungsgrundlage ist für den Bestand ordnungsgemäß erlassener Rechtsverordnungen regelmäßig ohne Einfluss (BVerfGE 78, 179, 198). Die Länder können sich daher noch auf die alten Verordnungen stützen, bis sie gegebenenfalls neue erlassen haben.

Zu Nummer 125 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass sich die mit dem Gesetzentwurf angestrebten Ziele nur erreichen lassen, wenn die Ressourcen der Jugendämter und Beratungsstellen sinnvoll und schonend eingesetzt werden. Die Bundesregierung sieht allerdings in Bezug auf diese Prämisse keinen Änderungsbedarf.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Die gerichtliche Praxis beraumt bereits nach geltendem Recht Termine, an denen eine Teilnahme des Jugendamts erforderlich ist, regelmäßig nach Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt an, um eine Teilnahme des zuständigen Sachbearbeiters sicherzustellen. Auch zukünftig soll eine enge Kooperation zwischen Gericht und Jugendamt stattfinden. Die Bundesregierung hält daher die Aufnahme einer Verpflichtung zur Terminsabsprache in den Gesetzestext nicht für erforderlich.

Eine entsprechende Ergänzung entspricht zudem nicht der Systematik des Gesetzes. Die Terminshoheit soll – wie im geltenden Recht – weiterhin bei den Gerichten liegen. Dem würde die Verpflichtung zu einer „Absprache“ zwischen Gericht und Jugendamt widersprechen. Die Jugendämter sollen nach dem Entwurf vielmehr entsprechende organisatorische Vorkehrungen treffen, die es ermöglichen, dass ein Sachbearbeiter am Termin teilnehmen kann.

Gleiches gilt für die Verpflichtung der Eltern zur Teilnahme an einer Beratung. Sofern bereits vorab ein entsprechender Bedarf ersichtlich ist, wird es sich in der Praxis anbieten, Beratungstermine mit dem Jugendamt abzuklären. Einer ausdrücklichen Aufnahme in das Gesetz bedarf dies nicht.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Kenntnis des Jugendamts von der persönlichen Situation eines von einem Verfahren betroffenen Kindes für die Ermittlung des Sachverhalts von entscheidender Bedeutung ist. Sofern daher vor der Bestellung eines Verfahrens-

beistands eine Anhörung der Beteiligten in Betracht kommt, ist das Jugendamt regelmäßig in diese einzubeziehen. Dies ergibt sich bereits aus § 162 FamFG. Einer ergänzenden Regelung für den Fall der Bestellung eines Verfahrensbeistands bedarf es nicht.

Die Aufnahme eines eigenen Antragsrechts des Jugendamts im Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG wird abgelehnt. Aufgabe des Jugendamts ist es, den Eltern bzw. dem Kind in Fragen des Umgangsrechts beratend zur Seite zu stehen. Ein Beratungsanspruch der Eltern und des Kindes ist in § 18 Abs. 3 SGB VIII niedergelegt. Dieser umfasst auch Beratungen im Fall eines vereitelten Umgangsrechts. Die Jugendämter können bei Inanspruchnahme einer Beratung auf das Verfahren nach § 165 FamFG hinweisen. Der Elternteil kann dann selbst-ständig über die Stellung eines entsprechenden Antrags entscheiden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sinnvoll, zusätzlich die Jugendämter mit der Einleitung eines Vermittlungsverfahrens zu betrauen. Hält es der umgangsberechtigte Elternteil nach Beratung nicht für angezeigt, ein Vermittlungsverfahren einzuleiten, scheint die Einleitung durch das Jugendamt nicht zielführend.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Nummer 47 verwiesen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab, da sie aufgrund der doppelten Verneinung für den Rechtsanwender schwer verständlich ist und in der Sache nicht zu einer Erweiterung der Anhörung des Kindes führt. Der Vorschlag des Bundesrates lässt zudem außer Acht, dass die Anhörung für das Kind eine gewisse Belastung darstellen kann. Sie sollte daher nur dann erfolgen, wenn feststeht, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung des Gerichts von Bedeutung sind.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Gründe, die es dem Gericht ermöglichen, von einer Anhörung eines Kindes abzusehen, aufgrund der Vielfalt der möglichen Ausnahmegründe nicht näher konkretisiert werden kann. Neben dem im Antrag genannten Beispiel (Absehen von weiterer Anhörung, wenn neue Erkenntnisse nicht zu erwarten sind) sind verschiedene weitere Gründe denkbar (z. B. wenn durch die Anhörung die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Kindes zu besorgen ist), die vom Gesetzgeber nicht abgesehen werden können. Es obliegt der Rechtsprechung, den unbestimmten Rechtsbegriff des schwerwiegenden Grundes auszufüllen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Dem Anliegen des Vorschlages – die finanzielle Belastung der Beteiligten in Kindschaftssachen niedrig zu halten – wird bereits durch die Ausgestaltung der Verfahrensgebühr als Wertgebühr (vgl. §§ 45, 41 FamGKG) und dem Ansatz lediglich einer 0,3 Gebühr (vgl. Nummer 1410 KV FamGKG) für das Verfahren der einstweiligen Anordnung Rechnung getragen. Darüber hinaus kann das Gericht nach § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG anordnen, dass von der Erhebung von Kosten abzusehen ist. Einem minderjährigen Beteiligten können Kosten nicht auferlegt werden (§ 81 Abs. 3 FamFG). Einer weiter gehenden Regelung bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333